Das Handelsmuseum

HERAUSGEGEBEN

VON DER

DIREKTION

DES

K. K. ÖSTERR. HANDELSMUSEUMS

JAHRGANG XXX. I. SEMESTER 1915

(JANUAR—JUNI)

WIEN 1915

VERLAG DES K. K. ÖSTERR. HANDELSMUSEUMS

DRUCK VON CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN V.

MATERIENINDEX

für das I. Semester 1915.

LEITARTIKEL.

KRIEG.

ARGENTINIEN.

BELGIEN.

BRITISCH-INDIEN.

BULGARIEN.

CHILE.

CHINA.

DÄNEMARK.

DEUTSCHLAND.

FRANKREICH.

GRIECHENLAND.

PERU.

PORTUGAL.

RUMÄNIEN.

RUSSLAND.

HANDEL.

(Wo nicht anders bemerkt, bezieht sich die Angabe einer Warengattung und eines Landes auf Absatzmöglichkeiten der ersteren im letzteren, z. B. »Spielkarten, Norwegen« = Absatzmöglichkeiten für Spielkarten in Norwegen.)

INDUSTRIE, LANDWIRTSCHAFT.

SOZIALPOLITISCHES.

KOMMUNIKATIONSMITTEL, SCHIFFAHRT ETC.

BÜCHERANZEIGEN.

BEKANNTMACHUNGEN DER EXPORTAUSKUNFTSSTELLE DES K. K. ÖSTERREICHISCHEN HANDELSMUSEUMS.

———o———

AUTORENINDEX

für das I. Semester 1915.

o

WARENINDEX

für das I. Semester 1915.

(Der Index enthält die in diesem Bande einzeln angeführten Waren in alphabetischer Reihenfolge.)

LÄNDERINDEX

für das I. Semester 1915.

(Wenn nicht anders bemerkt, bezieht sich die Angabe einer Warengattung ohne weitere Bemerkung auf Absatzmöglichkeiten dieser Ware in dem betreffenden Lande, z. B. „Spielkarten" = Absatzmöglichkeiten für Spielkarten.)

Seite

AFRIKA.

ÄGYPTEN.

BRITISCH-SÜDAFRIKA.

ASIEN.

CHINA.

INDIEN, BRITISCH-.

INDIEN, NIEDERLÄNDISCH-.

JAPAN.

Seite

PERSIEN.

RUSSLAND, ASIATISCHES.

(Siehe unter Europa, Rußland.)

TÜRKEI, ASIATISCHE.

(Siehe unter Europa, Türkei.)

AMERIKA.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

ARGENTINIEN.

BRASILIEN.

CHILE.

GUATEMALA.

HAITI.

KANADA.

MEXIKO.

PANAMA.

PARAGUAY.

Seite

PERU.

SALVADOR.

SAN DOMINGO.

AUSTRALIEN.

AUSTRALIEN.

EUROPA.

BELGIEN.

BULGARIEN.

DÄNEMARK.

DEUTSCHLAND.

FRANKREICH.

GRIECHENLAND.

GROSSBRITANNIEN.

ITALIEN.

LUXEMBURG.

MONTENEGRO.

NIEDERLANDE.

NORWEGEN.

ÖSTERREICH-UNGARN.

PORTUGAL.

RUMÄNIEN.

Seite

RUSSLAND.

SCHWEDEN.

SCHWEIZ.

SERBIEN.

SPANIEN.

TÜRKEI.

———o———

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Bd. 30. WIEN, 7. JANUAR 1915. Nr. 1.

INHALT.

Das Handelsmuseum

MIT WOCHENBEILAGE:

WARENPREISBERICHTE.

Verlag des k. k. österr. Handelsmuseums.

Verlag für Deutschland: Expositur des k. k. österr. Handelsmuseums in München, Kolbergerstrasse 13.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

für die Wochenschrift samt Beilagen.

Für Österreich-Ungarn: Jährlich 18 Kronen, halbjährlich 9 Kronen.

Für Deutschland: Jährlich 18 Mark, halbjährlich 9 Mark.

Für das übrige Ausland: Jährlich 28·10 Francs = 22 Shill. 6 d., halbjährlich 14·05 Francs = 11 Shill. 3 d.

Einzelne Nummern 60 Heller.

KRIEGSMASSNAHMEN UND KRIEGSWIRKUNGEN.

Österreich.

Errichtung von Bilanzen während des Krieges. Eine Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Dezember 1914 über die Errichtung von Bilanzen während des Krieges bestimmt:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Kaufleute, Handelsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und sonstige der öffentlichen Rechnungslegung unterworfene Unternehmungen, die in Galizien, in der Bukowina oder im Kriegsgerichtssprengel Cattaro ihren Wohnsitz (Sitz) haben, sind bis 30. Juni 1915 von der Pflicht zur Aufstellung eines Rechnungsabschlusses (Bilanz) befreit.

Kaufleuten und Unternehmungen der in Absatz 1 bezeichneten Art, die außerhalb von Galizien, der Bukowina oder des Kreisgerichtssprengels Cattaro ihren Wohnsitz (Sitz), jedoch in diesen Gebieten eine Hauptbetriebsstätte haben, kann die Verwaltungsbehörde auf begründeten Antrag eine Frist bis längstens 30. Juni 1915 zur Aufstellung des Rechnungsabschlusses (Bilanz) gewähren. Zur Erteilung dieser Frist ist für Versicherungsgesellschaften das Ministerium des Innern, für Banken und andere Kreditinstitute das Finanzministerium, für Unternehmungen des Berg- und Hüttenbetriebes das Ministerium für öffentliche Arbeiten, für Eisenbahnunternehmungen das Eisenbahnministerium, für sonstige Unternehmungen und für Kaufleute das Handelsministerium berufen.

§ 2. Für die Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß durch das hierzu berufene Organ steht Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und sonstigen der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen eine Frist bis zum 30. Juni 1915 offen, wenngleich das Statut hierfür eine kürzere Frist bestimmt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Die Durchführung der Geschäftsaufsicht. Eine Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 29. Dezember 1914 über die Durchführung der Geschäftsaufsicht bestimmt:

Auf Grund des § 15 der kaiserlichen Verordnung vom 17. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 247, über die Einführung einer Geschäftsaufsicht wird verordnet:

§ 1. Zur Aufsichtsperson ist eine unbescholtene, verläßliche und geschäftskundige Person zu bestellen. Die Aufsichtsperson soll kein Angestellter, kein naher Angehöriger (§ 32 K.-O.) und kein Konkurrent des Schuldners sein.

Der Schuldner und jeder Gläubiger können innerhalb acht Tagen nach Bestellung der Aufsichtsperson — und, wenn die Bestellung vor dem 1. Januar 1915 stattfand, bis einschließlich 15. Januar 1915 — unter Darlegung der Gründe beim Konkursgerichte die Bestellung einer anderen oder einer weiteren Aufsichtsperson beantragen. Die Bestellung einer neuen Aufsichtsperson ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 2. Sobald sich zeigt, daß der Zweck der Geschäftsaufsicht, den Konkurs abzuwenden, nicht erreicht werden

kann, weil nicht zu erwarten ist, daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nach Beendigung des Krieges behoben wird, ist die Geschäftsaufsicht aufzuheben (§ 10 der kaiserlichen Verordnung vom 17. September 1914, R.-G-Bl. Nr. 247).

Der Aufsichtsperson obliegt, sobald sie die nötige Übersicht über die geschäftlichen Verhältnisse des Schuldners erlangt hat, unverzüglich dem Gerichte darüber zu berichten. Das Gericht kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Auskunftspersonen und Sachverständige einvernehmen und andere Erhebungen pflegen.

§ 3. Gemäß Artikel II der kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 337, treten an die Stelle der im § 13 der kaiserlichen Verordnung vom 17. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 247, bezogenen §§ 26 und 43, Z 2 und 4, der alten Konkursordnung, die §§ 44, dann 51, Z. 2, und 52 der neuen Konkursordnung. An die Stelle des im § 12 der kaiserlichen Verordnung vom 17. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 247, bezogenen § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 9. Januar 1869, R.-G.-Bl. Nr. 7, ist Artikel XIV, § 8, der kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 337, getreten.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1915 in Kraft.

Verlängerung wechselrechtlicher Fristen. Eine Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 29. Dezember 1914 über eine Verlängerung von Fristen zur Vornahme wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen und über eine zeitweise Verlängerung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien verfügt:

Auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 227, und des Artikels I des Gesetzes vom 9. März 1903, R.-G.-Bl. Nr. 60, wird verordnet:

§ 1. Bei Wechseln und Schecks, die ganz oder teilweise in den Monaten Januar, Februar und März 1915 zahlbar sind, gelten die Präsentation zur Zahlung und die Protesterhebung als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Werktagen nach dem Zahlungstage vorgenommen werden; ferner wird bei solchen Wechseln und Schecks die Frist für die Benachrichtigung der Vormänner auf zehn Werktage verlängert.

§ 2. In den Bezirken I bis IX der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien können Wechselproteste, die in den Monaten Januar, Februar und März 1915 zu erheben sind, am Zahlungstage in der Zeit von 2 bis 7 Uhr abends, an den übrigen Werktagen in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends erhoben werden. Außerhalb dieser Zeit können Wechselproteste nur mit Zustimmung des Wechselverpflichteten erhoben werden; die Zustimmung ist im Proteste zu bemerken.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1915 in Wirksamkeit.

Ungarn.

Moratorium. Die »Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums, Z. 8680/1914 M.-E., vom 30. November 1914, über die Gewährung eines neuerlichen Aufschubes (Moratoriums) zur Erfüllung privatrechtlicher Verpflichtungen« hat folgenden Wortlaut:

Das königlich ungarische Ministerium verfügt auf Grund der im § 16 des G.-A. LXIII/1912 über Ausnahmsverfügungen für den Fall eines Krieges enthaltenen Ermächtigung wie folgt:

I. Einem Aufschub unterliegende Geldschulden. § 1. Der mit der am 30. September 1914 unter Z. 7205/1914 M.-E. erlassenen dritten Moratoriumsverordnung zur Erfüllung privatrechtlichen Verpflichtungen gewährte Aufschub wird hinsichtlich all jener Geldschulden, welche die gegenwärtige Verordnung von dem Aufschube nicht ausnimmt, bis einschließlich den 31. Januar 1915 erstreckt.

Zur Zahlung von Geldschulden aus einem vor dem 1. August 1914 ausgestellten Wechsel, einer derartigen kaufmännischen Anweisung, einem derartigen Lagerschein, einem derartigen Scheck oder im allgemeinen aus einem solchen handelsrechtlichen Geschäfte oder einen anderen solchen privatrechtlichen Rechtstitel, die vor dem 1. August 1914 entstanden sind, wird, insofern sie nach dem 30. November bis einschließlich den 31. Januar 1915 fällig werden, ein Aufschub (Moratorium) von zwei Monaten nach Fälligkeit gewährt.

Hinsichtlich solcher Geldschulden, nach denen auf Grund einer Vereinbarung oder auf Grund des Gesetzes Zinsen zu entrichten sind, können die Zinsen auch für die Dauer des Aufschubes berechnet werden. Nach unverzinslichen Verpflichtungen können die gesetzlichen Zinsen berechnet werden.

§ 2. Während der Dauer des Aufschubes ist hinsichtlich der dem Aufschube unterliegenden Wechsel, kaufmännischen Anweisungen, Lagerscheine und Schecks die Präsentation zur Zahlung und die Protesterhebung wegen nicht erfolgter Zahlung und bei Schecks auch die im § 17 des G.-A. LVIII/1908 vorgesehene Rechtfertigung unwirksam, insofern aus dem § 4, Punkt 18 und letzter Absatz, sowie aus § 5 letzter Absatz sich nichts anderes ergibt. Bei Wechseln auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht ist die Präsentation zum Zwecke der Festsetzung der Fälligkeit wirksam.

Die zur Aufnahme des Protestes berufene Person kann die Aufnahme des Protestes, mit Berufung darauf, daß dieselbe der gegenwärtigen Verordnung gemäß unwirksam ist, nicht verweigern.

Der Wechselbesitzer ist zur Ausfüllung des Wechsels, den er vor dem 1. August 1914 auf Grund einer dem Moratorium unterliegenden Forderung unausgefüllt erhalten hat, nur mit einem Datum vor dem 1. August auszufüllen berechtigt. Eine dem widersprechende Ausfüllung gilt als gegen die Vereinbarung verstoßend.

Hinsichtlich solcher Wechsel, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind, ist während der Dauer des Aufschubes die in den §§ 25 bis 29 des G.-A. XXVII/1876 geregelte Rückgriffsklage zur Sicherung nicht zulässig.

Hinsichtlich solcher, dem Aufschube nicht unterliegenden Wechsel, kaufmännischen Anweisungen und Lagerscheine, welche vor dem 1. Februar 1915 fällig werden, hat die Präsentation zur Zahlung und die Protesterhebung wegen nichterfolgter Zahlung spätestens während der nach Verlauf der von der Fälligkeit gerechneten zwei Monaten folgenden zwei Wochentage zu erfolgen, und wenn diese Frist vor dem 3. Februar 1915 ablaufen sollte, spätestens am 3. Februar 1915. Während derselben Frist kann bei den einem Aufschube nicht unterliegenden Wechseln die Präsentation wegen Ehrenintervention erfolgen.

§ 3. Der im § 1 gewährte Aufschub erstreckt sich auch auf die Jahrestaxen der Erfinderpatente.

II. Geldschulden, die dem Aufschube nicht unterliegen. § 4. Dem in § 1 gewährten Aufschub unterliegen nicht:

1. Die Zinsen staatlicher und staatlich garantierter Schulden, die Kapitalstilgungsraten und Renten solcher Schulden;

2. die Zinsenkupons und ausgelosten Titres von Pfandbriefen sowie von sonstigen Schuldverschreibungen, die zur Anlage von Mündelgeldern geeignet oder für kautionsfähig erklärt sind;

3. die vom 1. August 1914 laufenden Zinsen und die von diesem Tage laufenden Kapitalstilgungsraten von Amortisations-Pfandbriefdarlehen dem Hypothekarschuldner gegenüber, die Forderung gegenüber dem Eigentümer des Grundstückes als persönlichem Schuldner mit inbegriffen, sowie derartige Zinsen und Kapitals-

tilgungsraten von solchen Forderungen, auf Grund deren die im Punkte 2 bezeichneten sonstigen Schuldverschreibungen emittiert werden können; als Amortisationsdarlehen ist bei der Anwendung dieses und des Punktes 10 jenes Anlehen anzusehen, bei dem die Bezahlung des Kapitals nach einem im vorhinein festgestellten Amortisationsplan auf mindestens 15 Jahre verteilt ist;

4. Taxen, die für die Benützung von Wasserleitungs- und Beleuchtungswerken, im allgemeinen für die Benützung von öffentlichen Betrieben zu entrichten sind, sowie Vereinsmitgliedergebühren;

5. Geldschulden, die den Schuldner unmittelbar oder auf Grund einer Anweisung dem Verein vom Roten Kreuz oder einem Fonds gegenüber belasten, der zur Unterstützung von Angehörigen mobilisierter Personen oder zu einer sonstigen Hilfsleistung aus Anlaß des Krieges bestimmt ist;

6. Unterhaltsleistungen und Lebensrenten;

7. folgende Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrage;

a) bei den für den Todesfall im Kriegsdienste besonders abgeschlossenen oder gegen eine besondere Prämie sich hierauf erstreckenden Versicherungen, insoweit der Tod eine Folge des Kriegsdienstes ist, sowie bei Versicherungen für den Militärdienst die Zahlung der ganzen Versicherungssumme und der vollen Versicherungsprämie; so zwar, daß bei den auf den Todesfall im Kriegsdienste gegen eine besondere Prämie sich erstreckenden Versicherungen, nur die besondere Prämie ganz zu entrichten ist, während die Grundprämie unter Punkt *b* fällt:

b) bei anderen Lebensversicherungen, die Unfallversicherung mitinbegriffen, die Zahlung von 25 Prozent der Versicherungen, höchstens von 5000 und zumindest von 500 K, sowie die Zahlung der Versicherungsprämien bis zur Höhe von 25 Prozent; bei Rentenversicherungen hat der Versicherer die Renten zur Gänze (Punkt 6), der Versicherungsnehmer aber die Prämien bis zur Höhe von 25 Prozent zu zahlen;

c) die Verpflichtung des Versicherers auf Rückkauf oder Belehnung der Lebensversicherungspolizze bis zur Höhe von 25 Prozent, höchstens jedoch von 2000 und zumindest von 200 K;

d) bei Feuer- und Hagelschadenversicherungen, sowie bei Viehversicherungen die Zahlung des ganzen Schadenbetrages und der Versicherungsprämien zur Gänze;

e) bei allen anderen Schadenversicherungen die Zahlung des Schadenbetrages bis zur Höhe von 25 Prozent, höchstens jedoch von 4000 K und mindestens von 400 K, sowie die Zahlung der Versicherungsprämien bis zur Höhe von 25 Prozent;

f) die Verpflichtungen des Rückversicherers im Verhältnis der laut Punkt *a* bis *e* vom Versicherer zu bezahlenden Beträge, desgleichen die Rückversicherungsprämien in dem Verhältnisse, in dem der Versicherungsnehmer zur Zahlung der Versicherungsprämien verpflichtet ist;

g) die zur Deckung von Versicherungsprämien ausgefolgten Wechsel und die unter dem Titel von Versicherungsprämien bestehenden Kontokorrentschulden sind in demselben Maße vom Moratorium ausgenommen, wie die Prämien selbst;

h) Versicherungsprämien aus vor dem 1. August 1914 abgeschlossenen Versicherungsverträgen fallen ganz unter das Moratorium, wenn zur Zeit, in der sie zu bezahlen wären, der Versicherungsnehmer Militärdienst leistet, oder einer Militärdienst leistenden Person gleich zu halten ist;

8. Mietzinse, den Fall ausgenommen, daß der Verpflichtete militärische Dienste leistet oder jenen Personen gleich zu halten ist, die militärische Dienste leisten und nicht im Genusse seiner ordentlichen Bezüge aus dem Dienst- oder Anstellungsverhältnis, oder zumindest im Genusse eines Quartiergeldes, oder einer zu Zwecken des Wohnungsmietzinses gewährten öffentlichen Unterstützung steht; steht der Verpflichtete bloß im Genusse eines Quartiergeldes oder einer zu Zwecken des Wohnungsmietzinses gewährten öffentlichen Unterstützung, so ist die Mietzinsschuld nur bis zur Höhe des bezogenen Quartiergeldes oder der Unterstützung zu zahlen; dem Moratorium unterliegt die Miete der Geschäfts- oder Betriebslokalitäten nicht, wenn das Geschäft oder der Betrieb trotz des Einrückens des Eigentümers weitergeführt wird;

9. Pachtzinse;

10. die Wechsel- und die vom 1. August 1914 laufenden Kapitalstilgungsraten von Amortisationsdarlehen, welche auf vermieteten oder verpachteten Grundstücken hypothekarisch sichergestellt sind und nicht unter den Punkt 3 fallen, dem Hypothekarschuldner gegenüber — die Forderung gegenüber dem Eigentümer des Grundstücks als persönlichem Schuldner mitinbegriffen — es sei denn, daß der Verpflichtete nachweist, daß der tatsächlich eingegangene Miet- oder Pachtzins nach Abzug der das Grundstück belastenden öffentlichrechtlichen Abgaben, der im Sinne des Punktes 3 zu zahlenden Zinsen und Kapitalstilgungsraten, endlich der das Grundstück in vorgehender Rangordnung belastenden und im Sinne des § 5 zu zahlenden übrigen Zinsenschulden — insofern alle diese auf die betreffende Miet- oder Pachtperiode entfallen — die in dem gegenwärtigen Punkte erwähnten übrigen Kapitalstilgungsschulden nicht deckt; insoweit der auf diese Weise berechnete Betrag die letzterwähnten Kapitalstilgungsschulden nur zum Teile deckt, ist die Zahlung bis zur Höhe dieses Teilbetrages zu leisten, bezüglich der Reihenfolge der Zahlungsverpflichtungen aber ist die grundbücherliche Rangordnung maßgebend;

11. Verpflichtungen aus dem Dienstverhältnisse, die Verpflichtungen aus dem landwirtschaftlichen, kommerziellen und gewerblichen Arbeitsverhältnisse mitinbegriffen;

12. Schulden für Kosten und Gebühren aus einem vor dem 1. August 1914 gegebenen Auftrage und aus Verträgen, die auf ähnliche andere persönliche Arbeitsleistungen vor diesem Tage abgeschlossen wurden, die Kosten und Gebühren von Ärzten, Advokaten, Ingenieuren, Schriftstellern, Künstlern, Mäklern, Vermittlern, Agenten und Kommissionären mitinbegriffen, bis zur Höhe von 25 Prozent der fälligen Schuld, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Arbeitsleistung; sofern auf eine solche Schuld schon auf Grund der dritten Moratoriumsverordnung 25 Prozent zu zahlen waren, sind nach Ablauf von zwei Monaten vom Tage der Fälligkeit der früheren 25 Prozent gerechnet, weitere 25 Prozent zu zahlen;

der Advokat kann eine Kosten- und Gebührenforderung, die ihm seiner Partei gegenüber gerichtlich festgestellt wurde, bis zur Höhe des Betrages, der von dem Gegner auf die geltend gemachte Forderung eingelaufen ist, zur Gänze geltend machen;

Verpflichtungen aus Speditions- und Frachtgeschäften unterliegen dem Moratorium überhaupt nicht, ausgenommen die Darlehen und Vorschüsse, die der Spediteur dem Auftraggeber gewährt hat;

13. Kaufpreisschulden für gelieferte bewegliche Sachen, sowie Lohnschulden für geleistete gewerbliche Arbeiten auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen wurden, ohne Rücksicht auf die Zeit der Lieferung oder Arbeitsleistung, monatlich bis zur Höhe von je 10 Prozent der fälligen Schuld, so zwar, daß die 10 Prozent immer nach dem ursprünglichen Betrage der fälligen Schuld, und falls die Schuld laut Vertrag in Raten zu zahlen war, nach jeder einzelnen Rate besonders zu berechnen sind;

die einzelnen 10prozentigen Raten sind an dem Tage jeden Monats zu zahlen, der seiner Zahl gemäß dem

Tage der Fälligkeit, beziehungsweise dem für die erste Rate in der dritten Moratoriumsordnung (§ 4, Punkt 13) bestimmten Zahlungstag entspricht, und falls dieser Tag im bezüglichen Monate fehlt, am letzten Tage des Monates;

im Falle eines Kommissionskaufes kann der Kommissär den Ersatz des von ihm gezahlten Kaufpreises von dem Auftraggeber ebenfalls im Sinne der Bestimmungen dieses Punktes fordern;

14. die Verpflichtung, die den Unternehmer seinem Wiederunternehmer gegenüber belasten, auch über die nach Punkt 13 zu zahlenden Raten hinaus, in dem der Unternehmer das Entgelt für die geleistete Arbeit zu seinen Händen erhalten hat;

15. die Ausfolgung der aus der Verwaltung eines fremden Vermögens — den Kommissionsverkauf mitinbegriffen — während der Dauer des Aufschubes oder vorher eingegangenen Werte, unbeschadet der Rechte des Vermögensverwalters; weiter die Schulden, welche den Agenten einer Versicherungsgesellschaft der Versicherungsgesellschaft gegenüber auf Grund dieses ihres Verhältnisses belasten, die aus diesem Rechtsgrunde sich ergebenden Schulden aus laufender Rechnung mitinbegriffen, unbeschadet der auf das Kontokorrentverhältnis bezüglichen Vereinbarungen;

16. Geldschulden, welche sich auf Grund eines vor dem 1. August 1914 abgeschlossenen Vertrages, der jedoch während des Bestehens des Moratoriums zu erfüllen ist, aus der Ausübung des Rücktrittsrechtes oder aus der Nichterfüllung oder nicht entsprechenden Erfüllung des Vertrages ergeben;

17. Geldschulden aus unerlaubten Handlungen und aus unverschuldeter Schädigung;

18. 10 Prozent der Schulden, die auf einem vor 1. August 1914 datierten und vor 1. Oktober 1914 abgelaufenen Wechsel, kaufmännische Anweisung und Lagerschein, ferner auf einem vor 1. August 1914 ausgestellten Scheck, Wechsel auf Sicht und auf einer auf Sicht lautenden kaufmännischen Anweisung beruhen; diese 10prozentige Rate ist an jenem Tage des Monates Januar 1915 zu bezahlen, der seiner Zahl nach dem Fälligkeitstage der Schuld entspricht; war aber die Zahlung auf Sicht zu leisten, an dem Tage des erwähnten Monates, an welchem das betreffende Papier zur Zahlung vorgewiesen wird;

die zur Aufrechthaltung der Klage oder des Rückgriffes hinsichtlich dieser 10prozentigen Basis notwendige Präsentation hat bei Papieren auf Sicht spätestens am 3. Februar 1915, bei anderen Papieren aber spätestens in der im § 2, letzten Absatz, bestimmten Frist zu erfolgen; in derselben Frist kann bei Wechseln die Präsentation zur Ehrenzahlung erfolgen. Hinsichtlich der 10prozentigen Rate ist zur Aufrechterhaltung der Klage oder des Rückgriffes die Protestaufnahme mangels Zahlung — die auf Sicht und nach einer gewissen Frist nach Sicht zu bezahlenden Papiere ausgenommen — nicht notwendig; der etwa dennoch aufgenommene Protest ist wohl wirksam, doch können seine Kosten nur in dem Falle zugeurteilt werden, wenn einer der Wechselverpflichteten im Auslande wohnt; leugnet der Verpflichtete die erfolgte Präsentation, so belastet ihn der Beweis; hinsichtlich der Verständigung der Vordermänner sind G.-A. XXVII 1876, §§ 45 bis 47, entsprechend anzuwenden;

der Wechselverpflichtete kann fordern, daß die Tatsache der Teilzahlung wie auch der Umstand, durch wen diese erfolgt ist, auf dem Wechsel angemerkt und daß ihm hierüber auf einer Abschrift des Wechsels eine Quittung gegeben werde; der dem Zahlungsrückgriff unterworfene Wechselverpflichtete kann überdies fordern, daß ihm eine legalisierte Abschrift des über den ganzen Wechselbetrag wirksam aufgenommenen Protestes oder der nach dem 31. Juli 1914 über die Nichtleistung der Ratenzahlung aufgenommene Originalprotest ausgefolgt werde; wurde kein Protest aufgenommen, so hat der Wechselinhaber die Wechselabschrift, auf der er die Teilzahlung quittiert, auf Wunsch und auf Kosten des Wechselverpflichteten legalisieren zu lassen; die auf die Wechselabschrift geführte Bekundung der Österreichisch-ungarischen Bank ersetzt die Legalisierung der Wechselabschrift; alle diese Vorschriften gelten auch entsprechend für kaufmännische Anweisungen, Lagerscheine und Schecks;

die Bestimmungen des vorliegenden Punktes erstrecken sich nicht auf die Verpflichteten, deren ständige Geschäftsniederlage, Betrieb oder Wirtschaft in Ermangelung einer solchen aber Wohnort (Sitz) ausschließlich auf dem Gebiete der Komitate Bereg, Szatmár, Ugocsca oder Ung, oder der mit Munizipalrecht bekleideten Stadt Szatmárnémeti ist.

Gegenüber demjenigen, der auf einem vor 1. August 1914 ausgestellten Wechsel auf Grund einer von dem Moratorium zum Teil oder im ganzen ausgenommenen Schuld eine Wechselverpflichtung übernommen hat, kann der Wechselinhaber, zu dessen Gunsten die erwähnte gemeingesetzliche Schuld besteht, die auf dem Wechsel beruhende Forderung im selben Maße geltend machen, in welchem Maße die erwähnte gemeingesetzliche Schuld von dem Moratorium ausgenommen ist. Die im Punkt 18, Abs. 2 und 3, enthaltenen Bestimmungen gelten auch hier. Die Vorschriften dieses Absatzes erstrecken sich auch auf kaufmännische Anweisungen, Lagerscheine und Schecks.

§ 5. Die im § 4, Punkt 1 bis 3 nicht erwähnten Zinsen sind, insoferne sie nach dem 31. Juli 1914 fällig geworden sind oder fällig werden, oder in Ermangelung einer bestimmten Fälligkeit auf die Zeit seit nicht länger als den 1. August 1914 entfallen, von dem im § 1 bewilligten Aufschube gleichfalls ausgenommen.

Zinsen mit bestimmter Fälligkeit sind am Tage der Fälligkeit zu bezahlen.

In Ermangelung einer bestimmten Fälligkeit sind die Zinsen — unbeschadet einer anderweitigen Vereinbarung — zweimonatlich nachträglich zu zahlen. Laufen die Zinsen seit länger als dem 1. August 1914, so sind die zwei Monate von dem 1. August 1914 zu rechnen.

Zugleich mit der vom Moratorium ausgenommenen Kapitalsrate kann auch die Bezahlung der nach der ganzen Schuld bis zum Tage der Zahlung der Kapitalsrate fälligen Zinsen ohne Rücksicht auf die Regel der vorhergehenden Alinea gefordert werden. Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf Zinsen, die auf die Zeit vor dem 1. August 1914 entfallen.

Hinsichtlich der Aufrechterhaltung und Geltendmachung der Zinsenforderung nach den im § 4, Punkt 18, aufgezählten Papieren sind die Bestimmungen des § 4, Punkt 18, Abs. 2 und 3, entsprechend anzuwenden.

§ 6. Über die bei Instituten, die sich mit Einlagegeschäften befassen oder anderen solchen Firmen vor dem 1. August 1914 auf Einlagebuch oder auf laufende Rechnung erfolgten Einlagen, die vor dem 1. August 1914 fällig gewordenen Zinsen mitinbegriffen, kann der Einleger — unter Wahrung der bedungenen Kündigungsfristen — während der Dauer des mit dieser Verordnung gewährten Aufschubes nur unter den weiter unten folgenden Einschränkungen verfügen.

Hat die auf Einlagebuch oder laufende Rechnung erfolgte Einlage am 1. August den Betrag von 2000 K nicht überstiegen, so kann der Einleger für die seit dem 1. August 1914 laufende ganze Zeit die Auszahlung von 200 K, hat sie aber den Betrag von 2000 K überstiegen, monatlich die Auszahlung von 200 K verlangen; in dem letzteren Falle kann jedoch während der ganzen Dauer des Aufschubes die Auszahlung von höchstens 10 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Einlage gefordert werden.

Der Inhaber der laufenden Rechnung kann die Auszahlung seiner Einlage ohne Rücksicht auf den Betrag

fordern, insoweit er glaubwürdig nachweist, daß er den auszuzahlenden Betrag

1. zur Begleichung von Gehältern oder Löhnen seiner Angestellten, von Miet- oder Pachtzinsen seiner Geschäfts- oder Betriebsräume, von seinen in § 4, Punkt 3, erwähnten Schulden oder den im Sinne des § 4, Punkt 7, durch ihn zu bezahlenden Versicherungsprämien, von seinen nach § 4, Punkte 12, 13 und 18, zu zahlenden Schulden, oder von den nach § 5 zu zahlenden Zinsen;

2. in seinem land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder kaufmännischen Unternehmen oder Betriebe zur Beschaffung von Material oder Waren;

3. zur Errichtung eines öffentlichen Zwecken dienenden Gebäudes oder eines anderen einem solchen Zwecke dienenden Werkes, dessen Errichtung die zur Aufsicht berufene Regierungsbehörde für unaufschiebbar erklärt, oder zur Fortsetzung eines schon vor dem 28. Oktober 1814 begonnenen Baues

unumgänglich benötigt und den Betrag zu diesem Zwecke zu gunsten des hierzu Berechtigten überweist.

Von den im Absatz 1 erwähnten, auf Einlagebuch oder laufende Rechnung erlegten Einlagen kann der Einleger zur Begleichung der ihn belastenden Steuern oder anderen öffentlichen Abgaben, oder — nach den vom Finanzminister feststellbaren Modalitäten und in den vom Finanzminister bestimmbaren Grenzen — zum Zwecke von Einzahlungen auf Darlehen des Staates jedweden Betrag an die zu ihrer Einhebung oder Übernahme berufenen Kasse überweisen.

Geldinstitute oder andere Firmen, die sich mit Einlagegeschäften befassen, und Versicherungsgesellschaften können über ihre Einlagen auf laufende Rechnung ohne Rücksicht auf den Betrag verfügen, insoweit sie glaubwürdig nachweisen, daß sie den gewünschten Betrag zur Begleichung von Schulden benötigen, die sie im Sinne des § 4, Punkt 2, 6, 7 und 18 des gegenwärtigen Paragraphen oder des § 8 belasten.

Der Einleger kann sein in den Absätzen 3, 4 und 5 des gewärtigen Paragraphen bestimmtes Recht nur so ausüben, wenn er den benötigten Betrag — insoferne eine längere Kündigungsfrist nicht bedungen ist — mindestens acht Tage früher schriftlich anmeldet.

Bei Kreditgenossenschaften kann der Betrag, der dem gegenwärtigen Paragraphen gemäß gefordert werden kann, die Hälfte der Einlage in keinem Falle übersteigen.

Die aus der am 1. August 1914 bestandenen Einlage an diesem Tage oder später ausbezahlten Beträge können in die auf Grund des Absatzes 2 nachträglich geforderten Beträge eingerechnet werden.

§ 7. Institute, die sich mit Einlagegeschäften befassen, oder andere solche Firmen können mit Berufung auf den mit dieser Verordnung gewährten Aufschub die Effektuierung einer solchen Verfügung des Einlegers nicht verweigern, derzufolge ein bestimmter Betrag bei demselben Institut oder bei derselben Firma auf einer anderen laufenden Rechnung gutzuschreiben oder in ein mit einer auf die Überweisung bezüglichen Klausel versehenes Einlagebuch zu übertragen ist. Über den derart zu gunsten einer anderen Person überwiesenen Betrag kann diese Person während der Dauer des Aufschubes nur innerhalb der Schranken der zwischen ihr und dem Einleger zu stande gekommenen und dem Institut oder der Firma mitgeteilten Vereinbarung und nur insoweit verfügen, inwieweit der Einleger über denselben ohne die Überweisung verfügen hätte können; in diesem Falle kann der Einleger über die ihm verbliebene Einlage bis zur Höhe des betreffenden Betrages nicht verfügen. Der Einleger kann die Auszahlung des auf seine eigene laufende Rechnung oder sein Einlagebuch überwiesenen Betrages ebenfalls bloß in demselben Maße fordern, als er dies ohne die Überweisung hätte fordern können.

Einen auf Einlagebücher erlegten Betrag, der nicht geringer ist als 10.000 K, kann der Einleger auf seine bei demselben Institut oder derselben Firma bestehende oder neu zu eröffnende laufende Rechnung überweisen und er kann über dieses sein Guthaben auf laufender Rechnung so verfügen, als wenn der Betrag auch ursprünglich auf laufende Rechnung erlegt gewesen wäre.

§ 8. Die auf laufende Rechnung oder Einlagebuch erlegten Einlagen von öffentlichen Fonds sind nach Maßgabe des obwaltenden Bedürfnisses, welches durch die zur Aufsicht berufene Regierungsbehörde festgestellt wird — unter Wahrung der bedungenen Kündigungsfrist, jedoch bei mindestens acht Tage früher erfolgter schriftlicher Anmeldung — unbeschränkt auszuzahlen. Das Ausmaß des Bedürfnisses wird hinsichtlich der Fonds von Städten mit geordnetem Magistrat, von Groß- und Kleingemeinden bei den Beträgen über 5000 K durch den Minister des Innern und bei jenen Beträgen, welche 5000 K nicht übersteigen, durch den Vizegespan des Komitats festgesetzt.

Dasselbe gilt für die Einlagen der Arbeiterversicherungskassen und der Bergwerksbruderladen.

Städte und Gemeinden, sowie Waisenkassen können zur Deckung ihrer laufenden Bedürfnisse über ihre auf laufende Rechnung oder Einlagebuch erlegten Einlagen — unter Wahrung der bedungenen Kündigungsfrist, jedoch bei mindestens acht Tage früher erfolgter schriftlicher Anmeldung — ohne Rücksicht auf die im § 6 und im § 7 festgesetzten Schranken verfügen. Das Ausmaß des laufenden Bedürfnisses wird hinsichtlich der Haupt- und Residenzstadt Budapest hinsichtlich Beträge über 20.000 K durch den Minister des Innern, bei jenen Beträgen, welche 20.000 K nicht übersteigen, durch den Magistrat, hinsichtlich der städtischen Munizipien und der Städte mit geordnetem Magistrat durch den Minister des Innern, hinsichtlich der Groß- und Kleingemeinden bei den Beträgen über 5000 K durch den Minister des Innern, bei den Beträgen, die 5000 K nicht übersteigen, durch den Vizegespan des Komitats festgesetzt. Hinsichtlich der Waisenkassen ist der Waisenstuhl zur Festsetzung des laufenden Bedürfnisses berufen.

Das in der Waisenkasse verwaltete Bargeld, welches infolge der Aushebung des Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnisses zahlbar geworden ist, darf nur ausnahmsweise und nur in dem Ausmaße ausgezahlt werden, als dies der Minister des Innern fallweise festsetzt.

Die Wasserregulierungsgesellschaften können über die im Sinne des G.-A. XXIII/1880, § 148, gebildeten und bei einem Geldinstitut auf laufende Rechnung oder auf ein Einlagsbuch placierten Flutenschutzreservefonds dem Bedarf entsprechend, den die zur Aufsicht berufene Regierungsbehörde feststellt, unbeachtet der in den §§ 6 und 7 enthaltenen Einschränkungen verfügen.

§ 9. Ist dem mit einer dem Moratorium nicht unterliegenden Schuld belasteten Schuldner gegenüber auf Grund einer Schuldübernahme oder aus einem anderen Grunde ein Dritter zur Begleichung der Schuld oder zum Ersatz des ausgezahlten Betrages verpflichtet, so fällt auch diese letztere Schuld nicht unter das Moratorium.

§ 10. Geldschulden, welche aus den der Waren- und Effektenliquidationsordnung der Budapester Waren- und Effektenbörse unterliegenden Geschäften, die an der Liquidation beteiligten Börsenmitglieder einander gegenüber, sowie ein Börsenmitglied, welches einem anderen Börsenmitgliede zu einem solchen Geschäfte Auftrag erteilt hat, dem beauftragten Börsenmitgliede gegenüber im Ergebnisse der Liquidation belasten, fallen nicht unter das Moratorium. Die Vorschrift des § 9 erstreckt sich hierauf nicht.

§ 11. Bei dem im G.-A. XIV/1881 erwähnten Pfandleihgeschäften fällt die Pfandleihgebühr nicht unter das Moratorium; Versteigerungen können jedoch nur auf Grund einer vom Handelsminister fallweise erteilten Be-

willigung abgehalten werden. Die Pfandleihgebühr kann auch über die im § 15 des G.-A. XIV/1881 bestimmte Zeit behoben werden. Auf die königlichen Versatzämter finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

III. Erfüllung gegenseitiger Verträge. § 12. Die Partei, die auf Grund eines vor dem 1. August 1914 abgeschlossenen gegenseitigen Vertrages Geld schuldet, kann von der Partei, der eine nicht in Geld bestehende Leistung obliegt, während der Geltungsdauer der Moratoriumsverordnung nur dann Erfüllung fordern, wenn sie ihre eigene Verpflichtung schon erfüllt hat, oder mit der nicht in Geld bestehenden Leistung zugleich erfüllt, oder aber — sofern die zu der nicht in Geld bestehenden Leistung verpflichtete Partei laut Vertrag voraus zu leisten hat — darauf verzichtet, bezüglich ihrer eigenen Verpflichtung das Moratorium in Anspruch zu nehmen und nebstbei ihre rückständige Schuld aus demselben Vertrage oder aus Verträgen, deren Gegenstand ein ähnlicher ist, erfüllt.

§ 13. Wenn die Partei, die auf Grund eines vor dem 1. August 1914 abgeschlossenen gegenseitigen Vertrages Geld schuldet, der von der anderen Partei angebotenen Erfüllung gegenüber bezüglich ihrer eigenen Schuld — ihre rückständige Schuld aus demselben Vertrage oder aus Verträgen, deren Gegenstand ein ähnlicher ist, nicht inbegriffen — das Moratorium in Anspruch zu nehmen wünscht, kann die andere Partei vom Vertrage zurücktreten; ihr Rücktritt ist aber nur dann wirksam, wenn sie denselben der Geld schuldenden Partei gegenüber unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) erklärt.

Auf gleiche Weise kann auch die Geld schuldende Partei vom Vertrage zurücktreten, wenn die andere Partei nach Fälligkeit nur für den Fall zu leisten geneigt ist, daß die Geld schuldende Partei darauf verzichtet, bezüglich ihrer eigenen Verpflichtung ein Moratorium in Anspruch zu nehmen und nebstbei ihre rückständige Schuld aus demselben Vertrage oder aus Verträgen, deren Gegenstand ein ähnlicher ist, erfüllt.

Wenn die nicht in Geld bestehende Leistung in Raten zu erfolgen hat, ist der Rücktritt auf Grund der Absätze 1 und 2 nur bezüglich der fälligen Raten statthaft; bezüglich des ganzen Vertrages aber nur dann, wenn die Leistung unteilbar ist.

§ 14. Das Rücktrittsrecht steht der Partei, der die nicht in Geld bestehende Leistung obliegt, auch dann zu, wenn sie die Geld schuldende Partei schon vor Anbieten der Erfüllung bei Bestimmung einer Frist von acht Tagen zur Erklärung darüber aufgefordert hat, ob sie geneigt ist, ihre Verpflichtung ohne Inanspruchnahme des Moratoriums (§ 13, Abs. 1) zu erfüllen, die Frist aber erfolglos verstrichen ist.

Dasselbe vorgängige Rücktrittsrecht steht auch der Geld schuldenden Partei zu, wenn sie die andere Partei bei Bestimmung einer Frist von acht Tagen zur Erklärung darüber aufgefordert hat, ob sie bereit ist, bei Fälligkeit auch in dem Falle zu erfüllen, daß die Geld schuldende Partei das Moratorium in Anspruch nimmt (§ 13, Abs. 2), die Frist aber erfolglos verstrichen ist.

Der Rücktritt kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 in der Aufforderung selbst auch im voraus erklärt werden. Die Erklärung der aufgeforderten Partei ist nicht verspätet, wenn die Partei den ihre Erklärung enthaltenden rekommandierten Brief innerhalb der achttägigen Frist zur Post gibt.

Die in den Absätzen 1 und 2 erwähnte Aufforderung ist nicht zulässig, insofern die nicht in Geld bestehende Leistung erst nach dem 31. Januar 1915 fällig wird.

Die Vorschrift des § 13, Abs. 3, ist auch in den Fällen dieses Paragraphen entsprechend mit der Ergänzung anzuwenden, daß das Rücktrittsrecht nur hinsichtlich jener Raten ausgeübt werden kann, auf die sich die Aufforderung erstreckt und im Sinne des vorstehenden Absatzes nicht ausgeschlossen ist.

§ 15. Wenn die Partei, welche auf Grund eines vor dem 1. August 1914 abgeschlossenen gegenseitigen Vertrages zu einer nicht in Geld bestehenden Leistung verpflichtet ist, sich bereit erklärt, die Leistung bei Fälligkeit auch in dem Falle zu erfüllen, wenn die Geld schuldende Partei das Moratorium in Anspruch nimmt, (§ 13, Abs. 2), so bleibt der Vertrag unberührt, die Geld schuldende Partei kann jedoch hinsichtlich ihrer eigenen Schuld das Moratorium selbt dann noch in Anspruch nehmen, wenn die Geldschuld zurzeit ihrer Fälligkeit nicht mehr unter das derzeit bestehende Moratorium fallen würde, im Sinne der Verordnung aber, welche bezüglich der eventuellen Erstreckung oder der Aufhebung des Moratoriums erlassen werden wird, einen Aufschub erhält.

§ 16. Durch die Vorschriften der §§ 12 bis 15 wird die Erfüllung von Verpflichtungen auf Lieferungen, welche für den Staat oder staatliche Institutionen oder Unternehmungen benötigt werden, nicht berührt; ihre derartige Verpflichtung hat die Partei ohne Rücksicht auf das Moratorium zu erfüllen.

Die Vorschriften der §§ 12 bis 15 erstrecken sich auf solche gegenseitige Verträge nicht, bei denen die Geldschuld ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit vom Moratorium ausgenommen ist.

Die Vorschriften der §§ 12 bis 15 erstrecken sich auf den Kauf von Grundstücken mit der Abänderung, daß ein Rücktritt in Ermangelung einer anderen Vereinbarung nicht statthaft ist, wenn der Käufer in den Besitz des Grundstückes getreten ist. Wenn der Käufer hinsichtlich des Kaufpreises das Moratorium in Anspruch nimmt, so kann der Verkäufer sowohl gleichzeitig mit der grundbücherlichen Eintragung des Eigentums zu gunsten des Käufers, wie auch nachher, die hypothekarische Sicherstellung der rückständigen Kaufpreisschuld auch ohne hierauf gerichtete Vertragsverfügung fordern.

IV. Die auf das Mietverhältnis bezüglichen Verfügungen. § 17. Der Vermieter einer Wohnung oder einer sonstigen Lokalität kann während der Zeit des Bestehens der Moratoriumsverordnung das ihm im Vertrage, in einem Statut oder in einer anderen Rechtsnorm gesicherte Recht, die Mitte im Falle der Nichtzahlung des Zinses durch Auflösung des Vertrages oder durch außerordentliche Kündigung aufheben zu können, bei wöchentlichen oder monatlichen Mieten überhaupt nicht, bei Mieten von längerer Dauer aber nur wegen Nichtzahlung der dem Moratorium nicht unterliegenden Miete und auch auf dieser Grundlage nur dann ausüben, wenn der Mieter den auf je einen Monat entfallenden Teil der Mietsumme bis zum Ablauf des fünften Tages jedes Monates nicht bezahlt. Dieses Recht kann jedoch nach dem zehnten Tage des letzten Monates der betreffenden Mietperiode nicht mehr ausgeübt werden.

Die Verfügungen des vorhergehenden Absatzes stellen die laut der dritten Moratoriumsverordnung dem Moratorium nicht unterliegenden Mietschulden nicht unter das Moratorium, sie berühren sonach unter anderem auch nicht das Recht des Vermieters, solche Mietforderungen bis zur Höhe der ganzen Mietsumme zur Geltung bringen und nach dem zur Zeit des Ablaufes nicht beglichenen Teil der Miete Verzugszinsen fordern zu dürfen.

Die Vorschrift des ersten Absatzes gilt im Falle der Wohnungsmiete nicht, wenn der Mieter auf Grund seines Dienst- oder Verwendungsverhältnisses einen Wohnungsbeitrag erhält und den erhobenen Wohnungsbeitrag nicht zur Erfüllung der Mitschuld verwendet.

§ 18. Im Falle einer Hauptmiete kann der Hauptvermieter den mit dem Hauptmieter geschlossenen Mietvertrag wegen Nichtzahlung der Miete nicht aufheben, wenn der Hauptmieter nachweist, daß er den rückständigen Teil der Mietsumme mangels sonstigen ihm zur Verfügung stehenden Vermögens deshalb nicht begleichen konnte, weil seine Mieter die der rückständigen Miete entsprechende Summe infolge des ihnen zu-

kommenden Moratoriums nicht bezahlt haben. Die zweite Alinea § 1 gilt auch für diesen Fall.

Eine Hauptmiete ist im Sinne dieser Verordnung ein solcher Vertrag, kraft dessen jemand (der Hauptmieter) ein aus mehreren Wohnungen bestehendes Haus oder im Hause mehrere Wohnungen mietet, um sie anderen zu vermieten.

§ 19. Wenn der Hauptmieter den Hauptmietvertrag (§ 18, Abs. 2) durch Kündigung oder ohne eine solche aufhebt, kann der Hauptmieter auf Grund dieser Aufhebung von seinem Mieter nicht die Remittierung der gemieteten Lokalität fordern, es sei denn, daß ein solcher Umstand obwaltet, auf Grund dessen dies — mit Rücksicht auf die Vorschriften des § 4, Punkt 8, und des § 17 — auch der Hauptmieter hätte fordern können.

§ 20. Wenn im Falle einer Hauptmiete (§ 18, Abs. 2) dem Hauptmieter für seine Mietzinsschuld ein Moratorium zukommt, hat der Hauptvermieter ein gesetzliches Pfandrecht auf die Mietzinsforderung des Hauptmieters gegenüber seinem eigenen Mieter. Der Mieter des Hauptmieters kann jedoch den Mietzins insolange wirksam zu Handen des Hauptmieters zahlen, als ihm der Hauptvermieter dies nicht untersagt.

Nach der Untersagung kann der Hauptvermieter sein dem eigenen Mieter gegenüber bestehendes gesetzliches Pfandrecht ausüben. Der Verzicht des Hauptmieters auf dieses Pfandrecht oder eine solche Vereinbarung zwischen dem Hauptmieter und seinem Mieter, welche dieses Pfandrecht ausschließt oder beschränkt, ist dem Hauptvermieter gegenüber wirkungslos.

Die Normen dieses Paragraphen sind auch im Falle der Überlassung einzelner Wohnungen oder Wohnungsteile an Aftermiete entsprechend anzuwenden.

V. Ausnahmebestimmungen hinsichtlich der durch die kriegerischen Ereignisse unmittelbar betroffenen Schuldner. § 21. Die für den Fall der Nichterfüllung bestimmten Rechtsfolgen treten — die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen ausgenommen — während der Zeit, insolange am Wohnsitze oder Orte der Geschäftsniederlassung des Schuldners die Tätigkeit des Gerichtes infolge der kriegerischen Ereignisse ruht, nicht ein.

§ 22. Wenn der Schuldner nachweist, daß er durch feindlichen Einfall oder durch die damit verbundenen Ereignisse an seinem in der hierdurch betroffenen Gegend befindlichen Vermögen einen derartigen Schaden erlitten hat, daß er seine Geldverpflichtung — ohne Gefährdung seiner Existenz oder der Existenz seiner ihm gegenüber zum Unterhalte berechtigten Angehörigen oder der Fortführung seines wirtschaftlichen Unternehmens oder Betriebes — nicht zu erfüllen vermag, kann das Gericht auf Ansuchen des Schuldners hinsichtlich seiner nicht unter das Moratorium fallenden Geldschuld, ohne Rücksicht darauf, wann die Schuld entstanden ist, die Erfüllungsfrist durch einen Zeitraum verlängern, innerhalb dessen die Herstellung der Leistungsfähigkeit des Schuldners zu erwarten ist; wenn der durch das Gericht gewährte Aufschub über den Tag hinausgeht, welchen diesbezüglich die das Moratorium aufhebende Verordnung des Ministeriums mit Rücksicht hierauf festsetzen wird, erlischt der Aufschub mit diesem Tage. Das Gericht kann die Verlängerung der Erfüllungsfrist entweder für die ganze Forderung oder für einen Teil derselben aussprechen, und die Verlängerung von einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig machen.

Dem Abs. 1 gemäß kann das Gericht auch die Erfüllungsfrist einer solchen Geldschuld verlängern, die zwar auf einem vor 1. August 1914 entstandenen Rechtstitel beruht, jedoch im Sinne des § 4, Punkte 3, 8, 9, 12, 13 und 18 oder des § 5 vom Moratorium ausgenommen ist, wenn die Schuld mit einem solchen wirtschaftlichen Unternehmen oder Betrieb des Schuldners zusammenhängt, bezüglich dessen der Schuldner durch ein vom Handelsminister ausgestelltes Zeugnis nachweist, daß er das Unternehmen oder den Betrieb infolge der kriegerischen Ereignisse einzustellen bemüßigt war oder daß das Unternehmen oder der Betrieb überwiegend solche Waren herstellt oder liefert, die für den Export ins Zollausland oder in die von den kriegerischen Ereignissen betroffenen Teile Bosniens und der Hercegovina oder der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bestimmt sind, oder daß er infolge der kriegerischen Ereignisse längere Zeit überhaupt nicht im stande war, die in dem Unternehmen oder in dem Betrieb hergestellten Waren in Verkehr zu bringen.

Die Vorschrift des vorstehenden Absatzes erstreckt sich auch auf die Heilbäder und auf solche auf den Fremdenverkehr gegründete Unternehmungen, deren an eine Saison geknüpfter Betrieb infolge der kriegerischen Ereignisse eingestellt werden mußte, wenn der Schuldner diesen Umstand mit einem durch den Minister des Innern ausgestellten Zeugnis nachweist.

Die Minister des Handels und des Innern können das in diesem Paragraphen erwähnte Zeugnis auf Ansuchen auch im allgemeinen ohne Bezug auf einzelne Rechtssachen ausstellen.

Die Vorschriften dieses Paragraphen berühren in den nach G.-A. I/1911 zu beurteilenden Angelegenheiten die in § 397 des zitierten Gesetzartikels enthaltene Vorschrift nicht, daß das Gericht unter außerordentlichen Umständen auf Antrag des Beklagten eine längere Erfüllungsfrist, als die ordentliche ist, bestimmen kann.

§ 23. Das Exekutionsgericht kann auf Antrag des Exekuten die Exekution hinsichtlich der im § 22 angeführten Verpflichtungen aus den dort bestimmten Gründen für den dort umschriebenen Zeitraum in Schwebe lassen.

Der Schuldner kann hinsichtlich einer vollstreckbaren öffentlichen Urkunde auch vor Bewilligung der Exekution beantragen, daß das Exekutionsgericht die Vollstreckbarkeit der öffentlichen Urkunde aus den im § 22 bestimmten Gründen für den dort umschriebenen Zeitraum in Schwebe lassen soll.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn das Gericht die Erfüllungsfrist auf Grund des § 22 verlängert hat.

§ 24. Der Finanzminister kann hinsichtlich solcher Geldinstitute oder anderer Firmen, die das Einlagegeschäft betreiben und ihren Sitz in einer durch feindlichen Einfall oder durch die damit verbundenen Ereignisse unmittelbar betroffenen Gegend haben, die Geltung der in den §§ 6 bis 8 enthaltenen Bestimmungen im allgemeinen oder von Fall zu Fall auf eine vorher bestimmte oder auf unbestimmte Zeit im ganzen oder zum Teil suspendieren.

Wenn der Einleger infolge der im Sinne des Abs. 1 getroffenen Maßnahme über seine Einlage nicht verfügen kann, so kann er die Erfüllung der in § 6, Abs. 3, aufgezählten Schulden verweigern, insofern er nachweist, daß er diese Schulden mangels Verfügung über seine Einlage ohne Gefährdung seiner Existenz oder der Existenz seiner ihm gegenüber zum Unterhalte berechtigten Angehörigen oder der Fortführung seines wirtschaftlichen Unternehmens oder Betriebes nicht zu erfüllen vermag.

VI. Gemischte und Schlußbestimmungen. § 25. Jene Rechtswirkungen, welche für den Fall, daß bei Fälligkeit nicht erfüllt wird, auf irgend eine Weise festgesetzt worden sind, treten nicht ein, wenn die geldschuldende Partei das Moratorium in Anspruch genommen hat.

§ 26. Aus dem Grunde, daß der Schuldner die nach § 4, Punkt 3, 10, 12, 13 oder 18, oder aber nach § 5 dem Aufschube nicht unterliegende Verpflichtung nicht erfüllt hat, kann der Gläubiger die für den Fall der Nichterfüllung festgesetzten Rechtswirkungen bis auf weitere Verfügung des Ministeriums nicht geltend machen, ausgenommen die Geltendmachung der fälligen Zinsen

und Kapitalsraten und ihrer Nebengebühren, die für den Fall der Nichtzahlung der Zinsen oder Kapitalsraten diesfalls vereinbarte Vertragsstrafe mitinbegriffen. Diese Bestimmung gilt rückwirkend auch für jene Schulden, welche seit dem 1. August 1914 zu zahlen waren.

§ 27. Der Versicherungsnehmer kann die Bezahlung einer Versicherungsprämie, die laut einer früheren oder der gegenwärtigen Moratoriumverordnung unter das Moratorium gefallen ist oder fällt, nach Ablauf der Dauer des Aufschubes nicht mit Berufung darauf verweigern, daß die Versicherung infolge der Nichtzahlung der Prämie aufgehoben ist, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer innerhalb von 15 Tagen nach dem Tage der Fälligkeit der Versicherungsprämie oder nach dem Ablauf des durch den Versicherer gewährten oder des gesetzlichen Aufschubes (§ 505, Punkt 3 des G.-A. XXXVII/1875) dem Versicherer schriftlich mitteilt, daß er die Versicherung aufzuheben wünscht oder daß er innerhalb dieser Frist ein rekommandiertes Schreiben dieses Inhaltes an die Adresse des Versicherers zur Post gibt.

Insofern eine Versicherungsprämie, die früher gestundet war, durch die dritte oder gegenwärtige Moratoriumverordnung vom Moratorium ausgenommen wird und der Versicherungsnehmer die vom Aufschub ausgenommene Prämie oder den vom Aufschub ausgenommenen Teil derselben in der gesetzlichen Zahlungsfrist (Abs. 1) nicht bezahlt, kann der Versicherer der Vertrag aufheben, jedoch nur, nachdem er den Versicherungsnehmer vorher zur Bezahlung der Prämie in einem rekommandierten Schreiben aufgefordert und der Versicherungsnehmer die Prämien oder deren von dem Moratorium ausgenommenen Teil binnen 30 Tagen von dem Empfang des Schreibens gerechnet nicht gezahlt hat. Die Aufhebung kann für den Fall der Nichtbezahlung der Prämie in der Aufforderung auch vorher erklärt werden.

§ 28. Aus dem Gesichtspunkte der für den Fall der Erfüllung der gesetzlichen Landsturmpflicht oder eines Todesfalles, einer Verwundung oder Erkrankung, die infolge einer solchen Pflichterfüllung eingetreten sind, gesetzlich oder in einem Vertrag gesicherten Privatrechte und privatrechtlichen Verbindlichkeiten gilt als gesetzliche Landsturmpflicht auch die, die eine im landsturmpflichtigen Alter stehende Person infolge einer auf Grund ihrer freiwilligen Eintrittserklärung erfolgten Einberufung erfüllt.

§ 29. Der Umstand, daß die Forderung unter das Moratorium fällt, hindert nicht die Verwendung der Forderung zur Aufrechnung.

§ 30. Die Dauer des Aufschubes kann hinsichtlich der unter das Moratorium fallenden Verpflichtungen weder in die Verjährungsfrist, noch in eine zur Geltendmachung oder Wahrung der Rechte festgesetzte Frist eingerechnet werden. Diese Vorschrift gilt auch hinsichtlich der für die Präsentation des Wechsels oder eines anderen Wertpapiers zur Sicht oder zur Annahme bestimmten Frist.

Die Verjährung endigt hinsichtlich der auf Grund § 4, Punkt 18, von dem Moratorium ausgenommenen Kapitalsrate wie auch der Zinsen nach den im zitierten Punkte aufgezählten Papieren und zusammen mit der Verjährung der Restschuld.

§ 31. Die auf Grund des § 25 des G.-A. XVII/1914 zulässigen Abzüge von den Gebühren der Angestellten der Bahnen sind während der Dauer des Moratoriums nach den folgenden Vorschriften zu bewirken:

I. Von den Gebühren der Angestellten, die nicht in den Krieg gezogen sind, werden die Abzüge — ohne Rücksicht auf das Moratorium — unverändert auch weiterhin bewirkt.

II. Die Abzüge, welche von den Gebühren der infolge der Mobilisierung zum Militärdienst eingerückten Angestellten zu bewirken sind, werden wie folgt geregelt:

1. Insolange der in den Krieg gezogene Angestellte seine ständigen Gebühren von der Bahn unverkürzt erhält, sind die Abzüge von den Gebühren unverändert, das heißt so zu bewirken, als wäre der Betreffende nicht zum Militärdienst eingerückt.

2. Bei jenen Angestellten, deren ständige Gebühren infolge ihres Auszuges in den Krieg eine Herabsetzung erfahren haben, sind die Abzüge vom Zeitpunkte der Herabsetzung der ständigen Gebühren an wie folgt zu bewirken:

a) die Mitgliedstaxen und Beiträge der im § 22 des G.-A. XVII/1914 erwähnten Wohlfahrtsinstitute sind in gemäßheit der Statuten der betreffenden Institute auch von den herabgesetzten Gebühren unverändert in Abzug zu bringen;

b) bei Abzug der pfandrechtlich sichergestellten Forderungen ist darauf zu achten, daß — bei vollständiger Außerachtlassung des jährlichen Betrages der militärischen Gage — als Gehalt nicht der ursprüngliche Betrag jener ständigen Gebühren, die den Charakter eines Gehaltes haben, sondern nur der den Vorschriften entsprechend herabgesetzte Betrag derselben zu betrachten ist, und daß die pfandrechtlich sichergestellten Forderungen demzufolge — ohne jedes neuerliche gerichtliche Verfahren — im Sinne des § 6 des G.-A. XLI/1908 nur bis zur Höhe eines Drittels dieses herabgesetzten Betrages, jedoch unter Freilassung von jährlichen 2000 K in Abzug gebracht werden können. Von dieser Bestimmung sind ausgenommen jene pfandrechtlich sichergestellten Forderungen, bei denen der Abzug in monatlichen gleichen Raten geschieht, die auch im Falle der Erhöhung des Gehaltes einer Änderung nicht unterliegen, welche demzufolge ungeachtet der Herabsetzung jener ständigen Gebühren, die den Charakter eines Gehaltes haben, auch weiterhin in den gerichtlich vorgemerkten monatlichen Raten in Abzug zu bringen sind, doch unbeschadet der im Punkt IV des § 25 des G.-A. XVII/1914 festgesetzten Schranken;

c) der Abzug von Forderungen und Mitgliedtaxen (Punkt III/5 des § 25 des G.-A. XVII/1914) der im Schoße der Bahnen oder im Kreise der Angestellten errichteten und im § 22 des G.-A. XVII/1914 nicht erwähnten Wohlfahrtsinstitute, Wohltätigkeitsvereine und Genossenschaften ist einzustellen.

III. Die vor dem Inslebentreten der gegenwärtigen Verordnung bewirkten Abzüge können nicht zurückgefordert werden, auch können für eine dem Inslebentreten vorgegangene Zeit Abzüge nachträglich nicht gefordert werden.

§ 32. Auf die Beitragsforderungen der Arbeiterversicherungskassen und der Bergwerksbruderladen, sowie auf ihre Verpflichtungen zur Ausfolgung von Unterstützungen und Renten erstreckt sich diese Verordnung nicht.

§ 33. Durch diese Verordnung werden die auf die Wirkung der höheren Gewalt (vis major) bezüglichen Rechtsvorschriften nicht berührt.

§ 34. Der Finanzminister wird ermächtigt, den zur Umlage öffentlicher Abgaben berechtigten Körperschaften zur Zahlung ihrer im § 4, Punkt 3, angeführten solchen Verpflichtungen, welche aus diesen öffentlichen Abgaben gedeckt werden, einen Aufschub zur Zahlung dieser Abgaben gewähren zu dürfen, insofern ein Aufschub zur Bezahlung dieser öffentlichen Abgaben gewährt wurde.

§ 35. Insoweit während der Geltung dieser Verordnung die Ausdehnung oder Einschränkung des Kreises der dem Aufschube unterliegenden Verpflichtungen sich als notwendig erweisen würde, wird das Ministerium diesbezüglich nach Bedarf im Verordnungswege verfügen.

§ 36. Insofern das königlich ungarische Ministerium keine anderweitige Verfügung trifft, sind die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung mit den Beschränkungen der nachstehenden Absätze auch auf die Forderungen

und Schulden von Angehörigen oder Einwohnern auswärtiger Staaten maßgebend.

Wenn ein ungarischer Staatsbürger oder ein Einwohner der Länder der ungarischen heiligen Krone seine privatrechtliche Forderung in einem anderen Staate nur in geringerem Maße oder mit weitergehenden Beschränkungen geltend machen kann, als dies durch die gegenwärtige Verordnung festgesetzt ist, unterliegen in den Ländern der ungarischen heiligen Krone die Forderungen der in den Verband eines solchen Staates gehörigen Gläubiger, sowie die Forderungen der im Gebiete eines solchen Staates wohnenden derjenigen Gläubiger, die in den Verband irgendeines feindlichen Staates gehören, ähnlichen Beschränkungen.

Wenn in einem anderen Staate das dort gewährte Moratorium sich auf die privatrechtlichen Schulden ungarischer Staatsbürger oder Einwohner der Länder der ungarischen heiligen Krone entweder überhaupt nicht erstreckt oder in einem engeren Kreise als im allgemeinen zur Geltung gelangt, unterliegen in den Ländern der ungarischen heiligen Krone die Schulden der in den Verband eines solchen Staates gehörigen Gläubiger, sowie die Schulden der im Gebiete eines solchen Staates wohnenden derjenigen Gläubiger, die in den Verband irgendeines feindlichen Staates gehören, ähnlichen Beschränkungen.

Den in den Alineas 2 und 3 enthaltenen Beschränkungen unterliegen nicht solche Forderungen und Schulden von Bürgern und Bewohnern ausländischer Staaten, die aus ihrem in den Ländern der heiligen ungarischen Krone unterhaltenen kommerziellen, industriellen oder Wirtschaftsbetriebe stammen.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen finden auf juristische Personen entsprechende Anwendung.

§ 37. Jede richterliche Verfügung, welche dem Schuldner das in den Ländern der ungarischen heiligen Krone maßgebende Moratorium oder die mit demselben verbundenen Rechte gegen seinen Willen entziehen würde, gilt als gegen ein inländisches Verbotsgesetz (gegen die inländische öffentliche Ordnung) verstoßend und dem Zwecke eines inländischen Gesetzes widerstreitend.

§ 38. Die infolge des Moratoriums im strittigen und außerstrittigen Verfahren notwendigen Bestimmungen wird der Justizminister, in Kroatien und Slawonien[1]) der Banus durch besondere Verordnung, festsetzen.

§ 39. Die mit dem Ablauf des Moratoriums zusammenhängenden Bestimmungen werden seinerzeit durch eine besondere Verordnung festgesetzt werden.

§ 40. Die Geltung dieser Verordnung erstreckt sich, soweit sie sich auf Rechtsverhältnisse bezieht, die in einem im Gesamtgebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone geltenden Gesetze geregelt sind, auch auf Kroatien und Slawonien.

Die zur Festsetzung des Ausmaßes der laufenden Bedürfnisse von Städten und Gemeinden, sowie von Waisenkassen im Sinne des § 8 berufene Behörde wird hinsichtlich des Gebietes von Kroatien und Slawonien durch den Banus bestimmt.

§ 41. Diese Verordnung, welche als vierte Moratoriumsverordnung zu zitieren ist, tritt am 1. Dezember 1914 in Kraft.

Von diesem Tage an treten an Stelle der am 30. September 1914, sub Zahl 7205, M.-E., erlassenen dritten Moratoriumsverordnung und der behufs Ergänzung der letzteren am 27. Oktober, sub Zahl 7968, M.-E., erlassenen Verordnung für die Zukunft die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung.

Wo eine Rechtsvorschrift, eine richterliche oder andere behördliche Verfügung auf eine Bestimmung einer früheren Moratoriumsverordnung hinweist, ist an ihrer Stelle jene Bestimmung der gegenwärtigen Verordnung zu verstehen, die an Stelle der betreffenden Bestimmung der früheren Verordnung getreten ist.

[1]) Siehe Nr. 52 des »Handelsmuseums« vom 24. Dezember 1914, Seite 582.

Insoweit die gegenwärtige Verordnung im § 4, Punkt 12 und 13, und im § 5 nichts anderes bestimmt, bleibt der mit den früheren Moratoriumsverordnungen gewährte Aufschub hinsichtlich jener Verpflichtungen, welche die gegenwärtige Verordnung von der Geltung des Moratoriums ausnimmt, unberührt. Würde der Bezahlungstag für eine durch die gegenwärtige Verordnung vom Moratorium ausgenommene Verpflichtung in die Zeit vor 15. Dezember 1914 fallen, so ist die Schuld am 15. Dezember zu zahlen.

Die außerordentliche Sicherstellung der Geldforderungen. Eine Verordnung des Justizministers vom 30. November v. J. über die außerordentliche Sicherstellung von Geldforderungen lautet:

Im Sinne des § 38 der Verordnung vom 30. November 1914, Z. 8680/1914 M.-E. (vierte Moratoriumsverordnung), die auf Grund der im § 16, G.-A. LXIII/1912, über die Ausnahmsverfügungen im Kriegsfall erhaltenen Ermächtigung erlassen wurde, stelle ich für die außerordentliche Sicherstellung der Geldforderungen folgende Regeln fest:

§ 1. Eine Exekution zur Sicherstellung auf die Mobilien seines Schuldners kann der verlangen, der durch ein Dokument, darunter ist auch ein unbedingt verpflichtender, wenn auch noch nicht rechtskräftiger Gerichtsbeschluß zu verstehen, nachweist, daß er gegen seinen Schuldner eine fällige, wenn auch unter das Moratorium fallende Geldforderung hat und überdies annehmbar nachweist, daß

1. eine dritte Person, die im Namen des Schuldners oder in einer Angelegenheit desselben vorgeht oder der Schuldner selbst mit einer Handlung oder Verfügung die Befriedigung seiner Geldforderung gefährdet, oder

2. daß der Schuldner keinen ständigen Wohnsitz hat, oder daß der Wohnort des Schuldners, dessen Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt im Auslande, aber außerhalb der österreichischen Grenzen, ist, wenn der Schuldner in den Ländern der ungarischen heiligen Krone zur Führung seiner Angelegenheiten einen ständigen inländischen entsprechenden Betrauten nicht hat.

Es wird nicht als ausreichender Nachweis der Gefahr betrachtet der Nachweis der Tatsache, daß gegen den Schuldner früher eine Exekution verfügt oder durchgeführt worden ist.

Zur Sicherstellung von Geldforderungen, die nicht unter das Moratorium fallen, kann auch eine außerordentliche sicherstellungsweise Exekution gefordert werden: die Verfügung einer solchen Exekution schließt die Verfügung einer sicherstellungsweisen Exekution im Sinne des G.-A. LX/1881 nicht aus.

Die außerordentliche Exekution zur Sicherstellung kann auch ohne Einbringung einer Klage verlangt werden. Im übrigen werden im Falle einer solchen außerordentlichen Exekution die entsprechenden Regeln der Exekutionsordnung über die sicherstellungsweise Exekution mit den in dieser Verordnung bestimmten Abweichungen angewendet.

§ 2. Wenn gegen den Schuldner zu gunsten eines oder mehrer Gläubiger die außerordentliche Exekution zur Sicherstellung bereits vollzogen wurde, kann jeder andere Gläubiger, der nachweist, daß er gegen den Schuldner eine fällige Geldforderung hat, solange die außerordentliche sicherstellungsweise Exekution wirksam ist, ohne Nachweis der Wahrscheinlichkeit der Gefahr verlangen, daß die außerordentliche sicherstellungsweise Exekution auch zu seinen Gunsten verfügt werde.

Wenn der Gläubiger in seinem Gesuch erklärt, daß er die Exekution nur auf den von dem früheren Gläubiger bereits gepfändeten Mobilien zu führen wünscht, verfügt das Gericht die außerordentliche sicherstellungsweise Exekution so, daß sie ohne Exmittierung eines Vollziehers durch die Aufzeichnung der Superpfändung auf das bereits vorhandene Pfändungs-

protokoll durchgeführt wurde. Von der zu gunsten eines späteren Gläubigers erfolgten Verfügung der Exekution, müssen der frühere Exekutionsführer oder die früheren Exekutionsführer verständigt werden.

Wenn nach der Durchführung einer außerordentlichen, sicherstellungsweisen Pfändung auf die gepfändeten Mobilien eine befriedigungsweise Pfändung geführt wird, findet dieser Paragraph nur auf jene Gläubiger Anwendung, zu deren Gunsten die außerordentliche sicherstellungsweise Pfändung vor dem Termin der Rangordnungstagfahrt vollzogen wurde.

§ 3. Das Gesuch um Verfügung der außerordentlichen sicherstellungsweisen Exekution muß bei dem Bezirksgericht unterbreitet werden, das nach der Person des Schuldners zuständig ist.

§ 4. § 229 des G.-A. LX/1881 findet mit der Abweichung Anwendung, daß das Gericht über die Verfügung der außerordentlichen sicherstellungsweisen Exekution und über die Frage der Einstellung gewöhnlich ohne Anhörung der Parteien beschließt, doch kann im Notfalle das Gericht den Gesuchsteller, den Schuldner, die übrigen Interessenten und auch andere Personen anhören, wenn ihre Anhörung nicht einen den Zweck vereitelnden Zeitverlust zur Folge hätte.

Das Gericht kann das angebotene Beweisverfahren nach eigener Ansicht durchführen, oder auch ablehnen, es kann aber auch eine Beweisaufnahme oder Informationen von Amts wegen aufnehmen.

§ 5. Der erste Absatz des § 230 des G.-A. LX/1881 findet auf die außerordentliche sicherstellungsweise Pfändung mit der Abweichung Anwendung, daß die Stellung der gepfändeten Mobilien unter enge Sperre (§ 75, G.-A. LX/1881), auf Ersuchen des Gläubigers, nur durch das Gericht und nur auf die kaufmännischen Warenartikeln des Kaufmannes verfügt werden kann, und zwar nur dann, wenn der Gläubiger als wahrscheinlich nachweist, daß ohne Anwendung der engen Sperre die gepfändeten Mobilien der Befriedigung des Gläubigers entzogen werden.

Die Person des Sequestrikurators muß in strikter Beachtung der im letzten Absatz des § 240, G.-A. LX/1881 enthaltenen Vorschriften gewählt werden. Vor seiner Ernennung soll das Gericht nach Anhörung der Parteien und des Sequestrikurators, den Umständen des Falles angemessen, in der mäßigsten Summe die Höchstgebühr des Sequestrikurators feststellen. Der Sequestriekurator kann höhere Kosten als diese Höchstgebühren in keinem Falle aufrechnen, aber das Gericht kann diese Kosten auch von Amts wegen herabsetzen.

Das Gericht soll nach Anhörung der Parteien den Sequestrikurator, mit den den Umständen des Falles entsprechenden Anweisungen versehen. Es muß Sorge tragen, daß die laufenden öffentlichen Schulden bezahlt werden und daß das Sequestrierungsverfahren nach Möglichkeit nicht verhindere, daß der Schuldner oder dessen Betrauter sein Gewerbe oder sein kaufmännisches Geschäft fortsetzen, namentlich daß er dem gewöhnlichen Gange seines Geschäftes entsprechend die Handelsartikel verkaufen könne und den Kaufpreis zur Beschaffung neuer Handelsartikel verwenden könne.

Der Sequestrikurator kann nur dann die selbständige Führung des Gewerbes oder des kaufmännischen Geschäftes übernehmen, wenn der Schuldner oder dessen Betrauter das Gewerbe oder das Geschäft nicht fortführen. In der Anweisung muß des weiteren die Summe bestimmt werden, welche aus den einlaufenden Einkünften dem Schuldner oder der notwendigen Erhaltung jener Personen zuzuwenden ist, zu deren Erhaltung der Schuldner laut Gesetz oder laut gesetzlicher Praxis verpflichtet ist.

Im Falle einer außerordentlichen, sicherstellungsweisen Exekution kann die Überführung der Mobilien (§ 76, G.-A LX/1881) nicht stattfinden.

§ 6. Der dritte Absatz des § 230, G.-A. LX/1881, findet im Falle einer außerordentlichen sicherstellungsweisen Exekution mit der Abweichung Anwendung, daß vom Gesichtspunkte der Priorität des auf die gepfändeten Mobilien erworbenen Exekutionspfandrechtes alle Gläubiger, für deren Forderungen eine außerordentliche, sicherstellungsweise Exekution geführt wurde, weiters alle Gläubiger, die nach der Vollziehung der außerordentlichen sicherstellungsweisen Exekution bis zu dem Zeitpunkte der in dem Erlaß des Ministeriums über die Aufhebung des Moratoriums festgestellt werden wird, im Exekutionswege ein Pfandrecht erworben haben, so zu betrachten sind, als hätten sie die Exekution gemeinsam zu der Zeit geführt, in der die außerordentliche sicherstellungsweise Exekution zu gunsten des ersten Gläubigers vollzogen wurde.

Jene Forderungen aber, welche im Sinne der Punkte 6, 8, 9 und 11 des § 4 des vierten Moratoriumserlasses einen Aufschub nicht erleiden oder aus öffentlichen Forderungen stammen, finden vor den im vorstehenden Absatz hervorgehobenen Forderungen Befriedigung, untereinander in der Reihenfolge der Vollziehung der Exekution, ohne Rücksicht darauf, wann bis zur Höhe der Forderung das Exekutionspfandrecht entstanden ist.

Die Priorität jener Gläubiger, die noch vor der Vollziehung der außerordentlichen sicherstellungsweisen Exekution ein Exekutionspfandrecht erworben haben, bleibt unberührt.

Unberührt bleibt ferner die Priorität jener Forderungen, denen im Sinne des Gesetzes eine privilegierte Befriedigung zusteht.

§ 7. Jene Partei, gegen die eine außerordentliche sicherstellungsweise Exekution verfügt wurde, kann gegen den verfügenden Bescheid, dem § 232, G.-A. LX/1881, entsprechend, auch dann Berufung einlegen, wenn die Exekution gegen die Verfügungen dieser Verordnung verstoßend angeordnet wurde.

Das Bezirksgericht, das den angegriffenen Bescheid erließ, kann der Berufung im Notfalle nach Anhörung der Interessenten selbst entsprechen, gegen welchen Beschluß dann desgleichen die Einlegung der Berufung erfolgen kann.

§ 8. § 236 des G.-A. LX/1881, findet auf die außerordentliche sicherstellungsweise Exekution entsprechende Anwendung mit der Abweichung, daß die in dem zitierten Paragraphen erwähnte Präklusivfrist von 30 Tagen, bei Forderungen, die unter das Moratorium fallen, von jenem Tage, nach Erlöschung des Moratoriums an gerechnet werden müssen, an dem die Schuld zu zahlen ist. (Zweiter Moratoriumsverfahrenserlaß § 2, Abs. 1.)

§ 9. Die Kosten des Gesuches um Verfügung der außerordentlichen sicherstellungsweisen Exekution sowie der Durchführung derselben belasten unbedingt den Gläubiger. Wenn mehrere Gläubiger vorhanden sind, trägt jeder Gläubiger die durch sein Gesuch verursachten Kosten.

Deutschland.

Die Zahlungsverbote. Seitens der französischen Verwalter deutscher Firmen in Frankreich wird der Versuch gemacht, die Außenstände der deutschen Firmen im neutralen Auslande einzuziehen. Von Berlin aus wird darauf aufmerksam gemacht, daß Zahlungen, die an französische Sequester erfolgen, deutscherseits nicht als rechtsgültig anerkannt werden. Die neutralen Schuldner, die solche Zahlungen leisten, setzen sich also der Gefahr aus, den schuldigen Betrag zum zweiten Male zahlen zu müssen.

Höchstpreise für Erzeugnisse aus Kupfer, Messing und Aluminium. Auf Grund der Verordnung des Bundesrates über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn ist mit Geltung vom 2. Januar 1915

ab folgendes festgesetzt worden: Der Preis für 100 *kg* darf nicht übersteigen bei Rupferwalzdraht 208 M., unverzinntem gezogenen runden Kupferdraht mit einem Durchmesser von mindestens 1·4 *mm* 225 M., runden Kupferstangen mit einem Durchmesser von mindestens 13 *mm* 235 M., Kupferblech von mindestens 1·4 *mm* Stärke, in normalen Fabrikationstafeln bis höchstens 1 *m* Breite 240 M., gezogenem unverzinnten Kupferrohr mit einem inneren Durchmesser von 20—100 *mm* und einer Wandstärke von mindestens 3 *mm*, in Fabrikationslängen 260 M., Messingstangen in handelsüblicher Beschaffenheit, mit einem Kupfergehalt unter 60 Prozent und einem Durchmesser von mindestens 13 *mm*, in Fabrikationslängen 175 M., Messingblech in handelsüblicher Beschaffenheit, mit einem Kupfergehalt unter 64 Prozent, mindestens 1 *mm* stark und höchstens 1 *m* breit, in Fabrikationstafeln 190 M., blankgezogenen, unverzinnten Messingrohren, in handelsüblicher Beschaffenheit, mit einem Kupfergehalt unter 64 Prozent, mit einem äußeren Durchmesser von 20—100 *mm* und einer Wandstärke von mindestens 3 *mm* 235 M., runden Aluminiumstangen mit einem Durchmesser von mindestens 13 *mm* 370 M., Aluminiumdraht mit einem Durchmesser von mindestens 1·4 *mm* 370 M., Aluminiumblech in einer Stärke von mindestens 1 *mm*, in Fabrikationstafeln 385 M., Aluminiumblech, in einer Stärke von mindestens 0·5 *mm*, in Fabrikationslängen 400 M.

Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel. Auf Grund des § 8 der Verordnung des Bundesrates über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn vom 10. Dezember 1914 wurde unterm 30. Dezember 1914 folgendes bestimmt:

»Der Preis für 100 *kg* darf bei Nickelanoden, Nickelstangen, Nickelstäben, Nickeldrähten, Nickelblechen und Nickelrohren 480 M. nicht übersteigen.

Diese Bestimmung tritt am 2. Januar 1915 in Kraft.«

Aus- und Durchfuhrverbote für Verband- und Arzneimittel. Laut Bekanntmachung des deutschen Reichskanzlers vom 24. Dezember 1914 wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 25. November 1914 zur Kenntnis gebracht, daß die folgenden Gegenstände unter das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten fallen:

Azetanilid (Antifebrin), Acidum acetylosalicylicum (Aspirin), Aloe, Alypin, Aretolin, auch bromwasserstoffsaures, Äther (Äthyläther), auch Aether pro narcosi, Atropin, seine Salze und Verbindungen, Brom, Bromwasserstoffsäure, Salze der Bromsäure, Salze der Bromwasserstoffsäure, organische Bromverbindungen, Chinarinde, Chinin, Chininsalze und Chininverbindungen, Chloralhydrat, Chloräthyl und Chlormethyl in Tuben und Fläschchen, Chloroform, auch Cloroform pro narcosi, Diäthylbarbitursäure und deren Salze (z. B. Medinal), Digitalisblätter und deren Zubereitungen, wie Digalen u. s. w., Duboisin, seine Salze und Verbindungen, Eukain, Formaldehydlösungen, Paraformaldehyd, Galläpfel, Guttaperchapapier, Ipekakuanhawurzel, auch enitinfreie, Jod, Rohjod, Jodwasserstoffsäure, Salze der Jodwasserstoffsäure, organische Jodverbindungen, Kokablätter, Kokain und seine Salze, Kolchizin, Karbolsäure, Kautschuk (Gummi mit Ausnahme von Gummi der Zolltarifnummer 97), Kodein, auch phosphorsaures und salzsaures, Koffein, dessen Salze, Verbindungen und Zubereitungen, Kresol, Kresolseifenlösungen, Lysol, Luminal, Mastix und Mastixpräparate, wie Mastisol, Morphin, Morphinsalze und Morphinverbindungen, Narkosegemische (Schleichsche und andere), Novokain, dessen Verbindungen und Zubereitungen, Opium und Opiumzubereitungen, wie Opiumpulver, Opiumtinkturen, Opiumextrakt, Pantopon, Paraffin, Perubalsam, Phenacetin, Proponal, Pyrazolonum dimethylaminophenyldimethylicum (Pyramidon), Pyrazolonum phenildimethylicum (Antipyrin), Pyrazolonum phenaldimethylicum salicylicum (Salipyrin), Quecksilber und Quecksilbersalze, auch in Zubereitungen, wie Salben, Sublimatpastillen, Rhabarber und seine Zubereitungen, Rizinusöl, Salizylsäure und deren Salze, Salvarsan, Neosalvarsan, Semen colchici und dessen Zubereitungen, Schleichsche Lösungen und Schleichsche Tabletten zu deren Herstellung, Scopolamin (Hyoscin) und seine Salze, Senegawurzel, Simarubarinde, Suprarenin, Adrenalin, Paranephrin, Epinephrin, Epirenan, deren Verbindungen und Zubereitungen, Theobromin, dessen Salze, Verbindungen und Zubereitungen, Tropakokain, dessen Verbindungen und Zubereitungen, Vaselin, Veronal, Veronalnatrium, Weinsäure, Weinsteinsäure, Wismut und Wismutverbindungen, Wollfett, Lanolin, Zitronensäure, Verbandwatte, Verbandgaze und andere Verbandmittel, chirurgische und andere ärztliche Instrumente und Geräte, ausgenommen solche, die ausschließlich zum Gebrauche in der Geburtshilfe und Zahnheilkunde bestimmt sind, bakteriologische Geräte, Material für bakteriologische Nährböden, wie Agar-Agar, Lackmusfarbstoff, Schutzimpfstoffe und Immunsera, wie Schutzsera, Heilsera, diagnostische Sera, Versuchstiere.

Italien.

Vermehrung der Notenzirkulation. Ein Dekret über die Vermehrung der Banknotenzirkulation für die Bedürfnisse des Staatsschatzes vom 23. November 1914 bestimmt:

Art. 1. Die normale Höchstgrenze der Notenzirkulation der drei Emissionsinstitute, die bereits durch die königlichen Dekrete vom 4. und 13. August 1914 um zwei Drittel erhöht worden ist, wird um ein weiteres Drittel erhöht. Von dieser Erhöhung werden die Emissionsinstitute dem Staatsschatz einen jährlichen Beitrag von 2 Prozent einzahlen.

Art. 2. Bis zu neuen Bestimmungen werden die in den Art. 36 und 37 des Gesetzes über die Emissionsinstitute vom 28. April 1910 enthaltenen Beschränkungen hinsichtlich der zinstragenden Kontokorrentdepots nicht in Anwendung gebracht. Der Zinsfuß für diese Depots wird nach Einholung des Gutachtens der Emissionsinstitute vom Schatzministerium mit besonderem Dekret bestimmt werden.

Art. 3. Die den Diskontoperationen zum niedrigen Zinsfuß bei den drei Emissionsinstituten auf Grund des Art. 28 der Gesetze vom 28. April 1910, 17. Juli 1910 und 5. Juli 1912 gesetzten Grenzen werden um die Hälfte erhöht.

Art. 4. Das vorliegende Dekret tritt in Kraft am Tage nach seiner Veröffentlichung in der »Gazzetta Ufficiale« und wird dem Parlament zur Umwandlung in ein Gesetz vorgelegt.

Industrielle Kredithilfe. Eine italienische königliche Verordnung vom 20. Dezember 1914 (Nr. 1375), die noch der nachträglichen Genehmigung durch das Parlament unterliegt, sieht die Schaffung eines Konsortiums vor, das aus den drei Notenbanken und den Sparkassen mit einem Einlagestand von mehr als 20 Millionen Lire besteht. Diese Korporationen haben unter der Leitung der Banca d'Italia zusammen ein Kapital oder vielmehr einen Sicherheitsfonds von 25 Millionen Lire aufzubringen und während der Jahre 1915 und 1916 in den Städten Mailand, Turin, Genf, Florenz, Rom, Neapel und Palermo Wechseleskonte bis zum Gesamtbetrag von 250 Millionen Lire zu gewähren, und zwar auch auf Wechsel die nur eine Unterschrift tragen, aber durch ein Depot in Aktien oder Obligationen von Industriegesellschaften sichergestellt sind. Das Konsortium genießt für seine Tätigkeit gebührenrechtliche und zivilprozessuale Begünstigungen.

Getreideversorgungsmaßregeln. Eine italienische königliche Verordnung vom 20. Dezember 1914, (Nr. 1374), die noch der nachträglichen Genehmigung durch das Parlament unterliegt, sieht die Bildung von Konsortien in den einzelnen Provinzen des Landes vor, die aus den Handelskammern, den Provinzial- und Gemeindeverwaltungen (Hauptorte der Provinzen und Gemeinden von mindestens 10.000 Einwohnern) bestehen. Die Kommissionen, die von den an solchen Konsortien beteiligten Korporationen gewählt werden, haben sich mit dem Ankauf und der Weitergabe von Getreide und Mehl, ohne irgendwelche Gewinnerzielung unter Beschränkung auf Deckung der eigenen Kosten, zu beschäftigen. Geschenkweise Veräußerungen an wen immer sind verboten. Die Konsortien haben für die Verkäufe von Getreide und Mehl an die Verbraucher Höchstpreise zu bestimmen, über deren Einhaltung die Behörden zu wachen haben. Den Konsortien werden für ihre Tätigkeit gebührenrechtliche Begünstigungen und der Anspruch auf Kredit bei den Notenbanken gewährt.

Leistungen der Emissionsbanken an den Staatsschatz. Ein Dekret vom 23. November 1914, betreffend die Leistungen der Emissionsbanken an den Staatsschatz, verfügt: Art. 1. Die Einzahlung von Banknoten, die der Schatzminister autorisiert, ist von den drei Emissionsbanken zu verlangen und die auf ein besonderes Kontokorrent zu dem Staatsschatz und der staatlichen Darlehens- und Depositenkasse eingezahlt werden müssen auf Grund der Art. 7 und 8 des königlichen Dekretes vom 22. September 1914, wird zur Höhe von 400 Millionen Lire vermehrt. Auf die Abhebungen von oben erwähntem Kontokorrent zahlt die staatliche Darlehens- und Depositenkasse dem Staatsschatz jährlich 2 Prozent Zinsen.

Art. 2. Die Ausgabe von Banknoten, von denen das vorliegende Dekret spricht, wird garantiert durch die Vinkulierung bis zur Höhe von 400 Millionen Lire, entsprechend dem Nominalkapital von 400 Millionen Lire, das unter Nr. 698.995 im großen Staatsschuldenbuch für die $3^1/_2$prozentige konsolidierte Rente zu gunsten der staatlichen Darlehens- und Depositenkassen eingetragen ist; für die übrigen 100 Millionen Lire mittels einer weiteren Vinkulierung bis zur genannten Höhe der Jahresrente von 7,445.389 L., die unter Nr. 32.627 im großen Staatsschuldenbuch als $3^1/_2$prozentige konsolidierte Rente im Jahre 1902 eingetragen wurde.

Art. 3. Die Bestimmungen des Art. 7 ff. des Dekretes vom 22. September 1914 bleiben in Kraft, soweit sie dem vorliegenden Dekret nicht widersprechen.

Art. 4. Das vorliegende Dekret wird dem Parlament zur Umwandlung in ein Staatsgesetz vorgelegt.

Dänemark.

Neue Ausfuhrverbote. Die Ausfuhr aller Arten verarbeiteten künstlichen Düngers, darunter Superphosphat, Blutdünger, Knochenmehl und schwefelsaurer Amoniak, ferner die Ausfuhr von Rohstoffen zur Verarbeitung von Dünger, hierunter rohe und gekochte Knochen, ist aus Dänemark verboten worden.

Zollgesetzgebung.

Bulgarien. (Verbot der Einfuhr von Traubenessenz.) Auf Grund der Tarifnummer 168 des Zolltarifes, Anmerkung 1, zum Handelsvertrag mit Deutschland zur selben Tarifnummer und auf Grund der Entscheidung, die der Oberste Medizinalrat in seiner Sitzung vom 14./27. Oktober l. J. getroffen hat, wird die Einfuhr von Traubenessenz verboten, da diese zur Fälschung von Traubenschnaps dient.

(Verbot der Einfuhr von Wachsessenz oder Wachsaroma). In Ergänzung des Zollzirkulars vom 6./19. Mai l. J. wird bekanntgegeben, daß auf Grund der Tarifnummer 168 des Zolltarifes, Anmerkung 1, zum Handelsvertrag mit Deutschland zur selben Tarifnummer die Einfuhr von Wachsessenz (Wachsaroma) verboten ist, gemäß der Entscheidung der Direktion für die öffentliche Gesundheitspflege, welche sich auf das vom chemischen Institute abgegebene Gutachten stützt, daß diese Essenz nicht nur zur Fälschung von Wachs, sondern auch zur Herstellung künstlichen Honigs dient.

Rumänien. (Zolltarifierungen.) Behufs Vereinheitlichung der Verzollung werden folgende, im Einvernehmen mit der Expertenkommission aufgestellten Weisungen hinsichtlich Anwendung des Zolltarifes gegeben:

Helme aus Messingblech für militärische Zwecke sind je nach der Art nach T.-Nr. 691 oder 692 zu verzollen.

Maschinen für die Herstellung von Gefrorenem — auch die kleinen für die Verwendung im Haushalte — bestehend aus einem Apparate aus Gußeisen, Eisen und Eisenblech, in einem Holzgefäße eingelagert, sind nach T.-Nr. 744 zu verzollen.

Mechanische Maschinen für das Einschlagen von Nägeln in Fußbekleidungen sowie überhaupt alle bei der Konfektionierung von Fußbekleidungen zu verwendenden Maschinen sind nach T.-Nr. 742 zu verzollen.

Unter Buntpapier, wie es in T.-Nr. 426 mit einem Zollsatze von 28 Lei pro 100 *kg* vorgesehen ist, ist Papier in natürlicher Farbe zu verstehen, welches nur auf einer Seite mit einer oder mehreren Farben gefärbt ist, nicht aber Papier, welches in der Masse gefärbt ist; diese ist je nach der Gattung des Papieres analog den betreffenden übrigen Artikeln des Tarifes zu verzollen.

(Gemeindesteuer für Kaffeesurrogate.) Die Bestimmungen des Punktes 3 des G. Z. D. Z. Nr. 182.228 vom 6. September, III., 1912 werden aufgehoben; in Hinkunft sind für Zichorie (Kaffeesurrogat) sowie für alle Arten von Kaffeesurrogaten überhaupt, ob sie nun mit Kaffee vermengt sind oder nicht, entsprechend Nr. 23 des Gemeindesteuertarifes 10 Bani pro *kg* für den Gemeindefonds einzuheben. (»Zollkompaß.«)

Handelspolitisches.

Die Wirkung des Underwood-Tarifes. Der New Yorker Zeitschrift »Bradstreets« ist die unten folgende Tabelle über die Einwirkung des am 4. Oktober 1913 in Kraft getretenen Underwood-Tarifes auf den Einfuhrhandel der Vereinigten Staaten zu entnehmen. Diese Einwirkung wurde durch ungünstige Wirtschaftsverhältnisse in der Union (Streit, betreffend die Frachterhöhung der Eisenbahnen) und noch mehr während der letzten zwei Monate des fraglichen Zeitraumes (August und September 1914) durch den Weltkrieg gestört. Immerhin läßt sich aus diesen Ziffern einiges ersehen. So zeigten in den 12 Monaten vor dem 1. Oktober 1914 von den 33 aufgezählten Warengattungen 25 Einfuhrzunahmen und nur acht Abnahmen im Vergleich zu den 12 Monaten vor dem 1. Oktober 1913. Die Gesamtzunahme bei den 25 Warengattungen betrug 217·48 Millionen Dollars, darunter 13 Warengruppen von Nahrungsmitteln mit einer Zunahme von 102·17 Millionen. Sieben Gruppen von Rohstoffen für die Industrie der Vereinigten Staaten zeigten einen Gewinn von 75·75 Millionen Dollars. Auf Fabrikate entfiel nur ein Mehr von 39·56 Millionen. Unter den Waren, deren Einfuhr in dem am 1. Oktober 1914 beendeten Jahr eine Abnahme aufwies, befand sich nur ein Nahrungsmittel von größerer Bedeutung, nämlich Weizenmehl. Die verhältnismäßig größte Abnahme (27·04 Millionen Dollars) zeigten Diamanten bei einer Gesamtziffer der Einfuhrrückgänge von 78·60 Millionen. Der Rückgang der Diamanteneinfuhr ist aus mehrfachen Gründen erklärlich. Die Erhöhung der Diamantenzölle, eine der wenigen des Underwood-Tarifes, war geeignet, die Einfuhr zu vermindern, vielleicht auch den Schmuggel dieser leicht zu verbergenden Schmuckgegenstände zu vermehren. Der Eisenbahnstreit sowie die letzten zwei Kriegsmonate waren der Diamanteneinfuhr sicherlich gleichfalls nicht förderlich. Be-

sonders umfangreich war die Abnahme der Einfuhr dreier Rohstoffe, nämlich Kautschuk, Manilahanf und Zinn im Gesamtbetrage von 35·25 Millionen Dollars. Hierbei dürfte es sich teils um Preissenkungen (Kautschuk), teils um die Einwirkung der letzten zwei Kriegsmonate (Zinn) gehandelt haben. Bei Abzug der Einfuhrabnahmen von den Einfuhrzunahmen ergibt sich eine reine Zunahme von 138·88 Millionen Dollars, wovon 102·17 Millionen auf Nahrungsmittel entfielen.

Nachfolgend die obenerwähnte Tabelle:

Einfuhrzunahmen.

Warengattung	Zwölf Mo ate vor dem 1. Oktober 1914 Dollars	Zunahme gegenüber dem gleichen Zeitraume von 1912/13 Dollars
Rinder	20,718.850	12,503.836
Korn	10,816.689	10,386.387
Hafer	8,026.012	7,985.230
Häute und Felle	120,491.692	10,165.619
Sisalgras	26,599.159	8,578.134
Obst	52,411.628	6,924.451
Leder und gegerbte Häute	14,921.977	6,259.089
Fleisch und Milchprodukte	47,704.598	32,298.424
Papier	27,748.723	4.750.431
Flachssamen	13,288.744	8,886.642
Rohseide	98,736.332	11,869.924
Gemüse	15,140.828	4,473.452
Wolle, unbearbeitet	61,018.127	31,897.225
» bearbeitet	40,941.367	23,743.319
Kaffee	112,870.355	2,480.694
Zucker	119,756.940	17,029.845
Baumwollwaren	67,752.194	3,310.334
Kunstdünger	21,620.115	3,796.905
Fische	19,433.476	3,594.132
Seidenwaren	31,809.752	1,495.364
Weizen	1,858.394	1,483 482
Schafe	669.729	557.846
Butter	1,874.658	1,510.238
Eier	1,143.068	941.282
Baumwolle, roh	21,692.346	558.346
Insgesamt	959,154.753	217,480.931

Einfuhrabnahmen.

Warengattung	Dollars	Dollars
Lederwaren	10,296.202	324.314
Kautschuk	69,148.040	17,599.937
Manilahanf	9,945.584	2,272.279
Pelzwaren	11,649.383	12,814.568
Eisen und Stahl	30,763.662	3,169.564
Zinn	35,985.921	15,376.607
Diamanten	15,773.926	27,038.835
Weizenmehl	382.522	5.551
Insgesamt	183,945.240	78,601.655
Gesamtziffer aller Warengattungen	1.143,099.993	138,878.976[1]

[1]) Ziffer der reinen Zunahme.

Handel.

WINKE FÜR DEN EXPORT.

Spielkarten.

Einem amerikanischen Konsularberichte zufolge stellt sich der jährliche Spielkartenverbrauch in Norwegen auf rund 125.000 Spiele, wovon ca. 80.000 im Lande selbst hergestellt werden, während der Rest vornehmlich aus Deutschland und Frankreich importiert wird. Die zur Verwendung gelangenden Spielkarten haben gewöhnlich die Größe von 9 × 6·3 *cm* und runde Ecken. Der importierte Artikel wird wegen der besseren Qualität vorgezogen, wenn er sich auch etwas höher im Preise stellt. Die Mittelqualität (Detailpreis K 2·40) ist die beliebteste. Die großen Papierkonfektions- und Schreibwarengeschäfte pflegen direkt zu importieren.

DER RAUCHWARENHANDEL IM JAHRE 1914.

Leipzig, 2. Januar 1915.

Die Erwartung, daß das durch zahlreiche Insolvenzen hervorgerufene beeinträchtigte Gewinnergebnis von 1913 im folgenden Jahre einer besseren Bilanz Platz machen werde, hat sich leider nicht erfüllt. Wohl ist ein großer Teil notleidender Rauchwarenfirmen ausgeschaltet worden und sind damit die geldlichen Verhältnisse gesündere geworden. Mit Ausnahme einer allerdings sehr bedeutenden Insolvenz waren die Zahlungsverhältnisse im Berichtsjahre im großen und ganzen recht befriedigende. Die Unternehmungslust wollte aber trotzdem nur langsam erstarken, woran wohl auch die einsetzende Preissteigerung mit Schuld getragen haben mag. Die Umsätze in den ersten Wochen des Jahres 1914 waren im großen und ganzen normale, nur war es vielfach schwierig, die Abnehmer an die höheren Preise zu gewöhnen. Die Londoner Januarauktion zeigte das übliche Gepräge und wechselten die angebotenen Warenmengen schlank ihre Besitzer. Die von London hereingekommene frische Ware wurde denn auch vom Markte gut aufgenommen, wenn auch zu wenig Nutzen lassenden Preisen für die Verkäufer. Erhöhtes Interesse fanden namentlich Bisam und Skunks, welche Artikel von der Mode begünstigt waren. Die folgende Londoner Märzauktion gestaltete sich fast noch lebhafter als die Januarversteigerungen. Ein besonderes Merkmal jener war das außergewöhnlich große Angebot; insbesonders gilt dies von Bisam, worin rund 4,000.000 Stück gegen 1,300.000 Stück im Vorjahre angeboten waren — eine vorher wohl kaum erreichte Rekordziffer. Auch der Hauptartikel Skunks wies 400.000 Stück mehr, nämlich über 1,000 000, auf als im Vorjahre. In den übrigen Artikeln sind gleichfalls die Ziffern des Vorjahres mehr oder weniger überholt worden. Schätzungsweise sind auf der Londoner Märzauktion 1914 für 75,000.000 Mark zum Verkauf gelangt. Die normale Erscheinung, daß großes Angebot auf den Preis einen Druck auszuüben pflegt, trat nicht ein, im Gegenteil, auch die Londoner Märzauktion stand im Zeichen der Hausse. Der Hauptanteil dieser enormen Warenmengen ging in den Besitz des Leipziger Großhandels über. Wenn man berücksichtigt, daß ein großer Teil amerikanischer Rauchwaren direkt nach Leipzig überführt wird, abgesehen von den russischen, chinesischen und australischen Artikeln, so beweist dies, wie überreich die Rauchwarenlager in Leipzig gefüllt wurden. Nach Hereinkommen der Märzware setzte wohl das Geschäft in Leipzig ziemlich lebhaft ein, aber das Merkmal der Überproduktion trat allenthalben in Erscheinung. Mit großen Erwartungen sah man der kommenden Leipziger Ostermesse daher entgegen. Leider holte sich diese nur die Zensur »mittelmäßig«. Das Ausland griff schwächer in das Geschäft ein, als man gehofft hatte, insbesondere gilt dies von Amerika und England. Auch Rußland war nicht der gewohnte großer Käufer, anscheinend hatte der vorjährige milde Winter die russischen Lager nicht genügend geräumt. Die deutsche Kundschaft kaufte fast auf der ganzen Linie sehr vorsichtig, wohl mit wegen des hohen Preisstandes. Nach alldem wurden die Leipziger großen Lager bei weitem nicht geräumt, trotzdem das reiche Sortiment und die vorhandene gute Qualitätsware zum Kaufen animierten. Relativ guter Käufer war die Großkonfektion, auch von Italien und Österreich läßt sich dies sagen. Frankreich enttäuschte. In einigen der wichtigen Stapelartikel gestaltete sich das Meßgeschäft noch ziemlich belebt. Zum Beispiel in Bisam, worin ausreichend fertige Ware vorhanden war. Neben Electric Bisam waren auch naturelle und blaue Bisams begehrt. Skunks erwies sich als dominierender Artikel. Auch Skunksimitationen waren gut gefragt, namentlich Skunsopossum. Trotzdem blieben »echte« Opossums, sowohl amerikanischer wie australischer Pro-

venienz, nicht vernachlässigt. Von Schuppen haben sich besonders die dunklen guten Qualitäten flott verkauft.

In Hermelin war Frankreich für die guten Qualitäten Nehmer, während England, wie gewohnt, die billigen Qualitäten berücksichtigte; an sich hätte das Geschäft in diesem Artikel besser sein können. In Fehartikeln kam es zu ansehnlichen Umsätzen. Das Geschäft in russischen Lammfellen verlief ziemlich belebt, besonders waren Breitschwänze und gutlockige Astrachans gefragt. Ein lebhaft gehandelter Artikel waren Nerze bei mäßigen Preisen. Das Fuchsgeschäft führte zu guten Umsätzen, besonders in den zu Färbzwecken geeigneten Fellen. Im Gegensatz hierzu ließ das Wildwarengeschäft viel zu wünschen. Baum- und Steinmarder waren zudem zu teuer. Besser verkauften sich Ottern, die unter anderem für Sealfärbung Verwendung finden. Einiges Interesse bestand für schwarze Katzen. Das Hasengeschäft, das an ungesunder Preistreiberei krankte, ist wieder normal geworden. Das nach der Ostermesse einsetzende Platzgeschäft wies ebenfalls nicht die erhoffte Lebhaftigkeit auf, trotz der für alles Pelwerk günstigen Moderichtung und so verblieben in den Leipziger Rauchwarenlagern größere Rückstände als für eine gesunde Weiterentwicklung des Handels erwünscht war. Dieser Umstand veranlaßte den Verband Leipziger Rauchwarenfirmen an die Auktionsfirma C. M. Lampson & Co. das Ersuchen zu richten, die Londoner Juni-Auktion ausfallen zu lassen. Die Londoner Monopolfirma lehnte aber das Ersuchen ab, infolgedessen blieben sämtliche Leipziger Großfirmen bis auf zwei der Auktion fern. Unter diesen Umständen erlitt die Londoner Juni-Auktion ein völliges Fiasko. Der Rauchwarenverband begründete sein Verhalten damit, daß die Abhaltung der Sommerauktion an sich weder notwendig noch wünschenswert sei. An diesen Streit knüpfte sich die Erörterung, die Londoner Rauchwarenauktionen ganz nach Deutschland zu ziehen. Der inzwischen ausgebrochene Krieg hat eine weitere ernsthafte Erörterung dieser Frage nicht angezeigt erscheinen lassen.

Die nun folgende übliche Sommerflaue führte durch den Kriegsausbruch zu einer völligen Stagnation des Rauchwarenhandels. Bei einer Branche, an der der Import wie der Export gleichmäßig beteiligt sind, ist dies wohl begreiflich. Nicht nur war in den Absatz nach dem kriegführenden Auslande ein völliger Stillstand hereingekommen, sondern es erfuhren auch die daselbst befindlichen Forderungen eine Gefährdung, zum mindesten wirkten die erlassenen Zahlungsverbote oder Moratorien nachteilig auf die Geldverhältnisse ein. Das waren wenig günstige Aussichten. Aber schon im September gingen von der Heeresverwaltung bedeutende Aufträge auf Militärpelze (sogenannte Nacktpelze) ein, die mit um so größerer Befriedigung aufgenommen wurden, als es sich hierbei um »Kassengeschäfte« handelt. Zwar betrafen die Heereslieferungen mehr billige Qualitäten, vor allem Schaffelle, aber sie brachten doch Leben in das Geschäft. Es wurden auch angemessene Preise für das benötigte Pelzwerk gezahlt, so daß diejenigen Firmen, die größere Vorräte darin hatten, einen guten Gewinn für ihre Verkäufe buchen konnten.

Die Heereslieferungen waren aber auch für die Kürschnerei von Vorteil, indem alle verfügbaren Kräfte angespannt arbeiten mußten, um die großen Bestellungen zur Ablieferung bringen zu können. Die in den Kürschnereien beschäftigten Arbeiter haben übrigens sehr hohe Löhne erhalten. Neben den Nacktpelzen zeitigte der Krieg auch noch andere Pelzbedarfsartikel, beispielsweise Fußschutzkappen. Nebenher profitierte auch das bessere Pelzwerk von den Kriegslieferungen, da eine immerhin stattliche Anzahl von Offizierspelzen in Auftrag gegeben wurde. Die bis zum Jahresschluß andauernden Heereslieferungen vermochten aber für die Dauer den gesamten Rauchwarenhandel umsoweniger zu befriedigen, als die besseren Pelzgattungen daran, wie bemerkt, nur ganz geringen Anteil hatten. Es war deshalb mit Genugtuung zu begrüßen, daß in den letzten Wochen sich auch die Ausfuhr von Pelzwerk nach den neutralen Ländern wieder zu heben begann, wogegen das deutsche Geschäft nach wie vor still liegt. Im übrigen hat, wie nicht anders zu erwarten war, der Krieg den Rauchwarenhandel recht nachteilig beeinflußt, sind doch die mit Deutschland in Krieg stehenden Staaten mehr oder weniger starke Pelzkonsumländer. Durch den Kriegsausbruch sind nicht nur im Herbst aus den Kriegsländern keine Nachorders gekommen, sondern es fehlt auch an Dispositionen für die nächstjährige Saison. *P. K.*

Die neue türkische Einkommensteuer. Das türkische Amtsblatt veröffentlicht das neue, vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung, im Verordnungswege zur Anwendung gelangende provisorische Gesetz über die Einkommen- oder Patentsteuer. Die prinzipiell beschlossene Ausdehnnng dieser Steuer auf Ausländer hatte zu jahrelangen, bis zur Aufhebung der Kapitulationen noch nicht zum Abschluß gebrachten Verhandlungen zwischen der Pforte und den fremden diplomatischen Missionen Anlaß gegeben. Dem neuen Gesetze gemäß werden jede Gesellschaft sowie einzelne Personen, die in der Türkei Handel, Industrie oder Gewerbe treiben, einer Einkommensteuer unterworfen, die nach einem ziemlich komplizierten, je nach der Bedeutung der Städte wechselnden Schema festgesetzt wird. Für größere Unternehmungen wird die Einkommensteuer festgesetzt wie folgt: Eisenbahn-, Tramway-, Dampfschifffahrts-, Hafen-, Kai-, Telephon-, Bewässerungs-, Beleuchtungs- und Kraftverteilungsgesellschaften sowie überhaupt Gesellschaften, die zum Betriebe einer Konzession gebildet worden sind, haben 5 Prozent ihres reinen Einkommens als Steuer zu entrichten; Feuer- und Transportversicherungsgesellschaften 3 Prozent der jährlich einkassierten Prämien, und Lebensversicherungsgesellschaften 0·2 Prozent des jährlich versicherten Kapitals.

Grubenholzmangel in England. Die Behandlung von Holz als Konterbande durch Deutschland beginnt bereits fühlbare Wirkung in England zu üben. Ein am 15. v. M. ausgegebener amtlicher Bericht befaßt sich eingehend mit der Frage der Deckung des englischen Grubenholzbedarfes, der ungefähr 4 1/2 Millionen *t* im Jahre beträgt., wovon weniger als 1 Million durch die englische Produktion gedeckt wird. Den Importbedarf deckt in der Regel zumeist Rußland, doch bezieht England auch große Mengen Grubenholz aus Schweden und Norwegen. Demzufolge, konstatiert der amtliche Bericht, hat die Erklärung Deutschlands, Holz als Konterbande zu behandeln, die Versorgung Englands mit Grubenholz ernstlich in Frage gestellt. Am 1. September v. J. befand sich ein Vorrat von ungefähr 1 Million *t* Grubenholz in England und gegenwärtig dürften die Vorräte nicht wesentlich geringer sein. Eine nach Kanada und Neufundland entsendete Spezialkommission konstatierte, daß das dort erhältliche Holz für Grubenzwecke nicht ungeeignet wäre; auch könnten die Bezüge aus Frankreich und Portugal vielleicht gesteigert werden. Was die englische Produktion anlangt, sollen außerordentliche Fällungen, die allerdings nichts anderes als die dauernde Devastierung der englischen Waldbestände bedeuten können, in England 3·4 und in Schottland 1·6 Millionen *t* liefern können. Infolge der vom Handelsamte eingeleiteten Schritte haben die Eisenbahnen die Frachtsätze für Grubenholz herabgesetzt.

Die Rückwirkung des europäischen Krieges auf Geschäfts- und Kreditverhältnisse in Peru. Aus Lima geht uns folgender vom Ende August laufenden Jahres datierter Bericht zu:

Der europäische Krieg hat das Wirtschaftsleben aller Länder in mehr oder weniger schwerer Form geschädigt, zum wenigsten aber ungünstig beeinflußt. Aus allen südamerikanischen Republiken kommen Nachrichten von notwendig gewordenen Moratorien, denen in fast allen Hauptstädten Runs auf die Banken oder doch auf einige davon, vorausgegangen waren. Ähnliches hat auch Peru zu verzeichnen, der einzigen Republik mit reiner Goldwährung ohne irgend welche Beigabe von Papiergeld. Die großen Ausgaben der Regierung veranlaßten eine schwere Belastung des Geldmarktes, die infolge der mißlichen Verhältnisse in Peru und der nicht gerade günstigen Lage des Weltgeldmarktes durch eine auswärtige Anleihe nicht behoben werden konnte. Hand in Hand damit ging eine fast allgemeine übergroße Inanspruchnahme von Krediten, die der Lage der Kreditnehmer in vielen Fällen nicht entsprach. Es konnte daher durchaus nicht wundernehmen, daß bei dem plötzlichen Abschneiden aller europäischen Kredite die Banken in erster Linie in eine ohne Moratorium unhaltbare Lage kamen. Das von der Regierung nach einer sechstägigen Schließung der Banken dekretierte Moratorium lautete auf einen Monat und bestimmte, daß die Banken vorerst nur 5 Prozent mit einem Minimum von 5 und einem Maximum von 150 peruanischen Pfund von ihren Depositen und sonstigen Obligationen zahlten. Der Regierung und dem gesetzgebenden Körper war so Zeit gegeben, Maßregeln zu treffen, welche darauf hinzielen, dem Lande die Goldwährung zu erhalten. Ob dies nun möglich sein wird, muß sehr angezweifelt werden. Die Goldbestände der Banken sind nicht bedeutend, jedenfalls selbst in Gemeinschaft des Silbergeldes absolut unzureichend, um bei dem nun einmal wachgewordenen Mißtrauen, den Anforderungen des Marktes gerecht werden zu können. Für die fehlenden Umlaufmittel mußte Ersatz geschaffen werden und diesen glaubt man in der Ausgabe von Bankschecks in der Höhe von 1,100.000 peruanischen Pfund gefunden zu haben. Diese Schecks sind zu 35 Prozent durch den Goldbestand der Banken und zu 65 Prozent durch deren beste Aktiva in Grundstück- und Boden-Hypothekenscheinen, welche von einer besonderen Kommission auszuwählen sind, geschützt. Außerdem stellen sie Vorzugsforderungen dar, sollten also den Inhabern fast absolute Sicherheit bieten. Das tun sie auch, doch ist dabei zu bemerken, daß die gesetzlich festgelegte Summe keineswegs den Banken gestattet, alle Depositen auszuzahlen, falls diese ihnen entzogen werden sollten — bei den meisten wird dies der Fall sein — und den Minenbetrieben, der Landwirtschaft und der Handelswelt die bisher gewährte und nun plötzlich entzogene Unterstützung zu gewähren. Die Banken wären während der Dauer des Krieges und der anhaltenden Unmöglichkeit, neues Gold zu importieren, auf eine langsame Liquidation angewiesen. Ihr ganzes Bestreben geht daher, unterstützt von einem großen Teil der Handelswelt, dahin, bei der Regierung und der Kammer die Erhöhung der Totalsumme, welche in Schecks zur Ausgabe gelangen soll, auf 2,000.000 peruanische Pfund durchzusetzen.

Die Folge dieser Zustände bedingt, daß alle Importhäuser momentan nur gegen Barzahlung verkaufen, oder aber nur ganz besonders guten Kunden Kredit gewähren, von denen sie sich einen Kurs von 240 d für das peruanische Pfund garantieren lassen. Daß die Verkäufe unter diesen verschärften Bedingungen äußerst reduziert werden, daß ferner ein solches Vorgehen das Ausscheiden einer Reihe von kleineren Geschäften mit unzureichender eigener Basis zur Folge haben muß, ist selbstverständlich. Die Lage des Marktes wird aber nach der unvermeidlichen Säuberung, die natürlich ohne Verluste für die peruanischen, wie für die europäischen Häuser, die nach Peru arbeiten, nicht vor sich gehen kann, eine gesundere werden. Hierdurch werden bei einer eventuell eintretenden Entwertung des Papiergeldes die in Peru etablierten großen Importhäuser bevorzugt werden, weil sie besser in der Lage sind, sich gegen eventuelle Kursverluste zu schützen, als die kleinen Importeure. Infolgedessen wird auch der direkte Warenimport durch Ladengeschäfte sehr eingeschränkt werden. Damit müssen die heimischen Exportfirmen rechnen, sobald sie wieder einmal daran denken können, das Exportgeschäft in bisheriger Form aufzunehmen.

Industrie, Landwirtschaft.

Rußlands Holzindustrie. Das k. u. k. Generalkonsulat in Moskau schreibt in seinem Berichte für das Jahr 1913:

Der allgemeine Aufschwung des Wirtschaftslebens in den letzten Jahren hatte auch einen großen Bedarf an Holzmaterial zur Folge. Die Holzversteigerungen verliefen infolge dessen mit beträchtlichen Preisaufschlägen. Die Entwicklung der russischen Holzindustrie wird auch durch die stetige Zunahme der Erträgnisse der Staatsforsten dargetan. Von 60·6 Millionen Rubel im Jahre 1908 stiegen die Forsteinnahmen bis auf 84·6 Millionen Rubel im Jahre 1912, d. i. um 40 Prozent, und ergeben für 1913 einen weiteren Zuwachs (um 4·9 Millionen Rubel im ersten Halbjahr).

In der letzten Zeit werden neue Waldgebiete für den Verkehr erschlossen und sind neue große Sägewerke entstanden, besonders in den nördlichen waldreichen Gouvernements, wie auch Furnier-, Parkett-, Holzstofffabriken und andere Anstalten zur Verarbeitung von forstwirtschaftlichen Produkten; des weiteren sind neue Aktienunternehmungen für mechanische Holzverarbeitung gegründet und die bestehenden Betriebe erweitert worden. 1911 wurden 13 Aktiengesellschaften mit insgesamt 9·6 Millionen Rubel Grundkapital zugelassen, 1912 betrug die Anzahl der neu hinzugekommenen Gesellschaften 16 und der Gesamtbetrag ihrer Grundkapitalien 17·7 Millionen Rubel.

Die Zunahme der Anzahl von Betrieben und der in ihnen beschäftigten Arbeiter erhellt aus folgenden Zahlen:

	Anzahl der Betriebe		Arbeiterzahl	
	1911	1912	1911	1912
Sägewerke	1726	1836	77.639	85.988
Sonstige Anstalten für Holzbearbeitung	470	522	34.820	38.177

Im Jahre 1913 ist eine weitere Entwicklung der Holzbearbeitungsindustrie zu konstatieren, namentlich in bezug auf die Herstellung von Holzstoff und Zellulose. Was den Holzhandel anbetrifft, so konnte der ständig wachsende Bedarf an Holzmaterial nicht in vollem Maße befriedigt werden, namentlich infolge der ungünstigen Flößungsverhältnisse, besonders in der ersten Hälfte der Navigationsperiode des Jahres 1913. Demgemäß verliefen auch die Jahrmärkte in Makarjew, Kosmodemjansk u. a. in sehr gehobener Stimmung. Die Preise zeigten eine Haussetendenz sowohl auf den inländischen als auch auf den auswärtigen Märkten.

Nachstehende Angaben beziehen sich auf den Holzexport über die europäische Grenze:

	Menge Tausend Pud	Wert Tausend Rubel
1911	414.016	141.605
1912	425.437	152.491
1913	460.599	163.610

Nach dem starken Anwachsen des Holzexportes im Jahre 1909 verminderte sich 1910 und 1911 die Ausfuhr der Menge nach, stieg aber 1912 aufs neue, wogegen der Wert seit 1908 stetig zunimmt. Außer der erhöhten Bewertung sämtlicher Holzware überhaupt hat auch die verstärkte Ausfuhr von Brettern, die einen Hauptgegenstand des Außenhandels bilden, einen großen

Einfluß auf die Steigerung des Gesamtwertes des russischen Holzexportes ausgeübt.

In 1913 macht sich gleichzeitig mit der weiteren Vermehrung der Bretterausfuhr auch eine Zunahme des Exports von Holz zur Herstellung von Zündhölzern und von Papiermasse bemerkbar. In den ersten 6 Monaten sind über die europäische Grenze ausgeführt worden:

	Bretter	Holz zur Herstellung von Zündhölzern und von Papiermasse
	Tausend Pud	
1911	52.518	13.776
1912	61.642	23.563
1913	66.337	32.769

Der Wert des Bretterexportes ist in dieser Zeit von 24·4 Millionen Rubel im Jahre 1911 auf 29·7 Millionen Rubel im Jahre 1913 gestiegen, der Wert des Holzes zur Herstellung von Zündhölzern und von Papiermasse von 2·6 Millionen Rubel auf 7·3 Millionen Rubel.

Entwicklungsmöglichkeiten für die chinesische Industrie. Der »Ostasiatische Lloyd« schreibt: »In den chinesischen Zeitungen erscheinen jetzt vielfach Veröffentlichungen, die den chinesischen Kaufmann auf die Möglichkeiten hinweisen, die der Krieg der Industrie und dem Handel in China bringt. In Europa werden ungeheure Werte zerstört und die Produktion in den Ländern, wo die Heere kämpfen, auf Jahre gestört. Daraus erwächst der chinesischen Industrie, die seither gegen die europäische Konkurrenz machtlos war, die Gelegenheit, mit ihren Produkten auf den Markt zu treten und Absatz zu finden. Bei der gesteigerten Nachfrage werden die chinesischen Werke etwas verdienen und auch ihre Produktionsweisen verbessern können, so daß ihre Waren höher im Wert stehen als bisher. Ferner werden sich neue Industrien bilden können, die den heimischen Bodenerzeugnissen angepaßt, das verarbeiten, was Gewinn abwirft und für alle Zeiten von China geliefert werden kann. Wer von den Chinesen über Mittel verfügt, solle hervortreten und die günstige Gelegenheit benützen. Durch vermehrte Produktion auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens würde das chinesische Volk einen bedeutenden Schritt tun in der Kultur und weiter hinaufkommen. An Arbeitern und an Rohmaterialien fehle es nicht. Wenn es der chinesischen Industrie gelänge, folgern die chinesischen Zeitungen, die günstige Gelegenheit auszunützen, würde auch der chinesische Handel dadurch ungemein gewinnen. Schon jetzt hat sich der Warenumtausch zwischen Amerika und China gehoben und alle neutralen Länder werden mit China Verbindungen anknüpfen. Namentlich ist Südamerika für den chinesischen Handel noch unerschlossen, deshalb sollten die chinesischen Kaufleute auch dorthin ihr Augenmerk richten. Vor allem aber gelte es, sich zu rüsten, daß nach dem Krieg China an erster Stelle steht, denn bei dem großen Bedarf, der dann entsteht, und bei dem Handel, der sich neu anbahnt, würden gerade die Länder, die nicht in den Krieg hineingezogen wurden, einen großen Vorteil haben. Ob China sich hier richtig einschätzt und ob es die Gelegenheit ausnützen kann, bleibt abzuwarten; auch in China fängt die Kriegsfackel an zu rauchen.«

Kommunikationsmittel. Schiffahrt etc.

Neue Dampferlinien Norwegen — Amerika. Aus Christiania wird uns geschrieben: Seitens der Schiffsreederfirma Fred. Olsen ist eine neue Dampferlinie Norwegen — Westküste von Amerika geplant. Zu diesem Zwecke sind bei der Werft von Burmeister & Wein in Kopenhagen 3 Diesel-Motorschiffe mit einer Tragfähigkeit von ca. 10.000 *t* und einer Geschwindigkeit von 11 Meilen in geladenem Zustande bestellt worden. Die Schiffe, die auch einige Passagierkabinen erhalten, sollen mit drahtlosen Telegraphen und anderer moderner Aussteuer versehen werden und alle im Laufe des nächsten Jahres fertiggeliefert sein. Die Linie soll im Februar 1915 mit dem Dampfer »Bra Kar« dieser Reederei eröffnet werden. Die neue Linie wird die verschiedenen Plätze an der Pacificküste bis nach Vancouver hinauf anlaufen.

Von derselben Firma ist auch bei einer norwegischen Werft ein Diesel-Motorschiff von ca. 6500 Tonnen bestellt worden, teilweise für Passagierfracht eingerichtet. Dieses Schiff soll in der Route der Firma auf La Plata eingestellt werden.

Der Gesamtwert der neuen Schiffe beträgt ca. 7 Millionen norwegische Kronen.

Bekanntmachungen der Exportauskunftsstelle des k. k. österreichischen Handelsmuseums.

(Nähere Details sind daselbst, Wien, IX./1, Berggasse 16, unter den beigesetzten Geschäftszahlen zu erfragen.

Vorliegende Lieferungsausschreibungen:

Holzbearbeitungsmaschinen für Bulgarien (18. Januar) (31.876).

Vertretung österreichischer Firmen im Ausland wird gesucht:

für *Damenstrohhüte* in Deutschland (13.836);
für *Drogen und Lebensmittel* für Bologna (13.127);
für *Artikel aller Art* in Brasilien (14.022);
für *diverse Artikel* in Aleppo (8511);
für *Lebensmittel und Toiletteartikel* in Buenos Aires (20.272);
für *Gablonzer Knöpfe und Prager Handschuhe* (21.940);
für *diverse Artikel* in Kreta (21.070);
alle Artikel für Argentinien (12.208);
alle Artikel für Kolumbien (8714);
für *technische Artikel* in Plojesti (6604).

Vorliegende Spezialberichte:

über den Absatz von *Baumwollwaren* (nebst Mustern) aus *Arabien, Abessinien, Indien*, den *Straits Settlements, Persien, China, Kuba, Venezuela, Guatemala, Chile, Siam.*

Dieser Nummer liegt bei: ALBANIEN: Wirtschaftliche Verhältnisse 1913: Berichte der k. u. k. österr.-ungar. Konsularämter in Skutari, Durazzo und Valona.

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. E. LOEW. DRUCK: CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN, V.

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Bd. 30. WIEN, 14. JANUAR 1915. Nr. 2.

INHALT.

Das Handelsmuseum

MIT WOCHENBEILAGE:

WARENPREISBERICHTE.

VERLAG DES K. K. ÖSTERR. HANDELSMUSEUMS.

VERLAG FÜR DEUTSCHLAND: EXPOSITUR DES K. K. ÖSTERR. HANDELSMUSEUMS IN MÜNCHEN, KOLBERGERSTRASSE 13.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN
für die Wochenschrift samt Beilagen.

Für Österreich-Ungarn: Jährlich 18 Kronen, halbjährlich 9 Kronen.

Für Deutschland: Jährlich 18 Mark, halbjährlich 9 Mark.

Für das übrige Ausland: Jährlich 28·10 Francs = 22 Shill. 6 d.) halbjährlich 14·05 Francs = 11 Shill. 3 d.

Einzelne Nummern 60 Heller.

KRIEGSMASSNAHMEN UND KRIEGSWIRKUNGEN.

Österreich.

Änderung der Ausfuhr- und Durchfuhrverbote. Eine Ministerialverordnung vom 4. Januar 1915 verfügt folgende Änderungen der bisher erlassenen[1]) Aus- und Durchfuhrverbote:

In der Gruppe I treten nunmehr folgende Änderungen ein:

Punkt 11 hat zu lauten: Zwiebel, Knoblauch, Rüben aller Art, frisches Kraut, nicht besonders benannte Gemüse und Gewächse für den Küchengebrauch, frisch, sowie derlei zubereitete Gemüse (getrocknet, gedörrt [Dörrgemüse], komprimiert, zerschnitten, gepulvert), auch gesalzen oder eingelegt (mit Ausnahme der getrockneten Schwämme und eingelegten Gurken), ferner Gemüsekonserven (mit Ausschluß von Luxuskonserven).

Nach dem bisher letzten Punkt 20 der Gruppe I sind folgende Punkte aufzunehmen:

21. Rum;

22. Essig, Essigessenz und Essigsäure;

23. Käse aller Art;

24. kondensierte Milch und Milch, getrocknet in Pulverform oder in Blöcken (Milchkonserven).

In der Gruppe II werden nachstehende Positionen geändert:

Punkt 6, der bisher Lein- und Hanfsaat, Baumwollsamen, Sesam, Erdnüsse, Palmkerne, Kopra- und Sojabohnen umfaßte, wird durch Kleesaat und Kümmel ergänzt.

Punkt 10 erhält nunmehr folgenden Wortlaut: Europäisches Bau- und Nutzholz, hart oder weich, rund, beschlagen, gesägt, geschnitten, gespalten, exklusive Furniere, nicht weiter bearbeitet, auch Eisenbahnschwellen sowie Telegraphensäulen und vorgerichtetes Faßholz; rohe, vorgerichtete oder bearbeitete Schafthölzer für Handfeuerwaffen, dann Wagnerarbeiten sowie für Wagnerarbeiten vorgerichtetes Holz, Zeltpflöcke, Zeltstangen und Werkzeugstiele.

In der Anmerkung zur Position 16 über Farbstoffe und Farbstoffextrakte ist statt „Graphitweiß" zu setzen: „Griffithweiß".

Der Punkt 24, der sich bisher auf Baumwollgarne von Nr. 12 bis 36 englisch bezog, lautet nunmehr: Baumwollgarne aller Art, auch für den Detailverkauf adjustiert.

Am Schluß des Punktes 25, der ursprünglich Baumwollgewebe, gemeine, glatt, auch einfach geköpert, roh oder gebleicht, umfaßte, dann durch Verordnung vom 25. Oktober auf Strick- und Wirkwaren aus Baumwolle ausgedehnt wurde, ist anzufügen: dann alle wasserdichten Baumwollstoffe.

Punkt 30 (Wagendecken, Decktücher etc.) ist zu ergänzen durch: Wachstuch aller Art.

Dem Punkt 31 (Seile von einschließlich 10 bis 25 *mm* Stärke) ist anzufügen: ferner Gurten und gurtenähnliche Bänder aller Art.

Punkt 32 (Wolle, rot, gewaschen, gekämmt, gefärbt, gemahlen, in Abfällen) ist zu ergänzen durch: Roßhaare, auch Krollhaare.

[1]) Siehe Nr. 49 des „Handelsmuseums" vom 3. Dezember 1914, Seite 549.

Neben Uniformstoffen und fertigen Uniformsorten jeder Art (Artikel 35) ist auch die Ausfuhr von Rucksäcken verboten.

Punkt 47 (Baracken, Boote, Ruder, Kochkisten, Schiebkarren) wird ergänzt: sowie Ski, vorgerichtete Skihölzer, Skistöcke und deren Bestandteile.

Punkt 78 hat zu lauten: eiserne Ketten mit einer Gliederstärke von 2 *mm* oder mehr.

Das Ausfuhrverbot im Punkt 82 wird auf Steigeisen aller Art ausgedehnt.

Am Schluß des Punktes 84 sind die Worte: „mit Ausschluß der Jagd- und Luxuswaffen" zu streichen, so daß auch deren Ausfuhr verboten ist.

Der Punkt 96 (galvanische Elemente aller Art, Akkumulatoren sowie deren Bestandteile) wird durch folgende Anmerkung ergänzt: Hierher gehören auch elektrische Taschenlampen, Trockenbatterien und Bestandteile derselben.

Im Punkt 110 ist nach dem Worte „Azeton" einzuschalten: „Holzgeist, Methylalkohol" und am Schluß anzufügen: „Soda".

Am Schluß des Punktes 116 der Gruppe II sind die Worte: „mit Ausnahme von Schrotpatronen" zu streichen.

Punkt 118 hat zu lauten: „Phosphate, Dungsalze, wie Chlorkalium und schwefelsaures Kali etc., und Kunstdünger einschließlich der aus Luftstickstoff erzeugten Düngemittel."

In Punkt 119 der Gruppe II ist nach dem Worte: „Kleie" einzuschalten: „gemahlene Reishülsen (gemahlene Reisspreu)".

Den bereits durch frühere Verordnungen angegliederten Punkten 120 (Knochen) und 121 (Lumpen aller Art) wird als neue Position 122 angefügt: Platin, Platinchlorid und Platinwaren.

Nach § 2 der am 5. l. M. publizierten Verordnung, die mit diesem Tage in Kraft trat, ist die Durchfuhr der gemäß dieser Ministerialverordnung sowie sämtlicher gemäß der oben zitierten Ministerialverordnungen in der Ausfuhr verbotenen Artikel nunmehr nach allen Ländern verboten. Das nach der Eintrittsstation in Betracht kommende Finanzministerium ist ermächtigt, in besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium Ausnahmen von diesem Verbote zu bewilligen.

Verbot des Verfütterns von Getreide und Mehl. Eine Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den Ministern des Handels und des Innern vom 5. Januar 1915 bestimmt:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

§ 1. Das Verfüttern von mahlfähigem Roggen und Weizen sowie von mahlfähiger Gerste, auch wenn diese Getreidearten geschrotet wurden, ferner das Verfüttern von zur Brotbereitung geeignetem Roggen-, Weizen- und Gerstemehl ist verboten.

§ 2. Die politische Landesbehörde kann auch das Schroten von Roggen, Weizen oder Gerste verbieten.

§ 3. Aus wichtigen wirtschaftlichen Gründen kann die politische Landesbehörde oder die von dieser bestimmte Behörde ausnahmsweise das Verfüttern von Roggen und Gerste, sofern diese Getreidearten im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhälters geerntet wurden, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh entweder allgemein für bestimmte Gegenden und Arten von Wirtschaften oder in einzelnen Fällen gestatten. Im Falle eines besonders dringenden, für weitere Bevölkerungskreise in Betracht kommenden wirtschaftlichen Bedürfnisses, insbesondere wenn es sich um für die Approvisionierung wichtige Trockenmästereien handelt, kann die politische Landesbehörde über Ermächtigung des Ackerbauministeriums das Verfüttern von Gerste, auch wenn sie nicht im Betriebe des Viehhälters geerntet wurde, einzelnen größeren Betrieben gestatten.

§ 4. Die politische Landesbehörde kann nähere Bestimmungen über die Durchführung dieser Verordnung erlassen.

§ 5. Übertretungen dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 500 K oder mit Arrest bis zu einem Monate geahndet.

§ 6. Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Ungarn.

Die Getreidehöchstpreise. Das Amtsblatt vom 7. l. M. veröffentlicht die nachstehende Kundmachung Zahl 913/915 des ungarischen Handelsministers, durch welche die im Sinne der sub Zahl 8682/914 am 28. November 1914 erlassenen Verordnung[1]) des ungarischen Ministeriums für Weizen, Roggen, Gerste und Mais sowie das aus ihnen verfertigte Mehl festgestellten Maximalpreise veröffentlicht werden:

1. Die auf Grund des § 6 der am 28. November 1914, sub Z. 8682/1914 M.-E., erlassenen Verordnung des ungarischen Ministeriums durch die Preisfeststellungskommissionen der Komitate und städtischen Munizipien für Weizen, Roggen, Gerste und Mais sowie das aus diesen hergestellte Mehl festgestellten und auf Grund des § 7 der zitierten Verordnung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Ackerbauminister zum Teile abgeänderten, bis auf weitere Verfügung als endgültig anzusehenden Maximalpreise werden in der nachstehenden Tabelle veröffentlicht:

Benennung des Gebietes	Weizen	Roggen	Gerste	Mais
	festgesetzte Maximalpreise pro Meterzentner in Kronen			
a) Rechtes Donauufer:				
Komitat Baranya				
Bezirke: Hegyhát und Pécsvárad	39·50	31·50	28·—	21·—
Die übrigen Bezirke	40·—	31·50	28·—	21·—
Munizipium Pécs	40·—	31·50	28·—	21·—
Komitat Fejér				
Bezirke: Adony und Vál	40·—	32·—	27·—	21·50
Die übrigen Bezirke	39·50	32·—	27·—	21·—
Munizipium Székesfehérvár . . .	39·50	32·—	27·—	21·—
Komitat und Munizipium Györ . .	39·50	32·50	28·—	22·50
Komitat und Munizipium Komárom	39·50	32·—	27·50	22·—
Komitat Moson	40·—	32·50	28·50	23·—
Komitat Somogy				
Bezirke: Barcs, Csurgó, Nagyatád und Szigetvár	40·—	32·—	28·50	22·—
Die übrigen Bezirke und Städte	39·50	32·—	28·50	22·—
Komitat und Munizipium Sopron .	40·—	32·50	29·—	23·—
Komitat Tolna	39·50	31·50	27·—	21·—
Komitat Vas	40·50	32·50	29·—	23·—
Komitat Veszprém	39·50	32·—	27·50	22·—
Komitat Zala	40·—	32·50	29·—	22·50
b) Linkes Donauufer:				
Komitat Arva	41·—	33·50	28 —	24·—
Komitat Bars				
Bezirke: Aranyosmarót, Oszlány Garamszentkereszt, Stadt Ujbánya	39·50	32·—	27·50	23·—
Bezirke: Léva, Verebély, Stadt Léva	39·50	32·—	27·50	22·50
Stadt Körmöczbánya	40·—	32·—	27·50	23·—
Komitat Esztergom	40·—	32·—	27·50	22·—
Komitat Hont				
Bezirke: Bát, Korpona, Stadt Korpona	40·—	32·—	27·50	22·50
Die übrigen Bezirke	40·—	32·—	27·50	22·—
Munizipien Selmecz und Bélabánya	40·—	32·—	27·50	22·50
Komitat Liptó	41·—	33·—	27·50	24·—

[1]) Siehe Nr. 50 des „Handelsmuseums" vom 10. Dezember 1914, Seite 563.

Benennung des Gebietes	Weizen	Roggen	Gerste	Mais
	festgesetzt Maximalpreise pro Meterzentner in Kronen			
Komitat Nógrád				
Bezirke: Gács, Kékkö, Losoncz und Stadt Losoncz	40·—	32·—	27·50	22·50
Die übrigen Bezirke	40·—	32·—	27·50	22·—
Komitat Nyitra				
Bezirke: Ersekujvár, Nyitra, Vágsellye, Städte Ersekujvár und Nyitra	40·—	32·50	28·—	23·—
Bezirke: Galgócz, Nagytapolcsány, Nyitrazsámbokrét	40·—	32·50	28·—	23·50
Bezirke: Miava, Pöstyén, Szakolcza, Szenicz, Vágujhely, Stadt Szakolcza	40·50	32·50	28·—	23·50
Bezirk: Privigye	40·50	32·50	28·—	24·—
Komitat Pozsony				
Bezirke: Dunaszerdahely, Galánta, Somorja und Szencz	40·—	32·50	28·50	23·—
In den übrigen Bezirken und Städten des Komitats	40·—	32·50	28·50	23·50
Munizipium Pozsony	40·—	32·50	28·50	23·50
Komitat Trencsén				
Bezirke: Bán und Trencsén sowie Stadt Trencsén	40·50	33·—	28·—	24·—
In den übrigen Bezirken und Städten des Komitats	41·—	33·—	28·—	24·—
Komitat Turócz	40·50	33·—	27·50	23·50
Komitat Zólyom:				
Bezirk: Beszterczebánya und Stadt Beszterczebánya	40·50	32·50	27·50	23·—
Bezirk: Breznóbánya und Stadt Breznóbánya	41·—	32·50	27·50	23·—
Bezirk: Nagyszalatna	40·50	32·50	27·50	23·—
Bezirk: Zólyom und Stadt Zólyom	40·—	32·50	27·50	23·—

c) Zwischen Donau und Theiß:

Benennung des Gebietes	Weizen	Roggen	Gerste	Mais
Komitat Bács-Bodrog:				
Bezirke: Bácsalmás und Baja	39·50	31·50	26·50	21·—
Bezirke: Apatin, Hódság, Kula, Obecse, Palánka, Titel, Topolya, Ujvidék, Zenta, Zombor, Zsablya sowie die Städte Magyarkanizsa und Zenta	39·—	31·50	26·50	20·50
Munizipien Baja und Szabadka	39·50	31·50	26·50	21·—
Munizipien Ujvidék und Zombor	39·—	31·50	26·50	20·50
Komitat Csongrád	39·50	32·—	26·50	21·—
Munizipien Hódmezövásárhely und Szeged	40·—	32·—	26·50	21·—
Komitat Heves:				
Bezirk: Hatvan	40·—	32·—	27·—	22·—
In den übrigen Bezirken und Städte des Komitats	39·50	32·—	27·—	22·—
Komitat Jász-Nagykun-Szolnok:				
Bezirke: Unterer und oberer Jászság und unterer und mittlerer Theißbezirk	40·—	32·—	27·—	21·—
Oberer Theißbezirk	39·50	32·—	27·—	21·—
Die Städte Jászberény, Karczag Kisujszállás, Mezötur und Turkeve	40·—	32·—	27·—	21·—
Komitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun:				
Bezirke: Abony und Nagykáta	40·—	32·—	27·50	21·50
Bezirke: Alsódabas, Bia, Gödöllö, Gyömrö, Monor, Pomáz, Ráczkeve, Vácz. Städte: Czegléd, Nagykörös, Szentendre, Vácz	40·50	32·—	27·50	21·50
Bezirk Aszód	40·40	32·—	27·50	21·50
Bezirke: Dunavecse und Kunszentmiklós	40·—	32·—	27·—	21·50
Bezirke: Kalocsa, Kiskörös und Stadt Kiskunhalas	39·50	32·—	27·—	21·—
Bezirk und Stadt Kiskunfélegyháza	40·—	32·—	27·—	21·—
Bezirk Kispest	41·—	32·—	27·50	21·50
Stadt Ujpest	41·—	32·—	28·—	22·—
Haupt- und Residenzstadt Budapest	41·—	32·—	28·—	22·—
Munizipium Kecskemét	40·50	32·—	27·50	21·50

d) Rechtes Theißufer:

Benennung des Gebietes	Weizen	Roggen	Gerste	Mais
Komitat Abauj-Torna:				
Bezirke: Cserehát, Füzér, Göncz und Torna	40·—	32·50	27·—	23·50
Bezirk Kassa	40·50	32·50	27·—	23·50
Bezirk Szikszó	40·—	32·50	27·—	23·—
Munizipium Kassa	40·50	32·50	27·—	23·50
Komitat Bereg:				
Bezirk Alsóvereczke	41·—	32·—	27·—	23·50
Bezirk Felvidék	40·50	32·—	27·—	23·50
Bezirke: Latorcza, Mezökaszony, Munkács, Szolyva und Tiszahát. Städte: Beregszász und Munkács	41·—	32·50	27·—	23·50
Komitat Borsod:				
Bezirke: Mezöcsát und Mezökövesd	39·50	32·—	27·—	22·50
Die übrigen Bezirke	39·50	32·—	27·—	23·—
Munizipium Miskolcz	40·—	32·—	27·—	23·—
Komitate: Gömör und Kis-Hont	39·50	32·—	27·—	23·—
Komitate: Sáros und Szepes	41·—	33·—	27·50	24·—
Komitat Ung	41·—	32·50	27·—	23·50
Komitat Zemplén:				
Bezirke: Tokaj, Bodrogköz, Gálszécs, Nagymihály, Sárospatak, Sátoraljaujhely, Szerencs und Stadt Sátoraljaujhely	40·—	32·50	27·—	23·—
Bezirke: Szinna, Homonna, Mezölaborcz, Sztropkó und Varanno	41·	33·—	27·—	24·—

e) Linkes Theißufer:

Benennung des Gebietes	Weizen	Roggen	Gerste	Mais
Komitat Békés	39·50	32·—	26·50	21·—
Komitat Bihar				
Bezirk Élesd	39·50	32·—	27·—	21·—
Bezirke: Bél, Berettyóujfalu, Biharkeresztes, Cséffa, Derecske, Érmihályfalva, Magyarcséke, Nagyszalonta, Sárrét, Szalárd, Székelyhid, Tenke und Zentralbezirke	39·—	32·—	27·—	20·50
Bezirke: Belényes und Margitta	39·50	32·—	27·—	20·50
Bezirk Vaskoh	40·—	32·—	27·—	21·—
Munizipium Nagyvárad	40·—	32·—	27·50	20·50
Komitat Hajdu	39·50	31·50	27·50	20·50
Munizipium Debreczen	40·—	31·50	27·50	20·50
Komitat Máramaros	41·50	33·—	28·—	24·—
Komitat Szabolcs	39·50	31·—	27·—	20·50
Komitat Szatmár:				
Bezirke: Szinérváralja, Csengeri, Nagysomkut, Szatmárnémeti und Fehérgyarmat	41·—	32·—	27·50	23·—
Bezirk: Erdöd	41·—	32·—	27·50	22·50
Bezirk: Máteszalka	40·50	32·—	27·50	22·50
Bezirk: Nagybánya und Avas	41·50	32·—	27·50	24·—
Bezirk: Nagykároly	40·50	32·—	27·50	22·—
Städte: Felsöbánya und Nagybánya	41·50	32·—	27·50	24·—
Stadt: Nagykároly	41·50	32·—	27·50	22·—
Munizipium Szatmárnémeti	41·—	32·—	27·50	23·—
Komitat Szilágy				
Bezirke: Kraszna, Zilah, Zsibó. Stadt Zilah	40·—	32·—	27·50	22·50
Bezirk: Szilágycseh	40·50	32·—	27·50	22·50
Bezirk: Szilágysomlyó, Tasnád. Stadt Szilágysomlyó	40·—	32·—	27·50	22·—
Komitat Ugocsa	41·—	32·—	27·—	23·50

f) Theiß-Maros-Ecke:

Benennung des Gebietes	Weizen	Roggen	Gerste	Mais
Komitat Arad				
Bezirke: Arad, Borossebes, Elek und Magyarpécska	39·50	32·—	27·—	20·50
Bezirke: Borosjenö, Kisjenö, Máriaradna, Tornova und Világos	39·—	32·—	27·—	20·50
Bezirk: Nagyhalmágy	40·50	32·—	27·—	20·50
Munizipium Arad	40·—	32·—	27·—	20·50
Komitat Csanád	39·50	31·50	26·50	20·50
Komitat Krassó-Szörény				
Bezirke: Béga, Bogsánbánya, Jám, Karánsebes, Lugos, Oraviczabánya und Temes. Städte: Karánsebes und Lugos	39.—	32.—	27.—	20·50
Bezirke: Bozovics, Teregova und Ujmoldova	39·30	32·—	27·—	20·50
Bezirke: Facsád und Maros	39·20	32·—	27·—	20·50
Bezirk Orsova	39·50	32·—	27·—	20·50
Bezirk Resiczabánya	39·10	32·—	27·—	20·50
Komitat Temes	39·—	32·—	27·—	20·—
Munizipium Temesvár	39·50	32·—	27·—	20·50
Munizipium Versecz	39·50	32·—	27·—	20·—
Komitat Torontál				
Bezirke: Alibunár, Antalfalva, Bánlak, Csene, Módos, Nagybecskerek, Nagykikinda, Pancsova, Párdány, Törökbecse, Zsombolya. Städte: Nagybecskerek und Nagykikinda	39·—	31·50	26·50	20·—
Bezirke: Nagyszentmiklós, Perjámos und Törökkanizsa	39·50	31·50	26·50	20·—
Munizipium Pancsova	39·—	31·50	26·50	20·—

g) Jenseits des Königsteigs.

Benennung des Gebietes	Weizen	Roggen	Gerste	Mais
Komitat Alsó-Fehér	40·50	32·—	27·—	21·50
Komitat Beszterce-Naszód	41·—	33·—	27·50	22·—
Komitat Brassó	40·—	30·—	26·—	21·—
Komitat Csik	41·—	32·—	27·—	22·—

Benennung des Gebietes	Weizen	Roggen	Gerste	Mais
	festgesetzte Maximalpreise pro Meterzentner in Kronen			
Komitat Fogaras	40·—	30·—	26·—	21·—
Komitat Háromszék				
Stadt Szepsiszentgyörgy	41·50	30·50	26·50	21·50
Die übrigen Bezirke und Städte des Komitats	41·—	30·50	26·50	21·50
Komitat Hunyad	40·50	31·—	27·—	20·50
Komitat Kisküküllö	41·—	30·50	26·50	21·50
Komitat Kolozs	40·50	32·50	27·50	21·50
Munizipium Koloszvár	40·50	32·50	27·50	22·—
Komitat Maros-Torda	41·—	32·—	27·—	21·50
Munizipium Marosvásárhely	41·—	32·—	27·—	21·50
Komitat Nagy-Küküllö				
Bezirke: Köhalom, Nagysink und Szentágota	40·50	30·50	26·50	21·50
Die übrigen Bezirke und Städte des Komitats	41·—	30·50	26·50	21·50
Komitat Szeben	40·—	30·—	26·—	21·—
Komitat Szolnok Doboka	41·—	32·50	27·50	21·50
Komitat Torda-Aranyos	40·50	32·50	27·50	21·50
Komitat Udvarhely	41·—	31·—	26·50	21·50
Stadt und Bezirk Fiume	42·50	34·20	30·50	24·—

2. Der zulässige Maximalpreis bezieht sich im Sinne des § 1 der sub Zahl 8682/1914 M.-E. erlassenen Verordnung bei Weizen auf nicht mehr als zwei Prozent fremder Mischung enthaltenden, pro *hl* 76 *kg* schweren, gesunden Weizen, bei Roggen auf nicht mehr als zwei Prozent fremder Mischung enthaltenden, pro *hl* 70 *kg* schweren gesunden Roggen, bei Mais aber auf gesunden, mahlfähigen und zur menschlichen Nahrung geeigneten, aber nicht klein- oder rundkörnigen Mais (Cinquantin, Putyimais).

3. Die Mehlpreise sind stets auf Grund der im ersten Punkt dieser Verordnung veröffentlichten Maximalpreise, mit Hinzurechnung der im § 1 der Ministerialverordnung, Z. 8682/1914, festgestellten prozentuellen Preiszuschläge zu berechnen.

4. Die in dieser Kundmachung veröffentlichten Preise treten sofort ins Leben.

Deutschland.

Änderungen der Ausfuhr- und Durchfuhrverbote. Auf Grund des § 2 der kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen u. s. w. und der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, bringt der Stellvertreter des Reichskanzlers nachstehendes zur Kenntnis: 1. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von Rauchschutz- und Atmungsapparaten jeder Art, Ammoniakwasser (Gaswasser), auch verdichtet, Nr. 271 des Zolltarifs; Ammoniak, wasserfreiem, verdichtet (verflüssigt) der Nr. 379 des Zolltarifs; Schweinsleder, Zereisen und Taschenfeuerzeugen mit Zereisenzündern, Kobalt und Nickeloxyd, Kunstbaumwolle, Pferdehaaren (aus der Mähne oder dem Schweife), roh, auch gesotten der Nr. 146 des Zolltarifs; rohen, unbearbeiteten Rinderschweifhaaren und rohen unbearbeiteten Ziegenhaaren, Chlormagnesium (Magnesiumchlorid), Glyzeringelatinegemischen; 2. die Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 24. September 1914 (Reichsanzeiger Nr. 225 vom 24. September 1914) erhält nachstehende Fassung: 3. andere ungefaßte und gefaßte optische geschliffene Gläser (Linsen, Prismen, Objektive) außer Brillen, Kneifern, Brenngläsern, Lupen, optischen Gürtellinsen, Apparaten für Seebeleuchtung, Bojen, Schiffslaternen, einschließlich der dafür erforderlichen Linsen und Prismenstreifen mit Bogenschliff.

Verbot des Verkaufes von Wolldecken. Der Oberbefehlshaber in den Marken hat eine Bekanntmachung erlassen, wonach sämtlichen Fabrikanten und Händlern die Veräußerung der bei ihnen lagernden eigenen und fremden Bestände sowie der eigenen bei Spediteuren und in den Lagerhäusern befindlichen Bestände an wollenen, wollgemischten, halbwollenen und baumwollenen Decken sowie Filzdecken bis auf weiteres verboten wird.

Vorschriften über das Ausmahlen von Brotgetreide. Der Bundesrat hat am 5. Januar 1915 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Zur Herstellung von Roggenmehl ist der Roggen mindestens bis zu 82 Prozent durchzumahlen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu 10 Prozent hergestellt wird.

§ 2. Zur Herstellung von Weizenmehl ist der Weizen mindestens bis zu 80 Prozent durchzumahlen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu 10 Prozent hergestellt wird.

§ 3. Die Landeszentralbehörde kann für eine Mühle, die zum Durchmahlen des Getreides bis zu den Mindestsätzen dieser Verordnung außer stande ist, aus besonderen Gründen eine geringere Ausmahlung zulassen.

§ 4. Soweit ein Verkäufer von Roggen- oder Weizenmehl infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann, ist er verpflichtet, eine nach dieser Verordnung zugelassene Mehlsorte gleicher Art zu liefern, die der verkauften im Ausmahlverhältnis am nächsten steht; zur Lieferung einer nach § 3 zugelassenen Mehlsorte ist er nur dann verpflichtet, wenn er sie auf Grund einer nach § 3 erteilten Erlaubnis selbst herstellen kann.

Der Kaufpreis ist bei Lieferung eines geringwertigen Mehles nach den §§ 472, 473 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu mindern, bei Lieferung eines höherwertigen entsprechend zu erhöhen.

Der Käufer ist berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, soweit der Verkäufer infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Käufer ihm angezeigt hat, daß er ganz oder teilweise nicht liefern kann.

§ 5. Weizenmehl (§ 2, Abs. 1) darf, insbesondere auch von den Mühlen, nur in einer Mischung abgegeben werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl (§ 1, Abs. 1) unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält. Weizenauszugsmehl (§ 2, Abs. 2) darf ungemischt abgegeben werden. Roggenauszugsmehl (§ 1, Abs. 2) darf zum Mischen nicht verwendet werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für Fälle, in denen Weizen für Rechnung eines anderen ausgemahlen wird (Kunden- und Lohnmüllerei); sie gelten nicht für Weizenmehl, das bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im freien Verkehr des Inlandes war oder das aus dem Auslande eingeführt wird.

Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1, Satz 1, für den Fall zulassen, daß die Abgabe von Weizenmehl (§ 2, Abs. 1) von einer Mühle an eine andere zur Vornahme des Mischens erfolgt; dies gilt auch für die Kunden- und Lohnmüllerei.

§ 6. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Mehl hergestellt wird, jederzeit, in die Räume, in denen Mehl aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurück-

zulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 7. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Mehl hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebes und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 8. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 9. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu eintausenfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft: 1. wer den Vorschriften über das Durchmahlen des Getreides (§§ 1, 2, 3) sowie über das Mischen des Weizenmehls (§ 5) zuwiderhandelt; 2. wer den Vorschriften des § 8 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält; 3. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt. In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft: 1. wer den Vorschriften des § 6 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert; 2. wer die in Gemäßheit des § 7 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Oktober 1914 und vom 19. Dezember 1914 werden aufgehoben.

Verbot des Verfütterns von Brotgetreide, Mehl und Brot. Der Bundesrat hat am 5. Januar 1915 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Es darf nicht verfüttert werden: 1. mahlfähiger Roggen und Weizen, auch gequetscht, geschroten oder sonst zerkleinert; 2. mahlfähiger und Weizen, mit anderer Frucht gemischt; 3. Roggen- und Weizenmehl, das allein oder mit anderem Mehle gemischt zur Brotbereitung geeignet ist; 4. Mischungen, denen solches Mehl beigemischt ist; 5. Brot mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brotabfällen.

§ 2. Die im § 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch zum Bereiten von Futtermitteln, wozu auch das Schroten gehört, nicht verwendet werden.

§ 3. Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Roggen und Weizen, insbesondere das Schroten, sowie die Verwendung von Roggen- und Weizenmehl (§ 1, Nr. 3) zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 4. Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 5. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, jederzeit, in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 6. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Vieh gehalten wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebes und über die zur Verarbeitung oder zur Verfütterung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge der Herkunft, zu erteilen.

§ 7. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu eintausenfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft: 1. wer dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt; 2. wer wissentlich Erzeugnisse, die dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider hergestellt sind, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt; 3. wer den Vorschriften des § 7 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält; 4. wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt. In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft: 1. wer den Vorschriften des § 5 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert; 2. wer die in Gemäßheit des § 6 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 wird aufgehoben. Sofern von den Landeszentralbehörden nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird, bleiben die Bestimmungen, welche sie auf Grund der §§ 2, 4 dieser Bekanntmachung erlassen haben, in Kraft; Zuwiderhandlungen werden nach § 9 der vorstehenden Verordnung bestraft.

Vorschriften für die Bereitung von Backware. Der Bundesrat hat am 5. Januar 1915 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung mehr als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl auf siebzig Gewichtsteile an anderen Mehlen oder mehlartigen Stoffen verwenden werden.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt, abgesehen von dem Falle des § 5, Abs. 4, Satz 2, jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird.

Als Kuchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehlartigen Stoffen verwendet werden.

§ 2. Bei der Bereitung von Brot dürfen ungemischtes Weizenmehl, Weizen- und Roggenauszugsmehl nicht verwendet werden.

§ 3. Bei der Bereitung von Weizenbrot muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält; der Weizengehalt kann bis zu zwanzig Gewichtsteilen durch Kartoffelstärkemehl oder andere mehlartige Stoffe ersetzt werden.

§ 4. Weizenbrot darf nur in Stücken von höchstens 100 *g* Gewicht bereitet werden, soweit nicht die Landeszentralbehörde aus besonderen Gründen zur weiteren Einschränkung des Verbrauchs von Weizenbrot etwas anderes bestimmt. Die Landeszentralbehörden können bestimmte Formen und Gewichte vorschreiben.

§ 5. Bei der Bereitung von Roggenbrot muß auch Kartoffel verwendet werden.

Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelmalzmehl oder Kartoffelstärkemehl mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens dreißig Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben „K" bezeichnet werden. Werden mehr als zwanzig Gewichtsteile Kartoffelflocken, Kartoffelmalzmehl oder Kartoffelstärkemehl, oder werden mehr als vierzig Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß das Brot mit den Buchstaben „KK" bezeichnet werden.

Zur Bereitung von Roggenbrot darf Weizenmehl nicht verwendet werden. Die Landeszentralbehörden können aus besonderen Gründen zulassen, daß das Roggenmehl bis zu dreißig Gewichtsteilen durch Weizenmehl ersetzt wird.

Statt Kartoffel kann Gerstenmehl, Hafermehl, Reismehl oder Gerstenschrot in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwendet werden.

§ 6. Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Roggenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als 93 Prozent durchzumahlen ist.

§ 7. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Roggenbrot nur in Stücken von bestimmten Formen und Gewichten bereitet wird.

§ 8. Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehlartigen Stoffe aus Weizen bestehen.

§ 9. Alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens verboten.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte mit der Maßgabe anders festsetzen, daß die Arbeit nicht vor sechs Uhr morgens beginnen darf.

Die Landeszentralbehörden können das Bereiten von Kuchen auf bestimmte Wochentage beschränken.

§ 10. Roggenbrot von mehr als 50 *g* Gewicht darf erst vierundzwanzig Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden

§ 11. Die Verwendung von backfähigem Mehl als Streumehl zur Isolierung des Teiges ist in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenerwerb darstellen, verboten.

§ 12. Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teig von einem anderen als dem Hersteller ausgebacken wird, sowie wenn Backware von Konsumentenvereinigungen für ihre Mitglieder bereitet wird.

§ 13. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware bereitet, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangbestätigung zu entnehmen.

§ 14. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Backware hergestellt oder gelagert wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebes und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 15. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 16. Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backware haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 17. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft: 1. wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 16 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt; 2. wer wissentlich Backware, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt; 3. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht entält; 4. wer den nach § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt. In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft: 1. wer den Vorschriften des § 13 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert; 2. wer die in Gemäßheit des § 14 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 20. Diese Verordnung gilt nicht für Backware, die aus dem Ausland eingeführt wird, und nicht für Zwie-

back, der für Rechnung der Heeres- und Marineverwaltung hergestellt wird. Sie gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die bei religiösen Handlungen verwendet werden.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot vom 28. Oktober 1914 wird aufgehoben.

Höchstpreise für Kleie. Der Bundesrat hat am 5. Januar 1915 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis für den *q* Roggen- oder Weizenkleie darf beim Verkaufe durch den Hersteller 13 M. nicht übersteigen.

Dem Hersteller steht jeder gleich, der Kleie verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkauf von Kleie befaßt zu haben.

§ 2. Der Preis für den *q* inländischer Roggen- oder Weizenkleie darf bei Weiterverkäufen 15 M. nicht übersteigen.

§ 3. Bei Verkäufen von Kleie (§§ 1 und 2) von 10 *q* oder weniger darf der Preis M. 15·50 nicht übersteigen.

§ 4. Als Kleie im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Ausbeute bei der Vermahlung von Roggen oder Weizen, die nicht als backfähiges Mehl verkauft wird. Futtermehle, Bollmehle, Grießkleie und dergleichen sind eingeschlossen.

§ 5. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Sackpreis nicht mehr als M. 1·20 für den *q* betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 Prozent Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise (§§ 2 und 3) schließen alle Kosten der Verladung, des Transports, der Fracht, Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen und Handelsgewinne irgendwelcher Art ein.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 11. Januar 1915 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie vom 19. Dezember 1914 wird aufgehoben.

Großbritannien und Irland.

Kakaoausfuhrverbot. Die „London Gazette" veröffentlicht ein Ausfuhrverbot für Kakao nach allen Häfen Europas im Mittelländischen und im Schwarzen Meere, ausgenommen die russischen, französischen, belgischen, spanischen und portugiesischen Häfen.

Die englische Regierung ist mit der Erlassung eines Ausfuhrverbotes für Kakao einer gleichen Maßnahme der französischen Regierung gefolgt, die vor acht Tagen in Kraft gesetzt wurde. London war lange Zeit der Haupthandels- und Remboursplatz für Kakao in Europa. In den letzten Jahren hat aber Hamburg in immer steigendem Maße den Kakaohandel an sich gezogen. Man befürchtet daher auch in den Kreisen des englischen Handels, daß die Maßnahme der englischen Regierung keineswegs die erhoffte Wirkung haben wird, sondern in einem späteren Zeitpunkte eine noch weitergehende Schwächung des Einflusses Londons auf den internationalen Kakaohandel nach sich ziehen dürfte.

Aufhebung des Teeausfuhrverbotes. Das Verbot der Teeausfuhr wurde aufgehoben, die Exporteure jedoch aufmerksam gemacht, daß Verschiffungen nur nach befreundeten und neutralen Ländern unter Kautelen der Verhütung eines Transits nach Feindesland erfolgen dürfen.

Frankreich.

Ursprungszeugnisse zu Warensendungen bei der Einfuhr und Durchfuhr. Die französische Regierung hat verfügt, daß von nun an für alle aus neutralen Staaten in Frankreich eingeführte Waren Ursprungszeugnisse vorzulegen seien.

Die Zeugnisse müssen von den Zollämtern des Ausfuhrlandes ausgestellt sein. Eine konsularische Beglaubigung wird nicht verlangt. Die Zollämter haben in verbindlicher Weise den Ursprung der Ware zu bezeugen und zu bestätigen, daß deren Ausfuhr nicht zur Löschung eines Geleitscheines oder Zollagerscheines, eines Freipasses oder zur Herausgabe des hinterlegten Zollbetrages erfolgt.

Die Bescheinigung ist sowohl für alle zum direkten oder indirekten Transit durch Frankreich deklarierten, als auch für alle zum Verbrauch in diesem Lande abzufertigenden Waren erforderlich. Im Falle unrichtiger Angaben wird das gerichtliche Verfahren eingeleitet.

Sendungen, die von Spediteuren ausgehen, werden in Frankreich nur zugelassen, wenn diese selbst oder die Transportgesellschaften nachgewiesen haben, daß sie nicht einer feindlichen Nationalität angehören. Diese besondere Vorschrift tritt erst einen Monat nach Erlaß der Ministerialverordnung (29. Dezember 1914) in Kraft, während die Ursprungszeugnisse schon jetzt beigebracht werden müssen.

Schweiz.

Neue Ausfuhrverbote. Durch Verfügung des schweizerischen Bundesrates vom 21. Dezember 1914 wurde die Ausfuhr folgender Arznei- und Desinfektionsmittel verboten:

Azetanilid (Antifebrin), Azeton, Azetylsalizylsäure, Agar, Aloe, Arekolin und dessen Salze, Brom und dessen Salze, Chinarinde, salzsaures und schwefelsaures Chinin, Kokain und dessen Salze, Kodein und dessen Salze, Formaldehydlösungen, Glyzerin, Ipekakuanhawurzel, Jod, Jodsalze und Jodoform, Kaliumpermanganat, Kollodium, Kresol und Kresolseifenlösungen, Kupfersulfat, Mastix, Morphium und dessen Salze, Naphthalin, Opium und dessen Pulver, Extrakte, Tinkturen, festes und flüssiges Paraffin, Paraformaldehyd, natürlicher und künstlicher Perubalsam, spanischer Pfeffer, Phenazetin, reines Phenol (Karbolsäure), Quecksilber und dessen Salze, Rhabarberwurzel, Rizinusöl, Salizylsäure und salizylsaures Natron, Salol, Salpeter, Salvarsan und Neosalvarsan, reiner und roher Schwefeläther, Tannin, essig-weinsaure Tonerde, Vaselin, Weinsteinsäure, Wismut und dessen Salze, Wollfett (Lanolin), Zitronensäure.

Niederlande.

Ausfuhrverbote. Durch einen königlichen Erlaß wird die Ausfuhr von Deckenstoffen, Konserven und Präparaten aus Hülsenfrüchten verboten.

Durch Verordnung vom 9. Dezember 1914 ist ein Ausfuhrverbot für wollene Lumpen erlassen worden.

Dänemark.

Festsetzung von Maximalpreisen für inländischen Roggen. In Dänemark wurden mit 31. Dezember 1914 folgende Bestimmungen, betreffend einen Maximalpreis für inländischen Roggen, festgesetzt:

§ 1. Unter dem Maximalpreise versteht man den höchsten Preis, den ein Besitzer dänischen Roggens, möge er Produzent sein oder nicht, unter irgend einer Form für die Ware berechnen darf, Vergütungen für den Transport der Ware auf Wagen vom Produktionsorte bis zur nächsten Eisenbahnstation, zum Hafen (Schiffseite), dem Orte des Vermahlens oder des Vertriebes, ferner die Kosten der Lagerung, hierunter auch Versicherung und Werfen, jeder Kaufmannsverdienst und jede Vergütung für Schwund sowie sämtlichen sonstigen Kosten, mit Ausnahme der im § 3 erwähnten, miteinbegriffen.

§ 2. Der Maximalpreis für inländischen Roggen wird auf K 19·50 pro 100 *kg* guter gesunder Waren der Ernte 1914, Gewicht 119 holländische Pfund nach dem Kopenhagener Börsengewicht festgesetzt.

Hierzu kommt ein Zuschlag von 25 Öre pro 100 *kg* für jedes volle Pfund holländisches Gewicht bis zu 124 Pfund (21 K) und ein Abzug, ebenfalls von 25 Öre pro 100 *kg*, für jedes volle Pfund holländisches Gewicht bis zu 112 holländische Pfund (18 K).

Für Bruchteile eines holländichen Pfundes und für Übergewicht von mehr als 124 holländische Pfund erfolgt kein Zuschlag; auch erfolgt kein zwangsweiser Abzug für Gewicht unter 112 holländische Pfund.

§ 3. Dem Maximalpreise dürfen nur tatsächlich erlegte, durch den Eisenbahn- und Schiffs- oder Bootstransport sowie durch Transport des Roggens von der Ankunftsstation oder dem Ankunftshafen, von der Mühle oder vom Vertriebsorte entstandene Kosten, hierunter Aufwinden auf Böden o. dgl., hinzugefügt werden.

Für Miete von Säcken dürfen nur höchstens 3 Öre pro laufende 14 Tage für einen Sack zu 100 *kg* mit Zuschlag der Kosten bei tatsächlich stattgefundener Rücksendung an den Vermieter berechnet werden. Folgt der Sack mit in Kauf, darf nur der gangbare Preis berechnet werden.

§ 4. Der Maximalpreis, der für allen inländischen Roggen bis zum Ausgang des Monats Februar 1915 unverändert bleibt, steigt darnach am 1. März und am 1. April, jedesmal mit 10 Öre pro 100 *kg*, sofern von Roggen die Rede ist, der ein holländisches Gewicht von 119 Pfund oder darüber hat. Für Roggen von geringerem holländischen Gewicht wird dieser Zuschlag nicht gegeben, wogegen der Maximalpreis für Roggen unter 116 Pfund holländisches Gewicht am 1. März und 1. April sinkt, jedesmal mit 20 Öre.

§ 5. Bei Verkauf von inländischem Roggen zu Preisen, die mit den Bestimmungen in den §§ 1—4 übereinstimmen, darf der Verkäufer, wenn er für die Erlegung der Kaufsumme Aufschub gewährt, Zinsen bis zu 1 Prozent über dem jederzeit gültigen Diskont der Nationalbank berechnen.

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt am 2. Januar 1915 in Kraft. Sie übt keinen Einfluß auf die Erfüllung von Verträgen aus, welche vor genanntem Tage abgeschlossen sind; jeder am genannten Tage oder später abgeschlossene Vertrag wird aber von ihren Bestimmungen betroffen und ist, falls er auf irgend einem Punkte gegen dieselben streitet, insoweit ungültig, wobei sowohl Verkäufer als Käufer der Strafverantwortung gemäß dem Gesetze vom 16. November 1914 verfallen sind (Geldstrafe von 5 K bis 10.000 K oder Gefängnis nach § 25 des allgemeinen Strafgesetzes).

Ausfuhrverbot. Die Ausfuhr von Schweinefett ist verboten worden.

Italien.

Änderung der Aus- und Durchfuhrverbote. Folgende Artikel dürfen aus Italien nunmehr ausgeführt werden: Weißes Magnesium (Magnesia bianca, carbonato di magnesia), Sauerkleesäure (acido ossalico), Musikinstrumente.

Die Ausfuhr von Automobilen ist an eine besondere, fallweise einzuholende Bewilligung gebunden.

Die Ausfuhr von Rohflachs ist bis Ende März verboten worden. Die Ausfuhr von Flachsgarnen und Flachsgeweben in beschränktem Umfange ist dagegen gestattet.

Das Dekret des italienischen Finanzministeriums vom 14. Dezember 1914, betreffend die Hanfausfuhr, ist neuerdings abgeändert worden; seit dem 24. Dezember 1914 darf nämlich roher Hanf (canapa greggia, unbearbeiteter Hanf) nicht mehr ausgeführt werden.

Die Durchfuhr von Kolonialprodukten aus den italienischen Kolonien (Tripolis, Cirenaica, Eritrea und Italienisch-Somaliland) ist seit dem 25. Dezember 1914 verboten worden.

Die Ausfuhr von Pyrit, Hämatit und anderen Eisenerzen sowie von Gußeisen, auch in Gußstücken, ist verboten worden.

Rumänien.

Moratorium. Aus Bukarest wird uns geschrieben: Die rumänische Kammer hat am 18./31. Dezember 1914 jene Abschnitte der Regierungsvorlage[1]), betreffend außerordentliche wirtschaftliche Maßnahmen, die sich auf das Moratorium beziehen, mit einigen Änderungen angenommen.

Die wesentlichste Änderung bezieht sich darauf, daß der in Artikel 1 angeordnete Zahlungsaufschub von 4 Monaten vom Datum der Fälligkeit an gerechnet wird, während die Regierungsvorlage einen viermonatlichen Aufschub vom Datum der Einbringung des Gesetzes in der Kammer vorgesehen hatte. Die Moratoriumsbestimmungen in der Fassung des Parlaments haben folgenden Wortlaut:

Artikel 1. Den Kaufleuten, Handelsgesellschaften, Banken, sowie Privatpersonen wird ein Zahlungsaufschub von vier Monaten für die Erfüllung aller jener aus Handels- oder Privatgeschäften mit oder ohne Termin stammenden Geldverpflichtungen gewährt, die direkt oder durch Vermittlung eines Vertreters oder Bevollmächtigten im Inlande mit dem Auslande vor dem Zeitpunkte der Vorlage dieses Gesetzes abgeschlossen wurden. Dieser Aufschub, der vom Zeitpunkte der ursprünglichen Fälligkeit gerechnet wird, wird ohne Rücksicht darauf gewährt, ob die Zahlung in Rumänien oder im Auslande zu erfolgen hat.

Die vereinbarten Zinsen, oder, in Ermanglung einer Vereinbarung, Zinsen zu dem um 1 Prozent vermehrten offiziellen Eskontsatze der Nationalbank, werden während der ganzen Zeit dieses Aufschubes, vom Tage der Fälligkeit bis zur Bezahlung laufen, wenn nicht irgend eine gegenteilige Abmachung zwischen den Kontrahenten besteht.

Die Giranten und alle anderen Mitverpflichteten werden die Vorteile dieses Aufschubes genießen.

Während der Dauer dieses Aufschubes wird kein Protest erhoben, noch eine Klage angestrengt werden können; es wird keine wie immer geartete Falliterklärung wegen Nichtbezahlung der oben näher bezeichneten kaufmännischen Schulden von den gerichtlichen Instanzen ausgesprochen werden können. Das Prozeßverfahren wegen bereits erklärter Fallimente wird indessen fortgesetzt.

Nach Ablauf der vier Monate werden nötigenfalls auf Vorschlag des Justizministers, welcher vorher vom

[1]) Siehe Nr. 53 des „Handelsmuseums“ vom 31. Dezember 1914, Seite 604.

Ministerrate dazu ermächtigt werden wird, neuerlich Verlängerungen von je vier Monaten oder auch weniger als vier Monaten durch königliches Dekret gewährt werden können.

In derselben Art und Weise wird das schon gewährte Moratorium wieder aufgehoben werden können. Selbst nach Aufhebung dieses Moratoriums kann der vom Ministerrate hierzu bevollmächtigte Justizminister ermächtigt werden, gegenüber jenen Ländern, welche in Hinkunft selbst einen Zahlungsaufschub gegenüber den ausländischen Gläubigern erlassen würden, wann immer ein Moratorium in Kraft zu setzen.

Artikel 2. Die vom Handelsgesetzbuch festgesetzten Protesttristen, wie auch alle vom Gesetze bei diesem Gegenstande vorgesehenen Fristen zur Ausübung von Rechten und Klagen werden aufgehoben zu gunsten eines jeden unter die Waffen gerufenen Soldaten, einschließlich der Freiwilligen oder jedweder Person, welche ihre Wehrpflicht in der Armee, sei es während der Mobilisierung oder des Kriegszustandes erfüllt. Diese Bestimmung gilt für alle Verpflichtungserklärungen, welche die Unterschrift irgend eines Militärs tragen, sei es als Aussteller, Bezogener, Akzeptant, Girant, Bürge etc.

In allen diesen Fällen wird die Fälligkeit an die Stelle der Protesterhebung bezüglich aller oben genanten Personen treten, die Ausübung der oben genannten Rechte und die Erhebung von Klagen aber nur nach Ablauf jenes Aufschubes und in den vom Gesetze festgesetzten Fristen erfolgen können.

Die Feststellung, daß sich jemand, der einen Wechsel unterschrieben, gezogen, akzeptiert oder giriert hat, oder auf den der Wechsel lautet, unter den Waffen befindet, kann durch ein von der Gemeinde, Präfektur, Polizei oder der Militärbehörde ausgestelltes Zertifikat bescheinigt werden.

Dieses Zertifikat wird an jeden, der es verlangt, ohne Stempelgebühr oder sonstige Taxen ausgefolgt werden und kann von jedermann im Namen desjenigen, zu dessen gunsten es lautet, bei Gericht vorgezeigt werden.

Desgleichen kann kein Klageverfahren, sei es nach gemeinem Rechte, sei es auf Grund irgend eines Spezialgesetzes, durchgeführt werden. Die Vornahme von Prozeß- oder Exekutionshandlungen ist bei sonstiger Nichtigkeit gegen Militärpersonen oder jene, welche ihre Wehrpflicht bei der Armee erfüllen, einschließlich der Freiwilligen, während der ganzen Dauer der Mobilisierung oder des Kriegszustandes, nicht zulässig.

Die rein vorbeugenden Maßnahmen, wie Beschlagnahme, Sicherstellung, Sequester und andere sind zulässig, während die Beurteilung ihrer Gültigkeit suspendiert bleibt.

Die Eigentümer von an einberufene Personen verpachteten Grundstücken können mit Erlaubnis des Gerichtshofes für den Pachtschilling des laufenden Jahres die Ernte gerichtlich mit Beschlag belegen. Es müssen jedoch die für den Lebensunterhalt der Familie des Pächters nötigen Mittel nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes von der Beschlagnahme ausgenommen werden und es kann auch der Pachtvertrag wegen Nichtbezahlung des Pachtschillings nicht aufgekündigt werden. Der beim Verkaufe der Ernte erzielte Preis muß dem Gerichte zur Genehmigung unterbreitet werden.

Falls der Pächter, welcher die Vorteile dieses Gesetzes genießt, keinen zu seiner Vertretung befugten Bevollmächtigten bestimmt hätte, so ist der Grundeigentümer oder dessen Bevollmächtigter befugt, vom zuständigen Gerichte ohne Vorladung der Parteien, durch einfache Verfügung des Präsidenten des Gerichtshofes, seine Ernennung zum Sequester, ohne Anspruch auf Entgelt, zu begehren; in einem solchen Falle führen der Grundeigentümer oder dessen Bevollmächtigter unter ihrer eigenen Verantwortung die Verwaltung, heimsen die Ernte ein und können sie verkaufen. Dies geschieht auf Grund einer einfachen richterlichen Ermächtigung, wobei der erzielte Kauferträg gerichtlich hinterlegt werden muß. Mit Genehmigung des Gerichtes können sowohl der Pachtschilling des laufenden Jahres und die kraft des Vertrages geschuldeten Summen, als auch die bei der Bewirtschaftung gemachten Spesen berichtigt werden.

Jede Verurteilung oder Exekution, welche im Gegensatze zu den Bestimmungen dieses Gesetzes, gegen irgend eine unter den Waffen stehende Person erlangt wurde, kann auf Grund eines von der betroffenen Partei an das Gericht gerichteten Gesuches, das spätestens einen Monat nach erfolgter Publizierung des Demobilisierungsdekretes im „Monitorul Official" eingebracht werden muß, annulliert werden.

Das Annullierungsgesuch wird in Form einer mit 30 bani gestempelten Petition abgefaßt und wird mit Zuerkennung der Priorität und ohne Zulassung eines Widerspruchrechtes dringlich behandelt werden. Bei allen bereits publizierten anhängigen oder erst anhängig werdenden Klagen ziviler oder handelsrechtlicher Natur sowie bei Exekutionschritten, die gegen Personen gerichtet sind, welche sich n i c h t unter den Waffen befinden, werden die gerichtlichen Instanzen, auf Grund eines Gesuches des Schuldners zur Entscheidung berechtigt sein, ob die gegenwärtige Bedrängnis des Schuldners, den vorübergehenden Umständen, welche aus den folgenschweren äußeren und inneren Ereignissen hervorgegangen sind, zuzuschreiben ist; in diesem Falle kann ein Zahlungsaufschub unter der Voraussetzung, daß die Rechte des Gläubigers nicht gefährdet werden, selbst dann gewährt werden, wenn im Vertrage zwischen den Parteien auf den Vorteil einer Gnadenfrist verzichtet worden war. Dieser Aufschub darf nicht länger als drei Monate dauern und soll vom Datum des Beschlusses, mit dem er gewährt wurde, beginnen. Solange dieses Gesetz in Kraft steht, können von seiten der gerichtlichen Behörden neue Fristen gewährt werden, welche gleichfalls nicht mehr als drei Monate dauern dürfen. Der Zinsenlauf wird durch die Gewährung eines Zahlungsaufschubes nicht behindert.

Das Gericht ist auch ermächtigt, die Termine für Zwangsverkäufe, sowie für das Ausscheiden aus dem Miteigentum um den gleichen Zeitraum zu verlängern, falls der angebotene Preis nicht als entsprechend bezeichnet werden würde.

In solchen Fällen könen die Richter die Gewährung von S t u n d u n g e n von der Ergreifung gewisser Sicherheitsmaßnahmen auf das Vermögen des Schuldners abhängig machen.

Artikel 3. Der Lauf aller Verjährungs- und sonstigen Fallfristen, wie auch alle Rechtsverluste ziviler oder kommerzieller Natur, die Fristen für die Übernahme hypothekarischer Einverleibungen oder ihre Erneuerung und die Durchführung von Überschreibungen, die Termine jedweder anderer gerichtlicher Akte, die dem Gesetze nach innerhalb einer bestimmten Zeit eingehalten werden müssen, alle vom Gesetze vorgeschriebenen Termine zur Einbringung von Klagen von irgendeiner richterlichen Instanz, zur Ergreifung irgendeines ordentlichen oder außerordentlichen Rechtsmittels, gerichtliche Maßnahmen und Urteile jedweder Art, zivile, kommerzielle, fiskalische oder strafrechtliche, wie die vertraglich vorgesehenen Zahlungstermine werden gleichfalls nur zu gunsten der unter die Waffen einberufenen Militärpersonen, einschließlich der Freiwilligen oder jedweder Person, welche ihrer Wehrpflicht in der Armee während der Mobilisierung oder des Kriegszustandes nachkommt, suspendiert.

Artikel 4. Allen Personen, zu deren Gunsten dieser Aufschub gewährt wird, wird nach Aufhören der Ursache, welche den Aufschub begründete, nur jener Zeitraum zur Ausübung ihrer Rechte zur Verfügung stehen, der noch zu ihren Gunsten nach den geltenden Gesetzen im Zeitpunkte der Mobilisierung gelaufen wäre. Keinesfalls aber darf dieser Termin kürzer sein als ein Monat.

Artikel 5. Das Datum des Aufhörens der Ursache des Aufschubes wird vom Ministerrat durch königliches Dekret, das auf Vorschlag des Justizministers erlassen und im „Monitorul Official" veröffentlicht wird, bestimmt werden.

Artikel 6. Die in den Artikeln 2, 3 und 4 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften werden zur Gänze oder nur zum Teile, auf einmal oder je nach Bedarf allmählich und nur dann, wenn die Umstände die Ergreifung solcher Vorschriften erfordern, angewendet werden. Die Vorschriften dieses Gesetzes werden unter den in diesen Artikeln vorgesehenen Voraussetzungen durch königliche Dekrete, welche im „Monitorul Official" publiziert und auf Vorschlag des Justizministers nach erfolgter Genehmigung durch den Ministerrat erlassen werden, in Kraft treten.

Ausfuhrverbote. Die Ausfuhr von Blei, Antimon, Metallen in rohem oder gewalztem Zustande und von Gegenständen aller Art aus solchen Metallen, ausgenommen alte Eisenwaren, sowie die Ausfuhr von Lumpen aller Art aus Textilstoffen ist verboten worden.

Bulgarien.

Aufhebung von Ausfuhrverboten. Der Ministerrat hob das Ausfuhrverbot folgender Artikel auf: Fisolen, Kartoffeln, Käse, gesalzenes, getrocknetes und geräuchertes Fleisch, Schweine, Spanferkel, Gänsefett, Knochenfett, Tabaksamen, Sumach, Gerbeicheln.

Türkei.

Verlängerung des Moratoriums. Die Kammer hat das Gesetz über die Verlängerung des Moratoriums bis zum 13. April 1915 genehmigt und verfügt, daß die zwischen Schuldner und Gläubiger verabredeten Zinsen für die Zeit nach dem 31. Juli 1914 nicht erhöht werden dürfen. Für Gelddepots bei Bankinstituten, für die keine Zinsen vereinbart worden sind, werden diese mit 4 Prozent, für andere Schulden mit 7 Prozent festgesetzt. Diese Zinsen sind bei befristeten Schulden mit Ablauf der Frist, bei unbefristeten von dem Datum an, an welchem der Gläubiger die Zinsen schriftlich verlangt, anzurechnen.

Die Handelsgerichte dürfen bis zum 28. April 1915 wegen Nichtzahlung der gemäß diesem Gesetze zu zahlenden Beträge keine Konkurse verhängen.

Alle Schulden an den Fiskus sowie alle Schuldforderungen und Depots der Wilajetsverwaltungen und jene des türkischen Flottenvereines, des Vereines des Roten Halbmondes, des Vereines der nationalen Verteidigung und solche der Agrarbank sind vom Moratorium ausgenommen.

Die Schuldner müssen nach den neuen Moratoriumsbestimmungen 5 Prozent ihrer Schulden mit Januarbeginn zahlen, weitere 5 Prozent am 14. Februar. Diejenigen Banken, die Aktiengesellschaften sind, werden, ganz gleich, welche Summen sie bereits ihren Gläubigern gezahlt haben, 10 Pfund sofort, weitere 10 Pfund am 14. Februar zahlen müssen. Mieter müssen die Hälfte ihrer Miete zahlen. Die Regierung hat der Kammer einen weiteren Gesetzentwurf unterbreitet, durch den die Schulden der unter Waffen stehenden Soldaten bis nach dem Kriege gestundet werden.

Ausfuhrverbote. Im türkischen Amtsblatte wurde eine Verordnung publiziert, durch welche die Ausfuhr aller Waren nach jenen Staaten, mit welchen die Türkei im Kriege steht, verboten worden ist.

Außerdem sind folgende Ausfuhrverbote erlassen worden: Getreide, Mehl, Grieß, Stärke, Boulgour, Mais, Bohnen, Erbsen, Linsen, Lupinen, grüne Erbsen, Fisolen und andere Feldfrüchte, Kartoffel, Reis, Butter, Olivenöl, Zwiebel, Salz, Fruchtsaft, Honig, Basdirma, Sutschuk, Gerste, Heu, Hafer, Kleie, tierische Futtermittel aller Art, chemische Produkte, pharmazeutische Produkte, Seife, Rindshäute, Pelze aller Art mit Ausnahme der Luxuspelze, Bauholz und andere Baumaterialien, Säcke, Harar, Steinkohle, Koks und andere Brennmaterialien, Weinessig, Rohpetroleum, Petroleum, Petroleumrückstand, Benzin, Schmieröle aller Art, Salpeter.

Folgende Waren können unter der Voraussetzung ausgeführt werden, daß ein urkundlicher Nachweis darüber geführt wird, daß die gleiche Menge in Waren oder im Werte nach der Türkei eingeführt worden ist; die Regierung hat auch die Ermächtigung, die Ausfuhrerlaubnis zu erteilen, falls andere Waren, die namentlich bestimmt sein müssen, eingeführt werden:

Baumwolle, Opium, Valonea, Öle, Seide.

Der Ministerrat ist weiterhin ermächtigt worden, erforderlichenfalls Ausfuhrbewilligungen für solche Waren, deren Ausfuhr verboten ist, zu erteilen, falls sie nach verbündeten oder nach neutralen Staaten ausgeführt werden.

Nähere Auskünfte über den hierbei einzuhaltenden Vorgang erteilt die Zolldirektion in Konstantinopel.

Zollgesetzgebung.

Rumänien. (Chemische Analyse von Riechstoffen, flüchtigen Ölen u. s. w.) Gemäß Mitteilung der Direktion des Sanitätsdienstes vom 20. November/3. Dezember 1914 wird bekanntgegeben, daß in Hinkunft Proben von Riechstoffen, flüchtigen Ölen, kondensierten Säften und Farbstoffen für Nahrungsmittel behufs Analyse nur direkt an das chemische Institut in Bukarest einzusenden sind. (»Zollkompaß.«)

Handel.

Musterkofferlegitimationskarten für Handelsreisende. Die Wiener Handels- und Gewerbekammer teilt mit, daß die zur Erlangung der tarifmäßigen Begünstigung für Musterkoffer berechtigenden Legitimations- und Identitätskarten vom 15. Januar d. J. angefangen wieder nur während der normalen Kassestunden, d. i. von $^1/_2$10—$^1/_2$3 Uhr bei der Kammerkasse, I. Biberstraße Nr. 16 ausgefolgt werden.

Gleichzeitig werden jene Firmen, die sich noch im Besitze von für das Jahr 1914 ausgestellten, daher nicht mehr gültigen Musterkofferlegitimationskarten befinden, dringend ersucht, diese, wenn sie auch dermalen oder überhaupt nicht erneuert werden, unverzüglich an die Kammer zurückzuerstatten.

Der Lissaboner Kakaomarkt. Das englische Ausfuhrverbot für Kakao weist die Deckung des kontinentalen Bedarfes an diesem Rohstoff in erhöhtem Maße auf den Lissaboner Markt an. Über das dortige Kakaogeschäft in der Zeit Juli—November 1914 berichtet der deutsche Konsul in Lissabon:

Das Geschäft in S. Thomé-Kakao, das in den ersten Wochen nach Ausbruch des Krieges vollständig still lag, hat sich seitdem stetig entwickelt und nimmt von Monat zu Monat zu. Ein Preisrückgang ist infolge des Krieges überhaupt nicht eingetreten, vielmehr ist der

Preis, der Anfang August sich auf 4000 Reis für 15 *kg* hielt, zunächst langsam auf 4200 und 4300 und sodann sprungweise auf 6000 Reis gestiegen. Die Ausfuhrländer konnten, begünstigt durch die seit dem Beginn des Krieges erfolgte beträchtliche Steigerung des Goldagios, bisher die Mehrforderungen der Pflanzer bewilligen. Der seit Anfang August ausgeführte Kakao ging zum größten Teil nach niederländischen, skandinavischen und italienischen Häfen. Nachstehend folgt eine Übersicht über die Zufuhr und Ausfuhr von S. Thomé-Kakao seit Juli v. J.:

	1913			1914		
	Zufuhr	Ausfuhr	Vorrat am letzten	Zufuhr	Ausfuhr	Vorrat am letzten
Juli	34.720	24.284	72.924	23.934	34.909	51.945
August	27.154	45.146	46.906	15.641	11.050	56.536
September	72.738	46.106	83.564	24.890	18.534	62.892
Oktober	12.366	58.302	37.628	16.009	45.824	33.017
November	82.197	53.022	66.203	141.331	72.999	101.349

Glasmangel in England. In verschiedenen Artikeln beschäftigen sich der »Köln. Ztg.« zufolge englische Blätter mit der Tatsache, daß seit Ausbruch des Krieges in England ein empfindlicher und immer mehr steigender Mangel an Glas herrscht. Und zwar handelt es sich dabei um Glas aller Art. Es fehlt an Tafel- und Fensterglas, für das sehr starke Nachfrage unter anderen auch für die Baracken der Soldaten herrscht. Ungefähr vier Fünftel der Einfuhr in diesem Erzeugnis sind infolge des Krieges weggefallen, während in den belgischen Fabriken noch große Vorräte liegen. Gegen die Einfuhr dieser Glasbestände besteht aber auf englischer Seite das Bedenken, daß Belgien sich in deutschen Händen befindet, und daß von deutscher Seite diese Gelegenheit benutzt werden könnte, um auch deutsches Glas nach England auszuführen. Die englische Regierung sieht es deshalb auch als ihre Aufgabe an, die Glaseinfuhr aus Holland einer scharfen Überwachung zu unterwerfen, um zu vermeiden, daß sich auf diesem Umwege ein Glashandel mit Deutschland entwickle. Überall fehlt es an Glas in England, und die englischen Kaufleute klagen erbittert über die in dieser Beziehung herrschenden Zustände. Noch weit größer als an Tafel- und Fensterglas ist aber der Mangel an Gläsern für chemische und wissenschaftliche Zwecke. Während etwa 70 Prozent des englischen Verbrauches an Tafel- und Fensterglas aus dem Auslande eingeführt wurden, mußte der Bedarf an Gläsern für chemische und Laboratoriumszwecke fast vollständig durch ausländische Einfuhr gedeckt werden. Mit Unterbindung der Einfuhr ist also die Versorgung Englands mit derartigen Gläsern vollständig unterbrochen worden. In erster Linie war es Deutschland, welches diesen Teil des britischen Glasbedarfes deckte. Empfindlicher Mangel herrscht auch an Kristallglas, das für alle möglichen Zwecke gebraucht wird, in England aber nicht hergestellt werden kann. Insbesondere sind Gläser, welche die höchsten Wärmegrade aushalten, ein ausschließlich deutsches Erzeugnis. Die Hunderte und Tausende von Probiergläsern, die in englischen Laboratorien gebraucht werden, kommen aus Deutschland. In dem Bezug von Kugeln und Kolben zur Anstellung von Stahlproben sind die englischen Metallwerke ganz von der deutschen Einfuhr abhängig. Die Vorräte an diesen Erzeugnissen gehen außerordentlich rasch zu Ende und obwohl die englischen Fabrikanten alles tun, um Ersatz zu schaffen, kann das doch keine Hilfe bringen, da ihre Erzeugnisse bedeutend teurer sind als die deutschen. So wird angeführt, daß in Großbritannien hergestellte Glasröhren 1 sh. 6 d kosten, anstatt 7 1/2 d. Eine Firma, die mit der Herstellung von Probiergläsern begonnen hat, gibt zu, daß ihr Preis sich um 100 Prozent höher stellt als der bisher übliche. Mit optischen Gläsern liegen die Dinge genau so. Den englischen Fabrikanten, die Ersatz liefern sollen, fehlt es nicht nur an Arbeitskräften, sondern auch an den erforderlichen Rohstoffen, insbesondere an Pottasche, mit der Deutschland die ganze Welt versorgt.

Industrie, Landwirtschaft.

Die gewerblichen Kapitalsanlagen in Deutschland im Jahre 1914. Aus Berlin wird uns berichtet: Die Eindämmung der gewerblichen Unternehmungslust infolge des Krieges hat die Anforderungen an den Geldmarkt selbstverständlich stark herabgedrückt. Immerhin ist für das ganze Jahr 1914 das Minus der Anforderungen noch nicht so sehr groß. Schon 1913 machte sich ein Rückgang der Unternehmungslust geltend; die Intensität des Rückganges ist im Jahre 1914 nicht größer geworden. Wir sind freilich nur in der Lage, die Kapitalsanlagen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. einigermaßen genau zu verfolgen und dürfen aus diesen Ziffern nicht ohne weiteres verallgemeinernde Schlüsse auf den Gesamtbedarf der gewerblichen Unternehmungen ziehen. Die Schwankungen der gewerblichen Unternehmungslust vermögen wir aus den nachstehenden Ziffern wohl zu entnehmen, aber nur in groben Zügen. Verfolgen wir für eine längere Reihe von Jahren die Bewegungen der Neuinvestierungen von Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. nach Neugründungen und Kapitalserhöhungen getrennt, so erhalten wir folgende Summen in Millionen Mark:

	Neugründungen	Kapitalserhöhungen	Neuinvestierungen
1908	551·10	473 04	1024·14
1909	606·64	527·34	1133·98
1910	611·48	628·57	1240·06
1911	606·99	587·15	1194·13
1912	586·05	773·57	1359 62
1913	605	513·37	1118·37
1914	407·58	545·99	953·57

Die Summe der Neuinvestierungen hat sich im Jahre 1914 um 164·80 Millionen Mark vermindert, während der Rückgang im Jahre 1913 241·25 Millionen Mark betragen hatte. Zurückgegangen ist nur die für Neugründungen beanspruchte Summe, und zwar um 197·42 Millionen Mark, während für Kapitalserhöhungen noch 32 62 Millionen Mark mehr aufgewendet wurden als 1913. Bemerkenswert ist noch folgende Erscheinung: die Neuinvestierungen der Aktiengesellschaften haben im Jahre 1914 insgesamt noch sehr kräftig zugenommen, so daß das Minus, das die Gesellschaften m. b. H. aufweisen, um so größer ist. Die neuen Kapitalsanlagen von Aktiengesellschaften stiegen von 634·39 Millionen Mark im Jahre 1913 auf 764·31 Millionen Mark im Jahre 1914, während die Anlagen der Gesellschaften m. b. H. von 483·98 auf 189 26 Millionen zurückgingen. Wie sich die Neuinvestierungen des Jahres 1914 auf die einzelnen Monate verteilen, geht aus nachstehender Zusammenstellung hervor:

	Neugründungen	Kapitalserhöhungen	Neuinvestierungen
	in Millionen Mark		
Januar	27·99	12·86	40·85
Februar	27·96	54·37	82·33
März	66·73	22·80	89·53
April	18·18	145·07	163 25
Mai	34·18	112·02	146·20
Juni	20·86	85·26	106·12
Juli	37·12	25·96	63·08
August	32·21	48·76	80·97
September	29·56	19·10	48·66
Oktober	44·70	3·48	48·19
November	4·48	7·97	12·45
Dezember	63·61	8·35	71·96

Im ersten Vierteljahre war die Unternehmungslust ziemlich matt, ging aber im zweiten Vierteljahre kräftig in die Höhe. Das dritte Quartal brachte dann eine Abschwächung die aber in Anbetracht des Kriegsausbruches noch als mäßig zu bezeichnen ist. Erst im vierten Quartal trat eine weitere und empfindliche Abschwächung zutage, wie sich vor allem aus der Novemberziffer ergibt. Der letzte Monat des Jahres hat indes noch eine überraschende Erholung durch eine Zunahme der für Neugründungen beanspruchten Summen gebracht.

W. C.

Sozialpolitisches.

Der Krieg und die Einwanderung in den Vereinigten Staaten. Die kürzlich veröffentlichten Daten über die Einwanderung in den Vereinigten Staaten während der beiden ersten Kriegsmonate zeigen, in welch hohem Grade der europäische Krieg den Zufluß von Arbeitskräften nach Amerika beeinflußt hat. Die Einwanderung in Amerika in den ersten neun Monaten 1914 zeigt gegen die gleiche Periode des Vorjahres einen Rückgang von nicht weniger als 40 Prozent, wozu noch der Umstand kommt, daß die Abwanderung im selben Zeitraume eine Steigerung von 6 Prozent gegen das Vorjahr aufweist. Die Ziffern für die amerikanische Einwanderung in den ersten neun Monaten 1914 und 1913 sind die folgenden:

	1911	1913
Januar	44.708	46.441
Februar	46.873	59.156
März	92 621	96.958
April	119.885	136.371
Mai	107.796	137 262
Juni	71.728	176.261
Juli	60.377	138.244
August	37.706	126.180
September	29.143	136.247

Bis zum Frühjahr hält sich die amerikanische Einwanderung fast auf der Höhe des Vorjahres. Der Sommer bringt mit der sinkenden Konjunktur einen starken Rückgang und in den Kriegsmonaten August und September sinken die Einwandererziffern auf ein Minimum. Die amerikanische Einwanderung, die sich in den ersten neun Monaten 1914 auf 610.837 Immigranten belief, wird in diesem Jahre auch nicht annähernd die vorjährige Rekordziffer von 1·3 Millionen Einwanderer erreichen.

Kommunikationsmittel, Schiffahrt etc.

Die Wolgaschiffahrt. Dem Jahresberichte des k. u. k. Generalkonsulats in Moskau pro 1913 entnehmen wir: Die Wolgaschiffahrt macht in den letzten Jahren einen interessanten Prozeß durch. Große Schiffahrtsunternehmungen, welche seit Dezennien bestehen, wechseln ihre Inhaber, bilden Syndikate oder fusionieren sich untereinander. Die Bewegung hat sich schon seit ca. 20 Jahren vorbereitet. Schon seit Mitte der Neunzigerjahre an datiert die intensive Entwickelung der größeren Dampfergesellschaften bei gleichzeitigem Niedergang der kleinen Unternehmungen. Dieser Prozeß führte zu den jetzigen großen, kapitalskräftigen Organisationen, welche eine ganze Flotte von Dampfern modernster Konstruktion und luxuröser Ausstattung unterhalten. In den letzten 5 Jahren (1909—1913) wurden von den acht größten Dampfergesellschaften über 30 Personendampfer im Werte von ca. 8 Millionen Rubel angeschafft.

Das Erscheinen von eisernen Schleppschiffen, welche 65.000—85.000 *q* Tragfähigkeit besitzen, war für den Transport von Naphtha, dem Hauptverkehrsartikel in diesem Gebiete, von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Bis zum Jahre 1907 wurden an 150 eiserne Schleppschiffe gebaut, mit einer Tragfähigkeit von 2·6 Millionen *q* und in den 7 Jahren von 1907—1913 an 135 eiserne Schleppschiffe mit einer Tragfähigkeit von zirka 5·6 *q* Millionen (34 Millionen Pud) im Werte von ca. 10 Millionen Rubel. Da die Anschaffung von eisernen Schleppschiffen für viele Schiffahrtsunternehmungen infolge der hohen Erstehungskosten oft unmöglich war, so haben die großen Naphthafirmen eigene Schlepper angeschafft, wodurch die Transportpreise sehr gedrückt wurden. Es entstand infolgedessen unter den Schiffahrtsgesellschaften eine scharfe Konkurrenz, und es konnten sich dann nur die kaufmännisch und technisch gut geleiteten, kapitalskräftigen Unternehmungen behaupten. Durch diese scharfe Konkurrenz gedrängt fusionierten sich mehrere kleinere Gesellschaften.

Im Jahre 1910 entstand die Dampfergesellschaft »Wolga« mit einem Grundkapital von 10 Millionen Rubel, welche über 50 Dampfer und 300 Schleppschiffe besitzt. Im Jahre 1911 bildete sich aus der Fusion zweier größeren Unternehmungen die »Kama-Gesellschaft«.

In den Jahren 1912 und 1913 hat die Wolga-Schiffahrt infolge der hohen Preise der Heizmaterialien und der Zunahme der Arbeitslöhne einen weiteren Veränderungsprozeß durchgemacht. Es wurden Schiffsmotoren, bei welchem eine große Ersparnis an Heizmaterialien erzielt wird, dann Kessel mit überhitztem Dampf und besonders leichte Konstruktionen von eisernen Schleppschiffen für Massentransporte eingeführt. Solche erhöhte Investitionen waren natürlich auch nur sehr kapitalskräftigen Firmen möglich. Diese Erhöhung der Anlage- und Betriebskosten kann nur durch eine Expansion des Betriebes kräftig kompensiert werden. Daraus erklärt sich das Bestreben der großen Schifffahrtsunternehmung, ihre Tätigkeit nicht nur auf die ganze Wolga von Rybinsk bis Astrachan, sondern auch auf die Nebenflüsse der Wolga und auf das Kaspische Meer auszudehnen. Dies macht die Konkurrenz noch schärfer und für kleine und mittlere Schiffahrtsunternehmungen vollständig unmöglich. Im Jahre 1913 liquidierten sogar drei größere Unternehmungen, welche von Schiffahrtsaktiengesellschaften, die von Großbanken unterstützt werden, aufgekauft wurden.

Bekanntmachungen der Exportauskunftsstelle des k. k. österreichischen Handelsmuseums.

(Nähere Details sind daselbst, Wien, IX./1, Berggasse 16, unter den beigesetzten Geschäftszahlen zu erfragen.

Vorliegende Lieferungsausschreibungen:

Holzbearbeitungsmaschinen für Bulgarien (18. Januar) (31.876).

Vertretung österreichischer Firmen im Ausland wird gesucht:

für *Damenstrohhüte* in Deutschland (13 836);
für *Drogen und Lebensmittel* für Bologna (13.127);
für *Artikel aller Art* in Brasilien (14.022);
für *diverse Artikel* in Aleppo (8511);
für *Lebensmittel und Toiletteartikel* in Buenos Aires (20.272);
für *Gablonzer Knöpfe und Prager Handschuhe* (21.940);
für *diverse Artikel* in Kreta (21.070);
alle Artikel für Argentinien (12.208);
alle Artikel für Kolumbien (8714);
für *technische Artikel* in Plojesti (6604).

Vorliegende Spezialberichte:

über den Absatz von *Baumwollwaren* (nebst Mustern) aus *Arabien, Abessinien, Indien,* den *Straits Settlements, Persien, China, Kuba, Venezuela, Guatemala, Chile, Siam.*

Der heutigen Nummer liegt der Materien-, Autoren-, Waren- und Länderindex für das II. Semester 1914 bei.

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. E. LOEW. DRUCK: CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN, V.

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Bd. 30. WIEN, 21. JANUAR 1915. Nr. 3.

INHALT.

Das Handelsmuseum
MIT WOCHENBEILAGE:
WARENPREISBERICHTE.

Verlag des k. k. österr. Handelsmuseums.

Verlag für Deutschland: Expositur des k. k. österr. Handelsmuseums in München, Kolbergerstrasse 13

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN
für die Wochenschrift samt Beilagen.

Für Österreich-Ungarn: Jährlich 18 Kronen, halbjährlich 9 Kronen.
Für Deutschland: Jährlich 18 Mark, halbjährlich 9 Mark.
Für das übrige Ausland: Jährlich 28·10 Francs = 22 Shill. 6 d.) halbjährlich 14·05 Fran s = 11 Shill. 3 d.
Einzelne Nummern 60 Heller.

KRIEGSMASSNAHMEN UND KRIEGSWIRKUNGEN.

Ungarn.

Verlängerung des Moratoriums. Das ungarische Amtsblatt veröffentlichte am 16. d. M. sub Zahl 224/1915 M.-E. eine Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums über die Gewährung eines neuerlichen Aufschubes (Moratoriums) zur Erfüllung privatrechtlicher Verpflichtungen. Diese fünfte Moratoriumsverordnung ist zum größten Teile eine Wiederholung der am 3. Dezember v. J. in unserem Blatte veröffentlichten vierten Moratoriumsverordnung. Indem wir auf den Text dieser Verordnung verweisen[1]), beschränken wir uns darauf, im nachfolgenden jene Stellen der fünften Moratoriumsverordnung nach dem „Pester Lloyd" wiederzugeben, in denen diese von der vorerwähnten Verordnung abweicht.

§ 1 der neuen Verordnung lautet wie folgt:

Der mit der am 30. November 1914 unter Zahl 8680/1914 M.-E. erlassenen vierten Moratoriumsverordnung zur Erfüllung privatrechtlicher Verpflichtungen gewährte Aufschub wird hinsichtlich all jener Geldschulden, welche die gegenwärtige Verordnung von dem Aufschube nicht ausnimmt, bis einschließlich 31. März 1915 erstreckt.

Zur Zahlung von Geldschulden aus einem vor dem 1. August 1914 ausgestellten Wechsel, einer derartigen kaufmännischen Anweisung, einem derartigen Lagerschein, einem derartigen Scheck oder im allgemeinen aus einem solchen handelsrechtlichen Geschäft oder einem anderen solchen privatrechtlichen Rechtstitel, die vor dem 1. August 1914 entstanden sind, wird, insoferne sie nach dem 31. Januar 1915 bis einschließlich den 31. März 1915 fällig werden, ein Aufschub (Moratorium) von zwei Monaten nach Fälligkeit gewährt.

Hinsichtlich solcher Geldschulden, nach denen auf Grund einer Vereinbarung, oder auf Grund des Gesetzes Zinsen zu entrichten sind, können die Zinsen auch für die Dauer des Aufschubs berechnet werden. Nach unverzinslichen Verpflichtungen können die gesetzlichen Zinsen berechnet werden.

§ 2. Die ersten vier Absätze dieses Paragraphen sind im Wesen unverändert geblieben. Die Abschnitte 5 und 6 lauten wie folgt:

Hinsichtlich solcher, dem Aufschube nicht unterliegenden Wechsel, kaufmännischen Anweisungen und Lagerscheine, welche vor dem 1. April 1915 fällig werden, hat die Präsentation zur Zahlung und die Protesterhebung wegen nicht erfolgter Zahlung spätestens während der nach Verlauf der von der Fälligkeit gerechneten zwei Monate folgenden zwei Wochentage zu erfolgen, und wenn diese Frist vor dem 3. April 1915 ablaufen sollte, spätestens am 3. April 1915. Während derselben Frist kann bei den einem Aufschube nicht unterliegenden Wechseln die Präsentation wegen Ehrenintervention erfolgen.

Bezüglich der im vorigen Absatz erwähnten Papiere kann der Akzeptant das im § 40 des G.-A. XXVII/1876 bestimmte Hinterlegungsrecht nach Ablauf von zwei Werktagen. von der Fälligkeit an gerechnet, ausüben.

[1]) Siehe Nr. 49 des „Handelsmuseums" vom 3. Dezember 1914, Seite 552.

Hinsichtlich derselben Papiere kann jeder Vordermann vom Inhaber des Papiers die Präsentation zur Zahlung verlangen; wenn dem Inhaber des Papiers der an ihn gerichteten Aufforderung nach Erhalt derselben nicht unverzüglich Genüge leistet, so ist er für den hieraus entstehenden Schaden verantwortlich.

§ 3 lautet folgendermaßen:

Über den Aufschub der Jahrestaxen der Erfinderpatente verfügt eine auf Grund der Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums Zahl 6981/1914 M.-E. erlassene besondere Verordnung des königlich ungarischen Handelsministers.

Im zweiten Abschnitt der Verordnung, der die Geldschulden behandelt, die dem Aufschub nicht unterliegen, verfügt § 4:

Dem in § 1 gewährten Aufschub unterliegen nicht (die Punkte 1 und 2 bleiben unverändert):

Punkt 3. Die am 1. August 1914 oder später fällig werdenden Zinsen und Kapitaltilgungsraten von Amortisationspfandbriefdarlehen dem Hypothekarschuldner gegenüber, die Forderung gegenüber dem Eigentümer des Grundstückes, als persönlichen Schuldners mitinbegriffen, sowie derartige Zinsen und Kapitaltilgungsraten von solchen Forderungen, auf Grund deren die im Punkt 2 bezeichneten sonstigen Schuldverschreibungen emittiert werden können.

Wenn der Schuldner seiner im vorigen Absatz bestimmten Zahlungspflicht binnen 15 Tagen, vom Erhalt der Aufforderung des Gläubigers an gerechnet, zu irgendeinem Teile nicht entspricht, so kann der Gläubiger auch die Zahlung sämtlicher vorher fällig gewordenen Zinsen und Kapitaltilgungsraten fordern. Als Amortisationsdarlehen ist bei der Anwendung dieses und des Punktes 10 jenes Anlehen anzusehen, bei dem die Abzahlung des Kapitals laut eines im vorhinein festgestellten Amortisationsplanes auf mindestens 15 Jahre verteilt ist.

Die Punkte 4, 5 und 6 bleiben unverändert.

Die auf das Versicherungsverhältnis bezüglichen Bestimmungen erhellen aus dem folgenden neuen Schlußabsatz des Punktes 7:

h) Versicherungsprämien aus vor dem 1. August 1914 abgeschlossenen Versicherungsverträgen fallen ganz unter das Moratorium, wenn zur Zeit, in der sie zu bezahlen wären, der Versicherungsnehmer Militärdienst leistet oder einer Militärdienst leistenden Person gleichzuhalten ist;

waren im Sinne der vierten Moratoriumsverordnung auf eine in diesem Punkte erwähnte Schuld bereits einmal 25 Prozent zu zahlen, so sind nach Ablauf von zwei Monaten, von der Fälligkeit der früheren 25 Prozent an gerechnet, weitere 25 Prozent zu zahlen; bezüglich der durch den Versicherer zu zahlenden weiteren Rate sind ebenfalls die in den Punkten *b, c* und *e* bestimmten geringsten und höchsten Summen maßgebend.

Die Punkte 8, 9, 10 und 11 sind, abgesehen von einigen belanglosen Modifikationen, unverändert.

Der erste Absatz des Punktes 12 lautet wie folgt:

Schulden für Kosten und Gebühren, aus einem vor dem 1. August 1914 gegebenen Auftrag und aus Verträgen, die auf ähnliche andere persönliche Arbeitsleistungen vor diesem Tage abgeschlossen wurden, die Kosten und Gebühren von Ärzten, Advokaten, Ingenieuren und Schriftstellern, Künstlern, Maklern, Vermittlern, Agenten und Kommissionären mitinbegriffen, bis zur Höhe von 25 Prozent der fälligen Schuld, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Arbeitsleistung; sofern auf eine solche Schuld, auf Grund einer früheren Moratoriumsverordnung, schon einmal oder mehrmal 25 Prozent zu zahlen waren, sind nach Ablauf von je zwei Monaten, vom Tage der Fälligkeit der früheren 25 Prozent gerechnet, je weitere 25 Prozent zu zahlen.

Die beiden weiteren Absätze dieses Punktes, sowie die Punkte 13—17 sind unverändert geblieben.

Punkt 18 lautet wie folgt:

10 Prozent der Schulden, die auf einem vor dem 1. August 1914 datierten und im Oktober, November oder Dezember 1914 oder im Januar 1915 fälligen Wechsel auf einer solchen kaufmännischen Anweisung oder einem solchen Lagerscheine beruhen; diese 10prozentige Rate ist nach den im Oktober oder November 1914 fälligen Papieren im Februar 1915, nach den im Dezember 1914 und im Januar 1915 fälligen Papieren im März 1915 zu zahlen; in jedem Fall an dem Tage des betreffenden Monates, der seiner Zahl gemäß dem Fälligkeitstage entspricht und, falls dieser Tag im bezüglichen Monate fehlt, am letzten Tage des Monats;

hinsichtlich jener Schulden, auf die im Sinne des § 4, Punkt 18, der vierten Moratoriumsverordnung im Januar 1915 10 Prozent zu zahlen waren, wird das königlich ungarische Ministerium die Größe der im April 1915 zu zahlenden Rate durch eine rechtzeitig zu erlassende Verordnung bestimmen;

bezüglich der im § 4, Punkt 18, der vierten Moratoriumsverordnung und im Absatz 1 des vorigen Punktes erwähnten Raten kann die zur Aufrechthaltung der Klage oder des Rückgriffes im Sinne des Gesetzes erforderliche Präsentation insolange vorgenommen werden, als die Präsentationsfrist auch bezüglich der Restschuld abgelaufen ist; dasselbe gilt entsprechend für die im § 448, Absatz 2, des G.-A. XXXVII/1875 bestimmte Frist von dreißig Tagen; hinsichtlich der zu zahlenden Rate ist die im Gesetze zur Aufrechthaltung der Klage oder des Rückgriffes vorgeschriebene Protestaufnahme, die auf Sicht und nach einer gewissen Frist nach Sicht zu bezahlenden Papiere ausgenommen, nicht notwendig; der etwa dennoch aufgenommene Protest ist wohl wirksam, doch sind dessen Kosten nur in dem Falle zu ersetzen, wenn einer der aus dem Papier Verpflichteten im Auslande wohnt; leugnet der Verpflichtete die erfolgte Präsentation, so belastet ihn der Beweis; der zum Rückgriff berechtigte Gläubiger kann die nach der zu zahlenden Rate berechneten Wechselgebühr auch in dem Falle fordern, wenn er bezüglich des zur Zahlung präsentierten Papieres den Protest nicht aufnehmen ließ; hinsichtlich der Verständigung der Vordermänner sind die §§ 45 bis 47 des G.-A. XXVII/1876 entsprechend anzuwenden, wenn der Inhaber den Protest mangels Zahlung nicht aufnehmen ließ, in letzterem Falle hat die Verständigung binnen 15 Tagen nach der Präsentation zu erfolgen; die Bestimmungen des § 2, letzter Absatz, gelten entsprechend auch hier, mit der Maßgabe, daß an Stelle des Fälligkeitstages jener Tag tritt, an dem die betreffende Rate laut § 4, Punkt 18, der vierten Moratoriumsverordnung oder laut Absatz 1 des vorliegenden Punktes zu zahlen ist;

der Wechselinhaber ist verpflichtet, die erfolgte Teilzahlung und den Umstand, wann und durch wen diese erfolgt ist, auf dem Wechsel zu vermerken; der Wechselverpflichtete kann fordern, daß ihm über die geleistete Teilzahlung auf einer Abschrift des Wechsels eine Quittung ausgefolgt werde; der dem Zahlungsrückgriff unterworfene Wechselverpflichtete kann überdies fordern, daß ihm eine legalisierte Abschrift des über den ganzen Wechselbetrag wirksam aufgenommenen Protestes oder der nach dem 31. Juli 1914 über die Nichtleistung der Ratenzahlung aufgenommene Originalprotest ausgefolgt werde; wurde kein Protest aufgenommen, so hat der Wechselinhaber die Wechselabschrift, auf der er die Teilzahlung quittiert, auf Wunsch und auf Kosten

des Wechselverpflichteten legalisieren zu lassen. Die auf die Wechselabschrift geführte Bekundung der Österreichisch-ungarischen Bank ersetzt die Legalisierung der Wechselabschrift; all diese Vorschriften gelten auch entsprechend für kaufmännische Anweisungen, Lagerscheine und Schecks;

die Bestimmungen des vorliegenden Punktes erstrecken sich nicht auf die Verpflichteten, deren ständige Geschäftsniederlage, Betrieb oder Wirtschaft, in Ermanglung einer solchen aber deren Wohnort (Sitz) ausschließlich auf dem Gebiete der Komitate Bereg, Máramaros, Sáros, Szatmár, Szerém, Ugocsa oder Ung, oder der mit Munizipalrecht bekleideten Stadt Szatmár-Németi oder der Stadt Zemun ist.

Punkt 19 lautet wie folgt:

Gegenüber demjenigen, der auf einem vor dem 1. August 1914 ausgestellten Wechsel, auf Grund einer von dem Moratorium zum Teil oder im ganzen ausgenommenen Schuld eine Wechselverpflichtung übernommen hat, kann der Wechselinhaber, zu dessen Gunsten die erwähnte gemeingesetzliche Schuld besteht, die auf dem Wechsel beruhende Forderung in demselben Maße geltend machen, in welchem die erwähnte gemeingesetzliche Schuld von dem Moratorium ausgenommen ist; die im Punkt 18, Absatz 3 und 4, enthaltenen Bestimmungen gelten hinsichtlich der vom Moratorium zum Teil ausgenommenen Wechsel auch hier; die Vorschriften des vorliegenden Punktes erstrecken sich auch auf ausländische Anweisungen, Lagerscheine und Schecks.

Die Absätze 1 bis 3 des § 5 sind unverändert geblieben. Absatz 4 lautet wie folgt:

Entspricht der Schuldner seiner Zahlungspflicht bezüglich der Zinsen nicht, so kann der Gläubiger auch die Zahlung sämtlicher rückständigen Zinsen fordern.

Absatz 5 ist unverändert geblieben. Absatz 6 lautet wie folgt:

Hinsichtlich der Aufrechthaltung und Geltendmachung der Forderung auf Zinsen, die vom Verfallstage eines vor dem 1. August 1914 ausgestellten Wechsels einer solchen kaufmännischen Anweisung, eines solchen Lagerscheins (Warrants) und eines solchen Schecks zu entrichten sind, finden die Bestimmungen des § 4, Punkt 18, Absätze 3 und 4, entsprechende Anwendung.

Die Paragraphen 6 bis 9 sind unverändert geblieben. § 10 lautet wie folgt:

Geldschulden, welche aus den der Waren- und Effektenarrangementsordnung der Budapester Waren- und Effektenbörse unterliegenden Geschäften die an dem Arrangement beteiligten Börsenmitglieder einander gegenüber, sowie ein Börsenmitglied, welches einem anderen Börsenmitglied zu einem solchen Geschäfte Auftrag erteilt hat, dem beauftragten Börsenmitglied gegenüber und das letztere dem auftraggebenden Börsenmitglied gegenüber im Ergebnisse des Arrangements belasten, fallen nicht unter das Moratorium. Die Vorschrift des § 9 erstreckt sich hierauf nicht.

Im Verhältnisse des beauftragten Börsenmitgliedes und des außerhalb der Börse stehenden Auftraggebers zueinander sind — falls letzterer ein Kaufmann ist — die Schulden aus einem im vorigen Absatz bestimmten Geschäfte in 10prozentigen monatlichen Raten abzuzahlen. Die erste Rate ist am 15. Februar 1915 zu zahlen.

Die §§ 11 bis 40 bleiben — abgesehen von Änderungen von zumeist technischer Natur — unverändert.

§ 41, der letzte Paragraph der Verordnung, lautet wie folgt:

Diese Verordnung, welche als fünfte Moratoriumsverordnung zu zitieren ist, tritt am 1. Februar 1915 in Kraft.

Von diesem Tage an treten an Stelle der am 30. November 1914 sub Zahl 8680/1914 M.-E. erlassenen vierten Moratoriumsverordnung und an Stelle des § 1 der behufs Ergänzung der letzteren sub Zahl 81/1915 M.-E. erlassenen Verordnung für die Zukunft die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung.

Wo eine Rechtsvorschrift, eine richterliche oder andere behördliche Verfügung auf eine Bestimmung einer früheren Moratoriumsverordnung hinweist, ist an ihrer Stelle jene Bestimmung der gegenwärtigen Verordnung zu verstehen, die an Stelle der betreffenden Bestimmung der früheren Verordnung getreten ist.

Die Requisition von Getreide. Das ungarische Amtsblatt vom 15. Januar veröffentlicht folgende Verordnung in Angelegenheit der Überlassung der vorhandenen Vorräte von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer an die wirtschaftliche Landeskommission: Das königlich ungarische Ministerium ordnet auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzartikels 63 vom Jahre 1912 über die Ausnahmsverfügungen für den Kriegsfall und des Gesetzartikels 68 vom Jahre 1912 über die Kriegslieferungen und des ergänzenden Gesetzartikels 50 vom Jahre 1914 folgendes an:

§ 1. Dazu, daß der Verwaltungsausschuß die im § 2 des Gesetzartikels 50 vom Jahre 1914 festgestellte Anmeldung der vorhandenen Vorräte von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer verlangen könne, erteilt der Ackerbauminister die erforderliche Vollmacht.

§ 2. Ob der Verwaltungsausschuß die Anmeldung der Vorräte angeordnet hat oder nicht, ist jedermann auf die unter Mitwirkung des Bevollmächtigten des Ackerbauministers an ihn zu richtende Aufforderung verpflichtet, den in seinem Besitze befindlichen Vorrat an Weizen, Roggen, Gerste und Hafer anzugeben und jenes Quantum des Vorrates, welches das durch die Verwaltungsbehörde festzustellende Maß seines eigenen häuslichen und wirtschaftlichen Bedarfes übersteigt, zu dem behördlich festgestellten Höchstpreis gegen Barzahlung der wirtschaftlichen Landeskommission zu überlassen und entweder sofort oder innerhalb vier Wochen zu jenem Zeitpunkte, an welchem es zu diesem Behufe der Ackerbauminister oder sein Bevollmächtigter verlangt, an die zu bezeichnende Eisenbahnstation oder Schiffsstation zu transportieren. Der Kaufpreis ist nach erfolgtem Transport der Ware an die bezeichnete Station zu bezahlen.

§ 3. In dieser Sache gehen von seiten der Verwaltungsbehörden der Klein- und Großgemeinden der Oberstuhlrichter; bei Städten mit geordnetem Magistrat die Stadthauptmänner, beziehungsweise ihre Vertreter; in Städten, welche mit dem Munzipalrechte bekleidet sind, der Magistratsbeamte; in der Haupt- und Residenzstadt Budapest der Bezirksvorsteher oder sein Stellvertreter; in der Stadt und im Bezirke Fiume die vom Magistrat betrauten Beamten vor. Die Verwaltungsbehörde stellt unter genauer Berücksichtigung sämtlicher Umstände, namentlich des Umfanges des Haushaltes und der Größe der Wirtschaft sowie des Umfanges des zu bebauenden Gebietes und der bis zur nächsten Ernte verlaufenden Zeit fest, wie viel der Besitzer der in dieser Verordnung erwähnten Lebensbedarfsartikel für die Zwecke seines eigenen häuslichen und wirtschaftlichen Gebrauches von den in seinem Besitze befindlichen Vorräten zurückbehalten darf. Gegen diese Feststellung ist innerhalb dreier Tage der Rekurs an den Vizegespan, in Städten mit Munizipalrechten an den Bürgermeister zu richten, gegen deren Entscheidung aber gleichfalls innerhalb dreier Tage Rekurs an den Ackerbauminister ergriffen werden kann.

§ 4. Jeder vom Bevollmächtigten des Ackerbauministers beanspruchte Teil des Vorrates, der das von der Verwaltungsbehörde festgestellte Maß des vom Besitzer für seine eigenen häuslichen und wirtschaftlichen Zwecke benötigten Bedarfes übersteigt, kann, wenn der Besitzer gegen die Feststellung nicht sofort Einwendungen erhebt, in seiner Gänze, sonst hinsichtsichtlich des nicht bemängelten Teiles der Vorräte auch sofort übernommen werden. Jener Teil der Vorräte, welcher nach Feststellungen der Verwaltungsbehörden zum eigenen häuslichen und wirtschaftlichen Bedarf zurückbehalten werden darf, sowie der von der Verwaltungsbehörde nicht beanspruchte Teil bleibt zur freien Verfügung des Besitzers. Die Verwaltungsbehörde deklariert den nicht sofort übernommenen Teil der Vorräte als unter Sperre genommen und der Besitzer ist verpflichtet, ihn so lange aufzubewahren, bis die Behörde ihn für die wirtschaftliche Landeskommission im Sinne des § 2 übernimmt oder bis sie ihn infolge eines Rekurses von der Sperre befreit.

§ 5. Wenn nach Angabe des Besitzers der in seinem Besitze befindliche Vorrat oder ein Teil desselben einem anderen angehört, befreit der Umstand ihn nicht von der Verpflichtung der Überlassung. Bei solchen Vorräten ist unter dem Titel des häuslichen oder wirtschaftlichen Bedarfes weder für den Besitzer noch für denjenigen, dem der Vorrat gebührt, eine Zurückhaltung am Platze. Wer den in seinem Besitze befindlichen Vorrat der in der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Bedarfsartikel über Aufforderung der Behörde nicht anmeldet oder nicht deklariert, ihn verbirgt oder verheimlicht sowie den unter behördliche Sperre gestellten Teil nicht intakt hält, wird mit Arrest bis zwei Monaten und Geldstrafe bis 600 K bestraft.

Bilanzanfertigung der Aktiengesellschaften und Genossenschaften. Das ungarische Amtsblatt vom 15. l. M. veröffentlicht folgende Verordnung: Infolge der Ermächtigung, welche durch den Gesetzartikel LXIII vom Jahre 1912 über außerordentliche Maßnahmen für den Kriegsfall, ferner durch den Gesetzartikel LXVIII vom Jahre 1912 über Kriegsleistungen und deren Ergänzung durch § 12 des Gesetzartikels L vom Jahre 1914 gewährt wurde, wird folgendes angeordnet:

§ 1. Die Direktionen von Aktiengesellschaften und Genossenschaften können bezüglich des am 1. August 1914 oder später abschließenden Geschäftsjahres die Generalversammlung behufs Prüfung der Rechnungen, Feststellung der Bilanz und Verteilung des Gewinnes, wenn die Generalversammlung gemäß den Statuten früher abzuhalten gewesen wäre, auf einen Tag innerhalb sechs Monaten, angefangen vom Schlusse des Geschäftsjahres, verschieben. Falls jedoch dieser Zeitraum vor dem 30. Juni 1915 ablaufen würde, kann die Generalversammlung auf den 30. Juni 1915 verschoben werden.

§ 2. In die Bilanz des Geschäftsjahres, welches am 1. August 1914 oder später abschließt, müssen die an der Börse notierten Effekten, welche am letzten Tage des Geschäftsjahres keinen Börsekurs hatten, entsprechend dem Punkte 1 des § 199 des Gesetzartikels XXXVII vom Jahre 1875 mit jenem Werte aufgenommen werden, welcher dem Kurse des letzten Tages des Geschäftsjahres entspricht. Solche an der Budapester Börse notierten Effekten können höchstens mit dem Kurs aufgenommen werden, welchen sie am 25. Juli 1914 an der Budapester Börse notierten. In Ermangelung der Notierung muß der diesem Tage vorhergehende letzte Kurs eingestellt werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung ins Leben und ihre Wirksamkeit erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Länder der heiligen ungarischen Krone.

Deutschland.

Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Der Bundesrat hat am 11. Januar 1915 folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. In der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 11. Dezember 1914 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Der § 2, Abs. 3, erhält folgende Fassung:

„Bei Verkäufen von Kartoffelflocken und Kartoffelschnitzeln, die fünf Tonnen nicht übersteigen, und bei Verkäufen von Kartoffelwalzmehl, trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl, die eine Tonne nicht übersteigen, erhöhen sich die Höchstpreise im Abs. 2 um 60 Pf. für den Doppelzentner. Bei Verkäufen, die fünf Kilogramm nicht übersteigen, gelten die Höchstpreise nicht."

Artikel 2. Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1915 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Neue Ausfuhr- und Durchfuhrverbote. Eine Bekanntmachung vom 13. l. M. verfügt: Verboten wird die Ausfuhr und Durchfuhr von:

Eisendraht und Stahldraht der Nummern 791 und 792 des Zolltarifs;

Drahtspannern, Drahtzangen, Äxten, Beilen und Beilpicken;

Feldschmieden;

Sensenklingen und Sichelklingen;

Telegraphenstangen und Leitungsmasten aus Holz;

chlorsaurem Kali (Kaliumchlorat, Knallsalz);

Sicherheitslampen für Bergwerke, ihrem Zubehör einschließlich der Zündbänder und aller Bestandteile;

Maschinen zur Bearbeitung von Metallen, Hölzern oder Steinen; Dampf- und hydraulischen Schmiedepressen; Nietmaschinen und mechanischen Hämmern (Fall-, Luft-, Druck-, Federhämmer und sonstige durch Kraftübertragung betriebene Hämmer) und Teilen aller dieser Gegenstände;

Stacheldrahtmaschinen und Teilen.

Verbot der Ausfuhr von Jutesäcken. Die Ausfuhr von alten und neuen leeren Jutesäcken als Handelsware ist verboten. Anträge auf Befreiung von diesem Ausfuhrverbot haben keine Aussicht auf Genehmigung.

Vom 1. Februar 1915 ab ist allgemein die Ausfuhr von Jutesäcken und Jutetüchern, die als Umschließung bei der Ausfuhr von Hopfen, Kalisalzen, Zucker, Salz, Zement, Gips, Bittersalz, Sämereien und anderen Artikeln des Massenverkehrs wie Korken, Bettfedern, Lumpen u. s. w. mit ausgeführt werden, verboten, und zwar mit der Maßgabe, daß das Verbot für alle Sendungen in Kraft tritt, die nicht vor dem 1. Februar bereits zur Beförderung angenommen waren. Die Ausfuhr wird jedoch ohne besondere Ausfuhrbewilligung gestattet werden, wenn eine Gewähr dafür geleistet wird, daß die Säcke nach ihrer Entleerung im Ausland in das Reichsgebiet zurückgebracht werden.

Um diese Wiedereinfuhr sicherzustellen, sind die Zollstellen befugt, bei der Ausfuhr einen Betrag in

bar oder in Wertpapieren u. s. w. hinterlegen zu lassen, der dem ungefähren Werte der Säcke entspricht, und der zurückzuerstatten ist, sobald die Säcke vom Ausland wieder eingehen. Der Durchschnittswert eines Sackes dürfte für die Sicherstellung ohne Rücksicht auf die Größe etwa mit 1 M. anzunehmen sein.

Ebenso ist seitens der Zollbehörden zu verfahren mit Säcken, die leer ausgeführt werden und die demnächst in befülltem Zustand vom Ausland in das Zollinland zurückgebracht werden sollen.

Werden die bedingungsweis hinausgelassenen Säcke nicht innerhalb der gesetzten Frist wieder eingeführt, so ist die Sicherheitsleistung der Staatskasse verfallen und außerdem hat der Ausführer seine Bestrafung wegen Konterbande nach §§ 134 ff. des Vereinszollgesetzes zu gewärtigen.

Im Besitze von Ausländern befindliche Jutesäcke (eigene und Leihsäcke), die entweder in leerem Zustand zur Befüllung in das Reichsgebiet eingeführt, und demnächst befüllt wieder in das Ausland zurückgebracht werden oder die befüllt eingeführt und nach Entleerung im Inland in das Ausland wieder zurückgebracht werden, sind von den Grenzeingangsämtern im Vormerkverkehr ohne Hinterlegung eines Wertbetrages abzufertigen. Im allgemeinen wird hierfür eine Buchkontrolle genügen. Ob es in einzelnen Fällen erforderlich sein wird, die Wiederausfuhr der eingeführten Säcke durch Anbringung eines Erkennungszeichens zu überwachen, bleibt dem Ermessen der zuständigen Amtsstellen anheimgestellt.

Säcke aus anderen Geweben als Jute oder aus Papier unterliegen zurzeit nicht dem Ausfuhrverbote.

Großbritannien und Irland.

Staatshilfe für Exporteure. Die britische Regierung hat in dem Foreign Trade Debentures Committee ein Institut geschaffen, das dem britischen Exporteur Kredit gewährt, wenn seine Mittel durch die Kriegskrisis im Auslande investiert sind. Das Institut soll nach folgendem Plan arbeiten: Die kreditbedürftige Exportfirma übergibt dem Komitee durch Vermittlung ihrer Bank ein Verzeichnis der zurzeit uneinbringlichen Auslandsguthaben unter Darstellung ihrer eigenen Finanzlage. Das Komitee entscheidet sodann über den zu gewährenden Kredit, der im Maximum fünfzig Prozent der Auslandsguthaben betragen darf. Eine direkte Bevorschussung der Auslandsguthaben durch die Staatskasse ist nicht vorgesehen. Die Kreditgewährung spielt sich vielmehr in folgender Form ab: Der kreditbedürftige Exporteur zieht Sechsmonatswechsel auf seine Bank, die von dieser akzeptiert werden. Sobald dies geschehen ist, verbürgt das Komitee namens des staatlichen Schatzamtes die Wechsel durch Indossament. Ein solcher verbürgter Wechsel ist dann jederzeit entweder am offenen Geldmarkt oder bei einer Bank zum besten Privatsatz zu diskontieren. Der Staat leistet so Wechselbürgschaft für die zurzeit uneinbringlichen Auslandsguthaben. Das Komitee des Schatzamtes berechnet für die Bürgschaft eines Sechsmonatswechsels eine Versicherungsprämie von 1 Prozent, also 2 Prozent pro Jahr. Die Banken sollen für die Akzeptierung einen Satz von $^1/_4$ Prozent, also $^1/_2$ Prozent pro Jahr berechnen. Die Kredithilfe kostet dem Exporteur nur $2^1/_2$ Prozent mehr als der Diskontosatz für beste Wechsel beträgt. Nach sechs Monaten werden die Staatsbürgschaften für Wechsel auf weitere sechs Monate prolongiert, jedoch nur in dem Betrage, der durch Abzug der inzwischen eingegangenen Auslandsguthaben resultiert. Wird der Exporteur, dem Kredithilfe gewährt wurde, zahlungsunfähig, so wird das Risiko zwischen der Regierung und der akzeptierenden Bank derart geteilt, daß die Regierung aus dem Insurance Fonds oder aus der Staatskasse, wenn dieser nicht ausreicht, 75 Prozent des Ausfalls deckt, so daß die Bank nur mit 25 Prozent am Risiko teilnimmt. Als Banken gelten nicht nur die Clearinghousebanken und die anerkannten Countrybanken, sondern jede aufrechtstehende Bankfirma Großbritanniens.

Maßregeln auf dem Gebiet des Patent- und Markenschutzes. Eine Bekanntmachung im „Trade Marks Journal" vom 11. November 1914 lautet: Es erscheint angebracht, als Richtschnur für die Allgemeinheit die allgemeinen Grundsätze bekannt zu geben, nach denen sich das Board of Trade bei der Prüfung der Anträge auf Aufhebung oder vorübergehende Außerkraftsetzung von Patenten oder Marken auf Grund der Gesetze vom Jahre 1914 richtet. Im allgemeinen kann angenommen werden, daß die nachstehend angegebenen Regeln zur Anwendung gelangen; besondere Fälle werden indessen notwendigerweise besonders zu behandeln sein.

Patente: Lizenzen werden, sofern die Antragsteller die im Abschnitt 1 der zeitweiligen Verordnung (vom 21. August 1914) angegebenen Erfordernisse erfüllen, im allgemeinen bewilligt: 1. wenn im Inland keine Fabrikation zur Ausnutzung des Patents besteht; 2. wenn die im Inland bestehende Fabrikation von einer Gesellschaft oder von einer Firma für Rechnung feindlicher Ausländer, die im Ausland wohnen, ausgenutzt wird; wenn Veranlassung gegeben ist zu bezweifeln, daß die Fabrikation fortgesetzt wird; oder wenn das Landesinteresse erfordert, daß eine andere Fabrikation zum Nutzen der britischen Interessen eingerichtet wird.

Marken: Die zeitweilige Aufhebung wird im allgemeinen nur in folgenden Fällen bewilligt: 1. wenn die Marke in der Bezeichnung eines patentierten Gegenstandes besteht und eine Ausnutzungslizenz für das ihn schützende Patente bewilligt ist; 2. wenn sie die einzige oder die einzige praktisch brauchbare Bezeichnung eines Gegenstandes bildet, der nach einem erloschenen Patent hergestellt wird; 3. wenn sie die einzige Bezeichnung oder die einzige praktisch brauchbare Bezeichnung eines Gegenstandes bildet, der nach einem bekannten Verfahren oder nach einer veröffentlichten oder im Verkehre bekannten Formel hergestellt wird. Regelmäßig wird die zeitweilige Aufhebung der Marken, die auf figürlichen Elementen beruhen, nicht bewilligt.

Italien.

Neue Ausfuhrverbote. Vom 15. Januar an ist die Ausfuhr von Zuckerrübenschnitzel (polpe di barbabietola) verboten. Die Zollämter sind angewiesen, die Weiterexpedition zu gestatten, falls die Ware bis inklusive 15. Januar 1915 seitens der Eisenbahnen angenommen, beziehungsweise zur Einschiffung angemeldet wurde.

Die Ausfuhr von vegetabilischen Stoffen für die Lohgerberei (dividivi, frutti per concia) ist von nun an verboten.

Die Ausfuhr von Schafkäse (pecerine) ist ohne Einschränkung gestattet.

Die Ausfuhr von Gummiwaren aller Art ist verboten worden.

Schweiz.

Getreideeinfuhrmonopol. Am 12. Januar ist folgender Bundesratsbeschluß über die Einfuhr von Getreide, Mehl und Futtermitteln durch den Bund, in Kraft getreten:

Art. 1 Die Einfuhr von Getreide (Weizen, Dinkel, Gerste, Roggen und Hafer), von Mais, ferner von Mahlprodukten dieser Waren, Futtermehle und Kleie inbe-

griffen, und ebenso von allen Kraftfuttermitteln, ist ausschließlich Sache des Bundes.

Art. 2. Der Ankauf der nötigen Quantitäten der in Art. 1 genannten Waren im Ausland wird vom Oberkriegskommissariat besorgt, dem auch der Wiederverkauf zusteht. Die sämtlichen Waren der genannten Gattungen sind ausschließlich für die inländische Verwendung bestimmt.

Art. 3. In der Schweiz domizilierten Firmen und Personen, die Waren der in Art. 1 bezeichneten Gattungen vor Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses im Auslande gekauft haben, kann vom Oberkriegskommissariat die Einfuhrbewilligung erteilt werden. Jede Wiederausfuhr solcher Waren oder ihrer Mahlprodukte ist jedoch ausgeschlossen.

Art. 4. Das Oberkriegskommissariat ist ermächtigt, Waren, bei denen Art. 3 zutrifft, zu erwerben, falls sonst ihre Einfuhr nicht möglich oder wesentlich erschwert wäre.

Art. 5. Personen und Firmen, die ihren Waren gemäß Art. 4 dem Bunde verkaufen, werden von den Verpflichtungen befreit, die sie mit Rücksicht auf diese Waren gegenüber in der Schweiz wohnhaften Käufern eingegangen sind.

Art. 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses werden gemäß Art. 6 und 7 der bundesrätlichen Verordnung vom 6. August 1914, betreffend Strafbestimmungen beim Kriegszustand, geahndet.

Art. 7. Der vorstehende Beschluß tritt am 12. Januar 1915 in Kraft. Das Militärdepartement und das Finanz- und Zolldepartement sind mit seinem Vollzuge beauftragt.

Gebühr für Ausfuhrbewilligungen. Zur Deckung der bedeutenden Kosten der Ausfuhrkontrolle ist die Erhebung einer Gebühr von 5 Franks für jede Ausfuhrbewilligung durch Postnachnahme angeordnet worden. Ausgenommen sind kleine Postsendungen von geringem Werte.

Griechenland.

Verlängerung des Moratoriums. Durch königl. Verordnung vom 10. Dezember 1914 wurde das griechische Moratorium in Zivilrechtsangelegenheiten in folgenden Punkten verlängert:

1. Den Gerichten steht bis zum 30. Juni/13. Juli 1915 das Recht zu, die einmonatige Frist zur Delogierung von Mietern, die mit dem Mietzinse im Rückstande sind, zu verlängern.

2. Den Gerichten ist es bis zum 30. Juni/13. Juli 1915 gestattet, die zwangsweisen Exekutionen und die Vornahme von Versteigerungen zu verschieben. (Dieses Recht stand den Gerichtspräsidenten auch in normalen Zeiten zu.)

3. Bis zum 30. Juni/13. Juli 1915 haben die Gerichte das Recht, von der Urteilsfällung über Ansuchen um Fallimentserklärungen für bestimmte oder unbestimmte Zeit abzusehen.

4. Auf die Dauer des ganzen Jahres 1915 ist die Verhängung der Personalhaft als Zwangs- und Sicherstellungsmittel nur bei administrativen Exekutionen gestattet.

Das neue Gesetz hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1. Die Bestimmungen des ersten Paragraphen des Artikels 4 des Gesetzes D X H vom 6. Oktober 1912 und die Bestimmungen beider Paragraphen des Artikels 2 des Gesetzes Nr. 122 vom 31. Dezember 1913 werden mit 1. Jänner 1915 mit der Gültigkeit bis zum 30. Juni 1915 im ganzen Königreiche in Kraft gesetzt.

Artikel 2. Auf die Dauer des ganzen Jahres 1915 bleibt im gesamten Königreiche die Personalhaft als Zwangs- und Sicherstellungsmitel suspendiert, mit Ausnahme von administrativen Exekutionen.

Rußland.

Verlängerung des Moratoriums in Russisch-Polen. Ein Ukas an den Finanzminister vom 11. November a. St. 1914 verordnet folgendes:

1. In bezug auf Wechsel, die bis zum 17. Juli 1914 ausgestellt sind, auf Termine nach dem angegebenen Datum bis zum 17. November 1914 einschließlich, deren Einlösungsort sich in den Gouvernements Warschau, Kalisch, Kielce, Lomsha, Ljublin, Petrokow, Plozk, Radom, Suwalki und Cholm befindet, die Protestierung und die Ergreifung von Maßregeln zur Betreibung auf sechs Monate vom Tage des Terminablaufes jedes solchen Wechsels außer Kraft zu setzen.

2. In bezug auf Wechsel, die bis zum 17. Juli 1914 einschließlich ausgestellt sind, auf Termine vom 18. November d. J. bis zum 17. Januar 1915 einschließlich, deren Einlösungsort sich in den Gouvernements befindet, die im Abschnitt 1 gegenwärtigen Ukases aufgezählt sind, die Protestierung und die Ergreifung von Maßregeln zur Betreibung auf zwei Monate vom Tag des Terminablaufs jedes solchen Wechsels außer Kraft zu setzen.

3. Auf Wechsel, auf die sich die Geltung dieses Ukases erstreckt, die Regeln anzuwenden, die in den Abschnitten 2 und 4 des Ukases vom 12. September 1914 festgesetzt sind.

4. Dem Finanzminister anheimzustellen, die in den Abschnitten 1 bis 3 gegenwärtigen Ukases bezeichneten Abweichungen von dem allgemeinen Verfahren des Protestes und der Betreibung in bezug auf Wechsel, die bis zum 17. Juli d. J. ausgestellt sind, nach Maßgabe des Erfordernisses auf die übrigen Gegenden des Reiches auszudehnen, sowie die in den erwähnten Abschnitten festgesetzten Aufschübe für die Vorweisung von Wechseln zum Protest und die Ergreifung von Maßregeln zu ihrer Betreibung zu verlängern.

Niederlande.

Vorschriften über den Transitverkehr. Für die Durchfuhr der unter die niederländischen Ausfuhrverbote fallenden Waren nach Österreich-Ungarn gelten in den Niederlanden folgende Bestimmungen:

1. Waren, die vor dem 21. August 1914 nach den Niederlanden eingeführt sind, dürfen nach Österreich-Ungarn durchgeführt werden, wenn sie nachweislich bei ihrer Ankunft in den Niederlanden zur Weiterbeförderung nach Österreich-Ungarn bestimmt waren. Der Beweis für diese Bestimmung gilt als erbracht, wenn sie nachweislich bei Ankunft Eigentum österreichischer oder ungarischer Staatsbürger waren.

2. Waren, die nach dem 21. August 1914 in den Niederlanden angekommen sind, dürfen durchgeführt werden, wenn sie *a)* mit Durchfuhrkonossement angekommen, oder *b)* zur Durchfuhr angemeldet sind vor oder bei ihrer Ankunft im niederländischen Hafen, oder *c)* zur Aufnahme in eine Niederlage angemeldet, aber bei ihrer Ankunft in den Niederlanden bereits nach Österreich-Ungarn bestimmt (Eigentum österreichischer oder ungarischer Staatsbürger) waren, oder endlich *d)* zwar bei ihrer Ankunft in den Niederlanden nicht für Österreich-Ungarn bestimmt, aber vor dem 31. Oktober 1914 in eine Niederlage aufgenommen und vor dem 1. Dezember 1914 zur Beförderung nach Österreich-Ungarn bestimmt waren. Als Niederlagen gelten nur die unter Zollaufsicht stehenden Lager; man unter-

scheidet dabei drei Arten, nämlich: 1. allgemeine öffentliche Niederlagen, d. h. solche, in denen jedermann seine Waren einlagern kann; 2. Privatniederlagen, d. h. einzelnen Personen oder Firmen eingeräumte, unter Zollverschluß stehende Lager; 3. sogenannte Zollkreditlager, d. h. nicht unter Zollverschluß stehende Lager, deren Verwalter mit der Zollbehörde abrechnen. In nicht unter Zollaufsicht stehende Lager aufgenommene Waren gelten als in den freien Verkehr übergangen und dürfen, wenn ihre Ausfuhr verboten ist — abgesehen von dem unter 1 vorgesehenen Falle — nicht durchgeführt werden.

Ausfuhrverbote. Die Ausfuhr von wollenen und halbwollenen Waren ohne weitere Unterscheidung des Verwendungszweckes aus den Niederlanden ist verboten worden.

Ausnahmen vom Ausfuhrverbot für Wollengarn. Nach einer Mitteilung der niederländischen Regierung können Ausnahmen von dem Ausfuhrverbote für Wollengarn in solchen Fällen nicht zugelassen werden, wo es sich um die Ausfuhr von zwei- oder vierdrähtigem Garn handelt. Hinsichtlich solcher Posten Wollengarn jedoch, bei denen es sich um drei- oder fünfdrähtiges Garn handelt, kann die Ausfuhrerlaubnis auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn die Verträge über die Lieferung der Ware bereits vor der Kundmachung des Ausfuhrverbotes für Wollengarn abgeschlossen waren.

Dänemark.

Einkauf von Roggen für Rechnung des Staates. Das dänische Ministerium des Innern erläßt folgende Mitteilung:

„Da es wünschenswert sein dürfte, für die letzten schwierigen Monate des Erntejahres 1914/1915 einen Reservevorrat inländischen Roggens zu haben, hat das Ministerium des Innern unter dem 11. Januar d. J. sämtliche Amtsmänner ersucht, innerhalb des Amtsbezirkes für den Staat gedroschenen dänischen Roggen (Vollgewicht) in guten trockenen Waren, die als Brotfrucht geeignet sind, einzukaufen, sowie erforderliche Maßregeln zur zweckmäßigen Auflagerung des eingekauften Vorrates zu treffen, welcher Vorrat für Rechnung des Staates an Orten aufzulagern sein wird, von wo aus die Versorgung der Bevölkerung mit der nötigen Brotfrucht am leichtesten erfolgen kann. Der Einkaufspreis wird durch Übereinkunft innerhalb des durch die Bekanntmachung vom 31. Dezember v. J. festgesetzten Maximalpreises für inländischen Roggen festzustellen sein, wobei bemerkt wird, daß im Maximalpreise u. a. Vergütung für den Transport des Roggens auf Wagen vom Produktionsorte bis zur nächsten Eisenbahnstation oder zum nächsten Hafen, sowie jeder Kaufmannsverdienst miteinbegriffen ist.

Falls sich Schwierigkeiten herausstellen sollten, beim Kauf für Rechnung des Staates den gewünschten Roggenvorrat zu beschaffen, wird in Erwägung gezogen werden, eine Expropriation der erforderlichen Vorräte zu veranlassen."

Ausfuhrverbote. Die Ausfuhr getrockneter Blaubeeren, gereinigten und ungereinigten Terpentinöles und Harz sowie von Schweineschmalz ist verboten worden.

Schweden.

Zeitweilige Außerkraftsetzung von Getreide- und Mehlzöllen. Der König hat den Antrag des staatlichen Lebensmittelausschusses auf zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für Roggen und Weizen, Roggenmehl und Weizenmehl genehmigt. Die Zölle sind außer Kraft gesetzt für die Zeit vom 28. Dezember 1914 bis zum 31. Mai 1915.

Ausfuhrverbote. Durch königl. Verordnung vom 10. und 19. November 1914 wurde die Ausfuhr folgender Artikel aus Schweden verboten:

Nummer des statistischen Warenverzeichnisses	Warenbenennung
1323 A.	Lumpen aller Art, einschließlich Wollumpen;
aus Nr. 198 E.	Häute und Leder, die nicht zum Pelzwerk gerechnet werden, unbearbeitet vom Rind; frisch oder gesalzen, nicht rein geputzt, im Gewichte über 14 *kg* pro Stück, sowie alle rein geputzten oder Teilen;
aus Nr. 198 F. G.	Häute und Leder, nicht zum Pelzwerk gerechnet, unbereitet, vom Rind, getrocknet oder mit Kalk bestrichen, nicht reingeschoren, im Gewichte von über 3 *kg* pro Stück, mit allen reingeschorenen und geteilten;
201 A. B. C.	Häute und Leder, nicht zum Pelzwerk gerechnet, hergerichtet, halb zugerichtet darunter inbegriffen, andere Arten in Stücken von mindestens 1 *kg* netto;
aus 966 A.	Gold in Zainen;
968	Goldmünzen;
aus 970 A.	Silber in Zainen;
974	Silbermünzen.

Norwegen.

Ausfuhrverbote. Die Ausfuhr von Rohjute, Erzeugnissen und Abfällen von Jute, Blei, Ferngläsern und Maschinen, die zur Herstellung von Munition geeignet sind, ist verboten worden.

Handel.

Die fremden Aktiengesellschaften in der Türkei.

Das türkische Amtsblatt veröffentlicht das vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung auf Grund einer kaiserlichen Verordnung in Kraft tretende provisorische Gesetz über die fremden Aktiengesellschaften. Nach dem veröffentlichten Gesetze muß jede im Auslande gegründete anonyme oder Aktiengesellschaft, die eine Filiale oder Agentur in der Türkei eröffnen will, an das türkische Handelsministerium zugleich mit einer Eingabe, worin die Firma und der Sitz der Gesellschaft, ihre Staatsangehörigkeit sowie ihr Kapital angegeben und die Verpflichtung übernommen wird, daß sich die Gesellschaft für ihre Geschäfte in der Türkei den türkischen Gesetzen unterwerfen werde, auch folgende Urkunden übergeben: *a*) eine durch ein Notariat ihres Landes sowie durch die türkische diplomatische oder Konsularvertretung in ihrem Lande beglaubigte Abschrift ihres Gründungsaktes und ihrer Statuten, sowie ein durch ihre Regierung ausgestelltes Attest, daß sie in Gemäßheit des Gesetze des Landes ihres Hauptsitzes gegründet ist und weiterfungiert; *b*) eine notariell aufgenommene, durch die türkische diplomatische oder Konsularvertretung beglaubigte oder von einem türkischen Notariate ausgestellte Vollmacht, durch die ein mit der Führung der in den Statuten der Gesellschaft bestimmten Geschäfte betrauter und zur Vertretung in ihren Prozessen ermächtigter Geschäftsführer oder Bevollmächtigter bestellt wird. Die gegenwärtig in der Türkei durch früher er-

öffnete Filialen oder Agenturen tätigen fremden anonymen und Aktiengesellschaften haben innerhalb zweier Monate dem Handelsministerium oder den Provinzbehörden eine Erklärung zu übergeben, worin sie sich verpflichten, die oben angeführten Formalitäten in sechs Monaten zu erfüllen. Bei deren Nichterfüllung wird die betreffende Gesellschaft zu 50 Pfund (1100 K) Geldstrafe verurteilt; falls sie die Formalitäten auch dann nicht erfüllen sollte, werden ihre Filialen oder Agenturen behördlich gesperrt. Gesellschaften, die keine Filialen oder Agenturen in der Türkei haben, sind berechtigt, vor den türkischen Gerichten als Kläger zu erscheinen. Das Gesetz bestimmt ausdrücklich, daß die fremden anonymen und Aktiengesellschaften allen türkischen Gesetzen unterworfen sind. Gesellschaften, die sich hauptsächlich mit Finanzgeschäften befassen, sind verpflichtet, ihre Bilanzen regelmäßig dem Handelsministerium vorzulegen. Die fremden anonymen und Aktiengesellschaften, deren Geschäfte hauptsächlich in der Türkei geführt werden, müssen innerhalb dreier Monate nach dem Zeitpunkte der Inkraftsetzung des Gesetzes in türkische anonyme Gesellschaften umgewandelt werden. Das Gesetz enthält besondere Vorschriften über die Assekuranzgesellschaften. Ihre Operationen werden durch eine im Handelsministerium neugeschaffene Versicherungsdirektion geprüft, wofür jede solche Gesellschaft eine Gebühr von jährlich 50 Pfund zu entrichten hat. Als Garantie für die Durchführung von gegen Versicherungsgesellschaften erlassenen gerichtlichen Urteilen sind diese Gesellschaften verpflichtet, für jeden Versicherungszweig ein Depot von 5000 bis 15.000 Pfund in bar oder in erstklassigen Staatspapieren bei einer dem Handelsministerium genehmen Bank zu hinterlegen.

Erhöhung der handelsstatistischen Gebühren in der Schweiz. In Vollziehung von Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1914, betreffend Maßnahmen zur sofortigen Vermehrung der Einnahmen des Bundes, hat der Bundesrat am 31. Dezember folgenden Beschluß gefaßt: »Die in Art. 13 der Verordnung vom 17. November 1905, betreffend die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande vorgesehenen statistischen Gebühren, werden mit Ausnahme der Minimalgebühr von 5 Rappen für jede Abfertigung, beziehungsweise Sendung verdoppelt. Bruchteile von 5 Rappen werden auf 5, beziehungsweise 10 Rappen aufgerundet. Dieser Beschluß trat am 1. Januar 1915 in Kraft.«

Japans Wirk- und Strickwarenexport. In diesen Artikeln ist der japanische Export in stetem Steigen begriffen, wie es die folgende Übersicht für die letzten fünf Jahre zeigt:

	Menge in Dutzend	Wert in Yen	Steigerung in Prozenten
1909	3,387.804	4,410.859	+ 30
1910	3,486.328	6,876.422	+ 56
1911	5,154.643	6,614.796	— 4
1912	6,120.731	8,665.892	+ 31
1913	7,770.669	10,610.554	+ 20

Zu diesen Daten bemerkt der Jahresbericht des k. u. k. Konsulates in Yokohama pro 1913: Vor dem russischen Kriege betrug die Ausfuhr wenig mehr als 1,500.000 Yen, im Jahre 1909 waren 4,410.000 Yen erreicht und nach weiteren fünf Jahren, d. h. 1913, hatte sie den doppelten Wert. Baumwollene Unterkleidung und Strümpfe stehen dabei an erster Stelle. Fabrikate aus Seide, Wolle oder Mischungen werden sehr wenig verschifft, obwohl auch darin eine regelmäßige Zunahme zu konstatieren ist. Der größte Teil des Exportes geht nach Britisch-Indien. In China und auf den Südseeinseln dringen die japanischen Fabrikate langsam vor, wobei sie die sehr starke Konkurrenz der englischen und deutschen Waren zu bekämpfen haben. Beim chinesischen und indischen Publikum erfreuen sie sich hauptsächlich wegen ihren billigen Preises großer Beliebtheit, die mittleren und besseren Qualitäten gehen zumeist nach China, die geringeren nach Indien und der Südsee.

Die Strickwarenindustrie ist in Japan noch verhältnismäßig jung. Vor den beiden Kriegen mit China und Rußland wurde sie in nur sehr kleinem Maßstabe betrieben und hatte eine entsprechend geringe Produktion. Dann kam eine plötzliche Steigerung des Bedarfs und eine gleiche Erweiterung der Betriebe und der Leistungen, und zwar noch während der Kriegsjahre, so daß nach dem Friedensschluß eine Überproduktion eintrat, obwohl die Nachfrage im Steigen blieb. Das Jahr 1907 brachte daher die Fabrikation in große Schwierigkeiten, bis man auf den Ausweg kam, die angehäuften Vorräte durch Export abzustoßen. Der Versuch glückte in so unerwarteter Weise, daß die Bedeutung des Exports als Selbstzweck, nicht mehr als Ausweg, sofort erkannt wurde, und jetzt hat Japan in Indien geradezu ein Monopol für Strickwaren. Bemerkenswert ist, daß die Ausfuhr dieser Artikel auch nach Europa und anderen nicht ostasiatischen Ländern im Steigen begriffen ist. So wurden im Jahre 1913 baumwollene Unterkleider nach Großbritannien für 151.610 Yen, nach der Türkei für 47.228 Yen, nach Australien für 116.526 Yen, nach Südafrika für 104.104 Yen; Strümpfe nach der Türkei für 40.679 Yen, nach Ägypten für 107.322 Yen geliefert, welche Ziffern zumeist die vorjährigen um das Doppelte übertreffen.

Industrie, Landwirtschaft.

Ausdehnung der griechischen Gewerbesteuer auf Neugriechenland. Ein königliches Dekret vom 18. Oktober a. St. 1914 bestimmt, daß die in Altgriechenland gültigen Gesetze über Gewerbesteuer vom Steuerjahr 1914 an auch auf die Distrikte der Generalgouvernements von Makedonien, des Epirus und der Inseln des Ägäischen Meeres ausgedehnt werden.

Bekanntmachungen der Exportauskunftsstelle des k. k. österreichischen Handelsmuseums.

(Nähere Details sind daselbst, Wien, IX./1, Berggasse 16, unter den beigesetzten Geschäftszahlen zu erfragen.)

Vertretung österreichischer Firmen im Ausland wird gesucht:

für *Damenstrohhüte* in Deutschland (13.836);
für *Drogen und Lebensmittel* für Bologna (13.127);
für *Artikel aller Art* in Brasilien (14.022);
für *diverse Artikel* in Aleppo (8511);
für *Lebensmittel und Toiletteartikel* in Buenos Aires (20.272);
für *Gablonzer Knöpfe und Prager Handschuhe* (21.940);
für *diverse Artikel* in Kreta (21.070);
alle Artikel für Argentinien (12.208);
alle Artikel für Kolumbien (8714);
für *technische Artikel* in Plojesti (6604).

Vorliegende Spezialberichte:

über den Absatz von *Baumwollwaren* (nebst Mustern) aus *Arabien*, *Abessinien*, *Indien*, den *Straits Settlements*, *Persien*, *China*, *Kuba*, *Venezuela*, *Guatemala*, *Chile*, *Siam*.

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. E. LOEW. DRUCK: CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN, V.

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Bd. 30. WIEN, 28. JANUAR 1915. Nr. 4.

INHALT.

Das Handelsmuseum
MIT WOCHENBEILAGE:
WARENPREISBERICHTE.

Verlag des k. k. österr. Handelsmuseums.

Verlag für Deutschland: Expositur des k. k. österr. Handelsmuseums in München, Kolbergerstrasse 13

KRIEGSMASSNAHMEN UND KRIEGSWIRKUNGEN.

Österreich.

Verlängerung des Moratoriums. Eine kaiserliche Verordnung vom 25. Januar 1915 bestimmt über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen wie folgt:

Umfang der Stundung. § 1. (1) Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen, einschließlich der Forderungen aus Wechseln oder Schecks, ferner Geldforderungen aus Versicherungsverträgen, die vor diesem Tag abgeschlossen wurden, werden gemäß den folgenden Bestimmungen gestundet.

(2) Soweit in den §§ 2—5 nichts anderes bestimmt ist, und unbeschadet der in den §§ 18—21 vorgesehenen richterlichen Stundung sind außer den Beträgen, die bereits durch § 1, Abs. 2, der kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 261 (in der Fassung der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 280), und § 1, Abs. 2 und 3, der kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 321, von der Stundung ausgenommen wurden, folgende weitere Beträge von der Stundung ausgenommen und zu bezahlen. (Siehe umstehende Tabelle.)

(3) Der zu zahlende Teilbetrag ist nach dem Betrage der Forderung am 1. August 1914 oder an deren späterem Fälligkeitstage zu berechnen; zugleich mit dem Teilbetrage sind die bis zum Zahlungstage laufenden Zinsen der ganzen unberichtigten Forderung und allfälligen Nebengebühren zu entrichten.

(4) Der Rest der Forderungen, die im November 1914 fällig geworden sind, ferner die Forderungen, die im Dezember 1914 und im Januar 1915 fällig geworden sind oder fällig werden, sind vorläufig bis einschließlich 31. Mai 1915 gestundet.

(5) Forderungen, die nach dem 31. Januar 1915 fällig werden, unterliegen nur der richterlichen Stundung gemäß den §§ 18—21, insoferne nicht in den §§ 3—5 und 15, Abs. 2, etwas anderes bestimmt ist.

Von der Stundung gänzlich ausgenommene Forderungen. § 2. Von der im § 1 festgesetzten gesetzlichen Stundung sind gänzlich ausgenommen:

1. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen (§§ 1151—1163 a. b. G.-B.).
2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen.
3. Forderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen worden sind, wenn die Übergabe oder Lieferung erst nach dem 31. Juli 1914 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, daß sie vor dem 1. August 1914 vorzunehmen war.
4. Forderungen der Vereinskrankenkassen (§ 60 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33) und der Ersatzinstitute (§ 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 von 1907, und der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R.-G.-Bl. Nr. 138) auf Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung.

von Forderungen, die fällig geworden sind	zu bezahlen					
	im Februar 1915		im März 1915	im April 1915		im Mai 1915
	am 14.	am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages, spätestens am 28.	am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages	am 14.	am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages, spätestens am 30.	am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages
spätestens am 14. August 1914	25 Prozent (3. Viertel)			der Rest		
zwischen dem 15. und 31. August 1914		25 Prozent (3. Viertel)			der Rest	
im September 1914			25 Prozent (3. Viertel)			der Rest
im Oktober 1914			25 Prozent (3. Viertel)			der Rest
im November 1914					25 Prozent (2. Viertel)	

Bei Wechseln und Schecks sind mindestens 100 K auch dann zu bezahlen, wenn 25 Prozent der Forderung diesen Betrag nicht erreichen.

5. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten:

a) auf Grund von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen dienen;

b) auf Grund bücherlich sichergestellter Forderungen der Sparkassen und gemeinschaftlichen Waisenkassen;

c) auf Grund von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften;

d) auf Grund anderer bücherlich sichergestellter Forderungen.

6. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes.

7. Forderungen, die der Gesellschaft vom Roten Kreuze, ferner einem Fonds zur Unterstützung der Angehörigen von Mobilisierten oder zu sonstiger Hilfeleistung aus Anlaß des Krieges unmittelbar oder auf Grund einer Anweisung (§ 1408 a. b. G.-B.) zustehen.

8. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Staatsschulden und staatsgarantierten Verpflichtungen.

9. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Pfandbriefen, fundierten Bankschuldverschreibungen und Teilschuldverschreibungen.

10. Forderungen aus Pfanddarlehen der Pfandleihanstalten und gewerblichen Pfandleiher; doch darf im Betriebe des Pfandleihergewerbes der Verkauf des Pfandstückes nicht früher als sechs Monate nach der ursprünglich bestimmten Verfallszeit vorgenommen werden.

11. Forderungen von Kreditgenossenschaften gegen Personen, die in einem öffentlichen oder privaten Dienste dauernd angestellt sind und deren Dienstbezüge sich seit dem 1. August 1914 nicht wesentlich vermindert haben, auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Darlehen.

Forderungen aus Versicherungsverträgen. § 3. (1) Von der gesetzlichen Stundung sind ferner ausgenommen Ansprüche:

a) aus Lebensversicherungsverträgen auf Rückkauf oder Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von 500 K und auf Zahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe von 5000 K;

b) aus Versicherungsverträgen, die für den Todesfall im Kriege besonders abgeschlossen worden sind, bis zur vollen Höhe der Versicherungssumme;

c) bei allen anderen Versicherungszweigen bis zur Höhe von 5000 K und, wenn die Entschädigungssumme 5000 K übersteigt, auf 5000 K und 20 Prozent des 5000 K übersteigenden Betrages der Entschädigungssumme, keinesfalls aber auf mehr als zusammen 10.000 K;

d) auf Zahlung von Versicherungsprämien bis zur Höhe von 100 K.

(2) Vertragsmäßige, für die Zahlung der Prämien festgesetzte Nachfristen sind in die Dauer der gesetzlichen Stundung einzurechnen.

(3) Die im Vertrag an die gänzliche oder teilweise Nichtleistung einer Lebensversicherungsprämie geknüpften Rechtsnachteile kann der Versicherer vom zweiten Versicherungsjahr angefangen während der Dauer der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung nicht geltend machen, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer binnen 14 Tagen nach Ablauf der vertragsmäßigen, für die Zahlung der Prämie festgesetzten Nachfrist erklärt hat, die Versicherung nicht fortzusetzen. Hat der Versicherungsnehmer eine solche Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so ist er zur Zahlung der Prämie verpflichtet.

Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern. § 4. (1) Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine sind mit der Einschränkung gestundet, daß innerhalb eines Kalendermonats bei Landes- und Aktienbanken Zahlung bis zur Höhe von 5 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung, mindestens aber von 400 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen (Gesetz vom 1. Juni 1889, R.-G.-Bl. Nr. 91) Zahlung bis zur Höhe von 2 Prozent jener Forderung, mindestens aber von 200 K, und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann. Der Anspruch auf Auszahlung der für das zweite Halbjahr 1914 entfallenden Zinsen unterliegt nicht der Stundung.

(2) Die Zahlung höherer als der im vorstehenden bezeichneten Beträge kann aus Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine begehrt werden:

I. Ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag, soweit die Rückzahlung

a) bescheinigtermaßen zur Erfüllung der dem Gläubiger nach § 1, Abs. 2, 3 und 5, obliegenden Verpflichtungen, zur Auszahlung von Gehalten und Löhnen im eigenen Betriebe des Gläubigers oder zur Berichtigung vom Gläubiger geschuldeter Miet- oder Pachtzinse oder Zinsen und Annuitäten erforderlich ist, die gemäß § 2, Z. 5, von der Stundung gänzlich ausgenommen sind;

b) zur Berichtigung von Forderungen des Staates oder von Steuern und öffentlichen Abgaben, ferner zur Leistung von Einzahlungen auf Anlehen des Staates im Wege der Überweisung oder Übermittlung an die zur Übernahme berufene Kasse erforderlich ist;

c) von Ländern, Bezirken, Gemeinden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, einschließlich der Verzinsung und Tilgung von Landes- und Kommunalschulden, ferner von Banken und Anstalten, die Pfandbriefe oder sonstige Schuldverschreibungen ausgegeben haben, zur Erfüllung ihrer daraus entstandenen Verpflichtung zur Verzinsung und Tilgung, endlich von öffentlich-rechtlichen Versicherungsinstituten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Versicherten und deren Angehörigen oder von privaten Versicherungsanstalten bescheinigtermaßen zur Erfüllung der ihnen nach § 2, Z. 6, und § 3 obliegenden Verpflichtungen gefordert wird;

d) von Gerichten aus den von ihnen eingelegten Geldern gefordert wird;

e) von Advokaten oder Notaren aus den von ihnen eingelegten Geldern bescheinigtermaßen zur Befolgung gerichtlicher Verfügungen oder Aufträge oder zur Erfüllung nicht gestundeter Verpflichtungen ihrer Auftraggeber gefordert wird.

II. In jedem Kalendermonat bis zur Höhe von 20 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine, soweit die Rückzahlung bescheinigtermaßen für die Aufrechterhaltung des Betriebes des Gläubigers unumgänglich notwendig ist.

III. In der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. März und in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Mai 1915 bis zur Höhe von je 25 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine, soweit die Rückzahlung nachweislich zur Erfüllung der einer Kreditstelle nach dieser kaiserlichen Verordnung obliegenden Verpflichtung zu Rückzahlungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine oder gegen Einlagebuch benötigt wird. Zur Erfüllung der einer Kreditstelle nach Z. I, lit. *b*, obliegenden Verpflichtung kann Rückzahlung im Wege der Überweisung oder Übermittlung an die zur Übernahme berufene Kasse ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag gefordert werden.

(3) Die im zweiten Absatze, Z. I, II und III, bezeichneten Beträge können nebeneinander gefordert werden. Dagegen können innerhalb desselben Kalendermonats die im ersten und zweiten Absatze bezeichneten Beträge nebeneinander nur bis zu dem Höchstbetrage gefordert werden, zu dessen Auszahlung die Kreditstelle entweder auf Grund der Bestimmungen des ersten oder des zweiten Absatzes jeweils verpflichtet ist.

(4) Gegen das Begehren um Überweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf bestehende oder neu zu eröffnende Konti bei derselben Kreditstelle kann die Stundung nicht eingewendet werden; doch kann die Auszahlung der überwiesenen Beträge während der Dauer der Stundung nicht gefordert werden.

§ 5. (1) Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 1. August 1914 gemacht wurden, sind mit der Einschränkung gestundet, daß von derselben Einlage innerhalb eines Kalendermonats bei Landes- und Aktienbanken sowie Sparkassen Zahlungen bis zur Höhe von 5 Prozent des am 1. August 1914 bestandenen Guthabens, mindestens aber von 200 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 2 Prozent jenes Guthabens, mindestens aber von 100 K, und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann. Der Anspruch auf Auszahlung der für das zweite Halbjahr 1914 entfallenden Zinsen unterliegt nicht der Stundung.

(2) Hat die vor dem 1. August 1914 bei einer Landes- oder Aktienbank oder bei einer Sparkasse gemachte Einlage am Tage der Kundmachung dieser kaiserlichen Verordnung noch mehr als 2000 K betragen, so können außerdem in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. März und in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Mai 1915 zurückgefordert werden:

a) je 20 Prozent der restlichen Einlage zur Berichtigung von Forderungen des Staates oder von Steuern und öffentlichen Abgaben im Wege der Überweisung oder Übermittlung an die mit der Einhebung betraute Kasse und

b) je weitere 20 Prozent, insoweit sie bescheinigtermaßen zur Erfüllung der dem Gläubiger nach § 1, Abs. 2, 3 und 5, obliegenden Verpflichtungen erforderlich sind.

(3) Beträge zur Leistung von Einzahlungen auf Anlehen des Staates im Wege der Überweisung oder Übermittlung an die zur Übernahme berufene Kasse sowie von Gerichten eingelegte Beträge können ohne Beschränkung zurückgefordert werden.

§ 6. (1) Hat eine Kreditstelle auf Grund laufender Rechnung, auf eine Einlage gegen Kassenschein oder gegen Einlagebuch mehr gezahlt, als jeweils nach den §§ 3 und 4 der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 216, und nach den §§ 4 und 5 der kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 261, vom 25. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 321, und dieser kaiserlichen Verordnung zurückgefordert werden konnte, so kann sie den Mehrbetrag bei einem neuen Zahlungsbegehren einrechnen.

(2) So lange eine Kreditstelle für Forderungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenschein oder Einlagebuch infolge einseitiger Herabsetzung des Zinsfußes eine geringere Verzinsung gewährt als am 1. August 1914, kann sie sich gegenüber einem Begehren um Rückzahlung einer solchen Forderung nicht auf die gesetzliche Stundung berufen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Herabsetzung des Zinsfußes nur die rechnungsmäßige Durchführung des vereinbarten Verhältnisses des Zinsfußes und des jeweiligen Bankzinsfußes darstellt.

Ersatzansprüche aus der Bezahlung bevorrechteter Forderungen. § 7. Forderungen auf Ersatz der für einen Dritten bezahlten Schuld an Steuern oder öffentlichen Abgaben unterliegen der Stundung nach den Bestimmungen des § 1, genießen aber im Exekutionsverfahren das Vorrecht der berichtigten Forderung. Die Bestimmungen des § 54 K.-O. und des § 24 Ausgl.-O. bleiben unberührt.

Wechsel und Schecks. § 8. (1) Bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind und vor dem 1. Februar 1915 fällig geworden sind oder fällig werden, gelten als Zahlungstage für die nach

§ 1, Abs. 2 und 3, von der Stundung ausgenommenen Beträge die dort bezeichneten Tage.

(2) Hinsichtlich des nach § 1, Abs. 4, gestundeten Betrages wird der Zahlungstag vorläufig auf den 1. Juni 1915 hinausgeschoben. Dementsprechend verschiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung.

(3) Wird Teilzahlung geleistet, so ist auf dem Wechsel zu vermerken, wann, von wem und in welcher Höhe sie geleistet worden ist. Dem Zahlenden ist auf einer Abschrift des Wechsels Quittung zu erteilen.

(4) Wird der Rest der Wechselsumme gezahlt, so ist der quittierte Wechsel auszuhändigen (Artikel 39 W.-O.).

§ 9. (1) Leistet ein Rückgriffsverpflichteter auf einem Wechsel, der vor dem 1. August 1914 fällig geworden ist, Teilzahlung (§ 1, Abs. 2 und 3), so kann er außer dem Vermerk nach § 8, Abs. 3, und der Quittung eine beglaubigte Abschrift des Protestes verlangen. Die Ausfolgung der beglaubigten Abschrift ist auf dem Proteste zu vermerken. Ein Duplikat oder mehr als eine beglaubigte Abschrift des Protestes für je eine Teilzahlung darf nicht ausgefolgt werden. Die Unterschrift der Österreichisch-ungarischen Bank auf einer Abschrift des Protestes ersetzt deren Beglaubigung.

(2) Macht ein Rückgriffsverpflichteter den Ersatz der von ihm geleisteten Teilzahlung gegen die Vormänner oder den Akzeptanten geltend, so ist bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 fällig geworden sind, die Quittung und die beglaubigte Abschrift des Protestes, wenn jedoch der Protest erlassen worden ist, die Quittung und eine beglaubigte Abschrift des Wechsels beizubringen.

§ 10. (1) Bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind und zwischen dem 1. August 1914 und dem 31. Januar 1915 fällig geworden sind oder fällig werden, ist die Nichtleistung der Teilzahlung (§ 1, Abs 2. und 3) durch Protest, und zwar auch dann festzustellen, wenn der Protest erlassen worden ist. Die Vormänner sind gemäß Artikel 45 bis 47 W.-O. zu benachrichtigen.

(2) Bei den im Abs. 1 bezeichneten Wechseln kann der Protest wegen Nichtleistung einer Teilzahlung (§ 1, Absatz 2 und 3) ersetzt werden:

a) durch eine Erklärung des Akzeptanten (Bezogenen), des Ausstellers des eigenen Wechsels oder des Domiziliaten;

b) durch eine Erklärung des Wechselinhabers, wenn auf ihn gemäß § 1 des Gesetzes vom 3. April 1906, R.-G.-Bl. Nr. 84, ein Scheck gezogen werden kann, ausgenommen den Fall, daß das Geschäftslokal oder in Ermanglung eines solchen die Wohnung der Person nicht zu ermitteln ist, der zu präsentieren war.

(3) Die Erklärung muß auf den Wechsel oder ein mit ihm verbundenes Blatt (Allonge) gesetzt und vom Erklärenden unterschrieben werden. Sie hat den Tag der Präsentation und die Bemerkung zu enthalten, daß die Zahlung nicht geleistet oder daß die Person, der zu präsentieren war, nicht angetroffen wurde. Zur Erhaltung der Wechselrechte muß ferner innerhalb der für die Protesterhebung festgesetzten Frist die Beglaubigung einer Abschrift des mit der Erklärung versehenen Wechsels bewirkt werden. Die Beglaubigung der Abschrift ist auf dem Wechsel zu vermerken. Mehr als eine Abschrift des Wechsels für je eine Teilzahlung darf nicht beglaubigt werden. Die Unterschrift der Österreichisch-ungarischen Bank auf einer Abschrift des Wechsels ersetzt deren Beglaubigung.

(4) Leistet ein Rückgriffsverpflichteter Teilzahlung auf einen der im Abs. 1 bezeichneten Wechsel, so kann er außer dem Vermerk nach § 8, Abs. 3, und der Quittung die Ausfolgung des Protestes über die nicht geleistete Teilzahlung oder, wenn der Protest durch eine der im Abs. 2 bezeichneten Erklärungen ersetzt wurde, die nach Vorschrift des Abs. 3 beglaubigte Abschrift des Wechsels verlangen.

(5) Macht ein Rückgriffsverpflichteter den Ersatz der von ihm geleisteten Teilzahlung gegen die Vormänner oder den Akzeptanten geltend, so ist bei den im Abs. 1 bezeichneten Wechseln die Quittung und der Protest oder die nach Vorschrift des Abs. 3 beglaubigte Abschrift des Wechsels beizubringen.

§ 11. Die Bestimmungen der §§ 8—10 finden auf Schecks entsprechende Anwendung.

Einfluß der höheren Gewalt auf Wechsel und Schecks. § 12. Steht bei Wechseln oder Schecks, ohne Unterschied des Zahlungsortes und des Ausstellungstages, der Präsentation oder der Protesterhebung ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt) entgegen, so wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um so viel hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die wechselrechtliche Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablauf von zehn Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Im Protest ist das Hindernis und dessen Dauer, so weit als tunlich, festzustellen.

Zinsenvergütung und Kassenskonto. § 13. (1) Für die Zeit, um die infolge der Stundung (§§ 1, 3, 4, 5, 8 und 12) die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen oder die nach dem Vertrage gebührenden höheren Zinsen zu entrichten.

(2) Bei Berechnung des Betrages, der aus einer gestundeten Forderung nach Ablauf der Stundung zu leisten ist, darf im Zweifel der Kassenskonto nicht abgezogen werden.

Verjährungs- und Klagefristen. § 14. Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

Kündigung und vereinbarte Rechtsnachteile. § 15. (1) Die Kündigung einer Geldforderung, die, wenn sie fällig wäre, der gesetzlichen Stundung unterläge, gilt als erklärt:

a) am 1. Oktober 1914, wenn sie zwischen dem 1. August und dem 28. September 1914 erklärt worden ist,

b) am 1. Dezember 1914, wenn sie zwischen dem 29. September und dem 25. November 1914 erklärt worden ist,

c) am 1. Februar 1915, wenn sie zwischen dem 26. November 1914 und dem 31. Januar 1915 erklärt worden ist oder erklärt wird.

(2) Geldforderungen, die auf Grund einer zwischen dem 1. August 1914 und dem 31. Januar 1915 erklärten Kündigung zwischen dem 1. Februar und dem 31. März 1915 fällig werden, sind, soweit sich aus den §§ 4 und 5 nichts anderes ergibt, bis einschließlich 31. März 1915 gestundet; von Geldforderungen, die auf Grund einer nach dem 31. Juli 1914 erklärten Kündigung fällig geworden sind oder fällig werden, können während der Zeit, um die durch die Stundung die Zahlung des fälligen Betrages hinausgeschoben wird, nur die nach dem Vertrage gebührenden Zinsen gefordert werden.

(3) Das dem Gläubiger für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung von Zinsen, Annuitäten oder Raten von Forderungen der in § 1, Abs. 1, bezeichneten Art vertragsmäßig eingeräumte Recht zur Kündigung oder sofortigen Rückforderung von Kapitalsbeträgen oder sonstige für den bezeichneten Fall vereinbarte Rechtsnachteile mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen können nicht geltend gemacht

werden, wenn der Schuldner nur mit Zinsen, Annuitäten oder Raten im Rückstande ist, die vor dem 1. Juni 1915 fällig geworden sind oder fällig werden.

Aufrechnung. § 16. Der Umstand, daß eine Forderung nach den Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung gestundet ist, steht ihrer Aufrechnung gegen eine andere Forderung nicht entgegen.

Prozeßrechtliche Vorschriften. § 17. (1) Das gerichtliche Verfahren über Klagen, mit denen die Zahlung von Forderungen begehrt wird, die gemäß § 1, Abs. 2 und 3, teilweise von der gesetzlichen Stundung ausgenommen sind, ist ohne Rücksicht auf den Stand des Verfahrens von Amts wegen fortzusetzen. Neue Klagen auf Zahlung solcher Forderungen sind zulässig, wenngleich damit die Zahlung des vollen Betrages der Forderung begehrt wird. Dagegen sind neue Klagen, die bloß auf die Zahlung gestundeter Forderungsbeträge gerichtet sind, zurückzuweisen. Auf Grund von Wechseln oder Schecks, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind und nach dem 31. Juli 1914 fällig geworden sind oder fällig werden, sind Klagen nur bezüglich des zahlbar gewordenen Betrages zulässig.

(2) Die Verurteilung zu einer Leistung, für die dem Schuldner zur Zeit der Urteilsfällung noch die gesetzliche Stundung zukommt, ist zulässig; jedoch ist die Frist für die Leistung einschließlich der Prozeßkosten derart zu bestimmen, daß sie vom letzten Tage der gesetzlichen Stundungsfrist beginnt. Dieser Tag ist im Urteil unter Angabe des Fälligkeitstages der Forderung kalendermäßig anzugeben. Der Beginn der durch Urteil bestimmten Frist für die Leistung von Forderungsbeträgen, deren gesetzliche Stundung durch diese kaiserliche Verordnung verlängert wird, einschließlich der Prozeßkosten verschiebt sich auf den Tag, an dem nach den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung Zahlung zu leisten ist.

(3) Wenn der Fälligkeitstag aus einem Urteile nicht zu entnehmen ist, das vor dem 1. Oktober 1914 gefällt worden ist, gilt für die Ermittlung des Beginnes der Leistungsfrist der 14. August 1914 als der Fälligkeitstag der Forderung.

Richterliche Stundung. § 18. (1) Das Prozeßgericht kann auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet, im Urteil eine längere als die gesetzmäßige Leistungsfrist bestimmen:

a) für Forderungen, die gemäß § 1, Abs. 2 und 3, von der gesetzlichen Stundung ausgenommen sind;

b) für Geldforderungen, die vor dem 1. August 1914 entstanden sind und zwischen dem 1. Februar und dem 31. Mai 1915 fällig werden, jedoch nicht zu den in den §§ 2—5 angeführten Forderungen gehören;

c) für bücherlich sichergestellte Forderungen nichtbegünstigter Gläubiger (§ 2, Z. 5, lit. *d*), die vor dem 1. August 1914 entstanden sind und zwischen dem 1. August 1914 und dem 31. Mai 1915 fällig geworden sind oder fällig werden.

(2) Eine solche Frist kann für die ganze Forderung oder einen Teil, jedoch nicht über den 31. Mai 1915 hinaus gewährt werden. Eine bis einschließlich 31. Januar 1915 gewährte oder nach § 18 der kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 321, bis zu diesem Tage verlängerte richterliche Stundung gilt als bis einschließlich 31. März 1915 verlängert. Das Gericht kann auf Antrag nach Einvernehmung des Gegners (§ 56 E.-O.) eine weitere Verlängerung bis einschließlich 31. Mai 1915 bewilligen oder die gesetzliche Verlängerung abkürzen.

(3) Der Beklagte hat die tatsächlichen Behauptungen, auf die er seinen Antrag stützt, glaubhaft zu machen.

(4) Das Gericht kann die Bewilligung der Frist von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(5) Gegen die Bewilligung oder Verweigerung der richterlichen Stundung findet kein Rechtsmittel statt.

(6) Diese Bestimmungen finden auf Forderungen aus Wechseln oder Schecks keine Anwendung.

§ 19. (1) Der Schuldner kann bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers dessen Ladung zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist für die im § 18, Abs. 1, bezeichneten Forderungen beantragen.

(2) Das Gericht hat in dem auf Antrag des Gläubigers zu fällenden Anerkenntnisurteile oder, wenn die Parteien in einem über den Schuldbetrag abgeschlossenen gerichtlichen Vergleiche dem Gerichte die Bestimmung einer Zahlungsfrist überlassen, in einem besonderen Beschlusse über die Zahlungsfrist zu erkennen. Die Kosten der Verhandlung hat der Schuldner dem Gläubiger zu ersetzen, es sei denn, daß der Gläubiger das außergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

(3) Die Bestimmungen des § 18 finden entsprechende Anwendung.

§ 20. (1) Bestandzinse für Räumlichkeiten, die ganz oder zum größeren Teile für ein geschäftliches Unternehmen benützt werden, können, gleichviel ob der Bestandvertrag vor dem 1. August 1914 oder später abgeschlossen wurde, nach den Bestimmungen der §§ 18 und 19 in der Weise gestundet werden, daß von einer halbjährigen Zinsrate die Hälfte sofort, die andere Hälfte nach einem Vierteljahre und von einer vierteljährigen Zinsrate ein Drittel sofort und ein weiteres Drittel nach je einem Monat zu entrichten ist.

(2) Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, treten nur dann ein, wenn der Mieter diese Raten nicht rechtzeitig entrichtet.

(3) Wird eine solche Rate nicht rechtzeitig entrichtet, so kann der Vermieter dem Mieter mit Wirksamkeit für den nächsten Kündigungstermin aufkündigen.

§ 21. (1) Gewerbe- und Handeltreibenden, die durch ein Zeugnis der Handels- und Gewerbekammer nachweisen, daß sie vorwiegend Waren liefern oder beziehen, die zur Ausfuhr in das Zollausland bestimmt sind, ferner Personen und Unternehmungen, die bescheinigen, daß sie vorwiegend auf den Erwerb oder auf Einkünfte aus dem Fremdenverkehr angewiesen sind, kann unter den im § 18, Abs. 1, bezeichneten Voraussetzungen richterliche Stundung bis längstens einschließlich 31. August 1915 gewährt werden:

a) für die gemäß § 1, Abs. 2 und 3, von der gesetzlichen Stundung ausgenommenen Forderungen;

b) für Geldforderungen, die vor dem 1. August 1914 entstanden sind und zwischen dem 1. Februar und dem 31. Mai 1915 fällig werden;

c) für Forderungen der in § 2, Z. 1, 2, 3 und 5, bezeichneten Art, die vor dem 1. August 1914 entstanden sind und zwischen dem 1. August 1914 und dem 31. Mai 1915 fällig geworden sind oder fällig werden, und zwar für Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen auch dann, wenn diese Verträge nach dem 31. Juli 1914 stillschweigend erneuert wurden.

(2) Die Bestimmungen des § 18, Abs. 3—6, und des § 19 finden Anwendung.

Exekution. § 22. (1) Exekutionshandlungen zu gunsten gestundeter Forderungen sind während der Stundungsfrist nicht zu bewilligen, bereits bewilligte nicht zu vollziehen. Ein anhängiges Exekutionsverfahren mit Ausnahme der Zwangsverwaltung und

Zwangsverpachtung ist nicht fortzusetzen. Schon zugestellte Überweisungsbeschlüsse bleiben wirksam. Durch Exekution eingebrachte Beträge sind zu verteilen.

(2) Exekutionshandlungen, die vorgenommen wurden, bevor die kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 216, beim Exekutionsgerichte bekannt geworden ist, bleiben wirksam.

(3) Exekution zur Sicherstellung und einstweilige Verfügungen zu gunsten gestundeter Forderungen können bewilligt und vollzogen werden.

Aufschiebung der Exekution. § 23. (1) Das Exekutionsgericht kann auf Antrag des Verpflichteten unter den im § 18, Abs. 1, angeführten Voraussetzungen die Exekution zu gunsten der dort bezeichneten Forderungen bis längstens 31. Mai 1915 aufschieben, soweit es sich nicht um die Pfändung von Gegenständen des beweglichen Vermögens oder um die zwangsweise Pfandrechtsbegründung handelt. Eine solche Aufschiebung ist unzulässig, wenn bereits gemäß §§ 18, 19 oder 21 eine Zahlungsfrist bewilligt worden ist.

(2) Auf die Bewilligung der Aufschiebung finden die Bestimmungen des § 18, Abs. 1 und 3—5, entsprechende Anwendung.

(3) Eine gemäß § 18 der kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 261, oder § 23 der kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 321, aufgeschobene Exekution kann, wenn die Aufschiebungsfrist nicht bereits vor dem 31. Januar 1915 abgelaufen ist, unter denselben Voraussetzungen auf Antrag des Verpflichteten weiter bis längstens 31. Mai 1915 aufgeschoben werden.

(4) In den in § 21 bezeichneten Fällen kann die Aufschiebung der Exekution bis 31. August 1915 bewilligt werden. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden Anwendung.

Richterliche Stundung für den Kriegsschauplatz. § 24. (1) Personen, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung in einem Gebiete haben, in dem infolge der kriegerischen Ereignisse die Tätigkeit des Gerichtes zeitweise eingestellt wurde, kann das angerufene Gericht für Verpflichtungen aller Art Stundung gewähren (§§ 18 und 19) und ebenso aussprechen, daß Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen, nicht eintreten oder aufgehoben werden. Die Bestimmungen des § 23 finden auf solche Personen ohne Rücksicht auf die Art der Forderung Anwendung, zu deren Gunsten Exekution geführt wird.

(2) Unter den im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann das Gericht ferner erkennen, daß die Rechtsfolgen des Nichteintrittes einer Bedingung nachgesehen oder aufgehoben werden, wenn der Eintritt der Bedingung durch die kriegerischen Ereignisse unmöglich geworden ist. Erforderlichenfalls ist für die Erfüllung der Bedingung eine neuerliche Frist zu setzen.

Gegenseitigkeitsrecht. § 25. Insoweit Gläubiger, die im Inland ihren Wohnsitz (Sitz) haben, in einem anderen Staate privatrechtliche Forderungen nur in geringerem Ausmaß oder unter weitergehenden Beschränkungen geltend machen können, als in dieser kaiserlichen Verordnung bestimmt ist, unterliegen die Forderungen von Gläubigern, die in diesem Staate ihren Wohnsitz (Sitz) haben, den gleichen Einschränkungen.

Gebührenrechtliche Bestimmungen. § 26. (1) Wenn die Gebühr für den Protest bereits bei der Erhebung des Protestes wegen Nichtleistung einer Teilzahlung auf einen Wechsel oder Scheck entrichtet wurde, ist der Protest wegen Nichtleistung einer weiteren Zahlung von der Gebühr nach T.-P. 116, lit. *g* oder *a*, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, befreit. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen.

(2) Die im § 10 bezeichnete Erklärung des Akzeptanten (Bezogenen), Ausstellers des eigenen Wechsels oder Domiziliaten oder des Inhabers des Wechsels oder Schecks ist kein Gegenstand der Gebühr.

Schlußbestimmungen. § 27. Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Ausnahmen von der allgemeinen Stundungsanordnung, die im § 2, Z. 1 bis 7, 9—11, und in den §§ 3—8 dieser kaiserlichen Verordnung festgesetzt sind, zu erweitern oder einzuschränken sowie die Bestimmungen der §§ 1 und 9 bis 26 abzuändern oder zu ergänzen, soweit die wirtschaftlichen Bedürfnisse dies erfordern.

Insbesondere wird die Regierung ermächtigt, von den Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung abweichende Vorschriften über die Stundung privatrechtlicher Forderungen gegen Schuldner zu erlassen, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau oder im Herzogtume Bukowina haben.

§ 28. (1) Diese kaiserliche Verordnung tritt am 1. Februar 1915 in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt die kaiserliche Verordnung vom 25. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 321, außer Kraft.

(2) Mit der Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung sind Mein Justizminister und Mein Finanzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Verlängerung des Moratoriums in Galizien und in der Bukowina. Eine Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Januar 1915 bestimmt über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina wie folgt:

§ 1. (1) Schuldnern, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau oder im Herzogtum Bukowina haben, wird Stundung nach folgenden Bestimmungen gewährt.

(2) Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen, einschließlich der Forderungen aus Wechseln oder Schecks, ferner Geldforderungen aus Versicherungsverträgen, die vor diesem Tage abgeschlossen wurden, sind, wenn sie vor dem 1. April 1915 fällig geworden sind oder fällig werden, vorläufig bis einschließlich 31. März 1915 gestundet.

(3) Für die vor dem 1. August 1914 ausgestellten gezogenen Wechsel oder Schecks, deren Bezogener und für die vor demselben Tage ausgestellten eigenen Wechsel, deren Aussteller in dem im Abs. 1 bezeichneten Gebiete seinen Wohnsitz hat, wird der Zahlungstag, wenn der Wechsel oder Scheck zwischen dem 1. August und dem 31. März 1915 fällig geworden ist oder fällig wird, vorläufig auf den 1. April 1915 hinausgeschoben. Dementsprechend verschiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung. Für die Anwendung dieser Verordnung gilt bei gezogenen Wechseln und Schecks der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort als der Wohnsitz des Bezogenen, bei eigenen Wechseln der Ort der Ausstellung als der Wohnsitz des Ausstellers.

Von der Stundung ausgenommene Forderungen. § 2. Von der im § 1 festgesetzten Stundung sind ausgenommen:

1. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen (§§ 1151—1163 a. b. G.-B.);
2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;
3. Forderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August

1914 abgeschlossen worden sind, wenn die Übergabe oder Lieferung erst nach dem 31. Juli 1914 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, daß sie vor dem 1. August 1914 vorzunehmen war;

4. Forderungen der Vereinskrankenkassen (§ 60 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33) und der Ersatzinstitute (§ 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 von 1907, und der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R.-G.-Bl. Nr. 138) auf Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung;

5. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten

a) auf Grund von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen dienen;

b) auf Grund von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften;

c) auf Grund bücherlich sichergestellter Forderungen;

6. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhalts;

7. Forderungen, die der Gesellschaft vom Roten Kreuze, ferner einem Fonds zur Unterstützung der Angehörigen von Mobilisierten oder zu sonstiger Hilfeleistung aus Anlaß des Krieges unmittelbar oder auf Grund einer Anweisung (§ 1408 a. b. G.-B.) zustehen;

8. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus staatsgarantierten Verpflichtungen.

Forderungen aus Versicherungsverträgen. § 3. (1) Von der Stundung sind ferner ausgenommen Ansprüche:

a) aus Lebensversicherungsverträgen auf Rückkauf oder Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von 200 K und auf Zahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe von 500 K,

b) aus Versicherungsverträgen, die für den Todesfall im Kriege besonders abgeschlossen worden sind, bis zur vollen Höhe der Versicherungssumme,

c) bei allen anderen Versicherungszweigen auf Entschädigung bis zur Höhe von 400 K.

(2) Die im Vertrage an die gänzliche oder teilweise Nichtleistung einer Lebensversicherungsprämie geknüpften Rechtsanteile kann der Versicherer vom zweiten Versicherungsjahre angefangen während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung nicht geltend machen, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer binnen 14 Tagen nach Ablauf der vertragsmäßigen, für die Zahlung der Prämie festgesetzten Nachfrist erklärt hat, die Versicherung nicht fortzusetzen. Hat der Versicherungsnehmer eine solche Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so ist er zur Zahlung der Prämie verpflichtet.

Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern. § 4. (1) Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine sind mit der Einschränkung gestundet, daß innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken Zahlung bis zur Höhe von 3 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung, mindestens aber von 400 K und höchstens von 1000 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisen-Kassen (Gesetz vom 1. Juni 1889, R.-G.-Bl. Nr. 91) Zahlung bis zur Höhe von 2 Prozent jener Forderung, mindestens aber von 200 K und höchstens von 500 K und bei Raiffeisen-Kassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann.

(2) Gegen das Begehren um Überweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf bestehende oder neu zu eröffnende Konti bei derselben Kreditstelle kann die Stundung nicht eingewendet werden; doch kann die Auszahlung der überwiesenen Beträge während der Dauer der Stundung nicht gefordert werden.

§ 5. Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 1. August 1914 gemacht wurden, sind mit der Einschränkung gestundet, daß von derselben Einlage innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken sowie Sparkassen Zahlung bis zur Höhe von 200 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisen-Kassen Zahlung bis zur Höhe von 100 K und bei Raiffeisen-Kassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann.

§ 6. Hat eine Kreditstelle auf Grund laufender Rechnung, auf eine Einlage gegen Kassenschein oder gegen Einlagebuch mehr gezahlt, als jeweils nach den §§ 3 und 4 der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 216, und nach den §§ 4 und 5 der Verordnungen vom 13. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 279, vom 25. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 322, und dieser Verordnung zurückgefordert werden konnte, so kann sie den Mehrbetrag bei einem neuen Zahlungsbegehren einrechnen.

Ersatzansprüche aus der Bezahlung bevorrechteter Forderungen. § 7. Forderungen auf Ersatz der für einen Dritten bezahlten Schuld an Steuern oder öffentlichen Abgaben unterliegen der Stundung nach den Bestimmungen des § 1, genießen aber im Exekutionsverfahren das Vorrecht der berichtigten Forderung. Die Bestimmungen des § 54 K.-O. und des § 24 Ausgl.-O. bleiben unberührt.

Einfluß der höheren Gewalt auf Wechsel und Schecks. § 8. (1) Steht bei Wechseln oder Schecks, ohne Unterschied des Zahlungsortes und des Ausstellungstages, der Präsentation oder der Protesterhebung ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt) entgegen, so wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um so viel hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die wechselrechtliche Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablaufe von zehn Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Im Protest ist das Hindernis und dessen Dauer, soweit als tunlich, festzustellen.

(2) Für Wechsel und Schecks, ohne Unterschied des Ausstellungstages, die in Galizien oder in der Bukowina zahlbar sind, ferner für Wechsel und Schecks, die nach dem 31. Juli 1914 ausgestellt worden und in Galizien oder in der Bukowina zahlbar sind oder deren Bezogener, und bei eigenen Wechseln, deren Aussteller in diesem Gebiete wohnhaft ist (Art. 4, Z. 8, und Art. 97 W.-O.), wird der Zahlungstag und die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung vorläufig auf 1. April 1915 hinausgeschoben. Dementsprechend verschiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung.

Zinsenvergütung und Kassenskonto. § 9. (1) Für die Zeit, um die infolge der Stundung (§§ 1, 3, 4, 5 und 8) die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen oder die nach dem Vertrage gebührenden höheren Zinsen zu entrichten.

(2) Bei Berechnung des Betrages, der aus einer gestundeten Forderung nach Ablauf der Stundung zu leisten ist, darf im Zweifel der Kassenskonto nicht abgezogen werden.

Verjährungs- und Klagefristen. § 10. Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

Kündigung und vereinbarte Rechtsnachteile. § 11. (1) Die Kündigung einer Geldforderung, die, wenn sie fällig wäre, der Stundung unterläge, gilt als erklärt:

a) am 1. Oktober 1914, wenn sie zwischen dem 1. August und dem 28. September 1914 erklärt worden ist;

b) am 1. Dezember 1914, wenn sie zwischen dem 29. September und dem 25. November 1914 erklärt worden ist;

c) am 1. Februar 1915, wenn sie zwischen dem 26. November 1914 und dem 31. Januar 1915 erklärt worden ist oder erklärt wird;

d) am 1. April 1915, wenn sie zwischen dem 1. Februar und dem 31. März 1915 erklärt wird.

(2) Von einer auf diese Weise fällig gewordenen Geldforderung können während der Zeit, um die durch die Stundung die Zahlung des fälligen Betrages hinausgeschoben wird, nur die nach dem Vertrage gebührenden Zinsen gefordert werden.

(3) Das dem Gläubiger für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung von Zinsen, Annuitäten oder Raten von Forderungen der in § 1, Abs. 1, bezeichneten Art vertragsmäßig eingeräumte Recht zur Kündigung oder sofortigen Rückforderung von Kapitalsbeträgen oder sonstige für den bezeichneten Fall vereinbarte Rechtsnachteile mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen können nicht geltend gemacht werden, wenn der Schuldner nur mit Zinsen, Annuitäten oder Raten im Rückstande ist, die vor dem 1. April 1915 fällig geworden sind oder fällig werden.

Aufrechnung. § 12. Der Umstand, daß eine Forderung nach den Bestimmungen dieser Verordnung gestundet ist, steht ihrer Aufrechnung gegen eine andere Forderung nicht entgegen.

Prozeßliche Vorschriften. § 13. (1) Das gerichtliche Verfahren über Klagen, mit denen die Zahlung gestundeter Forderungen begehrt wird, ist bis zum Ablaufe der Stundungsfrist nicht fortzusetzen, es sei denn, daß der Beklagte die Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens beantragt. Wenn jedoch schon vor dem 1. August 1914 die erste Tagsatzung im Sinne des § 239 Z.-P.-O. oder eine mündliche Streitverhandlung stattgefunden hat, ist das gerichtliche Verfahren fortzusetzen und im Urteil die Frist für die Leistung einschließlich der Prozeßkosten derart zu bestimmen, daß sie vom letzten Tage der Stundungsfrist (§ 1) beginnt. Wurde dieser Tag kalendermäßig angegeben, so verschiebt sich der Beginn der Leistungsfrist auf den Tag, an dem nach den Bestimmungen dieser Verordnung Zahlung zu leisten ist.

(2) Neue Klagen auf Zahlung gestundeter Forderungen sind zurückzuweisen.

Exekution. § 14. (1) Exekutionshandlungen, einschließlich der Exekution zur Sicherstellung zu gunsten gestundeter Forderungen sind während der Stundungsfrist nicht zu bewilligen, bereits bewilligte nicht zu vollziehen. Ein anhängiges Exekutionsverfahren mit Ausnahme der Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung ist nicht fortzusetzen. Schon zugestellte Überweisungsbeschlüsse bleiben wirksam. Durch Exekution eingebrachte Beträge sind zu verteilen.

(2) Exekutionshandlungen, die vorgenommen wurden, bevor die kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 216, beim Exekutionsgerichte bekanntgeworden ist, bleiben wirksam.

(3) Einstweilige Verfügungen zu gunsten gestundeter Forderungen können bewilligt und vollzogen werden.

Richterliche Stundung. § 15. (1) Den in § 1, Abs. 1, bezeichneten Personen kann das angerufene Gericht für Verpflichtungen aller Art nach den folgenden Bestimmungen (§§ 16—19) Stundung gewähren und ebenso aussprechen, daß Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen nicht eintreten oder aufgehoben werden.

(2) Das Gericht kann ferner erkennen, daß die Rechtsfolgen des Nichteintrittes einer Bedingung nachgesehen oder aufgehoben werden, wenn der Eintritt der Bedingung durch die kriegerischen Ereignisse unmöglich geworden ist. Erforderlichenfalls ist für die Erfüllung der Bedingung eine neuerliche Frist zu setzen.

§ 16. (1) Das Prozeßgericht kann auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet, hinsichtlich von Forderungen, die von der gesetzlichen Stundung ausgenommen sind, im Urteil eine längere als die gesetzmäßige Leistungsfrist bestimmen; diese Frist darf jedoch nicht über den 31. März 1915 hinaus gewährt werden. Eine bis einschließlich 31. Januar 1915 gewährte oder nach § 16 der Verordnung vom 25. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 322, bis zu diesem Tage verlängerte richterliche Stundung gilt als bis einschließlich 31. März 1915 verlängert; das Gericht kann jedoch auf Antrag des Gläubigers und nach Einvernehmung des Schuldners (§ 56 E.-O.) eine Abkürzung der Frist beschließen.

(2) Der Beklagte hat die tatsächlichen Behauptungen, auf die er seinen Antrag stützt, glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht kann die Bewilligung der Frist von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(4) Gegen die Bewilligung oder Verweigerung der richterlichen Stundung findet kein Rechtsmittel statt.

§ 17. (1) Der Schuldner kann beim Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers, dessen Ladung zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist für eine von der gesetzlichen Stundung ausgenommene Schuldverbindlichkeit beantragen.

(2) Das Gericht hat in dem auf Antrag des Gläubigers zu fällenden Anerkenntnisurteil oder, wenn die Parteien in einem über die Schuldverbindlichkeit abgeschlossenen gerichtlichen Vergleiche dem Gerichte die Bestimmung einer Zahlungsfrist überlassen, in einem besonderen Beschlusse über die Zahlungsfrist zu erkennen. Die Kosten der Verhandlung hat der Schuldner dem Gläubiger zu ersetzen, es sei denn, daß der Gläubiger das außergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

(3) Die Bestimmungen des § 16 finden entsprechende Anwendung.

§ 18. (1) Wenn durch richterliche Stundung die Bezahlung von Bestandzinsen in Raten bewilligt wurde, treten Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, nur bei nicht rechtzeitiger Entrichtung dieser Raten ein.

(2) Wird eine solche Rate nicht rechtzeitig entrichtet, so kann der Bestandgeber dem Bestandnehmer mit Wirksamkeit für den nächsten Kündigungstermin kündigen.

§ 19. (1) Das Exekutionsgericht kann auf Antrag des Verpflichteten unter den im § 16, Abs. 1, bezeichneten Voraussetzungen die Exekution zu gunsten einer Forderung, die von der gesetzlichen Stundung ausgenommen ist, bis längstens 31. März 1915 aufschieben und die Aufhebung bereits vollzogener Exekutionsakte auch ohne die in § 43, Abs. 2, E.-O., verlangte Sicherheitsleistung anordnen. Eine solche Aufschiebung ist unzulässig, wenn das Prozeßgericht bereits gemäß §§ 16 oder 17 eine Zahlungsfrist bewilligt hat.

(2) Auf die Bewilligung der Aufschiebung finden die Bestimmungen des § 16, Abs. 2—4, entsprechende Anwendung.

(3) Eine gemäß § 15 der Verordnung vom 13. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 279, oder § 18 der Verordnung vom 25. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 322, aufgeschobene Exekution kann, wenn die Aufschiebungsfrist nicht bereits vor dem 31. Januar 1915 abgelaufen ist, unter denselben Voraussetzungen auf Antrag des Verpflichteten weiter bis längstens 31. März 1915 aufgeschoben werden.

Gegenseitigkeitsrecht. § 20. Insoweit Gläubiger, die im Inlande ihren Wohnsitz (Sitz) haben, in einem anderen Staate privatrechtliche Forderungen nur in geringerem Ausmaße oder unter weitergehenden Beschränkungen geltend machen können, als in dieser Verordnung bestimmt ist, unterliegen die Forderungen von Gläubigern, die in diesem Staate ihren Wohnsitz (Sitz) haben, den gleichen Einschränkungen.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 322, außer Kraft.

Aufhebung, beziehungsweise Ermäßigung der Zölle für Raps- und Rübsaat, Blei und Baumwollsamenöl. Eine Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 22. Januar 1915 verfügt: Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 24. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 251, werden im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung bis auf weiteres die Zölle der Tarifnummer 45 für Raps- und Rübsaat und der Tarifnummer 488 a für Blei (auch legiert mit Antimon, Arsen, Zinn oder Zink), roh, alt, gebrochen oder in Abfällen des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie außer Kraft gesetzt, ferner der Zoll der Tarifnummer 105 für Baumwollsamenöl in Fässern, Schläuchen oder Blasen im vertragsmäßigen Verkehre auf 15 K pro 100 *kg* ermäßigt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Regelung der Aus- und Durchfuhr von Säcken. Eine Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 22. Januar 1915, womit die Aus- und Durchfuhr von Säcken geregelt wird, lautet:

Auf Grund des Artikels VII des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung folgendes verordnet, beziehungsweise kundgemacht:

§ 1. Die Aus- und Durchfuhr von leeren Säcken jeder Art, dann die Ausfuhr von gefüllten Säcken jeder Art ist verboten; Ausnahmen von diesen Verboten sind nur gemäß den nachfolgenden Bestimmungen statthaft.

§ 2. Leere Säcke dürfen im allgemeinen nur dann ausgeführt werden, wenn die Ausfuhr zum Zwecke der Füllung mit Waren für das Inland geschieht und wenn beim Austritte für die Wiedereinfuhr der Säcke im gefüllten Zustand eine dem Werte der Säcke entsprechende Sicherstellung geleistet wird. Diese Sicherstellung wird bis auf weiteres mit 3 K für einen Sack, bei Hopfensäcken mit 3 K für 1 *kg* Sackgewicht festgesetzt.

§ 3. Die gemäß § 2 zur Ausfuhr beanspruchten Säcke sind beim Grenzzollamte unter Angabe des Versenders und des Empfängers, der Gattung des einzufüllenden Materiales sowie der Beschaffenheit (Jute, Leinen u. s. w.) und der Stückzahl der Säcke zu erklären.

Die Wiedereinfuhr hat binnen zwei Monaten zu erfolgen, widrigenfalls die Sicherstellung verfällt.

Die oben erwähnte Sicherstellung kann durch Barerlag, durch den Erlag von zu Zollkautionen zugelassenen Wertpapieren und durch die Haftung einer vom Versender verschiedenen, sicheren und zahlungsfähigen, im Inlande ansässigen Person oder Firma geleistet werden. Die auf die entsprechende Sicherstellungssumme auszustellende Haftungserklärung kann unmittelbar auf der Ausfuhrerklärung angesetzt werden.

Auf Grund der Ausfuhrerklärung und der Sicherstellung sind die Säcke vom Grenzzollamte dem Ausgangsvormerkverfahren zu unterziehen.

Die Sicherstellung wird entsprechend der terminmäßigen Wiedereinfuhr der Säcke im gefüllten Zustande frei; die freigewordene Sicherstellung ist vom Zollamte auf dem Vormerkscheine abzuschreiben; ein Vermerk hierüber ist auch auf dem Eingangsfrachtbriefe über die gefüllten Säcke, wie folgt, ersichtlich zu machen:

„Sicherstellung im Betrage von . . . . . . K zur Vormerkpost . . . . ddo. . . . . abgeschrieben."

§ 4. Der Wiederaustritt gebrauchter leerer Säcke, die gefüllt aus dem Auslande eingegangen sind, ist ohne Sicherstellung zulässig, falls die vorherige Einfuhr durch eine Bestätigung des Eintrittszollamtes auf dem Originalfrachtbriefe nachgewiesen wird. Diese Bestätigung hat die im § 3 für die Ausfuhrerklärung verlangten Daten zu enthalten.

Beim Wiederaustritte der leeren Säcke hat vom Zollamte die Abschreibung auf dem beizubringenden Originaleingangsfrachtbriefe neben dem obgenannten Eintrittsvermerke zu erfolgen.

Der Austritt muß nach demselben Lande erfolgen, aus welchem der Import im gefüllten Zustande stattgefunden hat, und darf nur dann zugelassen werden, wenn die wiederaustretenden Säcke augenscheinlich von der aus dem Eingangsfrachtbriefe ersichtlichen Warengattung herrühren oder minderwertiger als die Einfuhrsäcke sind.

§ 5. Gefüllte Säcke dürfen im allgemeinen nur dann austreten, wenn entweder die Einfuhr der Säcke im leeren Zustande nach dem 1. August 1914 im Zollvormerkverfahren (§ 14, P. CIII, der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze) erwiesen oder wenn die künftige Wiedereinfuhr der Säcke sichergestellt wird.

Die vorherige Einfuhr der Säcke ist durch den Eingangsvormerkschein nachzuweisen.

Die Sicherstellung der Wiedereinfuhr hat gemäß den §§ 2 und 3 zu erfolgen.

Die Säcke können leer oder gefüllt, und zwar im letzteren Falle mit dem gleichen oder wenigstens mit einem gleichartigen Füllmaterial wie im Austritte (zum Beispiel Sämereien für Getreide) wieder eingeführt werden. Bei der Wiedereinfuhr im gefüllten Zustande darf in diesen Fällen ein Eintrittsvermerk im Sinne des § 4 auf dem Originalfrachtbriefe nicht angebracht werden.

Partien von höchstens zehn gefüllten Säcken in einem Transport fallen nicht unter das Ausfuhrverbot.

§ 6. Die Handhabung des Sackverkehrs nach den obigen Anordnungen wird den Grenzzollämtern im eigenen Wirkungskreise übertragen; über den Umfang und die Art der hienach stattfindenden Sackausfuhren haben die genannten Ämter dem Fachrechnungsdepartement III des Finanzministeriums wöchentliche Nachweisungen vorzulegen.

Ausnahmen von den Sackausfuhrverboten unter anderen als den obigen Bedingungen, ferner Ausnahmen von dem Durchfuhrverbote für leere Säcke zu bewilligen, bleibt dem Finanzministerium im Einvernehmen mit dem k. und k. Kriegsministerium vorbehalten.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Versorgung der Landwirtschaft mit stickstoffhältigen Düngemitteln. Eine Verordnung des Gesamtministeriums vom 18. Januar 1915 bestimmt:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

§ 1. Der Ackerbauminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Handelsminister zur Befriedigung des dringenden Bedarfes der Landwirtschaft jene Unternehmungen, welche stickstoffhältige Düngemittel erzeugen, verpflichten, bestimmte Mengen an die ihnen zu bezeichnenden Abnehmer zu liefern.

Die gleiche Verpflichtung kann Händlern rücksichtlich ihrer Vorräte an stickstoffhältigen Düngemitteln auferlegt werden.

Bestehende Schlüsse entheben nicht von der Verpflichtung zur Lieferung der angeforderten Mengen.

§ 2. Die angemessene Schadloshaltung für die gemäß § 1 angeforderten Mengen ist bei Abgang eines gütlichen Übereinkommens unter Zuziehung jener Abnehmer, für die Düngemittel beansprucht werden, und der Unternehmer, die zur Lieferung verpflichtet wurden, vom Gerichte im außerstreitigen Verfahren nach Anhörung von beeideten Sachverständigen festzusetzen.

Zur Entscheidung ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel sich der Sitz des Betriebes befindet, der zur Lieferung verpflichtet wurde.

Die Entscheidung kann binnen acht Tagen mit Rekurs angefochten werden. Die Verpflichtung zur Lieferung wird dadurch nicht aufgeschoben. Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Sofern nicht ein anderes Übereinkommen zu stande kommt, ist der Preis vor der Übergabe der Ware bar zu bezahlen oder die binnen 14 Tagen vom Tage der Übergabe zu leistende Zahlung sicherzustellen.

§ 3. Wer die ihm auf Grund des § 1 aufgetragene Lieferung der Düngemittel verweigert, vorhandene Vorräte verheimlicht oder die Lieferung vereitelt oder gefährdet, wird mit Geld bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht nach den bestehenden Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegt.

Das Verfahren wegen der in diesem Paragraphen angeführten Übertretungen steht der politischen Bezirksbehörde zu.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Ungarn.

Änderung der Getreidehöchstpreise. Eine amtliche Verordnung vom 20. l. M. lautet:

§ 1. Im Sinne des Alinea 3, § 1, des den Gesetzartikel 43 von 1912 über die Ausnahmeverfügungen für den Kriegsfall und den Gesetzartikel 68 von 1912 über die Kriegsleistungen ergänzenden Gesetzartikel 50 von 1914 sind in den behördlich festgestellten Maximalpreis auch alle jene Nebenleistungen einzurechnen, welche der Käufer über den Kaufpreis als Gegenwert geboten oder versprochen hat. In den Kreis dieser Nebenleistungen fällt nicht die bei dem Verkaufe der Getreidearten übliche, 1·5 Prozent nicht übersteigende kaufmännische Vermittlungsprovision, welche die die Vermittlung bewerkstelligenden Kaufleute als Gegenwert der Vermittlung anzurechnen pflegen. Demgemäß darf der Kaufmann dem Käufer gegenüber diese Provision auch über die für Weizen, Roggen, Gerste und Hafer zulässigen behördlich festgestellten Maximalpreise anrechnen. Die Verfügung des zweiten Alineas dieses Paragraphen berührt nicht die Verordnung für die einzelnen Mehlsorten zulässigen behördlich festgestellten Maximalpreise.

§ 2. Da der im vorletzten Alinea des Paragraphen der unter Zahl 8682/1914 M.-E. erlassenen Verordnung für die einzelnen Mehlsorten festgestellte Maximalpreis per Meterzentner ohne Sack zu verstehen ist, darf der Verkäufer das Gewicht des Sackes in das Gewicht des verkauften Mehles nicht einrechnen.

Enteignung von Kleie. Eine amtliche Verordnung vom 21. Januar l. J. bestimmt:

§ 1. Die in der Verordnung Z. 240/1915 M.-E. vom 15. Januar 1915 des königlich ungarischen Ministeriums enthaltenen Normen werden auch auf die Anmeldung und Überlassung der bestehenden Vorräte von Weizen-, Roggen-, Gerste- und Maiskleien an die wirtschaftliche Landeskommission ausgedehnt.

§ 2. Der Maximalpreis, welchen der Besitzer des Vorrates bei der Überlassung an die Wirtschaftliche Landeskommission fordern kann, ist der folgende: 1. Bei Weizen- und Roggenkleie ist der Höchstpreis 13 K, 2. bei Gerstenkleie ist der Höchstpreis 15 K, 3. bei Maiskleie ist der Höchstpreis K 9·50. Dieser Maximalpreis, welcher die Kosten der Zufuhr zur Verladestation ebenfalls enthält, ist per Meterzentner (100 Kilogramm) exklusive Sack zu verstehen. Dieser Maximalpreis erstreckt sich nicht auf Verkäufe, die außerhalb des Verkehrs der Überlassung von Kleie an die Wirtschaftliche Landeskommission liegen.

§ 3. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung ins Leben. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich auf Kroatien-Slawonien nicht.

Die Getreidehöchstpreise in Kroatien. Das kroatische Amtsblatt vom 9. Januar veröffentlicht die Kundmachung Z. VI./1392 vom 9. Januar des Banus der Königreiche Kroatien, Slawonien, Dalmatien, durch welche folgende für Weizen, Roggen, Gerste und Mais sowie für das aus ihnen verfertigte Mehl festgestellten Maximalpreise veröffentlicht werden:

Benennung des Gebietes	Weizen	Roggen	Gerste	Mais
	Festgesetzte Maximalpreise in q Kronen			
1. Komitat Lika-Krbava:				
a) Gračac .	43·50	35·53	30·—	25·—
b) die übrigen Bezirke	43·—	35·—	30·—	25·—
2. Komitat Modruš-Rijeka:				
a) Vrbovsko, Delnice .	42·—	34·—	30·—	24·—
b) die übrigen Bezirke	42·50	34·—	30·—	24·—
3. Komitat Zagreb:				
a) Karlovac, Pisarovina, Vrginmost, Glina, Petrinja, Sisak, Kostajnica und Dvor	41·60	32·50	29·50	23·—
b) die übrigen Bezirke und die Hauptstadt Zagreb	41·—	32·50	29·50	23·—
4. Komitat Varaždin:				
a) Die Stadt und Bezirk Varaždin und der Bezirk Ludbrijeg	40·—	32·50	29·—	23·—
b) die übrigen Bezirke	40·50	32·50	29·—	23·—
5. Komitat Bjelovar-Križevci	39·—	31·50	28·—	22·—
6. Komitat Požega	38·—	30·—	27·—	22·—
7. » Virovitica und Stadt Osijek .	40·—	31·—	27·—	22·—
8. » Srijem:				

Benennung des Gebietes	Weizen	Roggen	Gerste	Mais
	Festgesetzte Maximalpreise in q Kronen			
a) Županja, Karlovci und Petrovaradin	39·50	31·—	26·50	21·—
b) die übrigen Bezirke	39·—	30·—	26·50	22·—
c) Stadt und Bezirk Zemun	40·—	31·—	27·—	21·—

Auf Grund der Getreidehöchtpreise hat die Handels- und Gewerbekammer in Agram die folgende Übersicht der Mehlhöchstpreise ausgearbeitet und zur Information der Interessenten veröffentlicht:

	Teigmehl	Kochmehl	Brotmehl
	Kronen		
1. Komitat Lika-Krbava:			
a) Gračac	72·86	68·51	51·07
b) die übrigen Bezirke	72.02	67·73	50·48
2. Komitat Modruš-Rijeka:			
a) Vrbovsko, Delnice	70·35	66·15	49·31
b) die übrigen Bezirke	71·19	66·94	49·50
3. Komitat Zagreb:			
a) Karlovac, Pisarovina, Vrginmost, Glina, Petrinja, Sisak, Kostajnica und Dvor	69·68	65·52	48·84
b) die übrigen Bezirke und die Hauptstadt Zagreb	68·68	64·58	48·13
4. Komitat Varaždin:			
a) Stadt und Bezirk und Ludbrijeg	67·—	63·—	46·96
b) die übrigen Bezirke	67·84	63·79	47·55
5. Komitat Bjelovar-Križevci	65·33	61·43	45·79
6. » Požega	63·65	59·85	44·61
7. » Virovitica und Stadt Osijek	67·—	63·—	46·96
8. » Srijem;			
a) Županja, Karlovci und Petrovaradin	66·16	62·21	46·37
b) die übrigen Bezirke	65·33	61·43	45·79
c) Stadt und Bezirk Zemun	67·—	63·—	46·96

	Roggenmehl	Gerstenmehl	Kukuruzmehl
	Kronen		
1. Komitat Lika-Krbava:			
a) Gračac	48·07	47·34	36·25
b) die übrigen Bezirke	47·36	47·34	36·25
2. Komitat Modruš-Rijeka:			
a) Vrbovsko, Delnice	46·—	47·34	34·80
b) die übrigen Bezirke	46·—	47·34	34·80
3. Komitat Zagreb:			
a) Karlovac, Pisarovina, Vrginmost, Glina, Petrinja, Sisak, Kostajnica und Dvor	43·97	46·55	33·35
b) die übrigen Bezirke und die Hauptstadt Zagreb	43·97	46·55	33·35
4. Komitat Varaždin:			
a) Stadt und Bezirk und Ludbrijeg	43·97	45·76	33·35
b) die übrigen Bezirke	43·97	45·76	33·35
5. Komitat Bjelovar-Križevci	42·62	44·18	31·90
6. » Požega	40·59	42·61	31·90
7. » Virovitica und Stadt Osijek	41·94	42·61	31·90
8. » Srijem:			
a) Županja, Karlovci und Petrovaradin	41·94	41·82	30·45
b) die übrigen Bezirke	40·59	41·82	31·90
c) Stadt und Bezirk Zemun	41·94	42·61	30·45

Deutschland.

Beschlagnahme der Getreide- und Mehlvorräte und Sicherstellung von Fleischvorräten. Wie aus Berlin gemeldet wird, hat der Bundesrat Verordnungen über die Regelung des Verkehres mit Brotgetreide und Mehl sowie über die Sicherstellung von Fleischvorräten beschlossen. Darnach tritt mit 1. Februar 1915 die Beschlagnahme der Vorräte von Weizen und Roggen sowie von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl ein. Zur Durchführung der Beschlagnahme ist die Anzeigepflicht vorgesehen. Für die Regelung des Verbrauches wird eine Reichsverteilungsstelle errichtet. Die Abgabe von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl im geschäftlichen Verkehre ist vom 26. bis 31. Januar verboten.

Bezüglich der Fleischvorräte wird den Städten und größeren Landgemeinden die Verpflichtung auferlegt. Vorrat an Dauerware zu beschaffen.

Die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen u. s. w. Der Bundesrat hat am 21. Januar 1915 folgende Verordnung erlassen:

Art. 1 Der § 1 der Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen u. s. w., vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 519) wird dahin geändert, daß in Nr. II an die Stelle des 1. Februar 1915 der 31. März 1915 tritt.

Art. 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel. Der Bundesrat hat am 18. Januar 1915 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Fälligkeit von Wechseln, deren Fälligkeit durch die Bekanntmachungen vom 10. August und 22. Oktober 1914 (R.-G.-Bl. S. 368, 448) um sechs Monate hinausgeschoben ist, wird um weitere drei Monate hinausgeschoben.

Eine Verpflichtung zur Entrichtung des weiteren Wechselstempels nach § 3, Absatz 2, des Wechselstempelgesetzes wird durch die Hinausschiebung der Fälligkeit nicht begründet. Bei Anwendung der Vorschriften des § 13, Nr. 2, und des § 17 des Bankgesetzes bleibt die Hinausschiebung außer Betracht.

§ 2. Zu der in der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1914 vorgesehenen Erhöhung der ursprünglichen Wechselsumme um die Zinsen für sechs Monate tritt — unbeschadet der Vorschriften des § 3 — eine Erhöhung der ursprünglichen Wechselsumme um 6 Prozent jährlicher Zinsen für weitere drei Monate hinzu, wenn der wechselmäßig legitimierte Inhaber des Wechsels den Bezogenen in der Woche vor dem aus der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1914 sich ergebenden Zahlungstage schriftlich benachrichtigt, daß er den Wechsel in Händen hat; es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben vor dem bezeichneten Tage zur Post gegeben ist. Bei domizilierten Wechseln ist der Domiziliat, bei Wechseln, deren Zahlung am Wohnort des Bezogenen durch eine andere Person erfolgen soll, ist diese zu benachrichtigen. Der Empfang der Benachrichtigung ist unverzüglich zu bestätigen.

Hinsichtlich des Nachweises, daß die Benachrichtigung erfolgt ist, findet Artikel 46, Satz I, der Wechselordnung Anwendung. Auch genügt im Wechselprozesse zur Berücksichtigung des Anspruchs auf die weitere Erhöhung der Wechselsumme die Glaubhaftmachung, daß die Benachrichtigung erfolgt ist.

§ 3. Der Bezogene ist berechtigt, den Wechsel an dem aus der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1914 sich ergebenden Zahlungstag oder innerhalb einer Woche nach diesem Zahlungstag im Geschäftslokal und in Ermangelung eines solchen in der Wohnung des Gläubigers einzulösen; bei einer solchen Einlösung braucht der Zinsenzuschlag nur für die Zeit bis zur Einlösung entrichtet zu werden. Macht der Bezogene eine Teilzahlung, so ist der Zinsenzuschlag für die Zeit nach dieser Zahlung nur auf den nichtgezahlten Betrag zu entrichten; die geleistete Zahlung ist zunächst auf die bis zur Zahlung aufgelaufenen Zinsen anzurechnen.

§ 4. Für Wechsel, bei denen die Zeit der Vorlage zur Zahlung und der Protesterhebung durch die Bekanntmachungen, betreffend Zahlungsverbot gegen England, Frankreich und Rußland, vom 30. September, 20. Oktober und 19. November 1914 (R.-G.-Bl. S. 421.

443, 479) hinausgeschoben ist, bewendet es bei den Vorschriften dieser Bekanntmachungen. Bei solchen Wechseln findet die Erhöhung der Wechselsumme, die in den Bekanntmachungen vom 12. August und vom 22. Oktober 1914 und der gegenwärtigen Verordnung vorgesehen ist, nicht statt.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise. Der Bundesrat hat am 21. Januar 1915 folgende Verordnung erlassen:

Art. 1. In dem Gesetze, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516), werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 2, Abs. 1, Satz 1, werden die Worte „auf deren Antrag" gestrichen.

2. Im § 2, Abs. 1, erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; sie ist nicht auf die einem Landwirt zur Fortführung seiner Wirtschaft erforderlichen Vorräte, bei Hafer nicht auf das für seine Wirtschaft erforderliche Saatgut zu erstrecken."

Art. 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot. Mit Verordnung vom 21. Januar 1915 wird nachstehende Fassung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot verlautbart:

§ 1. Es darf nicht verfüttert werden:

1. mahlfähiger Roggen und Weizen sowie Hafer, auch gequetscht, geschroten oder sonst zerkleinert;
2. mahlfähiger Roggen und Weizen sowie Hafer, mit anderer Frucht gemischt;
3. Roggen- und Weizenmehl sowie Hafermehl, das allein oder mit anderem Mehl gemischt zur Brotbereitung geeignet ist;
4. Mischungen, denen solches Mehl beigemischt ist;
5. Brot mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brotabfällen.

Das Verfüttern von Hafer (Nr. 1, 2, 3) an Pferde und andere Einhufer ist gestattet.

§ 2. Die im § 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch zum Bereiten von Futtermitteln, wozu auch das Schroten gehört, nicht verwendet werden.

Das Quetschen, Schroten oder sonstige Zerkleinern von Hafer als Futtermittel für Pferde und andere Einhufer ist gestattet.

§ 3. Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Roggen und Weizen, insbesondere das Schroten, sowie die Verwendung von Roggen- und Weizenmehl (§ 1, Nr. 3) zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 4. Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen und Hafer, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 5. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, jederzeit, in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 6. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Vieh gehalten wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebes und über die zur Verarbeitung oder zur Verfütterung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 7. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Erzeugnisse, die dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider hergestellt sind, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 7 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 6 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 26. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (R.-G.-Bl. S. 460) wird aufgehoben. Sofern von den Landeszentralbehörden nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird, bleiben die Bestimmungen, welche sie auf Grund der §§ 2 und 4 dieser Bekanntmachung erlassen haben, in Kraft; Zuwiderhandlungen werden nach § 9 der vorstehenden Verodnung bestraft.

Sicherstellung des Haferbedarfs der Heeresverwaltung. Ein Beschluß des Bundesrates über die Sicherstellung des Haferbedarfs der Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 verfügt:

1. Der für die Heeresverpflegung von Anfang Februar 1915 bis zur nächsten Ernte erforderliche Bedarf an Hafer im Betrage von $1^1/_2$ Millionen *t*

ist sofort sicherzustellen und in drei Teilen von je einer halben Million *t* in den Monaten Februar, März und April 1915 an die Heresverwaltung zu liefern.

2. Die Verteilung der in Ziffer 1 genannten Beträge auf die einzelnen Bundesstaaten erfolgt nach dem Verhältnis der durch die Erntestatistik nachgewiesenen Ernteerträge im Durchschnitt der Jahre 1912, 1913 und 1914. Der Reichskanzler teilt jeder Bundesregierung und dem Statthalter in Elsaß-Lothringen die auf ihre Gebiete und auf Elsaß-Lothringen entfallenden Beträge mit. Dabei sind die sich ergebenden Tonnenzahlen zu Zehnern nach unten abzurunden.

Die Unterverteilung innerhalb der Bundesstaaten erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

3. Die Sicherstellung erfolgt durch die von den Landeszentralbehörden bestimmten Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Bezirke, soweit erforderlich unter Anwendung der Zwangsbestimmungen im § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August/17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516), in der durch den heutigen Beschluß des Bundesrates geänderten Fassung. Die genannten Verwaltungsbehörden veranlassen auch die Ablieferung der in ihren Bezirken sichergestellten Vorräte an die Heeresverwaltung.

4. Das Nähere über die Ausführung vorstehender Bestimmungen wird vom Reichskanzler, hinsichtlich der Unterverteilung und Aufbringung innerhalb der einzelnen Bundesstaaten von den Landeszentralbehörden angeordnet.

Fütterung der Tiere auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen. Der Bundesrat hat am 21. Januar 1915 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Rinder, mit Ausnahme von Kälbern, und Schafe dürfen auf Schlachtviehmärkten, Schlachtviehöfen und Schlachthöfen nur mit Rauhfutter gefüttert werden.

§ 2. Schweine, die auf Schlachtviehmärkten und zum Marktverkauf auf Schlachtviehhöfen oder Schlachthöfen eingestellt sind, dürfen während des Zeitraumes von 12 Uhr mittags des dem Markttag vorhergehenden Tages bis zum Marktschluß nicht gefüttert werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diesen Zeitraum abkürzen.

Soweit ein Füttern von Schweinen nach Abs. 1 und 2 zulässig ist, darf Kraftfutter nur bis zu 1 *kg*, und zwar Gerste oder Gerstenschrot nur bis zu $^1/_2$ *kg* täglich für das Tier verfüttert werden.

§ 3. Unberührt bleiben landesgesetzliche Vorschriften, soweit sie die Bestimmungen der §§ 1 und 2 verschärfen.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die gemäß § 2, Abs. 2 und 4, erlassenen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 26. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Der Bundesrat hat am 21. Januar 1915 folgende Verordnung erlassen:

„Die Wirksamkeit der Bekanntmachungen über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 7. August 1914 und 22. Oktober 1914 (R.-G.-Bl. S. 360 und 449) wird in der Weise ausgedehnt, daß an die Stelle des 31. Januar 1915 der 30. April 1915 tritt."

Aus- und Durchfuhrverbot für Glühlampen. Mit Verordnung vom 21. I. M. wurde in Deutschland die Ausfuhr und Durchfuhr von elektrischen Glühlampen (Zolltarifnummer 911) und deren Bestandteilen verboten.

Großbritannien und Irland.

Ausfuhrverbote für Öle und Fette. In England ist ein Ausfuhrverbot für Paraffin, Schmalz, Talg, Öle, Ölsaaten, Ölnüsse, ausgenommen Leinöl, nach anderen als britischen Gebieten erlassen worden.

Frankreich.

Das Moratoriumsprozeßverfahren. Eine neue Verordnung der französischen Regierung über die Abänderung des Prozeßverfahrens nach dem Moratorium hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. In Zivil- und Handelssachen kann der gemäß Artikel 1 der Verordnung vom 10. August 1914 gewährte Aufschub der Fristen, der Verjährung und des Verfalles im Hinblicke auf Personen, welche weder unter den Waffen stehen, noch in den durch eine Verordnung zu bezeichnenden Gerichtsbezirken ansässig sind, auf Anordnung des Präsidenten des Zivilgerichtes, der eine Entscheidung ohne Erhebung von Gerichtskosten zu treffen hat, aufgehoben werden.

Die Prozeßparteien müssen durch den Gerichtsschreiber mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein vorher davon benachrichtigt werden.

Vom Tage der in dem vorigen Praragraphen vorgesehenen Anordnung an läuft eine neue, der gewöhnlichen gleiche Frist für die Einlegung der verschiedenen Rechtsmittel bei den Gerichten.

Für sonstige Rechtshandlungen wird von demselben Tage an eine gleiche Frist gewährt, wie jene, die am ersten Tage der Mobilmachung noch zu laufen hatte.

Art. 2. Die Fortsetzung aller vor oder seit der Mobilmachung anhängig gemachten Prozesse in Zivil- oder Handelssachen gegen die gleichen Personen bis zu ihrer rechtskräftigen Entscheidung kann je nach den Umständen durch den Präsidenten des angerufenen Gerichts angeordnet werden, welcher gemäß den Bestimmungen des Artikels 1 dieser Verordnung zu entscheiden hat.

Das angerufene Gericht kann diese Anordnung gegebenenfalls widerrufen.

Art. 3. Der Präsident des Zivilgerichtes kann im Hinblicke auf die gleichen Personen und unter denselben Formalitäten in Zivil- und Handelssachen den in Artikel 5 der Verordnung vom 10. August 1914 gewährten Aufschub je nach den Umständen hinsichtlich der Wirkung der Vertragsklauseln aufheben, welche im Falle der Nichterfüllung innerhalb einer bestimmten Frist oder an einem bestimmten Termin einen Rechtsverlust vorsehen.

Art. 4. Die Bestimmungen der Verordnung vom 10. August 1914 bleiben aufrecht erhalten, soweit sie nicht dieser Verordnung entgegenstehen.

Art. 5. Diese Verordnung findet auf Algier Anwendung.

Belgien.

Ausfuhrverbote. Eine Verordnung des kaiserlichen Generalgouverneurs in Belgien vom 20. Dezember 1914 lautet:

1. Die Bestimmungen der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Kriegsbedarfsstoffen vom 26. Oktober 1914 (Nr. 10 des Gesetz- und Verordnungsblattes für die okkupierten Gebiete Belgiens) finden auch auf folgende Stoffe Anwendung: Platin, Quecksilber, Spezialstähle, Weißblech, Salzsäure, Ammoniak-

wasser, Teerfarbstoffe, Importhölzer in Blöcken und Stämmen, Peddigrohr, Stuhlrohr und Weidenruten, Balata, Vulkanfiber, Seide, Seidenabfälle, Seidengarne, Streichhölzer.

2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Schweiz.

Neue Ausfuhrverbote. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 22. l. M. die bisherigen Ausfuhrverbote auf folgende Artikel ausgedehnt: Kaffeesurrogate, Schokolade, Essig, Essigsäure, rein, und Essigessenz mit lindem Säuregehalt von mehr als 12 Prozent, Waren aus weichem Kautschuk, auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme elastischer Gewebe, Retortenkohle, Weißblech in Tafeln oder geschnitten, Kabel aller Art und isolierte Leitungsdrähte aus Kupfer, rein oder legiert, Steinkohlenteerpech und holzessigsaurer Kalk.

Italien.

Die Ausfuhrerlaubnis für Automobile und Chassis. Die Ausfuhrerlaubnis für Automobile und Chassis ist von den Fabrikanten bei dem königlich italienischen Finanzministerium nachzusuchen. Dem Gesuch ist eine Zustimmung der Militärbehörde beizufügen. In dem Gesuch ist die Zahl der auszuführenden Wagen, deren Beschaffenheit, der Bestimmungsort und die Zeit anzugeben, in der die Ausfuhr bewirkt werden soll. Kraftwagen jeder Art, Rollwagen u. s. w., die nach den kriegführenden Ländern ausgeführt werden, müssen ohne Gummireifen sein und diejenigen nach Österreich-Ungarn und Deutschland auch ohne die Magneten Bosch, es sei denn, daß der Ausführer von diesen eine gleiche Anzahl wieder einführt.

Die Hanfausfuhr. Von der zur Ausfuhr zugelassenen Menge von 140.000 *q* an rohem Hanf ist bereits die Hälfte ausgeführt worden. Die Ausfuhr der übrigen 70.000 *q* kann erst vom 1. Februar 1915 ab erfolgen. Ein Ausfuhrverbot für Hanf ist nicht erlassen worden; die Einstellung der Ausfuhr beruht nur darauf, daß die erlaubte Menge bereits ausgeführt ist.

Griechenland.

Ausfuhrverbote. Die Ausfuhr von Wolle und Wollgarnen (ungebleichte, gezwirnte und nicht gezwirnte Wollgarne, gebleichte, gefärbte, gezwirnte oder nicht gezwirnte Wollgarne, alle übrigen Wollgarne mit Ausnahme jener für die Fezfabrikation) ist mit Wirksamkeit vom 11./24. Dezember 1914, die Ausfuhr von Zucker ist mit Wirksamkeit vom 15./28. Dezember 1914 verboten worden.

Türkei.

Die Verlängerung des Moratoriums. Die an dieser Stelle bereits gemeldete[1]) Verlängerung des türkischen Moratoriums erfolgte durch ein vom türkischen Parlament am 2. Januar d. J. angenommenes Gesetz, welches folgenden Wortlaut hat:

Artikel 1. Die Schulden, Geldverpflichtungen und Bankdepots, die durch die provisorischen Gesetze vom 21. Juli/3. August, 18./31. August und 18. September/ 1. Oktober 1914 gestundet worden sind, werden neuerlich bis zum 31. März/13. April 1915 gestundet. Dessenungeachtet müssen die Schuldner außer den Abzahlungen, zu deren Leistung sie durch obige Gesetze verpflichtet sind, weitere 5 Prozent am 21. Dezember 1914/3. Januar 1915 und weitere 5 Prozent am 1./14. Februar 1915 bezahlen.

Artikel 2. Die Abzahlung der Teilsumme von 5 Prozent von Schulden, die im Laufe des ersten und zweiten Monats nach Publikation dieses Gesetzes fällig werden, muß am Fälligkeitstag geleistet werden; eine weitere Teilzahlung von 5 Prozent muß sonach nach Ablauf eines Monats entrichtet werden. Die Bezahlung der Restsumme wird bis zum 31. März/13. April 1915 gestundet. Die Abzahlung der Teilsumme von 5 Prozent von Schulden, die im Laufe des dritten Monats oder später fällig werden, muß am Fälligkeitstage geleistet werden und die Restsumme wird bis zum 31. März/13. April 1915 gestundet.

Artikel 3. Jene Zahlungen, die zur Abzahlung der gestundeten Schuldigkeiten vom 21. Juli/3. August 1914 ab geleistet worden sind, werden in die einforderbare Summe eingerechnet. Gleichwohl sind jene Banken, die Aktiengesellschaften sind, verpflichtet, am 21. Dezember 1914/3. Januar 1915 und am 1. Februar/ 14. Februar 1915 zehn türkische Pfund allen Personen auszuzahlen, die Guthaben bei ihnen besitzen, ohne Rücksicht auf die Summe, die bereits vorher behoben worden ist und selbst wenn 5 Prozent ihres Guthabens weniger betragen als zehn türkische Pfund.

Artikel 4. Eine Vereinbarung über die Erhöhung des Zinsfußes, die nach dem 18./31. Juli 1914 zwischen Gläubiger und Schuldner getroffen worden ist, ist ungültig. Bankeinlagen sind mit 4 Prozent, alle anderen Schulden mit 7 Prozent zu verzinsen. Der Zinsenlauf beginnt für fällige Verpflichtungen am Fälligkeitstage, für alle anderen Schulden vom Tage des Verzuges. Die Zinsen dürfen dem Kapital erst nach Ablauf von 6 Monaten durch Rechnungsabschluß zugeschrieben werden.

Artikel 5. Die Gerichte können wegen Nichtbezahlung jener Summen, die nach den oben erwähnten Gesetzen zu bezahlen sind, vor dem 15./28. April 1915 keinen Konkurs verhängen. Diese Beträge werden nach Maßgabe der Klagen, die vor dem ordentlichen Gerichte eingebracht wurden, eingetrieben. Die Exekution kann nur für jene Summen, die nicht gestundet sind, verlangt werden. Wenn aber das Gericht die Überzeugung gewinnt, daß der Schuldner sich seines Vermögens zu entledigen trachtet, um seine Gläubiger zu benachteiligen, so kann es die Exekution auf die gesamte Schuldsumme ausdehnen. Wenn die Schuldforderung in einem exequierbaren Urteil begründet ist, so leitet das Gericht die Exekution ohne Kaution und ohne Kosten ein; eine Klage auf Gültigkeitserklärung der Exekution ist hierbei nicht notwendig. Die Protestfristen für jene Beträge, die bis zum 31. März/13. April 1915 gestundet sind, beginnen erst am 15./28. April 1915.

Artikel 6. Gegenüber Forderungen des Staates sowie gegenüber Forderungen und Guthaben der Vilajets, des Flottenvereines, des Roten Halbmondes und der Gesellschaft für nationale Verteidigung, der Gemeinden, der Agrarbank, des Evkaf, der Waisen und gegenüber Forderungen, die aus dem Heiratsgut und aus Alimentenforderungen hervorgehen, findet das Moratorium keine Anwendung.

Artikel 7. Die Banken sind verpflichtet, jene Schecks, die die Schuldner des Staatsschatzes, die über Bankdepots verfügen, direkt den betreffenden staatlichen Funktionären übergeben, zur Gänze zu honorieren; hierbei kann die Schecksumme von jenen Beträgen, die die Banken ihren Einlegern auszahlen müssen, nicht abgezogen werden.

Artikel 8. Der Zins für Häuser, der durch die Moratoriumsgesetze bis zum 21. Dezember 1914/3. Januar 1915 gestundet ist, wird neuerlich bis zum 21. März/ 3. April 1915 gestundet. Die Hälfte des Zinses für solche Häuser, die zu Wohnzwecken benützt werden, muß gezahlt werden, der Rest wird bis zum 31. März/

[1]) Siehe Nr. 2 des „Handelsmuseums" vom 14. l. M., Seite 26.

13. April 1915 gestundet. Für die Bezahlung des Pachtes für solche unbewegliche Güter, die nicht zu Wohnzwecken benützt werden, findet das Moratorium keine Anwendung.

Artikel 9. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Schulden, Verträge und Vereinbarungen, die nach dem 21. Juli/3. August 1914 eingegangen wurden.

Artikel 10. Das Gesetz tritt am 21. Dezember 1914/3. Januar 1915 in Kraft.

Artikel 11. Mit der Durchführung des Gesetzes sind der Finanzminister, der Justizminister, der Handelsminister und der Ackerbauminister betraut.

Ausfuhrverbote. Die Ausfuhr von rohen und gegerbten Schaf- und Lammfellen sowie von Wolle ist verboten worden.

Dänemark.

Ausfuhrverbote. Die Ausfuhr von Kleesamen aus Dänemark ist verboten worden.

Schweden.

Die Verlängerung des Moratoriums. Die königliche Verordnung vom 23. Dezember 1914, betreffend die Verlängerung des schwedischen Moratoriums[1]):

Aufschub gemäß § 1 der Verordnung vom 18. September 1914, betreffend Verlängerung des Aufschubes für gewisse Fälle der Schuldenzahlung, soll weiterhin bis zum 1. März 1915 gewährt werden; die übrigen Vorschriften in den §§ 1 bis 7 der nämlichen Verordnung sollen auch für den in dieser Weise verlängerten Aufschub Anwendung finden.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1915 in Kraft, soll aber, bis anders verordnet wird, kein Anwendung finden, wenn der Gläubiger in den Vereinigten Staaten von Amerika, in den Niederlanden, in Norwegen oder in Spanien wohnhaft ist. Hat ein an anderen Auslandplätzen wohnhafter Gläubiger nach dem 4. August 1914 seine Forderung einem Gläubiger überlassen, wie er eben erwähnt worden ist, so hat dieser gleichwohl in der Beziehung, wovon hier die Rede ist, keine besseren Rechte als der andere ausländische Gläubiger.

Handelspolitisches.

Zolltarifänderungen in Griechenland. Aus Athen geht uns folgender Bericht zu:

Die griechische Regierung hat der Kammer einen Gesetzentwurf unterbreitet, in welchem weitere Modifikationen des griechischen Zolltarifes vorgeschlagen werden. In dem bezüglichen Motivenberichte heißt es u. a.:

Durch das zuletzt votierte Gesetz über Modifikationen des Zolltarifes wurden die in Altgriechenland zu Kraft bestehenden Einfuhrzölle mit einigen Ausnahmen auch auf die neuen Gebiete ausgedehnt. Wie in dem Motivenberichte zu der gedachten Gesetznovelle betont wurde, hat die Regierung in Fortsetzung der von ihr befolgten Politik, der stufenweisen Herabsetzung der übertriebenen Zollsätze einiger Artikel, namentlich des ersten Bedarfes und mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Inkraftsetzung der Zölle Altgriechenlands in den neuen Provinzen einige Artikel allzusehr belasten würde, schon damals die Verminderung der Zölle zahlreicher Einfuhrartikel vorgeschlagen. In Fortsetzung dieser Zollpolitik glaubt die Regierung die Herabsetzung der Einfuhrzölle noch weiterer Artikel vorschlagen zu sollen, die sich bereits seit langer Zeit als dringend notwendig zeigte. So wird durch den unterbreiteten Gesetzentwurf die Verminderung der Einfuhrzölle auf Stearin, Ceresin, Paraffin sowie aus Kerzen daraus vorgeschlagen. Mit Rücksicht darauf, daß im Lande selbst Fabriken bestehen, die diese Artikel erzeugen und auf den Umstand, daß in den letzten Jahren eine Verteuerung der Rohmaterialien eingetreten ist, erachteten wir es für recht und billig, den Einfuhrzoll auf dieselben herabzusetzen. Als notwendige Folge der Verminderung der Einfuhrzölle auf Ceresin und Paraffin hat sich die Herabsetzung der Einfuhrzölle der Rohmaterialien, aus welchen diese Artikel erzeugt werden, ergeben. Deshalb schlagen wir vor, die zollfreie Einfuhr von Residuen von Petroleum als Rohmaterial für die Erzeugung von Paraffin. Die Herabsetzung des Einfuhrzolles dieser Residuen, welche eine große Menge von Mineralöl enthalten, das als Schmieröl Verwendung findet, ist notwendig geworden, seitdem die Zölle auf diesen Artikel, die früher Drachmen 72·50 für 100 Okka betrugen, mit dem Gesetze Nr. 200 ex 1914 auf 20 Drachmen herabgesetzt wurden. Desgleichen wird vorgeschlagen die Herabminderung der Zölle auf vegetabilische Stoffe, welche zur Erzeugung von Schuhwichse, Metallputzmitteln verarbeitet werden. Die vorgeschlagene Herabsetzung der Zölle auf Palmöl und Kokosnüsse wurde für notwendig erachtet, denn der Zoll auf diese Artikel erreicht das Vierfache des Wertes. Ferner wurden die Zölle auf Kermes, Cochenille, einige pharmazeutische Pflanzen, Firnisse, Farben modifiziert und mit Zöllen, die ihrem Werte besser entsprechen, belegt. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird das Maschinenschmieröl aus der Klasse 104 ausgeschieden, da dasselbe bereits in der Klasse 62 mit herabgesetztem Zolle figuriert.

Der »Gesetzentwurf, betreffend die Modifikation und Vervollständigung einiger Klassen des Zolltarifes« hat folgenden Wortlaut: Art. 1. Die nachstehenden Bestimmungen des Zolltarifes werden modifiziert. Klasse 6*d*. Für die in der Klasse 6, Alinea *d*, angeführten Kermes und Cochenille wird neben dem allgemeinen Einfuhrzolle von Drachmen 4·35 ein Vertragszoll von 2 Drachmen in Papiergeld pro Okka festgesetzt.

Klasse 43*c*. Für das in der Klasse 43, Alinea *c*, angeführte ungereinigte Palmenöl für die Seifenfabrikation wird neben dem allgemeinen Zolle von 435 Drachmen ein Vertragszoll von 30 Drachmen in Papiergeld pro 100 Okka festgesetzt.

Klasse 43*b*. Für das im Alinea *b* der Klasse 43 angeführte Palmenöl wird außer dem allgemeinen Einfuhrzolle von 435 Drachmen ein Vertragszoll von 100 Drachmen in Papiergeld für 100 Okka festgesetzt.

Klasse 47*b*. Für die in Alinea *b* der Klasse 47 angeführten Kokosnüsse und Samen von Faserpflanzen wird neben dem allgemeinen Zolle von Drachmen 217 15 noch ein Vertragszoll von 20 Drachmen in Papiergeld pro 100 Okka festgesetzt.

Klasse 61*h*. Für die in der Klasse 61, Alinea *b*, angeführten Residuen von Mineralölen wird neben dem allgemeinen Einfuhrzolle von Drachmen 46·10 für 100 Okka noch die Zollfreiheit für die Vertragsstaaten festgesetzt.

Die Klassen 73 und 74 werden folgendermaßen modifiziert:

Klasse 73. Wurzeln, Rinden, Kräuter und die übrigen nicht näher bezeichnet:

a) Nicht pulverisiert, mit einem allgemeinen Einfuhrzolle von Drachmen 1·45 und einem Vertragszolle von Drachmen 0·40 in Papiergeld pro Okka.

b) Pulverisiert mit dem allgemeinen Einfuhrzoll von Drachmen 1·60 und dem Vertragszolle von Drachmen 0·60 in Papiergeld pro Okka.

Klasse 74. Trockene Blüten im allgemeinen, Insektenpulver und Kampfer, mit dem allgemeinen Einfuhrzolle von Drachmen 1·45 und dem Vertragszolle von Drachmen 0·60 in Papiergeld pro Okka.

[1]) Siehe Nr. 53 des „Handelsmuseums vom 31. Dezember 1914, Seite 606.

Die Klassen 87 und 88 werden folgendermaßen modifiziert:

Klasse 87*a*. Farben zubereitet in Öl, allgemeiner Einfuhrzoll 200 Drachmen, Vertragszoll 100 Drachmen in Papiergeld pro 100 Okka.

Klasse 87*b*. Firnisse zubereitet in Spiritus, Öl oder in Terpentinöl mit dem allgemeinen Einfuhrzolle von 300 und dem Vertragszolle von 150 Drachmen in Papiergeld pro 100 Okka.

Klasse 88*a*. Wichse für Leder, Schuhe, Parquette, allgemeiner Einfuhrzoll 150, Vertragszoll 100 Papierdrachmen für 100 Okka.

Klasse 88*b*. Desgleichen zum Reinigen und Putzen von Metallen (Pulver, Seifen, Pasten und sonstige Flüssigkeiten), allgemeiner Einfuhrzoll 100, Vertragszoll 70 Papierdrachmen pro 100 Okka.

Anmerkung. Bei den in den Klassen 87 und 88 angeführten Artikeln wird für die Behälter und unmittelbaren Umhüllungen keine Tara abgezogen.

Klasse 99 wird folgendermaßen modifiziert: Klasse 99*a*. Mineralwachsstoffe.

1. Paraffin, Ceresin und jede andere Wachssubstanz nicht näher bekannt, allgemeiner Einfuhrzoll 250, Vertragszoll 140 Papierdrachmen pro 100 Okka.

2. Ozokerit ungereinigt, allgemeiner Einfuhrzoll 50, Vertragszoll 5 Drachmen in Papier pro 100 Okka.

Klasse 99*b*. Vegetabilische Wachsstoffe, Karnauba, gereinigt oder ungereinigt, allgemeiner Einfuhrzoll 80, Vertragszoll 15 Papierdrachmen pro 100 Okka.

Klasse 99*c*. Stearin, allgemeiner Einfuhrzoll 290, Vertragszoll 160 Papierdrachmen pro 100 Okka.

Die Klasse 101 wird folgendermaßen modifiziert: Klasse 101*a*. Stearinkerzen, allgemeiner Einfuhrzoll 290, Vertragszoll 180 Drachmen in Papier für 100 Okka.

Klasse 101*b*. Kerzen aus Paraffin oder aus jeder anderen Wachs- oder ähnlichen Substanz, allgemeiner Einfuhrzoll 200, Vertragszoll 160 Papierdrachmen für 100 Okka.

Klasse 101*c*. Nachtlichter im allgemeinen. Allgemeiner Einfuhrzoll 250, Vertragszoll 200 Drachmen in Papier für 100 Okka ohne Abzug der Tara für die unmittelbare Aufmachung.

Die Klasse 102 wird folgendermaßen modifiziert: Klasse 102. Tinten jeder Farbe:

a) zum Schreiben und zum Zeichnen im flüssigen Zustande, allgemeiner Einfuhrzoll 100, Vertragszoll 40 Drachmen in Papier für 100 Okka;

b) zum Schreiben oder zum Zeichnen in Pulver oder in Tabletten, allgemeiner Einfuhrzoll 200, Vertragszoll 150 Drachmen in Papier pro 100 Okka;

c) fette Druckerei- und Lithographietinten, allgemeiner Einfuhrzoll 80, Vertragszoll 30 Drachmen in Papier pro 100 Okka.

Anmerkung. Für die Behälter und unmittelbare Umhüllungen der in den Alineas *a*, *b*, *c* angeführten Artikel wird keine Tara abgezogen.

Klasse 104. In der Klasse 104 werden die Worte: »darunter auch jene zum Schmieren der Maschinen« gelöscht.

Im Artikel 1 des Gesetzes A, K werden nach dem Worte »Rindstalg« das Wort »Palmenöl« hinzufügt.

Art. 2. Das vorstehende Gesetz tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in der Regierungszeitung in Kraft.

Erhöhung der Monopolgebühren auf monopolpflichtige Waren in der Schweiz. Zufolge einer Bekanntmachung der schweizerischen Oberzolldirektion vom 9. Januar werden nachstehende im Gebrauchstarif aufgeführte Monopolgebühren mit Wirkung vom 15. Januar 1915 an wie folgt erhöht, beziehungsweise ergänzt:

NB. ad 24b beifügen: Schlehenfrüchte, frisch (Prunus spinosa), zu Brennereizwecken, bezahlen eine Monopolgebühr von Francs 5·25 pro *q* brutto.

NB. ab 29b. Monopolgebühr für Frucht- und Beerensäfte mit Alkohol: wie Branntwein, siehe NB. ad 125—129, mit Ausnahme der Frucht- und Beerensäfte mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als $3^1/_2$ Graden, die folgende Monopolgebühren entrichten:

Für Sendungen von 50 *kg* brutto und mehr: Francs 1·15 pro Grad und *q* brutto;

für Sendungen unter 50 *kg* brutto: Francs 1·43 pro Grad und *q* brutto: Für Enzianwurzeln, trocken, ungemahlen Francs 10·50; für Kirschen, eingestampft oder entstiehlt Francs 7·75; für Zwetschken oder Pflaumen, eingestampft 6 Francs; für andere Steinobstsorten, eingestampft Francs 5·25; für Kernobstsorten, eingestampft Francs 5·25; für Wacholderbeeren, getrocknet, ganz oder zerkleinert Francs 12·50; für Beerenobst, anderes, eingestampft, zu Brennereizwecken Francs 2·75; für Wacholderbeertrester (Wacholdertreben) Francs 11·50.

NB. ad 32. Für Weintrauben, frisch oder eingestampft, zur Kelterung, für ihre Trester Francs 1·75.

NB. ad 33. Text unverändert. Gebühr Francs 8·25.

NB. ad 37 b. Für Feigen zu Brennereizwecken 40 Francs.

NB. ad 101, 102, 103. Unverändert.

Zu 117 a/b und 119. Weine mit mehr als 15 Grad Alkoholgehalt bezahlen für 100 *kg* brutto eine Monopolgebühr von Francs 1·15 für jeden Grad über 15 Grad. Für Weinspezialitäten (vgl Position 117 b) bleiben hinsichtlich der Höhe der monopolfreien Toleranz die Bestimmungen der Handelsverträge vorbehalten. Die Mehrgrade unterliegen der Gebühr von Francs 1·15 pro *q* brutto.

Demnach ist in der letzten Zeile des 1. und in der zweitletzten Zeile des 2. NB. ad 117—120 der Ansatz »80 Rappen (abgeändert in 88 Rappen)« zu ersetzen durch: Francs 1·15.

NB. ad 129 a/b. Wermut mit mehr als 18·5 Grad Alkoholgehalt entrichtet eine Monopolgebühr gemäß NB. ad 125—129.

NB. ad 125—129. Neue Fassung:

I. Die Einfuhr von Sprit. Spiritus, Weingeist, Alkohol ist Monopol des Bundes. Alcohol absolutus und andere Sprit- und Spiritusspezialitäten, welche die Alkoholverwaltung nicht selbst zum Verkaufe bringt, können mit deren Bewilligung durch Privatpersonen eingeführt werden, gegen Entrichtung der tarifgemäßen Zölle und der folgenden Eintrittstaxen:

a) Für Alcohol absolutus: In Sendungen von 50 *kg* brutto und mehr: 144 Francs pro *q* brutto, in Sendungen unter 50 *kg* brutto: 180 Francs pro *q* brutto; *b*) für andere Sprit- und Spiritusspezialitäten: Gemäß Ziffer II hiernach.

Für die Einfuhr von Alcohol absolutus wird eine generelle Einfuhrbewilligung erteilt.

II. Branntwein und andere geistige Getränke, ferner Liköre, Likörweine, Medizinalweine u. s. w. (vgl. Ziffer 1 *a*) des Bundesratsabschlusses vom 8. Januar 1915).

a) Unter 25 Grad Alkoholgehalt:

1. Sendungen von 50 *kg* brutto und mehr: 30 Francs pro *q* brutto.

2. Sendungen unter 50 *kg* brutto: Francs 37·50 pro *q* brutto.

b) Von 25 bis 75 Grad Alkoholgehalt:

1. Sendungen von 50 *kg* brutto und mehr: 115 Francs pro *q* brutto.

2. Sendungen unter 50 *kg* brutto: Francs 143·75 pro *q* brutto.

c) Von 76 Grad Alkoholgehalt und darüber:

1. Sendungen von 50 *kg* brutto und mehr: 115 Francs nebst Zuschlagsgebühr für jeden Grad über 75 Grad: Francs 1·15 pro *q* brutto.

2. Sendungen unter 50 *kg* brutto: Francs 143·75 nebst Zuschlagsgebühr für jeden Grad über 75 Grad: Francs 1·43 pro *q* brutto.

NB. ad 218. Trauben- und Obsttrester zahlt eine Monopolgebühr von 6 Francs pro *q* brutto; Weinhefe, dick und dünnflüssig (Drusen), bis und mit 15 Graden Alkoholgehalt eine solche von 11 Francs pro *q* brutto, solche von mehr als 15 Graden Alkoholgehalt: Für jeden weiteren Grad einen Zuschlag von Francs 1·15 pro *q* brutto.

NB. ad 220. Enzianwurzeln, frisch, ganz oder zerkleinert, unterliegen einer Monopolgebühr von Francs 5·25 pro *q* brutto.

NB. ad 966. Streichen.

NB. ad 966/967. Wacholderbeeren, frisch, ganz oder zerkleinert, unterliegen einer Monopolgebühr von Francs 11·50 pro *q* brutto.

NB. ad 968. Wacholderbeeren, eingedickt (Latwerge, Mus, Honig, Saft u. dgl.) unterliegen einer Monopolgebühr von 30 Francs pro *q* brutto.

NB. ad 974 b. Aldehyd (Acetaldehyd, Paraldehyd), nicht denaturiert, unterliegt infolge des Alkoholmonopols einer Ausgleichsgebühr von Francs 5·50 pro *q* brutto; Ameisenäther, Salpetergeist unterliegen einer Monopolgebühr gemäß NB. ad 125—129.

NB. ad 981. Monopolgebühren:

Ziffer 1. Text unverändert.

Gebühr Francs 1·40 pro Grad und *q* brutto.

Ziffer 2. Dem Text beifügen nach Wermutessenz:

Rumäther, Rumessenz u. dgl. (vgl. Bundesratsbeschluß vom 8. Januar 1915, Ziffer 1 *a*) gemäß NB. ad 125—129.

Ziffer 3. Streichen.

NB. ad 982/983. Monopolgebühr für alkoholhältige Parfümerien und kosmetische Mittel Francs 1·40 pro Grad und *q* brutto.

NB. ad 997. Weinhefe, getrocknet (gepreßt), unterliegt einer Monopolgebühr von Francs 5·25 pro *q* brutto.

NB. ad 1049. Propyl-, Isopropyl-, Butyl-, Isobutyl-, Amyl-, Isoamyl-Alkohol, Fuselöl u. dgl. unterliegen den Monopolgebühren gemäß NB. ad 125—129.

NB. ad 1052. Fruchtäther (wie Amylacetat, Butylacetat, Amylbutyrat etc.) mit einem Alkoholgehalt von höchstens 10 Volumenprozenten unterliegen den Monopolgebühren gemäß NB. ad 125—129, Ziffer II *a*; solche nicht mehr als 10 Volumenprozente Alkohol sind als Fruchtessenzen zu behandeln und unterliegen den Monopolgebühren gemäß NB. ad 125—129.

NB. ad 1113. Text bleibt. Gebühr Francs 1·40 pro Grad und *q* brutto. Die in Geltung stehenden Ausgleichsgebühren werden bis auf weiteres in bisheriger Höhe bezogen.

Handel.

WINKE FÜR DEN EXPORT.

Druckereimaschinen.

Seitdem die Einführung konstitutioneller Einrichtungen die Fesseln, die in der Türkei den Aufschwung der Buch- und Zeitungsdruckereien behinderten, zum großen Teil beseitigt hat, hatte die Druckereiindustrie in Smyrna, wie ein Bericht des dortigen nordamerikanischen Konsulats ausführt, große Fortschritte zu verzeichnen. Gegenwärtig gibt es dort 40 größere und kleinere Druckereibetriebe, die zumeist motorischen Antrieb haben, darunter drei, die nur für Zeitungsdruck bestimmt sind. Die bisherigen Hauptlieferanten waren der Reihenfolge nach: Deutschland, Italien, Frankreich und Großbritannien. Am beliebtesten sind eine italienische und eine Pariser Marke. Es werden nicht Maschinen mit den neuesten Fortschritten eingeführt, doch genügen auch die älteren Systeme den Bedürfnissen des Platzes. Buch- und Kunstdruck wird in Smyrna nicht betrieben, sondern es werden hauptsächlich nur geschäftliche Drucksorten besorgt und Zeitungen bedient. Die höchste Auflage einer Smyrnaer Zeitung beträgt 6000 Exemplare und die größte Geschwindigkeit einer Zeitungsdruckmaschine 2000 Stück die Stunde. Visitkarten und Einladungen werden nicht graviert, sondern gedruckt, und zwar nicht sehr schön. Zeitungsdruckmaschinen werden mit 4000—7000 Francs bezahlt, kleinere Druckpressen für geschäftliche Drucksorten mit 600—2000 Francs. Man muß, um ein Geschäft zu erzielen, sich der landesüblichen weitgehenden Kreditelteilung anbequemen. Es kommen auch monatliche und vierteljährige Ratenzahlungen vor, so daß Jahre bis zur völligen Abzahlung des geschuldeten Betrages vergehen. Mag auch das Smyrnaer Absatzgebiet für Druckereimaschinen vorläufig nur beschränkt aufnahmsfähig sein, zumal in der ganzen Stadt nicht mehr als ungefähr 500 Druckereiangestellte beschäftigt werden, so wäre doch im Hinblick auf künftige Entwicklungsmöglichkeiten eine Bearbeitung dieses Platzes zu empfehlen. Es werden zumeist nur Zylinderpressen, keine Rotationsmaschinen verwendet. Besonders die größeren Zeitungen Smyrnas könnten bei entsprechendem Entgegenkommen in den Zahlungsbedingungen bewogen werden, ihre Einrichtungen zu erweitern und zu vervollkommnen.

Der Außenhandel Englands im Jahre 1914. Nach den vom englischen Handelsamte veröffentlichten Daten beziffert sich für das Jahr 1914 die englische Gesamteinfuhr auf 697,432.649 £. Sie zeigt gegenüber dem Jahre 1913 einen Rückgang um 71,302.090 £. Das ist ein Ausfall in der Einfuhr um ungefähr 10 Prozent. Weit größer ist der Ausfall, der in der englischen Warenausfuhr entstanden ist. Sie hat im Jahre 1914 insgesamt 430,230.725 £ betragen und ist damit um nicht weniger als 95,014.564 £ kleiner gewesen als im Jahre zuvor. Endlich zeigt auch der Durchgangsverkehr eine sehr erhebliche Abnahme. Er stellt sich mit insgesamt 95,489.586 £, um 14,085.451 £ niedriger als im Jahre zuvor. Rechnet man diese Ausfälle zusammen, so ergibt sich eine Verringerung des englischen Außenhandels um insgesamt 180,402.105 £. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Menge nach der Rückgang im Außenhandel offenbar noch weit größer ist, als es nach dieser Verminderung der Wertziffern scheinen könnte. Denn die Preise haben seit Kriegsausbruch für fast alle Warengattungen ständig und stark steigende Bewegung gezeigt. Zu beachten ist bei der Bewertung dieser rückläufigen Bewegung des englischen Außenhandels ferner, daß sie durch eine Kriegsdauer von nur fünf Monaten hervorgerufen worden ist. Für ein ganzes Kriegsjahr, mit dem man in England ja sicher rechnet, ist also der Ausfall weit höher zu veranschlagen. Legt man die bisherigen Einbußen zu grunde, so käme man unter Beibehaltung desselben Verhältnisses auf einen Jahresausfall von 450—500 Millionen Pfund Sterling. Am stärksten getroffen ist die Textilindustrie. Die Ausfuhr von baumwollenen Garnen und Webstoffen ist gegen das Vorjahr um 23,886.485 £, die Ausfuhr von Wolle und Wollwaren um 6,133.967 £ zurückgegangen. In zweiter Linie kommt dann die Eisen- und Stahlindustrie, deren Ausfuhr einen Rückgang um 12,572.340 £ aufweist. Ihr gesellt sich der Kohlenbergbau zu mit einer Ausfuhrverminderung um 11,458.532 £. Der Rückgang in der Ausfuhr von Maschinen beträgt 5,677.417 £.

Die Erweiterung der Berliner Metallbörse. Das Ältestenkollegium der Berliner Kaufmannschaft veröffentlicht eine Denkschrift, betreffend die in Aussicht genommene Erweiterung der Berliner Metallbörse. Die Denkschrift befaßt sich speziell mit der Notwendigkeit und Möglichkeit von Börsennotierungen für Zink, Blei, Aluminium und Antimon an der Berliner Börse. Wir entnehmen ihr folgende Ausführungen:

»Die heutige Organisation des Verkehrs ist nicht ohne Mängel. Es ist deshalb zu erörtern, ob und inwieweit

diese Mißstände durch Schaffung von Notierungen an der Berliner Börse abgestellt werden können und diejenigen Einwände vorweg zu nehmen, die gegen einen dahingehenden Vorschlag erhoben werden können.

Am frühesten ist das Bedürfnis nach einer deutschen Notierung in Zink empfunden worden. Besonders die Tatsachen, daß Deutschland, speziell Oberschlesien, einen großen Export hat, daß für diesen Export die Notierungen der Londoner Börse maßgebend waren, daß die Londoner Notierungen den tatsächlichen Verhältnissen häufig durchaus nicht entsprachen und den deutschen Interessenten die Möglichkeit fehlte, die Londoner Notierungen mit den Angebots- und Nachfrageverhältnissen auf dem Kontinent in Einklang zu setzen, haben wiederholt, zuletzt im Jahre 1907, die Produzenten nach einer deutschen Terminbörse für Zink rufen lassen. Durch die Begründung des internationalen Zinksyndikats und insbesondere durch die Gründung des engeren Zinkhüttenverbandes, der die deutschen, die meisten belgischen und einen großen Teil der französischen Werke in der Form eines Preis- und Vertriebskartells umschließt, haben sich die Verhältnisse nicht unerheblich geändert. Es könnte so scheinen, als ob unter den gegenwärtigen Umständen eine Terminnotierung für Zink weder erforderlich noch durchführbar sei. Hiergegen ist zu wiederholen, daß auch heute noch der unabhängige Zinkhandel eine wesentliche Bedeutung hat. Der Verkehr mit den kleineren Verbrauchern und allen denjenigen Konsumenten, die Kredite in Anspruch nehmen, ist auch heute noch dem freien Handel überlassen. Dieser freie Handel richtet sich in seiner Preisgestaltung gewiß zum erheblichen Teile nach den Notierungen des Verbandes, doch ist die Abhängigkeit keine unbedingte. In diesem Handel wird das Fehlen einer Börsennotierung schwer empfunden. Die Syndikatsnotierung vermag eine Börsennotierung nicht zu ersetzen. Richtig ist, daß ein lebhafter Verkehr an der Berliner Börse in Zink sehr befördert werden würde, wenn der Verband geneigt sein würde, sich selbst an der Börse zu betätigen und als regelmäßiger Abgeber aufzutreten. Hiermit dürfte schließlich auf die Dauer auch zu rechnen sein. Eine angemessene Notierung als geignete Grundlage für Skalaverträge im Erz- und Zinkhandel liegt im höchsten Maße im Interesse der Verbandswerke und der an ihnen interessierten Großhandelsfirmen. Auch in diesen Kreisen wird nicht verkannt, daß die Londoner Notierungen durchaus nicht stets den Bedürfnissen entsprochen haben. Gerade die Zeit des Zusammenstehens in einem geschlossenen Verbande sollten die Zinkhütten und die ihnen befreundeten Großhandelsfirmen dazu benutzen, durch Schaffung einer brauchbaren deutschen Zinknotierung den heimischen Zinkmarkt von der Bevormundung durch die Londoner Börse zu befreien, die lediglich durch die historische Entwicklung bedingt wird und sich durch die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart keineswegs rechtfertigen läßt. Ferner kann die Berliner Börse dem Verbande den Vertrieb des Zinks sehr vereinfachen und erleichtern. Daß bei einer Ausnutzung der Börse durch den Verband die Börsennotierungen sich im großen und ganzen nicht sehr weit von den Syndikatspreisen entfernen werden, daß insbesondere bei der Beherrschung des größten Teiles der Produktion durch den Verband Blankoverkäufe nur in begrenztem Maße möglich sein werden, ist richtig. Da aber zugleich die Syndikatsnotierung in hohem Maße unter die Kontrolle der Öffentlichkeit gestellt würde und der offene Markt an der Entstehung der Verbandspreise eine Mitwirkung erhielte, so würde die Schaffung solcher amtlicher Notierungen dennoch von großer Bedeutung sein. Daß eine solche Notierung mit den Terminpreisen, wie sie in anderen Artikeln festgestellt werden, nicht unbedingt vergleichbar sein würde, daß sie in gewissem Sinne einen besonderen Typ darstellen würde, ist richtig, aber kein ausschlaggebender Grund gegen die Schaffung der Notiz. Endlich ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, daß der Zinkhüttenverband nach seinem Ablauf im Jahre 1916 nicht wieder erneuert wird. Wenn dann der freie Wettbewerb wieder eintritt, so ist es für die Produzenten, Händler und Konsumenten gleichmäßig von Wert, wenn bereits ein organisatorischer Rahmen für einen freien Zinkhandel gegeben ist. Gegen eine Zinkbörse könnte endlich angeführt werden, daß eine Börse dem unabhängigen Handel mehr nützen werde als denjenigen Großfirmen, die einen Teil der Produktion beherrschen, und daß eine Börse kleineren Firmen die Möglichkeit biete, den Kreis ihrer Geschäfte auf Kosten der älteren Großfirmen zu erweitern. Was letzteres anlangt, so wird sie kleinen Firmen neue Gewinnmöglichkeiten bieten, aber auch die Großfirmen werden an ihr neue Betätigungsgebiete finden, wie das Beispiel der Kupferbörsen gezeigt hat. Sollte diese Wirkung aber eintreten, etwa deshalb, weil sich die Großfirmen vom Börsenverkehr fernhalten und das Feld anderen Häusern überlassen, so wäre dies durchaus kein Grund gegen die Einrichtung der Börse. Richtig ist dagegen, daß etwaigen künftigen Bestrebungen, Produktion und Verbrauch einem Monopol zu unterwerfen, eine Börse mit einem leistungsfähigen Börsenhandel außerordenliche Schwierigkeiten bereiten würde. Hierin liegt unseres Erachtens einer der stärksten Gründe für die Einrichtung der Notierungen und hierin dürfte unseres Erachtens auch für die Hüttenwerke sowohl wie für die Händler und Konsumenten ein Grund dafür liegen, die Bestrebungen zu unterstützen.

Ähnlich wie für Zink liegen die Verhältnisse für Blei. Auch für Blei gibt es eine Konvention von Hütten. Diese hat den Vertrieb ihrer Produktion der Frankfurter Metallgesellschaft übertragen. Aber auch diese Konvention besitzt durchaus kein Monopol, vielmehr sind auch die Firmen Beer, Sondheimer & Co., Aron Hirsch & Sohn, sowie zahlreiche mittlere und kleinere Firmen an der Versorgung des Konsums beteiligt, so daß die Bedenken, die sich an die Kartellierung des Zinkmarktes knüpfen, auf dem Bleimarkt fortfallen oder doch sehr zurücktreten. Die Tatsache, daß gerade in Blei die Londoner Notierungen trotz ihrer Unzuverlässigkeit eine große Bedeutung behalten haben, zeigt, daß für eine Berliner Bleinotierung die Voraussetzungen völlig gegeben sind. Es kommt hinzu, daß der Zusammenschluß der Bleihütten kein unwiderruflicher ist und daß insbesondere für den Fall einer Auflösung der Konvention das Vorhandensein einer deutschen Bleibörse für die Produzenten ebenso wichtig ist wie für Händler und Konsumenten. Für das Zustandekommen eines lebhaften Börsenhandels in Blei wird insbesondere das Verhalten des preußischen Fiskus von Wichtigkeit sein, der in der großen Friedrichshütter Produktion die Möglichkeit zu einer reichlichen Versorgung des Berliner Marktes hat. Der preußische Staat, der heute sein Blei auf Grund der englischen Notierungen verkauft, über die er keinerlei Kontrolle ausüben kann, hat ein lebhaftes Interesse an deutschen Notierungen, auf die er den gebührenden Einfluß nehmen kann und die er zu überwachen vermag. Neben diesen fiskalischen Interessen dürften aber auch volkswirtschaftliche Erwägungen den Staat dahin führen, die Berliner Börse zu gunsten der privaten Produzenten und der Konsumenten zu fördern.

Auch in Aluminium besteht eine Konvention der Hütten. Diese regelt aber lediglich die Produktion und schreibt Mindestpreise vor. Eine Vertriebsorganisation ist nicht geschaffen, vielmehr wird das Aluminium durch eine große Anzahl von Händlern dem Bedarf zugeführt. Der Preis, den der Konsum anzulegen hat, weicht nach den Erfahrungen der letzten Jahre von demjenigen Preis, den das Syndikat vorschreibt, in sehr vielen Fällen stark ab. In Zeiten großen Bedarfes schnellt der Preis über den Syndikatspreis empor. Zu anderen Zeiten, wenn sich große Aluminiummengen in zweiter Hand befinden,

bleiben die tatsächlich erzielten Preise hinter den Syndikatspreisen stark zurück, so daß man sagen kann, daß die tatsächliche Preisgestaltung durch das Syndikat wohl in großen Zügen beeinflußt, im einzelnen aber durchaus nicht bedingt wird. Die Organisation des Aluminiumsyndikates ist nur eine lose, und es kann mit seinem dauernden Fortbestand nicht gerechnet werden. Dies ist umsoweniger der Fall, als in der Erzeugung von Aluminium noch große Umwälzungen zu erwarten sind. Ist doch die Weltproduktion von 1903 bis 1913 von 8200 auf 68 200 *t* gestiegen. Eine weitere sehr große Produktionssteigerung ist zu erwarten, die es wünschenswert macht, daß Deutschland, das neben den Vereinigten Staaten den größten Konsum hat, sich durch eine deutsche Börse diejenige Bedeutung am Weltmarkte sichert, die ihm zukommt. Ein ganz besonders großes Interesse an der Schaffung einer Aluminiumbörse als einer Zentralstelle für den gesamten Aluminiumhandel dürfte das rheinisch-westfälische Einkaufssyndikat besitzen.

Gegen die Schaffung eines Börsenhandels in Antimon wird in erster Linie eingewendet werden, daß der geringe Umfang des Antimonhandels, die geringe Weltproduktion und der geringe Konsum die Schaffung einer Börse nicht rechtfertigt. In der Tat sind in Antimon keine ähnlichen Umsätze zu erwarten, wie sie etwa in Kupfer, Blei oder Zink stattfinden. Aber gerade auf dem Antimonmarkt ist es von äußerster Wichtigkeit, zuverlässige Ziffern für die jeweilige Preislage zu gewinnen. Die Londoner Preise, die von zwei Fachorganen veröffentlicht werden, sind so außerordentlich unzuverlässig, daß amtliche Notierungen einer deutschen Börse, selbst wenn sie vielfach nur auf Offerten und Geboten, nicht aber auf Umsätzen beruhen sollten, von allergrößter Bedeutung sein werden Zu den Hauptinteressenten an gesicherten Preisnotierungen für Antimon gehören der Militärfiskus, der für Geschoßzwecke, der Eisenbahnfiskus, der für Lagermetalle viel Antimon braucht, sowie die deutschen Schriftgießereien, die fast die ganze Welt mit Schrift versorgen. Auch von den Antimonnotierungen mag es gelten, daß sie sich von den üblichen Terminpreisnotierungen unterscheiden und gewissermaßen einen eigenen Typus darstellen.«

Das italienische Lederausfuhrverbot. Aus Genua wird uns geschrieben: Das Lederausfuhrverbot in Italien hat die stark entwickelte Lederindustrie sehr in Mitleidenschaft gezogen. In den Interessentenkreisen wird die Forderung nach Abänderung der einschlägigen Vorschriften immer lauter. Man verlangt eine Modifikation des Lederausfuhrverbotes dahin, daß schwere Ledersorten, welche weder von der Bevölkerung noch von der Heeresverwaltung gebraucht werden und auch bisher nur für das Ausland hergestellt wurden, zum Export zugelassen werden sollen.

Industrie, Landwirtschaft.

Österreichs Kupfererzeugung. In ganz Österreich standen im Jahre 1913 von 32 Unternehmungen auf Kupfererze 10 mit 26 Aufsehern und 753 Arbeitern im Betriebe. Die Gewinnung an Kupfererzen belief sich auf 163 533 *q* im Gesamtwerte von 1,542.296 K An diese Produktion, die gegenüber dem Vorjahre eine Abnahme von 5·76 Prozent aufweist, waren die staatlichen Bergbaue mit 2·36 Prozent, die privaten mit 97·64 Prozent (gegen 0·90 Prozent, beziehungsweise 99·10 Prozent) beteiligt. In den Kupferhütten wurden im ganzen 36.845 *q* (+ 20·52 Prozent) metallischen Kupfers im Gesamtwerte von 5,986 409 K zu dem Durchschnittswerte eines *q* von K 162·48 erzeugt. An Nebenprodukten wurden neben Kupferstein und Kupferspeise in den der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Kupferhütten 8966 *q* Kupfervitriol im Gesamtwerte von 514.970 K zu dem Durchschnittswert eines *q* von K 57·43 gewonnen. Hiervon entfallen 95·36 Prozent (die gesamte Erzeugung Tirols) auf die staatlichen, und 4·64 Prozent (die gesamte Erzeugung Salzburgs) auf die privaten Betriebe.

Die Lage der rumänischen Petroleumindustrie. Dem »Moniteur de Pétrole Roumain« zufolge gestaltet sich die Lage der rumänischen Petroleumindustrie mit jedem Tage kritischer. Täglich wird der Lagerungsraum, über den die Industrie für ihre Produkte verfügt, geringer und die Beunruhigung bei den Produzenten ist in Zunahme begriffen. Nach dem genannten Blatte haben die Vorräte in den letzten Monaten durchschnittlich um 60.000 *t* pro Monat zugenommen, so daß die einschließlich der am 31. Juli 1914 vorhanden gewesenen Bestände von 300.000 *t* gegenwärtig die enorme Höhe von 600.000 *t* erreicht haben dürften. Abgesehen von den in Konstantza eingelagerten Mengen liegt ein großer Teil bei den Raffinerien, deren Tätigkeit da durch mehr und mehr beschränkt wird. Hieraus erklärt sich auch die Tatsache, daß die in den Fabriken behandelten Mengen in den letzten Monaten, gegenüber der Produktion von Rohöl im allgemeinen, eine fühlbare Abnahme erfahren haben. So wurden im Oktober 141,782 *t* gegen eine Produktion von 161.000 *t* Rohöl, im November 117.972 *t* gegen 148 000 *t* verarbeitet. Sollte diese Situation andauern, so würde bald der Augenblick gekommen sein, wo die Raffinerieindustrie zu funktionieren aufhören und als Folge davon die Förderung eingestellt werden müßte. Der gegenwärtige Export für Leuchtzwecke ist viel zu gering, um der Industrie von irgend welchem Nutzen sein zu können, während der einheimische Konsum zu schwach ist, um einer so ausgedehnten Industrie, wie der Petroleumindustrie, eine Stütze zu bieten.

Die russische Baumwollproduktion. Laut Angaben des russischen Zentral-Baumwollkomitees wurden im Jahre 1913 folgende Mengen Baumwolle auf russischem Gebiete produziert (in Tausend Pud):

	1913	1912
Gebiet Fergana	7.400	6.743
» Samarkand	970	816
» Buchara	1.300	1.124
» Kaspien	800	890
» Chiwa	669	647
» Syr-Darja	1.200	970
	12.339	11.190
» Kaukasus	1.610	1.551
	13.949	12.741

Die Produktion der letzten Jahre war im allgemeinen zufriedenstellend.

Die jeweilige Lage des russischen Baumwollmarktes hängt noch immer gänzlich vom Stande des amerikanischen Marktes ab. Der Bedarf russischer Fabriken an Baumwolle betrug im Jahre 1912 an 25,282.000 Pud, wovon 14,301.000 Pud oder 57 Prozent durch einheimische Baumwolle gedeckt wurden, während der Rest von 10,980.000 Pud oder 43 Prozent aus dem Auslande eingeführt werden mußte.

Die russische Regierung ist weiter bestrebt, den heimischen Bedarf an Baumwolle vollständig mit eigener Baumwolle zu decken, und plant zu diesem Zwecke große Strecken Landes in Zentralasien und im Kaukasus (Mugansteppe) durch künstliche Bewässerung für Baumwollkulturen verwendbar zu machen. Man spricht von mehreren hunderttausend Dessjatinen Land, welche bewässert werden sollen.

Von größeren Bewässerungsanlagen dieser Art, schreibt das k. u. k. Generalkonsulat in Moskau in seinem Berichte für das Jahr 1913, verdient der Romanow-Bewässerungskanal in der Hungersteppe besonderer Erwähnung. Am 18. Oktober 1913 wurde die Eröffnung des Romanow-Bewässerungskanals in der

Hungersteppe gefeiert, womit der Anfang zur künstlichen Bewässerung der infolge Wassermangels dieser bisher brachliegenden, jedoch äußerst fruchtbaren Gebiete Turkestans gemacht wurde. Die von dem Romanow-Kanal bewässerte Fläche beträgt 45.000 Dessjatinen. Die durch den Kanal bewässerte Fläche soll auf 80.000 Dessjatinen gebracht werden. Nach Beendigung dieser Arbeiten in dem nordöstlichen Teil der Hungersteppe soll durch denselben Hauptkanal auch der südwestliche Teil der Steppe bewässert werden, wodurch auch ca. 80.000 Dessjatinen fruchtbar werden. Nach Durchführung dieses Planes wird der Romanow Kanal einer der größten Bewässerungskanäle der Welt sein Die ganze Kanalisierung kommt auf 8,801 700 Rubel zu stehen. Das Land wird ausschließlich an russische Kolonisten verteilt, und zwar 8—10 Dessjatinen pro Familie, wobei in den ersten vier Jahren keine Zahlungen geleistet werden, in den folgenden sechs Jahren werden 6 Rubel pro Dessjatine eingehoben, in den nächsten fünf Jahren 10 Rubel und in den letzten fünf Jahren 15 Rubel pro Dessjatine. Auf diese Weise sollen die Kosten des Baues in 20 Jahren getilgt werden. Mit der Ansiedlung wurde schon im Herbste des Jahres 1913 begonnen. Die Hungersteppe eignet sich besonders zum Anbau von Baumwolle. Man schätzt, daß 20.000 Dessjatinen Land für Baumwollkulturen verwendet werden, was bei einem durchschnittlichen Ertrag von 50 Pud pro Dessjatine einen Wert von 4 bis 4 1/2 Millionen Rubel repräsentiert.

Mit der künstlichen Bewässerung Turkestans verfolgt die russische Regierung zwei Zwecke: erstens Versorgung der heimischen Industrie mit eigener Baumwolle und zweitens Kolonisation von Zentralasien mit russischen Elementen.

Der Magnesitbedarf der Vereinigten Staaten. Eine Darstellung der geologischen Landesaufnahme in Washington führt aus, daß die Vereinigten Staaten hinsichtlich der Deckung ihres Bedarfes an Magnesit (Magnesiumkarbonat) bisher vorwiegend auf das Ausland angewiesen waren. Im Jahre 1913 betrug die Einfuhr der Union 172.591 *t* (short tons zu 907·18 *kg*), und nur 9632 *t* entstammten der Inlandserzeugung. Die Einfuhr kam größtenteils (163.715 *t*) aus Österreich-Ungarn, der Rest zumeist aus Griechenland. Durch den Weltkrieg wurde die Zufuhr dieses Minerals unterbrochen, das in den Vereinigten Staaten namentlich zu metallurgischen Zwecken, außerdem noch zur Erzeugung von Kohlensäure, des sogenannten Sorel-Zements etc., Verwendung findet. Der aus Österreich-Ungarn bezogene Magnesit kam über Philadelphia und wurde zur Ausfütterung der Hochöfen verwendet, der griechische Magnesit wurde auch noch in mannigfach anderer Weise benützt. Die Versorgung der Union mit Magnesit inländischer Erzeugung wurde bisher durch folgende zwei Umstände verhindert: erstens durch die ungünstige Frachtlage der kalifornischen Magnesitlager gegenüber der Eisenindustrie im Nordwesten der Union, ein Hindernis, das durch den Panamakanal Bedeutung verlieren dürfte; sodann durch den 6—8prozentigen Eisengehalt des aus Österreich-Ungarn bezogenen Magnesits, der dem kalifornischen Erzeugnis fehlt. Seit der Absperrung Österreich-Ungarns durch den Weltkrieg wurde den kalifornischen Vorkommnissen erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet. Größere Lager von angeblich guter Beschaffenheit bei Santa Clara und San Benito sollen nur neuer, bequemer Eisenbahnverbindung bedürfen, um zur Deckung des nordamerikanischen Bedarfes dienen zu können.

Kommunikationsmittel, Schiffahrt 2c.

Die Steigerung der Schiffsfrachten. Die englischen Zeitungen sind voll von Klagen über die außerordentliche Steigerung der Schiffsfrachten, die um 50—300 Prozent gegen normale Zeiten gestiegen sind; z. B. war der Satz für rohe Baumwolle von New Orleans nach England noch im Juli 1914 6 sh. für jeden Ballen von 480 Pfund; am 17. Dezember war der Satz bereits auf 20 sh. gestiegen. Ein Sachverständiger schreibt in der »Morning Post« vom 8. Januar, die Hauptsache sei nicht der Mangel an verfügbaren Schiffen, sondern der Mangel an Arbeitern und an Schleppern. Die Dockarbeiter in Liverpool wollten nur zwei Tage und eine Nacht wöchentlich arbeiten; ein großer Teil der Arbeiter sei in das Heer eingetreten. Deshalb dauere die Abfertigung der Schiffe unglaublich lange. Allein in Liverpool lägen 30 große Dampfer auf dem Fluß und warten, bis für sie die Landungsplätze freigemacht werden können; ebenso schlimm, wenn nicht schlimmer, sei es in London und in anderen Häfen. Die zweite Hauptursache sei die Requirierung der Schlepper und Hafenfahrzeuge durch die Admiralität. In Liverpool seien alle kleinen Hafenschlepper auf einmal von der Regierung requiriert gewesen, mit dem Erfolg, daß es unmöglich geworden sei, Schiffe in die Hafendocks oder aus denselben heraus zu schleppen und die Leichterschiffe zu bewegen. Es würde Monate erfordern, diese Blockierung des Handels zu überwinden. In London seien alle Leichter und Barken von der Themse entfernt worden. Ein Drittel des englischen Handels werde zurzeit in neutralen Schiffen geführt. Die Benützung gekaperter deutscher Schiffe werde versucht, aber es fehle an Arbeitern und Bemannung. Das Ergebnis dieser Schwierigkeiten ist mangelnde Zufuhr und Preissteigerung der Lebensmittel. In einer Zuschrift an die gleiche Zeitung äußert sich ein Parlamentsmitglied: Die Regierung habe 1500 britische Schiffe für Kriegszwecke requiriert und die englische Kriegsflotte habe den Mitbewerb der deutschen Frachtschiffe ausgeschaltet. Der britische Steuerzahler müsse für beides bezahlen und der ganze britische Handel, Import wie Export, sei in Mitleidenschaft gezogen.

Bekanntmachungen der Exportauskunftsstelle des k. k. österreichischen Handelsmuseums.

(Nähere Details sind daselbst, Wien, IX./1, Berggasse 16, unter den beigesetzten Geschäftszahlen zu erfragen.)

Vertretung österreichischer Firmen im Ausland wird gesucht:

für *Damenstrohhüte* in Deutschland (13.836);
für *Drogen und Lebensmittel* für Bologna (13.127);
für *Artikel aller Art* in Brasilien (14.022);
für *diverse Artikel* in Aleppo (8511);
für *Lebensmittel und Toiletteartikel* in Buenos Aires (20.272);
für *Gablonzer Knöpfe und Prager Handschuhe* (21.940);
für *diverse Artikel* in Kreta (21.070);
alle Artikel für Argentinien (12.208);
alle Artikel für Kolumbien (8714);
für *technische Artikel* in Plojesti (6604).

Vorliegende Spezialberichte:

über den Absatz von *Baumwollwaren* (nebst Mustern) aus *Arabien*, *Abessinien*, *Indien*, den *Straits Settlements*, *Persien*, *China*, *Kuba*, *Venezuela*, *Guatemala*, *Chile*, *Siam*.

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. E. LOEW. DRUCK: CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN, V.

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Bd. 30. WIEN, 4. FEBRUAR 1915. Nr. 5.

INHALT.

Verlag des k. k. österr. Handelsmuseums.

Verlag für Deutschland: Expositur des k. k. österr. Handelsmuseums in München, Kolbergerstrasse 13.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN
für die Wochenschrift samt Beilagen.

Für Österreich-Ungarn: Jährlich 18 Kronen, halbjährlich 9 Kronen.
Für Deutschland: Jährlich 18 Mark, halbjährlich 9 Mark.
Für das übrige Ausland: Jährlich 28·10 Francs = 22 Shill. 6 d.) halbjährlich 14·05 Francs = 11 Shill. 3 d.
Einzelne Nummern 60 Heller.

KRIEGSMASSNAHMEN UND KRIEGSWIRKUNGEN.

Österreich.

Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck. Eine Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen vom 30. Januar 1915, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck, lautet:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

§ 1. Feines Weizenbackmehl und Weizenkochmehl (Punkt 1 und 2 des § 1, Abs. 1, der Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 324) dürfen zur Broterzeugung nicht verwendet werden.

§ 2. Weizenbrotmehl, Weizengleichmehl und Roggenmehl (§ 1, Abs. 1, Punkt 3, und Abs. 2, und § 2 der Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 324) dürfen zur Erzeugung von Brot nur in einer Menge verwendet werden, welche 50 Prozent des Gesamtgewichtes der zu verarbeitenden Mehlmenge nicht übersteigt. Der Rest hat aus Gersten-, Mais-, Hafer-, Reis-, Kartoffelwalz-, Kartoffelstärkemehl oder Kartoffelbrei einzeln oder in beliebiger Mischung zu bestehen.

Der Zusatz von Kartoffelstärkemehl ist jedoch nur in einem Höchstausmaße von 20 Prozent des Gesamtgewichtes der zu verarbeitenden Mehlmenge gestattet.

Außerdem kann Zucker, jedoch nur bis zu einem Höchstausmaße von 5 Prozent des Gesamtgewichtes der zu verarbeitenden Mehlmenge, beigemischt werden.

Bei Verwendung von bereits gemäß § 3, Abs. 2, § 4 und § 5 der bezogenen Ministerialverordnung gemischten Mehlen ist durch Beimischung der Zusätze das im vorstehenden vorgeschriebene Mischungsverhältnis herzustellen.

§ 3. Die Bäcker, Händler und sonstigen Brotverkäufer sind verpflichtet, den Käufern Brot auch geschnitten in Stücken in jeder verlangten Menge zu verabfolgen.

§ 4. Die politischen Landesbehörden können bei sich ergebendem Bedarfe unter Bedachtnahme auf die Beschaffenheit und das Gewicht des Mischbrotes und unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse den Verkaufspreis festsetzen.

§ 5. Zur Erzeugung von Kleingebäck darf feines Weizenbackmehl oder Weizenkochmehl (§ 1, Abs. 1, Punkt 1 und 2, und § 3, Abs. 1, der Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 324) nur in einer Menge verwendet werden, welche bei ersterem 50 Prozent, bei letzterem 70 Prozent des Gesamtgewichtes der zu verarbeitenden Mehlmenge nicht übersteigt.

Der Rest hat aus den im § 2, Abs. 2 und 3, bezeichneten Zusätzen einzeln oder in beliebiger Mischung zu bestehen.

Die politischen Landesbehörden haben Gewicht, Form und Kaufpreis dieses Kleingebäcks festzusetzen. Die Erzeugung jeder anderen Art von Gebäck aus Weizenmehl ist verboten.

§ 6. Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen, ins-

besondere bei der Brot- und Gebäckbereitung für Heilanstalten, sowie zu diätetischen und religiösen Zwecken Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1, 2 und 5 fallweise über Ansuchen zu bewilligen.

§ 7. Die politischen Landesbehörden können den örtlichen Verhältnissen entsprechend die Zahl der täglich zulässigen Ausbackungen von Brot und Kleingebäck in den gewerblichen Erzeugungsstätten festsetzen.

§ 8. Die Mehlmischvorschriften dieser Verordnung sind auch dann einzuhalten, wenn der Brot- oder Gebäckteig von Dritten bereits zubereitet zum Ausbacken in eine Bäckerei gebracht wird.

Auch das im Wege der Lohnmüllerei für den Hausbedarf der Getreideproduzenten hergestellte Weizen- und Roggenmehl darf nur in der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Mischung zur Brot- und Gebäckbereitung verwendet werden.

§ 9. Händler und sonstige Verkäufer dürfen nur solches aus Weizen- oder Roggenmehl hergestelltes Brot und Gebäck inländischer Provenienz in Verkehr bringen, welches den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

§ 10. Zur gewerbsmäßigen Erzeugung von Kuchen, sogenanntem Gugelhupf, Krapfen, Strudel, Butter- und Germteig, Zwieback und dergleichen darf das feine Weizenbackmehl nur in einer Menge verwendet werden, welche 70 Prozent des Gesamtgewichtes der zu verarbeitenden Mehlmenge nicht übersteigt.

Der Rest hat aus den in § 2, Abs. 2 und 3, bezeichneten Zusätzen einzeln oder in beliebiger Mischung zu bestehen. Außerdem ist diese Erzeugung nur an zwei Tagen der Woche gestattet. Der Gemeindevorsteher hat diese zwei Tage den örtlichen Gewohnheiten entsprechend festzusetzen und öffentlich bekanntzugeben.

Als gewerbsmäßig gilt jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.

§ 11. Die Verwendung von Weizen-, Roggen- oder Gerstenmehl als Streumehl zur Isolierung der Teigware in Bäckereien und Zuckerbäckereien ist verboten.

§ 12. Bäcker- und Zuckerbäckerwaren dürfen bei Erzeugern und Händlern sowie in Gast- und Schankgewerbebetrieben aller Art den Kunden nur über Verlangen, beziehungsweise Bestellung verabreicht werden. Das Aufstellen von Behältern mit diesen Erzeugnissen auf den Tischen sowie das Herumreichen in Behältern zur freien Auswahl ist verboten.

§ 13. Bäcker, Zuckerbäcker, sonstige Verkäufer von Backware, sowie Gast- und Schankgewerbetreibende aller Art haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen an einer jedermann sichtbaren Stelle anzuschlagen.

§ 14. Die politischen Behörden erster Instanz, sowie die Polizeibehörden sind befugt, durch ihre Organe oder durch hierzu eigens bestellte und hinsichtlich der Wahrung der Geschäftsgeheimnisse in Eid genommene Sachverständige in den Räumen, in denen Backware bereitet, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen.

Die Betriebsunternehmer und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, den behördlichen Organen und den Sachverständigen jede von ihnen verlangte Auskunft zu erteilen.

Die politischen Behörden erster Instanz sowie die Polizeibehörden sind ermächtigt, zu diesen Amtshandlungen auch die Organe der Finanzwache, der Lebensmittelpolizei und der gemeindeamtlichen Marktpolizei heranzuziehen.

§ 15. Übertretungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden, sofern nicht die strafgerichtliche Ahndung eintritt, von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet.

Falls die Übertretung von einem Gewerbetreibenden begangen wird, kann außerdem, soferne die Voraussetzungen des § 133 *b*, Abs. 1, lit. *a*, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 16. Diese Verordnung bezieht sich nicht auf die Erzeugung von Brot und Gebäck für die Militärverwaltung.

§ 17. Diese Verordnung tritt an Stelle der Ministerialverordnung vom 31. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 301, am 6. Februar 1915 in Wirksamkeit.

Höchstpreise für Kartoffelstärkemehl. Eine Verordnung des Handelsministers, des Ackerbauministers und des Ministers des Innern vom 30. Januar 1915, betreffend die Festsetzung des Höchstpreises für Kartoffelstärkemehl, bestimmt:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

§ 1. Der Preis für 1 *q* Hochprima Kartoffelstärkemehl darf beim Verkaufe durch den Stärkeerzeuger 50 K nicht übersteigen.

§ 2. Der im § 1 festgesetzte Höchstpreis versteht sich ab Erzeugungsstätte. Er schließt die Kosten des Transportes bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Schiffsstation, ferner die Kosten der Verladung ein. Der Höchstpreis umfaßt auch den Preis des Sackes und gilt brutto für netto gegen Barzahlung.

Beim Wiederverkaufe darf nebst den Frachtspesen ein einmaliger Zuschlag von $1^1/_2$ Prozent dem Höchstpreise hinzugerechnet werden.

§ 3. Der Besitzer von Kartoffelstärkemehl kann von der politischen Landesbehörde aufgefordert werden, die in seinem Besitze befindliche Ware zum festgesetzten Höchstpreise zu liefern. Weigert er sich, dieser Aufforderung zu entsprechen, so kann die politische Landesbehörde die Vorräte auf Rechnung und Kosten des Besitzers verkaufen; den Verkaufspreis hat die politische Landesbehörde unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware nach Anhörung von Sachverständigen endgültig zu bestimmen.

§ 4. Diese Verordnung bezieht sich nicht auf den Bezug von Kartoffelstärkemehl aus dem Zollauslande.

§ 5. Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden an den Verkäufern von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arreststrafen bis zu 6 Monaten geahndet.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 3. Februar 1915 in Wirksamkeit.

Deutschland.

Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. Der Bundesrat hat am 25. Januar 1915 folgende Verordnung erlassen (die kleingedruckten Einschaltungen sind Erläuterungen der Ausführungsanweisung zum Gesetze):

I. Beschlagnahme. § 1. Mit dem Beginn des 1. Februar 1915 sind die im Reiche vorhandenen Vorräte von Weizen (Dinkel und Spelz), Roggen, allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedroschen, für die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. in Berlin, die Vorräte von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Mehlvorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind für den Kommunalverband beschlag-

nahmt, in dessen Bezirke sie nach beendetem Transport abgeliefert werden.

Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Stadt- und Landkreise. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

§ 2. Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

a) Vorräte, die im Eigentume des Reiches, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume eines Militärfiskus, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, oder im Eigentume des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirk sie sich befinden;

b) Vorräte, die im Eigentume der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. oder der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin stehen;

c) Vorräte an gedroschenem Getreide und an Mehl, die zusammen 1 *q* nicht übersteigen.

Die Vorschrift bezieht sich auf die in einem Haushalt oder Betriebe vorhandenen Vorräte.

§ 3. An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4 und 22 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere ist auch das Verfüttern verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Angefangene Transporte dürfen zu Ende geführt werden.

Zulässig sind Verkäufe an die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H., beziehungsweise an den zuständigen Kommunalverband (§ 1), sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H., beziehungsweise des zuständigen Kommunalverbandes erfolgen. Veräußerungen eines Kommunalverbandes an einen anderen Kommunalverband bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind der Reichsverteilungsstelle (§ 31) anzuzeigen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

a) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich ihres Gesindes auf den Kopf und Monat 9 *kg* Brotgetreide und zur Frühjahrsbestellung das erforderliche Saatgut verwenden; statt 1 *kg* Brotgetreide können 800 *g* Mehl verwendet werden. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler, und Arbeiter, soweit sie Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben;

Zu *a)* Naturalberechtigte Altenteiler, Deputanten u. s. w. haben nicht die ihnen vertragsmäßig zustehende Menge von Brotkorn oder Mehl in Natur zu beanspruchen, sondern höchstens 9 *kg* Brotgetreide für den Kopf und Monat oder statt je 1 *kg* Brotgetreide 800 *g* Mehl. Soweit die bis zum 1. April 1915 fälligen Naturalbezüge bereits ausgehändigt sind, dürfen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur die nach dem 1. April fälligen Korn- und Mehlmengen entnehmen und bei der Enteignung (vergl. § 14, Abs. 3) aussondern.

b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saatgetreide für Saatzwecke liefern, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben; anderes Saatgetreide darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatzwecke geliefert werden;

Zu *b)* Der Nachweis, daß das Saatgetreide aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Vertriebe von Saatgetreide befaßt haben, ist erforderlichenfalls durch Vorlage des Frachtbriefes, der Rechnung, eines Zeugnisses der Landwirtschaftskammer oder ähnlicher Beweismittel zu erbringen.

c) Mühlen das Getreide ausmahlen; das Mehl fällt unter die Beschlagnahme zu gunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk die Mühle liegt;

d) Mühlen der Marineverwaltung im Februar 1915 das Mehl liefern, zu dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verwahrungvertrag oder einem ähnlichen Vertragsverhältnis verpflichtet sind;

e) Händler und Handelsmühlen monatlich Mehl bis zur Hälfte der vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 käuflich gelieferten Mehlmenge veräußern;

f) Bäcker und Konditoren täglich Mehl in einer Menge, die drei Vierteilen des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 entspricht, verbacken; die Beschränkung auf diese Menge gilt auch, soweit sie beschlagnahmefreies Mehl verwenden;

g) Bäcker im Februar 1915 das Mehl verbacken, das zur Erfüllung ihrer Lieferungsverpflichtungen an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung erforderlich ist.

Die in § 1 bezeichneten Getreidevorräte sind zu gunsten der Kriegsgetreidegesellschaft beschlagnahmt. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Besitzer den Verkauf an die Kriegsgetreidegesellschaft freihändig vornehmen.

§ 5. Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6. Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, hat der Landrat (in Stadtkreisen der Gemeindevorstand) zu entscheiden. Auf Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, endgültig.

§ 7. Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verfüttert oder sonst verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 M. bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saatgetreide erworbenes Getreide zu anderen Zwecken verwendet oder wer entgegen der Vorschrift in § 4, Abs. 4 *f*, beschlagnahmefreies Mehl verwendet.

Zu den im § 7 verbotenen Handlungen gehört auch die Verfütterung der im § 1 bezeichneten Vorräte

Die Ortsbehörden haben dies öffentlich bekannt zu machen; die Ortspolizeibehörden haben für eine strenge Überwachung der Verbote zu sorgen. Die Gerichte werden für eine schnelle Erledigung der erstatteten Strafanzeigen sorgen.

II. Anzeigepflicht. § 8. Wer Vorräte der im § 1 bezeichneten Art sowie Hafer mit Beginn des 1. Februar 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Bei Personen, deren Vorräte weniger als 1 *q* betragen, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentume der Kriegsgetreidegesellschaft

m. b. H. oder der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. stehen.

Vorräte, die als Saatgut (§ 4, Abs. 4 *a*) beansprucht werden, sind besonders anzugeben.

Die Vordrucke für die Anzeigen gehen den Gemeindevorständen der Stadtkreise und den Landräten, diesen zur sofortigen Verteilung an die Ortsbehörden unmittelbar zu; sie bedürfen keiner Erläuterung. Die Ortsbehörden haben öffentlich bekannt zu machen, daß alle Eintragungen in den Vordrucken nur in Zentnern erfolgen dürfen. Im Eigentum der Kriegsgetreidegesellschaft stehen lediglich solche Vorräte, die bereits vor dem 1. Februar 1915 von einem Vertreter der Kriegsgetreidegesellschaft abgenommen sind. Vorräte, die noch nicht abgenommen sind, hat der Besitzer anzuzeigen.

§ 9. Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 5. Februar 1915 einzureichen. Die Landeszentralbehörden haben bis zum 20. Februar 1915 der Reichsverteilungsstelle ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte und der Zahl der unter § 4, Abs. 4 *a*, fallenden Personen, getrennt nach Kommunalverbänden, einzureichen. In dem Verzeichnis sind diejenigen Vorräte gesondert anzugeben, die im Eigentume des Reiches, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere eines Militärfiskus, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung stehen.

Für die Anzeigen sind die vom Bundesrate festgestellten Formulare zu benutzen.

Die Anzeigen sind bis zum 5. Februar 1915 dem Gemeinde-(Guts-)vorstande zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann, falls die Seelenzahl oder die zerstreute Lage des Ortes dies erforderlich macht, Meldebezirke und für diese besondere Meldestellen einrichten. Er kann auch, wie bei der Vornahme von Zählungen, die Anzeigeformulare austragen und abholen lassen und die Zähler mit der Unterstützung der Anzeigepflichtigen bei der Ausfüllung der Vordrucke beauftragen.

Wer keinen Vordruck erhalten hat, hat dies dem Gemeindevorstande oder der Meldestelle anzuzeigen. Von den Lehrern und allen Beamten, deren Befreiung vom Dienste in den Aufnahmetagen möglich ist, wird erwartet, daß sie sich dem Gemeindevorstande zur Durchführung dieser vaterländischen Aufgabe zur Verfügung stellen.

Die Formulare für die Zusammenstellung und Aufrechnung der Anzeigen werden den Gemeindevorständen der Stadtkreise und den Landräten zur Verteilung übersandt.

Als Bezirks-, Orts- und Kreislisten dürfen nur diese Formulare verwandt werden.

Sind Meldebezirke gebildet und erfolgt die Einsammlung der Anzeigen durch Zähler, so haben diese in eine besondere Liste für jeden Zählbezirk das Ergebnis derjenigen Anzeigen einzutragen, welche Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen und die Anzeigen, nach der Reihenfolge in dieser Liste geordnet, mit der aufgerechneten Bezirksliste am 6. Februar an den Gemeindevorstand oder die Meldestelle abzuliefern. Die Anzeigen über Vorräte von weniger als zwei Zentnern sind ebenfalls an den Gemeindevorstand oder nach dessen Bestimmung an die Meldestelle abzuliefern und von diesem sorgfältig aufzubewahren. Der Gemeindevorstand hat die Angaben der Anzeigepflichtigen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Sind keine Zählbezirke gebildet, so hat er die Anzeigen, welche Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen, in eine Ortsliste einzutragen, diese aufzurechnen und bis spätestens zum 10. Februar dem Landrat einzureichen. Sind Zählbezirke gebildet, so hat er die Endsumme der Bezirkslisten zu einer Ortsliste zusammenzustellen, aufzurechnen und diese dem Landrat einzureichen. Eine Abschrift der Ortsliste und die gesamten Anzeigeformulare verbleiben bei dem Gemeindevorstande. In die Bezirks- und Ortslisten sind nur solche Angaben aufzunehmen, für welche in diesen eine besondere Spalte vorgesehen ist. Über die Aufarbeitung der Angaben über das Saatgut auf Seite 2 des Anzeigevordruckes ergeht besondere Anweisung. Den Gemeindevorständen wird empfohlen, eine Aufrechnung dieser Angaben in unmittelbarem Anschluß an die Fesstellung der Ortslisten vorzunehmen. Der Landrat hat die Angaben der Ortslisten in eine Kreisliste zu übertragen, diese zu einer Schlußsumme aufzurechnen, das Ergebnis rechnerisch festzustellen, die Liste daraufhin zu bescheinigen, daß in ihr sämtliche Gemeinden des Kreises enthalten sind, und sie bis zum 15. Februar an das Königlich Preußische Statistische Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, abzusenden. Die Stadtkreise haben ihre Kreislisten in gleicher Weise aufzurechnen und ebenfalls spätestens bis zum 15. Februar an das Statistische Landesamt abzusenden. Das Königliche Statistische Landesamt wird mit der Aufrechnung der Kreislisten beauftragt und hat das im § 9 der Verordnung erforderte Verzeichnis bis zum 20. Februar an die Zentralverteilungsstelle einzureichen.

§ 10. Bäcker, Konditoren, Händler und Handelsmühlen, die von den Befugnissen des § 4, Abs. 4, Gebrauch machen wollen, haben zugleich mit der Anzeige nach § 8 anzuzeigen, wieviel Mehl sie in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 als Bäcker oedr Konditoren verbacken oder als Händler oder Handelsmühlen käuflich geliefert haben.

Zur Anzeige der verbackenen Vorräte sind auch die mit Hotels, Gast- und Schankwirtschaften und sonstigen Gewerbebetrieben verbundenen Bäckereien verpflichtet.

§ 11. Mühlen, Bäcker, Konditoren und Händler, die von den Befugnissen des § 4, Abs. 4, Gebrauch machen, haben nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde über die eingetretenen Veränderungen ihrer Bestände der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

Die Anzeigen sind am 1., 10. und 20. jedes Monats, erstmalig am 10. Februar, an den Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Meldestelle zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann ein Anzeigeformular vorschreiben.

§ 12. Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorrats- und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

Zur Vornahme der Nachprüfung hat der Gemeindevorstand Sachverständige zu bestellen. Ehrenamtliche Berufung nach Anhörung der Innungen wird empfohlen.

§ 13. Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte vom 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen verwirkten Strafe frei.

Strenge Überwachung der Vorschrift wird den Ortspolizeibehörden zur besonderen Pflicht gemacht. Zu diesem Zwecke hat ihnen der Gemeindevorstand die Anzeigen zugänglich zu machen. Auf die Bemerkung zu § 7 wird verwiesen. Unabhängig von der Bestrafung tritt gemäß § 16 die Fortnahme der bei der Anzeige nicht angegebenen Vorräte zu gunsten des Kommunalverbandes ein, ohne Entschädigung für den bisherigen Eigentümer.

Die Gemeindevorstände haben diese Bestimmung besonders bekannt zu machen mit dem Hinweise, daß ein Anzeigepflichtiger, der am 1. Dezember 1914 Vorräte verschwiegen hat, straffrei bleibt, wenn er sie jetzt richtig angibt.

III. Enteignung. § 14. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Person über, zu deren Gunsten die Beschlagnahme erfolgt ist.

Beantragt der Berechtigte die Übereignung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach dem Maßstab des § 4, Abs. 4 *a*, für die Zeit bis zum 1. August 1915 zur Ernährung und Frühjahrsbestellung nötig haben. Diese Vorräte sind auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben, ist gleichfalls auszusondern und von der Enteignung auszu-

nehmen; es wird mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

Die Anordnung, welche den Eigentumsübergang bewirkt, erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, und zwar soweit es sich um Getreide handelt, auf Antrag der Kriegsgetreidegesellschaft. Wegen der Aussonderung der für die Ernährung und Frühjahrsbestellung für die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe erforderlichen Vorräte wird auf die Ausführungsvorschrift zu § 4 *a* verwiesen. Bei Aussonderung des Saatgutes ist die etwa bevorstehende Vermehrung der Anbaufläche durch Einschränkung des Zuckerrübenbaues im Einzelfalle zu berücksichtigen.

§ 15. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Die Kriegsgetreidegesellschaft wird den Landräten neue Vordrucke für die Enteignung der Vorräte einzelner Besitzer und ganzer Bezirke übersenden.

§ 16. Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Soweit anzeigepflichtige Vorräte nicht angezeigt sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Übernahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises der Durchschnittspreis, der in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 an dem maßgebenden Marktorte gezahlt ist. Ist ein Durchschnittspreis nicht zu ermitteln, so sind die tatsächlich gemachten Aufwendungen zu berücksichtigen.

Wegen des Überahmepreises wird auf die Artikel 12 bis 14 der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 verwiesen. Als Marktort im Sinne des letzten Absatzes im § 16 ist der Ort zu verstehen, deffen Preisfeststellung bisher die Grundlage für die Preisbildung gewesen ist.

§ 17. Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

Auch nach der Anordnung, welche den Eigentumsübergang ausspricht (vgl. § 14), ist der Besitzer zur Verwahrung und Pflege der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar (vgl. § 4, Abs. 1, und § 19*a*).

§ 18. Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 1. Februar 1915 zu gunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 19. Über Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20. Wer der Verpflichtung des § 17, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 M. bestraft.

IV. Sondervorschriften für unausgedroschenes Getreide. § 21. Bei unausgedroschenem Getreide erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Halm.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum an Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald das Getreide ausgedroschen ist.

§ 22. Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, das Getreide auszudreschen.

§ 23. Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß das Getreide von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebes binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Zuständige Behörde im Sinne des § 23 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Auf Art. 9 der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 wird verwiesen.

§ 24. Der Übernahmepreis ist gemäß § 16 festzusetzen, nachdem das Getreide ausgedroschen ist.

§ 25. Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

V. Verhältnis der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden. § 26. Die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. ist verpflichtet:

a) Getreide, das in ihrem Eigentume steht oder zu ihren Gunsten beschlagnahmt ist, dem Kommunalverband, in dessen Bezirk es sich befindet, auf sein Verlangen bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu übereignen oder die Enteignung zu seinen Gunsten herbeizuführen;

b) auf Verlangen eines Kommunalverbandes das für diesen beschlagnahmte Mehl, soweit es nach Güte, Menge und Lagerung den Lombardbedingungen der Darlehenskasse Berlin genügt, zu übernehmen sowie für den Verkauf des beschlagnahmten Mehles bemüht zu sein;

c) auf Wunsch eines Kommunalverbandes das Getreide, das sich mit Beginn des 1. Februar 1915 in seinem Bezirke befindet, nach Möglichkeit dort bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu belassen und zum Ausmahlen die Mühlen des Bezirks heranzuziehen.

a) Stadt und Landkreise, welche die Versorgung ihrer Gemeinden mit Brotgetreide in eigene Verwaltung übernehmen wollen, haben sich wegen der Bezahlung oder Kreditierung der ihnen zu übereignenden Kornvorräte mit der Kriegsgetreidegesellschaft in Verbindung zu setzen. Für ländliche Kreise bietet diese Regelung die Möglichkeit, den Brotkornbedarf auch desjenigen Teiles der Bevölkerung, welchem keine eigenen Getreidevorräte belassen sind, innerhalb des Kreises ausmahlen zu lassen und den Vertrieb der hierbei gewonnenen Kleie innerhalb des Kreises zu regeln.

b) Übersteigen die für einen Kommunalverband beschlagnahmten Mehlvorräte seinen Bedarfsanteil, so empfiehlt es sich, ihre Veräußerung durch den Besitzer an einen anderen Kommunalverband gemäß § 4, Abs. 3, zu veranlassen. Die Kriegsgetreidegesellschaft wird bei der Vermittlung solcher Verkäufe behilflich sein. Die Übernahme durch die Kriegsgetreidegesellschaft kann nur bei Mehl erfolgen, welches lombardfähig gelagert ist.

VI. Mahlpflicht und Regelung des Mehlverkehrs. § 27. Die Mühlen haben das Getreide zu mahlen, das die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H., die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. oder der Kommunalverband, in dessen Bezirke sie liegen, ihnen zuweist.

Die höhere Verwaltungsbehörde setzt erforderlichenfalls einen angemessenen Mahllohn fest; die Entscheidung ist endgültig.

Soweit der Mahllohn vertraglich vereinbart ist, kommt eine Festsetzung durch die Behörde nicht in Frage.

§ 28. Die Mühlen dürfen Mehl, das in ihrem Eigentume steht, nur an die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. oder an Kommunalverbände abgeben. Dies gilt nicht für die nach § 4, Abs. 4 *d* und *e*, zugelassenen Lieferungen.

Die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. darf Mehl nur an Kommunalverbände, an die Heeresverwaltungen oder die Marineverwaltung abgeben.

Der Übernahmepreis ist erforderlichenfalls bei der Abgabe an Kommunalverbände, an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung unter Berücksichtigung des Einstandspreises und des Mahllohns (§ 27) im Falle des Abs. 1 von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Mühle liegt, im Falle des Abs. 2 von dem Reichskanzler endgültig festzusetzen.

Die Vorschrift des § 28 bezieht sich nicht auf die nach der Verordnung zulässige Vermahlung der nach §§ 4 und 14 den Landwirten belassenen Vorräte.

§ 29. Beim Ausmahlen von Getreide, das unter die Beschlagnahme fällt oder das eine Mühle von der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. oder von einem Kommunalverband erhalten hat, ist die Mühle verpflichtet, die entfallende Kleie, soweit sie in ihrem Eigentume steht, an die vom Reichskanzler zu bestimmenden Stellen abzugeben.

Hat die Mühle das Getreide von einem Kommunalverband erhalten, so hat sie auf Verlangen des Kommunalverbandes die Kleie an ihn abzugeben.

Der Preis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte der Kleie von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Mühle liegt, nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Die Fürsorge für eine dem Bedarfe der Viehhaltung entsprechende Verteilung der Kleie bleibt besonderer Anordnung vorbehalten, deren Erlaß nach Feststellung der Vorräte zu erwarten ist.

§ 30. Wer der Vorschrift des § 27, Abs. 1, zuwiderhandelt oder wer entgegen den Vorschriften der §§ 28, 29, soweit sie für Mühlen gelten, Mehl oder Kleie abgibt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

VII. Verbrauchsregelung. § 31. Unter der Bezeichnung Reichsverteilungsstelle wird eine Behörde gebildet.

Die Behörde besteht aus 16 Bevollmächtigten zum Bundesrat, und zwar außer dem Vorsitzenden aus vier königlich preußischen, zwei königlich bayerischen, einem königlich sächsischen, einem königlich württembergischen, einem großherzoglich badischen, einem großherzoglich hessischen, einem großherzoglich mecklenburg-schwerinschen, einem großherzoglich sächsischen, einem herzoglich anhaltischen, einem hanseatischen und einem elsaß-lothringischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihr je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrates, des deutschen Handelstages und des deutschen Städtetages an.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

Die Reichsverteilungsstelle hat ihren Sitz in Berlin W. 10, Lützowufer Nr. 8, Vorsitzender ist der Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Delbrück.

§ 32. Die Reichsverteilungsstelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. für die Verteilung der vorhandenen Vorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte nach den vom Bundesrat aufzustellenden Grundsätzen zu sorgen.

§ 33. Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsverteilungsstelle Auskunft zu geben und überschüssige Mehlvorräte an die von ihr bezeichneten Stellen abzugeben.

§ 34. Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Dabei darf nicht mehr abgegeben werden als die von der Reichsverteilungsstelle für den betreffenden Zeitraum festgesetzte Menge.

§ 35. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs (§ 34) für den Bezirk der Gemeinden übertragen.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10.000 Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

§ 36. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauches übertragen ist, können zu diesem Zwecke insbesondere:

a) anordnen, daß nur Einheitsbrote bereitet werden dürfen;

b) das Bereiten von Kuchen verbieten oder einschränken;

c) das Durchmahlen des Getreides auch in solchen Mühlen gestatten, die das gesetzliche Ausmahlverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu 75 Prozent durchmahlen können; in diesen Fällen sind sie befugt, das Ausmahlverhältnis entsprechend festzusetzen;

d) die Abgabe und die Entnahme von Brot und Mehl auf bestimmte Mengen, Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken;

e) Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Brot und Mehl außerhalb des Bezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung verbieten oder beschränken.

a) Sowohl für Roggen- wie für Weizenbrot kann eine bestimmte Form und ein bestimmtes Gewicht (Einheitsbrot) vorgeschrieben werden.

b) Das Backen von Kuchen kann sowohl auf bestimmte Mengen und Arten wie auf bestimmte Tage beschränkt werden.

c) Die Bestimmung ermöglicht eine weitergehende Berücksichtigung der kleinen Mühlen und eine größere Kleieproduktion, bewirkt aber eine entsprechende Verringerung des Brotkornvorrates.

d) Der Kommunalverband und die von ihm mit der Unterverteilung der Mehlvorräte betrauten Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß eine gleichmäßige Befriedigung des Bedarfs an Brot für alle Kreise der Bevölkerung gesichert wird. Die Form, in der dies geschieht, bleibt ihnen überlassen. Im allgemeinen darf erwartet werden, daß sich dies Ziel ohne weitergehende Beschränkungen des Verkehrs wird erreichen lassen. Sollte dies an einzelnen Orten nicht der Fall sein, so muß von der im § 36 *d* gegebenen Ermächtigung Gebrauch gemacht werden. Es kann zum Beispiel vorgeschrieben werden, daß Brot nur gegen Vorlegung eines von der Polizeibehörde auszustellenden Ausweises (Brotkarte) in der auf dieser Karte für zulässig erklärten Menge auf bestimmte Zeit verabfolgt werden darf.

§ 37. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§§ 34 bis 36, 40) vorschreiben.

Erweisen sich die Anordnungen eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde gemäß § 36 als unzureichend, so kann der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, eine andere Regelung vorschreiben.

§ 38. Zur Durchführung dieser Maßnahmen sollen in den Kommunalverbänden und den Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, besondere Ausschüsse gebildet werden.

Der Ausschuß wird vom Kreisausschuß, in Stadtkreisen vom Gemeindevorstande gewählt. Soweit der Kommission Entscheidungen, insbesondere die Befugnis selbständiger Anordnungen übertragen werden soll, bedürfen die hierauf bezüglichen Beschlüsse des Kreisausschusses oder Gemeindevorstandes der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. In großen Gemeinden können Unterkommissionen gebildet werden.

§ 39. Verbraucht ein Kommunalverband innerhalb eines Monats weniger als die ihm für diese Zeit zugeteilte Getreide- oder Mehlmenge, so hat ihm die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. ein Zehntel des Preises der ersparten Menge zu vergüten; der Kommunalverband hat die ersparte Menge der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. zur Verfügung zu

stellen. Die vergüteten Beträge sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 40. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl festzusetzen. Etwaige Überschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 41. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 42. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlaß der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

Anordnungen im Sinne der §§ 34—36 werden in den Landkreisen vom Kreisausschuß, in den Gemeinden vom Gemeindevorstande erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 43. Über Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 34 bis 41) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 44. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

VIII. Ausländisches Getreide und Mehl. § 45. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Getreide und Mehl, die nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt werden. Das aus dem Ausland eingeführte Getreide und Mehl darf von dem Einführenden nur an die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H., an die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. oder an die Kommunalverbände abgegeben werden.

IX. Ausführungsbestimmungen. § 46. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie können besondere Vermittlungsstellen errichten, denen die Unterverteilung und Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

§ 47. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 48. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

X. Übergangsvorschriften. § 49. Die Abgabe von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl im geschäftlichen Verkehr ist in der Zeit vom Beginne des 26. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 1915 verboten. Nicht verboten sind die Lieferungen an Behörden, öffentliche und gemeinnützige Anstalten, Händler, Bäcker und Konditoren.

Das Verkaufsverbot für Mehl in der Zeit vom Beginn des 26. Januar bis zum 31. Januar 1915 soll einer unwirtschaftlichen und unvernünftigen Aufstapelung von Mehlvorräten in den privaten Haushaltungen vorbeugen. Die Polizeibehörden haben seine Durchführung der ihnen bereits erteilten Weisung durchzuführen und nötigenfalls von der ihnen im § 47 der Verordnung erteilten Ermächtigung unnachsichtlich Gebrauch zu machen.

§ 50. Wer der Vorschrift des § 49 zuwider Mehl abgibt oder erwirbt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 51. Bis zur Durchführung der Verbrauchsregelung durch die Reichsverteilungsstelle können im Falle dringenden Bedarfs die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden die Übereignung von Mehl aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes an einen anderen Kommunalverband anordnen. Gehören die Kommunalverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so hat der Reichskanzler die gleiche Befugnis, der sich zuvor mit den beteiligten Landeszentralbehörden ins Einvernehmen zu setzen hat. Die übereigneten Mengen sind der Reichsverteilungsstelle anzuzeigen.

XI. Zwangsbefugnis. § 52. Die zuständige Behörde kann Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Schließung der Geschäfte kann von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden. Diese Befugnis ist nicht auf die im § 45 genannten Tage beschränkt; sie besteht vielmehr gegenüber unzuverlässigen Geschäftsinhabern für die ganze Geltungsdauer der Verordnung.

XII. Schlußvorschrift. § 53. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, mit welchem Tage die Vorschrift des § 29, Abs. 1, in Kraft tritt.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Sicherstellung von Fleischvorräten. Der Bundesrat hat am 25. Januar 1915 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Städte und Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern sind verpflichtet, zur Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch einen Vorrat an Dauerwaren zu beschaffen und ihre Aufbewahrung sicherzustellen. Die zuständige Behörde bestimmt den Umfang und die Art des zu beschaffenden Bedarfs.

§ 2. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung kann den Gemeinden oder einem Dritten das Eigentum an Schweinen von der zuständigen Behörde übertragen werden.

Schweine, die auf Grund von Mästungsverträgen zum mästen und an Behörden, an Gemeinden oder an die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern sind, unterliegen der Enteignung nicht.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der Übernahmepreis unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird.

Die Festsetzung erfolgt endgültig durch ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern. Die höhere Verwaltungsbehörde ernennt den Vorsitzenden und die Beisitzer, und zwar je einen auf Vorschlag der amtlichen Vertretungen des Handels und der Landwirtschaft.

§ 3. Als Marktpreis gilt die amtliche Preisfeststellung des Schlachtviehmarktes, der von der Landeszentralbehörde für den Abnahmeort als maßgebend bestimmt wird, nach dem Durchschnitt der beiden letzten Hauptmarkttage vor dem Eigentumsübergange.

Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Vorübergehende Einfuhrerleichterungen für frisches Fett und Festsetzung einer Untersuchungsgebühr. Der Bundesrat hat am 21. v. M. für die Dauer des gegenwärtigen Krieges beschlossen:

1. Unbeschadet der Bestimmung im § 12, Abs. 2, Z. 1, des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 547), darf frisches Fett, ausgenommen Speck, auch ohne Zusammenhang mit dem Tierkörper in das Zollinland eingeführt werden. Dem Fette dürfen jedoch Teile von Muskelfleisch nicht anhaften.

2. Frisches Fett unterliegt bei der Einfuhr einer tierärztlichen Untersuchung nach den allgemeinen Grundsätzen der wissenschaftlichen Fleischbeschau. Eine chemische Untersuchung ist nur in Verdachtsfällen erforderlich. Eine Untersuchung des Fettes von Schweinen auf Trichinen findet nicht statt.

Frisches Fett, das in gesundheits- oder veterinärpolizeilicher Beziehung zu Bedenken Anlaß gibt, ist von der Einfuhr zurückzuweisen, soweit es bei sinngemäßer Anwendung der Vorschriften im § 18, Abs. 1/I, der Ausführungsbestimmungen D zum Fleischbeschaugesetze nicht unschädlich beseitigt werden muß.

3. Die Gebühr für die Untersuchung des in das Zollinland ohne Zusammenhang mit dem Tierkörper eingehenden frischen Fettes beträgt M. —·01 für jedes Kilogramm, mindestens jedoch 50 Pfennig für jede Sendung.

4. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Vorübergehende Erleichterung der Untersuchung von Schlachtvieh. Am 21. Januar 1915 hat der Bundesrat beschlossen:

> Nach Anordnung der Landesregierungen darf für die Dauer des gegenwärigen Krieges von der im § 1, Abs. 1, des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 547), vorgeschriebenen Untersuchung vor der Schlachtung bei Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Hunden abgesehen werden, sofern die Untersuchung nach der Schlachtung durch Tierärzte erfolgt.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Anträge auf Durchfuhrerlaubnis. Anträge auf Durchfuhrerlaubnis von Waren, die in Deutschland einem Aus- oder Durchfuhrverbote unterliegen, werden, wie deutscherseits verlautbart wird, nur dann genehmigt, wenn die Sendung bereits bei ihrem Eintritt in das deutsche Zollgebiet als Durchfuhrsendung deklariert ist. Sollen dagegen Sendungen erst bei der Wiederausfuhr als Durchfuhrgut angemeldet werden, so ist eine genaueste Prüfung darüber angeordnet, ob die betreffenden Güter nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihren Zeichen und Nummern, mit jenen Gütern identisch sind, die in das deutsche Zollgebiet eingetreten sind, ob nicht etwa die Durchfuhrerlaubnis wiederholt benutzt worden ist und ob nicht etwa Waren aus deutschen Vorräten untergeschoben oder beigeladen worden sind. Die deutschen Eingangszollämter sind daher angewiesen worden, zur Vermeidung überflüssiger Nachforschungen Durchfuhrgüter nur unter Zollkontrolle abzufertigen.

Änderungen in den Ausfuhrverboten. Der „Reichsanzeiger" veröffentlichte am 29. Januar ein Verbot, betreffend die Ausfuhr und Durchfuhr von Kalisalzen und daraus hergestellten Erzeugnissen.

Gleichzeitig wird die Ausfuhr und Durchfuhr von Zinnoxyd, Zinnsäure, Zinngekrätz, Zinnsalzen, Zinnsäuresalzen, einer Reihe anderer Zinnverbindungen, mangansaurem Kali und übermangansaurem Kali verboten.

Das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von deutschen Fuchsfellen, Peddig bis zur Stärke von 3 *mm*, Baumwollgarn bis Nummer 32 englisch, gebleicht, gefärbt, bedruckt, im Lohnveredlungsverkehre und von Eisengarn wird aufgehoben. Das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Baumwollgeweben vom 6. September 1914 wird auf Baumwollgewebe für Ausrüstungsstücke (Brotbeutel, Zeltbahnen) eingeschränkt.

Verzeichnis der Uniform- und Ausrüstungsstücke, deren Aus- und Durchfuhr verboten ist. Durch die Bekanntmachung vom 24. November 1914 ist die Ausfuhr und Durchfuhr von Uniformstücken, Heeresausrüstungsstücken und als solchen erkennbaren Teilen davon, auch von Rucksäcken verboten.

In nachstehendem Verzeichnis sind die Gegenstände aufgeführt, welche als Uniformstücke und Heeresausrüstungsstücke und als solche erkennbare Teile davon anzusehen sind:

I. Bekleidungsstücke. Drilchhosen, Drilchjacken, Filzschuhe, gestrickte Fingerhandschuhe, Fußschutzkappen, Gamaschen aus Leder, Halsbinden, braune und weiße Handschuhe aus Leder, Handschuhe aus Tuch, Hemden aus Köper, Hemden aus Trikot, wollene Hemden, Kopfschützer, wollene Leibbinden, Mäntel, Ohrenklappen, Pelze, Pulswärmer, Schnürschuhe, Socken, Stiefel für Infanterie, Stiefel für Kavallerie, Umhänge aus Tuch, Loden-, Paletot- und Gummistoff, Uniformhosen, Uniformmützen, Uniformröcke, Unterhosen, wollene Unterjacken.

II. Ausrüstungsstücke. *a)* Für Mannschaften: Bekleidungssäcke für Maschinengewehrabteilungen, Bekleidungssäcke für Trainformationen, Brotbeutel mit Trageband, Erkennungsmarken mit Schnur, Faustriemen, Feldflaschen, Fettbüchsen, Gepäcktaschen für Radfahrer, Helme und Überzüge dazu, Husarenmützen und Überzüge dazu, Kaffeebüchsen, Kaffeemühlen, Karabinerhalteriemen, Kartentaschen, Kochgeschirre mit Eßbesteck, Kochgeschirrfutterale, Kochgeschirriemen, Labeflaschen mit Zubehör, Lanzenarmriemen, Lanzenflaggen mit Riemen, Leibriemen mit Schloß und Seitengewehrtasche, Mantelriemen, Neutralitätsbinden, Packtaschen und Hilfstaschen dazu, Patronentaschen jeder Art, Pistolentaschen, Portepees, Rucksäcke, Salzbeutel, Säbelkoppel, Säbeltroddel, Signalpfeifen mit Schnur, Sporen jeder Art, Tornister mit Tragriemen, Tragriemen für Kavalleriepatronentaschen, Trinkbecher, Tschakos und Überzüge dazu, Tschapkas und Überzüge dazu, Überschnallkoppel, Zeltbahnen, Zeltpflöcke, Zeltstöcke, Zeltzubehörbeutel;

b) für Pferde: Anbinderinge, Beinleder, Brustblätter, Brustriemen, Degentragevorrichtungen, Deckengurte, Eisnägel, Furagierleinen, Futtersäcke, Genickriemen, Geschirrtaue, Halftern, Halfterriemen, Halskoppeln, Hauptgestelle mit Zügeln, Hinterzeuge, Hufeisen, Hufeisentaschen, Hufnägel, Kammkissen, Kammgurte, Kandaren mit Kinnkette, Karabinerfutterale, Karabinerschloßkappen, Karabinerschuhe, Kardätschen, Kniekappen, Kreuzleinen, Kumte, kurze Koppel, Lanzenschuhe, Obergurte, Packriemen, Peitschen, Sattelkissen, Sattelunterg urte, Säbeltaschen, Sättel jeder Art, Schraubstollen, Schwellkissen, Steigbügel, Steigriemen, Strangschlaufen, Strangträger, Striegel, Tränkeimer, Trensen aller Art, Trensengebisse mit Zügeln, Umgänge, Unterkumte, Verbindungsblätter, Verbindungsriemen, lange und kurze Verbindungstaue, Vorderzeuge, Wassertragesäcke, Woilache (Pferdedecken).

III. Signalinstrumente. Pfeifen mit Futteral, Signalhörner mit Riemen und Hilfstragevorrichtung, Signaltrompeten mit Banderoll, Trommeln mit Zubehör: Trommelstöcke, Trommelschere, Trommelriemen, Trommelstocktasche und Kniefell.

Großbritannien und Irland.

Neue Ausfuhrverbote. Es wurden neue Ausfuhrverbote für mit Diamant besetzte Zieheisen zum Ziehen von Stahldraht (8. Januar 1915) und für Kopra (21. Januar 1915) erlassen.

Frankreich.

Ausfuhrverbote. Die französische Regierung hat mittels Dekretes vom 21. Dezember 1914 folgende Ausfuhrverbote erlassen:

Azeton, Essigsäure und ihre zu pharmazeutischen Zwecken dienenden Salze, Acidum nitricum, Salizylsäure, Schwefelsäure, Spezialstähle, Aëroplane und deren Bestandteile, Bestandteile und Apparate für Schiffe, Amylalkohol, Methylalkohol, Äthylalkohol, Aluminiumanhydrit, Aluminiumhydrit und Aluminiumsalz, Aluminiumerde, Aluminium und seine Legierungen, Antimonerz, Antimon und Antipyrin, Telegraphenapparate, Waffen aller Art, Aspirin, Atropin, Segelschiffe, Dampfschiffe, Motorschiffe, Rüben für die Zuckerfabrikation, Rindvieh, Butter, Wismut und seine Salze, Bauholz, Holz für Gewehrschäfte, Nußholz, roh, behauen und gesägt, Strumpfwaren aus Wolle, Abfallseide mit Ausnahmen von Tussah, Abfallseidengarn und Abfallgewebe, rein, nicht gefärbt, bedruckt oder appretiert, Harzpech, Kolophonium, Terpentinessenz, Brom und Bromide, Kakao, Schokolade, Koffein, Kampfer, Kautschuk, Balata, Guttapercha, roh oder in Klumpen umgeschmolzen, sowie Abfälle von Kautschuk und Hartgummi, Kalziumkarbid, Holzkohlen, Kohlen für elektrische Zwecke, Pferde, Esel, Maultiere, Chloral, Chlorate und Perchlorate, Chloroform, Chlorkalzium, Abfälle und Bruchstücke, alte Guß-, Eisen- und Stahlwaren, Kokain, Kollodium, Fleischkonserven in Büchsen, Baumwolle, Baumwollabfälle, Wolldecken, Holzkreosot, Kupfer, Erze, Rohmetall und dessen Legierungen, Kupferschmiedwaren und Kupferrohre, Baumwollgarnabfälle, Wasserstoffsuperoxyd, Chinarinde, Gegenstände für die Bekleidung, Ausrüstung des Militärs, Reit- und Sattelzeuge, Zinn, roh und seine Legierungen, Schwefeläther, Essigäther, Maismehl aller Art, mit Ausnahme von Grieß, Kastanien und deren Mehl, Stärke und Saatkartoffeln, Ferrochrom, Ferronickel und alle Ferrolegierungen, Drähte und isolierte Kabel für elektrische Zwecke, Wollgarne, Formol, Streu, Heu, Stroh, ölhaltige Früchte und Samen, Glyzerin, Steinkohlenteer und dessen Derivate, tierische Fette mit Ausnahme von Fischfetten (Talg, Schweineschmalz, Lanolin, Margarin), mineralische Öle, roh, raffiniert, Essenzen und Schweröle (Benzin, Benzol), Rizinusöl, Pulghereöl, Jod, Jodide, Jodoform, Jutegarn, Jutesäcke, Wolle aller Art mit Ausnahme von Abfällen, von neuem Chiffon und von Wollkämmlingen und Streichwolle, gefärbt und ungefärbt, Wollabfälle, Wollgewebe für Kleiderstoffe (Tuche und andere), Wolldecken und Wirkwaren aus Wolle mit Ausnahme von Handschuhwaren, von Tüchern und gestickten oder anderweitig verzierten Waren, Trockenmilch, rein oder mit Zuckerzusatz, Hefe, Späne und Bruchstücke alter Waren aus Kupfer, Zinn und Zink, rein oder in Legierungen, Fernrohre mit Ausnahme von Luxusfernrohren, Maschinen und Bestandteile von Maschinen für die Seeschiffahrt, Luftschiffahrt und das Flugwesen, dynamoelektrische Maschinen, Maschinen und Apparate zur Kälteerzeugung, Magnesium, Quecksilbererz und Rohmetall, Chromerz, Manganerz und Wolframerz, Eisen, Stockfische, getrocknet, und Fische, die an der Westküste von Afrika gefangen sind und nach Art des Stockfisches getrocknet sind, mit Ausnahme der Stockfische im Gewichte von weniger als 1 *kg*, Nickel, Hühnereier, Opium und Opiumpräparate, Häute roh und zugerichtet, mit Ausnahme der Ziegen- und Schafhäute und der getrockneten überseeischen Häute, Platin, photographische Platten und photographische Papiere, Bleierz, Rohmetall und dessen Legierungen, Bleiröhren, Pottasche und Pottaschesalze, Pulver und Explosivstoffe (Schießbaumwolle, Nitroglyzerin etc.), Munition und Geschosse, Pyramidon, Chinin und seine Salze, Salz, Meersalz, Steinsalz, Sudsalz, roh oder gereinigt, Thoriumsalze, Zersalze und Salze von anderen seltenen Erden, Kleie, kaustische Soda, Schwefel und Pyrit, Zucker, roh, gereinigt und kandiert, Sulfonal, Teerfarbstoffe und Ölfarbstoffe (Alizarin und Anilin), Theobromin, Ballonstoffe, Futterkuchen aus ölhaltigen Stoffen, frisches Fleisch und durch ein Kälteverfahren hergestellte Fleischkonserven, Wagen, Automobile, Fahrzeuge aller Systeme, Pneumatiks und alle Gegenstände in rohem oder verarbeitetem Zustande zum See- und Landtransport geeignet, Zinkerz, Rohmetall und dessen Legierungen.

Die Ausfuhr von Klee- und Luzernersamen sowie von Gemüsesämereien aller Art ist gleichfalls verboten worden.

Italien.

Ausfuhrverbote. Laut Ministerialverordnung ist vom 24. Januar 1915 angefangen die Ausfuhr von Stärkemehl verboten. Jene Partien, die bis einschließlich 24. d. M. aufgegeben, beziehungsweise zum Exporte angemeldet worden sind, dürfen exportiert werden. Laut Ministerialverordnung vom 19. Januar 1915 sind die Ausfuhr von Wurzeln des Saftes der Süßholzpflanze sowie die Ausfuhr von Mariengrassamen gestattet. Vom 24. Januar 1915 ab ist die Ausfuhr von Schafen verboten. Das bis zum genannten Tage aufgegebene und von der Eisenbahn-, beziehungsweise Schiffsverwaltung angenommene Vieh kann ausgeführt werden.

Die Ausfuhr von Quecksilber wurde an eine besondere vom italienischen Finanzministerium zu erteilende Erlaubnis geknüpft.

Vom 15. Januar 1915 ab wurde die Ausfuhr von Teigwaren nach kriegführenden Staaten verboten. Die Ausfuhr nach neutralen Staaten ist nur unter der Bedingung gestattet, daß zugleich mit dem Quantum Hartweizen, der zwecks Erzeugung von Teigwaren eingeführt wird, eine bestimmte Menge Hartweizen zur definitiven Einfuhr nach Italien (ohne Erlaubnis der Wiederausfuhr) angemeldet wird. Dieses Quantum muß mindestens die Hälfte jenes Quantums betragen, das zwecks Erzeugung von Teigwaren eingeführt wird. Weiters wurde bestimmt, daß für je 100 *kg* Hartweizen 60 *kg* Teigwaren ausgeführt werden dürfen.

Bulgarien.

Ausfuhrverbote. Zu der Verordnung des königlich bulgarischen Finanzministeriums vom 6. November 1914, betreffend die Erlassung von Ausfuhrverboten sind folgende Erläuterungen gegeben worden:

1. Ad Punkt 5. „Tierische Produkte.“ Unter den Worten „Fleisch auf andere Art zubereitet“ sind zu verstehen: Pastrma (besondere Art

getrocknetes rohes Fleisch), Sazdarma (besondere Art getrocknetes rohes Fleisch), Würste und andere Arten Fleischnahrungsmittel: gebacken, gebraten etc. Unter „Rinds- und Schafbutter" ist nur die von der Milch direkt gewonnene Butter zu verstehen und nicht die sogenannte Kaschkavalbutter, welche stets geschmolzen ist und einen mehr oder weniger bitteren Geschmack hat.

Die Worte „Jede Art Wolle und Ziegenhaar" beziehen sich nicht nur auf das Aussehen (wie z. B. das Haar von Kleinvieh des Schaf- und Ziegengeschlechtes, d. h. das Haar von Schafen, Hammeln, Widdern, von Lämmern im ersten Jahr, welche den Monat August bereits überlebt haben, sowie auch von älteren aber jünger als ein Jahr alten Lämmern, Ziegen und Ziegenböcken), sondern auch auf jeden Grad der Bearbeitung (roh [Vließe], Abfälle, kurzes Haar von Lämmern, gezupft und gewaschen, für Spindeln zubereitet). Überhaupt bezieht sich das für Wolle und Ziegenhaar erlassene Ausfuhrverbot auf jede Art und Qualität. Tierische Haare dagegen, wie zum Beispiel Schweineborsten, Schwänze, Mähnen, Pferde-, Kuh- und Büffelhaare, die in einzelnen Teilen des Landes auch Ziegenhaar genannt werden, sind in das Verbot nicht einbegriffen und folglich ist ihre Ausfuhr gestattet.

2. Zum Punkt 6. „Groß- und Kleinvieh." Unter dem Worte „Pferde" ist zu verstehen, daß die Ausfuhr aller Arten des Pferdegeschlechtes verboten ist, und zwar Wallachen, Stuten, Hengste, Fohlen, d. h. der männliche und der weibliche Nachwuchs. Unter „Maultiere" ist nicht nur die Kreuzung zwischen Eselinnen und Hengsten zu verstehen, sondern auch die Kreuzung von Stuten und Eseln, genannt „Katr", „Esel", männliche und weibliche.

Unter „Mastochsen", deren Ausfuhr gestattet ist, sind diejenigen Ochsen zu verstehen, die in speziellen Anstalten gemästet werden, wie zum Beispiel in Spiritusbrennereien, Bierbrauereien und Zuckerfabriken, und dann auch das sogenannte „Weiden (Sovat) vieh", d. h. Ochsen, die den Sommer hindurch abgesondert von den Dorfherden auf der Weide waren.

Nachdem sich die Zollämter zur Feststellung, ob es sich um „gemästete" Ochsen handelt, nicht eignen, so ist es nötig, daß die Feststellung anläßlich der Ausfuhr auf eine andere Art geschieht, und zwar müssen zur Deklaration folgende Dokumente beigefügt werden:

a) für den Fall, daß das Vieh in einer Spiritusbrennerei, Bierbrauerei oder Zuckerfabrik gemästet wurde, eine Bestätigung seitens des Staatsaufsichtsorganes, daß das deklarierte Vieh tatsächlich in diesen Anstalten gemästet worden ist;

b) eine von der Gemeindeverwaltung des Ortes, in dessen Rayon die Ochsen auf der Weide (Sovat) waren, ausgestellte Bescheinigung.

In beiden Fällen muß die Partei deklarieren, daß die Ochsen in Fabriken oder auf der Weide (Sovat) gemästet wurden und die erwähnten Dokumente beischließen, die an die Deklaration anzuheften sind.

„Mariji" oder „Mari" werden Schafe mit Rücksicht auf ihr Alter genannt; es sind dies alte Schafe, die sich zur Befruchtung nicht mehr eignen, keine Zähne oder nur mehr wenige haben. Da die Feststellung dieser Tatsache in das Veterinärspezialfach gehört, so ist bei Ausfuhr solcher Schafe der Eigentümer verpflichtet, nicht nur dieselben als „Mari" zu deklarieren, sondern auch eine diesbezügliche Bescheinigung der Grenzveterinärbehörden beizuschließen, durch welche die obige Eigenschaft festgestellt wird.

Die Ausfuhr von Hammeln und Widdern ist frei. Unter Schweinen, deren Ausfuhr verboten ist, sind sowohl „männliche" als auch „weibliche" zu verstehen (Schweine, Eber, Jungschweine).

3. Zu Punkt 7. „Futter." Unter Stroh werden nicht nur ganze „Halme" von Getreidepflanzen verstanden, sondern auch geschnittene und sogenannte Spreu, Kleie (von Spreu).

4. Zum Punkt 8. „Textilprodukte." „Stoffe, mit Ausnahme von feinen und Erzeugnissen daraus, rein oder mit anderen Materialien vermischt, als mit Kautschuk, Leder etc." Darunter ist zu verstehen, daß die Ausfuhr von Woll-, Baumwoll-, Leinen-, Hanf- und Jutestoffen, die nicht fein sind, sowie von Erzeugnissen daraus verboten ist, nicht aber auch von Seidenstoffen jeder Art und von Erzeugnissen aus diesen letzteren.

Als feine Stoffe, deren Ausfuhr gestattet ist, werden nachstehende betrachtet:

a) wollene, als: Kasmir, Sofe, Kammgarne, Fasonnette, Kastore, Kaschmire, Musseline, Merinos;

b) baumwollene, als: Kanevasse, Tifone, Etamine, Zephire, Gazen, Hakire (geblümte türkische Baumwollstoffe), Samte, Plüsche, und

c) Leinenstoffe, als: Linons, Batiste.

Hanf und Jutestoffe werden nicht als fein gerechnet, folglich ist ihre Ausfuhr verboten.

Außer den sub *a*, *b* und *c* angeführten Stoffen werden diejenigen als fein angesehen werden, die später als solche bezeichnet werden würden.

5. Zum Punkt 15. „Verschiedene Medikamente." Alle Arzneien, die in der offiziellen Pharmakopöe vorgesehen sind, als auch alle Spezialitäten und Mineralwässer, deren Einfuhr erlaubt ist; Opium.

6. Zum Punkt 17. „Verband- und andere Sanitätsmaterialien". als: Baumwolle, roh, gereinigt, entfettet oder nicht, getränkt durch medizinische Lösungen, Watta jeder Art, entfettet oder nicht, mit Klebstoffen versehen oder nicht; Binden, Scharpien, Gazen; Tülle, Sakangur, Tenzuh, Savaschlur; gewöhnliche und dicke Baumwollstoffe; Hausstoffe, wasserdichte Stoffe, Waschtücher von Kautschuk, Tiftik, Seidenfäden für chirurgische Zwecke.

7. Zum Punkt 18. „Maschinen und Waggons." Darunter sind Lokomotiven sowie Eisenbahnwaggons und Tender zu verstehen.

„Schiffe und Schleppe der verschiedenen Dampfschiffahrtsgesellschaften": darunter werden nur Schiffe und Schleppe verstanden, die als Ware ausgeführt werden, unter bulgarischer Flagge sind und zu einem Hafen an der Donau, im Schwarzen oder Weißen Meere gehören.

Bei jeder Frage, deren Lösung nicht klar sein sollte oder Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Art der Waren zwischen den Exporteuren und der Zollbehörde sich ergeben, sind Aufklärungen anzusuchen.

Kupferausfuhrverbot. Die bulgarische Regierung hat ein Ausfuhrverbot für Kupfer erlassen.

Backvorschriften. Der bulgarische Ministerrat hat eine Verordnung erlassen, durch welche die Bäcker verpflichtet werden, dem zum Brotbacken bestimmten Mehl Mais- und Kartoffelmehl beizumengen.

Dänemark.

Verlängerung des Moratoriums. Das dänische Gesetz vom 20. August 1914, betreffend das Anrecht auf einen Zahlungsaufschub, dessen Gültigkeit durch das Gesetz vom 9. Oktober 1914 bis zum 15. Januar 1915 erstreckt worden war, wurde durch Gesetz vom 14. Januar 1915 neuerlich bis zum 15. April 1915 verlängert.

Übernahme von Vorräten ausländischen Weizenmehles. Eine dänische Verordnung vom 18. v. M. verlautet: „Unter Hinweis auf die dem Minister des Innern durch § 1, Abs. 1, des provisorischen Gesetzes vom 7. August 1914 erteilte Ermächtigung übernimmt der Staat gegen volle Vergütung die Vorräte nach Dänemark eingeführten ausländischen Weizenmehles in Originalsäcken, welches sich am heutigen Tage auf Lager oder in Schiffen im Hafen oder auf der Reede in Kopenhagen oder außerhalb Kopenhagens, überall wo eine dänische Zollstelle vorhanden ist, befindet, so daß solche Vorräte nach der Übernahme ohne Erlaubnis der Zollbehörde nicht nach einem anderen Orte fortgebracht werden dürfen. Bei der Übernahme soll der Besitzer oder dessen Stellvertreter verpflichtet sein, jede erforderliche Auskunft zur Feststellung der vorliegenden Vorräte zu erteilen.

Weizenmehl, das sich am heutigen Tage hier im Lande von einem Lager zum anderen unterwegs befindet, wird am Ankunftsorte übernommen. Der Absender soll dem Zollwesen gegenüber Erklärung über den Absender und den Transportweg der Ware abgeben.

Sofern ein Teil der betreffenden Vorräte nachweislich zwecks Verbrauches für dieselbe oder eine niedrigere Bezahlung abgegeben sein sollte, als diejenige, die von einer unter Bezugnahme auf obgenanntes Gesetz vom 7. August 1914, § 1, Abs. 2, eingesetzten Kommission festgesetzt wird, kann der Besitzer nach hierzu vom Ministerium des Innern eingeholter Erlaubnis den ihm gebührenden Teil ausgeliefert verlangen.

Was hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird mit der Hinzufügung, daß diese Bekanntmachung sofort in Kraft tritt."

Beschlagnahme von Roggenvorräten. Ein königl. Erlaß vom 11. Januar l. J. ermächtigt die am 17. Dezember v. J. eingesetzte Schätzungskommission die Vergütung für die kraft der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern expropriierten Partien inländischen Roggens festzusetzen.

Eine Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom gleichen Tage bestimmt ferner:

„Unter Hinweis auf die dem Minister des Innern durch provisorisches Gesetz Nr. 164 vom 7. August 1914, § 1, Abs. 1, erteilte Ermächtigung wird hierdurch angeordnet, daß Müller und Bäcker ein Anrecht haben sollen, erforderlichenfalls durch amtlich veranlaßte Expropriation mit als Brotfrucht anzuwendenden dänischem Roggen versehen zu werden.

Auf dem Lande wird die Expropriationshandlung vom Amtmanne im Verein mit der unter Bezugnahme auf königl. Anordnung Nr. 192 vom 29. August 1914 eingesetzten kommunalen Kommission in derjenigen Kommune ausgeführt, in welcher die zu übernehmende Getreidepartie sich befindet. Der Amtmann kann, falls er anderer Amtshandlungen wegen zu kommen verhindert ist, dem Polizeimeister das Amt als Leiter der Expropriation übertragen.

In den Städten außerhalb Kopenhagens wird die Expropriation des Roggens vom Magistrat in Verbindung mit der unter Hinweis auf königl. Anordnung vom 29. August 1914, Nr. 192, für die Stadt eingesetzten Kommission vorgenommen. Für die Kommune Frederiksberg und den Handelsplatz Marstal tritt der Polizeimeister an Stelle des Magistrats.

In Kopenhagen werden die betreffenden Expropriationshandlungen vom Bürgermeister oder von dem Ratsmanne für Abteilung 1 des Magistrats in Verbindung mit der kommunalen Kommission für Kopenhagen ausgeführt.

Bei der Übernahme soll der Besitzer oder sein Stellvertreter verpflichtet sein, alle zur Feststellung der vorliegenden Vorräte erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Nach der Übernahme dürfen die entnommenen Vorräte ohne Genehmigung der expropriierenden Behörde nicht nach einem anderen Orte gebracht werden."

Norwegen.

Ausfuhrverbote. In Norwegen sind für folgende Artikel Ausfuhrverbote erlassen worden: Abfallgummi, Abfälle von Kupfer und kupferhaltigen Legierungen (Messing u. a.), Aluminium (ausgenommen das mit Ursprungszertifikat versehene norwegische Produkt), Abfälle von Aluminium, Aluminiumprodukte (wie Platten, Bänder, Rohre, Stangen, Ringe, Draht, gegossene Formstücke), Anilin, Arzneien aller Art, Automobile, Automobilreifen, Balata, Blechplatten, Blei; Brennmaterial: Holz siehe jedoch die Anmerkung bei Stichwort „Holz"), Kohle, Koks, mineralische Öle, Torf, Dynamitzündkappen, Espenholz, Felle, Ferngläser, Futterstoffe (Heringsmehl, Lebermehl, Walfischmehl; Anmerkung: Ausnahmen werden bewilligt, wenn die vorstehenden Mehlarten aus verdorbenen Rohstoffen hergestellt sind und nur als Düngemittel verwendbar sind), Gerbstoffe, Gold und Silber (verarbeitet oder unverarbeitet, gemünzt oder nichtgemünzt, hiervon sind jedoch ausgenommen Schmucksachen oder Gebrauchsgegenstände in verarbeitetem Zustande), Guttapercha, Häute und Felle sowie Waren daraus, Heilmittel aller Art, darunter Rohjod und Jod, Heringsmehl, Heu (aus den beiden Ämtern Drontheim darf jedoch Heu bis zur Höchstmenge von 12.000 *t* ausgeführt werden, Holz (Anmerkung: für Brennholz ist das Verbot zeitweilig außer Kraft gesetzt worden; siehe Anmerkung bei Stichwort „Nahrungsmittel"), Hufeisen, Jod und Rohjod, Jute, roh und verarbeitet, Juteabfall, Juteleinwand, Kautschuk, roh, auch Halbfabrikate und Abfälle, Kohle, Kohlenspitzen für Scheinwerfer und Bogenlampen, Koks, Kupferabfälle, Kupfer, unverarbeitet, außer mit Ursprungszertifikat versehenes norwegisches Produkt, Kupferdraht (gewalzter), Kupferlegierungen, auch Abfälle davon, Kupferpatronenformen, Kupferplatten (gewalzte oder gepreßte von mindestens 3 *mm* Dicke), Kupferstangen (gewalzte oder geschmiedete), Lebermehl, Leder und Lederwaren siehe Häute und Felle, Maschinen zur Herstellung von Munition, Messingdraht (gewalzter), Messingpatronenformen, Messingstangen (gewalzte oder geschmiedete), Milch siehe Nahrungsmittel, mineralische Öle, Motorbote, Motoren über 15 H. P. samt Bestandteilen, Munition, Nahrungsmittel, ausgenommen Fische und Fischwaren sowie kondensierte Milch, Butter, Käse und Beeren (Anmerkung: Mittels königlicher Entschließung vom 3. Oktober 1914 ist folgendes verordnet worden: Auf Grund von § 7 des Gesetzes vom 18. August 1914 über den Verkauf und die Ausfuhr von Nahrungsmitteln u. s. w. wird bestimmt, daß das im § 4 des nämlichen Gesetzes enthaltene Ausfuhrverbot zeitweilig außer Kraft gesetzt wird, soweit es Brennholz und nachstehende Nahrungsmittel betrifft: Wild, Federvieh, Eier, Kaffee, Gewürze und Rohprodukte für die Herstellung von Margarine, wie Oleomargarin, rohes Schweinefett, Erdnußöl, Baumwollsamenöl und Kokosnußöl), Naphthol, Naphthylamin, Naphthylaminsulfosäuren, Nickel (mit Ausnahme des mit Ursprungszertifikat versehenen norwegischen Produktes), Nickelerz, Öle, mineralische, Patronenformen aus Kupfer oder Messing, Pferde, Pneumatikreifen für Fahrräder, Renntiere, Rinder, Rohjod, Säcke (leere), Schafe, Schwefel, Schwefelblumen, Schweine, Silber,

Skier, Stacheldraht, Taschenlampen (elektrische), Tee, Teerfarbstoffe und organische Zwischenprodukte der Teerfarbenerzeugung (z. B. Anilin, Naphthol, Naphthylamin, Naphthylaminsulfosäuren u. s. w.), Tiere, lebende: Pferde, Renntiere, Rinder, Schafe, Schweine, Zigen; Torf, Trockenelemente, Waffen und Teile davon, Walfischmehl, Wolle, Wollabfälle aller Art, Wollwaren.

Zollgesetzgebung.

Bulgaren. (Vorschriften für die Zollbehandlung von Verpackungen.) Da es sich häufig ereignete, daß eine und dieselbe Verpackung von einem Zollamte mit einem Zoll belegt und von einem anderen Zollamte zollfrei durchgelassen wurde, hat das Finanzministerium eine Tabelle angelegt, in der die handelsüblichen Verpackungen für Waren angeführt sind und in der gleichzeitig bemerkt ist, welche von den betreffenden Verpackungen nach den Gesetzbestimmungen und nach den Spezialverfügungen einem besonderen Zolle zu unterwerfen sind und welche nicht.

Auf Grund dieser Tabelle sind folgende Prinzipien aufgestellt:

1. Mit einem besonderen Zolle werden nur jene Verpackungen belegt, die einen Handelswert haben, das sind die Verpackungen jener nach dem Brutto- oder Nettogewichte zu verzollenden Waren, die nach Entleerung der in ihnen enthaltenen Waren einen Handelsgegenstand bilden können und die durch die ursprünglich in ihnen enthalten gewesenen Waren für irgend eine andere Verwendung nicht unbrauchbar gemacht worden sind.

2. Mit einem besonderen Zolle werden nur jene Verpackungen der nach dem Bruttogewichte zu verzollenden Waren belegt, die einen Handelswert haben und die nach Entleerung ihres Inhaltes zu anderen Zwecken verwendet werden können, vorausgesetzt, daß in dem Tarife für die betreffenden Verpackungen höhere Zölle als für die in ihnen enthaltenen Waren vorgesehen sind (Kapitel 5 der erläuternden Anmerkungen zur Taratabelle).

3. Von der Zahlung des Zolles sind jene Verpackungen der nach dem Brutto- oder Nettogewichte zu verzollenden Waren befreit, die durch die Beschaffenheit der in ihnen enthaltenen Waren für irgend eine weitere Verwendung unbrauchbar gemacht wurden, desgleichen auch jene Verpackungen, die aus minderwertigem und einfachem Material hergestellt sind und schließlich auch jene Verpackungen, die bei Entnahme der in ihnen enthaltenen Waren zerrissen und zerstückelt werden, so daß sie für jede Verwendung unbrauchbar werden.

4. Die Verpackungen von Waren, die mit ihren unmittelbaren Umschließungen zu verzollen sind, dürfen nicht mit einem Zoll belegt werden, wenn sie auch einen Handelswert haben und wenn sie auch nach der Entleerung noch für andere Zwecke brauchbar sind. Wenn jedoch Waren, die mit ihren unmittelbaren Umschließungen zu verzollen sind, in doppelte Verpackung gehüllt sind und wenn die äußere Verpackung einen Handelswert hat, so ist sie nach den allgemeinen Grundsätzen zu verzollen.

Rumänien. (Verzollung von Farben.) Betreffs der Verzollung von Farben ergeht die Weisung, die strengste Achtsamkeit der Beamten darauf zu lenken, daß sie die Weisungen des Zirkulars Nr. 142.446 vom 3./16. März 1908[1]) genau befolgen. Ebenso werden die Taxatoren darauf aufmerksam gemacht, daß nach Tarif-Nr. 835 mit 4 Lei pro 100 *kg* nur Ultramarin in Pulver zu verzollen ist, und zwar nur wenn es in Fässern verpackt ist.

[1]) Siehe »Zollkompaß« I, 3, 1914, S. 151.

(Einfuhr flüchtiger Essenzen.) Auf Grund der Zuschrift der Generaldirektion des Sanitätsdienstes vom 25. November/8. Dezember 1914 ergeht die Weisung, in Hinkunft die Einfuhr von flüchtigen Essenzen für Apotheker zur Herstellung von parfümierten Pomaden und Toilettewässern zuzulassen, ohne erst davon Proben für die Analyse einzusenden, und zwar unter folgenden Bedingungen: *a*) daß die Einfuhr durch einen Apotheker erfolgt; *b*) daß die eingeführte Menge nicht größer ist als 100 *g* von jeder Art der Essenzen; *c*) daß die betreffende Person monatlich nicht mehr als 100 *g* von einer und derselben Substanz einführt. (»Zollkompaß«.)

Handelspolitisches.

Das holländische Ausfuhrzollprojekt. Der kürzlich erschienene Kommissionsbericht der zweiten Kammer über die Vorlage, wonach ein 8prozentiger Ausfuhrzoll von solchen Waren zu erheben wäre, deren Marktpreis seit Kriegsbeginn über den Durchschnittspreis der letzten Jahre gestiegen ist, lautet im allgemeinen ungünstig. Mehrere Ausschußmitglieder haben im Interesse der baldigen Beruhigung des Handels die eheste Zurückziehung der Vorlage verlangt. Das Projekt fand auch in der Öffentlichkeit fast durchwegs ungünstige Aufnahme.

Ausdehnung des italienisch-englischen Handelsvertrages auf Britisch-Indien. Die »Gazzetta Ufficiale« vom 19. Dezember v. J. veröffentlichte ein kgl. Dekret, womit das am 15. Juni v. J zwischen Italien und England abgeschlossene Übereinkommen betreffend Ausdehnung des italienisch-englischen Handelsvertrages vom Jahre 1883 auf Britisch Indien zur Durchführung gebracht wird.

Zollermäßigung für Zeitungspapier in Rumänien. Durch Rundschreiben vom 29. November (a. St.) 1914 hat der rumänische Generalzolldirektor die Zollämter angewiesen, für Zeitungspapier in Rollen den ermäßigten Zollsatz von 5 Lei für 100 *kg* zu erheben, und in einem weiteren Rundschreiben vom 3. Dezember (a. St.) 1914 angeordnet, daß unter diesen Zollsatz nur das nicht satinierte (glanzlose) Zeitungspapier (in Rollen) im Gewichte von 45 *g* auf 1 m^2 fällt, das unmittelbar an die Zeitungen des Landes gesandt wird. Auf anderes Papier aller Art zu Druckzwecken ist die Zollermäßigung nicht anzuwenden.

Handel.

WINKE FÜR DEN EXPORT.

Lederwaren.

Wiederholt war es Berichten, die den chinesischen Küstenstädten und Hongkong entstammten, zu entnehmen, daß in den der Küste näherliegenden Provinzen Chinas eine wachsende Nachfrage nach Lederwaren europäisch-amerikanischer Art und insbesondere nach Schuhwaren zu verzeichnen sei. Doch ist es einigermaßen überraschend, daß ein Bericht des nordamerikanischen Konsulats in Tschungking, einem

tief binnenländisch befindlichen Hafenplatz am oberen Jangtzekiang, inmitten der Westprovinz Szetschwan, ähnliche Mitteilung macht. Darnach sind insbesondere durch die Bekleidungsämter der chinesischen Militär verwaltung Kenntnis und Beliebtheit des europäischen Schuhwerks durch ganz China verbreitet worden. Überdies sind noch Taschner-, Riemer- und Sattlerwaren verschiedener Art in Aufnahme gelangt. Die chinesischen Gewerbetreibenden sind zwar geschickt genug, die europäisch - amerikanischen Lederwaren, die ins Land kommen, mit peinlicher Genauigkeit nachzuahmen. Aber das von ihnen verwendete Leder ist mittelmäßig gegerbt und riecht zumeist schlecht. Auch ist es porös und kann der Feuchtigkeit nicht gut Widerstand leisten. Überhaupt ist es gegen schädliche Einflüsse wenig widerstandsfähig und von nicht sehr ansprechender äußeren Erscheinung. Japanische Fabrikanten suchten aus der neueren Vorliebe der Chinesen für Lederwaren Vorteil zu ziehen. Sie lieferten zwar sehr billig, aber diese Billigkeit ging schließlich infolge der mäßigen Beschaffenheit, geringen Dauerhaftigkeit und des dürftigen Aussehens der japanischen Lederwaren zum Schaden der chinesischen Käufer aus. Alle Lederwaren, die zum persönlichen Gebrauch dienen, finden im westlichen China gerade so wie in den näher der Küste liegenden Provinzen glatte Aufnahme. Nur für lederne Treibriemen besteht infolge der im Westen noch geringen industriellen Entwicklung dort vorläufig geringe Absatzmöglichkeit. Die Preise sind mit Hinblick auf den niedrigen durchschnittlichen Wohlstand in ganz China so mäßig zu halten, als es sich mit tüchtiger Arbeit und guter Beschaffenheit der Ware nur verträgt. Schuhe dürfen nicht teurer sein als etwa Goldkronen 12·5—15. Vorne zugespitzte Formen sind beliebter als die in Nordamerika üblichen breiten, abgerundeten. Die Nachfrage geht bisher vorwiegend nach braunen oder schwarzen Männerschuhen von etwas geringeren Größen als sie in Nordamerika üblich sind. Braune Schuhe sind beliebter als schwarze.

Maschinen.

Einem Berichte des Handelssachverständigen beim deutschen Generalkonsulat in Shanghai entnehmen wir:

Wenn auch der Wert der Maschineneinfuhr nach Shanghai im Jahre 1913 höher war als im Vorjahr, so läßt sich doch von einer günstigen Lage dieses Handelszweiges nicht reden. Infolge der noch nicht geordneten finanziellen Verhältnisse herrschte nach wie vor eine bemerkbare Zurückhaltung, sich auf neue industrielle Unternehmungen einzulassen. Was zu stande kam, waren meistens Gelegenheitsabschlüsse sowie Ankäufe, die sich als nötig erwiesen, um den Betrieb bestehender Fabriken im Gange zu halten. Auch befanden sich unter den Ankünften manche der Maschinen, die Ende 1912 bei der zeitweiligen Belebung des Geschäftes in Auftrag gegeben wurden.

Die Baumwollspinnereien erfuhren Erweiterungen um etwa 15.000 Spindeln und einige Hundert Webstühle, neu errichtet wurde eine kleine Spinnerei mit 20 000 Spindeln.

Eine früher abgeschlossene Getreidemühle wurde dem Betrieb übergeben, auch sind, wie berichtet wird, einige kleinere Anlagen versuchsweise für die Mandschurei bestellt.

Werkzeugmaschinen wurden nur in beschränktem Maße gekauft.

Für kleine Tiegeldruckpressen bestand in der ersten Hälfte des Jahres Nachfrage, später schlief das Geschäft wieder ein und beschränkte sich auf den Verkauf von einigen Spezial- und Papierbearbeitungsmaschinen. Größere Druckereien mit moderner Einrichtung kamen nicht zur Ausführung. In Druckereimaschinen macht sich vor allen Dingen der Wettbewerb billiger schottischer Fabrikate fühlbar. Diese Maschinen sagen den chinesischen Käufern sehr zu, weil sie trotz des niedrigen Preises ziemlich schwer gebaut sind Die deutschen Druckereimaschinen sind zweifellos von besserer Konstruktion und sorgfältiger gearbeitet, sie sind aber wesentlich leichter und teurer. Der Durchschnittskäufer in Shanghai ist noch nicht in der Lage, den Vorteil der überlegenen Konstruktion und Herstellung richtig zu schätzen und gibt daher vielfach dem billigen schottischen Fabrikat den Vorzug.

In Dampfkesseln und Dampfmaschinen sind englische Fabrikate noch immer vorherrschend, da die englische Industrie einfache und billige für die Shanghaier Zwecke angepaßte Maschinensätze herstellt. Deutsche Antriebsmaschinen sind eigentlich nur bei Neuanlagen verkäuflich. Aber selbst bei solchen Geschäften bestehen die Chinesen vielfach auf englischen Kesseln und Dampfmaschinen.

Der Umsatz in Explosionsmotoren war unbedeutend; außer einigen deutschen Maschinen sind hauptsächlich englische auf dem Markte, die in bezug auf Konstruktion und ökonomisches Arbeiten wohl hinter den deutschen zurückstehen, aber billiger sind, was oft die Hauptrolle in China spielt.

Schreibmaschinen fangen jetzt an, auch unter den mit fremden Sprachen vertrauten Chinesen in Aufnahme zu kommen und das Anwachsen der Einfuhren ist zum guten Teil auf die Nachfrage von dieser Seite zurückzuführen. Es wurden eingeführt: 1912 im Werte von 56.192 H. T.[1]) und 1913 im Werte von 82.680 H. T. Ersatz- und Zubehörteile 1912 im Werte von 6438 H. T., 1913 im Werte von 7260 H. T.

Dem überaus rapiden Anschwellen der Einfuhren in Strickerei-, Wirkerei- sowie Nähmaschinen im Jahre 1912 ist, wie dies auch kaum anders anzunehmen war, ein Rückgang gefolgt. Immerhin übersteigt die eingeführte Menge die von 1911 noch sehr beträchtlich, worin eine gewisse Weiterentwicklung des Absatzes zu erblicken ist. Der Ausfall liegt vornehmlich in Stickerei- und Wirkmaschinen. An den im Jahre 1913 abgeschlossenen Geschäften konnten deutsche Fabrikate ihren Anteil behaupten.

Die Wirtschaftslage in Argentinien. Aus Buenos Aires geht uns folgender vom 30. Oktober v. J. datierter Bericht zu:

Das Budget pro 1915 wird viele Unzufriedene machen; unter dem Zwange der bitteren Notwendigkeit müssen Ersparnisse gemacht werden, da an die Erschließung neuer Geldquellen von auch nur einiger Ergiebigkeit kaum zu denken ist. In der Budgetkommission der Deputiertenkammer sind die Abstriche auf 108 Millionen Pesos festgesetzt worden, d. h. etwa ein Drittel des Budgets. Soweit wird es allerdings nicht kommen, wohl aber dürfte es zu einer Reduzierung von mindestens 55 Millionen Pesos gegenüber dem schon so stark gekürzten Budget pro 1914 kommen, und zwar wird es sich vor allem um die Streichung unnützer Posten und die Herabsetzung übertriebener Gehälter handeln. Wird an dieser Maßregel auch nach dem Kriege festgehalten, so kann das sonst so traurige Jahr 1914 für die argentinischen Staatsfinanzen wahrhaft segensreich genannt werden.

Im übrigen hat sich der Kongreß in seiner letzten Sitzungszeit zu einiger wirtschaftspolitischen Tätigkeit aufgerafft: die beiden Gesetze über Konversions-

[1]) H. T. = Haikwan Tael = M. 3·08 (1913).

fond, Rediskont- und andere Operationen und ein Gesetz über Schaffung einer Postsparkasse sind so entstanden.

Hierzu sei bemerkt, daß trotz der Ermächtigung zur Neuausgabe von Papiergeld, die durch die gedachten Gesetze der Regierung, beziehungsweise der Konversionskasse gegeben wurde, eine solche Papiergeldemmission weder erfolgt ist, noch erfolgen wird. Die Geldknappheit ist zwar, auch wegen der bedeutenden Thesaurierungen — besonders im Banco de la Nacion — sehr groß, aber es beginnen sich doch schon Zeichen zu zeigen, daß wieder mehr Geld in den Geschäftsumlauf kommt oder richtiger, daß noch mehr Geld in denselben käme, wenn sich den Kapitalisten heutzutage halbwegs erträgnisreiche Geschäfte bieten würden.

Aller Augen sind natürlich auf die Ernte gerichtet und diese verspricht eine gute zu werden. Wie dieselbe allerdings verschifft werden soll, ist bis auf weiteres ein nicht so leicht zu lösendes Problem; ist doch die letzte Maisernte noch lange nicht vollständig verschifft. Die Zahl der zu Gebote stehenden Schiffe ist nach wie vor ungenügend und die Sicherheit der Seerouten ist durchaus nicht vorhanden. Die Nachricht, daß der deutsche Kreuzer „Karlsruhe" an der südamerikanischen Ostküste 13 englische und andere Handelsdampfer — darunter den britischen Fleischdampfer „Highland Hope" — gekapert, beziehungsweise versenkt habe, hat auf der Börse eine wahre Panik hervorgerufen und bildet, ebenso wie die Taten des Kreuzers „Emden" ein glänzendes Dementi über das sattsam wiederholte Axiom von der britischen Seeherrschaft. Umgekehrt behindern die Prätentationen der englischen Regierung, den neutralen Handel zu kontrollieren und die Einfuhr über neutrale nach den England feindlichen Staaten zu verhindern, den argentinischen Export in der empfindlichsten Weise.

So tritt denn für Argentinien die schwierige Lage ein, daß es alles im Überflusse hat, was gerade den Kriegführenden von Nutzen wäre und es dennoch nur in unzureichendem Maße exportieren kann. Übrigens sind Ankäufe, die Tripleententeagenten an Pferden machen wollten, zunächst infolge der lächerlich geringen Anbote derselben zurückgewiesen worden. Dagegen sind nach Frankreich in Argentinien fabrizierte Wolldecken verkauft worden, der Ansatz zu einer neuen, bisher noch unbekannten Industrie.

Die Arbeitslosigkeit hält an; öffentliche Arbeiten für 6 Millionen Pesos, die die Regierung in Angriff nahm, können wohl nur wenigen Arbeitslosen Beschäftigung bieten; daß es aber in manchen Teilen Europas wohl nicht viel besser ist, geht schon daraus hervor, daß auf dem letzten hier eingetroffenen spanischen Postdampfer, trotz der häufig wiederholten Warnungen des spanischen Gesandten in Buenos Aires noch beinahe 700 spanische Emigranten hier ankamen. Aus anderen Ländern hat die Einwanderung natürlich so gut wie ganz aufgehört.

Entgegen der allgemeinen Erwartung, daß die Vereinigten Staaten von Amerika große Anstrengungen machen würden, um ihren Handel hier an Stelle desjenigen der kriegführenden Länder zu setzen, geschieht seitens derselben eigentlich in diesem Sinne außer gelegentlichen Kohlen- und Petroleumverkäufen nicht viel. Dies dürfte wohl einerseits darauf zurückzuführen sein, daß die Kriegsereignisse auch auf die nordamerikanische Geschäftswelt lähmend einwirken, anderseits darauf, daß der Export der Union nach Europa weniger behindert ist als der am südlichen Atlantischen Ozean und sich dahin viel lohnender vollzieht. Selbst mit der Gründung einer nordamerikanischen Bank in Buenos Aires, die schon längere Zeit geplant ist, scheint man es nunmehr in der Union nicht so eilig zu haben. Deren Aktivierung ist erst für 1915 geplant.

Aufhebung des Getreide- und Mehlausfuhrverbotes in Argentinien. Die argentinische Regierung hat mit Dekret vom 23. Dezember 1914 das am 14. August 1914 erlassene Ausfuhrverbot für Getreide und Mehl aufgehoben.

Verlängerung des brasilianischen Moratoriums. Durch ein Gesetz vom 15. Dezember v. J. wurde das Moratorium in Brasilien um weitere 90 Tage verlängert. Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

Der Präsident der Republik der Vereinigten Staaten von Brasilien macht bekannt, daß der Nationalkongreß nachfolgenden Beschluß gefaßt hat, den ich hiermit gutheiße:

Art. 1. Die Frist, auf die sich Art. 1 des Gesetzes Nr. 2866 vom 15. September l. J. bezieht, wird um weitere 90 Tage verlängert, in derselben Fassung und zu demselben Zwecke wie in Art. 1 des Gesetzes Nr. 2862 vom 15. August l. J.

Art. 2. Die Verlängerung ist nur statthaft, sofern es sich um Verpflichtungen handelt, die den in den erwähnten Gesetzen gewährten Moratorien unterworfen waren, mit der Bedingung, daß sowohl Kapital wie Zinsen mit 25 Prozent in den ersten 30 Tagen, 35 Prozent in den weiteren 30 Tagen und 40 Prozent in den restlichen 30 Tagen amortisiert werden, diese Fristen vom betreffenden Verfallstage an gerechnet.

Einziger Paragraph. Kommt der Schuldner mit diesen Abzahlungen in Verzug, so ist der Schuldbetrag sofort einklagbar.

Art. 3. In betreff der Forderungen, die von fremden Wechseln oder Kursabschlüssen herrühren und überhaupt in Gold zu lösenden Verpflichtungen, die die früheren Moratorien genossen oder bei Banken zahlbar sind, die von der jüngsten Hilfsemission Gebrauch gemacht haben, ist die Fristverlängerung von 90 Tagen gewährt, ohne die im vorgehenden Artikel erwähnte Amortisationspflicht.

Art. 4. Forderungen in Gold, die die früheren Moratorien genossen, können bei Verfall in Landeswährung zum Kurse von 16 bezahlt oder hinterlegt werden, mit der Verpflichtung, die Kursdifferenz innerhalb der Frist von acht Monaten, vom Verfallstage an gerechnet, zu liquidieren.

§ 1. Im vorstehenden Falle verbleibt beim Wechsel die Haftung des Akzeptanten und Mitindossenten, unbeschadet des Protestes.

§ 2. Die Hinterlegung findet nur statt, wenn sich die Gläubiger weigern, die Liquidation in Form des vorstehenden Artikels anzunehmen. Zinsen und Depotgebühren bleiben zu Lasten der Gläubiger.

§ 3. Das Betreibungsverfahren für die Kursdifferenz ist dasselbe wie für den eigentlichen Schuldtitel.

Art. 5. Der Betrag der Bezüge auf zinstragenden Kontokorrentguthaben wird für die ersten 30 Tage, vom 15. Dezember an, auf 50 Prozent erhöht und um weitere 25 Prozent für die übrigen je 30 Tage.

Art. 6. Die Union, die Staaten, die Gemeinden, inbegriffen Bundesdistrikt, sind befugt, ihre zinstragenden Kontokorrentguthaben in einem Male im Gesamtbetrage zu erheben.

Art. 7. Die Anleihen, auf die sich lit. *a* der Nr. 2 des Art. 1 des Gesetzes Nr. 2863 bezieht und die bis zum 15. August 1915 liquidiert sind, werden mit 6 Prozent verzinsbar sein.

Einziger Paragraph. Die bis zu jenem Tage nicht liquidierten Anleihen sind nach Bestimmung des § 2 des Art. 1 des Gesetzes Nr 2863 zu verzinsen.

Art. 8. Der Dienst der in Nr. 2 des Art. 1 des Gesetzes Nr. 2863 vom 24. August 1914 erwähnten Anleihen, deren Abzahlungen und Liquidation gegen Rückgabe der betreffenden Kautionen oder Hinterlagen, kann von der Brazilbank besorgt werden. Die Regierung bleibt ermächtigt, nach Gutdünken die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 des Art. 1 des genannten Gesetzes aufzuheben.

Art. 9. Die Betreibungen des Fiskus werden von den Ausnahmsbestimmungen des vorliegenden Gesetzes nicht berührt.

Art. 10. Gegenteilige Bestimmungen sind aufgehoben. Bestehen bleiben diejenigen der erwähnten Gesetze, die dem heute in Kraft tretenden vorliegenden Gesetz nicht widersprechen.

Industrie, Landwirtschaft.

Die Cerealienernte Spaniens 1914. Die »Junta Consultiva Agronómica« hat im »Boletin de Agricultura« kürzlich den Ausweis über die letztjährige Cerealienernte Spaniens veröffentlicht, welche Ziffern daher als die definitiv festgestellten offiziellen Daten anzusehen sind. Hiernach waren im Jahre 1914 in Spanien (einschließlich der Balearen und Kanarischen Inseln sowie Melillas in Afrika) mit Weizen 3,917.765 *ha* bebaut und betrug die Weizenkornernte 31,594.489 *q* = 40,505.755 *hl*; an Weizenstroh wurde 48,997.819 *q* produziert.

In den letzten fünf Jahren wies die Weizenernte folgende Ziffer auf:

	Meterzentner
1910	37,407.517
1911	40,414.186
1912	29,878.446
1913	30,590.794
1914	31,594.489

es wurde somit im Jahre 1914 um 1,003.695 *q* mehr als in 1913 produziert.

Die übrigen Cerealien ergaben im Jahre 1914 folgende Resultate:

	Anbaufläche in Hektar	Produktionsmenge in Meterzentnern
Gerste	1,377.552	15,735.448
Hafer	527.617	4,532.620

Verglichen mit den Ergebnissen des Vorjahres betrug im Jahre 1914 der Mehrertrag bei Gerste 761.979 *q* und bei Hafer 855.475 *q*.

Die Einschränkung des Baumwollanbaues in Ägypten. Einem nordamerikanischen Konsularberichte sind nachstehende eingehendere Mitteilungen über die bisher nur ungenau bekannten Maßregeln der anglo-ägyptischen Regierung behufs Einschränkung des dortigen Baumwollanbaues zu entnehmen. Darnach wurde durch eine Verordnung vom 22. September 1914 befohlen, daß im Anbaujahr 1915 die mit Baumwolle zu bepflanzende Fläche 1 Million Feddan (1 Feddan = 0·42 *ha*) nicht überschreiten dürfe. In den oberägyptischen Beckenlandschaften wurde der Baumwollanbau völlig untersagt, und kein Landwirt darf mehr als ein Viertel der ihm gehörenden oder von ihm gepachteten Grundfläche mit Baumwolle belegen. In Landstrichen, die für den Getreideanbau ungeeignet sind, mag die Baumwollfläche bis zu einem Drittel erhöht werden. Keinesfalls darf es aber zu einer Überschreitung der Höchstgrenze von 1 Million Feddan kommen. Eine Ausnahme wird auch mit jenen Ländereien gemacht, die ihre Bewässerung unmittelbar vom Nil oder den Kanälen empfangen. Eine Verletzung dieser Vorschriften wird mit Geld- und Haftstrafen sowie mit der Zerstörung jener Baumwollanpflanzungen geahndet, welche über die gesetzliche Grenze hinausgehen. Weizen, Mais, Bohnen und andere Nahrungsmittel sollen an die Stelle von Baumwolle treten.

Über diese Anordnungen äußerte sich die »Egyptian Gazette« (Alexandrien) folgendermaßen: Die Verringerung der Baumwollanbaufläche Ägyptens sei nicht als eine schwere Schädigung der ägyptischen Volkswirtschaft zu betrachten. Das Jahr 1915 dürfte in ganz Europa sehr hohe Preise für Getreide und andere pflanzliche Nahrungsmittel bringen. Unter solchen Umständen würden mit Nahrungsmitteln bepflanzte Felder wohl einen besseren Ertrag abwerfen, als die durch Absatzschwierigkeiten beengten Baumwollanpflanzungen. Überdies würde den ägyptischen Baumwolländereien jenes Ausruhen von dem ununterbrochenen Anbau derselben Textilpflanze ermöglicht, das von Fachmännern schon längst empfohlen wurde. Ferner dürften die dem Baumwollstrauch schädlichen Insekten durch die Unterbrechung des Anbaues ihrer Nährpflanze zu grunde gehen, wodurch bessere Aussichten für die zukünftige Baumwollgewinnung Ägyptens geschaffen würden. Endlich käme es für den Augenblick zu gute, daß Weizen weniger Arbeit und Wasser erfordert, als die Baumwolle. Auch wäre es möglich, während eines Anbaujahres zwei Ernten von Nahrungsmitteln auf derselben Bodenfläche zu gewinnen. Ein nicht geringer Teil der ägyptischen Baumwollernte des Jahres 1914 sei derzeit unverkäuflich. Durch die Anbaueinschränkung werde verhütet, daß weitere große auf den Markt kommende Mengen den Preis der ägyptischen Sorten drücken.

Gegenüber diesem Rechtfertigungsversuch wäre darauf hinzuweisen, daß seit mindestens anderthalb Jahrzehnten im Interesse der internationalen Baumwollindustrie in allen Erzeugungsgebieten die Gewinnung dieser Textilpflanze zu steigern gesucht wurde. Es sei in dieser Beziehung nur an die langjährigen Bemühungen der »British Cotton Growing Association« erinnert. Wenn nunmehr in Ägypten ein so großer Schritt nach rückwärts gemacht wird, der in ähnlicher Weise von der anglo-indischen Regierung auch hinsichtlich der indischen Baumwollanpflanzungen veranlaßt wurde, wird es die Baumwollindustrie aller Länder der Erde nach Beendigung des Weltkrieges sehr empfindlich zu verspüren haben.

Japanische Porzellanindustrie. Dem Jahresberichte des k. u. k. Konsulates in Yokohama pro 1913 (datiert vom Juli v. J.) entnehmen wir: Richtiges Porzellan ist von den Japanern bereits im XVII. Jahrhundert hergestellt worden, und zwar besonders in und um Arita, einem abgelegenen Dorfe, dessen Name erst sehr spät bekannt wurde, als das dort hergestellte Porzellan längst weit über Japan hinaus nicht nur einen guten Ruf hatte, sondern auch exportiert wurde. Die Ausfuhr stand seit der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts in voller Blüte. Es wurden immer mehr Farben und Mittel für die Dekoration angewandt, besonders natürlich, wie das noch heute der Fall ist, bei der Exportware, deren Abnehmer und Verbreiter die holländischen Kaufleute waren.

Daneben blieb aber die alte, einfache, künstlerisch unvergleichlich höhere Art für den heimischen Bedarf bestehen, bis das Ende der Tokugawa-Zeit auch hier das Ende des Kunsthandwerks brachte. Die besten Arbeiter wurden brotlos, die Güte des Fabrikats ließ

nach, es kamen billigere und schlechtere Farben und bald drohte der Porzellanfabrikation der völlige Ruin.

Erst die Erkenntnis der Notwendigkeit wirtschaftlicher Kräftigung des Landes brachte auch der Porzellanindustrie Hilfe von Seiten der neuen Regierung. Von der Präfektur Saga, in der Arita liegt, wurden Preise für die besten Arbeiten ausgesetzt, es wurden Subventionen für diejenigen bewilligt, die sich mit der Herstellung von Fabrikaten besonderer Qualität befassen wollten, und es wurden sogar für besondere Arbeitsmethoden Patentrechte gewährt. Die günstige Wirkung war sehr bald zu bemerken, die Farben wurden wieder besser, die Dekorationen wieder künstlerischer, die Formen moderner und der Markt öffnete sich infolgedessen immer mehr dem Arita-Porzellan. Der heimische Markt wurde bald als zu eng empfunden und der Export wieder aufgenommen.

Die Statistiken, die für die letzten neun Jahre vorliegen, zeigen, daß sich die Produktion in dieser Zeit verdoppelt hat:

	Anzahl der produzierenden Familien	Gesamtwert der Produktion Yen
1904	197	634.600
1905	212	701.000
1906	259	824.300
1907	253	1,024.300
1908	241	873.000
1909	214	873.000
1910	161	1,270.070
1911	170	1,355.046
1912	177	1,190.465

Von dieser Gesamtproduktion der Saga Präfektur werden etwa 70 Prozent vom einheimischen Markt aufgenommen, die übrigen 30 Prozent gehen in das Ausland.

Die Präfekturbehörden suchen nach Kräften die Porzellanindustrie zu fördern. Jeder Bezirk hat eine eigene Genossenschaft von Porzellanfabrikanten, die die einzelnen Werkstätten beaufsichtigt, für die Ausbildung der Arbeiter sorgt und Ausstellungen veranstaltet. Die beste Ware liefert die »Nishi Natsura-gori Töpfereigenossenschaft«, die im Jahre 1900 gegründet wurde. Die Mitglieder sind eingeteilt in Töpfer und Porzellanmaler. Billige Ware liefert die »Fujitsu-gun Tojiki Gogyo Kumiai«, Genossenschaft des Fujitsu Distriktes. Sie erhält eine hohe Subvention von den Behörden und kann daher ein billiges Fabrikat auf den Markt bringen, das zum Teil nach Korea exportiert wird.

Als Feuerungsmaterial für die Öfen wird in dieser Gegend Kiefernholz benützt, von dessen Preis auch der Preis des Porzellans stark abhängt. Da Holz aber immer teurer wird, wurden auf Veranlassung der Behörden Brennversuche mit Kohle angestellt.

Kommunikationsmittel, Schiffahrt ㅤzc.

Güterverkehr nach den von Deutschland besetzten Gebieten. Der regelmäßige Güterverkehr nach den von Deutschland besetzten Gebieten Belgiens ist noch nicht aufgenommen worden. Obzwar eine direkte Verbindung der deutschen Staatseisenbahnen mit den im Betriebe stehenden Eisenbahnen Belgiens nicht hergestellt ist, können aber Sendungen bei Adressierung über Aachen nach einzelnen Stationen in Belgien verladen werden. Der Versand von Gütern nach Belgien über Aachen ist nur nach Antwerpen, Brüssel, Charleroi, Courtrai, Gent, Hasselt, Huy, Lüttich, Löwen, Mecheln, Mons, Namur, Tirlemont, Tournai, Verviers möglich.

Der Güterverkehr nach Russisch-Polen ist noch nicht aufgenommen und dürfte auch für die nächste Zeit noch nicht in Frage kommen.

Erhöhung des Posttarifes in der Schweiz. Der schweizerische Bundesrat hat durch die Beschlüsse vom 23. Dezember 1914 und vom 19. Januar 1915 mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1915 ab eine Erhöhung des schweizerischen Posttarifes in mehreren Beziehungen verfügt, um die Einnahmen des Bundes infolge der außerordentlichen Ausgaben sofort zu erhöhen.

Bekanntmachungen der Exportauskunftsstelle des k. k. österreichischen Handelsmuseums.

(Nähere Details sind daselbst, Wien, IX./1, Berggasse 16, unter den beigesetzten Geschäftszahlen zu erfragen.)

Vertretung österreichischer Firmen im Ausland wird gesucht:

für *Damenstrohhüte* in Deutschland (13.836);
für *Drogen und Lebensmittel* für Bologna (13.127);
für *Artikel aller Art* in Brasilien (14.022);
für *diverse Artikel* in Aleppo (8511);
für *Lebensmittel und Toiletteartikel* in Buenos Aires (20.272);
für *Gablonzer Knöpfe und Prager Handschuhe* (21.940);
für *diverse Artikel* in Kreta (21.070);
alle Artikel für Argentinien (12.208);
alle Artikel für Kolumbien (8714);
für *technische Artikel* in Plojesti (6604).

Vorliegende Spezialberichte:

über den Absatz von *Baumwollwaren* (nebst Mustern) aus *Arabien, Abessinien, Indien,* den *Straits Settlements, Persien, China, Kuba, Venezuela, Guatemala, Chile, Siam.*

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Bd. 30. WIEN, 11. FEBRUAR 1915. Nr. 6.

INHALT.

Das Handelsmuseum
MIT WOCHENBEILAGE:
WARENPREISBERICHTE.

Verlag des k. k. österr. Handelsmuseums.

Verlag für Deutschland: Expositur des k. k. österr. Handelsmuseums in München, Kolbergerstrasse 13.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN
für die Wochenschrift samt Beilagen.

Für Österreich-Ungarn: Jährlich 18 Kronen, halbjährlich 9 Kronen.
Für Deutschland: Jährlich 18 Mark, halbjährlich 9 Mark.
Für das übrige Ausland: Jährlich 28·10 Francs = 22 Shill. 6 d.) halbjährlich 14·05 Francs = 11 Shill. 3 d.
Einzelne Nummern 60 Heller.

WELTWIRTSCHAFT UND KRIEG.

Von Dr. **Richard Wagner.**

In dem alten Kampfe zwischen Freihändlern und Schutzzöllnern spielt der Begriff der Autarkie, das ist der Selbstgenügsamkeit eines Landes, eine wichtige Rolle. Die Möglichkeit, die Versorgung eines Landes im Kriegsfalle mit eigenen Mitteln sicherzustellen, war eines der Hauptargumente, mit denen die Schutzzöllner die Idee vom geschlossenen Handelsstaate propagierten, in welchem Industrie und Landwirtschaft unter möglichster Unabhängigkeit vom Auslande füreinander arbeiten sollten. Trotz der in den letzten Jahrzehnten fast überall herrschenden Hochschutzzollpolitik haben sich die internationalen Wirtschaftsbeziehungen in außerordentlichem Maße ausgestaltet, so daß es sicherlich gerechtfertigt erscheint, bei aller Anerkennung der Bestrebungen, einzelne Wirtschaftsgebiete durch hohe Schutzzölle und anderweitige Maßnahmen ihre industrielle und landwirtschaftliche Produktion zu fördern, von einer Ära der Weltwirtschaft zu sprechen. Wenn auch behauptet wird, daß die Steigerung des auswärtigen Handels der einzelnen Volkswirtschaften in den letzten Jahrzehnten nicht Schritt gehalten habe mit der Produktionssteigerung im Innern, eine Feststellung, die mangels zuverlässiger Daten über die Wirtschaftsbilanzen der einzelnen Länder schwer kontrolliert werden kann, so ist zweierlei in Betracht zu ziehen. Zunächst bestimmt sich die Stellung eines Landes in der Weltwirtschaft nicht bloß nach den Ziffern seines Außenhandels, sondern es kommen alle Faktoren der sogenannten Zahlungsbilanz in Betracht: ausländische Kapitalinvestitionen und ausländische Forderungen, Ergebnisse des Reiseverkehres, Geldsendungen der Auswanderer, internationale Frachten- und Versicherungsvermittlung. Überdies hat die obige Feststellung einen gewissen Idealtypus eines Landes im Auge, der sich zwar mit der Vorstellung des geschlossenen Handelsstaates nicht deckt, mit diesem aber gemein hat, daß eine wohlentwickelte Landwirtschaft der gesamten Bevölkerung unter allen Umständen ausreichend Nahrung gewährleistet und Handel und Gewerbe auf einem gesunden Innenabsatz basieren, ohne ihr Gedeihen mit der Möglichkeit eines vielen Zufälligkeiten unterworfenen Exportes unlöslich zu verknüpfen. Weder die ganz dicht bevölkerten, industriell hoch entwickelten Gebiete, wie England oder Belgien, noch die überseeischen Produktionsländer für Baumwolle, Wolle, Kaffee u. s. w. können dieser Voraussetzung entsprechen. Beide Typen von Staaten geraten viel-

mehr in immer größere Abhängigkeit vom Auslande, beide liefern den Beweis für die zunehmende Bedeutung der Weltwirtschaft, auf welche nicht in letzter Linie auch der internationale Kapitalismus, speziell der internationale Effektenkapitalismus, hinarbeitet. Einerlei, ob nun die innere Produktion des Landes in stärkerer Progression zunimmt als sein Anteil an der Weltwirtschaft, jedenfalls sind die Verknüpfungen mit der letzteren notwendige und ihre dauernde Unterbrechung hätte eine mehr oder minder rasch fortschreitende Lahmlegung des Wirtschaftslebens zur Folge, ebenso wie eine Maschine schließlich zum Stillstande kommt, wenn auch nur ein relativ geringfügiger Bestandteil nicht funktioniert.

Unter diesen Voraussetzungen war das allgemeine Bestreben der Staaten darauf gerichtet, die Weltwirtschaft von willkürlichen Störungen freizuhalten. Aber alle Bemühungen, das Seebeuterecht abzuschaffen und dadurch auch im Kriegsfalle dem privaten Eigentum zur See die gleiche gesicherte Rechtsstellung zu geben wie zu Lande, scheiterten an dem Widerstande Englands. Nicht von Staaten, in denen die Autarkie zum größten Teile verwirklicht ist, ging also der Widerstand aus, sondern von einem Lande, das mit eigenen Mitteln nur wenige Wochen auszuhalten vermöchte. Alle anderen Staaten sprachen sich teils ohneweiters, teils unter der Voraussetzung einer gleichzeitigen Neuordnung des Blockaderechtes gegen das Seebeuterecht aus, Italien hat den Grundsatz des freien Seeverkehres im Kriege für den Fall der Reziprozität sogar gesetzlich (G.-B. für die H.-Marine, 1877) anerkannt. Nur die angemaßte Suprematie zur See hat England diesen Standpunkt einzunehmen ermöglicht und es ist kein Zweifel, daß auch für den Fall, daß England eine entscheidende Niederlage zur See nicht erleiden sollte, das infolge des Erstarkens jüngerer Kriegs- und Handelsflotten immer ungünstiger werdende Verhältnis der Flotte Englands zur Weltflotte dieses allmählich zu einer Revision seiner Anschauungen über das Seekriegsrecht nötigen dürfte. Aber auch die volle Ausübung des Seebeuterechtes durch die zur See stärkere kriegführende Partei würde die feindliche Seeküste nicht völlig vom Welthandelsverkehr abschneiden. Die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 hatte feindliches Gut unter neutraler Flagge und neutrales Gut unter feindlicher Flagge für unverletzlich erklärt und damit der neutralen Schiffahrt einen ungehinderten Verkehr mit den Häfen der kriegführenden Staaten ermöglicht. Ausgenommen ist der Fall der Blockade, die, der Belagerung im Landkriege ähnlich, ausreichende Kräfte voraussetzt, da sie effektiv sein muß und an Bedeutung immer mehr zurücktritt, da die blockierenden Seestreitkräfte Minen und Unterseebooten heute fast schutzlos ausgesetzt sind. Ausgenommen ist ferner der Transport von Kriegskonterbande, die auch auf neutralen Schiffen der Beschlagnahme unterliegt. Wiewohl nun durch die erwähnte Pariser Seerechtsdeklaration ausdrücklich die Effektivität als notwendige Voraussetzung der Blockade anerkannt und die in einer bloßen Erklärung bestehende sogenannte Schein- oder papierene Blockade für unzulässig erklärt wurde, haben die Gegner Deutschlands und Österreich-Ungarns in diesem als Aushungerungskrieg geführten Feldzug über die Küste dieser beiden Länder eine unechte, weil nicht effektive Blockade verhängt und erst auf energischen Protest der neutralen Staaten hin wurden direkte Baumwolltransporte nach deutschen Häfen zugelassen. Aber auch in diesem Belange scheint die Entwicklung eine für uns nicht ungünstige zu sein. Die früher feindlicherseits ernsthaft erörterte Möglichkeit einer Aushungerung der Zentralmächte dürfte durch die Wirklichkeit bereits widerlegt sein und, von eventuellen politischen Folgen bei den durch die Absperrungsmaßnahmen schwer betroffenen neutralen Staaten abgesehen, zeigt die in England selbst auftretende schwere Teuerung, daß sich die Zusammenhänge des wirtschaftlichen Organismus nicht ohne schwere Rückwirkungen abschneiden lassen. Auch bergen die als Repressalien auf die Verletzung des internationalen Seekriegsrechtes geplanten Maßnahmen, vor allem die Blockade der Küste Englands durch Unterseeboote, für dieses schwere Gefahren.

Zu diesen auf der willkürlichen Handhabung des Seerechtes durch unsere Gegner beruhenden Störungen im internationalen Güterverkehr kommen weitere Hemmnisse in Gestalt einer in allen Staaten ganz außerordentlich vermehrten Menge von Ausfuhrverboten. Es läßt sich im einzelnen Falle oft schwer ergründen, ob militärische oder wirtschaftliche Gründe solche veranlaßten, oder aber — soweit es sich um die neutralen Staaten Europas handelt — ob dadurch eine Durchfuhr der betreffenden Artikel nach Deutschland und Österreich-Ungarn hintangehalten werden soll und das Ausfuhrverbot auf diese Weise den Preis darstellt, welchen der neutrale Staat für die Freigabe der Einfuhr des Artikels in die eigenen Häfen an England zahlen mußte. Die Unmöglichkeit eines englischen Teeausfuhrverbotes, die geplante Einrichtung eines von England unabhängigen Gummimarktes in Batavia als Gegenmaßregel gegen das englische Gummiausfuhrverbot aus England zeigen die schweren Rückwirkungen, die speziell die englischen Ausfuhrverbote auf die Stellung Englands im internationalen Handel ausüben.

Unter diesen Verhältnissen war es geboten, die Organisation der vom Auslande nahezu abgeschnittenen Volkswirtschaft entsprechend umzugestalten. Die im Lande vorhandenen Nahrungsmittel, Roh- und Hilfsstoffe mußten festgestellt, durch Ausfuhrverbote für den eigenen Bedarf erhalten und durch den Staat direkt oder im Wege gemeinnütziger für den speziellen Zweck gegründeter Genossenschaften örtlich und zeitlich verteilt werden. Indes wäre die Annahme unrichtig, daß man nach dem Kriege dem Ausbau der weltwirtschaftlichen Stellung eines Staates geringere Bedeutung beilegen werde. Schwerlich dürften nach dem Kriege für die fernere Entwicklung unserer inneren Wirtschaftsordnung grundlegende neue Gesichtspunkte zu erwarten sein, aus-

genommen etwa den vielleicht zu gewärtigenden Übergang von der teilweise noch recht extensiven landwirtschaftilchen Produktion zur intensivsten und der Verlegung des Schwergewichtes vom Ackerbau auf die Viehzucht. Ohne Zweifel wird der internationale Verkehr bald die auf politische Gründe zurückgehenden Erschwerungen überwinden und die Weltwirtschaft sich wieder in der Richtung des größtmöglichen Erfolges bewegen.

LISTE DER IM I. UND II. QUARTAL 1914 ERTEILTEN VEREDLUNGS-VERKEHRSBEWILLIGUNGEN.

(Amtliche Mitteilung.)

Im I. und II. Quartal 1914 wurden in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern sowie in den Ländern der heiligen ungarischen Krone nachfolgende Bewilligungen zu Veredlungsverkehren neu erteilt, beziehungsweise von den Finanzlandesbehörden und dem königlich ungarischen Zolloberdirektor im eigenen Wirkungskreise verlängert:

Mehreren Schokoladefabriken:

Mit Kakaobohnen, auch Kakaobutter, gegen Ausfuhr von Kakao, Schokolade und Schokoladefabrikaten.

Zwei Fabriken:

Mit schweren, gereinigten Mineralölen zur Erzeugung von Vaselin und Vaselinöl, beziehungsweise von Transformatorenöl.

Zwei Konservenfabriken:

Mit Olivenöl zur Herstellung von Fischkonserven (Sardinen in Blechdosen).

Einem Konservenfabrikanten:

Mit Erbsen und Linsen zur Bereitung von Suppenkonserven.

Mehreren Gerbstoffabriken:

Mit Quebrachoholz in Blöcken, beziehungsweise mit festem, ungereinigtem Quebrachoextrakt gegen Ausfuhr von gereinigten, festen oder flüssigen Extrakten.

Einer Firma:

Mit Garnen auf Cops oder Kreuzspulen gegen Wiederausfuhr im gezwirnten Zustande in Bündeln.

Einer Fabrik:

Mit rohen Baumwollgarnen gegen Wiederausfuhr im gebleichten, gefärbten, gasierten, merzerisierten oder lustrierten Zustande, auch für den Detailverkauf adjustiert oder für die industrielle Weiterverwendung vorgerichtet.

Einer Textilindustrie-Aktiengesellschaft:

Mit rohen Baumwollgeweben zum Bleichen, Färben, Bedrucken und zur sonstigen Appretur.

Zwei Appreteuren:

Mit rohen Plüschstoffen zum Färben und Appretieren, beziehungsweise mit Seidengeweben und seidenen Bändern zum Bleichen, Färben oder Bedrucken.

Einer Druckerei:

Mit Baumwoll-, Leinen- und Seidengeweben gegen Wiederausfuhr der bedruckten Seidengewebe, beziehungsweise der bedruckten, zu Tüchern zerschnittenen, nicht eingesäumten Baumwoll- und Leinengewebe.

Zwei Stickern:

Mit bestickten baumwollenen Geweben zum Ausschneiden.

Einer Preßtücherfabrik:

Mit rohen Kamelhaar- und Ziegenhaargarnen zur Erzeugung von Preßtüchern.

Einer Firma:

Mit gefärbtem wollenem Kammzug zur Herstellung von Kreppwolle.

Einem Perückenmacher:

Mit geformten Stoffteilen und halbfertigen Perücken gegen Ausfuhr fertiger Perücken.

Einer Hutfabrik:

Mit Filz- und Strohhutformen zum Umformen, Färben und Appretieren.

Mehreren Konfektionären:

Mit Geweben aller Art (ausgenommen Leinenwaren und Futterstoffe) zur Anfertigung von Herrrenkleidungen und Uniformen.

Einem Unternehmen:

Mit zugeschnittenen Miederbestandteilen zur Verarbeitung auf fertige Mieder.

Einem Wäscheerzeuger:

Mit baumwollenen Stoffen zur Erzeugung von Wäscheartikeln.

Mehreren Firmen:

Mit baumwollenen, leinenen und seidenen Band- und Posamentierwaren, beziehungsweise mit verschiedenen anderen Textilwaren zur Anfertigung von Putzartikeln.

Einem Fabrikanten:

Mit Kamelhaar- und Schafwollstoffen zur Erzeugung von Vorhängen.

Einer photographischen Gesellschaft:

Mit mattem und glänzendem Bromsilberpapier zur Erzeugung von Ansichtskarten.

Einem Unternehmer:

Mit Velourpapier zum Bedrucken mit Teppichmustern.

Einem Konfektionär:

Mit gummierten Stoffen zur Anfertigung von Regenmänteln, Wetterkragen etc.

Einem Taschner:

Mit Leder zur Erzeugung von Patronentaschen.

Einem Fabrikanten:

Mit Schafleder zum Verarbeiten auf Lederwaren, ferner mit Metallschlössern zur Adjustierung derselben.

Zwei Schuhfabriken:

Mit verschiedenem Schuhoberleder, mit fertigen Vorder- und Hinterkappen, mit Rahmenleder, ferner mit Silber- und Gold-Brokatstoffen zur Erzeugung von Schuhwaren.

Einer Firma:

Mit Schmaschenleder gegen Ausfuhr von zugeschnittenen, unfertigen Handschuhen.

Zwei Handschuhmachern:

Mit Schmaschenleder zum Erzeugen von Handschuhen, beziehungsweise mit Druckknöpfen oder deren Bestandteilen zur Adjustierung von Handschuhen.

Einer Aktiengesellschaft:

Mit Etiketten und Reibpapier zur Ausstatung von Zündholzschachteln.

Einem Möbelfabrikanten:

Mit automatischen Schubladeeinsätzen und mit Versenkvorrichtungen zum Einmontieren in Kanzleimöbel.

Mehreren Pfeifenerzeugern:

Mit Holz- und Meerschaumpfeifen, Zigarrenspitzen, Pfeifenstummeln, mit Mundstücken aus Hartgummi, Bein, Horn, Bernstein etc., ferner mit Nikotinsaugern sowie mit Gold- und Silberbändern behufs Montierung, Dunkelfärbung (Beizung) der Pfeifenköpfe, Ausfütterung mit Meerschaummasse und zur Beigabe von Etuis.

Zwei Glaswarenfabriken:

Mit Metallfassungen, Gestellen u. dgl. zum Anmontieren von Glaseinsätzen.

Einer Firma:

Mit rohen Porzellanwaren zum Bemalen.

Einem Eisenwerke:

Mit Roh- und Alteisen sowie mit Zaggeln zum Verarbeiten auf Walzeisen.

Einem Röhrenwerke:

Mit Roh- und Alteisen, Luppeneisen, Ingots, Zaggeln, Stabeisen und roh vorgewalzten Röhren zur Erzeugung von schmiedeeisernen Röhren, ferner mit Kupferstutzröhren zum Anlöten an die Stahlröhren.

Einer Maschinenfabrik:

Mit Fassoneisen und mit rohen oder verzinkten Eisenblechen zur Erzeugung von Fässern.

Zwei Zementfabriken:

Mit Flacheisen, beziehungsweise mit Schwarzblechen gegen Ausfuhr von Zementfässern (auch im gefüllten Zustande).

Einer Unternehmung:

Mit Stab- und Fassoneisen, Blechen, Nieten, Flanschen sowie mit Asbeststreifen und Asbestplatten zur Erzeugung von Eisenfässern, Isolatorenträgern und Staubsaugeapparaten.

Mehreren Konservenfabriken:

Mit Weißblechen, Eisendraht, Schnelllot und Blechwaren gegen Ausfuhr von Konservenbüchsen im gefüllten oder leeren Zustande.

Mehreren Blechgeschirrfabriken:

Mit Eisen in Stäben, mit verschiedenen Eisenblechen und Blechronden zur Erzeugung von Kochgeschirren und anderen Haus- und Küchengeräten sowie mit Rohgeschirr zum Emaillieren.

Mehreren Emballagenfabriken:

Mit Weißblechen, auch mit rohen, dekapierten und dressierten Eisenblechen zur Erzeugung von Blechemballagen, Blechverschlüssen, Tassen, Schildern, Reklameplakaten etc.; ferner mit Eisenschlössern zum Einmontieren in Blechkassetten.

Einer Fabrik:

Mit Weißblech und Korkwaren zur Verarbeitung auf Kronenkorke.

Einer Lampenfabrik:

Mit dekapiertem Eisenblech, Weißblech und Messingblech zur Herstellung von Lampen und Lampenteilen.

Mehreren Sensenwerken:

Mit Stahl in Stäben zur Erzeugung von Sensen und Sicheln.

Mehreren Firmen:

Mit Zaggeln sowie mit Eisen und Stahl in Stäben zum Erzeugen von Krampen, Hauen, Harken und Schaufeln, von Heu- und Dunggabeln und ähnlichen Werkzeugen; ferner mit rohen Holzstielen zum Anmontieren an diese Erzeugnisse.

Zwei Nägelfabriken:

Mit Roh- und Alteisen, beziehungsweise mit Stabeisen zur Verarbeitung auf Nägel.

Einem Walzwerke:

Mit Walzdraht über 4 *mm* Stärke gegen Ausfuhr von geglühten, galvanisierten oder verzinkten Drähten, Drahtstiften, Drahtgeweben u. s. w.

Einer Schraubenfabrik:

Mit rohen Schraubenmuttern gegen Wiederausfuhr im weiterverarbeiteten Zustande.

Einer Aktiengesellschaft:

Mit Eisendraht zur Herstellung von Drahtseilen.

Einem Fabrikanten:

Mit Federnstahl zur Erzeugung von Gelenkketten und Waggonfedern.

Einem Unternehmer:

Mit Eisenblechen und Eisendrähten zur Anfertigung kleiner Gebrauchsgegenstände.

Einem Möbelfabrikanten:

Mit Eisenröhren zur Verarbeitung auf Eisenmöbel.

Einer Firma:

Mit Stahl in Stäben zur Erzeugung von Schlittschuhen.

Einem Stahl- und Eisenwerke:

Mit Ingots und Zaggeln zur Erzeugung von Schmiedwaren.

Einer Drahtwarenfabrik:

Mit Kupfer-, Bronze- und Tombakdrähten zur Anfertigung von Drahtgeweben.

Zwei Knopffabriken:

Mit Blechen und Drähten aus Eisen, Zink, Nickel, Messing, Bronze und Tombak zur Erzeugung von Knöpfen (auch Druckknöpfen).

Einer Fabrik:

Mit Messingblechen und Messingblechronden zur Verarbeitung auf Ringe, Zwingen, Beschläge etc. für Schirme, Stöcke, Holz- und Korbwaren.

Einem Metallwarenfabrikanten:

Mit Blechen und Drähten aus Eisen, Kupfer, Zink, Messing, Tombak, Packfong und Nickel, ferner mit Drahtstiften, Schrauben, Nieten sowie mit anderen Eisen- und Messingwaren zur Herstellung von Möbelbeschlägen und Fassonnägeln, beziehungsweise gegen Ausfuhr von gezogenem Draht.

Mehreren Unternehmungen:

Mit Zinkblech zur Erzeugung von Zinkblechkisten, beziehungsweise zum Auskleiden von Holzkisten und Ausfuhr derselben in gefülltem Zustande.

Einem Fabrikanten:

Mit Drähten aus unedlen Metallen, zementiert oder versilbert, zur Erzeugung von leonischen Gespinsten.

Einer Firma:

Mit leonischen Drähten zur Anfertigung leonischer Gewebe.

Einer Fabrik für landwirtschaftliche Maschinen:

Mit eisernen Zinken zum Einmontieren in Eggen und Stachelwalzen.

Einem Fabrikanten:

Mit Gußeisen zur Verarbeitung auf landwirtschaftliche Maschinen, ferner mit eisernen Bestandteilen zum Einbauen in Mähmaschinen.

Mehreren Maschinenfabriken:

Mit Roh- und Alteisen, Schmiedeisen, Blechen, Trägern, Wellrohren, Kesselböden sowie mit anderen Halb- und Ganzfabrikaten aus Eisen und unedlen Metallen gegen Ausfuhr von kompletten Maschinen und Apparaten, von Maschinenteilen, Dampfkesseln, Kesselschmiedwaren, Eisenkonstruktionen, groben Guß- und Schmiedestücken etc.

Einer Gummiwarenfabrik:

Mit Riemenscheiben zum Belegen mit Gummi.

Einer Glühlampenfabrik:

Mit Vitritesockeln zur Erzeugung von Glühlampen.

Einer Elektrizitäts-Aktiengesellschaft:

Mit Magneten, Zähl- und Kehrrädern, mit Kontaktkörpern, emailliertem Kupferdraht und Kartonspulen zur Herstellung von elektrischen Stromzählapparaten.

Einer Kabelfabrik:

Mit Kupferdrähten zur Erzeugung von Kabeln.

Einem Wagenbauer:

Mit Automobilchassis gegen Wiederausfuhr nach erfolgter Anmontierung der Karosserien.

Mehreren Maschinen- und Waggonfabriken:

Mit allen zum Bau und zur Ausrüstung von Maschinen und Eisenbahnfahrzeugen erforderlichen Halb- und Ganzfabrikaten aus Eisen und unedlen Metallen sowie auch mit sonstigen Ausstattungsmaterialien und -gegenständen aller Art.

Einer Firma:

Mit Lupen gegen Wiederausfuhr derselben nach dem Überziehen der Lupengriffe mit Leder und nach Beigabe von Etuis.

Einer Uhrenfabrik:

Mit Gehäusen für Weckeruhren zur Einmontierung der Uhrwerke.

Einer Unternehmung:

Mit rohem Fuselöl gegen Ausfuhr von Amylazetat und gereinigtem Amylalkohol.

Einer Fabrik:

Mit Leinöl zur Erzeugung von Ölfirnissen.

Einer chemischen Fabrik:

Mit Rohblei zur Verarbeitung auf Bleiweiß und Ölfarben.

Mehreren Farbenfabriken:

Mit Leinöl und chinesischem Holzöl, mit Steinkohlenteerölen der Benzolreihe, ferner mit Asphalt, Stearin, Wachs, Firnis sowie mit Zink-, Eisen- und Quecksilberoxyd zur Herstellung von Farben.

Einem Fabrikanten:

Mit Salizylsäure und Essigsäureanhydrid zur Erzeugung von Azetilsalizylsäure (Aspirin).

Einer Saccharinfabrik:

Mit Orthotoluolsulfamid zur Erzeugung von Saccharin.

Einer Patronenfabrik:

Mit nickelkupferplattierten Stahlnäpfchen zur Herstellung von Gewehrpatronen.

KRIEGSMASSNAHMEN UND KRIEGSWIRKUNGEN.

Österreich.

Ergänzung der Konterbandeliste. In die österreichisch-ungarische Konterbandeliste wurden die nachstehenden Materialien als bedingte Kriegskonterbande neu aufgenommen: 1. Kupfer, unbearbeitet. 2. Blei in Blöcken, Platten oder Röhren. 3. Hölzer jeder Art, roh oder bearbeitet, insbesondere auch behauen, gesägt, gehobelt, genutet; Holzkohlenteer. 4. Schwefel, roh oder gereinigt; Schwefelsäure. 5. Aluminium. 6. Nickel.

Anzeigepflicht für Metallvorräte. Eine Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten, dem Eisenbahnministerium und dem Ministerium für Landesverteidigung vom 7. Februar 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen bestimmt:

§ 1. Der Anzeigepflicht unterliegen alle vorhandenen und die weiter hinzukommenden Vorräte an:

1. Aluminium, Antimon, Blei, Chrom und Ferrochrom, Kupfer, Messing, Molybdän und Ferromolybdän, Nickel und Ferronickel, Rotguß, Vanadium und Ferrovanadium, Wolfram und Ferrowolfram, Zinn und Zinnlegierungen, soweit sich diese Metalle und Legierungen in nicht verarbeitetem Zustande befinden;

2. Erzen, Vorprodukten, Rohgußstücken, Tafeln, Platten, Blechen, Stangen, Röhren, Drähten, Altmaterialien, Abfällen, Krätzen und Aschen dieser Metalle und dieser Legierungen;

3. Altmaterialien, Abfällen, Krätzen und Aschen sonstiger Legierungen der vorgenannten Metalle, soferne sie nicht im eigenen Betriebe verarbeitet werden;

4. Weißblech und Weißblechabfällen.

Die Anzeigepflicht entfällt, soferne die vorhandenen Vorräte folgende Mengen nicht überschreiten:

bei Aluminium 20 *kg*, Antimon 10 *kg*, Blei 100 *kg*, Chrom und Ferrochrom 10 *kg*, Kupfer 30 *kg*, Messing

mit einem Kupfergehalt von 58 Prozent oder weniger 200 *kg*, mit einem höheren Kupfergehalt 10 *kg*, Molybdän und Ferromolybdän 10 *kg*, Nickel und Ferronickel 1 *kg*, Rotguß 200 *kg*, Vanadium und Ferrovanadium 5 *kg*, Wolfram und Ferrowolfram 10 *kg*, Zinn 10 *kg*, Zinnlegierungen mit einem Zinngehalt von weniger als 85 Prozent 50 *kg*, mit einem Zinngehalt von 85 Prozent oder mehr 20 *kg*, bei neuem Weißblech 100 *kg*.

Erze, Vorprodukte, Altmaterialien, Abfälle, Krätzen und Aschen sind stets anzeigepflichtig.

§ 2. Jeder, der Materialien der im § 1 unter Z. 1 bis 4 genannten Art in eigenen oder fremden Räumen vorrätig oder für andere in der Verwahrung hält, ist verpflichtet, diese Vorräte, wenn sie die im § 1, letzter Absatz, genannten Mindestmengen überschreiten, nach dem Stande vom 7. Februar 1915 der politischen Behörde erster Instanz, in deren Gebiet sich diese Vorräte befinden, bis spätestens einschließlich 18. Februar 1915 zur Anzeige zu bringen.

Eine gleiche Anzeige ist bis zum 8. jedes weiteren Monats nach dem Stande vom letzten Tage des Vormonats zu erstatten.

Materialien, die sich am 7. Februar 1915 oder in der Folge am letzten Tage eines Monats auf dem Transporte befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Eintreffen der Sendung anzuzeigen.

Für die im Besitze des Staates, insbesondere der k. k. Staatsbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung, befindlichen Vorräte gelten besondere Bestimmungen.

§ 3. Zur Anzeige sind ausschließlich die bei den politischen Behörden erster Instanz und bei den Gemeindevorstehungen aufgelegten Formulare zu verwenden.

Die Anzeigen sind in doppelter Ausfertigung zu erstatten. Bei Einsendung im Wege der Post hat die Aufgabe zur Post spätestens am letzten Tage der Frist zu erfolgen.

Eine Ausfertigung der Anzeige verbleibt bei der politischen Behörde erster Instanz; die andere ist von dieser Behörde sofort an das Handelsministerium unmittelbar einzusenden.

§ 4. Jeder, der zur Anzeige verpflichtet ist, hat über die Vorräte ein genaues Lagerbuch zu führen. Aus diesem muß jede Änderung in der Menge des Vorrates und dessen Verwendung ersichtlich sein.

Bei einer Veräußerung ist auch der Name und Wohnort des Erwerbers in das Lagerbuch einzutragen und der Erwerber in nachweisbarer Art auf die Anzeigepflicht aufmerksam zu machen.

§ 5. Die Erfüllung der Anzeigepflicht wird durch das Handelsministerium unter Heranziehung der Gewerbeinspektoren oder anderer geeigneter Organe überwacht. Zu diesem Zwecke können Lagerräume und andere Anlagen amtlich besichtigt und Geschäftsbücher eingesehen werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten von den politischen Behörden erster Instanz zu ahnden, insoferne die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Verwendung der Metallvorräte. Eine Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 7. Februar 1915 über die Verwendung der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen lautet:

Auf Grund der §§ 24 und 27 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, und der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 274, wird zur Regelung der Verwendung bestimmter Metalle und Legierungen für militärische und wirtschaftliche Zwecke angeordnet wie folgt:

§ 1. 1. Alle in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern am 7. Februar 1915 vorhandenen Vorräte an Aluminium, Antimon, Blei, Chrom und Ferrochrom, Kupfer, Messing, Molybdän und Ferromolybdän, Nickel und Ferronickel, Rotguß, Vanadium und Ferrovanadium, Wolfram und Ferrowolfram, Zinn und Zinnlegierungen, soweit diese Materialien nicht bereits durch Weiterverarbeitung in eine Form übergeführt sind, die von jener des hüttenmäßig gewonnenen Rohmetalles abweicht,

2. ferner alle Vorräte an Erzen, Vorprodukten, Altmaterialien, Abfällen, Krätzen und Aschen der genannten Metalle, die gemäß der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 27, bis 18. Februar 1915 anzuzeigen sind, sind kraft gegenwärtiger Verordnung im Sinne der nachstehenden Bestimmungen für Kriegszwecke in Anspruch genommen. Sie dürfen ohne Rücksicht darauf, ob der Anzeigepflicht genügt wurde oder nicht, vom 7. Februar 1915 an ohne Bewilligung des Handelsministeriums weder veräußert oder verarbeitet werden, noch darf über sie ohne die erwähnte Bewilligung in anderer Weise verfügt werden.

Hiervon sind jene Vorräte ausgenommen, die zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung unbedingt benötigt werden, und weiter die Vorräte, die sich im Besitze des Staates, insbesondere der k. k. Staatsbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung sowie im Besitze der im Bereiche der Kriegsoperationen gelegenen sonstigen Eisenbahnen befinden.

§ 2. Die beanspruchten Vorräte werden, insoweit sie bei der Prüfung durch Sachverständige für Kriegszwecke geeignet befunden werden, für die Militärverwaltung gegen eine zu bestimmende Vergütung endgültig übernommen.

Der Besitzer hat sie bis zur tatsächlichen Übernahme durch die Militärverwaltung zu verwahren.

Dem Besitzer gebührt, soferne er die Vorräte zur Verarbeitung oder zur Veräußerung auf Lager hatte, vom Tage der Anzeige bis zur tatsächlichen Übernahme der Vorräte für jeden vollen Monat eine Vergütung von $^1/_2$ Prozent des Übernahmspreises; Bruchteile eines Monats werden nicht berücksichtigt.

§ 3. Für beanspruchte Vorräte, die bei der Prüfung durch Sachverständige als für Kriegszwecke ungeeignet befunden werden, gebührt dem Besitzer, sofern er die Vorräte zur Verarbeitung oder Veräußerung auf Lager hatte, vom Tage der Anzeige bis zu dem Zeitpunkte, in dem sie ihm zur Verfügung gestellt werden, eine tagweise Vergütung, die mit 9 Prozent des zu bestimmenden Schätzwertes für das Jahr zu berechnen ist.

§ 4. Werden die Materialien nicht innerhalb dreier Monate vom Tage der Anzeige endgültig übernommen (§ 2, erster Absatz), so kann der Besitzer über den Vorrat frei verfügen. In diesem Falle gebührt dem Besitzer, der die Vorräte zur Verarbeitung oder Veräußerung auf Lager hatte, für diese drei Monate die im § 3 festgesetzte Vergütung.

§ 5. Der beanspruchte Vorrat kann dem Besitzer auf sein Ansuchen vom Handelsministerium ganz oder zum Teil zur freien Verfügung überlassen werden.

Dieses Ansuchen kann gleichzeitig mit der Anzeige der Vorräte oder später gestellt werden.

Für die dem Besitzer überlassene Vorratsmenge gebührt keinerlei Vergütung.

§ 6. 1. Wer ohne die erforderliche Bewilligung den beanspruchten Vorrat oder einen Teil dieses Vorrates veräußert, verarbeitet oder über den Vorrat in einer anderen dieser Verordnung zuwiderlaufenden Weise verfügt,

2. wer in den Ansuchen um Überlassung von Vorräten zu seiner freien Verfügung unwahre Angaben macht, wird, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafe bis zu 5000 K oder Arreststrafe bis zu sechs Monaten von der politischen Bezirksbehörde bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Verarbeitung und Veräußerung von Metallen. Eine Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 7. Februar 1915, betreffend die Bewilligung zur Verarbeitung und Veräußerung bestimmter Mengen der gemäß der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 28, für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Metallsorten, bestimmt:

Auf Grund des § 1 der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 28, über die Verwendung der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen wird die Verarbeitung und Veräußerung der kraft dieser Verordnung für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Materialien innerhalb der nachstehend bezeichneten Grenzen bis auf weiteres allgemein gestattet:

1. Den Besitzern werden zur Verarbeitung im eigenen Betriebe von den am 7. Februar 1915 vorhandenen Vorräten an den beanspruchten Metallen und Legierungen, soweit sich diese in nicht verarbeitetem Zustande befinden, folgende prozentuelle Anteile freigegeben:

a) bei Blei und Rotguß . . . . . . 25 Prozent
b) bei Messing mit einem Kupfergehalt von 58 Prozent oder darunter . . . 25 „
c) bei Zinn und Zinnlegierungen mit einem Zinngehalt von über 60 Prozent 15 „
d) bei Zinnlegierungen mit einem Zinngehalt von 60 Prozent und darunter . 25 „

Für die Herstellung von Werkzeugstahl dürfen verwendet werden:

e) von Chrom und Ferrochrom . . . 25 Prozent
f) von Wolfram und Ferrowolfram . . 20 „
g) von Molybdän und Ferromolybdän . 20 „

2. Den Besitzern ist die Veräußerung folgender Mengen der am 7. Februar 1915 vorhandenen Vorräte an den beanspruchten Metallen und Legierungen, soweit sich diese in nicht verarbeitetem Zustande befinden, gestattet:

a) bei Blei und Rotguß . . . . . . 15 Prozent
b) bei Messing mit einem Kupfergehalt von 58 Prozent oder darunter . . . 15 „
c) bei Zinn und Zinnlegierungen mit einem Zinngehalt von über 60 Prozent 10 „
d) bei Zinnlegierungen mit einem Zinngehalt von 60 Prozent und darunter . 15 „

3. Die gemäß der Bewilligung unter Punkt 1 und 2 verarbeiteten und veräußerten Mengen dürfen zusammen den unter Punkt 1 angeführten Prozentsatz nicht überschreiten.

4. Der Besitzer von Erzen, Vorprodukten, Altmaterialien, Abfällen, Krätzen und Aschen kann diese auch auf Rohmetalle in eigenem Betriebe verarbeiten oder in fremden inländischen Betrieben für sich verarbeiten lassen, er darf sie aber ohne Bewilligung des k. k. Handelsministeriums nicht veräußern.

5. Den Inhabern von Betrieben der Eisen- und Stahlerzeugung ist zur Verarbeitung für diese Zwecke jene Menge der in ihrem Besitze befindlichen Vorräte an Aluminium freigegeben, die ihrem Bedarfe bis Ende April 1915 entspricht.

6. Von den beanspruchten Metallen und Legierungen einschließlich Altmaterialien und Abfällen können diejenigen Mengen von den Besitzern verarbeitet werden, die für Ausbesserungen zum Zwecke der Aufrechterhaltung des eigenen Betriebes oder fremder Betriebe erforderlich sind. Diese Verwendung ist jedoch nur dann zulässig, wenn ein Ersatz durch andere Materialien nicht möglich ist und das bei diesen Ausbesserungen sich ergebende und für den eigenen Betrieb des Besitzers nicht mehr verwendbare Altmaterial der Militärverwaltung gegen entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellt wird, soferne sein Gewicht mindestens 20 *kg* beträgt. Unter denselben Bedingungen ist auch die Veräußerung der bezeichneten Materialien, die für derartige Zwecke erforderlich sind, zulässig.

Ungarn.

Ausnahmsbestimmungen für Wechsel und Schecks in Kroatien. Eine Verordnung des Banus vom 15. Januar 1915 verlautbart die Verordnung des k. ung. Ministeriums vom 8. Januar 1915, Z. 81/M.-E., in der Angelegenheit der Ergänzung der Ausnahmsbestimmungen bezüglich Wechsel, Schecks, Handelsanweisungen und Lagerscheine mit folgendem Beifügen:

„Anknüpfend an diese Verordnung des k. ung. Ministeriums und im Sinne des § 38 der Verordnung des k. ung. Ministeriums, Z. 8680/1914, M.-E., verlautbart mit Verordnung vom 2. Dezember 1914, Z. 28250, verfüge ich:

1. Klagen, welche gegen die im § 1 der Ministerialverordnung, Z. 81/1915, M.-E., erwähnten Schuldner nach dem 12. Januar 1915 erhoben werden, hat das Gericht von Amts wegen abzuweisen, wenn es sich um eine im § 4, P. 18, der Ministerialverordnung, Z. 8680, erwähnte Schuld handelt; falls das Verfahren jedoch nach dem 12. Januar 1915 eingeleitet wurde, so ist es bis auf eine weitere Verfügung einzustellen. Ebenso ist bis auf eine weitere Verfügung auch jedes andere eingeleitete (auch das Exekutions-) Verfahren einzustellen, wenn es vor dem 12. Januar 1915 nicht beendet wurde, falls es sich um eine solche Schuld und einen solchen Schuldner handelt, es sei denn, daß der Schuldner die Fortsetzung des Verfahrens selbst verlangt.

2. Bezüglich der Wirkung der Einstellung gelten die Regeln des § 5 der Verordnung des Banus vom 6. August 1914, Z. 18471.“

Die Mischung von Weizen- und Roggenmehl mit Brotmehlsurrogaten. Das ungarische Amtsblatt veröffentlichte am 31. Januar l. J. folgende Verordnung der Regierung, betreffend die Modifizierung des Verhältnisses der Mischung des Weizen- und Roggenmehles mit Brotmehlsurrogaten:

Das königlich ungarische Ministerium ordnet auf Grund der im § 4 des G.-A. LXIII, 1912, über die Ausnahmsverfügungen für den Kriegsfall und des G.-A. LXVIII, 1912, über die Kriegsleistungen ergänzenden G.-A. L, 1914, erhaltenen Ermächtigung folgendes an:

§ 1. Das im Sinne des Punktes 3 und des letzten Alinea des § 2 der am 28. November 1914 sub Z. 8681,

1914, M.-E., erlassenen Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums aus Weizen erzeugte Brotmehl einer Sorte und das Weizengleichmehl, sowie das im Sinne des § 4 der zitierten Verordnung erzeugte Roggenmehl einheitlicher Qualität oder die Mischung von Weizenmehl und Roggenmehl müssen in Zukunft mit 50 Prozent der Gesamtgewichtsmenge der herzustellenden Mehlmischung betragenden Gersten-, Mais-, Kartoffel- oder Reismehl (aber nicht mit Reisfuttermehl) vermengt werden.

Dasselbe Mischungsverhältnis ist auch dann richtunggebend, wenn im Sinne der zitierten Verordnung von den Brotmehlsurrogaten zweierlei zusammen zur Mischung verwendet werden.

§ 2. Die Bäcker und Brotfabrikunternehmungen dürfen zur Erzeugung von Weizen- und Roggenmehlbrot gleichfalls nur dieser Verordnung entsprechend vermischtes Brotmehl benützen. Im übrigen bleibt die in Angelegenheit der Regelung der Herstellung und Inverkehrsetzung des für den Verkauf bestimmten Brotes am 2. Dezember 1914 sub Z. 8800, 1914, M.-E., erlassene Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums unberührt.

§ 3. Die vor dem Inslebentreten dieser Verordnung den bisher gültigen Normen entsprechend vermischten Weizen- und Roggenmehlvorräte dürfen den bisherigen Normen gemäß bis zum 15. Februar 1915 in Verkehr gebracht und zum Brotbacken verwendet werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft und ihre Wirksamkeit erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Länder der heiligen ungarischen Krone. In Kroatien-Slawonien vollzieht diese Verordnung, insofern ihre Durchführung in den Kreis der dortigen Autonomie fällt, der Banus.

Feststellung des Rohzuckerpreises. Im ungarischen Amtsblatt vom 26. v. M. wird folgende Verordnung in Angelegenheit des Ersatzes der in den Zuckerrübenlieferungsverträgen als Kaufpreisberechnungsbasis bedungenen börsenmäßigen Preisnotierungen veröffentlicht:

Das königlich ungarische Ministerium ordnet auf Grund der im § 16 des G.-A. LXIII über die Ausnahmeverfügungen für den Kriegsfall, sowie des im § 14 des den zitierten Gesetzartikel und den G.-A. LXVIII, 1912, über die Kriegsleistungen ergänzenden G.-A. L, 1914, erhaltenen Ermächtigung folgendes an:

§ 1. Bei der Erfüllung jener Verträge, in welchen der Kaufpreis der zur Lieferung gebundenen Zuckerrübe unter Zugrundelegung der Monatsdurchschnitte der Preisnotierungen für Rohzucker irgend einer Börse festgestellt ist, haben die Parteien bei der Berechnung des Kaufpreises mangels einer neuerlichen Vereinbarung jenen Preis zur Grundlage zu nehmen, den an Stelle der Monatsdurchschnittspreise der betreffenden Börse nach Anhörung eines zur Hälfte dem Kreise der Zuckerrübenproduzenten, zur Hälfte aber dem Interessenkreise der Rohzuckerfabriken entnommenen viergliedrigen Komitees der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Ackerbauminister, für Kroatien-Slavonien aber mit dem Banus feststellt.

§ 2. Der Finanzminister veröffentlicht die im Sinne des vorliegenden Paragraphen festgestellten Preise im Amtsblatte und diese Preise sind auch für die vor dem Inslebentreten dieser Verordnung fällig gewordenen Abrechnungen richtunggebend.

§ 3. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung ins Leben und ihre Wirksamkeit erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Länder der heiligen ungarischen Krone.

Deutschland.

Neue Ausfuhrverbote. Der „Reichsanzeiger" veröffentlicht eine Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, nach der verboten wird, die Ausfuhr von Hirse, Wachs der Nummern 73, 141 und 247 des Zolltarifs, Erdwachs (Ozokerit), gereinigt und Zeresin in Blöcken, Täfelchen oder Kugeln, Wachsstumpfen von gereinigtem Erdwachs und von Zeresin Nummer 249 des Zolltarifs, Tabak und Tabakfabrikate, Kleesaat, Grassaat, Runkel-, Zucker- und Feldrübensamen, Mohrensamen, gepulverte Knochenkohle, Sanatogen, Plasman und anderen Trockenmilchfabrikaten. Ferner ist verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von: Lokomotiven und Teilen davon, Nummern 892 und 893 des Zolltarifs, Roheisen mit weniger als ein Prozent, Blechen aus Eisen, roh und entzündet, gerichtet, dressiert, gefirnißt sowie gepreßt, gebuckelt, geflanscht, geschweißt, gebogen, gelocht, gebohrt mit einer Stärke von 4·5 *mm* oder darüber, Wellrohren, durch Walzen, Ziehen od. dgl. gewellten Röhrchen (aus Eisen mit einer Wandstärke von 4·5 *mm* oder darüber), Zinn, roh, und Zinkblech, roh, Nummern 855 und 856 des Zolltarifs.

Beschlagnahme von Metallen. Der „Reichsanzeiger" vom 1. l. M. veröffentlicht folgende Bekanntmachung:

Bestandsmeldung und Beschlagnahme. Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9, Ziffer „b" des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851" (oder Artikel 4, Ziffer 2 des „Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912") mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

§ 1. Von der Verfügung betroffene Gegenstände. *a)* Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 aufgeführten Bestände. Klasse 1. Kupfer: unverarbeitet, raffiniertes und unraffiniertes Rohkupfer jeder Art, auch Elektrolytkupfer. Klasse 2. Kupfer: vorgearbeitet, insbesondere geschmiedet, gewalzt, gezogen, gegossen, gepreßt, gestanzt, gespritzt, geschnitten, z. B. Drähte, Seile, Bleche, Schienen, Stangen, Profile, Schalen, Kessel, Röhren, Nieten, Schrauben, unfertige Armaturen, unfertige Gußstücke, Feuerbüchsen, plattiert mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichts u. s. w. Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0·5 *mm*. Klasse 3. Kupfer: vorgearbeitet wie in Klasse 2, verzinnt oder mit einem anderen Überzug aus Metall oder Farbe. Klasse 4. Kupfer: Drähte von mindestens 0·5 *mm* Durchmesser mit einer Umhüllung von Faserstoffmaterial, insbesondere von Papier, Baumwolle, Jute (ausgenommen sind seideumhüllte und mit Gummi isolierte Drähte) und blanke Bleikabel für eine Betriebsspannung bis einschließlich 6600 Volt mit einem Gesamtkupferquerschnitt von mindestens 95 mm^2. Klasse 5. Kupfer: Altkupfer und Kupferabfälle jeder Art. Klasse 6. Kupfer: in Legierungen mit Zink, unverarbeitet, insbesondere Messing und Tombak in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art. Klasse 7. Kupfer: in Legierungen mit Zink, vorgearbeitet, insbesondere Messing und Tombak, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3 sowie Altmaterial. Klasse 8. Kupfer: in Legierungen mit Zinn,

unverarbeitet, insbesondere Bronze und Rotguß in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art. Klasse 9. Kupfer: in Legierungen mit Zinn, vorgearbeitet, insbesondere Bronze und Rotguß, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3 sowie Altmaterial. Klasse 10. Kupfer: in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 6—9 fallen und sofern Kupfer den Hauptbestandteil bildet, unverarbeitet oder vorgearbeitet, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, alt oder neu. Klasse 11. Kupfer: in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent sowie in Kupfervitriol. Klasse 12. Nickel: unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Anoden sowie Altmaterial. Klasse 13. Nickel: in Fertigfabrikaten, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind. Klasse 14. Nickel: in Erzen, Legierungen und plattiert, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 5 Prozent des Gesamtgewichts, insbesondere Drähte, Bleche, Nickelsalze, auch Altmaterial. Klasse 15. Zinn: unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, mit einem Reingehalt von mindestens 99·7 Prozent, insbesondere auch Folien, Kapseln, Tuben und Geschirre; auch Altmaterial; ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind; ausgenommen sind ferner fertige Folien, Kapseln und Tuben, wenn bedruckt, gefärbt oder mit Blattmetall belegt. Klasse 16. Zinn: entsprechend dem Zustand der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent und weniger als 99·7 Prozent. Klasse 17. Zinn: in Erzen und Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, unverarbeitet und vorgearbeitet sowie in Salzen, mit einem Zinngehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichtes, insbesondere auch Zinnchloride. Klasse 18. Aluminium: unverarbeitet und vorgearbeitet mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, in jeder Form, insbesondere Drähte, Seile, Bleche, Profile, unfertige Hohlgefäße und unfertige Hausgeräte, auch Altmaterial, ausschließlich Aluminiumpulver und -folien. Klasse 19. Aluminium: in Legierungen, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 60 Prozent des Gesamtgewichtes, auch Altmaterial. Klasse 20. Antimon: metallisch (Regulus), Schwefelantimon (Crudum), Antimonoxyd und Antimonerze, sowohl als Handelsprodukt wie als Hüttenzwischenprodukt, unverarbeitet, vorgearbeitet sowie als Altmaterial. Klasse 21. Hartblei: mit einem Antimongehalt von 2 bis 6 Prozent. Klasse 22. Hartblei: mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent. *b*) Bei zusammengesetzten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 1—11: Kupfer; für Klasse 12—14: Nickel; für Klasse 15—17: Zinn; für Klasse 18 und 19: Aluminium; für Klasse 20—22: Antimon.

§ 2. Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften u. s. w. Von dieser Verfügung betroffen werden: *a*) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden; *b*) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden; *c*) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden; *d*) alle Empfänger (in dem unter *a*, *b* und *c* bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter *a*, *b* und *c* aufgeführten Unternehmer, Personen u. s. w. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden. Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen beschlagnahmt. Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen: gewerbliche Betriebe: Schlossereien, Schmieden, Werkstätten aller Art, Fabriken aller Art, Ziehereien, Walzwerke, Gießereien, Hüttenwerke, Zechen, Bauunternehmer, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaften kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, Privatwerften, Betriebe für Güterbeförderung kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, wie Eisenbahn- und Schiffahrtsgesellschaften, Reedereien, Schiffer u. dgl.; Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Spediteure, Agenten, Kommissionäre u. dgl.; Personen, welche zur Wiederveräußerung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 1 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben. Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 3. Umfang der Meldung. Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen: *a*) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden, *b*) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 4. Inkrafttreten der Verfügung. Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 1. Februar 1915 (Meldetag), mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend. Für die in § 2, Absatz *d*, bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Ware in Kraft. Sofern die in § 5, Absatz *a*, aufgeführten Mindestvorräte am 1. Februar 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden. Beschlagnahmt sind auch alle nach dem 1. Februar 1915 etwa hinzukommenden Vorräte.

§ 5. Ausgenommen von der Verfügung. Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 2 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften u. s. w., *a*) deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen) gleich oder kleiner sind als die folgenden Beträge: Summe der Vorräte aus den Klassen 1—11 einschließlich 300 *kg*, 12—14 50 *kg*, 15—17 100 *kg*, 18 und 19 100 *kg*, 20 100 *kg*, 21 und 22 300 *kg*, *b*) deren Vor-

räte bereits durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten Behörde beschlagnahmt worden sind. Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die in *a* angegebenen Mindestmengen, so behält sie trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 6. Beschlagnahmebestimmungen. Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt: *a*) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist eine Lagerbuchführung einzurichten und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager sowie der Lagerbuchführung zu gestatten. *b*) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden: 1. diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen[1]) im eigenen Betriebe erforderlich sind; 2. diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen in fremden Betrieben erforderlich sind, sofern der Abnehmer dies durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem in gleicher Weise bestätigt hat, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferanten sowie bei allen Lieferungen an Personen, Firmen u. s. w., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorschriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferanten aufzubewahren; 3. für Friedenslieferungen nur die am Meldetag im eigenen Betrieb in Arbeit befindlichen Stücke sowie die zu deren Fertigstellung erforderlichen Mengen, sofern sie nicht durch andere Metalle ersetzbar sind und die Fertigstellung dieser Stücke spätestens am 1. März 1915 einschließlich beendet ist; 4. diejenigen Mengen, welche für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung des eigenen oder fremder Betriebe unbedingt erforderlich und nicht durch andere Metalle ersetzbar sind. Die bei den Ausbesserungen entfallenden Metalle sind unter die beschlagnahmten Bestände aufzunehmen; es wird anheimgestellt, sie der Kriegsmetall-A.-G. Berlin W. 66, Mauerstraße 63—65, unter Hinweis auf die vorliegende Verfügung zum Kauf anzubieten, sobald die in § 5 angegebenen Mindestmengen angesammelt sind; 5. diejenigen Mengen, welche von der Kriegsmetall-A.-G. aufgekauft werden.

§ 7. Meldebestimmungen. Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Metalle zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen. Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teiles seiner Bestände oder der ganzen Bestände einzureichen. Diese Angebote werden der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt. Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten. Die Meldezettel sind an die Metallmeldestelle der Kriegssrohstoffabteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin W. 66, Mauerstraße 63—65, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 15. Februar 1915 einschließlich einzureichen. An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen. Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 3 Monate (erstmalig wieder am 1. Mai) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

[1]) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverfügung sind: *a*) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen: deutsche Militärbehörden, deutsche Reichsmarinebehörden, deutsche Reichs- und Staatseisenbahnverwaltungen, ohneweiteres, *b*) diejenigen von deutschen Reichs- oder Staats-, Post- oder Telegraphenbehörden, deutschen Königlichen Bergämtern, deutschen Hafenbauämtern, deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden, anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unersetzlich sind.

Vorratserhebungen. Der Bundesrat hat am 2. Februar 1915 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges ist den von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden jederzeit Auskunft über die Vorräte an Gegenständen des Kriegsbedarfes und an Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, ferner an Gegenständen des täglichen Bedarfes, insbesondere an Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie an rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen zu geben. Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den einzelnen zur Auskunft Verpflichteten erfordert werden.

§ 2. Zur Auskunft verpflichtet sind: 1. alle, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen; 2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden; 3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3. Auf Verlangen sind anzugeben: 1. die Vorräte, die dem zur Auskunft Verpflichteten gehören oder die sich in seinem Gewahrsam befinden; 2. die Mengen, auf deren Lieferung er Anspruch hat; 3. die Mengen, zu deren Lieferung er verpflichtet ist. Der zur Auskunft Verpflichtete hat auf Verlangen auch darüber Auskunft zu geben: 1. wer die Vorräte aufbewahrt, die ihm gehören; 2. wem die fremden Vorräte gehören, die er aufbewahrt; 3. wann die Vorräte abgegeben werden können; 4. für welchen Zeitpunkt die Lieferungen (Abs. 1, Nr. 2 und 3) vereinbart sind; 5. wohin früher angemeldete Vorräte abgegeben sind. Jedes weitere Eindringen in die Vermögensverhältnisse ist unstatthaft.

§ 4. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche die Auskunft verlangt wird, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

§ 5. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 M. bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Verordnungen über Vorratserhebungen vom 24. August 1914, R.-G.-Bl. S. 382, und vom 15. Oktober 1914, R.-G.-Bl. S. 440, werden aufgehoben.

Regelung des Brennereibetriebes und des Branntweinverkehrs. Der Bundesrat hat am 4. Februar 1915 folgende Verordnung erlassen:

I. Für das Brennereibetriebsjahr 1914/15 wird der Durchschnittsbrand der Brennereien mit einer Jahreserzeugung von mehr als 50 *hl* Alkohol erhöht, und zwar: *a)* für Melassebrennereien, die keine Hefe erzeugen, auf 100 Hundertteile, *b)* für Brennereien, die Rüben verarbeiten, ebenfalls auf 100 Hundertteile, *c)* für alle übrigen Brennereien auf 70 Hundertteile des allgemeinen Durchschnittsbrandes. Diese Erhöhung ist an die folgenden Bedingungen geknüpft: Über 60 Hundertteile des allgemeinen Durchschnittsbrandes hinaus ist der Branntwein herzustellen *a)* in Melassebrennereien, die keine Hefe erzeugen, nur aus Rohzucker; *b)* in landwirtschaftlichen Brennereien 1. innerhalb der Erzeugungsgrenzen von 60—70 Hundertteilen des allgemeinen Durchschnittsbrandes nur aus Rohzucker oder Rüben, 2. über die Grenze von 70 Hundertteilen des allgemeinen Durchschnittsbrandes nur aus Rüben; *c)* in anderen gewerblichen Brennereien als den unter *a* erwähnten Melassebrennereien 1. innerhalb der Erzeugungsgrenzen von 60—70 Hundertteilen des allgemeinen Durchschnittsbrandes nur aus anderen Stoffen als Kartoffeln und Getreide, 2. über die Grenze von 70 Hundertteilen des allgemeinen Durchschnittsbrandes nur aus Rüben. Es darf jedoch der für die Erzeugung über 60 Hundertteile des allgemeinen Durchschnittsbrandes erforderliche Zucker in Melassebrennereien durch Melasse, in landwirtschaftlichen Brennereien und in Kartoffeln oder Getreide verarbeitenden gewerblichen Brennereien durch Kartoffeln oder Getreide insoweit ersetzt werden, als bei Erzeugung der ersten 60 Hundertteile des allgemeinen Durchschnittsbrandes eine diesem Ersatz entsprechende Menge Rohzucker verwendet worden ist. In landwirtschaftlichen Brennereien und in Kartoffeln oder Getreide verarbeitenden gewerblichen Brennereien, die nach dem 5. Februar 1915 Rüben verarbeitet haben, darf der für die Erzeugung des Durchschnittsbrandes von 60—70 Hundertteilen erforderliche Zucker auch insoweit durch Kartoffeln oder Getreide ersetzt werden, als nach dem genannten Tage bei Erzeugung der ersten 60 Hundertteile eine entsprechende Menge Rüben verarbeitet worden ist. Bei diesem Ersatz ist 1 *kg* Rohzucker gleichzustellen 2 *kg* Melasse oder 5 *kg* Kartoffeln oder $1^2/_3$ *kg* Getreide und 1 *kg* Rüben gleichzustellen $^2/_3$ *kg* Kartoffeln oder $^2/_3$ *kg* Getreide. Hat eine Melassebrennerei im laufenden Betriebsjahr vor dem 6. Februar 1915 bereits soviel Melasse verarbeitet, daß der ihr noch zur Verfügung stehende Rest nicht ausreicht, die weitere Erzeugung bis zu 100 Hundertteilen des allgemeinen Durchschnittsbrandes aus einem Gemisch von 1 Gewichtsteil Melasse und 4 Gewichtsteilen Rohzucker herzustellen, so kann von der Direktivbehörde die Melassemenge diesem Verhältnis entsprechend erhöht werden. Für Hefebrennereien kann der Reichskanzler in Fällen eines besonderen Bedürfnisses Ausnahmen von der Bestimmung in Abs. 3 unter *c* 1 zulassen; bei der Verarbeitung von Melasse wird hierbei von der Erhebung der besonderen Betriebsauflage gemäß § 43, Z. 5, des Branntweinsteuergesetzes abgesehen.

II. Die in der Anlage zu der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1914 enthaltenen Bestimmungen über die Übertragung des Durchschnittsbrandes der Brennereien im Betriebsjahr 1914/15 werden dahin erweitert, daß der Durchschnittsbrand auch dann übertragen werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 2 a. a. O. nicht vorliegen. Ein hiernach übertragener Durchschnittsbrand darf jedoch nur zur Herstellung von Branntwein aus nichtmehligen Stoffen verwendet werden. Der Durchschnittsbrand kann auch auf eine Brennerei einer anderen Brennereigattung übertragen werden. Für die Vergällung ist der hiernach übertragene Durchschnittsbrand nach § 85 unter *c* der Branntweinsteuerbefreiungsordnung zu behandeln.

III. Im Brennereibetriebsjahr 1914/15 dürfen landwirtschaftliche Brennereien Rohzucker und Obstbrennereien sowie diesen gleichgestellte Brennereien Rohzucker und Rüben verarbeiten, ohne daß dadurch ihre Brennereiklasse geändert und ihre Abgabenbelastung erhöht wird, und ohne daß ihnen andere Nachteile für das laufende Betriebsjahr und für die Folge entstehen.

IV. In Brennereien, für die gemäß § 86 der Branntweinsteuerbefreiungsordnung die Erklärung abgegeben ist, daß in ihnen während des ganzen Betriebsjahres ausschließlich Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste verarbeitet und nicht Hefe nach dem Würzeverfahren hergestellt werden soll, in denen aber nach dem 5. Februar 1915 auch andere Stoffe verarbeitet werden, ist im Brennereibetriebsjahr 1914/15 der Branntwein nur insoweit nach Maßgabe der Bestimmung des § 85 unter *c)* a. a. O. zu behandeln, als er aus anderen als den bezeichneten Stoffen allein oder gemischt mit diesen hergestellt worden ist.

V. Im Brennereibetriebsjahr 1914/15 wird für Rohzucker, der in landwirtschaftlichen Brennereien, in Melassebrennereien und in mehlige Stoffe verarbeitenden gewerblichen Brennereien zur Branntweinerzeugung verwendet wird, die Zuckersteuer auf 2 M. für 100 *kg* ermäßigt. Der Reinertrag der ermäßigten Steuer ist der Einnahme an Betriebsauflage (§§ 42 ff. des Branntweinsteuergesetzes) zuzuführen. Für die Ablassung des begünstigten Rohzuckers zur Branntweinbereitung gelten die anliegenden Bestimmungen.

VI. Bis auf weiteres bleibt für rohen und gereinigten Branntwein in Fässern oder Kesselwagen der in Nr. 178 des Zolltarifs festgesetzte Eingangszoll unerhoben, wenn der Branntwein von der deutschen Heeresverwaltung für ihre Rechnung aus dem Ausland eingeführt und entweder für eigene Zwecke der Heeres- oder Marineverwaltungsbehörden unter den für die steuerfreie Verwendung inländischen Branntweins vorgesehenen Bedingungen verbraucht oder an militärtechnische Anstalten und andere im § 29 der Branntweinsteuerbefreiungsordnung bezeichneten Anstalten zum Verbrauche nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 30—46 dieser Ordnung abgegeben wird. Unter den gleichen Bedingungen wird bis auf weiteres für Äthyläther (Schwefeläther) und für Essigäther in Fässern oder Kesselwagen von der Erhebung des in Nr. 347 des Zolltarifs festgesetzten Eingangszolls mit der Maßgabe abgesehen, daß die Verwendung des Äthers und Essigäthers nach den Bestimmungen im § 27 der Befreiungsordnung zu überwachen ist. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die vorstehenden Zollbefreiungen auch dann zuzulassen, wenn der Branntwein oder Äther von gemeinnützigen Gesellschaften, die der Versorgung des Inlandes dienen und unter staatlicher Aufsicht stehen, für ihre Rechnung aus dem Ausland eingeführt wird.

VII. Diese Verordnung tritt am 6. Februar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Vorschrift in Z. VI.

Anlage. Bestimmungen über die Ablassung von Rohzucker zur Branntweinerzeugung unter Ermäßigung der Zuckersteuer. § 1. (1) In einer Zuckerfabrik, in einer öffentlichen Niederlage oder in einem Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse lagernder inländischer Rohzucker darf nach Vergällung mit

Kohlenstaub, mit Ausnahme von Knochenkohlenstaub, in einer Menge von 2 Prozent des Reingewichtes des Rohzuckers gegen Entrichtung von 2 M. Zuckersteuer für 100 *kg* abgefertigt und an Brennereibesitzer verabfolgt werden, die sich durch eine mit Prüfungsvermerk versehene Anmeldung (§ 6) ausweisen.

(2) Der Reichskanzler ist ermächtigt, an Stelle von Kohlenstaub andere Vergällungsmittel zuzulassen.

§ 2. (1) Der Zucker ist nach der Vergällung bis zu seiner Verabfolgung an den Empfangsberechtigten auf dem Grundstück, auf dem er vergällt ist, an einem angemeldeten, vom Oberkontrolleur genehmigten Orte zu lagern. Im Falle des Bedürfnisses kann auch ein anderer geeigneter Ort zur Lagerung zugelassen werden.

(2) Der Oberkontrolleur kann verlangen, daß der Raum für die Aufbewahrung des vergällten Zuckers in der Fabrik u. s. w. unter Verschluß gehalten wird.

§ 3. Über Zu- und Abgang des Zuckers hat der Gewerbetreibende ein Buch zu führen, aus dem die Menge des an- und abgeschriebenen Zuckers, die nähere Bezeichnung der Brennerei nach Namen und Ort und der Anmeldung nach Steuerstelle und Nummer hervorgeht.

§ 4. Die auf die einzelne Bestellung verabfolgte Zuckermenge ist auf der Anmeldung unter Namensbeischrift zu vermerken, der Bestellschein (§ 7) als Beleg zu dem Buche zu nehmen.

§ 5. Der zur Verwendung begünstigten Zuckers berechtigte Brennereibesitzer hat, wenn er solchen Zucker beziehen will, dies der für die Brennerei zuständigen Steuerstelle ein für allemal anzumelden. Er hat in der doppelt aufzustellenden Anmeldung die Brennerei nach Klasse, Namen und Ort näher zu bezeichnen, den für die Lagerung des Zuckers in Aussicht genommenen Raum anzugeben und sich zu verpflichten, für jeden Fall der mißbräuchlichen Verwendung des Zuckers eine Vertragsstrafe bis zu 1000 M. zu zahlen.

§ 6. Die Anmeldung ist von der Steuerstelle in ein Verzeichnis einzutragen, in beiden Stücken mit Abgabevermerk und der Nummer des Verzeichnisses unter Beidrückung des Amtsstempels zu versehen und dem Oberkontrollor zu übergeben. Dieser prüft die Anmeldung und genehmigt den Aufbewahrungsort des Zuckers. Ein Stück der mit Prüfungsvermerk versehenen Anmeldung erhält der Brennereibesitzer zurück, das zweite Stück ist bei dem Verzeichnis aufzubewahren.

§ 7. Der Zucker ist unter Beifügung der mit Prüfungsvermerk versehenen Anmeldung (§ 6) schriftlich zu bestellen und nach Eingang an dem genehmigten Orte zu lagern. An diesem Orte und in der Nähe des Gerätes, in dem die Maische bereitet wird (des Vormaischbottichs), ist an in die Augen fallender Stelle nach näherer Weisung des Oberkontrolleurs je ein Aushang anzubringen, der ersehen läßt, daß der Zucker nur in der Brennerei, insonderheit nicht zum menschlichen Genuß oder zur Viehfütterung verwendet werden darf.

§ 8. Über Zu- und Abgang des Zuckers hat der Brennereibesitzer ein Buch zu führen, bei dem die Anmeldung und die Frachtbriefe als Belege aufzubewahren sind. Die Anschreibung hat alsbald nach dem Eingang des Zuckers, die Abschreibung nach jeder Entnahme oder am Monatsschlusse zu erfolgen.

§ 9. Spätestens am Schlusse des Betriebsjahres 1914/15 sind die Bestände des begünstigten Zuckers in den Zuckerfabriken u. s. w. und in den Brennereien amtlich festzustellen. Für etwaige Fehlmengen ist der Unterschied zwischen der vollen und der ermäßigten Zuckersteuer nachzuerheben, wenn nicht glaubhaft nachgewiesen wird, daß der Zucker nicht in unzulässiger Weise verwendet worden ist. Über die steuerliche Behandlung etwaiger Restbestände an vergälltem, zum ermäßigten Steuersatz abgelassenen Zucker entscheidet die Direktivbehörde.

Großbritannien und Irland.

Staatsaufsicht über Kapitalemissionen. Das britische Schatzamt hat angeordnet, daß künftighin alle Kapitalemissionen in England der Kontrolle und Genehmigung dieser Behörde unterliegen. Die Genehmigung wird erteilt: 1. Wenn es sich um Unternehmungen handelt, die im Vereinigten Königreich betrieben werden oder betrieben werden sollen und das Schatzamt der Meinung ist, daß dies im nationalen Interesse sei. 2. Wenn es sich um Unternehmungen in britischen Besitzungen in Überseeländern handelt, falls das Schatzamt der Meinung ist, daß dringende Gründe und spezielle Umstände die Emission nötig machen. — Emissionen oder Beteiligungen an solchen für Unternehmungen außerhalb des britischen Reiches werden nicht gestattet. Für gewöhnlich wird das Schatzamt keinen Widerspruch gegen Emissionen erheben, die britische Behörden und private Unternehmungen sowie ausländische und koloniale Regierungen vornehmen, um Schatzwechsel oder andere kurzfristige verfallene Titel zu erneuern.

Frankreich.

Ursprungszertifikate bei der Ein- oder Durchfuhr. Alle nach Frankreich, sei es für den inländischen Konsum, sei es zur Weiterbeförderung, eingeführten Waren müssen mit Ursprungszertifikaten versehen sein, welche von den Zollbeamten des Herkunftslandes auszustellen sind.

Schweiz.

Neue Ausfuhrverbote. Der Bundesrat hat die Ausfuhrverbote auf Hanf, Flachs, Jute, Ramie, Manilahanf und ähnliche Spinnstoffe sowie auf deren Abfälle, gleichviel ob sie sich in rohem, geröstetem, gebrochenem oder geheckeltem, gefärbtem oder gebleichtem Zustande befinden, sowie auf Rohgespinste dieser Stoffe ausgedehnt.

Ausfuhrbewilligungen. Vom 1. Februar 1915 an gelten für die Einreichung der Gesuche um Ausfuhrbewilligungen folgende Bestimmungen: 1. Alle Gesuche sind schriftlich, in drei gleichlautenden Exemplaren, einzureichen. Sie sind zu richten: *a*) an das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement (Abteilung Landwirtschaft), sofern es sich um die Ausfuhr folgender Artikel handelt: Nahrungs- und Genußmittel (ausgenommen Öle, Kakao, Schokolade und Kolonialwaren); Tiere und tierische Stoffe, Futtermittel, Stroh, Streue, Düngmittel, Holz, Sämereien, Häute, Felle, Leder und Lederwaren (ausgenommen Schuhe), Gerbstoffe; *b*) an das schweizerische politische Departement (Handelsabteilung), sofern sie sich auf andere als die unter *a*) genannten Waren beziehen. 2. Für die Gesuche ist das zu diesem Zwecke erstellte besondere neue Formular zu verwenden. Auf dem Formular sind, gemäß dem Vordruck, folgende Angaben genau und in deutlicher Schrift zu machen: 1. Name und Wohnung des Gesuchstellers, 2. Bezeichnung der Ware (Art, Zahl der Kolli und Gewicht), 3. bei Eisenbahnsendungen die Abgangsstation, bei Postsendungen das Aufgabepostbureau, 4. Schweizerisches Ausfuhrzollamt, 5. Bestimmungsland. 3. Dem Gesuche sind, soweit nötig, in einem besonderen Schreiben eine

Begründung beizufügen. In diesem Schreiben ist, falls es sich um größere Mengen handelt, auch anzugeben, ob der Gesuchsteller die Ware in einer einzigen oder in mehreren aufeinanderfolgenden Sendungen auszuführen beabsichtigt.

Italien.

Aufhebung der Getreidezölle. Durch eine am 31. Januar l. J. veröffentlichte Verordnung werden die Zölle auf Getreide und andere Cerealien sowie Mehl für die Zeit vom 1. Februar bis 30. Juni d. J. aufgehoben. Die Verordnung ermächtigt zugleich den Arbeitsminister, die Eisenbahntarife bis zu 50 Prozent herabzusetzen, um den Transport von Getreide und Mehl zu erleichtern. Eine gleiche Ermächtigung wird dem Marineminister für die vom Staate subventionierten Schiffahrtslinien erteilt, zugleich mit der Ermächtigung, im gegebenen Falle Dampfer für außerordentliche Fahrten zur Erreichung des in Rede stehenden Zweckes einzustellen. Schließlich wird der Minister des Innern ermächtigt, falls er es für gut findet, die Vorräte in den Getreide- und Mehlmagazinen sowie in den Depots für andere Cerealien aufnehmen zu lassen und bindende Vorschriften für die Brotbereitung sowie den Verkauf von Mehl und Getreide zu erlassen.

Ausfuhrverbote. Die Ausfuhr von Baumwollabfällen ist im Ausmaße der Hälfte des im Lande befindlichen Vorrates gestattet.

Vom 26. Januar angefangen ist die Ausfuhr von Reiskleie, bestehend aus einem Gemisch von Spreu mit Reismehl (farina di rise), verboten.

Das italienische Finanzministerium hat die Zollämter beauftragt, Ansuchen von Ausfuhr von Teigwaren (paste alimentari) nach den kriegführenden Staaten nicht ohneweiters abzulehnen, sondern jeden einzelnen Fall zur Entscheidung, unter welchen Bedingungen die Ausfuhr gestattet werden soll, vorzulegen.

Die Ausfuhr von wollenen Deckenstoffen, ferner von Konserven und Präparaten, von Samen und Hülsenfrüchten ist verboten worden.

Astbestausfuhr. Die Gestattung der Ausfuhr von rohem und verarbeitetem Asbest wird an die Bedingung geknüpft, daß jede Fabrik eine Reserve von 300 *t* ausländischen Asbestes vorrätig hält. Ansuchen um Ausfuhrbewilligungen sind an das Marineministerium zu richten, welches darüber zu wachen hat, daß die erwähnte Reserve zu stande kommt. Sobald die Reserve erreicht ist, werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung derselben möglich ist, einzelne Ansuchen bewilligt und die in Betracht kommenden Zollämter entsprechend angewiesen werden.

Niederlande.

Ausfuhrverbote. Die Ausfuhr von lebendem Rindvieh und Schweinen (23. Dezember 1914), von Hühnern im lebenden und geschlachteten Zustande (4. Januar 1915) und von Brot (4. Januar 1915) ist verboten worden.

Dänemark.

Feststellung von Maximalpreisen für inländischen Weizen und Weizenkleie. Eine dänische Verordnung vom 28. Januar 1915 lautet:

Mit Bezug auf § 1 des provisorischen Gesetzes vom 7. August 1914, betreffend Regulierung des Preises für Lebensmittel und Waren (vgl. Gesetz vom 16. November 1914, betreffend Strafe bei Übertretung der gemäß vorgenanntem Gesetze getroffenen Maßregeln), werden hierdurch folgende Bestimmungen, betreffend einen Maximalpreis für inländischen Weizen und für im Inlande hergestellte Weizenkleie, festgestellt.

§ 1. Unter dem Maximalpreise für dänischen Weizen versteht man den höchsten Preis, den ein Besitzer solchen Weizens, er möge Produzent sein oder nicht, unter irgend einer Form für die Ware berechnen darf, Vergütungen für den Transport der Ware auf Wagen vom Produktionsorte bis zur nächsten Eisenbahnstation, zum Hafen (Schiffseite), dem Orte des Vermahlens oder des Vertriebes, ferner die Kosten der Lagerung, hierunter auch Versicherung und Werfen, jeder Kaufmannsverdienst und jede Vergütung für Schwund sowie sämtliche sonstigen Kosten mit Ausnahme der im § 3 erwähnten mit einbegriffen.

§ 2. Der Maximalpreis für inländischen Weizen wird auf K 21·50 pro 100 *kg* guter gesunder Waren der Ernte 1914, Gewicht 128 holl. Pfund nach dem Kopenhagener Börsengewicht, festgestellt.

Hierzu kommt ein Zuschlag von 25 Öre pro 100 *kg* für jedes volle holl. Pfund Gewicht bis zu 132 Pfund (K 22·50) und ein Abzug, ebenfalls von 25 Öre pro 100 *kg* für jedes volle holl. Pfund Gewicht bis zu 124 holl. Pfund (K 20·50); ferner erfolgt ein Abzug von 50 Öre pro 100 *kg* für jedes volle holl. Pfund Gewicht bis zu 120 holl. Pfund (K 18·50).

Für Bruchteile eines holl. Pfundes und für Übergewicht von mehr als 132 holl. Pfund erfolgt kein Zuschlag; auch erfolgt kein zwangsweiser Abzug für Gewicht unter 120 holl. Pfund.

§ 3. Dem Maximalpreise dürfen nur tatsächlich erlegte, durch den Eisenbahn- und Schiffs- oder Bootstransport sowie durch Transport des Weizens von der Ankunftsstation oder dem Ankunftshafen, von der Mühle oder vom Vertriebsorte entstandene Kosten, hierunter Aufwinden auf Boden od. dgl., hinzugefügt werden.

Für Miete von Säcken dürfen höchstens 3 Öre pro laufende 14 Tage für einen Sack zu 100 *kg* mit Zuschlag der Kosten bei tatsächlich stattgefundener Rücksendung an den Vermieter berechnet werden. Folgt der Sack mit in den Kauf, darf nur der gangbare Preis berechnet werden.

§ 4. Bei Verkauf von inländischem Weizen zu Preisen, die mit den Bestimmungen der §§ 1—3 übereinstimmen, darf der Verkäufer, wenn er für die Erlegung der Kaufsumme Aufschub gewährt, Zinsen bis zu 1 Prozent über dem jederzeit gültigen Diskont der Nationalbank berechnen.

§ 5. Unter dem Maximalpreise für hierzulande hergestellte Weizenkleie versteht man den höchsten Preis, den ein Besitzer solcher Kleie, sie möge aus dänischem oder ausländischem Weizen hergestellt sein, unter irgend einer Form für die Kleie berechnen darf. Dieser Preis wird auf 17 K pro 100 *kg* guter gesunder Ware festgestellt, wozu nur tatsächlich erlegte Kosten gemäß den im § 3, Abs. 1, enthaltenen Bestimmungen und Zinsen gemäß § 4 hinzugefügt werden dürfen. Der Preis für das Füllen, wenn der Käufer Säcke liefert, sowie für Sackmiete oder Kauf von Säcken darf nur zum gangbaren Preise berechnet werden.

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Sie übt keinen Einfluß auf die Erfüllung von Verträgen aus, welche vorher abgeschlossen sind; für jeden Vertrag, der später abgeschlossen wird, gelten aber ihre Bestimmungen und solcher Vertrag ist, falls er auf irgend einem Punkte gegen diese Bestimmungen streitet, insoweit ungültig, wobei sowohl Ver-

käufer als Käufer Strafverantwortung gemäß dem Gesetze vom 16. November 1914 verfallen sind (Geldstrafe von 5 bis 10.000 K oder Gefängnis, vgl. § 25 des allgemeinen Strafgesetzes).

Maximalpreis für 100 *kg* inländischen Weizens:

Holländisches Gewicht	Kronen	Öre
132 und darüber	22	50
131	22	25
130	22	—
129	21	75
128	21	50
127	21	25
126	21	—
125	20	75
124	20	50
123	20	—
122	19	50
121	19	—
120 und darunter	18	50

Weitere Zuschläge laut § 3.

Maximalpreis für im Inlande hergestellte Weizenkleie: 17 K pro 100 *kg*; ferner Zuschläge laut § 5.

Handelspolitisches.

Die Einfuhr von gebrannten Wassern und Brennereistoffen in der Schweiz. Der schweizerische Bundesrat hat am 8. Januar folgenden Beschluß gefaßt:

Art. 1. Die Einfuhr der nachverzeichneten Waren ist Privatpersonen gegen Entrichtung der tarifgemäßen Zölle und der hiernach festgesetzten Monopolgebühren gestattet:

a) Branntweine, Liköre, Likörweine, Medizinalweine und andere derartige geistige Getränke, Fruchtäther, alkoholische Essenzen, Extrakte und Tinkturen zur Bereitung geistiger Getränke, alkoholhaltige Frucht- und Beerensäfte, in Alkohol eingemachte Früchte u. dgl., alkoholhaltige pharmazeutische Produkte zum innerlichen Gebrauche, Propylalkohol, Butylalkohol, Isobutylalkohol, Amylalkohol, Isoamylalkohol, Fuselöl u. dgl., Amylazetat, Ameisenäther und Salpetergeist sowie Wermut mit mehr als 18½ Graden Alkoholgehalt 115 Francs pro *q* Bruttogewicht, ohne Rücksicht auf die Gradstärke.

Enthalten die Waren mehr als 75 Grade, so wird für jeden Mehrgrad ein Zuschlag von Francs 1·15 pro *q* Bruttogewicht erhoben.

Für Waren von weniger als 25 Graden Alkoholgehalt wird nur eine Gebühr von 30 Francs bezogen. Für Frucht- und Beerensäfte mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 3½ Graden tritt jedoch an Stelle der Gebühr von 30 Francs eine solche von Francs 1·15 pro Grad und *q* Bruttogewicht.

Für Sendungen unter 50 *kg* Bruttogewicht erhöhen sich die nach den vorstehenden Bestimmungen fälligen Gebühren um je ein Viertel.

Für Absinth und Absinthnachahmungen gelten ausschließlich die Bestimmungen von Art. 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910, betreffend das Absinthverbot.

b) Weine mit mehr als 15 Graden Alkoholgehalt Francs 1·15 für jeden Mehrgrad pro *q* Bruttogewicht.

Für Weinspezialitäten (Marsala, Vernaccia, Malaga, Xeres, süße Prioratoweine, Weine von Lunel, Grenache, Banyuls, Frontignan, Blanquette de Limoux und andere französische und algerische Süßweine, Carcavellos, Lavradio, Fuzeta, Borba, Dâo, Bairrada, Malvasia, Moscato, Madeira und Porto) bleiben hinsichtlich der Höhe der monopolfreien Toleranz die Bestimmungen der Handelsverträge vorbehalten. Die Mehrgrade unterliegen der Gebühr von Francs 1·15.

c) Rohstoffe zur Erzeugung gebrannter Wasser, pro *q* Bruttogewicht:

1. Enzianwurzeln, trocken, ungemahlen, Francs 10·50; 2. Kirschen, eingestampft oder entstielt, Francs 7·75; 3. Zwetschken oder Pflaumen, eingestampft, 6 Francs; 4. alles andere eingestampfte Steinobst und eingestampftes Kernobst Francs 5·25; 5. Wacholderbeeren, getrocknet und frisch, ganz oder zerkleinert, Francs 11·50; 6. alles andere Beerenobst, eingestampft, zu Brennereizwecken, Francs 2·75; 7. Schlehenfrüchte (prunus spinosa), frisch, zu Brennereizwecken, Francs 5·25; 8. Weintrauben, frisch oder eingestampft, zur Kelterung, für ihre Trester, Francs 1·75; 9. unter Zolltarif Nr. 33 fallende getrocknete Trauben für ihre Trester Francs 8·25; 10. Feigen, zu Brennereizwecken, 40 Francs; Trauben- und Obsttrester 6 Francs; 12. Weinhefe (Drusen), dick- und dünnflüssig, 11 Francs (Weinhefen mit mehr als 15 Grad Alkoholgehalt unterliegen außerdem einem Zuschlage nach lit. *b*); 13. Wacholderbeerentrester Francs 11·50; 14. Enzianwurzeln, frisch, ganz oder zerkleinert, Francs 5·25; 15. Wacholderbeeren, eingedickt (Latwerge, Honig, Mus, Saft u. dgl.), 30 Francs; 16. Weinhefe, trocken (gepreßt), Francs 5·25.

Mit Bezug auf die Trester frischer Trauben zur Kelterung, die als Erzeugnisse von Grundstücken in der ausländischen Grenzzone von der Entrichtung des Zolles befreit sind; hinsichtlich der frischen Wacholderbeeren im Grenz- und Marktverkehre in kleinen Mengen, mit Ausschluß der im Frachtverkehr eingehenden Sendungen sowie hinsichtlich der entstielten Kirschen im landwirtschaftlichen Grenzverkehre wird auf Zusehen hin von der Erhebung von Monopolgebühren Umgang genommen. Dasselbe gilt für Trester im landwirtschaftlichen Grenzverkehre, jedoch nur hinsichtlich der Eigentümer und Nutznießer, mit Ausschluß der Pächter.

d) Alkoholhaltige oder mit Alkohol hergestellte Erzeugnisse, die nicht zu Trinkzwecken dienen, zu deren Herstellung in der Schweiz aber Trinksprit verwendet werden müßte, Francs 1·40 für den Grad und *q* Bruttogewicht.

Art. 2. Die nach Art. 1 bei der Einfuhr bezahlten Gebühren werden von der Alkoholverwaltung zurückerstattet, wenn durch amtliche Zeugnisse oder diesen gleichwertige Mittel nachgewiesen wird, daß die gebührenbelasteten Waren eine Verwendung gefunden haben, welche die Gewinnung von Alkohol oder die Verwertung von solchem zu Trinkzwecken ausschließt. Ob der Nachweis im Einzelfalle geleistet ist, bestimmt die Alkoholverwaltung.

Die Rückvergütungsgesuche sind längstens innerhalb zwei Monaten nach Erlegung der Gebühr einzureichen. Später eintreffende Gesuche können von der Alkoholverwaltung ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn der Importeur glaubhaft macht, daß ihm der Nachweis innerhalb der zweimonatlichen Frist nicht möglich war.

Art. 3. Alcohol absolutus und andere Sprit- und Spiritusspezialitäten, welche die Alkoholverwaltung nicht selbst zum Verkaufe bringt, können mit deren Bewilligung ebenfalls durch Privatpersonen eingeführt werden. Die Alkoholverwaltung entscheidet endgültig über die Einfuhrbewilligungen; sie kann sie von Fall zu Fall oder für ganze Warenkategorien gewähren. Die Bewilligungsinhaber haben, außer dem tarifgemäßen Zolle, an Eintrittstaxen zu entrichten:

a) Für Alcohol absolutus auf Sendungen von 50 *kg* brutto und mehr 144 Francs, auf kleineren Sendungen 180 Francs für den *q* Bruttogewicht;

b) für andere Sprit- und Spiritusspezialitäten die in Art. 1, lit. *a*, hierfür bestimmten Monopolgebühren.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des durch das Bundesgesetz vom 22. Juni 1907 neu geschaffenen Art. 14

des Alkoholgesetzes sowie der zugehörigen Vollziehungsverordnungen.

Art. 4. Das Brennen ausländischer Rohstoffe, auf denen bei der Einfuhr Gebühren nach Art. 1, lit *c*, hierfür nicht erhoben worden sind, kann von der Alkoholverwaltung gegen eine Gebühr von Francs 1·35 für den Grad und *hl* Ausbeute gestattet werden.

Art. 5. In Straffällen ist, falls nicht eine bestimmte Monopolgebühr hinterzogen worden ist, die dem Staate unterschlagene Summe auf Grundlage eines Ansatzes von Francs 1·35 pro *l* absoluten Alkohols zu berechnen.

Art. 6. Die in Geltung stehenden Ausgleichungsgebühren werden bis auf weiteres in bisheriger Höhe bezogen.

Art. 7. Die Monopolverkaufspreise für Sprit und Spiritus zum Trinkverbrauche betragen pro *q* Nettogewicht zu 95 Graden, ohne Gebinde: *a*) für Weinsprit 244 Francs; *b*) für Feinsprit und Kartoffelrohspiritus 230 Francs.

Art. 8. Die mit diesem Beschlusse in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen der einschlägigen Bundesratsbeschlüsse vom 7. November 1911 und 27. August 1914, sind aufgehoben.

Art. 9. Der vorstehende Beschluß tritt am 15. Januar 1915 in Wirksamkeit. Das Finanz- und Zolldepartement ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Handel.

WINKE FÜR DEN EXPORT.

Stärke.

Ein nordamerikanischer Konsularbericht macht die Kartoffelstärkefabrikanten der Vereinigten Staaten auf die Absatzgelegenheit aufmerksam, die sich seit Beginn des Weltkrieges in Brasilien für ihr Erzeugnis ergeben habe. Die vielfachen Störungen des Schiffsverkehres mit Europa hätten die Versorgung des Landes mit Kartoffelstärke erschwert und bisher nicht im bezüglichen Einfuhrgeschäft befindlichen Firmen Gelegenheit geboten, sich auf dem brasilianischen Markt einzuführen. Bei Anknüpfung von Geschäftsbeziehungen mit brasilianischen Einfuhrhäusern sei aber darauf zu achten, daß nicht wenige früher als gut angesehene Firmen durch die schädlichen Einwirkungen des Weltkrieges schwach geworden sind. Deshalb wären Geschäftsabschlüsse erst nach genauer Erkundigung ratsam.

Schreibpapier.

Einem nordamerikanischen Konsularbericht aus Mexiko ist zu entnehmen, daß dort die Vorräte an Schreibpapier gering seien und auch die mexikanischen Papierfabriken infolge des Mangels an Zellulose keine hinlänglichen Warenvorräte erzeugen können. Besonders im Herbst 1914 stiegen die mexikanischen Schreibpapierpreise bedeutend, da aus den Vereinigten Staaten nicht nur nichts zu bekommen war, sondern die Union sogar die in Kanada vorhandenen Lager stark für den eigenen Bedarf in Anspruch nahm.

Die Leipziger Frühjahrsmesse. Als ein Beweis für die Kraft und Stärke des Wirtschaftlebens in Deutschland ist der kürzlich vom Rate der Stadt Leipzig nach Vernehmen mit den Aussteller- und Einkäuferkreisen gefaßte Beschluß anzusehen, die Leipziger Frühjahrsmesse in den Tagen vom 1. bis 5. März d. J. bestimmt abzuhalten. Die am Meßverkehr beteiligten Geschäftszweige werden nach den Versicherungen ihrer Fachverbände wie in Friedenszeiten durch zahlreiche Aussteller vertreten sein. Dies wird um so sicherer der Fall sein, als die deutsche Industrie in jeder Beziehung durchaus lieferungsfähig ist. Ebenso ist auf das Erscheinen zahlreicher Einkäufer nicht nur aus Deutschland und Österreich-Ungarn, sondern auch aus den neutralen Ländern Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Vereinigte Staaten von Amerika, Italien u. s. w. mit Bestimmtheit zu rechnen. Dabei muß hervorgehoben werden, daß die Reise nach und aus diesen Ländern und weiter von ihnen nach und in Deutschland keinerlei Gefahren mit sich bringt und daß das ganze Leben in Deutschland sich von dem zu normalen Zeiten nicht wesentlich unterscheidet. Nur eines ist ausländischen Meßbesuchern angesichts des Kriegszustandes dringend zu empfehlen, daß sie sich nämlich für die Reise auf alle Fälle, wie dies von vielen schon in Friedenszeiten mit Rücksicht auf die Aushändigung von Postsachen, Wertsendungen u. s. w. vorsichtshalber ohnedies geschieht, mit ordnungsmäßigen Reisepässen und sonstigen Ausweispapieren versehen möchten. In Leipzig selbst wird den Meßbesuchern von den Meßhausbesitzern, auch vom Rat der Stadt Leipzig, in weitgehendem Maße entgegengekommen werden; auch gelangen in den Hotels und Gasthöfen nur die normalen Preise wie außerhalb der Meßzeit zur Anwendung.

Im Zusammenhang mit der diesjährigen Ostervormesse soll, wie die »Fkf. Ztg.« mitteilt, in Leipzig eine neue Musterausstellung veranstaltet werden. Der Verband der Meßkaufhausinhaber zu Leipzig E. V. beabsichtigt eine Ausstellung aller solcher Artikel zu veranstalten, die bisher aus dem Auslande bezogen oder als ausländische bezeichnet worden sind, voraussichtlich aber sehr wohl von der einheimischen Industrie in gleicher Qualität und Preislage hergestellt werden können. Nachdem die von den feindlichen Nationen gegen den deutschen Handel gerichteten Bestrebungen in Deutschland einen Umschwung in der Wertung einheimischer Erzeugnisse herbeigeführt haben, will die neue Musterschau den ausgesprochenen Wünschen des Publikums nach einheimischer Ware Rechnung tragen. Es kommt für die Ausstellung zunächst solche Ware in Betracht, welche gleichwertig bereits von der einheimischen Industrie hergestellt und nur infolge eines Vorurteils des Publikums der ausländischen hintangesetzt wurde, ferner Artikel, die bisher als ausländische Ware verkauft worden sind, obwohl sie tatsächlich in Deutschland fabriziert, im Auslande nur mit einem Stempel versehen und dann als fremde Ware besser bezahlt wurde, und alle diejenigen Artikel, deren Produktion für die einheimische Industrie nicht lohnend schien, weil der einheimische Markt nicht für aufnahmefähig dafür gegolten hat.

Der Außenhandel Rußlands 1914. Nach der russischen Handelsstatistik für das Jahr 1914 betrug die Ausfuhr 856 Millionen Rubel gegen 1421 Millionen Rubel im Vorjahr, die Einfuhr 920 Millionen Rubel gegen 1220 Millionen Rubel im Jahre 1913.

Industrie, Landwirtschaft.

Rumäniens Petroleumproduktion. Die Petroleumproduktion Rumäniens im Jahre 1914 betrug 1,771.260 *t* gegen 1,885.619 *t* in 1913. Demnach hat das vergangene Jahr einen Produktionsausfall von 114.359 *t* gebracht. Der »Moniteur du Pétrole Roumain« bemerkt zu diesem Ergebnis folgendes: »Wenn wir die Ereignisse des Jahres 1914 und die Schwierigkeiten, die unsere Industrie zu überwinden hatte und die augenblicklich noch andauern und womöglich noch größer geworden sind, in Betracht ziehen, so können wir wohl sagen, daß das

Resultat des vergangenen Jahres vollständig befriedigend war. Es rechtfertigt die besten Hoffnungen für den Augenblick, in dem die gegenwärtigen Schwierigkeiten verschwunden und sich wieder normale Verhältnisse eingestellt haben werden.«

Die Lage der italienischen Seidenindustrie. Die Mailänder Handelskammer beriet kürzlich über die Mittel zur Linderung der schweren Krise der italienischen Seidenindustrie und beschloß, die Regierung zu Verhandlungen mit der französischen und russischen Regierung aufzufordern, damit erstere zeitweise den Zoll auf italienische gezwirnte Seide aufhebe und letztere der italienischen Seide dieselbe Zollbehandlung und Transporterleichterungen gewähre, wie der japanischen.

Indische Erdöllager. Die indische geologische Anstalt (Geological survey) plant für das laufende Jahr eine Untersuchung der Erdöllager in den Nordwestprovinzen, dem Pendschab und Belutschistan. Daß solche Lager vorhanden sind, unterliegt keinem Zweifel. Sie bilden im Westen Indiens und des Himalajagebirges ein Gegenstück zu den gleichfalls im Tertiär befindlichen Erdöllagern in Birma und Assam, die sich weiter südöstlich hin nach Sumatra, Java und Borneo fortsetzen. Vorläufig glaubt man aber noch keinen hinlänglichen Grund für die Annahme zu haben, daß die Erdöllager im Westen Indiens ebenso reichlich seien wie jene im Osten. Hie und da dringt das Erdöl im westlichen Indien durch zufällig vorhandene Spalten an die Oberfläche und bildet natürliche Erdölquellen. In den meisten Fällen muß es aber infolge der Überlagerung undurchlässiger Schichten mühselig erbohrt und mittels Pumpen ans Tageslicht befördert werden. Doch ist in Birma das Erdöl in Wasser nicht durchlassenden Tonschichten sicher geborgen, bis diese Schichten durch Anlage von Brunnenbohrungen erschlossen werden; aber im Westen scheinen derartige natürliche Behälter, die vor Aussickerung schützen, nicht zu bestehen.

Schon vor zwanzig Jahren beschäftigte man sich mit den Erdöllagern Belutschistans bei Khotan (Marri Hills) und bei Moghal Kot (Schirani-Gebiet), wo Erdölquellen eine vorzügliche Naphtha lieferten. Seither haben aber diese Erdölgebiete durch Entblößung von schützenden Schichten und Erdbewegungen bedeutende Verluste erlitten. In jene von Moghal Kot, die nicht wie in Birma von Wasser nicht durchlassenden Tonschichten, sondern von Felsgestein umgeben waren, ist sogar ein Flußlauf eingedrungen und hat viel wertvolles Öl weggeschwemmt. Im Rawalpindi-Gebiet (indische Festung an der Eisenbahn zwischen Peschauer und Lahore) und etwas südwestlich hiervon sind einige natürliche Erdölquellen seit Jahren bekannt; doch die gesamte Jahresausbeute des Pendschab beträgt nicht mehr als einige hundert Gallons.

Über die Erdöllager Assams wird berichtet, sie seien zwar schon zwanzig Jahre früher als jene Birmas (Burma Oil Comp. bei Yenangyaung) regelrecht ausgebeutet worden, doch habe die Erdölgewinnung in Birma unter günstigeren Verhältnissen weit raschere Fortschrite gemacht. Die Erdöllager Birmas wurden bereits gründlich erforscht; jene Assams seien aber wegen der Schwierigkeiten des dort fast undurchdringlichen Dschungels, sowie infolge der Stumpfheit und Mattigkeit der Landesbewohner, die meist Fieberkranke und Opiumesser sind, kaum oberflächlich bekannt. Das Erdölgebiet Assams liegt in einem länglichen Streifen von mehr oder weniger gleicher Richtung wie dasjenige Birmas; beide sind voneinander 75 bis 150 Meilen (zu etwa 1·6 *km*) entfernt und durch eine langgezogene Hügelkette getrennt. Die Gesamtlänge des erdölhältigen Streifens, der sich von Assam über Katschar nach Tschillagong und Arakan zur Küste des Meerbusens von Bengalen hinzieht, beträgt ungefähr 800 Meilen. Über die wirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeiten dieses ausgedehnten Erdölgebietes ist man aber noch im Unklaren.

Kommunikationsmittel, Schiffahrt ꝛc.

Gründung einer »American Cotton Line«. Den »Nachrichten für Handel und Industrie« zufolge, haben Amerikaner eine Dampferlinie New York—Bremen unter der Firma »American Cotton Line« gegründet. Die Dampfer sollen in der Hauptsache Baumwolle und auch rohe Wolle, welch letztere ihren Weg mangels direkter Linien von Argentinien über Amerika nimmt, bringen und der besseren Rentabilität halber von Bremen aus mit Stückgütern aller Art nach Amerika zurückexpediert werden. So sind zurzeit bereits der amerikanische Dampfer »Carolyn«, welcher außer roher Baumwolle auch etwa 1000 Ballen roher Wolle geladen hatte, sowie der Dampfer »Greenbriar« mit voller Ladung roher Baumwolle in Bremen entlöscht und beide für verschiedene Güter nach Amerika zurückbefrachtet worden. Weitere Dampfer werden folgen. Der nächste amerikanische Dampfer, der am 8. Januar von Galveston mit Baumwolle nach der Weser abgegangene »Nebraskan«, wird anfangs Februar von Bremen nach Amerika zurückexpediert werden.

Bücheranzeigen.

Das illustrierte Jahrbuch mit Kalender für die gesamte Baumwollindustrie 1915. Leipzig, Verlag von H. A. Ludwig Degener, Preis in Leinen 3 M., in Leder 5 M.

Der 36. Jahrgang dieses von Professor M. Lehmann, Ingenieur in Krefeld, neubearbeiteten Werkes bildet einen unentbehrlichen Behelf für Fabrikanten, für Rektoren, Werkmeister und Kaufleute der Textilbranche, ebenso wie einen wichtigen Lehrbehelf für Studierende an technischen Hochschulen und Schüler an höheren Textilfachschulen. Der Wert des Werkchens wird durch 250 im Texte abgedruckte Abbildungen bedeutend erhöht und kann dasselbe bestens empfohlen werden.

Bekanntmachungen der Exportauskunftsstelle des k. k. österreichischen Handelsmuseums.

(Nähere Details sind daselbst, Wien, IX./1, Berggasse 16, unter den beigesetzten Geschäftszahlen zu erfragen.)

Vertretung österreichischer Firmen im Ausland wird gesucht:

für *Damenstrohhüte* in Deutschland (13.836);
für *Drogen und Lebensmittel* für Bologna (13.127);
für *Artikel aller Art* in Brasilien (14.022);
für *diverse Artikel* in Aleppo (8511);
für *Lebensmittel und Toiletteartikel* in Buenos Aires (20.272);
für *Gablonzer Knöpfe und Prager Handschuhe* (21.940);
für *diverse Artikel* in Kreta (21.070);
alle Artikel für Argentinien (12.208);
alle Artikel für Kolumbien (8714);
für *technische Artikel* in Plojesti (6604).

Vorliegende Spezialberichte:

über den Absatz von *Baumwollwaren* (nebst Mustern) aus *Arabien, Abessinien, Indien,* den *Straits Settlements, Persien, China, Kuba, Venezuela, Guatemala, Chile, Siam.*

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. E. LOEW. DRUCK: CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN, V.

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Bd. 30. WIEN, 18. FEBRUAR 1915. Nr. 7

INHALT.

Das Handelsmuseum
MIT WOCHENBEILAGE:
WARENPREISBERICHTE.

Verlag des k. k. österr. Handelsmuseums.

Verlag für Deutschland: Expositur des k. k. österr. Handelsmuseums in München, Kolbergerstrasse 13.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN
für die Wochenschrift samt Beilagen.

Für Österreich-Ungarn: Jährlich 18 Kronen, halbjährlich 9 Kronen.
Für Deutschland: Jährlich 18 Mark, halbjährlich 9 Mark.
Für das übrige Ausland: Jährlich 28·10 Francs = 22 Shill. 6 d.) halbjährlich 14·05 Francs = 11 Shill. 3 d.
Einzelne Nummern 60 Heller.

KRIEGSMASSNAHMEN UND KRIEGSWIRKUNGEN.

Österreich.

Die Aus- und Durchfuhrverbote. Eine Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 9. Februar 1915, womit die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird, lautet:

Auf Grund des Artikels VII des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung folgendes verordnet, beziehungsweise kundgemacht:

§ 1. An Stelle der Bestimmungen der Ministerialverordnungen vom 2. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 265, vom 21. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 288, vom 30. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 329, und vom 4. Januar 1915[1], R.-G.-Bl. Nr. 3, haben folgende Bestimmungen zu treten:

§ 2. Die Ausfuhr der nachbenannten Artikel und deren Durchfuhr wird verboten:

I.

1. Kakaobohnen und -schalen,
2. Kaffee, roh und gebrannt,
3. Tee,
4. Pfeffer,

Anmerkung. Unter dieses Verbot fällt Paprika nicht.

5. Getreide (Weizen, Halbfrucht, Spelz, Roggen, Gerste aller Art, Hafer, Mais, Heidekorn, Hirse),
6. Hülsenfrüchte (Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Lupinen),
7. Reis,
8. Mehl und Mahlprodukte aller Art der Tarifnummer 33 des Zolltarifes,
9. Malz,
10. Kartoffel,
11. Zwiebel, Knoblauch, Rüben aller Art, frisches Kraut, nicht besonders benannte Gemüse und Gewächse für den Küchengebrauch, frisch, sowie derlei zubereitete Gemüse (getrocknet, gedörrt [Dörrgemüse], komprimiert, zerschnitten, gepulvert), auch gesalzen oder eingelegt (mit Ausnahme der getrockneten Schwämme und eingelegten Gurken), ferner Gemüsekonserven (mit Ausschluß von Luxuskonserven).
12. Speisefette aller Art einschließlich Speck,
13. frisches und zubereitetes Fleisch, Fleischwürste, Fleischkonserven und Fleischgemüsekonserven,
14. Wildbret und Federwild, Gänse,
15. Fische, frisch, gesalzen, geräuchert, getrocknet, Fischkonserven,
16. Armee- und Schiffszwieback,
17. Brot- und Teigwaren,
18. Schokolade in Blöcken und Tafeln, Kakaomasse und Kakaopulver,
19. Kaffeekonserven, Malzkaffee und andere Kaffeesurrogate,
20. Eier,
21. Rum,

[1]) Vgl. Nr. 2 des „Handelsmuseums" vom 14. Januar l. J., Seite 7.

22. Essig, Essigessenz und Essigsäure,
23. Käse aller Art,
24. kondensierte Milch, und Milch, getrocknet in Pulverform oder in Blöcken (Milchkonserven),
25. Rohr- und Rübenzucker.

Das Ausfuhrverbot erstreckt sich nicht auf den sogenannten kleinen Grenzverkehr zwischen den Bewohnern der unmittelbar an der Zollinie gelegenen Gemeinden zur Beschaffung des täglichen Bedarfes in den obbezeichneten Artikeln.

II.

1. Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen,
2. Pferde, Maultiere, Maulesel und Esel,
3. Tauben,
4. Heu, Stroh und Häckerling,
5. Raps und Rübsaat, ausgenommen Zuckerrübensamen,
6. Lein- und Hanfsaat, Baumwollsamen, Sesam, Erdnüsse, Palmkerne, Kopra, Sojabohnen, Kleesaat, Kümmel,
7. Felle und Häute, roh, Blasen und Därme, frisch, gesalzen oder getrocknet, Goldschlägerhäutchen,
8. technische Fette und Fettsäuren der Tarifnummer 91 (Fisch- und Robbentran), Tarifnummer 92 (tierischer Talg und Preßtalg), Tarifnummer 93 (vegetabilischer Talg, Palmöl, Palmkern- und Kokosnußöl), Tarifnummer 95 (Stearinsäure, Palmitinsäure), Tarifnummer 96 (Paraffin) und Tarifnummer 97 (Degras und Elainsäure),
9. fette Öle,
10. europäisches Bau- und Nutzholz, hart oder weich, rund, beschlagen, gesägt, geschnitten, gespalten, nicht weiter bearbeitet, auch Eisenbahnschwellen sowie Telegraphensäulen, geschälte oder gemesserte Holztafeln, der Tarifnummer 347, dann Furniere oder durch Zusammenleimen von Furnieren hergestellte Platten und vorgerichtetes Faßholz; rohe, vorgerichtete oder bearbeitete Schafthölzer für Handfeuerwaffen, dann Wagnerarbeiten sowie für Wagnerarbeiten vorgerichtetes Holz, Zeltpflöcke, Zeltstangen und Werkzeugstiele,
11. Brennkohlen (auch Holzkohlen), einschließlich Koks, Briketts,
12. Erze,
13. Schwefelkies und Schwefelkiesabbrände,
14. Schlacken vom Metallhüttenbetrieb,
15. Asbest, Graphit, Kaolin; Magnesit, roh oder gebrannt, auch Magnesitziegel,

Anmerkung: Hierher fallen nicht die gefaßten und ungefaßten Bleistifte.

16. Farbstoffe und Farbstoffextrakte sowie Farben aller Art, auch Teerfarben,

Anmerkung: Unter dieses Verbot fallen auch Ruß, Rußbister, Kohlenpulver sowie gemahlene und zubereitete Schwärzen der Tarifnummern 605 bis 607, dagegen nicht Farberden, Zinkweiß, Bleiweiß, Lithopone, Griffithweiß sowie Email und Schmelzfarben und mit Lackfirnissen angeriebene Farben, ferner als Maler-, Wasch- und Pastellfarben, zubereitete Farben.

17. Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte,
18. gemeines Harz, Kolophonium,
19. Terpentin und Terpentinöl,
20. Mastix und Mastixpräparate,
21. Steinkohlenteer sowie alle leichten und schweren Steinkohlenteeröle und alle zur Herstellung von Sprengstoffen und Teerfarbstoffen verwendbaren organischen Erzeugnisse mit Ausnahme der Benzoesäure und ihrer Salze. Darunter fallen insbesondere folgende Erzeugnisse und ihre Salze:

a) Formaldehyd, Phosgen (Chlorkohlenoxyd), Chlormethyl, Chloräthyl, Eisessig, Essigsäure-Anhydrid, Chloressigsäuren, Essigester (Essigäther), Azetessigester,

b) Benzol, Toluol, Xylol, Naphthalin, Anthrazen und deren Nitro-, Amido- und Chlorverbindungen sowie deren Sulfosäuren, Karbonsäuren und Substitutionsprodukte:

Anilin, Toludin, Xilidin, Cumidin, Nitraniline, Naphthylamine (Alpha und Beta), Sulfanilsäure, Metanilsäure, Naphthionsäure, Naphthionat, Freundsche Säure, Phenylendiamine, Toluylendiamine, Naphthylendiamine, Benzidin, Tolidin, ferner Monomethyl-, Monoäthyl-, Monobenzyl-, Dibenzyl-, Äthylbenzylaniline und -toluidine, Diphenylamin, Nitrobenzol, Di- oder Binitrobenzol, Di- oder Binitrochlorbenzol, Nitrotoluol, Di- oder Binitrotoluol, Trinitrotoluol, Nitronaphthaline, Phthalsäure, Anthranilsäure, Benzylchlorid, Benzoylchloride,

c) Phenol (Karbolsäure), Kresole, Dioxybenzol (Resorcin), Alpha- und Betanaphthol, deren Nitro-, Amido- und Chlorverbindungen sowie deren Substitutionsprodukte (z. B. Naphtholsulfosäuren [Neville-Winther-säure, Croceinsäure, Schäffersche Säure, F-Säure, Chromotropsäure], Amidonaphtholsulfosäuren [Gammasäure, J-Säure, H-Säure, S-Säure, SS-Säure], Anisidine, Phenetidine, Dianisidin, Azobenzol, Amidoazobenzol, Amidoazotoluol, Acetanilid [Antifebrin], Amidoacetanilid, Amidophenole, Amidokresole, Dimethyl- und Diäthylamidophenol, Diamidostilbensulfosäure, Salizylsäure, Nitro- und Amidosalizylsäure, Naphtholkarbonsäuren),

d) Aldehyde, Ketone, Hydrole und deren Substitutionsprodukte (Benzaldehyd, Nitro-, Chlor- und Amidobenzaldehyde, Tetrametyl-, Tetraäthyldiamidodiphenylketone und -hydrole),

22. Mineralöle und alle aus diesen hergestellten Öle, insbesondere Benzin, Petroleum, Gasöle, Schweröle aller Art,
23. Baumwolle, roh, kardätscht, gebleicht, gefärbt, gemahlen, Abfälle, Baumwollwatte und Putzwolle,
24. Baumwollgarne aller Art, auch für den Detailverkauf adjustiert,
25. Baumwollgewebe, gemeine, glatt, auch einfach geköpert, roh oder gebleicht, ferner Wirk- und Strickwaren aus Baumwolle, dann alle wasserdichten Baumwollstoffe,
26. Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht, gefärbt und in Abfällen,
27. Leinen-, Hanf-, Jutegarne und Garne aus nicht besonders benannten vegetabilischen Spinnstoffen,
28. Gewebe aus Leinen-, Hanf-, Jutegarn und Garnen aus nicht besonders benannten vegetabilischen Spinnstoffen, ungemustert, roh, gebleicht oder geäschert, gefärbt oder bunt gewebt, imprägniert, bis 80 Fäden in Kette und Schuß auf 2 *cm* im Quadrat (ausgenommen Teppiche, Möbel- und Vorhangstoffe), ferner
29. die aus den im vorhergehenden Punkte genannten Geweben konfektionierten Gegenstände,
30. Wagendecken und sonstige Decktücher aus groben Zeugstoffen, auch imprägniert, mit Ausschluß jener Decken, die im ordentlichen Eisenbahn- und Schiffsverkehr zur Verwendung kommen, ferner Zelte, Zeltbahnen und leinene Zeltzwilche der Tarifnummer 207 *a*, 2 im Gewichte von 500 bis 550 *g* pro 1 m^2, sowie Wachstuch aller Art,
31. Seile von einschließlich 10 bis 25 *mm* Stärke, ferner Gurten und gurtähnliche Bänder aller Art,
32. Wolle, roh, gewaschen, gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen, in Abfällen, Roßhaare und andere Tierhaare, auch Krollhaare,
33. Wollgarne aller Art,

34. Wollene Decken und Kotzen, ferner Wirk- und Strickwaren aus Wolle,

35. Uniformstoffe und fertige Uniformsorten jeder Art, auch Rucksäcke,

Anmerkung: Hierher gehören nicht Lederhandschuhe.

36. Maschinenfilze,

37. Grobe Bürsten (Pferdebürsten, Kardätschen),

38. Pack- und Tragkörbe,

39. Papierzeug, gebleicht oder ungebleicht, und Dachpappe,

40. Druckpapier, Lösch- und Seidenpapier (mit Ausnahme des Zigarettenpapiers, geschnitten und in ganzen Bogen),

41. Kautschuk, Guttapercha (auch Balata), roh oder gereinigt, auch Abfälle davon, Faktis (Kautschuksurrogat),

42. Kautschukwaren der Tarifnummer 305—320,

Anmerkung. Dem Ausfuhrverbote unterliegen nicht andere Waren in Verbindung mit geringfügigen Teilen aus Kautschuk.

43. Leder aller Art mit Ausschluß von Galanterieleder

Anmerkung. Zum Galanterieleder gehört auch Schweinsleder in der Stärke von 2 *mm* oder darunter.

44. Sattler-, Riemer- und Taschnerwaren, soweit solche für den militärischen Gebrauch geeignet sind,

45. Männerschuhe und -stiefel im Gewichte von mehr als 1000 *g* pro Paar, ferner Opanken,

46. Pelzwerk aus gemeinen Fellen,

47. Baracken und Barackenbestandteile, hölzerne Boote, Ruder, ferner Kochkisten und Schiebkarren sowie Ski, vorgerichtete Skihölzer, Skistöcke und deren Bestandteile,

48. Sattelbäume und Sattelgestelle,

49. Traggestelle für Transporte auf Pferden etc.,

50. Isolatoren für den Telegraphen- und Telephonbau, montiert oder nicht montiert,

51. Roheisen; Eisen und Stahl, alt, gebrochen und in Abfällen zum Schmelzen und Schweißen,

Anmerkung. Hierher gehören auch Ferrosilizium, Ferromangan und andere Ferrolegierungen.

52. Luppeneisen; Ingots,

53. Flußeisenzaggel und Zaggel aus abgeschweißtem Schweißeisen, Bramen, Platinen,

54. Chrom- und Nickelstahl, dann Chromnickelstahl in Stäben, gewalzt, geschmiedet oder gezogen,

55. Eisen- und Stahldraht, auch verzinnt oder verzinkt, in der Stärke von 0·3 bis 6 *mm*,

56. T-Träger im Gewichte von 16 bis 186 *kg* und E-Träger im Gewichte von 8·7 bis 50·5 *kg* pro laufendes *m*,

57. Eisen- und Stahlblech von 0·7 bis 2 *mm* Stärke bei einer Länge von 1000 bis 3700 *mm* und einer Breite von 360 bis 850 *mm*, ferner von solchen Blechen in der Stärke von 10 bis 12 *mm*,

58. Weißblech,

59. schmiedeiserne Röhren,

60. Stacheldraht jeder Art, Drahtseile von 8 bis 35 *mm* Stärke,

61. Brückenkonstruktionen, auch zerlegt,

62. Kessel (Flaschen), für den Transport komprimierter Gase,

63. Sturmfackeln, dann Fluß- und Seeminen und Minengefäße,

64. Büchsen, Haus- und Küchengeräte aus Weißblech,

65. Schienen und Schienenbefestigungsmittel, Ausweichvorrichtungen und Kreuzungsstücke, Wechsel, Bremsvorrichtungen und Puffer,

66. Geißfüße und grobe Steinbrecher,

67. Krampen und Schaufeln,

68. Hacken und Hammer im Stückgewichte von mehr als 500 *g*, schwarz oder gewöhnlich bearbeitet,

69. Trensen, Kandaren, Steigbügel, Sporenbeschläge und sonstige Reit- und Fahrgeschirrteile aus Eisen,

70. Pferdestriegel aus Blech,

71. Hufeisen, Stollen für Hufeisen, Hufnägel,

72. Anker (zwei- und mehrpratzig),

73. Winkel- (Fasson-) Eisen in der Länge von 25 × 25 bis 60 × 60 und der Stärke von 3 bis 7 *mm*,

74. größere Meßbänder in Kapseln,

75. Feilen mit einer Hieblänge von und über 250 *mm*,

76. Bohrer aller Art, Stemmeisen, Meißel, Schraubenschlüssel im Gewichte von mehr als 250 *g*,

77. Sägen für den Maschinengebrauch, dann Bauch- und Zugsägen,

78. eiserne Ketten mit einer Gliederstärke von 2 *mm* oder mehr,

79. Kippwagen und Untergestell dazu für Feldbahnen,

80. Torpedoschutznetze,

81. Schutzpanzer und deren Bestandteile, Geschützpanzer-Konstruktionen,

82. Bootshaken, Steigeisen aller Art, auch solche für den Telegraphenleitungsbau,

83. Torpedos und deren Bestandteile, z. B.: Luftreservoir, Sprengpatronengehäuse, Bewegungsmechanismen, Propellerschrauben,

84. Waffen, Gestelle für Waffen und Waffenbestandteile jeder Art,

85. Unedle Metalle und Metallierungen, roh, alt, gebrochen oder in Abfällen (auch Metallaschen, -gekrätze, -hammerschlag, -schlacken) sowie Platten, Bleche, Stangen, Stäbe und Drähte daraus,

86. Waren, ganz oder teilweise aus Blei, Zinn, Kupfer, Nickel oder Aluminium, sofern diese Metalle darin nicht nur in ganz geringfügiger Menge enthalten sind, Buchdruckerlettern,

87. Metalltücher,

88. Dampfstraßenwalzen, fahrbare Lokomobile, Lokomotiven, auch in Bestandteile zerlegt,

89. Verbrennungsmotoren jeder Art,

90. Heißluftpumpen, Pulsometer,

91. Rammen aller Art, Flaschenzüge, Rollen, Winden, fahrbare Krane, Metallbearbeitungsmaschinen, Maschinen zur Herstellung von Holzstoff und von Papier, auch zerlegt,

92. fahrbare Leitern,

93. Blasbälge der Tarifklasse XL, Feldschmieden und Feldbacköfen,

94. elektrische Kondensatoren,

95. Telegraphen- (auch Radiotelegraphen-), Telephonapparate und Mikrophone, Blitzschutzvorrichtungen, Antennen (Mastbestandteile und Leitungsgebilde für Radiotelegraphen),

96. galvanische Elemente aller Art, Akkumulatoren sowie deren Bestandteile; Taschenfeuerzeuge,

Anmerkung. Hierher gehören auch elektrische Taschenlampen, Trockenbatterien und Bestandteile derselben.

97. isolierte Drähte,

98. Telegraphen- und Telephonkabel,

99. elektrische Kohlen,

100. Lastwagen, Fahrküchen und fahrbare Backöfen, Krankentransportwagen und Tragbahren, auch zerlegt,

101. Fahrräder, Automobile (auch Motorräder) und Automobilmotoren, ferner Luftfahrzeuge aller Art, einschließlich der Bestandteile zu den vorgenannten Artikeln, Güter- und Personenwagen für Eisenbahnen,

102. Zellen und Zellenstoffe für Luftschiffe und Ballons,

103. Schiffe, hölzerne und eiserne, Dampfschiffe, Motorboote,

104. chirurgische und medizinische Instrumente,

105. Nivellierinstrumente, Planimeter, Winkeltrommeln,

106. Operngucker, Ferngläser, Scheinwerfer und Distanzmesser, optische Signalapparate und deren Bestandteile,

107. aeronautische und nautische Winkelmeßinstrumente, nautische Fahrtmesser, Tiefenmesser, Chronometer, Beobachtungsuhren, Kompasse und Kompaßzubehör, Kreiselkompasse und ihre Übertragungen, aeronautische Meßinstrumente, photographische und kinematographische Apparate sowie Films,

108. Spurleeren und Texelleeren für den Eisenbahnbau,

109. bakteriologische Geräte,

110. Antimon, Quecksilber, Schwefel und Schwefelsäure, Salpeter und Salpetersäure, Salzsäure, Kaliumchlorat, Kalziumkarbid, Seifensieder-Unterlauge, Glyzerin, roh und raffiniert, Azeton, Holzgeist, Methylalkohol, Schwefelsäure-Anhydrid, schweflige Säure und Pikrinsäure, Soda, Schlempekohle, Pottasche, Chlorzinn (Zinnchlorür) und Zinnchlorid, Kupfervitriol (einschließlich des Admonter Vitriols),

111. komprimierter oder verflüssigter Wasser- und Sauerstoff,

112. kalzinierte Tonerde, Weinsäure, Weinsteinsäure, Zitronensäure, Cyankalium, Cyannatrium, essigsaurer Kalk, salpetersaurer Baryt, Natriumoxalat, schwefelsaures Ammoniak, Paraformaldehyd und Formaldehydlösungen,

113. Buchdruckerwalzen und Buchdruckerwalzenmasse,

114. folgende Arzneistoffe und Arzneiwaren: Antipyrin, Aspirin, Atropin sowie Wurzel und Blätter der Belladonna, Bittermandelwasser, Brom und seine Verbindungen, Catgut, Chinin (salzsaures und schwefelsaures), Chinosol, chirurgische Seide, Chloroform, Cocain und seine Salze, Codein (salzsaures und phosphorsaures), Formalin, Fuchsin, Jod, Jodkali, Jodnatron, Jodoform, Jodtinktur, Jodquecksilber, Morphium und seine Salze, Narkoseäther, Opium, Opiumtinktur, Phenacetin, Pyrazolonum phenyldimenthylicum und seine Abkömmlinge (Pyramidon u. s. w.), Quecksilbersalze, Salipyrin und seine Ersatzpräparate, Strophantussamen und -präparate, Strychnin und seine Salze, Styrax, Sulfonal, Vaselin, Veronal, Wismutsalze, dann Verbandwatte, Verbandgaze und andere Verbandstoffe in jeder Form,

115. Material für bakteriologische Nährböden (Agar-Agar, Gelatine, Pepton), Schutzimpfstoffe, Schutzsera und Heilsera für Infektionskrankheiten, Versuchstiere,

116. Munition und Munitionsbestandteile jeder Art,

117. Sprengstoffe, Schieß-, Spreng- und Zündmittel jeder Art,

118. Kalisalze aller Art, wie Chlorkalium, schwefelsaures Kali etc., Phosphate, Dungsalze, Kunstdünger einschließlich der aus Luftstickstoff erzeugten Düngemittel,

119. Kleie, gemahlene Reishülsen (gemahlene Reisspreu) sowie Kraftfuttermittel aller Art (Leinölkuchen und andere feste Rückstände von der Fabrikation fetter Öle, auch gemahlen, Rübenschnitzel, Melassekraftfutter u. s. w.),

120. Knochen, ferner Abfälle von Knochen, Hörnern und Klauen,

Anmerkung. Hierher fallen nicht die sogenannten Arbeitsknochen zur Herstellung von Beinwaren (auch Hartknochen oder Röhrenknochen genannt), welche ganz entfettet, trocken, frei von Fleischteilen und fast ganz geruchlos sind.

121. Lumpen aller Art,

122. Platin, Platinchlorid und Platinwaren,

123. Schmelztiegel,

124. Zelluloid in Platten, Stäben oder Röhren,

125. Sago und Sagosurrogate, Tapioka, Arrowroot; Stärke (auch Stärkemehl); Stärkegummi (Dextrin, Leiogomme, Gommeline) und andere nicht besonders benannte Gummisurrogate; Kleister, Schlichte und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Appreturmittel.

Bei Ausfuhrwaren ist das nach dem Versendungsorte, bei Durchfuhren das nach der Eintrittsstation in Betracht kommende Finanzministerium ermächtigt, in besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium Ausnahmen von den vorstehenden Verboten zu bewilligen.

§ 3. Der Grenzverkehr mit Kraftfahrzeugen (Automobilen und Motorrädern), Fahrrädern, Lastfuhrwerken, Pferden, Maultieren, Mauleseln, Eseln, sonstigen Trag- und Zugtieren und mit Weidevieh im Triebe über die Grenze des Vertragszollgebietes ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulässig:

a) aus den diesseitigen Grenzbezirken dürfen die vorgenannten Artikel im Gewerbe- oder Wirtschaftsbetriebe, zu anderer vorübergehender Benutzung, im Reise- oder Geschäftsverkehre oder zu Weidezwecken nur mit Bewilligung der landesfürstlichen Sicherheitsbehörden (landesfürstlichen Polizeibehörden oder Bezirkshauptmannschaften) und nur im Vormerkverfahren mit der Verpflichtung zur Wiedereinfuhr innerhalb einer den Verhältnissen entsprechend festzusetzenden Frist über das im Bewilligungszertifikat ausdrücklich genannte Grenzzollamt in die anschließenden Grenzbezirke des Auslandes ausgeführt werden. Amtsbekannten vertrauenswürdigen Personen kann dieser Verkehr seitens der Grenzzollämter unter denselben Bedingungen im kurzen Wege gestattet werden;

b) die im ersten Absatze dieses Paragraphen aufgezählten Artikel, die aus dem Grenzbezirke des Auslandes in den anschließenden diesseitigen Grenzbezirk zum Gewerbe- oder Wirtschaftsbetriebe, zu anderer vorübergehender Benutzung, im Reise- oder Geschäftsverkehr oder zu Weidezwecken eingeführt werden, müssen behufs Wahrung des Anspruches auf ungehinderte Wiederausfuhr dem Zollvormerkverfahren unterzogen werden. Die Wiederausfuhr ist nur über das im Vormerkschein unter Berücksichtigung des bezüglichen Antrages der Partei bezeichnete Grenzzollamt und nach Feststellung der Identität der betreffenden Artikel gestattet;

c) die mit dem § 2 dieser Verordnung statuierten Verbote und die in den Punkten *a)* und *b)* des § 3 angeführten Bestimmungen für den Grenzverkehr finden auf die Fahrbetriebsmittel derjenigen Postkurse, die über die Zollgrenzen führen, keine Anwendung, sofern die Fahrbetriebsmittel im Postdienste verwendet werden.

§ 4. Unter besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen können die Landeschefs im Einvernehmen mit den Militär-Territorial-Kommandos über besonderes Ansuchen die Ausfuhr einzelner im § 3 bezeichneten Artikel sowie den Verkehr mit denselben auch in anderen als den in den Punkten *a)* und *b)* des § 3 angeführten Fällen gestatten.

Die Landeschefs sind ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit den Finanz-Landesbehörden und eventuell auch mit den Militär-Territorialkommandos den in den beiderseitigen Grenzbezirken wohnhaften Landwirten, die im jenseitigen Grenzbezirk eigene oder gepachtete Äcker, Wiesen oder Weiden besitzen oder deren Grundstücke von der Zollinie durchschnitten werden, über ihr Ansuchen bei besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen und unter Anordnung entsprechender Maßregeln gegen allfälligen Mißbrauch zu gestatten:

a) die ungehinderte Ausfuhr der im § 2 genannten Naturalerzeugnisse dieser Grundstücke, beziehungsweise der zu ihrer Bebauung notwendigen Saatfrüchte über die Zollinie;

b) den Grenzübertritt mit dem eigenen Arbeits- und Weidevich auf Nebenwegen.

§ 5. Um die Erlaubnis zur Ausfuhr der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Artikel haben deren Besitzer bei den landesfürstlichen Sicherheitsbehörden (landesfürstlichen Polizeibehörden oder Bezirkshauptmannschaften), beziehungsweise bei den Grenzzollämtern einzuschreiten.

Diese Erlaubnis, die nach dem Ermessen der sie erteilenden Behörden unter Umständen auch an eine angemessene Sicherstellung geknüpft werden kann, ist nur an vollkommen zuverlässige Parteien ein für allemal oder fallweise zu erteilen.

§ 6. Die den Zwecken der heimischen Kriegsverwaltung dienenden Transporte werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

§ 7. Handlungen gegen diese Verordnung werden nach den bestehenden Rechtsnormen bestraft.

§ 8. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Zeitweilige Zollaufhebung. Eine Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 9. Februar 1915, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel lautet:

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 24. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 251, werden im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung im Nachhange zu den Verordnungen vom 9. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 270, und vom 22. Januar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 16, bis auf weiteres die Zölle einschließlich der Zollzuschläge für kondensierte oder getrocknete Milch, auch Milch in Blöcken, alle diese mit oder ohne Zusatz von Zucker, der Tarifnummer 131/132 des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie außer Kraft gesetzt, weiter die zollfreie Einfuhr von Waren der Tarifnummer 115 (Sago und Sagosurrogate, Tapioka, Arrowroot) und Tarifnummer 613 (Stärke, auch Stärkemehl) für die Verarbeitung zu Konsumartikeln auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen (siehe § 2, D.-V.) gestattet.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Verbot der Malzerzeugung aus Gerste. Eine Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen vom 15. Februar 1915, betreffend das Verbot der Malzerzeugung aus Gerste und die Heranziehung der Malzdarren zur Maistrocknung, lautet:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet wie folgt:

§ 1. Die Verarbeitung von Gerste auf Malz ist beginnend mit dem dritten Tage nach Kundmachung dieser Verordnung untersagt. Gerstemengen, die vor diesem Tage bereits eingeweicht wurden, unterliegen diesem Verbote nicht.

Mälzer und Bierbrauer sind verpflichtet, ihre an diesem Tage vorhandenen Vorräte an Gerste ungesäumt der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen und dürfen hierüber fortan nur mit Bewilligung der politischen Landesbehörde verfügen. Die Inhaber und Verwahrer dieser Gerstemengen sind für deren fachgemäße Behandlung und Erhaltung verantwortlich.

§ 2. Die politischen Behörden können anordnen, daß in Mälzereien und Bierbrauereien Neumais auch für Dritte gegen eine angemessene, von der Behörde festzusetzende Vergütung zu trocknen ist.

§ 3. Die politischen Behörden können behufs Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung durch amtliche Organe oder durch eigens hierzu beauftragte, hinsichtlich der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses eidlich in Pflicht genommene Sachverständige in allen Geschäftsräumen der Malzerzeugung Nachschau pflegen und in die Geschäftsaufzeichnungen Einsicht nehmen.

Die Unternehmer sind verpflichtet, den im ersten Absatze erwähnten Aufsichtsorganen die verlangten Auskünfte zu erteilen.

§ 4. Übertretungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden, sofern nicht strafgerichtliche Ahndung eintritt, von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet.

Falls die Übertretung von einem Gewerbetreibenden begangen wird, kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 *b*, Absatz 1, lit. *a*, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Ungarn.

Der Höchstpreis für Weizen. Das ungarische Amtsblatt veröffentlichte am 8. l. M. folgende Verordnung der Regierung, betreffend die Änderung einzelner, auf den Maximalpreis für Weizen bezüglicher Verfügungen:

Das königlich ungarische Ministerium ordnet als Änderung ihrer auf Grund des § 1, G.-A. L/1914, am 28. November 1914, sub Zahl 8682/1914, M.-E., erlassenen Verordnung folgendes an:

§ 1. In bezug auf Weizen wird § 1 der sub Zahl 8682/1914, M.-E., erlassenen Verordnung dahin geändert, daß der in dessen Sinn auf Grund einer Gewichtsqualität von 76 *kg* behördlich festgestellte Maximalpreis vom Tage des Inslebentretens dieser Verordnung an sich auf eine 2 Prozent nicht übersteigende fremde Mischung enthaltenden, pro 1 *hl* eine Gewichtsqualität von 73 *kg* besitzenden, gesunden Weizen bezieht.

Insofern das Gewicht des *hl* Weizens bei einer 2 Prozent nicht übersteigenden fremden Mischung größer ist als 75 *kg*, erhöht sich der festgestellte Maximalpreis nach jedem vollen Kilogramm der Hektolitergewichtsdifferenz, aber höchstens bis zu einer Gewichtsdifferenz von 3 *kg* um 20 h. Insofern das Gewicht pro *hl* Weizen bei einer 2 Prozent nicht übersteigenden fremden Mischung kleiner ist als 73 *kg*, und zwar 73—70 *kg*, verringert sich der festgestellte Maximalpreis — ohne Rücksicht auf die Hektolitergewichtsdifferenz — um 60 h.

Wenn der Weizen eine 2 Prozent übersteigende fremde Mischung enthält, sind von jedem begonnenen Plus von je 2 Prozent vom Maximalpreis pro 100 *kg* 40 h abzuziehen.

Vom Tage des Inslebentretens dieser Verordnung ist auch bei der Berechnung des Maximalpreises von Mehl der pro *q* festgestellte Preis des eine 2 Prozent nicht übersteigende fremde Mischung enthaltenden Weizens von einer Gewichtsqualität von 73 *kg* als Grundlage anzunehmen.

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung ins Leben und mit diesem Tage verliert das Alinea 1, § 3, der sub Zahl 8682/1914 M.-E., erlassenen Verordnung seine Kraft.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Länder der heiligen ungarischen Krone.

Das Moratoriumsverfahren in Kroatien. Eine Verordnung des Banus der Königreiche Kroatien, Slawonien und Dalmatien vom 9. Dezember 1914 über die Erweiterung der Ausnahmsbestimmungen im streitigen und außerstreitigen Verfahren bestimmt:

§ 1. Die Bestimmungen der Verordnung des Banus vom 6. August 1914, Z. 18471, über die Ausnahmsbestimmungen im streitigen und außerstreitigen Verfahren werden bezüglich der im § 2 dieser Verordnung bezeichneten Personen auch auf jene Personen ausgedehnt, die im Kriegsdienste Deutschlands stehen, und auf jene, welche nach § 3 derselben Verordnung mit solchen Personen gleich zu behandeln sind, so lange in dieser Hinsicht Reziprozität herrscht.

§ 2. Diese Verordnung wird in der nächsten Sitzung des Landtages der Königreiche Kroatien, Slawonien und Dalmatien zur Genehmigung vorgelegt werden und tritt am Tage der Verlautbarung im Amtsblatte „Narodne Novine“ in Kraft.

Die Verordnung des Banus der Königreiche Kroatien, Slawonien und Dalmatien vom 6. August 1914 über die Ausnahmsbestimmungen im streitigen und außerstreitigen Verfahren hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Wenn die Tätigkeit eines Gerichtes infolge des Krieges aufhört, so wird sowohl das streitige als auch das außerstreitige Verfahren während der Dauer dieser Hemmung unterbrochen.

Der Banus ist jedoch befugt, die Gerichtsbarkeit für das Gebiet des Gerichtes, dessen Tätigkeit infolge des Krieges aufgehört hat, im Verordnungswege einem anderen Gerichte mit demselben Tätigkeitsbereich während der Dauer der Hemmung zu übertragen und die diesbezüglich notwendigen Verfügungen zu treffen.

Das Aufhören der Tätigkeit eines Gerichtes wie auch die auf Grund des 2. Absatzes dieses Paragraphen erfolgten Verfügungen müssen im Amtsblatte verlautbart werden.

§ 2. Wenn die Prozeßpartei, unter welcher Bezeichnung auch der gesetzliche Vertreter zu verstehen ist, während des Krieges im Kriegsdienste steht oder mit einer Person gleich zu behandeln ist (§ 4), die im Kriegsdienste steht, so ist das Gericht verpflichtet, von Amts wegen das Verfahren während der Dauer dieses Hindernisses einzustellen, ausgenommen den Fall, daß die Partei selbst die Fortsetzung des Verfahrens fordern sollte.

Im Sinne des 1. Absatzes dieses Paragraphen muß auch jene Person als Partei betrachtet werden, welche nach den Bestimmungen der Prozeßordnung zum Prozesse als Intervenient beitreten kann.

Den im 1. Absatze dieses Paragraphen erwähnten Umstand kann sowohl die Partei selbst, als auch jemand anderer für sie anmelden; es ist auch der Zusteller verpflichtet, diesen Umstand anzuzeigen, wenn er ihn gelegentlich der Zustellung erfährt.

Wenn dieser Umstand glaubwürdig erscheint, muß das Gericht die Anzeige berücksichtigen. Das Gericht kann diesen Umstand von Amts wegen prüfen, falls es dies für notwendig betrachtet.

Bezüglich jener regelmäßigen Prozesse, welche bereits einem höheren Gerichte übergeben wurden, können die Bestimmungen dieses Paragraphen die Entscheidung nicht hindern.

§ 3. Wenn der Advokat einer Prozeßpartei oder Personen, die im Prozesse beteiligt sind, während des Krieges im Militärdienste stehen oder mit einer Person gleich zu behandeln ist, die im Militärdienste steht (§4), so ist das Gericht verpflichtet, von Amts wegen das Verfahren einzustellen (§ 2), ausgenommen, wenn ein solcher Advokat oder die Partei selbst die Fortsetzung des Verfahrens fordert.

Die Bestimmungen des dritten, vierten und fünften Absatzes des § 2 sind auch in diesen Fällen anzuwenden.

Auf Grund dieses Paragraphen kann das Verfahren nur dann eingestellt werden, wenn die Vollmacht des im ersten Absatze erwähnten Advokaten dem Gerichte im Sinne der Vorschriften der Prozeßordnung vorgelegt wurde, bevor das Hindernis erfolgte.

§ 4. Den Militärdienst leisten im Sinne dieser Verordnung folgende Personen:

1. Angehörige der bewaffneten Macht (des gemeinsamen Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr, des Landsturmes), die zur aktiven Dienstesleistung einberufen wurden;

2. das Personal der Gendarmerie, der Finanzwache, der Staatsforstverwaltung, wenn es sich im Sinne des § 2 des G.-A. XX, 1886, dem Landsturme anschließt, dann jene Personen der Gendarmerie und der Finanzwache, welche zum Militär-Grenzschutzdienste (Uferdienste) bestimmt wurden;

3. Personen, welche im Sinne des § 7 des G.-A. XXX, 1912, über die Wehrkraft und im Sinne des G.-A. LXVIII, 1912, über die Kriegsleistungen zur Kriegsdienstleistung herangezogen wurden.

Mit Personen, die Militärdienste leisten, sind gleich zu behandeln die Feldgendarmen, dann Personen bürgerlichen Standes, welche beim mobilisierten Heere in amtlicher Eigenschaft zu einer Dienstleistung bestimmt sind, endlich Personen, die freiwillig im Sanitätsdienste tätig sind, dann jene, die vom Feinde gefangen genommen oder als Geisel zurückbehalten wurden, ebenso auch Personen, die sich in einem Orte befinden, mit welchem der Verkehr infolge des Krieges unmöglich ist.

§ 5. Durch die Einstellung des Verfahrens wird auch der Lauf der Termine eingestellt, so daß nach Aufhebung des Hindernisses der Termin ganz von neuem beginnt.

Während der Dauer der Einstellung des Verfahrens ist jede prozessuale Tätigkeit einer Partei gegenüber der Gegenpartei ungültig. Ungültig ist auch die Verkündigung der Entscheidungen, die das Gericht getroffen hat.

§ 6. Das Gericht kann von Amts wegen den Bescheid widerrufen, mit welchem das Verfahren eingestellt oder die Einstellung verweigert wurde.

Wenn zu bezweifeln ist, daß die Voraussetzungen zur Einstellung (§ 2 und 3) vorhanden waren oder daß sie noch vorhanden sind und auch dann, wenn im Falle des § 3 die Partei die Vollmacht des Advokaten widerruft, ist das Gericht verpflichtet, von Amts wegen die Einstellung zu unterbrechen.

Gegen den Bescheid, der die Einstellung des Verfahrens bewilligt, wie auch gegen den Bescheid, welcher die Aufhebung der Einstellung nicht zuläßt, kann ein Rekurs erhoben werden.

§ 7. Nach Aufhebung der Einstellung des Verfahrens hat das Gericht von Amts wegen neue Tagsatzungen an Stelle jener anzuordnen, die wegen der Einstellung nicht abgehalten werden konnten.

§ 8. Das Gericht kann auch nach beendigtem Verfahren auf Ansuchen durch einen Bescheid die Folgen der Einstellung bestimmen und gleichzeitig den Tag festsetzen, bis zu welchem die Einstellung rückwirken soll, wenn später bekannt wird, daß im Verfahren eine Person, die im Militärdienst steht oder mit einer solchen Person gleich zu behandeln ist (§ 4), als Partei oder als Advokat oder als Nebenintervenient beteiligt war. Dieser Bescheid hat auch jene Entscheidungen und Verfügungen außer Wirksamkeit zu setzen, welche während jener Zeit erlassen wurden, für welche die Einstellung rückwirkende Bedeutung hat.

Die Einstellung kann jedoch nicht weiter rückwirken als:

a) bei den Wehrpflichtigen, die im Verbande des gemeinsamen Heeres (der Kriegsmarine) oder der Landwehr stehen, bis zum Tage der Verlautbarung der Mobilisation;

b) bei den Landsturmpflichtigen bis zum Tage, an welchem sie infolge der Landsturmeinberufung zur Dienstesleistung herangezogen wurden;

c) bei dem Personal der Gendarmerie, der Finanzwache und der Staatsforstverwaltung bis zum Tage, an welchem sie sich dem Landsturme angeschlossen haben, beziehungsweise an welchem sie den Grenzschutzdienst angetreten haben;

d) bei den Personen, welche im Sinne des § 7 des G.-A. XXX, 1912, über die Wehrmacht oder im Sinne des G.-A. LXVIII, 1912, über die Kriegsleistungen im Interesse von Kriegszwecken zur Dienstesleistung herangezogen werden können, nicht weiter als bis zum Tage, an welchem sie zu dieser Dienstesleistung herangezogen wurden;

e) bei den Feldgendarmen, bei bürgerlichen Personen, welche das Heer begleiten, wie auch bei jenen, die zur Begleitung des mobilisierten Heeres gehören, dann bei jenen Personen, die freiwillig im Sanitätsdienste tätig sind, nicht weiter als bis zum Tage, an welchem sie den Dienst begonnen haben;

f) bei den Kriegsgefangenen und den Geiseln nicht weiter,. als bis zum Tage, an welchem sie in die Gewalt des Feindes gerieten;

g) bei Personen, die infolge des Krieges mit dem Gerichte nicht in Verbindung kommen können, nicht weiter als bis zum Tage, an welchem dieses Hindernis entstand.

§ 9. Das eingestellte Verfahren kann — falls darum schon früher nicht von der im Militärdienste stehenden oder mit ihr gleich zu behandelnden Person (§ 4) angesucht wurde — vor jenem Tage nicht fortgesetzt werden, den der Banus mittels besonderer Verordnung anordnen wird, bei den im § 8, lit. *d, e, f* und *g*, erwähnten Personen aber nicht vor dem Ablaufe von 30 Tagen nach Aufhebung des Hindernisses.

§ 10. Gegen Personen, die im Militärdienste stehen oder mit diesen gleich zu behandeln sind (§ 4), darf bis zu einer weiteren Verordnung des Banus vom 5. August 1914, angefangen im Bereiche der Königreiche Kroatien und Slawonien in keinem Falle eine exekutive Feilbietung von Liegenschaften erfolgen.

Was die Mobilien anbelangt, so können in der Zeit zwischen dem Eintreten der im § 8 erwähnten Hindernisse und dem im § 9 bestimmten Tage, ausgenommen die Fälle des § 539, P. 2, Z.-P.-O., beziehungsweise des Gesetzes vom 17. Dezember 1876 über die Abänderung der Zivilprozeßordnung (Gesetzessamml. Nr. 1 aus dem Jahre 1877) nur solche Exekutionsschritte wegen Geldforderungen unternommen werden, die bloß zur Sicherstellung der Forderung dienen, und zwar mit der Einschränkung, daß dadurch dem Exekutierten weder der Besitz der gepfändeten Mobilien noch der Genuß seiner Bezüge entzogen wird.

Wenn gegen eine Person, die im Militärdienste steht oder mit einer solchen gleich behandelt wird (§ 4), eine Exekution wegen einer Geldforderung bereits vollzogen ist, muß das Gericht jede Exekution, welche über eine Sicherstellung hinausreicht, von Amts wegen einstellen. Die Einstellung darf nicht von der Bedingung abhängen, daß die im Militärdienst stehende oder mit einer solchen gleich zu behandelnden Person eine Kaution zu erlegen habe.

Die im zweiten Absatze bestimmte Begünstigung wie auch die im dritten Absatze verfügte Einstellung hört mit dem im § 9 erwähnten Zeitpunkte auf, das Gericht kann sie aber auch früher aufheben, wenn bezüglich eines Exekuten die Ursache entfiel.

Ist jedoch die im Militärdienste stehende oder mit einer solchen gleich zu behandelnde Person als Exequent beteiligt, so ist ihr, wenn notwendig, ein Curator ad actum zu bestellen.

Wenn eine im Militärdienste stehende oder mit einer solchen gleich zu behandelnde Person, für welche kein Curator ad actum bestellt wurde, im Exekutionsverfahren deshalb einen Schaden erlitten hat, weil sie ihre Forderung zu analysieren unterließ, so ist sie befugt, falls der betreffende Nachteil durch ein regelmäßiges Rechtsmittel nicht mehr behoben werden könnte, mit Vorbehalt der ihr im Sinne der Zivilgesetze zustehenden Rechte im Laufe von 30 Tagen nach dem im § 9 angeführten Zeitpunkt die betreffenden Rechte mittels Klage gegen jene geltend zu machen, die infolge der Verkürzung dieser Personen einen Nutzen gezogen haben.

§ 11. Die Bestimmungen des § 10, Abs. 2, bezüglich der Mobilien verhindern nicht:

1. die Verteilung des Kaufpreises, der bei einer Versteigerung erzielt wurde, welche vor dem im § 10, Abs. 2, erwähnten Termine rechtskräftig wurde;
2. die Verteilung der durch rechtskräftige Sequestration erzielten Einkünfte;
3. den Vollzug der Versteigerung in den Fällen des § 539, P. 2, Z.-P.-O., beziehungsweise des Gesetzes vom 17. Dezember 1876 über die Abänderung der Zivilprozeßordnung.

Bezüglich der für Ehefrauen, Verwandte der auf- und absteigenden Linie, dann für illegitime Kinder bestimmten Alimentationen, weiters für Forderungen aus Dienstverträgen, zu welchen auch landwirtschaftliche und Gewerbeverträge gehören, finden die Bestimmungen des § 10, Abs. 2, und betreffs der Mobilarexekution auch dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 12. Wenn das vom Gerichte mit der Durchführung der Exekution betraute Organ im Laufe des Exekutionsverfahrens erfährt, daß das Verfahren im Sinne des § 10 einzustellen wäre, so hat es darüber sofort dem Gerichte zu berichten.

§ 13. Für Personen, die im Militärdienste stehen oder mit solchen gleich zu behandeln sind (§ 4), wenn sie in einem außerstreitigen Verfahren beteiligt sind, ist ein Curator ad actum zu bestellen, wenn es zur Wahrung ihrer Interessen notwendig ist.

Die Bestimmung des sechsten Absatzes des § 10 ist auch in diesem Verfahren anzuwenden.

§ 14. Zu den Terminen ist — falls aus dieser Verordnung das Gegenteil nicht folgt — die Zwischenzeit

vom äußersten, im § 8, Abs. 2, erwähnten Termine bis zu dem im § 9 für die Klageerhebung zur Wahrung eines Rechtes oder zur Vollführung einer Rechtshandlung der im § 2 erwähnten Personen bestimmten Termine nicht zu rechnen. Solche Fristen können nicht vor 30 Tagen nach dem im § 9 bestimmten Zeitpunkte ablaufen.

Wenn der Anfangspunkt einer Frist in den im ersten Absatze bestimmten Zeitraume fällt, so beginnt der Lauf der Frist erst nach dem im § 9 bestimmten Zeitpunkte.

§ 15. Diese Verordnung wird in der nächsten Sitzung des Landtages der Königreiche Kroatien, Slawonien und Dalmatien zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 16. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Amtsblatte „Narodne Novine" in Kraft.

Deutschland.

Neue Aus- und Durchfuhrverbote. Auf Grund des § 2 der kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen u. s. w. und von Eisenbahnmaterial u. s. w., wird unter Aufhebung der bisherigen Bekanntmachungen über Aus- und Durchfuhrverbote für elektrotechnische Erzeugnisse und Bedarfsgegenstände verboten die Aus- und Durchfuhr von:

1. Dynamomaschinen, Elektromotoren, Umformern, Transformatoren, Drosselspulen und fertiggearbeiteten Ankern und Kollektoren, wenn sie für Schiffe, Scheinwerfer und Anlagen für drahtlose Telegraphie und Telephonie bestimmt sind;

2. Drähten, Seilen, Litzen aus Kupfer, Aluminium und deren Legierungen, blank oder mit Spinnstoffen, Lacken oder Gummi überzogen, umsponnen, umklöppelt, mit oder ohne Metallmantel, mit oder ohne Metallbewehrung; außer biegsamen, isolierten Leitungen von geringer Länge, welche als Bestandteile elektrischer Beleuchtungsgegenstände mit solchen verbunden oder welche an beiden Enden mit Kontaktvorrichtungen versehen sind;

3. Scheinwerfern und deren Bestandteilen; außer sogenannten Scheinwerferlaternen;

4. Lichtreinkohlen (homogenen oder mit hartem Docht versehenen); außer in unternormalen Abmessungen; Petrolkoks;

5. Vorrichtungen für Telegraphie und Telephonie, auch für drahtlose Telegraphie und Telephonie nebst ihren Bestandteilen; außer Fernsprech-, Wand- und Tischstationen;

6. Telegraphenstangen und anderen Leitungsmasten aus Holz;

7. solchen Bestandteilen von Leitungsanlagen für Telephonie und Telegraphie, die an sich einem Verbote nicht unterliegen, wenn sie für solche Anlagen bestimmt sind;

8. Taschenlampen, Handlampen und Leuchtstäben und dafür geeigneten Batterien und Akkumulatoren; Bestandteilen solcher Beleuchtungskörper, Batterien und Akkumulatoren;

9. Elektrischen Glühlampen und deren Bestandteilen (Kolben, Sockeln, Glühdraht, hergerichteten Glasstäbchen und -röhren); außer Heizlampen;

10. Spezialapparaten zur Befehlsübermittlung und zur Kompaßfernübertragung; Bestandteilen solcher Apparate;

11. Minen- und Glühzündapparaten; Zündapparaten für Kraftfahrzeuge jeder Art;

12. allen nicht besonders verbotenen elektrotechnischen Erzeugnissen, wenn sie Waren sind, die nach ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach ihrer Verwendung unter ein Aus- und Durchfuhrverbot fallen.

Ferner wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von: Schaf- und Lammleder, zugerichtet, mit Ausnahme des Handschuhleders und des lackierten Leders (Nummer 550 des Zolltarifs); Abfällen von Graphittigeln, Magnesium (Magnesiummetall), roh oder als Bruch, Metallmagnesiumpulver, auch Abfälle von der Verarbeitung von Magnesium der Nummer 869 *f* des statistischen Warenverzeichnisses.

Unter das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Leinen in der Bekanntmachung vom 1. August 1914 fallen nicht: Hemden, Vorhemden, Hemdeneinsätze, Halskragen, Manschetten (Männer-, Frauen- und Kinderwäsche) der Nr. 520 *b* des statistischen Warenverzeichnisses. Ebenso unterliegen die gleichen Waren der Nr. 519 *b* des statistischen Warenverzeichnisses aus Baumwolle keinem Verbote.

Das Verbot der Verarbeitung von Getreide. Der „Deutsche Reichsanzeiger" schreibt: Es scheint noch nicht überall bekannt zu sein, daß nach der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 die Verwendung von Getreide zur Herstellung von Branntwein, Kornkaffee u. dgl. nicht mehr zulässig ist. Nach § 1 der Bekanntmachung sind mit Beginn des 1. Februar 1915 die im Reiche vorhandenen Vorräte von Weizen (Dinkel und Spelz) und Roggen, allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedroschen für die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. beschlagnahmt. Nach § 3 dürfen an den beschlagnahmten Gegenständen Veränderungen nicht vorgenommen werden, es sei denn, daß die Kriegsgetreidegesellschaft oder der zuständige Komunalverband ausdrücklich zustimmen. Eine Ausnahme gilt nur für Mühlen, die nach § 4, Abs. 4 *d*, das Getreide ausmahlen dürfen. Jede Verarbeitung von Getreide, die nicht die Herstellung von Mehl für den menschlichen Verbrauch bezweckt, wie Dämpfen, Mälzen, Rösten u. s. w., ist also verboten und wird nach § 7 mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 M. bestraft.

Änderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. Der Bundesrat hat am 6. Februar 1915 folgende Verordnung erlassen:

Art. 1. In der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915[1]) werden folgende Änderungen vorgenommen: 1. Im § 4, Abs. 4 *e*, wird statt „veräußern" gesetzt „liefern". 2. Im § 14, Abs. 3, werden statt der Worte „1. August 1915" die Worte „15. August 1915" gesetzt. 3. Im § 36 wird unter *e* hinter dem Worte „Händlern" das Wort „Handelsmühlen" eingefügt. 4. Im § 36 wird als Nummer *f* hinzugefügt: „die Besitzer von Vorräten, die nach § 2 *c* von der Beschlagnahme nicht betroffen sind, auffordern, diese Vorräte anzuzeigen. Soweit Vorräte eines Besitzers 25 *kg* übersteigen, können sie auf Anordnung der zuständigen Behörde für den Kommunalverband oder die Gemeinde enteignet werden; die §§ 13—20 gelten entsprechend." 5. Im § 45 wird Abs. 2 gestrichen.

Art. 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckerfabrikation und von Melasse. Der Bundesrat hat am 8. Februar 1915 folgende Verordnung erlassen:

[1]) Siehe Nr. 5 des „Handelsmuseums" Seite 58.

§ 1. Nachprodukte der Zuckerfabrikation dürfen auf Verbrauchszucker nicht verarbeitet werden.

Melasse darf vom 15. Februar 1915 ab nicht mehr entzuckert werden.

§ 2. Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 M. bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Großbritannien und Irland.

Aufhebung des Kakaoausfuhrverbotes. Wie aus London unterm 13. l. M. gemeldet wird, wurde das vor einigen Wochen erlassene Ausfuhrverbot für Kakao[1]) wieder aufgehoben.

Niederlande.

Aufhebung des Baumwollausfuhrverbotes. Durch königliche Verordnung vom 26. Januar 1915 ist das Ausfuhrverbot für Rohbaumwolle aufgehoben worden.

Italien.

Ausfuhrverbote. Durch königliche Verordnung vom 31. Januar 1915 ist die Ausfuhr folgender Artikel verboten worden:

Kolophonium und andere Harze, Rohkakao, Maschinengeräte, Kalziumkalistärke, Stärkemehl, Essigsäure und essigsaure Salze.

Am 2. l. M. ist die Ausfuhr von Kakao in Bohnen verboten worden.

Durch königl Dekret vom 7. Februar 1915 wurde die Ausfuhr folgender Artikel aus Italien verboten:

Schweine, Selchwaren jeder Art und jeder Konservierungsform, Konserven jeder Art, die aus Produkten hergestellt sind, deren Ausfuhr verboten ist oder die solche Produkte in irgend welcher Menge enthalten, Kastanien, Geflügel, Fischöl, Fischfett, Palmöl, tierische Fette, Pflanzenfette, Knochenfette, Ammoniak, Schwefelammoniak, Ammoniaksalze, Salizylsäure, frische Fische, Fischkonserven, geräucherte Fische, frisches Gemüse, Ölsamen, Eicheln, Viehfutter aller Art mit Einschluß von Getreideabfällen (Kleie) aller Art, Reisspreu, Weintreber, Schwefelkupfer.

Infolge der Erlassung dieser neuen Ausfuhrverbote ist die Ausfuhr aller Nahrungsmittel mit Ausnahme jener, die sich nicht konservieren lassen (Früchte, Gemüse, Butter, Milch), sowie die Ausfuhr aller Futtermittel aus Italien verboten. Ausfuhrbewilligungen werden nur ausnahmsweise gegen Kompensationen erteilt.

Die Ausfuhr von hydrophiler Watte und hydrophiler Gaze kann über Einschreiten beim königl. italienischen Finanzministerium unter Angabe der Menge, des Austrittszoliamtes und des Bestimmungsortes erteilt werden. Watte darf nur in Mengen unter 5 *kg* ausgeführt werden; die exportierende Fabrik muß den Nachweis erbringen, daß die Baumwolle vollkommen gekämmt ist und zu Verbandzwecken verarbeitet wurde. Außerdem muß die Fabrik ein behördliches Zertifikat beibringen, daß sie über Rohmaterial und verarbeitetes Material im Ausmaße der Durchschnittsleistung von zwei Wochen verfügt und die Erklärung abgeben, daß sie dieses Ausmaß aufrechterhalten werde.

Schweiz.

Ausfuhrverbot. Zu dem bestehenden Ausfuhrverbot für Tannin wurde amtlich die Auslegung erteilt, daß dem Ausfuhrverbot nur das reine Tannin zu pharmazeutischem Gebrauch unterstellt ist. Verbindungen, wie Tanninalbuminat, können daher bis auf weiteres ohne Bewilligung ausgeführt werden. Hierdurch wird jedoch das Ausfuhrverbot für Gerbsäure in keiner Weise berührt.

[1]) Siehe Nr. 2 des „Handelsmuseums“ vom 14. Januar l. J., Seite 23.

Bulgarien.

Verlängerung des Moratoriums. In der bulgarischen Kammer wurde ein Gesetzentwurf eingebracht, laut dessen das am 25. Januar (7. Februar) ablaufende Moratorium ungeändert so lange bestehen bleiben soll, bis ein königlicher Ukas über Antrag des Justizministers es aufhebt. Diese Bestimmung soll für den Fall gelten, daß die Kammer zu dieser Zeit nicht tagen sollte, wenn aber zu dem betreffenden Zeitpunkte die Kammer ihre Sitzungen abhalten sollte, würde die Kammer die Aufhebung zu beschließen haben. Wie aus Sofia gemeldet wird, wurde der Gesetzentwurf angenommen.

Ausfuhrverbot. Die Ausfuhr von Weißblech, das zur Anfertigung von Konservenbüchsen dienlich ist, ist verboten worden.

Die Ausfuhr von Zinn, Blei, allen anderen Metallen und Metallabfällen ist verboten worden.

Griechenland.

Verbot der Zuckerausfuhr. Am 15./28. Dezember 1914 trat in Griechenland ein königliches Dekret in Kraft, das die Ausfuhr von Zucker aus dem Königreiche verbietet.

Dänemark.

Höchstpreise für Schweinefett. Eine dänische Verordnung vom 5. Februar l. J. bestimmt:

Unter Bezugnahme auf § 1 des provisorischen Gesetzes vom 7. August 1914, betreffend Regulierung des Preises für Lebensmittel und Waren (vergl. Gesetz vom 16. November 1914, betreffend Strafe bei Übertretung der gemäß vorgenannten Gesetze getroffenen Maßregeln) werden hierdurch folgende Bestimmungen, betreffend einen Maximalpreis für reines ungewürztes Schweinefett im Detailverkauf getroffen:

§ 1. Der Maximalpreis für reines ungewürztes Schweinefett im Detailverkauf wird zu 80 Öre pro $^1/_2$ *kg* festgesetzt, so daß für die Ware im Detailverkauf unter keiner Form ein höherer Preis verlangt werden darf.

§ 2. Bei Verkauf reinen ungewürzten Schweinefettes zu Preisen, die mit den Bestimmungen im § 1 übereinstimmen, darf der Verkäufer, wenn er für die Erlegung der Kaufsumme Aufschub gewährt, Zinsen bis zu 1 Prozent über dem jederzeit gültigen Diskont der Nationalbank berechnen.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt am 6. Februar 1915 in Kraft. Sie übt keinen Einfluß auf die Erfüllung von Verträgen aus, welche vor genanntem Tage geschlossen sind; für jeden Vertrag, der am genannten Tage oder später geschlossen wird, gelten aber ihre Bestimmungen, und solcher Vertrag ist, falls er auf irgend einem Punkte gegen diese Bestimmungen streitet, insofern ungültig, wobei sowohl Verkäufer als Käufer Strafverantwortung gemäß dem Gesetze vom 16. November 1914 verfallen sind.

Handelspolitisches.

Verlängerung des Handelsprovisoriums mit Bulgarien. Das zwischen der Monarchie und Bulgarien bestehende Meistbegünstigungsprovisorium wurde vorläufig bis 31. Dezember 1915 verlängert.

Die Ausfuhrzölle in Bulgarien. Aus Sofia wird gemeldet, daß der Finanzausschuß der Sobranje eine Herabsetzung des Ausfuhrzolles für Tabak befürwortet. Der Zoll soll für erstklassigen Tabak von 8 auf 6 Francs, bei zweitklassigen von 6 auf 4 Francs herabgesetzt werden. Außerdem wünscht der Ausschuß, daß der Ausfuhrzoll für Rosenöl ganz aufgehoben werde. Bekanntlich sind Tabak und Rosenöl wichtige Ausfuhrartikel Bulgariens und haben die Ausfuhrzölle bedeutend zur Erhöhung der Einkünfte des Staates beigetragen.

Tabakmonopol in Schweden. Eine schwedische Verordnung vom 15. Dezember 1914 enthält Vorschriften über die Einführung des Tabakmonopols in Schweden, welche am 1. Juni 1915 erfolgen soll. Eine weitere Verordnung vom gleichen Tage enthält die zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1915 ab werden gleichzeitig die Tabakzölle geändert, wie folgt:

Rohtabak 1 *kg* 1 K, Zigarren und Zigaretten 1 *kg* 6 K, anderer bearbeiteter Tabak 1 *kg* K 1·80.

Rohtabak darf nur von Monopolberechtigten eingeführt werden.

Die Zollsätze von 6 K und K 1·80 gelten nur für die Einfuhr durch Monopolberechtigte und Händler mit Tabakwaren, die im Besitze einer abgabepflichtigen Lizenz sind. Für die Einfuhr von Tabakwaren durch Reisende für den eigenen Gebrauch gelten besondere Vorschriften mit stark erhöhten Zollsätzen.

Die Zollzahlungen in Chile. Ab 1. Juli mußten in Chile von den Ausfuhrzöllen 80 Prozent in gemünztem Golde und 40 Prozent in Wechseln bezahlt werden. Bei Beginn des europäischen Krieges verschwand das Goldgeld nahezu vollständig vom Markte und war dessen Beschaffung nur bei Entrichtung enorm hoher Prämien möglich; die Regierung hat daher, da Gefahr bestand, daß bei so anormalen Verhältnissen die Verzollungen vollkommen unterbunden werden würden, ein Gesetz erlassen, das gestattet, daß die Ausfuhrzölle in Wechseln, in Gold oder in Papiergeld mit dem respektiven Prämienzuschlag bezahlt werden können. Der Finanzminister setzte die Goldprämie für Zollzahlungen im Sinne des ebenerwähnten Gesetzes wöchentlich fest und betrug diese bis zum 20. September 90 Prozent. Da nun am Platze für Goldpesos bis zu 160 Prozent Agio bezahlt werden mußten, benützten auch viele Importeure den relativ niedrigen Zollgoldzuschlag, um ihre aus früheren Monaten noch in den Lagerhäusern liegenden Waren verzollen zu lassen. Mit 21. September v. J. wurde die Prämie für Zollabgaben auf 130 Prozent erhöht, wodurch die meisten Verzollungsorders unter lebhaftem Protest der durch diese Erhöhung Betroffenen sofort widerrufen wurden und in der Douane vollkommene Stille eintrat.

Herabsetzung des Zuckerzolles in Chile. Der Zucker ist in Chile seit Kriegsausbruch um mehr als 50 Prozent im Preise gestiegen, was die Regierung veranlaßte, mit Dekret vom 14. September v. J. den Einfuhrzoll auf Zucker um 25 Prozent herabzusetzen. Wie uns aus Valparaiso geschrieben wird, hat diese Maßregel jedoch keinen Einfluß auf die Verkaufspreise von Zucker geübt, da der Warenverkehr mit Europa fast ganz unterbunden ist.

Handel.

Ein- und Durchfuhr von Tieren und tierischen Stoffen aus Bulgarien. Eine Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 11. Februar 1915, betreffend die Beschränkung der Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Rohstoffen und Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, aus Bulgarien, bestimmt folgendes:

Da die Rinderpest in Bulgarien erloschen ist, wird die Kundmachung vom 12. Februar 1914 außer Kraft gesetzt und bezüglich der Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Rohstoffen und Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, aus Bulgarien, und zwar bezüglich der Durchfuhr, insoferne die jeweils aus Anlaß der kriegerischen Ereignisse erlassenen Durchfuhrverbote nicht entgegenstehen, bis auf weiteres nachstehendes angeordnet:

I. Die Ein- und Durchfuhr *a)* von Konserven in hermetisch geschlossenen Büchsen, *b)* von fabriksmäßig gewaschener und in geschlossenen Säcken verpackter Wolle, kalzinierter Wolle, gekochten Pferdehaaren, kalzinierten Haaren und Borsten, gepreßten Hornplatten, kalzinierten Haut- (Leder-) Abfällen, rohen Bett- und Schmuckfedern und denaturierten Schweinsgrieben, endlich Hornspitzen und zersägten Hörnern, *c)* von getrockneten oder gesalzenen Därmen in geschlossenen Kisten oder Fässern, *d)* von geschmolzenem Talg und solchem Schweinefett, *e)* von gekochter oder geronnener Milch, Topfen, Eiern, Käse und Butter, über die jeweils funktionierenden Eintrittsstationen unterliegt aus veterinärpolizeilichen Gründen keinerlei weiteren Beschränkungen.

II. Die Einfuhr *a)* von Wolle, welche nicht fabriksmäßig oder überhaupt nicht gewaschen, jedoch in geschlossenen Säcken verpackt ist, *b)* von trockenen Hörnern, Knochen, Klauen, Häuten, Rinds- und Ziegenhaaren und Schweinsborsten, dann *c)* von ungeschmolzenem Talg in Fässern oder Wammen wird dann zugelassen, wenn in der Eintrittsstation durch ein von einem Staatstierarzt ausgestelltes Zeugnis nachgewiesen wird, daß Bulgarien frei von Rinderpest ist, die tierischen Rohstoffe von gesunden Tieren stammen und daß in der Herkunftsgemeinde keine andere in dem betreffenden Fall als gefahrdrohend zu betrachtende anzeigepflichtige ansteckende Tierkrankheit besteht.

III. Die Einfuhr *a)* von aus Bulgarien stammendem, zubereitetem Fleisch, und zwar von gesalzenem, geräuchertem, gepökeltem, gekochtem Fleische, Schinken und Speck, *b)* von Einhufern, *c)* von lebendem Geflügel nach größeren Konsumorten[1]), *d)* von totem Geflügel ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

Es muß in der Eintrittsstation durch ein staatstierärztliches Zeugnis nachgewiesen werden, daß Bulgarien frei von der Rinderpest ist, die Tiere gesund sind, beziehungsweise die tierischen Produkte von gesunden Tieren stammen und daß in der Herkunftsgemeinde keine andere durch die betreffenden Tiere oder tierischen Produkte übertragbare anzeigepflichtige ansteckende Tierkrankheit besteht.

Bezüglich der Einhufer muß außerdem bescheinigt sein, daß die Herkunftsgemeinde und deren Nachbargemeinden seit 40 Tagen frei von auf diese Tiergattung übertragbaren ansteckenden anzeigepflichtigen Tierkrankheiten sind.

Bei Sendungen von lebendem Geflügel haben die Zeugnisse auch die Bescheinigung zu enthalten, daß in der Herkunftsgemeinde seit 14 Tagen keine ansteckende Geflügelkrankheit vorgekommen ist.

Die Einfuhr von Einhufern und lebendem Geflügel ist überdies davon abhängig, daß der gesunde Zustand derselben in der Eintrittsstation durch die Untersuchung eines Amtstierarztes konstatiert wird.

Sendungen von lebendem Geflügel, bei welchem am Bestimmungsort eine ansteckende Krankheit festgestellt wurde, sind auf Gefahr der Partei der sofortigen Schlachtung zuzuführen.

[1]) Die Eintrittsstation hat darüber zu entscheiden, ob der vom Importeur bekanntzugebende Bestimmungsort als größerer Konsumort betrachtet werden kann.

IV. Zeugnisse für aus Bulgarien einzuführende Sendungen von Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten müssen, wenn sie nicht in der Dienstsprache des Bestimmungslandes ausgefertigt sind, mit durch einen Staatstierarzt beglaubigten Übersetzungen in dieser Sprache versehen sein.

V. Die Durchfuhr *a)* von Wolle, welche nicht fabriksmäßig oder überhaupt nicht gewaschen, jedoch nicht in geschlossenen Säcken verpackt ist, *b)* von Knochen, Hörnern, Klauen, Häuten, Rinds- und Ziegenhaaren und Schweinsborsten, alle diese Artikel im trockenen Zustande, dann *c)* von ungeschmolzenem Talg in Fässern oder Wammen wird dann zugelassen, wenn in der Eintrittsstation durch ein von einem Staatstierarzt ausgestelltes Zeugnis nachgewiesen erscheint, daß Bulgarien frei von der Rinderpest ist und die tierischen Rohstoffe von gesunden Tieren stammen.

VI. Die Durchfuhr *a)* von lebendem Geflügel, *b)* von Einhufern ist unter der weiteren Bedingung gestattet, daß in der Eintrittsstation durch ein staatstierärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß Bulgarien frei von der Rinderpest ist, die Tiere gesund sind und daß in der Herkunftsgemeinde keine andere durch die betreffenden Tiere übertragbare anzeigepflichtige ansteckende Tierkrankheit besteht.

Lebendes Geflügel darf nur in plombierten Waggons oder in plombierten Käfigen eingebracht werden, wenn die letzteren so eingerichtet sind, daß ein Herausfallen von Streu, Futterresten oder von Auswurfsstoffen gehindert ist.

Die Durchfuhr der erwähnten Tiere ist überdies davon abhängig, daß der gesunde Zustand in der Eintrittsstation durch die Untersuchung eines Amtstierarztes konstatiert wird.

VII. Im Falle der Durchfuhr ist, wenn nicht gleichzeitig die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Einfuhr gegeben sind und wenn die Durchfuhr angesichts der jeweilig erlassenen Durchfuhrverbote überhaupt zulässig ist, die Gestattung des Eintrittes davon abhängig, daß die zuständigen behördlichen Organe der Eintrittsstation durch die bulgarischen Behörden davon in Kenntnis gesetzt werden, daß die Regierung des Landes, nach welchem der Transport auszutreten bestimmt ist, den Übertritt von Artikeln der betreffenden Gattung über ihre Grenze zuläßt. Wenn trotzdem die Sendung beim Wiederaustritt an der Grenze des benachbarten oder des Bestimmungslandes zurückgewiesen wird, so ist der Transport nach den geltenden veterinärpolizeilichen Vorschriften zu behandeln.

VIII. Sendungen, welche bei der allfälligen in der Eintrittsstation vorzunehmenden Kontrolle nicht gesund oder nicht unverdächtig befunden wurden oder welche den übrigen hier angeführten Bedingungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden. Den Grund der Zurückweisung hat der Grenztierarzt auf dem Zeugnis anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Deutsche Erzeugnisse unter fremder Flagge. Die unter dem Titel »Deutsche Erzeugnisse unter fremder Flagge« geplante Ausstellung, die mit einer ähnlichen, für die kommende Ostervormesse in Leipzig[1]) vorgesehenen nicht identisch ist, wird, wie die »Frankfurter Zeitung« meldet, erst nach dem Kriege, und zwar als Wanderausstellung veranstaltet werden. Dabei wird es sich um die anschauliche Vorführung folgender Warengruppen handeln:

1. Waren deutschen Ursprungs, die über das Ausland bezogen werden oder nur in Transitlagern umgepackt und mit fremder Ursprungsbezeichnung gehandelt werden.
2. Waren (Halbfabrikate) deutschen Ursprungs, die im Auslande eine Veredelung erfahren.
3. Deutsche Waren, die im Inland als fremde Erzeugnisse bezeichnet und gehandelt werden.
4. Fremde Waren, die als deutsches Fabrikat in den Handel kommen und ebensogut in Deutschland erzeugt werden können (z. B. englische Stahlfedern).

Da die Ausstellung gewissen Industrien mannigfache Anregungen für ihre Fabrikation wird geben können, sollen auch vorbildliche fremde Waren, die im Publikum zur höheren Einschätzung der fremden oder der scheinbar fremden Erzeugnisse geführt haben, zum Vergleich vorgelegt werden. Zur ersten Vorbereitung des Unternehmens hat sich ein Arbeitsausschuß gebildet, dem unter anderen Vertreter der Sächsischen Landesstelle für Kunstgewerbe in Dresden, des Verbandes »Deutsche Arbeit« in Berlin und des Deutschen Werkbundes angehören. Anfragen sind zu richten an die Geschäftsstelle des Verbandes »Deutsche Arbeit« in Berlin W. 50, Rankestraße 29.

[1]) Siehe die Notiz »Die Leipziger Frühjahrsmesse« im »Handelsmuseum« vom 11. l. M., Seite 87.

Exportbestrebungen der französischen Textilindustrie. Obwohl das französische Textilgewerbe im Augenblick durch die kriegerischen Operationen in seiner Tätigkeit gehemmt ist, werden doch Bemühungen zur Förderung seiner künftigen Ausfuhr und zur Beteiligung an ausländischen Unternehmungen unternommen. Zurzeit soll eine Kommission von französischen Fachleuten in Rußland weilen, um zu untersuchen, welche bisher aus Deutschland bezogenen Textilwaren durch französische Erzeugnisse ersetzt werden können; auch die Beteiligung an bestehenden und die Neugründung von Textilfabriken in Rußland soll erörtert werden. Den gleichen Zweck verfolgt die Entsendung eines früheren französischen Ministers nach Brasilien. Es handelt sich in diesem Falle tatsächlich darum, die brasilianische Baumwollindustrie mit französischem Gelde zu unterstützen oder durch Einfuhr französischer Baumwollwaren in Brasilien die deutsche Konkurrenz beseitigen zu wollen. Der Boden ist für diese Ziele gut vorbereitet, da seit Jahren in Paris eine sehr einflußreiche, französisch-brasilianische Handelskammer besteht, welche die Bemühungen nachdrücklichst unterstützt.

Zahlungsaufschub für Verpflichtungen zur Zahlung in Gold in Chile. Durch eine ergangene Verordnung des Präsidenten der Republik Chile vom 29. Oktober 1914 ist die durch Gesetz vom 7. September v. J. gewährte, mit dem 31. Dezember 1914 abgelaufene Frist zur Begleichung der Verpflichtungen zur Zahlung in Gold verlängert worden.

Industrie, Landwirtschaft.

Zink- und Zinnproduktion Österreichs. Nach der vom Ministerium für öffentliche Arbeiten veröffentlichten »Statistik des Bergbaues in Österreich« zählte man im Jahre 1913 in ganz Österreich 31 Unternehmungen auf Zinkerz, von denen zehn im Betriebe standen. Bei diesen waren insgesamt 511 Arbeiter, darunter 51 weibliche sowie 25 Aufseher, beschäftigt. Von den Unternehmungen waren je 1 in Böhmen und Schlesien, 2 in Steiermark und 6 in Tirol. Die größte Menge Zinkerze wurde aber bei der Bleiproduktion in Kärnten gewonnen. Die gesamte Gewinnung von Zinkerzen betrug 342.247 *q* im Gesamtwerte 2,072.820 K. Hatte sich das Quantum gegen das Vorjahr um 1·3 Prozent gemindert, so war der Wert um 28·2 Prozent gesunken. Von der gesamten Produktion entfielen 47·3 Prozent auf private, der Rest auf staatliche Betriebe. Metallisches Zink wurde in drei

der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Hütten gewonnen; davon war eine in Steiermark, die beiden anderen in Westgalizien. Ihre Produktien betrug 195.084 *q* im Gesamtwerte von 10,366.981 K; während die Erzeugung um 12·7 Prozent gestiegen ist, hat ihr Wert eine Verminderung um 1·7 Prozent erfahren. Von der gesamten Erzeugung entfällt der größte Teil auf Rohzink, nur ein kleines Quantum von 6500 *q* auf Zinkstaub. An der gesamten Zinkproduktion war Galizien mit 77·7 Prozent und Steiermark mit 22·2 Prozent beteiligt, welche Zahlen zugleich das Verhältnis der privaten zur staatlichen Produktion darstellen. Zinnerze wurden nur in Böhmen gewonnen, wo von 11 Unternehmungen 4 in Betrieb standen, die 9 Aufseher und 114 Arbeiter beschäftigten. Die Produktion betrug 9385 *q* und hat sich ungefähr um mehr als 3000 *q* gegen das Vorjahr vermehrt; ihr Gesamtwert belief sich auf 84.049 K, was gegen das Vorjahr eine Verminderung um 26.260 K bedeutet. Zur Gewinnung metallischen Zinnes bestand eine Unternehmung, nämlich die unter bergbehördlicher Aufsicht stehende Zinnhütte in Graupen (Erzgebirge). Sie erzeugte im Berichtsjahre 106·14 *q* Feinzinn im Werte von 55 000 K.

Die internationale Goldproduktion 1914. Der Krieg ist auf die Goldgewinnung bisher ohne Einfluß geblieben, sie war allerdings 1914 mit 91·25 Millionen Pfund Sterling um 2·2 Millionen kleiner als im Vorjahre, aber der Rückgang fällt schon in die vom Krieg noch freie erste Jahreshälfte, und in den Kriegsmonaten wurde in Südafrika, Indien und Australien sogar mehr Gold gewonnen als in der entsprechenden vorjährigen Zeit. Nach einer von der »Köln. Ztg.« der englischen Zeitschrift »Statist« entnommenen Aufstellung, die zum Teil für das letzte Jahr auf Schätzungen beruht, gliederte sich die Goldgewinnung der Welt in den Jahren 1912 bis 1914 nach Ländern wie folgt:

	1912	1913	1914
	Pfund Sterling		
Transvaal	38,757.000	37,358.000	35,588.000
Rhodesien	2,707.400	2,903.300	3,580.200
Westafrika	1,497.100	1,634.700	1,727.000
Australien	11,222.500	10,836.000	10,309.300
Indien	2,265.000	2,300.000	2,340.000
Kanada	2,500.000	3,360.000	3,360.000
Britisches Reich	58,949.000	58,392.000	56,904.500
Vereinigte Staaten von Amerika	19,268.000	18,200.000	19,000.000
Mexiko	4,860.000	3,610.000	2,000.000
Rußland	5,000.000	5,250.000	5,350.000
Andere Länder	8,000.000	8,000.000	8,000.000
Insgesamt	96,077.000	93,452.000	91,254.000

Die amerikanische Petroleumproduktion. Die Petroleumproduktion der Vereinigten Staaten hat im Jahre 1914 eine weitere Steigerung erfahren. In den letzten 12 Monaten wurden, nach vorläufiger Schätzung des geologischen Bureaus der Vereinigten Staaten 292,000.000 Faß Petroleum produziert, woraus auf eine Zunahme von 13 Prozent im Vergleich zur Produktion von 1913, zu schließen ist, in welchem Jahre ein Gesamtquantum von 248,446.230 Faß produziert wurde.

Die folgende Tabelle läßt schätzungsweise die Ölproduktion des Jahres 1914 im Vergleich zu der des Jahres 1913 ersehen:

Staaten	1914	1913
	Fass	
Kalifornien	103,000.000	97,788.525
Oklahoma	98,000.000	63,579.384
Illinois	21,000.000	23,893.899
Texas	20,000.000	15,009.478
Louisiana	15,000.000	12,498.828
West Virginia	11,000.000	11,567.299
Ohio	7,500.000	8,781.468
Pennsylvania	7,000.000	7,963.282
Wyoming	4,600.000	2,406.522
Kansas	2,700.000	2,375.029
Indiana	700.000	956.095
New York	800.000	902.211
Kentucky	500.000	524.568
Kolorado	150.000	188.799
Andere Staaten	50.000	10.843
Zusammen	292.000.000	248,446.230

Die amerikanische Eisenerzeugung. Im Jahre 1914 betrug die Roheisenerzeugung der Vereinigten Staaten 23,549.752 *t* (im Vorjahre 30,966.301 *t*), was eine Abnahme von 26 Prozent bedeutet. Die Erzeugung war die geringste seit 1908, in welchem Jahre 15,936.018 *t* hergestellt wurden. Die folgende Zusammenstellung ergibt die Eisenerzeugung in *t* seit dem Jahre 1903:

1914	23,049.752[1])
1913	30,966.301
1912	29,726.937
1911	23,649.547
1910	27,303.567
1909	25,795.471
1908	15,936.018
1907	25,781.361
1906	25,307.191
1905	22,992.380
1904	16,497.033
1903	18,009.252

Die Förderung von Eisenerz ist im Jahre 1914 im Vergleich mit dem Vorjahre um 33 Prozent zurückgegangen. Die Menge des geförderten Eisenerzes wird vom geologischen Regierungsbureau zwischen 40 und 42 1/2 Millionen *t* geschätzt und die von den Gruben geförderte Menge auf 39 1/2—41 Millionen *t*. Im Jahre 1913 wurden 61,980.431 *t* gefördert. Die Vorräte von Eisenerz auf den Gruben werden auf 13,500.000 *t* geschätzt gegen 12,918.633 *t* Ende 1913. Die Preise waren letztes Jahr durchschnittlich die *t* von 50 bis 75 Cents niedriger als im Vorjahre.

[1]) Ohne Holzkohlen-Eisen.

Bekanntmachungen der Exportauskunftsstelle des k. k. österreichischen Handelsmuseums.

(Nähere Details sind daselbst, Wien, IX./1, Berggasse 16, unter den beigesetzten Geschäftszahlen zu erfragen.)

Vertretung österreichischer Firmen im Ausland wird gesucht:

für *Damenstrohhüte* in Deutschland (13.836);
für *Drogen und Lebensmittel* für Bologna (13.127);
für *Artikel aller Art* in Brasilien (14.022);
für *diverse Artikel* in Aleppo (8511);
für *Lebensmittel und Toiletteartikel* in Buenos Aires (20.272);
für *Gablonzer Knöpfe und Prager Handschuhe* (21.940);
für *diverse Artikel* in Kreta (21.070);
alle Artikel für Argentinien (12.208);
alle Artikel für Kolumbien (8714);
für *technische Artikel* in Plojesti (6604).

Vorliegende Spezialberichte:

über den Absatz von *Baumwollwaren* (nebst Mustern) aus *Arabien, Abessinien, Indien,* den *Straits Settlements, Persien, China, Kuba, Venezuela, Guatemala, Chile, Siam.*

Dieser Nummer liegt bei: RUMANIEN: Wirtschaftliche Verhältnisse 1913: Nach den Berichten der k. u. k. österr.-ungar. Konsularämter in Bukarest, Jassy, Berlad, Braila, Konstantsza, Krajova, Fokschan, Galatz, Giurgewo, Plojest, Sulina, Tultscha, und Turn-Severin.

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. E. LOEW. DRUCK: CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN, V.

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Bd. 30. WIEN, 25. FEBRUAR 1915. Nr. 8.

INHALT.

Das Handelsmuseum
MIT WOCHENBEILAGE:
WARENPREISBERICHTE.

Verlag des k. k. österr. Handelsmuseums.

Verlag für Deutschland: Expositur des k. k. österr. Handelsmuseums in München, Kolbergerstrasse 13.

NEUREGELUNG DES GETREIDEEXPORTES IN RUMÄNIEN.

(Bericht der Expositur des k. k. österreichischen Handelsmuseums in Bukarest.)

Bukarest, 18. Februar.

Das rumänische Ministerium für öffentliche Arbeiten hat nach dem »Viitorul vom 6./19. d. M. für den Transport der zur Ausfuhr zugelassenen Cerealien durch die landwirtschaftlichen Syndikate der Eigentümer und Pächter, wie auch der Kleie durch die Mühlenbesitzer, die folgenden Verfügungen getroffen: Mit dem 4./17. Februar werden für die folgenden Stationen rumänische Waggons nur an landwirtschaftliche Syndikate, Gutsbesitzer, Pächter und Mühlenbesitzer zur Verfügung gestellt: Palanca, Predeal, Caineni, Verciorova, Burdujeni, Tirgu Jiu, Piatra-Neamt und Falticeni, die Stationen von Copacioasa bis Gilort, von Cornetu bis Giblea, von Azuga bis Breaza, von Urecheti bis Saline, von Asau bis Elie Radu, von Roznov bis Hameius, die Stationen von Dolhasca bis Preotesti und von Dolhasca bis Veresti.

Den landwirtschaftlichen Syndikaten, Gutsbesitzern und Pächtern werden Waggons für nicht verbotene Güter, welche auf ihren Besitzungen geerntet wurden, gewährt, jedoch nicht für jene, welche sie kaufen würden.

Den Mühlenbesitzern werden Waggons für Kleie, welche kein Mehl enthalten, verabfolgt werden.

Damit die landwirtschaftlichen Syndikate, Gutsbesitzer, Pächter und Mühlenbesitzer rumänische Waggons für die oben bezeichneten Stationen verlangen können, sind sie verpflichtet, schriftliche Erklärungen bei der bezüglichen Finanzverwaltung abzugeben und die Menge, die Art und das Gut, wo die Cerealien sich befinden, anzuzeigen, während die Müller die Mühle, wo sich die Kleie befindet, aufzugeben hätten.

Die Finanzverwaltung delegiert einen Fiskalkontrollor, welcher zusammen mit Kreisverwalter sich auf das Gut des Bittstellers begibt, die Art und die Menge der Cerealien feststellt und dem landwirtschaftlichen Syndikate, Gutsbesitzer oder Pächter ein Zertifikat ausfolgt; was Kleie betrifft, so folgt er nach Feststellung der Menge der Kleie, die sich in der Mühle befindet, ein Zertifikat aus.

Mit diesem Zertifikat hinterlegen die landwirtschaftlichen Syndikate, Gutsbesitzer, Pächter und Mühlenbesitzer in den Stationen die Frachtbriefe für den internen Transport der Getreidemengen,

welche sie verfrachten wollen, welche Mengen nicht größer sein können als jene im Zertifikate angegebenen. Die Zertifikate werden bei der Eisenbahndirektion eingebracht werden.

Die Reihenfolge für die Übergabe der Waggons wird sich nach den Einschreibungen für das ganze Land richten und niemand wird die Stelle eines andern in der Reihenfolge einnehmen können.

Damit die Produzenten den neuen Mais nicht aus den Kolben lösen und ihn zu den Bahnhöfen führen und dadurch riskieren, ihn dem Verderben auszusetzen, ist die Verfügung getroffen worden, daß die Einschreibungen bloß auf Grund der Zertifikate, ohne Hinterlegung der Ware in den Bahnstationen, stattfinden. Die Direktion der rumänischen Staatsbahn verpflichtet sich, durch die Stationschefs den ungefähren Tag, wann die Produzenten die Ware zum Bahnhofe führen müssen, mittels rekommandierten Schreibens auf Kosten des Übergebers bekannt zu geben, falls die Entfernung zum Bahnhofe größer als *2 km* ist.

Die Gutsbesitzer oder Pächter, welche ihr Getreide in den Stationen bereits für den Export eingeschrieben haben, genießen das oben bezeichnete Recht, wenn sie innerhalb zehn Tagen, also vom 4. bis zum 14. Februar a. St. erklären, die Begünstigungen der oben bezeichneten Bestimmungen beanspruchen zu wollen und wenn sie die Einschreibung für rumänische Waggons nach den bezeichneten Stationen verlangen. Sie müssen aber mittels der von der bezüglichen Verwaltung ausgestellten Zeugnisse den Beweis liefern, daß sie Gutsbesitzer oder Landwirte sind.

Jeder, der entweder mehr Ware als er in Wirklichkeit besitzt oder gekaufte oder fremde Ware deklariert, mit anderen Worten, solche Waren, die nicht von seiner eigenen oder gepachteten Besitzung stammen oder aus der Mühle herrühren, verliert das Recht, dieser Verfügungen weiter teilhaftig zu sein, und es wird ihm kein einziger Waggon mehr ausgefolgt werden. Das Gleiche gilt für die Syndikate, die nicht von Gutsbesitzern oder Pächtern herrührendes Getreide zu verfrachten versuchen.

Die landwirtschaftlichen Syndikate können sich auch für den Export, bei Verwendung ausländischer Waggons, welche täglich ins Land rollen, einschreiben. Von diesen Waggons wird eine gewisse Anzahl den Syndikaten zur Verfügung gestellt werden, während der Rest ordnungsmäßig jenen zur Verfügung stehen wird, welche sich früher in den Bahnstationen eingetragen hatten. Die landwirtschaftlichen Syndikate können sich die Waggons nach vorherigem Übereinkommen mit der Eisenbahnverwaltung und nur in den Grenzen des Möglichen aus dem Auslande holen.

Die landwirtschaftlichen Syndikate und Mühlenbesitzer, welche von diesen Dispositionen Gebrauch machen wollen, sind verpflichtet, ihre Verkäufe gegen Schecks auf das Ausland durchzuführen, welche, bei der Nationalbank hinterlegt, gegen Banknoten eingelöst werden. Der einzuhaltende Vorgang für die Durchführung dieser Vorschriften wird durch die bezüglichen Behörden festgestellt werden.

Für das von den zu den oben bezeichneten Bahnhöfen gehörenden Gemeinden benötigte Getreide werden die Waggons auf ein an die Lokalverwaltung zu richtendes Gesuch hin bewilligt werden, wobei auch die von den Gemeinden benötigten Mengen an Cerealien angegeben sein müssen, welche unter keinen Umständen exportiert werden können. Die Finanzkontrollore werden feststellen, ob diese Cerealien in eine Ortschaft des Landes gehen. —

Der Hauptzweck der in Obigem mitgeteilten Verordnung besteht darin, die Getreideagenten, die vielfach ungeheuere Gewinne machten, auszuschalten. Durch die außerordentlich hohen Preise, die von dem Auslande gezahlt wurden, wurden natürlich die Preise für den Inlandkonsum in die Höhe getrieben. Die Regierung mußte daher Mittel und Wege ersinnen, um einerseits die Exportmöglichkeit unverringert beizubehalten, sie eventuell sogar zu steigern und anderseits die Inlandpreise durch Ausschaltung der unnatürlich hohen Zwischenhändlergewinne herabzudrücken. Es ist vielfach vorgekommen, daß die von den Zwischenhändlern erzielten Gewinne ein Vielfaches des Getreideeinkaufspreises darstellten. Durch die Ausschaltung der Agenten also, deren Interesse ein verhältnismäßig geringes Landesinteresse ist, wird eine Begünstigung der Konsumenten im allgemeinen bewirkt, während die Gutsbesitzer und Pächter gleichfalls nicht zu leiden haben werden.

Aus den Bestimmungen geht hervor, daß nur die landwirtschaftlichen Syndikate das Recht haben werden, den Export von Getreide zu betreiben und auch diese nur mit den täglich ins Land rollenden, ausländischen Waggons, respektive mit den eigens aus dem Auslande eingeführten Waggons, wozu die vorherige Genehmigung der Eisenbahnverwaltung nötig ist. Daß der Export von Getreide bloß durch die Syndikate, und zwar durch die landwirtschaftlichen Syndikate hinfort durchgeführt werden soll, hat seine Begründung darin, daß man den Export auf eine einheitliche und größere Basis stellen will und das Angebot und die Nachfrage zu konzentrieren und zu kontrollieren beabsichtigt.

Ein weiterer, sehr gewichtiger Umstand in dieser Verfügung ist aber darin zu erblicken, daß die landwirtschaftlichen Syndikate verpflichtet werden, ihre Verkäufe gegen Schecks auf das Ausland durchzuführen, welche, bei der Nationalbank hinterlegt, gegen Banknoten eingelöst werden können. Die Absicht ist daher zutage liegend, auf diese Art und Weise den Goldbestand der Nationalbank wesentlich zu stärken.

KRIEGSMASSNAHMEN UND KRIEGSWIRKUNGEN.

Österreich.

Aufhebung der Zölle auf Reis, Schweine- und Gänsefett. Eine Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 22. Februar 1915, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für Reis der Tarifnummer 34 und Fette der Tarifnummer 89, lautet:

„Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 24. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 251, werden im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung im Nachhange zu den Verordnungen vom 9. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 270, vom 22. Januar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 16, und vom 9. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 31, die Zölle der nachstehenden Tarifnummern des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie bis auf weiteres außer Kraft gesetzt:

Tarifnummer 34: Reis, ungeschält und geschält sowie Bruchreis;

Tarifnummer 89: Schweinefett (Schmer), Schweineschmalz, Schweinespeck, Gänsefett, auch ausgeschmolzen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.“

Einschränkung des Zuckerrübenanbaues. Eine Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Justizminister, dem Finanzminister und dem Handelsminister vom 20. Februar 1915, betreffend die Einschränkung des Zuckerrübenanbaues im Jahre 1915, bestimmt:

§ 1. Grundbesitzer und Pächter, die in einem vor dem 1. Januar 1915 mit einer Zuckerfabrik abgeschlossenen Vertrage die Verpflichtung übernommen haben, ihre Grundfläche in einem bestimmten Ausmaße mit Zuckerrübe zu bebauen und die erzeugten Mengen an die Zuckerfabrik abzuliefern, sind von dieser Verpflichtung für das Jahr 1915 in bezug auf 30 Prozent der vertragsmäßig dem Rübenanbau zu widmenden Grundfläche befreit, wenn diese Grundfläche für den Anbau anderer Feldfrüchte verwendet wird.

§ 2. Jene Grundbesitzer und Pächter, welchen eine Zuckerfabrik den zum Rübenanbau erforderlichen Samen bereits zur Verfügung gestellt hat und welche von der ihnen im § 1 eingeräumten Freiheit Gebrauch machen, haben die nicht verwendete Samenmenge nach dem Verhältnisse der vom Rübenanbau befreiten Grundfläche der Fabrik zurückzustellen oder dieser eine angemessene Vergütung zu leisten.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Sicherstellung der Feldbestellungsarbeiten. Eine Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 15. Februar 1915, betreffend die Sicherstellung der Feldbestellungsarbeiten für den Frühjahrsanbau 1915, verfügt:

§ 1. Jeder Grundbesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Ackergründe, insoweit sie nicht mit Wintersaat bestellt sind, dem Frühjahrsanbau zu unterziehen.

§ 2. Die Ernte-Kommisionen haben dafür Sorge zu tragen, daß der Frühjahrsanbau im heurigen Jahre rechtzeitig und vollständig durchgeführt werde.

Zu diesem Behufe obliegt den Ernte-Kommissionen insbesondere:

1. Die Feststellung der noch nicht angebauten Grundstücke und unter diesen vornehmlich jener, die infolge Einberufung ihrer Besitzer oder Bewirtschafter zur militärischen Dienstleistung oder infolge sonstiger durch Krieg verursachten Hemmnisse einer Hilfeleistung bedürfen.

2. Die Aufstellung eines Arbeitsplanes für die Bestellung und den Anbau der hilfsbedürftigen Grundflächen und die Überwachung seiner Ausführung.

3. Die Vorsorge, daß kein zum Frühjahrsanbau geeignetes Grundstück unbebaut bleibe.

4. Die Zuweisung der Arbeits- und Zugkräfte sowie der Gerätschaften gemäß der §§ 3 bis 7 der Ministerialverordnung vom 5. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 200, und die Antragstellung bei der politischen Bezirksbehörde gemäß § 6, Absatz 2, dieser Verordnung in der Fassung des Artikels 1 der Ministerialverordnung vom 25. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 252.

5. Die Beratung der Grundbesitzer über die Auswahl der anzubauenden Fruchtarten, über Ort und Art des Bezuges von Saatgut und Düngemitteln.

6. Die Bekanntgabe jener Liegenschaften an die Gemeinde, deren rechtzeitiger Anbau infolge Einberufung ihrer Besitzer oder Bewirtschafter zur militärischen Dienstleistung oder infolge einer anderen durch die Kriegslage hervorgerufenen Verhinderung ihrer Besitzer oder Bewirtschafter durch die unter Z. 4 und 5 dieses Paragraphen vorgesehenen Maßnahmen allein nicht gesichert werden kann.

7. Die Berichterstattung an die politische Bezirksbehörde über Wahrnehmungen, die besondere Maßnahmen der Regierung geboten erscheinen lassen.

§ 3. Die Bestellung und der Anbau der im § 2, Z. 6, erwähnten Grundstücke obliegt der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, den Ersatz der hiermit verbundenen tatsächlichen Kosten aus dem Ertrage der von ihr angebauten Früchte anzusprechen.

§ 4. Die Organe des forsttechnischen Dienstes der politischen Verwaltung sowie in jenen Ländern, wo agrarische Operationen stattfinden, die agrarbehördlichen Organe sind gehalten, die politischen Bezirksbehörden bei der Handhabung des ihnen gemäß § 9 der Verordnung vom 5. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 200, zustehenden Aufsichtsrechtes sowie die Erntekommissionen in Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben zu unterstützen.

§ 5. Die Nichtbefolgung der im § 1 dieser Verordnung enthaltenen Anordnung wird von der politischen Bezirksbehörde mit Geldstrafen bis zu 1000 K oder mit Arrest bis zu einem Monat geahndet.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Ungarn.

Obligatorische Verwendung von Maismehl zu Backzwecken. Das ungarische Amtsblatt vom 17. l. M. veröffentlicht folgende Verordnung:

Das königlich ungarische Ministerium ordnet auf Grund des den G.-A. LXIII/1912 über die Ausnahmsverfügungen für den Kriegsfall und den G.-A. LXVIII/1912 über die Kriegsleistungen ergänzenden G.-A. L/1914 folgendes an:

§ 1. Mit der Erzeugung von Brot, Brotsorten oder sonstigem Gebäck sich gewerbs- oder erwerbsmäßig befassende Unternehmungen, Betriebe, Geschäfte oder Personen dürfen zur Herstellung von den Verfügungen des § 5 nicht unterliegendem Brot, Brotsorten oder anderem Gebäck Weizen- oder Roggenmehl oder deren Mischung mit Gerstenmehl nur so verwenden und den bereits zubereiteten Teig zum Backen nur dann annehmen, wenn die verwendete

Brotmenge mindestens zu 50 Prozent aus Maismehl besteht.

§ 2. Es ist verboten, solches Brot, solche Brotsorten oder anderes Gebäck, zu deren Herstellung Weizen- oder Roggenmehl in größerer Menge als in dem im § 1 festgestellten Verhältnisse verwendet wurde, in Verkehr zu bringen, es sei denn, daß sie den in § 5 festgestellten Ausnahmen unterliegen.

Das aus einer den Verfügungen des § 1 entsprechenden Mischung hergestellte Brot sowie solche Brotsorten und anderes Gebäck dürfen, wenn ihr Gewicht nach dem Backen größer als 50 *g* ist, nur 24 Stunden nach Beendigung des Backens in Verkehr gebracht werden.

§ 3. Der Minister des Innern kann für solche Orte, in denen es an Mais mangelt, von den in den §§ 1 und 2 enthaltenen abweichende Verfügungen feststellen. In einem solchen Falle muß das Weizen- und Roggenmehl zum Brot, zu den Brotsorten oder zu dem anderen Gebäck in einem solchen Verhältnis verwendet werden, daß in der ganzen Mischung zumindest 25 Prozent Kartoffeln enthalten seien.

§ 4. Der Minister des Innern kann die auf das Verhältnis der Mischung von Weizen-, Roggen-, Gersten- und Maismehl sowie Kartoffeln bezüglichen Verfügungen der §§ 1 und 3 auf die Unterbreitung des ersten Beamten des Munizipiums auf dem ganzen Gebiete des Munizipiums oder auf einem Teile desselben auch für private Haushaltungen obligatorisch feststellen.

§ 5. Den Verfügungen der §§ 1 und 2 unterliegen nicht:

a) jenes Zuckerbäckergebäck, in welchem das Mehl nicht 50 Prozent des ganzen Quantums aller zur Erzeugung verwendeten Materialien erreicht;

b) alle Arten von ohne die Verwendung von Weizen-, Roggen- und Gerstenmehl hergestelltem Gebäck;

c) die Wassersemmeln, die man im Bäckergewerbe herzustellen pflegt. Wassersemmeln dürfen jedoch nur einmal im Tage zu jener Zeit hergestellt werden, welche in Gemeinden der Oberstuhlrichter, in Städten mit geordnetem Magistrat und in den mit dem Munizipalrecht bekleideten Städten sowie in der Haupt- und Residenzstadt Budapest und in der Stadt und im Bezirk Fiume der städtische Magistrat für das ganze Gebiet der Gemeinde oder Stadt einheitlich festgestellt;

d) jenes Gebäck, das für den Bedarf von Spitälern, Rekonvaleszentenhäusern und Kinder oder Kranke pflegenden sonstigen Instituten von deren leitenden Ärzten in bestimmter Quantität und Qualität bestellt wird;

e) das von den Militärkommanden bestellte Gebäck.

§ 6. Derjenige, der die Verfügungen der §§ 1—5 verletzt, begeht eine Übertretung und ist im Sinne des § 9, G.-A. L/1914, mit Arrest bis zu zwei Monaten sowie mit einer Geldbuße bis zu 600 K zu bestrafen.

Das Verfahren wegen dieser Übertretung gehört in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörde als Polizeistrafgericht, auf dem Wirkungsgebiete der hauptstädtischen Staatspolizei aber in den Wirkungskreis der Staatspolizei.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. März ins Leben. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich nicht auf Kroatien-Slawonien.

Mit dem Inslebentreten dieser Verordnung verlieren die ihr widersprechenden Verfügungen der sub Zahl 8800/1914 M.-E. erlassenen Verordnung ihre Kraft.

Bosnien-Hercegovina.

Verlängerung des Moratoriums. Das bosnische Moratorium ist durch Gesetz vom 30. Januar 1915 bis zum 31. Mai 1915 verlängert worden. Ebenso wie die bisherigen Regelungen hält sich auch das neue Gesetz im allgemeinen an den Wortlaut des letzten österreichischen Moratoriums, der fünften Stundungsverordnung vom 25. Januar 1915, und weist gegenüber dem österreichischen Gesetze einige Änderungen auf, die zum größten Teile darauf zurückzuführen sind, daß das erste bosnische Moratorium einen Tag später als das erste österreichische Moratorium in Kraft getreten ist. Dies hat zur Folge, daß das bosnische Moratorium sich auf alle vor dem 2. August 1914 entstandenen privatrechtlichen Geldforderungen bezieht, während in Österreich die vor dem 1. August 1914 entstandenen Forderungen dem Moratorium unterliegen. Da das erste bosnische Moratorium ebenso wie das erste österreichische Moratorium eine Geltungsdauer von 14 Tagen hatte, so verschieben sich auch die im Februar und im April abzustattenden Raten um je einen Tag und sind am 15. Februar und 15. April 1915 für jene Forderungen zu leisten, die spätestens am 15. August 1914 fällig geworden sind. Ebenso sind die Ratenzahlungen, die im Februar und April 1915 am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages zu leisten sind, für jene Forderungen zu bezahlen, die zwischen dem 16. (im österreichischen Gesetz 15.) August und 1. September (im östereichischen Gesetz 31. August) 1914 fällig geworden sind; die Ratenzahlungen im März und Mai dagegen für jene, die zwischen dem 2. (im österreichischen Gesetz 1.) und 30. September 1914 fällig geworden sind. Wegen der monopolistischen Regelung des Salzverschleißes in Bosnien sind auch die Forderungen des bosnischen Salzverschleißkonsortiums von der gesetzlichen Stundung ausgenommen. Die Stellung Bosniens, das unter gemeinsamer Verwaltung Österreichs und Ungarns steht, bringt es mit sich, daß Rückzahlungen ohne Beschränkung aus Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen nicht nur zur Leistung von Einzahlungen auf Landesanlehen, sondern auch auf die in Österreich und in Ungarn zur Ausgabe gelangenden Staatsanlehen verlangt werden können. Die Bestimmungen, wonach die Unterschrift der Österreichisch-ungarischen Bank auf einer Abschrift des Protestes dessen Beglaubigung ersetze und daß der Protest wegen Nichtleistung einer Teilzahlung durch eine Erklärung des scheckfähigen Wechselinhabers ersetzt werden könne, fehlen im bosnischen Gesetze. Entsprechend den verschiedenen Publikationsdaten der bosnischen Gesetze, gilt die Kündigung von Geldforderungen, die, wenn sie fällig wären, der gesetzlichen Stundung unterlägen, als erklärt:

a) am 1. Oktober 1914, wenn sie zwischen dem 2. (im österreichischen Gesetz 1.) August und dem 29. (im österreichischen Gesetz 28.) September 1914 erklärt worden ist;

b) am 1. Dezember 1914, wenn sie zwischen dem 30. (im österreichischen Gesetze 29.) September und dem 30. (im österreichischen Gesetze 25.) November 1914 erklärt worden ist;

c) am 1. Februar 1915, wenn sie zwischen dem 1. Dezember (im österreichischen Gesetze 26. November) 1914 und dem 31. Januar 1915 erklärt worden ist.

Als einzige meritorische Abänderung des bosnischen Gesetzes ist das Fehlen der im österreichischen Gesetze enthaltenen Reziprozitätsklausel anzuführen.

Der Umstand, daß infolge des Krieges eine Reihe von unmittelbar an der Grenze liegenden Bezirken weit stärker in Mitleidenschaft gezogen wurden als

die übrigen, hat die Notwendigkeit ergeben, für die Bezirke Foca, Visegrad, Rogatica, Cajnice, Srebenica, Kladanj, Vlasenice, Gacko, Bilec̆a und Trebinje eine Sonderregelung des Moratoriums zu publizieren, die mit Berücksichtigung der oben verzeichneten Unterschiede dem für Galizien und die Bukowina erlassenen Sondermoratorium nachgebildet ist.

Deutschland.

Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder. Der Bundesrat hat am 11. Februar 1915 beschlossen:

„Der Reichskanzler wird ermächtigt, im Wege der Vergeltung die Ein- und Durchfuhr von Boden- und Gewerbserzeugnissen feindlicher Länder über die Grenzen des Deutschen Reiches zu verbieten und die zur Durchführung des Verbots erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft."

Auf Grund dieser Verordnung wurde die Ein- und Durchfuhr der nachstehend aufgeführten Boden- und Gewerbserzeugnisse von Frankreich und Großbritannien sowie von den Kolonien und Schutzgebieten dieser Länder über die Grenzen des Deutschen Reiches verboten:

	Tarifnummer
Champignons, getrocknet, gedarrt, gebacken, in Salzlake eingelegt oder sonst einfach zubereitet	35
Blumen, Blüten, Blütenblätter und Knospen zu Binde- oder Zierzwecken, frisch (Schnittblumen)	41
Hummer in luftdicht verschlossenen Behältnissen	123 und 219
Wein von Trauben in Fässern oder Kesselwagen	180
Schaumwein	181
Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)	355 bis 358
Waren, ganz oder teilweise aus Seide (Rohseide, künstlicher Seide, Florettseide)	402 bis 412
Spitzenstoffe und Spitzen aller Art aus Baumwollengespinsten	464

Neue Ausfuhrverbote. Durch Verordnung vom 15. Februar 1915 ist die Aus- und Durchfuhr folgender Artikel verboten worden:

Glühstrumpf-(Glühkörper-)Asche, Abschnitte von Glühkörpern, Lösung von Tor- und Cersalzen (Tränk- [Imprägnier-] Fluid) der Tarifnummer 317*s* des statistischen Warenverzeichnisses, Kollodiumflüssigkeit (Tauchflüssigkeit für Glühkörper), Argongas der Nummer 379*b* des statistischen Warenverzeichnisses, Halbzeug (Halbstoff zur Pappe- und Papierbereitung), aus Abfällen von Gespinstwaren o. dgl. der Nummer 649 des Zolltarifes, Wellblech, Dehnblech, Riffelblech, Warzenblech der Nummer 789 des Zolltarifes, Hart-, Edel- und ausländische Hölzer, rund, geschnitten, bebeilt oder weiter bearbeitet, insbesondere Nußbaumholz, Eschenholz, Mahagoni, Rotbuche, Hainbuche, Eichenholz, Schafthölzer, rohe, vorgearbeitet oder bearbeitet.

Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien. Der Bundesrat hat am 15. Februar 1915 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Bierbrauereien dürfen vom 1. April 1915 an zur Herstellung von Bier in jedem Vierteljahr nur sechzig Hundertteile des im gleichen Vierteljahr der Jahre 1912 und 1913 durchschnittlich zur Bierbereitung verwendeten Malzes verwenden. Jedoch dürfen Bierbrauereien, deren vierteljährliche durchschnittliche Malzverwendung 40 *q* nicht übersteigt, siebzig Hundertteile der berechneten Malzmenge verwenden. Bierbrauereien, deren vierteljährliche durchschnittliche Malzverwendung 40 *q* übersteigt, dürfen mindestens 28 *q* im Vierteljahr verwenden.

Im Monat März 1915 dürfen die Bierbrauereien ein Drittel der nach Abs. 1 für das erste Vierteljahr 1915 zu berechnenden Malzmenge zur Bierbereitung verwenden.

§ 2. Die nach § 1 auf den Monat März 1915 und die einzelnen Vierteljahre entfallenden Malzmengen werden für jede Bierbrauerei von der zuständigen Steuerbehörde festgesetzt. Für Bierbrauereien, die in den Jahren 1912 und 1913 keinen oder einen unregelmäßigen Betrieb gehabt haben, werden die Malzmengen von der Steuerdirektivbehörde endgültig festgesetzt. Für Bierbrauereien, die nach dem Ergebnis der Durchschnittsberechnung der Jahre 1912 und 1913 für die Monate April bis Juni 1915 keine oder eine unverhältnismäßig geringe Malzmenge verwenden dürften, kann die Steuerdirektivbehörde eine Malzmenge für diese Monate endgültig festsetzen.

§ 3. Wenn eine Bierbrauerei im Monat März 1915 oder in einem Vierteljahre die für diesen Zeitabschnitt festgesetzte Malzmenge nicht verwendet, darf sie die ersparte Menge im folgenden Vierteljahr verwenden oder sie ganz oder teilweise auf eine andere Bierbrauerei innerhalb des nämlichen Brausteuergebietes übertragen.

§ 4. Auf Malz, das nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt wird, erstreckt sich die Vorschrift im § 1 nicht.

§ 5. Die näheren Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften in den § 1—4 erläßt die Landeszentralbehörde.

§ 6. Soweit inländisches Malz auf Grund von Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, nach dem 28. Februar 1915 an Bierbrauereien zu liefern ist, darf statt der vereinbarten Menge nur eine nach dem Maßstab des § 1 geminderte Menge gefordert und geliefert werden.

§ 7. Die Landeszentralbehörde kann anordnen, daß landesrechtlich festgesetzte Rechte der Bierbrauer auf Ausschank des eigenen Erzeugnisses für die Dauer der gesetzlichen Einschränkung der Malzverwendung auch auf fremdes Bier ausgedehnt werden.

§ 8. Wer vorsätzlich mehr als die zulässige Malzmenge verwendet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 M. bestraft. Wer fahrlässig mehr als die zulässige Malzmenge verwendet, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 9. Wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Erlaubte Kleiemischungen. Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrates vom 19. Dezember 1914 über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen wurde bestimmt, daß Roggen- oder Weizenkleie, die mit Gerstenkleie vermischt ist, in den Verkehr gebracht werden darf.

Die Höchstpreise für Speisekartoffeln. Der Bundesrat hat am 15. Februar 1915 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis für die Tonne inländischer Speisekartoffeln aus der Ernte 1914 darf beim Verkaufe durch den Produzenten nicht übersteigen:

	bei den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date	bei allen anderen Sorten
	Mark	Mark
in den preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz	90	85
in der preußischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreiche Sachsen, im Großherzogtum Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, im Kreise Blankenburg im Amte Kalvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha ohne die Enklave Amt Königsberg i. Fr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L.	92	87
in den preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Reg.-Bez. Arnsberg und den Kreis Recklinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtume Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Kalvörde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen, Hamburg	94	89
in den übrigen Teilen des Deutschen Reiches	96	91

Die Landeszentralbehörden können den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date andere Sorten bester Speisekartoffeln gleichstellen.

§ 2. Die Höchstpreise gelten für gute, gesunde Speisekartoffeln von 3·4 *cm* Mindestgröße bei sortenreiner Lieferung.

§ 3. Die Höchstpreise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirke produzierten Kartoffeln.

§ 4. Der Preis für den Doppelzentner inländischer Frühkartoffeln darf beim Verkaufe durch den Produzenten 20 M. nicht übersteigen.

Als Frühkartoffeln gelten Kartoffeln, die in der Zeit vom 1. Mai bis 15. August 1915 geerntet werden.

§ 5. Die Höchstpreise (§§ 1, 4) gelten nicht für solche mit Konsumenten, Konsumentenvereinigungen oder Gemeinden abgeschlossenen Verkäufe, welche 1 *t* nicht übersteigen. Sie gelten ferner nicht für Saatkartoffeln oder für Salatkartoffeln.

Dem Produzenten gleich steht jeder, der Speisekartoffeln verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkaufe von Kartoffeln befaßt zu haben.

§ 6. Die Höchstpreise (§§ 1, 4) gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 Prozent Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Höchstpreise schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes und die Kosten der Verladung ein.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 23. November 1914 (R.-G.-Bl., S. 483) wird aufgehoben.

Änderung der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide. Der Bundesrat hat am 18. Februar 1915 folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. Im § 5 der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915[1]) wird als Abs. 4 hinzugefügt: „Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können vorübergehend im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses gestatten, daß Mühlen Weizenmehl in anderer Mischung abgeben, als Abs. 1 vorschreibt; dies gilt auch für die Kunden- und Lohnmüllerei."

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Änderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware. Der Bundesrat hat am 18. Februar 1915 folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. In der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915[2]) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Dem § 3 wird als Abs. 2 hinzugefügt:

„Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können vorübergehend im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses gestatten, daß Weizenmehl (Abs. 1) in einer Mischung verwendet wird, die weniger als 30 Gewichtsteile Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichtes enthält sowie daß an Stelle des Roggenmehlzusatzes Kartoffel oder andere mehlartige Stoffe verwendet werden."

2. Im § 18 unter Nummer 1 erhält der Schluß folgende Fassung:

„oder den auf Grund der §§ 3, 4, 7, 9 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt".

3. Im § 18 unter Nummer 2 werden statt der Worte: „der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider" die Worte gesetzt: „der §§ 4, 7, 9 erlassenen Bestimmungen zuwider".

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Verbot der Verwendung von Mehl jeder Art zur Herstellung von Seife. Der Bundesrat hat am 18. Februar 1915 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Verwendung von Mehl jeder Art zur gewerbsmäßigen Herstellung von Seife ist verboten.

§ 2. Die §§ 2—8 der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Verwendung von Kartoffelmehl zur Herstellung von Seife, vom 22. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 547) finden Anwendung.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Errichtung einer Verteilungsstelle für Rohzucker. Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar 1915 wurde bestimmt:

Es wird eine Verteilungsstelle für Rohzucker eingerichtet.

Die Geschäftsstelle befindet sich Berlin W. 9, Köthenerstraße 38.

Die Verteilungsstelle bestimmt, welche Mengen von den einzelnen Rohzuckerfabriken an die einzelnen Verbrauchszuckerfabriken zu liefern sind sowie den Zeitpunkt der Lieferung nach Maßgabe der vom Reichskanzler erteilten Geschäftsanweisung.

Die Zuckerfabriken sind zur Anzeige der vorhandenen Bestände und der eingetretenen Ände-

[1]) Siehe „Handelsmuseum" vom 14. Januar l. J., Seite 20 (Vorschriften über das Ausmahlen von Brotgetreide in Deutschland).
[2]) Siehe „Handelsmuseum" vom 14. Januar l. J., Seite 21 (Vorschriften für die Bereitung von Backware in Deutschland).

rungen an die Geschäftsstelle in dem Umfang verpflichtet, in dem die Verteilungsstelle es zur Durchführung ihrer Aufgabe für erforderlich erachtet.

Gegen Anordnungen der Geschäftsstelle kann jede Zuckerfabrik, die ein berechtigtes Interesse hat, die Entscheidung der Verteilungsstelle nachsuchen. Das Ersuchen ist an die Geschäftsstelle zu richten.

Gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Verteilungsstelle steht den Beteiligten die Beschwerde an den Reichskanzler (Reichsamt des Innern) zu, und zwar gegen Beschlüsse allgemeiner Art jederzeit, gegen Entscheidungen in einzelnen Fällen binnen einer Ausschlußfrist von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidungen. Beschwerden sind bei der Geschäftsstelle einzulegen.

Mit Genehmigung der Verteilungsstelle darf bis auf weiteres sperrfreier Rohzucker an Verbrauchszuckerfabriken und Raffinerien verkauft und geliefert und dürfen Kontingente (§ 1 der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker) übertragen werden.

Frankreich.

Ursprungszertifikate bei der Ein- oder Durchfuhr. Die bereits bekannte Einführung von Ursprungszertifikaten bei der Ein- oder Durchfuhr nach Frankreich hat durch eine neue Verfügung der französischen Regierung eine Verschärfung erfahren; seit 28. Januar muß nämlich eine vom französischen Konsul des betreffenden Bezirkes ausgestellte Bescheinigung beigebracht werden, daß die Spediteure oder Inhaber einer Transportgesellschaft, welche die Beförderung der Güter besorgen, der Majorität der Firmeninhaber nach nicht Angehörige eines feindlichen Staates sind.

Schweiz.

Neue Ausfuhrverbote. Durch Bundesratsbeschluß vom 22. Januar 1915 sind die bestehenden Ausfuhrverbote auf folgende Artikel ausgedehnt worden: Kaffeesurrogate aller Art (Nr. 56 und aus Nr. 103), Zichorienwurzeln, frisch und getrocknet; Feigen, geröstet (Nr. 57), Schokolade (Nr. 64), Essig, Essigsäure, rein, und Essigessenz mit einem Säuregehalt von über 12 Prozent (Nr. 131), Waren aus weichem Kautschuk, auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme der elastischen Gewebe (aus Kat. VII, H), Retortenkohle (Retortengraphit aus Nr. 645), Weißblech in Tafeln oder zugeschnitten (aus den Nrn. 731 und 788 b), Kabel aller Art und isolierte Leitungsdrähte aus Kupfer, rein oder legiert (Nr. 823 bis 828), Ketechu, mit Einschluß von Gambir; Kino (Nr. 986), Steinkohlenteerpech (aus Nr. 991), Kalk, holzessigsaurer (aus Nr. 1021), Essigsäure, roh und gereinigt, mit brenzlichem Geruch (aus Nr. 1051).

Italien.

Neue Ausfuhrverbote. Die Ausfuhr von Chlorür und Kalisulphat ist verboten worden.

Die Ausfuhr von Tanninextrakten kann über Ansuchen von Interessenten, die das zu exportierende Quantum und das Bestimmungsland anzugeben haben, vom italienischen Finanzministerium fallweise bewilligt werden.

Niederlande.

Neue Ausfuhrverbote. Die Ausfuhr folgender Artikel aus den Niederlanden ist verboten worden: Vaselin (16. Januar 1915), Chilesalpeter, Kalksalpeter, Kalkstickstoff, Stickstoffkalk, schwefelsaures Ammoniak, Ammoniaksuperphosphat, Guano und andere Stickstoff enthaltende Düngemittel, Harz, Terpentin, Superphosphat (19. Januar 1915).

Dänemark.

Ausfuhrverbote. Durch Verordnung vom 10. Februar 1915 wurde die Ausfuhr von rohem Hanf und roher Jute, sowie von aus diesen Materialien hergestellten Garnen und Tauwerk, ferner von Kokosgarn und daraus hergestelltem Tauwerk, sowie von Thermometern und Handspritzen für medizinische Zwecke verboten.

Durch Verordnung vom 13. Februar 1915 wurde die Ausfuhr von Fahrradschläuchen und Fahrradmänteln, von sonstigen hauptsächlich aus Gummi hergestellten Waren, von vulkanisiertem Gummi und von Gummiabfällen aus Dänemark verboten.

Die Ausfuhr von Braunstein, Flachssamen, bearbeiteten Häuten und Fellen (mit Ausnahme von Ziegenfellen), bearbeiteten und nicht bearbeiteten Schaf- und Lammfellen, Leder, Margarine und Sojabohnen ist verboten worden.

Durch königliche Verordnung vom 23. Januar 1915 wurden folgende Erläuterungen bereits bestehender Ausfuhrverbote gegeben:

Das am 22. Dezember 1914 erlassene Verbot der Ausfuhr von Rohstoffen zur Verarbeitung von Dünger umfaßt auch Gaswasser.

Das am 10. Januar 1915 erlassene Verbot der Ausfuhr von Schweineschmalz umfaßt nicht Fett zu technischen Zwecken, wenn die Verpackung der betreffenden Ware in Übereinstimmung mit der Bekanntmachung des landwirtschaftlichen Ministeriums vom 28. Oktober 1914 mit in die Augen springender, deutlicher und haltbarer Aufschrift: Fett, nicht als menschliche Nahrung dienlich, und: Inedible versehen ist. Das Faß soll außerdem mittels einer Schnur oder eines Metalldrahtes geschlossen sein, der mit einer Plombe versehen ist. Die Plombe muß auf einer Seite die Nummer der Schlächterei und der anderen Seite das Wort „Technisch" aufweisen. Das Verschließen und Plombieren muß in Übereinstimmung mit § 6 der obengenannten Bekanntmachung des landwirtschaftlichen Ministeriums vorgenommen sein.

Die Ausfuhr von Schweinehäuten, von sämtlichen nicht ganz verarbeiteten Lederwaren, mit Einschluß aller nur zugeschnittenen, zusammengeleimten oder zusammengenähten Halbfabrikaten sowie von Gerbstoffen und Palmkernen aus Dänemark ist verboten worden.

Eine Ausfuhrbewilligung für rohe Viehhäute und für Kalbfelle wird künftighin nicht mehr erteilt werden.

Ausfuhrbewilligungen. Durch Verordnung vom 12. Februar 1915 wurde die Geltungsdauer von Ausfuhrbewilligungen auf einen Monat nach erteilter Bewilligung eingeschränkt.

Erhebungen über Erzeugung und Vorräte von Getreide, Futterstoffen und Kartoffeln. Eine dänische Verordnung vom 26. Januar l. J. lautet:

„Unter Bezugnahme auf die dem Minister des Innern durch provisorisches Gesetz vom 7. August 1914, betreffend Regulierung des Preises für Lebensmittel und Waren erteilte Ermächtigung wird es jedem Besitzer oder Verbraucher (Inhaber, Benefiziarius) festen Besitztums auferlegt, den durch königliche Anordung vom 29. August 1914 niedergesetzten kommunalen Kommissionen genaue Auskunft über die Erzeugung von Getreide, Kartoffeln und sonstigen Ertrag auf dem betreffenden Besitz zu erteilen, insofern solche Auskunft unter Bezugnahme auf eine vom Ministerium des Innern erlassene Verordnung verlangt

wird. Unter denselben Umständen ist jedermann verpflichtet, den vorgenannten kommunalen Kommissionen genaue Auskunft über die Vorräte von dänischem Getreide und Mehl, Futterstoffen, Kartoffeln etc. zu geben, die er besitzt oder über die er verfügt."

Eine weitere Verordnung vom 11. l. M. bestimmt: „Inhaber von Schlußscheinen, Verträgen oder anderen Verkaufsdokumenten, betreffend alle Partien ausländischer Gerste, ausländischen Maises und ausländischer Leinsamenkuchen, die sich im Lande auf Lager befinden oder von dänischen Geschäftstreibenden im Auslande gekauft sind, haben, gleichgültig, ob solche Waren für Dänemark bestimmt sind oder nicht, unverzüglich dem Ministerium des Innern die betreffenden Dokumente einzusenden, falls sie nicht dem Zollwesen auf Verlangen desselben abgegeben werden, nach welchem Verlangen sich zu richten die Inhaber pflichtig sind. Die laut den Verträgen gekauften Partien von Mais, Leinsamenkuchen und Gerste dürfen, bis andere Bestimmung getroffen ist, weder ganz noch teilweise nach dem Auslande verkauft werden; auch darf keine abgeschlossene Chartepartie über Fracht für solche Futterstoffe an andere übertragen, und weder Vertrag noch Chartepartie annuliert oder zu späterer Lieferung aufgeschoben werden als laut dem Vertrage festgesetzt. Auch darf keine sonstige Maßregel getroffen werden, welche die Ankunft der Futterstoffe in Dänemark zu dem laut dem Vertrage vorausgesehenen Zeitpunkte hindert oder erschwert."

Schweden.

Ausfuhrverbote. Durch königliche Kundmachung ist mit Wirkung vom 7. Februar 1915 ab die Ausfuhr nachstehender Waren verboten worden:

Tierische Rohfette (ister), ausgenommen solche, deren schwedischer Ursprung dargetan wird; Fichtenrinde, Rinden, nicht besonders genannt, für die Gerbung; Rindviehhaare; Abfälle von Kautschuk sowie abgenutzte Kautschukwaren; Chromeisen, Kupfer, unbearbeitet oder roh, ausgenommen solches Raffinadekupfer, das gemäß vorgelegtem Ursprungsnachweis aus Rohmaterial (kein Schrot) bei schwedischen Raffinadewerken hergestellt worden ist; Anoden, gegossen, auch mit Griffen versehen, mit Löchern oder ohne solche; Kupferschrot; aus Kupfer mit Zink, Zinn oder anderen unedlen Metallen hergestellte Legierungen, wie Messing, Bronze, Neusilber, Britanniametall u. s. w., Aluminium, Antimon und Chrom, unbearbeitet oder roh sowie Schrot.

Kupfer und daraus mit Zink, Zinn oder anderen unedlen Metallen hergestellte Legierungen, wie Messing, Bronze, Neusilber, Britanniametall u. s. w.; Aluminium, folgende Waren daraus:

Bleche und Bänder, Stangen, Schlaglot, Nägel und Nieten, auch Bolzen, Röhren, Draht, gewalzt oder gezogen, Tuch.

Schwefel, Schwefelsäure und Schwefelsäureanhydrid, Kolophonium, gewöhnliches Terpentinharz, Terpentinöl, ausgenommen solches, das gemäß vorgelegtem Ursprungsnachweis in schwedischen Fabriken hergestellt worden ist.

Das Verbot der Ausfuhr von Kriegsmaterial ist mit königlicher Verordnung vom 9. v. M. auch auf die Durchfuhr von Kriegsmaterial ausgedehnt worden.

Rußland.

Kriegskonterbandeliste. Nach einer Verordnung der russischen Regierung, die im russischen Amtsblatte vom 15./28. Dezember 1914 erschienen ist, wurde eine mit der revidierten englischen Kriegskonterbandeliste vom 29. Oktober 1914[1]) gleichlautende Konterbandeliste für Rußland erlassen.

[1]) Siehe „Handelsmuseum" vom 12. November 1914.

Türkei.

Verrechnung der auf dem Requisitionsgesetze beruhenden Forderungen. Ein im Konstantinopeler Amtsblatt kundgemachtes „Provisorisches Gesetz über die Verrechnung der auf dem Requisitionsgesetze beruhenden Forderungen der Bevölkerung und der Zehentpächter und deren Schulden an Steuer- und Zehentrückständen" hat folgenden Wortlaut:

„Art. 1. Die für das während des Balkankrieges auf Grund des Requisitionsgesetzes mit Beschlag belegte Getreide und die übrigen Waren ausgefolgten Requisitionsbons, deren Beträge noch nicht ausbezahlt worden sind, werden in der in denselben angegebenen Betragshöhe zur Verrechnung gegen die aus dem Titel der Grund- und Temettü-Steuer für die verflossenen Jahre und der Zehentsteuer für frühere Jahre und für das laufende Jahr von den Inhabern der Bons geschuldeten Rückstände angenommen.

Art. 2. Der Preis des bei den Zehentpächtern des laufenden Jahres und der früheren Jahre auf Grund des Requisitionsgesetzes heuer seitens der Militärbehörde gegen Ausfolgung eines Requisitionsbons requirierten Getreides sowie jenes, welches bei den dem 3prozentigen Zehentzuschlag unterworfenen Dorfbewohnern requiriert wurde, wird zur Verrechnung gegen die Zehentrückstände der erwähnten Pächter und Dorfbewohner selbst akzeptiert werden.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt mit seiner Kundmachung in Kraft.

Art. 4. Der Finanzminister ist mit der Durchführung des Gesetzes betraut. Ich ordne die Einverleibung dieses Gesetzes in die Reichsgesetze und -verordnungen an und verfüge, daß es mit Vorbehalt seiner seinerzeitigen parlamentarischen Genehmigung provisorisch durchgeführt werde."

Ausfuhrverbote. Die ottomanische Regierung hat ein neues Verzeichnis jener Gegenstände, deren Ausfuhr verboten ist, erlassen. Der Wortlaut dieses Verzeichnisses ist folgender:

Getreide, Mehl, Grieß, Stärke, zerstoßenes Getreide, Mais, Bohnen, Puffbohnen, Kichererbsen, Linsen, grüne Erbsen, Fisolen, Feldfrüchte aller Art, Kartoffeln, Reis, Butter, Olivenöl, Zwiebeln, Salz, Pflaumenmus, Honig, eingesalzenes Fleisch, Schinken, Gerste, Stroh, Hafer, Kleie, Heu, andere Futtermittel aller Art, chemische Produkte, pharmazeutische Produkte, Seifen, Häute, Pelze aller Art mit Ausnahme der Luxuspelze, Bauholz aller Art, andere Baumaterialien aller Art, Säcke, Steinkohlen, Koks, metallische Produkte, Alkohol, Petroleum, Benzin, Schmiermittel aller Art für Maschinen, Salpeter.

Die Ausfuhr gewisser Artikel, die in obiger Liste genannt sind, nach befreundeten oder neutralen Liste genannt sind, nach befreundeten oder neutralen Staaten kann über besondere Ermächtigung der Regierung gestattet werden.

Die Ausfuhrerlaubnis für Baumwolle, Opium, Oliven, Seide und Eicheln wird unter der Bedingung erteilt werden, daß als Gegenwert mit barem Gelde bezahlt wird oder daß je nach dem Bedürfnis andere Waren in von der Regierung bestimmten Mengen eingeführt werden.

Zollgesetzgebung.

Rumänien. (Verzollung von Kichererbsen.) Eine rumänische Verordnung vom 30. Januar l. J. lautet: Es wurde beobachtet, daß bei einigen Zollämtern geröstete Kichererbse nach Tarif-Nr. 197 statt nach Tarif-Nr. 252 verzollt wird. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß diese Art und Weise der Verzollung den Bestimmungen des Tarifes widerspricht, insoferne nämlich nach Tarif-Nr. 197 nur rohe Kichererbse, nicht aber

geröstete Kichererbse zu verzollen ist, welch letztere ein Kaffeesurrogat darstellt und infolgedessen immer nach Tarif-Nr. 252 zu behandeln ist und also einer Zollgebühr von 25 Lei für je 100 *kg* und einer Gemeindefondsgebühr von 10 Bani für je 1 *kg* unterliegt. („Zollkompaß".)

Handelspolitisches.

Der brasilianische Zolltarif. Im brasilianischen Budgetgesetz für 1915 finden sich einige Änderungen des brasilianischen Zolltarifes, die teils Neueinreihungen, teils Zolländerungen bedeuten. Im Gesetz ist ferner eine Anzahl von Zusätzen und Änderungen enthalten, die Zollvergünstigungen für Waren vorsehen, bei deren Herstellung brasilianischer Kautschuk verwendet worden ist. Im übrigen enthält das Gesetz die alljährlichen Bestimmungen über Zollbefreiung und Zollzahlung. Von Interesse ist eine Bestimmung des Gesetzes, wodurch der Artikel 64 des vorjährigen Einnahmegesetzes wieder aufgehoben wird. Darnach sollten alle im Einnahmegesetz enthaltenen Änderungen des Zolltarifes erst vier Monate nach der Veröffentlichung des Gesetzes in Kraft treten, eine Bestimmung, die im Vorjahr auf Vorstellungen der Kaufmannschaft getroffen und sowohl im Kongreß als auch in der Presse lebhaft begrüßt worden ist. Nunmehr ist der frühere, den Abschluß von Geschäften erschwerende Zustand wieder eingeführt, bei dem die Zolltarifänderungen vielfach erst mit dem Tage ihrer Einführung bekannt werden, da das Budgetgesetz niemals vor Ende des Jahres vom Kongreß erledigt wird.

Handel.

RÜCKWIRKUNGEN DES KRIEGES IN SPANIEN.

Aus Barcelona geht uns nachstehender Bericht zu:

Als eine der ersten Vorsichtsmaßregeln zur Wahrung der hierländischen Interessen hatte gleich zu Beginn des Ausbruches des Krieges die königl. spanische Regierung mit Dekret vom 3. August 1914 Ausfuhrverbote, betreffend nachstehende Artikel erlassen, und zwar: Steinkohlen inländischer Provenienz, gemünztes Gold und Silber, Schlachtvieh, Weizen, Mais, Gerste, Roggen, Reis, sonstige Cerealiengattungen, Mehle aller Art, Kartoffeln, weiße und farbige Bohnen. Ein anderes Dekret vom 6. Oktober verbietet ebenfalls die Ausfuhr von frischem und gesalzenem Fleisch sowie lebendem und totem Geflügel.

Diese Maßnahme hat später insoferne eine Änderung erfahren, als mit königl. Dekret vom 20. Oktober l. J. die Ausfuhr von Reis zwar wieder freigegeben wurde, jedoch mit der Beschränkung, daß der Gesamtexport 30.000 *t* nicht übersteigen dürfe und der Export ganz aufzuheben sei, falls der Durchschnittspreis für gewöhnlichen Valenzianer Reis auf jenem Markte die Notierung von 25 Pesetas pro *q* übersteigen sollte.

Auch das Ausfuhrverbot für Kartoffeln wurde inzwischen zum Teil abgeändert, indem mit königl. Verordnung vom 9. November l. J. die Ausfuhr von Kartoffeln bis zu einer Maximalmenge von 30.000 *q* wieder freigegeben wurde. Diese Verfügung findet darin die Erklärung, daß die letzte Kartoffelernte Spaniens sehr gut ausgefallen ist und nach Deckung des normalen Landeskonsums noch große Vorräte erübrigten.

Wenn einerseits die spanische Regierung sich durch diese Ausfuhrverbote das Zurückhalten im Lande der für die Ernährung der Bevölkerung wichtigsten Nahrungsmittel gesichert hatte, hat sie gleichzeitig auch nicht verabsäumt, durch die Gewährung der temporären Zollfreiheit, beziehungsweise Herabsetzung der Zölle auf Cerealien, Mehle und Kohlen ausländischer Provenienz der sich anfangs empfindlich bemerkbar machenden inländischen Spekulation zu steuern und damit indirekt ein Preisregulativ aufzustellen. Die diesbezügliche Verordnung vom 15. August 1914 bestimmt folgendes:

1. Der zollfreien Behandlung werden aus Weizen, Weizenmehlen oder Steinkohlen bestehende Sendungen oder Ladungen teilhaftig, die auf dem Land- oder Seewege vom Tage der Veröffentlichung des in Rede stehenden Dekretes angefangen nach Spanien gelangen.
2. Weizen und Weizenmehle, die in spanischen Hafenmagazinen eingelagert sind und innerhalb fünf Tagen nach Inslebentreten dieser Verordnung dem Konsum zugeführt werden, sind ebenfalls zollfrei zu behandeln.
3. Herabsetzung des Einfuhrzolles für Roggen auf 1 Pesetas pro *q* und jenes für Mais auf 50 Centimos pro *q*.
4. Die Wiedereinstellung der früheren Zölle auf Weizen und dessen Mehle hätte zu erfolgen, falls die Durchschnittsnotierungen für Weizen auf den diesbezüglich maßgebenden spanischen Märkten während der Dauer eines Monats unter 29 Pesetas pro *q* anlangen sollten.
5. Die ursprünglichen Zollsätze auf Roggen und Mais werden wieder Platz greifen, falls die Preise hierfür auf den Märkten von San Sebastian, Bilbao, Santander, Gijon, Coruna und Vigo einen Tiefstand von weniger als 19 Pesetas pro *q* erreichen.
6. Nach Erlöschen der Ursachen, welche die Zollfreiheit für Steinkohlen bedingt hatte, soll sodann seinerzeit der frühere Zollsatz hierauf wieder eingesetzt werden.

Letzteres ist inzwischen mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Kohlenzufuhren die normalen Grenzen nicht nur wieder erreicht haben, sondern der spanische Konsum damit hinreichend gedeckt erscheint, mit königl. Verordnung vom 3. Oktober v. J. angeordnet worden.

Dieser Maßnahme folgte am 5. Oktober l. J. eine weitere, welche bestimmte, daß für ausländischen Weizen in Zukunft der frühere Zollsatz und für Weizenmehle bis auf weiteres derjenige von 11 Pesetas pro *q* anzuwenden sei, nachdem mittlerweile die Voraussetzungen, unter welchen seinerzeit die Zollfreiheit bewilligt wurde, nicht mehr gegeben seien.

Was die Moratoriumfrage anlangt, so hat Spanien in dieser Hinsicht nicht das Beispiel der meisten anderen europäischen Länder befolgt, sondern eine Aktion zu Anfang des Krieges eingeleitet, um die Folgen des damals einzutreten beginnenden Geldmangels dadurch abzuhelfen, indem es den Handel und die Industrie durch materielle Unterstützung seitens der Notenbank „Banco de Espana", welche ihren Kontokorrentisten, Fabrikanten und Handelsleuten in die Millionen reichende Kredite eröffnete und diese in die Lage versetzte, trotz aller durch die Kriegswirren entstandenen Hindernisse, die normale Abwicklung ihrer Geschäfte im großen und ganzen doch zu ermöglichen.

Bezüglich der industriellen Tätigkeit Spaniens während der Kriegsdauer wäre darauf hinzuweisen, daß sich in vielen Branchen wohl eine Stagnation, in manchen aber, so in der Textilindustrie, eine geradezu fieberhafte Tätigkeit bemerkbar macht. Die Woll- und Baumwollwebereien und -spinnereien Kataloniens sind dermaßen mit Bestellungen überhäuft, daß sie — mangels an genügendem Rohmaterial — nur schwer den gestellten Anforderungen gerecht werden können und in der Erhöhung der Warenpreise einen willkommenen Mehrgewinn erzielen, denn die Delegierten der französischen und englischen Heeresverwaltungen,

die in letzterer Zeit zahlreich Spanien bereisen, zahlen die höchsten Preise selbst für oft minderwertige Erzeugnisse. Besonders gesucht werden Woll- und Baumwolltuche, Riemen- und sonstige Sattlerwaren sowie Wolldecken und Verbandstoffe. Von den Industrien, die in Spanien infolge des Krieges bisher am meisten in Mitleidenschaft gezogen wurden, mögen die folgenden erwähnt werden: Kork-, Harz- und Holzindustrien, Bergbau (insbesondere in der Provinz Huelva).

Der deutsche und österreichisch-ungarische Exporthandel nach Spanien liegt infolge des Abbruches direkter Kommunikationswege dermalen fast vollständig darnieder. Diesen Umstand machen sich besonders die englischen Häuser zu nutze und überschwemmen das Land mit ihren Reisenden. Alle Überredungskünste und Kniffe werden von letzteren angewendet, um diejenigen spanischen Kunden, die bisher ihren Bedarf vorzugsweise in Österreich-Ungarn und Deutschland deckten, nun zu ständigen Abnehmern englischer Erzeugnisse zu machen, was ihnen zurzeit in vielen Fällen nur zu leicht zu gelingen scheint, da die spanischen Warenvorräte größtenteils zu Ende gehen und Ersatz dringend nottut.

In Anhoffnung einer in Zukunft zu erwartenden Änderung der jetzigen Situation zu gunsten unseres heimischen Ausfuhrhandels, dürfte unseren Exporteuren von gewissem Nutzen sein, schon bei Zeiten, und zwar vor der Wiederanbahnung des direkten Geschäftsverkehres zwischen unserer Monarchie und Spanien die Adressen derjenigen hauptsächlichen hierländischen Importfirmen kennen zu lernen, welche bis zu Anbruch des Krieges mit österreichischen und ungarischen Häusern in Geschäftsverbindung gestanden sind[1]).

Zur Entwicklung eines ersprießlichen Geschäftsverkehres mit Spanien sei auch bei dieser Gelegenheit besonders hervorgehoben, daß bei der Wahl eines Vertreters stets die größte Vorsicht zu beobachten wäre, weil von der Tätigkeit desselben und dessen Umgang mit den Kunden größtenteils der Erfolg abhängt. Nur branchekundige Agenten, die den Platz, beziehungsweise den Kundenkreis genau kennen und bereits seit längerer Zeit hier etabliert sind, die Landessprache beherrschen, sollten engagiert werden.

Weitere wirksame Mittel zur Erweiterung des spanischen Kundenkreises wären die Bestellung von Katalogen und Preislisten in spanischer Sprache mit Preiskalkulationen in Pesetas oder Francs cif spanischer Hafen oder franko unverzollt Bahnstation an der spanisch-französischen Grenze (Irun oder Port Bou) sowie reichhaltige Bemusterung und endlich die Bewilligung längerer Zahlungstermine von drei und mehr Monaten, je nach der Branche. In Fachkreisen herrscht die Ansicht vor, daß nach Beendigung des Krieges die Chancen zur Hebung der österreichisch-ungarisch-spanischen Handelsbeziehungen sowohl in der Aus- als in der Einfuhr nicht ungünstige sind.

Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken in Griechenland. Ein im griechischen Amtsblatt vom 10/23. Januar 1915 veröffentlichtes und mit demselben Tage in Kraft getretenes Gesetz vom 31. Dezember 1914 (13. Januar 1915), betreffend Erneuerung der Registrierung ausländischer Fabrik- und Handelsmarken in Griechenland verfügt, daß die Verlängerung der Registrierung von ausländischen Fabrik- und Handelsmarken für die Dauer des europäischen Krieges durch einfache Entrichtung der hierfür vorgeschriebenen Gebühren erfolgen kann, mit dem Vorbehalte, daß nach Beendigung des Krieges binnen einer noch festzusetzenden Frist, die sonstigen hierzu erforderlichen Formalitäten erfüllt werden.

Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Die Erneuerung der Registrierung von ausländischen Schutzmarken während der Dauer des europäischen Krieges ist gestattet gegen Erlag der im Art. 2, § 4 des Gesetzes vom Jahre 1893 vorgeschriebenen Gebühren.

Art. 2. Die übrigen in diesem Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten für die Registrierung der Schutzmarken können nach Beendigung des Krieges erfüllt werden, und zwar binnen einer Frist, welche hierfür mittels königlicher Verordnung festgesetzt werden wird.

Art. 3. Der Erlag der Gebühr im Sinne des Art. 1 wird im Marginale der ursprünglichen Registrierung der Schutzmarke vorgemerkt, und hat de jure die Fortdauer des Schutzes der Marken mit allen seinen Wirkungen zur Folge, und zwar bis zum Ablaufe der nach dem Art. 2 mit königlicher Verordnung festzusetzenden Frist.

Die Gültigkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung desselben in der Amtszeitung.

Anerkennung der Handelsgesellschaften in den neuen griechischen Provinzen. Ein griechisches Gesetz vom 28. November v. J. bestimmt, daß Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, welche als solche in den neuen Provinzen auch ohne Einhaltung der dort früher vom Handelsgesetze für deren Gründung erforderlichen Formalitäten bestanden, als dem Gesetze entsprechend zusammengesetzt betrachtet werden, wenn sie sich innerhalb zweier Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den für die Gründung solcher Gesellschaften bestehenden Bestimmungen des griechischen Handelsgesetzes unterwerfen.

Der Außenhandel Ägyptens. Die ägyptischen Monatsübersichten über den auswärtigen Handel enthalten folgende Angaben in ägyptischen Pfund:

Einfuhr.

	1913	1914
Januar	2,522.389	2,474.937
Februar	2,040.651	2,068.936
März	2,181.515	2,414.627
April	2,094.326	2,269.597
Mai	2,116.778	2,455.957
Juni	1,909.465	2,284.391
Juli	2,265.334	2,392.509
August	2,259 959	1,489.961
September	2,335.281	936.275
Oktober	2,742.969	930.884
November	2,585.841	938.099
Dezember	2,810.687	1,068.433
Zusammen	27,865.195	21,724.606

Ausfuhr.

	1913	1914
Januar	3,954.803	3,767.362
Februar	2,731.514	2,817.249
März	2,231.352	2,878.106
April	1,977.701	2,175.947
Mai	1,706.545	2,029.875
Juni	1,268.529	1,683.991
Juli	1,083.953	1,391.860
August	1,118.363	313.110
September	1,588.981	373.614
Oktober	4,398.942	906.214
November	4,506.312	3,018.191
Dezember	5,095.070	2,736.277
Zusammen	31,662.065	24,091.796

Der Außenhandel der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1914. Das abgelaufene Wirtschaftsjahr zerfällt auch für die Vereinigten Staaten in zwei Perioden: in die vom Januar bis Ende Juli, welche die Fortsetzung der seit geraumer Zeit anhaltenden amerikanischen Depression darstellt und daran anschließend die ersten fünf Kriegsmonate, welche zum mindesten im Anfang auch die Volkswirtschaft dieses neutralen Landes schwer in Mitleidenschaft zogen. Der gesamte Warenaustausch mit dem Auslande hat, den Daten der »Frankfurter Zeitung« zufolge, die Höhe der Vor-

[1]) Eine solche Liste erliegt im Exportbureau des k. k. österreichischen Handelsmuseums.

jahre bei weitem nicht erreicht; sie blieb in der Einfuhr um 40·50 Millionen Dollars, in der Ausfuhr um nicht weniger als 269·20 Millionen Dollars hinter 1913 zurück. Die ersten sieben Monate stellten gleichzeitig, wenngleich das Bild getrübt wurde durch den allgemeinen Konjunkturrückgang, die erste größere Periode seit der Tarifreform dar. Die Einfuhr nach den Vereinigten Staaten wurde infolge des Abbaues der Zollmauern von vielen Ländern in erhöhtem Maße gepflegt. Sie ist in dieser ersten Periode um 121·96 Millionen Dollars gestiegen. In der Ausfuhr war jedoch für die gleiche Zeit ein Rückgang um 132·28 Millionen Dollars eingetreten, wohl in erster Linie infolge der Übersättigung des europäischen Marktes durch die eigene Produktion. Mit dem Kriegsbeginn brach auch für die Union eine abnorme Zeit herein. Verschiedene direkt entgegengesetzte Momente wirkten auf die Gestaltung des Außenhandels, insbesondere au den amerikanischen Export ein. Der für die Union wichtigste Ausfuhrartikel Baumwolle, in seinem Absatz in der Hauptsache auf England und Deutschland angewiesen, fand diese Marktgebiete zeitweise fast verschlossen. Kupfer, das in Deutschland seine besten Abnehmer hatte, war infolge der Konterbandeerklärung durch England in seiner Ausfuhr empfindlich eingeschränkt; die englische Verordnung hat für diesen Industriezweig eine wahre Krisis heraufbeschworen. Ähnlich waren die Verhältnisse zunächst in der Maschinenindustrie, für die vor allem Rußland als Abnehmer von landwirtschaftlichen Maschinen in Betracht kam. Die Einwirkung des Krieges auf die amerikanische Eisen- und Stahlindustrie kommt in den geringen Ziffern der Auftragsausweise des Stahltrustes und der Eisenproduktion deutlich zum Ausdruck. So war der Auftragsbestand der United States Steel Corporation pro Ende November mit 3,325.000 *t* der niedrigste seit Januar 1911. Der Dezember brachte mit 3,837.000 *t* wieder eine kleine Erholung. Auch die Roheisenerzeugung im Jahre 1914 erlebte einen Rückgang um nicht weniger als 8.072.000 *t* auf 22,656.000 *t*. Im Gegensatz zu den vorgenannten Ausfällen steht die erhöhte Getreideausfuhr zu glänzenden Preisen, da England in Anbetracht der schlechten Ernteergebnisse in den meisten Agrarländern auf die amerikanische Zufuhr angewiesen war. Der Getreideexport stieg so im Jahre 1914 auf 4942·61 Millionen Bushels im Werte von 3223·63 Millionen Dollars gegenüber 4551·70 Millionen Bushels im Jahre 1913, die 2863·76 Millionen Dollars erbrachten. Der Gesamtwert der Ernte ist also um nicht weniger als 359·87 Millionen Dollar gestiegen. Davon entfällt auf die Weizenernte allein eine Werterhöhung von 268·55 Millionen Dollars. Die steigenden Getreideverladungen, im Zusammenhang mit den in letzter Zeit erhöhten amerikanischen Munitions- und Waffenlieferungen nach neutralen und kriegführenden Staaten sowie dem verstärkten Export von Textilwaren und einigen Spezialmaschinen haben nach dem anfänglichen scharfen Rückgang eine ständige Erholung der Ausfuhrziffer seit Kriegsbeginn herbeigeführt. Während die ersten drei Kriegsmonate um zirka ein Drittel hinter dem Vorjahre in der Exportziffer zurückblicken, näherte sich das Novemberergebnis schon beträchtlich demjenigen des Parallelmonates im Vorjahre. Der Dezember brachte überraschenderweise eine derartige Steigerung, daß der gleiche Monat des Jahres 1913, der allerdings an sich ein schlechter war, empfindlich zurückstand; trotzdem bleibt das Gesamtresultat der fünf Kriegsmonate unter der Parallelzeit des vorhergegangenen Jahres um 236·92 Millionen Dollars zurück. Auch der Wert der Einfuhr nach Amerika ist seit Kriegsbeginn infolge der verminderten Kaufkraft Amerikas um 81·46 Millionen Dollars zurückgegangen, während er bis zum Ausbruch des europäischen Konfliktes eine Steigerung um 121·96 Millionen Dollars gegenüber dem Vorjahre aufgewiesen hatte. Das gesamte Jahresergebnis der Außenhandelsziffern ist ein Aktivsaldo der Handelsbilanz in Höhe von nur 323·41 Millionen Dollars gegenüber 733·11 Millionen Dollars im Vorjahre und 581·13 Millionen Dollars im Jahre 1912. Die Bewegung der einzelnen Monate geht aus der nachfolgenden Tabelle hervor:

	Einfuhr 1914	Einfuhr 1913	Ausfuhr 1914	Ausfuhr 1913
	in Millionen Dollars			
Januar	154·74	163·06	204·07	227·03
Februar	148·05	149·91	173·92	193·99
März	182·56	155·45	187·50	187·43
April	173·76	146·19	162·55	199·81
Mai	164·28	132·72	161·73	194·61
Juni	157·53	131·25	157·07	163·40
Juli	159·68	139·06	154·14	166·99
August	129·77	137·65	110·37	187·91
September	140·09	171·08	156·05	218·24
Oktober	137·98	132·85	195·28	271·86
November	126·47	148·59	203·77	245·65
Dezember	114·40	140·—	246·27	225·—
Insgesamt	1789·31	1748·81	2112·72	2481·92

Amerikanisches Exportwarenzeichen. Unter der Überschrift »Made in the U. S. A.« schreibt die »New Yorker Handels-Zeitung« vom 16. v. M.: »Mit ziemlichen Erfolge wird in allen Teilen des Landes dafür agitiert, Exportware für Kennzeichnung der amerikanischen Provenienz mit der obigen Devise zu versehen. Das Interesse, welches sich dem Gegenstand zuwendet, in Hinsicht auf den großen und unbestreitbaren Erfolg, welchen Deutschlands Exporthandel der Devise »Made in Germany« zu danken hat, fand hier letzter Tage Ausdruck anläßlich einer in den Räumen der Merchants' Association abgehaltenen Versammlung von Vertretern mehr als vierzig kommerzieller Organisationen aller Teile des Landes. Auch die Chamber of Commerce of the United Staates war durch ihren Präsidenten, John H. Fahey, vertreten und sagte dieser der Versammlung bereitwilligste Unterstützung zu. Die Delegaten hielten es einstimmig für eine Notwendigkeit, eine höhere Wertschätzung amerikanischer Fabrikate im Auslande herbeizuführen. Eine geeignete Etikette soll beschafft und allen Exportwaren angeheftet werden.«

Industrie, Landwirtschaft.

Automobilerzeugung in Rußland. Außer der Russisch-Baltischen Waggonfabrik in Riga, deren jährliche Produktion auf 150 Chassis geschätzt wird, und dem unbedeutenden Unternehmen Pusyrew in Petersburg, besteht in Rußland noch keine Automobilfabrik. Mitbestimmend für den Zeitpunkt und Intensivität der Anlage von Erzeugungsstätten, ist das Tempo des Straßenbaues in Rußland. Wohl ist bereits ein großartiges Projekt des künftigen Straßennetzes ausgearbeitet, doch ist eine Verwirklichung desselben vor Jahrzehnten kaum zu erwarten.

Der Anteil der einzelnen Staaten an dem russischen Import von Automobilen im Jahre 1913 gestaltete sich folgendermaßen (exklusive der Heereslieferungen):

Herkunftsländer		Automobile
Deutschland	ca.	2400
Amerika	»	1600
Frankreich	»	1000
Italien	»	250
Belgien	»	250
Österreich	»	220
Andere Länder	»	100

In diesen Ziffern sind Lastfahrzeuge inbegriffen.

Den größten Absatz fanden Wagen von ca. 35 H. P.; im Norden mehr geschlossene, im Süden fast ausschließlich offene Torpedos. Der sogenannte »kleine Wagen« drang in 1913 im Vergleich zu 1912 stärker durch, er ist jedoch angesichts der Straßenverhältnisse im Osten bei weitem nicht so zweckmäßig wie im Westen.

In der Gründung der Droschkenunternehmungen und damit auch im Absatze solcher Automobile ist eine merkliche Stockung eingetreten, da für Großstädte die Entwicklung dieser Bewegung in den Jahren 1911 und 1912 lag und die Zahlungsweise der selten kapitalskräftigen Unternehmer viel zu wünschen übrig ließ.

Abgesehen von der Heeresverwaltung ist auch die Verwendung privater Lastautomobile im Steigen begriffen, allerdings beiweitem nicht im Maße jener der Personenautomobile, da für schwere Lastwagen die harte künstliche Straße eine Notwendigkeit ist.

Die Baumwollernte in Britisch-Indien. Aus dem letzten amtlichen Memorandum über die indische Baumwollernte der Saison 1914/15 geht hervor, daß starke Regenfälle in den nördlichen Distrikten des Bezirkes Bombay, im Punjab, den Vereinigten Provinzen und dem Staate Hyderabad Schaden angerichtet hat; sonst erscheinen die Aussichten günstig. Die Erzeugung wird auf ungefähr die gleiche geschätzt wie im vorigen Jahre um diese Zeit, nämlich auf 4,955.000 Ballen zu 400 Pfund. Bei einer Besprechung, die jüngst in Delhi von Seite der Vertreter verschiedener Banken stattfand, wurde beschlossen, den Pflanzern den Rat zu geben, 1915 den Anbau stark zu beschränken. Die Banken der Präsidentschaft sind bereit, Vorschüsse zu machen, und die Regierung will diesen Darlehen gewähren, wenn deren Kapitalien zu sehr in Anspruch genommen werden.

Kommunikationsmittel, Schiffahrt etc.

Neue Eisenbahnlinien im nördlichen Rußland. Der »Nowoje Wremja« zufolge hat der russische Minister der Verkehrswege dem Ministerrat einen Entwurf, betreffend den schleunigen Bau einer neuen Eisenbahnlinie von Petrosawodsk nach der Sorozkbucht, mit einer solchen Berechnung vorgelegt, daß der reguläre Verkehr auf dieser Bahn schon im Frühjahr 1915 eröffnet werden könnte. Zu demselben Termin soll auch die von einer privaten Gesellschaft in Angriff genommene Olonezbahn von der Station Swanka der Nordbahn (in der Nähe von Petersburg) bis nach Petrosawodsk fertiggestellt werden. Die neue geplante Eisenbahn wird eine Verbindung Petersburgs mit dem Weißen Meere herstellen, parallel der Moskau—Archangelsk-Linie, und die Möglichkeit für eine weite Entwicklung des Seehandels Rußlands im fernen Norden geben. Jedoch außer der Bedeutung als Durchgangsbahn für den Zugang zum Weißen Meere wird die neue Eisenbahnlinie auch eine lokale Bedeutung haben, da sie Gegenden durchschneiden wird, welche reich an Wald, nordischem Wild, Fischen und mineralischen Reichtümern (Marmor u. s. w.) ist.

Der Verkehr durch den Panamakanal. Während der ersten drei Monate des Betriebes des neuen interozeanischen Fahrweges hat über eine Million *t* Fracht den Weg durch den Panamakanal gewählt. Es läßt sich erwarten, daß die den Kanal benützende Tonnage allmonatlich eine Zunahme aufweisen wird, da der Handel sich mehr und mehr an die neue Verkehrsroute gewöhnt. Soweit übersteigt der Frachtverkehr in östlicher den in westlicher Richtung, denn der erstere betrug in den drei Monaten 621.080 *t*, letzterer dagegen 457.991, woraus sich ein Total von 1,079.521 *t* ergibt. Diese Tonnage wurde von 212 Schiffen befördert, von welchen 100 den Kanal auf der westlichen Tour und 102 auf der östlichen durchfuhren.

Der Frachtverkehr verteilt sich auf die vier großen Routen, welche sich sofort mit Eröffnung des Kanals entwickelt haben, und zwar sind es: der erweiterte amerikanische Küstenhandel, der Verkehr zwischen der Pazifickküste mit Europa, der zwischen der westlichen Küste Südamerikas mit der atlantischen Küste und mit Europa, sowie der Verkehr von der atlantischen Küste nach dem asiatischen Orient.

Den größten einzelnen Beitrag zu dem Kanalverkehr hat soweit die Beförderung von Getreide von nordpazifischen Häfen nach Europa geliefert. Denn bis zum 17. November sind von 17 Schiffen in östlicher Richtung 122.258 *t* Getreide oder 5,179.934 Bushels durch den Kanal transportiert worden. Der zweitgrößte Artikel ist Chilisalpeter und waren es davon in der gleichen Zeit 14 Schiffe und 99.126 *t*.

Bücheranzeigen.

Kaufmännische Codes. Ein Vorschlag zur systematischen Behandlung der Kodistik von Assistent Frits Tindl. (Publikation der Exportakademie, Wien 1915. Verlag der Exportakademie. Preis 80 Heller).

Diese Arbeit setzt es sich zum Ziele, eine Systematik des Kabel-Codewesens aufzustellen. Der Autor begründet in der Einleitung die wichtige Rolle, die den Codes im modernen Handel zukommen und betont den Mangel einer systematischen Behandlung dieses Spezialgebietes in der Literatur. In knappen Zügen — der Verfasser charakterisiert selbst seine Schrift als Disposition für eine eingehendere Bearbeitung dieses Themas —, in den wesentlichsten Momenten also werden die Entwicklungsbedingungen der Codes behandelt und anderseits die Grenzen gezeigt, die ihrer Entwicklung gesteckt sind, Grenzen, die durch natürliche Verhältnisse, durch die telegraphenamtlichen Normen und endlich durch gewisse Sicherungseinrichtungen gegeben sind. Nachdem so der Rahmen des modernen Codewesens organisch aufgebaut ist, werden Einteilungen der einzelnen Codearten nach verschiedenen Gesichtspunkten vorgenommen und endlich diese systematischen Einteilungen in einer übersichtlichen Tabelle zusammengestellt. Hat nun schon der erste Teil der Arbeit, obwohl nur in großen Linien skizziert, doch manches Wissenswertes gebracht, so mag dies vielleicht noch in erhöhtem Maße von der erwähnten Tabelle gelten. Wer die kleine Mühe nicht scheut, sich in die verschiedenen Einteilungen und ihre Zusammenhänge hineinzulesen, dem wird sicherlich dadurch Klarheit über die bunte Reihe der zahlreichen Codeformen vermittelt. Den Theoretiker also wird diese Arbeit als ein Versuch interessieren, ein neues Gebiet der systematischen Behandlung zuzuführen und die Grundzüge einer solchen festzulegen. Der Erfolg dieses Versuches wird sich aber auch dem Praktiker erweisen, dem Kaufmann, der sich mit dem Codewesen im Interesse seines Geschäftes befaßt; auch er wird sicherliche manche Anregung aus dieser kleinen Schrift schöpfen können.

Bekanntmachungen der Exportauskunftsstelle des k. k. österreichischen Handelsmuseums.

(Nähere Details sind daselbst, Wien, IX./1, Berggasse 16, unter den beigesetzten Geschäftszahlen zu erfragen.)

Vertretung österreichischer Firmen im Ausland wird gesucht:

für *Damenstrohhüte* in Deutschland (13.836);
für *Drogen und Lebensmittel* für Bologna (13.127);
für *Artikel aller Art* in Brasilien (14.022);
für *diverse Artikel* in Aleppo (8511);
für *Lebensmittel und Toiletteartikel* in Buenos Aires (20.272);
für *Gablonzer Knöpfe und Prager Handschuhe* (21.940);
für *diverse Artikel* in Kreta (21.070);
alle Artikel für Argentinien (12.208);
alle Artikel für Kolumbien (8714);
für *technische Artikel* in Plojesti (6604).

Vorliegende Spezialberichte:

über den Absatz von *Baumwollwaren* (nebst Mustern) aus *Arabien, Abessinien, Indien*, den *Straits Settlements, Persien, China, Kuba, Venezuela, Guatemala, Chile, Siam.*

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Bd. 30. WIEN, 4. MÄRZ 1915. Nr. 9.

INHALT.

Das Handelsmuseum
MIT WOCHENBEILAGE:
WARENPREISBERICHTE.

DER BERICHT DER HANDELS- UND GEWERBEKAMMER IN BRÜNN FÜR DAS JAHR 1914.

Die Brünner Handels- und Gewerbekammer veröffentlicht soeben ihr Jahrbuch für 1914. Dem vom Kammersekretär Regierungsrat Dr. Robert Mayer verfaßten allgemeinen Berichte entnehmen wir:

Das Jahr 1914 hat unter gebesserten Aussichten begonnen. Nach dem Ende des Balkankrieges schien eine politische Beruhigung eingetreten zu sein, das Geschäft lenkte in normale Bahnen, die Beschäftigung der Fabriken, des Handels und der Gewerbe wurde eine regere und die Ergebnisse des ersten Halbjahres rechtfertigten die Hoffnung auf eine endliche Hebung der allgemeinen geschäftlichen Lage nach der Stagnation der Vorjahre.

Der Ausbruch des Weltkrieges schien alle Erwartungen zunichte zu machen. Die bestehenden Aufträge wurden storniert, die begonnenen öffentlichen und privaten Bauarbeiten unterbrochen. Die Einstellung des Privateisenbahnverkehres während der Zeit der Truppenkonzentrationen, die Beschränkungen des interurbanen Telephon- und Telegraphenverkehres, die hierdurch hervorgerufenen Erschwerungen im Materialbezuge wie im Absatze, der Kleingeldmangel und die Folgen des ersten Moratoriums erregten die schwersten Bedenken, ob es gelingen werde, den Weiterbetrieb der Erzeugungsgewerbe aufrechtzuerhalten. Man hegte das volle Zutrauen zu unserer militärischen Kraft, befürchtete aber auf wirtschaftlichem Gebiete eine Stillegung vieler Betriebe, die Entlassung der meisten Arbeiter. Als wichtigste Maßregel wurde die rechtzeitige Vorsorge für das Heer der Arbeitslosen und den zu gewärtigenden Notstand breiter Massen angesehen.

Die Befürchtungen haben sich erfreulicherweise nicht bewahrheitet. Das Gesetz über den Unterhaltsbeitrag, um dessen rascheste Durchführung sich die zuständigen Stellen mit anerkennenswertem Eifer bemühten, verhinderte eine Notlage der Angehörigen der zum Militärdienst Einberufenen und nach einer kurzen Übergangsfrist stellte der drängende Bedarf des Heeres nach Ausrüstungsgegenständen und Verpflegsartikeln aller Art auch den größten Teil jener Unternehmungen, welche früher niemals mit Militäraufträgen betraut waren, vor neue Aufgaben. Der Landwirtschaft kamen die ungeahnt hohen, zum Teil auf das Doppelte gestiegenen Preise für Getreide und sonstige Bodenprodukte zugute.

Mit wenigen Ausnahmen sind die wichtigsten Industrien unseres Bezirkes am Ende des Berichtsjahres voll beschäftigt. Von einer Arbeitslosigkeit in größerem Umfange kann keine Rede sein, nach vielen Jahren vermochte die Stadt Brünn zum ersten Male von winterlichen Notstandsarbeiten abzusehen. Vielfach zeigt sich in der Industrie und im Gewerbe geradezu ein Mangel an qualifizierten Arbeitskräften. Dem Handel eröffnete sich in wichtigen Branchen ein ergiebiges Feld der Betätigung und vielen Gewerben, namentlich der Konfektion, den Schneidern, Schuhmachern, Riemern und Sattlern, wurde durch Heereslieferungen reichliche Beschäftigung geboten.

Die Erzeugungsgewerbe haben zwar eine hervorragende Anpassungsfähigkeit an die neuen Bedürfnisse und Forderungen erwiesen, sich den Schwierigkeiten

der Heranziehung von Ersatzstoffen, der Verwendung unausgebildeter Arbeiter, insbesondere auch aus den Kreisen der Flüchtlinge, den Hemmnissen, die durch das Agio und durch das Moratorium veranlaßt wurden, vollauf gewachsen gezeigt. Nichtsdestoweniger war es zahlreichen Industrien und Gewerben, insbesondere des Luxusbedarfes, unmöglich, für den Entfall des normalen Bedarfes Ersatz zu finden und auch jene Produktionszweige, die vorwiegend auf den Export angewiesen sind, wurden außerordentlich in Mitleidenschaft gezogen. Unter dem Darniederliegen der privaten und öffentlichen Bautätigkeit haben alle Baugewerbe auf das schwerste gelitten.

Die allgemeine Geschäftslage spiegelt sich in den Berichten der einzelnen Industrien.

Für die Wollindustrie gestaltete sich der Beginn des Jahres recht günstig. Auch der Export war nicht unbefriedigend. Nach mehrwöchiger Stockung bei Kriegsbeginn haben beinahe alle Fabriken volle Beschäftigung für Militäraufträge, wenn auch bei vermindertem Arbeiterstand gefunden. Das finanzielle Ergebnis des Jahres wird freilich für diese Industrie wie für viele andere davon abhängig sein, in welchem Umfange es gelingen wird, die großen Ausstände im Auslande sowie in den vom Feind besetzten Gebieten des Inlandes zu realisieren.

Die dauernd ungünstige Lage der Baumwollindustrie hat auch im ersten Halbjahr 1914 keine Änderung erfahren. Nach wie vor mußte an den weitgehenden Betriebsreduktionen festgehalten werden. Für die Blau- und Buntdruckindustrie, welche mit relativ gebesserten Aussichten in das Jahr 1914 eingetreten war, kam das Geschäft im zweiten Halbjahr völlig zum Stocken, ohne daß speziell diesem Zweige der Industrie Heeresaufträge einen Ersatz bieten konnten.

Der Seidenindustrie hat der Beginn des Jahres 1914 eine Belebung des Geschäftes gebracht, welche die besten Aussichten eröffnete. Seit dem Kriegsausbruche erhalten die Fabriken den Betrieb meist nur tagweise aufrecht. Für den Heeresbedarf kommen nur vereinzelte Artikel in Betracht; der übrige Absatz stockt bei der vornehmlich dem Luxusbedarf dienenden Produktion völlig.

Die eisenverarbeitenden Industrien werden erfahrungsgemäß von jedem Wechsel der Konjunktur, sei es zum Guten, sei es zum Bösen, erst nach einiger Zeit betroffen. So konnte auch die günstigere Geschäftslage des ersten Halbjahres 1914 ihren Einfluß noch nicht voll geltend machen, als der Krieg die privaten Bestellungen auf ein Mindestmaß reduzierte.

Für die Spiritusindustrie brachte das neue Branntweinsteuergesetz als Folge der Steuererhöhung eine Verringerung des Konsums an Trinkbranntwein um 30 Prozent. Der zu Notpreisen forcierte Export konnte die Einbuße am Inlandskonsum umsoweniger wettmachen, als die ungarische Produktion eine wesentliche Vermehrung aufwies. Seit Kriegsbeginn hat die enorme Nachfrage auch für Beleuchtungs- und motorische Zwecke die Lager geräumt. Die verminderte Erzeugung der Zuckerraffinerien machte sich in einem kleineren Angebote an Melasse fühlbar und es wird ernstlich daran gedacht, Rohzucker für die Produktion von Spiritus heranzuziehen.

Der Absatz der Bierbrauereien, der anfänglich recht befriedigende Resultate ergab, hat nach den ersten Tagen der Truppenkonzentrationen mit ihrem erhöhten Verbrauch wesentlich nachgelassen.

Die Frühjahrs- und Sommermonate des Jahres 1914 brachten der Malzindustrie eine ziemlich lebhafte Nachfrage im Inlande und einen vermehrten Export. Die Requisitionen von Gerste, die Handhabung des anfänglich auf Futtergerste beschränkten Ausfuhrverbotes, dann das Malzausfuhrverbot, haben das Geschäft außerordentlich erschwert, insbesondere als die Normierung von Höchstpreisen und die ganz verschieden gehandhabten Beschlagnahmen den Gerstenhandel vollständig zum Stocken brachten.

Für die Mühlenindustrie gestaltete sich das Jahr 1914 überaus schwierig. Im ersten Halbjahr waren lebhafte Getreideimporte zu verzeichnen. Die Requisitionen und Beschlagnahmen von Getreide brachten eine völlige Unsicherheit in das Geschäft. Die Art und Weise, wie die Höchstpreise durchgeführt wurden, und der Mangel großzügiger, die gesamte Monarchie erfassender Approvisionierungsmaßnahmen hemmten nicht nur die Versorgung der Bevölkerung, sondern auch den regelmäßigen Geschäftsbetrieb der Mühlen. In eine äußerst prekäre Lage geriet aus denselben Gründen der Getreidehandel, auf welchen die Höchstpreisverordnungen keine Rücksicht genommen hatten. Bei den Requisitionen der Heeresverwaltung wurde vielfach der legale Handel durch die Konkurrenz der landwirtschaftlichen Verbände ausgeschaltet, welchen die Heeresverwaltung namhafte Vergütungen über die im Reichsgesetzblatte kundgemachten Requisitionspreise gewährte.

Dank der Unterstützung durch alle in Betracht kommenden Faktoren der öffentlichen Verwaltung konnten die Zuckerfabriken die neue Kampagne durchführen. Der Export, welcher normalerweise bekanntlich bis zu 66 Prozent der Erzeugung ausmacht, geriet ins Stocken und lediglich nach der Levante und der Schweiz wurden große Mengen exportiert.

Der dauernd schleppende Geschäftsgang der Lederindustrie ist nach Kriegsausbruch einer mit allen Mitteln forcierten Erzeugung gewichen.

Außerordentlich wurde durch den Krieg die Glasindustrie getroffen. Die Betriebsreduktionen gingen bis zu 90 Prozent. An einen Ersatz der mangelnden Beschäftigung durch Aufträge für Heereslieferungen war bei dieser Industrie nicht zu denken.

Unter die Exportindustrien, welche durch den Krieg sehr empfindlich gelitten haben, zählt vor allem auch die Bugholzindustrie, welche in normalen Zeiten beinahe mit neun Zehnteln ihrer Erzeugung auf die Ausfuhr angewiesen ist.

Der Perlmutterknopferzeugung hat sich im ersten Halbjahr 1914 die japanische Industrie als Konkurrentin immer mehr fühlbar gemacht.

Auch die Produktion von Emailgeschirr stößt auf den ostasiatischen Märkten auf die japanische Konkurrenz. Durch den Kriegsbeginn ist diese Industrie, die zum großen Teile auf den Export angewiesen ist, und sehr bedeutende Außenstände im feindlichen Auslande besitzt, außerordentlich in Mitleidenschaft gezogen worden.

Die keramische Industrie mußte die Erzeugung von Luxuswaren ganz einstellen. Der Export kam zum Stillstande und die Betriebe verzeichnen wesentliche Reduktionen.

Schlecht beschäftigt waren alle Gewerbe des Luxusbedarfes und vor allem die Baugewerbe. Die Lage dieser Gewerbe und der damit zusammenhängenden Industrien, welche schon eine Reihe schlechter Jahre zu beklagen hatten, blieb eine dauernd ungünstige. Die Durchführung verschiedener provisorischer Barackenbauten, welche den Bedarf an einzelnen Materialien, wie Dachpappe, Korkstein u. s. w. steigerte, konnte für den Entgang des normalen Geschäftes keinen Ersatz bieten.

Der sinkende Zinsfuß hat im ersten Semester den Gewinn der Geld- und Kreditinstitute aus dem Eskont- und Kontokorrentgeschäfte erheblich geschmälert. In der zweiten Jahreshälfte wurden die Kredite vielfach restringiert. Die Einstellung des Börsenverkehres hatte einen beinahe völligen Stillstand des Effektengeschäftes zur Folge. Die maßvolle Politik der Banken hat wesentlich zur Beruhigung des Publikums beigetragen, dessen Vertrauen zu den Kreditinstituten in den Ziffern der

Einlagenbewegung zum deutlichen Ausdruck kommt. An dem glänzenden Erfolge der Kriegsanleihe hatten die Kreditinstitute und Sparkassen einen wesentlichen Anteil.

Auf dem Gebiete des Assoziationswesens hat das Jahr 1914 die Auflösung des von vielen Seiten angegriffenen Sohlenlederkartells gebracht. Die Organisation der Baumwollspinner und Weber wurde vom Kriegsministerium als Zentralstelle für die Aufteilung und Durchführung der Heereslieferungen auf dem Gebiete dieser Industrie herangezogen.

Eine jähe Änderung hat der Krieg hinsichtlich der Konditionen gebracht. Vielfach überspannt und gegen den begründeten Widerspruch der kreditwürdigen, aber minder kaufkräftigen Schichten in Gewerbe und Handel haben die großen industriellen Vereinigungen und in der Folge beinahe die gesamte Produktion und der Großhandel außerordentlich scharfe Zahlungsbedingungen verfügt, nicht selten die Absendung der Ware von der vorherigen Barzahlung abhängig gemacht. Im Laufe der Zeit ist hierin eine gewisse Milderung eingetreten. Immerhin sind die Konditionen weitaus strenger geworden als früher und sehr beachtenswerte Stimmen reden der neuerlichen Aufnahme der Konditionsverhandlungen auf den verschiedenen Gebieten der Textilindustrie das Wort, um endlich alteingenistete Übelstände im gleichen Interesse der Produktion, wie des Handels zu beseitigen.

Im Gegensatze zum Vorjahre war die legislatorische Ausbeute des Jahres 1914 eine überaus reiche. Zwar versagte nach kurzem Aufflackern die Tätigkeit des Parlaments vollkommen, aber durch kaiserliche Verordnungen wurden im ersten Halbjahre einige der fühlbarsten Lücken unserer Gesetzgebung ausgefüllt, nach Kriegsausbruch in ausgedehntem Umfange Maßnahmen in Anbetracht der außerordentlichen Verhältnisse getroffen.

Der Verlauf des Jahres 1914 rechtfertigt das Vertrauen, daß wir nicht nur militärische Erfolge erringen werden, die einen ehrenvollen dauernden Frieden verbürgen, sondern daß wir auch wirtschaftlich gerüstet und in der Lage sind, allen kommenden Ereignissen standzuhalten.

An den allgemeinen Teil schließt sich eine Statistik über den Arbeitsmarkt und Arbeitsvermittlung. Aus den Erhebungen der Brünner Kammer, welche Industriebetriebe mit einer Gesamtzahl von normal 73.000 Arbeitern erfaßten, geht hervor, daß die Zahl der beschäftigten Arbeiter Mitte August auf etwas über 43.000 gesunken ist. Mitte September war schon eine Erhöhung des Arbeiterstandes um 2500 Köpfe zu verzeichnen. Anfang November steigt die Zahl um nicht weniger als 8000 Köpfe, Mitte Dezember bis auf mehr als 55.000 Arbeiter. Das relativ stärkste Ansteigen weist die Lederindustrie aus, die ihren Arbeiterstand in den kritischen Monaten verdoppelte und zu Ende des Jahres um rund 1000 Arbeiter mehr beschäftigte als in normalen Zeiten, die Ziffern für die Textilindustrie und die Maschinenindustrie nehmen stetig zu, die Nahrungsmittelindustrien schwanken mit Rücksicht auf die Kampagnebetriebe; den geringsten Zuwachs verzeichnet die keramische Industrie.

Eine Reihe von Tabellen gibt über die Arbeitszeit in den wichtigsten Industrien Auskunft. Von 13.419 Arbeitern in 56 Unternehmungen der Wollindustrie waren Mitte August mehr als die Hälfte, nämlich 7309 Arbeiter nur durch drei Tage in der Woche beschäftigt. Mitte September arbeitet schon die Hälfte der Industrie durch sechs Tage, von Anfang November an fast die gesamte Arbeiterschaft.

In der Seidenindustrie erstrecken sich die Erhebungen auf acht Unternehmungen mit normal 3094 Arbeitern, Mitte August verzeichneten alle Betriebe nur drei Arbeitstage in der Woche. Die Verhältnisse bessern sich in dieser Industrie nur langsam.

In den metallverarbeitenden Industrieen arbeiten noch am Jahresschluß mehr als 10 Prozent der Arbeiterschaft nur durch vier Tage in der Woche. Insgesamt geht aus der Statistik hervor, daß der Zuwachs an beschäftigten Arbeitern in den letzten Jahresmonaten größer ist, als die Zahl der gekündigten Arbeiter in den ersten Wochen war. Die Berichte des städtischen Arbeitsvermittlungsamtes wie der Landesarbeitsnachweisstelle der k. k. mährischen Statthalterei erweisen, daß im Brünner Kammerbezirke von einer Arbeitslosigkeit zu Ende des Jahres nicht die Rede sein konnte, vielmehr hat es vielfach an den nötigen qualifizierten Arbeitern gefehlt.

Der spezielle Teil behandelt in ausführlicher Weise sämtliche Industriezweige, den Handel, das Gewerbewesen sowie die Banken und Kreditinstitute. Über die Preisbewegungen auf den Lebensmittelmärkten in Brünn, die Vergütungssätze der Militärverwaltung sowie die behördlichen Höchstpreise gibt eine Reihe von Tabellen Auskunft. An der Ausarbeitung dieser Berichte haben sich die Herren II. Sekretär Dr. Ernst Lieblich, Sekretärstellvertreter Dr. Alfred Oberländer und Kammerkonsulent Dr. Hugo Bratmann beteiligt.

KRIEGSMASSNAHMEN UND KRIEGSWIRKUNGEN.

Österreich.

Regelung des Verkehres mit Getreide und Mahlprodukten. Eine kaiserliche Verordnung vom 21. Februar 1915, mit welcher der Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten geregelt wird, bestimmt:

Sperre. § 1. Das am 24. Februar 1915 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern befindliche Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mais) sowie die aus Getreide gewonnenen Mahlprodukte aller Art (Mehl, Grieß, Rollgerste u. dgl.) mit Ausnahme von Kleie, gedroschen oder ungedroschen, allein oder gemischt, werden mit diesem Tag unter Sperre gelegt.

Von der Sperre sind ausgenommen Vorräte, die sich im Besitze des Staates oder der Militärverwaltung befinden.

§ 2. Ohne Bewilligung der Behörde oder der von ihr bestimmten Stelle dürfen die gesperrten Vorräte an Getreide und Mahlprodukten weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, freiwillig oder zwangsweise veräußert werden, noch darf über sie in einer anderen Weise verfügt werden, sofern nicht Ausnahmen in dieser kaiserlichen Verordnung vorgesehen sind.

Eine Verpfändung, die ohne Besitzübergabe durch Anbringung von Zeichen, wie durch Aufstellung von Tafeln u. dgl. vorgenommen wird, fällt nicht unter das Verbot.

Rechtsgeschäfte, die gegen das Verbot verstoßen, sind nichtig.

Die Besitzer der gesperrten Vorräte sind verpflichtet, für die Erhaltung der Vorräte Sorge zu tragen und das unausgedroschene Getreide längstens bis 31. März 1915 auszudreschen.

§ 3. Ungeachtet der Sperre dürfen ohne Bewilligung

a) Besitzer gesperrter Vorräte zur Ernährung der Angehörigen ihres Haushaltes (Wirtschaft), einschließlich jener Arbeiter und Angestellten, denen freie Kost oder Brotgetreide und Mahlprodukte als Lohn gebühren, ihre eigenen Vorräte verwenden, hiervon aber bis zur allgemeinen Verbrauchsregelung (§ 14) nur eine Menge verbrauchen, die 7·2 *kg* Mahlprodukte oder 9 *kg* Getreide monatlich (240 *g* Mahlprodukte oder 300 *g* Getreide täglich) für den Kopf nicht übersteigt.

b) Bäcker und Zuckerbäcker Mehl verbacken und jene, die gewerbsmäßig Mahlprodukte gegen Entgelt an Dritte abgeben, solche liefern, soweit dies zur Deckung des unmittelbaren Verbrauches ihrer Kundschaft im Bezirke der politischen Behörde erster Instanz notwendig ist. Im Bedarfsfalle kann die Behörde diese Verbrauchsmenge für einzelne oder alle Betriebe bestimmen oder andere Maßnahmen zur Hintanhaltung einer Ansammlung von Mahlprodukten bei den Konsumenten treffen,

c) Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe das Getreide zur eigenen Aussaat verwenden oder anderen Landwirten für Saatzwecke gegen eine Bestätigung liefern, aus der der Name des Erwerbers, die Art und Menge des Saatgutes und der Tag der Abgabe ersichtlich ist,

d) Pferdehälter von dem in ihrem Besitze befindlichen Vorrate an Hafer für jedes Pferd durchschnittlich 3 *kg* täglich verfüttern,

e) Mühlenunternehmungen Getreide ausmahlen,

f) begonnene Transporte im Inlande zu Ende geführt werden.

§ 4. Ergibt sich während der Übergangszeit bis zur allgemeinen Verbrauchsregelung (§ 14) die Notwendigkeit, eine Gemeinde, zu deren vorläufigen Versorgung keine ausreichenden Vorräte vorhanden sind, mit Getreide oder Mahlprodukten zu versorgen, so kann die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die Bezirksbehörde die Besitzer von gesperrten Vorräten auffordern, die zur Deckung des dringenden Bedarfes dieser Gemeinde erforderliche Vorratsmenge zu den behördlich bestimmten Preisen zu liefern.

Weigert sich der Besitzer, der Aufforderung zu entsprechen, kann die politische Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde die betreffenden Gegenstände auf Rechnung und Kosten des Besitzers an die Gemeinde verkaufen. Hierbei finden die Bestimmungen der §§ 22 und 24 Anwendung.

Die Behörde hat jede solche Abgabe dem Ministerium des Innern sofort anzuzeigen.

§ 5. Die Wirkungen der Sperre endigen:

1. mit einer zulässigen Verwendung und Veräußerung (§ 2, Absatz 1, § 3, lit. *a* bis *d*, § 4, Absatz 1);
2. mit der Enteignung (§§ 4, Absatz 2, und 21);
3. mit dem Verfalle (§ 13).

Vorratsaufnahme. § 6. Wer Getreide oder Mahlprodukte (§ 1) in Verwahrung hält, ist verpflichtet, diese Vorräte nach dem Stande vom 28. Februar 1915 der Behörde, in deren Bezirke sich die Vorräte befinden, längstens bis 5. März 1915 anzumelden.

Die am 28. Februar 1915 auf dem Transporte befindlichen Vorräte hat der Empfänger binnen drei Tagen nach dem Empfang anzumelden.

Die in § 3, lit. *b*, angeführten Personen haben in der Anmeldung auch anzugeben, wieviel Mahlprodukte sie in der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1915 verbacken oder an Käufer abgegeben haben.

§ 7. Vorräte, die sich im Besitze der Militärverwaltung befinden, sind von der Anmeldepflicht ausgenommen.

Sind in einem Haushalte (Wirtschaft) nicht mehr als 20 *kg* an allen Getreidearten und Mahlprodukten zusammengenommen vorhanden, beschränkt sich die Anmeldepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind.

Diese Versicherung hat der Vorstand der Haushaltung (Wirtschaft) abzugeben.

§ 8. Die Vorratsaufnahme erfolgt gemeindeweise mittels amtlicher Anmeldeblätter, die entweder durch den Anmeldepflichtigen oder nach dessen Angaben durch einen von der Behörde bestellten Vertrauensmann auszufüllen sind. Die Behörde bestimmt unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse, welches Verfahren in den einzelnen Gemeinden oder Gemeindeteilen zur Anwendung zu gelangen hat.

Die ausgefüllten Anmeldeblätter sind an die Behörde vorzulegen oder an das mit der Empfangnahme betraute Organ abzugeben.

§ 9. Die Behörde hat sich auf geeignete Weise zu überzeugen, daß die Anmeldeblätter ordnungsgemäß ausgefüllt und die dort gemachten Angaben richtig sind. Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in den Anmeldeblättern enthaltenen Daten und können diese Bedenken auf eine andere Art und Weise mit Verläßlichkeit nicht behoben werden, so kann die Behörde jederzeit in den betreffenden Gemeinden eine neue Vorratsaufnahme anordnen.

Über die vorhandenen Vorräte verfaßt die Behörde für jede Gemeinde eine Gemeindeübersicht und aus den Gemeindeübersichten eine Bezirksübersicht. Die Verfassung der Gemeindeübersicht kann auch der Gemeinde überlassen werden.

Die Bezirksübersicht ist längstens bis 10. März 1915 der politischen Landesbehörde vorzulegen, die aus den Bezirksübersichten eine Landesübersicht zusammenstellt und unter Anschluß der Bezirksübersichten an das Ministerium des Innern vorlegt.

§ 10. Jedermann ist verpflichtet, über Aufforderung der Behörde das Amt eines Vertrauensmannes zu übernehmen und bei der Vorratsaufnahme, Überprüfung und Aufarbeitung mitzuwirken. Bei Personen, die im öffentlichen Dienste stehen, ist zu dieser Mitwirkung die Zustimmung ihrer Dienstbehörde erforderlich.

Die Vertrauensmänner haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die zu ihrer Kenntnis gelangten privaten Verhältnisse oder Geschäftsgeheimnisse der Vorratsbesitzer geheim zu halten und, soferne sie nicht öffentliche Beamte sind, die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu geloben.

Das Amt eines Vertrauensmannes ist ein Ehrenamt.

Die Enthebung von der Bestellung als Vertrauensmann kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

§ 11. Die Behörde ist berechtigt, in den Betriebs-, Vorrats- und sonstigen Räumen durch ihre Beauftragten jederzeit Besichtigungen vorzunehmen und Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen einzusehen. Den Beauftragten der Behörde ist der Eintritt in diese Räume zu gestatten, und sind auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Erzeuger, Händler, Lagerhäuser und Verkehrsunternehmungen sind insbesondere verpflichtet, zur Prüfung der erstatteten Anmeldungen der Behörde über Aufforderung die erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen über die Vorräte und Lieferungen zu geben.

§ 12. Gibt ein Anmeldepflichtiger bei Erstattung der Anmeldung Vorräte an, die er bei einer Aufnahme auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194, unrichtig angegeben oder verheimlicht hat, so darf wegen der früheren unrichtigen Angabe oder Verheimlichung ein Strafverfahren nach der angeführten kaiserlichen Verordnung nicht mehr eingeleitet werden.

§ 13. Anmeldepflichtige Vorräte, die nicht angemeldet werden, können von der Behörde zu gunsten des Staates für verfallen erklärt werden. Die verfallenen Vorräte hat der Staat zur Versorgung der Bevölkerung zu verwenden.

Verbrauchsregelung. § 14. Nach Durchführung der Vorratsaufnahme wird der Minister des Innern bestimmen, nach welchen Grundsätzen die verfügbaren Vorräte dem Verbrauche zuzuführen sind.

§ 15. Die zur Regelung des Verbrauches im Lande erforderlichen Verfügungen trifft die politische Landesbehörde. Bei Besorgung dieser Geschäfte kann sich die Landesbehörde eines von ihr zusammengesetzten Beirates bedienen.

§ 16. Die zur Regelung des Verbrauches in den einzelnen Gemeinden erforderlichen näheren Verfügungen können der Behörde oder für das Gemeindegebiet der Gemeinde überlassen werden. Diese Geschäfte besorgt die Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise.

§ 17. Bei Besorgung dieser Geschäfte kann sich die Behörde eines ständigen Fachbeirates oder Sachverständiger bedienen.

Wird die Regelung des Verbrauches der Gemeinde übertragen, so kann die Gemeindevertretung die damit verbundenen Geschäfte durch einen besonderen Approvisionierungsausschuß besorgen.

Auf die Mitglieder des Fachbeirates oder des Approvisionierungsausschusses sowie auf die Sachverständigen finden die Bestimmungen des § 10 Anwendung.

Wenn die Gemeinde ihren Aufgaben bei der Regelung des Verbrauches nicht nachzukommen vermag, kann ihr die Besorgung dieser Geschäfte von der Behörde jederzeit entzogen werden.

§ 18. Bei der Regelung des Verbrauches kann die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die Behörde oder die Gemeinde, der diese Regelung übertragen wurde, insbesondere

1. die Abgabe von Brot und Mahlprodukten in bestimmten Mengen und Abgabestellen, zu bestimmten Stunden, gegen Ausweis oder in anderer Weise regeln,
2. die Erzeugung von Einheitsbrot anordnen,
3. die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck im Rahmen der bestehenden allgemeinen Bestimmungen regeln und
4. den Verschleißpreis für den Detailverkehr festsetzen.

§ 19. Die Behörde kann, wenn sich in ihrem Bezirke nach dem 31. März 1915 noch unausgedroschenes Getreide befindet, das Ausdreschen auf Kosten des Besitzers womöglich unter Benützung der Mittel seines landwirtschaftlichen Betriebes veranlassen.

Der Besitzer hat das Ausdreschen in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 20. Die Behörde kann Mühlenunternehmungen zum Ausmahlen von Getreide sowie zur Aufbewahrung von Getreide und Mahlprodukten verhalten. Den Mahllohn bestimmt die politische Landesbehörde. Für die Aufbewahrung wird eine Vergütung nicht gezahlt.

Ebenso kann die Behörde Lagerräume für die Lagerung und Trockenanlagen (Malzdarren u. dgl.) für die Behandlung von Getreide und Mehlvorräten gegen eine von der Behörde festgesetzte Vergütung in Anspruch nehmen.

Enteignung. § 21. Weigert sich der Besitzer, auf behördliches Verlangen seine Vorräte an Getreide oder Mahlprodukten um den behördlich bestimmten Preis zu verkaufen, oder ist die Person oder der Aufenthalt des Verfügungsberechtigten nicht bekannt, so kann die Behörde auf die Enteignung der in Anspruch genommenen Vorräte erkennen.

Das Erkenntnis wirkt gegen jedermann, dem Rechte an den enteigneten Vorräten zustehen.

§ 22. Von der Enteignung sind ausgenommen:

1. Vorräte, die der Besitzer zur Ernährung der Angehörigen seines Haushaltes (Wirtschaft) oder zum eigenen Anbaue benötigt,
2. Vorräte, die sich im Besitze eines Landes, eines Bezirkes oder einer Gemeinde befinden, sofern sie zur Versorgung des Landes, Bezirkes oder der Gemeinde bestimmt sind,
3. Vorräte, die sich im Besitze einer Humanitätsanstalt befinden und zu deren Zwecken bis 31. Juli 1915 nötig sind,
4. gezüchtetes Saatgut.

Die unter Z. 1 und 2 angeführten Vorräte sind von der Enteignung nur insoferne ausgenommen, als sie gemäß der Verbrauchsregelung (§ 14) für die Besitzer nötig sind.

§ 23. Das Verlangen nach Überlassung der Vorräte sowie das Enteignungserkenntnis kann an den einzelnen Besitzer oder an mehrere oder an alle Besitzer einer Gemeinde oder eines politischen Bezirkes gerichtet werden.

Das Verlangen nach Überlassung der Vorräte kann durch individuelle Verständigung oder, wenn es sich um mehrere Besitzer handelt, durch ortsüblichen Anschlag in den betreffenden Gemeinden erfolgen.

§ 24. Für die enteigneten Vorräte ist ein Preis zu entrichten, der um 10 Prozent niedriger ist als der behördlich bestimmte Preis.

Der Übernahmspreis ist binnen acht Tagen nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses bar zu bezahlen.

Ist der Besitzer oder dessen Aufenthalt nicht bekannt oder hat der Preis zur Befriedigung von Ansprüchen dritter Personen aus dringlichen Rechten zu dienen, so ist der Preis bei Gericht zu erlegen.

§ 25. Der Besitzer von Vorräten, die auf behördliches Verlangen verkauft oder enteignet wurden, hat unentgeltlich diese solange aufzubewahren und für ihre Erhaltung Sorge zu tragen, bis die Abberufung erfolgt.

Allgemeine Bestimmungen. § 26. Zur geschäftlichen Durchführung der Aufteilung der verfügbaren Vorräte auf die einzelnen Gebiete ist eine unter staatlicher Aufsicht und Einflußnahme stehende Getreideverkehrsanstalt bestimmt, deren Einrichtung und Aufgaben im Verordnungswege festgesetzt werden.

§ 27. Die Vorschriften dieser kaiserlichen Verordnung finden auf Getreide und Mahlprodukte, die nach dem 24. Februar 1915 aus dem Zollausland eingeführt werden, keine Anwendung.

Jede Sendung von Getreide und Mahlprodukten aus dem Zollausland ist wenigstens 24 Stunden vor deren Ausfolgung der Behörde seitens der Bestimmungsstation anzuzeigen.

Die Behörde kann die Sendung besichtigen und den Verkauf überwachen.

§ 28. Mit dem 24. Februar 1915 dürfen Sendungen von Getreide und Mahlprodukten (§ 1) von Eisenbahnen oder Dampfschiffahrtsunternehmungen nur dann zum Transporte angenommen werden, wenn den Frachtdokumenten für jede Sendung eine Transportbescheinigung beigegeben ist.

Zur Ausstellung der Transportbescheinigung ist ausschließlich die Behörde berechtigt. Das Muster dieser Bescheinigung wird vom Minister des Innern bestimmt werden.

Sendungen, die vor dem 24. Februar 1915 in einer Bestimmungsstation bereits eingelangt sind, müssen binnen vier Tagen nach dem Inkrafttreten dieser kaiserlichen Verordnung, und Sendungen, die in der Bestimmungsstation erst an diesem Tage oder später

einlangen, müssen binnen vier Tagen nach erfolgter Avisierung durch den Empfänger übernommen werden.

§ 29. Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung verpflichtet.

§ 30. Unter „Behörde" ohne nähere Bezeichnung wird in dieser kaiserlichen Verordnung die landesfürstliche politische Bezirksbehörde, in Gemeinden mit eigenem Statute die Gemeindebehörden verstanden, sofern nicht die politische Landesbehörde die der Behörde zukommenden Geschäfte ganz oder teilweise an sich zieht oder an eine andere Amtsstelle überträgt.

§ 31. Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Entscheidungen und Verfügungen ist eine Berufung nicht zulässig. Die Überprüfung dieser Entscheidungen und Verfügungen von Amts wegen bleibt der vorgesetzten politischen Behörde und dem Minister des Innern vorbehalten.

Strafbestimmungen. § 32. 1. Wer vorsätzlich in seinem Besitz oder in seiner Verwahrung befindliche Vorräte an Getreide oder an Mahlprodukten (§ 1) der Behörde verheimlicht,

2. wer gesperrte Vorräte an Getreide oder Mahlprodukten beschädigt, zerstört, beiseite schafft oder unbefugt verarbeitet, verfüttert oder veräußert,

3. wer als Saatgut erworbenes Getreide dieser Verwendung entzieht,

wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 2000 K verhängt werden.

4. Wer sich der angeführten Handlungen an Vorräten schuldig macht, deren Wert 500 K übersteigt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 K verhängt werden.

§ 33. 1. Wer die bei der Vorratsaufnahme von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder unrichtig beantwortet,

2. wer den Beauftragten der Behörde den Eintritt in seine Betriebs-, Vorrats- oder sonstigen Räume, die Einsicht in seine Wirtschafts- und geschäftlichen Aufzeichnungen oder die Erteilung von Auskünften verweigert oder unrichtige Auskünfte erteilt,

wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe von 20 K bis zu 2000 K bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 2000 K verhängt werden.

Das Gericht kann in diesen Straffällen Strafverfügungen (§ 460 St.-P.-O.) erlassen, soferne es höchstens Arrest von einer Woche oder eine Geldstrafe von 100 K zu verhängen findet.

§ 34. 1. Wer ohne begründete Ursache sich weigert, das Amt eines Vertrauensmannes, Sachverständigen oder Mitglied eines Fachbeirates oder Approvisionierungsausschusses (§§ 10 und 17) zu übernehmen oder ein solches Amt fortzuführen,

2. wer die in Ausübung eines dieser Ämter zu seiner Kenntnis gelangten privaten Verhältnisse oder Geschäftsgeheimnisse der Vorratsbesitzer unbefugt offenbart,

wird von der Behörde (§ 30) mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 35. Alle anderen Übertretungen der kaiserlichen Verordnung oder der auf Grund dieser erlassenen Vorschriften werden von der Behörde (§ 30) mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 36. Bei einer Verurteilung nach §§ 32 und 35 kann auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

§ 37. Bezüglich der in den Wirkungskreis der politischen Behörden fallenden Übertretungen können ohne vorausgehendes Verfahren Strafverfügungen erlassen werden.

Die Voraussetzungen und der Inhalt dieser Strafverfügungen sowie das der Partei zustehende Einspruchsrecht werden durch Verordnung geregelt.

Schlußbestimmungen. § 38. Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Bestimmung dieser kaiserlichen Verordnung abzuändern, zu ergänzen oder auf andere Bedarfsgegenstände auszudehnen.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, diese kaiserliche Verordnung ganz oder teilweise für das gesamte Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder nur für einzelne Verwaltungsgebiete durch Verordnung außer Kraft zu setzen.

§ 39. Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge ist der Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Errichtung einer Kriegsgetreideverkehrsanstalt. Eine Verordnung des Gesamtministeriums vom 27. Februar 1915, betreffend die Kriegsgetreideverkehrsanstalt, bestimmt:

§ 1. Die zur geschäftlichen Durchführung der Aufteilung der verfügbaren Vorräte an Getreide und Mahlprodukten bestimmte Getreideverkehrsanstalt führt die Firma „Kriegsgetreideverkehrsanstalt" und hat ihren Sitz in Wien. Sie hat den Charakter einer juristischen Person und ist als Kaufmann beim k. k. Handelsgerichte in Wien zu protokollieren.

§ 2. Die Gebarung der Anstalt ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und derart einzurichten, daß die Ausgaben in den einfließenden Einnahmen ihre Deckung finden.

Sollte sich dessenungeachtet ein Abgang ergeben, so wird er vom Staate gedeckt werden.

§ 3. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Aufgaben der Anstalt werden in einem vom Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern zu erlassenden Statut festgesetzt.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Statut der Kriegsgetreideverkehrsanstalt. Das Statut der Kriegsgetreideverkehrsanstalt lautet:

§ 1. Aufgaben. Die im Sinne des § 26 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41, und der Ministerialverordnung vom 27. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 47, errichtete Kriegsgetreideverkehrsanstalt in Wien hat folgende Aufgaben:

Sie hat die Vorräte an Getreide und Mahlprodukten, deren geschäftliche Aufteilung sie durchzuführen hat, durch freihändigen Ankauf an sich zu bringen und diese sowie die im Wege der Enteignung ihr überwiesenen Vorräte zu übernehmen.

Sie hat dafür zu sorgen, daß die von ihr übernommenen Getreidevorräte sachgemäß gelagert und behandelt werden.

Sie hat für die Vermahlung Sorge zu tragen.

Ferner hat die Anstalt für die Versendung des zur Aufteilung bestimmten Mehles oder Getreides gemäß den Weisungen der staatlichen Behörden an die Orte des Verbrauches und für die entgeltliche Abgabe zu sorgen.

Es steht der Regierung frei, der Anstalt noch weitere Aufgaben zuzuweisen.

§ 2. Staatsaufsicht. Die Anstalt steht unter staatlicher Aufsicht, die unmittelbar vom Minister des Innern oder durch die von ihm einvernehmlich mit den beteiligten Ministern ernannten Regierungskommissäre ausgeübt wird.

Die Regierungskommissäre sind berechtigt, Verfügungen der Anstalt solange zu suspendieren, bis vom Minister des Innern eine Entscheidung getroffen wird.

§ 3. Präsidium. Die Leitung der Kriegsgetreideverkehrsanstalt obliegt dem Präsidenten.

Der Präsident sowie die zu bestellenden drei Vizepräsidenten werden vom Minister des Innern ernannt und abberufen.

Der Präsident leitet die gesamte Geschäftsgebarung und vertritt die Anstalt nach außen. Er führt in der Verwaltungskommission (§ 4) und im Beirate (§ 11) den Vorsitz, er beruft die Sitzungen ein und leitet die Beratungen.

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten tritt der von ihm bestimmte Vizepräsident in die Leitung der Geschäfte.

§ 4. Verwaltungskommission. Bei Durchführung der Aufgaben der Anstalt steht dem Präsidenten eine Verwaltungskommission beratend zur Seite, die aus den Vizepräsidenten, den Regierungskommissären und aus fachmännischen Mitgliedern besteht, die vom Präsidenten der Anstalt ernannt und enthoben werden. Diese letzteren müssen ihren ständigen Wohnsitz in Wien haben.

Die Stellen sämtlicher Mitglieder der Verwaltungskommission sowie jene des Präsidenten sind Ehrenämter; diese Funktionäre erhalten jedoch für Reisen im Dienste der Anstalt — soweit sie nicht aktive Staatsbeamte sind — den Ersatz von Fahrauslagen sowie Diäten in derselben Höhe wie die Mitglieder des Landwirtschaftsrates.

Jene Mitglieder der Verwaltungskommission, die nicht Staatsbeamte sind, haben zu geloben, an der Erfüllung der Aufgaben der Anstalt stets nach bestem Wissen und Gewissen mitzuwirken und das dienstliche Geheimnis strenge zu wahren.

Das Gelöbnis ist von den Mitgliedern des Präsidiums in die Hand des Ministers des Innern, von den übrigen Mitgliedern in die Hand des Präsidenten abzulegen.

§ 5. In der Verwaltungskommission sind jene Gegenstände zu beraten, die vom Präsidenten bestimmt werden oder für die es von einem Regierungskommissär verlangt wird.

Es ist dem Präsidenten überlassen, einzelnen Mitgliedern der Kommission ständige Referate zu übertragen.

§ 6. Direktion. Zur Ausführung der nach den Weisungen des Präsidenten nach kaufmännischen Grundsätzen zu führenden Geschäfte der Anstalt wird ein Direktor bestellt, dem das erforderliche Personal beigegeben wird.

Die Erteilung der Prokura erfolgt durch den Präsidenten nach Anhörung der Verwaltungskommission.

§ 7. Firmamäßige Zeichnung. Die Firma der Anstalt wird in der Weise gezeichnet, daß dem geschriebenen, gestempelten oder gedruckten Wortlaut der Firma die Unterschrift zweier Mitglieder des Präsidiums oder eines Mitgliedes des Präsidiums und eines Prokuristen beigesetzt wird.

Die Anstalt führt in ihrem Siegel den kaiserlichen Adler.

§ 8. Finanzielle Gebarung. Die Anstalt erhält zur Durchführung ihrer Ausgaben fallweise staatliche Vorschüsse, die nach dem für den Wechseleskont bei der Österreichisch-ungarischen Bank geltenden Satz zu verzinsen sind.

Die näheren Bestimmungen über die Art der Anweisung und Abrechnung der Vorschüsse trifft der k. k. Finanzminister.

§ 9. Ein Wechselkredit darf von der Anstalt nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das Erfordernis an Zinsen und Provision niedriger ist als der Wechselzinsfuß der Österreichisch-ungarischen Bank.

Über die Art und Höhe der Wechselverbindlichkeiten der Anstalt ist dem k. k. Finanzminister fortlaufend Bericht zu erstatten.

§ 10. Rechnungslegung und Berichterstattung. Die Anstalt hat dem Minister des Innern über dessen Verlangen über ihre Geschäftsgebarung jederzeit Rechnung zu legen und über den Stand ihrer Geschäftsführung Bericht zu erstatten.

11. Der Beirat. Für die Anstalt wird ein Beirat bestellt, der aus sachkundigen, mit den besonderen Verhältnissen in den einzelnen Königreichen und Ländern vertrauten Persönlichkeiten des wirtschaftlichen Lebens zusammengesetzt wird.

Die Mitglieder des Beirates werden vom Minister des Innern ernannt.

Der Beirat wird nach Bedarf einberufen. Er hat über die vom Präsidenten zur Beratung gestellten Fragen der allgemeinen Geschäftsführung der Anstalt Gutachten abzugeben und kann in solchen Fragen auch selbständig Vorschläge erstatten.

Die Mitgliedschaft des Beirates ist ein Ehrenamt.

Auswärtige Mitglieder des Beirates erhalten den Ersatz von Fahrauslagen sowie Diäten in derselben Höhe wie die Mitglieder des Landwirtschaftsrates.

§ 12. Auflösung der Anstalt. Über die Auflösung der Anstalt werden vom Minister des Innern die erforderlichen Verfügungen getroffen werden.

Einschränkung der Verwendung von Kartoffeln zur Branntweinerzeugung. Eine Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 26. Februar 1915, wegen Einschränkung der Verwendung von Kartoffeln zur Branntweinerzeugung, bestimmt:

§ 1. Die politischen Landesbehörden werden ermächtigt, die Verwendung von Kartoffeln zur Spirituserzeugung in den landwirtschaftlichen Brennereien für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse fallweise zu verbieten oder auf bestimmte Tagesmengen zu beschränken.

Ein Verbot der Kartoffelverwendung tritt für die betreffende Brennerei am achten Tage, eine Einschränkung der Tagesmenge am dritten Tage nach der schriftlichen Verständigung des Brennereiunternehmers von der Verfügung der politischen Landesbehörde in Kraft.

§ 2. Übertretungen dieser Verordnung werden von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 500 K oder mit Arrest bis zu einem Monat geahndet.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Abrechnung der Rübenlieferungsverträge. Eine Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister, dem Justizminister und dem Finanzminister vom 26. Februar 1915, betreffend die Abrechnung der Rübenlieferungsverträge, bestimmt:

§ 1. Bei der Abrechnung aller Rübenlieferungsverträge, nach welchen den Rübenlieferanten ein Anspruch auf eine nach dem Rohzuckerpreise zu bemessende Zahlung zusteht, haben an Stelle der

Durchschnittspreise auf Grund der Notierungen der Aussiger, beziehungsweise der Prager Börse folgende Preise zu gelten:

a) anstatt des Durchschnittspreises für Oktober bis Dezember 1914:

für die Parität Aussig-Landungsplatz der Preis K 21·75,

für die Parität Prag der Preis K 21·15;

b) anstatt des Durchschnittspreises für Oktober 1914 bis Januar 1915:

für die Parität Aussig-Landungsplatz der Preis K 22·50,

für die Parität Prag der Preis K 21·90.

§ 2. Auf jene Rübenlieferungsverträge, die vor dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung bereits abgerechnet worden sind, haben die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung zu finden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Ungarn.

Das Moratorium für Kroatien. Die fünfte ungarische Moratoriumsverordnung (Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums, Z. 224/1915, M.-E., vom 14. Januar 1915) wurde mit der Verordnung des Banus von Kroatien-Slawonien vom 23. Januar 1915, Z. 1406, mit folgendem Zusatze im kroatischen Amtsblatte verlautbart: „Diese Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums wird mit dem Beifügen verlautbart, daß anstatt der in derselben zitierten Gesetze, welche nur für das Territorium des Königreiches Ungarn gelten, in den Königreichen Kroatien und Slawonien jene entsprechenden Gesetze anzuwenden sind, welche hier in Kraft stehen."

Außerdem wurde durch Verordnung des Banus von Kroatien-Slawonien vom 27. Januar 1915, Z. 2400, ein besonderes Moratorium für Kroatien-Slawonien erlassen, das sich auf solche privatrechtliche Verpflichtungen bezieht, die auf Grund von Rechtsnormen entstanden sind, die zum autonomen Wirkungskreise der Königreiche Kroatien und Slawonien gehören.

Dieses kroatisch-slawonische Sondermoratorium hat folgenden Wortlaut:

Der Banus der Königreiche Kroatien, Slawonien und Dalmatien hat am 27. Januar 1915, Z. 2400, eine Verordnung auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 5. September 1914, Z. 2164/Kab., in der Angelegenheit der Gewährung eines neuerlichen Moratoriums für die Erfüllung privatrechtlicher Verpflichtungen erlassen, die auf Grund der zum autonomen Wirkungskreise der Königreiche Kroatien und Slawonien gehörenden Gesetze entstanden sind.

I. Das Moratorium für Geldschulden.

§ 1. Das durch Verordnung des Banus vom 2. Dezember 1914, Z. 28.555, zur Erfüllung privatrechtlicher Verpflichtungen gewährte Moratorium wird bis zum 31. März 1915 für alle jene Geldschulden verlängert, welche durch diese Verordnung nicht ausgenommen sind.

Zur Erfüllung von Geldschulden, die auf einen beliebigen privatrechtlichen Titel gründen, der vor dem 1. August 1914 entstand, wird ein zweimonatiger Aufschub vom Tage der Fälligkeit gewährt, wenn diese Schulden nach dem 31. Januar 1915 bis einschließlich 31. März 1915 fällig werden.

Von Geldschulden, für welche nach Vereinbarung der Parteien oder nach dem Gesetze Zinsen zu zahlen sind, können diese Zinsen auch während der Dauer des Moratoriums gerechnet werden. Für unverzinste Verpflichtungen können nur die gesetzlichen Zinsen berechnet werden.

II. Geldschulden, die dem Moratorium nicht unterliegen. § 2. Das mit dieser Verordnung gewährte Moratorium bezieht sich nicht auf:

1. Zinsen staatlicher und staatlich garantierter Schulden, auf deren Amortisationsraten und Renten.

2. Zinsencoupons und ausgeloste Titres von Pfandbriefen sowie von sonstigen Schuldverschreibungen, die zur Anlage von Mündelgeldern geeignet oder für kautionsfähig erklärt sind.

3. Die Zinsen und Amortisationsraten, welche von den Amortisationspfandbriefdarlehen für den Hypothekarschuldner vom 1. August 1914 laufen (hierher gehört auch die Forderung gegenüber dem Eigentümer der Liegenschaften als persönlichen Schuldner) sowie derartiger Forderungen, auf Grund welcher die im Punkte 2 bezeichneten sonstigen Schuldverschreibungen emittiert werden können.

Wenn der Schuldner in einer Frist von 15 Tagen, nachdem er die Zahlungsaufforderung erhält, seiner im vorstehenden Absatze erwähnten Verpflichtung, sei es auch nur in einem Teile, nicht nachkommt, so kann der Gläubiger die Bezahlung aller auch vor dem 1. August 1914 fällig gewordenen Zinsen und Amortisationsraten fordern; diese Verfügungen und jene des Punktes 9 beziehen sich auf jene Amortisationsdarlehen, bei welchen die Bezahlung des Darlehens nach einem im vorhinein festgestellten Amortisationsplan auf mindestens 15 Jahre verteilt ist.

4. Taxen, die für die Benützung von Wasserleitungs- und Beleuchtungswerken und überhaupt für die Benützung von öffentlichen Betrieben zu entrichten sind, weiters Vereinsmitgliedergebühren.

5. Auf solche Schulden, welche unmittelbar oder infolge einer Anweisung den Schuldner gegenüber dem Roten Kreuze oder einem Fonds belasten, der zur Unterstützung von Angehörigen mobilisierter Personen oder zu einer sonstigen Hilfeleistung aus Anlaß des Krieges bestimmt ist.

6. Auf Alimentationsleistungen und Lebensrenten.

7. Auf Mietzinse, den Fall ausgenommen, daß der Verpflichtete militärische Dienste leistet oder mit solchen Personen gleich beurteilt wird, wenn dieser Verpflichtete keine regelmäßigen Bezüge aus seinem ständigen Berufe bezieht, oder kein Quartiergeld oder eine öffentliche Unterstützung für die Mietzinszahlung erhält; aber wenn der Schuldner bloß ein Quartiergeld oder zur Bezahlung des Mietzinses eine öffentliche Unterstützung bezieht, so ist der Mietzins nur bis zur Höhe dieses Quartiergeldes, respektive dieser öffentlichen Unterstützung zu bezahlen; das Moratorium bezieht sich nicht auf den Mietzins für Geschäfts- und Arbeitslokale, wenn das Geschäft oder der Betrieb weitergeführt wird, trotzdem der Eigentümer Kriegsdienste leistet.

8. Auf Pachtzinse.

9. Auf die vom 1. August 1914 fälligen Amortisationsraten von Amortisationsdarlehen, welche auf vermieteten oder verpachteten Grundstücken hypothekarisch sichergestellt sind, wenn sie auch nicht zu den im Punkt 3 bezeichneten Darlehen gehören, und zwar dem Hypothekarschuldner gegenüber; dennoch bezieht sich das Moratorium auch auf diese Raten, wenn der Schuldner beweist, daß der tatsächlich eingegangene Miet- und Pachtzins zur Bezahlung dieser Raten nach Abzug aller öffentlichen Gebühren, welche die betreffenden Grundstücke belasten, und aller Zinsen und Amortisationsraten, welche laut Punkt 3 von diesen Liegenschaften zu zahlen sind, endlich zur Zahlung aller übrigen in § 5 erwähnten Zinsenschulden, die auf den betreffenden Liegenschaften hypothekarisch sichergestellt sind nach ihrer Rang-

ordnung, nicht ausreicht, der Schuldner muß aber beweisen, daß alle diese Gebühren, Zinsen und Raten für denselben (Miets- oder Pacht-) Zeitabschnitt zu bezahlen sind; wenn aber zur Tilgung der Gesamtbetrag dieser Abgaben, Zinsen und Raten nur teilweise der eingegangene Miet- oder Pachtzins verwendet wurde, so müssen mit dem Reste des eingebrachten Miet- oder Pachtzinses die eingangs erwähnten Raten nach der grundbücherlichen Rangordnung teilweise bezahlt werden.

10. Auf Schulden aus dem Dienstverhältnisse, unter welchen auch jene Schulden zu verstehen sind, welche aus den landwirtschaftlichen, kommerziellen und gewerblichen Arbeitsverhältnissen entstehen.

11. Auf Schulden für Kosten und Gebühren aus einem vor dem 1. August 1914 geschlossenen Mandatrechtsgeschäftes oder eines ähnlichen Geschäftes, zwecks Übernahme persönlicher Arbeitsleistungen vor diesem Tage (hierher gehören insbesondere ärztliche Gebühren, Advokatengebühren, Ingenieurs-, Schriftsteller- und Künstlergebühren) bis zur Höhe von 25 Prozent der fälligen Schuld ohne Rücksicht darauf, wann die betreffende Arbeit geleistet wurde; falls auf eine solche Schuld bereits infolge früherer Verordnungen über das Moratorium ein oder mehrere Male eine 25prozentige Abzahlung geleistet werden mußte, so sind nach je zwei Monaten nach Fälligkeit jener ersten 25 Prozent jedesmal weitere 25 Prozent zu bezahlen; der Advokat kann seine Kosten und Gebührenforderung, die ihm gegenüber seines Klienten gerichtlich festgestellt wurden, aus dem Betrage, welcher durch Eintreibung der Forderung seines Klienten von der Gegenpartei eingegangen ist, zur Gänze geltend machen.

12. Auf Kaufpreisschulden für gelieferte bewegliche Sachen auf Grund eines Vertrages, der vor dem 1. August 1914 abgeschlossen wurde und auf Lohnschulden für gewerbliche Arbeiten, die auf Grund von vor dem 1. August 1914 geschlossenen Verträgen geleistet wurden, ohne Rücksicht darauf, wann die Lieferung oder Arbeitsleistung ausgeführt wurde; und zwar monatlich bis zur Höhe von je 10 Prozent der fälligen Schuld, so daß die 10 Prozent immer nach dem ursprünglichen Betrage der fälligen Schuld und, falls die Schuld laut Vertrag in Raten zu zahlen war, nach jeder einzelnen Rate zu berechnen sind; die einzelnen 10prozentigen Raten sind an jenem Tage im Monate zu bezahlen, welcher dem Tage der Fälligkeit entspricht, respektive dem Tage, der als Zahlungstag für die erste Rate durch die Banalverordnung vom 5. Oktober 1914, Z. 23742 (§ 2, Punkt 12), bestimmt war und, falls dieser Tag im bezüglichen Monate fehlt, am letzten Tage des Monats.

13. Auf die Schulden, die den Unternehmer seinem Wiederunternehmer gegenüber belasten, auch über die im Punkte 12 zu zahlenden Raten hinaus, und zwar in jenem Verhältnisse, in welchem der Unternehmer das Entgelt für die geleistete Arbeit erhalten hat.

14. Auf die Ausfolgung der Einkünfte, welche während der Dauer des Moratoriums oder vorher infolge Verwaltung eines fremden Vermögens eingegangen sind, aber die Rechte des Verwalters bleiben unberührt.

15. Auf Geldschulden, welche sich auf Grund eines vor dem 1. August 1914 abgeschlossenen Vertrages, der während der Dauer des Moratoriums zu erfüllen ist, aus der Ausübung des Rücktrittsrechtes oder aus der Nichterfüllung oder der nicht entsprechenden Erfüllung des Vertrages ergeben.

16. Auf Geldschulden, die aus unerlaubten Handlungen oder aus unverschuldeter Schädigung entstanden sind.

§ 3. Auch jene Zinsen, welche im Punkte 1—3 des § 2 nicht erwähnt sind, falls sie fällig sind oder nach dem 31. Juli 1914 fällig werden oder in Ermanglung einer bestimmten Fälligkeit auf die Zeit seit nicht länger als dem 1. August 1914 entfallen, sind ebenfalls vom Moratorium ausgenommen.

Zinsen mit bestimmter Fälligkeit sind am Tage der Fälligkeit zu bezahlen.

In Ermanglung einer bestimmten Fälligkeit sind die Zinsen — unbeschadet einer anderweitigen Vereinbarung — zweimonatig nachträglich zu zahlen. Laufen die Zinsen seit länger als dem 1. August 1914, so sind die zwei Monate vom 1. August 1914 zu rechnen.

Wenn der Schuldner seiner Verpflichtung bezüglich der Zinsen nicht nachkommt, kann der Gläubiger die Bezahlung aller rückständigen Zinsen fordern.

Zugleich mit der vom Moratorium ausgenommenen Kapitalsrate kann auch die Bezahlung der Zinsen (vom ganzen Kapitale), die bis zum Zahlungstage der Kapitalsrate fällig sind, gefordert werden, ohne Rücksicht auf die Regel der vorhergehenden zwei Absätze. Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf Zinsen, die auf die Zeit vor dem 1. August 1914 entfallen.

§ 4. Im Sinne der Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums, Z. 224/M.-E., verlautbart durch die Banalverordnung vom 23. Januar 1915, Z. 1406, können öffentliche Fonds, Städte, Gemeinden und vormundschaftliche Behörden als Waisenkassen unbeschränkt mit den Geldmitteln verfügen, welche bei den Geldinstituten in Einlagebüchern oder laut Kontokorrent angelegt sind, um ihre laufenden Bedürfnisse zu decken. Darüber, welcher Betrag zu diesem Zwecke notwendig ist, entscheidet bei den in §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1895 bezeichneten Städten die kgl. Landesregierung, Abteilung für innere Angelegenheiten, bei dem im § 3 desselben Gesetzes erwähnten Städten, dann bei den Marktgemeinden und Gemeinden ohne ordentlichem Magistrate entscheidet bis zum Betrage von inklusive 5000 K die kompetente Komitatsbehörde, für Beträge aber, welche größer sind als 5000 K die kgl. Landesregierung, Abteilung für innere Angelegenheiten. Ebenso entscheidet auch über die Frage, wieviel einer Stadt oder einer Gemeinde für die laufenden Geschäfte von den eigenen, in Geldinstituten erlegten Geldmitteln notwendig ist, bei Städten, welche in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1895 genannt sind, die kgl. Landesregierung, Abteilung für innere Angelegenheiten, bei den im § 3 desselben Gesetzes erwähnten Städten, dann bei den Marktgemeinden und den Gemeinden ohne ordentlichem Magistrate bis zu dem Betrage einschließlich von 5000 K die kompetente Komitatsbehörde, für Beträge über 5000 K die kgl. Landesregierung, Abteilung für innere Angelegenheiten.

Das Bargeld, welches durch eine obervormundschaftliche Behörde verwaltet wird und welches infolge der Aufhebung des Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnisses ausbezahlt werden sollte, darf nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der königlichen Landesregierung, Justizabteilung, ausgefolgt werden.

Darüber jedoch, ob es notwendig ist, für die Bedürfnisse des Pupills über das Geld zu verfügen, welches in einem Geldinstitute angelegt ist, entscheidet die kompetente obervormundschaftliche Behörde.

§ 5. Wenn jemand entweder auf Grund einer Schuldenübernahme oder aus einem anderen Grund verpflichtet ist, eine Schuld dem Schuldner zu begleichen oder den bezahlten Betrag zu ersetzen, so bezieht sich das Moratorium auf diese letzte Schuld

nicht, wenn die Schuld des ersten Schuldners unter das Moratorium nicht fällt.

III. Die Erfüllung zweiseitiger Verträge. § 6. Die Partei, die auf Grund eines vor dem 1. August 1914 abgeschlossenen gegenseitigen Vertrages Geld schuldet, kann von der Partei, der eine nicht in Geld verstehende Leistung obliegt, während der Geltungsdauer der Moratoriumsverordnung nur dann Erfüllung fordern, wenn sie ihre eigene Verpflichtung schon erfüllt hat oder mit der nicht in Geld bestehenden Leistung der Gegenpartei zugleich erfüllt oder endlich, wenn diese Gegenpartei nach dem Vertrage verpflichtet ist, die schuldende Leistung früher zu leisten, sofern die Partei, welche eine Geldverpflichtung zu erfüllen hat, im vorhinein darauf verzichtet, bezüglich dieser Verpflichtung sich des Moratoriums zu bedienen und gleichzeitig die rückständigen Verpflichtungen aus diesem Vertrage erfüllt.

§ 7. Wenn die Partei, die auf Grund eines vor dem 1. August 1914 abgeschlossenen gegenseitigen Vertrages Geld schuldet, bezüglich dieser Schuld das Moratorium in Anspruch zu nehmen wünscht, wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer nicht in Geld bestehenden Leistung beantragt, hat diese Partei das Recht vom Vertrage zurückzutreten. Dieser Rücktritt ist aber nur dann wirksam, wenn die zur Geldleistung verpflichtete Partei denselben unverzüglich (ohne verschuldetes Zögern) erklärt.

Auf gleiche Weise kann auch die Geld schuldende Partei vom Vertrage zurücktreten, wenn die andere Partei zur Zeit der Fälligkeit ihre nicht in Geld bestehende Leistung nur für den Fall zu erfüllen geneigt ist, daß die zu einer Geldleistung verpflichtete Partei darauf verzichtet, das Moratorium in Anspruch zu nehmen und daß sie gleichzeitig ihre rückständige Schuld aus diesem Vertrage erfüllt.

Wenn die nicht in Geld bestehende Leistung in Raten zu erfolgen hat, ist der Rücktritt auf Grund der Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen nur bezüglich der fälligen Raten statthaft; bezüglich des ganzen Betrages nur dann, wenn die Leistung unteilbar ist.

§ 8. Der Partei, die zu einer nicht in Geld bestehenden Leistung verpflichtet ist, steht das Rücktrittsrecht vom Vertrage auch dann zu, wenn sie die zur Geldleistung verpflichtete Partei vor Anbot der Erfüllung aufgefordert hat, in einer Frist von acht Tagen zu erklären, ob sie bereit ist, ihrer Verpflichtung nachzukommen, ohne Inanspruchnahme des Moratoriums (§ 7, Absatz 1), und wenn diese Frist ohne Erklärung der Gegenpartei verstrichen ist.

Dasselbe Rücktrittsrecht vom Vertrage steht auch der Partei zu, welche zu einer Geldleistung verpflichtet ist, wenn sie die andere Partei aufgefordert hat, sich in einer Frist von acht Tagen darüber zu erklären, ob sie bereit ist, ihrer Verpflichtung zur Zeit der Fälligkeit auch dann nachzukommen, wenn sie selbst (die zu einer Geldleistung verpflichtete Partei) das Recht des Moratoriums in Anspruch nimmt (§ 7, Absatz 2) und wenn diese Frist ohne Erklärung der anderen Partei verstrichen ist.

Der Rücktritt kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 in der Aufforderung selbst auch im voraus erklärt werden. Die Erklärung der aufgeforderten Partei hat als rechtzeitig zu gelten, wenn das rekommandierte Schreiben noch innerhalb der erwähnten achttägigen Frist auf der Post aufgegeben wurde.

Die in den Absätzen 1 und 2 dieses Paragraphen erwähnte Aufforderung ist nicht zulässig, wenn die betreffende Geldleistung erst nach dem 31. Januar 1915 zu erfüllen ist.

Die Vorschrift des § 7, Absatz 3, hat auch in den Fällen diese Paragraphen Gültigkeit mit der Ergänzung, daß das Rücktrittsrecht sich nur auf jene Raten bezieht, welche die Aufforderung betrifft und nur auf die Raten, die vor dem 1. Februar 1915 fällig werden.

§ 9. Wenn die Partei, welche auf Grund eines vor dem 1. August 1914 abgeschlossenen gegenseitigen Vertrages zu einer nicht in Geld bestehenden Leistung verpflichtet ist, sich bereit erklärt, die Leistung bei Fälligkeit auch in dem Falle zu erfüllen, wenn die Geld schuldende Partei das Moratorium in Anspruch nimmt (§ 7, Absatz 2), so bleibt der Vertrag vollkommen gültig, die Geld schuldende Partei kann jedoch das Moratorium auch dann in Anspruch nehmen, wenn die Geldschuld zur Zeit ihrer Fälligkeit nicht mehr unter das jetzige Moratorium fallen würde, jedoch einen gewissen Aufschub im Sinne der Verordnung genießen würde, welche hinsichtlich einer eventuellen Erstreckung oder Aufhebung des Moratoriums erlassen werden wird.

§ 10. Durch die Vorschriften der §§ 6—9 wird die Erfüllung von Verpflichtungen auf Lieferungen, welche für den Staat oder für staatliche Institutionen und Unternehmungen benötigt werden, nicht berührt; derartige Verpflichtungen hat die Partei ohne Rücksicht auf das Moratorium zu erfüllen.

Die Vorschriften der §§ 6—9 erstrecken sich auch auf solche gegenseitige Verträge nicht, bei welchen die Verpflichtung ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit von dem Moratorium ausgenommen ist.

Die Vorschriften der §§ 6—9 erstrecken sich auf den Kauf von Liegenschaften, mit der Abänderung jedoch, daß ein Rücktritt in Ermanglung einer anderen Vereinbarung nicht statthaft ist, wenn der Käufer schon in den Besitz des Grundstückes getreten ist. Wenn der Käufer hinsichtlich des Kaufpreises das Moratorium in Anspruch nehmen will, so kann der Verkäufer gleichzeitig mit der grundbücherlichen Übertragung des Eigentumsrechtes zu gunsten des Käufers, aber auch nachher die hypothekarische Sicherstellung des schuldigen Kaufpreises fordern, wenn er auch im Vertrage selbst dazu nicht berechtigt gewesen wäre.

IV. Verfügungen bezüglich der Miete. § 11. Der Vermieter kann, solange das Moratorium dauert, bei wöchentlichen und monatlichen Mieten das Recht, das Mietverhältnis aufzulösen, gar nicht ausüben, wenn ihm auch sonst, sei es nach dem Gesetze oder nach dem Vertrage, im Falle der Nichtbezahlung des Mietzinses das Recht zur Auflösung des Mietsverhältnisses zustehen würde oder er das Recht auf eine außerordentliche Kündigung hätte; beim Mieten von längerer Dauer kann er diese Rechte nur im Falle ausüben, wenn der Mieter jenen Mietzins, auf welchen sich das Moratorium nicht bezieht, für den einzelnen Monat (im voraus) längstens bis zum fünften Tage des betreffenden Monats nicht bezahlt. Aber auch dieses Recht kann er nach dem zehnten Tage des letzten Monats der betreffenden Mietperiode nicht mehr ausüben.

Die Verfügungen des 1. Absatzes berühren nicht jene Verfügungen der Moratoriumsverordnung, laut welchen in bestimmten Fällen der Mietzins unter das Moratorium nicht fällt; der Vermieter kann vielmehr auch weiterhin in allen diesen Fällen den Mietzins eintreiben, auch Verzugszinsen vom Momente an rechnen, in welchem der betreffende Mietzins bezahlt hätte werden sollen.

Die Vorschriften des 1. Absatzes haben bei Wohnungsmieten für den Fall keine Gültigkeit, wenn

der Mieter, der auf Grund seines Berufes ein Quartiergeld bekommt, dieses Quartiergeld aber zur Zahlung des Mietzinses nicht verwendet hat.

§ 12. Im Falle einer Hauptmiete kann der Hauptvermieter den mit dem Hauptmieter geschlossenen Mietvertrag wegen Nichtzahlung der Miete nicht aufheben, wenn der Hauptmieter nachweist, daß er deshalb nicht gezahlt hat, weil ihm sein Mieter aus dem Grunde die Miete nicht bezahlt hat, weil sich auf diese Miete das Moratorium erstreckt, der Hauptmieter aber selbst kein anderes Vermögen besitzt, aus welchem er den Mietzins bezahlen könnte. Auch in diesem Falle gilt die Vorschrift des 2. Absatzes des § 11.

Als Hauptmiete wird eine solche betrachtet, kraft welcher jemand (der Hauptmieter) ein Haus mietet, welches aus mehreren Wohnungen besteht oder aber er mietet mehrere Wohnungen in demselben Hause, um sie wieder weiter zu vermieten.

§ 13. Wenn der Hauptmieter den Hauptmietvertrag (§ 12, Absatz 2) durch Kündigung oder auf eine andere Weise aufhebt, kann der Hauptmieter auf Grund dieser Aufhebung von seinen Mietern nicht die Auflassung der gemieteten Lokalitäten verlangen, es sei denn, daß solche Umstände bestehen, auf Grund welcher dies mit Rücksicht auf die Vorschriften des § 2, Punkt 7, und § 11 auch der Hauptmieter fordern könnte.

§ 14. Wenn im Falle einer Hauptmiete (§ 12, Absatz 2) dem Hauptmieter für seine Mietzinsschuld ein Moratorium zukommt, so hat der Hauptvermieter ein gesetzliches Pfandrecht auf die Forderung des Hauptmieters gegenüber seinem eigenen Mieter. Aber der zweite Mieter kann den Mietzins insolange gültig dem Hauptmieter zahlen, bis ihm der Hauptvermieter dies nicht untersagt.

Nach der Untersagung kann der Hauptvermieter hinsichtlich seines Mietsrechtes das gesetzliche Pfandrecht seines Hauptmieters selbständig ausüben. Wenn der Hauptmieter auf dieses gesetzliche Pfandrecht Verzicht leistet oder mit dem zweiten Mieter eine Vereinbarung trifft, laut welcher dieses gesetzliche Pfandrecht vollkommen aufgehoben oder beschränkt wird, ist dies gegenüber dem Hauptvermieter ohne Wirkung.

Die Verfügungen dieses Paragraphen sind auch im Falle der Überlassung einzelner Wohnungen oder Wohnungsteile in Aftermiete analog anzuwenden.

V. Ausnahmebestimmungen hinsichtlich der durch die kriegerischen Ereignisse unmittelbar betroffenen Schuldner. § 15. Die für den Fall der Nichterfüllung der Verpflichtung bestimmten Rechtsfolgen treten — die Verpflichtung der Zahlung von Verzugszinsen ausgenommen — während der Zeit, insolange am Wohnsitze oder Orte der Geschäftsniederlassung des Schuldners die Gerichte infolge der kriegerischen Ereignisse nicht funktionieren, nicht ein.

§ 16. Wenn der Schuldner nachweist, daß er durch feindlichen Einfall oder durch damit verbundene Ereignisse am Vermögen, welches sich in der durch den Einfall betroffenen Gegend befindet, einen solchen Schaden erlitten hat, infolge welchen er seine Geldschuld ohne Gefährdung seiner Existenz oder der Existenz jener, die er zu erhalten verpflichtet ist oder der Fortführung seines wirtschaftlichen Unternehmens oder Betriebes, nicht erfüllen kann, so kann das Gericht auf Ansuchen des Schuldners bezüglich seiner Schuld, welche nicht unter das Moratorium fällt, ohne Rücksicht darauf, wann diese Schuld entstanden ist, die Erfüllungsfrist so erstrecken, daß man erwarten kann, daß der Schuldner bis dahin leistungsfähig wird. Wenn aber diese durch das Gericht bewilligte Erstreckung jenen Tag überschreiten sollte, welcher in der das Moratorium aufhebenden Verordnung als letzter Tag des Moratoriums bestimmt wird, so wird diese Erstreckung nur bis zu dem in dieser Verordnung bezeichneten Tage gültig sein. Das Gericht kann diese Erstreckung für die ganze Forderung bewilligen oder nur für einen Teil derselben, sie kann auch von der Bedingung abhängen, daß der Schuldner eine (nach dem Ermessen des Gerichtes bestimmte) Sicherstellung leistet.

Im Sinne des 1. Absatzes dieses Paragraphen kann das Gericht die Erfüllungsfrist auch bei jenen Geldschulden erstrecken, welche auf einem vor dem 1. August 1914 entstandenen Rechtstitel beruhen, jedoch nach den Vorschriften des § 2, Punkt 3, 7, 8, 11, 12, oder des § 3 dieser Verordnung oder aber im Sinne der Vorschriften des § 4, Punkt 3, 12, 18 und 19, und des § 5 oder des § 10, Absatz 2, der Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums, Z. 224/M.-E./1915, vom Moratorium ausgenommen sind, wenn die betreffende Schuld mit einem solchen wirtschaftlichen Unternehmen oder Betrieb des Schuldners im Zusammenhange steht, bezüglich welchen der Schuldner mit einer Bestätigung, die ihn, wenn es sich um eine Handelsunternehmung oder Betrieb handelt, der Banus der Königreiche Kroatien, Slawonien und Dalmatien ausstellen wird, beweist, daß er sie infolge der Kriegsereignisse einstellen mußte oder daß das Unternehmen oder Betrieb solche Waren herstellt oder liefert, die für den Export im Zollausland oder in die von den kriegerischen Ereignissen betroffenen Teile Bosniens und der Hercegovina oder in solchen Teilen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bestimmt sind, oder daß er infolge der kriegerischen Ereignisse längere Zeit überhaupt nicht im stande war, die in dem Unternehmen oder Betriebe hergestellten Waren in Verkehr zu bringen.

Diese Vorschrift bezieht sich auch auf Heilbäder und auf solche Unternehmungen, welche auf den Fremdenverkehr gegründet sind, deren an eine bestimmte Saison gebundene Betrieb wegen der kriegerischen Ereignisse eingestellt oder bedeutend eingeschränkt werden mußte, falls der Schuldner alles dies mit einer Bestätigung beweist, welche ihm der Banus der Königreiche Kroatien, Slawonien und Dalmatien ausstellen wird.

Der Banus kann die in diesem Paragraphen erwähnte Bestätigung auf Ansuchen auch allgemein ohne Rücksicht auf einzelne Rechtssachen ausstellen.

Durch die Vorschriften dieses Paragraphen wird die Vorschrift des § 300 der Zivilprozeßordnung, laut welcher das Gericht unter Umständen eine längere Erfüllungsfrist als die gewöhnliche gewähren kann, nicht berührt.

§ 17. Das Exekutionsgericht kann auf Antrag des Exekuten die Exekution hinsichtlich der im § 16 angeführten Verpflichtungen aus den dort bestimmten Gründen für den dort festgesetzten Zeitraum einstellen.

Der Schuldner kann hinsichtlich einer vollstreckbaren öffentlichen Urkunde auch vor der Bewilligung der Exekution beantragen, daß das Exekutionsgericht die Vollstreckbarkeit der öffentlichen Urkunde aus den im § 16 bestimmten Gründen für den dort bezeichneten Zeitraum einstellt.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn das Gericht die Erfüllungsfrist auf Grund des § 16 bereits verlängert hat.

VI. Gemischte und Schlußbestimmungen. § 18. Jene Rechtswirkungen, welche für den Fall, daß bei Fälligkeit eine Geldleistung nicht erfüllt wird, auf irgend eine Weise festgesetzt worden sind, treten nicht ein, wenn die geldschuldende Partei das Moratorium in Anspruch genommen hat.

§ 19. Aus dem Grunde, weil der Schuldner die Verpflichtungen, welche nach § 2, Punkt 3, 9, 11 oder 12, oder § 3 unter das Moratorium nicht fallen, nicht erfüllt hat, kann der Gläubiger die für den Fall der Nichterfüllung festgesetzten Rechtswirkungen, falls aus dieser Verordnung das Gegenteil nicht folgt (§ 2, Punkt3, Absatz 2, § 3, Absatz 4), ohne weitere Verfügung des Banus nicht geltend machen, ausgenommen die Geltendmachung der fälligen Zinsen und Amortisationsraten und ihre Nebengebühren, zu welchen auch die vereinbarte Konventionalstrafe für den Fall der Nichtbezahlung der Zinsen oder Amortisationsraten gezählt wird. Diese Bestimmung gilt rückwirkend auch für jene Schulden, welche nach dem 1. August 1914 zu zahlen waren.

§ 20. Hinsichtlich der Privatrechte und der privatrechtlichen Verpflichtungen, die durch das Gesetz oder durch einen Vertrag, im Falle der Erfüllung der gesetzlichen Landsturmpflicht oder für den Fall des Todes, Verwundung, Erkrankung infolge der Erfüllung dieser Landsturmpflichten zugesichert sind, gilt als gesetzliche Landsturmpflicht auch jene, die eine im landsturmpflichtigen Alter stehende Person infolge einer auf Grund ihrer freiwilligen Eintrittserklärung erfolgten Einberufung erfüllt.

§ 21. Der Umstand, daß die Forderung unter das Moratorium fällt, hindert nicht die Verwendung der Forderung zur Kompensation.

§ 22. Die Dauer des Moratoriums kann hinsichtlich der unter das Moratorium fallenden Verpflichtungen weder in die Verjährungsfrist noch in eine andere zur Geltendmachung oder Wahrung der Rechte festgesetzten Frist eingerechnet werden.

§ 23. Durch diese Verordnung werden die Rechtsnormen, welche für die Wirkung der höheren Gewalt (vis major) gelten, nicht berührt.

§ 24. Falls während der Dauer der Geltung dieser Verordnung eine Ausdehnung oder Einschränkung des Kreises jener Verpflichtungen, welche dem Moratorium unterliegen, notwendig werden würde, wird der Banus weitere Vorschriften im Verordnungswege erlassen.

§ 25. Wenn ein Inländer in einem anderen Staate seine privatrechtlichen Forderungen nur in kleinerem Maße oder unter weitgehenden Beschränkungen, als sie in dieser Verordnung bestimmt sind, realisieren kann, so fallen auch die Forderungen der Gläubiger, die einem solchen Staate angehören, in den Königreichen Kroatien und Slawonien unter ähnliche Beschränkungen.

§ 26. Jede richterliche Verfügung, welche dem Schuldner gegen seinen Willen das Moratorium oder die mit demselben verbundenen Rechte entziehen würde, gilt als gegen die inländischen Gesetze verstoßend.

§ 27. Die Verfügungen, welche infolge dieser Verordnung im strittigen und außerstrittigen Verfahren notwendig sein werden, wird der Banus der Königreiche Kroatien und Slawonien durch eine besondere Verordnung erlassen.

§ 28. Die mit dem Ablauf des Moratoriums zusammenhängenden Bestimmungen werden seinerzeit durch eine besondere Verordnung festgesetzt werden.

§ 29. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1915 in Kraft; die Verordnung des Banus vom 2. Dezember 1914, Z. 28555, wird dadurch außer Wirksamkeit gestellt.

§ 30. Diese Verordnung wird in der nächsten Sitzung des Landtages der Königreiche Kroatien-Slawonien vorgelegt werden.

Deutschland.

Neue Aus- und Durchfuhrverbote. Mit Verordnung vom 22. Februar l. J. wurde verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von: Fußangeln; Magnesit (natürlicher kohlensaurer Magnesia), auch gebrannt, der Nummer 227 b des statistischen Warenverzeichnisses; Magnesitwaren (feuerfesten Waren aus gebranntem Magnesit) der Nr. 724 und 725 des Zolltarifs; Catgut (gedrehten Darmschnüren) der Nr. 567 des Zolltarifs; Ramie (Chinagras, Rhea), roh und bearbeitet, der Nr. 28 und 470 des Zolltarifs, Ramiegarn ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen der Nr. 478 des statistischen Warenverzeichnisses, Ramierohschläuchen und -rohschlauchstücken zu Glühstrümpfen der Nr. 499 des Zolltarifs; Schwerspat (natürlichem, schwefelsaurem Baryt), auch gepulvert oder gemahlen, der Nr. 232 a des statistischen Warenverzeichnisses; Kieselgur.

Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren u. s. w. Der Bundesrat hat am 25. Februar 1915 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Solange für ein Wertpapier, das an einer deutschen Börse zum Börsenhandel zugelassen ist, infolge des gegenwärtigen Krieges eine amtliche Feststellung des Börsenpreises nicht stattfindet, dürfen in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, zahlenmäßige Angaben darüber, welcher Preis für den Umsatz des Wertpapiers in Betracht kommt, insbesondere zahlenmäßige Angaben, die als Anhalt dafür dienen, zu welchem Preise das Wertpapier in letzter Zeit gehandelt worden ist, nicht gemacht werden. Dies gilt auch für zahlenmäßige Angaben über Veränderungen der Preise.

Ferner ist verboten, sich in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind,, zu Angaben der im Abs. 1 bezeichneten Art zu erbieten.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 gelten entsprechend für ausländische Geldsorten und Noten sowie für Wechsel, Schecks und Auszahlungen auf das Ausland.

§ 3. Wer den Vorschriften des § 1 oder 2 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder mit Haft oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. März 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Auf Grund des § 1, Abs. 3, der Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren u. s. w., vom 25. Februar 1915 wird ferner bestimmt, daß Bekanntmachungen oder Mitteilungen über Kurse ausländischer Börsen für Wertpapiere, Geldsorten, Noten, Wechsel, Schecks und Auszahlungen bis auf weiteres zulässig sind.

Vorübergehende Einfuhrerleichterungen für frisches Fett. Eine Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 21. Januar 1915 verfügt auf Grund eines Bundesratsbeschlusses:

1. Unbeschadet der Bestimmung im § 12, Abs. 2, Ziffer 1, des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 darf frisches Fett, ausgenommen Speck, auch ohne Zusammenhang

mit dem Tierkörper in das Zollinland eingeführt werden. Dem Fette dürfen jedoch Teile von Muskelfleisch nicht anhaften.

2. Frisches Fett unterliegt bei der Einfuhr einer tierärztlichen Untersuchung nach den allgemeinen Grundsätzen der wissenschaftlichen Fleischbeschau. Eine chemische Untersuchung ist nur in Verdachtsfällen erforderlich. Eine Untersuchung des Fettes von Schweinen auf Trichinen findet nicht statt.

Frisches Fett, das in gesundheits- oder veterinärpolizeilicher Beziehung zu Bedenken Anlaß gibt, ist von der Einfuhr zurückzuweisen, soweit es bei sinngemäßer Anwendung der Vorschriften im § 18, Abs. 11, der Ausführungsbestimmungen *D* zum Fleischbeschaugesetze nicht unschädlich beseitigt werden muß.

3. Die Gebühr für die Untersuchung des in das Zollinland ohne Zusammenhang mit dem Tierkörper eingehenden frischen Fettes beträgt M. 0·01 pro *kg*, mindestens jedoch 50 Pf. für jede Sendung.

4. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das Zahlungsverbot gegen Rußland. Durch Verordnung vom 4. Februar 1915 wurde bestimmt, daß das Verbot, Zahlungen nach Rußland zu leisten und Geld oder Wertpapiere dorthin abzuführen oder zu überweisen, gegenüber dem unter deutscher Zivilverwaltung stehenden Gebieten Rußlands keine Anwendung zu finden habe.

Die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukt). Eine Verordnung vom 19. Februar 1915 bestimmt:

§ 1. Von dem in Rohzuckerfabriken und dazugehörigen Lagern befindlichen Rohzucker (Erstprodukt) aus dem Betriebsjahr 1914/15 sind 65 Hundertteile des Kontingents (§ 1 der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker) dem steuerpflichtigen Inlandsverbrauch — ausgenommen die Branntweinerzeugung — vorbehalten. Dabei sind die von der Fabrik erworbenen sperrfreien Kontingentanteile hinzuzurechnen, auf andere übertragene Kontingentanteile abzurechnen. Auf die 65 Hundertteile sind anzurechnen die an Verbrauchszuckerfabriken abgelassenen und noch abzulassenden sperrfreien Mengen.

Der auf die übrigen 35 Hundertteile entfallende Rohzucker (Erstprodukt) und der Rohzucker (Erstprodukt) aus früheren Betriebsjahren ist in folgender Reihenfolge zu verwenden:

1. Zunächst sind nachstehende Verträge zu erfüllen:

a) Verträge über Lieferung von Zucker an Branntweinbrenner, die vor dem 4. Februar 1915 abgeschlossen sind;

b) Verträge über Lieferung zuckerhaltiger Futtermittel, die vor dem 12. Februar 1915 geschlossen und vor dem 15. März 1915 zu erfüllen sind;

c) Verträge über Lieferung von Rohzucker zur Herstellung von Futtermitteln, die vor dem 12. Februar 1915 geschlossen und vor dem 15. März 1915 zu erfüllen sind; die Vergällung muß vor dem 15. März 1915 beendet sein, und zwar auch dann, wenn der Zucker vorher versandt worden ist.

Die unter *a*), *b*) und *c*) genannten Verträge stehen untereinander gleich.

2. Der verbleibende Zucker ist bis zur Höhe von 12 Hundertteilen des Kontingents der Bezugsvereinigung deutscher Landwirte auf Verlangen zu liefern.

3. Der Rest darf zur Viehfütterung und zur Branntweinbereitung abgegeben werden; die Vergällung muß vor dem 15. März 1915 beendet sein, und zwar auch dann, wenn der Zucker vorher versandt worden ist.

§ 2. Sperrfreier Rohzucker (Erstprodukt) sowie der aus anderen Fabriken in Verbrauchszuckerfabriken aufgenommene Rohzucker (Erstprodukt) darf weder zu steuerfreien Zwecken noch zur Branntweinerzeugung verabfolgt werden.

Ausnahmen kann die Verteilungsstelle für Rohzucker (§ 6, Abs. 2), der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker) zulassen.

§ 3. Über gesperrten Rohzucker (Erstprodukt) und über Rohzucker (Erstprodukt) aus früheren Betriebsjahren, die sich außerhalb von Zuckerfabriken und ihren Lagern befinden, darf zur Erfüllung der im § 1, Abs. 2, Ziffer 1, genannten Verträge verfügt werden.

Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel. Am 12. Februar 1915 hat der Bundesrat folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer aus Erzeugnissen der Zuckerfabrikation im Betriebe seines Gewerbes Futtermittel herstellt oder mit solchen handelt, darf die Futtermittel vom 15. März 1915 ab nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin, absetzen. Dies gilt auch insoweit, als über die Futtermittel Lieferungsverträge abgeschlossen und nach dem 14. März 1915 zu erfüllen sind.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für getrocknete Schnitzel, Melassetrockenschnitzel und getrocknete Zuckerschnitzel.

§ 2. Die Rohzuckerfabriken, Verbrauchszuckerfabriken, einschließlich der Raffinerien, und die Melasseentzuckerungsanstalten haben der Bezugsvereinigung auf Verlangen ihre Nachprodukte und ihre Melasse zu liefern, und zwar schon vor dem 15. März 1915. Die bezeichneten Fabriken und Anstalten dürfen jedoch diejenigen Mengen zurückbehalten, die zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, soweit solche Verträge nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen und vor dem 15. März 1915 zu erfüllen sind.

Die Rohzuckerfabriken sind ferner verpflichtet, einen vom Reichskanzler zu bestimmenden Anteil ihres Rohzuckers (Erstprodukt) der Bezugsvereinigung auf Verlangen für die Verarbeitung zu Futtermitteln und zur Branntwein- oder Preßhefebereitung zu liefern.

Jeder sonstige Eigentümer von Nachprodukten und von Melasse ist, sofern er nicht Verbraucher ist, verpflichtet, alle in seinem Eigentume befindlichen Mengen auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu liefern. Abs. 1, Satz 2, findet Anwendung.

Die Bestimmung des Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung auf Rohzucker und Melasse, die auf Grund von Lieferungsverträgen, die vor dem 4. Februar 1915 abgeschlossen sind, an Branntweinbrenner zu liefern sind.

Die Bedingungen werden vom Reichskanzler festgesetzt.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 3. Wer die im § 1 bezeichneten Futtermittel im Betriebe seines Gewerbes herstellt oder mit solchen handelt, ist verpflichtet, sie der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen, und zwar schon vor dem 15. März 1915. Er darf jedoch diejenigen Mengen zurückbehalten, die zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, soweit solche Verträge nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen und vor dem 15. März 1915 zu erfüllen sind.

Die Bezugsvereinigung ist zur Übernahme bis spätestens zum 1. Juni 1915 verpflichtet.

§ 4. Die in den §§ 2 und 3 bezeichneten Fabriken, Anstalten, Gewerbetreibenden und sonstigen Eigentümer von Rohzucker und Melasse, sofern diese nicht

Verbraucher sind, sind verpflichtet, am 25. Februar 1915 der Bezugsvereinigung anzuzeigen, welche Vorräte der im § 1 bezeichneten Erzeugnisse sie besitzen oder im Gewahrsam haben. Vorräte unter 10 *q* unterliegen der Anzeigepflicht nicht.

§ 5. Für die von der Bezugsvereinigung übernommene Ware ist dem Verkäufer ein angemessener Preis zu zahlen. Dabei darf der Preis für das Kilogrammprozent Zucker im Rohzucker und in den Nachprodukten 22·2 Pf., in der Melasse 16 Pf. ab Verladestelle der Fabrik oder des Lagers frei Wagen ohne Verpackung nicht übersteigen. In saurer Melasse erniedrigt sich der Preis für das Kilogrammprozent Zucker um 1 Pf.

Im vergällten Zucker erhöht sich der Preis für das Kilogrammprozent Zucker um 1 Pf.

Im Melassemischfutter erhöht sich der Preis für das Kilogrammprozent Zucker um 12 Pf. bei Mischung mit Strohhäcksel und um 5 Pf. bei Mischung mit Torfmull.

Wenn die Lieferung in Säcken erfolgt, erhöht sich der Preis bei Rohzucker, Nachprodukten und vergälltem Zucker um 1 Pf., bei Torfmelasse um 2·25 Pf., bei Häckselmelasse um 3·5 Pf. für das Kilogrammprozent Zucker. Dabei ist angenommen, daß der Rohzucker bei einem Rendement von 88 Prozent durchschnittlich 95 Prozent Zucker und die Nachprodukte bei einem Rendement von 75 Prozent durchschnittlich 90 Prozent Zucker enthalten. Im Zweifelsfalle wird der Zuckergehalt des Rohzuckers und der Nachprodukte sowie des durch Vergällung daraus hergestellten Zuckerfutters durch Polarisation festgestellt.

Der Zuckergehalt der Melasse wird mit durchschnittlich 48 Prozent angenommen. Im Zweifelsfalle wird der Zuckergehalt der Melasse und des daraus hergestellten Melassemischfutters nach vorheriger Inversion nach der Kupfermethode ermittelt.

Die Mischung der Melasse mit anderen Stoffen, als den im Abs. 3 genannten, ist in gewerblichen Betrieben vom 1. März 1915 ab unzulässig.

Der Preis für getrocknete Schnitzel und Melassetrockenschnitzel darf 12 M. und der Preis für getrocknete Zuckerschnitzel 15 M. für je 100 *kg* einschließlich Sack nicht übersteigen.

Kommt eine Einigung über den Preis nicht zu stande, so entscheidet die zuständige höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 6. Beim Verkaufe der im § 5 genannten Futtermittel an den Verbraucher ist ein Aufschlag bis zu 7 Prozent, von dem nach § 5 zu zahlenden Preise zuzüglich der Transportkosten zulässig. Von dem Aufschlag entfallen auf die Bezugsvereinigung vier Siebentel, auf den Weiterverkäufer drei Siebentel.

§ 7. Die Bezugsvereinigung darf von ihrem Umsatz 2 Promille Vermittlungsvergütung zurückbehalten.

Der übrige Reingewinn ist zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland zu verwenden. Über einen etwa noch verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

§ 8. Die Bezugsvereinigung darf nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben. Die Bedingungen, unter denen die Verteilung und die Abgabe zu erfolgen hat, bestimmt der Reichskanzler.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15.000 M. wird bestraft: 1. wer die Vorschrift des § 1 zuwider Futtermittel in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte absetzt, 2. wer der ihm auf Grund der §§ 2—4 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt.

§ 10. Unbeschadet der nach § 9 verwirkten Strafe kann die in den §§ 1, 2 und 3 vorgeschriebene Lieferung und Überlassung nach Anordnung der Landeszentralbehörde erzwungen werden.

§ 11. Die Ausführungsbestimmungen erlassen die Landeszentralbehörden. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 12. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Änderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten. Der Bundesrat hat am 25. Februar 1915 folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. In der Bekanntmachung über Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 wird folgende Änderung vorgenommen:

Der § 3, Abs. 1, erhält folgende Fassung:

Als Marktpreis gilt bei Schweinen über 100 *kg* Lebendgewicht die amtliche Preisfeststellung des Schlachtviehmarktes, der von der Landeszentralbehörde für den Abnahmeort als maßgebend bestimmt wird, nach dem Durchschnitt der beiden letzten Hauptmarkttage vor dem Eigentumsübergange.

Bei Schweinen von 60—100 *kg* Lebendgewicht gelten als Marktpreise auf je 50 *kg* Lebendgewicht für Abnahmeorte:

a) in den preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern:

in der Gewichtsklasse:

von 60 bis 65 *kg*	Lebendgewicht	. . . 49	M.
über 65 „ 70 „	„	. . . 50	„
„ 70 „ 75 „	„	. . . 51	„
„ 75 „ 80 „	„	. . . 53	„
„ 80 „ 85 „	„	. . . 55	„
„ 85 „ 90 „	„	. . . 57	„
„ 90 „ 95 „	„	. . . 60	„
„ 95 „ 100 „	„	. . . 63	„

b) in den preußischen Provinzen Brandenburg, Sachsen, Schleswig-Holstein, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreiche Sachsen, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, im Großherzogtume Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg und Gotha ohne die Enklave Königsberg i. Fr., Anhalt, im Kreise Blankenburg, im Amte Kalvörde, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L., in Lübeck, Hamburg:

in der Gewichtsklasse:

von 60 bis 65 *kg*	Lebendgewicht	. . . 50	M.
über 65 „ 70 „	„	. . . 51	„
„ 70 „ 75 „	„	. . . 52	„
„ 75 „ 80 „	„	. . . 54	„
„ 80 „ 85 „	„	. . . 56	„
„ 85 „ 90 „	„	. . . 58	„
„ 90 „ 95 „	„	. . . 61	„
„ 95 „ 100 „	„	. . . 64	„

c) in den preußischen Provinzen Hannover, Westfalen, Rheinprovinz, Hessen-Nassau, im Großherzogtum Oldenburg, im Herzogtume Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Kalvörde, in den Fürstentümern Waldeck, Lippe, Schaumburg-Lippe, in Bremen:

in der Gewichtsklasse:

von 60 bis 65 *kg*	Lebendgewicht	. . . 51	M.
über 65 „ 70 „	„	. . . 52	„
„ 70 „ 75 „	„	. . . 53	„
„ 75 „ 80 „	„	. . . 55	„
„ 80 „ 85 „	„	. . . 57	„
„ 85 „ 90 „	„	. . . 59	„
„ 90 „ 95 „	„	. . . 62	„
„ 95 „ 100 „	„	. . . 65	„

d) in den übrigen Teilen des Deutschen Reiches: in der Gewichtsklasse:

von 60 bis 65 *kg* Lebendgewicht	. . .	52 M.
über 65 „ 70 „ „	. . .	53 „
„ 70 „ 75 „ „	. . .	54 „
„ 75 „ 80 „ „	. . .	56 „
„ 80 „ 85 „ „	. . .	58 „
„ 85 „ 90 „ „	. . .	60 „
„ 90 „ 95 „ „	. . .	63 „
„ 95 „ 100 „ „	. . .	66 „

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Der Bundesrat hat am 25. Februar 1915 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis pro *t* inländischer Futter- oder Feldkartoffeln darf beim Verkaufe durch den Produzenten nicht übersteigen:

im ersten Preisgebiete, nämlich in den preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz . . . . M. 46·—

im zweiten Preisgebiete, nämlich in der preußischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreiche Sachsen, im Großherzogtume Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amte Kalvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg und Gotha ohne die Enklave Königsberg i. Fr., Anhalt in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L. . M. 47·50

im dritten Preisgebiete, nämlich in den preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnsberg und den Kreis Recklinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtume Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Kalvörde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen, Hamburg . . . . M. 49·—

im vierten Preisgebiete, nämlich in den übrigen Teilen des Deutschen Reiches . . . . M. 50·50

Dem Produzenten gleich steht jeder, der Kartoffeln verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- und Verkaufe von Kartoffeln befaßt zu haben.

Der Höchstpreis eines Preisgebietes gilt für die in diesem Gebiete produzierten Kartoffeln.

Die Höchstpreise gelten nicht für Verkäufe, die 1 *t* nicht übersteigen.

§ 2. Der Preis für Erzeugnisse der inländischen Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation darf beim Verkaufe durch den Trockner oder Stärkefabrikanten nicht übersteigen pro *q*:

	Mark
Kartoffelflocken	35·—
Kartoffelschnitzel	33·75
Kartoffelwalzmehl	39·—
trockene Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl .	48·—

Bei allen weiteren Verkäufen darf der Preis nicht übersteigen pro *q*:

	Kartoffelflocken	Kartoffelschnitzel	Kartoffelwalzmehl	trockene Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl
	M	a	r	k
in der preußischen Provinz Ostpreußen .	35·80	34·55	39·80	48·30
in den übrigen Teilen des ersten Preisgebietes	36·80	35·55	40·80	49·30
im zweiten Preisgebiete .	37·30	36·05	41·30	49·80
im dritten Preisgebiete .	37·80	36·55	41·80	50·30
im vierten Preisgebiete .	38·30	37·05	42·30	50·80

Bei Verkäufen von Kartoffelflocken und Kartoffelschnitzeln, die 5 *t* nicht übersteigen, und bei Verkäufen von Kartoffelwalzmehl, trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl, die 1 *t* nicht übersteigen, erhöhen sich die Höchstpreise im Abs. 2 um 1 M. pro *q*. Bei Verkäufen, die 5 *kg* nicht übersteigen, gelten die Höchstpreise nicht.

Ein nach den Absätzen 2 oder 3 in einem Preisgebiete bestehender Höchstpreis gilt für die Erzeugnisse, die in diesem Gebiet abzunehmen sind.

Der Reichskanzler kann für Kartoffelwalzmehl, das nur bis zu 60 Prozent durchgemahlen ist, eine Preiserhöhung bis zu 1 M. pro *q* gestatten.

§ 3. Die Höchstpreise (§§ 1 und 2) gelten für Lieferung ohne Sack, bei Kartoffelwalzmehl, trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl für Lieferung mit Sack.

Sie gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bei den Höchstpreisen nach §§ 1 und 2, Abs. 1, bis zu zwei, bei den Höchstpreisen nach § 2, Abs. 2, bis zu ein, bei den Höchstpreisen nach § 2, Abs. 3, bis zu drei Prozent Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 4. Die Höchstpreise nach §§ 1 und 2, Abs. 1, schließen die Kosten des Transportes bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

Die Höchstpreise nach § 2, Abs. 2, schließen die Kosten des Transportes bis zum Bahnhof des Ortes ein, wo die Ware abzunehmen ist.

Die Höchstpreise nach § 2, Abs. 3, gelten ab Lager.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 11. Dezember 1914 und vom 11. Januar 1915 werden aufgehoben.

Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation. Der Bundesrat hat am 25. Februar 1915 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer Erzeugnisse der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Kartoffeltrocknerei herstellt oder durch andere herstellen läßt (Trockner), ist bis zum 30. September 1915 verpflichtet, seine gesamten Erzeugnisse einschließlich der Bestände an die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin auf deren Anweisung zu liefern.

Die Herstellung dieser Erzeugnisse in Lohn ist nur mit Genehmigung der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. gestattet.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 gelten nicht für Erzeugnisse oder Bestände, die

1. im eigenen Wirtschaftsbetriebe des Herstellers, bei Genossenschaften oder Gesellschaften im Wirtschaftsbetrieb ihrer Mitglieder verwendet werden,

2. zur Erfüllung eines mit einer Behörde geschlossenen Lieferungs- oder Mahlvertrages erforderlich sind.

§ 3. Jeder Trockner ist berechtigt, der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. unter den Bedingungen des Gesellschaftsvertrages beizutreten.

§ 4. Hinsichtlich der Verwertung der gelieferten Erzeugnisse durch die Gesellschaft unterliegt der Trockner, der von dem Rechte, Gesellschafter zu werden, keinen Gebrauch gemacht hat, denselben Bedingungen wie die Gesellschafter mit der Maßgabe, daß über Rechtsstreitigkeiten zwischen ihm und der Gesellschaft die ordentlichen Gerichte entscheiden.

§ 5. Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei im Sinne dieser Verordnung sind: *a*) Kartoffeltrockenschnitzel und -krümel; *b*) Kartoffelflocken; *c*) Kartoffelwalzmehl. Streitigkeiten darüber, ob ein Erzeugnis der Kartoffeltrocknerei zu den unter *a* bis *c* aufgeführten Gegenständen gehört, entscheidet der Reichskanzler.

§ 6. Wer Kartoffelstärke oder Kartoffelstärkemehl herstellt oder durch andere herstellen läßt, ist bis zum 30. September 1915 verpflichtet, seine gesamten Erzeugnisse einschließlich der Bestände an die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. auf deren Anweisung zu liefern.

Der Reichskanzler setzt die Bedingungen fest.

§ 7. Die Vorschriften des § 6 gelten nicht für die Erzeugnisse oder Bestände, die 1. für den Hausbedarf des Herstellers oder seiner Angestellten verwendet werden; 2. zur Erfüllung eines mit der Behörde geschlossenen Lieferungsvertrages erforderlich sind.

§ 8. Die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. hat die Erzeugnisse und Bestände (§§ 1 und 6) abzunehmen.

§ 9. Die zuständige Behörde kann auf Antrag der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. ihr oder einem von ihr bezeichneten Trockner (§ 1) oder Stärkehersteller (§ 6) das Eigentum an frischen Kartoffeln übertragen, auch soweit für sie Höchstpreise nicht festgesetzt sind. Bei diesen Kartoffeln tritt an Stelle des Höchstpreises der Kartoffelpreis von 19 Pf. pro Stärkeprozent.

Bei Kartoffeln, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Übernahmepreis unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Kartoffeln von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

§ 10. Kartoffeln, Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei, Kartoffelstärke oder Kartoffelstärkemehl dürfen zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse, wie insbesondere Dextrin, Glukose, löslicher Stärke, nur mit Einwilligung der Trockenkartoffel - Verwertungsgesellschaft m. b. H. verwendet werden.

§ 11. Die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 12. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 13. Mit Geldstrafe bis zu 3000 M. wird bestraft: 1. wer der nach §§ 1 oder 6 bestehenden Lieferungspflicht nicht nachkommt; 2. wer der Vorschrift des § 10 zuwiderhandelt; 3. wer wissentlich Erzeugnisse, die dem Verbote des § 10 zuwider hergestellt sind, in seinem Gewerbebetriebe verwendet, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung, betreffend Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei, vom 5. November 1914 wird aufgehoben.

Auf Grund des § 6, Abs. 2, der Verordnung des Bundesrates, betreffend die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 werden unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 28. November 1914 für die L i e f e r u n g v o n t r o c k e n e r K a r t o f f e l s t ä r k e u n d K a r t o f f e l s t ä r k e m e h l an die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. folgende Bedingungen festgesetzt:

I. P r e i s e. Für die der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. abgelieferten Erzeugnisse erhält der Lieferant einen Abschlagspreis. Der Abschlagspreis wird vom Ausschuß der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. mit Zustimmung des Reichskanzlers festgesetzt. Der Abschlagspreis ist spätestens zwei Wochen nach Ablieferung der Ware zu zahlen.

Als Restzahlung erhält der Fabrikant M. 0·50 pro 100 *kg* brutto der abgelieferten Mengen nach Fertigstellung der Bilanz für das mit dem 30. September 1915 endigende Geschäftsjahr. Diese Restzahlung wird entsprechend ermäßigt, wenn die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft den Trocknern eine geringere Nachzahlung als M. 0·50 pro 100 *kg* gewährt.

II. B e s c h a f f e n h e i t d e r W a r e. Die Preise gelten für Erzeugnisse, die auf den ersten Wurf gewonnen sind und regelmäßigen Ansprüchen an Reinheit, Farbe und Beschaffenheit genügen. Die Erzeugnisse müssen frei von Chlor und technisch säurefrei sein und dürfen bis 20 Prozent Feuchtigkeit enthalten. Jede Lieferung muß an sich gleichmäßig ausfallen.

Bei Ablieferung von Ware von geringerer Beschaffenheit können die Geschäftsführer der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. Preisabzüge festsetzen. Gegen ihre Entscheidung kann der Lieferant binnen einer Frist von drei Tagen die Entscheidung der Sachverständigenkommission der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. anrufen. Diese Entscheidung ist für die Parteien bindend.

Für Erzeugnisse von Kartoffelstärkemehl und trockener Kartoffelstärke, die ihrer Beschaffenheit nach als Abfall anzusehen sind und sich nicht zur Brotbereitung eignen, ermäßigt sich der Preis um mindestens 2 M. pro 100 *kg*. Die Preise für feuchte Kartoffelstärke werden im Streitfall von dem Ausschuß der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. endgültig festgesetzt.

III. A b l i e f e r u n g. Die Ablieferung der trockenen Kartoffelstärke und des Kartoffelstärkemehls erfolgt regelmäßig nach Fertigstellung von je 100 *q* nach Anweisung der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. Der Fabrikant ist verpflichtet, frei Waggon seiner nächsten Eisenbahnstation zu liefern.

Trockene Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl sind in einwandfreien, 100 *kg* fassenden Säcken zu liefern. Die Verladung erfolgt in geschlossenen oder in offenen, mit einer Decke versehenen Wagen.

IV. A u s k u n f t s p f l i c h t. Der Fabrikant ist verpflichtet, in regelmäßigen, von der Geschäftsführung der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. zu bestimmenden Zeitpunkten der Geschäftsführung Angaben darüber zu machen, welche Mengen an Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl von ihm hergestellt und inwieweit sie abgeliefert oder auf Lager genommen sind.

Der Fabrikant ist nicht verpflichtet, Auskunft über die innere Verwaltung und den technischen Betrieb zu geben.

Anordnungen zu der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel und zu der Bekanntmachung über die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukte).

I. N a c h p r o d u k t e u n d M e l a s s e. Soweit gemäß § 2, Abs. 1, 3 und 4, der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 78) Verträge zu berücksichtigen sind, hat der zur Lieferung Verpflichtete den erforderlichen Nachweis über den Inhalt der Verträge der Bezugsvereinigung

der deutschen Landwirte G. m. b. H. in Berlin binnen zehn Tagen nach Eingang der Aufforderung vorzulegen.

Die in § 2 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel bezeichneten Fabriken und Anstalten sowie sonstige Eigentümer von Nachprodukten und von Melasse, sofern letztere nicht Verbraucher sind, haben die bei ihnen in Anspruch genommenen Erzeugnisse bis zum Abruf durch die Bezugsvereinigung aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Eine Aufbewahrungspflicht für Melasse besteht jedoch nur insoweit, als die Verpflichteten über genügende Lagerräume verfügen. Andernfalls sind sie berechtigt, unter Anzeige an die Bezugsvereinigung die Melasse dahin zu liefern, wohin sie sie auf Grund der abgeschlossenen Verträge geliefert haben würden, sofern nicht die Bezugsvereinigung anderweit darüber verfügt. Erfolgt der Abruf, so sind die Erzeugnisse innerhalb angemessener Frist ab Verladestelle der Fabrik oder des Lagers in handelsüblicher Weise zu liefern. Auf Verlangen der Bezugsvereinigung hat der Lieferungspflichtige Säcke zu stellen.

Etwaige im Besitze der Lieferungspflichtigen befindliche Kesselwagen oder Fässer sind der Bezugsvereinigung auf Verlangen gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen. Kommt eine Einigung über die zu zahlende Vergütung nicht zu stande, so entscheidet die zuständige höhere Verwaltungsbehörde darüber endgültig.

II. Erstprodukte. 1. Die Verteilungsstelle für Rohzucker in Berlin ermittelt in Benehmen mit der Bezugsvereinigung, welche Mengen Rohzuckererstprodukt der Bezugsvereinigung auf Grund des § 1, Abs. 2, Ziffer 2, der Bekanntmachung über die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukte) vom 19. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 103) zu liefern sind.

2. Soweit gemäß § 1, Abs. 2, Ziffer 1, der Bekanntmachung über die Verwendung von Rohzucker Verträge zu berücksichtigen sind, hat die zur Lieferung verpflichtete Rohzuckerfabrik den erforderlichen Nachweis über den Inhalt der Verträge der Verteilungsstelle für Rohzucker zu Berlin binnen zehn Tagen nach Eingang der Aufforderung vorzulegen. Wird der Nachweis binnen dieser Frist nicht erbracht, so werden sie bei der Ermittlung der an die Bezugsvereinigung zu liefernden Mengen Rohzuckererstprodukt nicht berücksichtigt.

III. Probenahme. Für die zur Preisbestimmung erforderlichen Probeentnahmen sind für Rohzucker und Nachprodukt, auch vergällt, und Melassemischfutter die Probenahmebestimmungen der „Bedingungen für den Verkehr mit Handelsfuttermitteln“ des Ausschusses für die Handelsgebräuche des Deutschen Landwirtschaftsrates, für Melasse die im Geschäftsverkehre der Rohzuckerfabriken und Raffinerien üblichen Probenahmebedingungen maßgebend.

IV. Zahlungsfrist. Die Bezugsvereinigung hat binnen 14 Tagen nach Verladung Zahlung zu leisten.

V. Verteilung und Abgabe. Von dem gemäß § 2, Abs. 2, der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel der Bezugsvereinigung überwiesenen Rohzucker (I. Produkt) ist abzugeben:

1. an die Zentrale für Spiritusverwertung G. m. b. H. in Berlin diejenige Menge, die noch erforderlich ist, um den nach der Verordnung vom 4. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 57) durch Verwendung von Rohzucker herzustellenden Branntwein zu erzeugen;

2. an den Verband deutscher Preßhefefabrikanten G. m. b. H. in Berlin diejenige Menge, die noch erforderlich ist, um den hefeerzeugenden Brennereien die Herstellung des ihnen zustehenden Durchschnittsbrandes unter Verwendung von Rohzucker zu ermöglichen, soweit diesen Brennereien nicht durch Vermittlung der Zentrale für Spiritusverwertung Rohzucker geliefert wird.

Im übrigen hat die Verteilung der von der Bezugsvereinigung hergestellten und von ihr erworbenen zuckerhaltigen Futtermittel auf die Kommunalverbände nach einem vorher festzusetzenden Maßstab zu erfolgen. Beansprucht ein Kommunalverband die auf ihn entfallenden Mengen ganz oder teilweise nicht, so ist der freiwerdende Vorrat gleichfalls auf die übrigen Kommunalverbände zu verteilen.

Haben sich Kommunalverbände nachweislich nach dem 1. Februar 1915 größere Vorräte an zuckerhaltigen Futtermitteln gesichert, so sind ihnen diese Mengen bei der Verteilung anzurechnen.

In Fällen nachgewiesenen dringenden Bedürfnisses kann die Bezugsvereinigung mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) Zuschläge zu den auf die einzelnen Verbände entfallenden Mengen bewilligen. Sie kann ferner mit der Abgabe von Futtermitteln bereits vor endgültiger Berechnung der zu verteilenden Mengen beginnen.

Die Futtermittel und der abzugebende Rohzucker sind von der Bezugsvereinigung gegen Barzahlung in handelsüblicher Weise zu liefern. Zeit und Ort der Lieferung sind tunlichst nach den Wünschen der Kommunalverbände zu bestimmen.

Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen. Der Bundesrat hat am 25. Februar 1915 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die vor dem 15. März 1915 nach Maßgabe der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910, beziehungsweise vom 21. Juni 1913, erfolgte Zulassung eines Kraftfahrzeuges zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen erlischt mit dem 14. März 1915.

Der Eigentümer des Fahrzeuges hat die nach Abs. 1 wirkungslos gewordene Zulassungsbescheinigung unverzüglich an die für seinen Wohnort zuständige höhere Verwaltungsbehörde abzuliefern. Unterbleibt die Ablieferung, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Zulassungsbescheinigung einzuziehen. Die Zulassungsbescheinigung ist von der höheren Verwaltungsbehörde bis auf weiteres aufzubewahren.

§ 2. Die Erneuerung einer nach § 1 erloschenen Zulassung erfolgt auf Antrag des Eigentümers durch die höhere Verwaltungsbehörde auf jederzeitigen Widerruf, sofern für den weiteren Verkehr des Fahrzeuges ein öffentliches Bedürfnis besteht.

Ein öffentliches Bedürfnis darf nur anerkannt werden:

1. für den Verkehr der Kraftfahrzeuge, welche zur ausschließlichen Benutzung im Dienste des Reiches, eines Bundesstaates oder einer Behörde bestimmt sind,
2. für den Verkehr von Kraftfahrzeugen, die ausschließlich von Feuerwehren zu dienstlichen Zwecken oder zu Rettungszwecken benutzt werden,
3. für den Verkehr von Kraftomnibussen,
4. für den Verkehr einer von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden beschränkten Anzahl von Kraftdroschken und Mietwagen,
5. für den Verkehr anderer Kraftfahrzeuge, sofern von ihrer Zulassung die Ausübung eines im öffentlichen Interesse liegenden Berufs (Ärzte, Tierärzte und dergleichen) abhängt.

Die Zulassung von Lastkraftfahrzeugen kann außerdem erneuert werden, sofern ihr Verkehr zur Aufrechterhaltung gewerblicher Betriebe erforderlich ist.

§ 3. Der Antrag auf erneute Zulassung ist vom Eigentümer des Fahrzeuges bei der für seinen Wohnort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde schriftlich anzubringen. In dem Antrag sind anzugeben: Name und Stand des Eigentümers, Art und Bestimmung des Fahrzeuges, das zugeteilte polizeiliche Kennzeichen sowie die Umstände, welche die weitere Zulassung begründen.

§ 4. Wird dem Antrag auf erneute Zulassung stattgegeben, so erhält der Eigentümer die im § 6 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 vorgeschriebene Zulassungsbescheinigung mit folgendem auf Seite 3 einzutragenden Vermerk: „Auf jederzeitigen Widerruf zum Verkehr auch nach dem 14. März 1915 zugelassen". Der Vermerk ist durch die höhere Verwaltungsbehörde unterschriftlich zu vollziehen und mit dem Amtsstempel zu versehen.

Wird dem Antrag auf erneute Zulassung die bisherige Zulassungsbescheinigung beigefügt, oder ist sie schon vor Stellung des Antrages gemäß § 1, Abs. 2, an die höhere Verwaltungsbehörde abgeliefert worden, so wird der die erneute Zulassung aussprechende Vermerk in die bisherige Zulassungsbescheinigung eingetragen.

§ 5. Die höhere Verwaltungsbehörde hat in der von ihr geführten Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge die erneute Zulassung eines Fahrzeuges in der Spalte „Bemerkungen" in augenfälliger Weise kenntlich zu machen. Die erneute Zulassung von Personenkraftfahrzeugen, die der Stempelabgabe für Kraftfahrzeuge unterliegen, hat sie alsbald der zuständigen Steuerstelle mitzuteilen.

§ 6. Nach dem 14. März 1915 darf die Zulassung eines Kraftfahrzeuges nur erfolgen, wenn neben den Voraussetzungen der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910, beziehungsweise vom 21. Juni 1913, eine der Voraussetzungen des § 2 dieser Verordnung erfüllt ist. Die Zulassungsbescheinigung ist mit dem Vermerke nach § 4 dieser Verordnung zu versehen.

§ 7. Die Zulassung (§§ 2, 6) ist zu widerrufen, wenn das Fahrzeug mißbräuchlich, insbesondere zu anderen als den die Zulassung begründenden Zwecken benutzt wird.

§ 8. Ein Kraftfahrzeug, das entgegen den Vorschriften dieser Verordnung auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehrt, kann von der höheren Verwaltungsbehörde ohne Entschädigung für dem Staate verfallen erklärt und eingezogen werden.

Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist Beschwerde nur bei der Landeszentralbehörde zulässig. Die Landeszentralbehörde entscheidet endgültig.

§ 9. Vorstehende Vorschriften finden keine Anwendung auf Kraftfahrzeuge, die im Eigentume der Landesherren, der Mitglieder der landesherrlichen Familien und der fürstlichen Familie Hohenzollern, der bei dem Deutschen Reiche oder einzelnen Bundesstaaten beglaubigten Vertreter anderer Staaten, der Postverwaltungen, der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens und erläßt die alsdann erforderlichen Übergangsvorschriften.

Niederlande.

Neue Ausfuhrverbote. Durch Verordnung vom 22. Februar 1914 wurde die Ausfuhr von Rapsöl und Fahrradreifen verboten.

Die Ausfuhr von Flachsabfällen, Strickmaschinennadeln, Grassaat, Kleesaat, Kaliumsalzen, Magnesiumsalzen, Kälbermagen, Kupferoxyden, Kupfervitriol, Pottasche, Toluol und gehärtetem Tran ist verboten worden.

Die Ausfuhr von Fleisch ist nur dann gestattet, wenn die Ware mit einer Bewilligung der Fleischbeschaubehörde versehen ist.

Dänemark.

Verlängerung des Moratoriums. Das Gesetz vom 14. Januar 1915 über die weitere Verlängerung des dänischen Moratoriums hat folgenden Wortlaut:

„Die in den §§ 1 und 2 des Gesetzes Nr. 179 vom 20. August 1914 über Zahlungsaufschub (vergl. das Gesetz Nr. 242 vom 9. Oktober 1914) genannte Frist (der 15. Januar 1915) wird auf den 15. April 1915 geändert. Das Gesetz tritt sogleich in Kraft."

Staatliche Getreidekäufe. Zwei dänische Verordnungen vom 16. Februar l. J. lauten:

Da dem Ministerium des Innern Anfrage, betreffend den Verkauf an den Staat desjenigen Roggens unterbreitet worden ist, dessen Gewicht unter 110 holl. Pfund beträgt, hat das Ministerium sämtlichen Amtmännern mitgeteilt, daß nichts dagegen einzuwenden sei, wenn die Ämter für Rechnung des Staates Roggen solchen Gewichts zu einem mit Rücksicht auf den Maximalpreis festgesetzten angemessenen Preise einkaufen, falls laut fachmännischem Gutachten angenommen werden kann, daß die betreffenden Partien Roggen durch Trocknung zur Brotfrucht geeignet werden. Während im übrigen gewünscht wird, daß das für Rechnung des Staates eingekaufte Getreide als Reservevorrat aufbewahrt wird, können diejenigen Partien Roggen mit Untergewicht, welche nach stattgefundener Trocknung als Brotfrucht geeignet erachtet sind, durch Veranstaltung des Amtes in Umsatz gebracht werden, indem sie Müllern oder Bäckern zum Maximalpreise verkauft werden.

Das Ministerium des Innern teilt mit, daß die vom Staate in England eingekauften Partien von Mais beim Umtausch mit Roggen in denjenigen Gegenden des Landes angewendet werden, in welchen der Roggen die wesentlichste Produktion ausmacht und in denen das Verbot gegen die Auffütterung daher besondere Schwierigkeiten verursacht hat. Der Mais des Staates wird vorläufig den Ämtern Ribe, Viborg, Ringköbing und den westlichen Teilen von Vejle Amt sowie darnach den Ämtern Aalborg und Hjörring zugeführt werden. Eine ähnliche Regelung wird wahrscheinlich anderen Gegenden des Landes geboten werden können, in welchen die Ämter nach Berichterstattung der unter Bezugnahme auf Anordnung vom 29. August v. J. niedergesetzten Kommissionen die Verhältnisse als ebenso schwierig erachten wie in den obengenannten Ämtern. In dieser Beziehung ist die Aufmerksamkeit auf Frederiksborg Amt gelenkt, wo die Ernte im Jahre 1914 besonders gering gewesen ist. Der zur Verfügung stehende Mais wird — wie den betreffenden Ämtern mitgeteilt — zuerst Hausbesitzern und den Besitzern kleinerer Gehöfte angeboten, die einen Überschuß von Roggen haben, denen aber Futterstoffe fehlen, und darauf anderen Landbewohnern, die sich in entsprechenden Verhältnissen befinden. Falls fortgesetzte Einkäufe von Mais eine Anwendung der eingekauften Partien über die Ziele hinaus ermöglichen sollten, wird auf diejenigen Landwirte Rücksicht genommen werden, welche ihren überschüssigen Roggen zum Maximalpreis verkauft haben und denen in ihrem Betriebe Futterstoffe fehlen.

Verbot der Ablieferung von Rotkleesamen. Zur Anwendung bei Erwägungen, betreffend die Versorgung der Landwirtschaft mit Rotkleesamen wird bestimmt:

Im Zeitraume bis zum 15. März d. J. inklusive soll es verboten sein, Rotkleesamen abzuliefern, so daß die zurzeit vorhandenen Vorräte dieses Samens am betreffenden Stapelplatze verbleiben müssen. Jedermann, der mit Rotkleesamen handelt, soll bis zum 5. März dieses Jahres dem Landwirtschaftsministerium (Kopenhagen, K.) schriftlich die folgenden Auskünfte erteilen: 1. die Größe des am Lager befindlichen Vorrates von Rotkleesamen; 2. die Gesamtgröße von Partien, welche laut bei Auslieferung des Samens geschlossenem, aber nicht vollzogenem Vertrage an: *a*) Landwirte, *b*) Geschäftsleute, *c*) Einkaufs- und Konsumvereine verkauft sind sowie die Summe der Verkaufspreise für jede der obengenannten Gruppen.

Verbot der Verwendung von Roggen, Weizen, Buchweizen, Kartoffeln sowie inländischer Gerste zur Herstellung von Spiritus. Ein dänisches Gesetz vom 25. Februar l. J. verfügt:

§ 1. Solange das Verbot der Verfütterung von Roggen und Weizen in Kraft ist, ist es untersagt, bei der Herstellung von Spiritus in Dänemark Roggen, Weizen, Buchweizen, Kartoffeln sowie inländische Gerste zu verwenden. Jedoch kann den Umständen gemäß für die Brothefedarstellung Dispens gewährt werden.

§ 2. Bei der Herstellung von Spiritus darf ausländisches Getreide (hierunter auch Mais) nur verwendet werden, wenn die betreffende Partie von einer Spiritusfabrik oder einer Vereinigung solcher Fabriken eingeführt wird. Diese Bestimmung umfaßt jedoch weder Mais noch ausländische Gerste, welche die betreffende Spiritusfabrik beim Inkrafttreten vorliegender Bekanntmachung bereits eingekauft hat.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig fallen die in den Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern vom 25. September 1914 und 9. November desselben Jahres enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Spiritusherstellung fort.

Zuwiderhandlung dieser Bekanntmachung wird laut obengenanntem Gesetze vom 16. November 1914 bestraft.

Rußland.

Beaufsichtigung der industriellen Unternehmungen von Angehörigen feindlicher Staaten. Der russische Finanzminister hat nach der „Nowoje Wremja" vom 19. v. M. im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Industrie nachfolgende Bestimmungen über die Beaufsichtigung der industriellen Unternehmungen von Angehörigen feindlicher Staaten, wie sie durch die Abteilung VIII des Ukases vom 15. November 1914 vorgesehen wird (Sammlung der Gesetze und Verordnungen 1914, Artikel 2923), getroffen:

„1. In Ausführung der Bestimmungen der Abteilung VIII des Ukases vom 15. November 1914 werden vom Finanzminister besondere Regierungsinspektoren ernannt zur Beaufsichtigung des Einganges und der Verausgabung von Geldbeträgen bei den Aktiengesellschaften, welche in Österreich-Ungarn, Deutschland und der Türkei gegründet sind und denen durch besondere Bestimmungen gestattet war, Geschäfte in Rußland zu machen, ferner bei den Kommanditgesellschaften, deren österreichische, ungarische, deutsche oder türkische Teilhaber gegenwärtig sich in den Reihen der feindlichen Truppen befinden sowie auch bei den Handels- und Industrieunternehmungen im Reiche, welche den außerhalb der Grenzen Rußlands sich aufhaltenden österreichischen, ungarischen, deutschen und türkischen Untertanen gehören.

2. Die Beaufsichtigung der Eingänge und Verausgabungen der Geldbeträge bei den im Artikel 1 angegebenen Unternehmungen hat zu dem Zwecke zu geschehen, um die Zahlung, Aushändigung, den Versand oder die Überweisung irgendwelcher Geldsummen, Wertpapiere, von Silber, Gold, Platin und jeder Art Edelsteine sowie auch von Erzeugnissen aus den vorerwähnten Metallen und Steinen an die außerhalb der Grenzen Rußlands befindlichen sowohl österreichischen, ungarischen, deutschen und türkischen Anstalten, Gesellschaften und Genossenschaften als auch an Untertanen Österreichs, Ungarns, Deutschlands und der Türkei unmittelbar oder durch Vermittlung anderer Personen und Anstalten zu verhüten, wo diese sich auch immer befinden mögen und in welchen rechtlichen Beziehungen sie auch immer zu den Unternehmungen stehen sollten.

3. Die Regierungsinspektoren können von der Verwaltung des Unternehmens im Falle irgendwelcher Zweifel Erklärungen über die von ihnen geleisteten Zahlungen einfordern und die Einsicht der Handelsbücher, Vorlegung des Schriftwechsels und aller Schriftstücke, die sich auf die Angelegenheiten des Unternehmens beziehen, verlangen. Die genannten Schriftstücke sollen jedoch nicht behufs Einsichtnahme aus den Räumlichkeiten des Unternehmens entfernt werden.

4. Die Regierungsinspektoren sind verpflichtet, für die Aufbewahrung und Unterbringung der baren Geldbeträge, der zinstragenden Wertpapiere, Wechsel und anderer Wertgegenstände in einer dem Ukas vom 15. November 1914 entsprechenden Weise zu sorgen.

5. Schecks und andere Forderungs- und Zahlungspapiere haben die genehmigende Unterschrift der Regierungsinspektoren, welche nach Möglichkeit ungesäumt gegeben werden muß, zu tragen.

6. Außerdem können die Regierungsinspektoren noch sonstige gesetzliche Maßnahmen zum Zwecke der Ausführung der Bestimmungen des Ukases vom 15. November ergreifen.

7. Über die Ernennung der Regierungsinspektoren mit Angabe der Unternehmungen, die ihrer Aufsicht unterstellt werden, werden Bekanntmachungen im Regierungsboten und in der Handels- und Industrie-Zeitung erlassen."

Portugal.

Verlängerung des Zahlungsaufschubes für Forderungen in ausländischer Währung aus Wechseln, Schecks und laufender Rechnung. Ein portugiesisches Gesetz Nr. 289 vom 8. Januar 1915 verordnet:

Artikel 1. Ein weiterer Aufschub für Zahlungen in ausländischer Münze, sofern sie in Wechseln, Schecks und laufender Rechnung bestehen, die aus der Zeit vor dem 10. August 1914 herrühren, wird, selbst wenn der Wechselkurs festgesetzt ist, unter folgenden Bestimmungen gewährt:

a) 25 Prozent der betreffenden Summe innerhalb einer Frist von 30 Tagen, gerechnet vom Ablauf der äußersten Frist der Verordnung Nr. 1036 vom 10. November 1914;

b) 25 Prozent, 60 Tage nach der gleichen Frist;

c) 25 Prozent, 90 Tage nach der gleichen Frist;

d) 25 Prozent, 120 Tage nach der gleichen Frist.

§ 1. Die Zinsen von diesen Summen werden nach dem Diskontsatze der Bank von Portugal geregelt.

§ 2. Die Schuldstücke bleiben weiter im Gewahrsam ihrer Besitzer bis zum Schlusse der Zahlung, indem

die Empfangsbestätigung über die Summen, die nach Maßgabe dieses Artikels bezahlt worden sind, auf den Stücken selbst oder auf einem besonderen Dokument ausgestellt wird.

§ 3. Dem Protest unterliegende Zahlungsverpflichtungen können protestiert werden, wenn sie an ihren Verfalltagen nicht bezahlt werden.

Artikel 2. Für die Zahlbarmachung aller Wechseltermingeschäfte, die an den Börsen von Lissabon und Porto bis zum 3. August 1914 bewirkt worden sind, wird ein Aufschub von 90 Tagen bewilligt, welchen die Regierung um aufeinanderfolgende und gleiche Fristen durch eine grundlegende Verfügung erneuern kann, so lange die augenblicklichen Umstände weiter bestehen, wobei zu beachten ist, daß diese Zahlungen zu denselben Preisen und mit den üblichen Auflagen zu erfolgen haben und wobei die Regierung die Ankündigung des Aufschubes 30 Tage vorher bekanntgeben kann.

Artikel 3. Für die gleiche Frist von 90 Tagen, welche die Regierung in gleichen Zeitabschnitten nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels verlängern kann, sofern die gegenwärtigen Verhältnisse weiter dauern, ist die zwangsweise Beitreibung oder die Zahlung der Darlehen in laufender Landesmünze, auf Kreditpapiere oder die Zahlung von Zinsen zu einem höheren Zinsfuße als für diese Darlehen am 10. August 1914 zu zahlen war, verboten.

Artikel 4. Die in den Artikeln 1 und 2 gewährte Verlängerung und Hinausschiebung sind für alle Vertragschließenden (contratantes), Mittelspersonen (intervenientes) oder Beteiligten bis zum Schlusse der betreffenden Fristen bindend.

Artikel 5. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 6. Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Bulgarien.

Verlängerung des Moratoriums. Das Gesetz vom 23. Januar/5. Februar 1915 über die Verlängerung des Moratoriumsgesetzes vom 24. Oktober/6. November 1914 hat folgenden Wortlaut:

„Einziger Artikel. Das Gesetz, betreffend das Moratorium vom 24. Oktober/6. November 1914, veröffentlicht in der Nummer 241 der „Staatszeitung“ vom gleichen Tage, bleibt auch weiterhin in Kraft, bis es durch königlichen Ukas auf Vorschlag des Justizministers, begründet durch Beschluß des Ministerrates (falls die Nationalversammlung nicht tagen sollte) oder durch Gesetz (falls sie tagen sollte) abgeändert wird.

Ich ordne an, daß das obige Gesetz mit dem Staatssiegel versehen und in der „Staatszeitung“ veröffentlicht wird und zur Ausführung gelangt.

Die Anordnungen zur Durchführung des obigen Gesetzes hat der Justizminister zu treffen.“

Neue Ausfuhrverbote. Die Ausfuhr von Kupfer sowie von Soda aller Art, das im amtlichen Verzeichnis der pharmazeutischen Produkte angeführt ist, ist verboten worden.

Die Ausfuhr von Zwiebelsamen ist gestattet worden.

Handelspolitisches.

Zollerhöhungen in Kanada. Bei der Beratung des kanadischen Voranschlages für das Rechnungsjahr 1915/16 am 11. Februar l. J. wurde zur teilweisen Deckung der Kriegsauslagen die Erhebung von Zollzuschlägen auf die Sätze der bestehenden Zolltarife beschlossen. Kanada besitzt einen dreifach gestuften Zolltarif, d. h. 1. einen Vorzugstarif für Waren des Mutterlandes und der meisten britischen Kolonien, 2. einen Zwischentarif (Intermediate Tariff) für Waren solcher Länder, denen er durch Vertrag entweder in voller Ausdehnung oder in einzelnen Positionen gewährt wurde, doch ohne Bindung der Ansätze. 3. Die Waren aus Ländern ohne Meistbegünstigungsvertrag schließlich unterstehen dem Generaltarif, während diejenigen der mit England im Kriege liegenden Staaten gegenwärtig von der Einfuhr überhaupt ausgeschlossen sind. Die neubeschlossenen Zollzuschläge erhöhen die Ansätze des Zwischentarifs und des Generaltarifs um 7½ Prozent vom Werte der Ware und die Ansätze des Vorzugstarifs um 5 Prozent im Werte der Ware. Diese Mehrbelastung trifft alle Positionen der drei Tarife, mit Einschluß der bisher zollfreien Artikel. Ausgenommen von der Erhöhung sind dagegen diejenigen Waren, für welche im französisch-kanadischen Vertrag die Ansätze des Zwischentarifes herabgesetzt wurden, und ferner die Zölle für Schokolade. Es werden, wie das »Schweizerische Handelsamtsblatt« mitteilt, demnach unter anderem von der Zollerhöhung nicht betroffen (die geltenden Zölle sind in Klammern angegeben): Stickereien und Spitzen, nicht anderweitig genannt; Spitzenkragen und alle Spitzenwaren (27½ Prozent vom Wert). Gewebe aus Seide und Halbseide; Seidensamt (20 Prozent vom Wert). Bänder aller Art und aus jedem Material (25 Prozent vom Wert). Konfektionsware, ganz oder dem Hauptwerte nach aus Seide, nicht anderweit genannt (32½ Prozent). Alle nicht trockenen medizinischen, chemischen und pharmazeutischen Zubereitungen aus mehr als einem Stoff, nicht alkoholhältig (25 Prozent). Bücher und Drucksachen in französischer Sprache (ausgenommen Geschäftsbücher, Vorlagehefte, Schreibhefte und Zeichenalbums, Weihnachtskataloge, Jugendschriften und Bilderbücher (5 Prozent und 15 Prozent). Unter anderem sind dagegen für folgende Artikel die angeführten, nun um 7½ Prozent erhöhten neuen Wertzölle zu entrichten: Taschenuhren 35 Prozent, Werke zu solchen 20 Prozent; Gold- und Silberwaren, Bijouterie 37½ Prozent; Maschinen 22½ Prozent und 32½ Prozent; Automobile 37½ Prozent; Musikinstrumente (Phonographen, Grammophone u. dgl.) 35 Prozent; wissenschaftliche Instrumente 30 Prozent; Teerfarben 7½ Prozent (bisher frei); Schuhe 35 Prozent: Käse 3 Cents das englische Pfund und 7½ Prozent; Kindermehl 32½ Prozent; Zuckerwaren 40 Prozent; Plattstichgewebe 42½ Prozent.

Handel.

WINKE FÜR DEN EXPORT.

Holzmasse und Papier.

Im Jahre 1913 betrug die spanische Einfuhr von Holzmasse zur Papierfabrikation, die durch den Holzmangel des Landes erzwungen wird, 460.000 *q* für ungefähr fünf Millionen Pesetas. Ein Vorschlag, die Rückstände der bei der Zuckerfabrikation verwendeten Rüben zur Erzeugung von Holzmasse zu verwenden, dürfte den Stand der Dinge nicht so bald ändern. An dieser Einfuhr war Deutschland mit 90.000 *q*, Österreich-Ungarn angeblich nur mit 670 *q* beteiligt; sodann entfielen auf Belgien 3750 *q*, Vereinigte Staaten 2760 *q*, Frankreich 1960 *q*, Großbritannien 7390 *q*, Holland 1420 *q*, Norwegen 84.790 *q*, Portugal 600 *q*, Rußland 26.820 *q*, Schweden 234.590 *q*. Schweiz 2660 *q*. Im Jahre 1913 bezog Spanien 16.000 *q* unbearbeitetes Papier für 1,000.300 Pesetas, woran Deutschland allein

mit 440.000 Pesetas beteiligt war. Bloß an Briefumschlägen, die mit dem hohen Zoll von 66·65 Pesetas für 100 *kg* Reingewicht belastet sind, wurden im Jahre 1912 für 182.000 Pesetas eingeführt, woran beteiligt waren: Deutschland mit 91.000, Vereinigte Staaten mit 8000, Frankreich mit 42.000, Großbritannien mit 44.000, Holland mit 4000 Pesetas. Doch sind Briefumschläge nur ein Beispiel für manche andere Papierwaren, die trotz hoher Zölle zur Deckung des spanischen Papierbedarfes aus dem Ausland bezogen zu werden pflegten.

Glaswaren.

Der Weltkrieg hat China, wie ein nordamerikanischer Konsularbericht ausführt, von seiner bisherigen Hauptbezugsquelle für Fenster- und Spiegelglas, nämlich von Belgien abgeschnitten, was auch auf dem Vermittlungsplatze Hongkong unangenehm empfunden wird. Die chinesische Fensterglaseinfuhr stieg von 322.474 $ (nordamerikanische $) im Jahre 1908 auf 832.258 $ im Jahre 1913. Dazu kommt noch ein Betrag von ungefähr 100.000 $ für den eigenen Bedarf Hongkongs und für seine Durchfuhr nach anderen Ländern als China. Neben Belgien waren mit eigener Erzeugung, nicht bloß mit belgischer Durchfuhrware, nur Deutschland und Japan nennenswert vertreten. Das japanische Fensterglas war zwar billiger als das europäische, aber wegen seiner minderen Beschaffenheit dem Bruch stärker ausgesetzt und kam daher teurer zu stehen. Die Einfuhr von anderen Glaswaren stieg von 656.993 $ im Jahre 1910 auf 794.625 $ im Jahre 1913, wozu noch für den eigenen Bedarf Hongkongs und für seine Durchfuhr nach anderen Ländern als China ungefähr 100.000 $ jährlich kamen. Die Hauptlieferanten sind Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien und Japan. Die Vereinigten Staaten sind wegen zu hoher Preise bei guter Beschaffenheit nur mit kleinen Ziffern beteiligt. Besonders stark hat die Einfuhr von Brillen und Spiegeln zugenommen, nämlich von 137.482 $ im Jahre 1911 auf 274.623 $ im Jahre 1913. Hierfür ist Japan der Hauptlieferant. In Hongkong befindet sich eine Spiegelfabrik, die viel Glas zur Erzeugung billiger Spiegel einführt.

DÄNEMARKS EXPORT VON MILCHWIRTSCHAFTSPRODUKTEN.

Aus Kopenhagen geht uns folgender auf dänischen Zeitungsnachrichten beruhender Bericht zu:

Die Gesamtmenge der ausgeführten dänischen Butter nebst der in der ausgeführten Sahne enthaltenen Buttermenge hat einer durch das statistische Departement vorgenommenen vorläufigen Aufstellung gemäß im Jahre 1914 insgesamt 100½ Millionen *kg* betragen, und zwar gegen 101·4 Millionen *kg* im Jahre 1913, beziehungsweise 95·6 Millionen *kg* im Jahre 1912 und 97·3, beziehungsweise 94·6 Millionen *kg* in den Jahren 1911, beziehungsweise 1910. Hier ist also ein Niedergang der Ausfuhr von 1 Prozent im Verhältnis zur Höhe der Ausfuhr des Vorjahres zu konstatieren, indem der Export von Meiereiprodukten sich vom Export früherer Jahre durch seine bisher nicht erreichte Höhe unterschied. Dieser Ausfall betrifft die Ausfuhr von Sahne und Butter in hermetischer Packung, während die Ausfuhr von Faßbutter in beträchtlichem Maße zunahm. Der Berechnung der in der Sahneausfuhr enthaltenen Buttermenge ist das Verhältnis 2¾ *kg* Sahne = 1 *kg* Butter enthaltend, zu grunde gelegt:

Ausfuhr dänischer Butter	1914 Mill. *kg*	1913 Mill. *kg*
in gewöhnlicher Emballage	92·9	88
Butter in hermetischer Emballage	2	3
Sahne	15·3	28·5
in der Sahneausfuhr enthaltene Butter	5·6	10·5
die gesamte Buttermenge	100·5	101·4

Aus dieser Tabelle ergibt sich, daß die Ausfuhr von Faßbutter (in den üblichen »Drittel«-Tonnen emballierte Butter) um ca. 5 Millionen *kg* zugenommen hat, und zwar stieg diese Ausfuhr von 88 auf 92·9 Millionen *kg*. Im Gegensatz dazu nahm die Ausfuhr von hermetisch verpackter Butter um zirka ein Drittel des früheren Quantums ab; ebenso verminderte sich die Ausfuhr von Sahne um annähernd die Hälfte. Das Gesamtergebnis war also, wie erwähnt, ein Rückgang von nahezu 1 Million *kg* Butter. Die erste Hälfte des Jahres 1914 schien der Vorbote eines sogar sehr erheblichen Aufschwunges im Export dänischer Meiereiprodukte zu sein. Im vorher gehenden Jahre war eine ungewöhnliche Steigerung der Ausfuhr eingetreten; nichtsdestoweniger stieg die Mehrung höher an, so daß die in den Monaten Januar bis Juli 1914 ausgeführte Buttermenge die ausgeführte Butterquantität in den entsprechenden sieben Monaten des Jahres 1913 um ca. 4 Millionen *kg* übertraf. Nach dem 1. August trat ein erheblicher Niedergang im Export der Meiereiprodukte ein; diese Verminderung hielt, wenn auch mit wechselnder Kraft, in den folgenden Monaten an, beispielsweise 1½ Millionen *kg* im August, ½ Million *kg* im November. Wie bereits erwähnt, ist die Herabminderung des Exportes auf die Unterbrechung der Sahneausfuhr nach Deutschland und den erheblich beschränkten Absatz von Dosenbutter zurückzuführen. Die Ausfuhr von Faßbutter erfuhr hingegen in den letzten fünf Monaten des Jahres keine Minderung; zwar ließ sich im Monate August ein Minus in der Ausfuhr im Ausmaß von 0·6 Millionen *kg* im Vergleiche zum Vorjahre feststellen, was auf die großen Störungen in den Exportrouten nach England zurückzuführen ist. Dies Minus wird indes durch vermehrten Export von Faßbutter während der vier folgenden Monate aufgehoben.

Die Bestimmungsländer der Meiereiprodukteausfuhr während der beiden letzten Jahre sind in der nachstehenden Übersicht namhaft gemacht. Nicht miteinbezogen ist die Dosenbutter, die wie gewöhnlich nach vielen verschiedenen, meist entlegenen Ländern exportiert wurde.

Ausfuhr nach	1914 Mill. *kg*	1913 Mill. *kg*
Großbritannien	83·90	82·26
Deutschland (einschließlich der in der ausgeführten Sahne enthaltenen Butter)	9·80	11·62
Österreich-Ungarn	3·97	4·29
Schweiz	0·19	0·22
Vereinigte Staaten	0·60	—
Argentinien	0·04	—
nach anderen Ländern	0·03	0·05
Insgesamt	98·53	98·44

Die Ausfuhr nach Großbritannien nahm, wie aus der Tabelle hervorgeht, im Jahre 1914 um 1⅓ Millionen *kg* zu, während die Ausfuhr nach Deutschland und Österreich einen Niedergang von zusammen etwas über 2 Millionen *kg* ausweist. Dieser Ausfall in der nach Deutschland gerichteten Ausfuhr ist auf die Unterbrechung der Sahneausfuhr zurückzuführen; nur teilweise ist dieser Ausfall durch Mehrung des Quantums der exportierten Faßbutter wettgemacht. Auch der im Export nach Österreich zu verzeichnende Ausfall findet seine Erklärung im Krieg, was aus dem Umstand hervorgeht, daß die Ausfuhr nach diesem Lande nach dem 1. August kaum eine halbe Million *kg* betrug. Unter den einzelnen Posten der Ausfuhr nach anderen Ländern während des verflossenen Jahres mag die nicht unbedeutende, für Amerika bestimmte Menge hervorgehoben werden; die mit diesem Bestimmungsland bezeichnete,

zur Ausfuhr angemeldete Faßbutter betrug nach Ausweis der Tabelle ca. $^2/_3$ Millionen *kg*, zu welchem Quantum noch die aus England etwa weiterverschickte dänische Butter zu rechnen ist.

Die teils dem Konsum im eigenen Lande, teils der Weiterversendung dienstbar gemachte zur Einfuhr gelangte Butter fremder Provenienz bildete im Jahre 1914 ein Quantum von $9^3/_4$ Millionen *kg*, wogegen in den beiden vorhergehenden Jahren (1913 und 1912) je ein Quantum von reichlich 14 Millionen *kg* zu verzeichnen war. Der Ausfall hat seinen Grund in dem Umstand, daß die Zufuhr von russischer (sibirischer) Butter kurz nach dem Ausbruch des Krieges aufhörte. Dagegen war die Einfuhr von Butter aus Schweden (ca. 4 Millionen *kg*) fast eher ein wenig größer als im Jahre 1913. Ebenso wie in früheren Jahren ist der weitaus überwiegendste Teil der eingeführten Butter wieder weitergeschickt worden, und zwar nach dem Ausland, wobei namentlich England und Deutschland zu nennen sind. Doch mußte sich die reexportierte Menge nach dem 1. August selbstverständlich stark vermindern. Eine Folge davon ist, daß in der Gesamtausfuhr von Butter dänischer und fremder Provenienz aus Dänemark nach England und nach Deutschland notwendigerweise eine kleinere Steigerung, respektive ein größerer Ausfall eintreten wird, als wenn die Schwingung ganz allein durch den Export von der dänischen Produktion bestimmt worden wäre. Die Wiederausfuhr fremder Butter umfaßte in den Jahren 1914 und 1913 ein Totalquantum von 8·2, beziehungsweise 11·3 Millionen *kg*. Dem Konsum in Dänemark sind also die restlichen $1^1/_2$ Millionen *kg* der ausländischen Butter dienstbar gemacht worden.

Rücksichtlich des Umsatzes anderer Meiereiprodukte als Butter und Sahne ist folgendes zu bemerken: Die Ausfuhr von süßer Milch, die während einer Reihe von Jahren ungefähr 10 Millionen *kg* umfaßte, ist in den letzten beiden Jahren von geringer Bedeutung (ungefähr 0·4 Millionen *kg*) gewesen und reichte unter das Niveau des Einfuhrquantums dieser Ware herab. Der Umsatz anderer Sorten von Milch — nebei bemerkt von verhältnismäßig ganz geringfügiger Bedeutung auf dem Gebiete des Umsatzes von Meiereiprodukten — blieb rücksichtlich seines Umfanges im Jahre 1914 hinter dem Ergebnis der vorhergehenden Jahre zurück. Abgerahmte Milch (für deutsche Margarinefabriken bestimmt) wurde im Jahre 1914 im Ausmaße von 0·6 Millionen *kg* gegen 1·4 Millionen *kg* im Jahre 1913 ausgeführt; von Buttermilch wurden 2·1 Millionen *kg* im Jahre 1914 gegen 3·9 Millionen *kg* im Jahre 1913 zurückgeführt. Während im Jahre 1913 670.000 *kg* Käse eingeführt wurden, belief sich das eingeführte Quantum im Jahre 1914 auf ca. 400.000 *kg*. Von dem Gesamtquantum der Einfuhr des Jahres 1914 sind vier Fünftel vor dem 1. August erledigt worden. Der große Ausfall im Import ist also durch den Krieg hervorgerufen. Wenn auch nicht im gleichen Maße, sind doch alle diejenigen Länder an diesem Sinken beteiligt, die Käse liefern (besonders die Schweiz, Frankreich, Holland, Rußland und Deutschland). Von dänischen Käsen wurden im Jahre 1914 reichlich 450.000 *kg* (wovon ca. 280.000 *kg* nach Deutschland) gegen je 300.000 *kg* in den Jahren 1913, beziehungsweise 1912 ausgeführt.

Der Außenhandel Frankreichs 1914. Nach amtlich bekanntgegebenen Daten gestaltete sich der Außenhandel Frankreichs im Jahre 1914 im Vergleiche zum Vorjahre folgendermaßen:

	1914 Francs	1913 Francs
Einfuhr	6.349,209.000	8.421,332.000
Ausfuhr	4.824,514.000	6.880.217.000

Der argentinische Außenhandel 1914. Der »Deutschen La Plata-Zeitung« entnehmen wir: Nach ungefähren Berechnungen amtlicher Stellen hatte der argentinische Außenhandel im Jahre 1914 einen Wert von 496,703.688 Pesos Gold; davon entfielen auf die Einfuhr 227,257.258 Pesos Gold und auf die Ausfuhr 269,446.430 Pesos Gold. Gegen 1913 ist der Wert der ersteren daher um 89,925.866 Pesos Gold zurückgegangen, der Wert der letzteren aber um 127,277.786 Pesos Gold. An geprägtem Gelde kamen für 16,170.155 Pesos Gold in das Land und es wurden für 31,294·649 Pesos Gold ausgeführt.

Das Moratorium in Paraguay. Durch ein Gesetz, das am 14. August 1914 von den Kammern angenommen wurde und sofort in Kraft trat, wurde ein Moratorium für alle in Gold und fremder Währung zu leistenden Zahlungen auf die Dauer von 120 Tagen angeordnet. Dieses Moratorium ist durch ein am Tage seines Ablaufs erlassenes Gesetz mit einigen Veränderungen bis zum 31. Mai 1915 verlängert worden. Das neue Gesetz unterscheidet unter anderem bei den vor Erlaß des ersten Moratoriums entstandenen Forderungen zwischen solchen, die erst später fällig geworden sind und solchen, bei denen bestimmtere Fälligkeitsvereinbarungen nicht getroffen worden sind. Die zuerst genannten sollen 290 Tage nach dem Fälligkeitsdatum, die zuletzt genannten ebenso wie die bis zum 12. Dezember 1914 entstandenen Forderungen unterschiedslos am 31. Mai 1915 zahlbar werden. Vom Moratorium sind ausgenommen: 1. Die nach in Krafttreten des neuen Gesetzes entstandenen Forderungen, 2. die nach dem 14. August erfolgten Bankdepots, 3. die zinslosen Forderungen, 4. Gehalte und Löhne, 5. die im zweiten Halbjahr 1914 fällig gewordenen Zinsen. Außerdem sollen dem Moratorium nicht unterliegen: Forderungen und Gold oder fremden Währung, wenn sie in Papier zum offiziellen Tageskurse (der derzeit erheblich niedriger als der Effektivkurs ist) zahlbar gemacht werden.

Industrie, Landwirtschaft.

Österreichs Quecksilbererzeugung. In Österreich bestanden laut der vom Ministerium für öffentliche Arbeiten herausgegebenen »Statistik des Bergbaues in Österreich« im Jahre 1913 im ganzen sieben Unternehmungen auf Quecksilber, und zwar 2 in Kärnten, 1 in Tirol, 3 in Krain und 1 in Dalmatien. Von diesen Unternehmungen war jedoch nur eine, nämlich der staatliche Quecksilberbergbau in Idria, im Betriebe, bei dem 997 Arbeiter und 36 Aufseher beschäftigt waren. Die gesamte Erzeugung dieses Bergbaues betrug im Berichtsjahre 1,306.083 *q* Quecksilbererze im Gesamtwerte von 3,175.455 K; die Menge der Erzeugung hat gegen das Vorjahr um 128.286 *q* und ihr Wert um 292.825 K zugenommen. Die Erze wurden bei dem Werke selbst verhüttet und daraus an metallischem Quecksilber 8200 *q* im Werte von 3,878.600 K gewonnen; die Produktion hatte gegenüber dem vorangegangenen Jahre eine Erhöhung um 57.445 *q* erfahren, ihr Wert dagegen hatte um 94.312 K abgenommen. Der Durchschnittswert eines *q* betrug nur mehr 473 K, das ist um 48 K weniger als im Vorjahre. Das erzeugte Quecksilber wurde mit Ausnahme der an die eigene Zinnoberfabrik abgegebenen Mengen von 540·1 *q* an das Lager des Montanverkaufsamtes in Wien abgeliefert.

Umsätze der europäischen Seidentrocknungsanstalten. Der »Neuen Züricher Zeitung« entnehmen wir: Die Umsätze der europäischen Seidentrocknungsanstalten, die, der stets wachsenden Seidenernte und

dem erhöhten industriellen Seidenverbrauch entsprechend, in den letzten Jahren sich in aufsteigender Richtung bewegten, haben im Jahre 1914 infolge des europäischen Krieges einen Ausfall von nicht weniger als 8 Millionen *kg* oder fast 33 Prozent erlitten. Mit Ausnahme der Seidentrocknungsanstalt Como haben die Anstalten aller Plätze eine mehr oder weniger große Einbuße dem Vorjahre gegenüber zu verzeichnen und, da die Höhe des Ausfalles bei den einzelnen Konditionen sehr verschieden ist, so hat sich demgemäß auch der Anteil der einzelnen Anstalten am Gesamtumsatz verschoben. Über die Verhältnisse geben die folgenden Zahlen Auskunft:

Anstalten	Umsätze 1913 *kg*	Umsätze 1914 *kg*	Anteil am Gesamtumsatz 1913 Prozent	Anteil am Gesamtumsatz 1914 Prozent
Mailand	9,496.985	6,992.710	38·06	41·38
Turin	500.311	340.612	2·01	2·02
Como	271.713	275.480	1·09	1·63
Andere italienische Anstalten	229.730	151.346	2·02	0·89
Italien	10,498.739	7,760.148	43·18	45·92
Lyon	8,414.341	5,154.814	33·73	30·51
St. Etienne	1,508.306	790.247	6·04	4·68
Andere französische Anstalten	737.517	510.546	2·96	3·04
Frankreich	10,660 164	6,455.607	42·73	38·23
Zürich	1,411.536	1,168.735	5·66	6·91
Basel	819.521	536.800	3·28	3·18
Schweiz	2,231.057	1,705.535	8·94	10·09
Elberfeld	761.904	432.017	3·05	2·56
Krefeld	580.432	391.780	2·33	2·32
Deutschland	1,342.336	823.797	5·38	4·88
Wien (Österreich)	215.217	149.026	0·86	0·88
Zusammen	24,947.513	16,894.113	100·—	100·—

Die Ziffer von 16·9 Millionen *kg* führt zu den Umsätzen zurück, die zu Anfang der Neunzigerjahre des letzten Jahrhunderts festgestellt wurden, während unter normalen Verhältnissen für das Jahr 1914 aller Wahrscheinlichkeit nach eine hohe Ziffer zu erwarten gewesen wäre. Entfallen auf die sieben ersten Monate des Jahres 13,749.267 *kg* oder 81·3 Prozent des Jahresumsatzes, so auf die fünf Kriegsmonate 3,083.235 *kg* oder 18·7 Prozent.

Die behandelten Seiden verteilten sich auf:

	1914 *kg*	1913 *kg*	1914 weniger Prozent
Organzin	3,792.772	5,073.352	25·6
Trame	2,306.300	3,518.475	34·7
Grège und diverse	7,050.314	10,895.134	34·7
Netto gewogen	3,738.727	5,560.552	33·1
Zusammen	16,894.113	24,947.513	32·2

Türkischer Kupferbergbau. In Anbetracht der durch den Krieg bewirkten Knappheit an Kupfer ist es von Interesse, über die Aussichten des türkischen Kupferbergbaues näheres zu erfahren, worüber uns aus Konstantinopel Mitte Februar folgendes geschrieben wird: Die Türkei ist reich an Lagern von Kupfererzen, die aber leider zumeist weit von den derzeit bestehenden leistungsfähigeren Verkehrslinien liegen und daher, wie auch infolge des mangelhaften Kapitalsreichtums und Unternehmungsgeistes im türkischen Reich, nicht ausgebeutet werden; ähnlich verhält es sich mit den ausgedehnten Erdöllagern in der Asiatischen Türkei. Daher mußte auch das osmanische Reich bis in die letzte Zeit, da ihm die Einfuhr zur See überhaupt fast ganz abgeschnitten wurde, große Mengen von Kupfer aus dem Ausland beziehen. Lager von Kupfererzen gibt es insbesondere in den Wilajets Brussa, Trapezunt, Angora, Wan, Bitlis, Kastamuni und Diarbekir. Derzeit werden nur die Lager von Arghana-Maden im Wilajet Diarbekir ausgebeutet, und zwar von Privaten, die aber das Hüttenprodukt Kupfer an die Regierung zum vertragsmäßig festgesetzten Preis von Piaster 2·25 für die Okka (1·28 *kg*) abführen müssen. Daher kann dieses Kupfer nur durch Vermittlung des türkischen Handelsministeriums erworben werden. Arghana-Maden liefert jährlich ungefähr 1500 *t*. Dies ist nur ein kleiner Teil des Ergebnisses, das dieses Bergwerk liefern könnte, sobald die Bagdadbahn und ihre Abzweigungen fertiggestellt sein und einen lohnenderen Betrieb ermöglichen werden. Eine der größten und reichsten Kupfererzfundstätten der Erde soll jene im Wilajet Kastamuni sein. Die Bemühungen der Deutschen Anatolischen Eisenbahngesellschaft, eine Verlängerung ihrer Strecke Ismid—Adabazar bis nach Bolu im genannten Wilajet zu erwirken, waren nicht zum wenigsten auf die bedeutenden Aussichten zurückzuführen, welche die dortigen Kupfererzlager eröffnen. Es heißt, daß deutsche Kapitalisten sich bemühen, das Recht zur Ausbeutung dieser Lager zu erhalten, die im Besitz der Erben von Abdurrahman Pascha, einem ehemaligen türkischen Justizminister sind.

Kommunikationsmittel, Schiffahrt &c.

Briefverkehr zwischen Österreich-Ungarn und Belgien. Vom 10. Februar ab ist der Briefverkehr zwischen Brüssel, Lüttich, Verviers nebst Vor- und Nachbarorten sowie Antwerpen einerseits und Österreich-Ungarn anderseits unter denselben Bedingungen und in gleicher Ausdehnung wie zwischen Deutschland und Belgien zugelassen. Der Verkehr umfaßt also gewöhnliche und eingeschriebene offene Briefsendungen ohne Nachnahme in deutscher und französischer Sprache. Mitteilungen über Rüstungen, Truppen- und Schiffsbewegungen u. dgl. sind in den Briefsendungen verboten.

Der Verkehr über Genua. Aus Zürich wird mitgeteilt, daß gegenwärtig direkte zur Verschiffung bestimmte Transporte nach Genua wieder angenommen werden. Da aber Schwierigkeiten wegen außergewöhnlichen Verkehrs andauern, so werden auf italienischen Strecken die reglementarisch festgesetzten Lieferfristen um eine Zuschlagefrist von 30 Tagen erhöht für alle nach den Hafenladestellen in Genua bestimmten Sendungen.

Großbritanniens Schiffahrt im Jahre 1914. Nunmehr liegen über die britische Schiffahrt Angaben für die ersten fünf Kriegsmonate und damit auch für das ganze letzte Jahr vor; sie werden zusammengefaßt in der folgenden Aufstellung geboten. Es betrug der Raumgehalt (Registertonnen) der in den Jahren 1913 und 1914 in (aus) britischen Häfen

	eingelaufenen Schiffe 1913	eingelaufenen Schiffe 1914	ausgelaufenen Schiffe 1913	ausgelaufenen Schiffe 1914
Januar—Juli	27,561.870	28,094.231	38,864.768	39,568.129
August—Dezember	21,502.363	15,054.108	28,954.933	16,433.819
Ganzes Jahr	49,064.233	43,148.339	67,819.701	56,001.948
davon aus oder nach				
Britischen Kolonien	8,955.852	8,919.760	8,733.127	7,837,708
Fremden Ländern	40,108.381	34,228.579	59,086.574	48,164.240
Britisch. Nationalität	32,292.343	29,014.483	40,101.232	32,547.475
Fremder »	16,771.890	14,133.856	27,718.469	23,454.473

Nachdem sich für die ersten sieben Monate des Jahres im Tonnengehalt der eingelaufenen Schiffe noch eine Zunahme um 532.000 *t* und im Tonnengehalt der ausgelaufenen Schiffe eine solche um 703.000 *t* gegen die entsprechenden Monate des Vorjahres ergeben hatte, brachte die Kriegszeit einen Abfall von 6·45 und 12·52 Millionen *t*; für das ganze Jahr beträgt der Rückgang 5·92 und 11·8 Millionen *t*. Er war also absolut und verhältnismäßig weit stärker bei den ausgelaufenen Schiffen, was mit der beträchtlichen Abnahme der einen gewaltigen Raumbedarf beanspruchenden Kohlenausfuhr zusammenhängen dürfte. Der Verkehr mit den britischen Kolonien hat, was die eingelaufenen Schiffe betrifft, so gut wie gar nicht gelitten (— 36.000 *t*), dagegen verzeichnet der Verkehr mit den fremden Ländern eine sehr erhebliche Einbuße (— 5·9 Millionen *t*).

Die Abnahme im Auslauf beträgt nach den Kolonien rund 900.000 *t*, nach den fremden Ländern nicht viel weniger als 11 Millionen *t*. In der Verkehrsrichtung nach Großbritannien entfällt der Rückgang mit 3·3 Millionen *t* auf die britische und mit 2·6 Millionen *t* auf die fremde Flagge, in der andern Richtung sind die entsprechenden Zahlen 7·5 und 4·3 Millionen *t*.

Der transatlantische Personenverkehr. In wie einschneidender Weise der europäische Krieg das Passagegeschäft der transatlantischen Dampfergesellschaften im letzten Jahre betroffen hat, erhellt aus dem von der Immigrationsbehörde auf Ellis-Island kürzlich veröffentlichten Bericht über die Zahl der nach New York gebrachten Passagiere. Darnach sind dort im Jahre 1914 um nahezu 600.000 Personen weniger gelandet worden als im Jahre 1913. Allein an Zwischendeckpassagieren waren es über 500.000 weniger. Dafür sind allerdings seit Ausbruch des Krieges die großen deutschen Linien, welche bis dahin regelmäßig die größte Zahl von Passagieren von Europa nach den Vereinigten Staaten befördert hatten, nicht in der Lage gewesen, ihre Linien zu betreiben. Auch die Österreichisch-amerikanische, die Russisch-amerikanische und die Uranium-Linie sind zur Einstellung ihres Verkehres genötigt gewesen. Die Red Star-Line hat neuerdings den Betrieb von Liverpool aus, anstatt von Antwerpen, wieder aufgenommen. Auch der Dienst der Cunard-Line nach Triest und Fiume ist suspendiert worden.

Der Passagierverkehr in westlicher Richtung war in den einzelnen Kajütklassen während der letzten fünf Jahre der folgende:

	Kajüte Erste	Kajüte Zweite	Zwischendeck	Totale
1914	120.620	167.792	447.329	735.741
1913	148.956	230.410	952.834	1,332.200
1912	146.915	198.041	721.389	1,066.345
1911	149.173	185.772	510.565	845.510
1910	146.027	187.783	770.542	1,104.352

Wenn trotz der erheblich geringeren Zahl der beförderten Personen im Laufe des letzten Jahres doch 1967 Passagierdampfer in New York eingetroffen sind, gegen 1133 im Jahre zuvor, so erklärt sich das aus den fieberhaften Zeiten nach den erfolgten Kriegserklärungen, als viele Tausende amerikanischer Touristen in Europa Gelegenheit für Rückkehr suchten und die Dampfergesellschaften bestürmten, so daß zahlreiche Extraboote eingestellt wurden. Auf vielen solcher Schiffe akzeptierten als Kajütpassagiere klassifizierte Amerikaner Zwischendeck-Akkommodation, nur um nach der Heimat zurückzugelangen. Daher ist auch, trotz des Fortfalles der deutschen Dampfer, die Zahl der Kajütpassagiere im letzten Jahre nicht so sehr viel hinter der vorjährigen zurückgeblieben.

Errichtung neuer Dampferlinien nach Chile. Aus Valparaiso wird uns geschrieben: Seit Beginn des europäischen Krieges wurde bekanntlich die deutsche Schiffahrt nach der Westküste vollkommen eingestellt; aber auch der englische Dienst kann gerade nicht als einwandfrei bezeichnet werden, obwohl Vertretungsbehörden Großbritanniens in Chile alles mögliche veranstalten, um die Meinung hervorzurufen, daß die Herrschaft ihres Landes über die Meere und der ungehinderte Verkehr der unter englischer Flagge fahrenden Schiffe eine Tatsache sei. Seit dem 1. November, dem Tage der für die deutsche Marine an der chilenischen Küste so überaus glücklich verlaufenen Seeschlacht bei Santa Maria, wobei die englische Flotte den Verlust der beiden Panzer »Monmouth« und »Good Hope« zu beklagen Gelegenheit hatte, während das deutsche Geschwader zwei Tage darauf vollkommen unversehrt in Valparaiso einlief, stockte der englische Schiffsverkehr an der Westküste. Es wurde daher in chilenischen und besonders in deutschen Kaufmannskreisen lebhaft begrüßt, daß zwei neue, neutralen Staaten angehörige Dampferkompagnien den Dienst nach Chile aufgenommen haben. Die erste und bedeutendere dieser Gesellschaften ist die »The East Asiatic Company Ltd. Copenhague«, eine dänische Linie, welche beabsichtigt, monatlich drei Schiffe nach der Westküste fahren zu lassen. Diese neue Dampferverbindung ist deshalb für unsere Kaufmannswelt von Bedeutung, weil sie in der Lage ist, Provenienzen aus der Monarchie nach Chile zu bringen. Die zweite Gesellschaft ist die schwedische Linie »Rederiaktiebolaget Nordstjernan«, die monatlich einen Dampfer nach der Westküste laufen lassen wird, die aber für uns weniger in Betracht kommt.

Bücheranzeigen.

Die amerikanischen Finanzen und Wilsons panamerikanische Politik. Von J. Singer. (Mit einer Karte von Mexiko.) Berlin 1914. Verlag Franz Siemenroth, 123 Seiten. Preis 3 M.

Diese Arbeit besteht aus zwei sehr verschiedenartigen und ungleichwertigen Teilen. Im ersten Teil stellt der Verfasser in flüchtigem Abriß die Geschichte Mexikos seit der Befreiung des Landes von der spanischen Herrschaft dar, wobei er den stürmischen Ereignissen seit der Empörung gegen den langjährigen Diktator Profirio Diaz besondere Aufmerksamkeit widmet. Dieser erste historische Abschnitt der Arbeit enthält manche interessante Gesichtspunkte, wenngleich man den Standpunkt des Autors nicht immer zu teilen vermag. Wertvoller ist der zweite Teil, der mancherlei Einzelheiten über die mexikanischen Staatsfinanzen und den mexikanischen Staatskredit bringt, das dortige Eisenbahnwesen vom finanziellen Standpunkt erörtert und die gleiche Behandlung auch dem Bergbau des Landes, namentlich seiner Petroleumindustrie angedeihen läßt. Hier finden sich zahlreiche wertvolle Auskünfte über die mexikanischen Wirtschaftsverhältnisse in übersichtlicher Form zusammengestellt.

Bekanntmachungen der Exportauskunftsstelle des k. k. österreichischen Handelsmuseums.

(Nähere Details sind daselbst, Wien, IX./1, Berggasse 16, unter den beigesetzten Geschäftszahlen zu erfragen.)

Vertretung österreichischer Firmen im Ausland wird gesucht:

für *Damenstrohhüte* in Deutschland (13.836);
für *Drogen und Lebensmittel* für Bologna (13.127);
für *Artikel aller Art* in Brasilien (14.022);
für *diverse Artikel* in Aleppo (8511);
für *Lebensmittel und Toiletteartikel* in Buenos Aires (20.272);
für *Gablonzer Knöpfe und Prager Handschuhe* (21.940);
für *diverse Artikel* in Kreta (21.070);
alle Artikel für Argentinien (12.208);
alle Artikel für Kolumbien (8714);
für *technische Artikel* in Plojesti (6604).

Vorliegende Spezialberichte:

über den Absatz von *Baumwollwaren* (nebst Mustern) aus *Arabien*, *Abessinien*, *Indien*, den *Straits Settlements*, *Persien*, *China*, *Kuba*, *Venezuela*, *Guatemala*, *Chile*, *Siam*.

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. E. LOEW. DRUCK: CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN, V

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Bd. 30. WIEN, 11. MÄRZ 1915. Nr. 10.

INHALT.

Das Handelsmuseum
MIT WOCHENBEILAGE:
WARENPREISBERICHTE.

Verlag des k. k. österr. Handelsmuseums.

Verlag für Deutschland: Expositur des k. k. österr. Handelsmuseums in München, Kolbergerstrasse 13.

AUSFUHRFÖRDERUNG DURCH DIFFERENZIERUNG VON BAHNTARIFEN UND STEUERN.

Von Dr. **Viktor Krakauer.**

Während des Krieges muß nicht nur für den Krieg, sondern, so weit es möglich ist, auch für den Frieden gesorgt werden, für die Lösung jener ungeheuren Aufgaben, die die staatliche Verwaltung gleich nach Abschluß des jetzigen Feldzuges erwarten, eines Völkerringens, in dem Millionenheere gegeneinander kämpfen, Milliardenwerte vernichtet werden. Zu den Folgewirkungen dieses Krieges wird aber auch die Schädigung immaterieller Werte zählen, wie sie unzweifelhaft in der Lockerung mancher internationaler Beziehungen zur Geltung kommen muß. Unter diesen treten immer deutlicher jene hervor, die durch die Verkehrsmittel geschaffen werden; sie und zumal die Eisenbahnen zählen zu den die Staaten untereinander am wirksamsten umschließenden Banden. Gerade auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens ist das Staatenrecht sehr weit vorgeschritten, eine Tatsache, die sowohl der Allgemeinheit als auch der Wissenschaft wenig bekannt ist.

Haben doch die Außenstehenden selten Gelegenheit, in die zahllosen Einzelverträge Einblick zu gewinnen, die zwischen den Verwaltungen besonderer Verkehrszweige immerwährend geschlossen und erneuert werden müssen, damit der Verkehr auf größerem, mehrere Staaten umfassendem Gebiete sich ohne Reibungen vollziehen, sich zum Weltverkehr entfalten könne. Post, Fernsprecher und Telefunken, Schiffe und Telegraphen — sie werden stündlich, ja jeden Augenblick tausend- und abertausendfach, ohne Rücksicht auf die Grenzen der Reiche, von den Angehörigen verschiedener Staatsgebiete benützt und können nur deshalb so benützt werden, weil in einer Fülle von besonderen Vereinbarungen jede noch so geringfügig erscheinende Angelegenheit des Dienstes mit größter Sorgfalt geregelt ist. Auf diesem von der Literatur beinahe ganz unbeachteten Gebiete ist das Völkerrecht am weitesten gediehen, schon deshalb, weil hier sachliche Erwägungen und Gebote der Notwendigkeit viele theoretische Bedenken überwinden. So wird, um nur ein Beispiel anzuführen, die „Souveränität" des Staates stets mit scheuer Verehrung behandelt, als das Allerheiligste angesehen, das nicht einmal mit den Fingerspitzen berührt werden dürfe. Das Eisenbahnwesen setzt sich tatsächlich, wenn auch sicherlich nicht formell, kühn darüber hinweg. Da es nur durch einen seltsamen Zufall vorkommen könnte, daß die staatlichen Grenzlinien mit

den Endpunkten der Bahnen zusammenfallen, daß deren Anlagen somit genau an den Grenzlinien gelegen sind, daß dort der Wechsel der Zugsmannschaft stattfindet, so ist fast überall die Endstation (die „Anschlußstation") in einer gewissen Entfernung diesseits oder jenseits der Grenze gelegen. Daher ist es auch unvermeidlich, daß der eine oder andere Staat auf dem Boden des Nachbarstaates, bis zur Anschlußstation und oft auch auf dieser, den Betrieb führt und damit gewisse, sonst nur dem Nachbarstaate zustehende Befugnisse ausübt. Neben Bahnbeamten finden wir auch häufig Zoll-, Post-, Finanzbeamte u. a., die nach heimischen Gesetzen auf fremdem Staatsgebiete amtshandeln und damit, wenn auch vertragsmäßig, in die Souveränität dieses Staates eingreifen.

Daraus ergeben sich sogar noch weitergehende Folgerungen: die Unterordnung des Staates unter die Gerichtsbarkeit einer anderen Staatsgewalt. So hatte, um einen Fall aus der Praxis anzuführen, das von einer preußischen Grenzgemeinde wegen Veranlagung zur Gemeindeeinkommensteuer beklagte (durch die k. k. Nordbahndirektion vertretene) k. k. österreichische Ärar zuerst vor dem Bezirksausschusse in Oppeln und dann, in letzter Instanz, vor dem kgl. Oberverwaltungsgericht in Berlin-Charlottenburg einen Rechtsstreit zu führen. Der Zufall fügte es, daß sich kurze Zeit darauf der umgekehrte Vorgang abgespielt hat: Der preußische Eisenbahnfiskus, vertreten durch die kgl. Eisenbahndirektion in Kattowitz, ist gegen das österreichische Finanzministerium vor den Wiener Gerichten als Kläger aufgetreten. Dem lebendigen Borne des Verkehrslebens entspringen eben Tatsachen und Verhältnisse von ganz besonderer Eigenart.

Merkwürdigerweise sind aber hinsichtlich des im Frieden so eingehend, so sorgfältig bis in die kleinste Kleinigkeit geordneten zwischenstaatlichen Verkehrswesens für den Kriegsfall fast gar keine Bestimmungen getroffen. Ganz im Gegensatz zu anderen Fragen des Völkerrechts. Haben doch seit Jahren die Teilnehmer der Haager Konferenzen die Ausübung des Krieges in gesetzmäßige Formen zu kleiden, die brutale Gewalt in Paragraphen zu zwängen sich bemüht. Das völlig Fruchtlose dieses Beginnens wurde zwar im Verlaufe des gegenwärtigen Krieges deutlich offenbar. Aber immerhin; es sind Bestimmungen vorhanden, die gerade während der Dauer des Krieges Geltung haben, Vorschriften über die verbotenen Mittel der Kriegführung, über die Rechtsstellung der Gefangenen, über die Kranken und Verwundeten, die Neutralität der Staaten, über den Schauplatz des Seekrieges, die Kaperei, die Anwendung der Genfer Konvention, über das feindliche Privateigentum auf dem Lande und zur See, über die Handelsfreiheit der Neutralen, über das „arrêt de prince", über die unterseeischen Kabel, die Kriegskonterbande u. s. w. Dagegen ist die Möglichkeit der Aufrechterhaltung des Verkehrs auch bei kriegerischen Verwicklungen wenigstens in einem gewissen, noch so kleinen Ausmaße von der völkerrechtlichen Praxis und Wissenschaft nicht einmal erstrebt worden. Sie haben daran wohl ganz vergessen; jedenfalls aber nicht einmal eine Ahnung von den Wirkungen der vollständigen Verkehrseinstellung gehabt, die unter den kriegführenden Staaten schon bei Ausbruch des Krieges eingetreten ist.

Es wäre nun ein großer Irrtum, zu glauben, daß nach Beendigung des Krieges die Fäden dort wieder angeknüpft werden, wo sie so gründlich zerrissen worden sind, daß die früher in Friedenszeiten intensiv betriebene zwischenstaatliche Arbeit auf dem Verkehrsgebiete — es sei nur an den Weltpostverein, die internationalen Telegraphen- und Telefunkenverträge, an das Berner Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr, an die Verhandlungen über den zwischenstaatlichen Personen- und Gepäckverkehr etc. erinnert — wieder so begonnen werden wird, als ob in der Zwischenzeit nichts geschehen wäre. Es ist vielmehr mit aller Berechtigung anzunehmen, daß die Fortbildung der bestehenden Verträge, deren Anpassung an die Zeitverhältnisse im allgemeinen nicht mehr in einer so gedeihlichen, den Weltverkehr fördernden Weise geschehen wird, als es bisher der Fall war. Deshalb hat auch vor kurzem v. d. Leyen seine begründeten Zweifel darüber geäußert, ob die deutschen Eisenbahnen wieder Verbandsverträge mit den Eisenbahnen der gegenwärtig feindlichen Staaten abschließen, ob sie die Verträge mit internationalen Gesellschaften, wie die englische Firma Cook, die Internationale Schlafwagen-Gesellschaft u. a. aufrechterhalten werden. Übrigens hat ja schon die für das Jahr 1914 vorgesehene Versammlung des Weltpostvereines nicht stattgefunden, und die Revisionskonferenz für das Berner internationale Übereinkommen, zu der die Schweiz auf Grund der Vertragsbestimmungen für das Jahr 1915 eingeladen hatte, ist auf unbestimmte Zeit vertagt worden.

Bei dieser Sachlage ist es klar, daß Österreich die aus der Trübung der Beziehungen im Weltverkehre entspringenden Schädigungen teils durch Ausgestaltung der besonderen Verkehrsbeziehungen mit den befreundeten Staaten und zumal mit dem Deutschen Reiche, teils durch Ausbildung der Verkehrsmittel und schließlich durch richtige tarifarische, nicht nur den inländischen, sondern auch den Exportverkehr fördernde Maßnahmen wettzumachen bestrebt sein muß. Derartige Maßregeln haben bisher infolge des Umstandes, daß die dieseitigen Bahntarife vielfach höher waren als die des Auslandes, ihrem Zwecke nicht ganz entsprochen. So wurde zum Beispiel bei den preußisch-hessischen Staatsbahnen nach dem letzten Geschäftsberichte (für das Rechnungsjahr 1912) bei einer Leistung von 44.935,921.900 Tonnenkilometer eine Einnahme von 1.815,855.965 K erzielt, während in Österreich auf 12.305,569.911 Tonnenkilometer 594,887.998 K

entfallen. Mithin sind für die Beförderung eines Tonnenkilometers in Preußen 4·04 h, in Österreich 4·83 h zu entrichten, so daß hier, im großen und ganzen, die Frachtgebühren um 20 Prozent höher erscheinen. (Den Personentarifen ist vom Standpunkte der Ausfuhrförderung eine unvergleichlich geringere Bedeutung beizumessen, so daß sie im vorliegenden Aufsatze einer Erörterung nicht bedürfen.)

Es ist selbstverständlich, daß in Hinkunft nicht mit einer Ermäßigung, sondern umgekehrt mit einer Erhöhung der Tarife gerechnet werden muß. Die gewaltigen Kosten des Krieges werden auch die siegreichen Staaten zur Anspannung aller finanziellen Kräfte, zur stärkeren Inanspruchnahme aller oder der wichtigsten Einnahmequellen zwingen. Trotz der mithin zu gewärtigenden Tarifsteigerung ist es technisch durchaus möglich, die inländischen Ausfuhrprodukte tarifarisch derart zu behandeln, daß der Industrie, dem Gewerbefleiße und dem Handel des Inlandes kein Abbruch geschehe, daß sie im Kampfe um den ausländischen Markt gegenüber der anderweitigen Konkurrenz nicht mit höheren Produktionskosten belastet, daß sie beim Wettbewerbe nicht zurückgedrängt, nicht gänzlich verdrängt werden.

Mehr als jemals wird es notwendig sein, die Ungleichmäßigkeit und Unklarheit des bisherigen Tarifwesens, die sich gerade in handelspolitischer Hinsicht geltend gemacht hat, tunlichst zu beseitigen. Die eigentlich nur selten vorfindlichen eisenbahntarifarischen Elemente unserer Handelspolitik entbehren, wie dies Seidler und Freud überzeugend nachgewiesen haben, des einheitlichen Zusammenhanges und sind auch häufig widersprechend. Ferner sind typisch wiederkehrende, allgemein gehaltene Formeln anzutreffen, die sich als Instrumente einer rationellen Tarifpolitik keineswegs verwenden lassen. Im besonderen zeigt es sich, daß eine innige Kooperation der Eisenbahntarif- mit der Zollpolitik noch nicht allenthalben verwirklicht erscheint.

Deshalb darf die unmittelbar nach dem Kriege einsetzende Handelspolitik innerhalb ihres Gesichtsfeldes die wirtschaftliche Bedeutung der Eisenbahnfracht nicht mehr übersehen. „Sicherlich sind die hier zu lösenden Aufgaben überaus diffiziler Natur. Die sachgemäße Entscheidung der Frage, welche Artikel schutzbedürftig erscheinen, in welcher Weise die Güterklassifikation zu gunsten der letzteren handelspolitisch zu modifizieren sei, ob und in welchem Ausmaße Begünstigungen für den Transport inländischer Provenienzen, beziehungsweise für den Export gewährt oder angeordnet werden sollen, inwiefern ermäßigte Transitsätze als unschädlich anzusehen sind: die Entscheidung dieser und ähnlicher Fragen wird — ganz abgesehen von der ungeheuren Tragweite internationaler Konzessionen — in jedem einzelnen Falle ein bedeutendes Maß staatsmännischer Einsicht voraussetzen. Indes kann absolut nicht behauptet werden, daß diesbezüglich unlösbare Probleme vorliegen; vor Schwierigkeiten aber darf die Staatskunst nicht zurückschrecken. . . Was insbesondere das Verhältnis zu den Privatbahnen betrifft, so sind ja die letzteren, soferne sie, und dies ist die Regel, Aktiengesellschaften sind, zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet; es ist nicht einzusehen, weshalb die Gebarung dieser Unternehmungen nicht in noch weitergehendem Maße, als dies heute der Fall ist, der Staatsverwaltung offengelegt werden sollte. Die Privatbahnen werden übrigens in ihrem eigenen Interesse dieser Kontrolle schon aus dem Grunde sich ohne Schwierigkeiten unterwerfen, um nicht etwa solchen Verfügungen ausgesetzt zu sein, welche die Grundlagen ihrer finanziellen Existenz erschüttern könnten. Schließlich kommt hier in Erwägung, daß eine sorgfältige Beurteilung aller maßgebenden Faktoren auch auf anderen Gebieten der Handelspolitik unerläßlich ist. So müssen bei Fixierung der Zollsätze die speziellen Verhältnisse der betreffenden Branche stets mit der größten Sorgfalt untersucht werden; auch hier ist ziffernmäßig festzustellen, welches Maß von Schutz jedem Produktionszweig zugewendet werden muß, welche Zollbelastung der Hilfsstoffe er verträgt u. s. w. Die Erhebungen sind hier ebenso schwierig, die Resultate ebenso unsicher als bei Feststellung der Eisenbahnbetriebsverhältnisse; und doch behauptet niemand, daß es hier unmöglich sei, rationelle Zollpolitik zu treiben.“

Wenn es auch nach dem gegenwärtigen Stande der Tarifwissenschaft feststeht, daß Eisenbahntarife als Preis, als ein Äquivalent für Transportleistungen und mithin nicht als Steuern und Gebühren anzusehen sind — das „Gebührenprinzip“ der Eisenbahnen wurde von der Theorie vollständig fallen gelassen — so sind doch in der Wirkung beide insoferne einander gleich, als sie einen Teil der Produktionskosten bilden. Sind also die auf die Produktionseinheit entfallenden Steuern, unter sonst gleichen Voraussetzungen, höher als anderwärts, so kann das Produkt dort, wo es nicht, wie im Inlande, durch Zölle geschützt ist, gegen die anderweitige Konkurrenz nicht aufkommen. Daß auch die Steuern in Österreich zum Teile höher sind, als in manchen anderen Staaten, ist bekannt. Vergleicht man zum Beispiel die Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften Deutschlands und Österreichs, so findet man, daß bei uns auf die Produktionseinheit viel höhere Steuern und Gebühren entfallen als im Deutschen Reiche. Dabei kommt noch die außerordentlich große Ungleichartigkeit der Steuern innerhalb des Staatsgebietes selbst zur Geltung, die sich daraus ergibt, daß bei uns den Selbstverwaltungskörpern — von ganz geringfügigen Steuern (zum Beispiel Mietzinsheller, Hundesteuer etc.) abgesehen — jede selbständige Steuerquelle fehlt und ihr Budget auf den Zuschlägen zur staatlichen Steuer fast zur Gänze aufgebaut ist. So kommt es nicht selten vor, daß ein Fabriksunternehmen an

Gemeindeumlagen (zum Beispiel Gemeinde-, Schulen-, Kirchen-, Straßen- und andere Umlagen) das Vielfache dessen entrichten muß, was die etwa eine halbe Stunde entfernte, in der Nachbargemeinde befindliche Konkurrenzfabrik derselben Branche zu leisten hat.

Die gegenwärtigen, schon an und für sich bedeutenden und ungleichartigen Steuern dürften, wie bereits erwähnt, nach Beendigung, ja vielleicht teilweise sogar noch während des Krieges eine Erhöhung erfahren müssen. Neben dem Staate werden voraussichtlich auch die Selbstverwaltungskörper, Länder, Bezirke, Gemeinden und andere, die schon seit langem finanziell nicht gut situiert sind und bei denen überdies die infolge der Kriegsereignisse entstandenen sehr bedeutenden Ausgaben sich stark fühlbar machen dürften, zweifellos auf eine Vermehrung der Einnahmen bedacht sein.

Soll nun die Ausfuhr Österreichs darunter nicht leiden, sondern sich womöglich noch besser als bisher entwickeln, so wäre es durchaus angezeigt und berechtigt, gewisse wichtige Exportgüter steuerrechtlich zu differenzieren.

Die aus Österreich ins Ausland auf den Markt geworfene Produktionseinheit darf mit den bei uns besonders ins Gewicht fallenden Steuern (zum Beispiel allgemeine und besondere Erwerbsteuer) nicht höher belastet sein, als die Einheit des konkurrierenden ausländischen Produktes. Dies ist steuertechnisch dann durchführbar, wenn man sich das im Eisenbahntarifwesen ausgebildete und bewährte System der Rückvergütung auch bei der Besteuerung zum Muster nimmt. Denn einerseits kann hierbei dem Staatsschatze die bisherige Einnahme (zum Beispiel nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre gerechnet) von dem in Betracht kommenden Unternehmen gesichert, anderseits diesem Unternehmen die Möglichkeit und der Anreiz dazu geboten werden, in Zukunft mehr als bisher zu exportieren. Um dies an einem Beispiele klarzumachen: Eine bestimmte Fabrik produziert nach dem Durchschnitte des letzten Trienniums an Fertigwaren insgesamt 100.000 *kg* jährlich; davon gelangen 15.000 *kg* zum Export. Gelingt es ihr in Hinkunft, 120.000 *kg* abzusetzen und hiervon 30.000 *kg* nachweisbar auszuführen, so wird ihr nicht für den Gesamtexport von 30.000 *kg*, sondern nur für die über die bisherige Durchschnittserzeugung von 100.000 *kg* hinausgehende Ausfuhr, also für 20.000 *kg*, eine entsprechende Steuerrückvergütung zu teil. Durch diesen Vorgang kann der Fiskus nichts verlieren — es bleiben ihm die bisherigen Steuereinnahmen gesichert — sondern nur gewinnen, weil in solchen Fällen die in höherer Gesamtsteuerleistung sich ausdrückende Produktionssteigerung nicht zu stande käme, wenn die Firma nicht mit der Steuerrückvergütung rechnen könnte, gleichsam wie die Beförderung zahlreicher Frachten der Bahn entgehen würde, wenn bei gewissen Relationen und zumal im Ausfuhrverkehre nicht ein ermäßigter Frachtsatz, sei es im Tarife selbst, sei es im Rückvergütungswege, vorgesehen wäre.

Die Steuerrückvergütung hätte selbstverständlich nicht nur die Staatssteuer, sondern auch die Zuschläge der Selbstverwaltungskörper zu umfassen, was ähnlich wie bei anderen Steuerabfällen automatisch geschehen würde. Mit der Verringerung der Steuerbasis werden die Zuschläge von selbst geringer. Daß durch die Herabsetzung der Gesamtsteuerleistung auch der inländischen Volkswirtschaft ein außerordentlicher Nutzen verschafft wird, daß ein Unternehmen bei größerem Exporte in der Lage ist, den Betrieb zu vergrößern und dadurch in weiterer Folge seine Fabrikate im Inlande zu einem bililgeren Preise abzugeben, braucht wohl nicht erst des näheren ausgeführt zu werden.

Schließlich sei erwähnt, daß in der besprochenen Steuerrückvergütung keine Exportprämie — die übrigens nur bei Zucker unzulässig ist — erblickt werden kann. Sie würde auch den bestehenden oder bisher in Geltung gewesenen internationalen Vereinbarungen keineswegs irgendwie entgegenstehen, da es sich weder um eine Steuerfreiheit noch darum handelt, die auf die Produktionseinheit entfallende Steuer niedriger als anderwärts zu gestalten; sie soll sich vielmehr nur auf der gleichen Höhe bewegen, wie die denselben Artikel betreffende Steuertangente des mit uns im Auslande in den Wettbewerb tretenden Reiches.

KRIEGSMASSNAHMEN UND KRIEGSWIRKUNGEN.

Österreich.

Anzeigepflicht für Verbindlichkeiten in Großbritannien, Frankreich und Rußland. Eine Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. März 1915 über die Anzeige von auf Geld oder Wertpapiere lautenden Guthaben und Forderungen der Angehörigen Großbritanniens, Frankreichs und Rußlands, dann der Personen, die in diesen Gebieten ihren Wohnsitz (Sitz) haben, lautet:

Auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 289, betreffend Vergeltungsmaßregeln auf rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiete anläßlich der kriegerischen Ereignisse, wird verordnet wie folgt:

§ 1. Alle auf Geld oder Wertpapiere lautenden Guthaben und Forderungen jeder Art, welche Angehörigen Großbritanniens samt Irland, Frankreichs und Rußlands einschließlich deren Kolonien und Besitzungen, dann Personen, die in diesen Gebieten ihren Wohnsitz (Sitz) haben, gegen im Inlande tätige Unternehmungen, öffentliche Verwaltungskörper, sonstige Körperschaften und Einzelpersonen zustehen, müssen von diesen dem Finanzministerium binnen 14 Tagen angezeigt werden.

§ 2. Der Anzeigepflicht unterliegen nicht:

1. Guthaben und Forderungen, die kleiner sind als 500 K, 500 Francs, 20 £ oder 200 Rubel; bei wiederkehrenden Leistungen (Renten, Unterhaltsbeiträgen u. s. w.) ist der Jahresbetrag der Schuld maßgebend;

2. Guthaben und Forderungen von Angehörigen der im § 1 genannten Staaten, die im Inlande ihren Wohnsitz (Sitz) haben;

3. Ansprüche, die für Angehörige dieser Staaten im Betriebe ihrer im Inlande befindlichen Niederlassungen entstanden und im Inlande zu erfüllen sind.

§ 3. Die Anzeigen haben in tabellarischer Form Name und Adresse des Gläubigers und des Verpflichteten, den geschuldeten Betrag und den Rechtsgrund des Anspruches zu enthalten. Sie sind auf dem Umschlage mit dem Vermerke „über amtliche Aufforderung" zu bezeichnen und genießen Stempel- und Portofreiheit.

§ 4. Unterlassungen der Anzeige, unvollständige und unwahre Angaben werden, sofern nicht die strengeren Strafbestimmungen des § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 289, Anwendung finden, gemäß der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, bestraft.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Strafverfügungen, betreffend Übertretungen im Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten. Eine Verordnung des Ministers des Innern vom 1. März 1915 über Strafverfügungen bezüglich der in den Wirkungskreis der politischen Behörden fallenden Übertretungen der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41, bestimmt:

Auf Grund des § 37 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41, mit welcher der Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten geregelt wird, wird verordnet wie folgt:

§ 1. Wenn von einer öffentlichen Behörde, einem Vertrauensmann der politischen Behörde oder von einer anderen in § 68 des Strafgesetzes erwähnten Person auf Grund ihrer dienstlichen Wahrnehmungen eine in den §§ 34 und 35 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41, angeführte Übertretung angezeigt wird, so kann die politische Behörde, insoferne sie eine Geldstrafe bis zum Betrage von 50 K und für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zur Dauer von drei Tagen zu verhängen findet, die verwirkte Strafe ohne vorausgehendes Verfahren durch Strafverfügung festsetzen.

§ 2. Die Strafverfügung muß folgende Angaben enthalten:

1. Den Namen und Wohnort des Beschuldigten oder eine andere, jeden Zweifel ausschließende Identitätsbezeichnung;

2. die strafbare Handlung, die Zeit und den Ort ihrer Begehung;

3. den Namen der Behörde oder Person, welche die Anzeige gemacht hat;

4. die verletzte gesetzliche Vorschrift und angewendete Strafbestimmung;

5. das Ausmaß der Strafe;

6. das Einspruchsrecht und die Einspruchsfrist;

7. die Behörde, die die Strafverfügung erläßt.

Die Strafverfügung muß schon von außen als solche kenntlich sein und das Strafausmaß sowie die Einspruchsfrist in augenfälliger Weise bezeichnen.

§ 3. Gegen jede Strafverfügung kann binnen acht Tagen nach ihrer Zustellung bei der Behörde, von der sie erlassen wurde, Einspruch erhoben werden.

Wenn innerhalb der achttägigen Frist ein Einspruch nicht eingebracht wurde, ist die Strafverfügung vollstreckbar.

Wird der Einspruch rechtzeitig erhoben, so ist das ordentliche Strafverfahren einzuleiten.

Ebenso ist das ordentliche Strafverfahren einzuleiten, wenn der Behörde Tatsachen zur Kenntnis gelangen, die die Rechtmäßigkeit der Strafverfügung in Zweifel stellen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an stickstoffhaltigen Stoffen. Eine Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Ackerbaues, für öffentliche Arbeiten und für Landesverteidigung vom 3. März 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an bestimmten stickstoffhaltigen Stoffen verfügt:

§ 1. Alle vorhandenen Mengen an rohem und verdichtetem Gas-(Ammoniak-)Wasser, an schwefelsaurem Ammoniak und Kalkstickstoff (Kalziumzyanamid) sowie die weiter hinzukommenden Mengen an diesen Stoffen unterliegen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung der Anzeigepflicht.

§ 2. Jeder, der Stoffe der im § 1 genannten Art in eigenen oder fremden Räumen vorrätig oder für andere in Verwahrung hält, ist verpflichtet, diese Vorräte nach dem Stande vom 3. März 1915 der politischen Behörde I. Instanz, in deren Gebiet sich diese Vorräte befinden, bis spätestens einschließlich 18. März 1915 zur Anzeige zu bringen. Eine gleiche Anzeige ist bis zum 8. jedes weiteren Monates nach dem Stande vom letzten Tage des Vormonats zu erstatten. Wer Stoffe der im § 1 genannten Art erzeugt oder gewinnt, hat in diesen Anzeigen auch die tatsächliche Produktion des abgelaufenen sowie die voraussichtliche Produktion des laufenden Monats anzugeben.

Stoffe, die sich am 3. März 1915 oder in der Folge am letzten Tage eines Monats auf dem Transporte befinden, sind vom Empfänger unverzüglich nach dem Eintreffen der Sendung anzuzeigen.

Der Anzeige unterliegen nicht die Vorräte der Betriebe der Militärverwaltung sowie die Vorräte der Lehr-, Versuchs- und Kontrollanstalten und der Apotheken.

§ 3. Zur Anzeige sind ausschließlich die bei den politischen Behörden I. Instanz und bei den Gemeindevorstehungen aufgelegten Muster zu verwenden.

Die Anzeigen sind in doppelter Ausfertigung zu erstatten. Sie sind bei Einsendung im Wege der Post spätestens am letzten Tage der Frist aufzugeben.

Eine Ausfertigung der Anzeige verbleibt bei der politischen Behörde I. Instanz; die andere ist von dieser Behörde sofort an das Handelsministerium unmittelbar einzusenden.

§ 4. Jeder, der zur Anzeige verpflichtet ist, hat über die Vorräte ein genaues Lagerbuch zu führen. Aus diesem muß jede Änderung in der Menge des Vorrates und dessen Verwendung ersichtlich sein. Bei einer Veräußerung ist auch der Name und Wohnort des Erwerbers in das Lagerbuch einzutragen.

§ 5. Die Erfüllung der Anzeigepflicht wird durch die beteiligten Ministerien unter Heranziehung der Gewerbeinspektoren oder anderer geeigneter Organe überwacht. Zu diesem Zwecke können Lagerräume und andere Anlagen amtlich besichtigt und Geschäftsbücher eingesehen werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten von den politischen Behörden I. Instanz zu ahnden, insoferne die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Verwendung der Vorräte an bestimmten stickstoffhaltigen Stoffen. Eine Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 3. März 1915 über die Verwendung der Vorräte an bestimmten stickstoffhaltigen Stoffen, trifft folgende Verfügungen:

§ 1. Alle in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern am 3. März 1915 vorhandenen Mengen an rohem und verdichtetem Gas-(Ammoniak-) Wasser, an schwefelsaurem Ammoniak und an Kalkstickstoff (Kalziumzyanamid), die gemäß der Ministerialverordnung vom 3. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 49, bis 18. März 1915 anzuzeigen sind, sind kraft gegenwärtiger Verordnung im Sinne der nachstehenden Bestimmungen für Kriegszwecke in Anspruch genommen.

In gleicher Weise sind alle jene Mengen der bezeichneten Stoffe in Anspruch genommen, die nach dem 3. März 1915 erzeugt und gewonnen werden.

Die in Anspruch genommenen Stoffe dürfen ohne Rücksicht darauf, ob der Anzeigepflicht genügt wurde oder nicht, vom 3. März 1915 angefangen ohne Bewilligung des Handelsministeriums weder verbraucht oder verarbeitet, noch veräußert werden. Ebensowenig darf über sie ohne eine solche Bewilligung in anderer Weise verfügt werden. Wenn landwirtschaftliche Interessen in Betracht kommen, wird das Handelsministerium das Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium pflegen.

§ 2. Von der Inanspruchnahme sind die Vorräte ausgenommen, die zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung unbedingt benötigt werden.

Landwirte und landwirtschaftliche Körperschaften dürfen:

a) die Vorräte an Kalkstickstoff, welche sie am 3. März 1915 besitzen und bis zum 15. April 1915 noch geliefert erhalten,

b) ein Drittel ihrer Vorräte an schwefelsaurem Ammoniak, die sie am 3. März 1915 besitzen,

zu landwirtschaftlichen Zwecken verwenden.

Erzeuger und Händler von Kalkstickstoff dürfen diesen bis zum 15. April 1915 an Landwirte und landwirtschaftliche Körperschaften abliefern.

Die Besitzer von Rohgaswasser dürfen dieses auf verdichtetes Gaswasser oder schwefelsaures Ammoniak verarbeiten oder verarbeiten lassen.

Betriebe, die bisher ihr Rohgaswasser nicht verwertet oder bloß an Landwirte der Umgebung abgegeben haben, dürfen über dasselbe bis auf weitere Anordnung des Handelsministeriums frei verfügen.

§ 3. Betriebe, die hierfür die nötigen Einrichtungen besitzen, sind auf Verlangen der Militärverwaltung verpflichtet, Gaswasser zu verdichten oder es zu schwefelsaurem Ammoniak zu verarbeiten.

§ 4. Besitzer von Gaswasser sind verpflichtet, ihre Transportgefäße und Transportmittel der Militärverwaltung zum Versand des von ihnen beanspruchten Gaswassers zur Verfügung zu stellen.

§ 5. Für die beanspruchten und von der Militärverwaltung endgültig übernommenen Vorräte gebührt eine zu bestimmende Vergütung.

Der Besitzer hat die Vorräte bis zur tatsächlichen Übernahme durch die Militärverwaltung zu verwahren.

Dem Besitzer gebührt, soferne er die Vorräte zur Verarbeitung oder zur Veräußerung auf Lager hatte, vom Tage der Anzeige bis zur tatsächlichen Übernahme der Vorräte für jeden vollen Monat eine Vergütung von einem halben Prozent des Übernahmspreises; Bruchteile eines Monats werden nicht berücksichtigt.

§ 6. Werden die in Anspruch genommenen Stoffe nicht innerhalb dreier Monate vom Tage der Anzeige endgültig übernommen, so kann der Besitzer über den Vorrat frei verfügen. In diesem Falle gebührt dem Besitzer, der die Vorräte zur Verarbeitung oder Veräußerung auf Lager hatte, für diese drei Monate eine tagweise Vergütung, die mit neun Prozent des für den Stoff festgesetzten Übernahmspreises für das Jahr zu berechnen ist.

§ 7. Der beanspruchte Vorrat kann dem Besitzer auf sein Ansuchen vom Handelsministerium ganz oder zum Teile zur freien Verfügung überlassen werden.

Dieses Ansuchen kann gleichzeitig mit der Anzeige der Vorräte oder später gestellt werden.

Für die dem Besitzer überlassene Vorratsmenge gebührt keinerlei Vergütung.

§ 8. 1. Wer unbefugt den beanspruchten Vorrat oder einen Teil dieses Vorrates verbraucht, verarbeitet, veräußert oder über den Vorrat in einer anderen, dieser Verordnung zuwiderlaufenden Weise verfügt,

2. wer in den Ansuchen um Überlassung von Vorräten zu seiner freien Verfügung unwahre Angaben macht,

wird, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafe bis zu 5000 K oder Arreststrafe bis zu sechs Monaten von der politischen Bezirksbehörde bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Leder und Bedarfsmaterialien der Lederindustrie. Eine Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten und dem Ministerium für Landesverteidigung vom 4. März 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Leder und an Bedarfsmaterialien der Lederindustrie verfügt:

§ 1. Der Anzeigepflicht unterliegen die Vorräte und die Veränderungen im Vorratsstande nachgenannter Materialien:

1. Häute und Felle, und zwar: Kalbfelle, Pittlinge, Rindshäute, Roßhäute, Kipse, Wildhäute und Büffelhäute.

2. Sohlenleder, Brandsohlenleder, Oberleder (mit Ausnahme von Schafleder, Chevreaux und Chevrettes), Spaltleder, Leder für Riemer- und Sattlerarbeiten, Maschinriemenleder.

3. Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte.

4. Degras.

Die Anzeigepflicht entfällt, sofern die vorhandenen Vorräte folgende Mengen nicht überschreiten:

bei Häuten 10 Stück,
„ Fellen 25 Stück,
„ Sohlenleder 100 *kg*,
„ Oberleder und sonstigem Leder 50 *kg*,
„ Gerbstoffen 100 *kg* von jeder Sorte.

§ 2. Jeder, der Materialien der im § 1 genannten Art erzeugt, verarbeitet oder in eigenen oder in fremden Räumen vorrätig oder für andere in Verwahrung hält, ist verpflichtet, seine Vorräte in diesen Materialien nach dem Stande vom Samstag den 13. März 1915 am Dienstag den 16. März 1915 der politischen Behörde I. Instanz, in deren Gebiet sich die Vorräte befinden, zur Anzeige zu bringen.

Eine gleiche Anzeige ist an jedem folgenden vierzehnten Tage (Dienstag) nach dem Stande des vorhergehenden dritten Tages (Samstag) unter Angabe des Einganges und Ausganges zu erstatten.

Bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Materialien trifft die Anzeigepflicht den Empfänger.

Für die im Besitze des Staates befindlichen Vorräte gelten besondere Bestimmungen.

§ 3. Zur Anzeige sind ausschließlich die bei den politischen Behörden I. Instanz und bei den Gemeindevorstehungen aufgelegten amtlichen Formulare zu verwenden. Die Anzeigen sind in doppelter Ausfertigung zu erstatten. Bei Einsendung durch die Post hat die Aufgabe spätestens an dem vorgeschriebenen Anzeigetage zu erfolgen. Eine Ausfertigung verbleibt bei der politischen Behörde I. Instanz; die andere ist von dieser an das Handelsministerium unmittelbar einzusenden.

§ 4. Jeder, der zur Anzeige verpflichtet ist, hat über die Vorräte ein genaues Lagerbuch zu führen. Aus diesem muß jede Änderung in der Menge des Vorrates und dessen Verwendung ersichtlich sein.

Bei einer Veräußerung ist auch der Name und Wohnort des Erwerbers in das Lagerbuch einzutragen und der Erwerber in nachweisbarer Art auf die Anzeigepflicht aufmerksam zu machen.

§ 5. Die Erfüllung der Anzeigepflicht wird durch das Handelsministerium unter Heranziehung der Gewerbeinspektoren oder anderer geeigneter Organe überwacht. Zu diesem Zwecke können Lagerräume und andere Anlagen amtlich besichtigt und Geschäftsbücher eingesehen werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten von den politischen Behörden I. Instanz zu ahnden, insofern die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Bebauung brachliegender Grundstücke. Eine Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Justizminister vom 3. März 1915, betreffend die Bebauung brachliegender Grundstücke, verordnet:

§ 1. Brachliegende Grundstücke, auf denen bis zum 15. April 1915 von den hierzu Berechtigten keine vorbereitenden Arbeiten für den Frühjahrsanbau gemacht werden, obwohl die Bodenfeuchtigkeitsverhältnisse dies gestatten, können von der Gemeinde, in deren Gebiet sie gelegen sind, im Jahre 1915 mit Früchten, die der Nahrung für Menschen oder Tiere dienen, bebaut werden.

Macht die Gemeinde von diesem Rechte bis zum 23. April 1915 keinen Gebrauch, so kann die politische Bezirksbehörde Nachbargemeinden oder dritten Personen die Bebauung solcher Grundstücke gestatten.

Die Gemeinde hat bis längstens 25. April 1915 der politischen Bezirksbehörde ein Verzeichnis sämtlicher in ihrem Gebiete unangebaut gebliebener Grundstücke vorzulegen.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 finden nicht oder nur mit zeitlicher Beschränkung des Bebauungsrechtes Anwendung, wenn der Eigentümer bis zum 31. März 1915 der politischen Bezirksbehörde anzeigt und glaubhaft macht, daß das Grundstück im Jahre 1915 der Verbauung zugeführt oder für Zwecke verwendet werden soll, die einen Anbau mit Feldfrüchten überhaupt oder von einem bestimmten Zeitpunkt an ausschließen.

Die politische Bezirksbehörde hat binnen drei Tagen nach der Anzeige die Gemeinde und den Einschreiter zu verständigen, ob der Anbau des Grundstückes zulässig oder inwieferne er einzuschränken ist.

§ 3. Ist ein brachliegendes Grundstück einer Gemeinde oder einem Dritten zur Bebauung überlassen, so ist sofort, und zwar nach Weisung der Erntekommission, der Anbau durchzuführen.

Die Pflege des Anbaues und die Einbringung der Ernte stehen unter der Überwachung der Erntekommission.

§ 4. Der Bebauer kann alle zur ordentlichen Bewirtschaftung des Grundes erforderlichen Maßnahmen treffen. Es steht ihm das Recht des Zuganges und der Zufahrt über fremde Privatwege zu. Zugang und Zufahrt über fremde Grundstücke für Zwecke der Bewirtschaftung sind dem Bebauer insoweit gestattet, als dies ohne erheblichen Nachteil für den fremden Besitz möglich ist.

Dagegen dürfen durch die Bewirtschaftung des Grundes bestehende Wegerechte nicht beeinträchtigt werden.

Die politische Bezirksbehörde kann Weisungen erteilen, die zur Hintanhaltung von Störungen des Verkehres und des Wirtschaftsbetriebes geeignet sind.

§ 5. Der aus der Bebauung erzielte Ertrag des Grundstückes (§ 1) gehört dem Bebauer.

Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf den Ertrag. Ein Entschädigungsanspruch gegen den Bebauer steht ihm nur insoweit zu, als jenem bei Ausübung des Bebauungsrechtes ein Verschulden zur Last fällt.

Nach Einbringung der Ernte erlischt jedes Recht des Bebauers auf Benützung des Grundstückes.

Erforderlichenfalls hat die Erntekommission Bestimmungen hinsichtlich des Zeitpunktes der Ernte zu treffen (§ 3).

§ 6. Durch die Bebauung werden bestehende Verpflichtungen des Eigentümers zur Berichtigung der auf dem Grundstücke haftenden Lasten nicht berührt.

§ 7. Die Veräußerung oder Verpachtung des Grundstückes hat keinen Einfluß auf die Rechte des Bebauers.

§ 8. Die auf Grund dieser Verordnung für den Eigentümer geltenden Vorschriften finden auch auf den Pächter, Fruchtnießer oder andere dinglich Berechtigte sinngemäß Anwendung.

§ 9. Gegen die in Handhabung dieser Verordnung getroffenen Verfügungen der politischen Bezirksbehörden ist jeder weitere Rechtszug unzulässig.

§ 10. 1. Wer unwahre Angaben macht, um einen behördlichen Ausspruch der Unzulässigkeit des Anbaues eines Grundstückes durch einen anderen oder der zeitlichen Beschränkung eines solchen Anbaues herbeizuführen, wird mit Geld bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

2. Der Grundbesitzer, welcher nur die vorbereitenden Arbeiten vornimmt, jedoch die weitere Bebauung aus eigenem Verschulden unterläßt, sowie die dritte Person, die gemäß § 2 den Anbau eines Grundstückes übernommen hat und diesen aus eigenem Verschulden unterläßt, wird mit Geld bis zu 1000 K oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft.

3. Wer den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen der politischen Behörde oder der Erntekommission zuwiderhandelt, wird mit Geld bis zu 500 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Das Strafverfahren steht den politischen Behörden zu.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Ungarn.

Die Requisition der Maisvorräte. Der ungarische Ackerbauminister hat die Requirierung der nicht spontan angemeldeten Maisvorräte angeordnet. Die Requisitionen bewerkstelligen die Verwaltungsbehörden, die in erster Instanz auch hinsichtlich jener

Vorratsmenge entscheiden, welche für den Haushaltungs- und Wirtschaftbedarf zurückbehalten werden darf. Bis zum 15. März, das ist bis zum Ablaufstermin der freiwilligen Anmeldung, werden jene Vorräte mit Beschlag belegt, die nicht spontan für die Zwecke der Landeswirtschaftskommission angemeldet wurden, sondern in der Zeit vom 15. bis zum 23. Februar Gegenstand des Kaufes und des Verkaufes gebildet haben. Der Ackerbauminister hat jedoch die betreffenden Behörden auch angewiesen, die Requirierung unbedingt vorzunehmen, wenn sie erfahren, daß es irgendwo einen Maisüberschuß gibt und der Besitzer des Vorrates ihn trotz der an ihn ergangenen Aufforderung nicht freiwillig für die Zwecke der Landeswirtschaftskommission bei der Gemeindevorstehung anmeldet. Der Eigentümer des requirierten Vorrates erhält dann nicht den für den Fall freiwilliger Anmeldung angebotenen Ausnahmspreis, sondern nur den behördlich festgestellten Preis.

Annullierung von Maiskaufgeschäften. Das ungarische Amtsblatt vom 3. März veröffentlicht eine Regierungsverordnung, laut deren alle Maiskäufe, die zum Zweck des Weiterverkaufes an die Wirtschaftliche Landeskommission zwischen dem 15. und 23. Februar vorgenommen wurden, als ungültig erklärt werden.

Die Verordnung hat den folgenden Wortlaut: „Wenn jemand auf Grund des § 3 der Regierungsverordnung, Zahl 610/1915 M.-E., zwecks Ankaufs für die Wirtschaftliche Landeskommission einen solchen Maisvorrat angemeldet hat, den der Anmelder am 15. Februar 1915 oder an einem der folgenden Tage bis einschließlich den 23. Februar von einer anderen Person gekauft, den Vorrat aber bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht in Besitz genommen hat, so ist eine derartige Anmeldung, wie auch jener Kaufvertrag, durch den der Anmelder den angemeldeten Vorrat innerhalb der erwähnten Frist erworben hat, ungültig und der Verkäufer, der den Vorrat tatsächlich besitzt, ist berechtigt, diesen Vorrat bis einschließlich 15. März im Sinne der Verordnung, Zahl 790/1915 M.-E., behufs Ankaufs für die Wirtschaftliche Landeskommission im eigenen Namen anzumelden. Auf Grund des ungültig gewordenen Kaufvertrages kann der Käufer vom Verkäufer — ohne jeden Schadenersatzanspruch — bloß die Rückerstattung der Angabe, des Vorschusses oder Kaufpreises, welche eventuell geleistet wurden, fordern.“

Anmeldung der Malz- und Gerstenvorräte der Malzfabriken und Bierbrauereien. Das ungarische Amtsblatt veröffentlicht am 6. März l. J. eine Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums in Angelegenheit der Anmeldung der Malz- und Gerstenvorräte der Malzfabriken und Bierbrauereien. Laut dieser Verordnung ist jede Malzfabrik und Bierbrauerei verpflichtet, ihren sowohl in den eigenen Industrieetablissements wie wo immer anderwärts befindlichen Malz- und Gerstenvorrat nach dem Stande vom 6. d. M. ohne Rücksicht darauf, ob er ihr eigenes Eigentum oder das eines anderen bildet, bis inklusive 9. März 1915 beim Handelsministerium anzumelden. Die in den Weichstöcken befindliche Gerste ist als Malzvorrat auszuweisen. Jene Malz- und Gerstenmengen, die am 6. d. M. unter Transport stehen, hat, insofern sie für das Zollinland bestimmt sind, der Aufgeber anzumelden. Im Falle der teilweisen oder ganzen Enteignung des Gerstenvorrates muß die Fabrik Namen und Wohnort des Käufers im Lagerbuch verzeichnen. Der Handelsminister, beziehungsweise in Kroatien-Slawonien der Banus, kann die Vorräte, Magazine und Geschäftsbücher der Fabrik behufs Feststellung der Richtigkeit der angemeldeten Daten wann immer prüfen lassen. Derjenige, der seinen Malz- und Gerstenvorrat überhaupt nicht oder nicht der Wahrheit entsprechend anmeldet, verheimlicht oder die Kontrolle vereitelt, begeht, sofern seine Handlung keiner schweren Strafbestimmung unterliegt, eine Übertretung und ist mit Arrest bis zu zwei Monaten und mit einer Geldbuße bis zu 600 K zu bestrafen. Die Verordnung, die am 6. l. M. in Kraft trat, erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Länder der heiligen ungarischen Krone.

Deutschland.

Anwendung der Vertragszollsätze. Der Bundesrat hat am 25. Februar 1915 folgende Verordnung erlassen:

„Der Reichskanzler wird ermächtigt, für Waren, die aus Belgien, Frankreich oder Rußland durch die Heeres- und Marineverwaltung oder durch gemeinnützige Gesellschaften, die ausschließlich zur Versorgung der deutschen Volkswirtschaft während des Krieges dienen, eingeführt werden, die Anwendung der Vertragszollsätze zu genehmigen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.“

Bekanntmachung, betreffend die Bilanzen von Aktiengesellschaften u. s. w., die Vermögen im Ausland oder in den Schutzgebieten haben. Der Bundesrat hat am 25. Februar 1915 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Läßt sich bei einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die ihr Geschäft zu einem erheblichen Teile in oder mit dem Ausland oder den deutschen Schutzgebieten betreibt oder von deren Vermögen sich erhebliche Teile dort befinden, infolge der durch den Krieg herbeigeführten Unsicherheit über die dortigen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse der Stand des Vermögens und der Schulden, auch mit Hilfe von Schätzungen, nicht darstellen, so kann auf Antrag der Gesellschaft die Landeszentralbehörde, in deren Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, die Frist, innerhalb deren nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrage die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Geschäftsbericht aufzustellen sowie dem Aufsichtsrate, der Generalversammlung oder Gesellschafterversammlung vorzulegen sind, verlängern oder für das abgelaufene Geschäftsjahr von der Verpflichtung zur Aufstellung und Vorlegung Befreiung gewähren. Die Landeszentralbehörde kann auf Antrag auch für die Abhaltung der im Gesellschaftsvertrage vorgesehenen ordentlichen Generalversammlung oder Gesellschafterversammlung Fristverlängerung oder Befreiung gewähren.

Die Entscheidung der Landeszentralbehörde ist für die Gerichte bindend.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 finden auf Gesellschaften, denen nach § 11 des Schutzgebietsgesetzes (R.-G.-Bl. 1900, S. 813) die Rechtsfähigkeit verliehen ist, entsprechende Anwendung.

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt bei ihnen durch den Reichskanzler. Das gleiche gilt für Gesellschaften der im § 1 bezeichneten Art, die ihren Sitz in den Schutzgebieten oder in den Konsulargerichtsbezirken haben.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

Neue Ausfuhrverbote. Durch Verordnung vom 24. Februar 1915 wurde die Ausfuhr folgender Arzneimittel und Geräteteile verboten: Cascara Sagrada und

ihre Zubereitungen, Folliculi Sennae, Hexamethylentetramin (Urotropin, Formin, Aminoform u. s. w.), Rhizoma Hydrastis canadensis und ihre Zubereitungen, Sennesblätter (Folia Sennae), Styrax, roher oder gereinigter, Teile von Fieberthermometern.

Durch Verordnung vom gleichen Tage wurde auch eine neue Zusammenstellung jener Verband- und Arzneimittel sowie ärztlichen Instrumenten und Geräten, deren Ausfuhr aus Deutschland verboten ist, bekanntgemacht. Dieses Verzeichnis lautet: Acetanilid (Antifebrin), Acidum acetylosalicylicum (Aspirin), Aloe, Alypin, Arekolin, auch bromwasserstoffsaures, Äther (Äthyläther), auch Aether pro narcosi, Atropin, seine Salze und Verbindungen, Brom, Bromwasserstoffsäure, Salze der Bromsäure, Salze der Bromwasserstoffsäure, organische Bromverbindungen, Cascara Sagrada und ihre Zubereitungen, Chinarinde, Chinin, Chininsalze und Chininverbindungen, Chloralhydrat, Chloräthyl und Chlormenthyl in Tuben und Fläschchen, Chloroform, auch Chloroform pro narcosi, Colchicin, Diäthylbarbitursäure und deren Salze (z. B. Medinal), Digitalisblätter und deren Zubereitungen, wie Digalen u. s. w., Duboisin, seine Salze und Verbindungen, Eukain, Folliculi Sennae, Formaldehydlösungen, Paraformaldehyd, Galläpfel, Guttaperchapapier, Hexamethylentetramin (Utropin, Formin, Aminoform u. s. w.), Ipekakuanhawurzel, auch emitinfreie, Jod, Rohjod, Jodwasserstoffsäure, Salze der Jodwasserstoffsäure, organische Jodverbindungen, Karbolsäure, Kautschuk (Gummi mit Ausnahme von Gummi der Zolltarifnummer 97), Kokablätter, Kokain und seine Salze, Kodein, auch phosphorsaures und salzsaures, Koffein, dessen Salze, Verbindungen und Zubereitungen, Kresol, Kresolseifenlösungen, Lysol, Luminal, Mastix und Mastixpräparate, wie Mastisol, Morphin, Morphinsalze und Morphinverbindungen, Narkosegemische (Schleichsche u. a.), Novokain, dessen Verbindungen und Zubereitungen, Opium und Opiumzubereitungen, wie Opiumpulver, Opiumtinkturen, Opiumextrakt, Pantopon, Paraffin, Perubalsam, Phenacetin, Proponal, Pyrazolonum dimethylaminophenyldimethylicum (Pyramidon), Pyrazolonum phenyldimethylicum (Antipirin), Pyrazolonum phenyldimethylicum salicylicum (Salipyrin), Quecksilber und Quecksilbersalze, auch in Zubereitungen, wie Salben, Sublimatpastillen, Rhabarber und seine Zubereitungen, Rhizoma Hydrastis canadensis und ihre Zubereitungen, Rizinusöl, Salicylsäure und deren Salze, Salvarsan, Neosalvarsan, Semen colchici (Herbstzeitlosensamen) und dessen Zubereitungen, Schleichsche Lösungen und Schleichsche Tabletten zu deren Herstellung, Scopolamin (Hyoscin) und seine Salze, Senegawurzel, Sennesblätter (Folia Sennae), Simarubarinde, Styrax, roher oder gereinigter, Suprarenin, Adrenalin, Paranephrin, Epinephrin, Epirenan, deren Verbindungen und Zubereitungen, Theobromin, dessen Salze, Verbindungen und Zubereitungen, Tropakokain, dessen Verbindungen und Zubereitungen, Vaselin, Veronal, Veronalnatrium, Weinsäure, Weinsteinsäure, Wismut und Wismutverbindungen, Wollfett, Lanolin, Zitronensäure; Verbandwatte, Verbandgaze und andere Verbandmittel; chirurgische und andere ärztliche Instrumente und Geräte; dahin gehören auch als solche erkennbare Teile von Fieberthermometern; ausgenommen von dem Verbote sind solche Instrumente und Geräte, die ausschließlich zum Gebrauch in der Geburtshilfe und Zahnheilkunde bestimmt sind; bakteriologische Geräte: Material für bakteriologische Nährböden, wie Agar-Agar, Lackmusfarbstoff, Schutzimpfstoffe und Immunsera, wie Schutzsera, Heilsera, diagnostische Sera; Versuchstiere.

Durch Verordnung vom 3. März 1915 wurden folgende Abänderungen der deutschen Aus- und Durchfuhrverbote erlassen:

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von Röhren, auch Röhrenformstücken aus nicht schmiedbarem Guß, der Nummern 778 und 779 des Zolltarifs, Schlangenröhren, auch Röhrenformstücken, der Nummer 793 des Zolltarifs, anderen Röhren aus Eisen der Nummern 794, 795, 798 und 799 des Zolltarifs, Cerzink und Taschenfeuerzeugen mit Cerzinkzündern, Holzkohlen und Holzkohlenbriketts, Hosenträgern, Thermosflaschen, Wasserrohrkesseln für Schiffe, Bleierzen und Bleiaschen, Zinkerzen aller Art, Brennnesseln, Borsäure und Borax (borsaures Natron, Natriumborat) der Nummer 275 des Zolltarifs, Chlor, verdichtet (verflüssigt), in Flaschen und Tankwagen, der Nummer 379 b des statistischen Warenverzeichnisses, Chromalaun, Sonnenblumenkernen, Futterkalk, Petroleumpech (in Wasser nicht untersinkender, pechartiger Rückstand von der Läuterung der Mineralöle der Nummer 239 h des statistischen Warenverzeichnisses, im Wasser untersinkender derartiger Rückstand der Nummer 243 b des statistischen Warenverzeichnisses), Fischernetzen.

II. Das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Fellen zur Pelzbereitung und Pelzwaren (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. August und vom 6. September 1914; „Reichsanzeiger" Nr. 184 vom 7. August 1914 und Nr. 210 vom 7. September 1914) wird beschränkt auf: Schaf-, Lamm- und australische Opossumfelle und -pelze und die daraus gefertigten Pelzwaren.

III. Das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohzink (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Februar 1915; „Reichsanzeiger" Nr. 27 vom 2. Februar 1915) erstreckt sich auch auf Hartzink, Altzink und umgeschmolzenes Zink.

IV. Das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von elektrischen Glühlampen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Februar 1915, Ziffer 9; „Reichsanzeiger" Nr. 37 vom 13. Februar 1915) wird aufgehoben; die Ausfuhr und Durchfuhr von Bestandteilen von Glühlampen (Kolben, Sockeln, Glühdraht, hergerichteten Glasstäbchen und Glasröhren) bleibt verboten.

Taschenfeuerzeuge mit Cereisenzündung dürfen nicht ausgeführt werden, auch wenn sie nicht mit Cereisensteinen versehen sind.

Regelung des Verkehres mit Brotgetreide und Mehl. Die Reichsverteilungsstelle hat am 3. l. M. auf Grund des § 32 der Verordnung des Bundesrates vom 25. Januar 1915 folgendes beschlossen:

Der Beschluß vom 9. Februar d. J., welcher lautet: „Jeder Kommunalverband hat dafür Sorge zu tragen, daß einstweilen in seinem Bezirke seitens der versorgungsberechtigten Bevölkerung nicht mehr Mehl verbraucht wird, als einem durchschnittlichen täglichen Verbrauch von 225 *g* auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung entspricht," wird dahin abgeändert, daß der Betrag des durchschnittlichen täglichen Verbrauchs auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung auf 200 *g* ermäßigt wird.

Diese Festsetzung beruht auf der Voraussetzung, daß die Regelung des Verbrauches auf Grund der neuen Tageskopfmenge allgemein bis spätestens zum 15. März durchgeführt wird.

Regelung des Verkehrs mit Kleie. Auf Grund der Verordnung des Bundesrates über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 wird mit 5. d. M. folgendes bestimmt:

I. Die Vorschrift des § 29, Abs. 1, der Verordnung des Bundesrates über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 tritt mit dem 15. März 1915 in Kraft.

II. Als Stelle, an welche nach § 29, Abs. 1, der Verordnung des Bundesrates über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 die Kleie abzugeben ist, wird die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin, Am Karlsbad 16, bestimmt.

III. Abzugeben ist die Kleie, die im Eigentum der Mühle steht, soweit sie aus beschlagnahmtem Getreide oder aus solchem Getreide ermahlen ist, das die Mühle von der Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H. oder von einem Kommunalverband erhalten hat.

Soweit die Mühle das Getreide von einem Kommunalverband erhalten hat, ist die daraus ermahlene Kleie, wenn der Kommunalverband es verlangt, an ihn und nicht an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H., abzugeben.

Auf Kleie, die in der Lohnmüllerei aus dem Getreide eines Selbstversorgers ermahlen wird, erstreckt sich die Abgabepflicht nicht, soweit die Kleie Eigentum des Selbstversorgers bleibt.

IV. Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H., gibt die Kleie nur an Kommunalverbände und an solche Betriebe, welche die Kleie nach einem technisch einwandfreien Verfahren zur menschlichen Ernährung verarbeiten. Solche Betriebe können Kleie nur erhalten, wenn sie der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H., die geforderte Auskunft über die Art der Verarbeitung und den Absatz geben.

V. Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H., verteilt die Kleie, die nicht an Betriebe abgegeben wird (IV) an die Kommunalverbände nach folgenden Grundsätzen:

1. Von der gesamten verfügbaren Kleie wird ein Drittel auf die einzelnen Kommunalverbände nach dem Verhältnis der Getreidebestände verteilt, die bei der Vorratserhebung vom 1. Februar 1915 nachgewiesen sind;

2. die verbleibenden zwei Drittel werden auf die einzelnen Kommunalverbände nach dem Verhälnis des Viehstandes verteilt, wie er nach der Viehzählung vom 1. Dezember 1914 ermittelt ist; dabei entfallen
30 Prozent dieser Menge auf die ermittelten Pferde,
55 Prozent auf das ermittelte Rindvieh und
15 Prozent auf die ermittelten Schweine;

3. von der Kleiemenge, die hiernach auf die einzelnen Kommunalverbände entfällt, wird die Kleiemenge abgesetzt, die an einen Kommunalverband auf Grund von § 29, Abs. 2, der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 abzugeben ist.

VI. Die näheren Bedingungen über die Lieferung sowie den Preis werden durch Vereinbarung zwischen der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H., oder dem Kommunalverband und der Mühle geregelt. Dabei dürfen die in der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie vom 5. Januar 1915 festgesetzten Preise nicht überschritten werden. Kommt eine Vereinbarung nicht zu stande, so wird der Preis unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte der Kleie von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Mühle liegt, nach Anhörung von Sachverständigen endgültig, also unter Ausschluß weiterer Beschwerde sowie des Rechtsweges festgesetzt.

Die Mühlen haben die Verladung der Kleie nach Anweisung der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H., auszuführen und ihr die erforderliche Auskunft zu geben.

Die Preise und Lieferungsbedingungen für die Abgabe der Kleie durch die Bezugsvereinigung, G. m. b. H., an die Kommunalverbände sowie für die Abgabe durch die Kommunalverbände regeln sich nach der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie vom 5. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 12).

VII. Die Bezugsvereinigung darf von ihrem Umsatz zwei Promille Vermittlungsvergütung zurückbehalten. Der übrige Reingewinn ist zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland zu verwenden. Über einen etwa verbleibenden Rest wird die Verfügung vorbehalten.

Erhebung der Vorräte von Kartoffeln. Der Bundesrat hat am 4. März 1915 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer Vorräte von Kartoffeln mit Beginn des 15. März 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Vorräte der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Die Anzeige über Vorräte, die sich an dem Erhebungstag auf dem Transport befinden, ist unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Vorräte unter 50 *kg* unterliegen der Anzeigepflicht nicht, sofern nicht die Landeszentralbehörde anordnet, daß die Anzeigen sich auf solche Vorräte miterstrecken sollen.

§ 2. Die Aufforderung zur Erstattung der Anzeige kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den zur Anzeige Verpflichteten erfolgen.

§ 3. Die Anzeige ist der zuständigen Behörde bis zum 17. März 1915 zu erstatten.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben eine Nachweisung über die ermittelten Vorräte (nach größeren Verwaltungsbezirken getrennt) bis zum 29. März 1915 beim Kaiserlichen Statistischen Amte einzuliefern. Wenn die Anzeigepflicht auf Vorräte unter 50 *kg* erstreckt worden ist (§ 1, Abs. 3), so ist das Ergebnis gesondert nachzuweisen.

§ 4. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte von Kartoffeln zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 5. Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafen bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7. Der Reichskanzler wird ermächtigt, eine zweite Erhebung der Kartoffelvorräte im April oder Mai 1915 anzuordnen. Auf diese finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Weitere Regelung des Branntweinverkehrs. Der Bundesrat hat am 4. März 1915 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Haben die Beteiligten zur Verwertung von Branntwein sich vertragsgemäß vereinigt und ist in dem Vertrage zu dessen Durchführung und zur Wahrung der Interessen der Beteiligten ein Vertragsorgan bestellt, so kann dieses Vertragsorgan darüber beschließen, wie der Preis für den im laufenden Betriebsjahr nach dem 28. Februar 1915 abgelieferten Branntwein festzusetzen und der daraus erzielte Gewinn zu verteilen ist.

Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vertragsorganes erforderlich; er bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

Der Beschluß ist für alle Beteiligten verbindlich.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Anbau von Zuckerrüben. Der Bundesrat hat am 4. März 1915 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossenen Verträge über den Anbau von Zuckerrüben im Jahre 1915 auf Flächen, die einen Hektar übersteigen, bleiben nur in Höhe von drei Vierteln der vereinbarten Anbaufläche in Kraft. Das gilt insbesondere auch, so weit Aktionäre oder Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund des Gesellschaftsvertrages zum Anbau von Rüben verpflichtet sind.

§ 2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossenen Verträge von Zuckerfabriken über die Lieferung ihrer Erzeugnisse aus dem Betriebsjahr 1915/16 bleiben nur in Höhe von drei Vierteln der vereinbarten Menge in Kraft.

§ 3. Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossenen Verträge der Zuckerfabriken oder der Rübenanbauer über Lieferung oder Bezug von Zuckerrübensamen zur Aussaat im Jahre 1915 bleiben nur in Höhe von drei Vierteln der vereinbarten Menge in Kraft.

§ 4. Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossenen Verträge über den Anbau von Zuckerrübensamen im Jahre 1915 bleiben nur in Höhe der Hälfte der vereinbarten Menge oder anzubauenden Fläche in Kraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Fristen des Wechsel- und Scheckrechtes für Elsaß-Lothringen und Ostpreußen. Der Bundesrat hat am 4. März 1915 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Für solche Wechsel oder Schecks, die in Elsaß-Lothringen, in der preußischen Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strasburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, sowie für solche im Stadtkreis Danzig zahlbare gezogene Wechsel, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise gelegen ist, werden in Ansehung der Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes oder des Regreßrechtes aus dem Scheck bedarf, soweit die Fristen nicht am 31. Juli 1914 schon abgelaufen waren, die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

I. Die Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 519) mit Ausnahme der Bestimmung des § 1, Nr. 1, über die Aufhebung früherer Vorschriften sowie die Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 32) tritt außer Kraft.

II. Die Fristen laufen, soweit sich nicht aus anderen Vorschriften ein späterer Ablauf ergibt, mit dem 31. Mai 1915 ab.

§ 2. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf die Frist, innerhalb deren nach den gesetzlichen Vorschriften der Regreßpflichtige von der Nichtzahlung des Wechsels oder Schecks zu benachrichtigen ist.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Großbritannien und Irland.

Gesetz, betreffend den Handel mit dem Feinde 1914. Ein Gesetz vom 18. September 1914, welches Bestimmung trifft über die Strafen für Handel mit dem Feinde und in bezug auf andere damit verbundene Zwecke, lautet:

I. Strafen für Handel mit dem Feinde.

1. Wer während des gegenwärtigen Krieges im Sinne dieses Gesetzes mit dem Feinde Handel treibt oder seit dem 4. August 1914 Handel getrieben hat, soll eines Vergehens schuldig sein und soll:

a) nach Überführung gemäß den Gesetzen, betreffend die Rechtsprechung im abgekürzten Verfahren, mit Gefängnis mit oder ohne Zwangsarbeit bis zu zwölf Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 500 £ oder sowohl mit Gefängnis als auch mit Geldstrafe bestraft werden; oder

b) nach Überführung auf Grund einer Anklage mit Zuchthaus bis zu sieben oder nicht unter drei Jahren oder mit Gefängnis mit oder ohne Zwangsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe oder sowohl mit Zuchthaus oder Gefängnis als auch mit Geldstrafe bestraft werden;

und das Gericht kann in jedem Falle anordnen, daß Waren oder Geld, in Ansehung welcher das Vergehen begangen worden ist, verwirkt sind.

2. Es soll als Handel mit den Feinden angesehen werden, wenn eine Person ein Geschäft abgeschlossen oder eine Handlung vorgenommen hat, die zur Zeit des Abschlusses oder der Vornahme durch eine von Seiner Majestät erlassene, derzeit in Kraft stehende Verordnung, die den Handel mit dem Feinde zum Gegenstande hat, oder auf Grund einer solchen Verordnung verboten waren, oder die nach Gewohnheitsrecht oder Gesetzesrecht ein Vergehen des Handels mit dem Feinde darstellen.

Indes soll ein Geschäft oder eine Handlung, die durch eine solche Verordnung oder auf Grund einer solchen Verordnung erlaubt sind, nicht als Handel mit dem Feinde angesehen werden.

3. Hat eine Gesellschaft ein Geschäft abgeschlossen oder eine Handlung vorgenommen, die ein Vergehen gemäß diesem Paragraphen darstellen, so soll jeder Direktor, Geschäftsführer, Sekretär oder sonstige Beamte der Gesellschaft, der an dem Geschäft oder an der Handlung wissentlich teilgenommen hat, ebenfalls des Vergehens für schuldig erachtet werden.

4. Eine Strafverfolgung wegen eines Vergehens gemäß diesem Paragraphen soll nur durch den Kronanwalt oder mit dessen Genehmigung eingeleitet werden, mit der Maßgabe, daß die eines solchen Vergehens beschuldigte Person zu verhaften und zum Zwecke ihrer Festnahme ein Haftbefehl zu erlassen und zu vollstrecken ist, und daß eine solche Person in Haft behalten oder gegen Bürgschaft auf freien Fuß gesetzt werden kann, selbst wenn die Genehmigung des Kronanwalts zur Einleitung der Strafvollstreckung des Vergehens nicht erteilt worden ist; jedoch soll vor Erteilung dieser Genehmigung kein weiteres oder anderes Verfahren Platz greifen.

5. Sofern eine Handlung ein Vergehen sowohl gemäß diesem Gesetz als auch gemäß einem anderen Gesetz oder sowohl gemäß diesem Gesetz als auch gemäß dem Gewohnheitsrechte darstellt, soll der Übertreter verfolgt und entweder gemäß diesem Gesetz oder solchem anderen Gesetz, oder gemäß diesem Gesetz oder nach dem Gewohnheitsrechte bestraft werden; jedoch soll er nicht zweimal wegen desselben Vergehens bestraft werden.

II. Vollmacht zur Einsicht von Büchern und Schriftstücken. 1. Wenn ein Friedensrichter auf Grund einer im Namen des Staatssekretärs des Handelsamtes vorgelegten eidlichen Anklage die Überzeugung erlangt, daß ausreichender Grund zu dem Verdachte vorhanden ist, daß ein Vergehen gemäß diesem Gesetze von einer Person, Firma oder Gesellschaft begangen worden ist oder geplant wird, so kann er eine Vollmacht ausstellen, durch die eine von einem Staatssekretär oder vom Handelsamt bestellte und in der Vollmacht genannte Person ermächtigt wird, alle Bücher oder Schriftstücke, die jener Person, Firma oder Gesellschaft gehören oder unter ihrer Verfügung stehen, einzusehen und jeden, der in der Lage ist, über das Geschäft oder Gewerbe oder den Handel jener Person, Firma oder Gesellschaft Auskunft zu geben, aufzufordern, diese Auskunft zu geben und in Begleitung eines Polizeibeamten die in Verbindung mit dem Geschäft oder Gewerbe benutzten Räume zu betreten und zu durchsuchen und die vorerwähnten Bücher oder Schriftstücke zu beschlagnahmen, mit der Maßgabe, daß, wenn einem Staatssekretär oder dem Handelsamte der Fall von großer Dringlichkeit und sofortiges Einschreiten im Interesse des Staates geboten erscheint, ein Staatssekretär oder das Handelsamt einer von ihm bestellten Person durch schriftlichen Erlaß die gleiche Ermächtigung erteilen kann, die durch eine Vollmacht eines Richters auf Grund dieses Absatzes erteilt werden kann.

2. Wenn das Handelsamt annehmen kann:

a) in dem Falle einer Firma, daß einer der Teilhaber der Firma unmittelbar vor oder zu irgend einer Zeit seit dem Beginne des gegenwärtigen Krieges Angehöriger eines Staates war, der sich gegenwärtig mit Seiner Majestät im Kriegszustande befindet, oder in einem solchen Staate sich aufhielt oder ein Geschäft betrieb; oder

b) in dem Falle einer Gesellschaft, daß ein Drittel oder mehr des ausgegebenen Aktienkapitals oder des Direktoriums der Gesellschaft unmittelbar vor oder zu irgend einer Zeit seit dem Beginne des gegenwärtigen Krieges von Personen oder zu gunsten von Personen besessen wurde oder aus Personen bestand, die Angehörige eines Staates waren, der sich derzeit im Kriegszustande mit Seiner Majestät befindet, oder sich in einem solchen Staate aufhielten oder ein Geschäft betrieben; oder

c) in dem Falle einer Person, Firma oder Gesellschaft, daß die Person oder die Firma oder Gesellschaft als Vertreter (Agent) für eine Person, Firma oder Gesellschaft tätig war oder ist, die in einem Staate, der sich derzeit im Kriegszustande mit Seiner Majestät befindet, Handel treibt oder ein Geschäft oder Gewerbe betreibt;

so kann das Handelsamt, wenn es ihm zum Zwecke der Feststellung, daß die Person, Firma oder Gesellschaft mit dem Feinde nicht Handel treibt, ratsam erscheint, einer von ihm bestellten Person durch schriftlichen Erlaß, ohne Vollmacht seitens eines Richters, die Ermächtigung erteilen, alle Bücher und Schriftstücke, die der Person, Firma oder Gesellschaft gehören oder sich unter ihrer Verfügung befinden, einzusehen und jeden, der in der Lage ist, über das Geschäft oder Gewerbe oder den Handel jener Person, Firma oder Gesellschaft Auskunft zu geben, aufzufordern, diese Auskunft zu geben.

Für die Zwecke dieses Absatzes kann jede hierzu vom Handelsamt ermächtigte Person das Register der Mitglieder einer Gesellschaft jederzeit einsehen, und Anteile (shares) an einer Gesellschaft, für die auf den Inhaber lautende Anteilsscheine (share warrants) ausgestellt worden sind, sollen nicht als Teil des ausgegebenen Aktienkapitals der Gesellschaft gerechnet werden.

3. Wenn jemand, der ein Geschäftsbuch oder Schriftstück in Verwahrung hat, zu dessen Einsichtnahme eine Person gemäß diesem Paragraphen ermächtigt ist, es ablehnt oder vorsätzlich unterläßt, es zur Einsichtnahme vorzulegen, oder wenn jemand, der in der Lage ist, eine Auskunft zu geben, deren Erteilung auf Grund dieses Paragraphen gefordert werden kann, es ablehnt oder vorsätzlich unterläßt, auf Ersuchen diese Auskunft zu geben, so soll er nach Überführung gemäß den Gesetzen, betreffend die Rechtsprechung im abgekürzten Verfahren, mit Gefängnis mit oder ohne Zwangsarbeit bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 50 £, oder sowohl mit Gefängnis als auch mit Geldstrafe bestraft werden.

III. Vollmacht des Handelsamtes zur Beantragung eines Verwalters in gewissen Fällen. Wenn es dem Handelsamt in betreff einer Firma oder Gesellschaft scheint,

a) daß ein Vergehen gemäß diesem Gesetz im Zusammenhang mit ihrem Handel oder Geschäft oder Gewerbe begangen worden ist oder wahrscheinlich begangen werden wird, oder

b) daß die Beaufsichtigung oder Leitung der Firma oder Gesellschaft durch den Kriegszustand derart in Mitleidenschaft gezogen worden ist oder wahrscheinlich gezogen werden wird, daß die wirksame Fortführung ihres Handels oder Geschäftes oder Gewerbes beeinträchtigt wird, und daß es im öffentlichen Interesse liegt, daß der Handel oder das Geschäft oder Gewerbe weiter betrieben wird,

so kann das Handelsamt beim Obersten Reichsgericht (High Court) die Bestellung eines Kontrolleurs der Firma oder Gesellschaft beantragen, und das Oberste Reichsgericht soll die Befugnis haben, einen solchen Kontrolleur zu bestellen, für einen solchen Zeitraum und unter solchen Bedingungen und mit solchen Befugnissen, wie das Gericht es für angemessen erachtet, und die so erteilten Befugnisse sollen entweder diejenigen eines Verwalters und Leiters oder die Befugnisse mit den näheren Bestimmungen, Einschränkungen oder Erweiterungen sein, wie sie das Gericht für angemessen erachtet (einschließlich — wenn das Gericht es für notwendig oder ratsam erachtet, den Kontrolleur zu ermächtigen, Geld zu entleihen — der Vollmacht, nach einem entsprechenden besonderen Gesuch an das Gericht, das Eigentum der Firma oder Gesellschaft mit Schulden zu belasten, die das Vorrecht vor vorhandenen Lasten haben).

Das Gericht soll befugt sein zu bestimmen, wie und von wem die Kosten für irgend welche Verfahren gemäß diesem Paragraphen sowie die Vergütung für den Kontrolleur und seine Unkosten und Ausgaben zu tragen sind, und soll befugt sein, wenn es dies für angemessen erachtet, mit diesen Kosten, Unkosten und Ausgaben das Eigentum der Firma oder Gesellschaft in solcher Rangfolge mit Bezug auf darauf vorhandene Lasten zu belasten, wie es dies für angezeigt hält.

IV. Kurzer Titel und Auslegung. 1. Dieses Gesetz soll als das Gesetz, betreffend den Handel mit dem Feinde 1914, angeführt werden.

2. In diesem Gesetze bedeutet der Ausdruck „Attorney-General" (Kronanwalt) den Attorney- oder Solicitor-General für England, und was Schottland anlangt, den Lord Advocate, und was Irland anbetrifft, den Attorney- oder Solicitor-General für Irland.

3. In der Anwendung dieses Gesetzes auf Schottland treten der Sekretär für Schottland (the Secretary for Scotland) an die Stelle von „ein Staatssekretär" und das Court of Session (Oberster Zivilgerichtshof in Schottland) an die Stelle des High Court (Oberstes Reichsgericht); das Gericht, das die Rechtsprechung im abgekürzten Verfahren ausübt, soll das Sheriff Court (Gerichtshof des Sheriffs) sein; Bezugnahmen auf einen Friedensrichter (justice of the peace) sollen Bezugnahmen auf den Sheriff und einen Stadtmagistrat (burgh magistrate) einschließen; und Bezugnahmen auf einen Verwalter (receiver) und Leiter (manager) sollen als Bezugnahmen auf einen gerichtlich eingesetzten Verwalter (judicial factor) ausgelegt werden.

4. In der Anwendung dieses Gesetzes auf Irland soll der Lord Lieutenant (Vizekönig) an die Stelle von „ein Staatssekretär" treten.

5. Handlungen, zu denen das Handelsamt gemäß diesem Gesetz ermächtigt ist, können von dem Präsidenten oder einem Sekretär oder Hilfssekretär des Amtes oder von jeder Person, die von dem Präsidenten des Amtes dazu ermächtigt ist, vorgenommen werden.

Ergänzung des Gesetzes, betreffend den Handel mit dem Feinde 1914. Eine Ergänzung zum vorstehenden Gesetz vom 27. November v. J. bestimmt:

Da es zweckmäßig ist, weitere Bestimmungen zu treffen, um die Zahlung von Geldern an Personen und Vereinigungen von Personen, die in einem Lande, mit dem sich Seine Majestät gegenwärtig im Kriege befindet, wohnen oder dort ein Geschäft oder Gewerbe betreiben (welche Personen oder Vereinigungen von Personen nachstehend als „Feinde" bezeichnet werden), zu verhindern, weil diese Zahlung gegen das Gesetz, betreffend den Handel mit dem Feinde, verstößt, und derartige Gelder sowie Besitztümer anderer Art, die dem Feinde gehören, im Hinblick auf beim Friedensschlusse zu treffende Vereinbarungen in sichere Obhut zu nehmen, da es ferner zweckmäßig ist, noch weitere Bestimmungen zur Verhinderung des Handels mit dem Feinde vorzusehen:

Wird durch des Königs Erhabenste Majestät, auf den Rat und mit Zustimmung der im gegenwärtigen Parlament versammelten Geistlichen und Weltlichen Lords und der Gemeinen und mit deren Ermächtigung, folgendes bestimmt:

I. 1. Das Handelsamt soll für England und Wales sowie für Schottland und für Irland je eine Person bestimmen, die die Geschäfte als Verwahrer feindlichen Eigentums (nachstehend als „Verwahrer" bezeichnet) versieht. Dieser hat das Eigentum, das in Gemäßheit dieses Gesetzes an ihn gezahlt oder in seine Verwahrung gegeben wird, entgegenzunehmen, zu halten, zu verwahren und zu behandeln. Entstehen Zweifel, welchem Verwahrer das Geld nach diesem Gesetze zu zahlen ist, so soll das Handelsamt hierüber entscheiden.

2. Der öffentliche Güterpfleger (Public Trustee) soll zum Verwahrer für England und Wales bestellt werden. Er soll hinsichtlich allen Eigentums, das von ihm in seiner Eigenschaft als Verwahrer gehalten wird, dieselbe Stellung haben und seine Rechnungslegung soll der gleichen Prüfung unterliegen, wie es in seiner Eigenschaft als öffentlicher Güterpfleger der Fall wäre. Das Gesetz über den öffentlichen Güterpfleger soll entsprechende Anwendung finden.

3. Der Verwahrer für Schottland oder für Irland soll mit Bezug auf das oben erwähnte Eigentum diejenigen Vollmachten und Pflichten besitzen, die das Handelsamt mit Genehmigung des Schatzamtes vorschreibt.

4. Der Verwahrer kann alle Gelder, die ihm auf Grund des vorliegenden Gesetzes gezahlt worden sind oder die er aus Eigentum, welches gemäß diesem Gesetz in seine Verwahrung übergegangen ist, erhalten hat, bei einer Bank einzahlen oder in vom Schatzamte genehmigten Sicherheiten (Wertpapieren) anlegen, und mit den Zinsen oder Dividenden, die er aus solchen Bankeinzahlungen oder Anlagen erzielt, soll gemäß den Bestimmungen des Schatzamtes verfahren werden.

Indes soll der Verwahrer für irgend einen Teil des Vereinigten Königreiches das nach diesem Gesetz in seiner Verwahrung befindliche Geld auf Anordnung des Schatzamtes dem Verwahrer eines anderen Teiles des Vereinigten Königreiches übertragen.

II. 1. Eine Summe, die beim Nichtvorhandensein eines Kriegszustandes an einen Feind oder zu dessen Besten als Dividende, Zins oder Gewinnanteil zahlbar gewesen und gezahlt worden wäre, soll von der zahlungspflichtigen Person, Firma oder Gesellschaft an den Verwahrer zum Behufe der Verwahrung gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes und eines auf Grund desselben etwa ergangenen Kabinettsbefehles gezahlt werden. Die Zahlung soll von Angaben begleitet sein, wie das Handelsamt sie vorschreibt, oder wie der Verwahrer, falls er vom Handelsamt hierzu ermächtigt ist, sie verlangt.

Eine gemäß diesem Absatz an den Verwahrer zu leistende Zahlung ist zu bewirken:

a) innerhalb 14 Tagen nach der Annahme dieses Gesetzes, falls die Summe, hätte ein Kriegszustand nicht bestanden, vor der Annahme dieses Gesetzes gezahlt worden wäre, und

b) in allen anderen Fällen innerhalb 14 Tagen, nachdem die Summe bezahlt worden wäre.

2. Wenn vor der Annahme dieses Gesetzes eine solche Summe für irgend eine Rechnung bei einer Bank oder an eine Vertrauensperson des Feindes gezahlt worden ist, so soll die Person, Firma oder Gesellschaft, die die Zahlung leistete, innerhalb 14 Tagen nach der Annahme dieses Gesetzes die Bank oder die Vertrauensperson schriftlich auffordern, die eingezahlte Summe an den zuständigen Verwahrer zu überweisen und diesem die oben erwähnten Angaben übermitteln. Die Bank oder die Vertrauensperson soll dieser Aufforderung innerhalb einer Woche nach ihrem Empfang nachkommen und jeder Verantwortlichkeit hierfür enthoben sein.

3. Wenn eine Person es verabsäumt, eine Zahlung zu leisten oder zu verlangen, daß sie geleistet werde, oder die vorgeschriebenen Angaben innerhalb der in diesem Paragraphen festgesetzten Zeit vorzulegen, so soll sie nach Überführung auf Grund der Gesetze, betreffend die Rechtsprechung im abgekürzten Verfahren, zu einer Geldstrafe bis zu 100 Pfund oder zu Gefängnis, mit oder ohne Zwangsarbeit, bis zu sechs Monaten oder zu gleicher Geldstrafe nebst Gefängnis sowie zu einer weiteren Geldstrafe bis zu 50 Pfund für jeden Tag, so lange diese Verabsäumung fortbesteht, verurteilt werden. Die gleiche Strafe trifft jeden Direktor, Geschäftsführer, Sekretär oder Beamten einer Gesellschaft oder jede andere Person, die auf die gleiche Überführung hin als wissentlich mitschuldig an der Verabsäumung befunden wird.

4. Wenn in dem Falle einer Person, Firma oder Gesellschaft, deren Bücher und Schriftstücke gemäß Absatz 2 des § 2 des Gesetzes, betreffend den Handel mit dem Feinde 1914 (das nachstehend als das Hauptgesetz erwähnt ist), der Einsichtnahme unterliegen, sich eine Frage bezüglich des Betrages erhebt, der, wie vorerwähnt, zahlbar gewesen und gezahlt worden wäre, so soll diese Frage durch die Person, die zur Einsichtnahme der Bücher und Schriftstücke der Person, Firma oder Gesellschaft bestellt worden ist oder bestellt wird, oder, auf Berufung, durch das Handelsamt entschieden werden, und wenn es im Laufe der Entscheidung der Frage der Person, durch welche die Einsichtnahme erfolgt, oder dem Handelsamte scheint, daß die Person, Firma oder Gesellschaft als Dividenden, Zinsen oder Gewinn nicht den ganzen hierfür eigentlich verfügbaren Betrag verteilt hat, so kann die Person, durch welche die Einsichtnahme erfolgt, oder das Handelsamt feststellen, welcher Betrag dafür verfügbar war, und verlangen, daß das Ganze dieses Betrages verteilt werde, und wenn, in dem Falle einer Gesellschaft, solche Dividenden nicht festgesetzt worden sind, so kann die Person, durch welche die Einsichtnahme erfolgt, oder das Handelsamt die angemessenen Dividenden selbst festsetzen, und jede derartige Festsetzung soll ebenso wirksam sein wie eine Festsetzung gleichen Inhalts, die in gehöriger Weise in Übereinstimmung mit der Satzung der Gesellschaft stattgefunden hat.

Indes soll in dem Falle, wo ein Kontrolleur gemäß § 3 des Hauptgesetzes bestellt worden ist, dieser Absatz Anwendung finden, als wenn Bezugnahmen auf die Person, durch welche die Einsichtnahme erfolgt (inspector), durch Bezugnahmen auf den Kontrolleur ersetzt wären.

5. Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet der Ausdruck „Dividenden, Zinsen oder Gewinnanteile" („dividends, interest or share of profits") irgend welche Dividenden, Prämien oder Extradividenden (bonus) oder Zinsen in Ansehung von Aktien, Wertpapieren (stock), Schuldscheinen (debentures), Schuldverschreibungen (debenture stock) oder anderen Obligationen einer Gesellschaft, Zinsen in Ansehung eines Darlehens an eine Firma oder Person, die ein Geschäft betreibt, für die Zwecke dieses Geschäftes sowie Gewinn oder Gewinnanteile aus einem solchen Geschäft, und, wo eine Person ein Geschäft im Namen eines Feindes betreibt, soll eine Summe, die, beim Nichtvorhandensein eines Kriegszustandes, von einer Person dem Feinde als Gewinn aus diesem Geschäft zu übersenden gewesen wäre, als eine Summe angesehen werden, die an den Feind zahlbar gewesen und gezahlt worden wäre.

III. (1.) Eine Person, die für einen Feind oder in seinem Namen liegendes oder bewegliches Eigentum (mit Einschluß von Rechten — mögen sie gesetzliche oder Billigkeitsrechte sein —, die an liegendem oder beweglichem Eigentum haften oder sich aus ihm ergeben) in Besitz hat oder verwaltet, soll binnen einem Monat nach der Annahme dieses Gesetzes oder, wenn das Eigentum nach der Annahme dieses Gesetzes in seinen Besitz oder unter seine Obhut kommt, dann binnen einem Monat nach dem Zeitpunkt, zu dem es in seinen Besitz oder unter seine Obhut kommt, die Tatsache dem Verwahrer schriftlich mitteilen und ihm diejenigen näheren Angaben darüber liefern, die er etwa verlangen sollte, und wenn eine Person dies zu tun unterläßt, so soll sie, nach Überführung gemäß den Gesetzen, betreffend die Rechtsprechung im abgekürzten Verfahren, mit Geldstrafe bis zu 100 £ oder mit Gefängnis, mit oder ohne Zwangsarbeit, bis zu sechs Monaten, oder sowohl mit einer solchen Geldstrafe als auch mit Gefängnis, und zusätzlich mit einer weiteren Geldstrafe bis zu 50 £ für jeden Tag, den die Unterlassung andauert, bestraft werden.

2. Jede im Vereinigten Königreich inkorporierte Gesellschaft und jede Gesellschaft, die, obwohl sie im Vereinigten Königreich nicht inkorporiert ist, ein Aktienübertragungs- oder Aktieneintragungskontor im Vereinigten Königreich hat, soll binnen einem Monat nach der Annahme dieses Gesetzes dem Verwahrer vollständige Angaben über alle Aktien, Wertpapiere, Schuldscheine, Schuldverschreibungen und andere Obligationen schriftlich mitteilen, die von einem Feinde oder in seinem Namen besessen werden; und jeder Teilhaber einer jeden Firma, von der ein oder mehrere Teilhaber beim Beginne des Krieges Feinde wurden, oder welcher für Zwecke des Geschäftes der Firma von einer Person, die so ein Feind wurde, Geld geliehen worden war, soll binnen einem Monat nach dem Inkrafttreten (commencement) dieses Gesetzes dem Verwahrer vollständige Angaben über die solchen Feinden oder einem solchen Feinde zustehenden Gewinnanteile und Zinsen schriftlich mitteilen, und wenn eine Gesellschaft oder ein Teilhaber verabsäumt, den Bestimmungen dieses Absatzes nachzukommen, so soll die Gesellschaft nach Überführung gemäß den Gesetzen, betreffend die Rechtsprechung im abgekürzten Verfahren, mit einer Geldstrafe bis zu 100 £ und zusätzlich mit einer weiteren Geldstrafe bis zu 50 £ für jeden Tag, den die Verabsäumung andauert, bestraft werden, und der Teilhaber und jeder Direktor, Geschäftsführer, Sekretär oder Beamte der Gesellschaft, der wissentlich an der Verabsäumung teilhat, soll, nach gleicher Überführung, mit der gleichen Geldstrafe oder mit Gefängnis, mit oder ohne Zwangsarbeit, bis zu sechs Monaten, oder sowohl mit solchem Gefängnis als auch mit Geldstrafe bestraft werden.

IV. 1. Das Oberste Reichsgericht oder ein Richter desselben kann, auf das Gesuch einer Person, die dem Gericht ein Gläubiger eines Feindes zu sein scheint oder anscheinend berechtigt ist, von einem Feinde Schadenersatz zu beanspruchen, oder an liegendem oder beweglichem Eigentum (mit Einschluß von Rechten — mögen sie gesetzliche oder Billigkeitsrechte sein —, die an liegendem oder beweglichem Eigentum haften oder sich aus ihm ergeben), das einem Feinde gehört oder für einen Feind oder in seinem Namen in Besitz genommen ist oder verwaltet wird, beteiligt zu sein scheint, oder auf Antrag des Verwahrers oder eines Regierungsressorts, solch liegendes oder bewegliches Eigentum, wie vorerwähnt, durch Verfügung dem Verwahrer überweisen, wenn das Gericht oder der Richter der Überzeugung ist, daß eine solche Überweisung für die Zwecke dieses Gesetzes dienlich ist, und durch die Verfügung dem Verwahrer solche Vollmachten hinsichtlich des Verkaufes, der Verwaltung und anderweitigen Behandlung des Eigentums übertragen, wie sie dem Gericht oder dem Richter angezeigt erscheinen mögen.

2. Das Gericht oder der Richter kann vor dem Erlaß einer Verfügung gemäß diesem Paragraphen bestimmen, daß solche Benachrichtigungen (gegebenenfalls) im Wege der Ankündigung oder anderweit erfolgen sollen, wie sie das Gericht oder der Richter für angebracht hält.

3. Eine Überweisungsverfügung gemäß diesem Paragraphen in Ansehung von Eigentum irgend einer Art soll von dem gleichen Inhalt und der gleichen Wirkung sein wie eine Überweisungsverfügung in Ansehung von Eigentum derselben Art, die auf Grund des Güterpflegergesetzes vom Jahre 1893 (the Trustee Act, 1893) erlassen ist.

V. 1. Der Verwahrer soll, soweit das Handelsamt oder das Oberste Reichsgericht oder ein Richter desselben nicht anders bestimmt, und unter Beobachtung der Bestimmungen des nächstfolgenden Absatzes, gemäß diesem Gesetz an ihn gezahltes Geld und ihm überwiesenes Eigentum bis zur Beendigung des gegenwärtigen Krieges in seinem Besitze behalten und darnach damit in solcher Weise verfahren, wie Seine Majestät durch Kabinettsbefehl bestimmen mag.

2. Das von dem Verwahrer gemäß diesem Gesetz in Besitz genommene Eigentum soll nicht der Beschlagnahme oder einer anderweitigen Vollstreckungsmaßnahme unterliegen; jedoch kann der Verwahrer, wenn er durch eine Verfügung des Obersten Reichsgerichtes oder eines Richters, durch deren Verfügung ein einem Feinde gehörendes Eigentum dem Verwahrer auf Grund dieses Gesetzes überwiesen wurde, oder durch eine Verfügung eines Gerichtes, vor dem ein Urteil gegen einen Feind erlangt worden ist, dazu ermächtigt worden ist, aus dem an ihn in Ansehung dieses Feindes gezahlten Eigentum das Ganze oder einen Teil der Schulden bezahlen, die von diesem Feinde geschuldet werden und in der Verfügung näher bezeichnet sind. Indes soll der Verwahrer vor der Bezahlung einer solchen Schuld erwägen, ob das an ihn gezahlte oder ihm überwiesene Eigentum des fraglichen Feindes ausreicht, jene Schuld und andere Ansprüche gegen einen Feind, über welche ihm eine durch statutarische Erklärung bestätigte Mitteilung zugestellt worden ist, zu begleichen.

3. Die Quittung des Verwahrers oder einer Person, die gehörig ermächtigt ist, Quittungen in seinem Namen zu unterzeichnen, soll für die die Summe zahlende Person eine rechtsgültige Entlastung gegenüber der Person oder der Vereinigung von Personen sein, für welche die Summe an den Verwahrer gezahlt wurde.

4. Der Verwahrer soll ein Register über alles Eigentum führen, das von ihm gemäß diesem Gesetz in Besitz genommen worden ist. Das Register soll der öffentlichen Einsichtnahme zu jeder angebrachten Zeit kostenfrei zugängig sein.

5. In England und Irland können der Lordkanzler und der Lordkanzler für Irland durch Vorschriften und in Schottland das Court of Session (Oberstes Zivilgericht) durch act of sederunt (Bezeichnung für Verordnungen des Obersten Zivilgerichtes) den Geschäftsgang und das Verfahren für die Zwecke dieses und des letztvorhergehenden Paragraphen bestimmen.

VI. 1. Keine Person soll kraft der Übertragung einer Schuld oder eines anderen Streitgegenstandes (chose in action) oder kraft der Begebung eines Zinsscheines oder eines anderen Wertpapiers, das durch Begebung übertragbar ist, oder kraft der Abtretung einer anderen Obligation, die zu ihren Gunsten von einem Feinde oder in seinem Namen, gleichviel ob für eine schätzbare Gegenleistung oder anderswie bewirkt worden sind oder bewirkt werden soll, irgend welche Rechte oder Rechtsmittel gegen die Person haben, die verpflichtet ist, die Schuld, den Streitgegenstand, das Wertpapier oder die Obligation zu bezahlen, abzulösen oder zu begleichen, wofern sie nicht den Nachweis führt, daß die Übertragung, Begebung oder Abtretung mit Genehmigung des Handelsamtes oder vor dem Beginne des gegenwärtigen Krieges erfolgt ist; und jede Person, die eine Schuld oder einen Streitgegenstand, auf die der Absatz anwendbar ist, vorsätzlich bezahlt, ablöst oder begleicht, soll des Vergehens des Handels mit dem Feinde im Sinne des Hauptgesetzes für schuldig erachtet werden. Indes soll dieser Absatz keine Anwendung finden, wenn die Person, an welche die Übertragung, Begebung oder Abtretung bewirkt wurde, oder eine Person, die ihren Rechtsanspruch von der ersteren Person ableitet, den Nachweis führt, daß die Übertragung, Begebung oder Abtretung oder eine spätere Übertragung, Begebung oder Abtretung vor dem 19. November 1914 in gutem Glauben und für gleichwertige Gegenleistung bewirkt wurde; auch soll dieser Absatz keine Anwendung auf einen Wechsel oder einen Solawechsel finden.

2. Keine Person soll kraft der Übertragung eines Wechsels oder eines Solawechsels, die zu ihren Gunsten durch einen Feind oder im Namen eines Feindes bewirkt worden ist oder bewirkt werden soll, gleichviel ob für eine schätzbare Gegenleistung oder anderswie, irgend welche Rechte oder Rechtsmittel gegen einen an dem Instrument Beteiligten haben, wofern sie nicht den Nachweis führt, daß die Übertragung vor dem Beginn des gegenwärtigen Krieges bewirkt wurde, und ein an dem Instrument Beteiligter, der das Instrument vorsätzlich einlöst, soll des Handels mit dem Feinde im Sinne des Hauptgesetzes schuldig sein.

Indes soll dieser Absatz nicht anwendbar sein, wenn der Zessionar oder ein späterer Inhaber des Instrumentes den Nachweis führt, daß die Übertragung oder eine spätere Übertragung des Instruments vor dem 19. November 1914 in gutem Glauben und gegen eine schätzbare Gegenleistung bewirkt wurde.

3. Keine Bestimmung in diesem Paragraphen soll so ausgelegt werden, als ob sie eine Übertragung, Begebung oder Abtretung, die unabhängig von diesem Paragraphen ungültig sein würde, rechtsgültig macht, oder als ob sie auf Wertpapiere im Sinne des § 8 dieses Gesetzes anwendbar wäre.

VII. Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Krieges ein Zinsschein oder ein anderes Wertpapier, das durch Begebung übertragbar ist, einer Gesellschaft, Gemeindebehörde oder anderen Körperschaft oder einer Person zur Einlösung vorgelegt wird, und die Gesellschaft, Körperschaft oder Person Grund zu dem Verdachte hat, daß die Vorlegung im Namen oder zum Besten eines Feindes erfolgt, oder daß der Zinsschein oder das Wertpapier seit dem Beginne des gegenwärtigen Krieges von einem Feinde oder zum Besten eines Feindes besessen worden ist, so kann die Gesellschaft, Körperschaft oder Person die einschlägige fällige Summe an das Oberste Reichsgericht zahlen, und diese Summe soll, unter Beobachtung der gerichtlichen Grundsätze, gemäß den Anweisungen des Gerichtes behandelt werden, und eine solche Zahlung soll für alle Zwecke eine rechtsgültige Entlastung der Gesellschaft, Körperschaft oder Person sein.

VIII. 1. Keine Übertragung von Wertpapieren, die nach der Annahme dieses Gesetzes von einem Feinde oder im Namen eines Feindes bewirkt worden ist, soll dem Zessionar irgendwelche diesbezügliche Rechte oder Rechtsmittel verleihen, und keine Gesellschaft oder Gemeindebehörde oder andere Körperschaft, durch welche die Wertpapiere ausgegeben wurden oder verwaltet werden, soll, von den nachstehenden Ausnahmen abgesehen, von einer Anzeige einer solchen Übertragung Kenntnis nehmen oder auf Grund einer solchen Anzeige etwas veranlassen.

2. Keine Eintragung soll hiernach, während der Dauer des gegenwärtigen Krieges, in ein Register oder Zweigregister oder anderes Buch, das in dem Vereinigten Königreich geführt wird, in bezug auf eine Übertragung von darin auf den Namen eines Feindes eingetragenen, eingeschriebenen oder stehenden Wertpapieren bewirkt werden, es sei denn mit Genehmigung des dafür zuständigen Gerichtes oder des Handelsamtes.

3. Keine an den Inhaber zahlbaren Anteilscheine sollen während der Dauer des gegenwärtigen Krieges in Rück-

sicht auf Anteile oder Effekten ,die auf den Namen eines Feindes eingetragen sind, ausgegeben werden.

4. Wenn eine Gesellschaft oder eine Körperschaft den Bestimmungen dieses Paragraphen zuwiderhandelt, so soll die Gesellschaft oder Körperschaft nach Überführung gemäß den Gesetzen, betreffend die Rechtsprechung im abgekürzten Verfahren, mit einer Geldstrafe bis zu 100 Pfund Sterling, und jeder Direktor, Geschäftsführer, Sekretär oder andere Beamte der Gesellschaft oder Körperschaft, der vorsätzlich an der Zuwiderhandlung teilgenommen hat, soll nach gleicher Überführung mit einer gleichen Geldstrafe oder mit Gefängnis, mit oder ohne Zwangsarbeit, bis zu sechs Monaten bestraft werden.

5. Im Sinne dieses Paragraphen sind unter dem Ausdruck „Wertpapiere" („securities") Annuitäten, Effekten, Aktien, Schuldscheine oder Schuldverschreibungen zu verstehen, die von der Regierung oder in deren Namen oder von einer Gemeinde- oder anderen Behörde oder von einer Gesellschaft oder anderen Körperschaft ausgegeben und in einem Register, Zweigregister oder anderem Buche, das in dem Vereinigten Königreich geführt wird, eingetragen oder eingeschrieben sind.

IX. 1. Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges soll der Eintragungsbeamte für Aktiengesellschaften eine Urkunde über die Eintragung einer Gesellschaft als Körperschaft erst erteilen, wenn ihm eingereicht worden ist entweder

a) eine statutarische Erklärung eines bei der Gründung einer Gesellschaft tätigen Anwalts des Supreme Court oder, in Schottland, eines eingetragenen Rechtsanwalts (Law Agent), daß die Gesellschaft nicht zu dem Zwecke oder mit der Absicht gegründet wird, das ganze Unternehmen einer Person, Firma oder Gesellschaft, oder einen Teil desselben zu erwerben; die Bücher und Schriftstücke dieser Person, Firma oder Gesellschaft unterliegen laut § 2, Absatz 2, des Hauptgesetzes der Einsichtnahme; oder

b) die Urkunde über die Erlaubnis des Handelsamtes zur Erwerbung eines solchen Unternehmens durch die Gesellschaft.

2. Wenn eine statuarische Erklärung eingereicht wird, soll es während der Dauer des gegenwärtigen Krieges einer Gesellschaft nicht erlaubt sein, das ganze Unternehmen oder einen Teil desselben ohne Erlaubnis des Handelsamtes zu erwerben. Tut die Gesellschaft dies dennoch, so soll sie, unabhängig von irgend einer weiteren Haftbarkeit, auf Überführung auf Grund der Gesetze, betreffend die Rechtsprechung im abgekürzten Verfahren, zu einer Geldstrafe bis zu 100 Pfund verurteilt werden. Jeder Direktor, Geschäftsführer, Sekretär oder sonstige Angestellte der Gesellschaft, der wissentlich mitschuldig an der Verabsäumung ist, unterliegt auf die gleiche Überführung hin der gleichen Geldstrafe oder einer Gefängnisstrafe — mit oder ohne Zwangsarbeit — bis zu sechs Monaten.

X. 1. § 1 des Hauptgesetzes soll Anwendung finden auf eine Person, die während des gegenwärtigen Krieges versucht oder sich direkt oder indirekt erbietet oder den Vorschlag macht oder ihre Zustimmung dazu gibt, im Sinne jenes Gesetzes mit dem Feinde Handel zu treiben, oder solches seit dem 4. Tage des August 1914 getan hat, und zwar im gleichen Maße wie auf eine Person, die Handel mit dem Feinde treibt oder getrieben hat.

2. Eine Person soll des Vergehens des Handels mit dem Feinde schuldig erachtet werden, wenn sie ohne gesetzliche Genehmigung eine andere Person dabei unterstützt oder begünstigt — gleichviel ob sich diese andere Person im Vereinigten Königreich aufhält oder nicht —, in irgend welches Geschäft sich einzulassen, bezüglich desselben zu verhandeln oder es abzuschließen oder irgend eine Handlung zu begehen, die, falls sie von solcher anderen Person im Vereinigten Königreiche bewirkt oder begangen worden wäre, ein Vergehen des Handels mit dem Feinde im Sinne des Hauptgesetzes darstellen würde.

3. Eine Person soll des Vergehens des Handels mit dem Feinde im Sinne des Hauptgesetzes für schuldig erachtet werden, wenn sie ohne gesetzliche Genehmigung mit Geld oder Sicherheiten für Geld oder sonstigem Eigentum, welches sich in ihren Händen befindet oder bezüglich dessen ihr ein Anspruch oder Verfügungsrecht zusteht, verfährt oder zu verfahren versucht, sich erbietet, vorschlägt oder ihre Zustimmung gibt — gleichviel ob es direkt oder indirekt geschieht —, um es einem Feinde zu ermöglichen, darauf oder dadurch Geld oder Kredit zu erlangen.

XI. 1. In Ergänzung der Gründe, aus denen seitens des Handelsamtes an das Gericht der Antrag auf Bestellung eines Kontrolleurs gemäß § 3 des Hauptgesetzes gestellt werden kann, kann dies auch geschehen, wenn das Handelsamt glaubt, daß es mit Rücksicht auf Verhältnisse oder Erwägungen, die sich aus dem gegenwärtigen Kriege ergeben, im öffentlichen Interesse geboten erscheint, einen Kontrolleur zu bestellen. Jener Paragraph soll entsprechende Auslegung finden.

2. Der durch diesen Paragraphen ergänzte § 3 des Hauptgesetzes soll dahin gelten, daß es möglich ist, auch einen Kontrolleur für ein von einer Person betriebenes Geschäft zu bestellen in gleicher Weise, wie er auf die Bestellung eines Kontrolleurs für ein von einer Firma betriebenes Geschäft Anwendung findet.

XII. 1. Wenn es das Handelsamt auf Grund des Berichtes einer zur Einsichtnahme in die Bücher und Schriftstücke einer Person, Firma oder Gesellschaft gemäß § 2 des Hauptgesetzes bestellten Person für angezeigt erachtet, das Geschäft einer häufigen Kontrolle oder ständiger Beaufsichtigung zu unterwerfen, so kann es jene zur Einsichtnahme bestellte Person oder eine andere Person zur Beaufsichtigung des Geschäftes bestellen und mit Vollmachten nach seinem Ermessen ausstatten. Alle für die erste Einsichtnahme oder die spätere Beaufsichtigung zu zahlenden Vergütungen sowie die dabei entstandenen Auslagen sind von der betreffenden Person, Firma oder Gesellschaft zu tragen. Die Höhe der Beträge setzt das Handelsamt fest.

2. § 2, Abs. 2 *c*, des Hauptgesetzes soll Geltung haben — und es soll angenommen werden, daß er sie immer gehabt hat —, wie wenn für das Wort „handeltreibend" (trading) das Wort „wohnhaft" stände.

XIII. Wenn jemand einer mit der Einsichtnahme in die Bücher und Schriftstücke einer Person, Firma oder Gesellschaft gemäß § 2 des Hauptgesetzes betrauten Person irgend welche Auskunft gegeben hat, so kann diese in einem Verfahren wegen Vergehens des Handels mit dem Feinde im Sinne des Hauptgesetzes als Beweismaterial gegen ihn vorgebracht werden, wenn er auch diese Auskunft nur gegeben hat, weil ihn der Einsichtnehmer, kraft seiner Befugnisse gemäß dem erwähnten Paragraphen, dazu aufgefordert hatte.

XIV. 1. Dieses Gesetz ist als „Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend den Handel mit dem Feinde, 1914" (Trading with the Enemy Amendment Act, 1914) zu zitieren und soll mit dem Hauptgesetz als eins ausgelegt werden.

2. Keine Person oder Vereinigung von Personen soll bei der Anwendung dieses Gesetzes als Feind behandelt werden, wenn dies nicht auch nach von Seiner Majestät erlassenen Verordnungen, betreffend den Handel mit dem Feinde, so lange sie in Kraft sind, geschieht. Der Ausdruck „Beginn des gegenwärtigen Krieges" soll hinsichtlich eines Feindes den Zeitpunkt bedeuten, an welchem von seiner Majestät demjenigen Lande der Krieg erklärt

wurde, in dem der betreffende Feind wohnt oder ein Geschäft oder Gewerbe betreibt.

3. Bei der Anwendung dieses Gesetzes auf Schottland sollen bedeuten: liegendes Eigentum = Erbgut; persönliches Eigentum = bewegliches Eigentum; Streitobjekt = Klagerecht; der Beschlagnahme oder anderweitigen Vollstreckungsmaßnahmen unterliegen = zwecks Vollziehung oder als Unterpfand mit Beschlag belegt oder durch ein sonstiges Beschlagnahmeverfahren betroffen werden; ein Urteil ist erlangt worden = eine richterliche Entscheidung ist erzielt worden.

Eine Bezugnahme auf eine Überweisungsverfügung, die gemäß dem Gesetze, betreffend den Güterpfleger (Trustee Act, 1893) erlassen ist, soll angesehen werden als eine Bezugnahme auf eine Vollmacht zur Vervollständigung eines Rechtsanspruches, erteilt auf Grund von § 12 des Trustgesetzes für Schottland von 1867 (Trusts [Scotland] Act, 1867), und alle an den Court of Session nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu zahlenden Gelder sollen in der Weise gezahlt werden, wie durch Act of sederunt festgesetzt wird.

4. Dieses Gesetz soll in keinem Punkte so ausgelegt werden, als ob die Befugnis Seiner Majestät, durch Verordnung ein durch dieses Gesetz nicht verbotenes Geschäft zu verbieten oder durch Genehmigung ein verbotenes Geschäft zuzulassen, geschmälert werde.

Neue Ausfuhrverbote. Die englische Regierung verbot die Ausfuhr von Paraffin und Wachs.

Ursprungszertifikate. Laut den englischen Dekreten vom 9. Oktober und 7. November 1914, sowie laut den seither erlassenen neuen Verfügungen sind für jede nach Großbritannien oder einer britischen Kolonie bestimmte Warensendung, deren Wert 25 £ übersteigt, Ursprungszeugnisse erforderlich, die vom Versender zu unterzeichnen und von einem englischen Konsul zu beglaubigen sind. Ausgenommen sind Nahrungsmittel; diese werden überhaupt ohne Ursprungsnachweis zugelassen.

Für die Zeugnisse ist ein amtliches Formular vorgeschrieben.

Obschon, wie oben bemerkt, Sendungen im Wert von 25 englischen Pfunden und darunter ohne Zeugnis zugelassen werden, ziehen es viele Exporteure doch vor, auch Packstücken innerhalb dieser Wertgrenze einen Ursprungsnachweis beizugeben, weil Sendungen ohne Ursprungszeugnis in den britischen Zollämtern zur näheren Untersuchung über ihren wirklichen Wert häufig zurückgehalten werden.

Italien.

Neue Ausfuhrverbote. Die Ausfuhr von Juteabfällen und von kohlensaurem Blei ist verboten worden.

Regelung der Getreideversorgung. Das Dekret vom 31. Januar 1915, betreffend die Fürsorge der Staatsregierung für die Getreideversorgung Italiens, lautet:

Art. 1. Der Grenzeingangszoll auf Getreide, sämtliche Getreidearten und Mehlsorten ist zeitweilig für die Periode vom 1. Februar bis 30. Juni 1915 aufgehoben.

Art. 2. Auf die zeitweilige Aufhebung der Grenzzölle, von der im vorhergehenden Artikel die Rede ist, ist die Bestimmung von Artikel 6, Absatz A, der allgemeinen Tarifdispositionen anwendbar. Die bisher endgültig eingegangenen Zollzahlungen werden unter keinen Umständen zurückerstattet.

Für die ganze Dauer der zeitweiligen Aufhebung der Zölle ist die Ausstellung von Einfuhrscheinen für die zeitweilige Getreideeinfuhr von Scheinen für die Mahlerlaubnis und für die Erzeugung von Teigwaren suspendiert.

Art. 3. Der Minister der öffentlichen Arbeiten erhält die Befugnis, mit Geltungsdauer bis zum 30. Juni 1915 die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um den Eisenbahntransport von Getreide und Getreidemehl im Innern des Königreiches Italien zu erleichtern, durch Verminderung der geltenden Beförderungstarife um 50 Prozent, einschließlich der Ausnahmetarife und durch Ausdehnung dieser Verminderung auf Getreidetransporte aus dem Auslande.

Art. 4. Innerhalb derselben Periode hat der Marineminister die Befugnis, die geltenden Getreide- und Getreidemehltarife auf den subventionierten Schiffahrtslinien um 50 Prozent zu ermäßigen, gegenüber den auf Grund der bestehenden Konventionen geltenden Tarifen und außerdem kann derselbe außerordentliche Fahrten für den Getreide- und Mehltransport einrichten.

Art. 5. Der Minister des Innern erhält die Befugnis, dort, wo er es für nötig hält, die Existenz von Getreide- und Mehlmagazinen und -depots amtlich feststellen zu lassen. Wer sich in irgend welcher Weise der Ausführung eines derartigen Feststellungsverfahrens widersetzt, unterliegt den im Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen.

Art. 6. Der Minister des Innern erhält ferner die Autorisation im Einvernehmen mit dem Minister für Ackerbau, Handel und Industrie in den Orten und in den Zeitperioden, in denen es für nötig gehalten wird, obligatorische Normen für die Herstellung und den Verkauf von Mehl und Brot festzusetzen.

Die diesen Normen Zuwiderhandelnden unterliegen den im Art. 114 der italienischen Sanitätsgesetze vom 1. August 1907 festgesetzten Strafen, ohne Präjudiz für weitere Strafen auf Grund des italienischen Strafgesetzbuches.

Art. 7. Gegen die Anordnungen, die das Ministerium des Innern auf Grund der beiden vorstehenden Artikel trifft, ist keinerlei Rekurs, sei es im administrativen, sei es im gerichtlichen Wege, zulässig.

Art. 8. Das vorliegende Dekret wird dem Parlamente zum Zwecke der Umwandlung in ein Staatsgesetz vorgelegt werden.

Finanzierung der Getreidekonsortien. Das Dekret vom 31. Januar 1915, betreffend die Finanzierung der Getreidekonsortien, lautet:

Art. 1. Die Emissionsinstitute sind ermächtigt, zeitweilig und mit Dauer bis zum 31. August 1915 Wechsel zu diskontieren, die von dem Präsidenten des Getreidekonsortiums jeder Provinz akzeptiert und mit Pfanddepot vor angekauften und deponierten Getreidevorräten im Namen des Konsortiums selber garantiert sind. Diese Vorräte müssen sich entweder in den Staatsmagazinen oder, wo solche nicht existieren, in besonders eingerichteten Magazinen befinden.

Art. 2. Diese Diskontoperationen können vorgenommen werden bei den Sukkursale der Bank von Italien in 45 namentlich aufzuführenden Provinzen, ferner bei den Sukkursalen der Bank von Neapel in 19 Provinzen und bei den Sukkursalen der Bank von Sizilien auf der Insel Sizilien.

Art. 3. Die Provinzialgetreidekonsortien berechnen die erforderliche Quantität an Getreide und Mehl für die betreffenden Provinzen für die Dauer von höchstens 30 Tagen und beschließen hierauf die erforderlichen Einkäufe mit den Mitteln, über die sie nach bestem Ermessen und den besonderen Verhältnissen des Marktes verfügen können. Bei der Berechnung der erforderlichen Summen für die Versorgung der Provinzen müssen die Konsortien außer dem Einkaufspreis auch gewärtig halten die Kosten für die Magazin-

gebühr, für den Transport, für die Verteilung der Getreidevorräte und für die Zinsen des entliehenen Kapitals.

Die diesbezüglichen Beschlüsse jedes Konsortiums sind sofort dem Präfekten der Provinz mitzuteilen und, wo dies erforderlich ist, von einem Diskontierungsgesuch der betreffenden Wechsel bei der örtlichen Filiale der kompetenten Emissionsbank zu begleiten, die aber die Diskontierung erst nach Bewilligung des Präfekten vornehmen kann.

Art. 4. Die vom Präsidenten des Konsortiums ausgestellten Wechsel, die die im Sinne des Art. 3 festgesetzten Gelderfordernisse nicht überschreiten dürfen, werden diskontiert in Verbindung mit den bereits vollzogenen Ankäufen, müssen die Angabe des vorhandenen Pfandes im Sinne des Art. 1 enthalten und können keine Lauffrist von mehr als drei Monaten haben.

Art. 5. Die Sukkursale der Emissionsbank, die das Diskontierungsgesuch empfängt, wird nach Bewilligung durch den Präfekten eine Diskontierung der Wechsel in dem von dem Gesuch selber festgesetzten Rahmen vornehmen und dem Präsidenten des Konsortiums den Reinertrag der Finanzoperation zur Verfügung stellen, indem sie ihm diesen Betrag auf einem auf seinen Namen lautenden Kontokorrent gutschreibt. Die Zinsen der Diskontierung und des Kontokorrents sind beide mit $4^1/_2$ Prozent zu bemessen, so daß die Zinsen nur den tatsächlich geschuldeten Betrag belasten.

Art. 6. Der Präsident des Konsortiums behebt mittels Scheck von dem Kontokorrent die zum Getreideeinkauf nötigen Summen und zahlt auf das Kontokorrent anderseits den Erlös der verkauften Getreidevorräte ein. Die auf diese Weise gemachten Einzahlungen dürfen nur zur Bezahlung der akzeptierten Wechsel verwendet werden. Im Maßstabe der Bezahlung dieser Wechsel gestattet das Emissionsinstitut die Verfügung über eine entsprechende Quantität des als Pfanddepot erliegenden Getreides. Die im Sinne der vorhergehenden Artikel diskontierten Wechsel können bei ihrer Fälligkeit für den Betrag prolongiert werden, der dem Werte der unverkauft gebliebenen Getreidevorräte entspricht.

Art. 7. Wenn das Depot der als Pfand dienenden Getreidevorräte sich in Staatsmagazinen befindet, so ist der Depotschein vom Konsortium der Sukkursale des Emissionsinstitutes zu übergeben, die die Mittel zur Verfügung gestellt hat. Wo keine Staatsmagazine existieren und das Depot in Gemeinde- oder Privatmagazinen vorgenommen wird, hat das Konsortium die Auswahl dieser Magazine, muß aber einen vom Präfekten oder Unterpräfekten zu bestätigenden Vertrauensmann als Kustoden des betreffenden Magazins bestellen. Der Kustode erläßt eine Bescheinigung über die ihm übergebenen Vorräte und verpflichtet sich, über diese Vorräte in keiner Weise zu verfügen, auch nicht teilweise, außer mit schriftlicher Zustimmung der Sukkursale des betreffenden Emissionsinstituts. Diese von dem Kustoden abgegebene Erklärung ersetzt den Depotschein der Staatsmagazine.

Art. 8. Im Sinne des Art. 7 des Dekretes vom 20. Dezember 1914 sind alle Dokumente, die für die Operationen des Konsortiums erforderlich sind, einschließlich den Instituten auszustellenden Wechseln von jeder Stempel- und Registersteuer befreit.

Art. 9. Alle zehn Tage teilt die Sukkursale des Emissionsinstitutes dem Präfekten der Provinz das Verzeichnis der vorgenommenen Wechseloperationen und die Kontokorrentkapitalsbewegung mit.

Der seinerzeitige Abschluß der Operationsperiode und die Schließung der Kontokorrente wird durch ein Ministerialdekret festgesetzt werden.

Aufhebung der zollgesetzlichen Bestimmungen über die Küstenschiffahrt. Durch Verfügung des italienischen Finanzministers vom 3. Januar 1915 werden die gemäß Artikel 60, Teil 2, des Zollgesetzes und Artikel 266, Abs. 1, des Zollreglements erlassenen ministeriellen Verordnungen, wonach die in der Küstenschiffahrt längs der Landesküsten tätigen Schiffe ausländische Häfen berühren dürfen, ohne daß dadurch die auf ihnen befindlichen, für den Küstenverkehr geladenen inländischen Waren die inländische Eigenschaft verlieren, mit Rücksicht auf die bestehenden Ausfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen aufgehoben; ausgenommen bleiben die Schiffe der regelmäßigen oder staatlich unterstützten Schiffahrtslinien.

Niederlande.

Neue Ausfuhrverbote. Die Ausfuhr von Futterrüben, Runkelrüben, Knollrettigen, Kohlrüben und Pferderüben, auch in getrocknetem Zustande oder auf andere Art verarbeitet, ist verboten worden.

Die Anordnung, daß Fleischwaren bei der Ausfuhr mit einer Bewilligung der Fleischbeschaubehörde versehen sein müssen, ist für folgende Fleischwaren und Fleischprodukte aufgehoben worden: Wurstwaren, gesalzene und geräucherte Schinken, gesalzene Schweinsköpfe und Schweinsfüße, geräuchertes Rindfleisch (z. B. Hamburger Rippe, Scherzel, Fleischmuskel u. s. w.), Fleischkonserven in Büchsen, Töpfen und Gläsern mit einem Inhalte von höchstens 3 *kg*.

Durch Verordnung vom 27. Februar 1915 ist die Ausfuhr von Kartoffelmehl verboten worden.

Rußland.

Liquidierung der Handels- und Industrieunternehmungen feindesländischer Staatsangehöriger in Rußland. Parallel zu den Schritten, welche Rußland durch sein dieser Tage in der Presse erörtertes neues Gesetz über die Enteignung deutschen Grundbesitzes in Rußland unternommen hat, laufen gleichartige Schritte, um auch die zahllosen, in Rußland ansässigen deutschen Handels- und Industrieunternehmungen zu „nationalisieren". Wie der Berliner Handelsvertragsverein mitteilt, hat der Zar soeben ein neues Gesetz genehmigt, dessen Wortlaut jetzt im „Rußkija Wjedomosti" bereits veröffentlicht worden und dessen wesentlicher Inhalt der folgende ist:

1. Neue Gewerbescheine werden künftig nicht mehr erteilt an: 1. feindesländische Staatsangehörige; 2. offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, zu deren Gesellschaftern Feindesländer gehören; 3. die nach den Gesetzen feindlicher Staaten begründeten und zum Geschäftsbetrieb in Rußland zugelassenen, zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften und Anstalten.

2. Die solchen Rechtssubjekten gehörenden Geschäfte sind am 1. April d. J. zu schließen und müssen bis dahin liquidiert sein. Inzwischen darf die Geschäftstätigkeit fortgesetzt werden, wenn neue Quartalsgewerbescheine gelöst und die Quartalsgewerbesteuer bezahlt wird. Doch ist dies nur für Unternehmungen zulässig, die schon im Vorjahre betrieben wurden, und zwar unter folgenden Bedingungen: *a*) die entsprechenden früheren Gewerbescheine sind abzuliefern; *b*) die Staatsgewerbesteuern (Grundsteuer und Ergänzungssteuer) und die Kosten des Gewerbescheins werden in doppelter Höhe der

Festsetzung und Umlage für 1915 erhoben, erstere binnen zwei Wochen, letztere zum üblichen Termin: *c*) Handlungsreisende dürfen nur bei Gewerbescheinen von mindestens 500 Rubel beschäftigt werden; *d*) die Beteiligten unterwerfen sich allen Folgen etwaiger weiterer Beschränkungen, doch ist ihnen eintretendenfalls der der Sachlage nach zu viel gezahlte Steuerbetrag auf Antrag zurückzuerstatten.

Auch die erforderlichen Ausführungsbestimmungen hat das Finanzministerium bereits durch Runderlaß an die Steuerbehörden mitgeteilt. Darnach haben die Kameralhöfe zunächst unter Beihilfe der Polizeibehörde die fälligen und etwa rückständigen Steuerzahlungen von den in Betracht kommenden Geschäften einzutreiben und dann am 1. April der Polizeibehörde bekanntzugeben, welche derselben etwa nicht bis dahin freiwillig liquidiert haben; die Polizei wird diesen von Amts wegen Siegel anlegen und es kann dann ohneweiters die Übertragung dieser Geschäfte an Russen oder Neutrale erfolgen. In dem gleichen Runderlaß werden die Kameralhöfe beauftragt, zu veranlassen, daß am 1. April alle in Rußland befindlichen (also auch Neutralen gehörigen) Geschäfte alle etwaigen Angestellten feindesländischer Nationalität zu entlassen haben.

Handelspolitisches.

Das holländische Ausfuhrzollprojekt.[1] Der Gesetzentwurf der niederländischen Regierung, betreffend Einführung von Ausfuhrzöllen ist auf Grund des ablehnenden Berichtes des Kammerausschusses von der Regierung zurückgezogen worden.

Zollamtliche Angliederung der neuen Provinzen an Altgriechenland. Ein Erlaß des griechischen Finanzministers vom 27. Januar/9. Februar l. J., betreffend die Ausdehnung der Zollgesetzgebung auf das neue Gebiet soweit sie dort noch nicht eingeführt ist, bestimmt:

»Die Gültigkeit der in Altgriechenland zu Kraft bestehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 19/31. März 1843 ‚über die Organisation der Zollämter des Königreiches' sowie der dieses Gesetz modifizierenden späteren Gesetze wird auf die neuen Gebiete ausgedehnt, insoferne deren Gültigkeit nicht bereits durch vorhergehende Gesetze und königliche Verordnungen auf die neuen Länder übertragen wurde.

Die Bestimmungen der ottomanischen Zollgesetzgebung über die privaten Lager bleiben in jenen Orten der neuen Gebiete in Kraft, wo sie bisher in Anwendung kamen.«

Gleichzeitig wird die zollfreie Einfuhr von Industrieprodukten im allgemeinen aus den neuen Gebieten nach Altgriechenland mit dem Vorbehalte gestattet, daß in Kraft bleiben: *a*) der erste und dritte Paragraph des Gesetzes Nr. 200 vom 2. April 1914 über die Einfuhr von Getreide, Mischkorn, Mehl und dessen Produkte aus den neuen Ländern nach Altgriechenland und *b*) die im Sinne der bestehenden Gesetze in Altgriechenland in Gültigkeit stehenden Verbote der Einfuhr von Monopolartikeln. Ausnahmsweise bleiben in Kraft die bisher bestehenden Vorschriften für die Einfuhr des in den neuen Ländern erzeugten Malzes und Bieres nach Altgriechenland.

[1]) Siehe die Notiz »Das holländische Ausfuhrzollprojekt« in Nr. 5 des »Handelsmuseums« vom 4. Februar l. J. Seite 68.

Handel.

Die britische Regierungsgarantie für Forderungen an das feindliche und neutrale Ausland. Die »Times« vom 13. Februar 1915 führt aus, daß man vor drei Monaten, also Mitte November 1914, als zur Durchführung der Regierungsgarantie für Forderungen an das feindliche und neutrale Ausland[1]) das »Foreign Trade Debts Comittee« gebildet wurde, die Ansicht gehabt habe, es werde ein Betrag von mindestens zehn, vielleicht aber sogar von hundert Millionen Pfund Sterling für die uneintreibbaren Forderungen an das Ausland zu garantieren sein. Tatsächlich sind aber auf Grundlage von 2200 Ansuchen, die meist von großen Firmen, nicht von kleineren Händlern stammten, nur 342.447 Pfund Sterling zur Garantie angemeldet worden. Diese Firmen hatten bei ihrer Bankverbindung die Forderungen angemeldet, welche das betreffende Ansuchen empfehlend an das Foreign Trade Debts Committee weiter gaben. Daraufhin war das Komitee befugt, eine von der Bank akzeptierte Sechs-Monat-Tratte des Händlers in der Höhe der halben Forderung an den ausländischen Schuldner zu girieren. Den größten Anteil von 430.514 Pfund Sterling an der Gesamtsumme hatten die Händler in Woll- und Baumwollgarnen, sodann kamen die Verfrächter mit 243.746 und die Exporteure mit 112.920 Pfund Sterling. Der Rest verteilt sich in kleineren Beträgen auf eine Anzahl mannigfacher Geschäftszweige. Unter den Ländern, die an dieser Staatsgarantie beteiligt sind, wären insbesondere zu nennen: Deutschland 512.401, Rußland 255.424, Österreich-Ungarn 209.697, Türkei 144.362, Belgien 100.190, Mexiko 77.995, Frankreich 89.051 Pfund Sterling. Mit kleineren Beträgen sind noch Argentinien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Kolumbien, Ägypten, Italien u. s. w. beteiligt.

Der schweizerische Außenhandel im Jahre 1914. Die vom schweizerischen Zolldepartement veröffentlichte provisorische Zusammenstellung des Spezialhandels der Schweiz im Jahre 1914 gibt folgende Daten über die Entwicklung der Ein- und Ausfuhr der Schweiz in den Monaten vor und nach Kriegsausbruch. Während der Wert des gesamten schweizerischen Außenhandels sich in den ersten sieben Jahresmonaten 1914 auf 1869·08 Millionen Francs gegen 1876·05 Millionen Francs im Vorjahre stellte, also nahezu stationär geblieben war, wies er am Jahresende mit 2648·50 Millionen gegen 3296·20 Millionen einen Rückgang von vollen 648 Millionen Francs aus. Besonders stark ist die Einbuße bei der Einfuhr, die für das ganze Jahr mit nur 1461·63 Millionen gegen 1919·81 Millionen in 1913 volle 458·18 Millionen verlor, während bei der Ausfuhr mit 1186·87 Millionen gegen 1376·39 Millionen ein Rückgang von 189·52 Millionen zu konstatieren ist. Dabei darf allerdings nicht außer acht gelassen werden, daß die Einfuhrwerte zunächst erst provisorisch, d. h. nach den Einheitswerten von 1913 berechnet sind.

Industrie, Landwirtschaft.

Die Brünner Wollwarenindustrie im Jahre 1914. Dem Jahresberichte des Vereines der Wollindustriellen Mährens in Brünn pro 1914 entnehmen wir nachstehende Ausführungen über die Geschäftslage der Wollwarenindustrie:

Im zweiten Semester des Jahres 1913 begann die Wollwarenindustrie langsam die lähmende Depression des Vorjahres zu überwinden und schon die Sommersaison 1913/14 eröffnete unter ziemlich günstigen Auspizien. Da überdies im zweiten Halbjahre 1913 in den für den

[1]) Tatsächlich wurden auch Forderungen an das verbündete Ausland garantiert.

Brünner Platz maßgebenden Fabrikationszweigen die Erzeugung wesentlich eingeschränkt worden war, konnte das normale Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage rasch wieder erreicht werden und die Sommersaison schloß mit nicht unbefriedigenden Ergebnissen. Die Wintersaison 1914 brachte den Brünner Fabriken gute, zum Teil sehr lebhafte Beschäftigung. Insbesondere jene Unternehmungen, welche sich mit der Erzeugung von billigen Streichgarn-Damen- und Herrenstoffen befassen, erfreuten sich reicher Aufträge. Infolge der Depression des Vorjahres waren in Winterwaren keine größeren Vorräte auf Lager gearbeitet worden, und da überdies die Nachfrage in den für den Brünner Platz charakteristischen billigen Streichgarnartikeln im allgemeinen eine stetig steigende Tendenz aufweist, so waren speziell die Streichgarnwarenfabriken sehr gut beschäftigt. Auch die Firmen, welche Modekammgarnware in mittleren und feineren Qualitäten auf den Markt bringen, hatten über einen Mangel an Aufträgen nicht zu klagen, doch machte sich gerade in diesem Spezialzweige der Hochstand der Materialpreise sehr unangenehm fühlbar, der in den Preisen des Fertigfabrikates nur zum Teil zum Ausdruck gebracht werden konnte. Entsprechend der geschilderten günstigen Situation der Webereiindustrie boten deren Hilfsindustrien, die Spinnerei, Färberei und Appretur, Ende der Wintersaison 1914 ein normales Bild und auch die im Jahre 1913 fast vollständig zum Stillstand gelangte Investitionsfähigkeit begann wieder zu erwachen, was in der Neuaufstellung von Webstühlen, in der Errichtung von Spinnereien u. s. w. zum deutlichen Ausdruck kam.

Infolge des Kriegsausbruches haben sich diese Verhältnisse mit einem Schlage von Grund aus geändert. Die noch laufenden Orders für Winterware wurden von der Kundschaft fast ohne Ausnahme storniert und die Vorbereitungen für die neue Sommersaison von den Fabriken mehr minder eingestellt, so daß die Beschäftigung bald auf ein Minimum sank.

Über Intervention des Vereines der Wollindustriellen sahen die Brünner Wollwarenfabriken von Arbeiterentlassungen nach Möglichkeit ab und bemühten sich, die unvermeidliche Produktionseinschränkung durch Einlegen von Feierschichten sowie durch Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit zu erreichen. Übrigens hatte der Arbeiterstand durch die militärischen Einberufungen und durch Heranziehung zahlreicher Kräfte zu militärischen Erdarbeiten u. dgl. ohnedies eine nicht unwesentliche Verringerung erfahren. Soweit Arbeiterentlassungen nicht vermieden werden konnten, wurde versucht, durch Unterstützungen den betroffenen Arbeitern über die Periode der Arbeitslosigkeit hinwegzuhelfen.

Ein ganz anderes Bild zeigten die wenigen dem Tuchlieferungskonsortium angehörigen Fabriken, die mit ärarischen Aufträgen überhäuft, nur mit Anspannung aller Kräfte im stande waren, dem ungeahnt großen Bedarfe der Militärverwaltung auch nur einigermaßen zu entsprechen. In diesem Stadium setzten die Bemühungen des Vereines der Wollindusriellen sowie der Brünner Handels- und Gewerbekammer ein, denen es mit Unterstützung der staatlichen Behörden gelang, auch den in dem Lieferungskonsortium nicht vertretenen Firmen einen entsprechenden Anteil an den staatlichen Lieferungen zu sichern, die sich auf Mäntel-, Blusenstoffe, Fußlappen und Decken erstreckten. Überdies wurden die charakteristischen Erzeugnisse der Brünner Streichgarnindustrie, insbesondere in schweren Qualitäten, direkt von der Heeresverwaltung, beziehungsweise vom Handel als Ersatz für Decken, ferner für Spitalszwecke, zur Bekleidung der Gefangenen u. s. w. verwendet, so daß die Lager in diesen Fabrikaten vollständig geräumt werden konnten und auch die Preise eine namhafte Erhöhung erfuhren, denen allerdings eine exorbitante Steigerung der nur in ungenügenden Mengen vorhandenen Rohmaterialien gegenüberstand. An der gebesserten Geschäftslage hatten zunächst nur die Streichgarnwarenfabriken und deren Hilfsindustrien, wie namentlich die Streichgarnspinnerei und Färberei, ihren Anteil, während die Kammgarnweberei angesichts der Stockung des Kommerzgeschäftes mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, so daß die einschlägigen Firmen ihre Fabrikation in starkem Maße einschränkten, vereinzelt sogar einstellen mußten. Bei dem großen Mangel an Wollmaterialien sah sich das k. u. k. Kriegsministerium jedoch infolge der Intervention des Vereines der Wollindustriellen und der Brünner Handels- und Gewerbekammer schließlich in sehr dankenswerter Weise veranlaßt, neben den Streichgarnwaren Kammgarngewebe zur Erzeugung von Uniformen heranzuziehen, so daß auch mehreren auf die Kammgarnweberei spezialisierten Mitgliedsfirmen des Vereines Militärlieferungen zugewiesen werden konnten. Die für die Fabrikation der Kammgarnstoffe erforderlichen Garne mußten zum großen Teil aus Deutschland bestellt werden. Da nun bekanntlich im Oktober seitens der deutschen Regierung ein Ausfuhrverbot für Garne und Wolle erlassen wurde, bedurfte es langwieriger Verhandlungen, um den österreichischen Fabriken die Einfuhr der erforderlichen Materialien zu ermöglichen, so daß namentlich die Kammgarnwarenfabriken durch Wochen an der Effektuierung der ihnen erteilten Aufträge gehindert waren.

Die infolge der reichen staatlichen Aufträge gebesserte geschäftliche Lage findet ihren sinnfälligen Ausdruck darin, daß die wöchentliche Arbeitszeit auf dem Brünner Platze nicht nur im allgemeinen eine normale geworden ist, sondern daß auch viele Spinnereien und Appreturen sich veranlaßt sahen, den Tag- und Nachtbetrieb einzuführen. Überdies zeigt auch der Arbeiterstand gegenüber der Zeit nach Kriegsausbruch eine Erhöhung um etwa 1500 bis 2000 Köpfe. Da die Brünner Industrie noch für Wochen mit ärarischen Aufträgen versehen ist, können auch die Aussichten für die nächste Zukunft unter der Voraussetzung als günstige bezeichnet werden, daß es der Industrie gelingen wird, sich mit den erforderlichen Rohmaterialien einzudecken.

Bekanntmachungen der Exportauskunftsstelle des k. k. österreichischen Handelsmuseums.

(Nähere Details sind daselbst, Wien, IX./1, Berggasse 16, unter den beigesetzten Geschäftszahlen zu erfragen.)

Vertretung österreichischer Firmen im Ausland wird gesucht:

für *Damenstrohhüte* in Deutschland (13 836);
für *Drogen und Lebensmittel* für Bologna (13.127);
für *Artikel aller Art* in Brasilien (14.022);
für *diverse Artikel* in Aleppo (8511);
für *Lebensmittel und Toiletteartikel* in Buenos Aires (20.272);
für *Gablonzer Knöpfe und Prager Handschuhe* (21.940);
für *diverse Artikel* in Kreta (21.070);
alle Artikel für Argentinien (12.208);
alle Artikel für Kolumbien (8714);
für *technische Artikel* in Plojesti (6604).

Vorliegende Spezialberichte:

über den Absatz von *Baumwollwaren* (nebst Mustern) aus *Arabien*, *Abessinien*, *Indien*, den *Straits Settlements*, *Persien*, *China*, *Kuba*, *Venezuela*, *Guatemala*, *Chile*, *Siam*.

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. E. LOEW. DRUCK: CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN, V

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Bd. 30. WIEN, 18. MÄRZ 1915. Nr. 11.

INHALT.

Das Handelsmuseum

MIT WOCHENBEILAGE:

WARENPREISBERICHTE.

Verlag des k. k. österr. Handelsmuseums.

Verlag für Deutschland: Expositur des k. k. österr. Handelsmuseums in München, Kolbergerstrasse 13.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

KRIEGSMASSNAHMEN UND KRIEGSWIRKUNGEN.

Österreich.

Steuerrechtliche Behandlung von Kriegsverlusten bei Aktiengesellschaften. Eine kaiserliche Verordnung vom 11. März 1915, betreffend die steuerrechtliche Behandlung von Kriegsverlusten bei den dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegenden Unternehmungen, verfügt:

§ 1. Wenn Unternehmungen, die dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, unterliegen, Rückstellungen für infolge der kriegerischen Ereignisse zu gewärtigende, jedoch noch nicht ziffermäßig bestimmbare Verluste verrechnen und diese Rückstellungen abgesondert von den übrigen Wertabschreibungen auf einem außerordentlichen, in der Bilanz als eine besondere Passivpost auszuweisenden Bewertungskonto (Kriegsverlustreserve) buchen, sind diese Rücklagen den Hinterlegungen in einen Fonds nach § 95, lit. f, P.-St.-G., insoweit gleichzustellen, als durch deren anrechenbare Behandlung die Besteuerungsgrundlage um nicht mehr als ein Fünftel geschmälert wird.

Mit Ende des dem Friedensschlusse nachfolgenden Geschäftsjahres ist die Kriegsverlustreserve, soweit nicht die bis dahin tatsächlich eingetretenen Verluste aus dieser Reserve gedeckt worden sind, aufzulösen.

Wenn sich zur Zeit der Bilanzerrichtung für das im vorangehenden Absatze bezeichnete Geschäftsjahr noch erhebliche Schwierigkeiten bei Feststellung der tatsächlichen Verluste ergeben, kann die Auflösung der Kriegsverlustreserve mit behördlicher Bewilligung auf das folgende Geschäftsjahr aufgeschoben werden.

§ 2. Falls die Steuer nur in dem in § 100, Abs. 2—4, P.-St.-G., festgesetzten Mindestausmaße oder bei den steuerrechtlich begünstigten Unternehmungen mangels eines steuerpflichtigen Reinertrages überhaupt nicht zu bemessen ist, haben die als Abzugspost angerechneten Rückstellungen zur Deckung der Kriegsverluste insoweit als versteuert zu gelten, als auch ohne deren Berücksichtigung lediglich die Mindeststeuer, beziehungsweise keine Steuer vorzuschreiben gewesen wäre.

Von unversteuerten Reserven zum Zwecke der Dotierung der Kriegsverlustreserve abgetrennte Teile sind bei allfälliger Rückbuchung nicht zu versteuern.

§ 3. Sofern durch den Krieg verursachte Verluste nicht in einer nach Friedensschluß zur Auflösung gelangenden Verlustreserve, sondern in anderer Art verrechnet und bei der Steuerbemessung als abzugsfähig behandelt wurden, ist eine Richtigstellung der Bemessung nach Maßgabe der sich herausstellenden Höhe der tatsächlich eingetretenen Verluste in Erweiterung der im § 3 des Gesetzes vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, vorgesehenen Verjährungsfrist bis zum Ablaufe des zweiten Jahres nach Friedensschluß zulässig.

§ 4. Diese kaiserliche Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Unternehmungen, deren Bilanzen schon vor diesem Zeitpunkte unter Berücksichtigung der Kriegsschäden,

jedoch ohne Aufstellung einer Kriegsverlustreserve (§ 1) errichtet und statutenmäßig genehmigt worden sind, haben die Abschreibungen von Kriegsverlusten zur Erlangung der im § 1 bezeichneten Steuererleichterung der Steuerbehörde besonders nachzuweisen. Sohin finden die Bestimmungen dieser Verordnung singemäße Anwendung.

§ 5. Die näheren Ausführungsbestimmungen bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.

§ 6. Mit dem Vollzuge dieser Verordnung ist der Finanzminister betraut.

Regelung des Absatzes von Kleie. Eine Verordnung des Gesamtministeriums vom 8. März 1915, betreffend die Regelung des Absatzes von Kleie, verfügt:

§ 1. Mühlenunternehmungen, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Hausmühlen und jener Lohnmühlen, welche ausschließlich fremdes Getreide gegen Mahllohn vermahlen, dürfen ihre am 10. März vorhandenen Vorräte sowie ihre gesamte spätere Erzeugung an Roggen-, Weizen-, Gersten-, Buchweizen-, Hafer- und Maiskleie nur durch die Allgemeine österreichische Viehverwertungsgesellschaft, Aktiengesellschaft in Wien, St. Marx, verkaufen.

Sie sind daher verpflichtet, dieser Gesellschaft eine nach dem Formular A (Anhang) ausgefertigte Anzeige über die ihnen gehörigen, am 10. März d. J. in eigenen oder fremden Räumen lagernden Vorräte an jenen Kleiesorten zu erstatten. Diese Anzeige ist spätestens am 15. März 1915, und zwar unter Einbeziehung der bis zum Tage ihrer Ausfertigung weiter erzeugten Kleiemenge an die Gesellschaft abzusenden. Ebenso sind sie verpflichtet, am 1. und 15. jedes folgenden Monats der genannten Gesellschaft eine Anzeige nach dem Formular B (Anhang) über die jeweils vorrätigen und neu erzeugten Mengen der erwähnten Kleiesorten zu erstatten.

§ 2. Wer sonst am 10. März 1915 ihm gehörige Vorräte an Weizen-, Roggen-, Gersten-, Buchweizen-, Hafer- und Maiskleie von mindestens 100 Meterzentner in eigenen oder fremden Räumen lagern hat, darf diese ebenfalls nur durch die Allgemeine österreichische Viehverwertungsgesellschaft verkaufen und ist verpflichtet, der genannten Gesellschaft eine nach dem erwähnten Formular A (Anhang) ausgefertigte Anzeige über diese Vorräte zu erstatten. Diese Anzeige ist spätestens am 15. März 1915 an die Gesellschaft abzusenden.

§ 3. Die Allgemeine österreichische Viehverwertungsgesellschaft kann die bei ihr angemeldeten Kleiemengen binnen 14 Tagen vom 10. März d. J., beziehungsweise von den in den §§ 1 und 2 vorgesehenen weiteren Anmeldungsterminen an gerechnet, abrufen und hat in diesem Falle die Kleiemengen bar gegen Faktura nach anstandsloser Übernahme durch den Empfänger zu bezahlen, falls sich der Verkäufer der Kleie nicht etwa ausdrücklich mit einem anderen Vorgange einverstanden erklärt.

Jene angemeldeten Kleiemengen, welche von der Allgemeinen österreichischen Viehverwertungsgesellschaft nicht binnen der im ersten Absatze erwähnten Frist abgerufen werden, dürfen dann ohne Vermittlung der Gesellschaft verkauft werden.

§ 4. Bestehende Schlüsse entheben nicht von der Verpflichtung zur Erstattung der in den §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Anzeigen und zur Lieferung der im Sinne des § 3, Absatz 1, abgerufenen Kleiemengen.

§ 5. Die in den §§ 1 und 2 angeführten Eigentümer der Kleie sind verpflichtet, von dieser Kleie jenen Käufern und in jenen Mengen, welche ihnen seitens der Allgemeinen österreichischen Viehverwertungsgesellschaft bezeichnet werden, ohne jede Verzögerung zu liefern.

Bis zur Ablieferung haben sie die Kleie kostenlos zu lagern, fachgemäß zu behandeln und sie vor jeder Beschädigung zu bewahren.

Ist jedoch eine Mühle wegen des Mangels an Aufbewahrungsräumen außer stande, die Kleie ohne Behinderung des Betriebes aufzubewahren, so hat sie dies der Allgemeinen österreichischen Viehverwertungsgesellschaft mittels rekommandierten Briefes anzuzeigen.

In diesem Falle hat der Abruf der betreffenden Kleiemenge seitens der Allgemeinen österreichischen Viehverwertungsgesellschaft binnen drei Tagen nach Empfang dieser Mitteilung zu erfolgen.

Ist dieser Abruf am sechsten Tage nach Absendung der im vorstehenden Absatze erwähnten Mitteilung der Mühlenunternehmung nicht erfolgt, so kann diese die Kleie auf Kosten der Allgemeinen österreichischen Viehverwertungsgesellschaft in einem fremden, jedoch für den Abtransport nicht ungünstiger gelegenen Aufbewahrungsraume unterbringen.

§ 6. Der Preis für einen Meterzentner Kleie darf bei den durch Vermittlung der Allgemeinen österreichischen Viehverwertungsgesellschaft durchgeführten Verkäufen K 17·35 nicht übersteigen. Dieser Preis versteht sich ab Verladestation und schließt die Kosten des Transportes bis zu dieser Station und die Kosten der Verladung in sich. Er gilt ohne Sack gegen Barzahlung.

In dem Preis ist die an die Allgemeine österreichische Viehverwertungsgesellschaft für die Durchführung des Verkaufes zu bezahlende Vergütung von 35 h pro Meterzentner inbegriffen.

§ 7. Wenn die Allgemeine österreichiche Viehverwertungsgesellschaft eine bestimmte Kleiemenge abruft, für welche von einem Händler vor dem 10. März 1915 nachweislich ein höherer Preis als 17 K gezahlt wurde, so kann der Ackerbauminister für den Verkauf dieser Kleiemenge einen höheren als den im § 6 angeführten Preis bewilligen.

§ 8. Die im Sinne dieser Verordnung durch die Allgemeine österreichische Viehverwertungsgesellschaft verkaufte Kleie muß den nach den Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien üblichen Anforderungen hinsichtlich ihrer Qualität und Reinheit entsprechen.

In Streitfällen bei Lieferung minderwertiger Ware entscheidet, wenn der Wohnort des Verkäufers der Kleie in einem Lande sich befindet, in welchem eine Börse für landwirtschaftliche Produkte besteht, das Schiedsgericht dieser Börse, sonst das Schiedsgericht der Handels- und Gewerbekammer, in deren Sprengel der Verkäufer wohnt.

§ 9. Die Allgemeine österreichische Viehverwertungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, Bestellungen auf Kleie, die nicht auf ganze Waggonladungen lauten, entgegenzunehmen.

Die durch die Allgemeine österreichische Viehverwertungsgesellschaft bezogene Kleie darf nur mit ausdrücklichster Zustimmung dieser Gesellschaft weiterverkauft werden.

Bei diesem Weiterverkaufe darf der geforderte Preis den im § 6 festgesetzten Einkaufspreis von K 17·35, beziehungsweise den gemäß § 7 bewilligten Preis höchstens um einen Betrag übersteigen, welcher den aufgewendeten notwendigen Regiekosten entspricht.

§ 10. Die Kontrolle der Befolgung dieser Verordnung wird durch die staatlichen Behörden oder durch deren Beauftragte ausgeübt.

Die Eigentümer von Kleie (§§ 1 und 2) sind verpflichtet, jenen Personen, welche sich als Beauftragte

der Behörden gehörig legitimieren, das Betreten von Betriebsräumen, Magazinen und Kanzleiräumen, die Einsichtnahme in die Geschäftsaufzeichnungen sowie die Entnahme von Proben von Kleie jederzeit zu gestatten und ihnen alle auf die Erzeugung und den Verkauf der Kleie bezughabenden Auskünfte zu erteilen.

Die Beauftragten der Behörden sind verpflichtet, die zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsgeheimnisse der Eigentümer und Verwahrer der Kleie geheimzuhalten.

Die im § 1 erwähnten Mühlenunternehmungen sind verpflichtet, bezüglich ihrer Kleieerzeugung Eingangs- und Lagerbücher zu führen.

§ 11. Diese Verordnung bezieht sich nicht auf jene Kleiemengen, welche im Besitze der Militärverwaltung sind oder über welche diese auf Grund bestehender Verträge zu verfügen hat.

§ 12. Mit dem 10. März 1915 dürfen Sendungen von Kleie der im § 1 bezeichneten Sorten von Eisenbahnen oder Dampfschiffahrtsunternehmungen nur dann zum Transport angenommen werden, wenn den Frachtdokumenten für jede Sendung eine Transportbescheinigung nach dem Formular C (Anhang) beigegeben ist.

Zur Ausstellung der Transportbescheinigung ist ausschließlich die Allgemeine österreichische Viehverwertungsgesellschaft in Wien berechtigt. Diese ist jedoch verpflichtet, binnen 24 Stunden nach gestelltem Ansuchen, Transportbescheinigungen für jene Kleiemengen auszufertigen, welche der Anzeigepflicht nach den §§ 1 und 2 nicht unterliegen oder von der Allgemeinen österreichischen Viehverwertungsgesellschaft nicht rechtzeitig (§ 3) abgerufen worden sind.

Sendungen, die mit Militärfrachtbriefen aufgeliefert werden, sowie Sendungen aus dem Zollauslande und aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone bedürfen keiner Transportbescheinigung.

Sendungen, welche vor dem 10. März 1915 zur Aufgabe gelangten, können ohne Transportbescheinigung zu Ende geführt und dem Empfänger ausgefolgt werden.

§ 13. Die gesamte Gebarung der Allgemeinen österreichischen Viehverwertungsgesellschaft hinsichtlich dieses Geschäftzweiges untersteht jeder für geboten erachteten Kontrolle des Ackerbauministeriums und kann von diesem Ministerium durch besondere Vorschriften geregelt werden.

§ 14. Verkäufe von Kleie, welche im Widerspruche mit den Vorschriften dieser Verordnung abgeschlossen werden, sind nichtig.

§ 15. Übertretungen dieser Verordnung und jede Mitwirkung bei der Vereitelung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, soferne sie nicht der strafgerichtlichen Ahndung unterliegen, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geld bis zu 5000 K oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 16. Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Das im Anhang abgedruckte Formular A, betreffend die Anmeldung des am Tage dieser Anmeldung verfügbaren Vorrates an Kleie, unterscheidet zwischen Weizen-, Roggen-, Gersten-, Buchweizen-, Hafer- und Maiskleie, und zwar in eigener Verwahrung sowie in fremden Lagern aufbewahrt.

Das Formular B, betreffend die Anmeldung der abzugebenden Kleiemenge am 1. (15.) April, Mai u. s. w. 1915, unterscheidet zwischen dem Rest von der letzten angemeldeten Menge und der neu erzeugten Kleiemenge.

Das Formular C endlich lautet:

Transportbescheinigung.

(Name des Absenders) .... in (Ort) ....ist berechtigt .... Kilogramm ....(Art der Ware) in der Zeit vom ....bis .... 1915 von (Name der Versandstation) .... nach (Name der Bestimmungsstation) .... mittels (Eisenbahn oder Dampfschiff) .... an die Adresse des (Name und Wohnort des Empfängers) .... zu befördern.

Ort und Tag der Ausstellung.
Firma der Allgemeinen österreichischen Viehverwertungsgesellschaft.

Diese Bescheinigung ist dem Frachtdokumente haltbar anzuheften. Die Beigabe der Bescheinigung ist im Frachtdokumente zu vermerken. Die Bescheinigung ist von der Bestimmungsstation einzuziehen.

Provisorische Regelung des Brot- und Mehlverbrauches in Niederösterreich. Eine Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. März 1915, mit welcher gemäß § 3 b der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41, bis zur definitiven Verbrauchsregelung (§ 14 und ff. dieser kaiserlichen Verordnung) eine provisorische Regelung des Verbrauches von Brot und Mahlprodukten getroffen wird, lautet:

§ 1. Bäcker und jene Personen und Unternehmungen, die gewerbsmäßig Mahlprodukte gegen Entgelt an Dritte abgeben (also auch Konsumvereine und ähnliche Vereinigungen), dürfen im Kleinhandel an Brot, Kleingebäck und den nach § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41, unter Sperre gelegten Mahlprodukten innerhalb einer Woche, von Sonntag an gerechnet, nicht mehr verkaufen als drei Viertel des Wochendurchschnittes der Verkaufsmenge in der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1915 (§ 6, Alinea 3, der zitierten kaiserlichen Verordnung).

Bei der Berechnung des vorgeschriebenen Verbrauches und des erwähnten Wochendurchschnittes ist der Bedarf für den Konsum öffentlicher Anstalten nicht in Betracht zu ziehen.

§ 2. Die im § 1 genannten Verkäufer dürfen an Konsumenten Weizen- und Roggenmehl nur zu mindestens mit 50 Prozent von anderen Mehlsorten vermischt abgeben. Die Mischung obliegt dem Verkäufer.

Von allen Mehlgattungen darf an den einzelnen Käufer jeweils ingesamt höchstens $^1/_2$ *kg* abgegeben werden.

Diese Gewichtsbeschränkung gilt nicht bei Verkäufen an öffentliche und Humanitätsanstalten und an behördlich anerkannte Konsumentenvereinigungen.

§ 3. Die politischen Bezirksbehörden können in ihrem Verwaltungsbereiche diese Verordnung mit Rücksicht auf die örtlichen und kaufmännischen Verhältnisse im Sinne des § 3 b der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41, verschärfen. Anderseits sind diese Behörden aus den gleichen Rücksichten sowie wegen etwa ungewöhnlicher Absatzverhältnisse in der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1915 (§ 6, Alinea 3, der erwähnten kaiserlichen Verordnung) ermächtigt, über begründetes Ansuchen begünstigende Ausnahmen zu gewähren.

§ 4. Übertretungen des § 1 dieser Verordnung werden nach § 32, Punkt 2, der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41, Über-

tretungen des § 2 dieser Verordnung nach § 35 der zitierten kaiserlichen Verordnung geahndet.

Die gleichen Strafbestimmungen gelten bezüglich allfälliger, durch die politische Bezirksbehörde verfügter Abänderungen des § 1, beziehungsweise 2, dieser Verordnung.

§ 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Deutschland.

Vorübergehende Zollerleichterungen. Der Bundesrat hat am 8. März 1915 folgende Verordnung erlassen:

I. Die nachstehend aufgeführten Waren bleiben bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei:

Nummer des Zolltarifs	
9	Malz, mit Ausnahme des gebrannten und gemahlenen;
13	Raps und Rübsen, Dotter, Ölrettigsaat, Senf, Hederichsaat;
14	Mohn, auch reife Mohnköpfe, Sonnenblumensamen, Madiasamen, Erdmandeln, Erdnüsse, Sesam, Behennüsse, Bucheckern, Kapoksamen, Lorbeeren, Nigersamen;
15	Leinsaat, Hanfsaat;
17	andere nicht besonders genannte Ölsämereien und Ölfrüchte;
48	anderes Obst (als Weintrauben und Nüsse), getrocknet, gedarrt (auch zerschnitten und geschält);
49	anderes Obst (als Weintrauben und Nüsse), gemahlen, zerquetscht, gepulvert oder in sonstiger Weise zerkleinert, auch eingesalzen, ohne Zucker eingekocht (Mus) oder sonst einfach zubereitet; gegoren;
73	Pflanzenwachs (aus Palmen, Palmblättern oder dergleichen), in natürlichem Zustand;
aus 111	Haarwild: nicht lebend, auch zerlegt, nicht zubereitet;
130	Knochenfett; Abfallfette (Wollschweißfett, Leimfett, Wollwaschfett, Walkfett, natürliches und künstliches Gerbefett);
131	Fischspeck, Robbenspeck; Fischtran, Robbentran, ungereinigt oder gereinigt, auch in Flaschen; Walfett und anderes auf gleiche Weise wie Walfett aus Tran hergestelltes Fett, auch Walknochenfett;
132	Tierfett, anderweit nicht genannt, roh, geschmolzen oder gepreßt;
137	Eigelb, flüssig, auch eingesalzen oder mit anderen die Haltbarkeit erhöhenden Zusätzen; Eigelb, getrocknet, auch gepulvert; eingeschlagene Eier ohne Schale (Eigelb und Eiweiß vermischt);
141	Bienenwachs und anderes Insektenwachs in natürlichem Zustand, auch roh ausgelassen;
142	Walrat, auch gereinigt;
166	fette Öle in Fässern;
167	fette Öle in anderen Behältnissen (als Fässern);
170	Baumwollstearin;
aus 172	Öldraß;
173	Stärke, grün oder trocken, auch gemahlen;
174	Stärkegummi (Dextrin), geröstete Stärke (Leiogomme), Kleister (Schlichte), flüssig oder getrocknet, Tragantstoff und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Zurichte- (Appretur-) Stoffe; Kleber (Gluten), auch gekörnt, getrocknet oder durch Gärung verändert (Eiweißleim); Glutenmehl;
175	Pfeilwurzelmehl (Arrowroot), Sago und Sagomehl, Mandioka, Tapioka, ostindisches Mehl, Saleppulver, Sagoersatzstoffe (Graupen und Grieß aus Kartoffeln);
176	Rohr-, Rüben- und sonstiger Zucker von der chemischen Zusammensetzung des Rohrzuckers (der Saccharose); auch Füllmassen und Zuckerabläufe (Sirup, Melasse); Rübensaft, Ahornsaft; Anmerkung: Für Zucker wird an Stelle des Zolles die Verbrauchsabgabe nach den für inländischen Zucker geltenden Vorschriften erhoben.
aus 177	Stärkezucker (Traubenzucker, Glykose, Dextrose, Maltose);
aus 178	roher und gereinigter Branntwein (Spiritus, Sprit) in Fässern oder Kesselwagen, amtlich vollständig vergällt;
189	andere Hefe (als Weinhefe) aller Art;
199	anderes (als gewöhnliches) Backwerk, einschließlich der Kakes und des Zwiebacks; auch Oblaten aus Mehl, Grieß oder Kleber, mit Zusatz von Zucker oder Gewürz;
200	Teigwaren (Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl, Grieß oder Kleber, auch Kartoffelnudeln);
247	Bienenwachs und anderes Insektenwachs sowie Pflanzenwachs, zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Täfelchen oder Kugeln geformt u. s. w.), auch mit anderen Stoffen versetzt; Wachsstümpfe, Baumwachs (Wachskitt);
249	Erdwachs (Ozokerit), gereinigt, und Zeresin (aus Erdwachs hergestellt, auch mit Paraffin versetzt), in Blöcken, Täfelchen oder Kugeln; Wachsstümpfe von gereinigtem Erdwachs und von Zeresin;
aus 250	Paraffin, roh (Paraffinschuppen, Paraffinbutter u. s. w.) oder gereinigt, mit Ausnahme des Weichparaffins;
251	Weichparaffin;
259	Wagenschmiere;
260	andere Schmiermittel, unter Verwendung von Fetten oder Ölen hergestellt, flüssig oder fest, auch geformt;
296	Kupfervitriol (blauer Vitriol, Kupfersulfat), auch gemischter Kupfer- und Eisenvitriol;
301	Zinnoxyd;
302	salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter, Ammoniumnitrat), nicht in Hülsen oder Kapseln eingehend, salpetersaures Blei (Bleinitrat);
373	Käsestoff (Kasein), Käsestoffgummi und ähnliche Zubereitungen, soweit sie nicht unter Nr. 206 fallen;
545	Leder, halb- oder ganzgar, auch zugerichtet, anderweit nicht genannt, bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 3 *kg*;
570	Kautschuk, aufgelöst, auch mit Beimischung von Harz;
aus 571	Weichkautschukteig, auch gefärbt oder mit Asbestfasern, Graphit oder anderen Stoffen vermischt; gewalzte Platten daraus; Kautschukabschnitte und -streifen, unbearbeitet; alle diese nicht vulkanisiert; Guttaperchapapier;
aus 788	Eisenblech, verzinnt (Weißblech);
aus 828	Büchsen aus Weißblech, auch Teile von solchen;
aus 843	Brucheisen, Alteisen (Schrot), aus nicht schmiedbarem Gusse;
845	Aluminium, geschmiedet oder gewalzt, in Stangen, Blechen, Tafeln o. dgl.; auch Formgußstücke in unbearbeitetem Zustand;
861	Zinn, gewalzt (Blech);
865	Nickel, geschmiedet oder gewalzt, in Stangen oder Blech; Formgußstücke und Schmiedestücke in unbearbeitetem Zustand;
870	Stangen, Bleche, Schalen und andere Formstücke, aus Kupfer oder Kupferlegierungen, geschmiedet oder gewalzt;
aus 871	Draht aus Kupfer oder Kupferlegierungen (mit Ausnahme des zementierten Drahtes).

II. Waren, die zur Verwendung als Viehfutter bestimmt sind, können unter den Bedingungen und Maßgaben, die im § 7 des Zolltarifgesetzes für die zu Düngezwecken bestimmten verdorbenen Waren vorgesehen sind, zollfrei gelassen werden.

III. Von der Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung ab findet die in der Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 352) festgesetzte Zollfreiheit für die dort genannten Waren auch dann Anwendung, wenn die Waren sich schon vor dem 4. August 1914 in deutschen Zollausschlußgebieten (Freihäfen), Freibezirken oder Zollagern befunden haben.

IV. Die Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 352) wird dahin geändert, daß von den Waren der Tarifnummer 219 nur Küchengewächse, Obst, Fleisch, Fische und Milch unbedingt, andere hierhergehörige Waren dagegen nur dann zollfrei bleiben, wenn sie auch beim Eingang in anderer Verpackung oder unverpackt Anspruch auf die Zollfreiheit haben würden.

V. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Zwangsweise Verwaltung russischer Unternehmungen. Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, wird mit 4 März 1915 folgendes bestimmt:

Art. 1. Die Vorschriften der Verordnung vom 26. November 1914 werden im Wege der Vergeltung auch auf Unternehmungen, deren Kapital ganz oder überwiegend russischen Staatsangehörigen zusteht, für anwendbar erklärt.

Art. 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Regelung des Verkehrs mit Gerste. Der Bundesrat hat am 9. März 1915 folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme. § 1. Mit dem Beginne des 12. März 1915 sind die im Reiche vorhandenen Vorräte an Gerste für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, beschlagnahmt. Als Gerste im Sinne dieser Verordnung gilt auch geschrotene, gequetschte oder sonst zerkleinerte Gerste.

§ 2. Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen: *a*) Vorräte, die im Eigentume des Reiches, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militärfiskus oder der Marineverwaltung oder im Eigentum des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden; *b*) Vorräte, die im Eigentume der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin stehen; *c*) Vorräte, die zehn Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Zulässig sind Verkäufe an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen *a*) Halter von Zuchttieren und Pferden sowie Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe ihre Vorräte zum Füttern in der eigenen Wirtschaft verwenden; *b*) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden; *c*) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler für Saatzwecke Saatgerste liefern, welche nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben; andere Saatgerste darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatzwecke geliefert werden; *d*) Unternehmer landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzkaffee und von Bier sowie zur Herstellung von Grünmalz für Branntweinbrennerei und Preßhefefabrikation verarbeiten; im übrigen ist die Malzbereitung nicht zulässig; Bierbrauereien dürfen im März 1915 und dann vierteljährlich aus ihren Vorräten nur so viel Gerste verarbeiten, wie noch erforderlich ist, um die nach der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 97) für sie festgesetzten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen.

§ 5. Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6. Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7. Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verarbeitet oder sonst verbraucht, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 M. bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt oder wer als Saatgerste erworbene Gerste zu anderen Zwecken verwendet.

II. Anzeigepflicht. § 8. Wer mehr als zehn Doppelzentner Gerste oder mehr als einen Doppelzentner Mengkorn aus Gerste und Hafer mit dem Beginne des 12. März 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Vorräte, die zum Füttern, als Saatgut oder Saatgerste oder zur Verarbeitung (§ 4, Abs. 3 *a* bis *d*) beansprucht werden, sind je besonders anzugeben.

§ 9. Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 25. März 1915 zu erstatten und von ihr bis zum 28. März 1915 dem Kommunalverbande weiterzugeben.

§ 10. Unternehmer gewerblicher Betriebe, die von der Befugnis des § 4, Abs. 3 *d*, Gebrauch machen, haben bis zum Fünften jeden Monats über die im abgelaufenen Monat eingetretenen Veränderungen ihrer Vorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Anzeige zu erstatten.

§ 11. Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorrats- und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 12. Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis 1500 M. bestraft.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte am 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen verwirkten Strafe frei.

§ 13. Jeder Kommunalverband hat bis zum 3. April 1915 der Landeszentralbehörde und der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung je eine Nachweisung, getrennt für Gerste und für Mengkorn aus Gerste und Hafer, einzureichen über: *a*) die Vorräte, die nach den Anzeigen mit Beginn des 12. März 1915 in seinem Besitze vorhanden waren; *b*) die Vorräte,

die hiervon im Eigentume des Reiches, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militärfiskus oder der Marineverwaltung oder der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., standen; *c*) die Vorräte, die hiervon in seinem Eigentum standen und sich in seinem Besitze befanden; *d*) die Vorräte, die zum Füttern beansprucht werden; *e*) die Vorräte, die in seinem Bezirk als Saatgut beansprucht werden; *f*) die Saatgerste, die nach § 14, Abs. 2 *c*, von der Enteignung auszunehmen ist; *g*) die Vorräte, die nach § 14, Abs. 2 *d*, von der Enteignung auszunehmen sind; *h*) die Vorräte, die für die Enteignung übrig bleiben.

III. Enteignung. § 14. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 durch Anordnung der zuständigen Behörde auf das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, über. Beantragt die Zentralstelle die Übereignung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Von der Enteignung sind auszunehmen: *a*) bei Haltern von Zuchttieren und Pferden sowie bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe die zum Füttern in der eigenen Wirtschaft erforderlichen Vorräte; *b*) bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut; *c*) Saatgerste, die nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben; *d*) bei Unternehmern landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe die zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzkaffee, von Bier oder von Grünmalz für Branntweinbrennerei und Preßhefefabrikation bestimmten Vorräte, bei Bierbrauereien nur diejeigen Vorräte, welche noch erforderlich sind, um die nach der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 97) für sie bis zum 30. September 1915 festgesetzten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrsbestellung wirklich verwendet wird.

§ 15. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

Soweit anzeigepflichtige Vorräte nicht angezeigt sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 17. Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 18. Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 12. März 1915 zu gunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 19. Über Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20. Wer die ihm als Saatgut zur Frühjahrsbestellung belassene Gerste ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 17, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 10.000 M. bestraft.

IV. Sondervorschriften für unausgedroschene Gerste. § 21. Bei unausgedroschener Gerste erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Halm.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald die Gerste ausgedroschen ist.

§ 22. Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, die Gerste auszudreschen.

§ 23. Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß die Gerste von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebes binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 24. Der Übernahmepreis ist gemäß § 16 festzusetzen, nachdem die Gerste ausgedroschen ist.

§ 25. Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

V. Verteilung. § 26. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung hat die Aufgabe, für die Verteilung der verfügbaren Gerstenvorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte unter Mitwirkung ihres Beirats zu sorgen.

§ 27. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung darf Gerste nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen abgeben.

§ 28. Die Kommunalverbände verteilen die ihnen überwiesenen Vorräte in ihren Bezirken unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Landeszentralbehörden können nähere Vorschriften über die Verteilung erlassen.

§ 29. Die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen können ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

§ 30. Über Streitigkeiten, die bei der Verteilung (§§ 28, 29) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 31. Wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die ihm nach § 29 auferlegt sind, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

VI. Ausländische Gerste. § 32. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gerste, die nach dem 12. März 1915 aus dem Ausland eingeführt wird.

VII. Ausführungsbestimmungen. § 33. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 34. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 35. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde oder als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

VIII. Schlußbestimmungen. § 36. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914. Der Bundesrat hat am 9. März 1915 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Höchstpreise für inländische Gerste werden gegenüber den in den §§ 1, 4 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 528) festgesetzten Preisen um 50 M. für die Tonne erhöht.

§ 2. § 6, Abs. 1, der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 wird aufgehoben.

§ 3. Dem § 7 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 wird als Abs. 2 hinzugefügt:

Bei Gerste erhöhen sich die Höchstpreise nach dem 1. März 1915 nicht weiter.

§ 4. Diese Höchstpreise gelten nicht für Gerste, die durch die im § 27 der Verordnung des Bundesrates über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 (R.-G.-Bl. S. 144) bezeichneten Stellen abgegeben wird, sowie für Weiterverkäufe dieser Gerste.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Geschäftsanweisung für die Verteilungsstelle für Rohzucker. I. Gemäß Ziffer 3 der Bekanntmachung, betreffend Errichtung einer Verteilungsstelle für Rohzucker, vom 19. Februar 1915 wird der „Verteilungsstelle für Rohzucker" zu Berlin die nachstehende Geschäftsanweisung erteilt.

II. Ziffer 6 der Bekanntmachung, betreffend Errichtung einer Verteilungsstelle für Rohzucker, fällt mit dem 9. l. M. fort.

Die Geschäftsanweisung für die Verteilungsstelle für Rohzucker lautet: 1. Allgemeine Grundsätze. § 1. Die Verteilungsstelle stellt fest, welche Menge Verbrauchszucker zur Deckung des Bedarfes erforderlich ist und bestimmt, welcher Teil ihrer Bedarfsanteile den Verbrauchszuckerfabriken auf Verlangen zuzuteilen ist. Hierbei ist einerseits auf die Betriebsweise und die Deckung der abgeschlossenen Verbrauchszuckerverkäufe der einzelnen Verbrauchszuckerfabriken, anderseits auf eine möglichst gleichmäßige Zuteilung an alle Verbrauchszuckerfabriken nach Maßgabe ihrer Bedarfsanteile Rücksicht zu nehmen.

§ 2. Die Verteilungsstelle bestimmt, nach welchen Grundsätzen die verfügbaren Rohzuckermengen den einzelnen Verbrauchszuckerfabriken zugeteilt werden sollen. Auf den tatsächlichen Bedarf, die Wünsche der Beteiligten, die bisherigen Geschäftsverbindungen und Gepflogenheiten und die Lage der Fabriken ist tunlichst Rücksicht zu nehmen.

§ 3. Die Zuteilung erfolgt nach Maßgabe dieser Verordnung und der von der Verteilungsstelle gegebenen besonderen Weisungen durch die Geschäftsführer.

§ 4. Den Zeitpunkt der Lieferung bestimmt die Verteilungsstelle. Im übrigen gelten die vor dem 1. August 1914 üblich gewesenen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen.

§ 5. Die Mitglieder, Geschäftsführer und Angestellten der Verteilungsstelle sind zur Geheimhaltung aller durch die Verteilungsstelle zu ihrer Kenntnis kommenden Angelegenheiten verpflichtet. Die der Verteilungsstelle gemachten Angaben dürfen nur für die Zwecke der Verteilungsstelle verwandt werden.

2. Abgabeanteil der Rohzuckerfabriken. § 6. Abgabeanteil der einzelnen Rohzuckerfabriken ist der gemäß § 1, Abs. 1, der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom Bundesrat zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch freigegebene Teil ihres Kontingents. Dem Kontingent werden zugeschrieben diejenigen sperrfreien Kontingentteile, die die Fabrik von anderen Fabriken erworben, abgeschrieben diejenigen sperrfreien Kontingentteile, die sie an andere Fabriken abgetreten hat.

§ 7. Von dem Abgabeanteil der einzelnen Rohzuckerfabriken werden abgeschrieben: 1. die abgelieferten oder zur Beförderung aufgegebenen Mengen sperrfreien Rohzuckers; 2. die im eigenen Betriebe hergestellten, in den freien Verkehr gebrachten Mengen Verbrauchszuckers, im Verhältnis von 9 zu 10 auf Rohzucker umgerechnet; 3. die auf Grund abgeschlossener Verträge noch an Verbrauchszuckerfabriken zu liefernden Mengen sperrfreien Rohzuckers; 4. die von der Verteilungsstelle Verbrauchszuckerfabriken zugeteilten Mengen sperrfreien Rohzuckers.

Die Abschreibungen zu 3 und 4 bleiben jedoch so lange außer Betracht, als bei 3 der vertraglich vereinbarte, bei 4 der von der Verteilungsstelle bestimmte Lieferungsmonat noch nicht angebrochen ist.

3. Bedarfsanteil der Verbrauchszuckerfabriken und Raffinerien. § 8. Bedarfsanteil der einzelnen Verbrauchszuckerfabriken ist, sofern nicht eine besondere Bestimmung getroffen ist, die aus ihnen unmittelbar oder mittelbar in 12 aufeinanderfolgenden, aus der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis 30. September 1913 auszuwählenden Monaten steueramtlich zum Inlandsverbrauch abgefertigte Verbrauchszuckermenge, zuzüglich ihrer versteuerten Vorräte bei Beginn und abzüglich der versteuerten Vorräte am Ende der gewählten zwölf Monate.

Bedarfsanteil der dem Verbande Deutscher Zuckerraffinerien, G. m. b. H., Berlin, angehörenden Verbrauchszuckerfabriken ist ihre Beteiligungszahl beim Verbande.

§ 9. Von dem Bedarfsanteil der einzelnen Verbrauchszuckerfabriken werden abgeschrieben: 1. die in den Fabrikbetrieb aufgenommenen Mengen sperrfreien Zuckers (Rohzucker im Verhältnis von 10 zu 9 auf Verbrauchszucker umgerechnet); 2. bei Rohzuckerfabriken, die Verbrauchszucker herstellen, ferner die im eigenen Betriebe hergestellten, in den freien Verkehr gebrachten Verbrauchszuckermengen; 3. die auf Grund abgeschlossener Verträge noch der Verbrauchszuckerfabrik zu liefernden Mengen sperrfreien Rohzuckers (im Verhältnis von 10 zu 9 auf Verbrauchszucker umgerechnet); 4. die von der Verteilungsstelle der Verbrauchszuckerfabrik zugeteilte Menge sperrfreien Rohzuckers (im Verhältnis von 10 zu 9 auf Verbrauchszucker umgerechnet).

Die Abschreibungen zu 3 und 4 bleiben so lange außer Betracht, als bei 3 der vertraglich vereinbarte, bei 4 der von der Verteilungsstelle bestimmte Lieferungsmonat noch nicht angebrochen ist. Dem Bedarfs-

anteil der einzelnen Verbrauchszuckerfabriken werden zugeschrieben die vorhandenen Mengen sperrfreier Nachprodukte, die sie auf Grund der Verordnung vom 8. Februar 1915 nicht auf Verbrauchszucker verarbeiten dürfen, im Verhältnis von 10 zu 8 auf Verbrauchszucker umgerechnet.

§ 10. Die Bedarfsanteile sind übertragbar. Übertragungen sind der Verteilungsstelle unverzüglich anzumelden.

4. Übertragung von Kontingenten. § 11. Die Genehmigung zur Übertragung von Kontingenten soll nicht erteilt werden, wenn durch die Übertragung die Verteilung des Rohzuckers nach den in der Geschäftsanweisung für die Verteilungsstelle aufgestellten Grundsätzen gestört wird. Sie muß versagt werden, wenn durch die Übertragung das Recht der Bezugsvereinigung deutscher Landwirte auf Grund des § 1, Abs. 2, Nummer 2, der Bekanntmachung über die Verwendung von Rohzucker ohne Ersatz beeinträchtigt wird.

Notfalls ist die Erteilung der Genehmigung an Bedingungen zu knüpfen, die das Recht der Bezugsvereinigung sicherstellen.

§ 12. Die Verteilungsstelle kann die Entscheidung über die Genehmigung den Geschäftsführern übertragen.

Die Vorschriften der Nummern 4 und 5 der Bekanntmachung, betreffend Errichtung einer Verteilungsstelle für Rohzucker, finden entsprechende Anwendung.

Großbritannien und Irland.

Erweiterung der Konterbandeliste. Eine Bekanntmachung in der „London Gazette“ vom 13. l. M. erklärt Rohwolle, Zinn, Petroleum, Rizinusöl, Paraffin, Wachs, Schmiermittel, für militärische Zwecke brauchbare Häute sowie Ammoniak für absolute Konterbande.

Ursprungszeugnisse. Seit dem 8. März 1915 sind für alle Sendungen nach Großbritannien und den britischen Kolonien Ursprungszeugnisse erforderlich; die Konsulargebühr von 5 sh. wird für alle Ursprungszeugnisse ohne Rücksicht auf den Wert der Sendung erhoben. Die Ursprungszeugnisse müssen den Wert der Ware in Pfund Sterling und das Bruttogewicht der Sendungen in kg enthalten.

Maßnahmen für Handel und Schiffahrt während der Dauer des Kriegszustandes. Eine königliche Verordnung vom 7. Januar 1915 bestimmt:

1. Unbeschadet der in Ziffer 6 der Verordnung Nr. 2, betreffend den Handel mit dem Feinde, vorgesehenen Bestimmung sollen zukünftig Geschäftsabschlüsse von Personen, Firmen oder Gesellschaften, die in dem Vereinigten Königreiche wohnen, Geschäfte betreiben oder sich dort befinden, soweit sie betreffen

a) Bankgeschäfte mit einem außerhalb des Vereinigten Königreiches gelegenen Zweiggeschäft einer feindlichen Person, Firma oder Gesellschaft, oder

b) irgendeine Art von Geschäften mit einem außerhalb des Vereinigten Königreiches gelegenen Zweiggeschäft einer feindlichen Bank

als Geschäfte mit einem Feinde angesehen werden.

Indes soll die Zahlungsannahme oder sonstige Behandlung eines Handelspapieres, das vor dem Tage dieser Verordnung bezogen ist, sofern es sonst nicht dem Gesetze zuwiderläuft, nicht als ein Geschäft angesehen werden, das im Sinne dieser Bestimmung später abgeschlossen ist.

2. Die Befugnis, welche gemäß Ziffer 8 der Verordnung Nr. 2, betreffend den Handel mit dem Feinde, einem Staatssekretär oder dem Handelsamt für die Erteilung von Genehmigungen übertragen ist, kann auch von dem Vorsitzenden des Schatzamtes ausgeübt werden.

3. Wenn der Gouverneur im Rate einer britischen Besitzung eine Verordnung erlassen sollte, wodurch die Vorschriften dieser Verordnung auf die Handelsgeschäfte von Personen, Firmen oder Gesellschaften ausgedehnt werden, die in dieser Besitzung wohnen oder ihr Geschäft betreiben, so soll die erstgenannte Verordnung die Wirkung haben, als ob sie ein Teil dieser Verordnung wäre.

Frankreich.

Neue Ausfuhrverbote. Durch Verordnung vom 9. Januar 1915 ist die Ausfuhr folgender Artikel verboten worden: Flachs, roh, gepocht, Flachswerg, gekämmter Flachs, Flachsgarn; Hanf, gebrochen oder gepocht, Hanfwerg, gekämmter Hanf, Hanfgarn; Saatgut (für Hülsenfrüchte, für Futtermittel und andere Sämereien mit Einschluß von Erbsen).

Durch Verordnung vom 4. Februar 1915 wurde die Ausfuhr folgender Waren verboten: Milchsäure; Stahl aller Art; Bestandteile und Apparate für Luftschiffe; elektrische Zündapparate; chirurgische Apparate und Instrumente (mit Einschluß von Rohren und Handschuhen aus Kautschuk); Bambusrohr; Flußschiffe; Seidenabfälle; Katechu; Landkarten, Seekarten; Zelluloid, roh, in Stücken, Platten, Blättern, Stöcken, Röhren, Stangen und Abfällen; Kodein; Kalkzyanamid; Seidenabfälle; Explosionskapseln; Digitalin; Brechmittel, Brechstoffe; Chinarindenauszug; Roheisen, Gußeisen; Diamantzieheisen von 15—100 *mm* und darüber, bei welchen das Diamantgewicht mehr als ein Viertelkarat beträgt; Hartkäse; Knallquecksilber; Graphit; Ölrückstände bei der Alkoholdestillation; vegetabilische Öle; Fischtran; Rollschinken, gekochter Schinken; Lava; frische Gemüse; Maschinen und Maschinenbestandteile, die zur Fabrikation von Munition und Waffen bestimmt sind; Melasse; Molybdänerz, Titanerz, Vanadiumerz; Morphin; Oleomargarin und ähnliche Fette; Werkzeuge, gestielt oder ungestielt, aus Gußeisen, Roheisen oder Stahl (Spaten, Blechscheren, Beile, Schaufeln, Hacken, Sägen, Messer); Aluminiumgegenstände mit Ausnahme von Bijouteriewaren; Paraffin; Natriumhyperoxyd; Phosphor; Fichtenharz, Tannenharz; Rübenpottasche; Salol; Ammoniaksalze; Kupfervitriol, Grünspan, Spritzflüssigkeit aus Kupfer und Kupferstaub; Terpentin; Infusorienerde; Gewebe aus Baumwolle, roh oder gebleicht, Leinwandbindung, im Gewichte von mehr als 22 *kg* pro 100 m^2; Gewebe aus Jute, roh, Leinwandbindung, im Gewichte von mehr als 30 *kg* pro 100 m^2; Gewebe aus Flachs und Hanf, roh oder gebleicht, Leinwandbindung, im Gewichte von mehr als 27 *kg* pro 100 m^2; Trioxymethylen; Ventilatoren im Gewichte von 50—250 *kg*; eingesalzenes Fleisch.

Schweiz.

Neue Ausfuhrverbote. Durch Bundesratsbeschluß vom 16. Februar 1915 wurden folgende Ausfuhrverbote erlassen:

Abfallschwefelsäure zu Dungzwecken und zu anderer Verwendung (Nr. 170 und aus Nrn. 1036 und 1037);

Eschenholz, roh, gespalten, behauen oder gesägt (aus Nrn. 229, 231, 234, 236, 239, 240, 242, 243 und 249);

Kälbermagen, frisch und getrocknet (aus Nr. 149);

Käselab, unverarbeitet (Naturlab) und in Pulverform, Käselabextrakt und andere Labpräparate (aus Nrn. 149 und 1072).

Durch Bundesratsbeschluß vom 2. März 1915 wurden folgende Ausfuhrverbote erlassen:

Zwieback ohne Zucker, auch zerkleinert (aus Zolltarif Nr. 21);

Garne aus Flachs (Leinen), Hanf, Jute, Ramie (Rameh, Nesselhanf, Chinagras), Manilahanf und ähnlichen Spinnstoffen der Nr. 396 sowie aus deren Abfällen:

gekocht, gelaugt (gebraucht), kremiert, gebleicht (Nrn. 400 und 401);

gefärbt, bedruckt (Nr. 402);

gezwirnt (Nr. 403);

für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen etc.) (Nr. 404);

Seilerarbeiten aus Spinnstoffen der oben genannten Nr. 396:

Stricke, Taue (Nr. 423);

andere, mit Ausnahme von Netzen (aus Nr. 425);

Mica (Glimmer), roh, in ovalen oder rechteckig geschnittenen Blättern oder Tafeln, auch Spaltglimmer: roh, nicht zusammengeklebt (aus Nr. 633);

Waren aller Art, mit Einschluß der Röhren, aus Aluminium und Aluminiumlegierungen (Nrn. 866 und 867 und aus Nr. 865);

Schellack, auch gemahlen (aus Nrn. 990 und 1057);

Kali, chlorsaures (Kaliumchlorat, aus Nr. 1011);

Kupfervitriol und sogenanntes Fungivore, Kupferammoniaksulfat, Kupfervitriolspeckstein (Nr. 1044).

Italien.

Ermächtigung der Regierung zur Enteignung von Patenten. Nach einer königlichen Verordnung vom 28. Januar 1915 kann der Staat im Interesse der Landesverteidigung und nur für militärische Zwecke Patente ohne Genehmigung des Inhabers des Patentes ganz oder zum Teil enteignen oder von der Erfindung Gebrauch machen: dies geschieht durch königliche Verordnung, die auf Vorschlag der zuständigen Minister erlassen wird. Den ihres Eigentums beraubten Personen oder denjenigen, von deren Erfindung der Staat Gebrauch macht, steht eine Entschädigung zu, die, wenn zwischen den Parteien ein Vergleich nicht zu stande kommt, von einem oder drei von dem ersten Präsidenten des Berufungsgerichtshofes in Rom ernannten Sachverständigen festgesetzt werden wird. Gegen die Verordnung ist eine Beschwerde weder auf gerichtlichem noch im Verwaltungswege zulässig. Wenn es sich um Erfindungen handelt, welche die Landesverteidigung berühren, so können die Beschreibung und die Zeichnungen auch vor Erteilung des Patents dem zuständigen Minister mitgeteilt werden, der verlangen kann, daß jede darauf bezügliche Veröffentlichung oder Notiz auf unbestimmte Zeit verschoben wird.

Spanien.

Neue Ausfuhrverbote. Durch Verordnung vom 12. Februar 1915 ist die Ausfuhr von schwefelsaurem Kupfer und durch Verordnung vom 19. Februar 1915 die Ausfuhr von Eiern verboten worden.

Rumänien.

Ausfuhrverbote. Das rumänische Amtsblatt veröffentlichte am 15. l. M. über die Frage des Ausfuhrverbotes für Hafer, Roggen und Erbsen ein Communiqué, worin es heißt: Bei der Schließung des Parlaments ergab sich eine Verwirrung, die zu unbegründeten Vermutungen Anlaß gab. Die Kammer votierte einstimmig das Ausfuhrverbot, der Senat hatte jedoch seine Sitzung bereits geschlossen und der Entwurf konnte im Senat nicht gleichfalls votiert werden. Dies beeinflußt in keiner Weise die Absichten der Regierung und das Ausfuhrverbot wird mittels königlichen Dekrets erfolgen. Die von der Kammer verlangte Verfügung, daß die Regierung eventuell Saatkorn requiriere, wird, falls die Notwendigkeit hierzu vorhanden sein wird, auf Grund des vom Parlament votierten Requisitionsgesetzes getroffen werden können.

Ausfuhrzölle für Getreide und Petroleum. Die rumänische Regierung hat die Ausfuhr für verschiedene Getreidesorten sowie Petroleum bewilligt und für dieselben Ausfuhrzölle festgesetzt. Diese Zölle gelten vom 24. Februar a. St. und sind die folgenden (Ausfuhrzoll pro 100 *kg* in Lei):

Mais	5
Maismehl	7
Bohnen	30
Petroleum	1
Mineralöl (Schmieröl)	5

Die Zahlungen dieser Zölle haben in Gold zu erfolgen.

Griechenland.

Aus- und Durchfuhrverbote. Durch Verordnung vom 7./20. Februar 1915 ist die Ausfuhr von kohlensaurem Natron (Soda) aus Griechenland verboten worden.

Die Durchfuhr von Waren, die als Kriegskonterbande angesehen werden, ist durch Verordnung vom 3./16. Februar 1915 verboten worden.

Niederlande.

Neue Ausfuhrverbote. Kupfer und Kupferlegierungen, unbearbeitet und bearbeitet, mit Ausnahme solcher Artikel, bei denen Kupfer und Kupferlegierungen nicht den Hauptbestandteil bilden; Ledererzeugnisse; Fleischkonserven aller Art und Lebensmittelkonserven aller Art, welchen Fleisch beigemengt ist; Zichorie in allen Formen, auch Zichorienwurzel und Zichorienpulver (sämtliche Verbote durch Verordnungen vom 3. März 1915); lebende Schafe; Munition, Schießpulver und Bestandteile von Munition (Verordnung vom 4. März 1915).

Das Ausfuhrverbot für Butter ist aufgehoben worden (Verordnung vom 5. März 1915).

Durch Verordnung vom 19. Februar 1915 wurde festgestellt, daß getrocknete Kartoffeln unter das Ausfuhrverbot fallen. Weiters wurde durch Verordnung vom 24. Februar 1915 entschieden, daß Schiffs- und anderer Zwieback, Biskuit, Triskuit, Kakes, Kuchen und gleichartige Erzeugnisse unter das Ausfuhrverbot für „alle aus Hafer, Weizen, Spelz, Roggen, Gerste, Buchweizen und Mais hergestellten Erzeugnisse" fallen.

Ausfuhrbewilligungen für Wollgarn können auch in solchen Fällen nicht mehr zugelassen werden, wo es sich um die Ausfuhr von drei- oder fünfdrähtigem Garn handelt.

Aufhebung von Ausfuhrverboten. Die Ausfuhrverbote für Kleesamen, gefrorene Nieren und Gehirne und gesalzene Schild- und Lymphdrüsen sind aufgehoben worden.

Dänemark.

Neue Ausfuhrverbote. Durch Verordnung vom 26. Februar 1915 wurde die Ausfuhr von gewebten Wollwaren aller Art (mit Ausnahme von Gardinen und Möbelstoffen sowie Posamentierarbeiten) aus Dänemark verboten.

Schweineausfuhrverbot. Eine dänische Verordnung vom 9. l. M. untersagt bis auf weiteres jede Ausfuhr lebender Schweine.

Norwegen.

Bedingte Zulässigkeit der Ausfuhr von Metall. Ein Rundschreiben des Finanz- und Zolldepartements an die Zollkammern vom 17. Februar 1915 lautet:

Auf Veranlassung des Departements der Auswärtigen Angelegenheiten werden die Zollkammern ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß die von dem genannten Departement für die Erlaubnis zur Ausfuhr von Kupfer und anderen Metallen in gewissen Fällen gestellte Bedingung der Wiedereinfuhr bestimmter Mengen fertiger Ware aus denselben Metallen erfüllt wird.

Zu diesem Zweck ist zu beachten: 1. die erwähnten Waren, für welche die genannte Bedingung für die Ausfuhrerlaubnis gestellt ist, sind von der Zollverwaltung bei der Ausfuhr zu wiegen und es ist eine Bescheinigung über das Gewicht auf der Ausfuhranmeldung zu erteilen; 2. der Ausführer hat der Zollverwaltung gegenüber eine Erklärung abzugeben, daß er innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist über dieselbe Zollstelle fertige Ware aus dem in der Ausfuhrerlaubnis genannten Metall und mit dem darin angegebenen Gewicht wiedereinführen wird; 3. bei der Einfuhr der erwähnten Waren ist eine ähnliche Erklärung darüber abzugeben, welchen ausgeführten Mengen die eingeführten Mengen entsprechen sollen.

Sollte in der erteilten Ausfuhrerlaubnis ausnahmsweise in Aussicht gestellt worden sein, daß Einfuhr und Ausfuhr über verschiedene Zollstellen stattfinden dürfen, so ist die Erklärung des Ausführers in Übereinstimmung hiermit zu ändern. Die Erklärung ist in diesem Falle nebst der Anmeldung über das Gewicht der ausgeführten Metallmengen dem Zollamt desjenigen Ortes zu übersenden, über den die Einfuhr stattfinden soll.

Von der Zollbehörde ist zur Kontrollierung der abgegebenen Erklärungen ein Konto über die ein- und ausgeführten Mengen zu führen. Außerdem ist, wenn die in den Erklärungen der Ausführer angegebenen Fristen abgelaufen sind, dem Finanz- und Zolldepartement Bericht darüber zu erstatten, ob die in der Ausfuhrgenehmigung gestellten Bedingungen in bezug auf die Wiedereinfuhr der den ausgeführten Metallmengen entsprechenden Gewichtsmengen an Metallwaren erfüllt worden sind.

Handelspolitisches.

Änderung des bulgarischen Ausfuhrzolltarifes. Das in der Bulgarischen Staatszeitung vom 30. Dezember (a. St.) 1914 kundgemachte Staatshaushaltsgesetz für 1915 vom 30. Dezember (a. St.) 1914 bestimmt in den Artikeln 9 und 10 folgendes:

Der Zolltarif und die $^1/_2$prozentige Abgabe für Ausfuhrwaren (Tarif *B* [Gesetz vom 6./19. März 1911]) werden abgeändert und durch die dem Staatshaushaltsgesetze für das Jahr 1915 angehängte Tabelle der Ausfuhrzölle ersetzt. Die in diesem Tarif aufgeführten Höchstzölle werden bis zum 1. Januar (a. St.) 1916 erhoben.

Sämtliche Ausfuhrwaren, sowohl die im Ausfuhrzolltarif *B* aufgeführten, als auch die darin nicht genannten, unterliegen der sogenannten $^1/_2$prozentigen Abgabe in Höhe von $^1/_2$ Prozent des Wertes gemäß Artikel 3 des Zollgesetzes.

Der durch das Gesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des allgemeinen Zolltarifgesetzes vom 6./19. März 1911, dem allgemeinen Zolltarifgesetz hinzugefügte letzte Absatz zu Artikel 12 (wonach von zollfreien Waren die $^1/_2$prozentige Abgabe nicht erhoben werden sollte) wird aufgehoben.

Tabelle der Ausfuhrzölle (Tarif *B*). (Nach dem Staatshaushaltsgesetze für 1915.)

Nr	Bezeichnung der Waren	Einheit	Zollsatz Francs
	I. Lebende Tiere.		
1.	Pferde. Stuten und Zuchthengste:		
	a) über 2 Jahre alt:		
	1. bei einer Höhe von 120 *cm* und darüber	Stück	40
	2. » » » bis zu 120 *cm*	»	25
	b) bis zu 2 Jahren einschließlich	»	20
2.	Maultiere, männliche und weibliche	»	15
3.	Esel und Eselinnen	»	3
4.	Ochsen und Kühe, Büffel (männliche und weibliche), Stiere	»	5
5.	Junge Stiere, Färsen und junge Ochsen im Alter von 9 Monaten bis zu 3 Jahren	»	5
6.	Kälber und Büffelkälber im Alter bis zu 9 Monaten einschließlich	»	2
7.	Hammel, Schafe, Widder, Ziegen und Böcke, Lämmer und Zicklein im ersten Jahre nach dem Monat August	»	1
8.	Lämmer und Zicklein	»	0·50
9.	Schweine	»	3
10.	Gänse und Truthühner	»	0·20
11.	Hühner und anderes nicht besonders genanntes Federvieh	»	0·10
	II. Tierische Erzeugnisse.		
12.	Felle, roh, grün, gesalzen und getrocknet:		
	a) von Großvieh	100 *kg*	10
	b) » Schafen, Ziegen und Lämmern	»	10
	c) » Hasen	»	20
	d) » Zicklein	»	30
	e) » Füchsen	»	50
	f) » Wild und anderen nicht besonders genannten Tieren	»	35
13.	Wolle:		
	a) ungewaschen (Schweißwolle)	»	10
	b) gewaschen	»	20
14.	Ziegenhaare, roh	»	30
15.	Schweineborsten, roh oder sortiert	»	10
16.	Tierhaare, nicht besonders genannt	»	10
17.	Eier	»	8
	III. Getreide, Gemüse, Pflanzen und Pflanzenteile.		
18.	Reis, geschält und ungeschält	100 *kg*	3
19.	Raps- und Kürbissamen	»	2
20.	Senfsamen	»	1
21.	Anis, Fenchel und Sesam	»	4
22.	Walnüsse	»	3
23.	Wicken, auch Futterwicken, sowie Kanariensamen, genannt »Alpist«	»	1
24.	Kleie und Mischfutter zur Viehfütterung	»	0·70
25.	Tabak aller Art in Blättern:		
	a) extra	»	6
	b) die übrigen Sorten	»	4
26.	Holz aller Art:		
	a) Nußbaumholz für Bau- und gewerbliche Zwecke: rund, behauen, bearbeitet, auch gehobelt, jedoch nicht fassoniert	»	10
	b) andere Hölzer: rund, mit und ohne Rinde behauen oder bearbeitet	»	1
27.	Sumach	»	1
	IV. Andere Rohstoffe und Erzeugnisse.		
28.	Feuerfeste Tonerde für Fayence, Porzellan und Steinzeug	1 *t*	100
	Anmerkung: Als solche Tonerde gilt die bei den Dörfern Torlak (Kreis Rasgrad), Bukow-Lak und Opanetz (Kreis Plewna); Schumno Bochtschilar und Usul-Kiö (Kreis Schumla) und an anderer Stelle geförderte.		
29.	Blei-, Kupfer- und Silbererze:		
	a) roh (sortiert oder unsortiert)	100 *kg*	1
	b) bearbeitet (geschmolzen)	»	4
30.	Opium	1 *kg*	10
	V. Abfälle.		
1.	Tierische Abfälle:		
	a) Knochen:		
	1. roh, unentfettet, unentleimt	100 *kg*	2
	2. entfettet und entleimt	»	2
	b) Hörner:		
	1. unbearbeitet	»	2
	2. bearbeitet	»	10

Handel.

Der Außenhandel Schwedens im Jahre 1914. Aus Stockholm wird uns geschrieben: Der Außenhandel Schwedens im Jahre 1914 hat einen Wert von 1520 Millionen schwedischen Kronen und ist damit um 146 Millionen Kronen niedriger als 1913. Der Import hat sich um 77 Millionen Kronen auf 770 Millionen Kronen, der Export um 69 Millionen Kronen auf 749 Millionen Kronen vermindert.

Bei der Berechnung des Außenhandels Schwedens für das Jahr 1914 muß Rücksicht genommen werden auf die Fahrzeuge, welche seinerzeit ausklariert worden sind, jedoch zurückkehren mußten, ohne daß die Ware exportiert wurde. Unter Abzug dieser Rückflüsse stellt sich der Wert des Außenhandels für das ganze Jahr wie folgt:

	1914	1913	Verminderung 1914
	Millionen Kronen		
Import	770·4	847·5	77·1
Export	749·3	818·5	69·2
Summe . .	1519·7	1660	146 3

Nach diesen Berechnungen ist der Außenhandel also zurückgegangen um 146·3 Millionen Kronen oder 8·78 Prozent. Für den Import beträgt der Rückgang 77·1 Millionen Kronen oder 9·10 Prozent, für den Export 69·2 Millionen Kronen oder 8·45 Prozent. Das Jahr 1914 ergibt also einen Importüberschuß von 21·1 Millionen Kronen gegen 29 Millionen Kronen 1913.

Vom Rückgang im Import entfallen 43·9 Millionen Kronen auf den Import von Konsumwaren und 33·2 Millionen Kronen auf den Import von Rohmaterial für die Fabrikation.

Der Außenhandel der Vereinigten Staaten von Amerika 1914. Von den Angaben über den amerikanischen Außenhandel des Jahres 1914 liegen jetzt die detaillierten Ziffern[1]) für den Verkehr mit den einzelnen Ländern vor. In der Einfuhr der Vereinigten Staaten sind die Verschiebungen, der »Frkf. Ztg« zufolge, relativ gering. Sie beziffert sich auf 1789 Millionen Dollars gegen 1793 Millionen im Jahre vorher. Die Gesamtziffer ist also nahezu gleich der vorjährigen. Und nur ihre Zusammensetzung zeigt eine Verschiebung: England hat (nach diesen amerikanischen Aufzeichnungen) eine Ausfuhr nach Amerika von 287 Millionen gegen 272 Millionen Dollars zu verzeichnen und ein noch stärkeres Plus weisen Kanada mit 164 (gegen 142) Millionen und Kuba mit 147 (gegen 125) Millionen auf. Dagegen ist die Einfuhr aus Deutschland von 184 auf 149 Millionen Dollars, diejenige aus Österreich-Ungarn von 19 auf 16 Millionen zurückgegangen — und ganz in der gleichen Weise die Einfuhr aus Frankreich von 139 auf 104 und diejenige aus Rußland von 22 auf 12 Millionen Dollars. Ungleich stärker ist die Einwirkung des Krieges schon nach den fünf Kriegsmonaten des Jahres 1914 auf die Ausfuhr der Vereinigten Staaten. Jene nach England ist etwas größer als im Vorjahre nämlich 600 gegen 591 Millionen Dollars. Noch größer ist die Steigerung des amerikanischen Exports nach Frankreich mit 170 gegen 154 Millionen. Und sehr beträchtlich ist auch die Exportsteigerung nach Italien mit 98 gegen 79 Millionen Dollars. Im übrigen aber zeigen die amerikanischen Exportziffern verhängnisvolle Rückgänge. Die Vereinigten Staaten haben sogar nach Kanada nur für 310 (403) Millionen Dollars absetzen können, nach den Niederlanden nur 101 (122) Millionen Dollars, nach Japan 42 (62) Millionen, nach Belgien 35 (64) Millionen Dollars, nach Österreich-Ungarn 13 (22) Millionen, auch nach Argentinien (27 gegen 53), Brasilien (23 gegen 40), Mexiko (33 gegen 48 Millionen Dollars) wegen der dort herrschenden Krisen nur sehr verminderte Beträge. Alle diese Einbußen aber werden übertroffen von dem Verlust, den der amerikanische Export nach Deutschland erlitten hat: sonst Amerikas drittgrößte Kunde, hat es ihm diesmal weniger als die Hälfte der sonst üblichen Warenmengen abgenommen, nur 158·29 Millionen Dollars gegen 351·93 Millionen im Jahre vorher. Und die Folge ist die schon bekannte schwere Einschränkung des amerikanischen Exports überhaupt; während im Jahre 1913 die Vereinigten Staaten für 2484 Millionen Dollars Waren nach dem Ausland gesandt hatten, haben sie im Jahre 1914 nur noch für 2114 Millionen abzusetzen vermocht.

[1]) Die Hauptdaten wurden im »Handelsmuseum« vom 25. Februar l. J., S. 110, angeführt.

Errichtung eines Kautschukmarktes in Batavia. Schon seit längerer Zeit hat man in den beteiligten Pflanzer-, Handels- und Maklerkreisen Niederländisch-Indiens den Plan erwogen, nach dem Vorbild von Colombo, Singapore und Penang auch für die stets an Umfang und Produktionskraft zunehmenden Kautschukpflanzungen Niederländisch-Indiens, besonders Javas und Sumatras, einen eigenen Markt zu errichten, und zwar in Batavia. Erst in letzter Zeit ist aber, wie ein deutscher Konsularbericht aus Batavia mitteilt, dieser Plan im Zusammenhange mit dem dort abgehaltenen Kautschukkongreß und wohl auch mit den Begleiterscheinungen des gegenwärtigen Weltkrieges seiner Verwirklichung nahegebracht worden. Selbstverständlich verspricht man sich von dem vermutlich nach Friedensschluß ins Leben tretenden neuen Markte noch keine Selbständigmachung vom Londoner Markte, dessen Preisnotierungen zweifellos noch für absehbare Zeit maßgebend sein werden. Immerhin ist es aber doch ein Schritt auf dem Wege zur Loslösung von London. Für den Pflanzer bietet der Verkauf in Batavia den Vorteil einfacherer Berechnung und schnellerer Verrechnung sowie einer engeren und schnelleren Berührung mit dem Käufer, wodurch die Schlichtung von Streitfällen erleichtert wird. In dieser Hinsicht besonders ist es von Bedeutung, daß vermutlich bereits in nächster Zeit in Batavia eine Zentral-Kautschukprüfstelle errichtet werden wird. Eine ihrer Hauptaufgaben soll die Prüfung und Begutachtung des in den Handel gebrachten Kautschuks und die Ausstellung von Bescheinigungen über den Befund sein. Man hofft damit allmählich zur Schaffung der so vielfach gewünschten Standardmuster zu gelangen und die Güte der Anfuhren zu heben. In Verbindung mit der Zentralstelle sollen zwei neue örtliche Prüfstellen für Westjava und Deli errichtet werden, welche die eigentliche Kautschukpflanzung unterstützen und fördern sollen. Alle Pläne erfreuen sich nicht nur der tatkräftigen Teilnahme aller am Kautschukhandel beteiligten Kreise, sondern vor allem auch der Regierung.

Wirtschaftliche Verfügungen und Moratorien in den zentralamerikanischen Republiken. In Panama und Costa Rica sind Moratorien bisher nicht erlassen worden.

Seitens der Regierung der Republik Guatemala sind keine außerordentlichen Maßregeln zum Schutze des wirtschaftlichen Lebens verfügt worden. Durch den Ausbruch des Krieges war ein rasches Steigen des Goldagios eingetreten, so daß der Papierpeso, der Ende Juli etwa einen Wert von 25 Heller hatte, rasch auf zirka 10—12 Heller sank; aber auch diese für das wirtschaftliche Leben einschneidende Entwertung der Landesmünze habe die Regierung nicht veranlaßt, aus ihrer bisherigen Gleichgültigkeit gegenüber der Währungsfrage herauszutreten.

In San Domingo und Haiti bestehen keine Moratorien. Die Regierung von Haiti beabsichtigt jedoch, nicht nur wegen des europäischen Krieges, sondern vor allem wegen der traurigen Finanzlage des Landes, die Zinsen der inneren Anleihen sechs Monate lang nicht zu bezahlen.

In Kuba wurde bisher kein Moratorium erlassen.

In San Salvador ist mit dem Dekrete vom 11. August 1914 ein Moratorium erlassen worden. Dasselbe ist nur ein teilweises und bezieht sich der Hauptsache nach nur auf die Verpflichtungen der Banken. Schulden an Privatleute können gerichtlich eingefordert werden, diese müssen aber Banknoten in Zahlung nehmen, wenn auch das Dokument zahlbar in Silber ausgestellt ist. Zahlungen an Häuser im Auslande waren rückständig geblieben, weil der Kaufmann Wechsel auf das Ausland entweder überhaupt nicht oder nur zu einem abnormen Wechselkurs erhalten konnte, welcher es ihm unmöglich machte, die Rimessen anzuschaffen.

Industrie, Landwirtschaft.

Die Znaimer Braungeschirrerzeugung. Dem Jahresberichte der Brünner Handelskammer pro 1914 entnehmen wir:

Die Znaimer Tonwaren bilden eine Spezialität des Brünner Kammersprengels. Der in der Umgebung von Znaim vorkommende gewöhnliche Töpferton befähigt die Znaimer Betriebe, ein besonders feuerfestes und billiges Geschirr zu erzeugen. Das Znaimer Töpfergeschirr, nach der üblichen braunen Karrierung Braun geschirr genannt, ist wegen seiner Feuerbeständigkeit besonders unter der bäuerlichen Bevölkerung sehr beliebt und wird namentlich in Deutschland stark konsumiert. Neben Kochgeschirren, die in den letzten Jahren nicht nur in brauner, sondern auch in blauer Farbe in großen Mengen erzeugt werden, haben sich im Laufe der Zeit, den Luxusbedürfnissen auch der minderbemittelten Schichten der Bevölkerung entsprechend, Ziergefäße und billige Luxusartikel herausgebildet; die immer mehr vervollkommneten Arbeitsmethoden, die Anwendung künstlerischer Dekors und die Mannigfaltigkeit der Formengebung haben schließlich zur Erzeugung von Waren geführt, die, wiewohl aus demselben billigen Material hergestellt wie die einfachen Kochgeschirre, das Aussehen von Majoliken und Fayencen besitzen und im Handel auch so benannt sind. Einen großen Teil der Znaimer Tonwarenerzeugung bilden winzige Puppengeschirre und Nippes, die in großen Mengen in das Ausland exportiert werden und den Ruf der Znaimer Tonindustrie mitbegründet haben.

Zu Beginn des Berichtsjahres 1914 ließ der Bedarf viel zu wünschen übrig und erst gegen Ende des ersten Halbjahres machte sich eine kleine Belebung des Geschäftes bemerkbar. Mit Kriegsausbruch war beinahe jeder Export aus der Monarchie unmöglich, so daß die Znaimer Tonwarenindustrie, welche vorwiegend Exportindustrie ist, das Jahr 1914 als äußerst ungünstig bezeichnen muß. Infolge des schlechten Geschäftsganges sowie der Einberufung zahlreicher Arbeiter und Beamten sahen sich die Firmen im zweiten Semester genötigt, Reduktionen, ja sogar Einstellungen der Betriebe vorzunehmen. Mit Hilfe der k. k. Fachschule in Znaim, welche der keramischen Industrie ihre Unterstützung in weitgehendem Maße angedeihen läßt, gelang es einzelnen Fabriken, für die ins Feld eingerückten Betriebsbeamten Ersatz zu erhalten und in den letzten Wochen des abgelaufenen Jahres die Produktion wieder teilweise aufzunehmen.

Bücheranzeigen.

Der Abschluß und seine Kontierung bei Lebensversicherungsanstalten. Von Professor Fr. Dörfel, erschienen als »Publikation der Exportakademie« unter der verantwortlichen Schriftleitung des k. k. Regierungsrates A. Schmid. Wien 1915. Verlag der Exportakademie des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Preis K 1·20.

Wie schon aus dem Titel der Arbeit hervorgeht, handelt es sich nur um die Darstellung des Hauptbuchabschlusses, wobei die übrigen Bücher und Arbeiten nur soweit berücksichtigt werden, als dies zur Erreichung des Hauptzieles unbedingt notwendig ist. In einer kurzen Einteilung bespricht der Verfasser die Geschichte, die volkswirtschaftliche Bedeutung und die Technik der Lebensversicherung sowie die Organisation der Lebensversicherungsanstalten. Mit Seite 13 beginnt erst das eigentliche Thema, das in zwei Hauptteile zerfällt. Im ersten Teile wird zunächst die Buchhaltung der Lebensversicherungsanstalten im allgemeinen einer Betrachtung unterzogen, indem an der Hand der Hauptbuchkonten ein Bild der Eintragungen während des Geschäftsbetriebes gezeigt wird. Hierauf folgt eine Besprechung der eigentlichen Abschlußarbeiten, die in die Vorarbeiten, in den Rechnungsabschluß und in die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes zerlegt werden. Der zweite Hauptteil enthält die praktische Durchführung des Abschlusses einer Lebensversicherungsgesellschaft auf Aktien, zu welchem Zwecke eine Betriebsrechnung, eine Bilanz, eine Probebilanz, ein Hauptbuch und ein Abschlußjournal dargestellt sind.

Der Verfasser hat es sich zur Aufgabe gestellt, einen Teil des so schwierigen und umfangreichen Gebietes der Versicherungsbuchhaltung in knappen Worten, aber doch möglichst erschöpfend darzustellen. Sein Hauptaugenmerk hat er dabei auf leichtverständliche, klare Ausdrucksweise gelegt, um eine Arbeit zu liefern, die nicht nur für den Buchhaltungsfachmann eine Ergänzung der bestehenden Literatur sein soll, sondern die auch einem weiteren Kreise von Interessenten die Art und Weise des Abschlusses bei Lebensversicherungsanstalten theoretisch und praktisch klar machen soll. Aus diesem Grunde vermeidet der Verfasser auch alle theoretischen Streitfragen sowie alle langwierigen Erörterungen. Nur die Anwendung des transitorischen Kontos wird eingehender besprochen. Im praktischen Teile der Arbeit ist ebenfalls auch eine erschöpfende Darstellung, soweit sie das Hauptbuch betrifft, Wert gelegt worden. Auch hier hat sich der Verfasser bemüht, durch die Kontenauswahl sowie durch die Wahl der Kontenbezeichnungen leicht verständlich zu werden. Eine wertvolle Ergänzung erfährt dieser Teil der Arbeit durch die Einfügung einer vollständigen Betriebsrechnung sowie einer ebensolchen Bilanz.

Bekanntmachungen der Exportauskunftsstelle des k. k. österreichischen Handelsmuseums.

(Nähere Details sind daselbst, Wien, IX./1, Berggasse 16, unter den beigesetzten Geschäftszahlen zu erfragen.)

Vertretung österreichischer Firmen im Ausland wird gesucht:

für *Damenstrohhüte* in Deutschland (13.836);
für *Drogen und Lebensmittel* für Bologna (13.127);
für *Artikel aller Art* in Brasilien (14.022);
für *diverse Artikel* in Aleppo (8511);
für *Lebensmittel und Toiletteartikel* in Buenos Aires (20.272);
für *Gablonzer Knöpfe und Prager Handschuhe* (21.940);
für *diverse Artikel* in Kreta (21.070);
alle Artikel für Argentinien (12.208);
alle Artikel für Kolumbien (8714);
für *technische Artikel* in Plojesti (6604).

Vorliegende Spezialberichte:

über den Absatz von *Baumwollwaren* (nebst Mustern) aus *Arabien, Abessinien, Indien,* den *Straits Settlements, Persien, China, Kuba, Venezuela, Guatemala, Chile, Siam.*

Dieser Nummer liegt bei: BULGARIEN: Wirtschaftliche Verhältnisse 1913: Nach den Berichten der k. u. k. österr.-ungar. Konsularämter in Burgas, Philippopel, Rustschuk, Sofia, Varna und Widdin.

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. E. LOEW. DRUCK: CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN, V

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Bd. 30. WIEN, 25. MÄRZ 1915. Nr. 12.

INHALT.

Das Handelsmuseum

MIT WOCHENBEILAGE:

WARENPREISBERICHTE.

Verlag des k. k. österr. Handelsmuseums.

Verlag für Deutschland: Expositur des k. k. österr. Handelsmuseums in München, Kolbergerstrasse 13.

DIE GRÜNDUNGSTÄTIGKEIT IN ÖSTERREICH IM KRIEGSJAHRE 1914[1]).

Der Weltkrieg, der Ende Juli ausbrach, also das zweite Semester 1914 fast völlig beherrschte, hat gleichwohl die Gründungs- und Finanzierungstätigkeit nicht vollständig lahmgelegt. Viele Gründungen, die schon im Werden begriffen waren — zumal solche von Gesellschaften m. b. H. — wurden fast automatisch zu Ende geführt. Manche sind durch den Krieg geradezu veranlaßt und einzelne, allerdings nur wenige, durch den Krieg nicht gestört worden. Immerhin bleibt die Gründungstätigkeit des Jahres 1914 wesentlich hinter dem Vorjahre zurück. Dagegen waren die Ansprüche an den Kapitalsmarkt größer als in irgend einem der Vorjahre. Schon im ersten Semester war der staatliche Geldbedarf ungewöhnlich groß; im zweiten Semester war er enorm, und die auf dem Wege der Kriegsanleihe aufgebrachte Summe allein ist größer als der höchste Betrag, den der Staat je zuvor im Laufe eines Jahres dem Kapitalreservoir entnommen hat. Freilich traten den staatlichen Kapitalsansprüchen gegenüber alle anderen zurück, seit Beginn des Krieges gab es keine anderen Emissionen als die staatlichen, und auch die Kapitalsvermehrungen der Aktiengesellschaften im zweiten Semester waren minimal.

Im Hinblicke auf die abnormalen Verhältnisse der letzten fünf Monate soll die Statistik des zweiten Semesters hier von der des ersten gesondert und außer den Gesamtziffern auch die Verteilung auf die beiden Semester berücksichtigt werden.

I. Aktiengesellschaften.

Im Berichtsjahre wurden 24 Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 42.406 Millionen Kronen gegründet, gegen 52 Aktiengesellschaften mit rund 95 Millionen Kronen im Vorjahre. Die Entwicklung der letzten neun Jahre zeigt folgende Tabelle:

	Zahl der Gesellschaften	Kapital in Millionen Kronen
1914	24	42·41
1913	52	95·61
1912	68	129·37
1911	58	127·63
1910	64	141·86
1909	33	55·42
1908	35	77·98
1907	67	137 98
1906	34	65·67

Darnach bleibt die Gründungstätigkeit des Jahres 1914 sowohl was die Anzahl der Aktiengesellschaften als was die Höhe des Aktienkapitals anlangt, weit hinter allen Vorjahren zurück. Im Vorjahre beanspruchten die neugegründeten Gesellschaften mehr als das Doppelte des Aktienkapitals gegen 1914, in mehreren anderen Jahren sogar das Dreifache. Dies ist indes keineswegs ausschließlich als Wirkung des Krieges zu bezeichnen; schon die Gründungstätigkeit des ersten Semesters war

[1]) Vergl. die gleichnamigen Artikel pro 1913 in Nr. 14 vom 2. April 1914, pro 1912 in Nr. 11 vom 13. März 1913, pro 1911 in Nr. 9 vom 29. Februar 1912 und für die Jahre 1910—1907 in den Nummern 13, 6, 8 und 14 bis 17 der Jahrgänge 1911—1908.

minimal, im zweiten Semester wurden sogar mehr Gesellschaften gegründet als im ersten.

Die folgende Tabelle läßt diese Tatsache und ihre Gründe deutlich erkennen:

Im I. Semester 1914 gegründete Aktiengesellschaften.

Name	Aktienkapital in Millionen Kronen	Apports	Intervenierentes Finanzinstitut	Besondere Bemerkungen
I. Banken:				
1. Österreichische Kontrollbank für Industrie und Handel	1·—	—	Bodenkreditanstalt, Bankverein, Kreditanstalt im Verein mit fast allen Wiener Banken	Ursprünglich als Zentrale des Weberkartells gedacht, das dann nicht zu stande kam
2. Pilsener Bank	1·—	—	—	Umwandlung einer G. m. b. H.
II. Handelsgesellschaften	—	—	—	—
III. Versicherungsgesellschaften	—	—	—	—
IV. Schiffahrtsgesellschaften	—	—	—	—
V. Lokalbahnen:				
3. Hohenfurther elektrische Lokalbahnen	1·355	—	—	—
4. Lokalbahn Ebelsberg—St. Florian	1·079	—	—	—
	2·434			
VI. Industriegesellschaften:				
A. Montangesellschaften	—	—	—	—
B. Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie:				
5. Steirische Gußstahlwerke (Judenburg)	5·4	4·1	—	3·6 Millionen Kronen Prioritätsaktien
6. Landwirtschaftliche Maschinenfabrik und Eisengießerei vormals Anton Dobryin, Jungbunzlau	1·5	0·71	—	—
C. Bau- und Baumaterialienindustrie	—	—	—	—
D. Textil- und Konfektionsindustrie:				
7. Helsingborges Gummifabrik, Galoschen »Tretorn«, Wien	0·2	—	—	—
E. Chemische Industrie	—	—	—	—
F. Elektrizitätsindustrie	—	—	—	—
G. Diverse Industrien:				
8. Budweiser Papierfabrik	2·—	—	—	—
9. Karlsbader Kaolin-Elektro-Osmose	1·—	—	Konzessionäre: Bankhaus Reitzes, fürstlich Liechtensteinscher Zentraldirektor und der norwegische Konsul in München	—
10. Bierbrauerei Gaya	0·4	—	—	—
11. Zuckerfabrik Sokolnitz	0·4	—	—	—
Summe der Industriegesellschaften	10·9			

Insgesamt 11 Gründungen mit 15·334 Millionen Kronen Kapital.

Im II. Semester 1914 gegründete Aktiengesellschaften.

Name	Aktienkapital in Millionen Kronen	Apports	Intervenierendes Finanzinstitut	Besondere Bemerkungen
I. Banken:				
1. Niederösterreichische Kreditbank	6·5	—	Alle Banken sowie die industriellen Korporationen	Das Aktienkapital ist mit 40 Prozent eingezahlt
II. Handelsgesellschaften:				
2. Metallzentrale A.-G.	4·—	—	Unter Beteiligung der betreffenden industriellen Händler und interessierten Banken	Das Kapital ist mit 25 Prozent eingezahlt. Die Gesellschaft ist nur auf Kriegsdauer errichtet
3. Wollzentrale A.-G.	4·—	—	—	—
	14·5			
III. Versicherungsgesellschaften	—	—	—	—
IV. Schiffahrtsgesellschaften	—	—	—	—
V. Lokalbahnen:				
4. Abbazianer Elektrizitäts- und Kleinbahngesellschaft	2·85	—	—	Gründung noch vor dem Krieg beschlossen
3. Lokalbahn Mixnitz—St. Erhard	0·35	—	Bodenkreditanstalt	Noch vor dem Krieg beschlossen
	3·2			
VI. Industriegesellschaften:				
A. Montangesellschaften.				
B. Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie:				
6. Sensenindustrie A.-G.	1·4	1	—	Verwertung der Weinmeisterschen Patente
7. »Minerva«, I. österreichisch-ungarische Nähmaschinenfabrik-A.-G. Retzler & Komarek	1·—	—	Mährische Agrarbank	—
	2·4			

Name	Aktienkapital in Millionen Kronen	Apports in Millionen Kronen	Intervenierendes Finanzinstitut	Besondere Bemerkungen
C. Bau- und Baumaterialienindustrie:				
8. Teerag, A.-G. für Teerfabrikate, Asphalt, Ruß und chemische Produkte	1·8	—	—	Vereinigung mehrerer Dachpappen- und Teerprodukten serien in Wien und Brunn am Gebirge
9. Vereinigte Porphyrit, Syenit und Sandindustriegesellschaft	1·222	—	Zentralbank der deutschen Sparkassen	Konstituierende Generalversammlung schon vor dem Kriege
	3·022			
D. Textil- und Konfektionsindustrie.				
E. Chemische Industrie.				
F. Elektrische Industrie.				
G. Diverse Industrien:				
10. »Rico« - Verbandstoffwerke A.-G., vormals Richter & Co.	—	1·5	Anglobank	Umwandlung einer Brüxer Fabrik
11. Aktiengesellschaft der Zigarettenpapierfabrik vormals Siegmund Weiser	—	1·3	Galizische Industriebank	Schon vor dem Kriege
12. Schokolade- und Zuckerwarenfabrik, Aktiengesellschaft »Opp«	—	0·85	Mährische Eskomptebank	Die Firma hatte bisher einen französischen Namen
13. Allgemeine Österreichische Schuhgesellschaft	—	0·3	—	—
		3·95		

Insgesamt . . . . 13 Gesellschaften mit 27.072 K
Im I. und II. Semester zusammen 24 » » 42.406 »

Von den Gründungen des zweiten Semesters sind die drei größten und wichtigsten mit einem Aktienkapital von 14·5 Millionen Kronen, auf das freilich nur 4·5 Millionen Kronen bar eingezahlt sind — die Kriegskreditbank, die Metall- und die Wollzentrale — durch den Krieg direkt veranlaßt worden, Maßnahmen der wirtschaftlichen Verteidigung und nur auf Kriegsdauer berechnet. Die meisten anderen Gesellschaften sind schon vor dem Kriege gegründet worden, nur daß zufällig die konstituierende Generalversammlung erst im Juli oder noch später stattgefunden hat. Die Allgemeine Österreichische Schuhgesellschaft (0·3 Millionen Kronen) mag mit Rücksicht auf den größeren Armeebedarf als eine Art Heereslieferungsgesellschaft gegründet worden sein. Die Gründung der Schokolade- und Zuckerwarenfabriksgesellschaft »Opp« kann durch den Krieg beschleunigt worden sein, schon weil es galt, den bisherigen französischen Firmennamen umzuändern; ebenso mochten die »Teerag« (Dachpappe) und die Verbandstoffwerke-A.-G. »Rico« auf einen erhöhten Absatz im Kriege rechnen. Es finden sich also unter den Gründungen des zweiten Semesters Nachläufer aus der Friedenszeit, ferner Kriegsaushilfsgesellschaften und solche Gesellschaften, welche entweder auf Kriegslieferungen rechnen mochten oder deren Beschäftigung durch den Krieg keine Schmälerung zu befürchten hat. Leider findet sich keine einzige Gesellschaft darunter, welche nicht nur für den Krieg, sondern auch für die spätere Friedenszeit berechnet wäre. Es wäre denkbar, daß die Not des Krieges die Industrie erfinderisch gemacht hätte, daß die Unterbindung der Einfuhr unentbehrlicher Artikel zur Gründung von Surrogatindustrien oder zur synthetischen Darstellung natürlicher Produkte geführt hätte, Unternehmungen, welche dann auch im Frieden lebensfähig geblieben wären, uns für die Zukunft von Importen unabhängig und sogar exportfähig machen könnten, daher die heimische Zahlungsbilanz und Produktivkraft verbessern würden. So wurden während der napoleonischen Kontinentalsperre in Europa die ersten Rübenzuckerfabriken gegründet; so hat jetzt Deutschland eine Ammoniak- und Stickstoffindustrie aus dem Nichts geschaffen, durch welche es sich von der Einfuhr des Chile-Salpeters wenigstens teilweise zu emanzipieren sucht. Gerade hier wären solche Industrien dringend notwendig, wenn die wirtschaftlichen Schädigungen infolge des Krieges rasch überwunden werden sollen. Soll die Währung wieder in Ordnung kommen, soll die Industrie die erhöhten Steuern tragen können so muß für eine stete Entwicklung unserer Produktivkräfte gesorgt werden. Und gerade in Österreich bestehen doch schon die Anfänge einer Stickstoffindustrie (die Fabrik der »Kerka« in Sebenico, die zweite Fabrik in Almissa scheint noch nicht in Betrieb zu sein), die sich unschwer durch systematische Förderung ausgestalten ließen.

Überblickt man nun die Gründungen des ganzen Jahres nach Branchen, so entfallen davon 3 mit 8·5 Millionen Kronen (inklusive der provisorischen Kriegskreditbank) auf Banken gegen 1 Bank mit 3 Millionen Kronen im Vorjahre. An Bankfilialen wurden 18 gegründet gegen 3 im Vorjahre, und zwar 13 im ersten Semester und 5 zu Anfang des zweiten Semesters. Und zwar errichtete der Bankverein 3 Filialen (Drohobycz, Bodenbach und Tetschen), die Anglobank 3 (Karlsbad, Marienbad und Laa), die Mährische Industrialbank 2 (Krakau und Laibach), die Mährisch-schlesische Bank 2 (Prag und Znaim), je 1 die Depositenbank (Oderberg), Živnostenska Bánka (Kolin), die Prager Kreditbank (Budweis), die Galizische Industriebank (Drohobycz), die Bank für Oberösterreich (Ried), die Brixner Bank (Wörgl), die Mährische Agrar- und Industriebank (Olmütz) und die Adriatische Bank (Wien). Ferner wurden gegründet 4 Lokalbahn-Aktiengesellschaften mit zusammen 5·634 Millionen Kronen, 4 Eisen- und Maschinen-Industriegesellschaften mit 9·3 Millionen Kronen, 2 Baumaterialiengesellschaften mit rund 3 Millionen Kronen, 1 Textilgesellschaft mit 0·2 Millionen Kronen und 8 diverse Gesellschaften mit rund 7·7 Millionen Kronen. Die meisten Gründungen des Jahres sind kleine Unternehmungen. Eine Ausnahme machen, abgesehen von den Kriegsgesellschaften. nur die Steirischen Gußstahlwerke mit 5·4 Millionen Kronen und die Abbazianer Elektrizitäts- und Kleinbahngesellschaft mit 2·85 Millionen Kronen.

Die Banken intervenierten bei neun Gründungen mit zusammen 21·72 Millionen Kronen, darunter in vier Fällen mit zusammen 15·5 Millionen Kronen, die meisten Wiener Institute gemeinschaftlich, namentlich bei den Kriegsgesellschaften. Im übrigen war die Gründungstätigkeit der Banken, den gegebenen Verhältnissen entsprechend, nicht besonders lebhaft.

In Liquidation traten: die Allgemeine österreichische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (18 Millionen Kronen) infolge der Verstadtlichung ihrer Wiener Werke, die

Marku Fischersche Zuckerfabrik (5 Millionen Kronen), die Galizische Waggonfabrik in Sanok (2 Millionen Kronen) infolge Fusion mit Zieleniewski, die Olmützer Kreditbank (2 Millionen Kronen), die Nordösterreichische Bank (2 Millionen Kronen), die Erste Prager Garantiebank (1 Million Kronen), die Vereinigten Maschinenfabriken Rüsch-Ganahl (1·2 Millionen Kronen), die Aktiengesellschaft der Vereinigten Band-, Draht- und Schnurfabriken, vormals Fashold (1·1 Millionen Kronen), die Erste böhmische Rübenpreßhefefabrik Kruis in Pilsen (1 Million Kronen), die Aktiengesellschaft der Drahanowitzer Zuckerfabrik (0·34 Millionen Kronen), insgesamt 10 Aktiengesellschaften mit rund 33·64 Millionen Kronen gegen 4 Aktiengesellschaften mit 5·2 Millionen Kronen im Vorjahre. Unter diesen Liquidationen fanden 7 wegen geschäftlichen Mißerfolges statt. Der größte finanzielle Mißerfolg dieses Jahres (bei der Prager Maschinenbauanstalt) wurde durch den Anschluß an die Skodawerke geordnet, ohne daß es zu einer Auflösung der Gesellschaft gekommen wäre.

Unter Geschäftsaufsicht gestellt wurden: die Radium-Kurhaus-Aktiengesellschaft in Joachimsthal, die Ludwig Weinbrenner-Aktiengesellschaft für Gartenbau und die bereits in Liquidation befindliche Maschinenfabrik Rüsch-Ganahl.

Eine ausländische Kapitalsbeteiligung ist nur bei einer Gründung dieses Jahres zu konstatieren: bei der Karlsbader Koalin-Elektro-Oemose. Zulassungen ausländischer Gesellschaften zum Geschäftsbetrieb in Österreich gab es höchstens 1 oder 2 im Laufe des Jahres.

Kapitalserhöhungen der österreichischen Aktiengesellschaften im Jahre 1914.

Da die Kapitalserhöhungen des ersten Semesters an dieser Stelle bereits in der Semestralstatistik[1]) im Detail aufgezählt sind und diese Tabelle durch die sehr spärlichen Ergebnisse des zweiten Semesters kaum beeinflußt wird, so erscheint eine Wiederholung der Kapitalsvermehrungen des ersten Semesters im Detail vermeidlich und genügt die nachstehend dargestellte Tabelle der Kapitalserhöhungen des zweiten Semesters:

Kapitalserhöhungen der österreichischen Aktiengesellschaften im II. Semester 1914.

Name	Betrag der Erhöhung (Gesamtkapital in Millionen Kronen):		Besondere Bemerkungen:
I. Banken	—	—	—
II. Versicherungsgesellschaften	—	—	—
III. Handelsgesellschaften	—	—	—
IV. Transportgesellschaften	—	—	—
V. Industriegesellschaften	—	—	—
A. Montangesellschaften	—	—	—
B. Eisen-, Metall- und Maschinenindustriegesellschaflen	—	—	—
C. Bau- und Baumaterialgesellschaften	—	—	—
1. Zementfabrik-Aktiengesellschaft »Spalato«	0·8	4·8	Schon im ersten Semester beschlossen, in unsere Statistik aber noch nicht aufgenommen.
2. Kalkgewerkschaft Ernstbrunn	0·225	0·675	—
	1·025		
D. Chemische Industrien:			
3. Adriawerke, Aktiengesellschaft für chemische Industrie	2·—	6·—	im Juli beschlossen.
4. Koliner Petroleumraffinerie	1·125	1·5	nach vorhergegangener Kapitalsreduktion um 1·125 (Juli).
5. Kaliwerke, Aktiengesellschaft	0·7	2·—	noch im ersten Semester beschlossen.
	3·825		
E. Diverse Industrien:			
6. Schönpriesner Zuckerfabrik	5·4	7·2	davon 1·8 Millionen Kronen Gratisaktien aus den Reserven. Die Transaktion wurde noch im Juli beschlossen.
7. Garde-Meuble-Aktiengesellschaft Luftschitz, Portois Fix & Co.	0·5	1·5	noch vor dem Krieg beschlossen.
8. »Medica«	0·5	1·—	—
9. Kosteler Stärkeindustrie, Aktiengesellschaft	1·26	1·5	nach vorhergehender Kapitalsreduktion um 0·96 auf 0·24; die Kapitalsreduktion wurde durchgeführt; die Kapitalserhöhung scheint noch nicht durchgeführt zu sein.
10. Spinnfabrik Teesdorf	0·4	1·9	scheint schon früher durchgeführt worden zu sein.
11. Münchengrätzer (Podkowaner) Aktienbrauerei	0·12	0·44	schon 1913 beschlossen, 1914 von der Regierung genehmigt.
	8·18		

Zusammen im II. Semester . . . . . 13·03 Millionen Kronen
Im I. und II. Semester zusammen . . 127·751 » »

Es erhöhten demnach im letztabgelaufenen Jahre 41 Aktiengesellschaften ihr Kapital um 127·75 Millionen Kronen gegen 62 Gesellschaften mit 133 Millionen im Vorjahre, 92 Gesellschaften mit 224 Millionen im Jahre 1912 und 81 Gesellschaften mit 260 Millionen im Jahre 1911. Die Summe der Kapitalserhöhungen für das ganze Jahr bleibt demnach nicht wesentlich hinter dem Vorjahre zurück, das allerdings seinerseits bereits viel geringere Emissionen aufwies als die Jahre 1911 und 1912. Die Ursache liegt darin, daß bei den Kapitalserhöhungen meist das erste Semester ausschlaggebend ist und im ersten Semester 1914 einige der großen Wiener Banken bedeutende Kapitalsvermehrungen vornahmen und noch mehrere solche vorbereitet hatten. Die Kapitalsvermehrungen des zweiten Semesters dagegen sind ganz unbedeutend. Sie repräsentieren zusammen nur einen Betrag von 13 Millionen Kronen und wurden überdies fast ausnahmslos im Juli oder sonst noch vor Kriegsausbruch vorgenommen. Auf die eigentliche Kriegszeit fallen nur zwei ganz unbedeutende Kapitalserhöhungen mit zusammen 1 Million Kronen.

[1]) Vergl. »Die Gründungstätigkeit in Österreich im I. Semester 1914« in Nr. 38 vom 17. September 1914.

Das Emissionsagio läßt sich heuer noch weniger genau bestimmen als in anderen Jahren, weil es in vielen Fällen nicht bekannt geworden ist, ob die geplante Kapitalsvermehrung auch wirklich zur Durchführung gelangte. So z. B. beabsichtigte die Brünner Maschinenfabrik ihre schon vor mehreren Jahren beschlossene und darum in diesem Jahre hier nicht mitgezählte Kapitalsvermehrung um 3·4 auf 8·4 Millionen Kronen im Juli knapp vor Kriegsbeginn durchzuführen und bot einen Teil der neuen Aktien den alten Aktionären zum Bezuge an. Es ist nicht bekannt, ob der Ausbruch des Krieges diese Emission behindert hat. Immerhin läßt sich sagen, daß im ersten Semester bei Kapitalsvermehrungen im Betrage von 65 Millionen Kronen, bei welchen der Begebungskurs bekannt ist, ein Agio von rund 60 Millionen Kronen, also im Durchschnitt von 90 Prozent erzielt wurde.

Ihr Kapital reduzierten 8 Gesellschaften um 27·882 Millionen Kronen gegen 7 Gesellschaften um 5·8 Millionen und gegen 10 Gesellschaften um 10 7 Millionen Kronen in den beiden Vorjahren. Die stärksten Kapitalsreduktionen (5 mit 25·6 Millionen Kronen) fallen auf das erste Semester und wurden dort bereits aufgezählt. Im zweiten Semester reduzierten nur 3 Aktiengesellschaften ihr Aktienkapital um 2·282, und zwar die Koliner Petroleumraffinerie um 1·125 Millionen Kronen, die Kosteler Stärkefabrik um 0·96 Millionen Kronen (diese beiden bei gleichzeitiger Kapitalsvermehrung), ferner die Nimburger Zuckerfabrik um 0·197 auf 0·24 Millionen Kronen.

II. Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Im Jahre 1914 wurden 444 Gesellschaften m. b. H. gegründet mit einem Stammkapital von 71·85 Millionen Kronen, einem eingezahlten Stammkapital von 56·47 Millionen Kronen und einem bar eingezahlten Stammkapital von 40·96 Millionen Kronen gegen 549 Gesellschaften mit 86·81 Millionen Kronen Stammkapital, 70·69 eingezahltem und 40·4 bar eingezahltem Stammkapital im Jahre 1913, 523 Gesellschaften mit 86·28 Millionen Kronen Stammkapital im Jahre 1912 und 484 Gesellschaften mit 89·97 Millionen Kronen Stammkapital im Jahre 1911. Es weist also das Jahr 1914 auch als Ganzes bereits eine ziemlich bedeutende Verminderung der Gründungstätigkeit auf dem Gebiete der Gesellschaften m. b. H. auf. Dieser Rückgang trifft natürlich in der Hauptsache das zweite Semester, in welchem nur 134 Gesellschaften mit 25·5 Millionen Kronen Stammkapital, 22 Millionen eingezahltem und 16 Millionen Kronen bar eingezahltem Stammkapital gegründet wurden, gegen 273 Gesellschaften mit 36·44, beziehungsweise 28·5, beziehungsweise 19·4 Millionen Kronen im zweiten Semester des Vorjahres.

Dasselbe Verhältnis ergibt sich auch, wenn man die Neugründungen auf die einzelnen Branchen aufteilt. 75 neugegründete Gesellschaften mit beschränkter Haftung (darunter 40 Petroleumgesellschaften) entfielen auf die chemische Industrie, gegen 100 (60 Petroleumgesellschaften) im Vorjahre; im zweiten Semester wurden nur 22 chemische Gesellschaften gegründet (darunter 13 Petroleumgesellschaften) gegen 43 (21 Petroleumgesellschaften) im zweiten Semester des Vorjahres. 36 Gründungen entfielen auf die Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie gegen 52 im Vorjahre; davon fanden nur 9 (gegen 27) im zweiten Semester statt. 31 Gründungen gegen 44 entfielen auf die Apparateindustrie; davon nur 9 (gegen 27) im zweiten Semester. Der Papier-, Verlags- und Druckindustrie gehören 30 Gründungen an, gegen 40 im Vorjahre, davon nur 5 gegen 24 im zweiten Semester. Ferner wurden 22 Baumaterialgesellschaften gegründet gegen 13 im Vorjahre (zweites Semester: 4 gegen 7), 25 Lebensmittelgesellschaften gegen 52 im Vorjahre (im zweiten Semester: 11 gegen 28), 21 Baugesellschaften gegen 21 im Vorjahre (zweites Semester: 9 gegen 10), 14 Konfektionsunternehmungen gegen 13 im Vorjahre (5 gegen 9), 13 Geldinstitute gegen 15 im Vorjahre (3 gegen 7), 15 Montangesellschaften gegen 12 im Vorjahre (3 gegen 7), 21 Hotels, Theater und Sanatorien gegen 20 im Vorjahre (3 gegen 8), 11 Textilgesellschaften gegen 10 im Vorjahre (6 gegen 1), 9 Ledergesellschaften gegen 10 im Vorjahre (7 gegen 7), 8 Transportunternehmungen gegen 20 im Vorjahre (4 gegen 5).

Wie daraus zu ersehen, beziehen sich die Mindergründungen auf fast alle Gebiete und das Misverhältnis ist speziell im zweiten Semester außerordentlich groß. Dagegen war die Gründungstätigkeit auch im zweiten Semester relativ recht lebhaft auf dem Gebiete der Textilindustrie, der Lederindustrie, der Konfektionsindustrie und der Lebensmittelindustrie; ferner wurden eine ziemliche Anzahl von Handelsgesellschaften gegründet; speziell diese Gebiete sind es, auf denen durch den Krieg bekanntlich eine besonders lebhafte Tätigkeit hervorgerufen wurde.

Nachstehend sollen jene Gesellschaften mit beschränkter Haftung namentlich angeführt werden, die im zweiten Semester 1914 mit einem Stammkapital von wenigstens 500.000 K gegründet wurden: Es ergeben sich 20 solcher Gesellschaften mit einem Stammkapital von 16·1 Millionen Kronen und Bareinzahlungen von 9·3 Millionen Kronen gegen 21 Gesellschaften mit 17·6 Millionen Kronen Stammkapital und 5·3 Millionen Kronen Bareinzahlungen im zweiten Semester des Vorjahres. Für das ganze Jahr ergeben sich 45 solcher größerer Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von 40·8 Millionen Kronen und einer Bareinzahlung von rund 20·5 Millionen Kronen, gegen 47 Gesellschaften mit 44·3 Millionen Kronen und 17 Millionen Kronen Bareinzahlung im Vorjahre.

	Stammkapital	Apports	Barzahlung
1. Fürth & Gellert, Papierfabrik, G. m. b. H. (Umwandlung der Aktiengesellschaft)	1,281.000	1,281.000 (in Aktien)	—
2. Elektrische Bahn Graz—Mariatrost (Umwandlung der Aktiengesellschaft) .	1,232.000	1,232.000 (in Aktien)	—
3. Badische Anilin- und Sodafabrik, G. m. b. H. (Umwandlung der österreichischen Zweigniederlassung)	1,200.000	—	1.200.000
4. Brüder Feltrinelli Holzindustrie, G. m. b. H. (Bozen)	1,200.000	—	1,200.000
5. Naphthagesellschaft Sambor - Klimkowka (französisches Kapital aus Paris und Lille beteiligt; vor dem Krieg gegründet)	1,050.000	—	1,050.000
6. Exportbrauerei, Saaz (vor dem Krieg)	1,029.000	—	287.000
7. Remington - Schreibmaschine, G. m. b. H. (Stammhaus in New York)	1,020.000	—	1,020.000
8. Lemberger Bauunternehmung Sasnowki und Zachariewicz	1.006.000	898.000	108.000
9. Österreichische Industriewerke Warchalowski, Eißler & Co. (behufs Ankauf der Militär- und Motorabteilung der Kommanditgesellschaft Werner			

	Stammkapital	Apports	Barzahlung
& Pfleiderer, Veräußerung von Militärartikeln jeder Art); Gesellschaftsvertrag schon vor dem Krieg abgeschlossen; die Gründung wurde jedoch durch den Krieg eher begünstigt	1,000.000	—	1,000.000
10. Semmeringer Villenstadt, G. m. b. H. (unter Beteiligung der österreichischen Aktiengesellschaft für Bauunternehmungen)	1,000.000	—	750.000
11. Vereinigte Ascher Färberei (Gesellschaftsvertrag noch im Juli geschlossen)	827.000	768.000	59.000
12. Südböhmische Graphitwerke	800.000	361.000	439.000
13. Ludwig Engel Nachfolger (Roßhaarspinnerei in Wischnowitz und Bünauburg)	700.000	470.000	230.000
14. »Socius«, G. m. b. H. für österreichische und ungarische Nahrungsmittelindustrie	630.000	—	630.000
15. Adalbert Reiß, Maschinenöl- und Fettwarenfabrik (Trient)	600.000	—	300.000
16. Bozener Konservenfabrik, vormals Josef Ringlers Sohn (Umwandlung einer Aktiengesellschaft)	547.000	547.000 (in Aktien)	—
17. »Tecta«, Grundbesitz und Verwaltungs-A.-G. (von der Österreichischen Immobilienbank schon vor dem Krieg gegründet)	500.000	—	125.000
18. Südmährische Elektrizitätsunternehmung für Licht- und Kraftanlagen (schon vor dem Krieg)	500.000	—	250.000
19. »Friedrich«, Rohölwerke (Drohobycz schon vor dem Krieg gegründet)	500.000	—	320.000
20. Zellulose- und Papierfabrik Rechberg	500.000	—	500.000

Von sonstigen Gründungen, in Form von Gesellschaften m. b. H. sind zu erwähnen: Die chemische Produktenfabrik Mayer & Möller mit 400.000 K; die Maschinenölexport- und Importgesellschaft mit 250.000 K; die Blei- und Silberhütte Littai mit 303.000 K (Übernahme einer Gewerkschaft); die Industriebahn Wilhelmsburg mit 330.000 K (noch vor dem Krieg gegründet) in St. Pölten bei der Harlander Spinnerei; ferner eine Reihe von Petroleum-Handelsgesellschaften wie z. B. die Petroleum-Vertriebsgesellschaft »Karpathia« in Prag mit 200.000 K, eine ähnliche Gesellschaft in Pilsen mit 80.000 K und mehrere andere; diese Gesellschaften wurden im Zusammenhange mit einer Reorganisation des Verkaufes seitens der großen Petroleumraffinerien gegründet. Ferner die G. m. b. H. Alelow & Co. mit 240.000 K, welche den Handel mit Petroleum-Bruttoprozenten betreibt; eine Petroleumgesellschaft Silvaplana, deren Stammkapital bloß 20.000 K beträgt, die aber doch größere Bedeutung haben dürfte, da sich Kapitalisten aus Lille an ihr beteiligten. Im Zusammenhange mit dem Kriege stehen eine Reihe von Lieferungsgesellschaften, wie z. B. die österreichische Tuch- und Konfektionslieferungs-Gesellschaft mit 240.000 K, die »Industria«, Lieferung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen (Kapital 25.000 K), ein Approvisionierungskonsortium in Wien mit 20.000 K, ferner die Pulverfabrik Prenninger, die unter Beteiligung der Steiermärkischen Eskomptebank in eine G. m. b. H. mit 400.000 Kronen umgewandelt wurde und schließlich mehrere Flugzeugfabriken, wie z. B. die »Aviatik«-Tochtergesellschaft eines elsäßischen Unternehmens mit 100.000 Kronen und die Kondor-Flugzeugwerke mit 50.000 K. Bekanntlich hat sich die österreichische Flugzeugindustrie während des Krieges vom Ausland ziemlich unabhängig gemacht. Schließlich wäre noch zu erwähnen, die Installationsgesellschaft m. b. H. mit 60.000 K, die sich aus der ehemaligen Installationsabteilung der Allgemeinen österreichischen Elektrizitätsgesellschaft gebildet hat.

Im zweiten Semester des Jahres 1914 erhöhten 33 Gesellschaften ihr Stammkapital um 4·114 Millionen Kronen, wovon 206.000 Kronen nicht in bar eingezahlt wurden, gegen 62 Gesellschaften um 8·3 Millionen Kronen im Vorjahre. 50 Gesellschaften einschließlich jener Gesellschaften, welche gleichzeitig ihr Stammkapital erhöhten, forderten Bareinzahlungen im Gesamtbetrage von 6·09 Millionen Kronen. Davon sind also Bareinzahlungen auf das alte Stammkapital 2·1 Millionen Kronen gegen 2·3 Millionen Kronen im zweiten Semester des Vorjahres. Die wichtigsten Kapitalserhöhungen des zweiten Semesters sind: Ostrau-Karwiner Montangesellschaft um 2 auf 5 Millionen Kronen (bar), Weißenegger Portland-Zementfabrik um 0·5 auf 1·23 Millionen Kronen (davon 1·114 Millionen Kronen bar eingezahlt), Caro & Jellinek um 0·35 auf 0·95 Millionen Kronen (bar eingezahlt), J. Walter & Co. in Smichov um 0·29 auf 0·7 Millionen Kronen (das Barkapital um 0·227 auf 0·624), Prager Sanatorium um 0·166 auf 1·212 Millionen Kronen (bar eingezahlt) und die Bronze- und Metallwarenfabrik A. Bechmann um 0·2 auf 0·5 Millionen Kronen (Bareinzahlung um 0·25 auf 0·5 Millionen Kronen). Barzahlungen auf das alte Stammkapital wiesen u. a. aus: »Fortuna« 1·25 Millionen Kronen, so daß auf das Stammkapital von 5 Millionen Kronen jetzt 2·5 Millionen Kronen bar eingezahlt sind, die Österreichischen Sauerstoffwerke 0·128 Millionen Kronen, so daß das Stammkapital von 1·212 Millionen Kronen voll eingezahlt ist und die Titaniawerke, Maschinenfabrik in Pernau bei Wels 0·1 Millionen Kronen, so daß das Stammkapital von 1 Million Kronen voll eingezahlt ist (675.000 Kronen bar, 325.000 Kronen in Apports).

Ihr Kapital reduzierten im Jahre 1914 13 Gesellschaften um 2·7 Millionen Kronen gegen 6 Gesellschaften mit 2 Millionen Kronen im Vorjahre; davon entfallen 4 Gesellschaften mit 0·6 Millionen Kronen auf das zweite Semester gegen 6 Gesellschaften mit 2 Millionen Kronen im zweiten Semester des Vorjahres.

Während des ganzen Jahres 1914 erhöhten 80 Gesellschaften m. b. H. ihr Stammkapital um 10·4 Millionen Kronen gegen 127 Gesellschaften mit 21·8 Millionen Kronen im Vorjahre und 52 Gesellschaften wiesen auf das alte Kapital Bareinzahlungen aus im Betrage von 5·5 Millionen Kronen gegen 83 Gesellschaften mit 4·8 Millionen Kronen im Vorjahre.

In Liquidation traten im zweiten Semester 1914 48 gegen 62 Gesellschaften im Vorjahre, während des ganzen Jahres 93 Gesellschaften gegen 122 Gesellschaften. Überdies wurden während des zweiten Semesters 19 Gesellschaften unter Geschäftsaufsicht gestellt, darunter einige bereits in Liquidation befindliche.

Berücksichtigt man, daß Ende 1913 rund 2375 Gesellschaften mit einem Stammkapital von über 570 Millionen Kronen bestanden, so ist der derzeitige Stand der Gesellschaften m. b. H. auf 2770 mit rund 647 Millionen Kronen zu beziffern, wobei das Stammkapital der liquidierenden Gesellschaften mit rund 3 Millionen Kronen, also mit durchschnittlich etwas mehr als

30.000 K pro Gesellschaft angenommen wird, was sicherlich eher zu hoch gegriffen erscheint.

III. Gesamt-Kapitalsinvestition der Gesellschaften.

Berechnet man die gesamte Kapitalsinvestition der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. sowohl auf dem Wege der Gründungen als der Kapitalsvermehrungen, so ergibt sich:

	1914 gegen 1913 in Millionen Kronen	
Kapital der neugegründeten Aktiengesellschaften	42·41	53·5
Kapital der neugegründeten Gesellschaften m. b. H.	71·85	14·96
Kapitalsvermehrungen der Aktiengesellschaften	127·75	5·55
Kapitalserhöhungen der Gesellschaften m. b. H. (exklusive Einberufung von Bareinzahlungen)	10·4	11·6
	252·41	85.61

Die Summe des in Gesellschaftsform investierten Kapitals (Nominalkapitals) betrug demnach pro 1914 rund 252·4 Millionen Kronen, und blieb um rund 85·6 Millionen Kronen hinter 1913 und rund 200 Millionen Kronen, beziehungsweise 226 Millionen Kronen hinter 1912 und 1911 zurück. An diesem bedeutenden Rückgang sind in erster Linie die neugegründeten Aktiengesellschaften beteiligt.

IV. Industrielle Privatgründungen und Betriebserweiterungen.

Industrielle Privatgründungen.

		In den Jahren 1914	1913
I. Bauunternehmungen	(2)	4	7
II. Baumaterialien	(5)	11	17
darunter (im II. Semester):			
Ziegeleien . . . 2			
Asbestschiefer . . . 1			
III. Brauereien	(2)	4	5
IV. Malz	—	—	1
V. Mühlen	(4)	5	8
VI. Spiritus und Spirituosen	(2)	10	22
VII. Stärke	—	—	—
VIII. Zucker	—	2	4
IX. Andere Lebensmittel	(4)	7	12
X. Chemische Industrie	(4)	16	30
darunter (im II. Semester):			
Desinfektionsmittel . . . 1			
Spezialfarben . . . 1			
XI. Elektrische Industrie	(1)	2	2
XII. Gas	—	—	1
XIII. Glas	(1)	4	20
XIV. Porzellan, Stein, Ton	(2)	2	4
XV. Holz	(10)	21	17
(im II. Semester): Sämtlich Sägewerke.			
XVI. Metallwaren	(3)	13	21
XVII. Maschinen	(4)	5	14
XVIII. Instrumente und Apparate	(3)	6	4
darunter (im II. Semester):			
Uhren . . . 2			
XIX. Fahrzeuge	(1)	2	5
XX. Papier	(2)	7	14
XXI. Druck und Verlag	—	1	1
XXII. Leder	(6)	10	21
(im II. Semester): Sämtlich Schuhwaren.			
XXIII. Textil	(9)	29	91
darunter (im II. Semester):			
Spinnerei . . . 1			
Baumwollweberei . . . 3			
Spitzen . . . 1			
Wirkwaren . . . 1			
Seidendruck . . . 1			
Jutefeinspinnerei . . . 1			
Leinenweberei . . . 1			
XXIV. Konfektion	(4)	24	49
darunter (im II. Semester):			
Hüte . . . 3			
XXV. Sonstige Industrien	(3)	10	26
XXVI. Verkehr, Transport, Handel	—	—	—
	(72)	195	396

Anmerkung: Die in Klammern vorgesetzten Ziffern bezeichnen die Gründungen des II. Semesters

Es wurden demnach im Jahre 1914 insgesamt 195 neue industrielle Einzelbetriebe gegründet gegen 396 im Vorjahre und 497 vor zwei Jahren. In der Textilbranche sind die Gründungen von 91 auf 29, in der Konfektionsbranche von 49 auf 24, in der chemischen Industrie von 30 auf 16, in der Spiritus- und Spirituosenindustrie von 22 auf 10, in der Lederindustrie von 21 auf 10, in der Glasindustrie von 20 auf 4 zurückgegangen. Auf das zweite Semester allein entfallen nur 72 Gründungen gegen 205 im zweiten Semester 1913. Relativ zahlreicher war im zweiten Semester die Errichtung von Sägewerken (10) und von Schuhfabriken (6).

An Betriebserweiterungen verzeichnet die Statistik für das zweite Semester nur eine einzige (in der Textilindustrie) gegen 12 im Vorjahre; für das ganze Jahr haben wir fünf Erweiterungen von Privatfabriken verzeichnet gegen 20 im Vorjahre.

V. Emissionen.

Kotierungen an der Wiener Börse.

	Im Jahre 1914 Anzahl	Kapitalsbetrag in Millionen Kronen	Im Jahre 1913 Anzahl	Kapitalsbetrag in Millionen Kronen
Staats-, Landes- und Stadtunternehmen (ohne die Kriegsanleihe)	8	986·5	5	665
Pfandbriefe und Bankobligationen	11	200	15	280
Anleihen von Verkehrsunternehmungen	1	10·7	1	10
Industrieobligationen	—	—	—	—
Neue Aktien	1	8	5	35·4
Kapitalserhöhungen von bereits kotierten Aktien	15	90·02	24	82·2
	46	1295·12	50	1072·6

Es vermehrte sich demnach der Nominalbetrag der an der Wiener Börse zugelassenen Effekten — ohne Rücksicht auf die während des Jahres vorgenommenen Verlosungen, Amortisationen und Rückzahlungen — um 1295 Millionen Kronen gegen 1072 Millionen Kronen im Jahre 1913 und 1170, beziehungsweise 1450, beziehungsweise 822 und 803 Millionen Kronen in den vorhergegangenen Jahren. Die Ziffer der Kotierungen wird demnach nur vom Jahre 1911 übertroffen. Diese Ziffer wird auch nicht wesentlich alteriert, wenn berücksichtigt wird, daß die Sanoker Wagenfabrik (2 Millionen Kronen) und die $4^1/_2$prozentigen ungarischen Staatskassenscheine von 1912, Serie I (53 Millionen Kronen), wegen Rückzahlung aus dem Kursblatt gestrichen sowie daß die Kapitalsreduktion der Lengenfelder Zementfabrik (um 2·25 Millionen Kronen) im

Kursblatt durchgeführt wurde. Dagegen ist zu berücksichtigen, daß die Kotierungsstatistik diesmal nur die sieben ersten Monate des Jahres umfaßt, da die Börse Ende Juli geschlossen wurde. Darum gelangte z. B. die galizische Landesanleihe von 80 Millionen Kronen, die im Mai zur Subskription aufgelegt wurde, nachträglich nicht zur Kotierung.

Vor allem aber wurden die österreichische Kriegsanleihe ($5^1/_2$prozentige Schatzscheine), auf welche bekanntlich rund 2300 Millionen Kronen gezeichnet wurden, sowie die Valutaanleihe von 300 Millionen Mark, die während des Krieges in Deutschland aufgelegt wurde, nicht kotiert. Die ungarische Kriegsanleihe, die rund 1020 Millionen Kronen ergab, ist in diese Statistik nicht mitzurechnen, da sie zum weitaus größten Teil in Ungarn gezeichnet wurde, obzwar sie später einmal wahrscheinlich auch in Wien kotiert werden dürfte. Dagegen wären verschiedene kleinere Anleihen, obzwar sie vielleicht nicht zur Kotierung gelangen dürften, wie die 41·7 Millionen Kronen 4prozentiger Kronenrente, die von der Postsparkasse zur Einlösung der ersten Hälfte der Dollarschatzscheine übernommen wurden, ferner 24·3 Millionen Kronen kleinerer Landes- und Stadtanleihen (steierische Landesanleihe, Anleihen der Städte Temesvar und Brünn), die von verschiedenen österreichischen Banken direkt übernommen wurden, anzuführen. Es ergibt sich demnach für das Jahr 1914 die enorme Emissionsziffer von rund 4130 Millionen Kronen, die ganz ohne Beispiel in der österreichischen Finanzgeschichte dasteht. Davon sind nicht weniger als 3668 Millionen staatliche Anleihen, und zwar rund 3130 Millionen Kronen österreichische Staatsanleihen. Von der Gesamtziffer dürfte höchstens 1 Milliarde Kronen im Ausland placiert sein. Für mehr als 3 Milliarden Kronen mußte also der österreichische Kapitalsmarkt aus eigenen Kräften aufkommen und er hat damit eine Kraftleistung vollführt, die niemand zuvor ihm zugetraut hätte. Dazu kommt übrigens noch die Kapitalsinvestition bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. — soweit sie effektiv ist und nicht schon bei den kotierten Kapitalsvermehrungen mitgezählt wurde — und die mit Einbeziehung des Kapitalsagios gering gerechnet auf 150 Millionen Kronen zu taxieren wäre. Eine genaue Detailberechnung muß für dieses Jahr unterlassen werden, da ihre Endziffer angesichts der enormen Staatsanleihen nicht ins Gewicht fällt. Jedenfalls darf festgestellt werden, daß man den Kapitalsreichtum Österreichs und seine jährlichen Ersparnisse bisher unterschätzt hat und daß diese letzteren hinter der Ziffer von 3 Milliarden Kronen kaum sehr zurückbleiben können.

KRIEGSMASSNAHMEN UND KRIEGSWIRKUNGEN.

Österreich.

Zeitweilige Zollaufhebung. Eine Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 16. März 1915, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel, verfügt:

Die Zölle der nachstehenden Tarifnummern des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt:

Aus T.-Nr. 70. Schweine im Gewichte von 130 *kg* und mehr.

T.-Nr. 88. Naturbutter, frisch oder gesalzen, auch eingeschmolzen.

T.-Nr. 90. Kunstbutter und Margarin sowie andere Speisefette nicht besonders benannte.

T.-Nr. 92. Tierischer Talg, roh oder geschmolzen; Preßtalg.

T.-Nr. 93. Vegetabilischer Talg, Palmöl, Palmkern- und Kokosnußöl, festes.

Aus T.-Nr. 530 c 2. Mäh- und Erntemaschinen.

T.-Nr. 602 a. Kupfervitriol.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Aus- und Durchfuhrverbote. Eine Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 15. März 1915, womit die Ministerialverordnung vom 9. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 30, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird, bestimmt:

§ 1. Die in der Ministerialverordnung vom 9. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 30, aufgestellten Listen der in der Aus-, beziehungsweise Durchfuhr verbotenen Artikel werden wie folgt ergänzt, beziehungsweise abgeändert:

Der Punkt 17 der Gruppe I hat zu lauten:

17. Brot, Teigwaren und Bäckereien (Biskuit, Kakes, Kuchen, Oblaten u. s. w.),

Der Punkt 21 der Gruppe I hat zu lauten:

21. Gebrannte geistige Flüssigkeiten der T.-Nr. 108 a in d,

Am Schlusse des Punktes 4 der Gruppe II ist anzufügen:

„ferner Wermutkraut,"

Am Schlusse des Punktes 8 der Gruppe II ist anzufügen:

„ferner der T.-Nr. 101 (Fette und Fettmenge, nicht besonders benannte),"

Am Schlusse des Punktes 25 der Gruppe II ist anzufügen:

„ausgenommen Kunstleder (Lederimitation),"

Am Schlusse des Punktes 30 der Gruppe II ist anzufügen:

„ausgenommen Buchbinderleinwand,"

Punkt 46 der Gruppe II hat zu lauten:

46. Schaf-, Lamm- und australische Opossumfelle und -pelze und die daraus gefertigten Pelzwaren,

Punkt 67 der Gruppe II hat zu lauten:

67. Krampen (auch Beilpicken) und Schaufeln,

Im Punkte 68 der Gruppe II ist anzufügen:

„auch derlei Äxte und Beile, dann Gewindeschneidekluppen, Drahtspanner und Drahtzangen,"

Im Punkte 110 der Gruppe II ist zwischen den Worten „Methylalkohol" und „Schwefelsäure-Anhydrid" einzuschalten:

„Schwefeläther (Äthyläther) Fuselöl,"

Nach Punkt 110 der Gruppe II ist folgende Anmerkung einzuschalten:

Anmerkung: Seifensiederunterlauge kann von inländischen Seifenfabriken, welche im Besitze einer generellen Bewilligung zur Abgabe an Glyzerinfabriken sind, auf Grund fallweiser oder genereller Ausfuhrbewilligungen nur dann ausgeführt werden, wenn durch Einholung eines Befundes der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien bestätigt wird, daß die Ware nicht mehr als 8 Prozent Glyzerin enthält.

Am Schlusse des Punktes 111 der Gruppe II ist anzufügen:

„dann verflüssigtes Ammoniak,"

Am Schlusse des Punktes 112 der Gruppe II ist anzufügen:

„rohes und konzentriertes Gaswasser und Salmiakgeist."

Punkt 119 der Gruppe II hat zu lauten:

119. Futtermittel aller Art, wie Kleie, Spreu, entrebelte Maiskolben, Leinölkuchen und andere feste Rückstände von der Fabrikation fetter Öle, auch gemahlen, Rübenschnitzel, Melassekraftfutter u. s. w.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Verbot der Aus- und Durchfuhr von Gold und Silber. Eine Verordnung des Finanzministeriums vom 20. März 1915, womit die Aus- und Durchfuhr von Gold und Silber verboten wird, lautet:

Auf Grund des Artikels VII des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie und auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 274, wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung folgendes verordnet, beziehungsweise kundgemacht:

§ 1. Die Ausfuhr und Durchfuhr von Gold und Silber, rein oder legiert, in Barren sowie von Gold- und Silbermünzen, ist verboten.

§ 2. Das nach dem Versendungsorte, beziehungsweise der Eintrittsstation in Betracht kommende Finanzministerium ist ermächtigt, Ausnahmen von dem vorstehenden Verbote zu bewilligen.

§ 3. Handlungen gegen diese Verordnung werden nach den bestehenden Rechtsnormen bestraft.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Begleichung der im Inlande zu erfüllenden, auf Goldmünzen oder auf eine ausländische Währung lautenden privatrechtlichen Geldschulden des Staates. Eine kaiserliche Verordnung vom 20. März 1915 bestimmt:

§ 1. Privatrechtliche Geldschulden des Staates, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zu erfüllen sind und auf Landesgoldmünzen der Kronenwährung lauten, können im Nennbetrage mit allen gesetzlichen Zahlungsmitteln der Kronenwährung nach Maßgabe der ihnen durch die Gesetze eingeräumten Zahlkraft beglichen werden.

§ 2. Privatrechtliche Geldschulden des Staates, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zu erfüllen sind und auf Goldgulden, Dukaten, auf eine ausländische Währung oder auf bestimmte Zahlungsmittel ausländischer Währung lauten, können mit allen gesetzlichen Zahlungsmitteln der Kronenwährung nach Maßgabe der ihnen durch die Gesetze eingeräumten Zahlkraft unter Anwendung jenes Umrechnungsmaßstabes beglichen werden, den der Finanzminister jeweils festsetzt.

§ 3. Die Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung beziehen sich sowohl auf bereits bestehende, als auch auf die erst nach dem Inkrafttreten dieser kaiserlichen Verordnung entstehenden privatrechtlichen Geldschulden des Staates.

§ 4. Diese kaiserliche Verordnung tritt mit Wirksamkeit vom 1. August 1914 am Tage der Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzuge ist das Gesamtministerium betraut.

Die Fristen zur Anfechtung von Rechtshandlungen der Schuldner in Galizien und in der Bukowina. Eine Verordnung des Justizministers vom 17. l. M. verfügt:

§ 1. In die gesetzlichen Fristen zur Anfechtung von Rechtshandlungen der Schuldner, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung in Galizien oder in der Bukowina haben, wird nicht eingerechnet:

Die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Mai 1915, wenn auf die Rechtshandlung die Bestimmungen des Anfechtungsgesetzes vom 16. März 1884, R.-G.-Bl. Nr. 36, Anwendung finden (Artikel IX, Abs. 1, der kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 337), und die Zeit vom 12. Dezember 1914 bis zum 31. Mai 1915, wenn auf die Rechtshandlung die Bestimmungen der Konkursordnung über die Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen und die Bestimmungen der Anfechtungsordnung vom 10. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 337, Anwendung finden.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Abänderung der Bestimmungen, betreffend Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck. Eine Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen vom 20. März 1915, womit die Ministerialverordnung vom 30. Januar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 24, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck[1]), teilweise abgeändert wird, verfügt:

Artikel I. An Stelle der §§ 5 und 10 der Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen vom 30. Januar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 24, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck, haben nachstehende Bestimmungen zu treten:

§ 5. Zur Erzeugung von Kleingebäck darf feines Weizenbackmehl oder Weizenkochmehl (§ 1, Abs. 1, Punkt 1 und 2, und § 3, Abs. 1, der Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 324) nur in einer Menge verwendet werden, welche bei ersterem 50 Prozent, bei letzterem 70 Prozent des Gesamtgewichtes der zu verarbeitenden Mehlmenge nicht übersteigt.

Der Rest hat aus den im § 2 bezeichneten Zusätzen einzeln oder in beliebiger Mischung zu bestehen.

Die politischen Landesbehörden haben Gewicht, Form und Kaufpreis dieses Kleingebäcks festzusetzen. Die Erzeugung jeder anderen Art von Gebäck aus Weizenmehl ist verboten.

Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, die Erzeugung von Kleingebäck einzuschränken, an besondere Bedingungen zu knüpfen oder gänzlich zu verbieten.

§ 5a. Die gewerbemäßige Erzeugung von ungezuckertem Zwieback (Wasserzwieback) ist nur mit Bewilligung der politischen Landesbehörde gestattet.

§ 10. Zur gewerbemäßigen Erzeugung von Zuckerbäckerwaren aller Art, welche Weizen- oder Roggenmehl enthalten, darf Weizen- und Roggenmehl nur in einer Menge verwendet werden, welche 20 Prozent des Gesamtgewichtes der Teigmenge nicht übersteigt.

Die Erzeugung der im vorstehenden Absatze bezeichneten Backwaren ist nur an zwei Tagen der Woche gestattet. Der Gemeindevorsteher hat diese zwei Tage den örtlichen Gewohnheiten entsprechend festzusetzen und öffentlich bekanntzugeben.

Zur gewerbemäßigen Erzeugung von Kakes darf Weizen- und Roggenmehl nur in einer Menge verwendet werden, welche 30 Prozent des Gesamtgewichtes der Teigmenge nicht übersteigt.

Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, die gewerbemäßige Erzeugung von Zuckerbäckerwaren

[1]) Vgl. Nr. 5 des „Handelsmuseums" vom 4. Februar l. J. Seite 57.

aus Butter- (Blätter-) und Germteig zu untersagen und die gewerbemäßige Erzeugung von Kakes zeitlich einzuschränken.

Als gewerbemäßig gilt jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.

Artikel II. Diese Verordnung tritt am 25. März 1915 in Wirksamkeit.

Bestellung von Kommissionen für Metallübernahme. Eine Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 19. März 1915, betreffend die Bestellung einer Zentralrequisitionskommission und von Übernahmskommissionen für Metalle und Legierungen, verfügt:

§ 1. Für die mit der Inanspruchnahme von Metallen und Legierungen zusammenhängenden Angelegenheiten fungiert als begutachtendes und ausführendes Organ des Ministeriums für Landesverteidigung eine Zentralrequisitionskommission mit dem Sitze in Wien (Kriegsministerium), der je ein Vertreter des Ministeriums für Landesverteidigung, des Kriegsministeriums, des Handelsministeriums und des Ministeriums für öffentliche Arbeiten angehören.

Die Kommission führt die Bezeichnung „K. k. Zentralrequisitionskommission".

§ 2. Zur Übernahme der für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Metalle und Legierungen werden „K. k. Übernahmskommissionen für Metalle und Legierungen" in Graz, Prag, Salzburg und Wien errichtet. Der Wirkungskreis der Übernahmskommission in Graz erstreckt sich auf Dalmatien, Kärnten, Krain, Küstenland, Steiermark; jener der Kommission in Prag auf Böhmen, der Kommission in Salzburg auf Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, endlich der Kommission in Wien auf die übrigen Kronländer.

Die Aufgabe der Übernahmskommissionen bildet die Prüfung der Materialien hinsichtlich ihrer Eignung für Kriegszwecke, die Einschätzung dieser Materialien und deren Übernahme.

Die Bestellung weiterer Übernahmskommissionen bleibt vorbehalten.

Jede Übernahmskommission besteht aus einem Vertreter der politischen Landesbehörde, der Militärverwaltung und der Finanzverwaltung. Der Kommission wird ein Sachverständiger beigegeben.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Ablieferung von Metallvorräten. Eine Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 19. März 1915, womit die Ablieferung der im Sinne der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 28, in Anspruch genommenen Metalle und Legierungen verfügt wird, bestimmt:

§ 1. Die nach der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 28, für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Vorräte an:

1. Aluminium, Antimon, Blei, Kupfer, Messing, Nickel, Rotguß, Zinn und Zinnlegierungen,

2. an Vorprodukten, Altmaterialien, Abfällen, Krätzen und Aschen der genannten Metalle und Legierungen

sind von den Besitzern und Verwahrern bis längstens 27. März 1915 entsprechend verpackt nach bahnamtlicher Feststellung der Zahl und des Gewichtes der aufgegebenen Güterstücke an die zuständige Übernahmskommission als Frachtgut abzusenden. Im Frachtbriefe sind die aufgegebenen Sorten unter Anführung, ob es Neu- oder Altmaterialien sind, Bruchkupfer u. dgl., anzugeben. Die Verpackungs- und Transportkosten werden dem Versender von der Militärverwaltung vergütet; werden die Vorräte für Kriegszwecke ungeeignet befunden, so trägt die Militärverwaltung auch die Kosten der Rücksendung.

Hinsichtlich der weiteren Vergütung gelten in beiden Fällen die Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 28.

§ 2. Der Besitzer oder Verwahrer hat gleichzeitig mit der Aufgabe der Materialien zur Bahn ein Verzeichnis der zur Ablieferung gelangenden Materialien an die zuständige Übernahmskommission einzusenden. In diesem Verzeichnisse sind anzugeben: der Besitzer und gegebenenfalls der bisherige Verwahrer der Materialien, der politische Bezirk und der Ort, wo das Material bisher lagerte, der Versendungsort, die Verpackungsart und die auf den Verpackungen angebrachten Kennzeichen, die bahnamtlich festgestellte Anzahl und das Bruttogewicht der aufgegebenen Güterstücke, die einzelnen Sorten der eingesendeten Materialien und deren Nettogewicht. Das Verzeichnis ist von dem Absender zu fertigen.

Eine zweite gleichlautende Ausfertigung des Verzeichnisses ist unmittelbar an die Zentralrequisitionskommission einzusenden.

Handelt es sich um Materialien, die sich am Orte der Übernahmskommission selbst oder in dessen nächster Umgebung befinden und daher nicht mittels Bahn befördert, sondern zugefahren werden sollen, so sind bis längstens 27. März 1915 vorerst die erwähnten Verzeichnisse an die Zentralrequisitionskommission und an die Übernahmskommission einzusenden, worauf Ablieferungstag und -ort von letzterer bestimmt werden.

§ 3. Ist der an die Übernahmskommission zur Einlieferung gelangende Vorrat an den im § 1: 1 und 2 dieser Verordnung genannten Metallen und Legierungen geringer als der Vorrat, der am 7. Februar 1915 vorhanden war, so hat der zur Ablieferung verpflichtete Besitzer oder Verwahrer diese geringere Ablieferung bei der Zentralrequisitionskommission gleichzeitig mit der Einsendung des in § 2 erwähnten Verzeichnisses mittels Eingabe zu rechtfertigen.

Insoweit sich der Verpflichtete darauf beruft, daß das Material zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung verwendet wurde oder zu diesem Zwecke weiterhin unbedingt benötigt wird, hat er die militärische Stelle namhaft zu machen, die den Auftrag erteilt hat, den Gegenstand dieses Auftrages zu bezeichnen sowie Datum und Zahl des Auftrages anzugeben.

Insoweit sich der Verpflichtete auf eine Freigabebewilligung des Handelsministeriums beruft (§ 5 der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 28), hat er Datum und Zahl dieser Bewilligung anzuführen.

Nicht abzuliefern sind:

1. Vorprodukte, Altmaterialien, Abfälle, Krätzen und Aschen, die die Besitzer auf Rohmetalle im eigenen Betriebe verarbeiten oder in fremden inländischen Betrieben auf solche für sich verarbeiten lassen;

2. Vorräte an Aluminium, welche die Inhaber von Betrieben der Eisen- und Stahlerzeugung zur Deckung ihres Bedarfes bis Ende Juli 1915 benötigen;

3. jene Mengen der beanspruchten Metalle und Legierungen, einschließlich Altmaterialien und Abfälle, welche die Besitzer für Ausbesserungen zum Zwecke der Aufrechterhaltung des eigenen Betriebes bis Ende Juli 1915 benötigen. Letztere Ausnahme tritt jedoch nur dann ein, wenn ein Ersatz durch andere

Materialien nach der Eigenart der Werkseinrichtungen nicht möglich ist.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Vergütungssätze für Metalle. Eine Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 19. März 1915, betreffend Vergütungssätze für bestimmte Metalle und Legierungen, bestimmt:

Die im Sinne der Bestimmungen zu § 18 : 2, zweiter Absatz, der Ministerialverordnung vom 14. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 326, betreffend die Bestimmungen für die Durchführung des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, über die Kriegsleistungen festgesetzten Preise werden verlautbart wie folgt:

1. Für bestimmte Metalle und Legierungen:

Klasse	Materialien	Vergütungssatz pro 100 *kg* Kronen
1	Für neues Kupfer (Elektrolyt- und Raffinadekupfer mit 99·75 Prozent Kupfer und frei von Arsen und Antimon) . .	275
2	„ sonstiges Raffinadekupfer	275
3	„ altes Schwer-, Rohr- und Apparatkupfer, alten Kupferdraht (ausgenommen Feindraht) und Stangenabfälle	255
4	„ sogenanntes Leichtkupfer, Kupferspäne, verzinntes altes Kupfer, alte Telephonbronzedrähte und alte Feindrähte	235
5	„ neue Messingblechabfälle der Patronenfabrikation, Tombakabfälle .	200
6	„ Messingblechabfälle (sogenanntes Schnitzelmessing), unverzinnte Messingröhren, ausgeschossene Patronenhülsen	180
7	„ Gußmessing, Blöckchenmessing und ähnliches (unter 60 Prozent legiert) .	150
8	„ Messingspäne, Leicht- (sogenanntes Sammel-) Messing, Messingsiebe, verzinnte, vernickelte oder sonstige unreine Messingabfälle	125
9	„ alten Rotguß, Armaturen, Maschinen, Eisenbahnrotguß, Rotgußblöckchen .	190
10	„ Rotgußspäne, Bronzesiebe	170
11	„ neues Original-Hüttenaluminium und neue Aluminiumblechabfälle	300
12	„ alte Aluminiumblechabfälle und Aluminiumgußabfälle sowie umgegossenes Aluminium	260
13	„ reine Aluminiumspäne	200
14	„ neues Reinnickel	700
15	„ Rohnickel mit mehr als 90 Prozent Nickelgehalt	600
16	„ neue Reinnickelblechabfälle und blanke Anodenabfälle	650
17	„ Nickelspäne und verunreinigte Nickelabfälle, alte Anoden	350
18	„ Antimon regulus	200
19	„ Zinn mit mehr als 99 Prozent Feingehalt	850
20	„ Zinn mit 98—99 Prozent Feingehalt in Blöcken oder Stangen	800
21	„ zinnhaltige Löt- und Weißmetalllegierungen pro 1 *kg* Zinn	5·5 (pro 1 *kg*)
22	„ neues Weichblei	65
23	„ altes „	58
24	„ neue Weißblechabfälle	6
25	„ alte „	5
26	„ Feinzink (0·1 Blei-Höchstgehalt) nur in Kupferlegierungen	105
27	„ Raffinadezink nur in Kupferlegierungen	70
28	„ Rohzink nur in Kupferlegierungen .	68

Für die im vorstehenden nicht erwähnten Legierungen, welche die obangeführten Metalle enthalten, wird, sofern diese Legierungen verwendbar erscheinen, der für die einzelnen Legierungsmetalle festgesetzte Grundpreis vergütet.

Erze, Vorprodukte, Metallzemente und nicht raffinierte Rohmetalle sowie Aschen, Krätzen und sonstige der Verhüttung bedürfende Altmaterialien, Abfälle und Rückstände werden auf Grundlage des Neumaterialpreises abzüglich der Verhüttungskosten vergütet. In diesen ist die Fracht zur Hütte inbegriffen.

Die Requisitionspreise gelten ab Requisitionsstelle.

2. Für Halbzeuge werden die Grundpreise nebst den Fabrikationspreisen vergütet.

Für Fabrikate nicht normaler Dimensionen gelten die handelsüblichen Aufschläge.

Als Zuschläge zum Metall- und Legierungspreis wurden zwecks Ermittlung des Grundpreises nachstehende Beträge für normal dimensionierte Fabrikate festgesetzt:

Materialien	Zuschlag pro 100 *kg* Kronen
1. Kupfer:	
Bleche und Drähte	30
Stangen	25
Röhren	60
2. Messing:	
Bleche	55
Drähte	60
Stangen	50
Röhren	80
3. Aluminium:	
Bleche und Drähte	140
4. Nickel:	
Bleche	180
Drähte	190
Stangen	200
Röhren	320
5. Blei:	
Platten, Bleche, Drähte und Röhren . . .	10
Bleischrot	8
6. Zinnfolie je nach Stärke bis zu	100

Deutschland.

Neue Aus- und Durchfuhrverbote. Eine amtliche Bekanntmachung vom 15. l. M. teilt mit, daß die Ausfuhr und Durchfuhr nachstehender Artikel verboten wird:

Steinkohlen, Anthrazit, Braunkohlen, Koks und künstlichen Brennstoffen, einschließlich der Preßkohlen, aus Steinkohlen und Braunkohlen;

Eisenblech der in der Bekanntmachung vom 1. Februar 1915 bezeichneten Art in einer Stärke von 0·5 *mm* oder darüber; Fahrräder und Teile davon sowie alle Teile von Kraftfahrzeugen;

Holz und Holzwaren der Nummern 74 bis 87 und 615 bis 624 des Zolltarifs;

Kork und Korkwaren der Nummern 635 bis 637 des Zolltarifs; Schmirgelschleifsteine und gemahlener Schmirgel.

Das Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren. Mit 17. März 1915 wurde auf Grund des § 1, Abs. 3, der Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren u. s. w., vom 25. Februar 1915[1]) bestimmt:

„Zahlenmäßige Angaben der im § 1, Abs. 1, der genannten Bekanntmachung bezeichneten Art über ausländische Geldsorten und Noten sowie über Wechsel, Schecks und Auszahlungen auf das Ausland sind zwischen Personen, die das Bankier- oder Geldwechslergeschäft gewerbsmäßig betreiben, bis auf weiteres zulässig."

Großbritannien und Irland.

Verzeichnis der Ausfuhrverbote. Durch Verordnung vom 3. Februar 1915 wurde unter Aufhebung aller früheren Verordnungen, die Ausfuhrverbote betreffen,

[1]) Vgl. Nr. 9 des „Handelsmuseums" vom 4. März l. J. Seite 121.

ein neues Verzeichnis jener Waren, deren Ausfuhr verboten ist, kundgemacht.

Dieses Verzeichnis hat folgenden Wortlaut:

A. Für sämtliche Bestimmungsländer:

Flugzeuge, Luftschiffe, Ballons und Luftfahrzeuge aller Art und ihre Bestandteile sowie Zubehör und Gegenstände, die erkennbar zur Verwendung in Verbindung mit Flugzeugen, Luftschiffen, Ballons und Luftfahrzeugen, bestimmt sind, einschließlich Goldschlägerhaut, Shantungseide im Stück, Flachsgewebe für Flugzeuge verwendbar; nicht entzündliche Zellhornplatten (oder gleichartiges transparentes, in Schmieröl, Petroleum oder Wasser unlösliches Material); Stahlröhren von hoher Festigkeit; Instrumente für Flugzeuge (Aneroide, Barographen, Umdrehungsanzeiger); Wirbel für Flugzeuge; gestanztes Stahlmaterial; Magnete; Flugzeugmotoren und ihre Teile; Fuselöl (Amylalkohol); Amylazetat; Azetonzellulose; Trephenilphosphat.

Last-, Reit- und Zugtiere, zur Verwendung im Kriege geeignet.

Kanonen und andere schwere Geschütze, Maschinengewehre und Teile davon.

Kohlenstifte für Scheinwerfer.

Gefährte und Unterbauten für Kanonen und andere schwere Geschütze sowie für Maschinengewehre sowie Teile davon; Patronen, Ladungen aller Art sowie ihre Bestandteile.

Chemikalien, Drogen, Farben und Farbstoffe, medizinische und pharmazeutische Erzeugnisse sowie Gerbauszüge: wie Azeton, Azetylsalizylsäure (Aspirin); Ammoniumnitrat, Ammoniumperchlorat, Ammoniumsulfozyanid; Antipyrin (Phenazon); Antitetanusserum; Bariumchlorad; Belladonna und seine Zubereitungen und Alkaloide; Kalziumazetat sowie alle anderen essigsauren Metallverbindungen; Kalziumnitrat; Kanthariden und Zubereitungen daraus; Karbolsäure, Chloral und seine Zubereitungen, einschließlich Chloramid; Erzeugnisse aus der Destillation des Kohlenteers, wie Benzol und Kresol sowie die Fraktionen der Destillationserzeugnisse aus Kohlenteer zwischen Benzol und Kresol; Kohlenteererzeugnisse zur Verwendung bei der Herstellung von Farbstoffen, einschließlich Anilinöl und Anilinsalz; Kollodium, Kresolzubereitungen (einschließlich Kresolsäure) und Nitrokresol (ausgenommen verseiftes Kresol); Zyanamid; Diethylbarbitursäure (Veronal) und Natriumveronal; Dimethylanilin; Farben und Farbstoffe aus Kohlenteererzeugnissen hergestellt; Emitin und seine Salze; Mutterkorn, nicht eingeschlossen flüchtige Auszüge oder andere medizinische Zubereitungen von Mutterkorn; salzsaures Eukain; Enzian und seine Zubereitungen, Bilsenkraut und seine Zubereitungen; Hydrochinon; natürlicher Indigo; Ipekakuanhawurzel; Methylanilin; Neosalvarsan; Salpetersäure; Nitrotoluol; Novokain; Opium und seine Zubereitungen und Salze; medizinisches flüssiges Paraffin; Paraformaldehyd und Trioxymetylen; Pepton Witte; Mangansuperoxyd; Phenazetin; Pikrinsäure und ihre Bestandteile; Kaliumsalze, wie Chlorate, Zyanide, Nitrate (Salpeter) und Permanganate; Protargol, ausschließlich Silberproteinate; Sacharin (einschließlich Saxin); Salizylsäure und salizylsaures Natrium; Salol; Salvarsan; Santonin und seine Zubereitungen; Natriumchlorat und Natriumperchlorat; Sulfonal, Schwefel; Schwefelsäure; von Gerbauszügen: Kastanienauszug, Eichenholzauszug; Thoriumnitrat; Thymol und seine Zubereitungen; Trional; Valonea.

Kompasse, mit Ausnahme von Schiffskompassen.

Baumwollabfall aller Art.

Sprengstoffe aller Art.

Feldstecher und Teleskope.

Feuerwaffen, gezogene, aller Art und ihre Teile.

Flachs, roh.

Lebensmittel und Viehfütterungsmittel, wie Bohnen (ausschließlich der Welschbohnen), Brau- und Brenngetreide; getrocknete Brauereihefe; Buchweizen; Backwaren und Mehl, wie Biskuitmehl, Kälbermehl, Kokosnuß- oder Kokosnußölkuchen, gemischte Kuchen und Mehle, Baumwollsamenkuchen, mit oder ohne Schalen, und Baumwollsamenmehl, Fischmehl und konzentrierte Fische, Glutenmehl oder Glutenfutter, gemahlener Nußkuchen und Nußkuchenmehl, Leinsaatkuchen und -mehl, Johannisbrotmehl, Maiskeimmehl, Maismehl, Fleischmehl, Palmnußkuchen und -mehl, Rapssaatkuchen und -mehl, Sojabohnenkuchen und -mehl.

Dari.

Heu.

Hanfsaat.

Linsen.

Mais.

Malzkaffee, Malzstengel, Malzkeime, Malzabfall.

Hirse.

Abfälle von Körnerfrüchten und Getreide, einschließlich Kleie und Schalen, Mahlstaub und Ausgesiebtes aller Art, Reismehl (oder Kleie) und Reisstaub, grobes Weizenmehl und Mittelmehl.

Patent- und Spezialviehfutter aller Art.

Erbsen (ausgenommen Spalterbsen, Erbsen in Dosen und Gläsern, in Pappkästen und ähnlichen Umschließungen).

Glas für optische Instrumente.

Folgende Artikel der Schuhmacherei zur Herstellung von Stiefeln und Schuhen: Messingnieten für Hand- und Maschinenbetrieb, Kutlanstifte für Hand- oder Maschinenbetrieb, Stifte zur Befestigung des Absatzes für Hand- und Maschinenbetrieb, Leistenzwecken oder -nieten für Hand- und Maschinenbetrieb, Stahlspitzen für Hand- und Maschinenbetrieb, Absatzbeschläge, Absatzbeschlagnägel, Schuhnägel aller Art, Schutzstifte, Schraubdraht.

Geschirre und Sattlerwaren, welche zu militärischen Zwecken verwendet werden können.

Heliographen.

Hanf, außer Manilahanf.

Rinder-, Büffel- und Roßhäute sowie Kalbfelle.

Schlauchnadeln.

Khakiwollstoff.

Leder, nicht zugerichtet oder zugerichtet, für Sattlerware, Geschirre, Militärschuhwerk oder Militärbekleidung geeignet.

Fleisch: Rind- oder Hammelfleisch, frisch oder gefroren.

Periskope.

Geschosse aller Art und ihre Bestandteile, Entfernungsmesser und Teile davon.

Seidenstoffe, Seidenplattschnur, Seidengarn für Kartuschen.

Seidenkämmlinge.

Spiritus mit einer Stärke von nicht unter 43 Grad über Normalstärke.

Säbel, Bajonetts und andere Waffen (außer Feuerwaffen) sowie Teile davon.

Holz, nämlich Esche, dreifaches Eschenholz, Fichte, Walnußholz.

B. Für ausländische Bestimmungsländer mit Ausnahme der britischen Besitzungen und Schutzgebiete.

Ausrüstungen, wie Webausrüstungen, Lederkoppeln, Schulterriemen, Patronentaschen aus Leder, andere

Ledergegenstände zur persönlichen Ausrüstung, für Militärzwecke hergestellt.

Decken, farbige, über $3^1/_2$ Pfund Gewicht, unter dem Namen „Wolldecken" bekannt.

Schwere Männerstiefel.

Gegenstände für Feldausrüstung, einschließlich Zelte und ihrer Bestandteile, Öfen, Feldkessel, Eimer, Laternen und Pferdedecken; Karren, zweiräderige, mit einer Tragkraft von 15 Zentner und darüber sowie ihre erkennbaren Teile.

Chemikalien, Drogen, medizinische und pharmazeutische Zubereitungen: Azetanilid, Akonit und seine Zubereitungen und Alkaloide, Methylbranntwein; Tonerde und Tonerdesalze; Antimonsulfide und Antimonoxyde, Benzoesäure (synthetische und benzoesaure Salze, Brom und alkalinische Bromide, Kokain und seine Zubereitungen und Alkaloide, Kupfersuboxyd, Kupfersulfat, Kresol (verseiftes), Ameisenaldehyd, Knallquecksilber, Glyzerin, roh und gereinigt, Hexamethylentetramin (Urotropin) und seine Zubereitungen, Bromwasserstoffsäure, kaustische Soda, Kalisalze, wie Bikarbonate, Bichromat, Karbonat, Chlorid, Chromalaun, Metabisulfit, blausaures Sulfat (einschließlich Kainit), Natriumnitrat, Weinsteinsäure und alkalinische Weinsteinsäureverbindungen, Zinksulfat.

Kohlensäcke.

Zieheisen, mit Edelsteinen besetzt, zum Ziehen von Stahldraht.

Eisenlegierungen, einschließlich Chromeisen, Manganeisen, Molybdäneisen, Nickeleisen, Titaneisen, Tungsteineisen, Vanadineisen und Spiegeleisen.

Siliziumeisen.

Graphit, einschließlich Gieß(Form)graphit und Graphit für Schmierzwecke.

Folgende Hanffabrikate: Gewebe, Tauwerk und Bindfaden, außer Tauwerk und Bindfaden aus Manilahanf oder Schnitter- oder Bindegarn.

Hufeisen.

Jute, roh.

Folgende Metalle und Erze: Aluminium und Aluminiumlegierungen; Antimon und Antimonlegierungen; Bauxit; Chromerz; Kobalt, Kupfer, unbearbeitet und teilweise bearbeitet, aller Art, einschließlich Kupferlegierungen (wie Messing, Kanonenmetall, Schiffsmessing und Deltametall, Phosphorkupfer und -bronze), Kupfer und Messing in Blechen, Ringen, Stäben, Stangen, Röhren, Barren, Abfall, Platten, nahtlos gezogenen Röhren, Elektrolytplatten, Kupferdraht, Messingdraht, Bronzedraht, kupferhaltiges Lötmetall, Blei, Rohblei, Platten oder Röhren (einschließlich bleihaltiges Lötblei); Bleierz; Mangan und Manganerz; Quecksilber; Molybdän und Molybdänit; Nickel und Nickelerz; Scheelit; Selen; Tungstein; Vanadium; Wolframit; Zink und Zinkerz (einschließlich Zinkasche, Spelter, Spelterrückstand und Zinkbleche).

Glimmer (einschließlich Spaltglimmer) und Mikanit.

Mineralische Gallerten.

Minen und Teile davon.

Öl für Gebläseöfen (mit Ausnahme von Kreosot und Kreosotöl); Schieferöl für Feuerungszwecke; Mineralschmieröl (einschließlich Mineralschmierfett und Schmieröl aus Mineralöl und anderen Ölen).

Alle pflanzlichen Öle (ausgenommen Leinöl, gekocht oder nicht, nicht mit anderen Ölen gemischt, und ausgenommen flüchtige Öle); Waltran, und zwar aus dem Schwanze, dem Speck, dem Walrat oder dem Kopfe, ferner Robbentran, Haifischtran und japanisches Fischöl.

Ölhaltige Nüsse, Sämereien und Erzeugnisse; Rizinusbohnen, Kokosnüsse, Kopra, Baumwollsamen, Erdnüsse (Arachiden), Leinsaat, Palmkerne, Rapssaat, Sesamsaat, Sojabohnen.

Olein, Premier Jus und tierischer Talg.

Petroleum als Ölfeuerung (einschließlich Terpentinersatzstoffe und Paraffinöl); Petroleum als Gasöl; Petroleumsprit, Motorsprit (einschließlich der leichten Schieferöle).

Schweinshäute, zugerichtet oder nicht; Feldschmieden.

Vorräte und Lebensmittel, die als Nahrungsmittel für Menschen verwendet werden können, wie lebendes Vieh für Nahrungszwecke; Gerste und Hafer, einschließlich Gerstenmehl und Perlgerste sowie Hafermehl; Butter; Käse; Eier in der Schale; Schweinefett und Kunstspeisefett; Malz; Margarine; Zucker, gereinigt und Kandiszucker, Zucker ungereinigt; Weizenmehl, feines und grobes.

Strahldrahttaue und -trossen.

Kautschuk (einschließlich Rohkautschuk, Abfall und wiedergewonnener Kautschuk) sowie Waren ganz aus Kautschuk, inbegriffen Bereifungen für Kraftwagen und Fahrräder sowie alle Gegenstände oder Materialien, die besonders zur Verwendung bei der Herstellung und Ausbesserung von Reifen dienen.

Scheinwerfer.

Schaffelle, gegerbt.

Schaffelle mit der Wolle, d. h. solche, bei welchen sich noch die Wolle auf der Haut befindet.

Signallampen aller Art, die zum Signalisieren nach Morse oder einem anderen Verfahren geeignet sind.

Unterwasser-Schallsignalapparate.

Chirurgische Verbände und Umschläge (einschließlich Buttertuch).

Telephoneinrichtungen und Teile davon, Felddiensttelegraphen- und Telephonkabel.

Torpedonetze.

Torpedoröhren.

Torpedos und Teile davon.

Terpentin (Öl und Geist).

Schiffe, Boote und Fahrzeuge aller Art (einschließlich Schwimmdocks) und die als solche erkennbaren Bestandteile.

Wagen, vierräderige, mit einer Tragfähigkeit von 1 *t* und mehr und ihre als solche erkennbaren Bestandteile.

Uniformtuch und militärische Ausrüstungen.

Stacheldraht und galvanisierter Draht sowie Geräte zum Befestigen und Zerschneiden (mit Ausnahme von galvanisiertem Drahtnetzwerk).

Stacheldraht aller Art.

Wolle, roh (von Schafen und Lämmern).

Wollkammzug.

Wollkämmlinge.

Wollabfall.

Wollumpen, für andere Zwecke als Dung verwendbar, gerissen oder nicht.

Wollener Kleiderstoff, als Kamm- oder Streichgarn, für Uniformtuch verwendbar nicht eingeschlossen, Frauenkleiderstoff oder gemusterter Stoff.

Kammgarne und Streichgarne.

Wollene Trikots, gestrickte Wolljacken; wollene Handschuhe, wollene Strümpfe und wollenes Unterzeug jeder Art für Männer.

C. Für sämtliche ausländische Häfen Europas sowie am Mittelländischen und Schwarzen Meere, mit Ausnahme derjenigen Frankreichs, Rußlands (ausgenommen die Baltischen Häfen), Belgiens, Spaniens.

Panzerplatten, panzerplattenartiges Gußmaterial und gleichartiges Schutzmaterial.

Asbest.

Beutel und Säcke aller Art (mit Ausnahme von Papierbeuteln).

Zweiräder und ihre erkennbaren Bestandteile.

Blasen, Hüllen und Wursthäute.

Kampfer.

Chemikalien, Drogen u. s. w., Wismut und seine Salze; Jod sowie seine Zubereitungen und Verbindungen; Quecksilbersalze und -zubereitungen; Brechnuß und ihre Zubereitungen und Alkaloide.

Chronometer sowie alle Arten von nautischen Instrumenten.

Schiffskompasse und Teile davon, einschließlich Zubehörstücke, wie Kompaßgehäuse.

Feuerwaffen, nicht gezogen, für Jagdzwecke.

Leinenkanevas: Hammock-, Kitbag-, Merchant Navy-, Royal Navy- und Zeltkanevas.

Ziegenfelle, nicht zugerichtet.

Geräte und Vorrichtungen, die ausschließlich zur Herstellung von Kriegsmunition, zur Herstellung und Ausbesserung von Waffen oder Kriegsmaterial für Land- und Seezwecke bestimmt sind, besonders zur Anlage von Kordit- und Munitionsfabriken, z. B. Korditpressen; Stanzen für Patronenhülsen; Kalibermasse für Hülsen oder Patronen; Füllvorrichtungen; Überlappungsmaschnen; Ziehmaschinen; Drahtwickelmaschinen.

Kautschukplatten, vulkanisiert.

Schanzwerkzeuge und Schanzgeräte, namentlich Spitzhacken und Grubber, zusammengesetzt oder nicht; Spaten und Schaufeln aller Art; Stiele und Griffe für Spitzhacken, Grubber, Spaten und Schaufeln; Maschinen für Schanz- und Grabzwecke.

Jutegarne.

Jutegewebe in Stücke.

Leinenschutzzelte.

Leinenzelttuch.

Mahagoni.

Weißblechgeschirr für Messen sowie Wasserflaschen für Militärzwecke.

Folgende Metalle und Erze: Kupfererz, Eisenerz, Hämatitroheisen; Eisenpyrit.

Kraftfahrzeuge aller Art, einschließlich Kraftfahrräder sowie ihre erkennbaren Teile und Zubehörstücke.

Maschinen- und Dampfkesselpackungen (einschließlich Schlackenwolle).

Vorräte und Lebensmittel, die als Nahrung für Menschen dienen können, wie Kakaopulver, Heringe, zurechtgemacht oder gesalzen, in Fässern oder Kisten, einschließlich trocken gesalzener Heringe in Salzlake.

Fleisch in Blechdosen und Fleischextrakt.

Eisenbahnmaterial, sowohl festes als auch rollendes.

Harz.

Klee- und Grassamen.

Schiffsbaumaterial, wie Kesselröhren, Kondensröhren, Eisen- und Stahlgußstücke und Schmiedestücke für Schiffsrümpfe und Schiffsmaschinen; Eisen- und Stahlplatten und Fassonmaterial für den Schiffsbau; Marinemaschinen und Teile davon; Schiffshilfsmaschinen; Lotapparate und Getriebe; Telegraphen-, drahtloses Telegraphen- und Telephonmaterial.

D. Für die Häfen Dänemarks, der Niederlande und Schwedens.

Weißblech, einschließlich Dosen und Büchsen aus Weißblech, für die Verpackung von Nahrungsmitteln.

Frankreich.

Verbot des Handels mit Deutschland und Österreich-Ungarn. Das von der französischen Kammer in ihrer Sitzung vom 11. März angenommene Gesetz über das Verbot der Handelsbeziehungen mit deutschen und österreichisch-ungarischen Untertanen zerfällt in acht Artikel, die im wesentlichen nur die Legalisierung der bekannten Dekrete enthalten. Hervorzuheben sind, der „Frkf. Ztg." zufolge, noch die folgenden Einzelheiten:

Artikel 3 behandelt die vor dem Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes, d. h. vor dem 4. August vollzogenen Handelsakte. Hier wird unterschieden zwischen solchen Verträgen, die bereits einen Anfang der Ausführung erfahren haben und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Für die letzteren „kann die Annullierung durch den Präsidenten des Zivilgerichts ausgesprochen werden", und zwar nur auf Antrag von französischen Untertanen oder Schützlingen, auf deren Vorteil die richterliche Entscheidung bedacht sein soll. Hat die Ausführung des Vertrages, deren Fortsetzung natürlich verboten ist, bereits begonnen, so kann gleichfalls die Annullierung verfügt werden, wenn andernfalls ein Schaden für französische Untertanen entstehen würde. Artikel 8 läßt Ausnahmen zu gunsten jener Untertanen des feindlichen Auslandes zu, für die der Dreiverband auch sonst die Fiktion einer Sonderstellung zu schaffen sucht. Die Strafbestimmungen des Gesetzes lauten auf 1 bis 5 Jahre Gefängnis und 500 bis 20.000 Francs Geldstrafe.

Verlängerung des Moratoriums. Ein französisches Dekret über die Verlängerung der Fälligkeiten und über die Zurückziehung von Depots vom 25. Februar 1915 hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Die Stundungen, die durch die Artikel 1, 2, 3 und 4 des Dekretes vom 29. August 1914 gewährt und durch die Artikel 1 der Dekrete vom 27. September, 27. Oktober und 15. Dezember 1914 verlängert worden sind, werden unter denselben Bedingungen und Vorbehalten für einen neuen Zeitraum von 60 vollen Tagen verlängert.

Die Wohltat dieses Aufschubes kommt jenen Handelspapieren zu, die vor dem 1. Mai 1915 fällig werden, vorausgesetzt, daß sie vor dem 4. August 1914 ausgestellt worden sind.

Art. 2. Alle Vorschriften der Dekrete vom 29. August, 27. September, 27. Oktober und 15. Dezember 1914, die mit der vorstehenden Verordnung nicht im Widerspruche stehen, werden aufrechterhalten. Jedenfalls wird die Anwendung der Artikel 2, Abs. 2 und 3, und 3, Abs. 2, des Dekretes vom 27. Oktober 1914, das sich auf die Zahlung der Handelspapiere und auf die Außenstände von kaufmännischen Verkäufen oder auf Vorschüsse für Wertpapiere bezieht, bis zum Ablaufe des oben angegebenen Aufschubes von 60 Tagen aufgehoben.

Art. 3. Die Bestimmungen dieses Dekretes finden in Algerien Anwendung.

Art. 4. Vollzugsklausel.

Neue Ausfuhrverbote. Durch Verordnung vom 6. März 1915 ist die Ausfuhr und Durchfuhr folgender Artikel verboten worden: Därme, frisch, getrocknet oder gesalzen; getrocknete Häute überseeischer Provenienz; Stärke: Kartoffelstärkemehl, Maisstärkemehl und andere Stärkemehle; Linsen fürFerngläser und sonstige optische Zwecke; Beobachtungsinstrumente, geodätische Apparate und optische Apparate.

Schweiz.

Verbot des Agiohandels mit Gold- und Silbermünzen. Der Bundesrat erließ ein Verbot des Agiohandels mit Goldmünzen und Silbermünzen der lateinischen Münzunion. Darnach ist verboten, ohne besondere Bewilligung des schweizerischen Finanz-

departements Goldmünzen und Silbermünzen der lateinischen Münzunion und von der Schweiz, Belgien oder Frankreich ausgegebene, gemäß den internationalen Münzverträgen umlaufende Zweifrancs-, Einfranc- und Halbfrancstücke zu einem den Nennwert übersteigenden Preise zu erwerben, zu veräußern, solche Geschäfte zu vermitteln, dazu aufzufordern oder sich dazu zu erbieten.

Niederlande.

Neue Ausfuhrverbote. Die Ausfuhr von Kakaopasta und Kakaomasse (Verordnung vom 13. März 1915) sowie von Reis, Reisprodukten und Reisabfällen (Verordnung vom 13. März 1915) ist verboten worden.

Dagegen ist die Ausfuhr von Reismehl und Reisabfallmehl gestattet.

Die Ausfuhrverbote für Butter und Salpetersäure sind nach zeitweiliger Aufhebung wieder in Kraft gesetzt worden (Verordnungen vom 13. März 1915).

Das Ausfuhrverbot für Nieren und Gehirne in gefrorenem Zustande sowie für gesalzene Schild- und Lymphdrüsen ist nach zeitweiliger Aufhebung durch Verordnung vom 15. März 1915 wieder in Kraft gesetzt worden. Dagegen dürfen tierische Eingeweide (gefroren oder gesalzen) ausgeführt werden.

Dänemark.

Herstellung von Roggen- und Weizenkleie etc. Eine dänische Verordnung vom 8. l. M. verfügt:

§ 1. Bei der Herstellung von Roggenmehl oder Weizenmehl darf der Roggen oder Weizen, er möge in- oder ausländisch sein, nicht feiner gesiebt werden, als daß aus 100 *kg* Roggen wenigstens 64 *kg* zur Herstellung von Brot dienliches Mehl und aus 100 *kg* Weizen 68 *kg* zur Brotherstellung dienliches Mehl erhalten werden. Der Abfall, d. h. Kleie, Streumehl, das durch Reinigen Entfernte gehört unter die Bestimmungen, betreffend den Maximalpreis für Roggen- und Weizenkleie.

§ 2. Jede Mühle soll am 1. und am 15. jeden Monats dem Polizeimeister (in den Städten dem Magistrat) Bericht darüber erstatten, wie viel dänischen Roggen und Weizen sie vermahlen und wie viel feines und grobes Mehl sie hiervon hergestellt hat, und zwar derart, daß jede der genannten Getreidearten im Bericht einzeln aufgeführt wird, indem innerhalb derselben wieder zwischen dänischem und ausländischem und zwischen Feinmahlen und Grobmahlen (96 *kg* Mehl und darüber und von je 100 *kg* Brotfrucht) unterschieden wird; sämtliche Angaben erfolgen nach Gewicht. Der Bericht ist in drei Exemplaren auszufertigen, von welchen der Polizeimeister (beziehungsweise der Magistrat) das eine, das Amt das zweite behält, während das dritte an das Ministerium des Innern einzusenden ist. In Kopenhagen wird der Bericht in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen der Magistrat das eine behält und das zweite direkt an das Ministerium sendet.

Die Pflicht, Bericht zu erstatten, liegt jedoch nicht den Mühlen ob, die nur für den eigenen Brotverbrauch des betreffenden Hofes (Hofmühlen) vermahlen; sie sind aber den im § 1 vorliegender Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen unterworfen und die kommunalen Preisregulierungskommissionen sind dem Polizeimeister behilflich, darauf zu achten, daß die Bestimmung befolgt wird.

§ 3. Jeder Sack Roggenmehl oder gemischtes Roggen- und Weizenmehl, der von einer Mühle verkauft wird, muß mit einer Marke versehen sein, die prozentuell oder in sonstiger genauer Weise angibt, wie viel dänischen Roggen, wie viel ausländischen Roggen und evenuell wie viel Weizen zur Herstellung des Mehles angewendet worden ist.

§ 4. Im Auslande hergestellte Roggen- und Weizenkleie darf nur ungemischt verhandelt werden und, falls sie in Säcken eingeführt wird, nur in der Originalverpackung.

§ 5. In Dänemark aus dänischem oder ausländischem Roggen oder Weizen hergestellte Kleie, Streumehl etc. darf weder von der Mühle noch von Geschäftsleuten mit Melasseabfall, Gerste, Hafer oder irgend einer anderen Ware, ausländische Kleie mitinbegriffen, vermischt werden. Dieses Verbot betrifft also nicht denjenigen Landwirt, der das Mischen zum Verbrauch im eigenen Betriebe unternimmt.

§ 6. Unter dem Maximalpreise für im Inlande hergestellte Roggen- oder Weizenkleie wird der höchste Preis verstanden, den ein Inhaber einer solchen Kleie, gleichgültig, ob sie aus dänischem oder ausländischem Roggen oder Weizen hergestellt ist, unter irgend einer Form für die Kleie verlangen darf. Er wird mit 17 K pro 100 *kg* guter gesunder Waren festgesetzt, wozu nur tatsächlich erlegte, durch Eisenbahn-, Schiffs- oder Boottransport sowie durch den Transport der Kleie von der Ankunftsstation oder dem Ankunftshafen, der Mühle oder dem Kaufmannsgeschäft, Aufwinden auf Boden o. dgl. mitinbegriffen, entstandene Kosten hinzugefügt werden dürfen. Ferner darf der Verkäufer, wenn er für die Erlegung der Kaufsumme Aufschub gewährt, Zinsen bis zu einem Prozent über dem jederzeit gültigen Nationalbankdiskont berechnen. Das Geld für das Auffüllen, wenn der Käufer Säcke liefert, sowie Sackmiete oder Kauf von Säcken darf nur zum gangbaren Preise berechnet werden.

Wenn derjenige, der ein gewöhnliches Handelsgeschäft betreibt, im Lande hergestellte Roggen- oder Weizenkleie eingekauft hat, darf er bei Verkauf an Konsumenten (Landwirte, Fuhrleute, Federviehzüchter etc.) einen Zuschlag zum Maximalpreise von 50 Öre pro 100 *kg* berechnen.

§ 7. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Jeder Vertrag, der später geschlossen wird, fällt unter ihre Bestimmungen und ist, falls er in irgend einem Punkte ihr widerstreitet, soweit ungültig, wobei jeder, der die Bekanntmachung übertritt, Produzent sowohl als Konsument, Verkäufer sowohl als Käufer, Strafverantwortung gemäß dem Gesetze vom 16. November 1914 (Geldstrafe von 5 bis 10.000 K oder Gefängnis, vgl. § 25 des allgemeinen Strafgesetzes) verfallen ist.

Durch das Inkrafttreten gegenwärtiger Bekanntmachung werden die in der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Januar 1915 enthaltenen Bestimmungen bezüglich des Maximalpreises für Weizenkleie aufgehoben.

Verkehr mit Rotkleesamen. Die gemäß dem Gesetze vom 7. August 1914, betreffend Regulierung des Preises für Lebensmittel und Waren am 24. Februar 1915 ausgefertigte Bekanntmachung, betreffend das Verbot gegen die Auslieferung von Rotkleesamen, wurde mit 3. l. M. aufgehoben.

Norwegen.

Neue Ausfuhrverbote. Durch Verordnung vom 20. Februar 1915 ist das zeitweilig aufgehobene Ausfuhrverbot für Rohstoffe zur Herstellung von Margarin (Oleo, Stock, Lard, Arachide, Cotton, Kokos) wieder in Geltung getreten. Außerdem ist die Ausfuhr von Margarin selbst verboten worden.

Außer den in den Verzeichnissen A und B der Arzneimittel angeführten Apothekerwaren sind auch folgende Arzneimittel, die im Verzeichnis C der königlichen Verordnung vom 29. August 1908, betreffend den Handel mit Giften und Apothekerwaren, zur Ausfuhr nicht zugelassen: absoluter Alkohol, Zitronensäure und ihre Salze, Weinsäure und ihre Salze, Kollodium, chemisch reine Schwefelsäure, Milchzucker, Formaldehydlösungen und andere Formaldehydzubereitungen, Perubalsam, Wollfett aller Art, Vaselin und Vaselinöl.

Rußland.

Getreideausfuhrverbot. Einer Meldung des „Temps" vom 13. l. M. zufolge wurde in Rußland ein Getreideausfuhrverbot erlassen.

Bulgarien.

Neue Ausfuhrverbote. Die Ausfuhr von Erzeugnissen aller Art aus Zinn, Blei und anderen Metallen ist verboten worden.

Durch Verordnung vom 24. Februar/9. März 1915 ist die Ausfuhr von Bauholz aus Bulgarien verboten worden.

Türkei.

Aufenthalt und Reisen fremder Staatsangehöriger. Aus Konstantinopel wird gemeldet: Es ist ein Gesetzentwurf veröffentlicht worden, der den Aufenthalt und die Reisen fremder Staatsangehöriger in der Türkei betrifft und am 1. April in Kraft tritt. Darnach müssen sich ankommende Fremde sofort und diejenigen, die sich gegenwärtig bereits in der Türkei aufhalten, binnen $2^1/_2$ Monaten bei der Polizei melden, um die Erlaubnis zum Aufenthalt zu erlangen. Auf Befehl des Ministers des Innern oder auf Entscheidung des Ministeriums des Äußern können sie aus politischen oder administrativen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung in das Innere verbannt oder auf unbestimmte Zeit oder mit begrenzter Frist ausgewiesen werden. Ausländer, die in den Grenzgebieten oder an der Küste wohnen, können nach einem bestimmten Ort verwiesen oder ausgewiesen werden. Auch ein Paßgesetz, das den Paßzwang für Abreisende und Ankommende einführt, ist veröffentlicht worden. Vagabunden oder verdächtige Personen werden, selbst wenn sie einen Paß besitzen, nicht zugelassen.

Japan.

Neue Ausfuhrverbote. Die Ausfuhr von medizinischen Apparaten und Arzneiwaren (mit Ausnahme von Jodinen, medizinischen Zubereitungen und Zusammensetzungen von Jodinen), Kampfer und Kampferöl, Mentholöl und dessen Kristallisationsprodukten, Diastasen, Essigsäure, Schwefelsäure, Sera und ähnlichen Produkten, Lebertran, Sesamöl, Watte, Rohbaumwolle, Gaze, Kraftwurzeln (Ginseng), Bukurei (ein Produkt der Kiefer), Trifolia coptis, Sternanis, Galläpfeln und von anderen japanischen und chinesischen Arzneimitteln mit Ausnahme jener, die in der japanischen Pharmakopöe verzeichnet sind, ist verboten worden.

Handelspolitisches.

Aufhebung des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Guatemala. Eine amtliche deutsche Bekanntmachung vom 14. März 1915 teilt mit, daß der zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaat Guatemala am 20. September 1887 abgeschlossene Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag, von der Regierung des Freistaats Guatemala gekündigt wurde und mit dem 14. l. M. außer Kraft getreten ist.

Handel.

WINKE FÜR DEN EXPORT.

Messerwaren, Werkzeuge und Baubeschläge.

Einem Berichte des Handelssachverständigen beim deutschen Generalkonsulat in Buenos Aires entnehmen wir nachstehende Ausführungen:

Messerwaren. Die deutschen Taschenmesser haben infolge ihrer Qualität und Mannigfaltigkeit in Ausführung und Ausstattung wie überall so auch in Argentinien einen hervorragenden Absatz. Sie beherrschen fast den ganzen Markt und drängen die britische Konkurrenz immer weiter zurück, obwohl Großbritannien zweifellos gute Ware liefert. Dasselbe gilt von Rasiermessern. Hohlgeschliffene Messer werden am meisten begehrt und mittlere Breiten bevorzugt. Die vollen Messer nach französischer Art sind weniger gesucht. Von Sicherheitsrasierapparaten sind deutsche, amerikanische und französische Fabrikate mit Blatt- oder Rückenmesser auf dem Markte. Im ganzen wiegt die deutsche Ware vor, die ihren größten Absatz in den wohlfeilen Marken findet. Die deutsche Qualitätsware hat gegen die außerdeutschen guten Fabrikate noch nicht in erwünschter Weise vordringen können.

Auch in Tischmessern und Gabeln sind deutsche Fabrikate gut vertreten. Solche mit Stahlheft bilden einen großen Handelsartikel. Dasselbe gilt von Schlächtermessern; doch begegnet man bei den dünnen Schnittmessern zum Zerteilen von Aufschnitt u. s. w. überwiegend französischen Fabrikaten. In geraden und gebogenen Schlagmessern (Macheten, Waldmessern, Zuckerhauern) hat Deutschland eine starke Konkurrenz in den Vereinigten Staaten von Amerika, während Deutschland in blanken Waffen, soweit sie als Handelsware in Betracht kommen, fast konkurrenzlos dasteht. Kreismesser für Zigarettenfabriken und sogenannte Quebrachomesser sind Artikel, die bisher nicht in dem Maße aus Deutschland eingeführt werden, wie es wahrscheinlich möglich wäre. Deutsche Büchsenöffner und Korkzieher sind gut im Markte. Dasselbe kann von Schustermessern nicht behauptet werden, die hauptsächlich aus Frankreich stammen.

Deutsche Scheren können vor anderen Ländern die bei weitem größte Einfuhr verzeichnen. Die besseren Sorten stehen in scharfer Konkurrenz mit französischen Fabrikaten, die wegen ihrer guten Politur und ihres leichten Schnittes trotz ihrer hohen Preise gern gekauft werden. Dagegen sind deutsche Baum- und Heckenscheren vor anderen Fabrikaten bevorzugt.

Deutsche Haarschneidemaschinen haben sich gut eingeführt und gewinnen infolge ihrer sorgfältigen Ausführung immer mehr Boden. Schermaschinen werden in erster Linie aus Großbritannien, dann auch

aus den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt. Eine deutsche Konkurrenz hat sich in diesen Maschinen noch nicht bemerkbar gemacht. In Schafscheren hat Deutschland gegen die britische Konkurrenz gute Fortschritte gemacht, obwohl Großbritannien immer noch den größeren Teil dieser Scheren liefert.

Chirurgische Messer werden in der Hauptsache immer noch aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich bezogen, obwohl die Fabrikate nicht besser sind als die deutschen.

Werkzeuge. In Feilen sind die Vereinigten Staaten von Amerika und besonders Großbritannien die Hauptmitbewerber Deutschlands. Was in Feilen verlangt wird, ist Qualität, wie dies auch bei den meisten anderen Werkzeugen der Fall ist. Die gute deutsche Ware hat mit Erfolg den Wettbewerb gegen Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika aufnehmen können und erweitert ihr Absatzgebiet immer mehr. Dasselbe gilt von Bohrern zur Bearbeitung von Eisen und Stahl. Es sind deutsche Spiralbohrer auf dem argentinischen Markte, die selbst in Werkstätten der Großbritannien gehörenden Eisenbahnen Eingang gefunden haben.

Kaltsägen kommen in der Hauptsache aus Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Auch bei diesem Artikel ist auf gute Qualität großes Gewicht zu legen. Die Sägebögen sollen so stark wie möglich sein. In Meißeln, Hämmern, Feilkloben, Zangen, Schraubenziehern und Schraubenschlüsseln sind in erster Linie die Vereinigten Staaten von Amerika und nach diesen Großbritannien die Hauptmitbewerber Deutschlands. Bis auf die Zangen übertrifft die Einfuhr jener Länder die deutsche teilweise recht erheblich. Schneidzeuge stammen in ihrer Mehrzahl aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Gegen diesen Artikel ist nur mit der gleichwertigen deutschen Ware anzugehen, die in derselben Aufmachung (Holzfutteral) auf den Markt gebracht werden muß, was teilweise bereits geschieht.

Die amerikanischen Handbohrmaschinen und Bohrleiern haben neuerdings einen scharfen Wettbewerb gegen bessere deutsche Fabrikate zu bestehen, die zu gleichen Preisen geliefert werden können.

In Vertikal- und Parallelschraubstöcken sind Frankreich und Großbritannien die Hauptwettbewerber Deutschlands. Während Großbritannien die Hälfte der deutschen Einfuhr erreicht, steht Frankreich auf derselben Höhe wie Deutschland. In kleinen und großen Ambossen ist der französische Wettbewerb mit dem größten Absatz vertreten, dann folgt der schwedische. Dagegen gehen deutsche Uhrmacherwerkzeuge und Werkzeugetuis am besten.

Von Werkzeugen für die Holzbearbeitung kommen die Sägeblätter in der Hauptsache aus Frankreich. Deutschland ist in der Einfuhr ungefähr mit derselben Höhe wie Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika vertreten. Auch die Messer für Handhobel und Hobelmaschinen sind vornehmlich französisches Erzeugnis. Rundsägen werden hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten von Amerika bezogen; dagegen liefert Deutschland die meisten Fuchsschwänze und Stemmeisen. Der größte Wettbewerber in Holzbohrern ist Großbritannien.

Äxte und Beile werden vorzugsweise aus den Vereinigten Staaten von Amerika in den bekannten Formen und Qualitäten bezogen. Dasselbe gilt von Schaufeln, Spaten und Hacken. Die britische Einfuhr erreicht die Hälfte der amerikanischen, während die deutsche kaum 10 Prozent der amerikanischen ausmacht. Die geringe Einfuhr Deutschlands entspricht nicht seiner Leistungsfähigkeit.

Baubeschläge. Deutsche Tür- und Fensterbeschläge beherrschen fast den ganzen Markt in Argentinien und passen sich dem argentinischen Verwendungszweck und Geschmack in jeder Weise an. Nur in schweren, zumeist vergoldeten Möbelbeschlägen hat Frankreich, das in diesen Beschlägen als am leistungsfähigsten gilt, den bei weitem größten Absatz.

Die Frage, ob eine Bearbeitung des argentinischen Marktes durch eigene Vertreter oder argentinische Einfuhrhändler am vorteilhaftesten ist, kann nicht ohneweiters zu gunsten des einen oder anderen beantwortet werden. Das hängt ganz von dem Artikel ab, dessen Vertrieb aufgenommen oder erweitert werden soll und dürfte sich nur von Fall zu Fall entscheiden lassen. Ein den Marktverhältnissen angepaßter Katalog, auch in spanischer Sprache, genügt nicht allein, um eine ausreichende Vertriebsarbeit zu leisten, so groß die Unterstützung des Händlers durch gute Kataloge auch sein mag.

Der Getreideimport Genuas. Durch die kriegerischen Ereignisse hat die Getreideeinfuhr Genuas bedeutend an Umfang gewonnen. Die statistischen Daten reichen bis Mitte Februar 1915. Nach demselben gestaltet sich der Cerealienverkehr des Hafens in Genua folgendermaßen:

	Angelangt	Bestimmt für das Ausland	Bestimmt für italienische Plätze
	Getreidemengen in Meterzentner		
1. August bis 13. Dezember 1914	4,168.010	1,599.520	2,568.490
1. Januar bis 15. Februar 1915	2,433.750	280.310	2,153.440
Zusammen	6,601.700	1,879.830	4,721.930

Von den im Jahre 1915 angelangten 2,153.440 *q* stehen unter Verladung 459.520 *q*; 600.760 *q* befinden sich noch unabgeladen im Vorhafen und 742.650 *q* in den Nachbarreeden; 500.820 *q* sind nach Savona und 120.000 *q* nach Spezia und Palermo dirigiert worden.

Die im Vorjahre angelangten Cerealien sind noch nicht alle weiter expediert, so daß insgesamt am 15. Februar 1915 1,400.820 *q* Getreide in Genua lagerten. Hiervon entfallen auf Weizen 758.790 *q* und auf Mais 525.130 *q*.

Die heuer eingetroffene Cerealienmenge von 2,153.440 *q* repartiert sich auf die einzelnen Cerealiengattungen folgendermaßen (in *q*): Weizen 1,569.980, Mais 716.440, Hafer 125.570, andere 21.760. Außerdem sind zwischen dem 1. Januar und dem 15. Februar 1915 30.570 *q* Mehl angelangt. In Fachkreisen nimmt man an, daß für die Schweiz noch etwa 180.000—240.000 *t* und für den italienischen Gebrauch ca. 650.000—700.000 *t* über Genua transitieren werden.

Bis jetzt erfolgte der Bezug zum überwiegenden Teil aus Nordamerika. Von dort sind seit Jahresanfang zirka 30 Schiffsladungen in Genua angekommen und zwar ungefähr zwei Drittel unter italienischer, der Rest unter fremder, namentlich auch griechischer Flagge.

Aus Südamerika wird der Import erst jetzt in Fluß kommen, auch von dort werden zunächst 30 Schiffsladungen erwartet, wovon ebenfalls zwei Drittel auf Italien und der Rest auf die griechische und englische Flagge kommt. Ob die englischen Schiffe tatsächlich nach Genua kommen werden, wird indessen vielfach bezweifelt.

Ein großer Teil von dem für Italien bestimmten Getreide gehört der Regierung, und zwar zu ziemlich gleichen Anteilen dem Kriegs- und dem Ackerbauministerium. Man schätzt die heuer in Genua angelangten und unterwegs befindlichen von der Regierung angekauften Getreidequanten auf ungefähr 1,000.000 *q*.

Infolge der durch Deutschland unternommenen Blokkierung der englischen Küsten sind die Frachtraten für

Getreide in den letzten Tagen etwas zurückgegangen, da viele Schiffe, welche sich bis jetzt mit dem Kohlentransport von England nach Italien befaßten, sich nunmehr dem Getreidetransport zuwenden.

Wollauktionen in Italien. Die Schwierigkeiten der italienischen Wollwarenfabrikanten, sich die nötigen Rohstoffe wie bisher auf den Antwerpener und Londoner Auktionen zu beschaffen, haben den Plan reifen lassen, in Italien selbst Wollversteigerungen zu veranstalten. Auf Veranlassung der Fabrikantenvereinigung von Biella wird die erste dieser Versteigerungen demnächst in Biella stattfinden. Auch die Abhaltung von Wollabfallversteigerungen ist geplant.

Der Handel der skandinavischen Länder. Aus Kopenhagen wird der »N. Zürcher Ztg.« geschrieben: Trotz den Gefahren, die in der Nordsee lauern, ist es doch Tatsache, daß manche Erwerbskreise der nordischen Länder, dank der hervorragenden Rolle, die hier der Schiffahrtsverkehr spielt, am Kriege gut verdienen. Darauf deuten schon die zu schwindelnder Höhe gestiegenen Frachten im Schiffahrtsverkehr hin, und der gewaltige Mangel an Eisenbahngüterwagen, der jetzt besonders auf den schwedischen und dänischen Eisenbahnen hervortritt, spricht ebenfalls für lebhaften Verkehr mit dem Auslande. Dänemark macht ein starkes Geschäft mit seiner Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wovon u. a. Pferde und Vieh glänzende Preise erzielen. Die Geschäftsberichte der dänischen Banken, Dampfergesellschaften, Handels- und Industrieunternehmungen zeigen für 1914 teilweise eine größere Ausbeute als im Vorjahr, und der Gewinn wurde lediglich in den letzten vier Kriegsmonaten 1914 erzielt, während in den ersten sieben Monaten geschäftlicher Stillstand und im August, dem Kriegsausbruch, Panik geherrscht hatte. Für die Nationalbank in Kopenhagen hatte die dänische Ausfuhr nach Deutschland die Wirkung, daß diese Bank ihren Goldbestand um etwa 30 Millionen Kronen vermehren konnte. Im übrigen hat jedoch die Bevölkerung Dänemarks nichts weniger als vom Kriege profitiert. Das Bauhandwerk liegt darnieder, die Fischerei, die in Dänemark in ausgedehntem Grade mit Motorbooten arbeitet, leidet unter dem teuren Petroleum, und die Verteuerung sämtlicher Lebensmittel macht sich besonders empfindlich für die Arbeiterbevölkerung bemerkbar. Der große Gewinn am Kriege kommt also nur einzelnen Erwerbszweigen und Unternehmungen zu gute. In Norwegen hat man sich nach Möglichkeit den Kriegsverhältnissen angepaßt, in erster Linie natürlich im Schiffahrtswesen. Die norwegische Handelsflotte hat einen Wert von 400 Millionen Kronen und wird jetzt im Hinblick auf die guten Frachtverhältnisse erheblich erweitert. So erhöht die norwegische Afrika- und Australienlinie ihr Betriebskapital von 3 auf 5 Millionen Kronen, um Schiffe für neue Linien anschaffen zu können, und die norwegische Amerikalinie vermehrt ihr Kapital von 6 auf 10 Millionen Kronen. Außerdem wurde jüngst eine neue Schiffahrtsgesellschaft gegründet. Im übrigen merkt aber auch die norwegische Bevölkerung den Krieg in solchem Grade, daß die Regierung dazu geschritten ist, Getreide einzuführen. Auch tritt die Frage der Erweiterung der heimischen Getreideproduktion in den Vordergrund. Daß in Schweden ein großes Ausfuhrgeschäft blüht, zeigt der rege Bahnverkehr u. a. auf der Saßnitz—Trelleborger Dampffährenlinie. Hier ist der Güterverkehr so stark, daß jüngst noch etliche gewöhnliche Dampfer zur Aushilfe eingestellt werden mußten.

Der Außenhandel Kanadas 1914. Amtlichen Daten zufolge belief sich der Gesamtaußenhandel Kanadas im Jahre 1914 auf 1062 Millionen Dollars, gegen 1447 Millionen Dollars im Jahre 1913. Der größte Teil des Rückganges entfiel auf die Einfuhr, die sich im letzten Jahre auf 614·1 Millionen Dollars gegen 673 Millionen Dollars im Vorjahre stellte. Die Ausfuhr bewertete sich 1914 mit 447·9 Millionen Dollars gegen 474 Millionen Dollars im Jahre 1913.

Die Wirtschaftslage Chiles im Jahre 1914. Aus Valparaiso geht uns folgender Bericht zu: Das Jahr 1914, welches für Chile mit nicht ungünstigen Aussichten begann, schloß unter dem Zeichen der größten wirtschaftlichen Krisis, die jemals in diesem Lande erlebt worden ist. Am Anfange des Jahres hatte es den Anschein, als ob es der Regierung gelingen sollte, nicht nur das Defizit im Staatshaushalte endgültig zu beseitigen, sondern auch die Währungsfrage einer annehmbaren Lösung zuzuführen. Unter der wegen des Balkankrieges schwierigen Lage des internationalen Geldmarktes hatte auch Chile sehr zu leiden. Als daher zu Beginn 1914 das Geld wieder billiger wurde, hoffte man auf einen neuen großen Aufschwung des Handels. Die verschiedenen Unternehmungen faßten neuen Mut und auch die Regierung suchte ihre Bedürfnisse durch Anleihen in Europa zu befriedigen. Alles glaubte, daß die Unternehmertätigkeit des Staates neues Leben in das Wirtschaftsganze bringen würde. Die Regierung brauchte vor allem Geld zur Fortsetzung der Rüstungen, zum Weiterbau der in England im Bau begriffenen Kriegsschiffe und zum Ausbau der Staatseisenbahnen. Für diese und andere öffentliche Bauten sollten große Anleihen im Auslande aufgenommen werden. Die Tatsache, daß England Chile unter nicht ungünstigen Bedingungen größere kurzfristige Anleihen gewährt hatte, die durch Aufnahme langfristiger Anleihen später gedeckt werden sollten, befestigte zum Teil die Meinung, daß eine neue Zeit wirtschaftlichen Fortschrittes herannahe. Die von der Regierung befolgte Sparpolitik schien auf eine baldige Regelung der Staatsfinanzen hoffen zu lassen, zumal der beabsichtigte Ausbau der Staatsbahnen diese rentabler gemacht und damit einen der Hauptgründe des Defizits beseitigt hätte. Unter solchen Umständen konnte denn auch die Regierung an die Regelung der Valuta herantreten. Wie bekannt, hat auch diese letztere Frage in der ersten Hälfte des vergangenen Jahres im öffentlichen Leben an erster Stelle gestanden. Leider mußte ihre Lösung, die knapp bevorstand, durch den Ausbruch des Weltkrieges wohl für lange Zeit hinausgeschoben werden.

Der Weltkrieg hat Chiles Wirtschaftsleben plötzlich nahezu vollkommen unterbunden. Die Regierung, deren Haupteinkünfte früher im Ergebnis der Salpeterzölle bestanden haben, sah sich bald nach Beginn des Krieges gezwungen, ihrerseits der Salpeterindustrie helfend beizustehen, um eine vollständige Einstellung des Gesamtbetriebes wenigstens teilweise zu verhüten. Schwer lastet die Salpeterkrisis auf jenem Teile des Handels, der sich nur mit der Versorgung der Nordprovinzen beschäftigt hat. Hunderte kleinere Betriebe im Zentrum des Landes waren ebenfalls gezwungen, auf unbestimmte Zeit ihre Arbeit zu unterbrechen; die Zahl der Arbeitslosen nahm nie gesehene Proportionen an und das Elend der untersten und mittleren Schichten des Volkes wird tagtäglich größer.

Der internationale Kurs hat sich sprungartig abwärts bewegt, der Handel mußte sich nach einer Zeit gänzlicher Paralysierung den neuen kümmerlichen Lebensbedingungen anpassen.

Nach wie vor steht die Regierung vor dem Problem der Verminderung der Staatseinkünfte. Bis jetzt konnte sie allerdings ihren Verpflichtungen gut nachkommen und auch die nächsten Monate dürfte es an Mitteln nicht fehlen, da ihr seitens der Kammern die Bewilligung erteilt wurde, von alten Anleihen stammende für spezielle Zwecke vorhandene, noch nicht aufgebrauchte Gelder provisorisch zur Deckung der laufenden Ausgaben benützen zu dürfen. Durch Übernahme eines der im Bau befindlichen und schon teilweise bezahlt

gewesenen Dreadnoughts seitens der englischen Regierung sind ebenfalls ziemlich ansehnliche Mittel in die Staatskasse zurückgeflossen.

Leider konnte die Regierung nicht genügend für die Linderung der Volksnot tun, doch dürfte mit Beginn der Ernte ein großer Teil der Arbeitslosen wenigstens für einige Zeit Beschäftigung finden.

Bezüglich des Abbaus des Moratoriums, das gegen Jahresschluß neuerlich verlängert worden ist, wurde bisher nichts getan.

Die Gesamtproduktion an Salpeter im Kalenderjahre 1914 belief sich auf 53,511.221 *q* gegen 60,266.395 *q* im Jahre 1913. Diese Daten sind jedoch nur provisorische.

Industrie, Landwirtschaft.

Die österreichische Emailgeschirrindustrie in der Kriegszeit. Dem Berichte der Brünner Handelskammer für das Jahr 1914 entnehmen wir:

Das Inlandgeschäft der Emailgeschirrindustrie war im ersten Halbjahr 1914 ein normales. Mit Kriegsbeginn trat infolge der seitens eines Teiles der Kunden versuchten und erlangten Stornierung ihrer Bestellungen sowie der zeitweisen Unmöglichkeit der Eisenbahntransporte eine vollständige Stockung ein und die Verhältnisse besserten sich erst im Herbste. Um diese Zeit wurde auch die Nachfrage wieder etwas reger, so daß gegen Ende des Jahres der Umsatz ungefähr die halbe Höhe des normalen Absatzes erreichen konnte. Das Geschäft in den vom Feinde besetzten Gebieten Galiziens und der Bukowina hat naturgemäß aufgehört, das Geschäft in Südungarn und Bosnien war ganz unbedeutend. Das Inkasso gestaltete sich trotz aller Schwierigkeiten ziemlich klaglos.

Im Auslandgeschäft hielt die durch den verflossenen Balkankrieg herbeigeführte Verschlechterung im ersten Semester des Jahres 1914 an. Auch die Schwierigkeiten, welche für die österreichische Emailgeschirrindustrie durch Schaffung von Emailwarenfabriken an überseeischen Plätzen entstanden, verschärften sich im Berichtsjahre. Die ungünstige Lage in den verschiedenen Absatzgebieten und der dadurch gesteigerte Wettbewerb der außerhalb des Verbandes europäischer Emaillierwerke befindlichen Konkurrenzfirmen machte beträchtliche Herabsetzungen der Verkaufspreise notwendig. Insbesondere zu erwähnen wäre das Auftreten der japanischen Konkurrenz auf dem ostasiatischen Markte, welche sich durch Bewilligung außerordentlich niedriger Preise allenthalben Eingang verschaffte. Das Geschäft in Serbien ließ sich zu Anfang des Jahres etwas lebhafter an und Bulgarien zeigte ebenfalls wieder größeren Bedarf.

Nach dem Ende Juli erfolgten Ausbruche des Krieges ist das überseeische Exportgeschäft vollständig zusammengebrochen und erst am Schlusse des Jahres versuchten die Emailgeschirrerzeuger die fertige Ware über neutrale Häfen zu verladen; auch liefen neue Bestellungen in geringem Umfange ein. Das kontinentale Geschäft wurde mit den neutralen Ländern in schwachem Maße aufrechterhalten. Dem Exporte nach Bulgarien, Rumänien, Griechenland und Spanien standen außerordentliche Transportschwierigkeiten im Wege und bestellte Waren kamen bloß mit bedeutenden Frachtmehrkosten zum Versand. Nach Italien entwickelte sich der Verkauf bald nach Kriegsbeginn wieder ziemlich normal, wenngleich die Preise in diesem Absatzgebiete nach wie vor nicht befriedigten. Sehr ungünstig beeinflußten das Geschäft die in den meisten neutralen Staaten erlassenen Moratorien. Der Verkehr mit den feindlichen Staaten erschien seit Anfang August selbstverständlich gänzlich unterbunden, Zahlungen gingen nicht ein, wodurch sich für die Produzenten große Schwierigkeiten ergaben, schon weil bedeutende Beträge ausständig sind und die für diese Länder angefertigten Waren vorläufig nicht oder nur mit großen Verlusten zum Verkauf gelangen können.

Die Einberufungen zum Militärdienst hatten im zweiten Halbjahre einen fühlbaren Mangel an geübten Arbeitern zur Folge und es mußten vielfach Betriebseinschränkungen vorgenommen werden. Die Werke arbeiteten, soweit sie nicht gezwungen waren, den Betrieb vorübergehend ganz einzustellen, höchstens mit einem Drittel ihrer Leistungsfähigkeit. Diese Zustände dürften noch eine Verschlechteruug erfahren, weil ein Mangel an gewissen Rohmaterialien droht, welche aus dem Auslande zur Einfuhr gelangen oder von der Kriegsverwaltung beschlagnahmt sind, wie Borax, Zinn, Zinnoxyd und Salpeter. Die Rohmaterialien sind im Preise ganz bedeutend gestiegen, so daß die Produktionskosten ein außerordentlich hohes Niveau erreicht haben. Insoweit die Werke nicht für Heereszwecke Beschäftigung fanden, waren Betriebseinschränkungen unvermeidlich.

Ein regelmäßiger Warentransport ist seit Kriegsausbruch unmöglich und auch der Beschaffung der Rohmaterialien, wie Kohle, Eisenblech u. s. w, stehen Hindernisse entgegen.

Es wird großer Anstrengungen bedürfen, um nach dem Kriege die besonders im Export zum Teil vollständig unterbrochenen geschäftlichen Beziehungen wieder neu aufzunehmen.

Die Lage der rumänischen Petroleumindustrie. In der Petroleumindustrie Rumäniens, die durch die mannigfachen Ausfuhrhemmnisse sehr geschädigt wird, ist man der »Frkf. Ztg.« zufolge gegenwärtig bemüht, die Produktion tunlichst einzuschränken, um einen Ausgleich für die verringerten Absatzgelegenheiten zu schaffen. Die Tagesproduktion ist derzeit nach dem »Mon. Pétr. Roum.« auf etwas weniger als 500 Waggons zu veranschlagen. Der Export hat jüngst eine neue Beeinträchtigung erfahren infolge einer Änderung der Bestimmungen über die Ausfuhr von Leuchtöl. Bereits im Dezember hatte das Finanzministerium den Gehalt der Exportware an leichtflüchtigen Bestandteilen, die bei einer Temperatur bis 150 Grad ausgeschieden werden, auf höchstens 10 Prozent festgesetzt. Nunmehr hat diese Behörde den Prozentsatz weiter auf $2\frac{1}{2}$ Prozent reduziert, während früher 12—15 Prozent üblich waren. Die Raffinerien sind dadurch genötigt, das für den Export bestimmte Leuchtöl einem neuen Destillationsprozeß zu unterwerfen, um den Gehalt der neuen Vorschrift entsprechend herabzumindern. Die Preistendenz des Rohölmarktes ist rückgängig. Bustenari Rohöl wird Francs 5—5·10 pro 100 *kg* gehandelt. Als Käufer treten nur die kleinen Raffinerien ohne Eigenproduktion auf und erwerben geringe Mengen für den unmittelbaren Bedarf. Die großen Raffinerien kaufen kein Rohöl und schließen auch keine Verträge auf längere Fristen. Über Leuchtöl, Mineralöl und Gasöl wird berichtet, daß für die geringen Mengen, die man jetzt umzusetzen pflegt, ganz gute Preise erzielt werden. Aber für die meisten Gesellschaften bedeutet diese Preisgestaltung keinen Vorteil, weil sie durch früher abgeschlossene Lieferungsverträge noch an ein niedrigeres Preisniveau gebunden sind. Die im Lande angesammelten Petroleumvorräte haben angesichts der Ausfuhrschwierigkeiten weiter zugenommen und sollen sich Ende Februar bereits auf 250.000 *t* Rohöl und 600.000 *t* weiterverarbeitete Produkte belaufen haben.

Nutzbarmachung der Waldungen in Polen. Die deutsche Forstverwaltung nimmt sich jetzt dem »Hamb. Corr.« zufolge mit besonderem Eifer der Pflege und regelrechten Bewirtschaftung der großen Waldungen, die in den von Deutschland unter Verwaltung genommenen Gebieten Polens liegen, an. Die Forsten Polens waren bisher in vieler Hinsicht vernachlässigt worden.

Es ist nach deutschem Muster eine Reviereinteilung vorgenommen und die Leitung der einzelnen Bezirke deutschen Forstbeamten übertragen worden. Auch mit dem Abtrieb schlagfähiger Nutzhölzer wurde begonnen. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um Waldungen nahe der flößbaren Weichsel und Warthe, unweit von Wloclawek, Kole, Sieradsz und Kalisch. Die durch die Abholzung gewonnenen Nutzhölzer sind nunmehr an Berliner und Posener Holz- und Schneidemühlenfirmen verkauft worden. Die Gestellung der Arbeitsleute und die Ausfuhr des Rohholzes zu den Strömen zwecks Verflößung haben die Käufer zu bewirken, wogegen die Regierung das Risiko bis zur Übernahme des Holzes trägt. Weitere Nutzholzverkäufe sind beabsichtigt.

Kommunikationsmittel, Schiffahrt ꝛc.

Die amerikanische Handelsflotte. Bereits in den 1890er Jahren, schreibt die »Vossische Ztg.«, haben in den Vereinigten Staaten Bestrebungen eingesetzt, die nationale Seehandelsflotte, die einst einen Machtfaktor im Handelsverkehr der Welt darstellte, nach dem Bürgerkriege aber fast zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken war, wieder auf eine Achtung gebietende Höhe zu bringen. Alle dahin zielenden Bemühungen sind jedoch immer wieder daran gescheitert, daß nach den Schiffahrtsgesetzen der Vereinigten Staaten im allgemeinen nur solche Schiffe in das nationale Schiffsregister aufgenommen werden konnten, die auf heimischen Werften erbaut waren. Diese aber waren schon allein infolge der wesentlich höheren Arbeitslöhne recht erheblich teurer als ihre europäischen Konkurrenten. Dazu kam, daß sich die amerikanischen Schiffe auch im Betriebe kostspieliger gestalteten, da verschiedene andere Schiffahrtsgesetze einem wirklich rationellen Betrieb entgegenstanden. Da es den amerikanischen Reedern somit infolge des höheren Baupreises ihrer Schiffe und der höheren Betriebskosten nicht möglich war, gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten in dem auf den Weltmeeren herrschenden scharfen Wettbewerb zu bestehen, konnte von einer Schiffahrt unter amerikanischer Flagge eigentlich nur in dem für die nationale Flagge vorbehaltenen Küstenverkehr die Rede sein. Soweit darüber hinaus noch amerikanisches Kapital für Schiffahrtszwecke verfügbar war, wandte es sich meist ausländischen Reedereiunternehmungen zu. So wurde Anfang des neuen Jahrhunderts von der von dem amerikanischen Multimillionär Morgan gegründeten »International Mercantile Marine Company« die Kontrolle einer Anzahl großer ausländischer, zumeist englischer Schiffahrtsgesellschaften erworben. Die von Morgan darüber hinaus angestrebte Kontrolle des gesamten Nordatlantikverkehrs scheiterte dagegen an dem Widerstand der beiden großen deutschen Linien. Außer den im Morgantrust zusammengefaßten Reedereien, die Mitte vorigen Jahres über eine Flotte von zusammen 138 Schiffen mit 1,355.236 Brutto-Registertonnen (einschließlich der Neubauten) verfügten, existieren heute noch weitere 22 europäische Reedereien, deren Kapital sich entweder ganz oder zum größten Teil in amerikanischen Händen befindet. Diese Reedereien besaßen Mitte vorigen Jahres insgesamt 162 Schiffe mit 694.766 Brutto-Registertonnen. Zusammen mit den Schiffen des Morgantrustes wurden also über die eigentliche Seehandelsflotte der Vereinigten Staaten (2577 Fahrzeuge mit rund 3·3 Millionen *t*, darunter allerdings über 900.000 Seglertonnage) hinaus noch rund 300 Schiffe mit 2,050.000 Brutto-Registertonnen von amerikanischem Kapital kontrolliert. Bald nach Ausbruch des europäischen Krieges ist, um dem Mangel an für den amerikanischen Handel verfügbarer Tonnage abzuhelfen, im Kongreß ein Gesetz zur Annahme gelangt, durch welches das bis dahin bestehende Verbot der Eintragung im Auslande erbauter Schiffe, die mehr als fünf Jahre alt sind, in das amerikanische Schiffsregister aufgehoben wurde. Ferner wurde dem Präsidenten die Ermächtigung erteilt, auch andere für die amerikanische Schiffahrt bestehende gesetzliche Verpflichtungen für die neu übernommenen Schiffe ganz oder teilweise aufzuheben. Der Präsident hat von dieser Ermächtigung kurze Zeit darauf Gebrauch gemacht und eine Verfügung erlassen, welche die Bestimmung, daß alle auf Schiffen der Vereinigten Staaten beschäftigten Wachtoffiziere Bürger der Union sein müssen, für die neu erworbenen Fahrzeuge auf die Dauer von sieben Jahren, und die Bestimmungen, betreffend die Überwachung und Vermessung amerikanischer Schiffe für zwei Jahre außer Kraft setzte. Die Folge dieser Maßnahme war, daß von Mitte August bis Ende Dezember bereits im ganzen 105 Schiffe mit einer Brutto-Register-Tonnage von 373.840 *t* unter die Flagge der Vereinigten Staaten gestellt wurden. Unter Einschluß dieser Fahrzeuge verfügt die Flotte der Vereinigten Staaten nunmehr über 2600 Schiffe mit 3·25 Millionen Brutto-Registertonnen, wobei allerdings berücksichtigt werden muß, daß ein großer Teil jenen Schiffahrtsunternehmungen angehört, die schon bisher unter amerikanischer Kontrolle gestanden, bis jetzt jedoch vorgezogen hatten, ihre Schiffe unter fremder Flagge fahren zu lassen.

Bücheranzeigen.

Exportkompaß 1915. Von diesem in Interessentenkreisen bekannten Jahrbuch ist kürzlich der 22. Jahrgang im volkswirtschaftlichen Verlag Alexander Dorn, Wien, IX. Porzellangasse Nr. 37, erschienen. Den Hauptinhalt des Werkes bilden die Adressen sämtlicher Industrie- und Handelsfirmen Österreich-Ungarns, welche am Ausfuhrhandel beteiligt sind, und zwar ist das ganze Adressenmaterial nach Branchen geordnet, so daß das Werk einen übersichtlichen Bezugsquellennachweis hinsichtlich aller österreichisch-ungarischen exportfähigen Produkte darstellt. Der vorliegende Jahrgang wird daher wie seine Vorgänger, ungeachtet der gegenwärtigen Stockung im Außenhandel, als Informationsquelle bezüglich leistungsfähiger heimischer Firmen der verschiedensten Branchen der Geschäftswelt sehr gute Dienste leisten und in hoffentlich nicht allzu ferner Zeit auch wiederum für das heimische Exportgeschäft sich als wertvoller Behelf erweisen. Der Ladenpreis des Werkes beträgt wie bisher 12 K.

Bekanntmachungen der Exportauskunftsstelle des k. k. österreichischen Handelsmuseums.

(Nähere Details sind daselbst, Wien, IX./1, Berggasse 16, unter den beigesetzten Geschäftszahlen zu erfragen.)

Vertretung österreichischer Firmen im Ausland wird gesucht:

für *Damenstrohhüte* in Deutschland (13.836);
für *Drogen und Lebensmittel* für Bologna (13.127);
für *Artikel aller Art* in Brasilien (14.022);
für *diverse Artikel* in Aleppo (8511);
für *Lebensmittel und Toiletteartikel* in Buenos Aires (20.272);
für *Gablonzer Knöpfe und Prager Handschuhe* (21.940);
für *diverse Artikel* in Kreta (21.070);
alle Artikel für Argentinien (12.208);
alle Artikel für Kolumbien (8714);
für *technische Artikel* in Plojesti (6604).

Vorliegende Spezialberichte:

über den Absatz von *Baumwollwaren* (nebst Mustern) aus *Arabien*, *Abessinien*, *Indien*, den *Straits Settlements*, *Persien*, *China*, *Kuba*, *Venezuela*, *Guatemala*, *Chile*, *Siam*.

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. E. LOEW. DRUCK: CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN, V.

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Bd. 30. WIEN, 1. APRIL 1915. Nr. 13.

INHALT.

Das Handelsmuseum

MIT WOCHENBEILAGE:

WARENPREISBERICHTE.

VERLAG DES K. K. ÖSTERR. HANDELSMUSEUMS.

VERLAG FÜR DEUTSCHLAND: EXPOSITUR DES K. K. ÖSTERR. HANDELSMUSEUMS IN MÜNCHEN, KOLBERGERSTRASSE 13.

DIE WIRTSCHAFTSLAGE IN DER TÜRKEI.

Von **Gustav Herlt**, Konstantinopel.

Schlecht und recht hat sich die türkische Volkswirtschaft an die Kriegslage angepaßt. Die türkische Landwirtschaft wird vom Kriege nur insofern betroffen, als es ihr infolge der Einberufung aller wehrfähigen Männer noch mehr an Arbeitskräften gebricht als bisher. Um diesem Übelstande abzuhelfen, sind auch für die Frühjahrsbestellung die Maßregeln angeordnet worden, die für die Herbstbestellung in Kraft waren. Für alle jungen Leute unter 20 Jahren, die also noch nicht militärpflichtig sind, besteht die Pflicht der Arbeit auf den Feldern. Sie werden in Arbeiterbataillone eingereiht und müssen die Arbeiten verrichten, die ihnen zugewiesen werden. Die türkischen Behörden haben sich davon zu überzeugen, daß die Felder gut bestellt werden, und darauf zu dringen, daß möglichst viel bestellt wird, damit eine möglichst große Ernte erzielt werde. Den Landwirten fehlt es auch an Zugvieh, und dieser Mangel läßt sich viel schwerer beheben. Für den Ankauf von Saatgetreide hat die Kammer 5 Millionen Piaster bewilligt. Das Saatgetreide wird den Landwirten von der Landwirtschaftsbank in der Form eines Darlehens zur Verfügung gestellt. Das Wetter ist günstig und die Feldbestellung vollzieht sich unter den besten Bedingungen.

Da die vorjährige Ernte reichlich war, gibt es genug Brotgetreide für die Ernährung der Bevölkerung. Wenn irgendwo Mangel eintritt, so ist das nur vorübergehend und die Folge mangelnder Voraussicht. Die Stadtverwaltung von Konstantinopel hat mit Getreidehändlern in Konia Verträge auf Lieferung großer Getreidemengen abgeschlossen. Die Mühlen, die sonst nur mit halber Kraft arbeiten, sind jetzt voll beschäftigt. Es fehlt nicht an Mehl. Das Brot ist dunkler als gewöhnlich, weil das Getreide schärfer ausgemahlen wird, und nur um 10 Para (5 Heller) teurer als vor dem Kriege. Auch an Fleisch fehlt es nicht. Für die Ernährung der Bevölkerung hat die Türkei den großen Vorteil vor Österreich und Deutschland voraus, daß der Boden schon zeitig im Frühjahre Frucht trägt. Während dort den Boden noch Schnee und Eis bedecken, erntet man hier schon Salat und grüne Zwiebeln, und das Vieh findet schon Futter auf der Weide. In wenigen Wochen gibt es große Massen des besten Gemüses, wo man in Mitteleuropa erst anfangen kann, die Felder zu bestellen. Auszuhungern ist die Türkei nicht, die

Feinde haben auch noch keinen darauf hinzielenden Versuch gemacht.

Nach dem Kriege wird die türkische Landwirtschaft sicherlich einen großen Aufschwung nehmen. Man hat jetzt die große Bedeutung der Landwirtschaft eingesehen, und die Regierungen aller Staaten werden ihr noch mehr Aufmerksamkeit widmen als vor dem Kriege. Bei sachgemäßer Feldbestellung kann die Türkei große Mengen Getreide für die Ausfuhr liefern und damit den Fehlbetrag Österreichs und Deutschlands decken.

Viel schwerer als die Landwirtschaft ist durch den Krieg der Handel getroffen worden. Infolge der Sperre der Dardanellen hat der Schiffsverkehr mit dem Mittelländischen Meere vollständig aufgehört. Mit dem Schwarzen Meere ist er noch möglich, es kommen aber wenig Schiffe an, da die Russen auch neutrale Schiffe in den Grund bohren. Der Waren- und Reisendenverkehr mit dem Mittelländischen Meere vollzieht sich jetzt ausschließlich über Dedeagatsch. Der Verkehr ist ziemlich bedeutend. Auf der Reede von Dedeagatsch liegt immer eine stattliche Anzahl neutraler Schiffe, die verschiedene Nichtkonterbandewaren bringen, wie Zucker, Petroleum, Papier, Südfrüchte u. s. w. Das Löschen ist schwierig, besonders bei Südwind, da Dedeagatsch keinen Hafen hat. Für den gesteigerten Warenverkehr fehlt es auch an Warenschuppen und Plachen, viele Waren müssen im Freien liegen und verderben im Regen.

Dedeagatsch ist jetzt der einzige Hafen für Ostthrakien, Bulgarien, Rumänien und teilweise auch Rußland am Mittelländischen Meere. Burgas, Varna und die Donauhäfen sind seit der Dardanellensperre abgeschlossen. Von Bulgarien gehen ansehnliche Getreidemengen über Dedeagatsch ins Ausland.

Wenn auch die Warenzufuhr zu Wasser erschwert ist, besteht doch in Konstantinopel kein Warenmangel, zumindest nicht in notwendigen Gebrauchsmitteln Petroleum kommt von Rumänien und aus Amerika über Dedeagatsch, Zucker desgleichen, nur an einzelnen, minder notwendigen Waren besteht Knappheit. Für viele Händler hat diese Knappheit den Vorteil, daß sie jetzt auch die alten Vorräte abstoßen können. Bei anderen Waren wieder spürt man die Knappheit weniger, da auch die Nachfrage nachgelassen hat, wie z. B. beim Bauholz. Ganz aufgehört hat die Zufuhr von Kohlen. Der größte Teil kam aus England und man hatte sich schon so daran gewöhnt, zu glauben, daß man ohne englische Kohle nicht leben könnte, daß man es jetzt gar nicht recht fassen kann, daß es auch ohne englische Kohle geht. In Konstantinopel, und soweit sie verfrachtbar ist, feuert man jetzt Herakleakohle. Diese gleicht zwar der Cardiffkohle nicht, ist aber auch nicht schlecht. Seit Jahren besteht schon der Plan, das Kohlenbecken von Heraklea an die Anatolische Eisenbahn anzuschließen, damit man die Kohle an den Golf von Ismid über Land bringen könnte. Alle Vorarbeiten sind getroffen, aber trotzdem ist diese Bahn noch immer nicht fertig. Nach dem Kriege wird sie sicherlich schnell gebaut werden, denn da jetzt Ismid eine Staatswerft bekommt, ist seine Verbindung mit den Kohlengruben von Heraklea unaufschiebbar. Die Anatolische Eisenbahn heizt zum Teil mit Masut (Petroleumrückstände), den sie aus Rumänien bezieht, die Orientalische Eisenbahn teilweise mit bulgarischer Kohle aus Pernik. Allerdings für Schiffskessel ist die türkische Kohle nicht vorteilhaft verwendbar. Hoffentlich kommt auch einmal die Zeit, wo man im Lande gewonnenes Petroleum brennen wird. Dank dem milden Winter war die Nachfrage nach Holz, Holzkohle, Steinkohlen und Petroleum nicht so drängend.

Die Ausfuhr zu Wasser aus der Türkei hängt ganz davon ab, was neutrale Schiffe ausführen dürfen. Unabhängig vom Willen der Feinde ist nur die Ausfuhr von Konstantinopel zu Lande durch Bulgarien und Rumänien. Sie ist umständlich und kostspielig. Da es in Rustschuk—Giurgewo keine Brücke über die Donau gibt, müssen alle Waren umgeladen werden. Das jüngste rumänisch-bulgarische Eisenbahnabkommen dürfte auch der Warenausfuhr von Konstantinopel zugute kommen. In der Türkei bestehen natürlich auch Ausfuhrverbote, die häufig abgeändert werden. In der ersten Liste der für die Ausfuhr nicht zulässigen Waren befanden sich auch Tabak und Rosinen, in der wenige Tage später erschienenen zweiten Liste waren sie gestrichen. Unter Umständen erteilt die Regierung auch für verbotene Ware die Ausfuhrbewilligung. Von Wichtigkeit für die österreichische und deutsche Industrie ist, daß sich in Kleinasien große Mengen von Schafwolle finden, sie müssen nur gesammelt werden. Deutsche Händler haben schon ansehnliche Einkäufe gemacht, auch in Mohär — der Wolle der Angoraziegen — der bisher fast ausschließlich nach England (Bradford) gegangen ist. Bei Ausdehnung der Schafzucht könnte die Türkei noch mehr Wolle für die Ausfuhr liefern. Allerdings ist zu bedenken, daß auch in der Türkei die Verarbeitung von Wolle zunimmt. Die Teppichknüpferei, die Tucherzeugung und die Wirkerei nehmen einen erfreulichen Aufschwung. Zu den Tuchfabriken in Konstantinopel, Hereke, Karamursal, Ismid und Smyrna kommt jetzt noch eine in Konia hinzu, wofür die Regierung eben die Konzession verliehen hat. Die Schafherden leiden besonders bei der Überwinterung; an der Kälte und dem Mangel an Nahrung gehen viele zu grunde. Die Schafe müssen in Ställen überwintert und gefüttert werden.

Auch Baumwolle könnte die Türkei mehr erzeugen. Schon heute wird der Baumwollbau in

der Ebene von Adana im großen Maßstabe betrieben; die vorjährige Ernte hat gegen 200.000 Ballen geliefert. Sehr geeignet für den Baumwollbau sind auch Obermesopotamien, wo er bereits im Altertume eine hohe Blüte erreicht hatte, und der Irak. Allerdings müssen zuvor kostspielige Bewässerungsanlagen hergestellt werden. Das dürfte freilich noch Jahre dauern, dann aber wird die österreichische und deutsche Textilindustrie einen Teil ihres Baumwollbedarfs in der Türkei decken können.

Außer Rohstoffen für die Textilindustrie — zu Wolle, Mohär und Baumwolle kommt noch die Seide — kann die Türkei auch einmal eine Lieferantin von Kupfer werden. Bei Arghana-Maden, Hendek und Tireboli gibt es ausgedehnte Kupfervorkommen, die nur sachgemäß ausgebeutet zu werden brauchen. Daran fehlt es heute noch. Es müßten neue Schmelzöfen gebaut und zur Befeuerung die heimischen Kohlenlager herangezogen werden. Das setzt aber voraus, daß man zuerst die Kohlenlager erschließt und das Eisenbahnnetz ausgestaltet. Damit wird nach dem Kriege sofort begonnen werden. An der Bagdadbahn ist die Arbeit gar nicht unterbrochen worden.

Eine neue Zeit ist auch für die in der Türkei arbeitenden fremden Aktiengesellschaften angebrochen. Das neue Gesetz über sie vom 4. Dezember v. J. enthält eine Reihe von Bestimmungen, die alle erfüllt werden müssen, ehe eine Gesellschaft die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe erhält. Aktiengesellschaften, die ihren Sitz in der Türkei haben, wie Eisenbahn-, Wasser-, Hafen-, Bergwerks- und sonstige Gesellschaften müssen sich in ottomanische Gesellschaften umwandeln; die übrigen, die hier nur Niederlassungen unterhalten, müssen ihren Geschäftsbetrieb anmelden und dabei die vorgeschriebenen Nachweise beibringen. Versicherungsgesellschaften werden überdies einer scharfen Aufsicht der Regierung unterworfen, wofür sie jährlich 50 Pfund zu zahlen haben und müssen überdies für jeden Versicherungszweig eine Sicherstellung von 1500 bis 50.000 Pfund leisten.

Nach dem neuen Gesetze über die Temettüsteuer sind auch die Aktiengesellschaften dieser Steuer unterworfen. Sie zahlen 5 Prozent ihres jährlichen Reingewinnes. Auch Gründeranteile, die Bezüge der Verwaltungsratsmitglieder und die Tantièmen der Direktoren zahlen 5 Prozent. Der Steuervorschreibung werden die Beschlüsse der Hauptversammlung der Aktionäre zu grunde gelegt. Im Falle der Auflösung einer Gesellschaft unterliegen die den Nennwert der Aktien überschreitenden Kapitalsrückzahlungen an die Aktionäre gleichfalls der Besteuerung. Für die Gesellschaften, deren Verwaltungsrat ausschließlich aus Ottomanen besteht und deren Aktien auf Namen lauten müssen, wird die Steuer um die Hälfte ermäßigt. Versicherungsgesellschaften zahlen 2 Prozent der jährlich einkassierten Prämien, Lebensversicherungsgesellschaften 2 Promille des versicherten Kapitals ein einzigesmal. Die Steuern für die von den Agenturen abgeschlossenen Versicherungen werden am Sitze der Gesellschaft oder der Hauptagentur erhoben. Rückversicherungen sind steuerfrei, die Rückversicherungen in der Türkei von im Auslande abgeschlossenen Versicherungen unterliegen der halben Steuer. Außerdem müssen die Versicherungsgesellschaften jährlich einen Betrag von 50, 100, 150 oder 200 Pfund entrichten, je nach dem Umfange ihrer Geschäfte. Die Arbeiter und Angestellten von Aktiengesellschaften zahlen als Temettü 3 Prozent ihrer Bezüge.

Nach dem Kriege dürfte der Handel mit der Türkei einen großen Aufschwung nehmen. Die leeren Magazine der Kaufleute müssen gefüllt, die Vorräte der Heeresverwaltung ergänzt, die Schäden des Krieges ausgebessert und zahlreiche öffentliche Bauten in Angriff genommen werden. Die Nachfrage nach Gütern aller Art wird sohin groß werden. Durch den gegenwärtigen Krieg werden sicherlich manche Verschiebungen in den Bezugsquellen stattfinden, obwohl man kaum erwarten darf, daß die Ottomanen nach dem Kriege von ihren heutigen Feinden nichts mehr kaufen würden. Wirtschaftliche Feindschaft hält in der Regel nicht lange über den Friedensschluß an. Aber Verschiebungen werden trotzdem stattfinden. So dürften wohl keine Bestellungen für die Marine mehr nach England vergeben werden und die Franzosen die Eisenbahnkonzessionen in Kleinasien nicht erhalten, die sie schon so sicher zu haben glaubten. Hier bieten sich für die heimischen Industriellen, Kapitalisten und Unternehmer beachtenswerte neue Aussichten.

KRIEGSMASSNAHMEN UND KRIEGSWIRKUNGEN.

Österreich.

Verlängerung von Fristen zur Vornahme wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen. Eine Verordnung des Justizministers vom 28. März 1915 verfügt:

§ 1. Bei Wechseln und Schecks, die ganz oder teilweise in den Monaten April, Mai und Juni 1915 zahlbar sind, gelten die Präsentation zur Zahlung und die Protesterhebung als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Werktagen nach dem Zahlungstage vorgenommen werden; ferner wird bei solchen Wechseln und Schecks die Frist für die Benachrichtigung der Vormänner auf zehn Werktage verlängert.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. April 1915 in Wirksamkeit.

Das Moratorium für Galizien und die Bukowina. Eine Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. März 1915 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina verfügt:

§ 1. (1) Schuldnern, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtum Krakau oder im Herzogtum Bukowina haben, wird Stundung nach folgenden Bestimmungen gewährt.

(2) Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen, einschließlich der Forderungen aus Wechseln und Schecks, ferner Geldforderungen aus Versicherungsverträgen, die vor diesem Tage abgeschlossen wurden, sind, wenn sie vor dem 1. Juni 1915 fällig geworden sind oder fällig werden, vorläufig bis einschießlich 31. Mai 1915 gestundet.

(3) Für die vor dem 1. August 1914 ausgestellten gezogenen Wechsel oder Schecks, deren Bezogener, und für die vor demselben Tag ausgestellten eigenen Wechsel, deren Aussteller in dem im Absatze 1 bezeichneten Gebiete seinen Wohnsitz hat, wird der Zahlungstag, wenn der Wechsel oder Scheck zwischen dem 1. August 1914 und dem 31. Mai 1915 fällig geworden ist oder fällig wird, vorläufig auf den 1. Juni 1915 hinausgeschoben. Dementsprechend verschiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung. Für die Anwendung dieser Verordnung gilt bei gezogenen Wechseln und Schecks der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort als der Wohnsitz des Bezogenen, bei eigenen Wechseln der Ort der Ausstellung als der Wohnsitz des Ausstellers.

Von der Stundung ausgenommene Forderungen. § 2. Von der im § 1 festgesetzten Stundung sind ausgenommen:

1. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen (§§ 1151 bis 1163 a. b. G.-B.);

2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;

3. Forderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen worden sind, wenn die Übergabe oder Lieferung erst nach dem 31. Juli 1914 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, daß sie vor dem 1. August 1914 vorzunehmen war;

4. Forderungen der Vereinskrankenkassen (§ 60 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33) und der Ersatzinstitute (§ 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 von 1907, und der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R.-G.-Bl. Nr. 138) auf Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung;

5. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten

a) auf Grund von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen dienen,

b) auf Grund von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften,

c) auf Grund bücherlich sichergestellter Forderungen;

6. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;

7. Forderungen, die der Gesellschaft vom Roten Kreuze, ferner einem Fonds zur Unterstützung der Angehörigen von Mobilisierten oder zu sonstiger Hilfeleistung aus Anlaß des Krieges unmittelbar oder auf Grund einer Anweisung (§ 1408 a. b. G.-B.) zustehen;

8. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus staatsgarantierten Verpflichtungen.

Forderungen aus Versicherungsverträgen. § 3. (1) Von der Stundung sind ferner ausgenommen Ansprüche:

a) aus Lebensversicherungsverträgen auf Rückkauf oder Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von 200 K und auf Zahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe von 500 K,

b) aus Versicherungsverträgen, die für den Todesfall im Kriege besonders abgeschlossen worden sind, bis zur vollen Höhe der Versicherungssumme,

c) in allen anderen Versicherungszweigen auf Entschädigung bis zur Höhe von 400 K.

(2) Die im Vertrage an die gänzliche oder teilweise Nichtleistung einer Lebensversicherungsprämie geknüpften Rechtsnachteile kann der Versicherer vom zweiten Versicherungsjahre angefangen während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung nicht geltend machen, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer binnen vierzehn Tagen nach Ablauf der vertragsmäßigen, für die Zahlung der Prämie festgesetzten Nachfrist erklärt hat, die Versicherung nicht fortzusetzen. Hat der Versicherungsnehmer eine solche Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so ist er zur Zahlung der Prämie verpflichtet.

Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern. § 4. (1) Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine sind mit der Einschränkung gestundet, daß innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken Zahlung bis zur Höhe von 3 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung, mindestens aber von 400 K und höchstens von 1000 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen (Gesetz vom 1. Juni 1889, R.-G.-Bl. Nr. 91) Zahlung bis zur Höhe von 2 Prozent jener Forderung, mindestens aber von 200 K und höchstens von 500 K, und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann.

(2) Gegen das Begehren um Überweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf bestehende oder neu zu eröffnende Konti bei derselben Kreditstelle kann die Stundung nicht eingewendet werden; doch kann die Bezahlung der überwiesenen Beträge während der Dauer der Stundung nicht gefordert werden.

§ 5. Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 1. August 1914 gemacht wurden, sind mit der Einschränkung gestundet, daß von derselben Einlage innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken sowie Sparkassen Zahlung bis zur Höhe von 200 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 100 K und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann.

§ 6. Hat eine Kreditstelle auf Grund laufender Rechnung, auf eine Einlage gegen Kassenschein oder gegen Einlagebuch mehr gezahlt. als jeweils nach den §§ 3 und 4 der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 216, und nach den §§ 4 und 5 der Verordnungen vom 13. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 279, vom 25. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 322, vom 25. Januar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 19, und dieser Verordnung zurückgefordert werden konnte, so kann sie den Mehrbetrag bei einem neuen Zahlungsbegehren einrechnen.

Ersatzansprüche bei der Bezahlung bevorrechteter Forderungen. § 7. Forderungen auf Ersatz der für einen Dritten bezahlten Schuld an Steuern oder öffentlichen Abgaben unterliegen der Stundung nach den Bestimmungen des § 1, genießen aber im Exekutionsverfahren das Vorrecht der berichtigten Forderung. Die Bestimmungen des § 54 K.-O. und des § 24 Ausgl.-O. bleiben unberührt.

Einfluß der höheren Gewalt auf Wechsel und Schecks. § 8. (1) Steht bei Wechseln oder Schecks, ohne Unterschied des Zahlungsortes und des Ausstellungstages, der Präsentation oder der Protesterhebung ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt) entgegen, so wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur

Zahlung und für die Protesterhebung um so viel hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die wechselrechtliche Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablaufe von zehn Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Im Protest ist das Hindernis und dessen Dauer, soweit als tunlich, festzustellen.

(2) Für Wechsel und Schecks, ohne Unterschied des Ausstellungstages, die in Galizien und in der Bukowina zahlbar sind, ferner für Wechsel und Schecks, die nach dem 31. Juli 1914 ausgestellt worden sind und deren Bezogener, und bei eigenen Wechseln, deren Aussteller in Galizien oder in der Bukowina wohnhaft ist (Art. 4, Z. 8, und Art. 97 W.-O.), wird der Zahlungstag und die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung vorläufig auf 1. Juni 1915 hinausgeschoben. Dementsprechend verschiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung.

Zinsenvergütung und Kassenskonto. § 9. (1) Für die Zeit, um die infolge der Stundung (§§ 1, 3, 4, 5 und 8) die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen oder die nach dem Vertrage gebührenden höheren Zinsen zu entrichten.

(2) Bei Berechnung des Betrages, der aus einer gestundeten Forderung nach Ablauf der Stundung zu leisten ist, darf im Zweifel der Kassenskonto nicht abgezogen werden.

Verjährungs- und Klagefristen. § 10. Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

Kündigung und vereinbarte Rechtsnachteile. § 11. (1) Die Kündigung einer Geldforderung, die, wenn sie fällig wäre, der Stundung unterläge, gilt als erklärt:

a) am 1. Oktober 1914, wenn sie zwischen dem 1. August und dem 28. September 1914 erklärt worden ist;

b) am 1. Dezember 1914, wenn sie zwischen dem 29. September und dem 25. November 1914 erklärt worden ist;

c) am 1. Februar 1915, wenn sie zwischen dem 26. November 1914 und dem 31. Januar 1915 erklärt worden ist;

d) am 1. April 1915, wenn sie zwischen dem 1. Februar und dem 31. März 1915 erklärt worden ist oder erklärt wird;

e) am 1. Juni 1915, wenn sie zwischen dem 1. April und dem 31. Mai 1915 erklärt wird.

(2) Von einer auf diese Weise fällig gewordenen Geldforderung können während der Zeit, um die durch die Stundung die Zahlung des fälligen Betrages hinausgeschoben wird, nur die nach dem Vertrage gebührenden Zinsen gefordert werden.

(3) Das dem Gläubiger für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung von Zinsen, Annuitäten oder Raten von Forderungen der in § 1, Absatz 1, bezeichneten Art vertragsmäßig eingeräumte Recht zur Kündigung oder sofortigen Rückforderung von Kapatalsbeträgen oder sonstige für den bezeichneten Fall vereinbarte Rechtsnachteile mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen können nicht geltend gemacht werden, wenn der Schuldner nur mit Zinsen, Annuitäten oder Raten im Rückstande ist, die vor dem 1. Juni 1915 fällig geworden sind oder fällig werden.

Aufrechnung. § 12. Der Umstand, daß eine Forderung nach den Bestimmungen dieser Verordnung gestundet ist, steht ihrer Aufrechnung gegen eine andere Forderung nicht entgegen.

Prozeßrechtliche Vorschriften. § 13. (1) Das gerichtliche Verfahren über Klagen, mit denen die Zahlung gestundeter Forderungen begehrt wird, ist bis zum Ablaufe der Stundungsfrist nicht fortzusetzen, es sei denn, daß der Beklagte die Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens beantragt. Wenn jedoch schon vor dem 1. August 1914 die erste Tagsatzung im Sinne des § 239 Z.-P.-O. oder eine mündliche Streitverhandlung stattgefunden hat, ist das gerichtliche Verfahren fortzusetzen und im Urteil die Frist für die Leistung einschließlich der Prozeßkosten derart zu bestimmen, daß sie vom letzten Tage der Stundungsfrist (§ 1) beginnt. Wurde dieser Tag kalendermäßig angegeben, so verschiebt sich der Beginn der Leistungsfrist auf den Tag, an dem nach den Bestimmungen dieser Verordnung Zahlung zu leisten ist.

(2) Neue Klagen auf Zahlung gestundeter Forderungen sind zurückzuweisen.

Exekution. § 14. (1) Exekutionshandlungen, einschließlich der Exekution zur Sicherstellung, zu gunsten gestundeter Forderungen sind während der Stundungsfrist nicht zu bewilligen, bereits bewilligte nicht zu vollziehen. Ein anhängiges Exekutionsverfahren mit Ausnahme der Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung ist nicht fortzusetzen. Schon zugestellte Überweisungsbeschlüsse bleiben wirksam. Durch Exekution eingebrachte Beträge sind zu verteilen.

(2) Exekutionshandlungen, die vorgenommen wurden, bevor die kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 216, beim Exekutionsgerichte bekannt geworden ist, bleiben wirksam.

(3) Einstweilige Verfügungen zu gunsten gestundeter Forderungen können bewilligt und vollzogen werden.

Richterliche Stundung. § 15. (1) Den in § 1, Absatz 1, bezeichneten Personen kann das angerufene Gericht für Verpflichtung aller Art nach den folgenden Bestimmungen (§§ 16 bis 19) Stundung gewähren und ebenso aussprechen, daß Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen nicht eintreten oder aufgehoben werden.

(2) Das Gericht kann ferner erkennen, daß die Rechtsfolgen des Nichteintrittes einer Bedingung nachgesehen oder aufgehoben werden, wenn der Eintritt der Bedingung durch die kriegerischen Ereignisse unmöglich geworden ist. Erforderlichenfalls ist für die Erfüllung der Bedingung eine neuerliche Frist zu setzen.

§ 16. (1) Das Prozeßgericht kann auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet, hinsichtlich von Forderungen, die von der gesetzlichen Stundung ausgenommen sind, im Urteil eine längere als die gesetzmäßige Leistungsfrist bestimmen; diese Frist darf jedoch nicht über den 31. Mai 1915 hinaus gewährt werden. Eine bis einschließlich 31. März 1915 gewährte oder nach § 16 der Verordnung vom 25. Januar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 19, bis zu diesem Tage verlängerte richterliche Stundung gilt als bis einschließlich 31. Mai 1915 verlängert; das Gericht kann jedoch auf Antrag des Gläubigers und nach Einvernehmung des Schuldners (§ 56 E.-O.) eine Abkürzung der Frist beschließen.

(2) Der Beklagte hat die tatsächlichen Behauptungen, auf die er seinen Antrag stützt, glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht kann die Bewilligung der Frist von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(4) Gegen die Bewilligung der richterlichen Stundung, ferner gegen deren Verweigerung durch das Gericht zweiter Instanz findet kein Rechtsmittel statt.

§ 17. (1) Der Schuldner kann beim Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers, dessen Ladung zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist für eine von der gesetzlichen Stundung aus-

genommene Schuldverbindlichkeit beantragen. Einen solchen Antrag kann der Schuldner auch dann stellen, wenn seine Verbindlichkeit in einem exekutionsfähigen Notariatsakte festgestellt ist.

(2) Das Gericht hat in dem auf Antrag des Gläubigers zu fällenden Anerkennungsurteil, wenn jedoch die Parteien in einem über die Schuldverbindlichkeit abgeschlossenen gerichtlichen Vergleiche dem Gerichte die Bestimmung einer Zahlungsfrist überlassen oder wenn die Verbindlichkeit des Schuldners in einem exekutionsfähigen Notariatsakte festgestellt ist, in einem besonderen Beschlusse über die Zahlungsfrist zu erkennen. Die Kosten der Verhandlung hat der Schuldner dem Gläubiger zu ersetzen, es sei denn, daß der Gläubiger das außergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

(3) Die Bestimmungen des § 16 finden entsprechende Anwendung.

§ 18. (1) Wenn durch richterliche Stundung die Bezahlung von Bestandzinsen in Raten bewilligt wurde, treten Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, nur bei nicht rechtzeitiger Entrichtung dieser Raten ein.

(2) Wird eine solche Rate nicht rechtzeitig entrichtet, so kann der Bestandgeber dem Bestandnehmer mit Wirksamkeit für den nächsten Kündigungstermin kündigen.

§ 19. (1) Das Exekutionsgericht kann auf Antrag des Verpflichteten unter den im § 16, Absatz 1, bezeichneten Voraussetzungen die Exekution zu gunsten einer Forderung, die von der gesetzlichen Stundung ausgenommen ist, bis längstens 31. Mai 1915 aufschieben und die Aufhebung bereits vollzogener Exekutionsakte auch ohne die in § 43, Absatz 2, E.-O., verlangte Sicherheitsleistung anordnen. Eine solche Aufschiebung ist unzulässig, wenn das Prozeßgericht bereits gemäß §§ 16 und 17 eine Zahlungsfrist bewilligt hat.

(2) Auf die Bewilligung der Aufschiebung finden die Bestimmungen des § 16, Absatz 2 bis 4, entsprechende Anwendung.

(3) Eine gemäß § 15 der Verordnung vom 13. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 279, oder § 18 der Verordnungen vom 25. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 322, und vom 25. Januar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 19, aufgeschobene Exekution kann, wenn die Aufschiebungsfrist nicht bereits vor dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung abgelaufen ist, unter denselben Voraussetzungen auf Antrag des Verpflichteten weiter bis längstens 31. Mai 1915 aufgeschoben werden.

(4) Der betreibende Gläubiger hat keinen Anspruch auf Ersatz der für die aufgeschobene Exekution aufgelaufenen Exekutionskosten, wenn er das außergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

Gegenseitigkeitsrecht. § 20. Insoweit Gläubiger, die im Inlande ihren Wohnsitz (Sitz) haben, in einem anderen Staate privatrechtliche Forderungen nur in geringerem Ausmaße oder unter weitergehenden Beschränkungen geltend machen können, als in dieser Verordnung bestimmt ist, unterliegen die Forderungen von Gläubigern, die in diesem Staat ihren Wonhsitz (Sitz) haben, den gleichen Einschränkungen.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25. Januar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 19, außer Kraft.

Verbot des Agiohandels mit Landesgoldmünzen der Kronenwährung. Eine Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 27. März 1915 verfügt:

§ 1. Wer ohne Bewilligung des Finanzministers Landesgoldmünzen der Kronenwährung zu einem ihren Nennwert übersteigenden Preise erwirbt oder veräußert, ferner wer an solchen Geschäften mitwirkt, dazu auffordert oder sich dazu erbietet, wird mit Geld bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 2. Das Strafverfahren steht den politischen Behörden zu.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Zink. Eine Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten, dem Eisenbahnministerium und dem Ministerium für Landesverteidigung vom 29. März 1915 bestimmt:

§ 1. Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 27, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen, werden auf die Vorräte an Zink ausgedehnt.

Die Anzeigepflicht entfällt, soferne der Vorrat die Menge von 200 *kg* nicht überschreitet, und zwar auch für die Vorräte an Erzen, Vorprodukten, Altmaterialien, Abfällen, Aschen und Krätzen dieses Metalls.

Die Anzeige über die genannten Vorräte ist gleichzeitig mit jener über die übrigen, der Anzeigepflicht unterliegenden Metalle zu erstatten. Die erstmalige Anzeige über die genannten Vorräte ist daher nach dem Stande vom 31. März 1915 bis spätestens einschließlich 8. April 1915 an die politische Behörde erster Instanz, in deren Gebiet sich die Vorräte befinden, einzusenden.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Verwendung der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen. Eine Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 29. März 1915 bestimmt:

§ 1. Die Vorräte an:

1. Aluminium, Antimon, Blei, Chrom und Ferrochrom, Kupfer, Messing, Molybdän und Ferromolybdän, Nickel und Ferronickel, Rotguß, Vanadium und Ferrovanadium, Wolfram und Ferrowolfram, Zinn und Zinnlegierungen, soweit diese Materialien bereits durch Weiterverarbeitung in eine Form übergeführt sind, die von jener des hüttenmäßig gewonnenen Rohmetalles abweicht,

2. Erzen, Vorprodukten, Altmaterialien, Abfällen, Aschen und Krätzen der genannten Metalle,

die in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern am 7. Februar 1915 noch nicht vorhanden waren, aber zur Zeit des Inkrafttretens der gegenwärtigen Verordnung vorhanden sind sowie die Vorräte an den genannten Materialien, die künftig durch Erzeugung, Abfall oder Ausscheidung als Altmaterialien entstehen, sind kraft gegenwärtiger Verordnung für Kriegszwecke in Anspruch genommen.

Die Inanspruchnahme erstreckt sich nicht auf solche am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen Vorräte der genannten Materialien, die folgende Mengen nicht überschreiten:

bei Aluminium 20 *kg*, Antimon 10 *kg*, Blei 100 *kg*, Chrom und Ferrochrom 10 *kg*, Kupfer 30 *kg*, Messing mit einem Kupfergehalt von 58 Prozent oder weniger 200 *kg*, mit einem höheren Kupfergehalt 10 *kg*, Molybdän und Ferromolybdän 10 *kg*, Nickel und Ferronickel 1 *kg*, Rotguß 200 *kg*, Vanadium und Ferrovanadium 5 *kg*, Wolfram und Ferrowolfram 10 *kg*, Zinn 10 *kg*, Zinnlegierungen mit einem Zinngehalt von weniger als 85 Prozent 50 *kg*,

mit einem Zinngehalt von 85 Prozent oder mehr 20 *kg*, bei neuem Weißblech 100 *kg*.

Wenn der monatliche Zuwachs der Materialien die angeführten Mengen nicht überschreitet, ist der Zuwachs von der Inanspruchnahme gleichfalls ausgenommen.

Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 1—6 der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 28, auch auf die nach der gegenwärtigen Verordnung in Anspruch genommenen Vorräte Anwendung.

§ 2. Zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung ist eine Abgabe aus den nach der gegenwärtigen oder nach der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 28, in Anspruch genommenen Vorräten nur insoweit zulässig, als sie zu diesem Zwecke unbedingt nötig werden. Diese Abgabe darf nur gegen Einhändigung eines ordnungsmäßig ausgefüllten Belegscheines erfolgen, den der Käufer dem Besitzer oder Verwahrer des Materials spätestens bei dessen Übernahme zu übergeben hat. Die amtlichen Belegscheinformulare liegen bei den Handels- und Gewerbekammern auf.

§ 3. Diese Verordung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Bewilligung zur Verarbeitung und Veräußerung bestimmter Mengen der für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Metallsorten. Eine Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien für Landesverteidigung und für öffentliche Arbeiten und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 29. März 1915 verfügt:

I. Von den nach der Ministerialverordnung vom 29. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 81, in Anspruch genommenen Vorräten an Metallen und Legierungen dürfen mit Ausnahme von Erzen, Vorprodukten, Altmaterialien, Abfällen, Aschen und Krätzen in jedem Monat folgende prozentuelle Anteile bis auf weiteres frei verwendet werden:

1. zur Verarbeitung im eigenen Betriebe des Besitzers der Materialien je 20 Prozent bei Blei, Messing, Rotguß, Zinn und Zinnlegierungen;
2. zur Veräußerung je 15 Prozent der unter 1 genannten Materialien.

Die gemäß der Bewilligung unter Punkt 1 und 2 verarbeiteten und veräußerten Mengen dürfen zusammen den unter Punkt 1 angeführten Prozentsatz nicht überschreiten.

Soferne die angeführten prozentuellen Anteile die in § 1 der Ministerialverordnung vom 29. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 81, bezeichneten Mengen nicht erreichen, dürfen jedenfalls diese Mengen aus den Vorräten an Blei, Messing, Rotguß, Zinn und Zinnlegierungen frei verwendet werden.

II. Der Besitzer von Erzen, Vorprodukten, Altmaterialien, Abfällen, Aschen und Krätzen kann diese Materialien auf Rohmetalle im eigenen Betriebe verarbeiten oder in fremden inländischen Betrieben für sich verarbeiten lassen, er darf aber die genannten Materialien ohne Bewilligung des Handelsministeriums nicht veräußern.

III. Den Inhabern von Betrieben der Eisen- und Stahlerzeugung ist zur Verarbeitung für diese Zwecke jene Menge der in ihrem Besitze befindlichen Vorräte an Aluminium freigegeben, die sie zur Deckung ihres Bedarfes bis Ende Juli 1915 benötigen.

IV. Von den beanspruchten Metallen und Legierungen, einschließlich Altmaterialien und Abfällen, können diejenigen Mengen von den Besitzern verarbeitet werden, die für Ausbesserungen zum Zwecke der Aufrechterhaltung des eigenen Betriebes bis Ende Juli 1915 erforderlich sind. Diese Verwendung ist jedoch nur dann zulässig, wenn ein Ersatz durch andere Materialien nicht möglich ist. Unter derselben Bedingung ist auch die Veräußerung der bezeichneten Materialien, die für derartige Zwecke erforderlich sind, zulässig.

V. Demjenigen, der nach dem Zeitpunkte dieser Kundmachung Materialien der in der Ministerialverordnung vom 29. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 81, genannten Art aus dem Auslande einführt, dem wird grundsätzlich die freie Verfügung über die eingeführten Materialien belassen. Zu diesem Zwecke ist die erfolgte Einfuhr sofort nach Einlangen der Sendung dem Handelsministerium unter Vorlage der Einfuhrbelege anzuzeigen, das nach Prüfung dieser Belege über die Erteilung der nachgesuchten Bewilligung entscheidet. Soll diese Bewilligung auch demjenigen zuteil werden, an den solches Material im Inlande veräußert wird, so hat der Verkäufer den Verkauf dem Handelsministerium unter Namhaftmachung des Käufers anzuzeigen.

Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Halb- und Fertigfabrikaten aus bestimmten Metallen und Legierungen. Eine Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten, dem Eisenbahnministerium und dem Ministerium für Landesverteidigung vom 29. März 1915 verfügt:

§ 1. Jeder, der ganz oder zum überwiegenden Teile aus Aluminium, Blei, Kupfer, Messing, Nickel, Rotguß oder Zink bestehende Halb- oder Fertigfabrikate in eigenen oder fremden Räumen zum Zwecke der Verarbeitung oder Veräußerung vorrätig hält, ist verpflichtet, diese Vorräte der Behörde zur Anzeige zu bringen, insoweit sie nicht ohnehin, wie Gußstücke, Tafeln, Platten, Bleche, Stangen, Röhren, Drähte, der allmonatlichen Anzeigepflicht nach § 1 der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 27, unterliegen.

Gegenstände, die Kunstwert besitzen, mit Edelmetallen überzogen oder zum Teil aus solchen erzeugt sind, unterliegen nicht der Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht entfällt ferner, wenn das Gesamtgewicht der vorrätigen Halb- und Fertigfabrikate nicht mehr beträgt als:

bei Aluminium	20 *kg*
„ Nickel	20 „
„ Blei	100 „
„ Kupfer	100 „
„ den übrigen Metallen je	200 „

§ 2. Die Anzeige ist nach dem Stande vom 10. April 1915 an die politische Behörde I. Instanz, in deren Gebiet sich die Vorräte befinden, bis spätestens einschließlich 24. April 1915 zu erstatten.

Materialien, die sich an dem genannten Tage auf dem Transporte befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Eintreffen der Sendung anzuzeigen.

Für die im Besitze des Staates, insbesondere der k. k. Staatsbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung, befindlichen Vorräte gelten besondere Bestimmungen.

§ 3. Zur Anzeige sind ausschließlich die bei den politischen Behörden I. Instanz und bei den Gemeindevorstehungen aufgelegten Formulare zu verwenden.

Die Anzeigen sind in doppelter Ausführung zu erstatten. Bei Einsendung im Wege der Post hat die Aufgabe zur Post spätestens am letzten Tage der Frist zu erfolgen.

Eine Ausfertigung der Anzeige verbleibt bei der politischen Behörde I. Instanz; die andere ist von dieser Behörde sofort an das Handelsministerium unmittelbar einzusenden.

§ 4. Die Erfüllung zur Anzeigepflicht wird durch das Handelsministerium unter Heranziehung der Gewerbeinspektoren oder anderer geeigneter Organe überwacht. Zu diesem Zwecke können Lagerräume und andere Anlagen amtlich besichtigt und Geschäftsbücher eingesehen werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten von den politischen Behörden I. Instanz zu ahnden, insoferne die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Erhebung der Vorräte an Rohgummi und Kraftwagenreifen. Eine Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Landesverteidigung vom 18. März 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Rohgummi und Kraftwagenbereifungen bestimmt:

§ 1. Der Anzeigepflicht unterliegen die Vorräte und die Veränderungen im Vorratsstande nachbenannter Materialien:

1. Gummi, roh oder gereinigt;
2. Bereifungen von Kraftfahrzeugen (Pneumatiks, Luftschläuche und Vollgummireifen) aller Dimensionen, und zwar sowohl in neuem als in gebrauchtem, auch repariertem Zustande;
3. unbrauchbare Kraftwagenbereifungen.

§ 2. Jeder, der Materialien der im § 1 genannten Art erzeugt, verarbeitet oder in eigenen oder fremden Räumen vorrätig oder für andere in Verwahrung hält, ist verpflichtet, diese Vorräte nach dem Stande vom 1. April 1915 der politischen Behörde erster Instanz, in deren Gebiet sich die Vorräte befinden, bis spätestens einschließlich 3. April 1915 zur Anzeige zu bringen.

Eine gleiche Anzeige ist in der Folge nach dem Stande vom 1. und 15. jedes Monats, und zwar spätestens innerhalb drei Tagen, von jedem, welcher sich mit dem Handel oder der Reparatur von Kraftwagenbereifungen befaßt, zu erstatten.

Bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Materialien trifft die Anzeigepflicht den Empfänger.

§ 3. Der Anzeige unterliegen nicht Bereifungen von Fahrrädern und pferdebespannten Wagen.

Besitzer von Kraftfahrzeugen sind hinsichtlich der an ihren Fahrzeugen montierten Bereifungen und je zweier Reservereifen und Reserveschläuche für jedes Fahrzeug von der Anzeigepflicht befreit.

§ 4. Für die Anzeigen sind ausschließlich die bei den politischen Behörden erster Instanz und den Gemeindevorstehungen aufgelegten Muster zu verwenden.

Die Anzeigen sind in doppelter Ausfertigung zu erstatten. Sie sind bei Einsendung im Wege der Post, spätestens am letzten Tage der Frist aufzugeben.

Eine Ausfertigung der Anzeige bleibt bei der politischen Behörde erster Instanz; die andere ist von letzterer Behörde sofort an das k. k. Handelsministerium unmittelbar einzusenden.

§ 5. Jeder, der zur Anzeige verpflichtet ist, hat über die Vorräte, welche er zur Verarbeitung oder Veräußerung auf Lager hält, ein genaues Lagerbuch zu führen. Aus diesem muß jede Änderung in der Menge des Vorrates und dessen Verwendung ersichtlich sein. Bei einer Veräußerung ist auch der Name und Wohnort des Erwerbers in das Lagerbuch einzutragen.

§ 6. Die Erfüllung der Anzeigepflicht wird durch das Handelsministerium unter Heranziehung der Gewerbeinspektoren oder anderer geeigneter Organe überwacht. Zu diesem Zwecke können Lagerräume und andere Anlagen amtlich besichtigt und Geschäftsbücher eingesehen werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten von den politischen Behörden erster Instanz zu ahnden, insoferne die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. April 1915 in Wirksamkeit.

Einführung amtlicher Ausweiskarten über den Verbrauch von Brot und Mehl in Niederösterreich. Eine Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. März 1915, betreffend die Einführung von amtlichen Ausweiskarten über den Verbrauch von Brot und Mehl, lautet:

Auf Grund der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 75, wird verordnet wie folgt:

§ 1. Vom 11. April 1915 an darf die entgeltliche Abgabe von Brot und Mehl an Konsumenten in allen Gemeinden des Erzherzogtums Österreich unter der Enns nur gegen eine amtliche Ausweiskarte über den Verbrauch von Brot und Mehl (Brotkarten) erfolgen.

Unter Mehl werden in dieser Verordnung die aus Getreide gewonnenen Mahlprodukte aller Art (Mehl, Grieß, Rollgerste u. dgl.) mit Ausnahme von Kleie und unter Brot auch ungezuckerter Zwieback (Wasserzwieback) verstanden.

§ 2. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und die Angehörigen ihres Haushaltes (Wirtschaft) einschließlich jener Arbeiter und Angestellten, denen freie Kost oder Brotgetreide und Mahlprodukte als Lohn gebühren, dürfen für den Kopf täglich 300 *g* (wöchentlich 2·1 *kg*) Getreide oder die daraus hergestellte Mahlprodukten- oder Brotmenge verbrauchen.

Diese Personen erhalten, insolange sie mehr als 2·5 *kg* Brotgetreide oder Mehl für jeden Kopf ihres Haushaltes (Wirtschaft) besitzen und insolange sie das für den Hausbedarf erforderliche Brot selbst backen oder das Backen des aus ihren Vorräten hergestellten Brotteiges veranlassen, keine Brotkarte.

Die im ersten Absatze bezeichneten Personen, welche zwar mehr als 2·5 *kg* Brotgetreide oder Mehl für jeden Kopf ihres Haushaltes (Wirtschaft) besitzen, das Backen des erforderlichen Brotes aber nicht selbst besorgen oder veranlassen, erhalten geminderte Brotkarten, dürfen aber für jeden Kopf ihres Haushaltes (Wirtschaft) aus ihren Getreidevorräten wöchentlich nur noch 787 *g* Getreide oder aus ihren Mehlvorräten nur noch 630 *g* Mehl verbrauchen.

§ 3. Ausweiskarten über den Verbrauch von Brot und Mehl werden als volle, geminderte und Tagesausweise ausgefolgt. Sie werden amtlich aufgelegt und nach den Bestimmungen des § 4 ausgefolgt.

Der volle und geminderte Ausweis gilt für die auf der Karte angeführte Kalenderwoche.

Der volle Ausweis lautet auf 1400 *g* Mehl oder 1960 *g* Brot, der geminderte Ausweis auf 1050 *g* Mehl oder 1470 *g* Brot.

Statt Mehl können gegen diese beiden Ausweise auch andere Mahlprodukte in gleichem Gewicht abgegeben werden.

Der Tagesausweis lautet auf 210 *g* Brot.

Ein Ersatz für verlorene oder irgendwie vernichtete Wochen- oder Tagesausweise findet nicht statt.

Die Ausweiskarten sind öffentliche Urkunden; deren Fälschung wird nach dem Strafgesetze bestraft.

§ 4. Die vollen sowie die geminderten Ausweise werden durch die von der politischen Bezirksbehörde bestimmten Stellen dem Haushaltungsvorstande für ihn und für alle anderen Angehörigen des Haushaltes (Wirtschaft) ausgefolgt. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, den von ihm nicht verköstigten Angehörigen des Haushaltes (Wirtschaft) die auf diese entfallenden Karten auszuhändigen.

Zu den Angehörigen des Haushaltes (Wirtschaft) im Sinne dieser Verordnung zählen auch die Aftermieter, nicht aber die in einem Gastgewerbebetriebe übernachtenden Reisenden.

Jede Änderung in der Zahl der Angehörigen des Haushaltes (Wirtschaft) hat der Haushaltungsvorstand oder dessen Vertreter bei der Ausgabestelle anzumelden.

§ 5. Bei der ersten Ausgabe von Ausweiskarten erhält jedermann nur den geminderten Ausweis.

Die Ausgabe weiterer Ausweise darf nur nach Einlangen einer Erklärung des Haushaltungsvorstandes erfolgen, welche nachstehende Angaben zu enthalten hat:

„1. Anzahl der im Haushalte (Wirtschaft) wohnenden Personen;

2. Anzahl der im Haushalte (Wirtschaft) verköstigten Angehörigen des Haushaltes;

3. Menge des im Haushalte (Wirtschaft) am Erklärungstage befindlichen Mehles;

4. Menge des am Erklärungstage im Haushalte (Wirtschaft) befindlichen Getreides;

5. Angabe, ob das Brot im Haushalte (Wirtschaft) selbst gebacken wird;

6. Größe der dem Haushaltungsvorstande (oder seiner Familie) gehörigen, beziehungsweise gepachteten und von ihm selbst bebauten Ackerflächen in *ha*, beziehungsweise *a*;

7. Menge des für diese Anbauflächen erforderlichen und daher aus der unter 4 angegebenen Getreidemenge auszuscheidenden Saatgutes;

Datum und Fertigung."

Diese Erklärung ist unter Benützung eines amtlichen, in der Ausgabestelle erhältlichen Vordruckes entweder sofort bei der Empfangnahme der ersten Ausweise abzugeben oder binnen 48 Stunden nachzutragen.

Nach Einlangen dieser vom Haushaltungsvorstande unterfertigten Erklärung bei der Ausgabestelle wird jenen Personen, die nicht unter die Bestimmung des § 2 fallen und in deren Haushalte (Wirtschaft) sich nicht mehr als 2 *kg* Mehl oder Getreide für jede im Haushalte verköstigte Person befinden, für die erste Woche noch eine Ergänzung auf den vollen Ausweis und für die weiteren Wochen der volle Ausweis ausgefolgt.

Personen, in deren Haushalte (Wirtschaft) sich mehr als 2 *kg* Mehl oder Getreide für jede im Haushalte verköstigte Person befinden, erhalten nur den geminderten Ausweis und dürfen aus ihren Vorräten für jede in ihrem Haushalte (Wirtschaft) beköstigte Person wöchentlich nur noch 350 *g* Mehl verbrauchen; erst wenn ihre Vorräte durch diesen Verbrauch auf eine Getreide- oder Mehlmenge von 2 *kg* für jede im Haushalte verköstigte Person herabgesunken sind, erhalten auch diese Personen den vollen Ausweis.

In der Erklärung des Haushaltungsvorstandes verschwiegene Vorräte sind von der politischen Bezirksbehörde zu gunsten des Staates für verfallen zu erklären.

§ 6. Reisende Personen, in deren Wohngemeinde Ausweiskarten über den Verbrauch von Brot und Mehl nicht bestehen, können für die Dauer ihres vorübergehenden Aufenthaltes in einer Gemeinde Niederösterreichs durch Vermittlung ihres Unterstandsgebers nach Ausfüllung des vorgeschriebenen Meldezettels einen Tagesausweis erhalten; der Tagesausweis lautet auf einen bestimmten Tag, kann in der Folge gegen Rückgabe des Kartenrestes des Vortages täglich beim Unterstandsgeber erneuert werden und ist bei der Abreise des Gastes vom Unterstandsgeber zurückzunehmen.

Die gewerblichen Unterstandsgeber können einen Vorrat an Tagesausweisen bei der politischen Bezirksbehörde gegen Empfangsbestätigung übernehmen und haben die unbenützten Tagesausweise sowie die von ihren Gästen zurückgenommenen Ausweisreste über jeweilige Anordnung der politischen Bezirksbehörde sofort an die Ausgabestelle abzuliefern.

§ 7. Die Ausweiskarten erhalten Abschnitte, welche auf Gewichtsmengen für Brot oder Mehl lauten.

Die Übertragung der Ausweiskarte oder deren Abschnitte an andere Personen sowie die Verwendung von Ausweiskarten, die von der Behörde für andere Personen bestimmt waren oder deren Gültigkeit bereits erloschen ist, ist verboten.

Ebenso ist den Verkäufern von Brot und Mehl verboten, Abschnitte einer Ausweiskarte ohne gleichzeitige Abgabe von Brot oder Mehl an sich zu bringen.

§ 8. Brot und Mehl darf an Konsumenten gegen Entgelt nur dann abgegeben werden, wenn eine gültige Ausweiskarte vorgelegt und vom Verkäufer die der begehrten Menge von Brot und Mehl entsprechende Anzahl von Abschnitten abgetrennt wird.

Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften wird sowohl an dem Verkäufer als auch an dem Käufer geahndet.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die zum Abtrennen der Abschnitte erforderlichen Scheren beizustellen und bereitzuhalten.

Diese Bestimmungen finden auch auf Gast- und Schankgewerbe Anwendung; diese Gewerbsinhaber sind verpflichtet, zu gestatten, daß ihre Gäste auch mitgebrachtes Brot verzehren.

In Bahnhofwirtschaften, Speisewagen und auf Dampfschiffen darf das zum unmittelbaren persönlichen Verbrauche während der Reise erforderliche Brot an das begleitende Zugs- und Schiffspersonal und an Reisende, die eine gültige Fahrkarte vorweisen, ohne Vorlage der Ausweiskarte verabreicht werden.

Schiffer, die auf ihren im niederösterreichischen Verwaltungsgebiete liegenden Schiffen wohnen, haben die Ausweiskarten bei der nach dem Standorte des Schiffes zuständigen Ausgabestelle zu beheben.

§ 9. Betriebe, die gewerbsmäßig Mahlprodukte verarbeiten oder Speisen verabreichen, dürfen vom 11. April 1915 an Mahlprodukte oder Brot nur bei den zur Abgabe dieser Waren befugten Gewerbetreibenden beziehen.

Der Käufer solcher Waren hat dem Verkäufer bei der Übernahme eine Bestätigung auszufolgen, welche Namen und Adresse des Käufers und Verkäufers, Tag der Übergabe sowie Gattung und Gewicht der gekauften Waren zu enthalten hat.

Das Muster für die Bezugsbestätigung hat die politische Bezirksbehörde zu bestimmen.

Diese Behörde ist auch ermächtigt, in gewerblichen Betrieben Einschränkungen für die Verarbeitung von Mahlprodukten zu anderen Speisen als Brot anzuordnen.

Aus Mahlprodukten hergestellte Speisen mit Ausnahme von Brot dürfen in den hierzu berechtigten Betrieben ohne Abgabe von Ausweisabschnitten abgegeben werden.

§ 10. Wer gewerbsmäßig Mahlprodukte verarbeitet, Brot oder Mahlprodukte gegen Entgelt an Dritte abgibt oder Speisen verabreicht, hat vom 4. April 1915

an das im § 8 der Ministerialverordnung vom 26. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 75, vorgeschriebene, fortlaufend numerierte, von der Gemeinde mit einem Amtssiegel versehene Vormerkbuch zu führen, welches stets zur Einsicht der politischen Bezirksbehörde oder ihrer Beauftragten bereitgehalten werden muß; dieses Buch hat eine Breite von 21 *cm* und eine Mindesthöhe von 29 *cm* zu erhalten, ist außen als „Vormerkbuch für Mahlprodukte und Brot" zu bezeichnen. Die erste Eintragung hat am Morgen des 4. April 1915 zu geschehen und den Vorratsbestand in diesem Zeitpunkte zu enthalten.

Die Zuwächse an Mahlprodukten und Brot sind spätestens am Ende jeder Woche (Samstag) nach Geschäftsschluß, und zwar in der Regel mit den beiden Gesamtsummen einzutragen; bei Zuwächsen aus verschiedenen Bezugsquellen hat jedoch die Eintragung für jede Bezugsquelle in einer eigenen Zeile zu erfolgen; die Abgänge sind am Ende jeder Woche mit den Gesamtsummen einzutragen.

§ 11. Wer gewerbsmäßig Brot oder Mehl gegen Entgelt an Dritte abgibt, hat die von den Ausweiskarten abgetrennten Abschnitte (§ 8) zu sammeln und samt den Bezugsbestätigungen (§ 9) sofort nach Ablauf jeder Woche der von der politischen Bezirksbehörde bestimmten Stelle abzuführen.

§ 12. Die erforderlichen näheren Bestimmungen erläßt die politische Bezirksbehörde; diese ist auch ermächtigt, behufs Regelung des Verbrauches in den im § 7 der Ministerialverordnung vom 26. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 75, bezeichneten Anstalten und Betrieben die geeigneten Verfügungen zu erlassen.

§ 13. Übertretungen dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, nach § 35 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Bei einer Verurteilung kann nach § 36 der angeführten kaiserlichen Verordung auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten. Eine Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. März 1915 über die allgemeine Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten verfügt:

§ 1. Vom 28. März 1915 an darf bis auf weiteres eine Person an Mahlprodukten nicht mehr als 200 *g* täglich (1·4 *kg* wöchentlich) verbrauchen. Beim Bezuge von Brot werden statt 5 *g* Mahlprodukte 7 *g* Brot berechnet, insolange nicht die politische Landesbehörde ein anderes Verhältnis festlegt.

Für Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und für Angehörige ihres Haushaltes (Wirtschaft) einschließlich jener Arbeiter und Angestellten, denen freie Kost oder Brotgetreide und Mahlprodukte als Lohn gebühren, wird die zulässige Verbrauchsmenge für den Kopf mit 300 *g* Getreide täglich (2·1 *kg* Getreide wöchentlich) oder mit der daraus herzustellenden Mahlprodukten- oder Brotmenge bestimmt.

Diese Verbrauchsmengen gelten auch für Besitzer gesperrter Vorräte und treten somit an Stelle der im § 3, lit. a, der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41, festgesetzten Verbrauchsmengen.

§ 2. Für einzelne Gebiete, deren Bevölkerung ausschließlich oder nahezu ausschließlich auf Mahlprodukte und Brot angewiesen ist, kann das Ministerium des Innern ausnahmsweise auf das notwendigste Maß beschränkte Zuschüsse gestatten.

Ebenso kann das Ministerium des Innern für Heilanstalten und sonstige Anstalten, in welchen für die Ernährung besondere Rücksichten oder Verhältnisse maßgebend sind, die unbedingt notwendigen Zuschüsse gestatten.

§ 3. Die zulässige Verbrauchsmenge ist zunächst aus eigenen Vorräten zu decken und darf anderweitig nur nach Maßgabe der von der politischen Landesbehörde darüber erlassenen Vorschriften beschafft werden.

Unter Brot wird in dieser Verordnung auch ungezuckerter Zwieback (Wasserzwieback) verstanden.

§ 4. Zur Hintanhaltung eines die zulässige Verbrauchsmenge übersteigenden Bezuges von Brot und Mahlprodukten und deren Ansammlung bei Konsumenten sind für die entgeltliche Abgabe von Brot und Mahlprodukten an diese unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse entweder amtliche „Ausweiskarten über den Verbrauch von Brot und Mehl" einzuführen oder anderweitige geeignete Maßnahmen zu treffen.

Die politische Landesbehörde bestimmt, in welchen Gemeinden amtliche Ausweiskarten eingeführt werden müssen und welche anderweitige Maßnahmen in den übrigen Gemeinden getroffen werden können.

Diese Behörde und mit deren Ermächtigung die politische Bezirksbehörde hat auch zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Betriebe, die gewerbemäßig Mahlprodukte verarbeiten oder Speisen verabreichen, Mahlprodukte oder Brot beziehen, verarbeiten oder an Gäste abgeben dürfen.

§ 5. Ausweiskarten (§ 4), die im Verwaltungsgebiete einer politischen Landesbehörde ausgefolgt werden, gelten in allen Gemeinden dieses Verwaltungsgebietes, in denen Ausweiskarten eingeführt sind.

Die politische Landesbehörde kann auch die Gültigkeit von Ausweiskarten, die in einem anderen im Reichsrate vertretenen Königreiche oder Lande eingeführt sind, insbesondere für Gemeinden an der Landesgrenze, durch Verordnung anerkennen.

§ 6. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Ausfolgung von Ausweiskarten (§ 4) an Konsumenten trifft die politische Landesbehörde.

Die Ausfolgung von Ausweiskarten kann von der Erklärung abhängig gemacht werden, daß die Vorräte an Getreide und Mahlprodukten in einem Haushalte (Wirtschaft) eine bestimmte Menge nicht übersteigen. Hierbei verschwiegene Vorräte können von der politischen Bezirksbehörde zu gunsten des Staates für verfallen erklärt werden. Die verfallenen Vorräte hat der Staat zur Versorgung der Bevölkerung zu verwenden.

§ 7. Die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die politische Bezirksbehörde kann behufs Regelung des Verbrauches in Humanitäts- und Wohltätigkeitsanstalten sowie in Betrieben, bei denen für die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mit Mahlprodukten oder Brot besondere Einrichtungen bestehen, abweichende Bestimmungen erlassen.

§ 8. Wer gewerbsmäßig Mahlprodukte verarbeitet, Brot oder Mahlprodukte gegen Entgelt an Dritte abgibt oder Speisen verabreicht, hat vom 4. April 1915 an ein Vormerkbuch zu führen, dessen Muster die politische Landesbehörde vorschreiben kann.

Aus dem Vormerkbuche muß der Bestand der Vorräte an Mahlprodukten oder Brot am Beginne der Woche, der Zuwachs während der Woche, die Bezugs-

quelle, der Bestand am Ende der Woche und weiter ersichtlich sein, ob die Mahlprodukte im eigenen Betriebe verarbeitet oder als solche verkauft wurden.

Das Vormerkbuch muß fortlaufend numerierte Seiten haben, von der Gemeinde mit einem Amtssiegel versehen sein und zur Einsicht der politischen Bezirksbehörde oder ihrer Beauftragten stets bereitgehalten werden.

§ 9. Jedermann ist verpflichtet, über Aufforderung der politischen Bezirksbehörde bei der Verbrauchsregelung nach den Weisungen dieser Behörde oder der von ihr bestimmten Stelle mitzuwirken. Bei Personen, die im öffentlichen Dienst stehen, ist zu dieser Mitwirkung die Zustimmung ihrer Dienstbehörde erforderlich.

Diese Vertrauensmänner haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die aus diesem Anlasse zu ihrer Kenntnis gelangten privaten oder Geschäftsgeheimnisse Dritter geheimzuhalten und, sofern sie nicht öffentliche Beamte sind, die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu geloben.

Das Amt eines Vertrauensmannes ist ein Ehrenamt. Die Enthebung von der Bestellung als Vertrauensmann kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

Die Vorschrift des § 34 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41, ist auf diese Vertrauensmänner anzuwenden.

§ 10. Für die Zwecke der Verbrauchsregelung kann die politische Landesbehörde jederzeit eine Vorratsaufnahme anordnen, die Anmeldefrist längstens mit acht Tagen bestimmen und die Anzeigepflicht auch auf Vorräte unter 20 *kg* ausdehnen.

Im übrigen finden auf diese Vorratsaufnahmen die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41, über Vorratsaufnahme (§§ 6—13) — mit Ausnahme der dort angeführten Zeitbestimmungen — sowie die Strafbestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung Anwendung.

§ 11. Alle anderen Übertragungen der Verordnung oder der auf Grund dieser erlassenen Vorschriften werden, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, nach § 35 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Bei einer Verurteilung kann nach § 36 der angeführten kaiserlichen Verordnung auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck in Niederösterreich. Eine Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. März 1915, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu den Ministerialverordnungen vom 30. Januar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 24, und vom 20. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 70, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck erlassen werden, lautet:

In Durchführung des § 4 der Ministerialverordnung vom 30. Januar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 24, und des § 5 der Ministerialverordnung vom 20. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 70, wird angeordnet:

§ 1. Die gewerbsmäßige Erzeugung von Kleingebäck ist verboten. Ausnahmen können Heilanstalten über ihr Ansuchen von der politischen Landesstelle bewilligt werden.

§ 2. Das nach den Bestimmungen des § 1 der Ministerialverordnung vom 30. Januar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 24, erzeugte Brot darf nur in der Form von Laiben oder Wecken gebacken werden und muß wenigstens 280 *g* pro Stück wiegen.

Das Gewicht von Brotlaiben oder -wecken, die mehr als 280 *g* wiegen, hat ein Vielfaches des Gewichtes von 70 *g* zu bilden.

Brotlaibe oder -wecken im Gewichte von 280 *g* sind so zu formen, daß sie leicht in vier tunlichst gleiche Abschnitte zerlegt werden können.

Der Preis des Brotes darf 4 Heller pro 70 *g* nicht übersteigen.

§ 3. Diese Verordnung ist in der durch § 13 der Ministerialverordnung vom 30. Januar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 24, festgesetzten Weise anzuschlagen.

§ 4. Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 15 der Ministerialverordnung vom 30. Januar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 24, geahndet.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 31. März 1915 in Kraft.

Regelung des Absatzes von Malzkeimen. Eine Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, Finanzministerium und dem Ackerbauministerium vom 24. März 1915, betreffend die Regelung des Absatzes von Malzkeimen zur Versorgung der Preßhefeindustrie, bestimmt:

§ 1. Wer Malzkeime in einer Menge von mindestens 5 *q* am 27. März 1915 in eigenen oder fremden Räumen vorrätig oder für andere in Verwahrung hält, hat der Kriegsgetreideverkehrsanstalt in Wien eine Anzeige unter genauer Angabe des Eigentümers, der Menge und des Aufbewahrungsortes dieser Vorräte zu erstatten.

Diese Anzeige ist spätestens am 8. April 1915 schriftlich an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt abzusenden.

Die am 27. März 1915 auf dem Transporte befindlichen Mengen hat der Empfänger binnen drei Tagen nach dem Empfange anzuzeigen.

§ 2. Innerhalb der Zeit bis zum 27. April 1915 sind die nach § 1 anzumeldenden Vorräte unter Sperre gelegt. Während der Sperrzeit dürfen die Eigentümer ihre Malzkeime weder verbrauchen (verfüttern) noch zu anderen Zwecken als zur Preßhefeerzeugung verarbeiten und dieselben nur durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt in Wien veräußern.

§ 3. Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt ist ermächtigt, die bei ihr angemeldeten Mengen an Malzkeimen bis 27. April (für Preßhefeerzeuger) in Anspruch zu nehmen.

Die Eigentümer der Malzkeime sind verpflichtet, die in Anspruch genommenen Mengen an die ihnen von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt bezeichneten Preßhefeerzeuger zu liefern. Bis zur Lieferung haben sie die Malzkeime kostenlos zu lagern, fachgemäß zu behandeln und sie vor jeder Beschädigung zu bewahren.

Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt hat die in Anspruch genommene Ware nach Übernahme durch den Empfänger für dessen Rechnung bar gegen Faktura zu bezahlen (§ 6), falls sich der Verkäufer der Malzkeime nicht ausdrücklich mit einem anderen Vorgange einverstanden erklärt.

§ 4. Über jene angemeldeten Malzkeimmengen, welche von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt nicht binnen der im § 3, 1. Absatz, bezeichneten Frist in Anspruch genommen werden, kann der Eigentümer frei verfügen.

§ 5. Bestehende Schlüsse entheben nicht von der Verpflichtung zur Erstattung der im § 1 vorgeschriebenen Anzeige und zur Lieferung der gemäß § 3 in Anspruch genommenen Malzkeimmengen.

§ 6. Der Preis bei den durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt durchgeführten Verkäufen an Malzkeimen, welche den nach den Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien üblichen Anforderungen hinsichtlich Qualität und Reinheit entsprechen, beträgt 32 K pro 100 *kg*.

Der Preis versteht sich ab Verladestation und schließt die Kosten des Transportes bis zu dieser Station und die Kosten der Verladung in sich. Er gilt ohne Sack gegen Barzahlung.

Falls eine Ware den usancenmäßigen Anforderungen nicht entpricht und eine Vereinbarung hinsichtlich der entsprechenden Herabminderung des Preises nicht zu stände kommt, entscheidet, wenn der Wohnort des Verkäufers der Malzkeime in einem Lande sich befindet, in welchem eine Börse für landwirtschaftliche Produkte besteht, das Schiedsgericht dieser Börse, sonst das Schiedsgericht der Handels- und Gewerbekammer, in deren Sprengel der Verkäufer wohnt.

Wenn die Kriegsgetreideverkehrsanstalt eine bestimmte Menge an Malzkeimen in Anspruch nimmt, hinsichtlich welcher der Eigentümer glaubwürdig nachweisen kann, daß er diese Menge zu einem höheren als dem im ersten Absatze bezeichneten Preise gekauft hat, so kann der Handelsminister für den Verkauf dieser Menge an Malzkeimen einen höheren als den im ersten Absatz bezeichneten Preis bewilligen.

Der Vollzug der Ablieferung darf deshalb, weil eine Entscheidung über die Höhe des Verkaufspreises nicht erfolgt ist, nicht verzögert werden.

§ 7. Die Kontrolle der Befolgung dieser Verordnung wird durch die staatlichen Behörden oder durch deren Beauftragte ausgeübt. Die Anzeigepflichtigen (§ 1) sind verpflichtet, jenen Personen, welche sich als Beauftragte der Behörden legitimieren, das Betreten von Betriebs- und Lagerräumen, die Einsichtnahme in die geschäftlichen Aufzeichnungen sowie die Entnahme von Proben von Malzkeimen jederzeit zu gestatten und ihnen alle auf den Verkauf der Malzkeime bezughabenden Auskünfte zu erteilen.

Die Beauftragten der Behörden sind verpflichtet, die zu ihrer Kenntnis gelangenden geschäftlichen Geheimnisse der Eigentümer und Verwahrer der Malzkeime geheim zu halten.

§ 8. Diese Verordung bezieht sich nicht auf jene Malzkeimmengen, welche im Besitze von Preßhefeerzeugern sind, oder über welche diese auf Grund bestehender Verträge verfügen. Die Preßhefeerzeuger sind jedoch verpflichtet, ihre Vorräte an Malzkeimen im Sinne des § 1 dieser Verordnung der Kriegsgetreideverkehrsanstalt zur Anzeige zu bringen.

Die am 27. März im Besitze von Preßhefeerzeugern befindlichen Vorräte sowie die von ihnen später bezogenen Mengen an Malzkeimen dürfen zu anderen Zwecken als zur Preßhefeerzeugung ohne Bewilligung des Finanzministeriums nicht verwendet werden.

§ 9. Die Gebarung der Kriegsgetreideverkehrsanstalt hinsichtlich dieses Geschäftszweiges untersteht der Kontrolle des Handelsministeriums und kann von diesem Ministerium durch besondere Vorschriften geregelt werden.

§ 10. Verkäufe von Malzkeimen, welche im Widerspruche mit dieser Verordung abgeschlossen werden, sind nichtig.

Übertretungen dieser Verordnung und jede Mitwirkung bei der Vereitlung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, soferne sie nichts der strafgerichtlichen Ahndung unterliegen, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geld bis zu 5000 K oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Internationale Markenregistrierung. Eine Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 20. März 1915, womit eine Bestimmung der Verordnung vom 22. April 1913, R.-G.-Bl. Nr. 66, betreffend die internationale Markenregistrierung, abgeändert wird, verfügt:

Die Bestimmung des § 4, Punkt B, 1, der Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 22. April 1913, R.-G.-Bl. Nr. 66, betreffend die internationale Markenregistrierung, wird dahin teilweise abgeändert, daß die internationale Registrierungsgebühr bis auf weiteres nach dem für Zahlungen nach der Schweiz im Wege der Postsparkasse jeweils festgesetzten und in der „Wiener Zeitung" verlautbarten Umrechnungskurse, der am Tage der Überreichung des Ansuchens um internationale Registrierung der Marke gilt, in Kronenwährung zu entrichten ist.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Ungarn.

Sechste Moratoriumsverordnung. Das Amtsblatt veröffentlicht in seiner Nummer vom 25. März die sub Zahl 1040/1915 M. E. erlassene sechste Moratoriumverordnung. Wir teilen aus dieser Verordnung nach dem „Pester Lloyd" die folgenden Verfügungen mit, die gegenüber der jüngsten Moratoriumsverordnung[1]) eine Änderung bedeuten:

§ 1. Der durch die am 14. Januar 1915 sub Zahl 224/1915 M. E. herausgegebene fünfte Moratoriumverordnung gewährte Aufschub wird hinsichtlich all jener Geldschulden, die die gegenwärtige Verordnung von der Stundung nicht ausnimmt, bis inklusive 31. Juli 1915 verlängert.

Für die Erfüllung der nach dem 31. März 1915 bis einschließlich 31. Juli 1915 ablaufenden Geldschulden, die auf einem vor dem 1. August 1914 ausgestellten Wechsel, einer derartigen kaufmännischen Anweisung, einem derartigen Lagerschein, einem derartigen Scheck oder im allgemeinen aus einem solchen handelsrechtlichen Geschäft oder einem solchen privatrechtlichen Rechtstitel beruhen, der vor dem 1. August 1914 entstanden ist, wird bis einschließlich 31. Juli 1915 ein Aufschub (Moratorium) gewährt.

§ 2, Alinea 5. Hinsichtlich eines der Stundung nicht unterliegenden Wechsels, einer kaufmännischen Anweisung und eines Lagerscheines, die vor dem 1. August 1915 abgelaufen sind oder ablaufen, wird der zur Levierung des Protestes wegen Präsentierung zur Zahlung und Mangels der Zahlung in den früheren Moratoriumsverordnungen oder im Gesetze festgestellte Termin bis einschließlich 3. August verlängert.

§ 4, Punkt 3, Alinea 2. Zum Beweise des Umstandes, daß der Gläubiger den Schuldner zur Zahlung aufgefordert hat, genügt es, wenn der Gläubiger mit dem Postaufgabsrezepisse nachweist, daß er an den Schuldner ein rekommandiertes Schreiben aufgegeben hat; der Beweis dessen, daß der Brief keine Zahlungsaufforderung enthielt oder daß der zur Zahlung bestimmte Termin noch nicht abgelaufen ist, belastet den Schuldner.

Punkt 4. Unter die Ausnahmen vom Moratorium gehören auch die Rauchfangkehrergebühren, auch wenn sie vertragsmäßig festgestellt sind.

Punkt 7 h, zweiter Absatz: Waren auf die in diesem Punkte erwähnte Schuld (Versicherungsprämien) im

[1]) Vgl. Nr. 3 des „Handelsmuseums" vom 21. Januar l. J., Seite 29.

Sinne der früheren oder der vorliegenden Verordnung ein- oder mehrere Male 25 Prozent zu bezahlen, so sind nach Ablauf von zwei Monaten nach der Fälligkeit der früheren 25 Prozent weitere 25 Prozent zu entrichten.

Punkt 8. (Ausnahmen vom Moratorium bilden:) Die aus der Miete, von beweglichen Sachen, Wohnungen oder sonstigen Lokalitäten herrührenden Schulden, ausgenommen die Mietschulden, die aus der Miete von Wohnungen oder anderen Lokalitäten herrühren, wenn der Verpflichtete Militärdienst leistet oder derselben Beurteilung unterliegt, wie die Militärdienst leistenden Personen; es fällt aber nicht unter das Moratorium die Wohnungsmieteschuld einer Militärdienst leistenden oder mit derselben gleichgestellten Person, wenn der Verpflichtete seiner ordnungsmäßigen Bezüge aus einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis oder zumindest eines Quartiergeldes oder einer öffentlichen Unterstützung zu Zwecken des Mietzinses teilhaftig ist; im Falle der Vermietung der Wohnung oder einzelner Teile derselben in Aftermiete ist der Mietzins bis zur Höhe der vom Aftermieter zu leistenden Miete vom Moratorium ebenfalls ausgenommen.

Punkt 11. Die Schulden aus dem Dienstverhältnisse, die aus dem landwirtschaftlichen, kommerziellen oder industriellen Arbeitsverhältnis stammenden Schulden mit inbegriffen, fallen nicht unter das Moratorium, ohne Rücksicht darauf, welche Vertragspartei der Schuldner ist.

Punkt 13, Alinea 3 und 4 (Warenschulden). Sind im Sinne der obigen Normen von der Schuld, sei es vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung, sei es nach demselben, bereits wenigstens fünf Raten zahlbar geworden, so tritt die Zahlungspflicht des Schuldners hinsichtlich der weiteren Raten bis zu einer neuerlichen Verfügung des Ministeriums nicht ein; ist die Schuld im Sinne des Vertrages in mehr als zehn Raten zu zahlen und übersteigt eine Rate nicht fünfundzwanzig Kronen, so sind hinsichtlich der Zahlung der Raten für die Zukunft die Bestimmungen des Vertrages richtunggebend.

Punkt 16. Dem Aufschube unterliegen nicht jene Geldschulden, die auf Grund eines vor dem 1. August 1914 geschlossenen, aber während der Dauer des Moratoriums zu erfüllenden Vertrages aus der Ausübung des Rechtes der Verzichtleistung oder aus der Nichterfüllung des Vertrages oder aus der nicht entsprechenden Erfüllung stammen, wenn aber der Vertrag vor dem 1. August 1914 zu erfüllen war, sind 25 Prozent der erwähnten Schulden an jenem Tage des Monats Juni 1915 zu zahlen, der seiner Zahl nach dem Fälligkeitstage der Schuld entspricht, und wenn die Schuld erst im Juni oder im Juli 1915 abläuft, am Tage der Fälligkeit.

Punkt 17. Dem Aufschube unterliegen nicht:

...auf die Rückerstattung von auf Grund eines Gerichtsbeschlusses geleisteter Zahlungen gerichteten Schulden, wenn der Beschluß, auf Grund dessen die Zahlung geleistet wurde, durch ein rechtskräftiges Urteil geändert, außer Kraft gesetzt oder beschränkt wurde.

Punkt 18. Die auf einem Familien- oder Erbrechtstitel beruhenden und dem Punke 6 I nicht unterliegenden Geldschulden, sowie die aus dem Gesellschaftsverhältnis oder der Aufhebung der Vermögensgemeinschaft stammenden Geldschulden bis zu 25 Prozent. Diese 25 Prozent sind an jenem Tage des Monats Juni 1915 zu zahlen, der infolge seiner Zahl dem Tage der Fälligkeit der Schuld entspricht und wenn die Schuld erst im Juni oder Juli 1915 abläuft, am Tage der Fälligkeit. II. Für jene Schulden, die auf einem dem Aufschub unterliegenden Wechsel, einer Handelsanweisung, einem Lagerschein und einem Scheck beruhen, sind die Normen der folgenden Punkte 1 bis 10 richtunggebend:

1. Nach diesen Schulden sind während der Zeit der Stundung außer den in der vierten und in der fünften Moratoriumsverordnung festgestellten Ratenzahlungen folgende Raten zu zahlen:

a) nach den vor dem 1. Oktober 1914 abgelaufenen oder auf Sicht lautenden Papieren weitere 10 Prozent im Monat Mai 1915;

b) nach den im Oktober und November 1914 abgelaufenen Papieren weitere 10 Prozent im Juni 1915;

c) nach den im Dezember 1914 und im Januar 1915 abgelaufenen Papieren weitere 10 Prozent im Juli 1915;

d) nach den im Februar und März 1915 abgelaufenen Papieren 10 Prozent im Mai 1915;

e) nach den im April und im Mai 1915 ablaufenden Papieren 10 Prozent im Juli 1915.

2. Die zehnprozentigen Raten sind in jedem Falle nach der ursprünglichen Summe der Schuld zu berechnen. Die Raten sind an jenem Tage des betreffenden Monats zu zahlen, der vermöge seiner Zahl dem Tage der Fälligkeit entspricht und wenn dieser Tag in dem betreffenden Monate fehlt, am letzten Tage des Monats.

3. Zur Aufrechterhaltung der Klage oder der Regreßklage hinsichtlich der im Punkt 1 II erwähnten Raten kann die im Sinne des Gesetzes erforderliche Präsentation erfolgen, insolange der für sie bestimmte Termin auch hinsichtlich des verbleibenden Restes der Schuld nicht abgelaufen ist. Ist die Präsentation innerhalb dieser Zeit behufs Zahlung einer fälligen Rate erfolgt, braucht das Papier wegen einer später fällig werdenden Rate zwecks Aufrechterhaltung der Klage oder Regreßklage nicht neuerdings präsentiert zu werden. Der im zweiten Alinea, § 448, G.-A. XXXVII/1875 festgestellte dreißigtätige Termin ist von der Fälligkeit der letzten Rate zu rechnen.

§ 6, letztes Alinea.

Wenn das mit dem Einlagegeschäft sich befassende Institut oder eine andere solche Firma den am 31. Juli 1914 bestandenen Zinsfuß für die Einlage, sei es vor dem Inslebentreten dieser Verordnung oder sei es nachher, einseitig herabgesetzt hat, können sie die Auszahlung der vollen Einlage mit Berufung auf das Moratorium nicht verweigern, es sei denn, daß sie den Zinsfuß für die Zukunft auf den am 31. Juli 1914 bestandenen Zinsfuß erhöhen. Insofern das Institut oder die Firma für die Auszahlung der Einlage die Kündigungszeit in Anspruch nehmen, können sie auch für diese Zeit keine geringeren Zinsen zahlen, als zu denen sie am 31. Juli 1914 verpflichtet waren.

§ 10. (Geldschulden aus den der Waren- und Effektenarrangementsverordnung der Budapester Börse unterliegenden Geschäften.)

Alinea 2. Im Verhältnisse des beauftragten Börsenmitgliedes und des außerhalb der Börse stehenden Auftraggebers zueinander sind — falls letzterer Kaufmann ist — die Schulden aus einem im vorigen Absatz bestimmten Geschäfte in zehnprozentigen Raten vom 15. Februar 1915 zu zahlen. Die im Alinea 3 I, § 4, enthaltene Norm erstreckt sich auch darauf.

§ 17. I. 3. Die Norm des Punktes I, 1, gilt im Falle der Wohnungsmiete nicht, wenn der Mieter im Ausflusse seines Dienst- oder Anstellungsverhältnisses ein Quartiergeld genießt und das behobene Quartiergeld nicht zur Leistung der Zinsschuld verwendet. Wenn der Militärdienst leistende oder der der gleichen Beurteilung unterliegende Mieter oder ein Familienmitglied die zu Zwecken der Wohnung erhaltene öffentliche Unterstützung und daneben auch das durch die

eventuelle Aftervermietung der Wohnung oder einzelner Teile derselben eingegangene Einkommen pünktlich abführt: ist ihm gegenüber das Recht der außerordentlichen Kündigung auch dann ausgeschlossen, wenn die abgeführte Summe geringer ist als diejenige, die im Punkt I, 1, angeführt erscheint.

II. 1. Der Vermieter kann den Mietvertrag einer Wohnung, die durch eine militärdienstleistende oder der gleichen Beurteilung unterliegende Person gemietet wurde und deren Jahreszins in Budapest 1500 K, in Städten von nicht mehr als 20.000 Einwohnern 1000 K, in kleineren Orten aber 700 K nicht übersteigt, bis auf weitere Verfügung des Ministeriums auch durch ordentliche Kündigung nicht sistieren: *a*) wenn der Mieter den Zins laut Punkt I, bezahlt oder *b*) wenn der Mieter im Ausflusse seines Dienst- oder Anstellungsverhältnisses nur Quartiergeld erhält oder das mit dem Mieter in gemeinsamem Haushalte lebende Familienmitglied für Zwecke des Mietzinses eine öffentliche Unterstützung erhält und der Mieter oder dessen Familienmitglied das Quartiergeld oder die öffentliche Unterstützung und nebstbei auch das aus der Subvermietung der Wohnung oder einzelner Teile derselben einfließende Einkommen zur Leistung der Mietschuld verwendet.

2. Für jenen Zeitraum, während dessen der Vermieter Miete im Sinne dieses Punktes II nicht kündigen kann, ist eine Mietserhöhung nicht am Platze.

3. Die Normen dieses Punktes II berühren nicht das Recht des Vermieters zur Kündigung mit sofortiger Wirksamkeit.

III. Wenn der Mieter der Wohnung nach dem Abschlusse des Mietvertrages seinen Militärdienst beginnt oder in eine solche Lage gelangt, nach welcher er derselben Beurteilung unterliegt wie die Militärdienst leistenden Personen: kann der Vermieter die Benützung der gemieteten Wohnung nicht verweigern, noch das Mietobjekt wegen Nichtbezahlung des ersten Mietbetrages mit sofortiger Wirksamkeit kündigen, obwohl der Mieter den ersten Zinsbetrag rechtzeitig nicht zur Gänze, aber inklusive der Angabe zumindest ein Drittel des Zinsbetrages rechtzeitig bezahlt hat.

IV. Der Mieter des Geschäfts- oder Betriebslokals, der Militärdienst leistet oder derselben Beurteilung unterliegt wie Militärdienst leistende Personen, kann die für eine bestimmte Zeit lautende Miete, wenn das Geschäft oder der Betrieb aufgelassen wird, durch jene Kündigung lösen, die für die auf unbestimmte Zeit geschlossenen Mietverträge festgestellt ist. Diese Norm gilt sinngemäß auch für die Miete einer solchen Wohnung, welche der Mieter gleichzeitig auch für die Zwecke seiner erwerbsmäßigen Beschäftigung verwendet.

§ 22. Die Bestimmung, daß die Erfüllungszeit gewisser dem Moratorium nicht unterliegender Geldschulden auf Grund eines Zeugnisses des Handelsministers über eine durch den Kriegszustand verursachte außerordentliche Geschäftsstörung für die Geldschulden verlängert werden kann, erstreckt sich auch auf kommerzielle Unternehmungen, die in Badeorten ausschließlich während der Dauer der Badesaison betrieben werden.

Wenn der Schuldner seine auf erbrechtlichem Titel basierende Schuld nur durch die Verwertung solcher geerbter Vermögensteile decken könnte, durch deren Verwertung er infolge der bestehenden Umstände unverhältnismäßig geschädigt wäre: kann das Gericht über Ansuchen des Schuldners den Termin der Erfüllung — unter der Bedingung einer entsprechenden sachlichen Sicherstellung — auf einen Zeitpunkt verschieben, wenn die entsprechende Verwertung der Vermögensteile zu erhoffen ist, ausgenommen wenn der Gläubiger dadurch eine unbillige Beeinträchtigung erleiden würde. Diese Norm gilt entsprechend auch dann, wenn der aus dem gesellschaftlichen oder anderen gemeinsamen Vermögen dem Mitgliede der Gesellschaft oder dem Teilhaber gebührende Anteil in barem auszufolgen wäre. Diese Normen sind auch auf Schulden anzuwenden, die nach dem 31. Juli 1914 entstanden sind.

§ 39. Das Moratorium erlischt am 31. Juli 1915. Die Erfüllung der nach diesem Tage ablaufenden Geldschulden kann, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Entstehens, bei Fälligkeit in vollem Betrage gefordert werden, sofern die vom Ministerium in Angelegenheit des Erlöschens des Moratoriums zu veröffentlichende Verordnung hinsichtlich gewisser Arten von Schulden oder gewisser Schuldner keine Ausnahme machen wird.

Die mit dem Erlöschen des Moratoriums in Verbindung stehenden Verfügungen wird eine rechtzeitig zu veröffentlichende besondere Verordnung feststellen. Insbesondere wird diese Verordnung auch feststellen, in welchen Raten jene bis 31. Juli 1915 schon abgelaufenen Schulden zu tilgen sind, die im Sinne dieser Verordnung unter das Moratorium fallen.

§ 41. Diese Verordnung — die als sechste Moratoriumsverordnung zu zitieren ist — tritt am 1. April 1915 ins Leben. Von diesem Tage an treten an Stelle der am 14. Januar 1915 sub Z. 224/1915 M. E. veröffentlichten fünften Moratoriumsverordnung für die Zukunft die Verfügungen der gegenwärtigen Verordnung in Kraft.

Deutschland.

Regelung des Verkehrs mit Hafer. Der Bundesrat hat am 24. März 1915 folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. In der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 werden im § 4, Abs. 3b, hinter den Worten „bis auf zwei Doppelzentner“ die Worte „bei ausgesprochener Gebirgslage bis auf zweieinhalb Doppelzenter“ eingefügt.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Herabsetzung der Mehlpreise. Der Aufsichtsrat der Kriegsgetreidegesellschaft hat am 27. März l. J. beschlossen, daß von dem Zeitpunkt der geregelten Verteilung der Mehlbestände nach dem Verteilungsplan der Reichsverteilungsstelle, das heißt vom 1. April d. J. ab, die Preise für Mehl allgemein herabgesetzt werden. Die Preise passen sich im allgemeinen der Abstufung der Getreidepreise in den Höchstpreisbezirken nach dem Höchstpreisgesetz vom 4. August 1914 und der Bekanntmachung des Bundesrates über die Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 an. Doch sind im ganzen nur 10 Preisbezirke gebildet. Der niedrigste Preis für Roggenmehl stellt sich auf 35 M. einschließlich Sack und Fracht, der höchste Preis im 10. Preisbezirk auf 38 M. Die Preise für Weizenmehl bewegen sich zwischen 40·75 und 43·75 und der mittlere Preis für Roggenschrot wird vom 1. April ab 32·50 M. sein. Die Preise bedeuten eine erhebliche Herabsetzung gegenüber den letzten Mehlpreisen im freien Handel.

Schweiz.

Neue Ausfuhrverbote. Durch Bundesratsbeschluß vom 16. März 1915 wurde die Ausfuhr von Schuhwaren aller Art und Bestandteilen von solchen (Nr. 190—201 des Zolltarifes), von Schmelztiegeln aus Graphit (Nr. 666 des Zolltarifes) und

von rohem und raffiniertem Kampfer (Nr. 982, 983, 999 und 1052 des Zolltarifes) verboten.

Nach dem Bundesratsbeschluß vom 18. September 1914 ist die Ausfuhr von Sanitätsmaterial (ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte für Medizin und Chirurgie) verboten. Auf die meistens aus Baumwolle hergestellten chirurgischen Verbandmittel, wie Binden, Watte u. dgl. wurde bis vor kurzem das Verbot auf Zusehen hin nicht angewendet, d. h. Artikel der genannten Art durften ohne Bewilligung ausgeführt werden. Diese Ausnahmebestimmung ist zurückgezogen worden. Wer chirurgische Verbandmittel ausführen will, hat hierfür in der vorgeschriebenen Form ein Gesuch einzureichen.

Italien.

Neue Ausfuhrverbote. Durch Verordnung vom 26. März 1915 ist die Ausfuhr von Mineralerzen, Paraffin, Ceresin, Stearin, Kerzen, Chromsalze, Dungmitteln jeglicher Art, Aluminiumsulfat, Zement, Zellulose und chemischen Dungmitteln verboten worden.

Niederlande.

Neue Ausfuhrverbote. Die Ausfuhr von Schweinefleisch aller Art (Verordnung vom 18. Februar 1915), Eisendraht, Stacheldraht und anderen aus Eisendraht angefertigten Artikeln, Schaufeln, Sauerkraut, gesalzenem Gemüse, Blei und Wasserleitungsröhren aus Blei oder verzinntem Blei (Verordnungen vom 16. März 1915) sowie von Rüben und Rüböl ist verboten worden.

Ausnahmen von dem Ausfuhrverbote für Pferderüben. Das „Allgemeen Handelsblad" teilt in seiner Ausgabe vom 12. März 1915 folgendes mit:

Es hat sich herausgestellt, daß die Vorräte an Pferderüben noch so groß sind, daß sie in der kurzen Zeit, die noch übrig bleibt, bevor sie verderben, nicht alle in den Niederlanden verbrauch twerden können. Es soll deshalb für beschränkte Mengen dieser Rüben noch die Erlaubnis zur Ausfuhr gegeben werden. Die Beteiligten können sich zu diesem Zwecke an die Direktion für Landwirtschaft im Haag wenden unter Angabe der Menge, die sie auszuführen wünschen, des ausländischen Bestimmungsorts, des Beförderungsmittels (Eisenbahn oder Schiff, im letzten Fall unter Bezeichnung des Schiffes und des Schiffsführers) und der Ausgangszollstelle.

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie die Rüben nicht in das Schiff oder in die Eisenbahnwagen verladen dürfen, bevor sie die Mitteilung erhalten haben, daß ihnen die Erlaubnis erteilt ist. Die Ausfuhrbewilligung ist persönlich und darf daher nicht an andere übertragen werden.

Dänemark.

Neues Ausfuhrverbot. Durch Verordnung vom 18. März 1915 ist die Ausfuhr von Strickmaschinennadeln aus Dänemark verboten worden.

Schweden.

Verlängerung des Auslandsmoratoriums. Eine königliche Verordnung vom 20. Februar 1915, betreffend die Verlängerung des Aufschubes der Schuldenzahlung hat folgenden Wortlaut:

Aufschub gemäß § 1 der Verordnung vom 18. September 1915, betreffend Verlängerung des Aufschubes für gewisse Fälle der Schuldenzahlung soll weiterhin bis zum 1. Juni 1915 gewährt werden; die übrigen Vorschriften in den §§ 1—7 der nämlichen Verordnung sollen auch auf den in dieser Weise verlängerten Aufschub Anwendung finden.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1915 in Kraft, soll aber, bis anderes verordnet wird, keine Anwendung finden, wenn der Gläubiger in den Vereinigten Staaten von Amerika, in den Niederlanden, in Norwegen, in der Schweiz oder in Spanien wohnhaft ist. Hat ein in anderen Auslandsplätzen wohnhafter Gläubiger nach dem 4. August 1914 seine Forderung einem Gläubiger überlassen, wie eben erwähnt worden ist, so hat dieser gleichwohl in der Beziehung, wovon hier die Rede ist, keine besseren Rechte als der andere ausländische Gläubiger.

Rumänien.

Ausfuhrverbote. Die Ausfuhr von Erbsen, Roggen und Gerste ist durch Verordnung vom 2./15. März 1915 verboten worden.

Bulgarien.

Neues Ausfuhrverbot. Die Ausfuhr von wollenen Decken ist verboten worden; dagegen ist die Ausfuhr von wollenen Gürteln nicht verboten.

Durch Verordnung vom 23. Februar/8. März 1915 ist die Ausfuhr von elektrischen Glühbirnen, Terzolin und Degras und durch Verordnung vom 25. Februar/10. März 1915 ist die Ausfuhr von Schwefelsäure verboten worden.

Die Ausfuhr von Kautschukriemen zum Verschließen von Konservenbüchsen, von elektrischen Taschenbatterien, Messingzubehör für Sattel- und Saumzeug, Messing- und Nickelzubehör für Säbelriemen, Trensen, Stangen, Steigbügeln, Sporen, photographischen Apparaten und deren Zubehör aus Bulgarien ist verboten worden. Das Ausfuhrverbot für Gerbstoffextrakte ist aufgehoben worden.

Durch Verordnung vom 2./15. wurde die Ausfuhr von Fensterglas aus Bulgarien verboten.

Griechenland.

Neue Ausfuhrverbote. Die Ausfuhr von Kupfervitriol und Schwefel aus Griechenland ist verboten worden.

Portugal.

Verlängerung des Moratoriums. Das Moratorium in Portugal wird vom 8. April an um 90 Tage verlängert.

Aufhebung des Ausfuhrverbotes für Eier, Fische und Käse und Erhebung von Zuschlagsausfuhrzöllen. Mit Rücksicht darauf, daß an gewissen Nahrungsmitteln Überfluß im Lande herrscht und die wirtschaftlichen Verhältnisse durch das Verbot der Ausfuhr dieser Waren beeinträchtigt werden, hat die portugiesische Regierung mit Dekret vom 2. März l. J. die Ausfuhr der in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Waren, unter Zahlung der betreffenden Ausfuhrzölle und der Zuschläge zu diesen Zöllen, wie sie nachstehend angegeben sind, gestattet.

		Zuschlag zu den Ausfuhrzöllen Centavos
Eier	kg	7
Fische, frisch, mit Ausnahme von Sardinen, sowie alle gesalzenen, gepreßten oder auf irgend eine Weise zubereiteten Fische, mit Ausnahme der in Olivenöl oder Speiseölen haltbar gemachten	kg	1·5
Sardinen, frisch, ohne Zubereitung, oder nur mit dem zu ihrer Erhaltung notwendigen Salz	kg	1·5
Käse	kg	0·5

Handelspolitisches.

Ein neuer russischer Zolltarif. Der »Daily Telegraph« meldet der »Frkf. Ztg.« zufolge aus St. Petersburg, daß Rußland einen neuen Zolltarif eingeführt habe, der schärfere Schutzzölle einführt. Durchschnittlich beträgt die Erhöhung der Zölle 25—30 Prozent. Einige Ausnahmen sind gemacht worden, so ist der Einfuhrzoll auf rohe Wolle nicht erhöht worden, dagegen ist der Zoll auf Baumwolle stark vermehrt worden. Die Zölle auf Maschinen bleiben wie sie waren, und es wurde gleichzeitig ein Ausfuhrzoll eingerichtet für ungesägtes Holz und Holzblöcke, um die einheimische russische Holzsägerei zu fördern. Der neue Tarif wird als eine vorübergehende Maßregel gekennzeichnet, da inzwischen andere Tarifregelungen vorbereitet werden sollen, um nach dem Kriege zu neuen Handelsverträgen zu kommen.

Handel.

Der Außenhandel Österreich-Ungarns im Jahre 1914. Den eben veröffentlichten provisorischen Daten zufolge erreichte im Jahre 1914 die Einfuhr der Monarchie im freien Verkehr einen Wert von 2753·2 Millionen Kronen gegen 3406·6 Millionen Kronen im Jahre 1913, die Ausfuhr betrug 2015·9 Millionen Kronen gegen 2769·7 Millionen Kronen im vorangegangenen Jahre. Im freien Verkehre erhöhte sich sonach das Passivum unserer Handelsbilanz von 636·9 Millionen Kronen des Jahres 1913 auf 737·3 Millionen Kronen. Anderseits war das alljährlich im Veredlungsverkehre verzeichnete Aktivum im Jahre 1914 wesentlich geringer als in früheren Jahren. Es betrug nämlich nur 73·8 Millionen Kronen gegenüber 116·4 Millionen Kronen im Jahre 1913, da auch im Veredlungsverkehre die Einfuhr und Ausfuhr, insbesondere vom zweiten Halbjahre angefangen, einen weit geringeren Umfang erreichten. Die Einfuhr im Veredlungsverkehre sank nämlich dem Vorjahre gegenüber von 100·6 Millionen Kronen auf 75·6 Millionen Kronen, die Ausfuhr von 217 Millionen Kronen auf 149·4 Millionen Kronen.

Im Gesamtverkehre (Spezialhandel und Veredlungsverkehr) zeigt der Außenhandel Österreich-Ungarns folgendes Bild: Die Einfuhr belief sich auf 2828·8 Millionen Kronen, das ist um 678·4 Millionen Kronen weniger als im Jahre 1913, in welchem sie 3507·2 Millionen Kronen erreicht hatte; die Ausfuhr betrug 2165·3 Millionen Kronen oder um 821·4 Millionen Kronen weniger als im Jahre 1913 (2986·7 Millionen Kronen). Das provisorische Bilanzergebnis unseres gesamten Außenhandelsverkehres im Jahre 1914 ist sonach ein Passivum von 663·5 Millionen Kronen, während das Passivum im vorangegangenen Jahre 520·5 Millionen Kronen, im Jahre 1912 743·2 Millionen Kronen und im Jahre 1911 692·6 Millionen Kronen betragen hatte. Dem Vorjahre gegenüber hat sich das Passivum wohl um 143 Millionen Kronen erhöht, dagegen war es geringer als in den Jahren 1911 und 1912. Es muß jedoch betont werden, daß es sich, wie schon erwähnt, nur um eine provisorische Bilanzziffer handelt, da der Wertberechnung bei den meisten Positionen noch die Werte des Jahres 1913 zu grunde liegen und sich bei vollständiger Durchrechnung mit den Werten des Jahres 1914 vielleicht ein etwas geändertes Bild ergeben dürfte. Bemerkt sei auch, daß das Passivum im freien Verkehre bereits Ende Juli 597 Millionen Kronen betragen hatte und sich also während der Kriegsmonate nur um 136·3 Millionen Kronen erhöht hat.

Gliedert man die oben genannten vorläufigen Wertziffern des Gesamtaußenhandels der Monarchie im Jahre 1914 nach den drei wichtigen Gruppen der Rohstoffe, Halb- und Ganzfabrikate, so ergibt sich, mit dem Vorjahre 1913 verglichen, folgendes Bild:

	1913	1914	1914 gegen 1913
	in Millionen Kronen		
Einfuhr:			
Rohstoffe	2026·2	1665·7	— 360·5
Halbfabrikate	533·1	415·3	— 117·8
Ganzfabrikate	947·9	747·8	— 200·1
Ausfuhr:			
Rohstoffe	918·9	743·3	— 175·6
Halbfabrikate	550·4	398·0	— 152·4
Ganzfabrikate	1517·4	1024·0	— 493·4

Die Abnahme der Einfuhr betrifft sonach zur größeren Hälfte den Rohstoffimport, zum geringeren Teile den Import an Halb- und Ganzfabrikaten. Der Rückgang unserer Ausfuhr entfällt zum größten Teile (60 Prozent) auf den Export von Ganzfabrikaten, doch hat auch die Ausfuhr von Halbfabrikaten und Rohmaterialien stark abgenommen.

Australiens Wollausfuhr. Nach der »Voss. Ztg.« beträgt die gesamte Wollausfuhr Australiens in der Kampagne 1914/15 nur 1,449.000 Ballen gegen 2,075.000 Ballen in der Kampagne 1913/14. In diesen Zahlen ist die Ausfuhr von Neuseeland, die sich gesteigert hat, mit inbegriffen. Sie betrug bis zum 28. Februar 438.000 Ballen gegen 344.000 Ballen im vorhergehenden Jahre.

Bekanntmachungen der Exportauskunftsstelle des k. k. österreichischen Handelsmuseums.

(Nähere Details sind daselbst, Wien, IX./1, Berggasse 16, unter den beigesetzten Geschäftszahlen zu erfragen.)

Vertretung österreichischer Firmen im Ausland wird gesucht:

für *Damenstrohhüte* in Deutschland (13.836);
für *Drogen und Lebensmittel* für Bologna (13.127);
für *Artikel aller Art* in Brasilien (14.022);
für *diverse Artikel* in Aleppo (8511);
für *Lebensmittel und Toiletteartikel* in Buenos Aires (20.272);
für *Gablonzer Knöpfe und Prager Handschuhe* (21.940);
für *diverse Artikel* in Kreta (21.070);
alle Artikel für Argentinien (12.208);
alle Artikel für Kolumbien (8714);
für *technische Artikel* in Plojesti (6604).

Vorliegende Spezialberichte:

über den Absatz von *Baumwollwaren* (nebst Mustern) aus *Arabien*, *Abessinien*, *Indien*, den *Straits Settlements*, *Persien*, *China*, *Kuba*, *Venezuela*, *Guatemala*, *Chile*, *Siam*.

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. EMIL LOEW. DRUCK VON CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN, V.

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Bd. 30. WIEN, 8. APRIL 1915. Nr. 14.

INHALT.

Das Handelsmuseum

MIT WOCHENBEILAGE:

WARENPREISBERICHTE.

Verlag des k. k. österr. Handelsmuseums.

DER EINFLUSS DES KRIEGES AUF DIE MALZ- UND BIERFABRIKATION IN ÖSTERREICH.

Von Professor **E. Weinwurm**, Brünn.

Die günstigen Vegetationsverhältnisse, unter denen die Gerste während des Frühlings und Sommers gewachsen war, ließen die besten Erwartungen auf eine gute Malzkampagne zu. Tatsächlich ergab auch die Ernte eine vorzügliche Ware in genügender Menge. Mit dem Ausbruch des Krieges wurde jedoch die Malzfabrikation in eine schwierige Lage versetzt, da ihr durch die militärischen Einberufungen die geschulten Arbeitskräfte entzogen wurden. Durch den Mangel an Waggons konnte keine Kohle in die Fabriken gelangen. Geringe Zufuhr der Gerste durch die Landwirte, gleichzeitige Gerstenankäufe von den Militärbehörden und reichsdeutschen Käufern (die Ministerialverordnung vom 1. August 1914 verbot nur die Ausfuhr von Futtergerste, d. i. eine Gerste mit einem Hektolitergewicht unter 65 *kg*) bewirkten bald eine Preissteigerung. Infolge der Einschränkung des Ausfuhrverbotes gingen große Mengen von Braugerste nach Deutschland, welches seine Zollgrenzen seit Ausbruch des Krieges geöffnet hatte. Mit der Ministerialverordnung vom 12. September 1914 wurde nicht nur die Ausfuhr von Gerste aller Art verboten, da man bereits auf die Notwendigkeit hinwies, die Gerste zur Streckung des Brotgetreides zu verwenden, sondern auch gleichzeitig ein Ausfuhrverbot für Malz erlassen. Das Zurückhalten der Gerste von den Eignern einerseits und die stürmischen Käufe der Müller anderseits veranlaßten, daß der Preis der Gerste sehr in die Höhe getrieben wurde, an welchem Umstande auch die am 28. November 1914 erlassene Verordnung über die Höchstpreise von Getreide nichts änderte, die eher die Märkte zum vollen Stillstand brachte. Den Malzfabriken und Brauereien blieb nichts übrig, als selbst bei diesen hohen Preisen im November, soweit es überhaupt möglich war, zur Vervollständigung ihrer Gerstenvorräte zu schreiten. Die Preisbewegung der Gerste erfolgte beiläufig folgendermaßen (pro 100 *kg*):

Mitte August	September	Oktober, Erste Hälfte	Oktober, Ende	November, Erste Hälfte	November, Ende
Kronen					
17—18	20	23—24	26	28	29 (Höchstpreis)

Im Monat Januar wurde Händlern sogar 32 K und mehr für 100 *kg* Gerste bezahlt.

Mittlerweile war das Ausfuhrverbot für Malz dahin abgeändert worden, daß es den österreichi-

schen Malzfabriken gestattet wurde, 7500 Waggons Malz nach Deutschland und 2500 Waggons nach den neutralen Ländern auszuführen. Anfangs waren die fremden Brauereien mit den Abschlüssen von Malz etwas zögernd aufgetreten, da sie zum Teil noch selbst Malzvorräte der vorigen Kampagne besaßen, zum Teil eine Betriebsreduktion infolge des geringeren Absatzes im Herbste eintreten ließen. Im Monat November wurden erst zahlreiche Abschlüsse mit 41 K pro 100 *kg* Malz gemacht. Die Preisbewegung für Malz gestaltete sich nachstehender Art (pro 100 *kg*):

Ende Oktober bis Dezember	Mitte Januar	Anfang Februar
	Kronen	
41—42	48	60
Gegen 20. Februar	Ende Februar, Anfang März	März
	Kronen	
76—78	81—84	86—90

Im Herbst hatte eine Erhöhung der Arbeitslöhne und der Kohlenpreise stattgefunden. Die Malzfabriken hatten erst Ende Oktober die Kampagne begonnen und mußten sie infolge des Mälzungsverbotes schon in den ersten Tagen März beenden, was zusammen eine Kürzung der Kampagne um drei Monate ergibt. Da ferner die Verzinsung des Anlagekapitals für eine volle Kampagne gerechnet werden muß, so haben alle diese Umstände, vereint mit den hohen Gerstenpreisen, zu einer bedeutenden Verteuerung des Malzes geführt.

Der bereits in der Kampagne 1912/13 um rund 30.000 *q* gestiegene Malzexport hatte auch in der Kampagne 1913/14 eine neuerliche Vermehrung erfahren, so daß es außer Zweifel steht, daß er bei dem vorzüglichen Gerstenjahr unter normalen Verhältnissen eine weitere Steigerung erfahren hätte. Um einen Einblick über die durch das Ausfuhrverbot (richtiger: die Einschränkung der Ausfuhr) von Malz erfolgte Verringerung des Exportes zu gewinnen, seien folgende Zahlen mitgeteilt. Die Malzausfuhr betrug in der Kampagne 1912/13 (Oktober 1912 bis September 1913) 1,879.805 *q* im Werte von 55,700.000 K. Da die Statistik des auswärtigen Handels nur bis Juni 1914 erschienen ist, so fehlen die Daten für die Kampagne 1913/14, immerhin kann man aus den vorliegenden Zahlen (Oktober 1912 bis Juni 1913) 1,404.618 *q* und (Oktober 1913 bis Juni 1914) 1,596.008 *q* schließen, daß eine bedeutende Tendenz zur Steigerung der Malzausfuhr wieder vorhanden war. Da 1 Million *q* Malz zur Ausfuhr bewilligt wurden, so hätte dieselbe in der Kampagne 1914/15 nahezu die Hälfte der letzten Jahre betragen. Tatsächlich wird der Export unter dieser Menge zurückbleiben, da die Malzfabriken nur ein Drittel von dem Malzquantum erzeugt haben wie in normaler Kampagne. Diese bedeutende Produktionsverminderung wurde bedingt durch das gänzliche Stillstehen einzelner und durch die Betriebsreduktion aller Malzfabriken.

Das im Februar erlassene Mälzungsverbot hat die Malzfabriken wenig betroffen, da sie nur mehr geringe Gerstenvorräte zu verarbeiten hatten.

Es ist zu erhoffen, daß der Malzexport eine dauernde Einbuße nicht erleiden wird, da die ausländischen Absatzgebiete zumeist auf den Malzbezug aus der Monarchie angewiesen sind. Die gefürchtete englische Konkurrenz, welche bestrebt ist, die österreichische Malzindustrie in ihren europäischen Absatzgebieten zu verdrängen, wird ebenso aus dem Felde geschlagen werden, wie die nordamerikanische, welche die südamerikanischen Brauereien für ihr Malz gewinnen möchte, da das Malz aus den berühmten mährischen und böhmischen Gersten nicht nur stets den höchsten Extraktgehalt aufweist, sondern die höchsten Ausbeuten im Betrieb bei sonstiger tadelloser Verarbeitung zu Bier liefert.

Wenden wir uns nun der Bierfabrikation zu. Der niedrige Gerstenpreis der Kampagne 1913/14 sowie die gute Qualität der Gerste hatten die Brauereien im vorigen Jahre veranlaßt, sich für die kommende Kampagne Gersten- oder Malzvorräte anzulegen, so daß sie im Herbste 1914 von den hohen Gerstenpreisen nicht sofort in Mitleidenschaft gezogen wurden. Jene Brauereien, welche sich gar zu sehr beim Einkauf von neuer Gerste auf das Zuwarten verlegten, haben allerdings die neue Gerste zu sehr hohen Preisen zahlen müssen. Nicht besser erging es den Brauereien in den Alpenländern, welche vielfach nicht selbst mälzen, sondern Malz kaufen. Sie mußten gar bald die hohen Malzpreise des Kriegsjahres bezahlen.

Durch die im August erfolgten Truppenkonzentrierungen hatte der Bierkonsum in diesem Monat gewaltig zugenommen, welcher Zunahme aber ein sofortiges Abflauen folgte. Da die Brauereien mit der geringeren Aufnahmsfähigkeit des zurückbleibenden Bevölkerungsteiles rechnen mußten, so reduzierten sie mit Beginn der neuen Kampagne, d. i. 1. September, ihre Produktion. So wurde nach den Ausweisen des Rechnungsdepartements des k. k. Finanzministeriums erzeugt im:

Bierwürzmenge in *hl*:

September 1913	1,426.127	Abnahme = 326.861 *hl*, d. s. — 22·9 Prozent
» 1914	1,099.226	
Oktober 1913	1,502.754	» = 607.044 » » » — 40·4 »
» 1914	995.710	

Dagegen:

November 1913	1,559.325	Zunahme = 535.651 *hl* d. s. + 34·3 »
» 1914	2,094.976	

Der Bierkonsum hatte wohl im August zugenommen, ging aber in den Monaten September bis November um ca. 25 bis 40 Prozent zurück und erst die Monate Dezember und Januar brachten eine leichte Erholung. Die Ausfuhr von Bier ist um 50—60 Prozent gesunken.

Der Bierpreis mußte infolge der hohen Gerstenpreise unbedingt steigen. Rechnen wir für einen Hektoliter 12gradigen Bieres (Lagerbier) 67 *kg* Malz, so waren zu dessen Erzeugung 21 *kg* Gerste notwendig, welche bei dem Preis von 30 K pro 100 *kg* loko Brauerei K 6·30 kosteten, gegenüber von K 4·20—4·40 in einem normalen Jahre.

Diese Rechnung hat auf eine allgemeine Gültigkeit gewiß keinen Anspruch, denn es gab Brauereien, welche selbst für 32 *kg* pro 100 *kg* ab Station Gerste kauften. Nicht besser erging es jenen Brauereien, welche nur Kaufmalz verarbeiten oder selbst nicht soviel Malz erzeugen, als sie für ihre Biererzeugung benötigen. Während dieselben ihren Malzbedarf in der vorigen Kampagne mit ca. 28 K pro 100 *kg* ab Fabrik decken konnten, mußten sie gleich anfangs dieser Kampagne 33 K und bald noch mehr bezahlen, da spätere Käufe mit 45—48 K zur Regel wurden. Außer Gerste und Malz sind aber auch Kohlen, Pech und Korke teurer geworden und die Löhne durch Einstellen von Ersatzarbeitern gestiegen. Endlich mußten die Brauereien bei Bestimmung des Bierpreises mit einer Produktionseinschänkung von beiläufig 25 Prozent für dieses Betriebsjahr rechnen, wodurch wieder sich die Gestehungskosten des Bieres erhöhen. Die niederen Hopfenpreise, 200 K gegen 540 K des Vorjahres für 100 *kg* Hopfen, machen nicht viel aus, da man für 1 *hl* Bier nur 300—350 *g* Hopfen brauchte. Das erzielte Ergebnis beträgt kaum 10 Prozent der Erhöhung der Erzeugungskosten. Die Brauereien haben auf Grund der geschilderten Verhältnisse den Bierpreis fast allgemein um 4 K pro *hl* erhöht.

Nicht uninteressant ist es, die Frage der Biererzeugung vom volkswirtschaftlichen Standpunkte zu berühren. Die verschiedenen Maßnahmen über die rationelle Verwertung und Ausnützung der Getreidevorräte haben es mit sich gebracht, daß Stimmen laut wurden, welche am liebsten den Stillstand sämtlicher Brauereien gesehen hätten, in der Meinung, dem Volke was Gutes zu tun, indem sie verlangten, daß die von den Malzfabriken und Brauereien verarbeitete Gerste zu Mehl vermahlen werde. Der Nährwert des Gerstenmehles steht wohl außer Zweifel, er reiht sich jenen des Weizen- oder Roggenmehles an, wenngleich es in normalen Zeiten wegen seiner geringen Backfähigkeit weder allein, noch als Zusatz zu andern Mehlen verwendet wird. Aber wir müssen bedenken, daß mit dem Stillegen der Brauereien eine große Zahl von Arbeitern und Beamten brotlos geworden wäre und daß für viele Wirte die Schließung der Brauereien eine Existenzfrage bedeutet hätte. Auch fiskalische Interessen sprachen dagegen, indem die österreichische Brauindustrie dem Staate jährlich über 80 Millionen und den Gemeinden und Ländern 150 Millionen Kronen trägt. Für die Beibehaltung der Biererzeugung, sprechen vom volkswirtschaftlichen Standpunkte besonders der Nährwert des Bieres und die wertvollen Abfallstoffe, welche die Brauerei an die Landwirtschaft zurückgibt. Nahezu ein Drittel des Gewichtes der Gerste wird ihr wieder als Ausputz- und Abschöpfgerste, Malzkeime und Treber zurückgegeben. Dazu kommen noch 4 Prozent des Gewichtes der Rohgerste abgepreßte Abfallhefe. Malzkeime, Treber, Trockenhefe sind aber für den Viehstand Kraftfuttermittel und gerade jetzt, wo noch kein Grünfutter vorhanden ist, für die Erhaltung des Viehes von ungeheurer Wichtigkeit. Das Fehlen der Biertreber hätte jetzt im Frühjahr zu einer für die Volksernährung verhängnisvollen Einschränkung der Milcherzeugung durch Notschlachtung der Kühe führen können.

Setzen wir den jährlichen Bierverbrauch mit annähernd 22 Millionen *hl* voraus, so bedeutet diese für die Volksernährung an ausnutzbaren Nährstoffen[1]): 8800 *t* Eiweiß, 110.000 *t* Kohlehydrate und 72.700 *t* Alkohol. Die Verbrennungswerte dieser Nährstoffe, ausgedrückt in Kalorien, wie sie unser Körper liefert, betragen[2]):

1 *kg* Eiweiß . . . . 4100 Kalorien
1 *kg* Kohlehydrat . . . . 4100 »
1 *kg* Alkohol . . . . . . 6400 »

Unter Zugrundelegung dieser Zahlen berechnet sich der Kalorienwert der genannten Nährstoffmengen auf insgesamt von 952·36 Milliarden Kalorien. Um das Verhältnis des Nährwertes von Gerste zu Bier aufstellen zu können, diene folgende Berechnung: Wir nehmen an, daß die gesamten 22 Millionen *hl* 12grädiges wären, dann sind zu dessen Erzeugung 462 Millionen *kg* Gerste erforderlich. Wenn nun aus demselben Quantum Gerste Mehl erzeugt würde, so würde man bei einer höchstens 70prozentigen Ausmahlung, d. h. 70 Prozent Mehl und 30 Prozent Kleie, 323·4 Millionen *kg* Mehl erhalten. Von dieser Menge gehen 4 Prozent ab, welche durch Verlust beim Mahl- und Backprozeß nicht für die menschliche Ernährung zur Geltung kommen, so daß rund 310 Millionen *kg* Gerstenmehl gewonnen würden. 1 *kg* Gerstenmehl liefert 3301 vom menschlichen Körper ausnützbare Kalorien, demnach genanntes Gerstenmehlquantum 1023·31 Milliarden Kalorien. Das Nährwertverhältnis von Gerste zu Bier erscheint durch die Milliarden Kalorienwerte 1023·31 : 952·36 oder durch die Zahlen 100 : 93 ausgedrückt, d. h. die Gerste wird bei direkter Verwendung zur menschlichen Ernährung nur um 7 Prozent besser ausgenützt. Zu Gunsten des Bieres spricht aber

[1]) Die Brau- und Malzindustrie, 16. Jahrg., S. 39.
[2]) Die Brau- und Malzindustrie, 15. Jahrg., S. 81, 82.

seine günstige Wirkung auf die Verdauung, bedingt durch seinen Gehalt an Kohlensäure, Alkohol und Hopfenstoffen. Demnach hätte eine staatliche Einschränkung oder gar Einstellung der Biererzeugung für die Volksernährung nur einen sehr geringen Gewinn bedeutet. Der Landwirtschaft werden sowohl bei der Bereitung von Bier als bei direkter Verwendung der Gerste als Mehl fast dieselben Mengen Abfallstoffe zurückgegeben. Biertreber und Malzkeime sind jedoch reicher an Stickstoffsubstanzen als Kleie, daher ein wertvolles Futtermittel und bilden dadurch ein neues Moment für die Beibehaltung der Biererzeugung.

KRIEGSMASSNAHMEN UND KRIEGSWIRKUNGEN.

Österreich.

Verbot der Verwendung von Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl und Mehl jeder Art zur Herstellung von Seife. Eine Verordnung des Handelsministers, des Ackerbauministers und des Ministers des Innern vom 26. März 1915 verfügt:

§ 1. Die Verwendung von Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl und anderen Erzeugnissen aus Kartoffeln, ferner von Mehl jeder Art zur Herstellung von Seife ist verboten.

§ 2. Die politischen Behörden können behufs Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung durch amtliche Organe oder durch eigens hierzu beauftragte, hinsichtlich der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses eidlich in Pflicht genommene Sachverständige in allen Geschäftsräumen der Seifenerzeuger Nachschau pflegen und in die Geschäftsaufzeichnungen Einsicht nehmen.

Die Unternehmer sind verpflichtet, den im ersten Absatz erwähnten Aufsichtsorganen die verlangten Auskünfte zu erteilen.

§ 3. Übertretungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden, sofern nicht strafgerichtliche Ahndung eintritt, von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder Arrest bis zu sechs Monaten geahndet.

Falls die Übertretung von einem Gewerbetreibenden begangen wird, kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 *b*, Abs. 1, lit *a*, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Betriebszuschuß für abgerüstete oder handelsuntätige Seehandelsschiffe. Eine Verordnung der Minister des Handels und der Finanzen vom 27. März 1915 verfügt:

I. Die Seebehörde ist ermächtigt, Seehandelsschiffen, die gemäß Artikel IV, Abs. 1, des Gesetzes vom 23. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 44, betreffend die Unterstützung der Handelsmarine und die Förderung des Schiffbaues, wegen einer länger als drei Monate dauernden Abrüstung oder Handelsuntätigkeit den Betriebszuschuß für den betreffenden Zeitabschnitt verlieren, die für die Zeit der durch den Kriegszustand verursachten Handelsuntätigkeit entfallende Quote der Jahresrate unter der Bedingung flüssig zu machen, daß die Eigentümer dieser Schiffe

1. bei Entlassungen oder Gehaltsverminderungen ihrer am 1. Januar 1915 im Bord- und Bureaudienste gestandenen Angestellten vorerst die Genehmigung der Seebehörde einholen und erhalten,

2. ihren sämtlichen Angestellten die Dienstbezüge nach einem von der Seebehörde jeweils zu bestimmenden Mindestausmaß auszuzahlen,

3. den Familienangehörigen der Schiffsbesatzungen ihrer im feindlichen oder im neutralen Auslande befindlichen Schiffe, insoweit eine Entlohnung dieser Angestellten nicht erfolgen kann, sowie den Angehörigen ihrer in Kriegsgefangenschaft befindlichen Angestellten eine entsprechende Unterstützung gewähren.

II. Die Erfüllung dieser Bedingungen ist anläßlich der Überreichung der gemäß Art. XIII des Gesetzes vom 23. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 44, einzubringenden Gesuche um Flüssigmachung des Betriebszuschusses oder in Ergänzung dieser Gesuche gehörig auszuweisen.

III. Die Entscheidungen trifft die Seebehörde nach Anhörung der beteiligten Reeder unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles.

IV. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Verwendung von Metallvorräten. Eine Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 30. März 1915, wegen Beseitigung eines Fehlers in der Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 29. März 1915, betreffend die Verwendung der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen[1]) lautet:

Der in § 1, Punkt 1, der im XXXVII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 81 kundgemachten Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 29. März 1915 enthaltene Nebensatz hat richtig zu lauten: „soweit diese Materialien nicht bereits durch Weiterverarbeitung in eine Form übergeführt sind, die von jener des hüttenmäßig gewonnenen Rohmetalls abweicht“.

Ungültigkeit von Käufen der künftigen Ernte der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Eine Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Ackerbau- und dem Handelsminister vom 31. März 1915 verfügt:

§ 1. (1) Verträge, womit die Ernte des Jahres 1915 an landwirtschaftlichen Bodenerzeugnissen des Inlandes in Bausch und Bogen oder die Hoffnung dieser Ernte um einen bestimmten Preis gekauft wird (§ 1276 a. b. G.-B.), sind verboten und ungültig.

(2) Auf Verkäufe von Wein und Obst findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

§ 2. (1) Inländisches Getreide (Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste, Hafer und Mais aller Art) der Ernte des Jahres 1915 darf vor dem 1. Juli 1915 nicht gekauft oder verkauft werden.

(2) Diesen Bestimmungen zuwiderlaufende Geschäfte sind ungültig.

(3) Auf Geschäfte der Militärverwaltung und der Kriegsgetreideverkehrsanstalt (einschließlich der Maiszentrale) finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 3. Wer den Bestimmungen der §§ 1 oder 2 zuwiderhandelt, Geschäfte der dort genannten Art vermittelt oder bei deren Abschluß mitwirkt, wird von der politischen Bezirksbehörde, insofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 4. (1) Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden auch auf Geschäfte Anwendung, die vor Beginn der

[1]) Vgl. die bezügliche Verordnung in Nr. 13 des „Handelsmuseums“ vom 1. April l. J., Seite 194.

Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossen wurden. Was auf Grund dieser Geschäfte geleistet worden ist, kann zurückgefordert werden.

(2) Die Bestimmungen des § 3 finden auf Handlungen keine Anwendung, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung gesetzt wurden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Abänderung der fünften Stundungsverordnung. Eine Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. März 1915 bestimmt:

§ 1. § 18, Abs. 5, hat zu lauten:

„(5) Gegen die Bewilligung der richterlichen Stundung, ferner gegen deren Verweigerung durch das Gericht zweiter Instanz findet kein Rechtsmittel statt."

§ 2. § 19 hat zu lauten:

„(1) Der Schuldner kann beim Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers dessen Ladung zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist für die im § 18, Abs. 1, bezeichneten Forderungen beantragen. Einen solchen Antrag kann der Schuldner auch dann stellen, wenn seine Verbindlichkeit in einem exekutionsfähigen Notariatsakte festgestellt ist.

(2) Das Gericht hat in dem auf Antrag des Gläubigers zu fällenden Anerkennungsurteile, wenn jedoch die Parteien in einem über den Schuldbetrag abgeschlossenen gerichtlichen Vergleiche dem Gerichte die Bestimmung einer Zahlungsfrist überlassen oder wenn die Verbindlichkeit des Schuldners in einem exekutionsfähigen Notariatsakte festgestellt ist, in einem besonderen Beschlusse über die Zahlungsfrist zu erkennen. Die Kosten der Verhandlung hat der Schuldner dem Gläubiger zu ersetzen, es sei denn, daß der Gläubiger das außergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

(3) Die Bestimmungen des § 18 finden entsprechende Anwendung."

§ 3. Dem § 23 ist folgender Absatz anzufügen:

„(5) Der betreibende Gläubiger hat keinen Anspruch auf Ersatz der für die aufgeschobene Exekution aufgelaufenen Exekutionskosten, wenn er das außergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat."

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit. § 1 findet auch auf früher gefällte Entscheidungen Anwendung, wenn die Rechtsmittelfrist am Tage der Kundmachung dieser Verordnung noch nicht abgelaufen war.

Ungarn.

Inverkehrsetzung und Maximalpreis von Kleie. Eine Verordnung vom 31. März l. J. bestimmt:

Jede Mühlenunternehmung ist verpflichtet, sämtliche Weizen-, Roggen-, Gerste- und Maiskleie, die aus jedweder nach dem Inslebentreten dieser Verordnung besorgten Vermahlung stammen, auch inklusive sämtlicher übrigen Mahlabfälle der erwähnten Getreidesorten (Rade u. s. w.), zu den unten festgesetzten Maximalpreisen und entsprechend der durch den Ackerbauminister herausgegebenen Verordnung in den Verkehr zu setzen.

Für die vorstehend erwähnte Kleie können folgende Maximalpreise gefordert werden:

1. für Weizen-, Roggen- und Gerstekleie 17 K;
2. für Maiskleie 10 K.

Dieser Preis inkludiert auch die Zufuhrspesen zu der Verladestation und ist derselbe pro *q* (100 *kg*) brutto für netto exklusive Sack zu verstehen.

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf Kleie, welche aus Vermahlungen für Militärzwecke stammt.

Die Strafsanktion sieht gegen Zuwiderhandelnde eine Arreststrafe bis zu zwei Monaten oder eine Geldstrafe bis zu 600 K vor.

Die Rechtswirksamkeit dieser sofort ins Leben tretenden Verordnung erstreckt sich auf das Gebiet von Kroatien und Slawonien nicht.

Anmeldung der Kleievorräte. Mit 31. März l. J. wurde verlautbart:

Jede Mühlenunternehmung ist verpflichtet, ihre sämtlichen am 1. April 1915 bestehenden Bestände an Futtermehl, Kleie und Mahlabfällen, Rade u. s. w., einerlei, ob in eigenen oder fremden Lokalitäten verwahrt, dem Handelsminister im Sinne dieser Verordnung bis spätestens inklusive 8. April 1915 anzumelden.

Diese in vorstehendem bezeichnete Anmeldungspflicht erstreckt sich auf solche Unternehmungen nicht, die Mehl oder Mahlprodukte gegen Lohn oder gegen einen bestimmten Anteil des behufs Vermahlung eingebrachten Getreides ausschließlich für den Hausgebrauch der betreffenden vermahlenden Partei erzeugen und Mehl oder sonstiges Mahlprodukt zum Verkauf oder behufs Austausches (Einsammelns) mit dem eingebrachten Getreide überhaupt nicht vermahlen (Lohnmühlen).

In der Anmeldung müssen die Mengen an Futtermehl, Kleie und Mahlproduktenabfällen, nach Getreidearten (Weizen, Roggen Gerste und Mais) spezifiziert und hinsichtlich der Weizen-, Roggen- und Gerstekleie in der Anmeldung jenes Quantums besonders angegeben sein, welches die Mühlenunternehmung im Sinne der diesbezüglich zu stande gekommenen Vereinbarungen dem Ackerbauministerium, beziehungsweise auf Grund der Anweisungen desselben den einzelnen Landwirten zu begünstigtem Preise zu überlassen verpflichtet sind.

Besitzt die Mühlenunternehmung solche Kleiebestände, welche aus Vermahlungen für das Militär stammen oder über welche die Militärverwaltung verfügt, muß auch dieser Vorrat in der Anmeldung besonders gekennzeichnet sein.

Die Strafsanktion stellt ebenfalls gegen Zuwiderhandelnde eine Arreststrafe bis zu zwei Monaten und eine Geldstrafe bis zu 600 K fest.

Die Rechtswirksamkeit dieser sofort ins Leben tretenden Verordnung erstreckt sich auf das Gebiet von Kroatien und Slawonien nicht.

Regelung der Erzeugung und Inverkehrsetzung der für den öffentlichen Verbrauch bestimmten Weizen-, Roggen-, Gerste- und Maismehle. Eine ungarische Verordnung vom 31. März l. J. lautet:

Mühlenunternehmungen, die Mehl zum Verkauf vermahlen, können aus Weizen, Roggen, Gerste und Mais nur die nachstehend festgestellten Qualitäten von Mehlsorten erzeugen und für die Zeit der Wirksamkeit dieser Verordnung nur für die Lieferung der hier festgestellten Mehlqualitäten Verpflichtungen eingehen.

Vom Tage des Inslebentretens dieser Verordnung dürfen sowohl die Mühlenunternehmungen wie überhaupt auch andere Personen aus Weizen, Roggen und Gerste erzeugte Mehle, mit Ausnahme des aus Weizen vermahlenen feinen Backmehles, nur den nachstehenden Bestimmungen gemäß vermengt in den Handel bringen, verkaufen oder in irgendwelcher anderer Weise in Verkehr setzen.

Weizen muß in solchen Mühlen, die mehrere Mehlqualitäten herstellen, nach Auszug der Kleie einer Sorte und der Abfälle, unter Berücksichtigung dessen,

daß die Futtermehlerzeugung untersagt ist, auf 87 Prozent ausgemahlen werden und aus demselben höchstens folgende dreierlei Sorten Mehl erzeugt werden:

1. feines, d. h. der Qualität der alten Nullermehltype entsprechendes Backmehl oder statt dessen — eventuell auch teilweise — Grieß, höchstens bis zu 7 Prozent des Gesamtgewichtes der zu vermahlenden Getreidemenge;

2. Kochmehl, welches nicht gröber ist als das mit Nr. 2 der alten Type bezeichnete Mehl, höchstens bis zu 20 Prozent des weiteren Gesamtgewichtes der zu vermahlenden Getreidemenge;

3. Brotmehl einer Sorte in jener Menge, daß die in den voranstehenden Punkten verzeichneten Mehlsorten insgesamt 87 Prozent des Gesamtgewichtes der vermahlenen Getreidemenge ergeben.

Solche Mühlenunternehmungen, die nur Mehl einer Sorte herstellen (Gleichmehl), sind verpflichtet, den Weizen bis zu 90 Prozent auszumahlen.

Aus Roggen muß bis 88 Prozent der vermahlenen Quantitäten Mehl einer Qualität erzeugt werden.

Das vorstehend festgestellte Weizen- und Roggenmehl darf man nur mit einem der folgenden Mehlsurrogatmaterialien, nach folgendem Verhältnis vermengt, in den Verkehr bringen, und zwar:

1. das Kochmehl mit 50 Prozent Gerste- oder Maismehl vermengt, jedoch nicht mit beiden zusammen;

2. das Weizenbrotmehl und das Weizenmehl glatter Vermahlung, ebenso das Roggenmehl, nach Wahl entweder zu 70 oder 80 Prozent mit Mehlsurrogatmaterialien (Gersten- oder Maismehl) in der Weise vermengt, daß zumindest 50 Prozent des vermengten Mehles aus Maismehl zu bestehen haben.

Abweichungen von dieser letzteren Bestimmung kann der Minister des Innern, in Kroatien und Slawonien der Banus dort feststellen, wo in Mais ein Mangel besteht.

Der Handelsminister wird bevollmächtigt, die vorstehend angeführten Mehlsurrogatmaterialien in Übereinstimmung mit dem Minister des Innern und dem Ackerbauminister, hinsichtlich Kroatien - Slawoniens aber in Übereinstimmung mit dem Banus zu vermehren.

Aus Gerste muß man 78 Prozent, der vermahlenen Quantität entsprechend, Mehl ein und derselben Qualität erzeugen. Gerstenmehl darf rein nicht in Verkehr gebracht werden. In berechtigten Fällen darf der Minister, in Kroatien-Slawonien der Banus, hiervon Ausnahmen genehmigen.

Aus Mais ist, mit Ausnahme des Cinquantins, welcher bis zu 93 Prozent der Quantität ausgemahlt werden kann, ein Mehl ein und derselben Qualität, entsprechend 87 Prozent des vermahlenen Quantums, herzustellen.

Solchen Mühlenunternehmungen, die aus kommerziellen oder technischen Gründen die Mehlmischung nicht selbst besorgen können, kann der Handelsminister ausnahmsweise und bis auf Widerruf die Erlaubnis erteilen, einzelne Mehlsorten anderen Mühlenunternehmungen oder mehlverarbeitenden Industrieunternehmungen, jedoch keinesfalls dem Zwischenhandel oder dem unmittelbaren Konsum ohne Vermengung zu verkaufen.

Die Industrieunternehmung, welche die Aufarbeitung besorgt, kann dann das derart beschaffte Mehl ebenfalls nur in dem Zustand vermengt in Verkehr setzen, wie das vorstehend angeordnet wird. Im Falle einer solchen Genehmigung fällt die betreffende Industrieunternehmung unter eine besondere gewerbebehördliche Kontrolle.

Die Bestimmungen der behufs Kontrolle der vorstehenden Verfügungen am 27. November 1914 sub Zahl 84.204 erlassenen Verordnung des Handelsministers bleiben auch weiter in Kraft. Jene Einnahms- und Ausgabswarenverzeichnisse, welche die Mühlenunternehmungen im Sinne dieser letzteren Verordnung behufs Durchführung der Kontrolle geführt haben, sind am Tage des Inslebentretens dieser Verordnung abzuschließen und für die Zukunft sind neue Verzeichnisse anzulegen.

Das im Sinne dieser Verordnung erzeugte Mischmehl darf gemäß den bestehenden gesetzlichen Normen, einerlei, ob in Säcken oder in sonstigen verschlossenen Emballagen, stets nur unter Bezeichnung der Tatsache der Vermengung und des Verhältnisses derselben verkauft werden.

Mühlenunternehmungen, die Mehl oder Mahlprodukte gegen Lohn oder gegen einen gewissen Anteil des behufs Vermahlung eingebrachten Getreides ausschließlich für den Hausgebrauch der vermahlenden Partei herstellen und Mehl oder sonstige Mahlprodukte zum Verkauf oder behufs Austausches mit dem eingebrachten Getreide (Einsammeln) überhaupt nicht vermahlen (Lohnmühlen), können Weizen oder Roggen von den Parteien zur Vermahlung nur so übernehmen, wenn die Partei außer Weizen und Roggen gleichzeitig zumindest ebensoviel Gerste oder Mais oder diese zweierlei Getreidearten zusammen behufs Vermahlung mitbringt oder von der Mühle kauft.

Desgleichen ist, wer Weizen oder Roggen in Lohnmühlen zur Vermahlung bringt, verpflichtet, gleichzeitig eine dem obigen entsprechende Menge von Gerste oder Mais mit sich zu bringen oder von der Mühle zu beschaffen. Die Lohnmühle kann aus dem auf solche Art zur Vermahlung gebrachten Weizen und Roggen für den Klienten auf dessen Wunsch über die Kleie hinaus höchstens 15 Prozent feineres Weizen- oder Roggenmehl extrahieren, das übrige Weizen- oder Roggenmehl aber kann sie ohne Mischung, jedoch nur zusammen mit dem gleichzeitig aus vermahlener Gerste oder Mais gewonnenen Mehl ausfolgen. Diese Bestimmungen gelten auch für Lohnvermahlungen, die entweder der Besitzer der Lohnmühle oder irgend eine dritte Person, der der Besitzer die Mühle zu Verwaltungszwecken überlassen hat, zu eigenen häuslichen Zwecken verrichtet.

Die Mühlenunternehmungen, die Mehl oder andere Mahlprodukte zum Verschleiß oder zum Austausch herstellen, sind bei ihren Lohnvermahlungen ebenfalls verpflichtet, in allen Stücken, also auch in Hinsicht der Mischung der Mehlsurrogate, die Normen der gegenwärtigen Verordnung zu beobachten.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung erstrecken sich nicht auf Mehllieferungen für das Militärärar.

Die Übertretung dieser Verordnung wird, wofern nicht schwerere Strafsanktionen vorliegen, mit Arrest bis zu zwei Monaten und Geldstrafen bis zu 600 K bestraft.

Auf die Vermahlung von aus dem Zollausland stammenden Getreide bezieht sich die gegenwärtige Verordnung nicht und die Bedingungen, unter welchen Mehl aus solchem Getreide in Verkehr gebracht werden kann, wird der Handelsminister von Fall zu Fall feststellen.

Mit dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung verlieren die Erlässe vom 28. November, 7. Dezember, 27. Januar ihre Geltung.

Die Wirksamkeit der Verordnung erstreckt sich auch auf Kroatien und **Slawonien.**

Deutschland.

Änderung der Aus- und Durchfuhrverbote. Eine amtliche Bekanntmachung vom 1. April d. J. bringt nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von Bärlappsamen (Lykopodium), Farbhölzer, Gaultheriaöl (Wintergrünöl), künstliches (Salizylsäuremethylester) der Nr. 347 des Zolltarifs, pflanzliche Gelatine und Gelatineleimpulver, Baryumchlorid (Chlorbaryum) sowie andere Barytsalze, Baryumoxyd, Baryumsuperoxyd und andere Baryumverbindungen, Chlorschwefel, Sulfurylchlorid, Schwefelkohlenstoff (sog. Schwefelalkohol), Salmiak (Chlorammonium), Salmiakgeist, Natron, doppeltkohlensaures (Natriumbikarbonat), salpetrigsaure Salze, zum Beispiel salpetrigsaures Natrium (Natrium nitrosum, Nitrit), salpetersaure Salze (Nitrate), Essigsäure (Eisessig) und Essigsäureanhydrid, essigsaure Salze (Acetate), zum Beispiel essigsaures Kali (Kaliumacetat), essigsaures Natron (Natriumacetat, Rotsalz), essigsaure Tonerde (Aluminiumacetat), Calciumkarbid, Schwefelnatrium (Natriumsulfid, Natronschwefelleber, Natrium sulfuratum), schwefelsaure Salze, zum Beispiel schwefelsaures Natron (Natriumsulfat, Natrium sulfuricum, Glaubersalz), schwefelsaure Tonerde (Aluminiumsulfat), chromsaures und doppeltchromsaures Kali (Kaliumchromat und Kaliumbichromat), chromsaures und doppeltchromsaures Natron (Natriumchromat und Natriumbichromat), Milchsäure, Zinkasche, Zinkoxyd, Malonsäure und ihre Verbindungen (Malonsäureester, Diäthylmalonsäureester u. s. w.), schwefligsaure Salze (Sulfite), Phenol (Karbolsäure) und seine Abkömmlinge, Phosphorcalcium, kohlensaure Magnesia, künstliche, Bleizucker (essig- und holzessigsaures Bleioxyd, Bleiacetat), Bleiessig, Leimleder, Treibriemen und Treibriemenbahnen aus Leder oder aus rohen enthaarten Häuten, Quarzit, Silika- und andere feuerfeste Steine, Kokillen aus Eisen, Bleche aus Eisen und Eisenlegierungen jeder Art und jeder Stärke, Plantagenhauer.

II. Aufgehoben wird das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Glasurfarbe aus Chrom-, Eisen- und Kobaltoxyd zum Vermischen mit farbloser Glasur oder Schmelz sowie Email und Tonmassen, Kaolin, Lösch- und Seidenpapier.

Betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1915 zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die folgenden Gegenstände unter das Verbot fallen: Acetanilid (Antifebrin), Acidum acetylosalicylicum (Aspirin), Actol, Albargin, Aloe, Aluminium naphtholdisulfonicum, Alumnol, Alypin, Arecolin, auch bromwasserstoffsaures, Argentamin, Argentum citricum, Argentum colloidale, Argentum gelatosatum, Argentum lacticum, Argentum natrio-caseinicum, Argentum nitricum, Argentum nucleinicum, Argentum protalbinicum, Argentum proteinicum, Argentum sulfo-ichthyolicum, Argonin, Argyrol, Äther (Äthyläther), auch Äther pro narcosi, Äthylendiamin-Silberphosphatlösung, Atropin, seine Salze und Verbindungen, Brom, Bromwasserstoffsäure, Salze der Bromsäure, Salze der Bromwasserstoffsäure, organische Bromverbindungen, Cascara Sagrada und ihre Zubereitungen, Caseinsilber, Chinarinde, Chinin, Chininsalze und Chininverbindungen, Chloralhydrat, Chloräthyl und Chlormethyl in Tuben und Fläschchen, Chloroform, auch Chloroform pro narcosi, Cocablätter, Cocain und seine Salze, Colchicin, Collargol, Diäthylbarbitursäure und deren Salze (zum Beispiel Medinal), Digitalisblätter und deren Zubereitungen, wie Digalen u. s. w., Duboisin, seine Salze und Verbindungen, Eucain, Folliculi Sennae, Formaldehydlösungen, Paraformaldehyd, Galläpfel, Gelatosesilber, Gliadinsilber, Guttaperchapapier, Hegonon, Hexamethylentetramin (Urotropin, Formin, Aminoform u. s. w.), Höllenstein, Ichthargan, ichthyolsulfosaures Silber, Ipecacuanhawurzel, auch emitinfreie, Itrol, Jod, Rohjod, Jodwasserstoffsäure, Salze der Jodwasserstoffsäure, organische Jodverbindungen, Karbolsäure, Kautschuk (Gummi mit Ausnahme von Gummi der Zolltarifnummer 97), Kodein, auch phosphorsaures und salzsaures, Koffein, dessen Salze, Verbindungen und Zubereitungen, kolloidales Silber, Kresol, Kresolseifenlösungen, Lysol, Largin, Luminal, Mastix und Mastixpräparate, wie Mastisol, milchsaures Silber, Morphin, Morphinsalze und Morphinverbindungen (zum Beispiel Dionin, Heroin), Narkosegemische (Schleichsche und andere), Novargan, Novocain, dessen Verbindungen und Zubereitungen, nucleinsaures Silber, Opium und Opiumzubereitungen, wie Opiumpulver, Opiumtinkturen, Opiumextrakt, Pantopon, Paraffin, Perubalsam, Perugen (Perubalsam, künstlicher), Phenacetin, Proponal, protalbinsaures Silber, Protalbinsilber, Protargol, Proteinsilber, Pyrazolonum dimethylaminophenyldimethylicum (Pyramidon), Pyrazolonum phenyldimethylicum (Antipyrin), Pyrazolonum phenyldimethylicum salicylicum (Salipyrin), Quecksilber und Quecksilbersalze, auch in Zubereitungen, wie Salben, Sublimatpastillen, Rhabarber und seine Zubereitungen, Rhizoma Hydrastis canadensis und ihre Zubereitungen, Rizinusöl, Salben und Pasten aus tierischen, pflanzlichen und Mineralfetten, Salizylsäure und deren Salze, Salvarsan, Neosalvarsan, Schleichsche Lösungen und Schleichsche Tabletten zu deren Herstellung, Scopolamin (Hyoscin) und seine Salze, Semen colchici (Herbstzeitlosensamen) und dessen Zubereitungen, Senegawurzel, Sennesblätter (Folia Sennae), Silberalbumose, Silbereiweiß, Silbernitrat, Silberverbindungen, organische und anorganische sowie deren Zubereitungen, die zu Heilzwecken angeboten werden, in dieser Bekanntmachung aber nicht namentlich genannt sind, Simarubarinde, Sophol, Styrax, roher oder gereinigter, Suprarenin, Adrelanin, Paranephrin, Epinephrin, Epirenan, deren Verbindungen und Zubereitungen, Thallinum sulfuricum und andere Salze des Thallins, Theobromin, dessen Salze, Verbindungen und Zubereitungen, Tropacocain, dessen Verbindungen und Zubereitungen, Vaselin, Veronal, Veronalnatrium, Weinsäure, Weinsteinsäure, Wismut und Wismutverbindungen, Wollfett, Lanolin, Zincum aceticum, Zincum permanganicum, Zincum sulfocarbolicum, Zincum sulfuricum, Zitronensäure, zitronensaures Silber, Verbandwatte, Verbandgaze und andere Verbandmittel, chirurgische und andere ärztliche Instrumente und Geräte (dahin gehören auch als solche erkennbare Teile von Fieberthermometern; ausgenommen von dem Verbote sind solche Instrumente und Geräte, die ausschließlich zum Gebrauch in der Geburtshilfe und Zahnheilkunde bestimmt sind), bakteriologische Geräte, Material für bakteriologische Nährböden, wie Agar-Agar, Lackmusfarbstoff, Schutzimpfstoffe und Immunsera, wie Schutzsera, Heilsera, diagnostische Sera, Versuchstiere.

Verkehr mit Futtermitteln. Der Bundesrat hat am 31. März 1915 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen folgende Futtermittel und Hilfsstoffe sowie die daraus hergestellten Mischfutter.

A. Körnerfutter: Mais, Johannisbrot (auch geschroten), Ackerbohnen, Sojabohnen, Wicken.

B. Abfälle der Müllerei: Erdnußschalen und -kleie, Haferspelzen, Hirseschalen, Reiskleie und -spelzen, Haferkleie, Reisfuttermehl, Haferfuttermehl, Erbsenschalen und -kleie, Graupenfutter, Gerstenkleie, Weizen- und Roggenkleie, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt ist, Maisabfälle (Homco, Homini, Maizena u. s. w.).

C. Abfälle der Zucker- und Stärkefabrikation sowie der Gärungsgewerbe: Kartoffelpülpe, getrocknet, Getreidetreber, getrocknet, Roggenschlempe, getrocknet, Zuckerrüben, getrocknet (als Viehfutter), Biertreber, getrocknet, Malzkeime, getrocknet, Maisschlempe, getrocknet, Hefe, getrocknet (als Viehfutter).

D. Ölkuchen: Ravisonkuchen, Hederichkuchen, Rübsenkuchen, Leindotterkuchen, Rapskuchen, Nigerkuchen, Sonnenblumenkuchen, Mohnkuchen, Palmkernkuchen, Sesamkuchen, Sesamkuchen (in Deutschland geschlagen), Sojabohnenkuchen, Leinkuchen, Kokoskuchen, Maiskuchen, Maiskeimkuchen, Baumwollsaatkuchen, Erdnußkuchen, Mehle aus Ölkuchen.

E. Ölmehle (durch Extraktion gewonnen): Palmkernmehl und -schrot, Raps- und Rübsenmehl, Leinmehl und -schrot, Kokosmehl und -schrot, Sojamehl und -schrot.

F. Tierische Produkte und Abfälle: Tierkörpermehl, Kadavermehl, Heringmehl, Walfischmehl, Fischfuttermehl (Dorschmehl, fettreich), Fischfuttermehl (Dorschmehl, fettarm), Fleischkuchen, Fleischkuchen (gemahlen), Blutmehl, Fettgrieben, Fleischfuttermehl.

G. Hilfsstoffe: Torfstreu, Torfmull, Futterkalk, kohlensaurer und phosphorsaurer, fertig präpariert.

§ 2. Wer Gegenstände der im § 1 genannten Art mit Beginn des 8. April 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und ihren Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin, anzuzeigen. Wer solche Gegenstände im Betriebe seines Gewerbes herstellt, hat ihr anzuzeigen, welche Mengen er voraussichtlich bis zum 1. Juni 1915 herstellen wird. Die Anzeigen sind am 8. April 1915 abzusenden.

Die im § 4 bezeichneten Personen haben, soweit sie vorhandene Mengen zur Erfüllung von Verträgen bedürfen, die gemäß § 4 zu berücksichtigen sind, gleichzeitig den Nachweis hierfür beizubringen.

Der Anzeigepflicht unterliegen nicht: 1. Mengen unter einem Doppelzentner von jeder Art, 2. Mengen, die der Anzeigepflichtige selbst verbraucht.

§ 3. Wer Gegenstände der im § 1 genannten Art im Betriebe seines Gewerbes herstellt oder mit ihnen handelt, darf sie vom 15 April 1915 ab nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte absetzen.

Dies gilt auch insoweit, als Lieferungsverträge abgeschlossen und vertragsgemäß nach dem 14. April 1915 zu erfüllen sind.

Diese Vorschriften gelten nicht für das Absetzen dieser Gegenstände durch Händler, die sie von den Kommunalverbänden oder den vom Reichskanzler bestimmten Stellen (§ 7) erhalten haben.

§ 4. Wer Gegenstände der im § 1 genannten Art im Betriebe seines Gewerbes herstellt oder mit ihnen handelt, ist vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an verpflichtet, sie der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen. Er darf die Vorräte zurückbehalten, die weniger als einen Doppelzentner von jeder Art betragen oder zum eigenen Verbrauch oder zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, soweit solche Verträge nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen und vertragsgemäß vor dem 15. April 1915 zu erfüllen sind.

§ 5. Die Bezugsvereinigung hat die Mengen, deren Überlassung sie verlangt, bis zum 1. Juni 1915 abzunehmen. Für Mengen, welche die Bezugsvereinigung nicht bis zum 1. Juni 1915 übernommen hat, erlischt mit diesem Tage die Absatzpflicht nach § 3.

§ 6. Die Bezugsvereinigung hat dem Verkäufer für die von ihr übernommenen Mengen einen angemessenen Übernahmspreis zu zahlen. Neben dem nachgewiesenen Herstellungs- oder Erwerbspreis ist hierbei ein angemessener Zuschlag für Zinsen, Unkosten und Gewinn zu gewähren.

Die Preise, die in Verträgen vereinbart worden sind, welche nach dem 15. März 1915 geschlossen sind, brauchen bei Feststellung des Erwerbspreises nicht berücksichtigt zu werden.

Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung über den Übernahmepreis nicht zu stande, so entscheidet die zuständige höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Für Waren, die im Eigentum eines Ausländers stehen und zum Verkauf im Inland bestimmt sind, wird der Übernahmepreis von der zuständigen Handelskammer endgültig festgesetzt.

Der Reichskanzler kann die weiteren Bedingungen der Überlassung festsetzen.

§ 7. Die Bezugsvereinigung darf nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

Der Reichskanzler bestimmt die Bedingungen, unter denen die Bezugsvereinigung die von ihr übernommenen Vorräte zu verteilen und abzugeben hat.

Der Bezugsvereinigung wird ein Beirat beigegeben, dessen Mitglieder vom Reichskanzler ernannt werden.

§ 8. Der Reichskanzler bestimmt, zu welchen Preisen die Vorräte an die Verbraucher abzugeben sind. Zu diesen Preisen dürfen insgesamt 7 Prozent zugeschlagen werden, und zwar 4 Prozent für die Bezugsvereinigung und 3 Prozent für den Weiterverkäufer; außerdem dürfen die Transportkosten zugeschlagen werden.

§ 9. Die Bezugsvereinigung darf von dem Zuschlag von 4 Prozent (§ 8) einen Anteil von 0·2 als Vermittlungsvergütung zurückbehalten.

Der verbleibende Anteil von 3·8 ist zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland zu verwenden. Über einen etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

§ 10. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 11. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art, die selbst oder deren Rohstoffe nachweislich nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt worden sind.

§ 12. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15.000 M. wird bestraft:

1. wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwider Futtermittel in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte absetzt;

2. wer der ihm auf Grund des § 2, Abs. 1, und § 4 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt.

§ 14. Unbeschadet der nach § 13 verwirkten Strafe kann die im § 4 vorgeschriebene Überlassung nach Anordnung der Landeszentralbehörde erzwungen werden.

§ 15. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 16. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere als die im § 1 genannten Gegenstände auszudehnen.

§ 17. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Änderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer. Der Bundesrat hat am 31. März 1915 folgende Verordnung erlassen:

Art. 1. In der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 81) erhält § 4, Abs. 3a, erster Satzteil, folgende Fassung: „Halter von Pferden und anderen Einhufern zur Fütterung Hafer, nach dem Durchschnitt von $1^1/_2$ *kg* für jeden Einhufer auf den Tag berechnet, verwenden."

Art. 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Änderung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot. Der Bundesrat hat am 31. März 1915 folgende Verordnung erlassen:

Art. 1. In der Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 27) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Im § 1, Abs. 1, erhält Nr. 5 folgende Fassung: „Brotabfälle und Brot, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind."

2. Im § 1 erhält Abs. 2 folgende Fassung: „Hafer (Nr. 1, 2), der einem Halter von Einhufern nach § 8, Abs. 2a, und § 23 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 81) überlassen ist, kann an Einhufer, ferner an Kälber und Lämmer sowie an Spann- und Zuchttiere verfüttert werden."

3. Im § 2 erhält Abs. 2 folgende Fassung: „Das Quetschen, Schroten oder sonstige Zerkleinern von Hafer für Futtermittel ist nach Maßgabe von § 1, Abs. 2, gestattet.

4. § 4 fällt weg.

Art. 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln. Am 31. März 1915 hat der Bundesrat folgende Verordnung erlassen:

Art. 1. In der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 95) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt: „Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen."

2. Im § 5, Abs. 1, erhält Satz 2 folgende Fassung: „Sie gelten ferner nicht für Salatkartoffeln und nicht für solche Kartoffeln, welche laut ortspolizeilicher Bescheinigung in Mistbeeten gezogen sind und vor dem 15. Juni 1915 geerntet und verkauft werden."

3. Im § 5 wird folgender Abs. 2 eingefügt: „Die Höchstpreise gelten bis zum 25. April 1915 einschließlich nicht für Saatkartoffeln. Als Saatkartoffeln gelten nur Kartoffeln, die aus Saatgutwirtschaften stammen, die von der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft oder von landwirtschaftlichen amtlichen Vertretungen anerkannt sind."

Art. 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Änderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware. Der Bundesrat hat am 31. März 1915 folgende Verordnung erlassen:

Art. 1. In der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 8) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 4 erhält folgende Fassung: „Die Vorschriften des § 3 gelten nicht für reines Weizenbrot, das aus Weizenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Weizen bis zu mehr als 93 Prozent durchgemahlen ist."

2. Im § 5 erhält Abs. 5 folgende Fassung: „Statt Kartoffeln können Bohnenmehl, auch Sojabohnenmehl, Erbsenmehl, Gerstenschrot, Gerstenmehl, Hafermehl, fein vermahlene Kleie, Maismehl, Maniok- und Tapiokamehl, Reismehl, Sagomehl in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwendet werden; in gleicher Weise kann Sirup oder Zucker verwendet werden, jedoch nur bis zur Höhe von fünf Gewichtsteilen auf 95 Gewichtsteile Mehl oder Mehlersatzstoffe."

3. Im § 9 erhält Abs. 2 folgende Fassung: „Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit der Maßgabe anders festsetzen, daß die Arbeit nur in ländlichen Verhältnissen vor 6 Uhr morgens beginnen darf. Sie können in Notfällen oder im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Befriedigung plötzlich auftretenden Bedarfs der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, Ausnahmen zulassen."

Art. 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware, wie er sich aus den Änderungen der Bekanntmachung wegen Änderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 18. Februar 1915 und aus den Änderungen dieser Verordnung ergibt, in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen mit dem Datum dieser Verordnung durch das Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Art. 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung. Der Bundesrat hat am 31. März 1915 folgende Verordnung erlassen.

§ 1. Vom 2. April 1915 ab darf bis auf weiteres kein unverarbeiteter Branntwein gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr übergeführt werden.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, vom 1. Mai 1915 ab die Überführung von unverarbeitetem Branntwein in den freien Verkehr gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe wieder zuzulassen.

In diesem Falle dürfen unverarbeiteten Branntwein in den freien Verkehr nur Personen überführen, die es im Betriebsjahr 1913/14 getan haben, und zwar nach Bestimmung des Reichskanzlers monatlich bis zu 2 Prozent der von ihnen im Betriebsjahr 1913/14 versteuerten Menge.

§ 3. Dem unverarbeiteten Branntwein (§§ 1, 2) wird der Branntwein gleichgestellt, der unverarbeitet in ein Branntweinlager aufgenommen ist und daselbst nach dem 1. April 1915 mit Wasser verdünnt oder durch Filtration mit Kohle gereinigt wird (§ 19 der Branntweinlagerordnung).

Der Überführung in den freien Verkehr gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe (§§ 1, 2) wird die Aufnahme in ein Lager nach § 36 der Branntweinlagerordnung gleichgestellt.

§ 4. Der Reichskanzler erläßt die Ausführungsbestimmungen. Er kann Ausnahmen zulassen.

§ 5. Wer vorsätzlich den Vorschriften der §§ 1, 2, Abs. 2, und des § 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15.000

Mark bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M. bestraft.

Wer den vom Reichskanzler erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

§ 6. Diese Verordnung findet auf Branntwein, der in Abfindungsbrennereien und auf Branntwein, der in anderen Brennereien aus den im § 12 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (R.-G.-Bl. S. 661) genannten Stoffen erzeugt ist, keine Anwendung.

§ 7. § 5 der Verordnung tritt am 6. April 1915, im übrigen tritt die Verordnung mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Sicherung der Ackerbestellung. Der Bundesrat hat am 31. März 1915 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die untere Verwaltungsbehörde ist nach näherer Anordnung der Landeszentralbehörde befugt, die Nutzungsberechtigten von Landgütern und landwirtschaftlichen Grundstücken mit kurzer Frist zu einer Erklärung darüber aufzufordern, ob sie ihre gesamte Ackerfläche bestellen wollen oder welche Stücke davon unbestellt bleiben sollen. Die Möglichkeit der in Aussicht genommenen Bestellung ist auf Erfordern glaubhaft zu machen. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 2. Soweit der Nutzungsberechtigte die Bestellung nicht übernimmt oder die Möglichkeit der Bestellung nicht glaubhaft macht oder die Aufforderung unbeantwortet läßt, oder wenn er nicht erreicht werden kann, ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, die Nutzung des Grundstücks mit Zubehör ganz oder zum Teil längstens bis Ende des Jahres 1915 dem Berechtigten zu entziehen und dem Kommunalverbande zu übertragen.

§ 3. Der Kommunalverband hat bei der Nutzung des Grundstückes nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verfahren, soweit dies nach den besonderen, durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen tunlich ist. Inwieweit der Kommunalverband dem Nutzungsberechtigten eine Entschädigung zu gewähren hat, bestimmt die untere Verwaltungsbehörde bei der Übertragung. Für die Aufwendungen des Kommunalverbandes hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte nicht einzutreten.

§ 4. Aus Gründen der Billigkeit kann die untere Verwaltungsbehörde die Rückgabe der Grundstücke an den Berechtigten bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem zunächst bestimmten verfügen. Bei der Auseinandersetzung (§ 5) hat ein angemessener Ausgleich zu erfolgen.

§ 5. Über die Auseinandersetzung zwischen dem Kommunalverband und dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten beschließt auf Antrag die untere Verwaltungsbehörde nach billigem Ermessen unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 6. Gegen die Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörde nach §§ 1 bis 4 ist binnen einer Woche, gegen die Beschlüsse nach § 5 binnen einem Monat die Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 7. Personen, die wegen des Einbruchs feindlicher Truppen ihre bisherige landwirtschaftliche Beschäftigung aufgegeben haben, können nach dem 31. Juli 1914 geschlossene Verträge, die sie zu Diensten außerhalb des Bezirkes ihrer früheren Beschäftigung verpflichten, behufs Rückkehr dorthin mit fünftägiger Frist kündigen. Die Kündigung muß binnen drei Wochen erklärt werden; diese Frist beginnt mit dem Tage der Verkündung der Verordnung. Bedarf es zur Rückkehr einer behördlichen Erlaubnis, so läuft die Frist von dem Tage, an dem diese Erlaubnis dem Flüchtling bekannt geworden ist.

Die Landeszentralbehörde bestimmt die Bezirke, auf die diese Vorschrift Anwendung findet.

§ 8. Die Landeszentralbehörde erläßt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

§ 9. Sofern die Sicherung der Ackerbestellung im Wege der Landesgesetzgebung herbeigeführt ist, finden die §§ 1 bis 6 dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Maßnahmen zur Bodenverbesserung. Nachdem bereits eine Verordnung vom 7. November v. J. die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien in Preußen vorgesehen hat, trifft eine weitere Verordnung vom 26. Januar l. J. Maßnahmen zur Erleichterung der wirtschaftlichen Zusammenlegung solcher Ländereien in der Provinz Brandenburg. Für die Einleitung des Kommassationsverfahrens soll der Beschluß des Genossenschaftsvorstandes genügen, auch gegen den allfälligen Widerspruch von Grundeigentümern.

Frankreich.

Ausdehnung von französischen Ausfuhrverboten auf die französischen Kolonien und Schutzgebiete. Durch Verordnung der französischen Regierung vom 13. März 1915 sind die Bestimmungen der Verordnung vom 6. März 1915, betreffend einzelne für Frankreich erlassene Ausfuhrverbote, auf die französischen Kolonien und Schutzgebiete, mit Ausnahme von Tunis und Marokko, ausgedehnt worden.

Schweiz.

Verkaufspreise für Mais. Gemäß Verfügung des schweizerischen Militärdepartements vom 9. März gelten vom 10. März 1915 an folgende Verkaufspreise: Futtermais 27 Fr. und Eßmais 28 Fr. pro 100 *kg*, franko Bahnstation des Käufers, mit oder ohne Sack nach unserer Wahl.

Herstellung und Verkauf von Mastmehl und Weizenkleie. Das schweizerische Militärdepartement hat am 8. März folgende Verfügung getroffen:

1. Mit Rücksicht auf den herrschenden Mangel an Futtermitteln, der sich namentlich in der einheimischen Schweinehaltung sehr fühlbar macht, wird den Mühlen zur Pflicht gemacht, bei der Vermahlung von Brotgetreide Ausmahleten (Mastmehl) aus der Kleie auszuscheiden. Die Ausbeute an Ausmahleten darf bis 5 Prozent vom Gewichte des vermahlenen Getreides betragen.

2. Bei einem Preise der Weizenkleie von Francs 17·50 wird der Verkaufspreis für die im Artikel 1 erwähnte Ausmahlete (Mastmehl) auf Francs 20·50 pro 100 *kg* netto, ohne Sack, ab Mühle gegen Barzahlung festgesetzt. Im Detailverkauf ist bei sackweiser Abgabe von Kleie und Ausmahleten ein Preiszuschlag von 1 Francs pro 100 *kg* gestattet. Bei kiloweisem Verkauf ist ein Preiszuschlag bis zu 2 Rappen pro *kg* zulässig.

3. Im Einvernehmen mit dem schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement wird den Mühlen zur Pflicht gemacht, bei der Abgabe von Kleie und Ausmahleten in erster Linie die direkten Bestellungen der Viehbesitzer auszuführen. Die Aufträge der Bäckereien und der landwirtschaftlichen Genossenschaften sollen unter Würdigung der bisherigen Geschäftsbeziehungen und der örtlichen Verhältnisse in angemessener und gleichmäßiger Weise berücksichtigt werden.

Die Ausmahleten (Mastmehl) soll ausschließlich für die Bedürfnisse der Schweinehaltung abgegeben und verwendet werden. Solange genügende Aufträge von

Landwirten, Bäckern, landwirtschaftlichen Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden vorliegen, dürfen die Mühlen an den übrigen Zwischenhandel keine Kleie und Ausmahleten abgeben.

Das schweizerische Oberkriegskommissariat behält sich gemäß bisheriger Praxis vor, Kleie und Ausmahleten vom Bundesweizen einzuziehen.

4. Die Bundesratsbeschlüsse vom 27. August 1914 über die Sicherung der Brotversorgung des Landes und vom 8. September 1914 über den Verkauf von Getreide, sowie die Ausführungsbestimmungen vom 1. Dezember 1914 zu diesen Bundesratsbeschlüssen erfahren durch diese Verfügung keinerlei Abänderung.

Demnach ist das Getreide nach wie vor bis zur mehlfreien Kleie auszumahlen und dabei ein Vollmehl herzustellen, das von dem vom Bunde aufgestellten Typmuster weder nach unten noch nach oben wesentlich abweicht.

Italien.

Hanfausfuhr. Da das Kontingent des in Italien zur Ausfuhr zugelassenen gekämmten Hanfes und gekämmten Wergs erschöpft ist, ist die Ausfuhr nur für jene Mengen gestattet worden, die, mit einer Ausfuhrerlaubnis versehen, bis zum 15. März 1915 bei italienischen Eisenbahnen zur Beförderung aufgegeben worden sind.

Ausfuhrverbot für Kakaoabfälle. Mit 21. März 1915 ist die Ausfuhr von Kakaoabfällen aus Italien verboten worden.

Niederlande.

Ausfuhrverbote. Durch Verordnungen vom 16. März 1915 ist die Ausfuhr folgender Waren verboten worden:

Eisendraht, Stacheldraht und andere aus Eisendraht hergestellte Gegenstände, ferner Spaten; Sauerkohl und eingesalzene Gemüse; Blei sowie bleierne oder verzinnte bleierne Wasserleitungsröhren; Schweinefleisch aller Art.

Ferner ist die Ausfuhr von Blattzink und Kautschukabfällen (Verordnung vom 27. März 1915), sowie von Zetmehl (einer Art Kartoffelmehl) und daraus hergestellter Produkte (Verordnung vom 30. März 1915) verboten worden.

Die Ausfuhr von Schweinefleisch wird nur dann gestattet, wenn eine Bewilligung des Direktors des Reichszentralbureaus für Regelung des Schweinefleischabsatzes vorliegt; solche Bewilligungen werden für jene Sendungen erteilt, die bis zum 17. März 1915, 12 Uhr nachts, als für die Ausfuhr bestimmt eingelagert waren oder in Verarbeitung standen und bezüglich welcher das Ansuchen um Ausfuhrbewilligung vor dem 27. März 1915 gestellt wurde. (Verordnung vom 27. März 1915.)

Dänemark.

Ausfuhrverbote. Eine Bekanntmachung vom 26. März 1915 verbietet die Ausfuhr folgender Waren: Ledertreibriemen, ferner alle Sattlerwaren, bei deren Herstellung der Arbeitslohn nach dem Ermessen des Justizministeriums weniger beträgt als 30 Prozent des Lederwertes.

Schweden.

Aufhebung von Getreide- und Mehlzöllen. Die schwedischen Einfuhrzölle für Weizen, Roggen sowie Weizen- und Roggenmehl sind bis 31. Mai l. J. außer Kraft gesetzt worden.

Norwegen.

Behandlung der Anträge auf Befreiung vom Ausfuhrverbot für Öl. Mit dem 26. März 1915 hat das Departement des Äußern die Bearbeitung von Anträgen übernommen, die eine Befreiung von dem Verbote der Ausfuhr gewisser Öle bezwecken. Das Departement wird künftig Befreiungsanträge bearbeiten, die folgende Waren betreffen: *a)* Öle, die von dem allgemeinen Verbot der Ausfuhr von Nahrungsmitteln betroffen werden — z. B. Olivenöl — und Öle, die als Rohstoffe bei der Herstellung von Margarine verwendet werden (Erdnuß-, Baumwollsamen-, Kokos-, Sesam- und Sojaöl). Bemerkt wird, daß Befreiungsanträge, die sich auf Oleo, Stock und Lard beziehen, weiterhin vom Landwirtschaftsdepartement behandelt werden. *b)* Mineralische Öle und die in Verbindung damit stehenden Schmiermittel, die ganz oder zum Teil aus festen oder flüssigen mineralischen Ölen hergestellt werden.

Griechenland.

Behandlung von Kriegskonterbande. Durch ein Gesetz vom 27. Februar/12. März 1915 ist der griechische Finanzminister ermächtigt worden, die Ausfuhr, Durchfuhr und Wiederausfuhr von Waren, die als absolute oder als relative Kriegskonterbande betrachtet werden können, zu verbieten.

Durch bezügliche Verordnung kann diese Befugnis zeitweilig oder dauernd außer Kraft gesetzt werden.

Spanien.

Zusammenstellung der Ausfuhrverbote. Eine in der „Gaceta de Madrid" vom 12. März 1915 veröffentlichte Verordnung enthält folgende Zusammenstellung der Waren, deren Ausfuhr verboten ist.

Walfisch-, Kabeljau- und Robbentran, weiße und farbige Bohnen, lebendes und totes Geflügel, Schwefel, Kohlen, frisches Fleisch, Flachs und Flachswerg, Manganeisen, Vieh, Kichererbsen, Weizenmehl, Eier, Linsen, Mais, salpetersaures Natron, gemünztes Gold und Silber, Kartoffeln, mit Ausnahme der neuen. Kalisalze, Leinsaat, Sesam und andere Ölsämereien, einschließlich Kopra, schwefelsaures Aluminium und schwefelsaures Kupfer, Weizen und Jute.

Zollgesetzgebung.

Rumänien. (Zolltarifentscheidungen.) Behufs Vereinheitlichung der Verzollung werden in Übereinstimmung mit der Expertenkommission und in deren Berücksichtigung folgende Weisungen gegeben:

1. Kragen und kleine Kragen sowie Manschetten mit Spitzen sind nach T.-Nr. 391 mit 30 Lei für 1 *kg* zu verzollen.
2. Blasbälge aus Holz, in Verbindung mit Leder, für Schmiede, sind nach T.-Nr. 298 mit 30 Lei für 100 *kg* zu verzollen, aber wohlgemerkt nur dann, wenn das Holz entsprechend der Bestimmung in dieser T.-Nr. mehr als 70 Prozent ausmacht.
3. Windevorrichtungen (einfache Flaschenzüge), aus einer einfachen gußeisernen oder eisernen Rolle bestehend, gehören nicht in die Gruppe der in T.-Nr. 744 vorgesehenen Apparate, sondern sind je nach dem Material zu verzollen, aus dem sie gemacht sind.
4. Hinsichtlich des Zirkulars Nr. 40.596 vom 5./18. Juni 1912 wird bekanntgegeben, daß nicht nur die flachen Platten für Grammophone, sondern auch die zylindrischen Walzen aus dem gleichen Materiale oder aus anderen ähnlichen Materialien für Phonographen nach T.-Nr. 809b mit 100 Lei für 100 *kg* zu verzollen sind.
5. Güterwagen für den Transport von Waren, die von Kraftwagen gezogen werden, sind nach T.-Nr. 286 mit 30 Lei für 100 *kg* zu verzollen.
6. Federn für Automobile sind, wenn sie zollpflichtig sind, nach T.-Nr. 610/611, nicht aber nach T.-Nr. 753 zu verzollen. (»Zollkompass.«)

(Monopolgebühr für mechanische Feuerzeuge.) Durch Rundschreiben der Generalzolldirektion vom 12./25. Februar 1916, Nr. 191.451, sind die Zollämter darauf hingewiesen, daß mechanische Feuerzeuge bei der Einfuhr gestempelt und der Monopolgebühr unterworfen werden müssen, selbst wenn sie ohne Zündstein eingehen. Ausgenommen von der Erhebung der Monopolgebühr sind nach einem Schreiben der Generaldirektion der Staatsmonopole vom 20. Januar (a. St.) 1915, Nr. 1600, nur die gewöhnlichen, einfachen, aus einer Metallhülse ohne Docht (Lunte) bestehenden Feuerzeuge ohne Mechanismus, bei denen Zündstein und Schlagstahl nicht mit dem Feuerzeuge verbunden sind.

Handelspolitisches.

Ergänzung des rumänischen Ausfuhrzolltarifes. Das rumänische Gesetz vom 10./23. März 1915, betreffend die Ergänzung des Ausfuhrzolltarifes, hat folgenden Wortlaut:

Einziger Artikel. Dem Ausfuhrzolltarife wird Art. 12 mit folgendem Inhalte beigefügt:

T.-Nr.	Warenbenennung	Verzollungseinheit *kg*	Ausfuhr-Zollsatz Lei	½prozentige Taxe	Regel für die Abwage der Waren
12	*a*) Mais . . .	100	5·—	Die ½prozentige Taxe ist beim Export die gleiche wie für die betreffenden Nummern des Einfuhrzolltarifes	Die Waren sind bei der Ausfuhr nach denselben Regeln abzuwägen wie bei der Einfuhr
	b) Maismehl	100	7·—	—	—
	c) Bohnen . .	100	30·—	—	—

Anmerkung: Die in T.-Nr. 12 vorgesehenen Zollsätze sind in Gold zu entrichten und von dem Augenblicke der Vorlage des Gesetzentwurfes an das Parlament einhebbar.

Im Falle der Notwendigkeit dürfen während der Vertagung des Parlamentes im Wege einer königlichen Verordnung Ausfuhrzölle auch für andere, in diesem Gesetze nicht vorgesehene Waren aufgestellt werden.

Begünstigte Zollbehandlung türkischer Weine in Bulgarien. Die Deutschland und Italien auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des französisch-bulgarischen Handelsvertrages unter Geltendmachung des Meistbegünstigungsrechtes von Bulgarien zugestandene begünstigte Zollbehandlung der aus diesen Ländern provenierenden Weine ist in Gemäßheit einer Vereinbarung seitens Bulgariens auch der Türkei für ihre Weine unter den gleichen Bedingungen eingeräumt worden.

Der in den letzten Jahren stark zurückgegangene, ehedem nicht unansehnliche Import türkischer Faßweine in Bulgarien, die sich zum Verschneiden der bulgarischen Weine sehr gut eignen und deshalb gesucht waren, dürfte infolge der Zollbegünstigung voraussichtlich wieder zunehmen. Inzwischen sind aber in den letzten zwei Jahren allerdings die französischen und italienischen Faßweine in Bulgarien stark zur Geltung gekommen, so daß es dem türkischen Importhandel in diesem Artikel schwer fallen dürfte, die frühere Höhe zu erreichen.

Erhöhung der Bierzölle und der Biersteuer in Norwegen. Die norwegischen Bierzölle sind mit Wirkung vom 22. März 1915 ab in nachstehender Weise erhöht worden:

	Mindestzoll in Kronen bisher	jetzt
Bier in Flaschen oder Krügen 1 *l* . . .	0·30	0·38
Bier in anderen Behältnissen 1 *kg* . . .	0·25	0·33
(Faßtara: 19 Prozent)		

Vom nämlichen Zeitpunkt ab wird von der Biererzeugung Steuer auf der Grundlage der nachstehenden Sätze für 1 *l* erhoben:

	Öre
bis zu 2·25 Gewichtsprozenten Alkohol	1
über 2·25 bis 3·75 Gewichtsprozenten Alkohol . . .	2
über 3·75 bis 5·50 Gewichtsprozenten Alkohol . . .	3

Handel.

Der englische Baumwollhandel 1914. Eine amtliche Veröffentlichung gibt die nachfolgenden Daten über Englands Baumwoll-Ein- und -Ausfuhr über die einzelnen Häfen im Jahre 1914:

	Import	Export
	Ballen	
Liverpool	3,219.649	255.418
London	131.876	53.150
Hull	44.586	47.380
Manchester	524.085	2.747
andere Häfen	51.580	48.510
Zusammen 1914 . .	3,971.776	406.740
gegen 1913 . .	4,426.311	469.847

Auf die einzelnen Provenienzen verteilte sich der englische Baumwollhandel im letzten Jahre folgendermaßen:

Provenienz	Import	Export
	Ballen	
Amerika	2,760.065	169.255
Brasilien	211.333	16.314
Ostindien	253.245	66.122
Ägypten	494.995	142.827
verschiedene	252.138	12.222

Industrie, Landwirtschaft.

Die italienische Olivenernte 1914. Die Olivenernte Italiens 1914 soll die vorjährige in ihrer Gesamtheit übertreffen. In der Toskana soll das Doppelte einer Durchschnittsernte, mehr als eine Durchschnittsernte in Ligurien, Latium, in der Campania und einigen anderen Distrikten erzielt werden. Unter einer Durchschnittsernte bleiben Sizilien, Sardinien und besonders Kalabrien. Eine mittlere Ernte wird Apulien erreichen. Das Gesamtergebnis wird mit 11·1 *q* gegen 9·7 im Vorjahre veranschlagt.

Bekanntmachungen der Exportauskunftsstelle des k. k. österreichischen Handelsmuseums.

(Nähere Details sind daselbst, Wien, IX./1, Berggasse 16, unter den beigesetzten Geschäftszahlen zu erfragen.)

Vertretung österreichischer Firmen im Ausland wird gesucht:

für *Damenstrohhüte* in Deutschland (13.836);
für *Drogen und Lebensmittel* für Bologna (13.127);
für *Artikel aller Art* in Brasilien (14.022);
für *diverse Artikel* in Aleppo (8511);
für *Lebensmittel und Toiletteartikel* in Buenos Aires (20.272);
für *Gablonzer Knöpfe und Prager Handschuhe* (21.940);
für *diverse Artikel* in Kreta (21.070);
alle Artikel für Argentinien (12.208);
alle Artikel für Kolumbien (8714);
für *technische Artikel* in Plojesti (6604).

Vorliegende Spezialberichte:

über den Absatz von *Baumwollwaren* (nebst Mustern) aus *Arabien, Abessinien, Indien,* den *Straits Settlements, Persien, China, Kuba, Venezuela, Guatemala, Chile, Siam.*

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. EMIL LOEW. DRUCK VON CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN, V.

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Bd. 30. WIEN, 15. APRIL 1915. Nr. 15.

INHALT.

DER STAND DER MORATORIENGESETZGEBUNG IN DEN KRIEGFÜHRENDEN UND NEUTRALEN STAATEN EUROPAS.

Von **Dr. Friedrich Deri.**

Bei Ausbruch des Krieges sahen sich nahezu alle kriegführenden und neutralen Staaten in Europa gezwungen, außerordentliche Verfügungen über die Abwicklung der schwebenden Verbindlichkeiten zu treffen, die zum Teil bereits außer Kraft gesetzt oder allmählich abgebaut wurden. Eine Untersuchung über den gegenwärtigen Stand der Moratorien hat demnach zu unterscheiden: 1. zwischen den Ländern, in welchen kein Moratorium erlassen wurde, 2. jenen, in welchen die Stundung bereits ganz oder teilweise erloschen ist und 3. jenen, in welchen noch das volle Moratorium in Kraft ist.

I. Zur ersten Gruppe gehört Spanien, wo weder ein Moratorium noch eine in ihrem Zwecke gleichartige Verfügung erlassen wurde. Auch in den Niederlanden ist kein Moratorium im eigentlichen Sinne, sondern nur das Institut der richterlichen Stundung eingeführt worden, so weit es sich um die Bezahlung von Verbindlichkeiten handelt, die vor dem 29. Juli 1914 entstanden sind. Durch ein besonderes Gesetz wurde die Abwicklung der Börsengeschäfte geregelt.

Eine Reihe von Staaten (Deutschland, Portugal, Dänemark, Rumänien) haben es zwar nicht als notwendig erachtet, für den inneren Zahlungsverkehr Moratorien zu erlassen, sahen sich aber aus Rücksicht auf die ausländischen Stundungsgesetze veranlaßt, jenen Schuldnern, die Zahlungen nach dem Auslande zu leisten haben, Stundung ihrer Verpflichtungen zu gewähren.

Im Deutschen Reiche hat dieses Stundungsgesetz für ausländische Zahlungen die Form eines sogenannten »Gegenmoratoriums«. Dieses Gegenmoratorium, das vorläufig bis zum 30. April 1915 verlängert worden ist, verwehrt es den im Auslande wohnhaften Gläubigern, vermögensrechtliche Ansprüche, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind, vor dem 30. April 1915 vor deutschen Gerichten geltend zu machen. Während die Geltung dieser Verordnung, die auf einer weitgehenden Anwendung des Reziprozitätsgedankens beruht, wahrscheinlich verlängert werden dürfte, soll nach einer offiziösen Mitteilung das Gegenmoratorium auf dem Gebiete des Wechselrechtes über den 30. April 1915 hinaus nicht mehr verlängert werden; es wird daher bei dem bis zum 30. April 1915 gewährten Fällig-

keitsaufschube für Wechsel, die im Auslande vor dem 31. Juli 1914 ausgestellt worden und in Deutschland zahlbar sind, sein Bewenden haben. Die den Auslandswechseln gewährte Stundung beträgt also insgesamt neun Monate.

Im übrigen hat die deutsche Regierung ihren Vorsatz, von der Erlassung eines allgemeinen Moratoriums Abstand zu nehmen, trotz anfänglichen Widerstandes eines Teiles der Kaufmannschaft durchsetzen können. Den schutzbedürftigen Interessen jener Kreise, die durch den Krieg besonders in Mitleidenschaft gezogen wurden, ist man durch die Einführung der richterlichen Stundung und der Geschäftsaufsicht zu Hilfe gekommen, den vom Kriege unmittelbar betroffenen Gebieten (Elsaß-Lothringen, Ostpreußen und ein Teil von Westpreußen) wurden Wechselmoratorien gewährt, die schwebenden Börsengeschäfte haben eine besondere Regelung erfahren und die Verjährungsfristen wurden um ein Jahr verlängert.

Auch in Portugal besteht nur ein Moratorium für vor dem 10. August 1914 entstandene ausländische Wechselforderungen, als dessen Endtermin der 8. Juli 1915 angesetzt ist. Es müssen jedoch in monatlichen Raten je 25 Prozent der Schulden bezahlt werden. Außerdem besteht in Portugal ein Moratorium für Börsengeschäfte.

In Dänemark gibt es für inländische Schulden nur einen vom richterlichen Ermessen abhängenden Zahlungsaufschub, während das Auslandsmoratorium für solche Verpflichtungen, die vor dem 1. August 1914 im Auslande oder gegenüber einem ausländischen Gläubiger eingegangen wurden, vorläufig bis zum 15. April 1915 verlängert wurde. Auch für die Rückzahlung von Bank- und Sparkasseneinlagen bestehen beschränkende Bestimmungen.

Unter den Balkanstaaten hat die rumänische Regierung den Wünschen der Handelswelt wegen Einführung eines allgemeinen Moratoriums erfolgreich Widerstand geleistet. Schließlich hat sie sich aber doch zur Erlassung eines Gesetzes, das die Stundung der ausländischen Schuldverhältnisse vorsieht, verstanden Das rumänische Stundungsgesetz bezieht sich nur auf jene Auslandsverpflichtungen, welche vor dem 10./23. Dezember 1914 entstanden sind. Es wurde für diese Verpflichtungen ein Aufschub von vier Monaten vom Tage der ursprünglichen Fälligkeit an ohne Rücksicht darauf gewährt, ob die Zahlung in Rumänien oder im Auslande zu leisten ist. Nach dem Gesetz kann die weitere Verlängerung über Vorschlag des Justizministers durch königliches Dekret erfolgen. Außerdem ist der Fristenlauf und die Erhebung von Klagen gege über allen Personen, die unter den Fahnen stehen, aufgehoben; für jene Bürger, die nicht mobilisiert sind, kann vom Gerichte ein Zahlungsaufschub von höchstens drei Monaten angeordnet werden.

II. Zu jenen Staaten, die zwar zu Beginn des Krieges zur Erlassung von allgemeinen Stundungsanordnungen geschritten sind, diese aber seither wieder aufgehoben und damit den normalen Zahlungsverkehr wieder hergestellt haben, gehören Großbritannien, Italien, Norwegen und Luxemburg.

Was Großbritannien betrifft, so hat es zwar die von Deutschland gezeigte Kraftäußerung, kein allgemeines Moratorium zu verfügen, nicht erreichen können, aber als einziger unter den kriegführenden Staaten hat es den Zahlungsaufschub schon seit anfangs November vorigen Jahres nicht mehr verlängert. Das Moratorium ging am 4. November 1914 zu Ende und seither ist nur mehr eine einmonatige Stundung für solche Wechsel (mit Ausnahme von Wechseln und Schecks auf Sicht) bestehen geblieben, die vor dem 4. August 1914 akzeptiert und nach dem 3. Oktober 1914 fällig waren, sofern der Akzeptant die neuerliche Annahme nicht ausdrücklich ablehnt.

Die Beendigung des italienischen Moratoriums ist neueren Datums; es ist am 1. April 1915 nicht mehr erneuert worden und nur infolge der Schließung der italienischen Börsen war es notwendig, das Moratorium für Börsenoperationen bis zum 30. Juni 1915 zu verlängern. Hervorgehoben sei, daß auch das ursprüngliche italienische Moratorium sich nicht auf Warenschulden bezog, die überhaupt keiner Stundung teilhaftig wurden, sondern nur für die Rückzahlungen von Banken, Sparkassen und anderen Kreditinstituten, sowie für die Einlösung von Wechseln Gültigkeit hatte.

Das norwegische Inlandmoratorium ist bereits am 6. Oktober 1914 abgelaufen; aber auch das Auslandmoratorium in Norwegen besteht nicht mehr. Die Stundung für Schulden ans Ausland betrug drei Monate, wenn der Fälligkeitstag vor den 7. September 1914 und zwei Monate, wenn er zwischen den 7. September und 6. Oktober 1914 fiel.

Auch in Luxemburg ist das Moratorium, das bis zum 10. Februar 1915 währte, nicht mehr erneuert worden.

In Schweden und in der Schweiz sind die zu Beginn des Krieges erlassenen Stundungsgesetze für inländische Verbindlichkeiten nicht erneuert worden, jene für ausländische Verbindlichkeiten dagegen bestehen noch weiter. Das schwedische Inlandmoratorium ist am 6. Oktober 1914 abgelaufen; nur für Schulden aus Börsen- oder Hypothekengeschäften bestand eine längere Stundung. Das Auslandmoratorium ist bis zum 1. Juni 1915 verlängert worden, findet aber keine Anwendung, wenn der Gläubiger in den Vereinigten Staaten, in den Niederlanden, in Norwegen, in der Schweiz oder in Spanien wohnhaft ist. Dieses Auslandmoratorium kommt nur jenen Forderungen zugute, die vor dem 5. August 1914 entstanden sind.

Das Gegenmoratorium, das in der Schweiz verfügt wurde, beruht auf der ganz allgemeinen Anwendung der Reziprozitätsklausel: Der in der Schweiz wohnhafte Schuldner hat gegenüber dem ausländischen Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger dieselben privatrechtlichen und prozessualen Einreden, die nach der Kriegsgesetzgebung des betreffenden Auslandstaates dem dort wohnhaften Schuldner gegenüber seinem schweizerischen Gläubiger zustehen. Hiervon abgesehen, ist der für inländische Verpflichtungen verfügte »Rechtsstillstand« nach dem 1. Oktober 1914 nur für jene Schweizer Bürger verlängert worden, die unter den Fahnen stehen; für die übrige Bevölkerung bestehen gewisse Einschränkungen bei der Einleitung des Exekutions- und Konkursverfahrens, die den wirtschaftlichen Schädigungen dieses auf den Fremdenverkehr angewiesenen Landes Rechnung tragen.

In Österreich-Ungarn und in der Türkei ist der sogenannte Abbau der Moratorien in Angriff genommen worden, um durch allmähliche Abzahlung der gestundeten Verbindlichkeiten die Rückkehr in die normalen Bahnen des geschäftlichen Zahlungsverkehres zu erleichtern. Das österreichische Moratorium bezieht sich nur auf Verbindlichkeiten, die vor dem 1. August 1914 entstanden und vor dem 1. Februar 1915 fällig geworden sind. Der Abbau ist in der Weise angeordnet, daß bis Ende Mai dieses Jahres die bis Ende Oktober 1914 fällig gewesenen Forderungen zur Gänze und die bis Ende November 1914 fällig gewesenen Forderungen zur Hälfte abgetragen sein werden. Der weitere Abbau ist einer neuen Stundungsverordnung vorbehalten.

In Ungarn, wo das Moratorium gleichfalls auf die vor dem 1. August 1914 entstandenen Verbindlichkeiten beschränkt ist, unterliegen (zum Unterschiede von Österreich) nur jene Forderungen nicht mehr der Stundung, die erst nach dem 31. Juli 1915 fällig werden, sofern das in Aussicht genommene Liquidierungsgesetz keine Ausnahmen vorsehen wird. Im übrigen hat man sich in Ungarn nicht zu einem so raschen Abbau wie in Österreich verstehen können, so daß noch geraume Zeit vergehen wird, bevor hier der normale Zahlungsverkehr wieder hergestellt sein wird. Das ungarische Gesetz sieht für offene Buchforderungen und Warenwechsel einen schnelleren Abbau vor als für Geldwechsel. Buchforderungen und Warenwechel müssen bis Ende Juli dieses Jahres in folgendem Ausmaße abgezahlt sein:

60 Prozent aller Fälligkeiten bis Ende Oktober 1914,
50 » » » » » März 1915,
40 » » » » » April 1915,
30 » » » » » Mai 1915,
20 » » » » » Juni 1915,
10 » » » » » Juli 1915.

Der Abbau der Geldwechsel erfolgt bedeutend langsamer. Hier geht der Abbau bis Ende Juli dieses Jahres folgendermaßen vor sich: 20 Prozent aller Fälligkeiten bis Ende Januar 1915, 10 Prozent aller Fälligkeiten bis Ende Mai 1915. Der weitere Abbau ist einer neuen Verordnung vorbehalten.

Kroatien-Slawonien hat sich mit seinen Sonderverfügungen an das ungarische Moratorium angeschlossen, während in Bosnien und der Hercegovina für die nicht zum unmittelbaren Kriegsschauplatze gehörigen Landesteile ein Moratorium besteht, das sich im wesentlichen an das in Österreich geltende Gesetz anschließt und nur den lokalen Besonderheiten Rechnung trägt. Hervorgehoben sei, daß das Moratorium in Bosnien erst am Tage nach der Erlassung des österreichischen Gesetzes kundgemacht wurde, so daß es sich auf die vor dem 2. (im österreichischen Gesetz 1.) August 1914 entstandenen Schuldverhältnisse bezieht und daß sich die an bestimmte Monatstage geknüpften Abzahlungen um je einen Tag gegenüber dem in Österreich geltenden Zahlungstage verschieben Außerdem bestehen in Bosnien noch Sonderbestimmungen für die vom Kriege unmittelbar betroffenen Gebiete, wobei wieder die in Galizien und der Bukowina geltenden Vorschriften als Muster gedient haben. In diesen Ländern mußte natürlich von einem Abbau abgesehen werden, da die Kriegsereignisse eine Erholung des Landes vorläufig ausschließen. Das galizische Moratorium wurde bis zum 31. Mai 1915 verlängert.

Ebenso wie in Österreich-Ungarn ist auch in der Türkei ein Abbau des Moratoriums, das bis zum 13. Juli 1915 verlängert wurde, in Angriff genommen worden. Bis jetzt sind die August- und September-Fälligkeiten bereits zu 25 Prozent, die Oktober-Fälligkeiten zu 20 Prozent, die November-Fälligkeiten zu 15 Prozent, die Dezember-, Januar- und Februar-Fälligkeiten zu 10 Prozent und die März-Fälligkeiten zu 5 Prozent abgezahlt. Weitere 5prozentige Ratenzahlungen sind für den 14. April und 28. Mai 1915 angeordnet worden. Das Gesetz, das sich ebenso wie die westeuropäischen Moratorien auf Verbindlichkeiten, die nach Kriegsausbruch entstanden sind, nicht bezieht, dürfte wahrscheinlich mit Festsetzung weiterer Abzahlungen verlängert werden.

III. In den übrigen europäischen Staaten bestehen die zu Beginn des Krieges erlassenen Stundungsgesetze dem Wirkungsbereiche nach ungeändert, wenn auch in Detailbestimmungen zum Teile abgeschwächt, fort.

Eine der großen Überraschungen des Weltkrieges bildete die geringe wirtschaftliche Kraft Frankreichs. Hier sind vom ersten Kriegstage an sehr weitgehende Stundungsanordnungen erlassen worden. Das Gesetz, das die Einstellung aller Fristen und Termine, den Aufschub aller Fälligkeiten und die Einstellung aller Prozeßverfahren vorsieht, besteht für die unter den Fahnen stehenden Bürger und für jene, die in elf Departements wohnen, die selbst Kriegsschauplatz oder in der Nähe des Kriegsschauplatzes sind, »bis zum Aufhören der Feindseligkeiten« fort; für die übrigen Staats-

bürger kann der Präsident des Gerichtshofes die weitere Unterbrechung der Fristen und Verfahren aufheben, sofern es sich nicht um kaufmännische Schuldverhältnisse handelt. Das sogenannte »kaufmännische« Moratorium aber, das sich auf alle vor dem 4. August 1914 ausgestellten Handelspapiere bezieht, die zwischen dem 31. Juli 1914 und dem 1. Mai 1915 fällig werden, ferner auf vor dem 4. August 1914 abgeschlossene Warenlieferungsverträge, auf vor dem 4. August 1914 zugesagte Kreditgewährungen u. s. w., ist vorläufig ungeändert bis zum 15. April 1915 verlängert; irgend ein Abbau ist bisher nicht verfügt worden. Die französische Regierung hat in der Kammer die Erklärung abgegeben, daß sie das Moratorium für kaufmännische Schulden nicht bis nach Ende des Krieges zu verlängern beabsichtige, daß aber die Zeit der Aufhebung des Moratoriums für solche Verbindlichkeiten noch nicht gekommen sei. Die Handelskommission der französischen Kammer hat dagegen die Forderung erhoben, daß alle Anordnungen, die eine Aufhebung des Moratoriums zum Inhalte haben, mindestens einen Monat vor dem Tage, an dem sie in Kraft treten sollen, publiziert werden. Für die Einlösung von Schuldverschreibungen und Zinsscheinen, für die Auszahlung von Losgewinnen, für die Bezahlung von Dividenden und Zinsen, die vor dem 1. April 1915 fällig wurden, ist »bis zu dem Tage, der nach der Einstellung der Feindseligkeiten bestimmt werden wird«, ein Aufschub gewährt worden — für die französischen Sparer und Rentner eine recht harte Maßregel. Außerdem bestehen noch Sonderregelungen für die Bezahlung von Mieten, für die Abwickelung von Börsengeschäften und für die Erfüllung der den Versicherungsgesellschaften obliegenden Verpflichtungen.

In Belgien besteht die Besonderheit, daß die belgische Regierung in Havre und das deutsche Generalgouvernement in Brüssel unabhängig von einander Gesetze erlassen, deren Gültigkeit gegenseitig bestritten wird. Für den österreichischen Schuldner steht es wohl außer Zweifel, daß er sich an die Verfügungen des deutschen Generalgouvernements zu halten hat, nach welchen der bereits seit langem geplante Abbau vorläufig noch nicht in Angriff genommen wurde. Die Fristen für Protesterhebungen und sonstige zur Wahrung des Regresses bestimmte Rechtshandlungen und die einschränkenden Bestimmungen über die Zurückziehung von Bankguthaben sind bis zum 30. April 1915 verlängert worden.

Die zum Teile einander widersprechenden Meldungen, die über die Verlängerung des russischen Moratoriums vorliegen, lassen es als wahrscheinlich erscheinen, daß das in Russisch-Polen erlassene allgemeine und Wechselmoratorium bis Anfang September 1915 und daß das in einer Reihe von Gouvernements bestehende Wechselmoratorium ohne Anordnung von Teilzahlungen bis Ende Mai 1915 verlängert worden ist. Von den 68 Gouvernements des Europäischen Rußland bestehen überhaupt nur in 31 Gouvernements Stundungsanordnungen; diese beziehen sich nur auf die vor dem 17./30. Juli 1914 eingegangenen Verbindlichkeiten, welchen ein Aufschub in verschiedener Dauer zugestanden wurde.

Montenegro hat bei Kriegsausbruch ein Moratorium erlassen, das als Endtermin sechs Monate nach erfolgter Mobilisierung bestimmte.

Während die meisten der bisher genannten kriegführenden Staaten die Stundung der Verbindlichkeiten bis zu einem bestimmten Endtermin vorgesehen und ihre Anwendung auf jene Verbindlichkeiten eingeschränkt haben, die vor Kriegsausbruch entstanden sind, hat Serbien es vorgezogen, ein viel weitergehendes Moratorium zu erlassen. Das serbische Gesetz umfaßt nämlich nicht nur die vor dem Inkrafttreten des Moratoriums (12./25. Juli 1914), sondern auch die nachher entstandenen Verbindlichkeiten und tritt erst zwei Monate nach Veröffentlichung des Demobilisierungsdekretes außer Kraft. Dadurch ist die Wiederkehr geordneter Zahlungsbedingungen mit Serbien in weite Ferne gerückt.

Das bulgarische Stundungsgesetz, das für die Erfüllung von Verpflichtungen, die vor dem 25. Juli/7. August 1914 entstanden sind, zuerst auf die Dauer von drei Monaten erlassen und dann um weitere drei Monate verlängert worden ist, gilt nach der neuesten Verfügung ohne Bestimmung eines Endtermines so lange, bis es durch königliches Dekret oder durch Gesetz aufgehoben wird. Das Moratorium bezieht sich auf die Erfüllung aller Geldverbindlichkeiten zivil- und handelsrechtlicher Natur und hebt jedweden Fristenlauf mit Ausnahme der strafrechtlichen Fristen auf.

In Griechenland haben bei Beginn des jetzigen Krieges noch eine Reihe von Moratoriumsanordnungen Geltung gehabt, die bei Beginn oder im Laufe des Balkankrieges beschlossen worden waren. Diese Anordnungen, die sich auf die Suspendierung des Exekutions-, Konkurs- und Delogierungsverfahrens beziehen, sind bis zum 13. Juli 1915 verlängert worden. Die Verhängung der Personalhaft darf bei privatrechtliche Exekutionen bis zum Ende des Jahres 1915 nicht erfolgen.

KRIEGSMASSNAHMEN UND KRIEGSWIRKUNGEN.

Österreich.

Gegenseitigkeit im Deutschen Reiche hinsichtlich der Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Patentwesens zu gunsten von Militärpersonen. Eine Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 1. April 1915 lautet:

Unter Hinweis auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 27. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 328, betreffend Bestimmungen zu gunsten von

Militärpersonen bei der Wehrmacht eines verbündeten kriegführenden Staates, wird bekanntgemacht, daß im Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit hinsichtlich der mit der Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 2. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 232, zu gunsten von Militärpersonen (§ 5 dieser Verordnung) erlassenen Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Patentwesens verbürgt ist.

Bauhafthaltung von Freischürfen und verliehenen Bergbauen. Eine kaiserliche Verordnung vom 28. März 1915 verfügt:

§ 1. Der Minister für öffentliche Arbeiten ist auf die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse ermächtigt, zur Befriedigung des gesteigerten Metallbedarfes des Staates, insbesondere der Heeresverwaltung

a) besondere von den Vorschriften der §§ 174, 176 und 178 bis 182 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R.-G.-Bl. Nr. 146, abweichende Verfügungen über den Betrieb in Freischürfen, Gruben und Tagmaßen zu treffen;

b) die sofortige Inbetriebsetzung gefristeter Bergbaue anzuordnen.

§ 2. Freischürfern, welche nach den gemäß § 1 getroffenen Verfügungen innerhalb der festgesetzten Frist der ihnen vorgeschriebenen Schurfleistung nicht nachgekommen sind oder die ihnen aufgetragene Nachweisung über den Erfolg des Betriebes in ihren Freischürfen nicht geliefert haben, kann der Minister für öffentliche Arbeiten die Freischürfe und die ihnen zu grunde liegende Schurfbewilligung ohne vorherige Verhängung der in den §§ 241 und 242 des allgemeinen Berggesetzes vorgesehenen Geldstrafen entziehen.

§ 3. Personen, welchen eine Schurfbewilligung gemäß § 2 entzogen worden ist, darf für das Gebiet, auf welches sich die entzogene Bewilligung erstreckt hat, während der Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse keine neue Schurfbewilligung erteilt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und ist nach Wiedereintritt normaler Verhältnisse vom Minister für öffentliche Arbeiten durch Verordnung außer Kraft zu setzen.

§ 5. Mit dem Vollzuge ist der Minister für öffentliche Arbeiten betraut.

Margarinzusatz. Eine Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 6. April 1915, betreffend den Zusatz zu Margarine, bestimmt:

§ 1. An Stelle des im Art. I der Ministerialverordnung vom 1. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 27, als Zusatz bei Margarine, Margarinschmalz, Oleomargarin und Margarinkäse vorgeschriebenen Sesamöls kann bis auf weiteres für Margarine, Margarinschmalz und Margarinkäse ein Zusatz von Dimethylamidoazobenzol, für Oleomargarin ein Zusatz von Phenolphthalein verwendet werden.

Der Zusatz hat bei Margarine, Margarinschmalz und Margarinkäse auf je 100 *kg* der angewendeten Fette und Öle oder Mischungen derselben 2 *g* Dimethylamidoazobenzol und bei Oleomargarin 5 *g* Phenolphthalein zu betragen.

Der Zusatz des Dimethylamidoazobenzols hat in der Weise zu erfolgen, daß die notwendige Menge vorher in der 100fachen Menge eines zur Bereitung verwendeten Öles, wenn nötig unter gelindem Erwärmen, vollständig gelöst wird, worauf die Lösung in den geschmolzenen Fetten und Ölen gleichmäßig zu verteilen ist.

Das Versetzen von Oleomargarin mit Phenolphthalein hat in der Weise zu erfolgen, daß die notwendige Menge Phenolphthalein vorher in der 25fachen Menge Alkohol von 95 bis 96 Volumprozenten gelöst wird, worauf die Lösung dem geschmolzenen Fette zuzusetzen und die Mischung unter öfterem Umrühren eine halbe Stunde bei Schmelztemperatur zu halten ist.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Verbot der Verwendung von Brot zum Putzen von Tapeten oder Fußböden. Eine Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 6. April 1915 bestimmt:

§ 1. Die Verwendung von Brot zum Putzen von Tapeten oder Fußböden ist verboten.

§ 2. Die Übertretungen dieses Verbotes werden von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 500 K oder mit Arrest bis zu einem Monat geahndet.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Änderung der Vorschriften, betreffend Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl. Eine Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Ackerbaues und des Innern vom 2. April 1915, mit welcher der § 10 der Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 324, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl abgeändert wird, bestimmt:

Art. I. An Stelle des § 10 der Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 324, haben nachstehende Bestimmungen zu treten:

§ 10. Diese Verordnung bezieht sich nicht auf Lieferungen für die Militärverwaltung.

§ 10 a. Diese Verordnung findet nicht auf die Erzeugung jenes Mehles, welches Getreideproduzenten für Zwecke ihres Hausbedarfes aus eigenem Getreide im Wege der Lohnmüllerei herstellen lassen, Anwendung.

Aus wichtigen wirtschaftlichen Gründen kann die politische Landesbehörde ermächtigt werden, Ausnahmen von der Vorschrift des vorstehenden Absatzes zu bewilligen.

Die politische Landesbehörde kann unter Berücksichtigung der besonderen lokalen Verhältnisse das Höchstausmaß des Entgeltes, welches die Mühlen als Mahllohn für die Vermahlung des von Getreideproduzenten gebrachten eigenen Getreides verlangen dürfen, bestimmen.

Art. II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Anerkennung der in anderen Verwaltungsgebieten eingeführten amtlichen Ausweiskarten über den Verbrauch von Brot. Eine Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. April 1915 bestimmt:

§ 1. Die in einzelnen Gemeinden und Ortschaften des Erzherzogtums Österreich ob der Enns, des Herzogtums Steiermark, des Herzogtums Salzburg und der Markgrafschaft Mähren eingeführten amtlichen Wochenausweiskarten über den Verbrauch von Brot und Mehl werden im ganzen Gebiete des Erzherzogtums Österreich unter der Enns mit der Einschränkung auf den ausschließlichen Bezug von Brot im Mindestgewichte von 70 *g* als gültig anerkannt.

Die Abgabe von Mehl auf Grund solcher Ausweiskarten ist verboten.

Die in den genannten Ländern ausgegebenen Tageskarten sind in Niederösterreich nicht gültig.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Regelung des Verbrauchs von Brot und Mahlprodukten in Niederösterreich. Eine Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. April 1915, mit welcher die Verordnung vom 13. März 1915, L.-G. u. V.-Bl. Nr 26, betreffend eine provisorische Regelung des Verbrauchs von Brot und Mahlprodukten, abgeändert wird, lautet:

§ 1. Mit dem 11. April 1915, von welchem Tage an die entgeltliche Abgabe von Brot und Mehl an Konsumenten nur gegen eine amtliche Ausweiskarte über den Verbrauch von Brot und Mehl (Brotkarte) erfolgen darf (Verordnung vom 27. März 1915, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 30), treten die Bestimmungen der Verordnung vom 13. März 1915, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 26, außer Kraft.

§ 2. Bäcker und jene Personen und Unternehmungen, die gewerbsmäßig Mahlprodukte (Mehl, Grieß, Rollgerste) gegen Entgelt an Dritte abgeben (also auch Konsumvereine und ähnliche Vereinigungen), dürfen auch weiterhin an Konsumenten Weizen- und Roggenmehl nur zu mindestens mit 50 Prozent von anderen Mehlsorten vermischt abgeben. Die Mischung obliegt dem Verkäufer.

§ 3. Die politischen Bezirksbehörden können in ihrem Verwaltungsbereiche die Bestimmung des § 2 dieser Verordnung mit Rücksicht auf die örtlichen und kaufmännischen Verhältnisse im Sinne des § 3 *b* der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41, verschärfen. Anderseits sind diese Behörden ermächtigt, über begründetes Ansuchen begünstigende Ausnahmen zu gewähren.

§ 4. Übertretungen des § 2 dieser Verordnung werden nach § 35 der erwähnten kaiserlichen Verordnung geahndet.

Die gleichen Strafbestimmungen gelten bezüglich allfälliger, durch die politische Bezirksbehörde verfügter Abänderungen des § 2 dieser Verordnung.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 11. April 1915 in Kraft.

*

Eine weitere Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. April 1915, mit welcher die Verordung vom 27. März 1915, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 28, teilweise abgeändert wird, verfügt:

Artikel I. An Stelle des § 2 der Verordnung vom 27. März 1915, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 28, haben nachstehende Bestimmungen zu treten.

§ 2. Das nach den Bestimmungen des § 2 der Ministerialverordnung vom 30. Januar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 24, erzeugte Brot darf nur in der Form von Laiben oder Wecken gebacken werden und muß wenigstens 280 *g* pro Stück wiegen.

Das Gewicht von Brotlaiben oder -wecken, die mehr als 280 *g* wiegen, hat ein Vielfaches des Gewichtes von 70 *g* zu bilden.

Brotlaibe oder -wecken im Gewichte von 280 *g* sind so zu formen, daß sie leicht in vier tunlichst gleiche Abschnitte zerlegt werden können.

§ 2 *a*. Der Preis eines Brotlaibes oder -weckens (§ 2) im Gewichte von 280 *g* darf bis auf weiteres 18 h, der Preis von zwei Abschnitten à 70 *g* darf 9 h und der Preis eines Abschnittes à 70 *g* 5 h nicht überschreiten.

Demzufolge darf Brot im Gewichte von insgesamt

70 *g*	nicht über den Preis von	5 h
140 ,,	,, ,, ,, ,, ,, ,,	9 ,,
210 ,,	,, ,, ,, ,, ,, ,,	14 ,,
280 ,,	,, ,, ,, ,, ,, ,,	18 ,,
350 ,,	,, ,, ,, ,, ,, ,,	23 ,,
420 ,,	,, ,, ,, ,, ,, ,,	27 ,,
490 ,,	,, ,, ,, ,, ,, ,,	32 ,,
560 ,,	,, ,, ,, ,, ,, ,,	36 ,,
u. s. w.		

verkauft werden.

Artikel II. Diese Verordnung tritt am 18. April 1915 in Kraft.

Ausmahlung von Mais und Aufhebung der Höchstpreise für Mais und Maismehl. Eine Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Minister des Innern und dem Finanzminister vom 8. April 1915 verfügt:

Artikel I. Der zweite Absatz des § 6 der Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 324, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl, tritt in seiner bisherigen Fassung außer Kraft und hat nunmehr zu lauten:

„Zur Herstellung von Maisgrieß und Maismehl darf nur natürlich trockener oder künstlich getrockneter Mais verwendet werden; die Vermahlung hat in der Art zu erfolgen, daß aus dem Rohprodukt 8 Prozent Maisgrieß und 74 Prozent Maismehl gewonnen werden.“

Artikel II. Die auf Mais und Maismehl bezughabenden Bestimmungen der §§ 1 und 2 der Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 325, betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Getreide und Mehl, werden außer Kraft gesetzt. Die auf Grund des § 1 der bezeichneten Verordnung von den politischen Landesbehörden festgesetzten Höchstpreise für Mais sowie die auf Grund derselben kundgemachten Höchstpreise für Maismehl treten demnach außer Kraft.

Artikel III. Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Ungarn.

Einführung von Transportzertifikaten für Getreide, Mehl und Kartoffeln. Das ungarische Amtsblatt veröffentlichte am 20. März eine Verordnung in Angelegenheit der zum Transport von Weizen-, Roggen-, Gersten-, Mais- und Kartoffelvorräten sowie des aus ihnen hergestellten Mehles und Reismehles per Eisenbahn, Schiff oder Kraftwagen nötigen Zertifikate. Diese Verordnung lautet wie folgt:

Das königlich ungarische Ministerium ordnet auf Grund der im § 16, G.-A. LXIII/1912 über die Ausnahmsverfügungen für den Kriegsfall sowie im § 14 des dieses Gesetz und den G.-A. LXVIII/1912 ergänzenden G.-A. L/1914 erhaltenen Ermächtigungen folgendes an:

§ 1. Weizen, Roggen, Gerste, Mais und Kartoffeln sowie das aus ihnen hergestellte Mehl und Reismehl darf man im nichtpostalischen Zivilverkehr per Eisenbahn, Schiff oder Automobil auf einen außerhalb des Gebietes der Stadt oder der Gemeinde liegenden Ort nur mit einem Transportzertifikat transportieren.

Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen dürfen die im vorhergehenden Alinea erwähnten Lebensbedarfsartikel zum Transport oder zur Einlagerung nur annehmen und übernehmen, wenn der Aufgeber nebst dem Frachtbrief auch das Transportzertifikat vorweist.

§ 2. In dem Transportzertifikat muß unter Bezeichnung des Wohnsitzes und des Wohnortes derjenige angegeben werden, der die Ware weiterschickt (der Aufgeber) sowie

der Adressat, für den der Transport erfolgt; ferner muß die Gattung, das Gewicht, di eAufgabs- und Bestimmungsstation der Ware sowie die Zeit, innerhalb welcher der Transport zu erfolgen hat, und schließlich der Ort, das Jahr, der Monat und der Tag der Ausstellung des Transportzertifikates angegeben werden. Das Zertifikat versieht die dasselbe ausstellende behördliche Person mit ihrer Unterschrift und ihrem Amtsstempel.

Das zu Zwecken des Transportes per Bahn oder Schiff dienende Transportzertifikat muß nach dem dieser Verordnung angeschlossenen Muster ausgestellt werden. Dieses Muster ist mit entsprechenden Änderungen auch im Falle der Beförderung mittels Kraftwagen zu benützen.

Das Transportzertifikat kann nur auf dem zu diesem Behufe systemisierten amtlichen Blankett ausgestellt und es muß mit der laufenden Nummer der über die ausgestellten Zertifikate geführten amtlichen Liste versehen werden.

Erfolgt der Transport mit einem Frachtbrief, so muß diesem das Transportzertifikat angeheftet und dasselbe in der Aufnahmsstation der Ware zum Zeichen dessen, daß es zum Transport bereits benützt wurde, mit dem Datumstempel der Aufgabsstation abgestempelt werden.

Die Transportzertifikate stellt für die eigenen Sendungen die Landeswirtschaftskommission selbst aus, für die übrigen Sendungen aber gemäß der Instruktion des Ackerbauministers jene Verwaltungsbehörde erster Instanz, auf deren Gebiet sich die Aufgabsstation befindet. Behörden erster Instanz sind: in Klein- und Großgemeinden der Oberstuhlrichter, in Städten mit geordnetem Magistrat der Stadthauptmann, beziehungsweise dessen Vertreter, in den mit dem Munizipalrecht bekleideten Städten der vom Magistrat betraute Beamte, in der Haupt- und Residenzstadt Budapest der Bezirksvorsteher oder dessen Stellvertreter, in Stadt und Bezirk Fiume der vom Magistrat betraute Beamte.

In Kroatien-Slawonien regelt der Banus im Verordnungswege, welche Organe die Transportzertifikate ausstellen.

Das Zertifikat ist stempel- und gebührenfrei; für seine Ausstellung ist keine Gebühr zu entrichten.

§ 3. Über Sendungen, die von Eisenbahn- oder Schiffsstationen zum Transport oder zur Einlagerung schon vor dem 29. März 1915 übernommen wurden, braucht kein Transportzertifikat vorgewiesen zu werden.

§ 4. Derjenige, der entgegen dem § 1 dort erwähnte Lebensbedarfsartikel auf einer für den öffentlichen Verkehr bestimmmten Bahn ohne Zertifikat zum Transport aufgibt, oder auf Kraftwagen oder per Schiff ohne Zertifikat befördert oder befördern läßt, begeht, insofern seine Handlung keiner schwereren Strafbestimmung unterliegt, eine Übertretung und ist im Sinne des § 9, G.-A. L/1914 mit Arrest bis zu zwei Monaten und einer Geldbuße bis zu 600 K zu bestrafen.

Das Verfahren wegen dieser Übertretung gehört in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörde als Polizeistrafgericht, auf dem Wirkungsgebiete der hauptstädtischen Polizei aber in den der königlich ungarischen Staatspolizei.

In Kroatien-Slawonien gehen wegen dieser Übertretung die nach den dort gültigen Rechtsnormen berufenen Behörden vor.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 29. März 1915 in Kraft. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich, insofern sie sich auf Rechtsverhältnisse bezieht, die in einem auf dem ganzen Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone wirksamen Gesetze geregelt und in bezug auf die Durchführung der kroatisch-slawonischen Autonomie nicht vorbehalten sind, auch auf Kroatien-Slawonien.

Deutschland.

Neue Ausfuhrverbote. Mit Verlautbarung vom 3. April l. J. wurde die Ausfuhr von Likör, Arrak, Rum, Kognak, Kirsch- und Zwetschkenwasser verboten.

Weitere Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- und Gebrauchsmusterrechtes. Der Bundesrat hat am 31. März 1915 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die durch § 1 der Verordnung, betreffend vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts, vom 10. September 1914 (R.-G.-Bl. S. 403) dem Patentamt erteilte Befugnis zur Stundung von Gebühren wird auf die § 8, Abs. 1, des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 290) vorgesehene Gebühr ausgedehnt. Die Stundungszeit beginnt mit dem Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist.

§ 2. Die gestundeten Gebühren für Patente und Gebrauchsmuster können mit Wirkung vom Ablauf der Stundungszeit auf Antrag weiter gestundet werden, wenn die Löschung noch nicht erfolgt ist. Der Reichskanzler setzt fest, wann die ohne genauere Zeitbestimmung bis nach der Beendigung des Krieges gestundeten Gebühren spätestens gezahlt werden müssen.

§ 3. Über die Anträge auf Stundung oder Erlaß von Gebühren entscheidet der Präsident des Patentamtes. Die Entscheidung des Präsidenten ist endgültig.

§ 4. Die Zeit, für welche die Bekanntmachung der Patentanmeldung ausgesetzt werden kann (§ 23, Abs. 4, des Patentgesetzes vom 7. April 1891, R.-G.-Bl. S. 79), wird um ein Jahr verlängert.

Der Anspruch des Patentsuchers auf die Aussetzung fällt weg, wenn der Präsident des Patentamtes erklärt, daß sie nicht dem öffentlichen Interesse entspricht; hierüber befindet der Präsident endgültig.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 7. April 1915 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt, wann diese Verordnung und die Verordnung vom 10. September 1914 außer Kraft treten.

Bekanntmachung über die Verwendung von Erdölpech und die Herstellung von Fußbodenöl. Der Bundesrat hat am 31. März 1915 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Erdölpech darf nur zur Herstellung von Schmieröl verwendet werden.

Die Eigentümer von Erdölpech sind verpflichtet, das Pech der Berliner Schmierölgesellschaft m. b. H. auf Verlangen käuflich zu überlassen; die Überlassung an andere Personen ist verboten. Kommt eine Einigung über den Preis nicht zu stande, so wird er von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

§ 2. Fußbodenöl darf nicht hergestellt werden.

§ 3. Dachpappe, bei deren Herstellung Erdölpech verwendet ist, darf nicht in den Verkehr gebracht werden. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Dachpappe, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung im Inland fertiggestellt oder vor diesem Tage aus dem Ausland eingeführt worden ist.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 M. wird bestraft, wer den Vorschriften des § 1, Abs. 1 und 2, Satz 1, §§ 2, 3, zuwiderhandelt.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker. Der Bundesrat hat mit 31. März l. J. auf Grund der §§ 3, 4 der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar 1915 beschlossen, die Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1914, betreffend Regelung des Verkehrs mit Zucker u. s. w. vom 23. November 1914, wie folgt, zu ändern:

I. Für Rohzucker, der außerhalb des Standorts der Fabriken eingelagert ist, gelten die in der Anlage[1]) aufgeführten Preise. Die Preise gelten ab Lager frei Fuhre, frei Kahn oder frei Eisenbahnwagen, je nach der für das Lager zunächst notwendigen Art der Verladung.

Die Preise erhöhen sich bei Lieferung nach dem 31. Dezember 1914 am 1. Januar, 1. Februar, 1. März, 1. April und 1. Mai um je M. 0·15.

II. Die in Anlage 2 der Ausführungsbestimmungen vom 23. November 1914 festgesetzten Rohzuckerpreise werden für die nachstehenden Fabriken für Lieferungen von sperrfreiem Rohzucker aus der zweiten Freigabe und etwaigen späteren Freigaben wie folgt erhöht:

		Mark		
Bauerwitz	von	9·00	auf	9·05
Broitzem	„	9·27½	„	9·32½
Buchelsdorf-Neustadt	„	8·99½	„	9·05
Gr.-Peterwitz (Kreis Ratibor)	„	9·00½	„	9·05
Gr.-Umstadt	„	9·80	„	9·90
Lützen	„	9·30	„	9·35
Melno	„	8·95	„	9·02½
Oschatz	„	9·30	„	9·32½
Salzmünde	„	9·32½	„	9·37½
Schellerten	„	9·25	„	9·27½
Witaschütz	„	8·96	„	9·00

Ohne Vorbehalt der Erhöhung bisher abgeschlossene Verträge werden hierdurch nicht berührt.

III. Die in Anlage 3 der Ausführungsbestimmungen vom 23. November 1914 aufgeführten Verbrauchszuckerhöchstpreise werden, wie folgt, ergänzt:

	Mark
2. Schlesien-Posen:	
Buchelsdorf-Neustadt	19·75
Kruschwitz	19·75
Niederschwedeldorf	19·75
Opalenitza	19·75
Woinowitz	19·75
3. Mitteldeutschland, nördlicher Teil:	
Brakel	20·25
Burgdorf (Osterlinde)	19·75
Othfresen	19·87½
Weetzen	19·75

Großbritannien und Irland.

Ursprungszeugnisse. Bei Sendungen aus der Schweiz, Italien, Schweden, Norwegen, Dänemark und den Niederlanden an englische Empfänger sind auch bei Poststücken Ursprungszeugnisse beizubringen.

Frankreich.

Der Handelsverkehr mit dem feindlichen Ausland. Das Amtsblatt der französischen Republik hat am 7. April das Gesetz promulgiert, durch das der Handelsverkehr mit dem feindlichen Ausland unter Strafe gestellt wird. Das Gesetz bedroht mit einer Gefängnisstrafe von 1 bis 5 Jahren und einer Geldstrafe von 500 bis 20.000 Francs oder mit einer von diesen beiden Strafen jeden, der unter Übertretung der Verbote direkt oder indirekt Handelsgeschäfte oder Verträge abschließt oder abzuschließen versucht mit Staatsangehörigen des feindlichen Auslandes oder mit Personen, die im feindlichen Auslande ansässig sind. Wer als Geschäftsführer, Makler, Kommissionär, Versicherungsagent, Fuhrunternehmer oder Reeder in Kenntnis der Bestimmung des Warentransports an dem Geschäfte teilnimmt, setzt sich als Helfershelfer der nämlichen Strafe aus. Die Gerichte können auch die Beschlagnahme der Waren und der zu ihrer Beförderung benutzten Transportmittel anordnen. Sämtliche Verurteilungen auf Grund des neuen Gesetzes ziehen den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für zehn Jahre nach sich. Ein besonderer Artikel bedroht mit den nämlichen Strafen diejenigen Personen, die privates, unter Zwangsverwaltung stehendes Gut von Angehörigen des feindlichen Auslandes entwenden oder verhehlen.

Schweiz.

Befristung der allgemeinen Betreibungsstundung. In teilweiser Abänderung des Art. 12, Abs. 1, der Verordnung vom 28. September 1914, betreffend Ergänzung und Abänderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs für die Zeit der Kriegswirren ist vom schweizerischen Bundesrat am 30. März folgender Beschluß gefaßt worden:

Art. 1. Weist sich ein Schuldner, dem vor dem 1. April 1915 eine allgemeine Betreibungsstundung bewilligt worden ist, darüber aus, daß die Gründe, die zu ihrer Bewilligung führten, ohne sein Verschulden noch fortdauern, so kann er bei der Nachlaßbehörde die Verlängerung der Stundung bis längstens Ende Dezember 1915 verlangen.

Für den Entscheid über das Gesuch sind die Bestimmungen der Art. 12 bis 16 der Verordnung vom 28. September 1914 entsprechend anwendbar.

Art. 2. Die Geltungsdauer einer nach dem 1. April 1915 bewilligten allgemeinen Betreibungsstundung kann sich bis Ende Dezember 1915, darf sich aber nicht über diesen Zeitpunkt hinaus erstrecken.

Art. 3. Der vorstehende Bundesratsbeschluß tritt am 1. April 1915 in Kraft.

Festsetzung von Höchstpreisen für Leder. Der Bundesrat hat am 26. März, betreffend die Sicherung der Lederversorgung des Landes und die Festsetzung von Höchstpreisen für Leder, folgenden Beschluß gefaßt:

Art. 1. Die schweizerischen Häute- und Fellverwertungsgenossenschaften sowie Private, die mit Häuten und Fellen Handel treiben, sind verpflichtet, den Bedarf der inländischen Gerberei an Häuten und Fellen zu decken.

Art. 2. Der Export von Häuten und Fellen wird nur für die in der Schweiz nicht verwendbare Ware und nur im Inlande domizilierten Firmen und Personen gestattet, die sich nach Maßgabe der jeweils bestehenden Vorschriften an der Versorgung der inländischen Gerberei mit Häuten und Fellen beteiligen.

Art. 3. Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, Vereinbarungen zwischen den beteiligten Häute- und Fellieferanten einerseits und den Gerbereien anderseits über Preise und Lieferungsbedingungen von Häuten und Fellen zu genehmigen oder Preise und Lieferungsbedingungen nach Anhörung der beteiligten Kreise unter Kenntnisgabe an den Bundesrat von sich aus festzusetzen.

Art. 4. Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, auf Grund von Vorschlägen der beteiligten Kreise und unter Bekanntgabe an den Bundesrat im öffentlichen Interesse Höchstpreise und Verkaufsbedingungen für Leder festzusetzen, sowie Vorschriften über die Herstellung besonderer Ledersorten

[1]) Die in der Anlage festgesetzten Preise schwanken je nach dem Orte der Einlagerung zwischen M. 9·20 und M. 9·57½.

aufzustellen und die Gerbereien und Lederhändler zur Abgabe der Ware zu verpflichten.

Art. 5. Wer den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses oder den vom Volkswirtschaftsdepartement aufgestellten Vorschriften über Preise und Lieferungsbedingungen von Häuten, Fellen und Leder entgegenhandelt, wird mit Buße von 50 bis 1000 Francs und in besonders schweren Fällen mit Gefängnis bis auf einen Monat bestraft. Die Erledigung der Straffälle steht den Militärgerichten zu.

Art. 6. Dieser Bundesratsbeschluß tritt am 1. April 1915 in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit seinem Vollzuge beauftragt.

Dem Beschlusse sind als Beilagen mitgegeben: Der Vertrag zwischen der Häute- und Fellieferantengenossenschaft und dem Schweizerischen Gerberverein und die Verfügungen des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements, betreffend die Höchstpreise für Leder und die von Gerbereien und Lederhändlern zu beobachtenden besonderen Bedingungen.

Italien.

Sumachausfuhr. Das italienische Finanzministerium hat die Zollämter von Palermo und Genua ermächtigt, die Ausfuhr von Sumach während des Monats April in jener Menge zu gestatten, die im Vorjahr über die sizilischen Zollämter ausgeführt worden ist.

Neue Ausfuhrverbote. Die Ausfuhr von Wasserfahrzeugen aller Art (Kähne, Barken, Motorboote, Handelsschiffe etc.) ist verboten worden.

Niederlande.

Neues Ausfuhrverbot. Durch Verordnung vom 1. April 1915 wurde die Ausfuhr von weicher Seife (gelb und grün) verboten.

Dänemark.

Maximalpreise für Schweine. Eine dänische Verordnung vom 27. März l. J. hat den Maximalpreis für geschlachtete Schweine in ganzen und halben Rümpfen auf 146 Öre pro *kg* geschlachtetes Gewicht festgesetzt. Der Maximalpreis bleibt ab 29. März in Kraft, bis eine neue Bekanntmachung seitens des Ministeriums des Innern erfolgt.

Schweden.

Neue Ausfuhrverbote. Die Ausfuhr von Ochsen, Schweinen, Kakes, Suppenwürfeln, Tauen bestimmter Art, Kabeln, Kupfer und Kupferlegierungen ist verboten worden.

Rußland.

Moratorium. Das Moratorium in Russisch-Polen wurde um weitere fünf Monate verlängert.

Ein neues Kriegspatentgesetz. Der Kaiser von Rußland hat am 21. Februar/6. März 1915 gemäß dem Beschluß des Ministerkonseils in Abänderung und Ergänzung der entsprechenden Gesetzesbestimmungen durch ein „Patentgesetz“ Bestimmungen getroffen, die nach der Übersetzung des Deutsch-russischen Vereines in Berlin, wie folgt lauten:

1. Patente auf industrielle Erfindungen oder Vervollkommnungen werden den Untertanen der mit Rußland kriegführenden Staaten nicht erteilt, ebensowenig neue Anmeldungen von solchen Personen entgegengenommen. Das Verfahren in bereits eingegangenen Anmeldungen wird eingestellt.

2. Patente auf Erfindungen und Vervollkommnungen, die Untertanen der mit Rußland kriegführenden Staaten gehören und für die Landesverteidigung von Bedeutung sind, werden Eigentum des Staates ohne Entgelt. Der Minister für Handel und Industrie im Einvernehmen mit dem Kriegsminister und dem Marineminister, je nach der Zuständigkeit, hat ein Verzeichnis solcher Patente zusammenzustellen.

3. Das vor dem 1. Januar 1915 durch Personen, die nicht Untertanen der mit Rußland kriegführenden Staaten sind, von solchen Untertanen erworbene Gebrauchsrecht auf Erfindungen und Vervollkommnungen behält seine Gültigkeit während der festgesetzten Frist und im festgesetzten Umfange. Patente auf diese Erfindungen und Vervollkommnungen, die nicht unter die Wirkung des ersten Teiles des 2. Artikels dieser Verordnung fallen, behalten ihre Gültigkeit in den für die Ausübung des Gebrauchsrechts erforderlichen Grenzen. Eigentümer dieser Patente ist der Staat.

4. Personen, die wünschen, die Gültigkeit der ihnen gehörenden Gebrauchsrechte zu sichern, haben innerhalb eines Monates, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes, persönlich oder durch einen Anwalt der Abteilung für Industrie dies anzumelden unter Vorlegung schriftlicher Beweise für den Erwerb der genannten Rechte. Die Abteilung für Industrie prüft die eingereichten Anmeldungen innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben erwähnten Frist, stellt ein Verzeichnis der von ihr als bewiesen anerkannten Gebrauchsrechte und der diesen entsprechenden Patente zusammen und veröffentlicht es.

5. Unter dem Ausdruck „Untertanen der mit Rußland kriegführenden Staaten“ in dieser Verordnung sind auch Gesellschaften zu verstehen, die in einem mit Rußland kriegführenden Staate gegründet sind, wenn sie auch zum Betrieb in Rußland zugelassen sind.

Rumänien.

Ausfuhrverbote. Durch Gesetz vom 16./29. März 1915 wurden die bisher erlassenen Ausfuhrverbote bestätigt.

Es sind folgende:

a) Verboten ist die Ausfuhr von Pferden, Rindern und anderen Transporttieren; von Wagen, Kutschen, Automobilen und sonstigen Fahrzeugen; von Fahrrädern, Motorfahrrädern, Lastautomobilen, Kautschuk in jeder Form und Abmessung, neu oder alt; von Automobil-, Fahrräder-, Motorfahrräder- und Lastautomobilzubehör, ferner von Wolle.

b) Verboten ist die Ausfuhr von Goldmünzen jeder Art.

c) Verboten ist die Ausfuhr von Hafer, Heu und überhaupt von allen für den Unterhalt von Tieren nötigen Futtermitteln, von Nahrungsmitteln tierischer und pflanzlicher Natur, die für den Konsum der Bevölkerung notwendig sind, während die Ausfuhr von Weizen, Gerste, Mais- und anderen Mehlen, ferner von Bohnen, Erbsen, Linsen, Raps, Flachs, Hirse, Sonnenblumen und Kleie bis auf neue Verfügungen frei bleibt.

d) Verboten ist die Ausfuhr von Petroleumrückständen, von Bohnen, Schwefelsäure, von pharmazeutischen Präparaten und Verbandstoffen aller Art sowie chirurgischen Instrumenten.

e) Verboten ist die Ausfuhr von Pelzwerk, grünen tierischen Häuten aller Art, ebenso von gegerbten Häuten, von Schuhwerk und überhaupt allen Lederartikeln, ferner von Telephonen, radiotelegraphischen Stationen, telegraphischen Apparaten, Kabeln, Schaufeln und Spitz-(Keil-)Hauen.

f) Verboten ist die Ausfuhr von Kohlen.

g) Verboten ist die Ausfuhr von Weizenmehl.

h) Verboten ist die Ausfuhr von Weizen, von Mehl aller Art mit Ausnahme des Maismehles, dessen Ausfuhr vorläufig frei bleibt, von Rohpetroleum und Gries.

i) Verboten ist die Ausfuhr von Binsendecken, Sonnenblumensamen, Säcken, Wachstüchern und Leinwand, aus welcher Säcke und Wachstücher hergestellt werden können.

j) Verboten ist die Ausfuhr von Blei, Antimon, Metallen in rohem Zustande, gewalzt, und von Gegenständen aller Art daraus, ausgenommen altes Eisen, von Lumpen aller Art aus Textilstoffen.

Export von Petroleumerzeugnissen. Laut Verfügung des königlich rumänischen Finanzministeriums ist der Transport von Benzin, Rohpetroleum, Petroleumresiduen und mit Rohöl vermischtem Mineralöl nach dem Auslande untersagt.

Der Export von Lampenpetroleum und Rohmineralöl ist gestattet, darf jedoch nur in Zisternenwaggons. und bloß über Predeal und Palanca erfolgen.

Das Schmieröl für Österreich-Ungarn darf bloß in Zisternenwaggons und über Predeal befördert werden.

Kleieexport. Das rumänische Finanzministerium hat im Hinblick darauf, daß Mehl und Weizen und die Lebensmittel im allgemeinen für die Ausfuhr verboten sind und im Hinblicke darauf, daß, um dieses Verbot zu umgehen, einige Exporteure es versucht haben, in die Kleien, deren Ausfuhr gestattet ist, Weizenmehl zu mengen, um sie als Nahrungsmittel zu verwenden, verfügt, daß in Hinkunft die Ausfuhr von Kleien nur nach vorheriger Denaturalisierung mit je 50 *kg* Eisenoxyd auf je 10.000 *kg* Kleie gestattet ist, so daß die Kleie für die menschliche Nahrung gänzlich ungeeignet werden. Exporteure, welche Kleie ausführen wollen, haben dies dem Finanzministerium anzuzeigen, worauf die Denaturierung dieser Kleie durch Beamte des Ministeriums vorgenommen wird, und zwar stellen sich die Kommissionskosten dieser Prozedur auf 50 Lei pro 10.000 *kg*. Das Eisenoxyd und die für diese Operation notwendigen Leute müssen von den Exporteuren beigestellt werden. Die so denaturierte Kleie wird staatlich verschlossen (durch Plombierung der Wagen oder Säcke) und haben die Ausgangszollämter die Unversehrtheit dieser Plomben genau zu überwachen.

Bulgarien.

Aufhebung von Zöllen. Das bulgarische Finanzministerium hat verordnet, daß die Zollbehörden folgende für die Industrie notwendigen Rohmaterialien zollfrei durchlassen: natürliche und organische Farben, Oxyd, Mangan, Karbol; Gold, Zink, Eisen und Kupfer; Glasuren, Porzellan, Email, Gips, Alabaster, Marsailler Ton und Feldspat.

Ausfuhrverbote. Das bulgarische Finanzministerium hat folgende Verordnungen, betreffend die Ausfuhr von „Gold- und Silbermünzen erlassen: Die Ausfuhr aller Gold-, Silber- etc. Münzen, ob sie einen gesetzlichen Kurs haben oder nicht, ist verboten. Dieses Verbot erstreckt sich sowohl auf die Beträge, die Reisende mit sich führen, als auch auf die, die per Post irgendwie verpackt oder verschickt werden.

Reisende dürfen verschiedene Münzsorten nur im Gesamtbetrage von 100 Francs mit sich führen. Größere Summen müssen die Zollämter zurückhalten und in Banknoten zum Kurse der Nationalbank umwechseln. Größere Goldsummen können nur mit Zeugnis der zuständigen Behörden ausgeführt werden. Gold- und andere Schmucksachen können getragen werden, sofern der Wert dem Stande und der Lage des Trägers entspricht.

Die Zollbehörden sind angewiesen, jeden Reisenden ohne Unterschied zu kontrollieren.“

Die Ausfuhr von Reps und Repsöl aus Bulgarien wurde verboten.

Die Moratoriumspraxis. Einem Berichte des deutschen Konsulats in Sofia entnehmen wir:

Ungeachtet des von der bulgarischen Regierung unterm 8. August 1914 erlassenen und unlängst auf unbestimmte Zeit verlängerten Zahlungsaufschubes ersuchen häufig deutsche Firmen das Konsulat um Benennung eines Rechtsbeistandes zum Zwecke des sofortigen gerichtlichen Vorgehens gegen säumige bulgarische Schuldner.

Es erscheint daher angezeigt, auf folgendes hinzuweisen:

Das Moratorium erstreckt sich, abgesehen von den in Artikel 7 des Moratoriumgesetzes genannten Ausnahmen, auf alle Geldforderungen, die auf Abmachungen beruhen, die vor dem 7. August 1914 getroffen worden sind. Trotzdem kann nach Artikel 5 des Gesetzes eine Klage wegen einer moratorischen Forderung nicht deshalb abgewiesen werden, weil sie während der Moratoriumszeit anhängig gemacht ist. Darnach müßte jede nicht abweisbare Klage — abgesehen natürlich von der Vollstreckbarkeit des Urteils während der Moratoriumszeit — auch die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen mit jeder Klagestellung verbundenen Rechtsfolgen nach sich ziehen, wie beispielsweise Verzinslichkeit der vorher nicht verzinslichen Forderung vom Tage der Klageerhebung an (Artikel 190 der bulgarischen Zivilprozeßordnung und Artikel 136 des bulgarischen Gesetzes über Schuldverhältnisse und Verträge), Kostenersatzpflicht des verurteilten Beklagten (Artikel 780 der bulgarischen Zivilprozeßordnung).

Trotz seiner klaren Fassung hat jedoch dieser Artikel 5 eine verschiedenartige Gerichtspraxis hervorgerufen. Es gibt Gerichte, welche die Klage wegen einer moratorischen Forderung zulassen und deren sämtliche Rechtsfolgen eintreten lassen (z. B. das Friedensgericht Sofia I). Es gibt aber auch Gerichte, welche die Klage zulassen, ohne deren sämtliche Rechtsfolgen eintreten zu lassen, die z. B. eine vorher nicht verzinsliche Forderung nicht vom Tage der Klageerhebung, sondern erst vom Tage der Außerkraftsetzung des Moratoriums verzinslich werden lassen, ferner Gerichte, welche die Prozeßkosten nicht dem verurteilten Beklagten, sondern dem Kläger auferlegen u. s. w. Es gibt aber auch Gerichte, welche die auf moratorische Forderungen bezüglichen Klagen einfach als unzulässig zurückweisen. Die Verschiedenartigkeit der Gerichtspraxis geht aus folgenden Beispielen hervor:

Das Friedensgericht Sofia II läßt auch wegen moratorischer Geldforderungen Klagen zu, schließt aber die gewöhnlichen Prozeßfolgen insofern aus, als es

a) die eingeklagte Forderung nicht nach allgemeiner Regel vom Tage der Klageerhebung an, sondern erst vom Tage der Außerkraftsetzung des Moratoriums an verzinslich werden läßt,

und *b)* wenn der Schuldner die Forderung ohneweiters anerkennt und erklärt, daß er nach Aufhebung des Moratoriums zahlen wird, die Prozeßkosten dem den Prozeß gewinnenden Kläger, nicht dem verurteilten Schuldner auferlegt.

Die Handelsabteilung des Kreisgerichtes Sofia weist Klagen wegen Geldforderungen, welche nach Inkrafttreten des Moratoriums fällig sind oder fällig werden, kostenfällig zurück, läßt dagegen Klagen wegen Forderungen, die vor Inkrafttreten des Moratoriums fällig waren, mit allen Rechtsfolgen zu.

Bei der Langwierigkeit des bulgarischen Prozeßverfahrens ist nicht anzunehmen, daß der Oberste Kassationshof, dessen Praxis sämtliche bulgarischen Gerichte zu befolgen hätten, während der Zeitdauer des Moratoriums Gelegenheit haben wird, eine grundsätzliche Entscheidung zu fällen.

Bei dieser unsicheren Rechtslage ist von der Erhebung einer Klage wegen einer moratorischen Geldforderung während der Geltungsdauer des Moratoriums im allgemeinen abzuraten, zumal keine Gewähr dafür vorhanden ist, daß diejenigen Gerichte, die gegenwärtig eine solche Klage unbeschränkt zulassen, diese Praxis auch in Zukunft aufrecht erhalten werden.

Außer dem Vorstehenden ist in bezug auf das Moratorium noch das Folgende hervorzuheben:

1. Zur Sicherung fälliger Forderungen gewährt Artikel 4 des Moratoriumsgesetzes den Gläubigern nur das Recht, in das unbewegliche Vermögen ihrer Schuldner einen dinglichen Arrest zu bewirken. Eine andere Sicherungsmöglichkeit wegen gefährdeter Forderungen steht den Gläubigern nicht zu Gebote, insbesondere sind einstweilige Verfügungen dem bulgarischen Rechte unbekannt.

2. Die Vollstreckbarkeitserklärung in Deutschland erlassener Urteile kann in Bulgarien auch während der Geltung des Moratoriums beantragt werden. Wenn sich aber das deutsche Urteil auf eine moratorische Forderung bezieht, so wird es für vollstreckbar nach Ablauf des Moratoriums erklärt.

3. Protest wegen Nichtannahme eines Wechsels muß auch während des Moratoriums stets und sofort erhoben werden. Protest mangels Zahlung eines akzeptierten moratorischen Wechsels ist dagegen erst nach Ablauf der moratorischen Zeit des Wechsels zu erheben. Im letzteren Falle ist der Schuldner von Rechts wegen verpflichtet, die Wechselsumme zu 8 Prozent jährlich vom Tage der Fälligkeit, nicht erst vom Tage der Protesterhebung an, zu verzinsen (vergl. Artikel 580 des bulgarischen Handelsgesetzes und Artikel 2 des Moratoriumsgesetzes).

4. In sämtlichen Fällen, wo eine Forderung vom Tage der Fälligkeit an zu verzinsen ist — z. B. weil die Verzinsung vereinbart ist oder weil es sich um eine Forderung aus einem Handelsgeschäfte handelt (Artikel 299 des bulgarischen Handelsgesetzes) — muß der Schuldner die Forderung, auch wenn sie eine offene moratorische Forderung ist, zu dem vereinbarten, beziehungsweise dem gesetzlichen (in Handelssachen 8 Prozent) Zinsfuß für die ganze moratorische Zeit verzinsen. Denn Artikel 2 des Moratoriumsgesetzes bestimmt ausdrücklich und allgemein: „Das erlassene Moratorium berührt den Lauf der vereinbarten oder Kraft Gesetzes geschuldeten Zinsen nicht.“

Spanien.

Getreidezölle und Ausfuhrverbote. Aus Barcelona wird uns geschrieben: Die spanische Regierung hat es nicht bei den am 10. Dezember v. J. mitgeteilten[1]) außerordentlichen Kriegsmaßnahmen bewenden lassen können, da einerseits die durch die Kriegslage hervorgerufene, stetig fortschreitende Knappheit und hierdurch bedingte Teuerung, anderseits wieder die Anhäufung von in mehr als für den Landesverbrauch erforderlichen Mengen vorhandenen Lebensmitteln sowie von verschiedenen, von der Industrie benötigten Rohstoffen, von der Regierungsfürsorge immer wieder neue Verfügungen erheischt.

[1]) Vgl. in Nr. 8 des „Handelsmuseums“ vom 25. Februar l. J. Seite 109: „Die Rückwirkungen des Krieges in Spanien.“

Um dem Steigen der Getreide- und Mehlpreise Einhalt zu tun, wurde mittels königlichen Dekretes vom 16. Dezember v. J. angeordnet, daß für den Fall, als die Weizenpreise auf den maßgebenden Märkten in Kastilien im Monatsdurchschnitt über 31 Pesetas steigen sollten, der Zollsatz für ausländischen Weizen auf 7 und der für Weizenmehl auf 10 Pesetas und im Falle weiteren Steigens für jede Pesetas über 31 Pesetas noch um je eine weitere Peseta herabgesetzt werden können.

Tatsächlich erwies sich dann im Monate Januar d. J. ein mittlerer Preis von 31·25 Pesetas, worauf die in Rede stehenden Zollsätze in der königlichen Verordnung vom 1. Februar l. J. (publiziert in der „Gaceta de Madrid“ vom 4. desselben Monats) bis auf weiteres auf 7, beziehungsweise 10 Pesetas herabgesetzt wurden.

Auch die zu Beginn des Krieges erlassenen Ausfuhrverbote mußten einer Revision unterzogen werden und enthält diesbezüglich die königliche Verordnung vom 16. Dezember 1914 („Gaceta de Madrid“ vom 18. desselben Monats) folgende Bestimmungen:

1. Das mit königlichen Erlässen vom 3. und 6. August 1914 angeordnete Ausfuhrverbot auf Steinkohle, gemünztes Gold und Silber, frisches Fleisch, weiße und farbige Bohnen, lebendes und totes Geflügel, Getreide und Mehl bleibt in Kraft.

2. Die Ausfuhr von Reis, Kartoffeln gewisser Gattung, Gerste, Hafer, Schinken, gesalzenem Schweinefleisch und gewaschener sowie ungewaschener Wolle unterliegt einem Zolle von 10 Prozent des Wertes, beziehungsweise Reis einem Zolle von 4·30 Pesetas, Kartoffeln 1·50 Pesetas, Gerste 1·90 Pesetas, Hafer 1·80 Pesetas, Schinken und gesalzenes Schweinefleisch 21·50 Pesetas, Wolle, ungewaschen, 17 Pesetas und Wolle, gewaschen, 42·50 Pesetas pro 100 *kg*.

3. Die freie Ausfuhr von vorjährigem Speck ist gestattet.

Neue Ausfuhrverbote wurden erlassen, und zwar am 16. Dezember v. J. auf salpetersaures Natron zu Dungzwecken; am 19. Dezember v. J. auf lebendes Vieh im allgemeinen und Eisenmangan; am 12. Februar l. J. auf Kupfersulfat und am 19. desselben Monats auf Eier.

Um sich behufs Ermöglichung der Einflußnahme auf die Preisregelung für Lebensmittel und Rohstoffe freie Hand zu schaffen, wurde am 28. Januar l. J. den Cortes ein Gesetzentwurf vorgelegt, der bereits am 19. Februar zu Kraft erwuchs und den Titel führt: „Gesetz bezüglich Ermächtigung der Regierung zur Herabsetzung der Zollsätze für Lebensmittel und Rohstoffe oder zur Gewährung von Zollfreiheit für dieselben, endlich zum Ankaufe derselben für Rechnung des Ärars, behufs Wiederverkaufes zu normalen Preisen.“

Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes sind die folgenden:

1. Die Regierung wird ermächtigt, die Zollsätze für Lebensmittel und für die von der Industrie oder der Landwirtschaft benötigten Rohstoffe herabzusetzen oder ganz aufzuheben; ebenso mit den Eisenbahngesellschaften zwecks Herabsetzung der Frachttarife bezüglich der vorerwähnten Artikel Verhandlungen zu pflegen, eventuell diese Gesellschaften für daraus entstehende Verluste zu entschädigen.

2. Die Regierung wird ferner ermächtigt, falls es die Umstände erheischen sollten, im Laufe dieses Jahres Lebensmittel der ersten Notwendigkeit behufs Wiederverkaufes zu normalen Preisen für Rechnung des Staatsschatzes, anzukaufen.

3. Auf die im Besitze von Zwischenhändlern befindlichen Lebensmittel sowie auf die zu deren Bergung dienenden Lokalitäten wird auf erstere das Enteignungsrecht und auf letztere das Recht zur Besitznahme durch die Regierung erteilt.

Die Feststellung des Enteignungspreises sowie des eventuellen Schadenersatzes obliegt dem Gouverneur der Provinz. Die festgestellte Summe wird durch die requirierende Gemeinde bezahlt.

Die Gemeindeverwaltungen dürfen die auf diesem Wege erworbenen Lebensmittel keinesfalls zu einem den Ankaufspreis um mehr als 3 Prozent übersteigenden Preise wiederverkaufen.

Das Gesetz bleibt 12 Monate, von der Verlautbarung gerechnet, in Kraft und kann seine Wirksamkeit dann eventuell, nach Anhören des Staatsrates, um weitere 12 Monate verlängert werden.

Türkei.

Die Ausfuhrverbote. Gemäß einer am 21. Februar 1915 in dem türkischen Amtsblatt veröffentlichten Entscheidung des Ministerrats ist die Ausfuhr der nachstehend aufgeführten Waren aus der Türkei gestattet. Durch die neue Liste sollen die früheren Ausfuhrverbotslisten nur hinsichtlich der namentlich benannten Waren außer Kraft gesetzt werden; im übrigen soll die neue Liste klarstellen, was zurzeit ohne Förmlichkeit ausgeführt werden kann.

Verzeichnis der Waren, deren Ausfuhr erlaubt ist: Anis; Sesamöl; Zitronen, Apfelsinen, Mandarinen und Limetten; Pistazien; Pistazien der Finie (Tscham Fistik); Haselnüsse; Kaffee aus dem Wilajet Jemen; der Rest der Olivenernte, der noch verbleibt, nachdem die Regierung den ihr vertraglich zustehenden Bestand von 5 Millionen *kg* Oliven und 8 Millionen *kg* Olivenöl einbehalten hat; Walnüsse; frische Früchte; einheimische Gewürze; Haschisch; Opium; Seide und seidene Gewebe; Süßholzwurzel, Kammgras, Färbestoffe der Krappwurzel (Alizarin); Aprikosen, Pflaumen und andere frische oder getrocknete Früchte; Sennisblätter und Manna; Indigo; Bisamkügelchen, Blumen- und Rosenöl, Rosenwasser und alle Arten Essenzen; Tabakblätter und Tumbeki, außer der für die Regie bestimmten Menge; Hirse; Konfitüren; Tatli, Sutschuk und Köhter (süße türkische Spezialitäten); Mandel- und Aprikosenkerne; Kaviar und Fischeier, außer der für den Verbrauch nötigen Menge; getrocknete Fische, außer der für den Verbrauch nötigen Menge; Knochen; Hörner, Hufe; Vogelfedern; Meerschaum; Korallen; Henna; Lumpen; Teppiche; Handarbeiten und Spitzen; gesalzene und frische Därme; Schildpatt; Elfenbein; Bernstein; Seidenkokons; Seidenwurmeier; geistige Getränke; Pflastersteine; Steinplatten; Tiftik (Ziegenhaare).

Handel.

Der Zwischenverkehr zwischen Österreich und Ungarn. Nach den Daten der Zwischenverkehrsstatistik ergeben sich für das Jahr 1914 im Vergleiche zum Jahre 1913 im Warenverkehre mit Ungarn folgende provisorische Verkehrsziffern:

Die Einfuhr betrug 1245·1 Millionen Kronen gegen 1380·4 Millionen Kronen im Jahre 1913, die Ausfuhr 1230·5 Millionen Kronen gegen 1483·6 Millionen Kronen. Die Einfuhr war somit um 135·3 Millionen Kronen, die Ausfuhr um 253·2 Millionen Kronen geringer als im vorangegangenen Jahre, und das provisorische Bilanzergebnis für das Jahr 1914 ist ein Passivum von 14·6 Millionen Kronen. Dies ist insoferne bemerkenswert, als seit nahezu einem Dezennium aus dem Warenverkehre mit Ungarn für Österreich ein Aktivsaldo verzeichnet wurde, der beispielsweise im Jahre 1913 103·2 Millionen Kronen betragen hatte. Dieses Ergebnis ist eine natürliche Folge der durch die Kriegsereignisse hervorgerufenen Hemmung des gesamten Handelsverkehres; denn für die ersten sieben Jahresmonate 1914 wurde im Warenverkehre mit Ungarn für Österreich noch ein Aktivum von 132 Millionen Kronen verzeichnet. Mit Kriegsbeginn setzte dann der Umschwung ein: der Monat August brachte bereits ein Passivum von 23 Millionen Kronen, und auch in den folgenden Kriegsmonaten überstieg jeweils die Einfuhr aus Ungarn die österreichische Ausfuhr dahin. Hervorgehoben werden muß übrigens, daß es sich nach den vorliegenden Ziffern nur um ein provisorisches Bilanzergebnis handelt. Denn einerseits werden die Mengenziffern noch verschiedene Richtigstellungen und Ergänzungen erfahren, anderseits wurden der Wertberechnung für das Jahr 1914 in den meisten Positionen noch die Handelswerte des Jahres 1913 zu grunde gelegt und die für das Jahr 1914 erst zu ermittelnden Durchschnittswerte dürften voraussichtlich von jenen des Vorjahres zumeist stark abweichen. Dies zeigt schon das Ergebnis der für eine Reihe wichtigerer Artikel bereits durchgeführten Neubewertung für das abgelaufene Jahr, aus der sich eine Erhöhung des Wertes der Einfuhr aus Ungarn um rund 97 Millionen Kronen ergibt. Bei der Ausfuhr hingegen kommt die bisherige Neubewertung nahezu gar nicht zum Ausdrucke, da sich die Ermittlung provisorischer Werte hauptsächlich nur auf wichtigere, im Preise stark schwankende Rohstoffe bezieht, also auf Artikel, die zumeist nur in der Einfuhr in Betracht kommen, während ihre Ausfuhr verhältnismäßig gering ist.

Nach den drei Hauptgruppen: Rohstoffe, Halb- und Ganzfabrikate, gliedern sich die oben ausgewiesenen Verkehrsziffern des abgelaufenen Jahres folgendermaßen:

	Einfuhr aus Ungarn in Millionen Kronen		Ausfuhr nach Ungarn	
	1914	gegen 1913	1914	gegen 1913
Rohstoffe	756·8	— 37·5	153·7	— 20·5
Halbfabrikate	81·8	— 17·5	170·9	— 36·6
Ganzfabrikate	406·5	— 80·3	905·9	— 196·1

In der Einfuhr aus Ungarn kommt der Rückgang bei den Rohstoffen und Ganzfabrikaten am stärksten zum Ausdruck, bei letzteren insbesondere wegen des Ausfalles bei den Bezügen von Mehl und Wein. Bei der Einfuhr von Rohstoffen aus Ungarn kommen in erster Linie Getreide sowie Schlacht- und Zugvieh in Betracht. Die Abnahme der Einfuhr von Getreide ist verhältnismäßig gering, da der beträchtlichen Mindereinfuhr von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer eine starke (fast 100prozentige) Mehreinfuhr von Mais gegenübersteht. Die höhere Preislage brachte es auch mit sich, daß trotz der Mengenabnahme der Wert der Getreideeinfuhr nur einen verhältnismäßig geringen Rückgang aufweist. Die Einfuhr von Schlacht- und Zugvieh war der Menge nach geringer als im Jahre 1913, der Wert der Vieheinfuhr war gleichwohl ein höherer, da sich die Mengenabnahme nur auf Schweine bezieht, während die Einfuhr der im Werte höher stehenden Rinder und Pferde eine Zunahme aufweist. Die Einfuhr von Mehl, welche sich in den ersten sieben Monaten ungefähr auf gleicher Höhe wie im Vorjahre gehalten hatte, zeigt für das ganze abgelaufene Jahr trotz der wesentlich höheren Preise eine Wertabnahme.

Die Abnahme unserer Ausfuhr nach Ungarn betrifft zum überwiegenden Teile Ganzfabrikate, die ja an der Ausfuhr mit ca. 75 Prozent beteiligt sind. Am stärksten ist der Ausfall bei jenen Industrieerzeugnissen, welche für unsere Ausfuhr nach Ungarn regelmäßig in erster Linie in Betracht kommen, deren Absatz aber in den

letzten Jahresmonaten seit Kriegsbeginn eine starke Einschränkung erfuhr, so bei Baumwollwaren, Wollwaren, Seidenwaren, Konfektionswaren, Erzeugnissen der Eisen- und Metallwarenindustrie, bei Maschinen, Apparaten und elektrotechnischen Bedarfsartikeln, Holzmöbeln, Glaswaren, Lederwaren, chemischen Produkten u. s. w. Die Abnahme unserer Rohstoffausfuhr nach Ungarn betrifft vorwiegend die Ausfuhr roher Mineralöle aus Galizien; die Abnahme der Ausfuhr von Halbfabrikaten bezieht sich vor allem auf die Ausfuhr von Leder- und Eisenhalbfabrikaten.

Griechenlands Handel mit Deutschland während des Krieges. Der griechischen Zeitung »Hestia« entnehmen die Berliner »Nachrichten für Handel und Industrie«: »Es ist festzustellen, daß seit Ausbruch des Krieges deutsche Waren ohne Unterbrechung nach Griechenland eingeführt werden. Der Krieg hat keine Verspätungen in der Lieferzeit der verschiedenen Bestellungen verursacht, im Gegenteil, man hat in manchen Fällen schnellere Lieferung, als vereinbart, beobachtet. Überhaupt ist noch kein Verbrauchsartikel, den Griechenland aus dem deutschen Markte bezieht, durch Einfuhr aus anderen Ländern verdrängt worden, wogegen das aus Rußland früher eingeführte Getreide, wegen der Sperrung der Dardanellen, durch das amerikanische Getreide ersetzt werden mußte.

Der Grund der Erfolge der deutschen Kommissionäre im griechischen Markte, wo ihre Häuser durch den Krieg wenig beeinflußt wurden, liegt klar auf der Hand. Die reisenden Vertreter der Häuser von anderen Industrieländern stehen hinter ihnen an Tüchtigkeit und Auffassungsfähigkeit über die Bedingungen, unter welchen der mit Griechenland geführte Handel nutzbringend ist, erstaunlich weit zurück. Die deutschen Firmen sind infolge stetiger und systematischer Arbeit über alle die Einzelheiten des Standes des griechischen Marktes am besten unterrichtet. Die anderen ausländischen Firmen bestehen auf der Vorausbezahlung des ganzen oder eines Teiles des Betrages ihrer Rechnungen für jede Bestellung, welche vereinbart wird, wogegen die Deutschen die Zahlung ihrer Rechnungen gegen Empfang der Waren selten verlangen, vielmehr meistens drei- bis sechsmonatige Frist gewähren. Hierbei hilft ihnen die vorzügliche Kenntnis des griechischen Marktes; denn es muß bemerkt werden, daß die seitens der englischen Häuser zur Gewährung von Zahlungsfristen gemachten Schwierigkeiten in keiner Beziehung zu der Zahlungsfähigkeit und kaufmännischen Sorgfalt der griechischen Handelshäuser stehen, wie folgender Fall beweist:

Seitens eines englischen Hauses ist von einer Athener Papierhandlung für eine Bestellung, welche die Summe von 5—10 Tausend Drachmen nicht übersteigt, sofortige Vorausbezahlung verlangt worden. Es ist selbstverständlich, daß die Überraschung derart unangenehm war, daß die Bestellung zurückgezogen wurde.

Wenn die Industrien der Deutschland feindlichen Länder sich den Krieg nutzbar machen wollen, um die deutschen Waren aus dem griechischen Markte zu verdrängen, so wäre doch die Sache sehr einfach, wenn sie, um mit den deutschen Fabriken zu konkurrieren, entsprechende Preise und Erleichterungen bieten würden. Die einfache Wiederholung der Psalmodie über die Herrschaft des Meeres und die Absperrung des deutschen Handels hat absolut keine Bedeutung, wenn dies nicht durch systematische Konkurrenz gegen die deutsche Ware im fremden Markte zur Tatsache wird.«

Der Außenhandel Argentiniens 1914. Die Handelsbilanz Argentiniens für das Jahr 1914 zeigt, der »Frkf. Ztg.« zufolge, deutlich die Schäden, die der europäische Krieg dem Lande zugefügt hat. Der Import hat in diesem Jahre nur die Höhe von 271,817.900 Goldpesos erreicht, was ein Minus von 149,534.642 Goldpesos gegenüber dem Vorjahre ausmacht. Unter den europäischen Importländern hat England die größte Einbuße mit 38,411.906 Goldpesos zu verzeichnen; ihm folgt Deutschland mit 31,315.495 Goldpesos, wie nachstehende Tabelle zeigt:

Import (in Goldpesos)

	1914	Differenz gegen 1913
Deutschland	39,996.133	— 31,315.495
Österreich-Ungarn	2,547.533	— 3,385.891
Belgien	12,137.524	— 9,816,386
Vereinigte Staaten	36,684.446	— 25,348.407
Frankreich	22,393.554	— 15,682.257
Italien	24,872-105	— 9,917.636
Holland	2,801.243	— 1,272.861
Spanien	8,603.991	— 3,785,616
England	92,474.681	— 38,411.906

Auch im Export argentinischer Produkte, der nur 349,254.141 Goldpesos gegenüber 583,045.547 Goldpesos im Vorjahre erreichte, ist demnach ein Ausfall von 134,250.406 Goldpesos zu verzeichnen. Hierbei kommt Deutschland in erster Linie mit 27,184.421 Goldpesos in Betracht. Immerhin kann Deutschland eine Differenz zu seinen Gunsten von 9,265.711 Goldpesos zwischen Ein- und Ausfuhr verzeichnen, während England darin ein Defizit von 9,674.743 Goldpesos aufweist:

Export (in Goldpesos)

	1914	Differenz gegen 1913
Deutschland	30,731.422	— 27,184.421
Österreich-Ungarn	1,376.847	— 1,869.022
Belgien	17,505.887	— 15,225.982
Vereinigte Staaten	42,866.995	— 19,972.186
Frankreich	19,971.629	— 17.746.908
Italien	8,548.690	— 11,490.203
Holland	11,173.077	— 11.173.077
Spanien	2,405.117	— 2,413.172
England	102,149.424	— 18,218.387

Industrie, Landwirtschaft.

Die Znaimer Gurkenkonservenindustrie. Die Gurkenkonservenerzeugung ist eine spezifische Industrie des Brünner Kammersprengels, die ganzen Gegenden ihr besonderes Gepräge verleihen. Znaimer Gurken, wie auch Mödritzer und Znaimer Sauerkraut sind Artikel, deren Marken nicht nur daheim, sondern auch auf dem Weltmarkte geschätzt und begehrt werden. Mit dem Anbau von Gurken befassen sich, wie die Brünner Handelskammer in ihrem Jahresberichte pro 1914 mitteilt, in der Umgebung von Znaim mehr als 40 Ortschaften; die Anbauflächen erfahren von Jahr zu Jahr eine bedeutende Vergrößerung. Über 50 Firmen in Znaim und den benachbarten Orten Schallersdorf und Oblas, darunter Firmen mit fabrikmäßigen Betrieben, legen Gurken ein. Die Gurkenernte des Jahres 1914 verspätete sich wegen kühler Witterung während der Entwicklungszeit. Auch haben heftige Wolkenbrüche den Kulturen außerordentlichen Schaden zugefügt und die Ansaat der angetriebenen Samenkörner mußte in einigen Orten zwei- bis dreimal vorgenommen werden. Der Durchschnittspreis betrug für kleine Gurken 11 K, für Mittelgurken 5 K und für Salatgurken 1 K pro 100 *kg*. Die Verkaufspreise für konservierte Gurken bewegten sich auf einer niedrigen Basis. Eine Kiste kleiner Gewürzgurken mit acht Stück 5 *l*-Flaschen kostete bei Waggonabnahme samt vollständiger Verpackung ca. 10 K. Die Befürchtungen der Produzenten, daß der Absatz der Gurkenkonserven infolge des Krieges eine vollständige Stockung erfahren werde, sind erfreulicherweise nicht in Erfüllung

gegangen. Es herrschte eine ziemlich rege Kauflust, wenngleich im Berichtsjahre nur geringere Mengen als in normalen Jahren zum Verkaufe gelangten. In den ersten Kriegswochen behinderten Transportschwierigkeiten den Absatz.

Die Ausfuhr von rohen Gurken nach Deutschland, die in normalen Jahren einige hundert Waggons beträgt, war wegen Unmöglichkeit des Transportes bei Beginn der Ernte eingestellt. Als die Ernte dem Ende zuging, kamen nur unwesentliche Mengen zum Export, weshalb sich in Deutschland bald großer Bedarf nach eingelegter Ware zeigte. Die vorliegenden Aufträge konnten jedoch zunächst nicht zur Ausführung gelangen, da das inzwischen erlassene Ausfuhrverbot jeden Verkauf nach Deutschland ausschloß; später erfolgte die Bewilligung der Ausfuhr von in Salzwasser eingelegten Gurken nach dem Deutschen Reiche und die deutschen Konsumenten deckten ihren namhaften Bedarf ein. Vielfach kauften die deutschen Händler kleine Gurken in Znaim als Ersatz der früher aus Frankreich bezogenen Cornichons.

Die metallurgische Industrie Südrußlands. Ungeachtet der Verminderung der Tätigkeit in den südrussischen metallurgischen Werken ist die Produktion der »Nowoje Wremja« zufolge im zweiten Halbjahre 1914 doch größer gewesen als im Vorjahre. So hat die Jahresproduktion an Gußhalbfabrikaten fast 172 Millionen Pud betragen, d. h. im Vergleich zum Vorjahre fast 5 Millionen Pud mehr. An gewalzten Fabrikaten sind in den südrussischen Werken 143 Millionen Pud hergestellt worden gegen 141 Millionen Pud im Jahre 1913. Dagegen hat das Ausschmelzen von Eisen in geringerem Maße stattgefunden, und zwar um $2^1/_2$ Millionen Pud. Auf die Verminderung der Herstellung von Eisen haben zum Teil auch die Abnahme der Nachfrage im Zusammenhange mit den Ereignissen der Gegenwart und hauptsächlich die Schwierigkeiten, welche sich den Transporten entgegenstellten, Einfluß gehabt. Im Jahre 1914 sind im ganzen an Roheisen, Halbfabrikaten, fertigen Fabrikaten und verschiedenen anderen Erzeugnissen 181 Millionen Pud oder um 9 Millionen Pud weniger als im Jahre vorher aus diesen Werken abgeführt worden. Dabei wurden im ersten Halbjahre 104 Millionen Pud und im zweiten nur 77 Millionen Pud abgeführt. Der monatliche Versand für Januar bis Juni betrug durchschnittlich 17 Millionen Pud und überstieg merklich den Versand in den entsprechenden Monaten des Jahres 1913. Im zweiten Halbjahre des vorigen Jahres ist die Abfuhr aus den Werken auf durchschnittlich 13 Millionen Pud im Monat gefallen.

Die Papier- und Zelluloseindustrie in Finnland. Die Papierfabrikation in Finnland wurde der »Torg. Prom. Gazeta« zufolge im Anfang des Jahres 1914 unter günstigen Verhältnissen betrieben. Die Preise waren im ganzen gut und der Absatz normal. Im Laufe der ersten sieben Monate machten sich jedoch keinerlei Anzeichen bemerkbar, die eine Steigerung des Absatzes im Vergleich zum Vorjahre hätten in Aussicht stellen können. Besonders auffällig war die Verminderung der Ausfuhr der Papiermasse, was sich hauptsächlich durch die Steigerung der Pappenerzeugung erklären läßt. Die Ausfuhr von Pappe belief sich in der Zeit vom Januar bis Juli auf 33.000 *t* gegen 30.0000 *t* in derselben Zeit des Vorjahres; im Jahre 1909 betrug sie in der entsprechenden Zeit nur 21.000 *t*. Die Ausfuhr von Holzmasse und Pappe hat durch den Krieg bedeutend weniger gelitten als diejenige der Holzwaren. Was die Erzeugung der Holzmasse anbetrifft, so ist sie ganz unabhängig von dem ausländischen Rohstoff, gegenwärtig ist sie jedoch durch Wassermangel beeinflußt. Da anzunehmen ist, daß diese Industrie in Frankreich wohl vollständig ins Stocken geraten ist, so kann man auf einen Absatz nach diesem Lande, wohin in gewöhnlichen Zeiten große Mengen finnländischer Holzmasse eingeführt werden, nicht rechnen. Auf dem britischen Markte ist die Stimmung recht flau, auch die russischen Preise erscheinen nicht besonders verlockend. Der Mangel an Wasser wird aller Wahrscheinlichkeit nach sowohl in Finnland als auch in Skandinavien zur Verminderung der Erzeugung und Steigerung der Preise führen. Die englischen Preise sind ungefähr 90 M. ohne Transport, Rußland bietet jedoch 100 M. mit Lieferung nach Petrograd.

Nach der von der finnländischen Gesellschaft der Zellulosefabrikanten zusammengestellten Statistik waren die Preise für Zellulose im Jahre 1914 niedriger als im Jahre vorher. Der Preis für Zellulose bester Beschaffenheit, hergestellt mit Hilfe von schwefelsauren Salzen, betrug bei Lieferungen im Jahre 1914 durchschnittlich £ 7·15 für 1 *t*; nachdem sich die erste Aufregung über den Krieg gelegt hatte, war die Stimmung des Marktes recht ruhig. Der englische Markt kauft jede ihm angebotene Ware; die Käufer bemühen sich, ihre Lager anzufüllen, in der Annahme, daß im Winter eine Unterbrechung der Schiffahrt eintreten werde. Der Durchschnittspreis stellt sich bei Lieferung der Ware im Jahre 1915 und 1916 auf £ 7·14. Die Zelluloseindustrie verarbeitet hauptsächlich einheimischen Rohstoff, und man hofft, daß z. B. Glaubersalz bis zum Sommer ausreichen wird. Einigen Fabrikanten ist es auch gelungen, chemische Materialien, obwohl zu höheren Preisen als sonst, einzukaufen. Die statistischen Angaben über die Menge des verkauften Erzeugnisses sind nicht ganz zutreffend, da einige Bestellungen nicht ausgeführt worden sind. Der nicht verkaufte Teil der Erzeugung vom Jahre 1914 ist jedoch sehr gering und dürfte nur etwas mehr als 1500 *t* ausmachen. Die Papierausfuhr hielt sich bis zum Beginn des Krieges ungefähr auf derselben Höhe wie im Jahre 1913.

Die argentinische Wollproduktion. Die Gesamterzeugung Argentiniens an Wolle seit dem 1. Oktober 1913 wird auf etwa 360,000 Ballen (zu etwa 440 *kg*) = 158.400 *t* geschätzt. Sie betrug damit nur etwa 4000 Ballen weniger als im Vorjahre und etwa 40.000 Ballen weniger als im Jahre 1911/12. Die Schafbestände Argentiniens setzen sich heute aus etwa 70—75 Prozent Kreuzungen (mit grobhaariger Wolle), 15—20 Prozent Merinos (mit feinhaariger Wolle) und 10—15 Prozent Lincolns und Southdowns zusammen. Merinoschafe überwiegen noch im Süden des Landes, aber sonst, zumal in der Provinz Buenos Aires, nimmt die Kreuzung mit grobwolligen Schafen beständig zu. Die Haupterzeugungsgebiete sind die Provinzen Buenos Aires, Entre Rios und Corrientes, das Gebiet Pampa Central und die südlichen Landesteile. Die Erzeugung verteilt sich auf die einzelnen Landesteile etwa wie folgt: Provinz Buenos Aires 42, südliche Landesteile 30, Provinzen Entre Rios und Corrientes 16 und die übrigen Landesteile 12 Prozent. Zu diesen Daten bemerkt ein deutscher Konsularbericht aus Buenos Aires:

In der Provinz Buenos Aires, die aber trotzdem auch jetzt immer noch den weitaus größten Prozentsatz der argentinischen Wolle liefert, hat die Schafzucht infolge von starken Schlachtungen und der Verdrängung durch Großviehzucht und Ackerbau seit Jahren beständig abgenommen. Gewisse Anzeichen deuten aber darauf hin, daß man der Schafzucht in der Provinz Buenos Aires in den nächsten Jahren wieder größere Aufmerksamkeit schenken wird. Wenn auch die Schafzucht im allgemeinen wohl nur einen verhältnismäßig geringeren Verdienst abwirft als der Ackerbau, so sind doch bei ihr derartig große Verluste, wie sie der nur Ackerbau treibende Landwirt in Argentinien allzuoft erleiden muß (und die manchmal den Gesamtverlust der ganzen Ernte bedeuten), ausgeschlossen. Auch die hohen Viehpreise, welche die Gefrierfleischanstalten seit geraumer Zeit bezahlen sowie die Wollpreise selbst, die seit einigen Jahren

wieder recht hoch geworden sind, scheinen dahin zu wirken, daß die Schafzucht in Argentinien auch in der Provinz Buenos Aires — ebenso wie in den südlichen Landesteilen — wieder mehr Beachtung findet. Man erwartet daher für die Zukunft eher eine Steigerung als eine weitere Abnahme der gesamten argentinischen Wollerzeugung, aber eine nennenswerte Steigerung der Erzeugung dürfte kaum früher als in 2—3 Jahren zu erzielen sein.

Die Wollverschiffungen aus Argentinien in der Zeit vom 1. Oktober 1913 bis zum 30. September 1914 werden von der Firma Staudt & Co. in Buenos Aires auf 358.276 Ballen (= etwa 157.641 *t*) gegen 364.048 Ballen (= etwa 160.181 *t*) im Vorjahre berechnet. Die am 1. Oktober 1914 in Argentinien noch vorhandenen Vorräte betrugen darnach nur 1724 Ballen = 759 *t* (Schweißwolle).

Der Verbrauch im Inland wird für das Jahr 1913/14 auf 10.000—13.000 *t*, also nur auf einen sehr geringen Teil der Gesamterzeugung geschätzt. Der Hauptteil der im Lande verbliebenen Wolle wird zur Herstellung von Matratzen verwendet; der Rest dient zur Herstellung von reinwollenen Decken und Flanellen, Ponchos, Tüchern, Filzhüten, Militärtuchen und Herrenstoffen. In diesen Gegenständen ist die einheimische Industrie unter dem Schutze hoher Zölle allmählich so leistungsfähig geworden, daß jetzt fast der ganze Bedarf im Lande selbst hergestellt wird, während früher große Mengen (aus Deutschland und Großbritannien) eingeführt wurden. Allerdings handelt es sich dabei immer nur um Qualitäten, wie sie von der Arbeiterbevölkerung gekauft werden. Selbst die Garne für diese Stoffe werden jetzt fast ausschließlich in Argentinien selbst gesponnen.

Die Wollsaison 1913/14 hat sich — einerseits infolge der guten Nachfrage der Verbrauchsländer, anderseits wegen der geringen Erzeugung — ebenso wie ihre Vorgängerin in sehr kurzer Zeit abgespielt. Unter den europäischen Ländern kaufte Großbritannien verhältnismäßig sehr wenig, von Nordamerika aber wurde viel gekauft.

Die Preise zeigten bis Ende 1913 eine fallende Neigung, stiegen dann schnell und dauernd und waren am Schlusse der Saison äußerst fest. Die Preise für grobe Kreuzzuchten und für Lincolnwollen hatten am Schlusse der Saison etwa dieselbe Höhe wieder erreicht, die sie am Anfang der Saison gehabt hatten. Feine Wollen (Merinos) waren gegen das Vorjahr noch um 5—10 Prozent gestiegen und am Schlusse der Saison teurer als seit 14 Jahren; ihre Preise haben damit fast wieder die Rekordhöhe von 1900 erreicht.

Die Aussichten für die argentinische Wollsaison 1914/15 sind, soweit es sich um die Wollerzeugung handelt, günstig. Die Güte der Erzeugung wird — trotz einzelner Schädigungen in einigen Gegenden — der der vorjährigen im ganzen voraussichtlich nicht nachstehen, ihre Menge die der vorjährigen vielleicht etwas übertreffen. Die infolge des europäischen Krieges gehegten Befürchtungen für den Verlauf der bevorstehenden argentinischen Wollsaison scheinen nicht einzutreffen. Man besorgte, daß sich wenig Käufer finden und daß auch die hohen Schiffsfrachten nachteilig einwirken würden. Man dachte daher auch besonders an die Schafzüchter, als man kürzlich ein Gesetz über Warrants und landwirtschaftliche Pfänder erließ, und glaubte, die Wollproduzenten dadurch vor dem Ruin schützen zu müssen, daß man es ihnen durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen ermöglichte, wenigstens einen Teil ihrer Erzeugung durch Verpfändung zu barem Gelde zu machen. Die in dieser Beziehung gehegten Besorgnisse scheinen aber übertrieben gewesen zu sein. Bereits anfangs November waren am Wollmarkt soviel Käufe (für britische und nordamerikanische Rechnung) getätigt worden, daß eine Bevorschussung der auf den Markt gelangenden Wolle kaum noch nötig zu werden scheint. Die erzielten Preise sind bisher ebenfalls für die Verkäufer zufriedenstellend.

Die Reisernte in Niederländisch-Indien. Das deutsche Generalkonsulat in Batavia berichtet:

Hatten fast alle Kulturen auf Java und Madura im Jahre 1914 unter der ganz ungewöhnlichen Trockenheit, der heftigsten, die in Jahrzehnten dort beobachtet worden ist, sehr zu leiden, so war zwar deren Einfluß auch auf die Reisernte unverkennbar, hatte aber doch keine so nachteiligen Folgen wie für andere Gewächse. Schon das Jahr 1913 war sehr trocken gewesen, wenn schon nicht in dem Maße wie 1914, was die erste Auspflanzung von Reis im Jahre 1914 verzögerte und den Ertrag minderte. Gleichwohl war im Jahre 1914 bei einer Anbaufläche von 3,625.000 Bouw Sawah (das heißt künstlich bewässerter Felder) und 412.000 Bouw trockener Felder der Gesamtertrag von 104,500.000 Pikuls oder 6454 Millionen *kg* zwar geringer als im Vorjahre mit 108,200.000 Pikuls von 3,680.000 Bouw Sawah und 397.400 Bouw trockener Felder. Aber das Vorjahr hatte eine besonders gute Ernte gehabt, auch die Wertungsziffern von 1914 bewegen sich bei einem Durchschnitt von 95·6 für Sawah und 97·3 für trockene Felder fast durchwegs um 100, also = »gut« (120 sehr gut, 100 gut, 80 ziemlich gut u. s. w.) Trotz dieser immerhin guten Ernte, die durch ein bei Ausbruch des Krieges alsbald erlassenes Ausfuhrverbot dem Lande fast völlig erhalten geblieben ist, sind zwar Befürchtungen über den Eintritt von Nahrungsmittelmangel auch in Niederländisch-Indien nicht völlig ausgeblieben und haben sogar dazu geführt, daß die Regierung größere Ankäufe ausländischen Reises machte. Es zeigte sich indessen später, daß die Befürchtungen für absehbare Zeit wenigstens grundlos gewesen waren, zumal da die Zufuhr von Saigon und Rangoon möglich blieb, und die Regierung mußte sogar Maßnahmen treffen, sich vor Verlusten aus ihren Reisankäufen nach Möglichkeit durch die Anordnung zu decken, daß der Reisbedarf der in Betracht kommenden Regierungsdienstzweige ausschließlich aus den Regierungsvorräten zu befriedigen sei, nicht aus dem billigeren offenen Markte. Ein Ende Januar, von der Regierung in Saigon angeblich auf Weisung von Paris erlassenes Verbot der Ausfuhr von Reis nach Niederländisch-Indien hat daher auch mehr den Reishandel, besonders wohl in Ostjava, getroffen als Befürchtungen für die Nahrungsversorgung wachgerufen. Das Verbot ist übrigens mittlerweile wieder aufgehoben worden.

Kommunikationsmittel, Schiffahrt &c.

Bahnbau in Bulgarien. Die »Bulgar. Handelztg.« berichtet: Am 23. März wurde in der Nationalversammlung ein Gesetzentwurf für den Bau einer neuen Eisenbahnlinie Radomir—Dupnitza—Gorna Djumaja mit den Anschlußlinien Dupnitza—Bobow, Plewna—Lowetsch und Gadrowo—Sewliewo eingebracht. Die Kosten dieser Linie sind auf 22 Millionen Francs präliminiert. Der Eisenbahnminister will noch in dieser Session den Gesetzentwurf durchbringen.

Der Krieg und die dänische Seeschiffahrt. Der Jahresbericht der Vereinigten Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Kopenhagen äußert sich über den Einfluß des Krieges auf die neutrale Schiffahrt folgendermaßen:

Was die nordamerikanische Fahrt betrifft, war in den drei ersten Monaten nach Kriegsausbruch von Skandinavien aus alles voll besetzt, und auch später war der Personenverkehr sowohl nach als von Amerika sehr befriedigend. Der Güterverkehr war bis zum Kriegsausbruch nahezu normal, und gleich darauf herrschte viel Nachfrage nach westgehender Tonnage u. a., weil die Gesellschaft auch einen Teil der skandinavischen Kundschaft der deutschen Linien zu befriedigen gesucht hat. Dagegen wirkte der Friedensbruch gänzlich lähmend auf den Verkehr ostwärts, welches zur Folge hatte, daß die Frachtschiffe der Gesellschaft bis zu 6 Wochen in Amerika beschäftigungslos liegen mußten, da es unmöglich war, Ladung für Dänemark zu beschaffen. Obschon es nicht an sehr guten Angeboten für Frachtdampfer fehlte, besonders nach Südamerika und Westindien, wurde diese Tonnage in Amerika bereitgehalten in der Erwartung, daß die Zahlungsverhältnisse dort sich in einer solchen Weise regeln ließen, daß der Import nach Dänemark sich beleben könnte. Nach diesem Import herrschte nämlich in Dänemark viel Bedürfnis, und die Verhältnisse entwickelten sich schnell dahin, daß Ausfuhrverbote gerade für solche Artikel erlassen wurden, die die Grundlage für den Import von Amerika nach Dänemark bilden. Erst Ende September belebte sich das Geschäft zu steigenden Frachtsätzen, die Ende des Jahres eine sehr beträchtliche Höhe erreichten. Diese Frachtsteigerungen sind jedoch nur zum geringeren Teil der Gesellschaft zugute gekommen, da große Quantitäten von Gütern zu den früheren Kontraktraten befördert werden mußten, obgleich die Kosten durch die sehr langwierigen Inspektionsaufenthalte in England sehr gestiegen waren. Diese bereiteten natürlich auf verschiedene Weise der Schiffahrt sehr große Unannehmlichkeiten, u. a. haben sie dazu beigetragen, daß die Gesellschaft nicht genügende Tonnage hatte, um die Ansprüche der Kundschaft zu befriedigen.

Auf Veranlassung der Kopenhagener Kaufmannschaft hat die Gesellschaft eine Route nach Brasilien eröffnet, und es ist die Absicht, diese durch monatliche Fahrten, teils vermittels Schiffen in direkter Fahrt zwischen Kopenhagen und Brasilien, teils dadurch, daß die Schiffe von Argentinien auf der Heimreise Brasilien anlaufen, aufrecht zu erhalten. Was die europäischen Routen betrifft, mußte die Fahrt nach Hamburg durch den Kieler Kanal ganz eingestellt werden. Nach Verlauf einiger Zeit wurde die Hamburger Route zum Teil durch Absendung von Schiffen nach Lübeck ersetzt. Die Mittelmeer-Routen haben sich Ende des Jahres bereits wieder in normaler Weise emporgearbeitet, auch die Fahrt nach Bordeaux ist wieder aufgenommen worden. Alle Schifte, die in den üblichen europäischen Routen keine Verwendung gefunden haben, sind später infolge der dringenden Nachfrage nach Tonnage für Amerika in dieser Fahrt verwendet worden, soweit es nicht notwendig war, sie in der Exportfahrt zu verwenden.

Bücheranzeigen.

Der Handelsteil der Tagespresse. Von Wilhelm Vogel. Berlin 1914. Franz Siemenroth.

Man hat in neuerer Zeit Hochschulen für Journalisten geschaffen, aber noch wertvoller und wichtiger sind vielleicht Schulen — für Leser! Woher stammen diese Nachrichten, wer hat sie geschrieben, welche Bedeutung haben wir ihnen beizulegen, wie hat man sie zu lesen? Der routinierte Zeitungsleser erwirbt sich im Laufe der Jahre ein feines Gefühl dafür, er wird Virtuose des Lesens. Der Verfasser dieses mit großem Fleiß und strenger Gewissenhaftigkeit gearbeiteten Buches hat sich die Aufgabe gestellt, die Kunst des Lesens speziell im Hinblick auf den volkswirtschaftlichen Teil der Tagesblätter zu vermitteln und erreicht dieses Ziel, indem er einen Blick in die ziemlich komplizierte Werkstätte gestattet. Aber das Buch ist viel mehr als ein wirtschaftlicher Behelf und Führer, es ist ein Korrepetitorium der Nationalökonomie, gesehen vom Standpunkt der Berichterstattung. Es gibt gleichzeitig die wirtschaftliche Materie und den journalistischen Verwertungsprozeß. Das Buch wird sicherlich dazu beitragen, das Interesse des Publikums für den Handelsteil zu erhöhen, einen Begriff von der Verantwortung zu geben, mit welcher die ausführenden Organe dieser Berichterstattung belastet sind und die moralische Leistung ins Licht zu setzen, welche gerade in der deutschen Presse hohe Anerkennung verdient. Von besonders aktuellem Interesse sind die Ausführungen, welche in dem Nachweis gipfeln, daß die Voraussetzungen für eine spezifisch deutsche, vom Auslande nicht kontrollierte und beeinflußte Nachrichtenübermittlung gegeben sind. Dieses Buch wird dazu beitragen, daß dieses Ideal, je eher je lieber, verwirklicht wird. *—eu.*

Bekanntmachungen der Exportauskunftsstelle des k. k. österreichischen Handelsmuseums.

(Nähere Details sind daselbst, Wien, IX./1, Berggasse 16, unter den beigesetzten Geschäftszahlen zu erfragen.)

Vertretung österreichischer Firmen im Ausland wird gesucht:

für *Damenstrohhüte* in Deutschland (13.836);
für *Drogen und Lebensmittel* für Bologna (13.127);
für *Artikel aller Art* in Brasilien (14.022);
für *diverse Artikel* in Aleppo (8511);
für *Lebensmittel und Toiletteartikel* in Buenos Aires (20.272);
für *Gablonzer Knöpfe und Prager Handschuhe* (21.940);
für *diverse Artikel* in Kreta (21.070);
alle Artikel für Argentinien (12.208);
alle Artikel für Kolumbien (8714);
für *technische Artikel* in Plojesti (6604).

Vorliegende Spezialberichte:

über den Absatz von *Baumwollwaren* (nebst Mustern) aus *Arabien, Abessinien, Indien,* den *Straits Settlements, Persien, China, Kuba, Venezuela, Guatemala, Chile, Siam.*

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. EMIL LOEW. DRUCK VON CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN, V.

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Bd. 30. WIEN, 22. APRIL 1915. Nr. 16.

INHALT.

Das Handelsmuseum

MIT WOCHENBEILAGE:

WARENPREISBERICHTE.

Verlag des k. k. österr. Handelsmuseums.

Verlag für Deutschland: Expositur des k. k. österr. Handelsmuseums in München, Kolbergerstrasse 13.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN
für die Wochenschrift samt Beilagen.

Für Österreich-Ungarn: Jährlich 18 Kronen, halbjährlich 9 Kronen.
Für Deutschland: Jährlich 18 Mark, halbjährlich 9 Mark.
Für das übrige Ausland: Jährlich 28·10 Francs = 22 Shill. 6 d., halbjährlich 14·05 Francs = 11 Shill. 3 d.
Einzelne Nummern 60 Heller.

DIE RÜCKWIRKUNGEN DES KRIEGES AUF DIE WIRTSCHAFTSVERHÄLTNISSE ARGENTINIENS.

Buenos Aires, Ende Februar 1915.

Um die Mitte des vorigen Jahres war die Einwirkung der seit längerer Zeit andauernden Depression auf den wirtschaftlichen Organismus Argentiniens schon allgemein fühlbar. Die ungünstigen Ernteergebnisse der letzten Jahre, insbesondere aber der schlechte Ausfall der Weizenernte 1913/14 hatten eine Verminderung des Geldzuflusses aus dem Auslande zur Folge, da das fremde Kapital, sowohl infolge der unsicheren politischen Lage in Europa als auch infolge der Einstellung neuer Investitionen von seiten der fremden im Lande befindlichen Betriebe fernblieb. Daraus ergab sich eine Verminderung der Goldreserve und Hand in Hand damit auch des Notenumlaufes, ein weitgehender Rückgang aller Geschäftsoperationen, insbesondere jener in Immobilien, sodann eine allgemeine Entwertung des ländlichen Grundbesitzes und anderer Objekte (Häuser, Grundstücke etc.), insbesondere dann, wenn solche noch nicht produktiv waren und keine Rente abwarfen; und da die Grundlage eines großen Teiles aller dieser Geschäftsoperationen der von der Bank gewährte Kredit bildete, mußte auch eine plötzliche Restriktion desselben ganz erhebliche Störungen im wirtschaftlichen Leben des Landes herbeiführen; umsomehr als es sich herausstellte, daß der künftige Ertragswert der Objekte, in welchen das von den argentinischen Banken an ihre Kunden geliehene Geld investiert worden war, in vielen Fällen nur die Hälfte oder sogar nur ein Drittel des von der Bank auf Grund des persönlichen Kredites erlangten Vorschusses repräsentieren würde, da ja doch nach Eintritt der ungünstigen Konjunktur auch die guten Aussichten auf eine Bodenrente verschwanden. Die Kreditrestriktionen, zu welchen sich die hiesigen Banken nun infolge ihrer in früheren Jahren etwas zu liberalen Politik veranlaßt sahen, brachten dann jene unzähligen Fallimente mit sich, welche wiederum in ihrer letzten Folge die Zahlungsunfähigkeit von vielen guten und soliden Firmen dieses Platzes nach sich zogen.

Die unmittelbare Folge dieser Schwierigkeiten war eine Verminderung der Kaufkraft und des Warenkonsums und daher auch der Wareneinfuhr; als Begleiterscheinung dieser Verminderung trat naturgemäß ein bedeutender Ausfall in den Zolleinkünften sowie den internen Abgaben ein, welche die wichtigste Quelle der Staatseinkünfte bilden und deren progressive Zunahme in den früheren Jahren zur Stabilität der Staatsfinanzen wesentlich beizutragen pflegte. Schon im ersten Semester 1914 wurden im Budget für das laufende Jahr ganz bedeutende Streichungen und Reduktionen vorgenommen, um in Anbetracht dieses Ausfalles das notwendige Gleichgewicht des Staatshaushaltes zu erhalten.

Angesichts dieser unerfreulichen wirtschaftlichen und finanziellen Zustände hat man beim Ausbruche des europäischen Krieges nicht mit Unrecht befürchtet, daß Argentinien durch dieses neue Ereignis tatsächlich bis an den Rand des Bankerottes gebracht werden würde, da die Lage des Weltmarktes hoffnungslos erschien und befürchten ließ, daß die Rückwirkung dieser Verhältnisse auf Argentinien infolge der engen handelspolitischen Beziehungen, welche es mit Europa verknüpfen,

für dieses Land verhängnisvoll werden mußte. Der Kriegsausbruch hat jedenfalls die Hoffnung auf einen eventuellen Bezug von fremden Kapitalien zur Deckung der Abgänge in der Wirtschaftsbilanz verschwinden lassen und versetzte sogar die Staatsregierung, welche mit dem Eingange der im Monate September und Dezember fälligen Raten von 5 Millionen Pfund Sterling aus der im März bei der Firma Baring Bros in London aufgenommenen Anleihe rechnete, in eine mißliche Situation, da das Ausbleiben dieser Summen das glatte Funktionieren der Staatsmaschine ziemlich fraglich machte. Angesichts dieser schwierigen Situation hat sich die Regierung entschlossen, die bekannten finanziellen Notgesetze zu erlassen, welche einen vollständigen Zusammenbruch des Kreditsystems und eine Entwertung der Valuta verhindern sollten; letztere wäre jedenfalls unvermeidlich gewesen, wenn die gesetzliche Verpflichtung der Konversionskasse, Gold gegen Papiergeld auszufolgen, aufrecht erhalten und dem natürlichen Goldabflusse durch ein Goldausfuhrverbot nicht künstlich gesteuert worden wäre.

Zur Sicherung des Kreditverkehres diente die gesetzliche Regelung des Rediskonts, welche durch das Gesetz vom 8. August 1914 vorgenommen wurde; in diesem Gesetze wurde die argentinische Nationalbank ermächtigt, einen Teil ihres Reservegoldfonds, welcher ansonsten für Devisenoperationen bestimmt ist, umzuwechseln und in zweckmäßig erscheinender Weise für den Bedarf des lokalen Marktes bereitzustellen. Ferner wurde verfügt, daß die Caja de Conversion, nach vorgängiger Ermächtigung der Exekutivgewalt, private von der Nationalbank diskontierte Papiere einlösen sollte, zu welchem Behufe die genannte Notenemissionsstelle Papiergeld in entsprechender Höhe der Nationalbank zur Verfügung stellen würde, vorausgesetzt, daß die Deckung in Gold keinesfalls unter 40 Prozent sinken würde. Zu den Rediskontoperationen sollen nur Sichtwechsel aus dem eigenen Portefeuille der Nationalbank zugelassen werden mit einer Verfallszeit von höchstens 180 Tagen sowie die seitens dieser Bank von den sonstigen argentinischen Banken zum Rediskont übernommenen Papiere. Der Rediskontzinsfuß ist für die ersten 90 Tage gleich dem jeweiligen Diskontzinsfuß der Nationalbank; nach Ablauf dieser Frist tritt eine progressive Erhöhung des Zinsfußes um 1 Prozent für je 30 Tage ein. Bei den Rediskontoperationen, welche mit Hilfe der Konversionskasse vorgenommen werden, hebt die Nationalbank, für die im Sinne dieses Gesetzes emittierten Noten, die nämlichen Zinsen, welche sie an die Konversionskasse bezahlt hatte, plus $^1/_4$ Prozent ein. Von dem Rediskont sind Papiere jener Banken ausgeschlossen, welche nach Kundmachung dieses Gesetzes, ihre Diskontoperationen nicht in platzüblicher Form und zum jeweilig üblichen Zinsfuße vornehmen würden. Der aus diesen Operationen sich ergebende Profit wird von der Konversionskasse in Gold umgewandelt und dient zur Vergrößerung des Konversionsfonds. Um schließlich die ganzen Rediskontoperationen in der Nationalbank zu konzentrieren, wurde mit dem Gesetze vom 8. Oktober verfügt, daß die Konversionskasse mit Zustimmung der Exekutivgewalt der Nationalbank gegen Ausfolgung der kaufmännischen Papiere aus dem eigenen Portefeuille der Bank oder jener, welche die Nationalbank von den übrigen Banken zum Rediskont übernommen hatte, Papiernoten mit gesetzlichem Kurse einhändigen soll, und zwar ohne hierfür Zinsen zu verlangen, mit der bereits im früheren Gesetze festgesetzten Einschränkung jedoch, daß zumindestens eine 40prozentige Golddeckung vorhanden sein muß.

Die Rediskontoperationen der Nationalbank sollen im Sinne dieses Gesetzes zum platzüblichen Zinsfuße und zu bestimmten Fristen gemäß den vom Finanzministerium erhaltenen Instruktionen effektuiert werden; 30 Prozent des aus diesen Operationen resultierenden Profits hat dann die Nationalbank in Gold umzuwandeln und dem Konversionsfonds zuzuwenden.

Der internationale Giroverkehr wurde infolge des Krieges und der damit zusammenhängenden Unsicherheit der Goldverschiffungen zur See gestört, so daß Überweisungen von Gold, welche fremde Kaufleute und Banken nach Argentinien zum Ausgleich ihrer Schuldverpflichtungen vorzunehmen hatten, nur mit großen Schwierigkeiten bewerkstelligt werden konnten. Um diesem Übelstande abzuhelfen und den internationalen Giroverkehr zu regeln, wurden die argentinischen Gesandtschaften im Auslande laut Gesetz vom 9. August ermächtigt, seitens ausländischer Kaufleute und Banken zur Deckung ihrer in Argentinien fälligen Schuldverpflichtungen Gold in Verwahrung zu übernehmen; das argentinische Finanzministerium stellt auf Grund diesbezüglicher telegraphischer Verständigung eine Anweisung auf die Caja de Conversion im Äquivalente des deponierten Goldbetrages aus; gegen diese Anweisung werden dem Bezugsberechtigten von der Konversionskasse und durch Vermittlung der Nationalbank das Äquivalent zum gesetzlichen Kurse von 1 Peso = 44 Centavos Gold in Papiergeld ausgefolgt. Dieses Gesetz verfolgt den Zweck die weiteren Emissionen von Papiergeld, welche nach Maßgabe der fälligen Überweisungen von Gold gemacht werden, zu ermöglichen, ohne die Fundierung des Notengeldes dabei zu verringern, da der korrespondierende Betrag in Gold den argentinischen Gesandtschaften im Auslande zu jeder Zeit zur Verfügung steht und nur eine günstige Gelegenheit abgewartet wird, um dieses Gold nach Argentinien zu verschiffen.

Zum Schutze der nationalen Valuta wurde mit dem Gesetze vom 9. August die gesetzliche Verpflichtung der Konversionskasse gegen Einzahlung des Papiergeldes den korrespondierenden Betrag in Gold an den Überbringer auszufolgen, auf 30 Tage suspendiert, wobei die Exekutivgewalt ermächtigt wurde, diese Frist um weitere 30 Tage zu verlängern. Von dieser Ermächtigung hat die Regierung auch seither zweimal Gebrauch gemacht, bis durch das Dekret vom 31. Oktober 1914 die gesetzliche Ausgabe von Gold aus der Konversionskasse bis auf weiteres außer Kraft gesetzt wurde. Infolge der allgemeinen Lage des Weltmarktes haben naturgemäß auch die Einzahlungen von Gold in die Kassen der argentinischen Banken ganz aufgehört, wodurch auch die wichtigste Garantie für deren Stabilität nicht wesentlich vermindert wurde. Um nun den bei der großen Verschuldung des Landes an das Ausland unvermeidlichen Abfluß des im freien Verkehre stehenden Goldes zu verhindern und die drohende Gefahr einer weitgehenden Entwertung der Valuta abzuwenden — eine Entwertung, welche im Falle einer neuerlichen Mißernte oder im Falle der Unmöglichkeit bei der Unsicherheit des Seeverkehres die Landesprodukte an das Ausland zu verkaufen, zweifellos eingetreten wäre — wurde die Regierung durch das Gesetz vom 12. August ermächtigt, die Goldausfuhr gänzlich oder teilweise für die ganze Dauer des europäischen Krieges zu verbieten.

Der auswärtige Handel Argentiniens wurde beim Ausbruch des europäischen Konfliktes durch die allgemeine Störung in der Abwicklung der internationalen Zahlungsverpflichtungen und durch die in den einzelnen europäischen Staaten zum Schutze der Stabilität der Kreditgeschäfte diktierten Moratorien naturgemäß in Mitleidenschaft gezogen; es bestand die Gefahr, daß sich der Devisenmarkt ganz außerordentlich zu ungunsten dieses Landes gestalten würde, wenn bei der einseitigen Einlösung von gegen die hiesigen Kaufleute gezogenen Wechseln die nötige Gegendeckung durch Exporttratten — wie es zu gewärtigen war — ausbleiben würde. Aus diesen Erwägungen hat nun die argentinische Re-

gierung als Schutzmaßnahme gegen eine solche Eventualität im Gesetze vom 10. September die bekannten Bestimmungen über das Moratorium getroffen; die wichtigsten davon lauten:

Die Abwicklung internationaler Geschäftstransaktionen, welche zwischen den im Kriege stehenden oder im Moratorium befindlichen Ländern effektuiert wurden und Zahlungsverpflichtungen für die in der argentinischen Republik etablierten Kaufleute begründen, wird aufgeschoben bis zum Wiedereintritte normaler Verhältnisse. Tratten, welche mangels Annahme oder mangels Zahlung aus den fremden Ländern, gegen welche trassiert wurde, zurückgelangen, und zwar deshalb, weil diese Länder gleichfalls im Kriege stehen oder unter Moratorium sich befinden, gelten gleichfalls für diese Zeit prolongiert.

Schließlich wurde, um die Hereinbringung der diesjährigen Ernte sowie die Durchführung der Schafschur zu ermöglichen — Arbeiten, welche früher durch Vorschüsse fremder Aufkäufer erleichtert zu werden pflegten — anfangs Oktober ein Gesetz über die Verpfändung beweglicher landwirtschaftlicher Güter erlassen, welches die Belehnung der Feldfrüchte auf dem Halm, der Pflanzungen, Weinberge, Nutz- und Brennhölzer, des in Scheunen eingebrachten Getreides, landwirtschaftlicher Geräte, des Zucht- und Weideviehes sowie der tierischen Produkte und Abfälle vorsieht; die Durchführung dieser Belehnungen erfolgt mittels Depotscheine und Warrants, welche mit einer Reihe weitgehender Garantien ausgestattet werden.

Auf Grund der anfangs 1915 bekanntgewordenen ziffermäßigen Resultate der Finanzgebarung der wichtigsten Bankinstitute und der Konversionskasse sowie auf Grund der mehr oder weniger sicheren Schätzungen der Ergebnisse der Ernte 1914/15 kann man behaupten, daß diese Notgesetze ihrerseits wesentlich zur Abwendung der drohenden wirtschaftlichen Kalamität beigetragen haben und daß dank ihrem vielfach nur moralischen Einflusse, die wirtschaftliche Lage des Landes anfangs 1915 eine ganz erfreuliche Wendung zum Besseren aufweist.

Dank der beruhigenden Einwirkung des Rediskontgesetzes auf das Publikum wurden jedenfalls die beim Kriegsausbruch befürchteten »Runs« auf Banken und die dabei unvermeidlichen Störungen des Kredites verhindert; außerdem aber hat auch dieses Gesetz die Elastizität des Notenumlaufes, welche bei dem argentinischen Währungssysteme sehr gering ist, erhöht. Man kann sogar sagen, daß die moralische Einwirkung des Gesetzes genügte, da nicht einmal jene Bestimmung desselben zur Anwendung gelangte, welche über die Ausgabe von Papiergeld durch die Caja die Konversion gegen Erlag von kaufmännischen Dokumenten handelt; die eigenen Mittel der argentinischen Nationalbank genügten, um etwaige Schwierigkeiten anderer Geldinstitute zu verhindern. Tatsächlich sind die argentinischen Banken, mit der einzigen Ausnahme des Banco Francés, deren Zusammenbruch übrigens durch ganz besondere Umstände verursacht worden ist, durchwegs ihren Verpflichtungen genau nachgekommen. Die Anwendung des Rediskontgesetzes beschränkte sich nur auf die Umwechslung in Papier der Summe von 20,000.000 Goldpesos aus dem durch die Regierung kreierten Konversionsfonds der argentinischen Nationalbank; die Umwechslung dieser Summe war eigentlich nichts anderes als eine Vorsichtsmaßregel, da die bedeutenden Kassenbestände der Nationalbank in keinem einzigen Momente wesentlich reduziert worden sind.

Das Gesetz über die obligatorische Ausgabe von Gold gegen Papiergeld seitens der Konversionskasse sowie das gesetzliche Goldausfuhrverbot haben den dabei verfolgten Zweck erreicht: den Goldabfluß aus dem Lande ins Ausland und die bei dieser Eventualität unvermeidliche Reduktion der metallischen Deckung und Restriktion der Notenzirkulation wurde verhindert. Der ganze Goldexport während der letzten fünf Monate des Jahres 1914 belief sich nicht ganz auf 700.000 Goldpesos.

Das Gesetz bezüglich der Übernahme von Golddepots seitens der einzelnen diplomatischen Missionen der Republik im Auslande und die korrespondierende Ausgabe von Papiergeld in diesem Lande, ist gewissermaßen ein neuer Versuch, den internationalen Giroverkehr zu regeln; da das Äquivalent in Papier nach der gesetzlichen Relation von 1 Peso m/1 = 0·44 Pesos Gold bemessen wird, sollen — nach den Intentionen der Gesetze — außerdem bei dieser Art des Giroverkehres die mitunter erheblichen, aus den Kursfluktuationen resultierenden Verluste gemieden werden.

Im allgemeinen haben die Banken von den ihnen durch das Moratoriumsgesetz gewährten Erleichterungen keinen Gebrauch gemacht; auch die Anzahl der Fälle, in welchen argentinische Firmen dieses Gesetz angerufen haben, soll relativ gering sein.

Die ziffermäßigen Ausweise über die Geschäftsgebarung der beiden wichtigsten Kreditinstitute des Landes i. e. des »Banco de la Nación Argentina« und des »Banco Hypotecario Nacional« zeigen jedenfalls, daß die finanzielle Lage des Landes seit dem Kriegsausbruche trotz der ungünstigen Verhältnisse des Weltmarktes ziemlich normal geblieben ist. Das Land, dessen Widerstandsfähigkeit durch die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der letzten Zeit nicht wenig zu leiden hatte, hat sohin die äußerst kritische Zeitperiode vom Ausbruche des Krieges bis zur Hereinbringung der neuen Ernte glücklich überstanden, ein Umstand, welcher nicht wenig zur Wiederherstellung des durch die wirtschaftlichen Vorkommnisse der letzten Jahre einigermaßen erschütterten Vertrauens beigetragen hat; dieses Vertrauen wird nun durch den günstigen Ausfall der heurigen Ernte — ein Erfolg, welcher diesmal nicht nur auf Grund offizieller Schätzungen, sondern auch auf Grund der tatsachlichen Ergebnisse feststeht — wesentlich gestärkt und könnte, im Falle das Land trotz der gegenwärtigen Transportschwierigkeiten seine Produkte an das Ausland verkaufen kann, zu einer Normalisierung der Wirtschaftslage der Republik führen. Große Aufkäufe der kriegführenden Mächte haben schon jetzt noch nie verzeichnete hohe Preise hervorgerufen, welche den argentinischen Grundbesitzern und Exporteuren glänzende Profite versprechen.

Infolge der im August erfolgten Überweisung von 20,000.000 Goldpesos aus dem Konversionsfonds der Nationalbank an die Konversionskasse war der Goldbestand des Landes am Jahresende höher als beim Kriegsausbruche; die Golddepots der argentinischen Gesandtschaften im Auslande. die durch die weiteren Emissionen von Papiergeld im Lande gerechtfertigt werden sollten, erreichten gegen Jahresschluß die Höhe von 2,625.092 Goldpesos.

Die Notenzirkulation am Ende des Jahres betrug 803,116.000 $, welche durch eine Goldreserve von 234,328.000 $ garantiert wurden.

Die Maßnahmen, welche seitens der Regierung zur Erhaltung der bedrohten Stabilität im Staatshaushalte und zur Konsolidierung der Staatsfinanzen ergriffen worden sind, haben auch ihren Zweck erreicht und wesentlich dazu beigetragen, daß auch der Staat seinen Verpflichtungen pünktlich nachgekommen ist, was gleichfalls zur Stärkung des Kredites dem Auslande gegenüber beigetragen hat.

In den nunmehr publizierten ziffermäßigen Ergebnissen des auswärtigen Handelsverkehres für das vergangene Jahr 1914 äußert sich deutlich ein bedeutender Rückgang sowohl der Ein- wie auch der Ausfuhr, welcher auf die mißlichen wirtschaftlichen Zustände und auf die schlechte Ernte zurückzuführen ist. Der Gesamtwert des auswärtigen Handels der Republik

betrug im Jahre 1914 nur 621,072.041 Goldpesos, zeigt sohin im Vergleiche mit dem Jahre 1913 ein Minus von 283,785.048 Goldpesos oder ein solches von 31·54 Prozent. Von der Gesamtsumme entfallen auf die Einfuhr 271,817.900 Goldpesos, auf die Ausfuhr 349.254.141 Goldpesos; aus der Gegenüberstellung dieser beiden Ziffern resultiert ein Aktivsaldo der Handelsbilanz von 77,436.241 Goldpesos. Die analogen Werte des Jahres 1913 ergaben 421,352.542 Goldpesos für die Ein-, und 483,504.547 Goldpesos für die Ausfuhr, so daß das Aktivsaldo der Handelsbilanz damals nur 62,152.005 Goldpesos aufwies; da das Aktivsaldo der Handelsbilanz in erster Linie dazu berufen ist, die auswärtigen Verbindlichkeiten dieses Landes zu decken, ist dessen Zunahme gegenüber dem Jahre 1913 von 15,284.236 Goldpesos als eine erfreuliche Tatsache zu begrüßen; es ist dies auch mit Ausnahme des Jahres 1912 das höchste Aktivsaldo, welches seit 1910 erzielt worden ist. Die Saldi der argentinischen Handelsbilanz während der letzten zehn Jahre sind übrigens aus folgender Tabelle ersichtlich:

1905	+	117,689.421
1906	+	22,283.308
1907	+	10,343.686
1908	+	93,032.605
1909	+	94.594.433
1910	+	20,855.399
1911	—	42,113.148
1912	+	95.537.787
1913	+	62,152.005
1914	+	77.436.241

Der Edelmetallverkehr wies im Vergleiche mit 1913 eine Wertverminderung der Einfuhr von Gold in der Höhe von 29,981.037 Goldpesos auf, während die Ausfuhr dieses Metalles zu gleicher Zeit eine Wertabnahme von 12,122.835 $ Gold zeigte; es wurden im ganzen dem Werte nach im Laufe des Vorjahres 17,960.386 $ Gold zur Einfuhr gebracht, während die Wertziffer der Ausfuhr 31,294.649 $ erreichte. Der Überschuß der Goldausfuhr über die Goldeinfuhr wäre im Vorjahre noch viel größer gewesen, wenn die Regierung nicht sofort nach dem Ausbruche des Krieges die freie Einlösung des Papiergeldes in Gold sistiert hätte. Die Goldentziehungen während der ersten 7 Monate des Jahres, bevor die gesetzliche Verpflichtung der Konversionskasse noch suspendiert wurde, waren so bedeutend, daß zum ersten Male seit der Gründung der Kasse im Jahre 1900 eine Abnahme der Goldreserve, im Vergleiche mit dem Vorjahre, Ende 1914 konstatiert wurde. Diese Passivität des Edelmetallverkehres und die wahrnehmbare Tendenz des Goldes, das Land zu verlassen, sind ein Beweis dessen, daß die Zahlungsbilanz der Republik mit einem Passivsaldo abgeschlossen hatte, ohne daß, wie es in früheren Jahren der Fall war, die sich ergebende Differenz durch Bezug neuer europäischer Kapitalien ausgeglichen worden wäre; nur diesem Zuflusse fremden Geldes in Form von Darlehen und neuen Kapitalsinvestitionen ist es zuzuschreiben, daß die Bilanz des Edelmetallverkehres im Jahre 1913 noch mit einem Aktivsaldo von 4·53 und im Jahre 1912 sogar mit einem solchen von 35·49 Millionen Pesos Gold abgeschlossen hatte. Im Laufe der letzten 10 Jahre ist es auch zum erstenmal vorgekommen, daß das Land einen Überschuß der Goldausfuhr über die Goldeinfuhr hatte, wie aus nachstehender Zusammenstellung hervorgeht:

	Einfuhr	Ausfuhr
	Goldpesos	
1905	32,559.548	819.575
1906	18,292.955	1,662.772
1907	23,569.884	3,138.812
1908	28,685.351	46.395
1909	67,453.816	1,247.831
1910	37,027.936	1,669 897
1911	12,764.236	3,008.597
1912	36,077.807	585.621
1913	47,941.425	43,417.484
1914	17,960.386	31,294.649

Die Verschuldung Argentiniens an das Ausland erforderte — nach einer kürzlich erschienenen Schätzung eines hiesigen Bankiers — einen Betrag von etwa 190 Millionen Goldpesos. Es ist nun klar, daß das Aktivsaldo der Handelsbilanz keineswegs zur Deckung aller dieser Passivposten hinreichte, und zwar auch dann nicht, wenn man in Betracht zieht, daß ein gewisser Teil des Wertes der Wareneinfuhr, wie es im Jahre 1914 wieder der Fall war, unbeglichen geblieben ist und im Konkurs- oder Ausgleichswege einfach abgeschrieben werden mußte.

Die ziffermäßigen Ergebnisse der Einfuhr, nach den Klassen des argentinischen Zolltarifes geordnet, während des vergangenen Jahres sind im Vergleiche mit 1913 aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

		Wert in Pesos Gold 1914		Differenz gegen 1913
I.	Lebende Tiere	1,244.271	—	175.019
II.	Nahrungsmittel	23,324.382	—	11,609.573
III.	Tabak und -waren	5,908.466	—	1,129.589
IV.	Getränke	8,131.073	—	5,911.085
V.	Textilwaren	52,517.281	—	37,042.933
VI.	Fette, Öle	20,053.399	—	3,725.517
VII.	Chemische und pharmazeutische Artikel	11,109.655	—	4,084.003
VIII.	Farben	1,670.577	—	864.860
IX.	Holz, Holzstoffe und Waren daraus	5,861.143	—	4,967.796
X.	Papier und Papierwaren	7,420.912	—	2,481.073
XI.	Leder und Lederwaren	2,652.159	—	1,958.401
XII.	Eisen und -waren	35,158.112	—	14,882.193
XIII.	Andere Metalle und Waren daraus	7,648.176	—	6,609.743
XIV.	Ackerbaugeräte, landwirtschaftliche Maschinen und Bedarfsartikel	3,239.156	—	5,885.476
XV.	Verkehrsmittel (Wagen, Automobile, Eisenbahnmaterial und Bestandteile dafür)	22,958.653	—	14,264.683
XVI.	Steine (Kohle), keramische Produkte, Glas- und Tonwaren	28,847.454	—	7,730.477
XVII.	Baumaterialien	17,935.161	—	17,840.419
XVIII.	Elektrizität (Maschinen, Geräte, Installationsmittel etc.)	7,023.547	—	3,086.541
XIX.	Diverse Artikel und Fabrikate	9,114.323	—	5,285.261
	Zusammen	271,817,900	—	149,534.642

Es braucht nicht besonders betont zu werden, daß der große Rückgang der Einfuhr nicht nur auf die infolge der ungünstigen Wirtschaftsverhältnisse eingetretene Schwächung der Kaufkraft, sondern auch vielfach auf die durch den europäischen Krieg geschaffene Lage des Weltmarktes zurückzuführen ist. Infolge des Krieges bleiben zahlreiche Bezugsquellen von verschiedenen Waren und Bedarfsartikeln, welche unter allen Umständen importiert werden müßten, bis auf weiteres verschlossen, und müßten falls sich der Krieg in die Länge ziehen sollte, durch andere ersetzt werden; daher die andauernden Bestrebungen der nordamerikanischen, englischen und französischen Geschäftsleute jene Lücken auszufüllen, welche auf diesem Markte infolge des Wegfalles der deutschen und österreichisch-ungarischen Konkurrenz entstanden sind. Das Maß der Einwirkung des Krieges auf die Verminderung der Einfuhr läßt sich durch einen Vergleich der Ergebnisse des letzten Quartals 1914 mit der gleichnamigen Periode des Jahres 1913 beurteilen; so ist der Wert der Einfuhr in diesem Quartale bei einzelnen Waren auf mehr als die Hälfte gesunken; so ist er z. B. bei den Textilwaren von 19·8 auf 8·3 Millionen, bei Chemikalien von 3·5 auf 1·8, bei Farben von 0·6 auf 0·3, bei Holz von 2·7 auf 1·0, Papier 2.8 auf 1·3, Leder 1·1 auf 0·4, Eisen 12·1 auf 4·4, bei Transportmitteln von 9·4 auf 1·5, bei Steinen (inklusive Kohle) etc. von 8·6 auf 4·6, bei Baumaterialien von 8·8 auf 1·9 Millionen Goldpesos etc. etc. zurückgegangen.

Von den einzelnen für die Einfuhr aus Österreich-Ungarn insbesondere in Betracht kommenden

Waren, welche während des ganzen Jahres 1914 den größten Ausfall erlitten haben, waren folgende hervorzuheben, deren Wertverminderung in Millionen Goldpesos angegeben erscheint.

Nahrungsmittel: Zucker 5, Reis geschält 1·13, Käse 0·48.

Textilwaren: Stoffe aus reiner Wolle 2·3, jene aus gemischter Wolle 1·2, Baumwollstoffe 2·3, glatte Baumwollwaren 0·57, bedruckte Baumwollwaren 1·6, gefärbte Baumwollwaren 5·3.

Holz: Zellulose 0·25.

Papierwaren: Zeitungsdruckpapier 0·4, Werkpapier 0·47.

Eisenwaren: Ingots 3·01, galvanisiertes Eisen 3·241, Maschinen 2·622, Reservebestandteile 0·6.

Juwelen 1·281.

Verkehrsmittel: Bestandteile von Wagen und Lokomotiven 1·006, Automobile 4·199.

Baumaterialien: amerikanisches Fichtenholz (tea) 4·531, Rottane (spruce) 1·478, Eisenbeton 3·355, Eisenträger 3·414.

Die Wertziffer der Ausfuhr, nach den wichtigsten Gruppen des argentinischen Zolltarifes zusammengestellt, sind aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

	Goldpesos		
I. Produkte der Viehzucht	151,746.228	—	14,053.905
II. » » Landwirtschaft	184,367.331	—	116,899.763
III. » » Forstwirtschaft	9,238.745	—	1,379.240
IV. » des Bergwesens	83.871	—	110.819
V. » der Jagd und Fischerei	1,319.913	—	496.998
VI. » Diverse	2,498.053	—	1,309.681
Zusammen	349,254.191	—	134,250.406

Infolge des Krieges ist Argentinien genötigt, fast ausschließlich mit eigenen Ressourcen und ohne Hilfe fremden Kapitals für die Stabilität des Staatshaushaltes und seiner Wirtschaftsbilanz zu sorgen. Es ist als eine erfreuliche Tatsache zu begrüßen, daß es der Regierung gelungen ist, unter diesen Umständen die Stabilität und Ordnung der Staatsfinanzen zu erhalten, die öffentlichen Kreditinstitutionen vor Zahlungsschwierigkeiten und die Landesvaluta und die Staatspapiere vor Entwertung, beziehungsweise vor bedeutenden Kursfällen zu schützen.

Die Widerstandsfähigkeit, welche das Land angesichts der widrigen Verhältnisse gezeigt hat, die Restriktionen, welche es sich diesmal, als die Hilfe des fremden Kapitales ausblieb, auferlegen mußte, scheint eine gute Lehre für die Zukunft und zugleich eine Gewähr dafür zu sein, daß auch der innere wirtschaftliche Organismus des Landes die Folgen der wirtschaftlichen Drepression der letzten Jahre ohne weitere Störungen überwinden wird.

KRIEGSMASSNAHMEN UND KRIEGSWIRKUNGEN.

Österreich.

Verpflichtung zur Anzeige der aus bestimmten Metallen bestehenden Betriebseinrichtungen. Eine Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Finanzminister, dem Minister für öffentliche Arbeiten, dem Eisenbahnminister, dem Ackerbauminister und dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 19. April 1915 verfügt:

§ 1. Die Inhaber gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher Betriebe haben die nicht in Benützung stehenden Betriebseinrichtungen, die ganz oder zum überwiegenden Teile aus Aluminium, Blei, Kupfer, Messing, Nickel oder Rotguß bestehen, der Behörde zur Anzeige zu bringen:

Anzuzeigen sind:

1. Maschinen und Apparate (Destillations-, Kühl- und Kochapparate, Kessel, Kesselhauben, Trommeln, Zylinder, Walzen u. dgl.),
2. Rohrleitungen und deren Armaturen,
3. elektrische Anlagen einschließlich der Leitungen,
4. Ersatzteile.

Zu den anzuzeigenden Gegenständen gehören auch solche größere Teile der genannten Einrichtungen, die sich von deren übrigen, aus anderen Materialien bestehenden Teilen leicht abtrennen lassen.

§ 2. Die Anzeigepflicht besteht, gleichviel ob der Betrieb des Unternehmens dauernd eingestellt ist oder ob die Wiederaufnahme des Betriebes wie bei Saisonbetrieben in einem späteren Zeitpunkt in Aussicht genommen ist.

Unterbrechungen, die sich im ordnungsmäßigen Verlaufe eines fortdauernden Betriebes, wie z. B. aus Anlaß notwendiger Reparaturen, ergeben, begründen die Anzeigepflicht nicht.

Bei Anlagen, die sich im fortdauernden Betriebe befinden, sind die einzelnen dauernd außer Betrieb stehenden Einrichtungen und weiter die Reserveapparate und Ersatzteile anzuzeigen.

Die in Bergbaubetrieben, bei Eisenbahnen, in Schifffahrtsbetrieben, ferner in Kranken-, Humanitäts- und Unterrichtsanstalten und in Apotheken vorhandenen Einrichtungen fallen nicht unter die Anzeigevorschriften dieser Verordnung. Für die in staatlichen Betrieben und Anstalten vorhandenen Einrichtungen gelten besondere Bestimmungen.

§ 3. Die Druckwalzen der Kattun- und Tapetendruckereien und der Wachstuchfabriken, ferner die Hausbrennkessel und die Einrichtungen der der Produktionsabgabe unterliegenden Branntweinbrennereien, die ganz oder zum überwiegenden Teile aus den genannten Metallen bestehen, sind ohne Rücksicht darauf anzuzeigen, ob sie in Benützung stehen oder nicht.

§ 4. Die Betriebsinhaber haben die vorstehende bezeichneten Betriebseinrichtungen jener Unternehmungen, die zurzeit des Inkrafttretens dieser Verordnung außer Betrieb stehen, der politischen Behörde I. Instanz, in deren Bezirk sich die Betriebsanlage befindet, bis spätestens einschließlich 5. Mai 1915 anzuzeigen. Hierbei ist der Grund, der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Betriebseinstellung anzugeben.

Innerhalb der gleichen Frist sind dieser Behörde die nicht in Benützung stehenden Einrichtungen sowie die Reserveapparate und Ersatzteile der bezeichneten Art auch von den Besitzern der im Betriebe befindlichen Anlagen anzuzeigen.

Ferner sind innerhalb der bezeichneten Frist die in § 3 genannten Einrichtungen der Behörde anzuzeigen.

Wenn der Betrieb einer Anlage in der im § 2, Abs. 1, bezeichneten Weise nach dem 20. April 1915 eingestellt wird, oder wenn nach diesem Tage in einem im übrigen fortgesetzten Betriebe einzelne Einrichtungen der genannten Art dauernd außer Verwendung kommen, so ist der genannten Behörde die Anzeige hiervon unter Bezeichnung der betreffenden Betriebseinrichtungen binnen acht Tagen zu erstatten.

Die allfällige Wiederaufnahme des Betriebes oder Wiederverwendung der betreffenden Einrichtungen ist gleichfalls binnen acht Tagen anzuzeigen.

§ 5. Zur Anzeige sind ausschließlich die bei den politischen Behörden I. Instanz aufgelegten Formulare zu verwenden.

Die Anzeigen sind in doppelter Ausfertigung zu erstatten. Bei Einsendung im Wege der Post hat die Aufgabe zur Post spätestens am letzten Tage der Frist zu erfolgen.

Eine Ausfertigung der Anzeige verbleibt bei der politischen Behörde I. Instanz; die andere ist von dieser Behörde sofort an das Handelsministerium unmittelbar einzusenden.

§ 6. Die Erfüllung der Anzeigepflicht wird durch das Handelsministerium unter Heranziehung der Gewerbeinspektoren oder anderer Organe überwacht. Zu diesem Zwecke können die Betriebsräume und Anlagen amtlich besichtigt und Geschäftsbücher eingesehen werden.

Die Organe der Gewerbeinspektion können auch zu Erhebungen über die Einrichtungen in Betrieb stehender Anlagen herangezogen werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnungen sind mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten von den politischen Behörden I. Instanz zu ahnden, insoferne die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Verwendung der aus bestimmten Metallen bestehenden Betriebseinrichtungen. Eine Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 19. April 1915 bestimmt:

§ 1. Die nach der Ministerialverordnung vom 19. April 1915, R.-G.-Bl. Nr. 101, anzuzeigenden Betriebseinrichtungen sind kraft der gegenwärtigen Verordnung für Kriegszwecke in Anspruch genommen. Sie verbleiben bis auf weiteres dem Betriebsinhaber zur allfälligen Benützung und in seiner Verwahrung, dürfen jedoch, ohne die Betriebsanlage, zu der sie gehören, nur an die von der Militärverwaltung zum Ankauf und zur Übernahme der Gegenstände bevollmächtigten Organe, sonst aber nur mit einer besonderen Bewilligung des Handelsministeriums freihändig veräußert oder verarbeitet werden.

Werden die Einrichtungen mit der Betriebsanlage veräußert, so wirkt die Inanspruchnahme gegen den neuen Inhaber.

§ 2. Der Betriebsinhaber kann jederzeit verlangen, daß die Militärverwaltung die Entscheidung über die endgültige Übernahme der in Anspruch genommenen Einrichtungen oder über ihre Überlassung zu seiner freien Verfügung treffe.

In den Eingaben über solche Ansuchen sind die Einrichtungen einzeln zu bezeichnen; dabei ist anzugeben, welche Gewichtsmengen an Aluminium, Blei, Kupfer, Messing, Nickel und Rotguß darin enthalten sind. Bei Ansuchen um Überlassung zur freien Verfügung ist anzugeben, ob der Gesuchsteller die Gegenstände veräußern oder zu welchem Zwecke er sie verarbeiten will. Auch kann der Betrag angeführt werden, um den der Besitzer die Gegenstände der Militärverwaltung freihändig zu überlassen bereit ist.

Die Eingaben sind rekommandiert an die k. k. Zentral-Requisitionskommission (Wien I., Kriegsministerium) zu senden.

Geht dem Gesuchsteller die Entscheidung über ein solches Ansuchen nicht binnen vier Wochen vom Aufgabetage seines Gesuches an zu, so darf er über die im Gesuche angeführten Gegenstände frei verfügen.

Im übrigen erfolgt die allfällige endgültige Übernahme nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen. Eine Vergütung, und zwar nach dem gemeinen Werte der Sache, erfolgt nur bei endgültiger Übernahme.

Einrichtungen, die als Altmaterialien ausgeschieden werden, sind bereits kraft der Verordnung vom 29. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 81, in Anspruch genommen; es finden daher auf sie die Bestimmungen der genannten Verordnung Anwendung.

§ 3. Hinsichtlich der in Anspruch genommenen Einrichtungen, die im Zeitpunkte des Erlöschens der Verpflichtung zu Kriegsleistungen (§ 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236) von der Militärverwaltung nicht endgültig übernommen sind, erlischt mit dem genannten Zeitpunkte die Inanspruchnahme.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten von den politischen Behörden I. Instanz zu ahnden, insoferne die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Ungarn.

Regelung des Kleieverkehrs. Das ungarische Amtsblatt veröffentlichte am 13. l. M. folgende Verordnung des Ackerbauministers, betreffend die Regelung der Inverkehrsetzung der Kleie:

Laut der am 31. März im »Budapesti Közlöny« sub Zahl 1111/1915 M.-E. veröffentlichten Verordnung des Ministeriums ist jedes Mühlenunternehmen verpflichtet, die aus jeder nach Kundmachung der zitierten Verordnung bewerkstelligten Vermahlung stammende gesamte Weizen-, Roggen-, Gerste- und Maiskleie — alle sonstigen Mahlabfälle der erwähnten Getreidearten (auch Rade u. s. w.) mit inbegriffen — zu dem dort festgestellten Maximalpreis und der vom Ackerbauminister zu erlassenden Verordnung entsprechend in Verkehr zu bringen.

Der Verfügung der zitierten Verordnung Zahl 1111/1915 M.-E. unterliegen sonach — mit Ausnahme der Vermahlungen auf Grund der mit der Militärverwaltung geschlossenen Verträge — jede Kleie und alle Mahlabfälle, die aus Vermahlungen herrühren, welche von den Mühlen nach dem 31. März 1915, das ist vom 1. April 1915 an, sei es auf eigene Rechnung, sei es für andere um Geld, für einen Anteil oder eine sonstige Gegenleistung bewerkstelligt wurden, so daß die Partei, die mahlen läßt, über die von dem genannten Zeitpunkte an bewerkstelligte Vermahlung stammende Kleie und die Mahlabfälle trotz der in dieser Hinsicht mit den Mühlenunternehmungen eventuell getroffenen schriftlichen oder sonstigen Vereinbarung nicht verfügen kann, sondern das Mühlenunternehmen verpflichtet ist, sie der gegenwärtigen Verordnung entsprechend in Verkehr zu setzen.

Auf Grund der in der Verordnung Nr. 1111/1915 M.-E. erhaltenen Ermächtigung wird hinsichtlich der Inverkehrsetzung der vom 1. April 1915 an aus Weizen, Roggen, Gerste und Mais hergestellten Kleie — alle sonstigen Mahlabfälle der erwähnten Getreidearten (auch Rade u. s. w.) mitinbegriffen — folgendes angeordnet:

Die ausschließlich lohnmahlenden Mühlenunternehmungen, die das Mehl oder Mahlprodukt oder für eine gewisse Quote der zur Vermahlung eingebrachten Getreideart ausschließlich für den Hausbedarf der vermahlenden Partei herstellen und Mehl oder ein sonstiges Mahlprodukt zum Verkauf nicht herstellen und auch in der Vergangenheit nicht hergestellt haben, können die erzeugte Kleie und alle sonstigen Mahlabfälle (Rade u. s. w.) nicht zum Verschleiß bringen, sondern müssen sie der vermahlenden Partei ausfolgen.

Jedes andere Mühlenunternehmen darf die vom 1. April 1915 an hergestellte Kleie oder alle sonstigen Mahlabfälle nur gegen die von den königlich ungarischen Wirtschaftsinspektoraten ausgestellte (braune) Anweisung und nur bis zur Höhe der in der Anweisung bezeichneten Quantität verkaufen.

Es hat zu diesem Behufe die auf Grund der Anweisungen der Wirtschaftsinspektorate eingelangten Bestellungen in der Reihenfolge des Einlangens zu effektuieren; insofern es eine Bestellung mangels an Vorrat nicht effektuieren könnte, ist es verpflichtet, sie auf Wunsch des Bestellers in Vormerkung zu nehmen und aus der demnächst herzustellenden Kleie in der Reihenfolge der Vormerkung zu effektuieren und den Besteller bei der Vormerkung darüber zu orientieren, wann dies ungefähr geschehen wird.

Sollte die Mühle die unter den hier festgestellten Modalitäten hergestellte Weizen-, Roggen- und Gerstenkleie innerhalb dreißig von der Herstellung gerechneter Tage, die Maiskleie aber innerhalb fünfzehn von der Herstellung gerechneter Tage nicht verkaufen können, kann sie mir unter Angabe der Quantität und Qualität der nicht verkauften Kleie Bericht erstatten und wenn sich für die angemeldete Kleienmenge innerhalb weiterer von dem Einlangen dieser Anmeldung gerechneter fünfzehn Tage kein mit einer vom Wirtschaftsinspektorat ausgestellten Anweisung versehener Käufer melden oder hinsichtlich der Art und Weise des Verkaufes, beziehungsweise der Übernahme der Kleie amtlicherseits keine Verfügung getroffen werden sollte, kann die Mühle die angemeldete Kleienmenge wann immer verkaufen, natürlich aber nur zu den für den ganzen öffentlichen Verkehr, also auch für den Wiederverkäufer bindend festgestellten Maximalpreisen.

Damit die Landwirte orientiert darüber seien, welche Mühle Kleie erzeugt und wieviel sie erzeugt, handeln die Mühlen in ihrem eigenen Interesse, wenn sie das für das Gebiet ihres Munizipiums kompetente Wirtschaftsinspektorat darüber orientieren, wann, welche und wieviel Kleie sie herstellen werden.

Jede Mühle ist verpflichtet, über den Verkauf der Kleie eine Evidenzhaltung zu führen, die Liste der Verkäufe zu Ende eines jeden Monats abzuschließen und sie instruiert mit den die Grundlage der Verkäufe bildenden Anweisungen der Wirtschaftsinspektorate dem für den Sitz der Mühle kompetenten königlich ungarischen Wirtschaftsinspektorate, die Budapester Mühlen aber unmittelbar dem Ackerbauminister bis zum 10. des folgenden Monats einzusenden; sie ist ferner im Interesse der Kontrollierbarkeit der Verkäufe verpflichtet, die auf die Kleieverkäufe bezüglichen Evidenzhaltungen, sowie ihre auf den Mahlbetrieb bezüglichen Bücher dem Delegierten des königlich ungarischen Wirtschaftsinspektorats oder einer anderen amtlich bevollmächtigten Person wann immer vorzuzeigen.

Jene Verfügung des § 1 der Verordnung Nr. 1111/1915, wonach der dort festgestellte Maximalpreis, und zwar für Weizen-, Roggen- und Gerstenkleie 17 K, bei Maiskleie 10 K, auch die Transportspesen zur Verladestation enthält und wonach er pro 100 *kg* Nettogewicht ohne Sack zu verstehen ist, bezieht sich auf jeden von den Mühlenunternehmen effektuierten Verkauf von Kleie.

Die Mühlen haben die Kleie auf Wunsch des Käufers in den von ihm eingesendeten Säcken zu liefern, wenn sie jedoch auf Wunsch des Käufers zur Kleie auch Säcke geben, können sie für diese nach je 100 *kg* Kleie K 1·80 berechnen und beim Abwägen der Kleie mit dem Sack das Gewicht des letzteren mit 0·4 *kg* pro *q* berechnen. Jene von einzelnen Mühlenunternehmungen im vorhinein übernommene Verpflichtung, wonach sie sechzig Prozent der hergestellten Weizen-, Roggen- und Gerstenkleie bis zum 15. des auf die Herstellung folgenden Monats, Maiskleie aber bis zum zehnten der Herstellung folgenden Tag den Landwirten auf Grund der Anweisungen der Wirtschaftsinspektorate zu den vereinbarten Preisen zu verkaufen haben, besteht für die bis zum 31. März l. J. hergestellten Kleien unverändert aufrecht; darüber hinaus verliert sie jedoch ihre Kraft und die nach diesem Zeitpunkt hergestellte Kleie darf auf Grund der von den Wirtschaftsinspektoraten ausgefolgten alten (grünen) Anweisungen nicht mehr verkauft werden.

Derjenige, der diese Verordnung verletzt, begeht gemäß § 3 der Verordnung Zahl 1111/1915 M.-E. eine Übertretung und ist, insofern seine Handlung keiner schwereren Strafbestimmung unterliegt, im Sinne des § 9 G.-A. L/1914 durch die im Alinea 2 § 15 G.-A. LXIII/1912 bezeichnete Verwaltungsbehörde mit Arrest bis zu zwei Monaten und mit einer Geldbuße bis zu 600 K zu bestrafen.

Diese Verordnung berührt nicht die sub Zahl 305/1915 M.-E. erlassene Regierungsverordnung, betreffend die Überlassung der Getreidevorräte an die Landes-Wirtschaftskommission und den für die überlassene Kleie statthaften Maximalpreis, laut deren die Weizen-, Roggen-, Gersten- und Maiskleievorräte zu dem dort festgestellten Preise für die Landes-Wirtschaftskommission übernommen (requiriert) werden können.

Deutschland.

Aus- und Durchfuhrverbote. Eine amtliche Bekanntmachung vom 15. l. M. verfügt:

I. Es ist verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:

1. Haaren des Schafkamels, des Kamels, roh und bearbeitet, ferner von Kämmlingen, Zeug und Garn aus diesen Tierhaaren,

2. Waren der Nummern 260, 262, 263 des Zolltarifs, insbesondere von anderen Schmiermitteln als Wagenschmiere, unter Verwendung von Fetten oder Ölen hergestellt, von gelber u. s. w. Schuhwichse, Bohnermasse aus Wachs oder Ceresin mit Zusatz von Terpentinöl oder dergleichen, ferner von Putzmitteln, unter Verwendung von Fetten, Ölen oder Seife hergestellt; Formerstoffen aus mineralischen Stoffen unter Verwendung von Stearin, Palmitin, Paraffin, Wachs oder Harz hergestellt,

3. Blei-, Zink-, Lithoponweiß, Eisenmennig, mit Öl angerieben, der Ausfuhrnummer 336 *a* des statistischen Warenverzeichnisses,

4. harzsauren und ölsauren Salzen,

5. Seidenstreichgarngeweben jeder Art (sogenannte Bourettegeweben aus Seidenwerg),

6. Braun- und Graudrell (Manchester Genua-Cords) aus Baumwolle,

7. Garbenbindegarn aus Manila-Sisalhanf u. s. w.,

8. gewirkten Ramie-Rohschläuchen und Rohschlauchstücken zu Glühstrümpfen der Nr. 500 *a* des statistischen Warenverzeichnisses.

II. Aufgehoben wird das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von:

Ramie, bearbeitet: gehechelt, gekrempelt, gekämmt; gebleicht, gefärbt der Nummer 470 *c* des statistischen Warenverzeichnisses,

Ramiebändern für Frauenhüte,

Ramiewebgarn der Ausfuhrnummer 478 des statistischen Warenverzeichnisses (Garn der Nummern 478/480 des Zolltarifs),

Fischernetzen aus Baumwollgespinsten von Nummer 30/15fach englischen und feineren Nummern.

Mit 12. l. M. wurde das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Dynamomaschinen, Elektromotoren, Umformern, Transformatoren, Drosselspulen und fertig gearbeiteten Ankern und Kollektoren, das sich seither nur auf die für Schiffe, Scheinwerfer und Anlagen für drahtlose Telegraphie und Telephonie bestimmten Maschinen und Vorrichtungen der bezeichneten Art bezog, auf alle Dynamomaschinen, Elektromotoren, Umformer, Transformatoren, Drosselspulen, fertig gearbeiteten Anker und Kollektoren ausgedehnt.

Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln. Der Bundesrat hat am 12. April 1915 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Unter der Bezeichnung »Reichsstelle für Kartoffelversorgung« wird eine Behörde gebildet, die dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie besteht aus einem Reichskommissär als Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern. Ihr steht ein Beirat zur Seite, der sich aus sechs Vertretern der Landwirtschaft und insgesamt sechs Vertretern der Städte, des Handels und der Verbraucher zusammensetzt. Der Reichskanzler ernennt den Reichskommissär und die

Mitglieder der Reichsstelle und des Beirats; er erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 2. Die Reichsstelle für Kartoffelversorgung hat für die Verteilung von Kartoffelvorräten zur Ernährung der Bevölkerung im Reichsgebiete zu sorgen. Sie hat sich dabei der Hilfe der Kommunalverbände zu bedienen. In erster Linie ist der Bedarf der minderbemittelten Bevölkerung zu berücksichtigen.

§ 3. Insoweit die zur Ernährung der Bevölkerung erforderlichen Kartoffeln nicht innerhalb des Bezirkes vorhanden sind, melden die Kommunalverbände den Fehlbetrag, der durch freihändigen Ankauf nicht gedeckt werden kann, unter eingehender Begründung seiner Höhe bei der Reichsstelle für Kartoffelversorgung an. Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Berechnung des Fehlbetrags aufstellen.

Ob und inwieweit die Anmeldungen der Kommunalverbände zu berücksichtigen sind, entscheidet die Reichsstelle.

§ 4. Die Kommunalverbände haben den Ersuchen der Reichsstelle Folge zu leisten. Die Reichsstelle kann insbesondere bestimmen, welche Kartoffelmengen aus einem Kommunalverband an die Reichsstelle oder andere Kommunalverbände abzugeben sind. Dabei sind, soweit die Kartoffeln im Eigentume des abgebenden Kommunalverbandes stehen, diesem die Selbstkosten zu vergüten.

Der Reichskanzler kann Grundsätze über die Verpflichtung zur Abgabe aufstellen.

§ 5. Kommunalverbände, aus denen hiernach Kartoffeln abzugeben sind, haben die Mengen, die sie nicht freihändig ankaufen können, sicherzustellen. Auch die Reichsstelle kann Kartoffelmengen sicherstellen.

Die Sicherstellung erfolgt nach den §§ 2 und 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) mit folgenden Maßgaben:

Die Anordnung (§ 2, Abs. 1, Satz 2, des Höchstpreisgesetzes) ist bei Landwirten nicht auf die Vorräte zu erstrecken, die zur Fortführung ihrer Wirtschaft erforderlich sind. Der Reichskanzler kann Grundsätze darüber aufstellen, welche Vorräte zur Fortführung der Wirtschaft als erforderlich anzusehen sind.

Der Besitzer ist verpflichtet, die Vorräte zu verwahren und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt; er erhält hierfür eine angemessene Vergütung, die von der Reichsstelle festgesetzt wird.

Die §§ 2 und 4 des Höchstpreisgesetzes finden gegen Besitzer von Kartoffeln auch insoweit Anwendung, als Höchstpreise nicht festgesetzt sind. Dabei treten an Stelle des Höchstpreises die Selbstkosten. Die Vorschriften im § 6, Nr. 3, 4 und 5, des Höchstpreisgesetzes finden auch in diesen Fällen Anwendung.

Bei der Sicherstellung darf nicht zurückgegriffen werden auf Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung oder eines Kommunalverbandes oder der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder der Zentraleinkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.

Auf Mengen, die zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, darf nicht zurückgegriffen werden, wenn diese Verträge nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind und wenn ihr Inhalt von einem der Vertragschließenden bis zum 26. April 1915 einschließlich dem Kommunalverband, in dem die zu liefernden Kartoffeln lagern, mitgeteilt ist. Der Kommunalverband hat die Mitteilung bis zum 5. Mai 1915 einschließlich an die Reichsstelle weiterzugeben. Der Rückgriff ist zulässig, wenn die Reichsstelle es genehmigt oder verlangt.

§ 6. Die Reichsstelle oder die von ihr bezeichnete Person ist berechtigt, in die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Lieferungsverträge als Erwerber einzutreten. Auf den Eintritt finden die §§ 505 bis 508, 512 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Der Eintrittsberechtigte kann die Erklärung des Eintritts nur bis zum 31. Mai 1915 einschließlich, und wenn das Bestehen des Vertrags der Reichsstelle erst nach dem 17. Mai 1915 bekannt wird, nur binnen zwei Wochen nach dem Bekanntwerden abgeben; er hat den aus dem Vertrage Berechtigten von dem erfolgten Eintritt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7. Die Kommunalverbände haben die ihnen überwiesenen Mengen an der Verladestation abzunehmen. Die näheren Bestimmungen setzt die Reichsstelle fest.

§ 8. Über Streitigkeiten, die sich aus der Sicherstellung (§§ 5, 10) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Lagerungsorts, über Streitigkeiten aus der Abgabe von einem Kommunalverband an einen andern (§ 4) die höhere Verwaltungsbehörde des Verladeorts.

§ 9. Die Kommunalverbände haben die zur Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung mit Kartoffeln notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sie können den Gemeinden die Versorgung der Bevölkerung für den Bezirk der Gemeinden übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10.000 Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

§ 10. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können zu diesem Zwecke insbesondere die erforderlichen Mengen sicherstellen (§ 5), sie können ferner 1. die Verteilung an Kleinhändler und Verbraucher vornehmen, 2. die Abgabe und Entnahme von Kartoffeln auf bestimmte Abgabestellen, Zeiten und Mengen beschränken, 3. die Abgabe von Kartoffeln aus dem Bezirke des Kommunalverbandes verbieten oder beschränken, insoweit es sich nicht um Anweisungen der Reichsstelle handelt.

Die Maßnahmen auf Grund der Nummern 2, 3 dürfen nicht erstreckt werden auf Mengen, die nach § 5, Abs. 6, 7, dem Rückgriff nicht unterliegen.

§ 11. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§§ 9, 10) vorschreiben.

§ 12. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, haben den Preis für die Kartoffeln, die sie abgeben, nach den von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätzen festzusetzen. Etwaige Überschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 13. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Mengen in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 14. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlasse der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 15. Über Streitigkeiten, die bei der Regelung der Versorgung (§§ 9 bis 13) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 16. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde oder als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 17. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 18. Der Reichskanzler kann Ausnahmen gestatten.

§ 19. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat (§§ 9, 10, 12, 13) wird mit Ge-

fängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Ebenso wird bestraft, wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 20. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Kartoffeln, die nach dem 15. April 1915 aus dem Ausland eingeführt werden.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Beschlagnahme der deutschen Schafschur 1914-1915. Das Kriegsministerium hat am 12. l. M. folgende Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahme der deutschen Schafschur 1914/15 erlassen:

Durch Verfügung der stellvertretenden königlichen Generalkommandos sind die Wollen der deutschen Schafschur 1914/15, d. h. die seit dem 1. Oktober 1914 in Deutschland geschorenen oder noch zu scherenden Wollmengen beschlagnahmt worden, gleichviel, ob sie sich noch auf den Schafen oder bei den Schafhaltern oder an sonstigen Lagerstellen befinden, ebenso wie das Wollgefälle von deutschen Schaffellen, das sich bei den deutschen Gerbereien oder sonstigen Lagerstellen befindet.

Die Verwendung der beschlagnahmten Wollbestände wird, wie folgt, geregelt:

Die in der Beschlagnahmeverfügung getroffene Bestimmung betreffs Verbotes des Weiterverkaufes wird hierdurch aufgehoben, jedoch darf die Wolle nur für Kriegslieferungen verwendet werden. Kriegslieferungen im Sinne dieser Verfügung, also erlaubte Lieferungen, sind ausschließlich Lieferungen, die über eine der nachstehend aufgeführten Wäschereien geleitet werden:

Bischweiler Karbonisieranstalt und Wollwäscherei, A.-G., vormals E. Lix, Bischweiler, Kreis Hagenau-Elsaß,

Bremer Wollkämmerei, Blumenthal, Provinz Hannover,

Wollwäschervereinigung, Karl Netz & Co., Breslau,

H. Katz Sohn, Kassel,

Mosbacher & Cie., Kassel,

Emil Rubensohn & Co., Kassel-Bettenhausen,

Wollwäscherei und -kämmerei Döhren-Hannover, Hannover-Döhren,

Vogtländische Karbonisieranstalt, A.-G., Grün-Lengenfeld i. V.,

Kirchhainer Wollwäscherei, G. m. b. H., Kirchhain (N. L.),

Ostpreußische Dampfwollwäscherei, A.-G., Königsberg-Ostpreußen,

Leipziger Wollkämmerei, Leipzig,

Bremer Wollwäscherei, Lesum-Bremen,

G. A. Weller, Leutersbach-Kirchberg i. Sa.,

Mylauer Wollkämmerei Georgi & Co., G. m. H., Mylau-Vogtland,

Wollwäscherei und Karbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Lenk, Neuhütte-Lengenfeld,

Deutsche Wollentfettung, A.-G., Oberheinsdorf-Reichenbach i. V.,

Rothenburger Wollwäscherei Karl Heine, Rothenburg-Oder,

Wollwäscherei und Karbonisieranstalt Fr. W. Schreiterer, Unterheinsdorf-Reichenbach i. V.

Diese Wäschereien sind durch die Heeresverwaltung verpflichtet worden, die Wäsche der zugeführen Wollmengen zu den mit ihnen vereinbarten Tarifsätzen[1]) zu bewirken und für Überwachung der endgültigen Ablieferung an solche inländische Fabrikanten, die die Wolle zu Heereslieferungen verarbeiten, zu sorgen. Die Wäschereien unterstehen der dauernden Überwachung durch die Kriegsrohstoffabteilung des Kriegsministeriums.

Die Eigentümer der Wollen dürfen darnach die Wollen entweder unmittelbar oder durch Vermittlung von Händlern an Heeresbedarfsfabrikanten verkaufen. In ersterem Falle ist der Eigentümer, im letzteren Falle der Händler verpflichtet, die Wollen über die vorstehend genannten Wäschereien an die Heeresbedarfsfabrikanten zur Ablieferung zu bringen.

Da die verpflichteten Wäschereien Wollmengen unter 1000 *kg* Rohgewicht nicht bearbeiten, dürfen Eigentümer, deren Gesamterzeugnis oder Besitz diese Menge nicht erreicht, sich zu gemeinsamer Ablieferung zusammenschließen.

Alle schon abgeschlossenen Verkäufe von Wollmengen an Heeresbedarfsfabrikanten können in Kraft bleiben, wenn die Wolle einer der zugelassenen Wäschereien zur Wäsche, zur Überwachung und Ablieferung zugeführt wird. Von dem Abnehmer der Wolle ist der Wäscherei der Waschlohn zur Ablieferung zu erstatten.

Sofern bereits Wollen an Fabrikanten verkauft worden sind, die sich nicht verpflichten, die Wolle zu Heereslieferungen zu verwenden, darf Ablieferung nicht erfolgen.

Vor dem 31. August 1915 müssen sämtliche Bestände der deutschen Schafschur 1914/15 in das Eigentum der Heeresbedarfsfabrikanten übergegangen sein.

Jede andere Art von Lieferungen sowie jede andere Art von Veräußerungen, insbesondere der Verkauf von Wolle der deutschen Schafschur 1914/15 auf Märkten der öffentlichen Versteigerungen ist verboten.

Es wird ausdrücklich auf die Bundesratsverfügung vom 22. Dezember 1914 betreffs der Höchstpreise hingewiesen.

Zuwiderhandlungen gegen die Beschlagnahmeverfügung oder gegen die Ausführungsbestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung. Mit 15. l. M. wurde auf Grund von § 4 der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 bestimmt:

§ 1. Als unverarbeiteter Branntwein gilt der Branntwein, der sich in dem Zustand befindet, wie er die Brennerei oder Reinigungsanstalt verläßt.

§ 2. 1. Im April 1915 kann die Abfertigung von unverarbeitetem Branntwein gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe oder auf Begleitschein II zugelassen werden, wenn der Branntwein bestimmt ist zur Verwendung im eigenen Betriebe von:

a) Kranken-, Entbindungs- und ähnlichen Anstalten zu Heilzwecken;

b) Laboratorien zur Vornahme von Untersuchungen;

c) Arzneimittelfabriken zur Herstellung von Arzneimittel;

d) Apotheken zur Verwendung in dem Apothekenbetriebe;

e) Fabriken von Parfümerien und kosmetischen Erzeugnissen;

f) Essenzenfabriken zur Herstellung von Auszügen aus Früchten u. s. w. für alkoholfreie Getränke.

2. Die Verwendung des auf Grund von Absatz 1 zur Versteuerung freigegebenen Branntweins zu andern als den angegebenen Zwecken, insbesondere die Abgabe in unverarbeitetem Zustand sowie die Herstellung von alkoholischen Getränken und von Likőressenzen ist verboten. Apotheken dürfen indessen den Branntwein auch an die in Absatz 1, unter Ziffer *a* bis *c*, aufgeführten Anstalten, Laboratorien und Fabriken sowie in Mengen von nicht mehr als 2 *l* im einzelnen an Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, ferner nach ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher schriftlicher Anweisung unverarbeitet abgeben.

[1]) M. 0·25 für 1 *kg* auf gewaschenes Produkt gerechnet, einschließlich Sortierung bis zu 20 Prozent Unter- und Nebensorten und M. 0·05 Zuschlag für 1 *kg* auf gewaschenes Produkt bei Sortierung über 20 Prozent Unter- und Nebensorten. Sofortige Barzahlung ohne jeden Abzug. Verpackung zu Lasten des Empfängers.

§ 3. 2. In den Fällen des § 2 ist der für die Versteuerung zuständigen Steuerstelle eine Anmeldung des Inhabers des Betriebs, für den der Alkohol bestimmt ist (§ 2, Absatz 1, Ziffer *a* bis *f*, zu übergeben, welche enthält:

a) die Menge, deren Versteuerung beantragt wird;

b) den Zweck, zu welchem der Branntwein verwendet werden soll;

c) die Erklärung, daß dem Verbraucher bekannt ist, daß eine Verwendung zu einem anderen als den unter *b* angegebenen Zweck verboten ist;

d) die genaue Bezeichnung des Betriebs, in dem die Verwendung des Branntweins erfolgen soll (Name oder Firma, Name des Betriebsleiters, Ort, Straße und Hausnummer); die Unterschrift des Betriebsleiters; die Steuerstelle kann deren Beglaubigung durch die Ortspolizeibehörden verlangen.

2. Fabriken von Parfümerien und kosmetischen Erzeugnissen dürfen im April 1915 nicht mehr als ein Zwölftel der im Betriebsjahr 1913/14 versteuerten Menge versteuern lassen.

3. Die im § 1, Absatz 1 unter *f*, aufgeführten Gewerbetreibenden dürfen nur ihren Monatsbedarf versteuern lassen. Sie haben die Anmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen, von denen die Steuerstelle ein Stück nach Versteuerung alsbald der Steuerstelle zu übersenden hat, in deren Bezirk sich der Gewerbebetrieb befunden hat. Die genannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, über den Zugang und Abgang von Früchten u. s. w., die auf alkoholischem Wege ausgezogen werden sollen, über den Zugang an Alkohol zu diesem Zwecke, über die Verwendung des Alkohols über die hergestellten Mengen Essenzen für alkoholfreie Getränke und den Abgang Anschreibungen in einem besonderen Buche zu führen. Sie sind ferner verpflichtet, das Buch den zuständigen Steuerbeamten oder Polizeibeamten jederzeit auf Verlangen vorzulegen und ihnen das Betreten der Fabrikationsräume zu gestatten.

§ 4. Für Mai 1915 und die folgenden Monate ist die Versteuerung von unverarbeitetem Branntwein für die unter § 2, Absatz 1 unter *a* bis *f*, bezeichneten Zwecke in der vorgesehenen Menge und unter den vorgesehenen Bedingungen ohne Anrechnung auf die nach § 2 der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Branntweinerzeugung, zur Versteuerung zugelassene Menge zulässig; für die Fabriken zur Herstellung von Essenzen für alkohlfreie Getränke (§ 2, Absatz 1, Ziffer 6) gilt dies nur dann, wenn nach dem Gutachten des Hauptamts, innerhalb dessen Bezirk sich der Fabrikraum befindet, eine genügende Kontrolle über die Verwendung des Alkohols möglich ist.

Höchstpreise für Kupfervitriol. Eine Verordnung vom 15. April 1915 bestimmt:

Der Preis für 100 *kg* Kupfervitriol in handelsüblicher Beschaffenheit darf 67 M. nicht übersteigen.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Schweiz.

Neue Ausfuhrverbote. Durch Bundesratbeschluß vom 6. April 1915 wurde die Ausfuhr folgender Artikel aus der Schweiz verboten:

Biskuits und andere feine Bäckerwaren, mit oder ohne Zucker, mit Ausnahme einzelner Sendungen von 5 *kg* brutto und darunter (aus den Nummern 21 und 102 des Zolltarifes);

Milch, frisch (Nr. 91);

Bau- und Nutzholz, roh (Nrn. 229 und 230);

— — mit der Axt beschlagen (roh behauen, Nummern 231 und 232),

— — in der Längenrichtung gesägt oder gespalten, auch fertig behauen (Nummern 233—237),

— — abgebunden (Nr. 240);

Zünder, elektrische, für Automobile, sogenannte »Magnetos« (aus den Nummern 833—837, 861 etc., je nach Beschaffenheit);

Kupfererze (Nr. 814);

Bleierz, Bleiglanz (Nr. 840);

Schwefelantimon (Spießglanzerz) und sonstige, nicht anderweitig genannte rohe Erze (Nr. 875);

Phosphor, gelber und roter (amorpher, Nr. 1029 und 1030);

Tonerde, schwefelsaure, und Tonerdehydrat (Nrn. 1041);

Zinnsalze (Nr. 1047).

Italien.

Neue Ausfuhrverbote. Die Ausfuhr von Holzrinde und von Wurzeln jeglicher Art, die in der Gerberei Verwendung finden, ist verboten worden.

Die Ausfuhr von Oleinsäure ist gestattet worden.

Niederlande.

Neue Ausfuhrverbote. Durch Verordnung vom 8. April 1915 wurde die Ausfuhr von geschnittenen Kartoffeln, Kartoffelabfällen verboten.

Dänemark.

Ausfuhrverbot. Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 6. August 1914 wird bis auf weiteres jede Ausfuhr von Ledertreibriemen sowie jeder Sattlerarbeit aus Dänemark verboten, bei deren Herstellung der Arbeitslohn nach Ermessen des Justizministeriums nicht wenigstens 30 Prozent des Wertes des dazu verwendeten Leders ausmacht.

Verwendung von Gerste bei der Bierproduktion. Eine dänische Verordnung vom 25. März l. J. verfügt:

§ 1. Bis zum 1. September d. J. soll es den Brauereien, welche hierzulande steuerpflichtiges Bier (Bier mit 2¼ Gewichtprozent Alkohol oder darüber) herstellen, verboten sein, bei der Herstellung von steuerpflichtigem Bier inländische Gerste anzuwenden, falls solche beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nicht bereits von den Brauereien eingekauft ist, sowie inländische Gerste einzukaufen.

§ 2. Bei Herstellung von steuerpflichtigem Bier hierzulande darf ausländische Gerste nur verwendet werden, wenn die betreffende Partie seitens einer Brauerei oder einer Zusammenschließung von Brauereien eingeführt ist.

Diese Bestimmung betrifft jedoch nicht ausländische Gerste, welche die betreffende Brauerei beim Inkrafttreten vorliegender Bekanntmachung bereits eingekauft hat.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Zuwiderhandlung der Bekanntmachung wird obengenanntem Gesetze vom 16. November 1914 gemäß bestraft.

Bestimmungen, betreffend die inländische Schweinezucht. Eine dänische Verordnung vom 25. März l. J., betreffend die inländische Schweinezucht, bestimmt:

§ 1. Es wird verboten, sichtbar trächtige Säue sowie Schweine zu schlachten, welche weniger als 65 *kg* lebendes Gewicht wiegen. Jedoch kann in Krankheitsfällen Schlachten mit Hinblick auf ärztliches Gutachten stattfinden.

Falls ein Besitzer von Säuen oder Schweinen wie vorgenannt die für das Futter erforderlichen Kosten zu bestreiten nicht in der Lage ist, kann er sich betreffend den Verkauf der Schweine zu einem annehmbaren Preise an den im § 2 genannten Ausschuß wenden.

§ 2. Für geschlachtete Schweine, welche im Lande in ganzen oder halben Rümpfen verkauft werden, wird ein Maximalpreis festzusetzen sein, worunter der höchste Preis verstanden wird, den der Besitzer unter irgendwelcher Form für die Ware nehmen darf.

Der Maximalpreis für geschlachtete Schweine[1]) wird vom Ministerium des Innern festgesetzt, bis auf weiteres nach einer seitens eines vom Ministerium des Innern nach Einstellung von Genossenschafts- und Privatschlächtereien niedergesetzten Ausschusses vorgenommenen Berechnung. Diese Berechnung erfolgt auf Grund der offiziellen Notierung dänischen Schweinefleisches der Firmen Denny und Danish Bacon Company mit Abzug der durch das Pökeln, Schneiden und den Versand entstandenen Kosten. Der Maximalpreis wird sooft veröffentlicht, wie dies als notwendig erachtet wird, gewöhnlich einmal wöchentlich, so daß der zuletzt bekanntgemachte Preis gilt, bis eine neue Veröffentlichung stattfindet.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Jeder Vertrag, der später geschlossen wird, gehört unter ihre Bestimmungen und ist, falls er auf irgendeinem Punkte gegen dieselben streitet, insoweit ungültig, wobei jeder, welcher der Bekanntmachung zuwiderhandelt, Besitzer sowohl als Schlächter, Käufer sowohl als Verkäufer, Strafverantwortung gemäß dem Gesetze vom 16. November 1914 verfallen ist.

Rumänien.

Verlängerung des Moratoriums für das Ausland. Das »Bukarester Tagbl.« meldet: Am 10./23 April läuft das auf Grund des Ausnahmsgesetzes für Zahlungen nach dem Auslande bewilligte Moratorium ab. Der Termin wird auf Grund des gleichen Gesetzes um weitere vier Monate verlängert werden.

Neue Ausfuhrverbote. Das rumänische Finanzministerium hat die Ausfuhr von jedweder Art Papier, von Pech, Ton, Seife und Kerzen untersagt.

Bulgarien.

Neue Ausfuhrverbote. Durch Verordnung vom 17./30. März 1915 wurde die Ausfuhr von Raps- und Kolzaöl sowie von Zement und hydraulischem Kalk aus Bulgarien verboten.

Spanien.

Ausfuhrverbote. Die spanische Regierung hat sich veranlaßt gesehen, behufs leichterer Übersicht und Vermeidung von Irrtümern die Liste jener Lebensmittel sowie Boden- und Industrieprodukte, deren Ausfuhr einem Verbot oder einem Ausfuhrzolle unterliegen, neuerdings zu rekapitulieren und enthält diesbezüglich die in der »Gaceta de Madrid« vom 14. März l. J. publizierte königliche Verordnung vom 11. März l. J. folgende Bestimmungen:

1. Aufrecht bleibt das unbedingte Ausfuhrverbot auf Walfisch-, Stockfisch- und Robbenöl, weiße und farbige Bohnen, lebendes und totes Geflügel, Schwefel, Steinkohle, frisches Fleisch, Flachswerg und Flachsfasern, Eisenmangan, Zuchtvieh, Kichererbsen (Garbanzos), Mehl von Getreide, Eier, Linsen, Mais, salpetersaure Soda, Gold und Silber gemünzt, Kartoffeln (ausgenommen diejenigen gewisser Gattung), kalisaure Salze (königliche Verordnung vom 27. Februar l. J. publiziert in der »Gaceta de Madrid« vom 4. März l. J.), Sesam-, Flachs- und sonstige ölreiche Samen, Kopra eingeschlossen, Aluminiumsulfat, Kupfersulfat, Getreide, endlich Jute roh.

[1]) Vergl. »Handelsmuseum« vom 15. l. M., Seite 225.

2. Aufrecht bleibt ein Ausfuhrzoll von 10 Prozent des offiziellen Wertes gemäß den Listen vom Jahre 1913, und zwar auf Früh- und Spätkartoffeln Pesetas 1·50 bis 1·90, Hafer Pesetas 1·80, Speck 17 Pesetas, Schinken und gesalzenes Schweinefleisch Pesetas 21·50, Wolle gewaschen, eingeschlossen Wolle gekämmt, gekrempelt und in Strähnen, Pesetas 42·50 pro 100 *kg* Nettogewicht.

Aufhebung der Getreidezölle. Da sich infolge unaufhaltsamen Steigens der Getreidepreise auf den maßgebenden Märkten Kastiliens im Monate Februar ein mittlerer Monatspreis von Pesetas 34·20 pro Fanega ergab und die im ganzen Lande sehr fühlbar gewordene Knappheit der Getreidevorräte eine dringende Erhöhung derselben wünschenswert machte, mußte zu dem äußersten Mittel gegriffen werden und wurden mittels der in der »Gaceta de Madrid« vom 5. März l. J. publizierten königlichen Verordnung vom 4. März l. J. die Einfuhrzölle auf Getreide und Mehl gänzlich aufgehoben und die in den Freilagern befindlichen Getreide- und Mehlmengen dem freien Verkehre übergeben.

Überdies soll die Regierung mehrere Kontrakte in Nord- und Südamerika auf Lieferung bedeutender Getreidemengen abgeschlossen haben.

Die »Gaceta de Madrid« vom 16. März l. J. publiziert eine vom 15. d. M. datierte königliche Verordnung, wonach die Wirksamkeit des Gesetzes bezüglich Ermächtigung der Regierung zur Anschaffung von Lebensmitteln und Rohstoffen vom 19. Februar l. J. auf alle Arten von Kartoffeln erstreckt wird.

Postpaketverkehr. Die als Antwort auf die von deutscher Seite erfolgte Erklärung des Blockadezustandes für die Küsten Großbritanniens und Irlands seitens der englischen und französischen Regierungen kundgemachte Entschließung, alle Waren feindlicher Provenienz oder Bestimmung nach feindlichen Ländern ohne Rücksicht darauf, ob dieselben als Konterbande zu betrachten seien oder nicht, aufzuhalten und in Beschlag zu nehmen, hatte im spanischen Postverkehre die Folge, daß mittels der in der »Gaceta de Madrid« vom 9. März l. J. publizierten königlichen Verordnung vom 6. März l. J. die Annahme und Versendung von Postpaketen nach Deutschland, Österreich-Ungarn und der Türkei gänzlich eingestellt und weiterhin die Bestimmung getroffen wurde, daß die den Eisenbahngesellschaften zur Beförderung nach den obgenannten Ländern übergebenen Frachtstücke — mit Rücksicht auf die Weigerung der den Postdienst zwischen Spanien und Italien versehenden Schiffe, solche Frachtstücke mitzunehmen — in Hinkunft auf dem Landwege, über Frankreich zu instradieren seien.

Türkei.

Ausgabe von Kassenscheinen. Das türkische Amtsblatt hat ein provisorisches, später der parlamentarischen Genehmigung zu unterbreitendes Gesetz veröffentlicht, durch welches das Finanzministerium ermächtigt wird, gegen Hinterlegung von 150 Millionen Francs in Gold bei der Verwaltung der osmanischen Staatsschuld Kassenscheine im Betrage von 6,584.094 türkischen Pfund auszugeben, die Zwangskurs und bei allen Zahlungen und Transaktionen zwischen der Regierung und Privatpersonen oder zwischen Privatpersonen selbst gleiche Zahlkraft haben sollen wie gemünztes Geld. Die Nichtannahme dieses Zahlungsmittels wird mit Gefängnisstrafe von 24 Stunden bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe von einem bis zu fünfzehn Pfund bedroht. Die Kassenscheine lauten auf den Überbringer und werden sechs Monate nach dem Friedensschluß in Gold zahlbar sein. Scheine, die binnen fünf Jahren nach diesem Termin nicht zur Einlösung vorgezeigt worden sind, verfallen zu gunsten des Staatsschatzes.

Aufhebung des Ausfuhrverbotes für Ziegenhaare. Die Ausfuhr von Ziegenhaaren (tiftik) aus der Türkei ist freigegeben worden.

Zollgesetzgebung.

Rumänien. (Zolltarifentscheidungen.) In Übereinstimmung mit der Expertenkommission wurden folgende Verzollungsnormen verlautbart:

1. Schakalpelze, im Tarif nicht eigens vorgesehen, sind nach Tarifnummer 83 als nicht besonders benannte Felle zu verzollen.
2. Bonbons mit Minze, Eukalyptus u. s. w., die gewöhnlich von Drogisten, aber auch von Zuckerbäckern erzeugt werden, können nicht als Arzneimittel betrachtet werden und sind daher nach Tarifnummer 263 zu verzollen, ausgenommen spezielle medizinische Bonbons, die in besonderer Verpackung zum Detailverkauf gelangen, wie die Pastillen Dr. Zeid u. s. w.; diese sind als Medikamentenspezialitäten zu behandeln.
3. Korkzieher aus Eisen sind nach Tarifnummer 650 mit 40 Lei für 100 *kg* zu verzollen.
4. Hüte aus Pappegeflecht fallen unter Nr. 317 des allgemeinen Tarifes.
5. Vorreiber für Türen und Fenster, aus einer einfachen, sogenannten Holzschraube bestehend, sind nach Tarifnummer 614 zu verzollen. (»Zollkompaß«.)

Handel.

Der amerikanische Wollmarkt. Aus New York wird der »Frkf. Ztg.« geschrieben: »Die Lage des Wollmarktes läßt in mehrfacher Weise zu wünschen übrig. Nach Ansicht maßgebender Kreise werden, falls nicht neue Kriegsaufträge auf Uniformtuch bei einheimischen Fabrikanten einlaufen, am 1. Juni weit mehr Webstühle stilliegen als jetzt. Die Ausführung vorliegender Aufträge wird die betreffenden Wollfabriken noch auf einige Wochen hinaus beschäftigen, aber eine ganze Anzahl von Spinnereien und Webereien, die bisher mehr oder weniger mit Auslandsaufträgen versorgt waren, haben jetzt für einen Teil ihrer Maschinen keine Arbeit. Zu dem Abflauen ausländischer Aufträge gesellt sich der geringe Bedarf der Großhändler von Tuchen, der geradezu eine Enttäuschung ist. Auf dem Markt für im Stück verkaufte Stoffe nimmt man an, daß in nächster Zukunft große Kriegsaufträge für Tuche vergeben werden. Unterhandlungen hierfür sind bereits seit Wochen in der Schwebe und die Vertreter von Tuchfabriken erwarten einen erfolgreichen Ausgang der Verhandlungen. Bezüglich der Spezifikationen französischer Tuchaufträge haben sich zahlreiche Schwierigkeiten ergeben, man glaubt jedoch, daß zwischen Käufer und Verkäufer eine bessere Verständigung geebnet worden ist. Die Farbstofflage gilt in Kreisen der Wollfabrikation als ein ernsteres Problem als die Knappheit der Wollvorräte. Während nämlich mit der weiteren Einfuhr von Wolle aus England und seinen Kolonien und mit Zufuhren aus Argentinien gerechnet werden kann, sind die Aussichten für einen weiteren Bezug von Farbstoffen aus Deutschland sehr in Frage gestellt. Der kürzliche Eingang kleinerer Mengen von Farbstoffen über Rotterdam gilt als unbedeutend. Die großen Fabrikanten gehen mit ihren Vorräten von Farbstoffen infolgedessen äußerst sparsam um. Verschiedene Fabriken, die bis zum Herbst mit Farbstoffen gut versorgt sind, nehmen nur Aufträge von bestimmten Umfange an. Kleinere Aufträge werden abgelehnt.«

Industrie, Landwirtschaft.

Der Textilstoff Zapupe. Wie ein Bericht der k. u. k. Gesandtschaft in Mexiko mitteilt, hat unter den mannigfachen, für Textilzwecke brauchbaren Agavearten dieses Landes, deren wirtschaftlich wichtigste unter dem Namen Sisalhanf oder Henequen zusammengefaßt werden, in neuerer Zeit die früher vernachlässigte Zapupe große Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Unmittelbar vor den revolutionären Unruhen, die im Herbst 1910 begannen, wurde die Ernte an dieser namentlich im Staat Veracruz vorkommenden Textilpflanze auf 15.000—20.000 *q* geschätzt. Seither waren keine verläßlichen Ziffern erhältlich. Die Zapupe ist gegen Frost sehr empfindlich, der sie sofort ihrer Blätter beraubt. Eben die Blätter enthalten den Textilstoff, und zwar je 1000 Blätter 14 bis 18 *kg*. Die Faser der Zapupe ist weißer, stärker, haltbarer und dabei weicher als die Fasern der Henequensorten und wird daher teurer bezahlt. Nordamerikanische Maschinenfabriken haben Entfaserungsapparate gebaut, die binnen 12 Stunden 800—900 *q* Blättern aufzuarbeiten vermögen. Aus den Überresten der Pflanze wird ein Spiritus von guter Beschaffenheit erzeugt, der für sich allein schon die Kosten der Plantagenbetriebe zum großen Teil deckt.

Bücheranzeigen.

Jahresbericht des österreichisch-ungarischen Inkassovereines in Wien, erstattet in der am 26. Februar 1915 abgehaltenen XXIII. ordentlichen Generalversammlung. Der Bericht führt aus: Den Kriegserklärungen folgte das Moratorium auf dem Fuße und mit dieser gesetzlichen Maßnahme wurde die Lebensader unserer Tätigkeit für die nächste Zeit unterbunden, die Einreichungen versiegten wohl nicht völlig, sanken aber auf ein Minimum. Mit dem fortschreitenden Abbau des Moratoriums bewegten sich die Einreichungen wieder in sichtlich aufsteigender Linie, doch kann von einer durchgreifenden Besserung vorerst insolange nicht gesprochen werden, als ein Ende des Krieges noch in unabsehbarer Ferne liegt. Ein sehr wichtiger Teil des Tätigkeitsgebietes, Galizien mit der Bukowina, ein Teil Ungarns und unserer südlichen Provinzen muß bis auf weiteres aus dem Bereiche der Einkassierungen ausgeschieden bleiben.

Bekanntmachungen der Exportauskunftsstelle des k. k. österreichischen Handelsmuseums.

(Nähere Details sind daselbst, Wien, IX./1, Berggasse 16, unter den beigesetzten Geschäftszahlen zu erfragen.)

Vertretung österreichischer Firmen im Ausland wird gesucht:

für *Damenstrohhüte* in Deutschland (13.836);
für *Drogen und Lebensmittel* für Bologna (13.127);
für *Artikel aller Art* in Brasilien (14.022);
für *diverse Artikel* in Aleppo (8511);
für *Lebensmittel und Toiletteartikel* in Buenos Aires (20.272);
für *Gablonzer Knöpfe und Prager Handschuhe* (21.940);
für *diverse Artikel* in Kreta (21.070);
alle Artikel für Argentinien (12.208);
alle Artikel für Kolumbien (8714);
für *technische Artikel* in Plojesti (6604).

Vorliegende Spezialberichte:

über den Absatz von *Baumwollwaren* (nebst Mustern) aus *Arabien*, *Abessinien*, *Indien*, den *Straits Settlements*, *Persien*, *China*, *Kuba*, *Venezuela*, *Guatemala*, *Chile*, *Siam*.

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. EMIL LOEW. DRUCK VON CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN, V.

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Bd. 30. WIEN, 29. APRIL 1915. Nr. 17.

INHALT.

Das Handelsmuseum

MIT WOCHENBEILAGE:

WARENPREISBERICHTE.

Verlag des k. k. österr. Handelsmuseums.

Verlag für Deutschland: Expositur des k. k. österr. Handelsmuseums in München, Kolbergerstrasse 13.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN
für die Wochenschrift samt Beilagen.

Für Österreich-Ungarn: Jährlich 18 Kronen, halbjährlich 9 Kronen.
Für Deutschland: Jährlich 18 Mark, halbjährlich 9 Mark.
Für das übrige Ausland: Jährlich 28·10 Francs = 22 Shill. 6 d., halbjährlich 14·05 Francs = 11 Shill. 3 d.
Einzelne Nummern 60 Heller.

DIE GESCHÄFTSLAGE IN SYRIEN.

Damaskus, März 1915.

Mit dem Erlasse eines dreimonatigen Moratoriums in Ägypten wurde auch gleichzeitig ein allgemeines einmonatiges Moratorium im Wilajetsbereiche verkündet, das nach Ablauf um weitere drei Monate verlängert wurde. Mit Verkündung des Moratoriums stellten alle hiesigen Banken jegliche über das gesetzliche Mindestausmaß hinausgehende Zahlung ein, das Eskont- und Girogeschäft fand einen momentanen Stillstand, ja sogar unverzinsliche Depots wurden nicht herausgegeben. Trotzdem konnte man von einer Beängstigung des Platzes oder gar von einem »Run« nicht sprechen. Eine rühmliche Ausnahme unter den Banken bildete die hiesige deutsche Palästinabank, welche in allen berücksichtigungswürdigen Fällen den Klienten gefällig an die Hand ging. Neue Kredite, Transaktionen, wie z. B. hier übliche Vorschüsse auf Getreidedepots, wurden nicht mehr gemacht und obliegen die Banken zur Zeit nur der Liquidierung der alten Geschäfte.

Der Beginn des Krieges fiel in einen Zeitpunkt, der für den Damaszener Handel alljährlich die tote Saison bedeutet, da anfangs August die Ernteergebnisse erst auf den Markt gebracht werden; anderseits aber ist der Monat August für den ganzen syrischen Handel der Zeitpunkt der Begebung von Winterbestellungen in Europa. Sie konnten des Krieges wegen nicht ausgeführt werden, während ein nicht unerheblicher Teil bestellter und bereits verschiffter Ware in Alexandrien, dem großen Umladeplatze für syrische Bestimmungen, englischerseits angehalten wurde. Hierzu kam noch der Umstand, daß die Fabriken in den Ländern der Triple-Entente, namentlich aber die englischen, die Vorausbezahlung des Fakturenbetrages und die Übernahme jeglichen Risikos für die Beförderung und das Einlangen der Ware seitens des Käufers als Grundbedingung festsetzten, worauf natürlicherweise keiner der hiesigen Importeure einging. Selbst Schweizer Schuh- und Strumpfwarenfirmen erklärten sich außer stande, zu den früheren Bedingungen zu liefern und bestanden ebenfalls auf Vorausbezahlung und Übernahme des Risikos.

Es blieb also nur die Konkurrenz Italiens in Frage, die aber durch die Unregelmäßigkeit der Dampferankünfte eine ephemere war. Zudem bezog Damaskus aus Italien als Hauptartikel nur Baumwollgarne, Flanelle und Unterwäsche. Aber auch hierin kam es fast zu keinen Bestellungen. Die Kaufkraft ist eine minimale geworden. Nicht als ob der Platz mit einem Schlage seiner Geldmittel beraubt wäre, sondern die überaus große Vorsicht in allen Klassen ist es, welche sich gegen Neubestellungen oder neue Transaktionen ausspricht. Man kauft hier gegenwärtig weder von einem noch von dem anderen Lande und wird nach Ende des Krieges zu den alten Lieferanten ebendieselben Beziehungen fortsetzen, wie sie zu normalen Zeiten bestanden haben.

So kam es, daß der Damaszener Platz von einer beträchtlichen Menge europäischer Erzeugnisse entblößt oder zum mindesten damit schwach versehen ist. An manchen anderen Plätzen würden solche Umstände eine schwere Krise herbeigeführt haben, bei Damaskus traf dies nicht zu. Die ohnehin sparsame und vorsichtige Bevölkerung, die überdies durch die Ereignisse in den

letzten drei Jahren genug gewitzigt ist, beschränkt sich seit Beginn des Weltkrieges auf die allernotwendigsten Ausgaben und deshalb dürften die vorhandenen Vorräte europäischer Erzeugnisse (mit nicht besonders starker Steigerung der Preise) auf Monate hinaus genügen.

Ungünstiger gestaltet sich die Lage des Exportes, da infolge der mangelhaften Schiffsverbindung und dem geringen Interesse Europas die Ausfuhr syrischer Produkte vollständig stockt. Zudem kam noch mit Beginn der allgemeinen Mobilisierung ein allgemeines Ausfuhrverbot landwirtschaftlicher Produkte über die Grenzen des Wilajets, das mit äußerster Strenge gehandhabt wird. So konnten die Exporteure ihre vor Ausbruch des Krieges eingegangenen Verbindlichkeiten unter den herrschenden Verhältnissen unmöglich einhalten. Sämtliche abgeschlossenen spekulativen Käufe wurden zunichte, die Angelder gingen verloren.

Auf Seite der Kaufmannschaft war die Lage in den ersten Wochen wohl eine gedrückte, da namentlich die kleinen Schuldner vom Moratorium ausgiebigen Gebrauch machten, allein man konnte von einer Unsicherheit durchaus nicht sprechen. Die mittleren und besseren Firmen zahlten insgesamt bei Verfall der Verbindlichkeiten Beträge, die weit über das vom Moratorium gezogene Limit hinausgingen, ja sogar viele die vollen Schuldbeträge. Der Diskont stieg auf 9 Prozent, im Anleiheverkehr auch auf 12 Prozent. Von einem außergewöhnlichen allgemeinen Geldmangel in der Kaufmannschaft kann man durchaus nicht sprechen.

Schlimmer steht es um die Gewerbetreibenden. Die Erzeuger orientalischer Gewebe aus Seide, Halbseide und Baumwolle stellten bei Ausbruch des europäischen Krieges insgesamt ihre Arbeit ein, einerseits weil die Türkei auch mit der allgemeinen Mobilisierung begonnen hatte und die meisten Arbeiter vom Kriegsdienste beansprucht waren; anderseits war mit Beginn des Moratoriums in Ägypten, dem Hauptabnahmsgebiete der in Syrien erzeugten Stoffe, die Eintreibung der dort investierten Kapitalien in Frage gestellt. Die Lage der Stofferzeuger verschlimmerte sich zusehends mit der steigenden Spannung zwischen England und der Türkei. Einzelne Unternehmer reisten selbst nach Ägypten, um im gütlichen Wege das Äußerste zu retten, da die anglo-ägyptische Regierung sogar den Scheckverkehr mit der Türkei untersagt hatte. In der Textilbranche dürften einige Fallimente vorkommen, doch ist ihre Bedeutung nur lokal.

Ebenfalls beengend ist die Lage der zahlreichen Schneider, deren Winterbestellungen in Europa nicht ausgeführt werden konnten und die vorläufig von den hier lagernden Tuchvorräten der großen Tuchhändler keinen Gebrauch machen wollen, weil die Preise zu hoch sind. Doch dürften hier Fallimente vielleicht vermieden werden.

Was die materielle Lage der syrischen Bauernbevölkerung anlangt, ist dieselbe keineswegs günstig, aber doch auch nicht allzu schlimm. Die Ernte im Wilajet war im ganzen eine befriedigende, obgleich sie in einigen Gegenden des Hauran infolge des herrschenden Regenmangels am Winterausgange fehlschlug. In finanzieller Hinsicht ergab sich freilich ein starkes Minus gegenüber der vorjährigen. Verzögerungen aller Art in der komplizierten Abwicklung der Zehenteintreibung, die durch die allgemeine Mobilisierung verursacht worden waren, trugen Schuld an dem übermäßigen Lagern des geschnittenen Getreides unter freiem Himmel, wodurch viel verloren ging. Hierzu kamen die militärischen Requisitionen, die ungeheure Mengen von Weizen, Gerste, Erdäpfeln und Stroh in Anspruch nahmen, so daß namentlich in den nördlichen Wilajetgegenden kaum genügend Getreide für die Aussaat verblieb. Das schon erwähnte Ausfuhrverbot entzog den Landwirten die Möglichkeit zu Bargeld zu kommen, indem selbst die Ausfuhr nach dem getreidearmen Libanon verboten war; es bot aber wenigstens den Vorteil, daß die Getreidepreise in den großen Städten des Wilajets keine besonders starken Steigerungen erfuhren. Endlich nahm die Mobilisierung dem Bauernstande die besten Arbeitskräfte weg und verzögerte dadurch die Feldarbeiten. Immerhin aber konnten die Bauern die Feldfrüchte materiell verwerten und für die neue Aussaat sorgen. Nur in einigen Gegenden des nördlichen Syrien bleibt vorläufig die Aussaat in Frage gestellt, doch dürfte hier die Getreidezufuhr aus den mittleren Gegenden und dem nördlichen Hauran bald abhelfen.

Der Beginn der Feindseligkeiten zwischen der Türkei und der Triple Entente hatte nur eine geringe Einwirkung auf den Platz von Damaskus. Die monatelangen Rüstungen im Wilajet deuteten auf den unausbleiblichen Zusammenstoß hin, ja man kann sagen, daß die Platzlage vor Ausbruch der Feindseligkeiten eine weniger sichere war. Eine Folge des Kriegsbeginnes auf dem Platze bestand darin, daß viele deutsche und auch ottomanische Kaufleute der syrischen Küstenstädte, ein Bombardement der englischen oder französischen Flotte befürchtend, beträchtliche Teile ihrer Stocks an ihre Dasmaszener Vertreter abschoben, welche dadurch etwas sicherer gemacht, eine allgemeine 25prozentige Preissteigerung durchführten.

Auf die einzelnen Geschäftsbranchen übergehend, wäre zu bemerken, daß die Kolonialwarenbranche am meisten unter dem Drucke der Verhältnisse leidet. Zu Ausbruch des Weltkrieges waren wohl Vorräte auf dem Platze vorhanden, die für eine hinreichende Versorgung des Wilajets auf etwa 10 Monate hinaus genügt hätten. Die Requisitionen machten diesen Stocks ein vorzeitiges Ende und nur dank der Umsicht der Munizipalität wurden übermäßige Preissteigerungen verhütet, indem ein Erlaß derselben die Kolonial- und Lebensmittelpreise fixierte.

Zucker notiert gegenwärtig 395—400 Piaster pro 100 *kg* en gros gegenüber 206·75 vor dem Kriege. Kaffee erfuhr eine Preissteigerung bis 50 Prozent, Santos Bourbon notiert 65 Piaster pro Rottol, Yemeni notiert 68 Piaster pro Rottol. Auch in Tee machten die militärischen Requisitionen den Vorräten ein baldiges Ende. Neuankünfte waren, außer einigen Kisten vom Beiruter Lager, keine. Indischer Tee notiert gegenwärtig Francs 2·85 pro *kg*, Javatee Francs 7·70 bis 8 Francs pro *kg*.

Die lagernden Mengen von Reis wurden größtenteils von den Militärbehörden requiriert und ein geringer Teil durch Versorgung auf dem Beiruter Platze ersetzt. Nachschübe aus Ägypten und Indien blieben aus. Nach Aussage hiesiger Großhändler soll in Ägypten ein diesbezügliches Ausfuhrverbot bestanden haben. Gegenwärtige Preise sind 1050 Piaster pro Kantar für Prima und 895 Piaster für Sekunda.

Da die russische und ägyptische Alkoholeinfuhr seit Beginn des Krieges vollständig ausgesetzt hat, verlegten sich viele Unternehmer auf Eigendestillation, die allerdings nur im bescheidenen Rahmen einer Hausindustrie betrieben wird und bei weitem nicht für den Ortsverbrauch genügt. Auch bei diesem Artikel machten die Requisitionen den Lagern ein Ende, die Preise stiegen demzufolge um ca. 25 Prozent, also 65 Francs pro 100 *kg*.

Der gesamte in Damaskus lagernde Petroleumvorrat dürfte ca. 20.000 Kisten betragen. Seit September waren keine Neuankünfte zu verzeichnen. Die von der Munizipalität fixierten Preise sind 75 Piaster pro Kiste für russische und 68 Piaster für amerikanische Provenienzen.

Da mit Beginn des Krieges die Banken natürlicherweise jeglichen Kredit einstellten, stand die hiesige Bautätigkeit sofort stille, die Konstruktionen wurden halbfertig verlassen. Die einschlägigen Branchen stocken deshalb vollständig. Eiserne Baubeschläge, Traversen, Nieten, Scharniere haben überhaupt keinen Absatz, und

da bis Mitte des Jahres die Bautätigkeit eine sehr lebhafte gewesen war, waren dementsprechend größere Bestellungen gemacht worden, die bei den gegenwärtigen Verhältnissen nicht abgesetzt werden können, was eine 4—5prozentige Preiserniedrigung der einschlägigen Artikel zur Folge hatte.

Die militärischen Requisitionen räumten namentlich mit Blei- und Kupferbarrenvorräten auf; die Folge hiervon war eine 35prozentige Hausse. Dasselbe gilt von Schwarz-, Weiß- und Zinkblech, welche Artikel in Damaskus kaum mehr zu erlangen waren. Doch kamen einzelne Waggonladungen aus Beirut an.

Die Einfuhr von Werkzeugen, maschinellen Geräten, Motoren, Nähmaschinen u. dgl. stockt seit August gänzlich, da man sich hier nur die allernötigsten Auslagen gestattet und ferner die meisten der genannten Gegenstände belgischer und englischer Provenienz waren.

Das amerikanische Nähmaschinengeschäft stockt gänzlich, die heurige Abnahme kann im besten Falle 2500 L. tq. erreichen.

Eine wichtige Frage bilden Lokomotiv-, Waggon- und Tramwaybestandteile, welche nur in geringen Mengen vorrätig sind und bei einer längeren Dauer oder Verschärfung des europäischen Konfliktes die Regelmäßigkeit des Bahn-, namentlich aber des Tramwayverkehres ernstlich in Frage stellen. So fehlen namentlich gußeiserne Räder, Achsen und Federn.

Das Hauptabsatzgebiet für hiesige Webereierzeugnisse, wie orientalische Seiden-, Halbseiden- und Baumwollstoffe ist Ägypten. Nachdem in diesem Lande zuerst ein dreimonatiges Moratorium erlassen wurde, wurden die dortigen Bestellungen teils rückgängig gemacht, teils angehalten. Die Mobilisierung in der Türkei nahm ferner viele Webergehilfen für den Waffendienst in Anspruch, so daß nunmehr ein völliger Stillstand der syrischen Webereien eintrat, zu welchem in weiterer Folge auch ein Stillstand in der Abnahme von Baumwollgarnen hinzukam. Stocks sind, nach normalen Zeiten gerechnet, nur für etwa zwei Monate am Platze. Sämtliche Garne ohne Unterschied der Herkunft erfuhren eine 10prozentige Preissteigerung, der Absatz ist ein minimaler.

Baumwoll-, Leinen- und Seidenzwirne, die meist aus England kamen, stiegen um 80 Prozent im Preise; Neuankünfte waren gar keine, da von hier aus Bestellungen nicht gewagt werden, indem die hiesigen Abnehmer bezüglich der Einhaltung der Lieferfrist oder gar über die Ankunft der Waren nicht im Sicheren sind und die englischen Fabriken Lieferungen nur auf Risiko des Abnehmers effektuieren wollen.

In Wäsche waren genügend Stocks vorhanden, die noch durch jüngst angekommene Sendungen von Herrenwäsche verstärkt wurden und ist die Preislage nur wenig verändert worden. Hingegen herrscht Mangel an Leibchen, Sweaters, Trikots, Strumpf- und Wirkwaren. Bestellungen in Italien wurden nicht gemacht, da die italienische Ware für Damaskus zu teuer ist, welcher Umstand bei dem herrschenden Geldmangel des Platzes ausschlaggebend war. Dasselbe gilt auch von Flanellen und allen anderen Baumwollstoffen.

Vorräte von Tuchen, Cheviot- und Kammgarnstoffen, meist in Dunkelblau, Braun und Schwarz, sind genügend vorhanden, obwohl auch hier eine Preissteigerung zu verzeichnen ist, die selbst über 25 Prozent hinausgeht. Durchgängig fehlen aber die billigen, aus der Monarchie bezogenen Modestoffe, namentlich für den Winter. Wie sich die Effektuierung der Bestellungen gestalten wird, läßt sich vorläufig nicht sagen. Die Nachfrage ist eine allgemeine und ziemlich bedeutende.

War die Nachfrage nach fertigen Kleidern in den letzten Jahren eine immer flauere geworden, so brachte der Krieg einen völligen Stillstand des Geschäftes, der noch durch die geringe Auswahl verschärft wurde. Mit den beiden Beiramfesten (wo den Moslemin das Tragen neuer Kleider fast ein Gebot ist) belebte sich der Geschäftsgang ein wenig, ohne jedoch annähernd den Absatz anderer Jahre zu erreichen. Preissteigerungen sind nicht zu verzeichnen, eher das Gegenteil, da man infolge der scharfen Konkurrenz unter den Kleiderhändlern und mit den hiesigen Schneidern froh ist, überhaupt etwas zu verkaufen.

Die hiesigen Feshändler beziehen ihre Ware direkt von Beirut und halten große Lager, die nicht so bald erschöpft sein dürften. Dennoch sind die Preise um 25 Prozent gestiegen. Wenn sich die Konkurrenz der Konstantinopeler Fabriken bisher nicht bemerkbar machte, ist dies den schwierigen Transportverhältnissen zu Lande zuzuschreiben.

In Leder sind die hiesigen Vorräte vollständig ausgegangen, so namentlich französisches Sohlenleder; auch Oberteil- und Geschirrleder deutschen, oder österreichischen und ungarischen Ursprungs sind kaum mehr zu haben. Für den Ortsverbrauch müssen gegenwärtig die Gerbereien in Zahlé und einigen Orten des Libanon herhalten. Das dort erzeugte Leder ist aber sehr schlecht, brüchig und rissig.

Die hier importierten fertigen Schuhe stammten aus der Schweiz. Die Lieferungen haben vollständig aufgehört und dadurch wurde eine allgemeine 25prozentige Hausse der hierorts lagernden Waren verursacht. Neubestellungen sind, wenn auch die Schiffsgelegenheiten die besten wären, wegen Unannehmbarkeit der Bedingungen (Vorausbezahlung der Faktura in französischen oder Schweizer Noten oder Schecks auf eine erste Schweizer Bank, Übernahme des Risikos, der Versicherung etc.) ausgeschlossen. Zudem ist der vorhandene Vorrat auf ein Jahr hinaus genügend.

Auf dem Damaszener Platze herrscht ein großer Mangel an Druck- und Zeitungspapier, welches aus der Monarchie kam. Die hiesigen Preise sind um 75 Prozent gestiegen. Kanzlei- und Briefpapier ist genügend vorhanden, doch auch hier ist eine Hausse von 15 Prozent zu verzeichnen.

Ein fühlbarer Mangel herrscht auf dem hiesigen Platz in Tafelglas der großen und stärkeren Sorten belgischen Ursprungs. Ankünfte aus Beirut halfen für einige Zeit aus, doch dürften auch die Beiruter Stocks erschöpft sein. Die Preise sind von 45 auf 70 Francs pro Kiste gestiegen. In Hohlglaswaren ist die Marktlage unverändert geblieben, man kauft nur das Notwendigste.

In Kurzwaren (Quincailleries) ist ein totaler Stillstand der Geschäfte zu verzeichnen, die Nachfrage ist eine äußerst geringe. Die Geschäfte sind nur wenige Stunden des Tags über offen.

KRIEGSMASSNAHMEN UND KRIEGSWIRKUNGEN.

Österreich.

Aufhebung von Zöllen. Eine Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 19. April 1915, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel, lautet:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 24. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 251, werden im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung im Nachhange zu den Verordnungen vom 9. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 270, vom 22. Januar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 16, vom 9. und 22. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 31 und 43, dann vom 16. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 62, die Zölle der nachstehenden Tarifnummern des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R.-G.-Bl. 278, kundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der

österreichisch-ungarischen Monarchie bis auf weiteres außer Kraft gesetzt:

aus T.-Nr. 20. Zucker anderer Art, mit Ausnahme des Milchzuckers und des Farbzuckers.
Anm.: Die Verpflichtung zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe bleibt aufrecht.

T.-Nr. 41. Zwiebel und Knoblauch.

T.-Nr. 44. Gemüse aller Art (mit Ausnahme der Trüffel) und andere Gewächse für den Küchengebrauch, zubereitet (getrocknet, gedörrt, komprimiert, zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert):
a) Dörrgemüse, auch gesalzen;
b) andere, auch gesalzen; dann in Salzwasser oder Essig eingelegt, in Fässern.

T.-Nr. 63. Ochsen.

T.-Nr. 64. Stiere.

T.-Nr. 65. Kühe.

T.-Nr. 66. Jungvieh.

T.-Nr. 67. Kälber.

T.-Nr. 68. Schafe und Ziegen (auch Widder, Hammel und Böcke).

T.-Nr. 69. Lämmer und Kitze.

aus T.-Nr. 70. Schweine im Gewichte von 60 *kg* und mehr.

T.-Nr. 73. Geflügel aller Art.

T.-Nr. 74b. Wildbret und Federwild, tot, auch zerlegt.

T.-Nr. 75. Fische, Süßwasserkrebse, Landschnecken, Scampi, frische.

T.-Nr. 91. Fisch- und Robbentran.

T.-Nr. 113. Brot, gemeines, sowohl schwarzes als weißes; Schiffszwieback.

T.-Nr. 114. Bäckereien (Biskuit, Kakes, Kuchen, Oblaten etc.).

T.-Nr. 116. Teigwaren (das ist Makkaroni, Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl).

T.-Nr. 117. Fleisch:
a) frisch;
b) zubereitet, und zwar gesalzen, getrocknet, geräuchert, gepökelt, auch abgekocht.

T.-Nr. 118. Fleischwürste.

T.-Nr. 119. Käse.

T.-Nr. 120. Heringe, gesalzen oder geräuchert.

T.-Nr. 121. Fische, n. b. b., gesalzen, geräuchert, getrocknet.

T.-Nr. 122. Fische, zubereitet (mariniert oder in Öl eingelegt etc.), in Fässern.

aus T.-Nr. 128. Fleischkonserven.

T.-Nr. 129. Gemüsekonserven (mit Ausnahme der Dörrgemüse der T.-Nr. 44a).

aus T.-Nr. 131 und 132. Früchte, Gemüse und andere Gewächse für den Küchengebrauch, zubereitet, dann Fisch- und Fleischkonserven und festes (getrocknetes) Eigelb zum Genusse sowie Eikonserven aller Art, weiter Fleischextrakte und Suppenfabrikate aller Art.

Anm. zu T. Nr 204, 205 und 206. Sogenannte Garbenbinder in Knäueln oder auf Haspeln.

Weiter wird an Stelle der T.-Nr. 106 verfügt, daß die in T.-Nr. 102 bis 105 genannten Öle auch dann nach diesen Tarifnummern zu verzollen sind, wenn sie in Flaschen, Krügen oder ähnlichen Behältnissen unter 25 *kg* eingehen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Deutschland.

Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909. Eine kaiserliche Verordnung vom 18. April 1915 lautet:

In Vergeltung der von England und seinen Verbündeten abweichend von der Londoner Erklärung über das Seekriegsrecht vom 26. Februar 1909 getroffenen Bestimmungen genehmige Ich für den gegenwärtigen Krieg die nachstehenden Abänderungen der Prisenordnung vom 30. September 1909 sowie ihrer Zusätze vom 18. Oktober, 23. November und 14. Dezember 1914.

An die Stelle der Ziffern 21, 23, 27, 33, 35, 40 sowie der Zusätze zur Ziffer 23 treten folgende Bestimmungen:

21. Als Kriegskonterbande werden die nachstehenden, unter der Bezeichnung absolute Konterbande begriffenen Gegenstände und Stoffe angesehen:

1. Waffen jeder Art mit Einschluß der Waffen für sportliche Zwecke und ihre als solche kenntlichen Bestandteile;
2. Geschosse, Kartuschen und Patronen jeder Art sowie ihre als solche kenntlichen Bestandteile;
3. Schießpulver und Sprengstoffe jeder Art;
4. Geschützrohre, Lafetten, Protzen, Munitionswagen, Feldküchen, Backofenwagen, Proviantwagen, Feldschmieden, Scheinwerfer, Scheinwerfergerät und ihre als solche kenntlichen Bestandteile;
5. Entfernungsmesser und ihre als solche kenntlichen Bestandteile;
6. Doppelgläser, Fernrohre, Chronometer und nautische Instrumente aller Art;
7. militärische als solche kenntliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke;
8. für den Krieg benutzbare Reit-, Zug- und Lasttiere;
9. militärisches als solches kenntliches Geschirr jeder Art;
10. Lagergerät und seine als solche kenntlichen Bestandteile;
11. Panzerplatten;
12. Blei in Blöcken, Platten oder Röhren;
13. Stacheldraht sowie die zu dessen Befestigung und Zerschneidung dienenden Werkzeuge;
14. Weißbleche;
15. Kriegsschiffe und sonstige Kriegsfahrzeuge sowie solche Bestandteile, die nach ihrer besonderen Beschaffenheit nur auf einem Kriegsfahrzeuge benutzt werden können; Schiffsbleche und Schiffbaustahl:
16. Unterwasserschallsignalapparate;
17. Luft- und Flugfahrzeuge aller Art, deren als solche kenntlichen Bestandteile sowie Zubehörstücke, Gegenstände und Stoffe, die erkennbar zur Luftschifffahrt oder zu Flugzwecken dienen sollen;
18. Werkzeuge und Vorrichtungen, die ausschließlich zur Anfertigung und Ausbesserung von Waffen und Kriegsmaterial hergestellt sind;
19. Drehbänke jeder Art;
20. Grubenholz;
21. Kohlen und Koks;
22. Flachs.

23. Als Kriegskonterbande werden folgende für kriegerische wie für friedliche Zwecke verwendbare unter der Bezeichnung relative Konterbande begriffene Gegenstände und Stoffe angesehen:

1. Lebensmittel;
2. Furage und Futtermittel jeder Art;
3. für militärische Zwecke geeignete Kleidungsstücke, Kleidungsstoffe und Schuhwerk;
4. tierische Wolle, roh oder bearbeitet, sowie wollene Streichgarne und Kammgarne;
5. Gold und Silber, geprägt und in Barren sowie Papiergeld;

6. für den Krieg verwendbare Fuhrwerke jeder Art und ihre Bestandteile, insbesondere alle Kraftfahrzeuge;
7. Gummiräder für Kraftfahrzeuge sowie alle Gegenstände und Stoffe, die besonders bei der Herstellung oder Reparatur von Gummirädern verwendet werden;
8. Kautschuk und Guttapercha und die daraus hergestellten Waren;
9. festes oder rollendes Eisenbahnmaterial, Telegraphen-, Funkentelegraphen- und Telephonmaterial;
10. Feuerungsmaterial, ausgenommen Kohlen und Koks; Schmierstoffe;
11. Schwefel, Schwefelsäure, Salpetersäure;
12. Hufeisen und Hufschmiedegerät;
13. folgende Erze: Wolframerze (Wolframit und Scheelit), Molybdän-, Nickel-, Chrom-, Hämatiteisen-, Mangan-, Bleierz;
14. folgende Metalle: Wolfram, Molybdän, Vanadium, Nickel, Selen, Kobalt, Hämatitroheisen, Mangan, Aluminium, Kupfer;
15. Antimon sowie seine Schwefelverbindungen und Oxyde;
16. Eisenlegierungen (Ferroverbindungen) einschließlich Wolfram-, Molybdän-, Mangan-, Vanadium-, Chromeisen;
17. Geschirr und Sattelzeug;
18. Leder, zugerichtet und nicht zugerichtet, sofern es brauchbar ist für Sattlerei, Geschirr, Militärschuhzeug oder militärische Kleidungsstücke;
19. Gerbstoffe aller Art einschließlich der beim Gerben gebrauchten Extrakte;
20. Hölzer jeder Art, roh oder bearbeitet (insbesondere auch behauen, gesägt, gehobelt, genutet), ausgenommen Grubenholz; Holzkohlenteer;
21. Schiffe, Boote und Wasserfahrzeuge jeder Art, Schwimmdocks und Vorrichtungen für Trockendocks sowie ihre Bestandteile.

27. Als Kriegskonterbande können die nachstehenden Gegenstände nicht erklärt werden:
1. Rohbaumwolle, Rohseide, rohe Jute, roher Hanf;
2. Harz, Lack, Hopfen;
3. rohe Felle, Hörner, Knochen und Elfenbein;
4. natürlicher und künstlicher Dünger;
5. Erde, Ton, Kalk, Kreide, Steine mit Einschluß des Marmors, Ziegelsteine, Schiefer und Dachziegel;
6. Porzellan und Glas;
7. Papier und die zu seiner Herstellung zubereiteten Stoffe;
8. Seife, Farbe mit Einschluß der ausschließlich zu ihrer Herstellung bestimmten Materialien und Firnis;
9. Chlorkalk, Soda, Ätznatron, schwefelsaures Natron in Kuchen, Ammoniak, schwefelsaures Ammoniak und Kupfervitriol;
10. Maschinen für Landwirtschaft, für Bergbau, für Textilindustrie und für Buchdruckerei;
11. Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen, Perlmutter und Korallen;
12. Turm- und Wanduhren, Standuhren und Taschenuhren, außer Chronometern;
13. Mode- und Galanteriewaren;
14. Federn jeder Art, Haare und Borsten;
16. Gegenstände zur Wohnungseinrichtung und zum Wohnungsschmucke; Bureaumöbel und Bureaubedarf.

33. Sofern die Umstände dem nicht widersprechen, ist die in Ziffer 32 bezeichnete feindliche Bestimmung anzunehmen:

a) wenn die Sendung an eine feindliche Behörde oder den Agenten einer solchen oder an einen Händler, von dem feststeht, daß er Gegenstände der fraglichen Art oder Erzeugnisse aus ihnen der Streitmacht oder den Verwaltungsstellen des feindlichen Staates liefert, gerichtet ist;

b) wenn die Sendung an Order oder an einen aus den Schiffspapieren nicht ersichtlichen Empfänger oder an eine Person, die sich im feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebiet aufhält, gerichtet ist;

c) wenn die Sendung nach einem befestigten Platze des Feindes oder nach einem Platze, der der feindlichen Streitmacht als Operations- oder Versorgungsbasis dient, bestimmt ist.

Kauffahrteischiffe selbst sind nicht schon um deswillen als für die feindliche Streitmacht oder für Verwaltungsstellen des feindlichen Staates bestimmt anzusehen, weil sie sich auf der Fahrt nach einem der zu *c* bezeichneten Plätze befinden.

35. Gegenstände der relativen Konterbande unterliegen der Beschlagnahme nur auf einem Schiffe, das sich auf der Fahrt nach dem feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebiet oder zur feindlichen Streitmacht befindet und das diese Gegenstände nicht in einem neutralen Zwischenhafen ausladen soll, d. h. in einem Hafen, den das Schiff vor dem Erreichen jenes Zieles anzulaufen hat.

Die Einschränkung des Abs. 1 findet keine Anwendung:

a) wenn die Voraussetzungen der Ziffer 33 *b* vorliegen oder

b) wenn das Schiff nach einem neutralen Lande bestimmt ist, von dem feststeht, daß die feindliche Regierung von dort Gegenstände der fraglichen Art bezieht.

40. Auf Grund einer früher ausgeführten, aber bereits vollendeten Beförderung von Konterbande kann eine Aufbringung nicht bewirkt werden.

Hat jedoch das Schiff Konterbande entgegen den Angaben seiner Schiffspapiere dem Feinde zugeführt, so unterliegt es der Aufbringung und Einziehung bis zur Beendigung des Krieges.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die in Österreich-Ungarn ihren Wohnsitz haben. Eine amtliche Bekanntmachung vom 20. April 1915 lautet: Auf Grund des § 1, Absatz 2, Satz 1, der Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 7. August 1914 wird zu gunsten der Personen, die in Österreich-Ungarn ihren Wohnsitz haben, sowie der juristischen Personen, die dort ihren Sitz haben, eine Ausnahme von den Vorschriften im § 1, Absatz 1, der Bekanntmachung zugelassen.

Verlängerung des Auslandmoratoriums. Der Bundesrat hat am 22. April 1915 folgende Verordnung erlassen:

Die Wirksamkeit der Bekanntmachungen über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 7. August 1914, 22. Oktober 1914 und 21. Januar 1915, wird in der Weise ausgedehnt, daß an die Stelle des 30. April 1915 der 31. Juli 1915 tritt.

Zwangsverwaltung von Grundstücken. Der Bundesrat hat am 22. April 1915 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Bei der Einleitung der Zwangsverwaltung eines Grundstücks ist der Schuldner zum Verwalter zu bestellen, wenn er bereit ist, die Verwaltung zu übernehmen, und wenn anzunehmen ist, daß er sie ordnungsmäßig führen wird. Zur Beaufsichtigung seiner Geschäftsführung hat das Gericht eine Aufsichtsperson zu bestellen, die für ihre Tätigkeit keine Vergütung erhält; Aufsichtsperson kann auch der Gläubiger, eine Behörde oder ein Einigungsamt sein. Findet sich keine geeignete Aufsichtsperson, die zur Übernahme der Aufsicht ohne Vergütung bereit ist, so ist von der Bestellung des Schuldners zum Verwalter abzusehen.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt entsprechend für den gesetzlichen Vertreter des Schuldners und, wenn der Schuldner ein Kriegsteilnehmer ist (§ 2 des Gesetzes vom 4. August 1914, R.-G.-Bl. S. 328), für den von ihm zur Wahrnehmung seiner Rechte bestellten Vertreter.

§ 2. Für die Aufsichtsperson gelten der § 81, Abs. 2, die §§ 82, 83, der § 84, Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 der Konkursordnung, entsprechend. Gerichtliche Anordordnungen, die dem Verwalter zugestellt werden, sind auch der Aufsichtsperson zuzustellen. Sie hat dem Gericht unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Schuldner die Verwaltung nicht ordnungsmäßig führt.

Der Schuldner ist verpflichtet, der Aufsichtsperson Einsicht in seine das Grundstück betreffenden Bücher und Aufzeichnungen zu gewähren und Auskunft über das Grundstück zu geben.

Der Schuldner kann — unbeschadet der Vorschriften der §§ 155—158 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (R.-G.-Bl. 1898, S. 713) — über die Nutzungen des Grundstücks nur mit Zustimmung der Aufsichtsperson verfügen. Zur Einziehung von Ansprüchen, auf die sich die Beschlagnahme erstreckt, ist der Schuldner ohne diese Zustimmung befugt; er ist jedoch verpflichtet, die Beträge, die zu den erforderlichen Zahlungen zurzeit nicht notwendig sind, alsbald an die Aufsichtsperson abzuführen, die sie nach näherer Anordnung des Gerichtes verzinslich anzulegen hat.

§ 3. Gehört zu den Beteiligten eine unter staatlicher Aufsicht stehende Anstalt und wird der Schuldner oder sein Vertreter nicht zum Verwalter bestellt (§ 1), so kann die Anstalt innerhalb einer ihr vom Gerichte zu bestimmenden Frist eine ihr im Dienste befindliche Person als Verwalter vorschlagen.

Das Gericht hat den Vorgeschlagenen zum Verwalter zu bestellen, sofern er nicht dazu ungeeignet ist; er erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung.

§ 4. Wird ein Verwalter weder nach § 1 noch nach § 3 bestellt, so ist der Gläubiger zu bestellen, falls er sich erbietet, die Verwaltung ohne Vergütung zu übernehmen, und anzunehmen ist, daß er sie ordnungsmäßig führen wird.

§ 5. Ist die Zwangsverwaltung angeordnet, weil der Schuldner infolge des Krieges außer stande ist, die aus dem Grundstück zu befriedigenden Ansprüche zu erfüllen, so dürfen für die Anordnung und das Verfahren Gebühren nicht erhoben werden.

Einem Verwalter, der auf Grund der §§ 1, 3 oder 4 bestellt ist, darf das Gericht die Leistung einer Sicherheit nicht auferlegen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

In den zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung bereits angeordneten Zwangsverwaltungen kann das Gericht an Stelle des bisherigen Verwalters nach Maßgabe der §§ 1, 3 oder 4 einen anderen Verwalter bestellen; geschieht dies, so sind von dieser Zeit an die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

Der § 5, Abs. 1, gilt auch für die zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung angeordneten Zwangsverwaltungen; bereits erhobene Gebühren werden nicht zurückgezahlt.

Bekanntmachung über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten. Der Bundesrat hat am 22. April 1915 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Ansprüche auf Entrichtung von öffentlichen Lasten eines Grundstücks, die nicht in wiederkehrenden Leistungen bestehen, gewähren bis auf weiteres ein Recht auf Befriedigung im Range der dritten Klasse des § 10, Nr. 3, des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, soweit sie am 1. Januar 1915 noch nicht zwei Jahre rückständig waren.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Sie tritt mit Beendigung des Kriegszustandes außer Kraft. Den Zeitpunkt, mit dem der Kriegszustand als beendet anzusehen ist, bestimmt der Bundesrat. Ist in einem Zwangsversteigerungsverfahren die Beschlagnahme des Grundstücks vor diesem Zeitpunkt erfolgt, so bleiben für dieses Verfahren die Vorschriften des § 1 in Geltung.

Bekanntmachung über Reis. Der Bundesrat hat am 22. April 1915 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer Vollreis, Bruchreis oder Reismehl mit Beginn des 26. April 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Die Anzeige ist bis zum 29. April 1915 zu erstatten. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 26. April 1915 auf dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;

2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 2 *q* betragen.

Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach dem 26. April 1915 auf einen anderen über, so hat der Anzeigepflichtige der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. auf deren Erfordern auch den Verbleib der Mengen anzuzeigen.

§ 2. Wer mit Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art handelt oder sie im Betriebe seines Gewerbes herstellt oder sie sonst im Besitze hat, hat sie der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. auf Aufforderung käuflich zu überlassen. Die Aufforderung muß bis spätestens innerhalb einer Woche nach Empfang der Anzeige (§ 1, Abs. 1, 3) erlassen werden.

Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Veränderungen an den von ihr betroffenen Mengen und rechtsgeschäftliche Verfügungen darüber verboten sind, soweit nicht die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. zustimmt. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Der Aufgeforderte hat für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung zu sorgen; er hat der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. auf Erfordern Auskunft zu geben und Muster der einzelnen Reismengen zu übersenden, auch ihren Vertretern die Besichtigung der Mengen zu gestatten.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. hat dem Aufgeforderten binnen zwei Wochen nach Erlaß der Aufforderung zu erklären, welche Mengen sie käuflich übernehmen will. Mit dem Ablauf der Frist erlischt die Wirkung der Aufforderung, soweit die Übernahme nicht verlangt ist.

Diese Vorschriften gelten nicht für Mengen, die im Eigentume des Reiches, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, oder eines Kommunalverbandes stehen.

§ 3. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. hat für die von ihr übernommenen Mengen dem Verkäufer einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Sie darf für den *q* höchstens bezahlen bei: Patnareis, grob, 76 M.; Patnareis, kurz, 70 M.; spanischer Reis 72 M.; italienischem Glacéreis 72 M.; italienischem unglacierten Reis 68 M.: Siam-Patna, grob, 70 M.; Siam-Patna, kurz, 66 M.; Arracan 66 M.; Moulmein 66 M.; Bassein 64 M.; Rangoon, grob, 62 M.; Rangoon, normal, 60 M.;

Rangoon, Stürzung, 56 M.; Bruchreis I 44 M.; Bruchreis II 40 M.; Bruchreis III, IV 40 M.; Reismehl für Eßzwecke 50 M.

Neben dem Übernahmepreis ist für die Aufbewahrung eine angemessene Vergütung zu zahlen, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsortes endgültig festsetzt.

Der Reichskanzler kann die weiteren Bedingungen der Überlassung festsetzen.

§ 4. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. durch die zuständige Behörde auf die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer der Mengen zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 5. Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung über den Preis nicht zu stande, so wird er von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Diese entscheidet ferner endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur Überlassung und aus der Überlassung ergeben.

§ 6. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. darf nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

Der Reichskanzler bestimmt die Bedingungen, unter denen die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

§ 7. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 8. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art, die selbst oder deren Rohstoffe nachweislich nach dem 26. April 1915 aus dem Ausland eingeführt worden sind.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15.000 M. wird bestraft:

1. wer die im § 1 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

2. wer unbefugt Mengen, die von einer Aufforderung nach § 2, Abs. 1, betroffen sind, beiseite schafft, beschädigt, zerstört oder verbraucht,

3. wer einer Verpflichtung nach § 2, Ab. 2, Satz 3, zuwiderhandelt.

§ 10. Die Landeszentralbehörde erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmt, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Neue Häute- und Lederpreise. Das Kriegsministerium hat im Einvernehmen mit dem Kriegsministerien der anderen Bundesstaaten, dem Reichsmarineamt, dem Reichsamt des Innern, dem Reichsschatzamt, dem Reichsjustizamt und dem preußischen Handelsministerium folgende Regelung der Häute- und Lederpreise beschlossen:

Vom 1. Mai 1915 an erhalten nur noch diejenigen Gerbereien beschlagnahmte Häute, Felle und Gerbstoffe zugewiesen, die sich nach bestimmten Lieferungsbedingungen für Lederpreise richten, der Kriegsleder-A.-G. für zugeteilte Häute ganz bestimmte Preise bezahlen und gewisse Verpflichtungen eingehen. Die Preise der Häute werden darnach höher sein als die bisher von der Kriegsleder-A.-G. berechneten; die Gerbereien, die von nun an noch beschlagnahmte Häute zu verarbeiten beabsichtigen, werden also eine Schmälerung ihres Gewinnes zu gewärtigen haben. Man hofft im Kriegsministerium, daß die Neuregelung als eine durch die Umstände gebotene Maßnahme richtig verstanden und in Anbetracht ihres gemeinnützigen Zweckes widerspruchslos hingenommen wird. Die Kriegsleder-A.-G. wird den Gewinn, den sie infolge des Unterschiedes zwischen dem Einkaufspreis und dem Verkaufspreis der beschlagnahmten Häute macht, monatlich an die Generalmilitärkasse abführen; auf Grund der nunmehr eingehenden Bedarfsanmeldungen wird ein Verteilungsplan neu aufgestellt.

Die neuen Häutepreise sind z. B. für süd- und mitteldeutsches Gefälle: Rindshäute M. 3·40 bis 2·90, Kuhhäute M. 3·30 bis 2·80, Ochsenhäute M. 3·10 bis 2·70, Bullenhäute, westdeutsches, norddeutsches und belgisches sowie ostdeutsches und polnisches Gefälle notieren etwas darunter. Das Leder, das nach Vollziehung des Verpflichtungsscheines angeliefert wird, darf nur zu höchstens folgenden Preisen gerechnet werden: Sohlleder: für 1 *kg* 9 M., Vacheleder: 10 M. (bisher ungefähr 12 bis 14 M.), Fahlleder: 15 M. (bisher 17 bis 18 M.) u. s. w. Diese Richtpreise gelten für vegetabilisch gegerbtes Leder erster Sorte. Geringere Qualitäten werden, wenn überhaupt, zu entsprechend niedrigeren Preisen bezahlt. Obengenannte Preise gelten im übrigen für alle sonstigen Qualitäten als Richtpreise, und zwar in der Weise, daß der prozentuelle Aufschlag gegen die im Juli vorigen Jahres bezahlten Sätze auf keinen Fall höher sein darf, als bei den genannten Sorten. Zur Prüfung dieser Vorschrift behält sich die Behörde das Recht vor, in die Geschäftsbücher der Lederfabriken und ihrer Kunden Einblick zu nehmen. Die Militärbehörden schließen ab 1. Mai — dem Inkrafttreten der neuen Vorschrift — nur noch mit Firmen ab, die sich schriftlich mit diesen Bestimmungen einverstanden erklären.

Italien.

Neue Ausfuhrverbote. Durch Verordnung vom 15. April 1915 wurde die Ausfuhr von Naphthalin und seinen Nitraten, Ammoniumnitrat, Pottaschealaun und Pottaschesalzen, metallischen Peroxyden und Kokosöl verboten.

Zollfreiheit für Baracken und Barackenmaterial. Die »Gazzetta Ufficiale« vom 13. Februar 1915 veröffentlicht eine königliche Verordnung vom 11. Februar 1915, wonach für die nach den Erdbebengebieten eingeführten Baracken und das zugehörige Barackenmaterial bis zum 30. Juni d. J. Zollfreiheit gewährt wird.

Niederlande.

Neue Ausfuhrverbote. Die Ausfuhr von Teerfarbstoffen und allen aus Teer hergestellten Erzeugnissen, die zur Erzeugung von Teerfarbstoffen verwendet werden können (Verordnung vom 14. April 1915), von rohem und bearbeitetem Nickel mit Ausnahme solcher Artikel, bei denen Nickel nicht den Hauptbestandteil bildet (Verordnung vom 16. April 1915) und von rohen Phosphaten (Verordnung vom 19. April 1915) ist verboten worden.

Rußland.

Erhöhung der Zölle. Seit dem 10. April 1915 unterliegen alle Warensendungen, die im Transit über feindliche Länder in Rußland eingeführt werden, einem Zollzuschlag von 100 Prozent, also dem doppelten Ansatz des Generaltarifes. Abgesehen hiervon sind die russischen Vertragszölle seit dem 25. April 1915 außer Kraft gesetzt und die Ansätze des allgemeinen Tarifes erhöht worden.

Rumänien.

Höchstpreise für Lebensmittel. Das rumänische Handels- und Industrieministerium hat am 17. l. M. folgenden Erlaß veröffentlicht:

Es wird der Höchstpreis für den Verkauf im ganzen Lande en gros und en detail für nachfolgende Artikel festgesetzt:

1. Weizen. Hektolitergewicht 70 *kg*, mit 4 Prozent Fremdkörpern und einer Toleranz von 10 Prozent Roggen (der nicht als Fremdkörper berechnet wird) wird der Höchstpreis im Magazin (wo er sich befindet) mit 2200 Lei der Waggon von 10.000 *kg* festgesetzt. Jedes *kg* mehr als 70 *kg* im *hl* wird den Preis des Waggons um 50 Lei erhöhen; jedes *kg* weniger als 70 *kg* im *hl* wird den Preis um 25 Lei ermäßigen.

Von dem Roggen, der mehr als 10 Prozent im Weizen vorhanden ist, werden zwei Körper als ein Fremdkörper betrachtet werden. Für jeden Fremdkörper mehr oder weniger als die in dem eingeführten Preise zugelassenen 4 Prozent wird die Verringerung oder Erhöhung des Preises um 1 Prozent vom Preise des Weizens erfolgen.

2. Mehl wird nur mehr in folgenden drei Qualitäten vermahlen werden:

Erste Qualität, gewonnen 13 Prozent. Zweite Qualität, gewonnen 40 Prozent. Dritte Qualität, gewonnen 23 Prozent, der Rest von 100 Prozent Kleie und Fremdkörper.

Der Höchstpreis für den Verkauf des in dieser Weise gewonnenen Mehles wird im Engros-Verkaufe sein: *a)* erste Qualität 38 Lei pro 100 *kg*; *b)* zweite Qualität 32 Lei pro 100 *kg*; *c)* dritte Qualität 25 Lei pro 100 *kg*.

Im Detail wird verkauft werden: erste Qualität 40 Bani pro *kg*; zweite Qualität 35 Bani pro *kg*; dritte Qualität 28 Bani pro *kg*.

Brot. In Bukarest wird das aus der ersten Qualität Mehl gewonnene Brot zu 40 Bani das *kg* verkauft werden, das aus der zweiten Qualität Mehl gewonnene Brot um 30 Bani und das aus der dritten Qualität um 25 Bani pro *kg*. Dieser Preis wird auch von den Gemeindebehörden an jenen Orten festgesetzt werden, wo die lokalen Verhältnisse unter der Berücksichtigung der Mehlpreise es gestattet.

Fette. *a)* Speck wird im en gros zum Höchstpreise von Lei 1·40 verkauft werden; *b)* Schweinefett und geschmolzenes Fett zum Höchstpreise von Lei 1·60; geschmolzenes Unschlitt zum Höchstpreise von Lei 1·20; rohes Unschlitt zum Höchstpreise von 90 Bani erste Qualität, 70 Bani zweite Qualität und 50 Bani dritte Qualität. Im Detailverkauf wird pro *kg* um höchstens 20 Bani teurer verkauft werden.

5. Oliven werden en gros verkauft werden: zum Höchstpreise von Lei 1·10 erste Qualität, 90 Bani zweite Qualität, 70 Bani dritte Qualität. Im Detail um höchstens 10 Bani teurer pro *kg*.

Trockene Bohnen zwischen 30 Bani pro *kg* für gewöhnliche Bohnen und 40 Bani pro *kg* für die beste Qualität.

Zucker im en gros zum Höchstpreise von Lei 1·25 pro *kg* netto, im Detail Lei 1·30 pro *kg* netto. Staubzucker wird en gros sowie im Detail zu Lei 1·15 netto pro *kg* verkauft werden.

Überdies hat, dem »Bukarester Tagblatt« zufolge, das Industrie- und Handelsministerium an die Verwaltungsstellen des Landes ein Rundschreiben gesendet, in dem es darauf hinweist, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die genaue Ausführung der getroffenen Maßregel von besonderem Interesse ist. Bei strenger Anwendung wird die Festsetzung der Höchstpreise dazu beitragen, der ernsten Frage der Verteuerung des Lebens viel von ihrer Schärfe zu nehmen und der steten Tendenz der Preissteigerung der Artikel des notwendigsten Lebensbedarfes einen Riegel vorzuschieben. Da die Anwendung des Gesetzes über die Höchstpreise in erster Reihe zu den Befugnissen der Gemeindebehörden gehört, so wird den Behörden folgendes zur Pflicht gemacht: Sie werden den Kaufleuten und Produzenten des Ortes durch amtliche Kundmachungen und durch die Organe der Polizei den Ministerialerlaß zur Kenntnis bringen und gleichzeitig durch die gleichen Kundmachungen alle auffordern, die im Ministerialerlasse erwähnten Artikel nicht teurer als zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen sowie den Verkauf dieser Artikel zu den festgesetzten Preisen nicht zu verweigern. Sie werden dieser Kundmachung die größte Publizität geben und sie auf den Straßen und Märkten etc. affichieren. Im Falle der Weigerung des Verkaufes zu den festgesetzten Preisen oder im Falle der Verheimlichung der Waren wird dies protokollarisch festgestellt werden. Diese Protokolle werden dem Industrie- und Handelsministerium überschickt werden, das die im Gesetze und in seinen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Strafen verhängen wird. Das Industrie- und Handelsministerium wird hierauf die Waren auf Kosten ihrer Besitzer und zum festgesetzten Höchstpreise verkaufen. Der aus derartigen Verkäufen erzielte Preis wird nach Abzug der Kosten bei der Finanzverwaltung des Ortes zur Verfügung des Besitzers der Ware hinterlegt werden. Im Wiederholungsfalle wird das Ministerium durch das Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen ermächtigt, die Geschäfte der schuldigen Kaufleute zu schließen und ihre Waren zum festgesetzten Höchstpreise zu verkaufen.

Spanien.

Wollausfuhrverbot. Die Ausfuhr von Wolle, gewaschen, gekämmt und gekrempelt, ist verboten worden.

Türkei.

Verlängerung des Moratoriums. Das türkische Moratorium wurde durch das fünfte Stundungsgesetz neuerlich bis zum 13. Juli 1915 verlängert. Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Die Fälligkeit aller Schulden, Geldverpflichtungen und Bankdepots, die durch die provisorischen Gesetze vom 20. Juli/2. August 1914, 18./31. August 1914, 18. September/1. Oktober 1914 und 31. März (13. April) 1915 gestundet worden ist, wird neuerlich bis zum 30. Juni/13. Juli 1915 gestundet. Dessenungeachtet müssen die Schuldner außer den Abzahlungen, zu deren Leistung sie durch obige Gesetze verpflichtet sind, weitere 5 Prozent am 1./14. April 1915 und weitere 5 Prozent am 15./28. Mai 1915 bezahlen.

Art. 2. Die Abzahlung der Teilsumme von 5 Prozent von Schulden, die im Laufe des ersten und zweiten Monates nach Publikation dieses Gesetzes fällig werden, muß am Fälligkeitstage geleistet werden; eine weitere Teilzahlung von 5 Prozent muß nach Ablauf eines Monates bezahlt werden, und der Rest wird bis zum 30. Juni/13. Juli 1915 gestundet. Die Abzahlung von 5 Prozent Schulden, die im Laufe des dritten Monates fällig werden, muß am Fälligkeitstage geleistet werden, und die Restsumme wird bis zum 30. Juni/13. Juli 1915 gestundet.

Jene Zahlungen, die seit dem 21. Juli/3. August 1914 für gestundete Schuldigkeiten geleistet worden sind, werden als Teilzahlungen jener Summen betrachtet, die nach Wortlaut der Stundungsgesetze einforderbar sind. Jedenfalls müssen aber jene Banken, die Aktiengesellschaften sind, ihren Gläubigern 10 türk. Pfund am 1./14. April 1915 und weitere 10 türk. Pfund am 15./28. Mai 1915 ohne Rücksicht auf die Summe auszahlen, die bereits vorher behoben worden ist und selbst dann, wenn 5 Prozent ihres Guthabens weniger als 10 türk. Pfund ausmacht.

Art. 4. Der Umstand, daß kaufmännische Schuldpapiere bis zum 30. Juni/13. Juli 1915 mangels Annahme oder mangels Zahlung der fälligen Teilsumme nicht protestiert und nicht präsentiert werden, wie es nach dem Wortlaut der Gesetze vorgeschrieben wäre, macht die Rechte der Interessenten nicht zunichte; selbst die Möglichkeit der Klage zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Regreßrechte wird bis zum 15. (28.) Juli 1915 aufrechterhalten. Der Aufschub der Proteste von kaufmännischen Papieren, die bis zum 30. Juni/13. Juli 1915 fällig werden, erfolgt bis zum 15./23. Juli 1915. Falls ein Protest wegen Nichtbezahlung einer fälligen Teilsumme erfolgt ist, müssen weitere Proteste wegen Nichtbezahlung später fälliger Teilsummen nicht erhoben werden. In jedem Falle werden die Protestgebühren von der ganzen Wechselsumme (ohne Rücksicht auf die protestierte Teilzahlung) erhoben.

Art. 5. Die Gerichte dürfen wegen Nichtbezahlung jener Summen, die nach den obenerwähnten Gesetzen zu bezahlen sind, vor dem 15./28. Juli 1915 keinen Konkurs verhängen. Diese Beträge können durch einfache gerichtliche Rekurse verlangt und eingetrieben werden. Die Pfändungen und Pfandverkäufe, die wegen fälliger Ratenzahlungen angeordnet werden, müssen auf die Höhe der einforderbaren Summe beschränkt werden. Wenn aber das Gericht die Überzeugung gewinnt, daß der Schuldner sich seines Vermögens zu entledigen trachtet, um seine Gläubiger zu benachteiligen, so muß es die Pfändung auf die gesamte Schuldsumme ausdehnen.

Art. 6. Das Moratorium kann nicht angewendet werden: gegenüber Forderungen des Staates, gegenüber Forderungen und Guthaben der Wilajetsverwaltung, des Flottenvereines, des Roten Halbmonds, der Gesellschaft für nationale Verteidigung, der Gemeinden, der Agrarbank, des Evkaf, der Waisenkassen und gegenüber Forderungen, die aus Alimentationsansprüchen von Kindern und geschiedenen Ehegattinnen hervorgehen.

Art. 7. Die Hälfte des Wohnzinses für solche Häuser, die zu Wohnzwecken benützt werden, muß gezahlt werden, der Rest wird bis zum 30. Juni/13. Juli 1915 gestundet. Für die Bezahlung des Pachtes für solche Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken benützt werden, findet das Moratorium keine Anwendung. Der Zins für Wohnhäuser, der nach Wortlaut der Moratoriumsgesetze bis zum 31. März/13. April 1915 gestundet war, wird neuerlich bis zum 30. Juni/13. Juli 1915 gestundet.

Art. 8. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Verpflichtungen, Vereinbarungen und Verträge, die nach dem 21. Juli/3. August 1914 eingegangen wurden, keine Anwendung.

Art. 9. Die Vorschriften der Art. 4 und 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1914/2. Januar 1915 behalten ihre Gültigkeit.

Art. 10. Dieses Gesetz tritt am 1./14. April 1915 in Kraft.

Art. 11. Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind der Finanzminister, der Justizminister, der Handelsminister und der Ackerbauminister betraut.

Die oben zitierten Art. 4 und 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1914/2. Januar 1915 haben folgenden Wortlaut:

Art. 4. Eine Vereinbarung über die Erhöhung des Zinsfußes, die nach dem 18./31. Juli 1914 zwischen Gläubiger und Schuldner getroffen worden ist, ist ungültig. Bankeinlagen, für welche ein bestimmter Zinsfuß nicht vereinbart ist, sind mit 4 Prozent, alle anderen Schulden sind mit 7 Prozent zu verzinsen. Der Zinsenlauf beginnt für fällige Verpflichtungen am Fälligkeitstage, und für Verpflichtungen mit unbestimmtem Fälligkeitstage vom Tage, an welchem die schriftliche Mahnung erfolgt. Die Zinsen dürfen dem Kapital erst nach Ablauf von sechs Monaten durch Rechnungsabschluß zugeschrieben werden.

Art. 7. Die Banken sind verpflichtet, jene Schecks, die die Schuldner des Staatsschatzes, die über Bankdepots verfügen, direkt den betreffenden staatlichen Funktionären zu übergeben, zur Gänze zu honorieren. Hierbei kann die Schecksumme von jenen Beträgen, die die Banken ihren Einlegern auszahlen müssen, nicht abgezogen werden.

Britisch-Ostindien.

Überwachung feindlicher Ausländer und Liquidierung ihrer Geschäfte. Eine Verordnung vom 20. August 1914 — Nr. III vom Jahre 1914 — betitelt »An Ordinance to provide for the exercise of more effective control over foreigners in British India« — enthält unter Berücksichtigung zweier Abänderungsverordnungen vom 14. Oktober 1914 — Nr. VII vom Jahre 1914 — und vom 14. November 1914 — Nr. VIII vom Jahre 1914 — folgende Vorschriften:

3. (1) Der Generalgouverneur im Rate kann im Verwaltungswege

a) den Eintritt von Ausländern nach Britisch-Indien sowie die Abreise von dort nach seinem Ermessen verhindern, regeln und beschränken;

b) die Freiheit der in Britisch-Indien wohnenden oder sich dort aufhaltenden Ausländer nach seinem Ermessen regeln und beschränken.

(2) Im besonderen und unbeschadet der Allgemeinheit der ihm gemäß vorstehendem Unterabschnitt zustehenden Machtbefugnisse kann er Verfügung treffen:

a) daß kein Ausländer nach Britisch-Indien eintreten oder von dort abreisen darf, abgesehen zu solcher Zeit und auf solchem Wege oder über solchen Hafen oder Ort, wie in solcher Verfügung vorgesehen wird;

b) daß Ausländern das Betreten bestimmter Gebiete in Britisch-Indien oder der Aufenthalt darin verboten werden kann oder daß ihnen das Betreten Britisch-Indiens oder eines bestimmten Gebietes oder der Aufenthalt darin unter solchen Bedingungen und Beschränkungen gestattet werden kann, wie der Generalgouverneur im Rate festsetzt;

c) daß Ausländer, die in Britisch-Indien wohnen oder sich dort aufhalten, sich nach bestimmten Gebieten begeben und sich dort aufhalten sollen; sollte für die öffentliche Sicherheit oder im Staatsinteresse eine solche Verfügung erforderlich sein, so kann auch bestimmt werden, daß solche Ausländer festgenommen und interniert oder in solcher Weise festgehalten werden, wie es der Generalgouverneur im Rate für angebracht hält;

d) daß Ausländern, die in Britisch-Indien wohnen oder sich dort aufhalten, verboten wird, Handel oder Geschäfte zu betreiben oder in irgendeiner Weise über bewegliches und unbewegliches Eigentum zu verfügen oder daß sie Handel oder Geschäfte nur unter den von dem Generalgouverneur im Rate festgesetzten Bedingungen oder Beschränkungen betreiben oder über irgendwelches Eigentum nur nach Maßgabe der von dem Generalgouverneur im Rate erlassenen Anordnungen verfügen dürfen.

3*A*. Die gemäß Abschnitt 3 gegebene Machtbefugnis kann, soweit sie anwendbar ist, ausgeübt werden hinsichtlich einer Gesellschaft oder Vereinigung oder einer Mehrheit von Einzelpersonen, gleichviel ob sie eingetragen sind oder nicht, bei welchen ein Mitglied oder Angestellter ein Ausländer ist oder bei welchen am 3. August 1914 ein Mitglied oder Angestellter Ausländer war.

4. (1) Wer gegen die Vorschriften einer auf Grund von Abschnitt 3 erlassenen Verfügung handelt oder zu handeln unternimmt, wird mit Gefängnis beliebiger Art bis zu 3 Jahren oder mit einer Geldstrafe oder mit beiden bestraft.

(2) Falls eine Gesellschaft, Vereinigung oder eine Mehrheit von Einzelpersonen etwas unternommen hat,

was als Vergehen gemäß Unterabschnitt (1) anzusehen ist, so gilt jedes Mitglied oder jeder Angestellte der Gesellschaft, Vereinignng u. s. w., welcher bewußt an der Handlung beteiligt ist, als ein Übertreter im Sinne des genannten Unterabschnittes.

5. (1) Der Generalgouverneur im Rate oder jede Lokalregierung kann durch Bekanntmachung in der »Gazette of India« oder gegebenenfalls in der örtlichen amtlichen Gazette anordnen, daß innerhalb eines in der Bekanntmachung genau anzugebenden Gebietes jeder Hausbesitzer, in dessen Hause ein Ausländer zeitweilig oder dauernd wohnt, der zuständigen Behörde in vorgeschriebener Weise den Namen des Ausländers sowie andere geforderte Einzelheiten über ihn und die Zeit seines Aufenthaltes im Hause mitzuteilen hat.

(2) Jeder Hausbesitzer, der es unterläßt, den Vorschriften einer gemäß Unterabschnitt (1) erlassenen Bekanntmachung nachzukommen, wird mit Gefängnis irgendwelcher Art bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 500 Rupien oder mit beiden bestraft.

6. Wo gemäß den Vorschriften dieser Verordnung der Generalgouverneur im Rate oder die örtliche Verwaltung ermächtigt ist, eine Anordnung in bezug auf Ausländer zu treffen oder eine Bekanntmachung zu erlassen, kann eine solche Anordnung oder solche Bekanntmachung ganz allgemein für Ausländer oder für eine bestimmte Klasse oder Art von Ausländern oder für bestimmte Einzelpersonen erlassen werden; auch können verschiedene Bekanntmachungen hinsichtlich verschiedener Klassen von Ausländern getroffen oder erlassen werden.

7. (1) Der Generalgouverneur im Rate kann zur Ausführung dieser Verordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

8. Der Generalgouverneur im Rate oder die örtliche Verwaltung können jederzeit die von ihnen auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen, Ausführungsbestimmungen oder Bekanntmachungen widerrufen oder abändern.

10. Der Generalgouverneur im Rate kann einen Ausländer oder eine bestimmte Klasse oder Art von Ausländern entweder vollständig oder unter bestimmten Bedingungen von allen oder von gewissen Vorschriften dieser Verordnung ausnehmen.

11. Eine gemäß Abschnitt 3 dieser Verordnung erlassene Anordnung darf von einem Gerichtshof nicht zum Gegenstand eines Rechtsstreites gemacht werden.

Eine im Verfolg vorstehender Verordnung erlassene Verfügung des Generalgouverneurs vom 14. November 1914 bestimmt folgendes:

3. Zur Feststellung, ob eine Gesellschaft, Firma, Vereinigung oder Mehrheit von Einzelpersonen, gleichviel ob eingetragen oder nicht, eine feindliche Firma ist, kann jede Person, die zu diesem Zwecke von der örtlichen Regierung beauftragt ist, alle Bücher und Schriftstücke einsehen, die der Gesellschaft, Firma u. s. w. gehören oder unter deren Aufsicht stehen; sie kann ferner jeden, der hinsichtlich des Geschäfts oder des Handels Aufschluß geben kann, veranlassen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

4. (1) Ein feindlicher Ausländer darf ebensowenig wie eine feindliche Firma in Britisch-Indien Handel oder Geschäfte betreiben oder sich bei solchen beteiligen, es sei denn auf Grund einer von dem Generalgouverneur im Rate oder mit seiner Genehmigung erteilten Ermächtigung und nur in solchem Umfang und unter solchen Bedingungen, Beschränkungen und Aufsichtsmaßnahmen, wie der Generalgouverneur im Rate darin anordnet. (Diese Ermächtigung wird entweder Einzelpersonen besonders erteilt oder als für bestimmte Klassen von Personen anwendbar erklärt.)

(2) Der Generalgouverneur im Rate kann jederzeit die gemäß dem Unterabschnitt (1) gewährte Ermächtigung widerrufen oder die daran geknüpften Bedingungen, Beschränkungen oder Aufsichtsmaßnahmen abändern oder verschärfen.

5. (1) Jeder Antrag auf Bewilligung einer persönlichen Ausnahmebehandlung für einen feindlichen Ausländer oder eine feindliche Firma ist in vorgeschriebener Form zu stellen und der indischen Regierung durch die örtliche Verwaltung, in deren Verwaltungsbereich der Hauptgeschäftsort in Britisch-Indien liegt, vorzulegen.

(2) Anträge zu gunsten eines feindlichen Ausländers oder einer feindlichen Firma, die nicht in Britisch-Indien ansässig oder gelegen sind, sind von einem in Britisch-Indien wohnhaften Leiter oder Vertreter zu unterzeichnen.

6. (1) Ein feindlicher Ausländer oder eine feindliche Firma,

a) welchen eine Ermächtigung zur Vornahme des Handels oder Geschäftsbetriebs oder eine Beteiligung daran versagt worden ist oder

b) welche verabsäumt haben, innerhalb eines Monats von dem Tage dieser Verordnung ab um die Ermächtigung einzukommen,

muß (sofern nach Maßgabe einer auf Grund dieser Verordnung erteilten allgemeinen Ermächtigung nicht eine Ausnahme gegeben ist) sofort aufhören, weiter Handel oder Geschäfte in Britisch-Indien zu betreiben oder sich daran zu beteiligen.

(2) Die örtliche Verwaltung kann durch Bekanntmachung in der ortsamtlichen Gazette mitteilen, daß einem feindlichen Ausländer oder einer feindlichen Firma die Ermächtigung auf Grund dieser Verordnung versagt oder daß ein Antrag nicht gestellt worden ist; darnach darf keine Person in Britisch-Indien mehr mit solchen Ausländern oder Firmen Geschäfte oder Handel treiben oder sich dabei beteiligen.

(3) Die Ortsverwaltung kann auch anordnen, daß alle Ausländer oder ausländischen Firmen die gesamte Aktivmasse ihres Handels oder Geschäfts bei einer von der Ortsverwaltung allgemein oder im Einzelfall zur Entgegennahme bestimmten Person zu hinterlegen haben.

(4) Alles Eigentum, das im Verlag einer gemäß dem Unterabschnitt (3) erlassenen Verfügung übertragen ist, ist nach Maßgabe der von der Ortsverwaltung jeweilig in allgemeiner oder besonderer Verfügung zu treffenden Anordnungen zu behandeln.

7. Die Ortsverwaltung oder ein von der Ortsverwaltung dazu ermächtigter Beamter kann zur Durchführung der Bestimmungen von Abschnitt 6 durch schriftliche Anweisung einen Polizeibeamten, der mindestens im Range eines Unterinspektors stehen soll, ermächtigen, erforderlichenfalls mit Gewalt, die Geschäftsräume zu betreten und zu durchsuchen oder zu besetzen, wo ein feindlicher Ausländer oder eine feindliche Firma im Sinne jenes Absatzes Handel oder Geschäft betrieben hat oder betreibt, oder sich dabei beteiligt hat oder noch beteiligt.

Handelspolitisches.

Änderung des bulgarischen Gemeindeabgabengesetzes. Durch ein in der »Bulgarischen Staatszeitung« Nr. 49 vom 2./15. März 1915 veröffentlichtes und an demselben Tage in Kraft getretenes Gesetz vom 25. Februar (a. St.) 1915, ist das Gemeindeabgabengesetz folgendermaßen geändert worden:

Die Gemeindeabgabe wird von den nachstehend aufgeführten inländischen und ausländischen Waren in folgender Höhe erhoben:

	Centimes
1. Spiritus, Branntwein, Rum und Kognak, nach dem Gay-Lussacschen Alkoholometer gemessen bei 15° *C* (12° *R*) Normaltemperatur . . . . 1 *l* und 1°	³/₄

Anmerkung. Für den zum Heizen, zur Beleuchtung und zu gewerblichen Zwecken bestimmten vergällten Spiritus wird eine Abgabe von 5 Centimes für 1 *l* Spiritus von 100° erhoben.

		Centimes
2. Bier in Fässern und Flaschen	1 *l*	6
3. Ausländische Weine aller Art in Fässern	1 *l*	6
4. Zucker und Zuckerwaren (wie Rahat-Lokum, Halwa Kandiszucker, Bonbons, Schokolade und andere Zuckerwaren oder verzuckerte Waren, Glykose, Kartoffel- und Fruchtsyrup, Marmelade, Fruchtteig [Madjums]) und überhaupt alle gezuckerten Eßwaren	1 *kg*	6
5. Geschnittener Tabak, Zigarren, Zigaretten und Schnupftabak:		Francs
Extraqualität	1 *kg*	1·50
I. Qualität	1 *kg*	0·74
II. »	1 *kg*	0·45
III. »	1 *kg*	0·15

Anmerkung. Zigarren und Tumbeki (geschnittener Tabak für Nargile) gehören zur Extraqualität, der Schnupftabak zur II. Qualität.

6. Ausländische Weine aller Art in versiegelten Flaschen	1 *l*	1

Anmerkung. Medizinische Weine unterliegen einer Gemeindeabgabe nach Ziffer 19.

7. Liköre aller Art: Absinth, Bitter, Curauro, Vanille, Wodka und andere, in Fässern oder Flaschen, ferner ausländischer Rum und Kognak in Flaschen	1 *l*	0·60
8. Kaffee, Zichorie und andere Kaffeeersatzstoffe	1 *kg*	0·24
9. Tee in Paketen und Kisten bis zu 1 *kg* Gewicht	1 *kg*	1·20
10. Tee in Paketen, Kisten und anderen Umschließungen im Gewichte von mehr als 1 *kg*	1 *kg*	0·30
11. Makkaroni, Fadennudeln, Zwieback (in Fässern oder Büchsen), Biskuit ohne Zuckerzusatz, Grieß, Stärkemehl und Stärke, Grütze, Sago, Waschseife, Zitronen, Apfelsinen, Mandarinen, Rosinen, Feigen, Datteln, Mandeln, Pistazien, Johannisbrot, Bananen und andere Südfrüchte; ferner Olivenöl und andere Pflanzenöle zu Genußzwecken, Tahin, Anis, Hemsel und eingemachte Oliven	1 *kg*	0·12
12. Gesalzene Oliven und Kichererbsen	1 *kg*	0·06
13. Schwarzer Kaviar und Fischrogen	1 *kg*	1·20
14. Austern, Langusten, Hechtkaviar, marinierte, eingemachte, getrocknete oder geräucherte Fische	1 *kg*	0·20
15. Stearin-, Walrat- und andere Kerzen	1 *kg*	0·12
		Centimes
16. Petroleum, Benzin und andere Mineralöle zu Leucht- und Heizzwecken	1 *kg*	$4^1/_2$
17. Schweizer, Holländer Käse und andere Käsesorten dieser Art	1 *kg*	48
18. Frische Fische	1 *kg*	6

19. Alle anderen vorstehend nicht aufgeführten ausländischen Waren unterliegen einer Gemeindeabgabe von 20 Prozent des auf sie entfallenden Einfuhrzolles.

Die Gemeindeabgabe wird nach dem Reingewichte der Ware erhoben.

Von der Gemeindeabgabe sind diejenigen Waren befreit, die auf Grund des Zollgesetzes Zollfreiheit genießen.

Handel.

Gründung einer landwirtschaftlichen Handelsbank in Deutschland. Blättermeldungen zufolge wurde kürzlich in Berlin in einer von Händlern aus allen Teilen Deutschlands sehr zahlreich besuchten Versammlung eine Deutsche landwirtschaftliche Handelsbank G. m. b. H. mit einem Gesellschaftskapital von zunächst $5^1/_2$ Millionen Mark gegründet. An der Gründung sind bisher etwa 400 angesehene deutsche Firmen des Getreide-, Futter- und Düngemittelhandels beteiligt. Der Zweck der Organisation ist, dem Handel die angemessene Berücksichtigung bei wirtschaftlichen Maßnahmen zu sichern. Bekanntlich ist der Handel in Kleie und Zuckerfutter der »Bezugsvereinigung deutscher Landwirte«, der Vertrieb von Hafer und Gerste der »Zentralstelle zur Beschaffung des Heeresbedarfes«, und die Regelung des Verkehres in Brotgetreide der »Kriegsgetreidegesellschaft« übertragen worden. Bei all diesen Organisationen ist der Handel als solcher nicht vertreten. Während aber die landwirtschaftlichen Organisationen beim Verkauf von Futtergetreide beteiligt waren, ruhte der Handel vollkommen. Um bei zukünftigen wirtschaftlichen Maßregeln dem vorzubeugen, ist jetzt obige Gesellschaft gegründet worden, die eine feste Organisation des Handels darstellen und dafür sorgen soll, daß der Handel künftighin nicht mehr in dem Umfange ausgeschaltet wird wie bisher. Zum ersten Male soll die neue Bank beim Verkauf von Stickstoffdünger in Betracht kommen, d. h. sie will sich nach Annahme des Gesetzes, betreffend die Verstaatlichung des Handels in Stickstoffdünger um den Absatz dieser Produkte bewerben. Hierdurch soll verhindert werden, daß — ähnlich wie bei Zuckerfutter und Kleie — der Verkauf lediglich der Bezugsvereinigung deutscher Landwirte übertragen wird. Ferner ist daran gedacht worden, bei einer eventuellen Regelung des Handels in Futtermitteln durch die Regierung mitzuwirken. Schließlich beabsichtigt die Gesellschaft, nach dem Kriege die Interessen des Getreidehandels zu wahren, falls alsdann besondere Verhältnisse es geboten erscheinen lassen.

Schwedens Eisenhandel im Jahre 1914. Die Marktlage für Eisen und Stahl weist, wie auf der Versammlung der Eisenwerkbesitzer in Örebro kürzlich von der Vereinsleitung mitgeteilt worden ist, seit Dezember vorigen Jahres eine vermehrte Nachfrage für die Ausfuhr auf, besonders in gewalztem und geschmiedetem Stahl. Im Februar hat diese Lebhaftigkeit zugenommen, und da der Inlandsverbrauch gut ist, so kann man annehmen, daß die überschüssige Erzeugnisfähigkeit in steigendem Grade wird ausgenutzt werden können. Es herrscht zwar Wassermangel, doch ist für manche Werke, bei denen die Niederschläge die Form von Regen hatten, eine Besserung eingetreten. Die Zufuhr von Holzkohle ist in diesem Winter im Verhältnis zum Bedarfe sehr reichlich; die Einfuhr von Steinkohlen ist dagegen erschwert, und hauptsächlich infolge von sehr hohen Seefrachten ist der Steinkohlenpreis um mehr als 50 Prozent gestiegen, eine Verteuerung, die von um so größerer Bedeutung ist, als die meisten Eisenwerke während dieses Winters große Mengen des genannten Brennstoffs zur Erzeugung von Triebkraft verbrauchen. Große Schwierigkeit liegt auch für die Stahlwerke vor, ihren Bedarf an Ferromangan und an Legierungsmetallen zu decken. Infolge der verteuerten Zubereitungskosten und des Wassermangels ist der Eisenpreis andauernd fest.

Über das Ergebnis des schwedischen Eisenhandels im Jahre 1914 gibt ein deutscher Konsularbericht aus Stockholm folgende Daten:

Die Ausfuhr von Eisenerz hat nur 4,681.000 *t* betragen gegen 6,440.000 im Vorjahr, also 1,759.000 weniger. In den verschiedenen Eisenarten beträgt die Ausfuhr:

	1913	1914
	Tonnen	
Gußeisen	186.100	163.000
Kiesel- und Kieselmanganeisen	9.600	10.000
Spiegeleisen, Eisenschwamm u. s. w.	11.800	2.200
Schrot	8.000	4.400
Gußblöcke	15.300	12.700
Schmelzstücke	14.100	4.200
Rohstangen	25.400	19.100
Billets	10.300	5.300
Massives Röhreneisen	19.000	12.700
Stangeneisen:		
geschmiedet	18.600	13.400
warmgewalzt	104.600	72.600
kaltgewalzt oder kaltgezogen	6.200	4.500
Stangeneisenabfälle	8.500	6.800
Walzdraht	38.900	27.500
Platten	2.200	2.000
Röhren:		
kaltgezogen	1.900	2.000
hohles Röhreneisen	11.700	11.400
andere	2.500	2.700
Draht, gezogen oder kaltgewalzt	1.600	1.000
Nägel und Stifte	800	700
Hufnageleisen	5.500	4.800

Verteilt in Guß- und Schweißmetall stellt sich die Ausfuhr von Stangeneisen und Walzdraht folgendermaßen:

	Gußmetall		Schweißmetall	
	1913	1914	1913	1914
	Tonnen		Tonnen	
Stangeneisen, warmgewalzt	57.600	39.200	47.000	33.400
Stangeneisen, geschmiedet	6.300	3.400	12.300	10.000
Walzdraht	37.500	26.100	1.800	1 400

Einfuhr:	1913	1914
	Tonnen	
Roheisen	94.600	103.200
Kiesel- und Kieselmanganeisen	2.600	2.000
Manganeisen u. s. w.	5.300	3.700
Gewalztes Stangen- und Fassoneisen	49.600	46.300
Eisenbahnschienen	58.000	52.700
Verzinnte Platten	8.500	5.900
Andere dünne Platten und grobe Platten	16.600	16.600
Kaltgewalzte oder gezogene Stangen	1.000	1.200
Gegossene Röhren	17.000	12.600
Schmiedeeisenröhren	10.400	11.200

Die Einfuhr von gewalztem Eisen weist infolge des Krieges naturgemäß eine Verminderung auf. Was dagegen Roheisen betrifft, so zeigt dessen Einfuhr eine Vermehrung von 8600 *t*, was durch eine stärkere Einlagerung bei den Gießereien aus Anlaß der Schwierigkeiten der Seefahrt zu erklären sein dürfte. Da schwedisches Gießereiroheisen seinerzeit in größeren Mengen auf dem Markte zu erwarten sein wird, so sei, wie auf der genannten Versammlung geäußert wurde, zu hoffen, daß die Einfuhr solchen Roheisens bald seine Höchstgrenze erreicht haben wird.

Die Einfuhr von chemischen Erzeugnissen in Rußland 1914. Ein Vergleich der Ziffern der Wareneinfuhr Rußlands für das Jahr 1914 ergibt, nach der »Torg. Prom. Gazeta«, daß, obgleich die Grenze seit der zweiten Hälfte des Juli geschlossen war, doch bedeutend mehr als die Hälfte der gewöhnlichen Jahreseinfuhr in dieser Zeit eingeführt worden ist. Unter den Waren, von welchen mehr als sonst eingeführt wurde, sind besonders zu nennen: metallisches Antimon mit einer Einfuhr von 193.000 Pud anstatt wie gewöhnlich nur 100.000 Pud, Chile-Salpeter 3,290 000 Pud, Kupfervitriol 51.000 Pud, Bertholet-Salz aus Finnland 59.000 Pud (52.000 Pud im Jahre 1913). Die Halbfabrikate für die Herstellung von organischen Farben, wie Naphthol, Sulphosäuren und Anilin, sind in der normalen Jahresmenge eingeführt worden; die Einfuhr von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen ist fast um die Hälfte gefallen. Etwas weniger, um 33 Prozent, hat die Einfuhr von Indigo, und um 41 Prozent diejenige von Alizarin und der übrigen Pigmente abgenommen. Die Einfuhr von Schwefelkies ist auf 5,500.000 Pud (9 Millionen Pud im Jahre 1913), und diejenige von Phosphoriten ist sogar um 62 Prozent gegenüber 1913 gefallen.

Industrie, Landwirtschaft.

Die Kupfergewinnung in Rußland. Im Jahre 1914 sind in den Werken Rußlands 1,949.720·30 Pud Kupfer gegen 2,095.288·31 Pud im Jahre 1913 ausgeschmolzen worden, das heißt, die Kupferausschmelzung hat eine Verminderung um 145,567·93 Pud oder fast um 7 Prozent erfahren. Auf die einzelnen Rayons verteilte sie sich in nachfolgender Weise:

	1913	1914
	Pud	Pud
Ural	1,055.122	1,025.055
Kaukasus	610.661	495.388
Sibirien	345.272	342.879
Chemische und Raffinierfabriken	84.232	86.396

Die Verminderung der Kupferausschmelzung im Kaukasus ist eine Folge der Einstellung des Betriebes in einigen Kupferschmelzwerken im November und Dezember vorigen Jahres.

Kommunikationsmittel, Schiffahrt zc.

Eisenbahnbauten in Rußland. Trotz des Krieges hält es die russische Regierung, nach der »Nowoje Wremja«, für notwendig, für Rechnung der Krone ungesäumt zur Ausführung der Voruntersuchungen für den Bau neuer großer Eisenbahnen in einer Gesamtlänge von 4500 Werst zu schreiten. Der Bau dieser Eisenbahnen wird im Norden Rußlands zwischen den schon bestehenden Eisenbahnen Archangel—Wologda—Perm—Bogoslowsk sowie zwischen dem Uralgebirge und dem Eismeer geplant; dann sollen die Rayons Petrograd—Sonkowo (Rybinsk), Schlobin—Roslawe—Podolsk der Moskau—Kurska-Eisenbahn, Cherson—Kertsch mit einer Zweiglinie über den Dnjepr und die Meerenge von Kertsch-Jenikale und endlich im Osten des Donez-Beckens in der Richtung auf Tambow—Wladimir folgen. Die neuen Eisenbahnen sollen der Hebung des Handels und der Industrie sowie auch des wirtschaftlichen Wohlstandes der Gegenden dienen, welche von diesen Bahnen durchschnitten werden sollen.

Bekanntmachungen der Exportauskunftsstelle des k. k. österreichischen Handelsmuseums.

(Nähere Details sind daselbst, Wien, IX./1, Berggasse 16, unter den beigesetzten Geschäftszahlen zu erfragen.)

Vertretung österreichischer Firmen im Ausland wird gesucht:

für *Damenstrohhüte* in Deutschland (13.836);
für *Drogen und Lebensmittel* für Bologna (13.127);
für *Artikel aller Art* in Brasilien (14.022);
für *diverse Artikel* in Aleppo (8511);
für *Lebensmittel und Toiletteartikel* in Buenos Aires (20.272);
für *Gablonzer Knöpfe und Prager Handschuhe* (21.940);
für *diverse Artikel* in Kreta (21.070);
alle Artikel für Argentinien (12.208);
alle Artikel für Kolumbien (8714);
für *technische Artikel* in Plojesti (6604).

Vorliegende Spezialberichte:

über den Absatz von *Baumwollwaren* (nebst Mustern) aus *Arabien, Abessinien, Indien,* den *Straits Settlements, Persien, China, Kuba, Venezuela, Guatemala, Chile, Siam.*

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. EMIL LOEW. DRUCK VON CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN, V.

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Bd. 30. WIEN, 6. MAI 1915. Nr. 18.

INHALT.

Das Handelsmuseum

MIT WOCHENBEILAGE:

WARENPREISBERICHTE.

Verlag des k. k. österr. Handelsmuseums.

Verlag für Deutschland: Expositur des k. k. österr. Handelsmuseums in München, Kolbergerstrasse 13.

KRIEGSMASSNAHMEN UND KRIEGSWIRKUNGEN.

Ungarn.

Verlängerung des Moratoriums für Kroatien. Eine Verordnung des Banus von Kroatien, Slawonien und Dalmatien vom 30. März 1915, Zahl 7500, lautet:

I. Das Moratorium für Geldschulden.

§ 1. Das durch Verordnung des Banus vom 27. Januar 1915, Zahl 2400, zur Erfüllung privatrechtlicher Verpflichtungen gewährte Moratorium wird bis zum 31. Juli 1915 für alle jene Geldschulden verlängert, welche durch diese Verordnung nicht ausgenommen sind.

Zur Erfüllung von Geldschulden, die auf einem beliebigen privatrechtlichen Titel beruhen, der vor dem 1 August 1914 entstand, wird ein Aufschub bis einschließlich dem 31. Juli 1915 gewährt, wenn diese Schulden nach dem 31. März 1915 bis einschließlich 31. Juli 1915 fällig werden.

Von Geldschulden, für welche nach Vereinbarung der Parteien oder nach dem Gesetze Zinsen zu zahlen sind, können diese Zinsen auch während der Dauer des Moratoriums gerechnet werden. Für unverzinste Verpflichtungen können nur die gesetzlichen Zinsen berechnet werden.

II. Geldschulden, die dem Moratorium nicht unterliegen. § 2. Das mit dieser Verordnung gewährte Moratorium bezieht sich nicht auf:

1. Zinsen staatlicher und staatlich garantierter Schulden, auf deren Amortisationsraten und Renten.

2. Zinsencoupons und ausgeloste Titres von Pfandbriefen sowie von sonstigen Schuldverschreibungen, die zur Anlage von Mündelgeldern geeignet oder für kautionsfähig erklärt sind.

3. Die Zinsen und Amortisationsraten, welche von den Amortisationspfandbriefdarlehen für den Hypothekarschuldner vom 1. August 1914 laufen (hierher gehört auch die Forderung gegenüber dem Eigentümer der Liegenschaften als persönlichen Schuldner) sowie derartiger Forderungen, auf Grund welcher die im Punkte 2 bezeichneten sonstigen Schuldverschreibungen emittiert werden können.

Wenn der Schuldner in einer Frist von 15 Tagen, nachdem er die Zahlungsaufforderung erhält, seiner im vorstehenden Absatze erwähnten Verpflichtung, sei es auch nur in einem Teile, nicht nachkommt, so kann der Gläubiger die Bezahlung aller auch vor dem 1. August 1914 fällig gewordenen Zinsen und Amortisationsraten fordern.

Zum Beweise, daß der Gläubiger den Schuldner zur Zahlung aufforderte, genügt es, wenn er durch einen Postaufgabeschein beweist, daß er für den Schuldner einen rekommandierten Brief aufgegeben hat; der Schuldner hingegen kann beweisen, daß dieser Brief keine Zahlungsaufforderung enthalten hat oder daß die Zahlungsfrist noch nicht verstrichen ist.

Diese Verfügungen und jene des Punktes 9 beziehen sich auf jene Amortisationsdarlehen, bei welchen die Bezahlung des Darlehens nach einem im vorhinein festgestellten Amortisationsplan auf mindestens 15 Jahre verteilt ist.

4. Taxen, die für die Benützung von Wasserleitungs- und Beleuchtungswerken und überhaupt für die Benützung von öffentlichen Betrieben zu entrichten sind,

auf Gebühren der Schornsteinfeger, wenn sie auch auf einen Vertrag gründen sollten, weiters Vereinsmitgliedergebühren.

5. Auf solche Schulden, welche unmittelbar oder infolge einer Anweisung den Schuldner gegenüber dem Roten Kreuze oder einem Fonds belasten, der zur Unterstützung von Angehörigen mobilisierter Personen oder zu einer sonstigen Hilfeleistung aus Anlaß des Krieges bestimmt ist.

6. Auf Alimentationsleistungen und Lebensrenten.

7. Auf den Mietzins für bewegliche Sachen, Wohnung und andere Räumlichkeiten, ausgenommen den Mietzins für Wohnung und andere Räumlichkeiten, wenn die verpflichtete Person Militärdienst leistet oder mit solchen Personen gleich beurteilt wird;

unter das Moratorium fällt jedoch der Mietzins für die Wohnung des Schuldners nicht, wenn er Militärdienst leistet oder einen solchen Dienst, der mit diesem gleich beurteilt wird, wenn der Schuldner regelmäßige Bezüge aus seinem ständigen Berufe bezieht, oder kein Quartiergeld oder eine öffentliche Unterstützung für die Mietzinszahlung erhält; aber wenn der Schuldner bloß ein Quartiergeld oder zur Bezahlung des Mietzinses eine öffentliche Unterstützung bezieht, so ist der Mietzins nur bis zur Höhe dieses Quartiergeldes, respektive dieser öffentlichen Unterstützung zu bezahlen; wenn die Wohnung oder ein Teil derselben in Aftermiete gegeben ist, so ist vom Moratorium so viel Zins ausgenommen als die Aftermiete beträgt; weiters nicht auf den Mietzins für Geschäfts- und Arbeitslokale, wenn das Geschäft oder der Betrieb weitergeführt wird, trotzdem der Eigentümer Kriegsdienste leistet.

8. Auf Pachtzinse.

9. Auf die vom 1. August 1914 fälligen Amortisationsraten von Amortisationsdarlehen, welche auf vermieteten oder verpachteten Grundstücken hypothekarisch sichergestellt sind, wenn sie auch nicht zu den im Punkt 3 bezeichneten Darlehen gehören, und zwar dem Hypothekarschuldner gegenüber; dennoch bezieht sich das Moratorium auch auf diese Raten, wenn der Schuldner beweist, daß der tatsächlich eingegangene Miet- und Pachtzins zur Bezahlung dieser Raten nach Abzug aller öffentlichen Gebühren, welche die betreffenden Grundstücke belasten, und aller Zinsen und Amortisationsraten, welche laut Punkt 3 von diesen Liegenschaften zu zahlen sind, endlich zur Zahlung aller übrigen in § 5 erwähnten Zinsenschulden, die auf den betreffenden Liegenschaften hypothekarisch sichergestellt sind, nach ihrer Rangordnung, nicht ausreicht; der Schuldner muß aber beweisen, daß alle diese Gebühren, Zinsen und Raten für denselben (Miets- oder Pacht-) Zeitabschnitt zu bezahlen sind; wenn aber zur Tilgung der Gesamtbetrag dieser Abgaben, Zinsen und Raten nur teilweise der eingegangene Miet- oder Pachtzins verwendet wurde, so müssen mit dem Reste des eingebrachten Miet- oder Pachtzinses die eingangs erwähnten Raten nach der grundbücherlichen Rangordnung teilweise bezahlt werden.

10. Auf Schulden aus dem Dienstverhältnisse, unter welchen auch jene Schulden zu verstehen sind, welche aus den landwirtschaftlichen, kommerziellen und gewerblichen Arbeitsverhältnissen entstehen, ohne Rücksicht darauf, welche der Parteien Schuldner ist. -

11. Auf Schulden für Kosten und Gebühren aus einem vor dem 1. August 1914 geschlossenen Mandatrechtsgeschäfte oder einem ähnlichen Geschäfte, zwecks Übernahme persönlicher Arbeitsleistungen vor diesem Tage (hierher gehören insbesondere ärztliche Gebühren, Advokatengebühren, Ingenieurs-, Schriftsteller- und Künstlergebühren) bis zur Höhe von 25 Prozent der fälligen Schuld ohne Rücksicht darauf, wann die betreffende Arbeit geleistet wurde; falls auf eine solche Schuld bereits infolge früherer Verordnungen über das Moratorium ein oder mehrere Male eine 25prozentige Abzahlung geleistet werden mußte, so sind nach je zwei Monaten nach Fälligkeit jener ersten 25 Prozent jedesmal weitere 25 Prozent zu bezahlen; der Advokat kann seine Kosten und Gebührenforderung, die ihm gegenüber seinem Klienten gerichtlich festgestellt wurden, aus dem Betrage, welcher durch Eintreibung der Forderung seines Klienten von der Gegenpartei eingegangen ist, zur Gänze geltend machen.

12. Auf Kaufpreisschulden für gelieferte bewegliche Sachen auf Grund eines Vertrages, der von dem 1. August 1914 abgeschlossen wurde und auf Lohnschulden für gewerbliche Arbeiten, die auf Grund von vor dem 1. August 1914 geschlossenen Verträgen geleistet wurden, ohne Rücksicht darauf, wann die Lieferung oder Arbeitsleistung ausgeführt wurde; und zwar monatlich bis zur Höhe von je 10 Prozent der fälligen Schuld, so daß die 10 Prozent immer nach dem ursprünglichen Betrage der fälligen Schuld und, falls die Schuld laut Vertrag in Raten zu zahlen war, nach jeder einzelnen Rate zu berechnen sind; die einzelnen 10prozentigen Raten sind an jenem Tage im Monate zu bezahlen, welcher dem Tage der Fälligkeit entspricht, respektive dem Tage, der als Zahlungstag für die erste Rate durch die Banalverordnung vom 5. Oktober 1914, Z. 23.742 (§ 2, Punkt 12), bestimmt war und, falls dieser Tag im bezüglichen Monate fehlt, am letzten Tage des Monates;

wenn im Sinne dieser Vorschriften vor der Inkrafttretung dieser Verordnung oder darnach mindestens fünf Raten fällig wurden, so ist der Schuldner bis zur Erlassung einer neuen Verordnung keine weiteren Raten zu zahlen verpflichtet;

wenn die Schuld im Sinne eines Vertrages in mehr als zehn Raten zu bezahlen ist, die einzelne Rate aber den Betrag von fünfundzwanzig Kronen nicht überschreitet, so haben auch für die weiteren Ratenzahlungen die Vertragsbestimmungen zur Geltung zu kommen.

13. Auf die Schulden, die den Unternehmer seinem Wiederunternehmer gegenüber belasten, auch über die im Punkte 12 zu zahlenden Raten hinaus, und zwar in jenem Verhältnisse, in welchem der Unternehmer das Entgelt für die geleistete Arbeit erhalten hat.

14. Auf die Ausfolgung der Einkünfte, welche während der Dauer des Moratoriums oder vorher infolge Verwaltung eines fremden Vermögens eingegangen sind, aber die Rechte des Verwalters bleiben unberührt.

15. Auf Geldschulden, welche sich auf Grund eines vor dem 1. August 1914 abgeschlossenen Vertrages, der während der Dauer des Moratoriums zu erfüllen ist, aus der Ausübung des Rücktrittsrechtes oder aus der Nichterfüllung oder der nicht entsprechenden Erfüllung des Vertrages ergeben;

wenn ein solcher Vertrag vor dem 1. August 1914 hätte erfüllt werden sollen, so sind von den erwähnten Schulden 25 Prozent an jenem Tage im Monate Juni 1915 zu bezahlen, der nach dem Datum dem Erfüllungstage entspricht, wird die Schuld aber erst im Monate Juni oder Juli 1915 fällig, so ist sie am Tage der Fälligkeit zu bezahlen.

16. Auf Geldschulden, die aus unerlaubten Handlungen oder aus unverschuldeter Schädigung entstanden sind; auf Forderungen wegen Rückzahlung von Zahlungen, die auf Grund (nicht rechtskräftiger) gerichtlicher Entscheidungen erfolgten, wenn diese Entscheidung durch eine rechtskräftige gerichtliche Verfügung außer Kraft gesetzt oder abgeändert wurde.

17. Auf Geldschulden, die auf dem Familien- oder Erbrechte beruhen und nicht zu Punkt 6 gehören, und Geldschulden, die aus einem Gesellschaftsvertrage oder infolge der Aufhebung einer Gütergemeinschaft entstanden, bis zur Höhe von 25 Prozent.

Diese 25 Prozent sollen an jenem Tage des Monats Juni 1915 bezahlt werden, welcher nach dem Datum dem Fälligkeitstage entspricht; wenn diese Schuld erst im Monat Juni oder Juli 1915 fällig wird, so ist sie am Fälligkeitstage zu bezahlen.

§ 3. Auch jene Zinsen, welche im Punkte 1—3 des § 2 nicht erwähnt sind, falls sie fällig sind oder nach dem 31. Juli 1914 fällig werden oder in Ermanglung einer bestimmten Fälligkeit auf die Zeit seit nicht länger als dem 1. August 1914 entfallen, sind ebenfalls vom Moratorium ausgenommen.

Zinsen mit bestimmter Fälligkeit sind am Tage der Fälligkeit zu bezahlen.

In Ermanglung einer bestimmten Fälligkeit sind die Zinsen — unbeschadet einer anderweitigen Vereinbarung — zweimonatig nachträglich zu zahlen. Laufen die Zinsen seit länger als dem 1. August 1914, so sind die zwei Monate vom 1. August 1914 an zu rechnen.

Wenn der Schuldner seiner Verpflichtung bezüglich der Zinsen nicht nachkommt, kann der Gläubiger die Bezahlung aller rückständigen Zinsen fordern.

Zugleich mit der vom Moratorium ausgenommenen Kapitalsrate kann auch die Bezahlung der Zinsen (vom ganzen Kapitale), die bis zum Zahlungstage der Kapitalsrate fällig sind, gefordert werden, ohne Rücksicht auf die Regel der vorhergehenden zwei Absätze. Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf Zinsen, die auf die Zeit vor dem 1. August 1914 entfallen.

§ 4. Im Sinne der Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums, Z. 1040 M.-E., verlautbart durch die Banalverordnung vom 29. März 1915, Z. 7400, können öffentliche Fonds, Städte, Gemeinden und vormundschaftliche Behörden als Waisenkassen unbeschränkt mit den Geldmitteln verfügen, welche bei den Geldinstituten in Einlagebüchern oder laut Kontokorrent angelegt sind, um ihre laufenden Bedürfnisse zu decken. Darüber, welcher Betrag zu diesem Zwecke notwendig ist, entscheidet bei den in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1895 bezeichneten Städten die königliche Landesregierung, Abteilung für innere Angelegenheiten, bei dem im § 3 desselben Gesetzes erwähnten Städten, dann bei den Marktgemeinden und Gemeinden ohne ordentlichen Magistrat entscheidet bis zum Betrage von inklusive 5000 K die kompetente Komitatsbehörde, für Beträge aber, welche größer sind als 5000 K die königliche Landesregierung, Abteilung für innere Angelegenheiten. Ebenso entscheidet auch über die Frage, wie viel einer Stadt oder einer Gemeinde für die laufenden Geschäfte von den eigenen, in Geldinstituten erlegten Geldmitteln notwendig ist, bei Städten, welche in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1895 genannt sind, die königliche Landesregierung, Abteilung für innere Angelegenheiten, bei den im § 3 desselben Gesetzes erwähnten Städten, dann bei den Marktgemeinden und den Gemeinden ohne ordentlichen Magistrat bis zu dem Betrage einschließlich von 5000 K die kompetente Komitatsbehörde, für Beträge über 5000 K die königliche Landesregierung, Abteilung für innere Angelegenheiten.

Das Bargeld, welches durch eine obervormundschaftliche Behörde verwaltet wird und welches infolge der Aufhebung des Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnisses ausbezahlt werden sollte, darf nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der königlichen Landesregierung, Justizabteilung, ausgefolgt werden.

Darüber jedoch, ob es notwendig ist, für die Bedürfnisse des Pupills über das Geld zu verfügen, welches in einem Geldinstitute angelegt ist, entscheidet die kompetente obervormundschaftliche Behörde.

§ 5. Wenn jemand entweder auf Grund einer Schuldenübernahme oder aus einem anderen Grund verpflichtet ist, eine Schuld dem Schuldner zu begleichen oder den bezahlten Betrag zu ersetzen, so bezieht sich das Moratorium auf diese letzte Schuld nicht, wenn die Schuld des ersten Schuldners unter das Moratorium nicht fällt.

III. Die Erfüllung zweiseitiger Verträge.

§ 6. Die Partei, die auf Grund eines vor dem 1. August 1914 abgeschlossenen gegenseitigen Vertrages Geld schuldet, kann von der Partei, der eine nicht in Geld bestehende Leistung obliegt, während der Geltungsdauer der Moratoriumsverordnung nur dann Erfüllung fordern, wenn sie ihre eigene Verpflichtung schon erfüllt hat oder mit der nicht in Geld bestehenden Leistung der Gegenpartei zugleich erfüllt oder endlich, wenn diese Gegenpartei nach dem Vertrage verpflichtet ist, die schuldige Leistung früher zu leisten, sofern die Partei, welche eine Geldverpflichtung zu erfüllen hat, im vorhinein darauf verzichtet, bezüglich dieser Verpflichtung sich des Moratoriums zu bedienen und gleichzeitig die rückständigen Verpflichtungen aus diesem Vertrage erfüllt.

§ 7. Wenn die Partei, die auf Grund eines vor dem 1. August 1914 abgeschlossenen gegenseitigen Vertrages Geld schuldet, bezüglich dieser Schuld das Moratorium in Anspruch zu nehmen wünscht, wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer nicht in Geld bestehenden Leistung beantragt, hat diese Partei das Recht vom Vertrage zurückzutreten. Dieser Rücktritt ist aber nur dann wirksam, wenn die zur Geldleistung verpflichtete Partei denselben unverzüglich (ohne verschuldetes Zögern) erklärt.

Auf gleiche Weise kann auch die Geld schuldende Partei vom Vertrage zurücktreten, wenn die andere Partei zur Zeit der Fälligkeit ihre nicht in Geld bestehende Leistung nur für den Fall zu erfüllen geneigt ist, daß die zu einer Geldleistung verpflichtete Partei darauf verzichtet, das Moratorium in Anspruch zu nehmen und daß sie gleichzeitig ihre rückständige Schuld aus diesem Vertrage erfüllt.

Wenn die nicht in Geld bestehende Leistung in Raten zu erfolgen hat, ist der Rücktritt auf Grund der Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen nur bezüglich der fälligen Raten statthaft; bezüglich des ganzen Betrages nur dann, wenn die Leistung unteilbar ist.

§ 8. Der Partei, die zu einer nicht in Geld bestehenden Leistung verpflichtet ist, steht das Rücktrittsrecht vom Vertrage auch dann zu, wenn sie die zur Geldleistung verpflichtete Partei vor Anbot der Erfüllung aufgefordert hat, in einer Frist von acht Tagen zu erklären, ob sie bereit ist, ihrer Verpflichtung nachzukommen, ohne Inanspruchnahme des Moratoriums (§ 7, Absatz 1), und wenn diese Frist ohne Erklärung der Gegenpartei verstrichen ist.

Dasselbe Rücktrittsrecht vom Vertrage steht auch der Partei zu, welche zu einer Geldleistung verpflichtet ist, wenn sie die andere Partei aufgefordert hat, sich in einer Frist von acht Tagen darüber zu erklären, ob sie bereit ist, ihrer Verpflichtung zur Zeit der Fälligkeit auch dann nachzukommen, wenn sie selbst (die zu einer Geldleistung verpflichtete Partei) das Recht des Moratoriums in Anspruch nimmt (§ 7, Absatz 2) und wenn diese Frist ohne Erklärung der anderen Partei verstrichen ist.

Der Rücktritt kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 in der Aufforderung selbst auch im voraus erklärt werden. Die Erklärung der aufgeforderten Partei hat als rechtzeitig zu gelten, wenn das rekommandierte Schreiben noch innerhalb der erwähnten achttägigen Frist auf der Post aufgegeben wurde.

Die in den Absätzen 1 und 2 dieses Paragraphen erwähnte Aufforderung ist nicht zulässig, wenn die betreffende Geldleistung erst nach dem 31. Januar 1915 zu erfüllen ist.

Die Vorschrift des § 7, Absatz 3, hat auch in den Fällen dieser Paragraphen Gültigkeit mit der Ergänzung, daß das Rücktrittsrecht sich nur auf jene Raten bezieht, welche die Aufforderung betrifft und nur auf die Raten, die vor dem 1. Februar 1915 fällig werden.

§ 9. Wenn die Partei, welche auf Grund eines vor dem 1. August 1914 abgeschlossenen gegenseitigen Vertrages zu einer nicht in Geld bestehenden Leistung

verpflichtet ist, sich bereit erklärt, die Leistung bei Fälligkeit auch in dem Falle zu erfüllen, wenn die Geld schuldende Partei das Moratorium in Anspruch nimmt (§ 7, Absatz 2), so bleibt der Vertrag vollkommen gültig, die Geld schuldende Partei kann jedoch das Moratorium auch dann in Anspruch nehmen, wenn die Geldschuld zur Zeit ihrer Fälligkeit nicht mehr unter das jetzige Moratorium fallen würde, jedoch einen gewissen Aufschub im Sinne der Verordnung genießen würde, welche hinsichtlich einer eventuellen Erstreckung oder Aufhebung des Moratoriums erlassen werden wird.

§ 10. Durch die Vorschriften der §§ 6—9 wird die Erfüllung von Verpflichtungen auf Lieferungen, welche für den Staat oder für staatliche Institutionen und Unternehmungen benötigt werden, nicht berührt; derartige Verpflichtungen hat die Partei ohne Rücksicht auf das Moratorium zu erfüllen.

Die Vorschriften der §§ 6—9 erstrecken sich auch auf solche gegenseitige Verträge nicht, bei welchen die Verpflichtung ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit von dem Moratorium ausgenommen ist.

Die Vorschriften der §§ 6—9 erstrecken sich auf den Kauf von Liegenschaften, mit der Abänderung jedoch, daß ein Rücktritt in Ermanglung einer anderen Vereinbarung nicht statthaft ist, wenn der Käufer schon in den Besitz des Grundstückes getreten ist. Wenn der Käufer hinsichtlich des Kaufpreises das Moratorium in Anspruch nehmen will, so kann der Verkäufer gleichzeitig mit der grundbücherlichen Übertragung des Eigentumsrechtes zu gunsten des Käufers, aber auch nachher die hypothekarische Sicherstellung des schuldigen Kaufpreises fordern, wenn er auch im Vertrage selbst dazu nicht berechtigt gewesen wäre.

IV. Verfügungen bezüglich der Miete. I. § 11. Der Vermieter einer Wohnung oder anderer Räumlichkeiten kann, solange das Moratorium dauert, bei wöchentlichen und monatlichen Mieten das Recht, das Mietverhältnis aufzulösen, gar nicht ausüben, wenn ihm auch sonst, sei es nach dem Gesetze oder nach dem Vertrage, im Falle der Nichtbezahlung des Mietzinses das Recht zur Auflösung des Mietverhältnisses zustehen würde oder er das Recht auf eine außerordentliche Kündigung hätte; beim Mieten von längerer Dauer kann er diese Rechte nur im Falle ausüben, wenn der Mieter jenen Mietzins, auf welchen sich das Moratorium nicht bezieht, für den einzelnen Monat (im voraus) längstens bis zum fünften Tage des betreffenden Monats nicht bezahlt. Aber auch dieses Recht kann er nach dem zehnten Tage des letzten Monats der betreffenden Mietperiode nicht mehr ausüben.

Die Verfügungen des 1. Absatzes berühren nicht jene Verfügungen der Moratoriumsverordnung, laut welchen in bestimmten Fällen der Mietzins unter das Moratorium nicht fällt; der Vermieter kann vielmehr auch weiterhin in allen diesen Fällen den Mietzins eintreiben, auch Verzugszinsen vom Momente an rechnen, in welchem der betreffende Mietzins bezahlt hätte werden sollen.

Die Vorschriften des 1. Absatzes haben bei Wohnungsmieten für den Fall keine Gültigkeit, wenn der Mieter, der auf Grund seines Berufes ein Quartiergeld bekommt, dieses Quartiergeld aber zur Zahlung des Mietzinses nicht verwendet hat. Wenn der Mieter, welcher Militärdienste leistet, oder mit Personen, die Militärdienste leisten, gleich zu behandeln ist, oder sein betreffendes Familienmitglied die erhaltene Wohnungsunterstützung und außerdem auch die Einkünfte, die er möglicherweise durch Vermietung seiner Wohnung oder Teile derselben erzielt, für die Deckung des Mietzinses verwendet, so kann der Mietvertrag nicht gekündigt werden, wenn der bezahlte Betrag auch kleiner sein sollte als im Punkt I, 1, bestimmt.

II. 1. Der Vermieter kann, so lange durch eine weitere Verordnung nichts anderes verfügt wird, den Mietvertrag einer solchen Person regelmäßig nicht kündigen, welche Militärdienste oder solche Dienste leistet, die diesen gleichgestellt sind, der Mietzins aber in den Städten Agram, Osijek, Zemun und Varasdin jährliche 1000 K, in den übrigen Städten und Ortschaften aber 700 K jährlich nicht übersteigen:

a) wenn der Vermieter im Sinne des Punktes I, 1, den Zins bezahlt;

b) wenn der Mieter, welcher infolge seines Amtes oder seiner Anstellung ein Wohnungsgeld bekommt oder ein mit ihm im gemeinsamen Haushalte lebendes Familienmitglied eine Mietzinsunterstützung erhält, sowohl dieses Wohnungsgeld und Zinsunterstützung als auch das Einkommen, welches durch Vermietung der Wohnung oder Teile derselben vielleicht erzielt wird, zur Bezahlung des fälligen Mietzinses verwendet.

2. Für die Zeitdauer, in welcher laut Punkt II keine Kündigung erfolgen kann, ist auch jede Mietzinssteigerung unzulässig.

3. Die gesetzlichen Vorschriften über die Aufhebungen von Mietsverträgen, außer der regelmäßigen Kündigung, bleiben neben den Verfügungen des Punktes II 1 unverändert in Kraft.

III. Wenn der Mieter, nachdem er den Mietvertrag geschlossen hat, in Militärdienste oder in eine diesem Dienste gleich zu behandelnde Stellung tritt, so kann ihm der Vermieter die Benützung der gemieteten Wohnung nicht verweigern und auch nicht fordern, daß der Mietvertrag sofort aufgehoben werde, weil die erste Zinsrate nicht rechtzeitig und vollkommen bezahlt wurde, wenn der Mieter samt der Angabe wenigstens einen dritten Teil des Mietzinses bezahlt hat.

IV. Der Mieter von Geschäfts- oder Betriebslokalitäten, der Militärdienste oder diesen gleichzubehandelnden Dienste leistet, kann die auf bestimmte Zeit vereinbarte Miete, wenn er das Geschäft oder den Betrieb aufgelassen hat, durch eine Kündigung auflösen, die für Mietverträge auf unbestimmte Zeit gültig ist. Diese Vorschrift hat auch für die Mieter der Wohnung Geltung, welche der Mieter gleichzeitig zum Betrieb seiner Erwerbstätigkeit benützt.

§ 12. Im Falle einer Hauptmiete kann der Hauptvermieter den mit dem Hauptmieter geschlossenen Mietvertrag wegen Nichtzahlung der Miete nicht aufheben, wenn der Hauptmieter nachweist, daß er deshalb nicht gezahlt hat, weil ihm sein Mieter aus dem Grunde die Miete nicht bezahlt hat, weil sich auf diese Miete das Moratorium erstreckt, der Hauptmieter aber selbst kein anderes Vermögen besitzt, aus welchem er den Mietzins bezahlen könnte. Auch in diesem Falle gilt die Vorschrift des 2. Absatzes des § 11.

Als Hauptmiete wird eine solche betrachtet, kraft welcher jemand (der Hauptmieter) ein Haus mietet, welches aus mehreren Wohnungen besteht oder aber er mietet mehrere Wohnungen in demselben Hause, um sie wieder weiter zu vermieten.

§ 13. Wenn der Hauptmieter den Hauptmietvertrag (§ 12, Absatz 2) durch Kündigung oder auf eine andere Weise aufhebt, kann der Hauptmieter auf Grund dieser Aufhebung von seinen Mietern nicht die Auflassung der gemieteten Lokalitäten verlangen, es sei denn, daß solche Umstände bestehen, auf Grund welcher dies mit Rücksicht auf die Vorschriften des § 2, Punkt 7, und § 11 auch der Hauptmieter fordern könnte.

§ 14. Wenn im Falle einer Hauptmiete (§ 12, Absatz 2) dem Hauptmieter für seine Mietzinsschuld eine Stundung zukommt, so hat der Hauptvermieter ein gesetzliches Pfandrecht auf die Forderung des Hauptmieters gegenüber seinem eigenen Mieter. Aber der zweite Mieter kann den Mietzins insolange gültig dem Hauptmieter zahlen, bis ihm der Hauptvermieter dies nicht untersagt.

Nach der Untersagung kann der Hauptvermieter hinsichtlich seines Mietrechtes das gesetzliche Pfandrecht seines Hauptmieters selbständig ausüben. Wenn der Hauptmieter auf dieses gesetzliche Pfandrecht Verzicht leistet oder mit dem zweiten Mieter eine Vereinbarung trifft, laut welcher dieses gesetzliche Pfandrecht vollkommen aufgehoben oder beschränkt wird, ist dies gegenüber dem Hauptvermieter ohne Wirkung.

Die Verfügungen dieses Paragraphen sind auch im Falle der Überlassung einzelner Wohnungen oder Wohnungsteile in Aftermiete analog anzuwenden.

V. Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der durch die kriegerischen Ereignisse unmittelbar betroffenen Schuldner.

§ 15. Die für den Fall der Nichterfüllung der Verpflichtung bestimmten Rechtsfolgen treten — die Verpflichtung der Zahlung von Verzugszinsen ausgenommen — während der Zeit, insolange am Wohnsitze oder Orte der Geschäftsniederlassung des Schuldners die Gerichte infolge der kriegerischen Ereignisse nicht funktionieren, nicht ein.

§ 16. Wenn der Schuldner nachweist, daß er durch feindlichen Einfall oder durch damit verbundene Ereignisse am Vermögen, welches sich in der durch den Einfall betroffenen Gegend befindet, einen solchen Schaden erlitten hat, infolge welchen er seine Geldschuld ohne Gefährdung seiner Existenz oder der Existenz jener, die er zu erhalten verpflichtet ist oder der Fortführung seines wirtschaftlichen Unternehmens oder Betriebes, nicht erfüllen kann, so kann das Gericht auf Ansuchen des Schuldners bezüglich seiner Schuld, welche nicht unter das Moratorium fällt, ohne Rücksicht darauf, wann diese Schuld entstanden ist, die Erfüllungsfrist so erstrecken, daß man erwarten kann, daß der Schuldner bis dahin leistungsfähig wird. Wenn aber diese durch das Gericht bewilligte Erstreckung jenen Tag überschreiten sollte, welcher in der das Moratorium aufhebenden Verordnung als letzter Tag des Moratoriums bestimmt wird, so wird diese Erstreckung nur bis zu dem in dieser Verordnung bezeichneten Tage gültig sein. Das Gericht kann diese Erstreckung für die ganze Forderung bewilligen oder nur für einen Teil derselben, sie kann auch von der Bedingung abhängen, daß der Schuldner eine (nach dem Ermessen des Gerichtes bestimmte) Sicherstellung leistet.

Im Sinne des 1. Absatzes dieses Paragraphen kann das Gericht die Erfüllungsfrist auch bei jenen Geldschulden erstrecken, welche auf einem vor dem 1. August 1914 entstandenen Rechtstitel beruhen, jedoch nach den Vorschriften des § 2, Punkt 3, 7, 8, 11, 12, oder des § 3 dieser Verordnung, oder aber im Sinne der Vorschriften des § 4 Punkt 3, 12, 18 und 19, und des § 5 oder des § 10, Absatz 2, der Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums, Z. 1040 M.-E. 1915, vom Moratorium ausgenommen sind, wenn die betreffende Schuld mit einem solchen wirtschaftlichen Unternehmen oder Betrieb des Schuldners im Zusammenhange steht, bezüglich welchen der Schuldner mit einer Bestätigung, die ihn, wenn es sich um eine Handelsunternehmung oder Betrieb handelt, der Banus der Königreiche Kroatien, Slawonien und Dalmatien ausstellen wird, beweist, daß er sie infolge der Kriegsereignisse einstellen mußte, oder daß das Unternehmen oder Betrieb solche Waren herstellt oder liefert, die für den Export ins Zollausland oder in die von den kriegerischen Ereignissen betroffenen Teile Bosniens und der Hercegovina oder in solche Teile der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bestimmt sind, oder daß er infolge der kriegerischen Ereignisse längere Zeit überhaupt nicht im stande war, die in dem Unternehmen oder Betriebe hergestellten Waren in Verkehr zu bringen.

Diese Vorschrift bezieht sich auch auf Heilbäder und auf solche Unternehmungen, welche auf den Fremdenverkehr gegründet sind, deren an eine bestimmte Saison gebundene Betrieb wegen der kriegerischen Ereignisse eingestellt oder bedeutend eingeschränkt werden mußte, falls der Schuldner alles dies mit einer Bestätigung beweist, welche ihm der Banus der Königreiche Kroatien, Slawonien und Dalmatien ausstellen wird.

Der Banus kann die in diesem Paragraphen erwähnte Bestätigung auf Ansuchen auch allgemein ohne Rücksicht auf einzelne Rechtssachen ausstellen.

Wenn der Schuldner eine aus einem erbrechtlichen Titel entstandene Schuld nur dann begleichen könnte, wenn er solche Teile des geerbten Vermögens liquidiert, deren Liquidierung unter den jetzigen Verhältnissen für ihn unverhältnismäßig schädlich wäre, so kann das Gericht auf Antrag des Schuldners — bei genügender Realsicherheit — die Erfüllungspflicht vertagen, bis eine annehmbare Liquidierung möglich sein wird, ausgenommen jene Fälle, in welchen der Gläubiger dadurch ungerechterweise leiden würde. Diese Vorschrift gilt auch für den Fall, wenn ein Gesellschaftsmitglied oder eine Teilungspartei den ihr aus dem Gesellschafts- oder aus anderem gemeinsamen Vermögen gebührenden Teil in Bargeld erhalten sollte. Die Vorschriften dieses Absatzes sind auch auf nach dem 31. Juli 1914 entstandenen Schulden in Anwendung zu bringen.

Durch die Vorschriften dieses Paragraphen wird die Vorschrift des § 300 der Zivilprozeßordnung, laut welcher das Gericht unter Umständen eine längere Erfüllungsfrist als die gewöhnliche gewähren kann, nicht berührt.

§ 17. Das Exekutionsgericht kann auf Antrag des Exekuten die Exekution hinsichtlich der im § 16 angeführten Verpflichtungen aus den dort bestimmten Gründen für den dort festgesetzten Zeitraum einstellen.

Der Schuldner kann hinsichtlich einer vollstreckbaren öffentlichen Urkunde auch vor der Bewilligung der Exekution beantragen, daß das Exekutionsgericht die Vollstreckbarkeit der öffentlichen Urkunde aus den im § 16 bestimmten Gründen für den dort bezeichneten Zeitraum einstellt.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn das Gericht die Erfüllungsfrist auf Grund des § 16 bereits verlängert hat.

VI. Gemischte und Schlußbestimmungen.

§ 18. Jene Rechtswirkungen, welche für den Fall, daß bei Fälligkeit eine Geldleistung nicht erfüllt wird, auf irgend eine Weise festgesetzt worden sind, treten nicht ein, wenn die geldschuldende Partei das Moratorium in Anspruch genommen hat.

§ 19. Aus dem Grunde, weil der Schuldner die Verpflichtungen, welche nach § 2, Punkt 3, 9, 11 oder 12, oder § 3 unter das Moratorium nicht fallen, nicht erfüllt hat, kann der Gläubiger die für den Fall der Nichterfüllung festgesetzten Rechtswirkungen, falls aus dieser Verordnung das Gegenteil nicht folgt (§ 2, Punkt 3, Absatz 2, § 3, Absatz 4), ohne weitere Verfügung des Banus nicht geltend machen, ausgenommen die Geltendmachung der fälligen Zinsen und Amortisationsraten und ihrer Nebengebühren, zu welchen auch die vereinbarte Konventionalstrafe für den Fall der Nichtbezahlung der Zinsen oder Amortisationsraten gezählt wird. Diese Bestimmung gilt rückwirkend auch für jene Schulden, welche nach dem 1. August 1914 zu zahlen waren.

§ 20. Hinsichtlich der Privatrechte und der privatrechtlichen Verpflichtungen, die durch das Gesetz oder durch einen Vertrag, im Falle der Erfüllung der gesetzlichen Landsturmpflicht oder für den Fall des Todes, Verwundung, Erkrankung infolge der Erfüllung dieser Landsturmpflichten zugesichert sind, gilt als gesetzliche Landsturmpflicht auch jene, die eine im landsturmpflichtigen Alter stehende Person infolge einer auf Grund ihrer freiwilligen Eintrittserklärung erfolgten Einberufung erfüllt.

§ 21. Der Umstand, daß die Forderung unter das Moratorium fällt, hindert nicht die Verwendung der Forderung zur Kompensation.

§ 22. Die Dauer des Moratoriums kann hinsichtlich der unter das Moratorium fallenden Verpflichtungen weder in die Verjährungsfrist noch in eine andere zur Geltendmachung oder Wahrung der Rechte festgesetzten Frist eingerechnet werden.

§ 23. Durch diese Verordnung werden die Rechtsnormen, welche für die Wirkung der höheren Gewalt (vis major) gelten, nicht berührt.

§ 24. Falls während der Dauer der Geltung dieser Verordnung eine Ausdehnung oder Einschränkung des Kreises jener Verpflichtungen, welche dem Moratorium unterliegen, notwendig werden würde, wird der Banus weitere Vorschriften im Verordnungswege erlassen.

§ 25. Wenn durch eine weitere Verordnung des Banus nicht anders verfügt werden wird, so haben die Vorschriften dieser Verordnung unter den weiter unten angeführten Ausnahmen auch für die Forderungen und Schulden der Bürger und Bewohner fremder Staaten Gültigkeit.

Wenn ein Inländer in einem anderen Staate seine privatrechtlichen Forderungen nur in kleinerem Maße oder unter weitgehenden Beschränkungen, als sie in dieser Verordnung bestimmt sind, realisieren kann, so fallen auch die Forderungen der Gläubiger, die einem solchen Staate angehören, in den Königreichen Kroatien und Slawonien unter ähnliche Beschränkungen. Wenn aber eine in den Königreichen Kroatien und Slawonien domizilierende Person eine privatrechtliche Forderung nur in kleinerem Maße oder unter weitgehenderen Beschränkungen realisieren kann, als sie diese Verordnung bestimmt, so fallen auch in Kroatien und Slawonien die Forderungen des Gläubigers, der im Bereiche eines solchen Staates wohnt, wenn er dem Staatsverbande eines feindlichen Staates angehört, unter ähnliche Beschränkungen.

Wenn auf eine privatrechtliche Schuld eines Inländers in einem anderen Staate das dort erlassene Moratorium überhaupt keine Rücksicht nimmt oder der Inländer sich dieses Moratoriums nur in einem beschränkteren Maße bedienen kann, dann fallen auch in Kroatien und Slawonien die Schulden eines Schuldners, der Angehöriger eines solchen Staates ist, unter ähnliche Beschränkungen. Wenn aber eine privatrechtliche Schuld einer Person, die in den Königreichen Kroatien und Slawonien domiziliert, in einem anderen Staate das dort erlassene Moratorium überhaupt nicht berücksichtigt oder wenn sich eine solche Person allgemein dieses Moratoriums nur in beschränkterem Maße bedienen kann, dann fallen auch in Kroatien und Slawonien die Schulden des Schuldners, welcher im Bereiche eines solchen Staates wohnt, wenn er ein Angehöriger eines feindlichen Staates ist, unter ähnliche Beschränkungen. Die Beschränkungen des zweiten und dritten Absatzes beziehen sich jedoch nicht auf jene Forderungen und Schulden der Bürger und Bewohner fremder Staaten, welche aus einer Gewerbe- oder Landwirtschaftstätigkeit in den Königreichen Kroatien und Slawonien herrühren.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auch auf juristische Personen anzuwenden.

§ 26. Jede richterliche Verfügung, welche dem Schuldner gegen seinen Willen das Moratorium oder die mit demselben verbundenen Rechte entziehen würde, gilt als gegen die inländischen Gesetze verstoßend.

§ 27. Die Verfügungen, welche infolge dieser Verordnung im strittigen und außerstrittigen Verfahren notwendig sein werden, wird der Banus der Königreiche Kroatien und Slawonien durch eine besondere Verordnung erlassen.

§ 28. Die mit dem Ablauf des Moratoriums zusammenhängenden Bestimmungen werden seinerzeit durch eine besondere Verordnung festgesetzt werden.

§ 29. Diese Verordnung tritt am 1. April 1915 in Kraft; die Verordnung des Banus vom 27. Januar 1915, Z. 2400, wird dadurch außer Wirksamkeit gestellt.

§ 30. Diese Verordnung wird in der nächsten Sitzung des Landtages der Königreiche Kroatien-Slawonien vorgelegt werden.

Die Einlieferung beschlagnahmter Metalle. Die am 20. d. M. im Amtsblatte verlautbarte Verordnung des Landesverteidigungsministers ordnet die Einlieferung der mit Verordnung vom 6. Februar l. J. beschlagnahmten Metallbestände an. Nachdem viele Interessenten diese Verordnungen falsch interpretiert haben, wird jetzt hinsichtlich des zu befolgenden Verfahrens folgendes verlautbart: An die Metallübernahmskommissionen in Budapest, Preßburg, respektive Agram, müssen abgeliefert werden: von Aluminium, Antimon, Blei, Kupfer, Messing, Nickel, Rotmetall, Zinn- und Zinnlegierungen das Altmaterial, die mehr als 20 Prozent Metall enthaltenden Metallabfälle und Metallasche, ferner aus den Hochöfen gewonnene Rohmetalle (das in Blöcken befindliche Rohprodukt) und die Hochöfenhalbfabrikate, doch aus allen diesen nur jene Bestände, die sich am 7. Februar l. J. auf Lager befunden haben. Wer das Metall per Eisenbahn zusendet, ist verpflichtet, die Einsendung sofort zu bewerkstelligen. Die nach Budapest zu sendenden Metalle sind an die Station Budapest-Lipótváros zu adressieren. Die in Budapest, Preßburg, Agram oder in deren Umgebung das Metall per Wagen zuführen wollen, mögen vorläufig nur das Verzeichnis desselben einsenden, und zwar sowohl der »Zentralmetallrequirierungskommission« als auch der »Metallübernahmskommission«, worauf die letztere den Metallinhaber über den Ort und Termin der Übernahme orientieren wird.

Maximalpreis für Kupfervitriol. Das ungarische Amtsblatt vom 30. April l. J. veröffentlicht eine Verordnung des Gesamtministeriums, mit welcher der Maximalpreis für Kupfervitriol, welches nach dem 29. April verkauft wird, mit K 1·80 pro *kg* festgestellt wird. Der Ackerbauminister wird ermächtigt, die Kupfervitriolvorräte der Produzenten und Händler für die Landwirtschaft zu diesem Preise zur Verfügung bereitzuhalten. Diese Verfügung bezieht sich aber nicht auf jene Kupfervitriolvorräte, welche nach dem 29. April aus dem Auslande eingeführt oder im Inlande produziert wurden. Für Zuwiderhandelnde ist eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Monaten festgesetzt.

Deutschland.

Bekanntmachung über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 9. Mai 1915. Der Bundesrat hat am 22. April 1915 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Am 9. Mai 1915 findet eine Aufnahme der Vorräte von Getreide und Mehl statt.

§ 2. Die Aufnahme erstreckt sich auf die landwirtschaftlichen und diejenigen Unternehmen, welche solche Vorräte aus Anlaß ihres Handels- oder Gewerbebetriebes in Gewahrsam haben.

Für die Aufnahme der Vorräte kommen hiernach nachstehend aufgeführte Betriebe in Betracht:

a) sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe;

b) von gewerblichen Betrieben insbesondere: Getreidemahl- und Schälmühlen; Bäckereien, Konditoreien, Pfefferküchler; Nudeln- und Makkaronifabriken; Nährmittelfabriken; Rollgerstefabriken; Gersten- und Malzkaffeefabriken; Mälzereien; Meiereien, Molkereien mit eigenem Viehstand; Mästereien und Züchtereien ohne landwirtschaftlichen Betrieb; Brauereien; Branntweinbrennereien (mit Ausnahme der Obst- und Kleinbrennereien § 12,

§ 15, Abs. 1, des Branntweinsteuergesetzes) und Hefefabriken;

c) von Handelsbetrieben insbesondere: Handel mit Getreide und Mühlenfabrikaten, Hülsenfrüchten, Fourage, Futter, Kolonialwaren; Konsumvereine; Warenhäuser; Getreidehallen und Lagerhäuser; Handel mit Schlacht- und Nutzvieh; Pferdehandel;

d) von Verkehrsbetrieben insbesondere: Personen- und Frachtfuhrgeschäfte einschließlich Omnibusbetriebe; Straßenbahnbetriebe; Ausspannwirtschaften, Gasthäuser; Spedition; Abfuhranstalten; Leichenbestattung; Eisenbahnen und Schiffahrtsbetriebe nur insofern, als bei ihnen Brotgetreide, Mehl, Gerste, Hafer und Mengkorn nicht nur zum Zwecke des Weitertransports, sondern für längere Zeit gelagert ist, z. B. in Eisenbahnlagerhallen, Schiffslagerhallen, Schiffsräumen, die als Lager benutzt werden;

e) sonstige Betriebe, wie Zirkusunternehmungen, Reitinstitute, zoologische Gärten.

Außerdem sind die Vorräte festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sowie von durch den Reichskanzler bestimmten Verteilungsstellen für Gerste und Hafer befinden.

§ 3. Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder deren Vertreter verpflichtet.

§ 4. Die Aufnahme soll die Vorräte der nachstehend aufgeführten Getreide- und Mehlarten erfassen, die sich in der Nacht vom 8. zum 9. Mai 1915 im Gewahrsam der zur Angabe Verpflichteten befunden haben:

a) Weizen und Kerne (Spelt, Dinkel)
Roggen } allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedroschen;

b) Gerste (Brau- und Futtergerste ausschließlich Malz)
Hafer
Mengkorn aus Gerste und Hafer
Mischfrucht, d. h. Gerste und Hafer mit Hülsenfrüchten gemischt } auch ungedroschen;

c) Weizenmehl
Roggenmehl
Hafermehl
Gerstenmehl } oder Gemische, in denen diese Mehle enthalten sind, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotes und Schrotmehls.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schrannen, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzugeben. Die Eisenbahnen haben nur die Vorräte anzugeben, die sich bei ihnen auf Lager befinden. Ist die Lagerung nur zum Zwecke der Umladung oder der Auslieferung der Ware an den Empfänger erfolgt, so haben die Eisenbahnen diese Vorräte nicht anzumelden. Die Anzeige über Vorräte, die sich an dem Erhebungstag auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

§ 5. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die sich im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung befinden oder von einer Militär- oder Marinebehörde gewerblichen Betrieben zur Ausführung fester Lieferungsverträge auf Teig-, Backwaren u. s. w. überwiesen worden sind.

§ 6. Bei Unternehmen landwirtschaftlicher Betriebe, deren Vorräte lediglich aus Mehl in einer Menge von weniger als 25 *kg* im ganzen bestehen, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Verordnungen und Bekanntmachungen.

§ 8. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Die Erhebung erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortslisten Anzeigeformulare zu verwenden sind. Bei der Erhebung kommen folgende Drucksachen in Anwendung:

I. Ortsliste,
II. Zusammenstellungsmuster,
III. Anzeige über auf dem Transport befindliche Vorräte,
IV. Anzeige für Einzelerhebung.

Diese Drucksachen sind für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhalts maßgebend. Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, Änderungen der Fassung der Ortsliste und Anzeigen vorzunehmen.

§ 9. Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise auf die bevorstehende Erhebung aufmerksam zu machen. Die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Behörden haben die Verteilung der Drucksachen an die Gemeindebehörden so zeitig vorzunehmen, daß das Ausfüllen der Zählpapiere am 9. Mai 1915 erfolgen kann. Die Gemeindebehörden haben die abgeschlossenen Ortslisten bis zum 12. Mai 1915 an die Kommunalverbände einzusenden. In der Ortsliste haben die Gemeindebehörden anzugeben, wie groß die für die Frühjahrsbestellung im Gemeindebezirk etwa noch als Saatgut benötigten Mengen jeder Getreideart und die noch zu bestellenden Flächen nach Hektaren sind.

Die Kommunalverbände haben bis zum 16. Mai 1915 der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde eine Zusammenstellung der vorhandenen Vorräte und der etwa noch benötigten Saatgutmengen einzureichen. Vorräte an ausländischem Getreide oder Mehl, die nach dem 1. Februar 1915 eingeführt wurden und sich nach der Kenntnis des Kommunalverbandes im Bezirke befinden, sind gesondert anzugeben.

Die Landeszentralbehörden haben bis zum 20. Mai 1915 der Reichsverteilungsstelle ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte an Brotgetreide und Mehl und der etwa noch benötigten Saatgutmengen nach Kommunalverbänden einzureichen. Ein zweites Verzeichnis der vorhandenen Vorräte an Gerste, Hafer, Mengkorn und Mischfrucht und der etwa noch benötigten Saatgutmengen nach Kommunalverbänden ist bis zum gleichen Tage der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung einzureichen.

§ 10. Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt auf Antrag durch das kaiserliche Statistische Amt, an welches die Bedarfsanzeigen über die erforderliche Zahl von Ortslisten und sonstigen Mustern von den mit der Durchführung der Erhebung betrauten Landesbehörden bis zum 30. April 1915 einzusenden sind.

§ 11. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte von Getreide oder Mehl zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 12. Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 13. Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei früheren Vorratsaufnahmen verschwiegen hat, so bleibt er von den durch

das Verschweigen verwirkten Strafen und Nachteilen frei.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Ausfuhrbewilligungen. Nach einer Bekanntmachung des deutschen Reichskanzlers vom 14. April 1915 verlieren die vor dem 1. Januar 1915 ausgestellten Ausfuhr- und Durchfuhrbewilligungen mit Ablauf des 20. April 1915 ihre Gültigkeit. Anträge auf Erneuerung der ungültigen Ausfuhr- und Durchfuhrbewilligungen sind unter Einsendung der erteilten Bewilligungsscheine an das Reichsamt des Innern in Berlin zu richten.

Ausfuhrverbote. Nach amtlicher Bekanntmachung vom 28. April l. J. wird die Ausfuhr von Karten, Reiseführern und Reisehandbüchern verboten. Gestattet ist indessen die Ausfuhr an das neutrale Ausland von in Deutschland hergestellten Karten, Reiseführern und Reisehandbüchern, wenn sie kein deutsches, österreichisches oder türkisches Gebiet darstellen oder besprechen.

Änderung der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide. Der Bundesrat hat am 29. April 1915 folgende Verordnung erlassen: Artikel 1. In der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (R.-G.-Bl. Seite 3) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 5, Abs. 1, erhält Satz 2 folgende Fassung: »Weizenauszugsmehl (§ 2, Abs. 2) und Weizenmehl, zu dessen Herstellung Weizen bis zu mehr als 93 Prozent durchgemahlen ist, dürfen ungemischt abgegeben werden.«

2. Hinter § 9 wird als § 9*a* eingefügt: »Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.«

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Beschlagnahme von Metallen. Das Oberkommando in den Marken erläßt eine Bekanntmachung, betreffend Bestandmeldung und Beschlagnahme von Metallen. Die Verfügung, die am 1. Mai 1915 in Kraft tritt, bildet eine teilweise Änderung und Ergänzung der Verfügung vom 31. Januar 1915 und umfaßt auch diejenigen Personen, Gesellschaften u. s. w., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung des Oberkommandos beschlagnahmt worden sind. Meldepflichtig und beschlagnahmt sind entsprechend den näheren Angaben der Verfügung:

Klasse 1: Kupfer, unverarbeitet, auch Elektrolytkupfer.

Klasse 2: Kupfer, vorgearbeitet, insbesondere geschmiedet, gewalzt, gezogen, gegossen, gepreßt, gestanzt, gespritzt, geschnitten, gebohrt, gedreht, gehobelt, gefräst, ferner Kupfer plattiert und aufgezogen mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichts u. s. w.

Klasse 3: Kupfer, vorgearbeitet, wie in Klasse 2, verzinnt oder mit einem anderen Überzug aus Metall, Lack oder Farbe.

Klasse 4: Kupferdrähte von mindestens 0·5 *mm* Durchmesser mit einer Umhüllung von Faserstoff (ausgenommen sind seidenumhüllte oder mit Gummi isolierte Drähte), ferner blanke Bleikabel für eine Betriebsspannung bis einschließlich 6600 Volt mit einem Gesamtkupferquerschnitt von mindestens 95 mm^2.

Klasse 5: Kupfer, Altkupfer und Kupferabfälle jeder Art.

Klasse 6 und 7: Kupfer in Legierungen mit Zink, unverarbeitet und vorgearbeitet,

Klasse 8 und 9: Kupfer in Legierungen mit Zinn verarbeitet und vorgearbeitet.

Klasse 9a: Kupfer in Legierungen mit Nickel, unverarbeitet und vorgearbeitet mit einem Nickelgehalt von mindestens fünf Prozent.

Klasse 10: Kupfer in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 6—9a fallen und sofern Kupfer den Hauptbestandteil bildet, unverarbeitet und vorgearbeitet.

Klasse 11: Kupfer in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie mit einem Kupfergehalt von mindestens zehn Prozent.

Klasse 11a: Kupfer, rein oder legiert, in Modellen für Gießereien, in Mutterplatten, ferner Galvanos, Tiefdruckwalzen und -platten, Ätzplatten, Messinglinien u. dgl., für das graphische Gewerbe, Steindruckereien, Tapetendruckereien und Zeugdruckereien, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten.

Klasse 11b: Kupfer in Kupfervitriol.

Klasse 12: Nickel, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent.

Klasse 13: Nickel in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.

Klasse 14: Nickel in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Legierungen, sofern sie nicht unter Klasse 9a fallen, und plattiert, unverarbeitet und vorgearbeitet mit einem Nickelgehalt von mindestens 1 Prozent des Gesamtgewichts.

Klasse 15: Zinn, unverarbeitet, und voregarbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 99·7 Prozent.

Klasse 16: Zinn, entsprechend dem Zustand der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent und weniger als 99·7 Prozent.

Klasse 17: Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Salzen und Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Zinngehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichts, insbesondere auch Zinnchloride. Ausgenommen sind fertiges Misch- und Lötzinn mit einem Zinngehalt von weniger als 50 Prozent.

Klasse 18: Aluminium, unverarbeitet und vorgearbeitet mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent in jeder Form, insbesondere Drähte, Seile, Bleche, Profile, unfertige Hohlgefäße und unfertige Hausgeräte.

Klasse 19: Aluminium in Legierungen, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 60 Prozent des Gesamtgewichts.

Klasse 20: Antimon, metallisch (Regulus) mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent. Schwefelantimon (Crudum), Antimonoxyd und Antimonerze, sowohl als Handelsprodukt wie als Hüttenzwischenprodukt unverarbeitet und vorgearbeitet.

Klasse 21: Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von 2—6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall, Schriftmetall, Schriften, Notenstichplatten, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

Klasse 22: Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall, Schriftmetall, Schriften, Notenstichplatten, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

Die Verfügung bezieht sich in den Klassen 6, 7, 8, 9, 9*a*, 10, 12, 14, 15, 18, 19 und 20 auch auf Altmetall und Abfall jeder Art, ausgenommen in Klasse 18 Aluminiumpulver und Folien, und Klasse 20 Brechweinstein.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) Alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen oder für andere in Gewahrsam haben;

c) alle Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben;

d) alle Empfänger (in dem unter *a* bis *c* bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche Personen, Gesellschaften u. s. w., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befin den) am 1. Mai 1915 gleich oder geringer waren als die folgenden Beträge:

Summe der Vorräte (Gesamtgewichte in Kilogrammen):

aus den Klassen 1 bis 11*b* einschließlich	150
» » » 12 » 14 »	20
» » » 15 » 17 »	100
» » » 18 und 19 »	50
» der Klasse 20 »	50
» den Klassen 21 und 22 »	600

jedoch mit der Maßgabe, daß sie (außer der nach § 6 für beschlagnahmte Bestände zulässigen Verwendungsart) solche Bestände nur im eigenen Betriebe und lediglich zu dringenden Reparaturzwecken auch im fremden Be-

triebe verarbeiten dürfen. Jede weitere Verfügung über diese Bestände ist verboten.

Zwei weitere Paragraphen regeln die Verwendung der beschlagnahmten Bestände und die Meldebestimmungen; die Meldung hat unter Benützung der amtlichen Meldescheine für Metalle zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Höchstpreise für Benzol und Solventnaphtha. Eine Bekanntmachung des Oberkommandos in den Marken betrifft die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie die Höchstpreise für diese Stoffe. Dieser Verfügung unterliegen nicht nur in den Handel gebrachtes, gereinigtes oder ungereinigtes 90er Benzol, beziehungsweise Motorenbenzol oder Mischungen dieser mit gereinigten oder ungereinigten Benzolhomologen, sondern auch Betriebsstoffe, die hergestellt sind aus Kokereirohbenzol, Leichtöl aus der Teerdestillation, Vorlaufölen von der Destillation von Teeren, sogenanntem Kohlenwasserstoff aus den Ölgasanstalten, wie auch überhaupt alle benzolhaltigen Körper, die aus Prozessen pyrogener Zersetzung entstammen, gleichgültig, ob sie unter ihrem wissenschaftlichen oder technischen Namen oder unter Phantasienamen in den Handel gebracht werden.

Dieses Benzol darf nur in enttoluoltem Zustande verkauft, geliefert oder verbraucht werden. Die chemischen Fabriken gelten für diejenigen Mengen, die sie zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung verwenden, als Reinigungsanstalten. So weit mit den vorhandenen Apparaten eine vollständige Toluolentziehung nicht möglich ist, muß jedoch mindestens der Toluolgehalt so weit herabgesetzt werden, daß er in der Verbrauchsmischung höchstens ein Fünfzigstel des Benzolgehaltes ausmacht. Ausnahmen können durch die Inspektion des Kraftfahrwesens gestattet werden.

Das Benzol von dieser Beschaffenheit darf in letzter Hand nur geliefert werden — so weit nicht das Kriegsministerium oder in seinem Auftrage die Inspektion des Kraftfahrwesens durch Sonderabmachung mit den Erzeugern oder durch Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfügen wird —

a) an chemische Fabriken (Farbwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung dient;

b) an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorenbetriebsstoff (ausschließlich für Kraftwagen) zu landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen Zwecken benützt wird;

c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff, jedoch nicht über rund 15 Prozent der Erzeugung, beziehungsweise den Lagerhaltern gelieferten und Verkäufern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen;

d) an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in Mengen, die in Vereinbarung mit der Inspektion des Kraftfahrwesens festzusetzen sind.

Solventnaphtha muß in letzter Hand an solche Verbraucher abgegeben werden, die dieses Erzeugnis zur Erfüllung unmittelbar vorliegender Heeresaufträge brauchen.

Benzol und Solventnaphtha sind ohne Verzug dem Verbraucher zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist vom Verbraucher nicht angefordert sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen wird.

Die nach dem Enttoluolen verbleibenden 80/85er Benzole oder deren Mischungen mit toluolfreien Fraktionen der höheren Benzolhomologen oder anderen Körpern, gleichviel unter welchem Namen und in welcher Zusammensetzung sie geliefert werden, dürfen an die Verbraucher nicht teurer als zu einem Preise von 47 M. für 100 *kg* veräußert werden.

Der Höchstpreis (letzter Hand) beträgt für:

Reintoluol:	45 M.	für	100 *kg*
Solventnaphtha I:	43 »	»	100 *kg*
Solventnaphtha II:	33 »	»	100 *kg*
Xylol:	43 »	»	100 *kg*

Nicht berührt durch die Höchstpreisfestsetzung werden: die gegenwärtig vertraglich festgelegten Preisvereinbarungen zwischen den Benzolgewinnungsanstalten und ihren Abnehmern und die Vereinbarungen der Heeresverwaltung mit bestimmten Benzolgewinnungsanstalten, beziehungsweise deren Interessenvertretung, soweit sie die Höchstpreise nicht überschreiten.

Die Benzolgewinnungsanstalten haben bis zum 9. jeden Monats der Inspektion des Kraftfahrwesens eine Aufstellung der im Vormonat erzeugten Benzolmengen nach dem ihnen zugegangenen Muster einzureichen.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1915 in Kraft.

Frankreich.

Moratoriumsverlängerung. Durch einen Erlaß der Regierung wurde auch das den Sparkassen und den Versicherungsgesellschaften gewährte Moratorium um weitere 60 Tage verlängert. Laut Erlaß müssen die Gesellschaften die Lebensrenten weiter auszahlen und bei den Arbeitsunfallversicherungen den durch das Gesetz festgelegten Verbindlichkeiten nachkommen. Versicherungen anderer Art sind nur bis zur Höhe von 40 Prozent bei einem Maximum von 20.000 Francs zu berücksichtigen; für die Feuer- und Schiffahrtsversicherungen gilt vollständige Erfüllung der abgeschlossenen Verträge. Bei den Sparkassen bleiben die früher getroffenen Maßnahmen bestehen, da es diesen Instituten bei den gegenwärtigen Verhältnissen unmöglich ist, ihre Wertbestände ohne große Verluste zu realisieren.

Zollbehandlung der Wareneinfuhr in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten. Eine Zollerhebung für Waren, die nach den von deutschen Truppen besetzten Gebieten Frankreichs — mit Ausnahme des dem Generalgouvernement in Belgien angeschlossenen Gebietsteils Givet-Fumay — eingeführt werden, ist von den militärischen Stellen nicht angeordnet.

Verzollung von Verbandstoffen. Die am 25. Oktober 1914 verfügte Aufhebung der Einfuhrzölle für gewisse baumwollene Verbandstoffe ist wieder außer Kraft gesetzt worden. Baumwollene Verbandstoffe sind daher bei der Einfuhr nach Frankreich und Algerien wieder nach den tarifmäßigen Ansätzen zu verzollen.

Schweiz.

Neue Ausfuhrverbote. Durch Bundesratsbeschluß vom 23. April 1915 wurden folgende neue Ausfuhrverbote erlassen:

I. Eisen- und Stahlblech, mit Einschluß der Well-, Ripp- und Walzenbleche und der rohen Wellrohre: roh, verbleit, verzinnt, verzinkt, lackiert etc., auch perforiert, auf bestimmte Breite geschnitten, gelocht, gebogen u. s. w. (Nr. 725—727 und 729—732; aus den Nummern 728, 787—790, 802*b*, 879, 881 und 899 des Zolltarifes).

Röhren aus Schmiedeisen und Stahl von weniger als 40 *cm* Lichtweite (Nr. 742, 743 und aus Nr. 744 des Zolltarifes).

Phosphorsesquisulfid (aus Nr. 1008 des Zolltarifes).

Schwefelnatrium (aus Nr. 1025 des Zolltarifes).

Chlorsaures Natron (aus Nr. 1028 des Zolltarifes).

II. Die pflanzlichen, tierischen und mineralischen Wachsarten der T.-Nr. 1122—1125, 1129 und 1132, sowohl roh als gebleicht, gefärbt oder in anderer Weise zubereitet, dürfen im Sinne ihrer Einreihung im Zolltarif

auch fernerhin ebenso wie Fette und Öle zu gewerblichem Gebrauch nicht ausgeführt werden.

Ausfuhrerlaubnis von Biskuits in Postpaketen. Biskuits und andere feine Bäckerwaren mit und ohne Zucker dürfen aus der Schweiz in einzelnen Sendungen von 5 *kg* brutto und darunter ausgeführt werden. Eine Firma darf täglich nur eine solche Einzelsendung an einen bestimmten Empfänger im Ausland aufgeben.

Ausfuhrbewilligungen für frische Milch. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement hat eine Verordnung erlassen, derzufolge frische Milch vom 1. Mai 1915 an bis auf weiteres nur mit Spezialbewilligungen zur Ausfuhr gelangen darf. Solche Spezialbewilligungen werden in der Regel nur an solche in der Schweiz wohnhafte Personen und Firmen verabfolgt, die schon vor Kriegsausbruch frische Milch nach dem Auslande exportiert haben. Ausfuhrbewilligungen werden grundsätzlich dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten gegen die Übernahme der Verpflichtung einer ausreichenden Versorgung des Inlandmarktes mit frischer Milch erteilt. Die Ausfuhr von frischer Milch wird nur bei Zutreffen verschiedener Bedingungen gestattet.

Italien.

Neues Ausfuhrverbot. Die Ausfuhr von Manilahanf ist verboten worden.

Ausfuhrerlaubnis für feine Pelze und Kürschnerwaren. Die Ausfuhr von feinen Pelzen für die Pelzindustrie sowie von Kürschnerwaren ist ohne besondere Ausfuhrerlaubnis gestattet worden.

Niederlande.

Änderungen der Ausfuhrverbote. Das Ausfuhrverbot für Futterrüben ist zeitweilig aufgehoben worden. (Verordnung vom 20. April 1915).

Eine bestimmte Menge Heu, die in den Niederlanden nicht benötigt wird, dürfte demnächst zur Ausfuhr freigegeben werden. (Verordnung vom 21. April 1915).

Die Ausfuhr von Käse ist nur gegen eine vom Reichszentralbureau für die Käseausfuhr ausgestellte Ausfuhrbewilligung, die lediglich an holländische Käseexporteure erteilt wird, gestattet. Solche Ausfuhrbewilligungen werden nur dann erteilt, wenn ein bestimmter Vorrat für den Inlandskonsum gesichert ist. (Verordnung vom 22. April 1915).

Die Ausfuhr von Saatkartoffeln in der Zeit vom 26. April bis 10. Mai 1915 ist gestattet worden. Die Versendung darf nur in versiegelten Waggons oder Schiffen unter behördlicher Aufsicht erfolgen. Das Gewicht der einzelnen Kartoffel darf 40 *g* pro Stück nicht übersteigen. (Verordnung vom 24. April 1915).

Vorschriften über den Transitverkehr. Nach einem Berichte des kaiserlich deutschen Gesandten im Haag sind für die Durchfuhr der unter die niederländischen Ausfuhrverbote fallenden Waren in den Niederlanden folgende Bestimmungen maßgebend:

I. Waren, die vor dem 21. August 1914 nach den Niederlanden eingeführt sind, dürfen durchgeführt werden, wenn sie nachweislich bei ihrer Ankunft in den Niederlanden zur Durchfuhr bestimmt waren, und zwar selbst dann, wenn sie irrtümlich zur Einfuhr angemeldet sind.

Zum Beweise für die Durchfuhrbestimmung wird im allgemeinen ein Nachweis dafür verlangt, daß die in Betracht kommenden Waren bereits bei ihrer Ankunft in den Niederlanden an ausländische Firmen weiterverkauft waren sowie daß diese Firmen bereits damals Auftrag zur sofortigen oder späteren Versendung nach dem Ausland erteilt oder beim Kaufe der Waren Lieferung im Ausland ausbedungen hatten.

II. Waren, die nach dem 21. August 1914 in den Niederlanden angekommen sind, dürfen durchgeführt werden:

a) wenn sie auf Durchkonnossement nach rheinaufwärts gelegenen Ländern angekommen oder

b) wenn sie zur Durchfuhr angemeldet sind vor oder gleich bei der Ankunft des Schiffes, auf dem sie nach den Niederlanden befördert sind. Hierzu können die Verfügungsberechtigten bereits vor Ankunft des Schiffes »Doorvoerlysten« (Durchfuhrscheine, die ausgestellt werden, wenn über die Waren nur eine allgemeine Anmeldung abgegeben wird) oder »Transitpaßsorten« (Durchfuhrscheine, die ausgestellt werden, wenn über die Waren eine besondere Anmeldung abgegeben wird) beantragen, wobei sie durch Konnossemente u. s. w. lediglich den Nachweis zu führen haben, daß sie verfügungsberechtigt sind. Wird die Anmeldung erst beim Eintreffen des Schiffes abgegeben, so kann nur noch Durchfuhrerlaubnis unter Anmeldung der Waren »zur unmittelbaren Durchfuhr« nachgesucht werden. Die Durchfuhrerlaubnis kann nur von dem Schiffsführer erbeten und es darf dabei die Ware nicht mehr als einmal umgeladen werden;

c) wenn sie, was durch Urkunden nachgewiesen werden muß, bei ihrer Ankunft in den Niederlanden nach rheinaufwärts gelegenen Ländern bestimmt waren. Dies läßt die Möglichkeit offen, Waren zu einem späteren als dem unter *b*) festgesetzten Zeitpunkt zur Durchfuhr anzumelden, sofern die Waren von den Verfügungsberechtigten zur Zollniederlage angemeldet werden oder die Waren zollamtlich noch nicht abgefertigt sind. Voraussetzung ist lediglich, daß dem Inspektor der Einfuhrzölle der urkundliche Nachweis erbracht wird, daß die Bestimmung der Waren nach dem Ausland bereits feststand in dem Augenblick, als das Schiff in dem niederländischen Hafen (Löschungshafen) ankam.

Was den verlangten Bestimmungsnachweis anbetrifft, so gilt das unter I. Gesagte.

III. Ferner dürfen durchgeführt werden alle Waren, die:

a) bis zum 31. Oktober 1914 zur Zollniederlage angemeldet waren oder

b) vor dem 5. November 1914 in eine Zollniederlage aufgenommen waren und bezüglich derer vor dem 1. Dezember 1914 in irgendwelcher Weise den Zollbehörden nachgewiesen ist, daß sie nach dem Ausland bestimmt waren.

Hinsichtlich dieser unter *a*) und *b*) aufgeführten Waren ist also für die Gestattung der Durchfuhr nicht Voraussetzung, daß sie bei ihrer Ankunft in den Niederlanden bereits zur Durchfuhr bestimmt waren. Als Zollniederlagen gelten nur die unter Zollaufsicht stehenden Lager; man unterscheidet dabei drei Arten, nämlich:

1. allgemeine oder öffentliche Zollniederlagen, d. h. solche, in denen jedermann seine Waren einlagern kann;
2. Privatzollniederlagen, d. h. einzelnen Personen oder Firmen eingeräumte, unter Zollverschluß stehende Lager;
3. sogenannte Zollkreditlager, d. h. nicht unter Zollverschluß stehende Lager, deren Verwalter mit der Zollbehörde abrechnen.

In andere Lager aufgenommene Waren gelten als in den freien Verkehr übergegangen.

IV. Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß Waren, die einmal zur Einfuhr angemeldet oder in den freien Verkehr übergegangen sind, für die Durchfuhr nur noch unter den Voraussetzungen des Absatzes I in Betracht kommen können.

Die Papiere an Bord der Seeschiffe, auf denen Waren nach niederländischen Häfen befördert werden, sind für die Beurteilung der Frage, ob die Ladung zur Einfuhr nach den Niederlanden oder zur Durchfuhr nach einem anderen Lande bestimmt ist, im allgemeinen nicht maßgebend. Ausgenommen hierfür sind indes die Fälle, in welchen sich aus den Papieren ergibt, daß die Waren

ausschließlich für die Niederlande bestimmt sind. In diesen Fällen kann die Durchfuhr nicht gestattet werden, selbst wenn bereits Durchfuhrpapiere ausgestellt sein sollten.

Bedingte Ausfuhrbewilligungen für Schweinefleisch. Durch Verordnung des niederländischen Landwirtschaftsministers vom 9. April 1915 wurden für die Ausfuhr von Schweinefleisch folgende Bestimmungen getroffen:

Artikel 1. In den nachstehenden Artikeln wird verstanden unter »Reichsbureau«: das Reichszentralbureau zur Regelung des Absatzes von Schweinen und Schweinefleisch; »Direktor«: der Direktor des vorgenannten Bureaus.

Artikel 2. Auf Grund des Artikel 2, Ziffer *b*) der ministeriellen Verfügung vom 27. März 1915 können als Ausführer eingetragen werden: *a*) diejenigen, die schon während der ersten 8 Monate des Jahres 1914 regelmäßig Schweine oder Schweinefleisch in irgend einer Form ausgeführt haben, *b*) diejenigen, die als solche noch von dem Direktor zugelassen werden.

Artikel 3. Die unter Ziffer *a*) des vorgenannten Artikels erwähnten Ausführer haben vor dem 15. April 1915 ein von ihnen eigenhändig unterzeichnetes schriftliches Gesuch um Eintragung als Ausführer bei dem Direktor einzureichen und darin anzugeben: 1. das Gewicht der Schweine und Schweinefleischmengen, die sie in den ersten 8 Monaten des Jahres 1914 ausgeführt haben, 2. das Gewicht der Schweinefleischmengen, die sie im Jahre 1915 ausgeführt haben.

Artikel 4. Diejenigen, welche nach der Bestimmung des Artikels 2, Ziffer *b*) als Ausführer eingetragen zu werden wünschen, haben zu diesem Zweck ein begründetes schriftliches Gesuch an den Direktor zu richten.

Artikel 5. Die Gesamthöchstmenge in Kilogramm, wofür ein Ausführer Erlaubnisscheine bekommen kann, wird von Monat zu Monat festgesetzt, zuerst für den Zeitraum vom 19. April bis 18. Mai.

Artikel 6. Für jeden der unter Artikel 2, Ziffer *a*) erwähnten Ausführer wird diese Höchstmenge für diesen Zeitraum auf 12·5 Prozent der Menge festgesetzt, die er zwischen dem 1. Januar und 15. März 1915 ausgeführt hat, zuzüglich 12·5 Prozent der von ihm im ersten Vierteljahr 1914 ausgeführten Menge.

Artikel 7. Für jeden der unter Artikel 2, Ziffer *b*) erwähnten Ausführer wird diese Höchstmenge von dem Direktor festgesetzt.

Artikel 8. Die Ausführer sind verpflichtet, sich hinsichtlich der in Artikel 3 erwähnten Angaben eine Kontrolle durch das Reichsbureau gefallen zu lassen. Bestehen Zweifel über die Genauigkeit dieser Angaben, so bestimmt der Direktor die im Artikel 5 erwähnte Höchstmenge.

Artikel 9. In Erwartung der endgültigen Festsetzung der Höchstmengen kann der Direktor beginnen, Erlaubnisscheine abzugeben. In keinem Falle werden Erlaubnisscheine vor dem 19. April erteilt und in keinem Falle für mehr als 100.000 *kg* auf einem Zertifikat.

Artikel 10. Für Firmen, die an mehreren Orten Schlächtereien oder Fabriken zur Bereitung von Fleischwaren für die Ausfuhr besitzen, wird für jeden dieser Betriebe ein Zertifikat erteilt.

Artikel 11. Für Fleischwaren, die teilweise aus Schweinefleisch bestehen, wird nach einem durch den Direktor festzusetzenden Maßstab der Prozentsatz Schweinefleisch (in jeder Form) bestimmt, der hierin hinsichtlich der Anweisung dieser Bestimmung für gegeben erachtet wird.

Artikel 12. Die Ausführer müssen sich verpflichten, binnen fünf Tagen nach Auftrag durch den Direktor, Schweine zu liefern, die für den inländischen Verbrauch geeignet sind. Die gelieferten Schweine müssen junge Schweine sein mit einem Mindestschlachtgewicht von 100 *kg*. Die Schweine müssen lebend, in gutem Zustand und frachtfrei an die Adresse des niederländischen Schlächterbundes oder wer an dessen Stelle tritt, geliefert werden, nachdem sie an einem durch den Direktor zu bestimmenden Ort für gesund erklärt worden sind.

Artikel 13. Der Minister bestimmt am 16. eines jeden Monats: *a*) welcher Preis für 1 *kg* Schlachtgewicht an die Ausführer für die von ihnen zu liefernden Schweine während des ersten Zeitabschnittes zu zahlen ist; *b*) bis zu welchem Gewichtsprozentsatz der durch einen Ausführer auszuführenden Menge Schweinefleisch dieser verpflichtet werden kann, Schweine für den inländischen Verbrauch während des darauffolgenden Zeitabschnittes zu liefern.

Artikel 14. Die Ausführer müssen sich bei Strafe der Streichung aus der Liste der Ausführer verpflichten, laut Artikel 11 für den inländischen Markt gelieferte Schweine oder Schweinefleisch weder unmittelbar noch mittelbar zu kaufen, kaufen zu lassen, auszuführen oder ausführen zu lassen.

Artikel 15. Die Ausführer müssen sich verpflichten, die Entscheidung über alle Meinungsverschiedenheiten, die sich aus diesen Lieferungen ergeben, dem Urteil von drei von dem Minister ernannten Schiedsrichtern zu unterwerfen und dieses Urteil als bindend anzuerkennen.

Dänemark.

Verlängerung des Auslandsmoratoriums. Durch Gesetz vom 14. April 1915 wurde das dänische Auslandsmoratorium ohne Bestimmung eines Endtermines verlängert. Dieses Gesetz hat folgenden Wortlaut:

»Die in den § 1 und 2 des Gesetzes Nr. 179 vom 20. August 1914, betreffend das Anrecht auf einen Zahlungsaufschub (vergleiche Gesetz Nr. 242 vom 9. Oktober 1914 und Gesetz Nr. 3 vom 14. Januar 1915) genannte Endfrist, nämlich der 15. April 1915 wird hierdurch aufgehoben, so daß die Bestimmungen des erstgenannten Gesetzes in Kraft bleiben, bis es durch königlichen Erlaß aufgehoben wird. Über den 15. Oktober 1915 soll jedoch das Gesetz nicht verlängert werden.

Neue Ausfuhrverbote. Durch Verordnung vom 13. April 1915 wurde die Ausfuhr von Schwefelkies und Kupfererz, sowie der daraus gewonnenen Metalle verboten.

Schweden.

Verzeichnis der Ausfuhrverbote. Die »Kommerziellen Mitteilungen«, herausgegeben vom Königlichen Kommerzkollegium, enthalten folgendes Verzeichnis von Waren, welche Ausfuhrverboten aus Schweden unterliegen. (Stand vom 16. April 1915):

Nummer im statistischen Warenverzeichnis	Warengattung	Verbot in Kraft von und mit
2 F	Bleierz	30./3. 1915
3 H	Magnesit	21./3. 1915
41 A—K	Steinkohle: Anthrazitkohle (A), Gaskohle und Kokskohle (B), Schiffskohle (C), andere (D), Torf (E), Koks (F), Holzkohle (G); Briketts: von Kohle (H), von Torf (I), andere Brennmaterialien, nicht besonders genannte (K), [nicht unbearbeitete Retortenkohle (L)]	2./8. 1914
49, 50 A, B	Pferde	2./8. 1914
51 A—B	Schweine	8./4. 1915
51 B	Ochsen	8./4. 1915
57 A—B	Schmalz, natürliches und Kunstschmalz	30./3. 1915 teilweise schon 7./2.

Nummer im statistischen Warenverzeichnis	Warengattung	Verbot in Kraft von und mit
60	Talg, auch Premier-Jus- und Preßtalg	30./3. 1915
61	Oleomargarine	30./3. 1915
74 A—E, 75 A—F, 76, 77, 78, 79 A—K	Getreide, ungemahlen, Roggen (74 A), Weizen (74 B), Erbsen und Bohnen, zur menschlichen Nahrung geeignete; Erbsen (74 D), Bohnen (74 E), Hafer (75 A), Wicken, Sojabohnen sowie andere Erbsen und Bohnen, nicht zu Rubrik 74 zugeteilt: Wicken (75 B), Sojabohnen (75 C), andere Bohnen (75 D), Erbsen, Pelusker (75 E), andere Erbsen (75 F), Malz, auch gequetschter (76), Mais (77), andere Sorten (78); gemahlen: Mehl und Grütze, ebenso Mehl aus Arrowrot und anderen Vegetabilien, nicht zu einer anderen Rubrik gehörig: Mehl: Hafer- (79 A), Weizen- (79 B), Korn- (79 C), Mais- (79 D), Roggen- (79 E), anderes (79 F); Grütze: Hafer- (79 G), Weizen- (79 H), Korn- (79 I), andere (79 K) . . .	2./8. 1914
80, 81 A, B	Reis, ungeschält oder nur von den Außenschalen befreit, gemahlen: Grütze (81 A), Mehl (81 B) . . .	2./8. 1914
82 A—C	Grützen, nicht besonders genannte: Sagogrütze (A), andere (B), Makkaroni und Fadennudel (C) . . .	2./8. 1914
83 C	Kartoffelstärke (Kartoffelmehl) . . .	17./12. 1914
84 A—F	Kleie: Hafer- (A), Weizen- (B), Mais- (C), Reis- (D), Roggen (E), andere (F)	2./8. 1914
91 A, B	Stroh (A), Heu (B)	2./8. 1914
94—96	Kartoffeln	2./8. 1914
104 A—L	Ölkuchen: Baumwollsamenkuchen (A), Hanfsamenkuchen (B), Erdnußkuchen (C), Leinsamenkuchen (D), Raps- und Rübsamenkuchen (E), Sojabohnenkuchen (F), Sonnenblumensamenkuchen (G), andere (H), Kuchen, gepreßte von geschrotenem Maismehl (I), Eicheln, gemahlene oder ungemahlene (K), Arachid- oder Erdnüsse (L)	2./8. 1914
105 A—D	Tierfutter, nicht besonders genanntes, ebenso Treber und Schlempe, Glutenfutter, Mehl von Maiskuchen und anderen Ölkuchen, Maiskeimmehl, auch mit animalischen Stoffen untermischtes: Glutenfutter (A), Melassefutter (B), Mehl von Maiskuchen und anderen Ölkuchen sowie Maiskeimmehl, auch mit Zusatz von animalischen Stoffen (C), anderes (D)	2./8. 1914
139	Kunstbutter (Margarine)	30./3. 1915
140	Fett (geschmolzenes)	30./3. 1915
147	Peptone für bakteriologische Zwecke	21./3. 1915
147 A	Sogenannte Bouillonwürfel	8./4. 1915
148 A—B	Feineres Kleinbrot, Backwerke, Keks, Pfefferkuchen sowie alle derartigen Sorten von Brot, welche nicht als Konfitüren zugeteilt werden können	8./4. 1915
149 A, B	Brot, nicht besonders genanntes: Hundebrot (A), anderes (B) . .	2./8. 1914
183 I und 184 D	Sulfitsprit	10./8. 1914
198 E, F, G	Häute und Leder, nicht zum Pelzwerk gehörige, unbearbeitete von Rindvieh: frisch oder gesalzen, nicht gereinigt, mit über 14 *kg* Gewicht pro Stück sowie alle gereinigten oder geteilten (aus E); getrocknete oder mit Kalk gestrichene: nicht gereinigte, im Gewichte von über 3 *kg* pro Stück sowie alle gereinigten oder geteilten (aus F, G)	25./11. 1914
199 A—D, 200 A—D, 201 A—D	Häute und Leder, nicht zu Pelzwerk gehörig, bereitete und halbbereitete, hierin inbegriffen: Sohlleder und Bindesohlleder sowie Walroß- und Nilpferdhäute: Kernstücke (gereinigte): von Sohlleder, Hemlocks (199 A, 1), von anderem Sohlleder (199 B, 1), andere (199 C, 1), Maschinenriemenleder (199 D, 1); ganze oder halbe Häute sowie Stücke davon, welche nicht zu Rubrik 199 gehören: Sohlleder, Hemlocks (200 A, 1), anderes Sohlleder (200 B, 1), Bindesohlleder (200 C, 1), Walroß- und Flußpferdhäute (200 D, 1); andere Sorten in Stücken von netto mindestens 1 *kg*: gefärbte (201 A, 2), lackierte (201 B, 2) und andere (201 C, 2) .	2./8. 1914 25./11. 1914
206 A, B, 207	Leder- und Häutestücke, ausgestanzte, ausgescheuerte oder ausgeschorene, aber nicht weiter bearbeitete, nicht besonders genannte: von Sohlen- und Bindesohlleder (206 A); Pferde, andere Sorten: lackierte (207 A), von Gold- oder Silberleder (207 B), andere: Oberleder zu Schuhen (208 A), andere (208 B), mit Ausnahme von hierher gehörigen Streifen von Leder oder Fell . .	2./8. 1914
209—211	Männerschuhe aus Schmierleder . .	2./8. 1914
221	Sattlerarbeiten, auch von Abschnitzelwaren, ebenso andere, nicht besonders benannte Arbeiten aus Haut oder Leder, auch in Vereinigung mit anderem Material, wie Pferdegeschirr, Sättel, Reitgerten, Peitschen, Streichriemen u. s. w., ebenso Fecht- und Boxhandschuhe ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Materials .	2./8. 1914
222, 223, 226, 228	Pelzwerk, unbearbeitetes, von Hund, Renntier, Wolf oder gewöhnlichen Schafen (aus 222), bearbeitete, lose, von Hund, Renntier, Wolf oder gewöhnlichen Schafen, (aus 223), zusammengenähte Felle, sowie teilweise bearbeitete Kleider, wie z. B. Futter von Hund, Renntier, Wolf oder gewöhnlichem Schaf (aus 226), ganzfertige Kleider mit Pelzwerk als Überzug oder Futter, wie z. B. Mützen, Muffe, Boas, Pelze, Mäntel und Fußsäcke von Hund, Renntier, Wolf oder gewöhnlichem Schaf (aus 228)	2./8. 1914
230 G	Nutzholz unbearbeitetes von Espe .	1./10. 1914
Aus 232	Tannenrinde, wie Rinde, nicht besonders genannte, für Gerbzwecke .	7./2. 1915
251 und 257—262	Skischuhe und Skistäbe	3./9. 1914
355	Guttaperchapapier	21./3. 1915
355	Seide für chirurgischen Gebrauch .	22./10. 1914
374 A—D	Wolle vom Schaf: ungefärbte, gekämmt (A), andere (B), gefärbte, kehämmt (C), andere (D)	19./10. 1914
374 F	Rinderhaare	7./2. 1915
375 A—C	Kunstwolle (Schoddy und Mungo): ungefärbte (A), gefärbte (B), Wollabfall, sog. Wollstaub, hierunter einbegriffen ungefärbter und gefärbter (C)	19./10. 1915
381—388	Wollgarn, enthaltend mindestens 10 Prozent Wolle	6./12. 1914
401	Gewebte Decken aus Wolle	6./12. 1914
404, 405	Gewebe von Wolle, auch in Vereinigung mit anderem Gespinstmaterial mit Ausnahme von Seide. (Frei sind Preßtuch, Maschinenfilz, lang und rundgewebt, für Fabriksbedarf, Teppiche, Samt und Plüsch, abgepaßte nicht besonders genannte [außer gewebten Decken aus Wolle, siehe 401 und 552], doppelseitige, ohne Beimischung von anderem Gespinstmaterial, ungebleichte und gebleichte, im Gewicht von 100 *g* pro m^2 oder darunter, Kostümgewebe, im Gewichte von 300 *g* pro m^2 oder darüber und Zwirn enthaltend, ganz oder teilweise aus Seide, insofern die Seide höchstens 3 Pro-	

Nummer im statistischen Waren-verzeichnis	Warengattung	Verbot in Kraft mit und von
	zent von dem ganzen Gewicht des Gewebes ausmacht.) Dem Verbot unterworfen sind: andere Sorten, nicht besonders genannt, im Gewicht von mehr als 500 *g* pro m^2	6./12. 1914
412	Männerstrümpfe aus Wolle	6./12. 1914
413 A	Männerhandschuhe aus Wolle . . .	6./12. 1914
413 D	Männerjacken aus Wolle und andere Unterkleider aus Strickarbeit .	6./12. 1914
413½	Sog. Islandsjacken, ungenähte und genähte	6./12. 1914
417 A—E 417 G 417 H—K	Flachs, gehechelt und ungehechelt (A und B), Hanf, ungehechelt (C), gehechelt (D), Jute (E), Abfall von Flachs, Hanf oder Jute (G), Werg: Flachs (H), Hanf (G),	27./11. 1914
421—425	Garn von Jute, ohne Beimischung von anderem Gespinstmaterial: einfaches: ungebleicht und ungefärbt (421), gebleicht, gefärbt oder bedruckt (422), zwei- oder mehrfädig von 5 *mm* Diameter und darunter: ungebleicht und ungefärbt (423), gebleicht, gefärbt oder bedruckt (424), von mehr als 5 *mm* Diameter (425)	27./11. 1914
446—448	Gewebe von Jute, ohne Beimischung von anderem Gespinstmaterial: Säcke und Packgewebe, ungebleicht und ungefärbt, zählend auf einer Fläche von 2 *cm* im Quadrat zusammengelegt höchstens 15 Webe- und Einschlagsfäden (446), mehr als 15 Webe- und Einschlagsfäden (447), andere Sorten (448) .	27./11. 1914
545	Kautschukheftpflaster	21./3. 1915
552 C	Gewebe von Wolle, andere Sorten (s. 404 und 405) im Gewichte von mehr als 500 *g* pro m^2, zugeschnittene, oder ausgestanzte, aber ohne Näharbeit	6./12. 1914
552 C	Gewebte Decken aus Wolle, auch gesäumte oder gekantete	9./12. 1914
555	Säcke von Jutegewebe, gebrauchte .	27./11. 1914
556 B	Säcke von Jutegewebe, nicht gebrauchte, und andere sog. Tropfsäcke	27./11. 1914
631	Kautschuk, Guttapercha und Balata, unbearbeitete, ebenso sogenannter Regeneratgummi	6./12. 1914
636 A, 639 A	Arbeiten aus weichem Kautschuk: Radreifen, massive, auch in Längen (636 A), Innenschläuche (639 A), andere Waren, nicht besonders genannte, aus weichem Kautschuk, allein oder in Vereinigung mit anderen Stoffen: Automobilreifen und Teile dazu (643)	11./8. 1914
648	Kautschukabfall und abgenützte Kautschukwaren	7./2. 1915
650 C	Magnesittiegel	21./3. 1915
Aus 660	Tiegel aus Graphitmasse	17./12 1914
Aus 698	Sog. Petrischalen	21./3. 1915
707 B, C	Spiegeleisen, Manganeisen u. Chromeisen [(B, C) 1) und 2)] . . . . 1) 2)	17./12. 1914 7./2. 1915
741	Eisenblech, geschnitten und ungeschnitten, mit reinem oder bleihaltigem Zinn überzogen	6./12. 1914
754 B	Blech und Blechwaren, nicht besonders genannte; andere Sorten im Gewicht von weniger als 1 *kg* pro Stück; andere. Frei sind: vergoldete oder versilberte, emaillierte, vernickelte, verkupferte, vermessingte, bronzierte oder lackierte sowie Maschinenteile, nicht besonders genannte . . .	6./12. 1914
837, 838	Florette. Säbel, Degen, Bajonette, Schläger u. dgl., Waffen, mit oder ohne dazugehörige Scheiden. Ebenso Teile dazu, vergoldete, versilberte, vernickelte oder geätzte (837), andere Sorten (838)	2./8. 1914
871 B, D, E	Schußwaffen, hierunter einbegriffen auch Revolver, Pistolen, Maschinengewehre und Mitrailleusen ohne Lafenett. Ebenso fertig bearbeitete Teile zu solchen Schießwaffen: Revolver und Pistolen (B), Maschinengewehre und Mitrailleusen (D), andere (E). (Dagegen nicht Jagdgewehre [A] sowie Luft- und Federbüchsen [C])	2./8. 1914
872, 873 A—G	Kriegsmaterial, nicht besonders genannt, auch Teile dazu, Panzer (872), andere Sorten: Kanonen, Haubitzen und Mörser (873 A), Projektile (873 B), Patronenhülsen, leere (873 C), apticrte zu Fertigmunition (873 D), Verstell- und Munitionswagen (873 E), Torpedos (873 F), anderes (873 G)	2./8. 1914
874	Rohcisenschrot, ebenso schmiedbares Eisenschrot	30./3. 1915
879 A—H 912—921 aus 923—924 und aus 953	Kupfer sowie daraus mit Zinn, Zink oder einem anderen unedlen Metall hergestellte Legierungen, wie Messing, Bronze, Neusilber, Britanniametall u. s. w. Aluminium; Antimon und Chrom: unbearbeitet oder roh: Kupfer, mit Ausnahme von solchem Raffinadekupfer, welches laut vorgestelltem Ursprungsbeweis aus Rohmaterial (kein Schrot) in schwedischem Raffinierwerk hergestellt ist (897 A), Messing (897 B), Aluminium (897 C), Nickel (897 D), fertiglegierte weiße Metalle (897 E), andere (897 F). Kupferanoden, gegossene, auch solche mit Haken, mit oder ohne Löcher (897 G), Schrot, alle Sorten (897 H) . . .	7./2. 1915 (teilweise schon am 16./9. u. 6./12. 1914)
Aus 898 bis 910, 912 bis 921, aus 923 bis 924 und 953	Kupfer, auch davon mit Zink, Zinn oder einem anderen unedlen Metall hergestellte Legierungen, wie Messing, Bronze, Neusilber, Britanniametall u. s. w.; Aluminium, folgende Arbeiten daraus: Blech, und Band (898—901), Stangen (902 bis 903), Schlaglot (904), Nägel und Nieten, ebenso Bolzen (905), Röhren (906—907), Draht[1]) einschließlich Seile, Kabel und Schnüre mit oder ohne Isolierung (908 bis 910, 912—921), (dagegen nicht vergoldeter oder versilberter Draht [911]), Decken (923—924)	8./4. 1915 (teilweise schon 6./12. 1914 und 7./2. 1915
932 A, B, 933 A—C, 934	Blei, unbearbeitet (932 A), Schrot und Kugeln (934), Schrot (932 B), bearbeitet (Blech, 933 A), Röhren und Röhrenteile (933 B), Draht und Seile, ebenso Stangen, Bleiwolle (933 C)	2./8. 1914 1./10. 1914 17./12. 1914
939—940	Zinn, unbearbeitet, ebenso Schrot, bearbeitet: Röhren und Röhrenteile, Blech und Draht sowie Stangen (nicht Röhren von Drahtdimension enthaltend Lötpasta) . .	30./3. 1915
Aus 946, 947 A	Zink, unbearbeitet, mit Ausnahme von solchem Zink, welches aus Rohmaterial (nicht Schrot) in schwedischem Werk hergestellt ist, ebenso Schrot. Blech, auch mit Überzug aus einem anderen unedlen Metall. Draht sowie Röhren und Röhrenteile; Anoden, auch mit Haken versehene mit oder ohne Löcher; Platten, gewalzte, mit Löchern versehene (sogenanntes Schiffskesselzink), Stangen	20./4. 1915
Aus 953	Wismut (siehe für übriges Kupfer und Arbeiten daraus, 897—931) . . .	21./3. 1915
Aus 966 A	Gold in Blöcken	25./11. 1914

[1]) Von Draht aus Aluminium ist nur gewalzter oder gezogener verboten.

Nummer im statistischen Waren-verzeichnis	Warengattung	Verbot in Kraft von und mit
968	Goldmünzen (Reisende können bis 200 K in Gold- und Silbermünze ausführen)	25./11. 1914
970 A	Silber in Blöcken	25./11. 1914
974	Silbermünze (Reisende können 200 K in Gold und Silbermünze mit sich ausführen)	25./11. 1914
Aus 1087 D	Elektromagnetische Zündapparate für Motorzündung, lose	7./3. 1915
1092, 1093	Motorräder, fertige (1092), Teile dazu, nicht besonders genannte (1093)	
1098 F—H	Wagen und Fuhrwerke, ohne Motor für Lastbeförderung (F, 2), mit Motor für Personenbeförderung (G, 1), für Lastbeförderung (H, 1)	1) 2./8. 1914 2) 3./9. 1914
Aus 1098 I	Untergestelle zu Wagen und Fuhrwerken mit Motor, ebenso zu Wagen und Fuhrwerken ohne Motor für Lastbeförderung	20./4. 1915
Aus 1098 K	Automobilräder	20./4. 1915
1099 A—L	Mineralöle, native und rohe: Petroleumabfall (Masut) (A), andere (B); gereinigte: Petroleum (C), Schmieröl hell (D), Schmieröl dunkel (C), Petroleumbenzin und Gasolin (F), andere (G); Paraffin, roh (H), gereinigt (I), Erdwachs (Ozokerit) (K), Ceresin (L)	2./8. 1914
1100 A—E	Vaselin, auch künstliches, in Fässern (A), in anderen Gefäßen (B), Maschinen- und Wagenschmiere (C), Schmieröl, aus einer Mischung von Fett und Mineralöl hergestelltes, insoweit das letztere der Hauptbestandteil ist (D), andere Schmiermittel, nicht besonders genannte, in welchen Fett oder Öl enthalten ist (E)	2./8. 1914
1102, 1103, 1104, 1105 A—B, 1106 A, B, 1107 A—C	Vegetabilische fette Öle: Leinöl, roh, ebenso Leinölsäure (1102), gekocht (1103), Rüb- und Rapsöle, ebenso Rüb- und Rapsölsäuren (1104), Oliv- oder Baumöl, Erdnuß- oder Arachidöl, Sesamöl und Baumwollsamenöl in Fässern, größeren oder kleineren: Oliv- oder Baumöl (1105 A), Erdnuß- oder Arachidöl (1105 B), Sesamöl (1105 C), Baumwollsamenöl (1105 D); in anderen Gefäßen: Oliv- (1106 A), andere (1106 B); andere Sorten, nicht in einer anderen Rubrik aufgeführt, wie Rizinusöl, Hanföl, Maisöl und Sojaöl: Maisöl (1107 A), Sojaöl (1107 B), andere (1107 C)	2./8. 1915
1108 A—D	Pflanzenfett, wie Palmöl, Palmkernöl, Kokosöl oder Kokosnußöl, Kakaobutter, Japanwachs und andere vegetabilische Fette, welche bei gewöhnlicher Zimmertemperatur nicht in flüssigem Zustande vorzukommen pflegen: Palmöl (A), Kokosöl oder Kokosnußöl und Palmkernöl; gereinigt (zu Nahrungsmitteln) (B), andere (C), andere Pflanzenfette (D)	2./8. 1914
1109 B—I	Animalische Öle, wie Tran, Walfischöl und Schmalzöl (lard oil); Tran: wie Fischlebertran (B), Walfischtran (C), Schmalzöl (lard oil) (D), andere (E). Tierfett, nicht an anderer Stelle aufgenommen, wie Walrat (Spermazeti), Speck von Seetieren, Knochenfett; Knochenfett (F), anderes (G), Wollfett (auch Lanolin) (H), Degras (Gerbfett) (I)	2./8. 1914
1110	Olein und andere nicht besonders genannte Ölsäuren	30./3. 1915
1112 A, B	Glyzerin, roh (A), gereinigt (B)	10./8. 1914
Aus 1117 und 1119	Mastixpräparat	21./3. 1915
Aus 1125	Kreosolseifenlösung (Lysol)	22./10. 1914
112 A	Schwefel	7./2. 1915
1132	Schwefelsäure und Schwefelsäureanhydrid	7./2. 1915

Anmerkung zu 1098: Das Ausfuhrverbot auf Wagen und Fuhrwerke mit Motor umfaßt auch nicht besonders genannte Teile zu solchen Wagen und Fuhrwerken.

Nummer im statistischen Waren-verzeichnis	Warengattung	Verbot in Kraft von und mit
Aus 1140	Zitronensäure 1); Weinsäure 2)	1) 22./10. 1914 2) 21./3. 1915
1141	Salizylsäure	22./10. 1914
1145 A—C	Kochsalz (Chlornatrium): Bergsalz in Stücken oder gemahlen (A), Seesalz (B), Salinensalz (sogenanntes Meiereisalz und Tischsalz) (C); Brom, Bromkalium, Bromnatrium und Bromammonium (H); Jod, Jodkalium, Jodnatrium und Jodammonium (I)	21./3. 1915 teilweise schon 16./8. 1914 und 22./10. 1914
Aus 1160	Tartras stibico kalicus (Brechsalz)	22./10. 1914
Aus 1167	Quecksilber	22./10. 1914
1169	Wasserstoffsuperoxyd	22./10. 1914
Aus 1176	Karbolsäure, Kreosol und Metakreosol	22./10. 1914
Aus 1178	Kolophonium 1); gewöhnliches Terpentinharz, Mastix und Perubalsam sowie Styrax, roh oder gereinigt, 2)	1) 7./2. 1915 2) 21./3. 1915
Aus 1181	Terpentinöl, mit Ausnahme von solchem, das nach vorgestelltem Ursprungsbeweis in einer schwedischen Fabrik hergestellt ist	7./2. 1915
1184	Formalin in fester Form (Paraformaldehyd)	22./10. 1914
Aus 1206	Lackmusfarbe	21./3. 1915
Aus 1216	Kampfer, gereinigt	22./10. 1914
1231—1238	Schwarzpulver (Salpeterpulver) (1231), Baumwollpulver (1232), rauchschwaches Pulver (1233); Dynamit und andere Sprengstoffe, nicht besonders genannte (1234), Knallhüte (Zündhüte) (1235), Zündmittel, nicht besonders genannte, für Projektile und Schußwaffen, wie Perkussions- oder Niederschlagsröhren, Zeitröhren, Doppelröhren, Viererröhren und Viererpatronen (1236); Patronen, nicht besonders genannte, geladene und ungeladene: ungeladene (1237 A), geladene (1237 B); Zündschnur und Zündröhren (1238)	2./8. 1914
1242 A—M	Vegetabilische Gerbstoffe, wie Eichenrinde, Gerbbohnen (Myrabolanen) und Quebrachoholz, ganz oder in Stücken, geraspelt, gemahlen oder auf eine andere Weise zerkleinert, ebenso Gerbstoffextrakte, flüssig oder fest; ebenso Galläpfel: Eichenrinde (A), Myrabolanen (B), Quebrachoholz, ganz oder in Stücken, (C), geraspelt (D), Dividivi (E), Valonea (F); Gerbstoffextrakte: Eichenholz- (G), Katechu- (H), Quebracho- (I), andere (K) Galläpfel (L), andere (M)	9./12. 1914
Aus 1243	Gerbsäuren	22./10. 1914
Aus 1249	Gelatine für bakteriologische Zwecke	21./3. 1915
Aus 1250	Agar-Agar	21./3. 1915
Aus 1258	Azetylsalizylsäure, Adrenalin samt Salzen und Präparaten daraus, Aloe, Alypin, Antifebrin, Antipyrin (Pyrazolonum phenyldimetylicum), Arekolin und dessen Salze, Atropin und dessen Salze, Bromural und Präparate daraus, Diäthylmalonylkarbomid (Veronal) und dessen Salze, Digitalisblätter und Präparate davon, wie Digalen und Digitotal, Duboisin samt dessen Salzen u. Verbindungen, Epinephrin samt Salzen und Präparaten davon, Epirenin samt Salzen und Präparaten davon, Eukain, Phenazetin, Physostigmin, Guttaperchapflaster, Quecksilber und Quecksilberkarbol, Hexametylentetramin (Urotropin, Formin, Aminoform) und dessen Salze, Hydrastiswurzel und Präparate daraus, Ipekakuanhawurzel, Jodoform, Chinarinde,	

Nummer im statistischen Warenverzeichnis	Warengattung	Verbot in Kraft mit und von
	Chinin, Chininsalze und Chininverbindungen, Chloralhydrat, Chloräthyl und Chlormethyl, Chloroform, Koffein samt Salzen, Verbindungen und Präparate daraus, Kokablätter, Kokainchlorid, Kolchizin, Quecksilber und Quecksilbersalze, Präparate davon für medizinischen Gebrauch, wie z. B. Quecksilber- u. Quecksilberkarbol-Guttaperchapflaster, Luminal, Morphin und andere Produkte von Opium, wie Kodein etc., Novokain, Opiumtinktur und andere Opiumpräparate für medizinischen Gebrauch, Paranephrin samt Salzen u. Präparaten davon, Proponal, Pyramidon (Pyrazolonum dimetylamino-phenyldimetylicum), Rhabarberwurzel, Medizinen und Präparate davon, Rhizoma veratri (Christrose), weiß, Sagradarinde und Präparate davon, Salipyrin (Pyrazolonum phenyldimetylicum salicylicum), Salvarsan und Neosalvarsan, Santonin und Präparate davon, Senegawurzel, Senegafrüchte (Folliculi sennae), Sennablätter, Skopolamin (Hyoscin) und dessen Salze, Sublimatpastillen, Suprarenin samt Salzen und Präparaten davon, Theobromin samt Salzen und Präparaten davon, Zeitlose Samen (Samen Colchici) und Präparate davon, Tropakokain samt Salzen und Präparaten davon, Impfmittel und Sera für medizinischen und diagnostischen Gebrauch	21./3. 1915 teilweise schon 22./10. 1914
Aus 1258 Aus 1259	Bromvereinigungen, organische, Jodvereinigungen, organische, Quecksilbersalze, Salizylsäuresalze, Wismutverbindungen	21./3. 1915 teilweise schon 22./10. 1914
Aus 1259	Bromsalze, nicht unter Rubrik 1145 gehörig, und bromsaure Salze, Bromwasserstoffsäure, Jodsalze, nicht zu Rubrik 1145 gehörig, Jodwasserstoffsäure, Kali (übermangansaures Kaliumpermanganat)	21./3. 1915
Aus 1260	Nähnadeln	22./10. 1914
Aus 1267	Fieberthermometer	22./10. 1914
Aus 1298	Seiten von Katgut	21./3. 1915
1323 A	Lumpen	19./10. und 12./11. 1915
Aus 1324	Opium	22./10. 1914
Aus 1325	Katgut	22./10. 1915

Von und mit dem 22. Oktober 1914 besteht gleichzeitig ein Ausfuhrverbot für teils Verbandartikel, mit Ausnahme von Zellulosewatte, Verbandgaze, Verbandgewebe und Verarbeitungen hiervon, wie teils Kautschukwaren für Krankenpflege und hygienischen Gebrauch.

Ausdehnung der Wirksamkeit des schwedischen Ausfuhrverbotes auf Transitgüter.

Das Ausfuhrverbot, das betreffs der nachstehend angegebenen Waren erlassen worden ist, findet auch auf solche Waren Anwendung, welche auf denjenigen Linien ankommen, auf welchen der Transitverkehr mit dem Auslande statthat und welche bei der Einfuhr als unmittelbar zur Transitversendung auf dergleichen Linien bestimmt, bezeichnet sind oder bei welchen ihre endgültige Bestimmung nach dem Auslande aus den dem Gut beigegebenen Dokumenten bei der Einfuhr hervorgeht.

Nummer im statistischen Warenverzeichnis	Warengattung
Aus 837—838	Säbel, Degen, Bajonette, Schläger u. dgl., Waffen mit oder ohne zugehörigen Scheiden; ebenso Teile dazu: vergoldete, versilberte oder geätzte; andere Sorten.
871 B, D, E	Schießgewehre (Schußwaffen), hierunter einbegriffen Revolver und Pistolen. Maschinengewehre und Mitrailleusen ohne Lafetten; ebenso fertig bearbeitete Teile zu solchen Schußwaffen.
872—873	Kriegsmaterial, nicht besonders genannt und Teile dazu: Panzer; ebenso andere Gattungen, wie Kanonen, Haubitzen und Mörser. Ferner zu solchen Waffen gehörende Richtmittel, wie Projektile und Patronenhülsen, leere oder aptierte zu fertiger Munition, Lafetten, Vorsteller und Munitionswagen sowie Torpedos.
Aus 900 A u. B	Schalenförmige Gegenstände für Patronenherstellung von Kupfer und Messing.
932	Blei, unbearbeitet, ebenso Schrot.
934	Blei, bearbeitet, Schrot und Kugeln.
1092—1093	Motorräder, fertige und Teile dazu, nicht besonders genannt.
1098 F—H	Fuhrwerke und Wagen, nicht besonders genannte, ohne Motor: für Lastbeförderung; mit Motor: für Personen- oder Lastbeförderung.
1112	Glyzerin.
1231—1238	Schwarzpulver (Salpeterpulver); Baumwollpulver; rauchschwaches Pulver; Dynamit und andere, nicht besonders genannte Sprengstoffe; Knallhüte (Zündhüte), Zündmittel, nicht besonders genannte für Projektile und Schußwaffen, z. B. Perkussions- oder Niederschlagsröhren, Zeitröhren, Doppelröhren, Viererröhren und Viererpatronen; Patronen, nicht besonders genannte, ungeladene und geladene. Zündschnur und Zündrohr.

Außer den genannten Waren ist seit dem 22. April 1915 die Ausfuhr aller Waren verboten worden, für welche zwar kein Ausfuhrverbot besteht, die aber ganz oder teilweise durch Bearbeitung oder Veredlung aus solchen Stoffen hergestellt sind, deren Ausfuhr verboten ist; in diesen Fällen muß aber aus den Umständen, insbesondere aus der Warenmenge hervorgehen, daß die Bearbeitung oder Veredlung ausschließlich zu dem Zwecke vorgenommen ist, um die Ausfuhr der in den Waren enthaltenen Stoffe, deren Ausfuhr verboten ist, zu ermöglichen. Strittige Fälle sind der Generalzollverwaltung zur Entscheidung vorzulegen.

Rußland.

Kriegspatentgesetz. Der deutsch-russische Verein in Berlin macht uns darauf aufmerksam, daß in der in Nr. 30 des »Handelsmuseums« wiedergegebenen, vom genannten Verein besorgten Übersetzung der neuen russischen Patentvorschriften hinter dem zweiten Absatz drei Zeilen ausgefallen sind, die im Hinblick auf ihre Wichtigkeit nicht fehlen dürfen. An der angegebenen Stelle ist der Satz einzuschalten: »Die Wirksamkeit aller sonstigen, den in diesem Paragraph (2) bezeichneten Personen gehörenden Patente wird aufgehoben.«

Aufhebung des Moratoriums für das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet von Russisch-Polen. Eine Verordnung des deutschen Oberbefehlshabers Ost vom 21. März 1915 bestimmt folgendes:

§ 1. Für das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet von Russisch-Polen wird das von der kaiserlich russischen Regierung erlassene Moratorium aufgehoben und durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt.

§ 2. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden, kann das Prozeßgericht auf Antrag des Beklagten eine mit der Verkündigung des Urteils beginnende Zahlungsfrist von längstens drei Monaten in dem Urteile bestimmen. Die Bestimmung ist zulässig, wenn die Lage des Beklagten sie rechtfertigt und die Zahlungsfrist dem Kläger nicht einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt. Sie kann für den Gesamtbetrag oder einen Teilbetrag der Forderung erfolgen und von der Leistung einer nach freiem Ermessen des Gerichtes zu bestimmenden Sicherheit abhängig gemacht werden.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn Gegenstand des Rechtsstreites eine vor dem 31. Juli 1914 entstandene Geldforderung ist. Die tatsächlichen Behauptungen, die den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen.

Der Zinsenlauf wird durch die Bestimmung der Zahlungsfrist nicht berührt.

§ 3. Der Schuldner ist befugt, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers diesen vor das Gericht, vor dem der Gläubiger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist zu laden. In dem auf Antrag des Gläubigers zu erlassenden Anerkenntnisurteil ist zugleich über die Bestimmung einer Zahlungsfrist zu erkennen. Die Vorschriften des § 1 sind entsprechend anzuwenden.

§ 4. Das Gericht kann die Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners auf dessen Antrag für die Dauer von längstens drei Monaten einstellen. Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung des Beschlusses an den Schuldner. Die Vorschriften des § 2, Abs. 1, Satz 2, 3, Abs. 2, sind entsprechend anzuwenden.

Ist eine Zahlungsfrist bereits nach den §§ 2, 3 bestimmt worden, so findet § 4, Abs. 1, keine Anwendung.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. April 1915 in Kraft.

Zollbehandlung der Wareneinfuhr durch Behörden in das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet von Russisch-Polen. Warensendungen, die auf Befehl von Truppenkommandos zur Versorgung des deutschen Heeres mit Militärtransporten nach Russisch-Polen geschafft werden, gehen dort zollfrei ein. Was deutsche Zivilbehörden zur Versorgung der Zivilbevölkerung einführen, ist zollpflichtig.

Zollordnung und Zollrolle für das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet von Russisch-Polen. Ein Erlaß des deutschen Oberbefehlshabers Ost vom 5. April 1915 verordnet folgendes:

§ 1. Bei der Einfuhr von Waren über die Grenzstrecke des unter der deutschen Zivilverwaltung für Russisch-Polen stehenden russischen Gebiets werden Zölle auf Grund der anliegenden Zollrolle erhoben.

§ 2. Die Einfuhr darf nur über die preußischen Zollstraßen erfolgen. Die Waren sind nach den Vorschriften des deutschen Vereinszollgesetzes und der hierzu erlassenen Verwaltungsbestimmungen bei den preußischen Grenzzollämtern zur Verzollung anzumelden und zur Abfertigung zu stellen.

§ 3. Die Gewichtszölle werden vom Rohgewicht erhoben bei allen Waren, für die der Zoll 10 M. für den Doppelzentner nicht übersteigt. Bei Postpaketen bis zu 5 *kg* Rohgewicht wird ein Stückzoll von 2 M. erhoben, sofern das Paket keine Waren enthält, die einem Zollsatz von 300 M. oder mehr für 1 *q* oder einem Stückzoll unterliegen.

§ 4. Von der Zollpflicht sind befreit:

1. Liebesgaben für deutsche und österreichisch-ungarische Truppen.

2. Waren, die für die deutsche Heeres- oder Zivilverwaltung eingehen.

3. Waren, die von Angehörigen der verbündeten Armeen oder der deutschen Zivilverwaltung zum eigenen Gebrauch eingeführt werden.

4. Gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche, die nicht zum Verkauf oder zur gewerblichen Verwendung eingehen

5. Gebrauchsgegenstände, welche Reisende einschließlich der Fuhrleute und Schiffer zum persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufs auf der Reise mit sich führen.

6. Die von Reisenden einschließlich der Fuhrleute und Schiffer zum eigenen Verbrauche während der Reise mitgeführten Verzehrungsgegenstände.

§ 5. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in dem von deutschen Truppen besetzten Teile Russisch-Polens verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen, hat die Einziehung der Gegenstände, mit denen der Bann verletzt worden ist, und eine Geldstrafe verwirkt, die dem doppelten Werte jener Gegenstände und, wenn solcher nicht 30 M. beträgt, dieser Summe gleichkommt.

§ 6. Wer es unternimmt, die Eingangsabgaben zu hinterziehen, hat die Einziehung der Gegenstände, mit denen die Hinterziehung verübt worden ist und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldstrafe verwirkt. Die Abgaben sind außerdem zu entrichten.

§ 7. In allen Fällen, in denen die Einziehung selbst nicht vollzogen werden kann, ist dafür auf Erlegung des Wertes der Gegenstände und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 75 bis 3000 M. zu erkennen.

§ 8. Wer in anderer als der in den §§ 5 und 6 erwähnten Art die Zollordnung übertritt, hat eine Geldstrafe bis zum Betrage von 150 M. verwirkt.

§ 9. Sofern die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt an deren statt eine Freiheitsstrafe ein, welche die Dauer eines halben Jahres nicht übersteigen darf.

§ 10. Die Ausführungsvorschriften zu der Zollordnung und der zugehörigen Zollrolle erläßt die deutsche Zivilverwaltung für Russisch-Polen.

§ 11. Die Zivilverwaltung ist ermächtigt, Ausnahmen von der Zollpflicht zu bewilligen oder Ermäßigungen der Zollsätze aus Gründen der Billigkeit zu gewähren.

Zollrolle.

Nr.		Zollsatz für 1 *q* Mark
1	*a*) Getreide aller Art	4
	b) Kartoffeln	2
	c) Hülsenfrüchte	4
2	Reis, bearbeitet und unbearbeitet	4
3	Müllerei- und Mälzereierzeugnisse	15
4	Kartoffelmehl, Stärke aller Art, Teigwaren, Dextrin	20
5	Gemüse, getrocknet und einfach zubereitet	5
6	Südfrüchte, frisch	5
7	Früchte, getrocknet	15
8	Nüsse und Mandeln	4
9	Gewürze	50
10	Kaffee: Ersatzstoffe	5
11	» *a*) roh	90
	b) gebrannt	120
12	Kakao, geröstet, und Schokolade	100
13	Tee	150
14	*a*) Tabakblätter	250
	b) Schnupf-, Kautabak und grobgeschnittener Rauchtabak	300
	c) feingeschnittener Zigarettentabak	450
	d) Zigarren	350
	e) Zigaretten	150
	Neben dem Zolle ist die Zigarettensteuer zu entrichten. Sie beträgt für Zigaretten im Kleinverkauf:	
	a) bis zu 1 1/2 Pf. das Stück = 2 M. für 1000 Stück,	
	b) über 1 1/2 bis 2 1/2 Pf. das Stück = 3 M. für 1000 Stück,	
	c) von über 2 1/2 bis 3 1/2 Pf. das Stück = M. 4·50 für 1000 Stück,	
	d) von über 3 1/2 bis 5 Pf. das Stück = M. 6·50 für 1000 Stück,	
	e) von über 5 bis 7 Pf das Stück = M. 9·50 für 1000 Stück,	
	f) von über 7 Pf. das Stück = 15M. für 1000 Stück.	
	f) Zigarettenpapier	200
15	Zucker, Honig, Kunsthonig	25
16	Konditorwaren, Kakes, Honigkuchen	60
17	Hefe	30
18	Hopfen und Hopfenextrakt	50
19	Branntwein aller Art: *a*) in Fässern	275
	b) in Flaschen	350

Nr.		Zollsatz für 1 q Mark
20	Traubenweine und Fruchtweine:	
	a) in Fässern	25
	b) Stiller Wein in Flaschen	50
	c) Schaumweine	100
21	Bier aller Art	10
		oder für 1 *hl*
		13
22	Essig aller Art: *a*) in Fässern	15
	b) in Flaschen	40
23	Mineralwässer aller Art	5
24	Kochsalz	15
25	Fleisch: *a*) gesalzen	20
	b) geräuchert, auch Wurst	40
26	Käse	30
27	Butter und Margarine	20
		für 1 *t*
28	Heringe, gesalzen	3
		für 1 *q*
29	Sonstige Fische, mariniert, gesalzen, geräuchert	20
30	Genußmittel aller Art, anderweit nicht genannt	75
31	Ruß aller Art	10
32	Leim aller Art	15
33	Badeschwämme	50
34	Tierische Fette aller Art, auch tierische Öle, Ölsäure, Fettsäure	10
35	Wachs, Paraffin und andere Kerzenstoffe sowie Vaselin	10
36	Lichte	25
37	Leder	50
38	Pelzwaren	100
39	Schuhe	75
40	Handschuhe	250
41	*a*) Sattlerwaren	75
	b) andere Lederwaren	150
	c) Treibriemen	50
42	Holzwaren	10
43	Korb- und Flechtwaren aus Pflanzenstoffen	10
44	Asbestwaren	20
45	Glühkörper	100
46	Kohlenstifte	30
47	Schleif- und Polierzeug	10
48	Mauersteine aller Art	0·10
49	Röhren aus Ton: *a*) unglasiert	0·10
	b) glasiert	0·50
50	Wand- und Fußbodenplatten	1
51	Dachziegel, unglasiert und glasiert	0·20
52	Alle übrigen Ton- und Steinzeugwaren	1
53	Steingut	10
54	Porzellan	15
55	*a*) Hohlglas	4
	b) Fenster- und Spiegelglas, Glasplatten, Glasziegel	8
	c) Alle übrigen Glaswaren	50
		für 1 *t*
56	Kohlen, Koks, Torf	2
		für 1 *q*
57	Schmieröl, Wagenschmiere	10
58	Kautschukwaren	100
59	Weinstein und Brechweinstein	5
60	Soda und Pottasche aller Art, auch Ätznatron und Ätzkali, Chlorkalk, Bleichlaugen	3
61	Pflanzliche fette Öle	10
62	Riech- und Schönheitsmittel aller Art	400
63	Seifen: *a*) wohlriechende	100
	b) andere	10
64	*a*) Firnisse und Lacke	25
	b) Künstliche Farbstoffe und Indigo	10
	c) Farben und Tinten	20
65	Zündhölzer aller Art	40
66	Roheisen, Brucheisen, Halbzeug, Rohschienen u. s. w.	2
67	Eisenblech: *a*) verzinnt, verzinkt, verkupfert, gefärbt, lackiert u. s. w.	10
	b) anderes	5
68	Stabeisen, Träger, Schienen und andere Walzwerkerzeugnisse	2·50
69	Gußeisenwaren: *a*) Röhren	4
	b) andere, roh	4
	c) andere, bearbeitet	6
70	Waren aus Schmiedeeisen: *a*) roh	5
	b) bearbeitet	10
71	Waren aus Eisenblech	30
72	Eisendraht aller Art	12
73	Drahtwaren	25
74	Nadeln	150
75	*a*) Messerwaren	50
	b) Andere Schneidewaren, Werkzeuge und Geräte	20
76	Waren aus anderen unedlen Metallen:	
	a) Platten, Blech, Draht	15

Nr.		Zollsatz für 1 q Mark
	b) andere Waren	60
77	Edelmetallwaren: *a*) unechte	500
	b) echte	2500
		für 1 Stück
78	*a*) Schreib-, Rechen- und Zählmaschinen	30
	b) Nähmaschinen	5
	c) Fahrräder	25
		für 1 *q*
79	Elektrotechnische Erzeugnisse mit Ausnahme der Maschinen und Akkumulatoren	100
		für 1 Stück
80	Uhren: *a*) Taschenuhren mit goldenen Gehäusen	20
	b) Taschenuhren mit anderen Gehäusen	3
		für 1 *q*
	c) Stand- und Wanduhren	200
		für 1 Stück
81	Musikalische Instrumente, Klaviere aller Art, Harmonien, Kirchenorgeln	100
		für 1 *q*
82	Andere Musikinstrumente	60
83	*a*) Dachpappen und andere grobe Pappen	1·50
	b) Andere Pappen	10
84	*a*) Packpapier, Zeitungspapier, Tapeten	10
	b) Anderes Papier	20
85	Papierwäsche	35
86	Papierwaren	50
87	Gespinste: *a*) aus Seide, gezwirnt	200
	b) andere	40
88	Filze und Filzwaren	75
89	Seilerwaren	10
90	Webe- und Wirkwaren sowie Posamenten, auch mit einfachen Säumen (z. B. Säcke, Taschentücher, Bettücher u. s. w.):	
	a) aus Seide	1500
	b) aus Halbseide	750
	c) aus Wolle	250
	d) aus Baumwolle:	
	I. Grobgewebe, z. B. Kattun, Nessel, Bettzeug, Hosenzeug, Schürzenzeug	50
	II. Feingewebe, z. B. Batist, Musselin, Sammet	150
	e) aus Leinen und anderen Stoffen	100
91	Wachsleinwand und Wachstuch	30
92	Fußbodenteppiche und andere nicht genannte Gespinstwaren	250
93	Spitzen und Spitzenstoffe:	
	a) aus Seide und Halbseide	5000
	b) alle anderen	2000
94	Kleider, Wäsche und Putzwaren, Zollsatz des Grundstoffes zuzüglich 50 Prozent.	
		für 1 Stück
95	Hüte und Mützen jeder Art	0·50
96	Schirme	1
		für 1 *q*
97	Galanteriewaren und Toilettenwaren	100
		für 1 Spiel
98	Spielkarten	1

Rumänien.

Verlängerung des Auslandsmoratoriums. Wie bereits gemeldet, wurde das rumänische Auslandsmoratorium bis zum 17. August 1915 verlängert. Der Wortlaut der Verordnung vom 6./19. April 1915, durch die diese Verlängerung verfügt wurde, ist folgender:

»Den Handelsgesellschaften, Kaufleuten, Banken und Privatpersonen wird für die Erfüllung jener Geldverpflichtungen, die aus Handelsgeschäften oder bürgerlichen Vereinbarungen entstanden sind, und vor Hinterlegung des zitierten Gesetzes (königliche Verordnung Nr. 3890 vom 23. Dezember 1914/5. Januar 1915) mit dem Auslande, sei es direkt, sei es durch Vertreter oder Bevollmächtigte im Inlande (Rumänien) eingegangen worden und im Inlande oder im Auslande zahlbar sind, ein neuerlicher Aufschub von vier Monaten gewährt, der vom Ablaufe des durch Artikel I des Stundungsgesetzes gewährten Moratoriums gerechnet wird.«

Neue Ausfuhrverbote. Der Finanzminister hat angeordnet, daß in Hinkunft keine Ermächtigung für die Ausfuhr von Ochsen und Schweinen erteilt werde. Ferner wurde die Ausfuhr von folgenden Artikeln verboten: Mineralien, altes Eisen sowie jedes andere alte Metall, Baumwolle, Hanf, Wirkwaren, Blech, Konservenbüchsen, Wachs, Stearin, Paraffin, Glyzerin, Nuß-, Eichen- und Eschenholz, Granit, Quecksilber, Ammoniak, Soda, Kupfersulfat, Gerbereiartikel, Faden, Seile, Öl und Papier.

Griechenland.

Neue Ausfuhrverbote. Durch Verordnung vom 18./31. März 1915 ist die Ausfuhr von Reis und von (Militär-) Schuhen verboten worden.

Argentinien.

Lebensmittelteuerung in Buenos Aires. Das argentinische Arbeitsamt (Departamento del Trabajo), eine Abteilung des Ministeriums des Innern, welche die Förderung sozialpolitischer Maßnahmen u. a. durch statistische Erhebungen zur Aufgabe hat, stellte soeben einen Ausweis über die Preissteigerung verschiedener notwendiger Nahrungsmittel seit Beginn des europäischen Krieges zusammen.

Diese betrug in Prozenten bei:

Zucker	7·5
Öl	7·5
Reis	12·5
Petroleum	20
Teigwaren	23·7
Brot	25
Fleisch	45
Kartoffeln	70

Hierzu sei bemerkt, daß diese Berechnung auf Grund der Preise des Großhandels angestellt wurden; im Kleinhandel, welcher allein für den Verbraucher maßgebend ist, erfahren diese Steigerungen naturgemäß weitere Aufschläge.

Im allgemeinen läßt sich sagen, daß die derzeit erzielbaren Verkaufspreise für Transporte nach den kriegführenden sowie nach den neutralen europäischen Staaten auch auf das argentinische Inland bestimmend rückwirken.

Handel.

Österreich-Ungarns Außenhandel. Das Handelsministerium veröffentlicht den III. Band der Jahrespublikation »Statistik des auswärtigen Handels des Vertragszollgebietes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1913«, welcher den Gesamtaußenhandelsverkehr (Spezialhandel und Veredlungsverkehr) mit den einzelnen Herkunfts- und Bestimmungsländern im Jahre 1913 gesondert nach den einzelnen Positionen des statistischen Warenverzeichnisses unter Gegenüberstellung der entsprechenden Daten der Vorjahre 1909 bis 1912 zur Darstellung bringt. Die Gesamteinfuhr betrug im Berichtsjahre 3508·7 Millionen Kronen, d. i. um 161·2 Millionen Kronen weniger als im Jahre 1912; die Ausfuhr belief sich auf 2987·5 Millionen Kronen und überstieg die Ausfuhr des vorangegangenen Jahres um 60·8 Millionen Kronen. Auf die wichtigsten Herkunfts- und Bestimmungsländer verteilen sich diese Verkehrsmengen folgendermaßen:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1913	gegen 1912	1913	gegen 1912
	Millionen Kronen			
Belgien	42·4	— 14·6	27·7	+ 0·9
Bulgarien	11·0	— 4·9	38·6	— 13·0
Deutsches Reich	1396·8	— 44·7	1142·7	+ 1·6
Frankreich	116·6	— 7·7	86·2	— 1·9
Griechenland	21·4	— 0·9	35·2	+ 10·4
Großbritannien	226·4	— 29·5	277·2	+ 10·3
Italien	170·9	+ 7·6	226·2	— 22·3
Niederlande	28·4	= 2·5	35·6	+ 5·2
Rumänien	95·7	— 6·8	128·0	— 17·0
Rußland	202·5	— 26·4	116·4	+ 16·4
Schweiz	105·1	— 15·4	167·1	— 9·7
Serbien	22·7	— 18·1	55·5	+ 9·3
Türkei	67·7	— 5·6	160·5	+ 19·7
Britisch-Indien	256·1	+ 32·3	102·1	+ 31·8
China	13·6	— 5·5	9·4	+ 3·3
Niederländisch-Indien	27·4	— 11·4	4·2	+ 0·2
Ägypten	35·5	— 1·0	38·8	+ 2·7
Britische Besitzungen in Afrika	20·7	— 6·1	2·2	—
Argentinische Republik	48·7	+ 1·4	24·7	+ 0·8
Brasilien	68·7	— 11·5	13·2	— 2·2
Chile	23·3	+ 0·9	5·3	— 0·4
Vereinigte Staaten von Amerika	323·8	— 25·6	75·3	+ 8·0
Andere Länder	183·3	+ 29·8	215·4	+ 6·7

Rumänischer Ausfuhrhandel. Dem »Bukarester Tagblatt« entnehmen wir folgendes: »Welchen Einfluß der Krieg auf das rumänische Wirtschaftsleben gehabt hat, geht aus folgenden Daten hervor, die das Handels- und Industrieministerium soeben über unseren Außenhandel veröffentlicht. In den ersten fünf Monaten des Jahres 1914 — so heißt es im offiziellen Bericht — übertraf unsere Ausfuhr um vieles die der vorhergehenden Jahre. Bis zum Jahresschluß verschob sich aber das Verhältnis in solch ungünstiger Weise, daß wir einen weit geringeren Export als in den Jahren 1912 und 1913 hatten. Hierzu trägt auch die Tatsache bei, daß die landwirtschaftliche Produktion des Landes 1914 geringer als jene der vorhergehenden Jahre war; speziell der Weizen ergab bloß 127.000 Waggons gegen 229.000 in 1913. In den ersten sieben Monaten des Jahres 1914 wurden exportiert: 1,700.000 *t* Cerealien, 73.000 *t* Mehl, 523.000 *t* Petroleum, 69.000 *t* Holz; in den letzten fünf Monaten, d. i. nach dem Ausbruch des Krieges, bloß 250.000 *t* Cerealien, 37.000 *t* Mehl, 133.000 *t* Petroleum und Holz etwas über 1000 *t*. Während die rumänische Ausfuhr in der ersten Hälfte des vorigen Jahres eine ganz ungewöhnliche Höhe erreichte, um 64 Prozent mehr als jene des vorhergehenden Jahres, sank der Export in den letzten fünf Monaten des Jahres 1914 um volle 85 Prozent. Die gesamte 1914 ausgeführte Weizenmenge erreicht bloß die Hälfte der 1913 exportierten Menge; hingegen weist der Maisexport eine nicht sehr bedeutende Zunahme auf: 1,062.000 *t* gegen 930.000 *t*. Was die anderen landwirtschaftlichen Erzeugnisse betrifft, so ist die Ziffer ihrer Ausfuhr weit geringer als im Vorjahre. 110.000 *t* Mehl 1914 gegen 195.000 *t* 1913; 70.000 *t* Holz gegen 133.000 *t*; 650.000 *t* gegen fast 1,000.000 *t* im Vorjahre.«

Das Seidengeschäft in den Vereinigten Staaten seit dem Kriege. Einem Berichte der schweizerischen Gesandtschaft in Washington von Ende März l. J. entnehmen wir: Der Jahresbericht der Silk Association of America beginnt mit folgenden Worten: »Trotz den außergewöhnlichen Verhältnissen, gegen welche der Seidenhandel in den letzten acht Monaten zu kämpfen hatte, befindet sich das Geschäft heute in einer weit besseren Lage, als vorausgesehen, und seine sich stets noch bessernden Aussichten sind hoffnungsreich.« Welch großen Rückschlag der Krieg auf die Seidenindustrie bereits ausgeübt hat, ergibt sich daraus, daß während im Jahre 1913 die europäischen Seidentrocknungsanstalten insgesamt ca. 54,000.000 Pfund konditionierten, die konditionierte Menge in 1914 nur zirka

34,325.000 Pfund betragen haben soll. Das einzige Land, welches sich keine Einschränkungen für Seide aufzuerlegen brauchte, sind die Vereinigten Staaten gewesen. Der Konsum von Rohseide zum eigenen Gebrauch erreichte im Jahre 1914 die Rekordzahl von 34 1/2 Millionen Pfund gegen 32 Millionen in 1913, 13 Millionen in 1900, 2 1/2 Millionen in 1880 und 1/2 Million Pfund in 1870. Von den 34 1/2 Millionen Pfund hat Japan etwa drei Viertel geliefert, während noch vor zehn Jahren sein Anteil kaum die Hälfte betragen hat. Interessant ist es, zu sehen, daß Japan heute für den größten Teil des Wertes der verkauften Seide amerikanische Baumwolle bezieht. Es kaufte in 1914 177 Millionen Pfund gegen 23 Millionen Pfund in 1904. Der Wert der in 1914 seitens amerikanischer Seidenindustrieller produzierten Fabrikate beziffert sich auf mehr als 200 Millionen Dollars (1880 ca. 40 Millionen Dollars). Daß eine solch erstaunliche Entwicklung die fremde Einfuhr ungünstig beeinflußt, ist einleuchtend; sie hat zwar nicht aufgehört, ist aber beinahe stationär geblieben. So hatte der fremde Seidenwarenimport vor 60 Jahren ungefähr denselben Wert wie heute.

Es sind eingeführt worden aus allen Ländern:

	1914	1913
	Dollars	
Seidenstoffe am Stück	10,652.683	9,843.637
Seidenbänder und -Binden nicht über 12 Inches breit	2,629.116	2,496.310
Seidenspitzen und Seidenstickereien	3,597.233	4,089.137
Schappe-Garne	5,279.327	5,586.631
Beuteltuch	238.348	274.874
Kunstseide (meist Faden und Garne)	4.067.228	3,532.116
Samt, Plüsche etc.	2,468.418	3,766.608
Kleider und Putz	3,020.743	4,316.225
Verschiedenes	2,074.252	1,132.787
Total	34,027.368	35,308.325

Diese Waren kamen aus folgenden Bezugsländern:

Länder	1914	1913
	Dollars	
Frankreich	14,327.770	17,325.773
Deutschland	4,006.937	4,710.612
Schweiz	4,164,050	3,960.335
Großbritannien	4,207.385	3,775.584
Österreich-Ungarn	200.700	180.472
Belgien	815.652	627.719
Italien	1,448.404	873.342
Andere europäische Länder	17.547	12.104
Japan	4,488.710	3,515.675
China	243.058	172.779
Andere Länder	107.155	153.925
Total	34,027.368	35,308.325

An der Gesamteinfuhr von Seidenwaren des Jahres 1914 ist Frankreich fast zur Hälfte beteiligt, Japan (meist mit Habutais) zu einem Viertel, die Schweiz etwa mit einem Achtel. Die Seidenspitzen und -stickereien sind zu drei Vierteln französische Produkte. Die Samte und Plüsche kamen aus Deutschland und Frankreich. An Bändern lieferte die Schweiz für 1,136.000, der Rest kam aus Frankreich, und Beuteltuch fast ganz aus der Schweiz.

Industrie, Landwirtschaft.

Erdölvorkommen im Wilajet Erzerum. Die Erdölvorkommen im Wilajet Erzerum, schreibt das dortige deutsche Konsularamt, haben in der letzten Zeit an Interesse gewonnen. Insbesondere wurde dieses Interesse belebt durch die verschiedenen Eisenbahnpläne, mit deren Bearbeitung bis kurz vor Ausbruch des Krieges fortgefahren wurde. Im ersten Vieteljahr 1914 hat auch die Standard Oil Company in das Gebiet von Erzerum eine Gruppe von Sachverständigen entsandt, die einige Monate lang eingehende Untersuchungen vorgenommen haben. Im Wilajet Erzerum wurde bisher das Vorkommen von Erdöl an nachstehenden Orten festgestellt: Hassan-Kalé, Divan-Hüssein, Niftig, Katranly, Tschimagil und Pülk. Durch Bohrungen wurde bisher in keinem dieser Vorkommen das Öl festgestellt. Das Erdöl tritt als natürliche Ausschwitzung aus den Spalten der Gesteine heraus. In Divan-Hüssein, Katranly, Tschimagil und Pülk ist das austretende Erdöl gelblich bis hellbraun und dünnflüssig; in Niftig ist es schwarz und ziemlich schwer; in Hassan-Kalé zeigt es sich als ein dünner Schleier auf der Oberfläche der dort befindlichen Mineralquellen, daneben tritt sogenannter Bergteer in größerer Menge an zahlreichen Stellen des Gesteines auf.

Die geologische Formation dieser Erdölvorkommen besteht aus sedimentären Gesteinen miozänen Alters, und zwar aus Kalkstein, Mergel, Sand, Sandstein und Grauwacke. Diese Schichten bilden wahrscheinlich eine ununterbrochene Fortsetzung. Im Süden und im Norden sind diese Schichten gefaltet und zeigen ein ost-westliches Streichen im Süden und ein nord-östliches Streichen im Norden. In allen genannten Gebieten ist auch das Vorkommen von Salzlagern und Lignitflötzen festgestellt worden. An verschiedenen Stellen zwischen den genannten Orten zeigte sich auch das Vorkommen von Asphalt, Ozokerit (Erdwachs) und bituminösen Schiefern. Die erwähnten Erdölvorkommen sind durchwegs hochgelegen. Das Gebiet bildet eine Hochebene mit einer durchschnittlichen Höhe von etwa 1600 *m*. Für eine etwa notwendige Röhrenleitung nach dem Schwarzen Meere wurde seitens der Sachverständigen eine Linie in Aussicht genommen, die von Hassan-Kalé bis Baiburt teils dem bestehenden Wege nach Trapezunt folgt und eine alte Straße benutzt, die den Kop-Berg vermeidet. Von Hassan-Kalé ab nach Süden folgt diese Linie dem Karawanenwege nach Musch; auch dieser Weg ist für Wagen brauchbar. Von Baiburt aus steigt die Linie über die Wasserscheide des Tschoroktales und des Schwarzen Meeres, dann fällt sie allmählich bis zum Schwarzen Meere, dem Of-Su folgend, in einer Länge von etwa 70 *km*. Die Gesamtlänge beträgt etwa 400 *km*.

Kommunikationsmittel, Schiffahrt etc.

Der Post- und Telegraphenverkehr mit dem Auslande. Die »Wiener Ztg.« veröffentlicht folgende Übersicht über den Post- und Telegraphenverkehr mit dem Auslande nach dem Stande vom 1. Mai l. J.

A. Post. Der Briefverkehr ist nach dem Deutschen Reiche, nach einigen Orten Belgiens, nach der Türkei und nach allen neutralen Staaten zulässig. Die Briefe müssen offen aufgegeben werden.

Briefe nach Belgien dürfen nur in deutscher, französischer oder flämischer Sprache abgefaßt sein und keine Mitteilungen über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder sonstige militärische Maßnahmen enthalten. Sie sind zugelassen nach Antwerpen, Brüssel, Hasselt (Provinz Limburg), Lüttich, Verviers, Welkenraedt und den Vor- und Nachbarorten von Brüssel, Lüttich und Verviers.

Briefe nach der Türkei dürfen nur in türkischer, deutscher, arabischer, armenischer, bulgarischer, englischer, französischer, griechischer und italienischer Sprache und in der Sprache der Spaniolen abgefaßt sein.

Wertbriefe werden nach folgenden Ländern angenommen: nach Bulgarien, Dänemark, dem Deutschen Reiche, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, Schweden, der Schweiz und der Türkei (türkische Postämter). Nach Bulgarien, Italien, Rumänien, der Schweiz und der Türkei sind überdies auch Wertschachteln zu-

gelassen. Die Wertbriefe müssen offen aufgegeben werden und dürfen keine schriftlichen Mitteilungen enthalten.

Der Postanweisungsverkehr ist dermalen nur mit dem Deutschen Reich und der Schweiz in beschränktem Umfange zugelassen. Zur Annahme sind nur die ärarischen Postämter sowie einzelne Klassenpostämter ermächtigt, bei denen ein besonderes Bedürfnis für diesen Verkehr besteht. Der Höchstbetrag einer Postanweisung nach dem Deutschen Reich ist mit 500 M. und der einer Postanweisung nach der Schweiz mit 500 Francs festgesetzt. Ein Absender kann an einem und demselben Tage nur je eine Postanweisung nach dem Deutschen Reich oder der Schweiz aufgeben. Schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitte der Postanweisung sind unstatthaft.

Postpakete bis zum Gewichte von 5 *kg* können versendet werden: nach Bulgarien, Dänemark, dem Deutschen Reiche, Griechenland, Italien (ohne Libyen), dem Großherzogtum Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Nach dem Deutschen Reich und nach Dänemark sind überdies zulässig Postfrachtstücke bis zum Gewichte von 50 *kg* und nach Bulgarien, nach Rumänien und der Schweiz Postfrachtstücke bis zum Gewichte von 20 *kg*. Die Gewichtsgebühren für Postpakete nach Griechenland betragen K 2·80. Die Gewichtsgebühren für Postpakete nach den Vereinigten Staaten von Amerika betragen bis zum Gewichte von 2 *kg* K 2·75, bis zum Gewichte von 3 *kg* K 3·65, bis zum Gewichte von 4 *kg* K 4·50 und bis zum Gewichte von 5 *kg* K 5·40. Für jedes Postpaket aus den Vereinigten Staaten von Amerika wird ohne Rücksicht auf das Gewicht vom Empfänger ein Betrag von K 1·50 eingehoben. Im übrigen sind für die Pakete nach den Vereinigten Staaten von Amerika die sonst für den Leitweg über Großbritannien geltenden Versendungsbedingungen einzuhalten.

Sperrgutsendungen nach Bulgarien, Rumänien und der Türkei sind unzulässig.

Bei den über Ungarn abzuleitenden Paketen muß jedem Pakete je eine Postbegleitadresse und überdies die nach dem Paketposttarife erforderliche Zahl von Zollerklärungen beigegeben werden.

Die für den Postpaketverkehr nach den einzelnen Staaten festgesetzten Gebühren und Versendungsbedingungen sind sonst unverändert geblieben. Schriftliche Mitteilungen dürfen weder in die Pakete gelegt noch auf dem Abschnitte der Postbegleitadresse oder auf den sonstigen Begleitpapieren angebracht werden.

Der Postauftrags- und Postnachnahmeverkehr ist dermalen nur im Verkehre mit dem Deutschen Reich und der Schweiz zugelassen.

Der Postzeitungsdienst wird aufrecht erhalten mit Bulgarien, Dänemark, dem Deutschen Reich, Italien, dem Großherzogtum Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, der Schweiz und Schweden.

B. Telegraph. Privattelegramme sind dermalen außer nach Belgien wieder überallhin zugelassen.

Nur folgende Beschränkungen bleiben bis auf weiteres noch aufrecht: Privattelegramme müssen ausnahmslos in offener Sprache verfaßt sein. Telegramme nach Frankreich und Großbritannien (nebst Besitzungen und Protektoraten) und nach Angola (Distrikte Mossamedes und Huila) dürfen nur in französischer oder englischer Sprache, Telegramme nach Japan, Montenegro, Niederländisch-Indien, Norwegen, Rußland, Schweden und Serbien nur in deutscher, französischer oder englischer Sprache, Telegramme nach der Türkei nur in deutscher oder französischer Sprache, nach Luxemburg nur in deutscher Sprache aufgegeben werden.

Bei Telegrammen nach dem australischen Staatenbunde, nach Brasilien, Ägypten, Großbritannien, Indochina, Italien und der südafrikanischen Union ist der Gebrauch registrierter Adressen (auch als Unterschrift) untersagt.

Bei Telegrammen nach Argentinien, dem australischen Staatenbunde, Brasilien, Ägypten, Frankreich, Großbritannien, Indochina, Italien, Niederländisch-Indien, Norwegen, den portugiesischen Kolonien, der südafrikanischen Union und der Türkei ist die Unterschrift des Absenders erforderlich.

Der Verkehr nichteiliger Überseetelegramme und der Brieftelegramme ist allgemein eingestellt, ebenso der Verkehr der Preßtelegramme nach Griechenland, Asien und Amerika.

Schließlich wird bemerkt, daß für den Postverkehr mit den von den österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Teilen Polens sowie mit den Kriegsgefangenen und den im feindlichen Ausland Internierten und Konfinierten besondere Bestimmungen gelten, die in die obige Zusammenstellung nicht aufgenommen sind.

Rumänisch-griechisches Verkehrsabkommen. Zwischen der rumänischen und griechischen Regierung ist ein provisorisches Abkommen bezüglich des Transportes von Waren nach Rumänien (wia Thessalien) abgeschlossen worden. Die wichtigsten Punkte dieses Abkommens, dem »Bukarester Tagblatt« zufolge, sind: Es wird ein regelmäßiger Verkehrsdienst (jeden zweiten Tag oder jeden Tag) zwischen Salonich—Ghevghely—Nisch—.—Zaribrod und einigen Donaustationen durch Güterzug eingerichtet, der aus den zwanzig, dem rumänischen Staate gehörenden Waggons besteht. Ein Viertel oder die Hälfte dieser Waggons wird dem Handel zur Verfügung gestellt werden. Der Vertrag wird in Kraft treten, sobald die rumänische Eisenbahndirektion erklären wird, daß sie sich mit den orientalischen Eisenbahnen bezüglich der Zahlung der Transporte und des Verkehres der Güterzüge sowie bezüglich der anderen Einzelheiten verständigt hat.

Bekanntmachungen der Exportauskunftsstelle des k. k. österreichischen Handelsmuseums.

(Nähere Details sind daselbst, Wien, IX./1, Berggasse 16, unter den beigesetzten Geschäftszahlen zu erfragen.)

Vertretung österreichischer Firmen im Ausland wird gesucht:

für *Damenstrohhüte* in Deutschland (13.836);
für *Drogen und Lebensmittel* für Bologna (13.127);
für *Artikel aller Art* in Brasilien (14.022);
für *diverse Artikel* in Aleppo (8511);
für *Lebensmittel und Toiletteartikel* in Buenos Aires (20.272);
für *Gablonzer Knöpfe und Prager Handschuhe* (21.940);
für *diverse Artikel* in Kreta (21.070);
alle Artikel für Argentinien (12.208);
alle Artikel für Kolumbien (8714);
für *technische Artikel* in Plojesti (6604).

Vorliegende Spezialberichte:

über den Absatz von *Baumwollwaren* (nebst Mustern) aus *Arabien*, *Abessinien*, *Indien*, den *Straits Settlements*, *Persien*, *China*, *Kuba*, *Venezuela*, *Guatemala*, *Chile*, *Siam*.

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. EMIL LOEW. DRUCK VON CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN, V.

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Bd. 30. WIEN, 13. MAI 1915. Nr. 19.

INHALT.

Das Handelsmuseum
MIT WOCHENBEILAGE:
WARENPREISBERICHTE.

Verlag des k. k. österr. Handelsmuseums.

Verlag für Deutschland: Expositur des k. k. österr. Handelsmuseums in München, Kolbergerstrasse 13.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN
für die Wochenschrift samt Beilagen.

Für Österreich-Ungarn: Jährlich 18 Kronen, halbjährlich 9 Kronen.
Für Deutschland: Jährlich 18 Mark, halbjährlich 9 Mark.
Für das übrige Ausland: Jährlich 28·10 Francs = 22 Shill. 6 d., halbjährlich 14·05 Francs = 11 Shill. 3 d.

Einzelne Nummern 60 Heller.

DIE DEUTSCHEN GROSSBANKEN IM JAHRE 1914.

Berlin, Ende April 1915.

Aus den nunmehr vorliegenden Abschlüssen der großen deutschen Kreditinstitute geht hervor, daß sie die Feuerprobe des Jahres 1914 fast durchwegs sehr gut bestanden haben. Sie haben damit den Beweis ihrer trefflichen Organisation und hohen Leistungsfähigkeit erbracht, Faktoren, denen es zur Hauptsache mit zu danken ist, daß das deutsche Wirtschaftsleben den gewaltigen Erschütterungen eines plötzlich und ihr gänzlich unerwartet ausbrechenden Krieges kraftvoll standgehalten hat.

Der Beginn des Berichtsjahres stand im Zeichen der sinkenden Konjunktur, die sich schon im zweiten Semester 1913 bemerkbar gemacht hatte und im ersten Halbjahr 1914 weiter fortschritt. Am Geldmarkt herrschte Flüssigkeit, der Börse fehlte zeitweise jede Unternehmungslust, Handel und Industrie gelang es nur dank einer lebhaften Ausfuhrtätigkeit, allerdings unter weichenden Preisen, einen befriedigenden Beschäftigungsgrad aufrecht zu erhalten. Trug sonach diese Jahresepoche den Stempel der Sammlung und inneren Festigung an sich, so muß dieser Umstand heute als ein besonders günstiger bezeichnet werden, da er die Überwindung der durch den Kriegsausbruch hervorgerufenen Störungen wesentlich erleichtert hat.

So fand der Ausbruch des Krieges die Großbanken im allgemeinen wohl gerüstet. Das Vertrauen der Bevölkerung, das im ersten Augenblick allgemeiner Bestürzung gewichen war, kehrte mit den schnellen Erfolgen der deutschen Waffen bald zurück, den Geldabhebungen, die sich schätzungsweise zwischen 10 bis 15 Prozent der Einlagen bewegt hatten, folgten rasch wieder reichliche Geldrückflüsse, und wenn auch die wichtigsten Grundlagen der wirtschaftlichen Tätigkeit durch die völlige Unterbindung des überseeischen Handels- und Nachrichtenverkehres eine durchgreifende Verschiebung erfuhren, gelang es doch den wirtschaftlichen Kreisen Deutschlands mit einer erstaunlichen Schnelligkeit, sich den neuen Verhältnissen in der Gesamttätigkeit anzupassen. Dem Umwandlungsprozesse kam dabei zugute, daß gerade der Krieg mit den außerordentlichen Bedürfnissen der Heeresverwaltung für den Ausfall, den die dem Export gewidmete Tätigkeit erlitt, einen wertvollen Ersatz brachte, der den Entgang zu einem erheblichen Teil deckte. Daneben wurden allmählich auch über den eigentlichen Kriegsbedarf hinaus in Deutschland solche Waren im zunehmenden Maße erzeugt, die vordem vom Auslande bezogen wurden. Da überdies der Handel mit dem neutralen Auslande teilweise wieder in Gang kam, stellte sich nicht die bei Kriegsausbruch befürchtete Arbeitslosigkeit ein, vielmehr entwickelte sich mehr und mehr fühlbarer Mangel an Arbeitskräften, ein Beweis für die lebhafte Beschäftigung in der deutschen Volkswirtschaft. Die schnelle Beruhigung im Wirtschaftsleben ist nicht zum geringsten Teil auch der großzügigen Unterstützung von Handel, Industrie und Gewerbe seitens der Reichsbank zu verdanken. In weit vorausschauender Politik hatte das Zentralnoteninstitut schon im Frieden seine Vorbereitungen getroffen, um für den Ernstfall die volle finanzielle Bereitschaft und Schlagfertigkeit sicherzustellen; daher das unausgesetzte Bemühen, den Goldschatz zu mehren, die Richt-

linien der Devisenpolitik, die Vorsorge durch Ausgabe kleiner Noten und Ausstattung der Banknoten mit gesetzlicher Zahlkraft. Der Wert dieser finanziellen Rüstung äußerte sich darin, daß die Reichsbank ihren Diskont nicht über 6 Prozent zu erhöhen brauchte, während in London der Diskont bis auf 10 Prozent stieg und sogar besondere Bankfeiertage dekretiert werden mußten. Dank dem Zusammenwirken der Reichsbank mit den großen Privatbanken, wozu auch die in den letzten Jahren seitens der Reichsbank inaugurierte stärkere Beeinflussung der Privatbanken beigetragen hatte, war es auch möglich, daß Deutschland als einzige unter den kriegführenden Mächten von einem Moratorium mit seinen unvermeidlichen und schädlichen Folgen verschont geblieben ist.

Die Privatbanken haben es sich nach Kräften angelegen sein lassen, die Durchführung der auf den Geld- und Kreditverkehr bezüglichen Reichsgesetze und bundesrätlichen Verordnungen während der Kriegszeit zu unterstützen, sie haben an der Errichtung von Kriegskreditbanken, welche die Kreditvermittlung während des Krieges erleichtern, in hervorragender Weise sich beteiligt, und ferner bei der Schaffung von Organisationen für die Regelung des Verkehres in Rohstoffen (z. B. Jute, Baumwolle, Leder) wirksame Hilfe geleistet. Nicht unerwähnt mag bleiben, daß die Kriegskreditbanken im allgemeinen nur wenig in Ausspruch genommen worden sind, da eine Notwendigkeit dazu sich nur in Ausnahmsfällen herausstellte; vielmehr haben zumeist die vorhandenen Kreditorganisationen und die Darlehenskassen, die nach Kriegsausbruch an allen größeren Orten Deutschlands eröffnet wurden, den entstandenen gewaltigen Geldbedürfnissen ausreichend genügt. Insbesondere verschwand die Zahlungsmittelknappheit, die sich im Gefolge der Mobilmachung eingestellt hatte, durch die Ausgabe der Darlehenskassenscheine völlig; übrigens hielt sich der gesamte Umlauf an diesen Kassenscheinen nach Befriedigung des durch die Einzahlungen auf die erste Kriegsanleihe vorübergehend gesteigerten Bedarfes auf relativ niedrigem Niveau, und ist erst in den letzten Tagen wieder zufolge der Anforderungen des Quartalschlusses sowie der Einzahlungen auf die zweite Kriegsanleihe wieder erheblicher gestiegen, dies wohl auch nur vorübergehend.

Von bedeutungsvollen Ereignissen im internen Leben der Großbanken ist in erster Linie die Verschmelzung des A. Schaaffhausenschen Bankvereines mit der Diskontogesellschaft zu nennen, dann jene der Bergisch-Märkischen Bank mit der Deutschen Bank. Der gigantische Konzentrationsprozeß, der sich damit vollzogen, und das Kapital der Diskontogesellschaft von 200 auf 300 Millionen Mark, jenes der Deutschen Bank von 200 auf 250 Millionen Mark gebracht hat, ist in der Öffentlichkeit geteilter Beurteilung begegnet. Wurde doch auch auf die Gefahren hingewiesen, welche die Kontrolle so ungeheurer Summen durch Wenige mit sich bringen mußte, auf die Schwierigkeiten für eine spätere Generation von Direktoren, solche Komplexe zu übersehen, auf die immer näherrückende Gefahr der privaten Monopolisierung des Bankgewerbes. Unbestritten blieb aber, daß beide Banken durch diese Fusionen sehr wertvolles Geschäft erworben und ihre überragende Stellung nicht bloß quantitativ, sondern auch qualitativ verstärkt haben.

Das Jahr 1914 war das erste, in welchem das Konditionskartell vollständig in Wirkung war; der wohltätige Einfluß dieser im Interesse loyaler Konkurrenz unter den Banken getroffenen Vereinbarung, die seinerzeit unter der Ägide der Reichsbank zustandegekommen war, wurde in dem Kriegsjahre besonders dankbar empfunden.

Die Schwierigkeiten, die der Kriegsausbruch mit der Fülle der auftauchenden rechtlichen und banktechnischen Fragen mit sich brachte, wurden noch vermehrt für diejenigen Institute, die in London Filialen unterhielten. Es sind dies die Deutsche Bank, die Diskontogesellschaft und die Dresdener Bank. Von der englischen Regierung wurden diese Zweigniederlassungen zur Einstellung der Geschäfte und Liquidierung unter staatlicher Kontrolle gezwungen. Trotz der durch diese Zwangsmaßregeln herbeigeführten Schädigung, für welche die Institute die Geltendmachung von Ersatzansprüchen beim Friedensschluß sich vorbehalten, hegen sie die begründete Hoffnung, daß sie aus der Abwicklung bilanzmäßige Verluste nicht treffen werden. In den Bilanzen haben die Diskontogesellschaft und die Dresdener Bank sich mangels Vorliegens der Abschlußdaten darauf beschränkt, den Kontokorrentsaldo ihrer Rechnung mit London in einer Ziffer einzustellen, während die Deutsche Bank Aktiven und Passiven der Londoner Filiale auf Grund eines Interimstatus in ihre Bilanz aufgenommen hat.

Die Betrachtung der Bilanzen der führenden neun Großbanken, zu denen neben den drei vorgenannten Instituten der als selbständiges Unternehmen erhalten gebliebene A. Schaaffhausensche Bankverein, die Bank für Handel- und Industrie (Darmstädter Bank), die Berliner Handelsgesellschaft, die Kommerz- und Diskontobank, die Nationalbank und die Mitteldeutsche Kreditbank gemeiniglich gezählt werden, ergibt das in nachstehender Tabelle veranschaulichte Bild ihrer Gesamttätigkeit. Es waren bei den genannten neun Banken zusammen Ende Dezember 1914 im Vergleich mit Ende Dezember 1913:

	1914	1913	gegen 1913
	Millionen Mark		
Kasse und Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken	606·7	392·6	+ 214·1
Guthaben bei anderen Banken	372·7	358·3	+ 14·4
Wechsel	1879·3	1953·3	— 74
Reports und Effektenlombard	785·1	903·7	— 118·6
Warenvorschüsse	176·8	509·8	— 333
Debitoren	3478·2	3364·7	+ 113·5
Depositen	2090·2	2087·1	+ 3·1
Sonstige Kreditoren	3500·8	3293	+ 207·8
Akzepte	1127·2	1470·8	— 343·6

Die wesentliche Erhöhung des Kassenbestandes einschließlich Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken um mehr als die Hälfte des Vorjahrstandes findet ihre Erklärung in zwei Momenten; erstens in der Notwendigkeit, in der sich alle Kreditinstitute infolge des Krieges sahen, größere Barmittel verfügbar zu halten, zweitens in der Forderung, welche die Reichsbank im Juni an die Banken zu stellen sich veranlaßt sah, daß sie in Hinkunft 10 Prozent der ihnen anvertrauten fremden Gelder in Bar oder in Reichsbankguthaben anzulegen hätten. Obwohl den Banken ein Spielraum von zwei Jahren für die Durchführung offen gelassen war, haben doch eine ganze Reihe von ihnen, trotz des mit der Maßnahme verbundenen empfindlichen Ausfalls, die Forderung jetzt schon erfüllt, wie die Deutsche Bank, die Dresdner Bank, die Darmstädter Bank, die Nationalbank und die Mitteldeutsche Kreditbank.

Die Nostroguthaben weisen keine nennenswerte Veränderung auf, die Anlage in Wechseln ergibt im Totale einen Rückgang von etwa 4 Prozent gegenüber dem Vorjahr, obschon bei der Diskontogesellschaft eine Erhöhung dieses Postens im bemerkenswerten Ausmaße von mehr als 100 Millionen Mark zu konstatieren ist.

Welche Wirkung die Schließung des Börsenverkehrs und die Einschränkung der Kredite an die Spekulation ausübten, dafür gibt der Rückgang der Effektenreports und Lombardvorschüsse einen Anhaltspunkt. Obwohl die Banken keine Zurückhaltung in der Gewährung von Darlehen an Kriegsanleihezeichner gegen Verpfändung der Stücke übten oder, wie die Deutsche Bank, Lombarddarlehen an Stadtverwaltungen im beträchtlichen Umfange von 80 Millionen Mark gaben, hat sich diese Position gleichwohl um rund 120 Millionen Mark verringert.

Die bedeutendste Entlastung zeigt sich indes unter den Vorschüssen auf Waren und Warenverschiffungen einerseits und den Akzepten anderseits. Die natürliche Erklärung findet diese Erscheinung in der Unterbindung des überseeischen Handels, wozu noch bei der Deutschen Bank, Diskontogesellschaft und Dresdner Bank die vorbemerkte Ausschaltung der Londoner Filialen, die im wesentlichen die Finanzierung von Außenhandelsgeschäften betrieben, hinzutritt. Die Verminderung der auf diese Banken gezogenen Wechsel zeigt, ein wie großer Teil ihrer Akzepte auf dem Warenhandel beruht und in welch engem Zusammenhange ihre Akzepte mit den Vorschüssen auf Waren und Warenversicherungen stehen.

Aus der Erhöhung der Debitoren ist zu entnehmen, daß sich die Bankwelt ihrer Pflicht bewußt war, den Kredit- und Geldbedürfnissen der Kundschaft entgegenzukommen.

Die unveränderte Höhe der Depositen aber im Verein mit der ansehnlichen Steigerung der anderen Kreditorenkonten kennzeichnet das unerschütterliche Vertrauen der deutschen Wirtschaftskreise in die eigene Kraft und es spiegelt sich darin noch eine andere Tatsache wieder, daß nämlich mitten im Kriege sich nicht nur keine Verschlechterung der Kreditverhältnisse, sondern sogar noch eine Besserung herausgebildet hat. Der Krieg beschäftigte eben fast alle Gewerbe; was für Kriegszwecke gebraucht wurde, das wurde vom Staate und von Privatunternehmern bar bezahlt, die Milliarden der Anleihe flossen und fließen in das Land zurück, die Sparkraft erlahmt nicht, die Einlagen in die deutschen Sparkassen mehrten sich im Jahre 1914 um 900 Millionen Mark.

Was nun im besonderen die Gewinn- und Verlustrechnungen anlangt, so zeigt sich als allen gemeinsames Merkmal, daß den durch den Krieg veränderten Verhältnissen durch weitgehende interne Rückstellungen Rechnung getragen wurde. Bestritten wurden diese im allgemeinen aus den Effekten- und Konsortialkonten (nur in einem Falle, bei der Nationalbank, auch durch Heranziehung der offenen Reserven); die auf ihnen erzielten Gewinne sind zu Abschreibungen verwendet und darüber hinaus noch weitere innere Reserven geschaffen worden, indem in der Bewertung der Bestände teilweise soweit gegangen wurde, daß diese Konten nicht nur keinen Gewinn ließen, sondern die Gewinnrechnung mit einem Verlust belasteten, wie aus der folgenden Übersicht zu entnehmen ist.

	1914	1913	gegen 1913
	Millionen	Mark	
Effekten- und Konsortialgeschäfte	12·9	9·8	— 22·7
Provisionen	80	83·2	— 3·2
Zinsen und Wechsel	139·4	143·3	— 3·9
Bankbeteiligungen	16·7	17	— 0·3
Unkosten und Steuern	106·8	106·8	—
Aktienkapital	1355	1250	+ 105
Reserven	466·6	409·9	+ 36·7
Reingewinn (ohne Vortrag)	106·5	140·2	— 33·7
Dividenden	84·5	106·4	— 21·9

Die Rückgänge bei Provisionen, Zinsen und Wechseln sowie Bankbeteiligungen sind nicht nur absolut, sondern auch relativ geringfügig, wenn vor Augen gehalten wird, daß das Berichtsjahr durchwegs durch niedrige Zinssätze und während eines großen Teiles die Umsätze durch Unterbindung des Handelsverkehrs mit dem Auslande sowie Ausschaltung der Börse stark beeinflußt waren.

Die Unkosten haben sich trotz der namhaften Aufwendungen für Kriegsfürsorge auf der gleichen Höhe gehalten.

In der Erhöhung des Kapitals sowie der offenen Reserven finden die großen Fusionierungen des Schaaffhausenschen Bankvereins und der Bergisch-Märkischen Bank ihren Ausdruck. Die geschmälerten Reingewinne erklären sich aus den erwähnten weitgehenden internen Rückstellungen, die von allen Banken vorgenommen wurden, wobei die bemerkenswerte Erhöhung des Gewinnvortrages um acht Millionen Mark bei der Deutschen Bank besonders hervorzuheben ist, sodann noch aus den erheblichen besonderen Abschreibungen, zu denen sich ein Institut (Nationalbank) zum Zwecke seiner inneren Konsolidierung veranlaßt gesehen hat.

Das Dividendenniveau hat sich demgemäß bei der Mehrzahl der Banken um 1—3 1/2 Prozent ermäßigt, ohne Dividende gehen aus den vorberührten Gründen die Aktionäre der Nationalbank aus, während jene des Schaaffhausenschen Bankvereins eine Erhöhung um 2 Prozent auf 5 Prozent zu verzeichnen hatten. Die Verzinsung des Aktienkapitals stellte sich im Durchschnitt auf 6·24 Prozent, gegen 8·51 Prozent im Vorjahre.

Die Gesamtsumme der Verbindlichkeiten betrug am 31. Dezember 1914 rund 6718, gegen 6575 Millionen Mark Ende 1913. Dem standen gegenüber an leicht greifbaren Mitteln, d. i. Kasse, Sorten, Coupons, Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken, Wechseln und unverzinslichen Schatzanweisungen, Nostroguthaben, Reports und Lombards und Vorschüssen auf Waren rund 3916, gegen 4032 Millionen Mark im Vorjahre. Die Liquidität hat sich sonach von 61·32 Prozent auf 58·29 Prozent verringert.

Im ganzen zusammengefaßt, bekunden die Abschlüsse der neun Großbanken, daß die deutschen Kreditinstitute, gefestigt durch größere innere Rückstellungen und gestärkt durch erhöhte Barmittel, in das Jahr 1915 wohlgerüstet eingetreten sind.

KRIEGSMASSNAHMEN UND KRIEGSWIRKUNGEN.

Österreich.

Festsetzung von Höchstpreisen für Wolle. Eine Verordnung des Handelsministers, Ackerbauministers, Finanzministers, Ministers des Innern und Ministers für Landesverteidigung vom 5. Mai 1915, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Wolle, bestimmt:

§ 1. Der Höchstpreis für 1 *kg* reine Wolle (gewaschen) wird

bei feinster Merino-Wolle mit 20 K
bei Streich- und Kammwolle AAA/AA mit 17 K,
bei Streich- und Kammwolle A/B mit 15 K,
bei Streich- und Kammwolle C mit 11 K,
bei Cigaya-Wolle (D-Wolle) mit 9 1/2 K,
bei Raczka-(Zackel-)Wolle (E-Wolle) mit 7 1/2 K festgesetzt.

Dieser Höchstpreis, welcher auch die Kosten der Versendung bis zur Verladestation einschließt, gilt mit Verpackung (Sack), aber ohne Waschlohn, für den Fall des Verkaufes gegen Barzahlung.

§ 2. Der im § 1 festgesetzte Höchstpreis tritt am 7. Mai 1915 in Wirksamkeit.

Wolle zu einem höheren als dem bestimmten Höchstpreis zu verkaufen, ist während der Geltungsdauer dieser Verordnung vom obigen Tage an verboten.

§ 3. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Wollbezüge aus dem Zollauslande.

§ 4. Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten geahndet.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Sicherstellung der Fleischversorgung. Eine Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Ackerbauminister vom 8. Mai 1915, betreffend die Sicherstellung der Fleischversorgung bestimmt:

§ 1. Der Verkauf von Fleisch, roh oder zubereitet (gekocht, gebraten, geselcht u. dgl.), sowie die gewerbemäßige Verabreichung von Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, ist nur an fünf Tagen der Woche gestattet.

Unter Fleisch wird in dieser Verordnung Rind-, Kalb-, Schweine- und Hühnerfleisch, mit Ausnahme von Wurstwaren und inneren Organen der geschlachteten Tiere, wie Lunge, Leber, Nieren, Filz, Hirn u. dgl., verstanden.

§ 2. Die politische Landesbehörde hat die Tage, an denen der Verkauf von Fleisch und die gewerbemäßige Verabreichung von Fleischspeisen gestattet ist, festzusetzen und öffentlich bekanntzugeben.

§ 3. In ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere für Heilanstalten, kann die politische Bezirksbehörde oder die von dieser bestimmte Stelle fallweise über Ansuchen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 bewilligen.

Gewerbetreibende, die auf Grund einer solchen Bewilligung Fleisch an Dritte abgeben, haben ein Vormerkbuch zu führen, aus dem die Behörde, von welcher die Bewilligung erteilt wurde, der Name und der Wohnort der Partei sowie die an jede Partei abgegebene Menge und Gattung von Fleisch ersichtlich sein muß.

§ 4. Die Bestimmungen der §§ 1—2 finden auf den Verkauf von Fleisch zum Zwecke der Verköstigung der im Bezuge der Naturalverpflegung stehenden Militärpersonen keine Anwendung, die Fleischhauer dürfen aber das Fleisch nur gegen eine Bestätigung ausfolgen, die in das Vormerkbuch (§ 3) einzutragen ist.

§ 5. An den Tagen, an denen der Verkauf von Fleisch nicht gestattet ist, dürfen die Gewerbetreibenden in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftsräumen Fleisch nicht auf Lager halten.

Die politische Bezirksbehörde und in Orten, wo eine eigene landesfürstliche Polizeibehörde besteht, auch diese, ist befugt, durch ihre Organe in den Räumen, in denen Fleisch feilgehalten wird, jederzeit Besichtigungen vorzunehmen und Geschäftsaufzeichnungen einzusehen.

§ 6. Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieser Verordnung verpflichtet.

§ 7. Übertretungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden, soferne die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Wird die Übertretung von einem Gewerbetreibenden begangen, kann außerdem, soferne die Voraussetzungen des § 133*b*, Abs. 1, lit. *a*, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 8. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Einschränkungen der Schlachtung von Rindern und Schweinen. Eine Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels vom 8. Mai 1915 verfügt:

§ 1. Kühe und Kalbinnen sowie Sauen, welche sich in einem derart vorgeschrittenen Zustande der Trächtigkeit befinden, daß dieser Zustand den mit der Haltung, dem Verkaufe oder der Schlachtung von Vieh beschäftigten Personen erkennbar ist, dürfen — Notschlachtungen ausgenommen — zwecks Schlachtung nicht verkauft und auch nicht geschlachtet werden.

§ 2. Melk- und Zuchtkühe, weibliche und kastrierte Kälber sowie Kalbinnen und Ochsen bis zum Alter von $2^1/_2$ Jahren und Stierkälber sowie Stiere bis zum Alter von 2 Jahren dürfen nur mit behördlicher Bewilligung zwecks Schlachtung verkauft oder geschlachtet werden. Das Alter von $2^1/_2$ Jahren wird durch vier, das Alter von 2 Jahren durch zwei bleibende große Schneidezähne gekennzeichnet.

Für die Erteilung der Bewilligung ist in jeder in Betracht kommenden Gemeinde von der politischen Bezirksbehörde eine sachverständige Person zu bestellen. Solange diese Bestellung nicht erfolgt ist, wird diese Funktion durch die im Sinne der Verordnungen vom 14. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 285, und vom 23. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 353, bestellte sachverständige Person, in deren Ermanglung durch den Vorsteher jener Gemeinde ausgeübt, in welcher der Betrieb des Züchters, beziehungsweise des jeweiligen viehhaltenden Landwirtes gelegen ist.

Die politische Landesbehörde kann für das betreffende Verwaltungsgebiet oder auch nur für einzelne Teile desselben die Befugnis zur Erteilung der im Absatze 1 vorgesehenen Bewilligungen der politischen Bezirksbehörde oder einer anderen Stelle übertragen.

§ 3. Jedermann ist verpflichtet, über Aufforderung der Behörden das Amt des im § 2, Absatz 2, erwähnten behördlichen Organes zu übernehmen und nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben.

Dieses Amt ist ein Ehrenamt.

§ 4. Für Kälber im Alter von weniger als 6 Monaten ist die behördliche Bewilligung zur Schlachtung oder zum Abverkaufe zwecks Schlachtung dem Züchter zu erteilen, wenn er innerhalb der letzten 6 Monate, zurückgerechnet vom Tage des Ansuchens, wenigstens zwei Drittel der angefallenen Kälber zur Aufzucht aufgestellt hat. Überdies muß das in diesem Falle zur Schlachtung bestimmte Kalb am Tage des Abtransportes die Merkmale der Kälberreife, das ist acht vollständig durchgebrochene, von derbem Zahnfleische umschlossene Schneidezähne und abgeheilten Nabel aufweisen.

§ 5. Die behördliche Bewilligung bezüglich der Kälber und Jungrinder kann dem Züchter, beziehungsweise dem viehhaltenden Landwirte ferner aus erheblichen Gründen erteilt werden.

Als derartige Gründe haben insbesondere zu gelten:

1. Mangel der körperlichen Eignung eines Kalbes zur Aufzucht;
2. Krankheiten, Gebrechen und nicht zu behebende kümmerliche Entwicklung der Tiere;
3. Mangel der für eine dauernde, wenn auch bloß notdürftige Unterbringung der Tiere erforderlichen Räumlichkeiten;
4. Mangel an dem nötigen Futter;
5. eine solche wirtschaftliche Lage des Züchters, beziehungsweise des viehhaltenden Landwirtes, daß für ihn der Entgang des Erlöses aus dem Verkaufe einen empfindlichen Nachteil für den Lebensunterhalt oder für die Fortführung des Betriebes zur Folge hätte.

Diese Bewilligung darf jedoch für Kälber nicht erteilt werden, welche nicht die im § 4 angeführten Merkmale der Kälberreife aufweisen.

§ 6. Für Melk- und Zuchtkühe ist die behördliche Bewilligung zur Schlachtung oder zum Abverkaufe zwecks Schlachtung nur dann zu erteilen, wenn die weitere Haltung der Kühe mit Rücksicht auf die Verhältnisse des betreffenden Betriebes nicht als wirtschaftlich begründet erscheint.

§ 7. Im Falle der Erteilung der behördlichen Bewilligung (§ 2) wird dem Züchter, beziehungsweise dem viehhaltenden Landwirte eine mit fortlaufender Nummer versehene Bescheinigung ausgefolgt, die beim Verkaufe des Tieres dem Käufer zu übergeben ist. In dieser Bescheinigung sind die für die Erteilung der Bewilligung maßgebend gewesenen Umstände und außerdem bei Kalbinnen, Ochsen und Stieren das Alter nach dem Stande des Zahnwechsels anzugeben. Ferner ist das Alter der Tiere auch in dem Viehpasse in der Rubrik »Genaue Beschreibung der Tiere« ersichtlich zu machen.

Das behördliche Organ (§ 2) hat die erteilten Bewilligungen nach den fortlaufenden Nummern unter Anführung des wesentlichen Inhaltes in ein Verzeichnis einzutragen. Die Bescheinigung wird vom Vieh- und Fleischbeschauer gelegentlich der Vornahme der Schlachtung eingezogen. Der Vieh- und Fleischbeschauer hat die Bescheinigungen zu sammeln und allwöchentlich dem Vorsteher jener Gemeinde, in welcher die Schlachtung erfolgt, zu übergeben. Dieser hat die Bescheinigungen der politischen Bezirksbehörde einzusenden.

§ 8. Wenn die Erteilung der behördlichen Bewilligung im Sinne des § 2, Absatz 3, der politischen Bezirksbehörde oder einer anderen Stelle übertragen wurde, darf im Falle eines Abtransportes zwecks Schlachtung die Ausstellung eines Viehpasses für das betreffende Tier erst nach Einlangen der Schlachtungsbewilligung der politischen Bezirksbehörde oder der erwähnten Stelle erfolgen und ist diese Bewilligung im Viehpasse und im Juxtaabschnitte des Viehpaßheftes unter Angabe von Zahl und Datum des bezüglichen behördlichen Erlasses ersichtlich zu machen.

Handelt es sich dagegen um den Abtransport eines nicht zur Schlachtung bestimmten Tieres, so ist auf den Viehpaß der Vermerk »Darf zur Schlachtung nicht zugelassen werden« zu setzen.

§ 9. Die politische Bezirksbehörde übt das Aufsichtsrecht über die Handhabung dieser Verordnung und kann die Verfügungen des Gemeindevorstehers, beziehungsweise des im Sinne des § 2 bestellten besonderen Funktionärs abändern oder außer Kraft setzen.

Gegen die Verweigerung der Schlachtungsbewilligung ist die binnen 14 Tagen bei der politischen Bezirksbehörde einzubringende Beschwerde zulässig. Die politische Bezirksbehörde entscheidet über diese Beschwerde nach Anhörung der Gemeinde binnen 8 Tagen endgültig. Hat die politische Bezirksbehörde selbst über die Erteilung der Schlachtungsbewilligung entschieden, so kann diese Entscheidung nicht angefochten werden.

§ 10. Tiere der im § 2 bezeichneten Gattungen dürfen ohne Beibringung der im § 7 erwähnten Bescheinigung, beziehungsweise eines mit der Bewilligungsklausel (§ 8) versehenen Viehpasses auf Schlachtviehmärkte nicht zugelassen werden.

§ 11. Wer Tiere der im § 1 bezeichneten Art zwecks Schlachtung verkauft oder der Schlachtung zuführt, ferner

wer Tiere der im § 2 angegebenen Gattungen ohne Bewilligung zwecks Schlachtung verkauft oder der Schlachtung zuführt,

wer solche Tiere ohne Schlachtungsbewilligung zwecks Schlachtung kauft oder

wer wissentlich falsche Angaben zur Erlangung der Schlachtungsbewilligung macht oder

wer die für die Erteilung der Schlachtungsbewilligung maßgebenden Umstände absichtlich herbeiführt,

wer ohne begründete Ursache sich weigert, das Amt des im § 2 angeführten behördlichen Organes zu übernehmen oder fortzuführen, schließlich

wer sonst den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt,

macht sich einer Übertretung dieser Verordnung schuldig, welche von der politischen Bezirksbehörde mit Geldstrafen bis zu 500 K, beziehungsweise mit Arrest bis zu einem Monat geahndet wird.

Außerdem kann die politische Bezirksbehörde im Bedarfsfalle eine entsprechende Unterbringung oder auch den Verkauf der betreffenden Tiere auf Kosten und Gefahr des Eigentümers veranlassen.

Wird die Übertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen, kann außerdem, soferne die Voraussetzungen des § 133*b*, Absatz 1, lit. *a*, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 12. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden keine Anwendung auf:

a) Tiere, die zu Schlachtzwecken aus dem Ausland eingeführt werden;

b) Tiere, welche notgeschlachtet werden.

§ 13. Diese Verordnung tritt am 14. Mai 1915 in Kraft.

Gleichzeitig erlischt die Wirksamkeit der Verordnung vom 23. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 353. Doch bleiben die auf Grund dieser Verordnung erteilten behördlichen Bewilligungen aufrecht.

Regelung des Viehstandes. Eine Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den Ministern des Handels und des Innern vom 8. Mai 1915, betreffend den Handel mit Vieh, bestimmt:

§ 1. Viehhändler haben sich bei Ausübung des Viehhandels über ihre Gewerbeberechtigung durch Vorzeigung des Gewerbescheines auszuweisen.

§ 2. Die Bestellung von Einkäufern durch Viehhändler ist der politischen Bezirksbehörde des Standortes des betreffenden Gewerbebetriebes anzuzeigen, welche für jeden Einkäufer eine Legitimation ausfertigt.

Die Ausstellung der Legitimation darf nur für solche Personen erfolgen, welche vollkommen verläßlich erscheinen.

Gegen Einkäufer, welche ohne diese Legitimation Vieh einkaufen, ist strafweise vorzugehen.

§ 3. Der Viehhändler ist verpflichtet, Vormerkbücher, in welche alle Käufe und Verkäufe unter Angabe der gezahlten und erzielten Preise einzutragen sind, zu führen und sie der politischen Bezirksbehörde jederzeit über Verlangen vorzuweisen.

§ 4. Die politische Landesbehörde ist berechtigt, für einzelne Gebiete den Vieheinkauf im Umherziehen von Haus zu Haus zu verbieten.

§ 5. Sollten sich in einem Gebiete Übelstände im Viehhandel zeigen, so ist die politische Bezirksbehörde mit der im § 7 bezeichneten Ausnahme berechtigt, die Ausstellung von Viehpässen in einzelnen Gemeinden von ihrer Ermächtigung abhängig zu machen.

Diese Ermächtigung darf nicht erteilt werden, wenn der Ankauf von Vieh durch Händler, welche ihre Gewerbeberechtigung nicht nachzuweisen vermögen, oder durch nicht legitimierte (§ 2) Einkäufer in Frage kommt.

§ 6. Die Ermächtigung der politischen Bezirksbehörde ist vom Gemeindevorsteher oder von dem mit der Viehpaßausstellung betrauten Organe sowohl auf dem Viehpaß als auch auf dem Juxtaabschnitte des Viehpaßheftes unter Angabe von Datum und Zahl des behördlichen Erlasses ersichtlich zu machen.

§ 7. Für den Verkehr von Vieh, welches ein Landwirt von einem anderen zum Zwecke des Fortbetriebes seiner Wirtschaft erwirbt, können auch in dem Fall einer im Sinne des § 5 getroffenen Anordnung Viehpässe ohne Ermächtigung der politischen Bezirksbehörde ausgestellt werden.

In den Viehpaß ist in diesem Falle der Vermerk: »Ausgestellt auf Grund des § 7 der Ministerialverordnung vom 8. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 115. Darf zur Schlachtung nicht zugelassen werden«, aufzunehmen.

§ 8. Gegen die Verweigerung der im § 5 angeführten Ermächtigung steht die binnen acht Tagen bei der politischen Bezirksbehörde einzubringende Berufung an die politische Landesbehörde zu, welche endgültig entscheidet.

Das Ackerbauministerium übt das Aufsichtsrecht über die Handhabung dieser Verordnung und kann die Verfügungen der Unterbehörden abändern und außer Kraft setzen.

§ 9. Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Handhabung dieser Verordnung verpflichtet.

§ 10. Übertretungen dieser Verordnung werden von den politischen Behörden mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Erfolgte die Übertretung durch einen Viehhändler, so kann, soferne die Voraussetzungen des § 133 *b*, Absatz 1, lit. *a*, der Gewerbeordnung zutreffen, auch auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 14. Mai 1915 in Kraft.

Änderung der Vorschriften, betreffend Einführung amtlicher Brotkarten. Eine Verordnung des Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Mai 1915, Z. W. 1231/1, betreffend die Einführung von amtlichen Ausweiskarten über den Verbrauch von Brot und Mehl, lautet:

Die auf Grund der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. März 1915, R. G. Bl. Nr. 75, erlassene Statthaltereiverordnung vom 27. März 1915, Z. W. 546/4, L. G. u. V.-Bl. Nr. 30, wird hiermit abgeändert und ergänzt; an Stelle des dritten Absatzes des § 2 treten drei neue Absätze, an Stelle des vorletzten Absatzes des § 5 fünf neue Absätze, der erste Absatz des § 6 wird abgeändert, nach dem zweiten Absatze des § 6 werden vier neue Absätze, nach § 7 wird ein neuer § 7 *a* eingefügt und § 14 wird ergänzt.

Die Statthaltereiverordnung lautet nunmehr wie folgt:

§ 1. Vom 11. April 1915 an darf die entgeltliche Abgabe von Brot und Mehl an Konsumenten in allen Gemeinden des Erzherzogtums Österreich unter der Enns nur gegen eine amtliche Ausweiskarte über den Verbrauch von Brot und Mehl (Brotkarten) erfolgen.

Unter Mehl werden in dieser Verordnung die aus Getreide gewonnenen Mahlprodukte aller Art (Mehl, Grieß, Rollgerste u. dgl.) mit Ausnahme von Kleie, und unter Brot auch ungezuckerter Zwieback (Wasserzwieback) verstanden.

§ 2. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und die Angehörigen ihres Haushaltes (Wirtschaft) einschließlich jener Arbeiter und Angestellten, denen freie Kost oder Brotgetreide und Mahlprodukte als Lohn gebühren, dürfen für den Kopf täglich 300 *g* (wöchentlich 2 *kg* 10 *dkg*) Getreide oder die daraus hergestellte Mahlprodukten- oder Brotmenge verbrauchen.

Diese Personen erhalten, insolange sie mehr als 2 *kg* und 50 *dkg* Brotgetreide oder Mehl für jeden Kopf ihres Haushaltes (Wirtschaft) besitzen und insolange sie das für den Hausbedarf erforderliche Brot selbst backen oder das Backen des aus ihren Vorräten hergestellten Brotteiges veranlassen, keine Brotkarte.

Die im ersten Absatze bezeichneten Personen, welche mehr als 2 *kg* 50 *dkg* und höchstens 30 *kg* Getreide oder Mehl für jede in ihrem Haushalte (Wirtschaft) verköstigte Person besitzen, das Backen des erforderlichen Brotes aber nicht selbst besorgen oder veranlassen, erhalten geminderte Brotkarten, dürfen aber für jeden Kopf ihres Haushaltes (Wirtschaft) aus ihren Getreidevorräten wöchentlich nur noch 787 *g* Getreide oder aus ihren Mehlvorräten nur noch 630 *g* Mehl verbrauchen.

Personen, in deren Haushalt (Wirtschaft) sich mehr als 30 *kg* Getreide oder Mehl für jede im Haushalt (Wirtschaft) verköstigte Person befinden, erhalten, auch wenn sie das Backen des Brotes weder selbst besorgen noch veranlassen können, vom 30. Mai 1915 an gar keine Brotkarte und dürfen aus ihren Vorräten für jede in ihrem Haushalte verköstigte Person wöchentlich nur 2 *kg* 10 *dkg* Getreide oder die daraus hergestellte Mehlmenge verbrauchen; dieselben haben auf die geminderte Brotkarte erst nach Ablauf jener Woche Anspruch, in welcher ihre Vorräte bei Einhaltung der vorerwähnten Verbrauchsmenge auf oder unter eine Getreide- oder Mehlmenge von 30 *kg* für jede im Haushalt verköstigte Person gesunken sind; den vollen Ausweis erhalten diese Personen erst nach Ablauf jener Woche, in welcher ihre Vorräte auf oder unter eine Menge von 2 *kg* 50 *dkg* für jede im Haushalte verköstigte Person gesunken sind.

Personen, welche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gar keine Brotkarte erhalten dürfen, können ihre Vorräte auf Grund einer bei der politischen Bezirksbehörde einzuholenden Veräußerungsbewilligung vermindern. Diese Personen dürfen den geminderten Ausweis nur dann weiter erhalten, wenn die Veräußerungsbewilligung ohne ihr Verschulden verweigert wird; andernfalls erhalten sie den geminderten oder vollen Ausweis erst dann, wenn sie bei der zuständigen Kartenausgabestelle die Abgabe ihres Überschusses über 30 *kg*, beziehungsweiss 2 *kg* 50 *dkg* für jede im Haushalt verköstigte Person an die von der politischen Bezirksbehörde zum Ankauf solcher Getreide- oder Mehlmengen bezeichnete Stelle nachweisen; dieser Nachweis hat durch die Vorlage der Veräußerungsbewilligung und der Empfangsbestätigung der Übernahmsstelle über die Menge der übernommenen Vorräte zu erfolgen.

§ 3. Ausweiskarten über den Verbrauch von Brot und Mehl werden als volle, geminderte und Tagesausweise ausgefolgt. Sie werden amtlich aufgelegt und nach den Bestimmungen des § 4 ausgefolgt.

Der volle und geminderte Ausweis gilt für die auf der Karte angeführte Kalenderwoche.

Der volle Ausweis lautet auf 1400 *g* (1 *kg* und 40 *dkg*) Mehl oder 1960 *g* (1 *kg* und 96 *dkg*) Brot, der geminderte Ausweis auf 1050 *g* (1 *kg* und 5 *dkg*) Mehl oder 1470 *g* (1 *kg* und 47 *dkg*) Brot.

Statt Mehl können gegen diese beiden Ausweise auch andere Mahlprodukte in gleichem Gewichte abgegeben werden.

Der Tagesausweis lautet auf 210 *g* Brot.

Ein Ersatz für verlorene oder irgendwie vernichtete Wochen- oder Tagesausweise findet nicht statt.

Die Ausweiskarten sind öffentliche Urkunden; deren Fälschung wird nach dem Strafgesetze bestraft.

§ 4. Die vollen sowie die geminderten Ausweise werden durch die von der politischen Bezirksbehörde bestimmten Stellen dem Haushaltungsvorstande für ihn und für alle anderen Angehörigen des Haushaltes (Wirtschaft) ausgefolgt. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, den von ihm nicht verköstigten Angehörigen des Haushaltes (Wirtschaft) die auf diese entfallenden Karten auszuhändigen.

Zu den Angehörigen des Haushaltes (Wirtschaft) im Sinne dieser Verordnung zählen auch die Aftermieter, nicht aber die in einem Gastgewerbebetriebe übernachtenden Reisenden.

Jede Änderung in der Zahl der Angehörigen des Haushaltes (Wirtschaft) hat der Haushaltungsvorstand oder dessen Vertreter bei der Ausgabestelle anzumelden.

§ 5. Bei der ersten Ausgabe von Ausweiskarten erhält jedermann nur den geminderten Ausweis.

Die Ausgabe weiterer Ausweise darf nur nach Einlangen einer Erklärung des Haushaltungsvorstandes erfolgen, welche nachstehende Angaben zu enthalten hat:

»1. Anzahl der im Haushalte (Wirtschaft) wohnenden Personen;

2. Anzahl der im Haushalte (Wirtschaft) verköstigten Angehörigen des Haushaltes;

3. Menge des im Haushalte (Wirtschaft) am Erklärungstage befindlichen Mehles;

4. Menge des am Erklärungstage im Haushalte (Wirtschaft) befindlichen Getreides;

5. Angabe, ob das Brot im Haushalte (Wirtschaft) selbst gebacken wird;

6. Größe der dem Haushaltungsvorstande (oder seiner Familie) gehörigen, beziehungsweise gepachteten und von ihm selbst bebauten Ackerflächen in Hektaren, beziehungsweise Aren;

7. Menge des für diese Anbauflächen erforderlichen und daher aus der unter 4 angegebenen Getreidemenge auszuscheidenden Saatgutes;

Datum und Fertigung.«

Diese Erklärung ist unter Benützung eines amtlichen, in der Ausgabestelle erhältlichen Vordruckes entweder sofort bei der Empfangnahme der ersten Ausweise abzugeben oder binnen 48 Stunden nachzutragen.

Nach Einlangen dieser vom Haushaltungsvorstande unterfertigten Erklärung bei der Ausgabestelle wird jenen Personen, die nicht unter die Bestimmung des § 2 fallen und in deren Haushalte (Wirtschaft) sich nicht mehr als 2 *kg* Mehl oder Getreide für jede im Haushalte verköstigte Person befinden, für die erste Woche noch eine Ergänzung auf den vollen Ausweis und für die weiteren Wochen der volle Ausweis ausgefolgt.

Personen, in deren Haushalte (Wirtschaft) sich mehr als 2 *kg* und höchstens 7 *kg* Mehl oder Getreide für jede im Haushalte verköstigte Person befinden, erhalten den geminderten Ausweis und dürfen aus ihren Vorräten für jede in ihrem Haushalte (Wirtschaft) verköstigte Person wöchentlich nur noch 350 *g* Mehl verbrauchen; wenn ihre Vorräte durch diesen Verbrauch mit Ablauf einer Woche auf eine Getreide- oder Mehlmenge von oder unter 2 *kg* für jede im Haushalte verköstigte Person herabgesunken sind, erhalten auch diese Personen den vollen Ausweis.

Personen, welche für jede in ihrem Haushalte (Wirtschaft) verköstigte Person laut ihrer seinerzeit abgegebenen Erklärung am 30. Mai 1915 noch mehr als 7 *kg* Mehl oder Getreide besitzen, erhalten von diesem Tage an gar keine Brotkarte und dürfen aus ihren Vorräten für jede im Haushalte (Wirtschaft) verköstigte Person nur 1 *kg* 40 *dkg* Mehl zur Herstellung von Speisen und Brot entnehmen; dieselben haben auf die geminderte Brotkarte erst nach Ablauf jener Woche Anspruch, in welcher ihre Vorräte bei Einhaltung der vorerwähnten Verbrauchsmenge auf oder unter eine Getreide- oder Mehlmenge von 7 *kg* für jede im Haushalte verköstigte Person gesunken sind; den vollen Ausweis erhalten diese Personen erst nach Ablauf jener Woche, in welcher ihre Vorräte auf oder unter eine Menge von 2 *kg* für jede im Haushalte verköstigte Person gesunken sind.

Bei Ermittlung der am 30. Mai 1915 in Betracht kommenden Mehlmenge ist eine nur vorübergehende Erhöhung oder Verminderung der Zahl der im Haushalte (Wirtschaft) befindlichen Personen nicht zu berücksichtigen.

Personen, welche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gar keine Brotkarte erhalten dürfen, können ihre Vorräte auf Grund einer bei der politischen Bezirksbehörde einzuholenden Veräußerungsbewilligung vermindern.

Diese Personen dürfen den geminderten Ausweis nur dann weiter erhalten, wenn die Veräußerungsbewilligung ohne ihr Verschulden verweigert wird; andernfalls erhalten sie den geminderten oder vollen Ausweis erst dann, wenn sie bei der zuständigen Kartenausgabestelle die Abgabe ihres Überschusses über 7 *kg*, beziehungsweise 2 *kg* für jede im Haushalte verköstigte Person an die von der politischen Bezirksbehörde zum Ankaufe solcher Getreide- oder Mehlmengen bezeichnete Stelle nachweisen; dieser Nachweis hat durch die Vorlage der Veräußerungsbewilligung und der Empfangsbestätigung der Übernahmsstelle über die Menge der übernommenen Vorräte zu erfolgen.

In der Erklärung des Haushaltungsvorstandes verschwiegene Vorräte sind von der politischen Bezirksbehörde zu gunsten des Staates für verfallen zu erklären.

§ 6. Reisende Personen, in deren Wohngemeinde keine in Niederösterreich gültige Ausweiskarten über den Verbrauch von Brot und Mehl bestehen, können für die Dauer ihres vorübergehenden Aufenthaltes in einer Gemeinde Niederösterreichs durch Vermittlung ihres Unterstandsgebers nach Ausfüllung des vorgeschriebenen Meldezettels einen Tagesausweis erhalten; der Tagesausweis lautet auf einen bestimmten Tag, kann in der Folge gegen Rückgabe des Kartenrestes des Vortages täglich beim Unterstandsgeber erneuert werden und ist bei der Abreise des Gastes vom Unterstandsgeber zurückzunehmen.

Die gewerblichen Unterstandsgeber können einen Vorrat an Tagesausweisen bei der politischen Bezirksbehörde gegen Empfangsbestätigung übernehmen und haben die unbenützten Tagesausweise sowie die von ihren Gästen zurückgenommenen Ausweisreste über jeweilige Anordnung der politischen Bezirksbehörde sofort an die Ausgabestelle abzuliefern.

Die gewerblichen und sonstigen Unterstandsgeber haben über die von ihnen ausgegebenen Tagesausweise einen genauen Vormerk zu führen, welcher nebst Namen und gewöhnlichen Wohnort des betreffenden Fremden auch das Datum des Übernachtens zu enthalten hat; dieser Vormerk ist den behördlichen Organen jederzeit vorzulegen.

Jene Personen, welche ohne Aufgabe ihrer ständigen Wohnung ihren Haushalt vorübergehend in eine Sommerfrische oder in eine sonstige andere Gemeinde verlegen, können von ihren Mehlvorräten die für ihre Haushaltungsmitglieder bis 11. September 1915 zulässige Verbrauchsmenge gegen Anzeige bei der politischen Bezirksbehörde mitnehmen. Diese Menge beträgt für die Zeit vom 16. Mai bis 11. September 1915 für jede Person mit verminderter Brotkarte 5 *kg* 95 *dkg* und für jede Person ohne Brotkarte 23 *kg* 80 *dkg.*

In der Anzeige ist gleichzeitig anzugeben, ob, wieviel und welche Gattungen Mehl in der Wohnung zurückbleiben sollen und ob der Vorratseigentümer zur entgeltlichen Abgabe dieses Vorratsrestes an die von der politischen Bezirksbehörde bezeichnete Stelle bereit ist.

Falls sich der Eigentümer zu einer solchen freiwilligen Abgabe dieser restlichen Vorräte nicht verpflichten will, hat er in der Anzeige auch die mit der pfleglichen Behandlung (§ 3, letzter Absatz der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41) seiner zurückbleibenden Mehlvorräte betraute Person namhaft zu machen und seine Wohnung den behördlichen Organen jederzeit (§ 11 der vorerwähnten kaiserlichen Verordnung) zugänglich zu erhalten.

§ 7. Die Ausweiskarten enthalten Abschnitte, welche auf Gewichtsmengen für Brot oder Mehl lauten.

Die Übertragung der Ausweiskarte oder deren Abschnitte an andere Personen sowie die Verwendung von Ausweiskarten, die von der Behörde für andere Personen bestimmt waren oder deren Gültigkeit bereits erloschen ist, ist verboten.

Ebenso ist den Verkäufern von Brot und Mehl verboten, Abschnitte einer Ausweiskarte ohne gleichzeitige Abgabe von Brot oder Mehl an sich zu bringen.

§ 7*a*. Die politischen Bezirksbehörden sind ermächtigt, zu gestatten, daß in einzelnen Gemeinden ihres Verwaltungsgebietes die von den Konsumenten nicht benützten Abschnitte der ihnen gebührenden Brotkarten als Zuschuß für erwachsene Personen verwendet werden, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich auf Mahlprodukte oder Brot angewiesen sind, sich ihren Lebensunterhalt durch schwere körperliche Arbeit verdienen müssen, und nicht schon unter die im § 2 berücksichtigten Personen fallen.

Zu diesem Behufe sind alle Brotkartenbesitzer der betreffenden Gemeinde aufzufordern, sofort nach Ablauf jeder Woche ihre ganz oder teilweise unverbrauchten Brotkarten an die Ausgabestellen abzuliefern; die Ausgabestellen haben die Kartenreste zu sammeln und spätestens an jedem Dienstage im Wege des betreffenden Gemeindeamtes der politischen Bezirksbehörde vorzulegen; die Ausgabestellen sind auch verpflichtet, jeden freiwilligen dauernden Verzicht einzelner Personen auf einen bestimmten Teil der Ausweiskarte sofort vorzumerken, der politischen Bezirksbehörde im Wege des

Gemeindeamtes gelegentlich der Abgabe der vorerwähnten Kartenreste anzuzeigen, und diese Verzichtserklärungen bei der Ausgabe neuer Wochenkarten zu berücksichtigen.

Die politische Bezirksbehörde bestimmt die Gesamthöhe des für die nächste Woche in der betreffenden Gemeinde zu gewährenden Zuschusses.

Der Zuschuß darf für eine Person nur in der Form einer Ausweiskarte über 350 *g* Mehl oder 490 *g* Brot gewährt werden; als Zuschuß ist der linke Teil der Wochenkarte zu verwenden.

Diese Zuschüsse werden gleichzeitig mit den übrigen Ausweiskarten ausgefolgt.

Die politische Bezirksbehörde, und mit ihrer Ermächtigung der Gemeindevorsteher hat unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze jene Personen zu bestimmen, welche derartige Zuschüsse zu erhalten haben.

Über die mit solchen Zuschüssen beteilten Personen ist in jeder Gemeinde ein eigener Vormerk zu führen.

§ 8. Brot und Mehl darf an Konsumenten gegen Entgelt nur dann abgegeben werden, wenn eine gültige Ausweiskarte vorgelegt und vom Verkäufer die der begehrten Menge von Brot und Mehl entsprechende Anzahl von Abschnitten abgetrennt wird.

Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften wird sowohl an dem Verkäufer als auch an dem Käufer geahndet.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die zum Abtrennen der Abschnitte erforderlichen Scheren beizustellen und bereitzuhalten.

Diese Bestimmungen finden auch auf Gast- und Schankgewerbe Anwendung; diese Gewerbsinhaber sind verpflichtet, zu gestatten, daß ihre Gäste auch mitgebrachtes Brot verzehren.

In Bahnhofwirtschaften, Speisewagen und auf Dampfschiffen darf das zum unmittelbaren persönlichen Verbrauche während der Reise erforderliche Brot an das begleitende Zugs- und Schiffspersonal und an Reisende, die eine gültige Fahrkarte vorweisen, ohne Vorlage der Ausweiskarte verabreicht werden.

Schiffer, die auf ihren im niederösterreichischen Verwaltungsgebiete liegenden Schiffen wohnen, haben die Ausweiskarten bei der nach dem Standorte des Schiffes zuständigen Ausgabestelle zu beheben.

§ 9. Betriebe, die gewerbsmäßig Mahlprodukte verarbeiten oder Speisen verabreichen, dürfen vom 11. April 1915 an Mahlprodukte oder Brot nur bei den zur Abgabe dieser Waren befugten Gewerbetreibenden beziehen.

Der Käufer solcher Waren hat dem Verkäufer bei der Übernahme eine Bestätigung auszufolgen, welche Namen und Adresse des Käufers und Verkäufers, Tag der Übergabe sowie Gattung und Gewicht der gekauften Waren zu enthalten hat.

Das Muster für die Bezugsbestätigung hat die politische Bezirksbehörde zu bestimmen.

Diese Behörde ist auch ermächtigt, in gewerblichen Betrieben Einschränkungen für die Verarbeitung von Mahlprodukten zu anderen Speisen als Brot anzuordnen.

Aus Mahlprodukten hergestellte Speisen mit Ausnahme von Brot dürfen in den hierzu berechtigten Betrieben ohne Abgabe von Ausweisabschnitten abgegeben werden.

§ 10. Wer gewerbsmäßig Mahlprodukte verarbeitet, Brot oder Mahlprodukte gegen Entgelt an Dritte abgibt oder Speisen verabreicht, hat vom 4. April 1915 an das im § 8 der Ministerialverordnung vom 26. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 75 vorgeschriebene, fortlaufend numerierte, von der Gemeinde mit einem Amtssiegel versehene Vormerkbuch zu führen, welches stets zur Einsicht der politischen Bezirksbehörde oder ihrer Beauftragten bereit gehalten werden muß; dieses Buch hat eine Breite von 21 *cm* und eine Mindesthöhe von 29 *cm* zu erhalten, ist außen als »Vormerkbuch für Mahlprodukte und Brot« zu bezeichnen und genau nach dem beiliegenden Muster einzurichten. Die erste Eintragung hat am Morgen des 4. April 1915 zu geschehen und den Vorratsbestand in diesem Zeitpunkte zu enthalten.

Die Zuwächse an Mahlprodukten und Brot sind spätestens am Ende jeder Woche (Samstag) nach Geschäftsschluß, und zwar in der Regel mit den beiden Gesamtsummen einzutragen; bei Zuwächsen aus verschiedenen Bezugsquellen hat jedoch die Eintragung für jede Bezugsquelle in einer eigenen Zeile zu erfolgen; die Abgänge sind am Ende jeder Woche mit den Gesamtsummen einzutragen.

§ 11. Wer gewerbsmäßig Brot oder Mehl gegen Entgelt an Dritte abgibt, hat die von den Ausweiskarten abgetrennten Abschnitte (§ 8) zu sammeln und samt den Bezugsbestätigungen (§ 9) sofort nach Ablauf jeder Woche der von der politischen Bezirksbehörde bestimmten Stelle abzuführen.

§ 12. Die erforderlichen näheren Bestimmungen erläßt die politische Bezirksbehörde; diese ist auch ermächtigt, behufs Regelung des Verbrauches in den im § 7 der Ministerialverordnung vom 26. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 75, bezeichneten Anstalten und Betrieben die geeigneten Verfügungen zu erlassen.

§ 13. Übertretungen dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, nach § 35 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr 41, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Bei einer Verurteilung kann nach § 36 der angeführten kaiserlichen Verordnung auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

§ 14. Diese abgeänderte, beziehungsweise ergänzte Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Bosnien-Hercegovina.

Regelung des Viehhandels. Die Volkswirtschaftsabteilung der Landesregierung erließ folgende Kundmachung: »Der Viehhandel am flachen Lande darf aus veterinär-polizeilichen Rücksichten nicht geduldet werden, zumal derselbe zur Zeit einer Seucheninvasion, wie es jetzt der Fall ist, der Weiterverschleppung der Seuche Vorschub leistet. Aus diesem Grunde ist ein jedes zum Verkaufe bestimmte Viehstück mit einem vorgeschriebenen Viehpaß auf dem Viehmarktplatz aufzutreiben. Um dem Wuchergeschäft mit Schlachttieren mit Nachdruck entgegenzutreten, wird der Wiederverkauf der am selben Markttage oder tags vorher gekauften Tiere untersagt. Überdies wäre im Sinne der Marktordnung der Verkauf der Tiere vor dem Beginne des Marktes zu verbieten.«

Deutschland.

Neue Ausfuhrverbote. Ein amtliche Bekanntmachung vom 2. l. M. verfügt:

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von: Stahlflaschen jeder Art, leer und gefüllt;

photographischen Kameras auch ohne Objektive und von Verschlüssen für photographische Objektive;

Signalhupen für Automobile;

Kapok.

Eine weitere amtliche Bekanntmachung vom 7. l. M. verbietet die Ausfuhr und Durchfuhr von: Gerbsäure (Tannin), Gallussäure, Antimonsalzen und sonstigen Antimonverbindungen, Ammoniaksalzen und sonstigen Ammoniakverbindungen, Chromsalzen und sonstigen Chromverbindungen, gelbem Kaliblutlaugensalz (Ferrocyankalium, Kaliumeisencyanür, Kaliumferrocyanid, gelbem blausaurem Kali, Kalium, ferrocyanatum) der statistischen

Nr. 308 *a*, Florettseide (Abfallseide, Schappeseide), Seidenstrich- (Bourette-) Garn, Tussahseide, blaugemusterten Baumwollgeweben für Hosen, Ton, roh und gebrannt, Abfallscherben und Bruch von Kapseln und Öfen, Schamottesteinbrocken, Öltuch; Baumwollgeweben der Zolltarifnummer 456, zugerichteten (appretierten), gebleichten.

Das Verfahren vor der Reichsentschädigungskommission. Der »Reichsanzeiger« veröffentlicht folgende Anordnung vom 25. April l. J., betreffend das Verfahren vor der Reichsentschädigungskommission:

§ 1. Die Reichsentschädigungskommission erhält die Aufgabe, die Eigentümer der während des gegenwärtigen Krieges im feindlichen Ausland im Namen des Reichs beschlagnahmten Güter festzustellen, über die Entschädigungsansprüche der Eigentümer und anderer Berechtigter zu entscheiden und die Zahlung der Entschädigungen zu veranlassen. Sie darf mit Zustimmung der Beschlagnahmebehörde statt der Entschädigung die Rückgabe des Gutes anordnen. Sie entscheidet ferner, inwieweit der Auszahlung der Entschädigungen gesetzliche Zahlungsverbote entgegenstehen. Die Entscheidung darf auf die Höhe des Anspruchs beschränkt werden, wenn die Aufklärung der Rechtsverhältnisse erhebliche Schwierigkeiten bereitet, oder die Entschädigung von mehreren Beteiligten beansprucht und eine Einigung zwischen ihnen nicht erreicht wird. In diesem Falle darf die Kommission anordnen, daß der Betrag der Entschädigung unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme bei der Reichsbank hinterlegt wird.

§ 2. Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei rechtskundig und zwei Kaufleute sein müssen. Rechtskundig im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Personen, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst im Reiche oder in einem Bundesstaate haben oder Lehrer des Rechts an einer deutschen Hochschule sind. Im Bedarfsfall kann die Kommission durch Ernennung weiterer rechts- oder handelskundiger Mitglieder verstärkt werden. Der Vorsitzende soll zum Richteramt befähigt sein. Er darf nur von einem rechtskundigen Mitglied vertreten werden. Die Kommission entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Die Zahl der Beisitzer bestimmt der Vorsitzende.

§ 3. Der Vorsitzende, die Beisitzer und Vertreter werden vom Reichskanzler ernannt und abberufen. Das Amt als Mitglied der Kommission ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder sind vor ihrem Amtsantritt durch Handschlag an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes zu verpflichten. Die Verpflichtung des Vorsitzenden erfolgt durch einen vom Reichskanzler ernannten höheren Reichsbeamten, die Verpflichtung der übrigen Mitglieder durch den Vorsitzenden. Die Mitglieder der Kommission sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 4. Die Kommission erläßt ihre Geschäftsordnung unter Zustimmung des Reichskanzlers. Der Reichskanzler beaufsichtigt die Geschäftsführung. Die Anordnungen für das Geschäfts-, Kanzlei- und Unterbeamtenpersonal, für Geschäftsräume und Geschäftsbedürfnisse trifft der Vorsitzende. Amtssitz der Kommission ist Berlin. Sie darf in wichtigen Fällen an anderen Orten Sitzungen abhalten, wenn dies zur schleunigen oder sachgemäßen Erledigung erforderlich erscheint.

§ 5. Die Entscheidung erfolgt im Beschlußverfahren ohne mündliche Verhandlung. Vor der Entscheidung sollen die Beteiligten gehört werden. Als Beteiligte im Sinne dieser Anordnung gelten die Eigentümer der beschlagnahmten Güter sowie andere dinglich Berechtigte. Die Kommission kann ferner Personen, die ein rechtliches Interesse haben, daß der Eigentümer oder ein anderer dinglich Berechtigter Entschädigung erhält, als Beteiligte zulassen.

§ 6. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann den Beteiligten die Anwesenheit gestatten. Die Kommission kann anordnen, daß mündlich verhandelt wird, und daß die Beteiligten zu den Verhandlungen erscheinen oder sich in der Verhandlung durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Anwalt vertreten lassen. Aus besonderen Gründen kann sie auch einen anderen rechts- oder sachverständigen Vertreter zulassen. Zur mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten, für die Beschlagnahmebehörde das zuständige Kriegsministerium zu laden. Die Ladung ergeht an die Beteiligten, deren Wohnort bekannt ist, durch eingeschriebenen Brief, an Beteiligte, deren Wohnort nicht bekannt ist, oder mit denen eine schriftliche Verständigung während des Krieges erschwert oder zeitraubend ist, durch öffentliche Bekanntmachung in der Form einmaliger Einrückung in den »Reichsanzeiger«. Der Vorsitzende kann eine andere Art der Ladung anordnen. Haben die Beteiligten sich in Berlin Zustellungsbevollmächtigte bestellt, so erfolgt die Ladung an diese. Sind die Beteiligten in dem zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termin trotz rechtzeitiger Ladung nicht gehörig vertreten, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden.

§ 7. Zu der Verhandlung wird ein Protokollführer zugezogen, der durch Handschlag an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung seines Amtes verpflichtet wird.

§ 8. Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrag des Berichterstatters, die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts des Verfahrens.

§ 9. Die Unterlagen für die Entscheidung bilden die Ermittlungen, welche von deutschen Truppen oder Behörden sowie von den unter staatlicher Mitwirkung errichteten oder staatlich beaufsichtigten Wirtschaftsorganisationen, insbesondere Rohstoffgesellschaften, Abrechnungsstellen und deren Beauftragten über Auffindung, Beschaffenheit, Menge und Wert des Gutes sowie über Lager-, Besitz- und Eigentumsverhältnisse angestellt worden sind. Im übrigen kann die Kommission von Amts wegen oder auf Antrag weitere Beweiserhebungen selbst vornehmen oder durch Ersuchen von Behörden oder durch eigene beauftragte Mitglieder vornehmen lassen. Das beauftragte Mitglied soll bei Beweisaufnahme einen Protokollführer heranziehen, den es durch Handschlag an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Ausführung seines Amtes verpflichtet.

§ 10. Über jede Untersuchungshandlung soll ein Protokoll aufgenommen werden. Das Protokoll soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der Beteiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten. Das Protokoll wird den beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, behufs Genehmigung vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt und soll von ihnen unterschrieben werden. Wird das Protokoll genehmigt, so wird dies vermerkt. Wird die Genehmigung versagt oder unterbleibt die Unterschrift, so soll der Grund angegeben werden. Das Protokoll soll von dem beauftragten Kommissionsmitglied und dem Protokollführer unterschrieben werden.

§ 11. Der Reichskanzler und das zuständige Kriegsministerium können stets von dem Stande der Sache durch Akteneinsicht Kenntnis nehmen, zu den Verhandlungen Vertreter entsenden und Anträge stellen. Der Vorsitzende der Kommission benachrichtigt den Reichskanzler und das zuständige Kriegsministerium von anstehenden wichtigen Verhandlungen. Den übrigen Beteiligten kann der Vorsitzende die Akteneinsicht nach seinem Ermessen gestatten.

§ 12. Die Kommission kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist die Tatsachen

und Beweismittel, auf die sich ihre Ansprüche stützen, in einem Schriftsatze niederzulegen und Urkunden sowie andere Beweismittel vorzulegen oder Zeugen zu gestellen. Die Frist soll nicht weniger als eine Woche und nicht mehr als zwei Monate betragen. Die Kommission kann fordern, daß der Schriftsatz von einem mit schriftlicher Vollmacht versehenen, bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben ist, wenn dies zur sachlichen Förderung der Angelegenheit angezeigt erscheint. Bei Versäumnis der Frist kann die Kommission nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

§ 13. Die Kommission ist nach freiem Ermessen in den ihr geeignet scheinenden Fällen befugt, ohne weitere Erhebungen auf Grund ihrer Geschäftserfahrung zu entscheiden.

§ 14. Die Verhandlungssprache ist deutsch, Eingaben und Schriftsätze, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, haben nur dann Anspruch auf Berücksichtigung, wenn ihnen eine beglaubigte deutsche Übersetzung beigefügt ist; das Gleiche gilt für beigefügte Urkunden und sonstiger Schriftstücke.

§ 15. Der Vorsitzende kann anberaumte Termine verlegen, Verhandlungen vertagen und Termine zur Verkündung der Entscheidung anberaumen.

§ 16. Bei der Abstimmung stellt der Vorsitzende die Fragen und sammelt die Stimmen. Bilden sich in Beziehung auf Summen, über die zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen solange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt. Der Berichterstatter stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt ab. Im übrigen stimmt das jüngere Mitglied vor dem älteren ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 17. Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß im Namen des Reiches. Der Beschluß ist auszufertigen; er enthält die Namen der Kommissionsmitglieder, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, und ist von dem Vorsitzenden und einem Beisitzer zu unterschreiben. Er wird mit der Eingangsformel »Im Namen des Reichs« ausgefertigt.

§ 18. Der Vorsitzende hat die Überweisung der festgestellten Entschädigungen an die Beteiligten binnen zwei Wochen nach Ergehen der Entscheidung zu veranlassen. An deutsche und neutrale Beteiligte erfolgt die Überweisung durch Zahlung bei einer Reichskasse auf Anweisung des Vorsitzenden. Die Regelung der Überweisung an Angehörige feindlicher Staaten bleibt vorbehalten.

§ 19. Das Verfahren ist grundsätzlich gebühren- und kostenfrei. Den Beteiligten können jedoch die Kosten der von ihnen veranlaßten Beweisaufnahmen ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn der angetretene Beweis nicht oder nur teilweise erbracht worden ist. Auch kann die Erhebung von den Beteiligten beantragter Beweise von einem Kostenvorschuß abhängig gemacht werden, dessen Höhe der Vorsitzende bestimmt; der Betrag kann nachträglich erhöht werden. Den Beteiligten dürfen die notwendigen Auslagen erstattet werden, wenn die Kommission das Erscheinen in der Verhandlung oder die Vertretung durch einen Rechtsanwalt angeordnet hat.

§ 20. Die Mitglieder der Kommission erhalten bei Dienstverrichtungen außerhalb des Amtssitzes aus Reichsmitteln Taggelder und Reisekosten, deren Höhe der Reichskanzler bestimmt.

Erhöhung der Haferpreise. Eine Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 6. d. M.

Nach der Bekanntmachung über die Erhöhung des Haferpreises vom 13. Februar 1915 (R.-G.-Bl. Seite 91) sind die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung ermächtigt worden, für inländischen Hafer, den sie nach dem 31. Dezember 1914 im Inland freihändig oder im Wege der Enteignung oder der Requisition erworben haben, den Erwerbspreis nachträglich um 50 M. für die *t* zu erhöhen oder, wenn der Preis bereits gezahlt ist, 50 M. für die *t* nachzuzahlen.

Zu § 2 dieser Bekanntmachung sind von den Bundesstaaten mit selbständigen Heeresverwaltungen folgende Grundsätze vereinbart worden, nach denen die Zahlung zu leisten ist.

I. Der erhöhte Preis ist zuzubilligen:

A. Für gekaufte Mengen, wenn der Kaufabschluß zwischen dem Verkäufer und der Heeres- und der Marineverwaltung oder deren Vertretern nach dem 31. Dezember 1914 stattgefunden hat. Als Vertreter der Heeres- und der Marineverwaltung kommen in Frage

1. die Proviantämter, Ersatz- und Reservemagazine u. s. w.,
2. die Zivilverwaltungsbehörden (in Preußen die Landräte, in Stadtkreisen die Magistrate, Oberbürgermeister), die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, die Landwirtschaftskammern, die in Bayern mit Enteignungsbefugnis ausgestatteten landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaften, der Landeskulturrat zu Dresden oder die Marineintendanturen, die Proviantversorgungsorganisation der Marine in Hamburg und die Marinebeschaffungsstelle zu Rostock sowie die von diesen Stellen Beauftragten.

B. Für enteignete Mengen, wenn die Anordnung zur Enteignung seitens der zuständigen Behörde nach dem 31. Dezember 1914 ergangen ist (§ 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915, R.-G.-Bl. S. 81).

C. Für die auf Grund des Erlasses des königlich preußischen Ministers des Innern vom 27. Dezember 1914, Nr. V, 6351, erworbenen Mengen, wenn die Verladung an der Abgangsstation oder bei Zufuhr mittels Achse die Einlieferung beim Proviantamt u. s. w. nach dem 31. Dezember 1914 erfolgt ist.

D. Für auf Grund des § 3, 6 des Kriegsleitungsgesetzes requirierte Mengen, wenn die Verladung an der Abgangsstation oder bei Zufuhr mittels Achse die Einlieferung beim Proviantamt u. s. w. nach dem 31. Dezember 1914 stattgefunden hat, die Anordnung zur Requisition aber seitens der zuständigen Zivilbehörde an den zur Leistung Verpflichteten nach dem 17. Dezember 1914 ergangen ist.

II. Anspruch auf die Preiserhöhung haben:

A. Landwirte, die ihren Hafer an ein Proviantamt oder ein Ersatz-, Reservemagazin u. s. w. freihändig verkauft und geliefert haben, und zwar:

1. unmittelbar,
2. durch Vermittlung der Zivilverwaltungsbehörden, der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, der Landwirtschaftskammern, der in Bayern mit Enteignungsbefugnis ausgestatteten landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaften, des Landeskulturrates zu Dresden oder der Marineintendanturen, der Proviantversorgungsorganisation der Marine in Hamburg und der Marinebeschaffungsstelle zu Rostock sowie der von diesen Stellen Beauftragten.

B. Landwirte, die ihren Hafer durch Vermittlung der Zivilverwaltungsbehörden abgetreten haben

1. im Wege der Requisition nach § 3/6 des Kriegsleistungsgesetzes oder
2. im Wege der Enteignung.

C. Landwirtschaftliche Genossenschaften und Kornhäuser, wenn sie nicht als Beauftragte der in II *A* 2 genannten Stellen gehandelt haben, unter den Voraussetzungen in II *A* und *B*, insofern sie nur Erzeugnisse ihrer Mitglieder geliefert haben. Im anderen Falle gelten sie als Händler.

D. Händler unter der Voraussetzung in II *B*, wenn sie nachweisen können, daß ihre Einstandskosten den ihnen bisher gewährten Preis übersteigen bis zur Höhe des Unterschiedes, jedoch nicht über 50 M.

III. Der Anspruch ist geltend zu machen:

beim Proviantamt oder Ersatz-, Reservemagazin u. s. w. an das geliefert ist, und zwar

1. bei unmittelbarer Lieferung durch den Verkäufer (Landwirt, Genossenschaft, Kornhaus) selbst,

2. sonst durch die Stelle, die den Ankauf (Requisition, Enteignung) vermittelt hat, nämlich die Zivilverwaltungsbehörden, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, die Landwirtschaftskammern, die in Bayern mit Enteignungsbefugnis ausgestatteten landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaften, der Landeskulturrat in Dresden oder die Marineintendanturen, die Proviantversorgungsorganisation der Marine in Hamburg und die Marinebeschaffungsstelle zu Rostock.

Diese Stellen reichen dem Proviantamt, an das geliefert worden ist, Forderungsnachweise ein.

Aus diesen muß ersichtlich sein

a) welche einzelnen Personen — unter Angabe des Namens und des Wohnortes — geliefert haben,

b) welche Mengen von jedem einzelnen geliefert sind,

c) der Tag des Kaufabschlusses oder der Tag der Anordnung der Requisition oder der Enteignung. Falls der Hafer auf Anordnung der Zivilverwaltungsbehörde (Landrat) geliefert ist, genügt die Bescheinigung, daß die Verladung an der Abgangsstation oder bei Zufuhr mittels Achse die Einlieferung beim Proviantamt u. s. w. nach dem 31. Dezember 1914 stattgefunden hat,

d) an wen und wann die Zahlung des ursprünglichen Preises erfolgt ist.

Für die Richtigkeit der Forderungsnachweise sind die bezeichneten Stellen verantwortlich. Die Nachweise sind mit einer Bescheinigung zu versehen, daß sie unter genauer Beachtung der Grundsätze Ziffern I und II aufgestellt sind.

Kommen Beträge für Händler nach Ziffer II *D* zum Ansatz, so ist anzugeben, daß der Nachweis erbracht ist, daß die Einstandskosten den ihnen bisher gewährten Preis um den angeforderten Betrag übersteigen.

Forderungen von landwirtschaftlichen Genossenschaften und Kornhäusern aus II *C* sind besonders dahin zu bescheinigen, daß sie — wie auf Grund vorgenommener Prüfung festgestellt worden ist — nur Erzeugnisse ihrer Mitglieder geliefert haben.

Die unter I *A* 2 genannten Dienststellen der Marineverwaltung, nämlich die Marineintendanturen, die Proviantversorgungsorganisation der Marine in Hamburg und die Marinebeschaffungsstelle in Rostock verrechnen die auszuzahlenden Beträge selbst für diejenigen Beschaffungen, die für eigene Rechnung der Marineverwaltung vorgenommen worden sind.

IV. Die Auszahlung ist zu bewirken:

durch das Proviantamt, Ersatz-, Reservemagazin u. s. w. an das geliefert worden ist, und zwar:

1. bei unmittelbarer Lieferung an die Verkäufer (Landwirte, Genossenschaft, Kornhaus),

2. im übrigen an die Stellen (III, 2), die die Forderungsnachweise vorgelegt haben. Diese Stellen haben Quittungen der Einzelempfänger, sofern sie sie nicht mit den Forderungsnachweisen eingereicht haben, dem Proviantamt u. s. w. nachträglich einzusenden.

Bei Lieferungen an die Marineverwaltung für eigene Rechnung veranlassen die vorbezeichneten Marinebehörden die Auszahlung.

V. Ansprüche auf Nachzahlung des erhöhten Preises, die nicht spätestens bis Ende August 1915 bei dem Proviantamt oder Ersatz-, Reservemagazin u. s. w., an das geliefert ist, geltend gemacht sind, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Verarbeitung von Tapioka in den Brennereien im Betriebsjahr 1914/15. Der Bundesrat hat am 7. Mai 1915 beschlossen:

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) wird landwirtschaftlichen Brennereien und mehlige Stoffe verarbeitender gewerblichen Brennereien gestattet, Tapioka im Betriebsjahr 1914/15 zu verarbeiten, ohne daß dadurch ihre Brennereiklasse geändert und ihre Abgabenbelastung erhöht wird, und ohne daß ihnen andere Nachteile für das laufende Betriebsjahr und für die Folge entstehen.

Großbritannien und Irland.

Maßnahmen gegen den Handel mit dem Feinde. Durch Verfügung des Schatzamtes vom 8. Januar 1915 sind unter Bezugnahme auf Abschnitt 7 des Abänderungsgesetzes, betreffend den Handel mit dem Feinde, vom Jahre 1914[1]) folgende Vorschriften — betitelt The Trading with the enemy (suspected coupons) rules — über die Behandlung verdächtiger Wertpapiere erlassen worden:

1. In diesen Bestimmungen bedeutet:

der Ausdruck »Gesetz« das Abänderungsgesetz, betreffend den Handel mit dem Feinde, vom Jahre 1914;

der Ausdruck »Feind« dasselbe wie in dem Gesetze das Wort »Feinde«;

der Ausdruck »verdächtigender Vorleger« (suspecting presentee) Gesellschaften, Gemeindebehörden oder andere Körperschaften oder Personen, denen während der Dauer des gegenwärtigen Krieges Zinsscheine oder andere durch Begebung übertragbare Wertpapiere zur Zahlung vorgelegt werden und die Grund zu dem Verdachte haben, daß solche in dieser Weise zu gunsten eines Feindes vorgelegt werden oder daß solche seit Beginn des gegenwärtigen Krieges von einem Feinde oder zu gunsten eines solchen besessen worden sind;

der Ausdruck »verdächtiger Zinsschein« einen Zinsschein oder Zinsscheine oder andere durch Begebung übertragbare Wertpapiere oder Posten solcher Zinsscheine oder Wertpapiere, die während der Dauer des gegenwärtigen Krieges einem verdächtigenden Vorleger zur Zahlung vorgelegt werden;

der Ausdruck »verdächtiger Feind« einen Feind, der im Verdachte steht, daß für ihn oder zu seinen gunsten Zinsscheine vorgelegt werden oder von dem nach Lage des Falles beargwöhnt wird, daß von ihm oder zu seinen Gunsten Zinsscheine seit Beginn des gegenwärtigen Krieges besessen werden.

2. Falls ein verdächtigender Vorleger gemäß Abschnitt 7 des Gesetzes eine Geldeinzahlung für verdächtige Zinsscheine beim Gerichte vorzunehmen wünscht, hat er bei dem Kanzleigericht des Reichsgerichts eine eidliche Erklärung über seine rechtliche Beteiligung in der Angelegenheit der verdächtigen Zinsscheine (die so genau zu bezeichnen sind, daß sie unterschieden werden können) und im Sinne des Gesetzes abzugeben und in der eidesstattlichen Erklärung selbst oder in einer oder mehrere Anlagen dazu folgende Erläuterungen oder Angaben zu machen:

a) Kurze Einzelheiten über die verdächtigen Zinsscheine mit Namen, Anzahl, Daten und Beträgen zum Zwecke ihrer Kennzeichnung, soweit es nach den Umständen ausführbar ist;

b) den Namen, soweit bekannt, desjenigen, der die verdächtigen Zinsscheine tatsächlich vorgelegt hat, ferner seinen Wohnort, soweit dieser dem verdächtigenden Vorleger nach bestem Wissen und Gewissen bekannt ist;

c) die näheren Umstände, die nach Ansicht des verdächtigenden Vorlegers den Argwohn begründen, sowie den Namen des verdächtigen Feindes und seinen Wohnort nach bestem Wissen und Gewissen des verdächtigenden Vorlegers;

d) die Bereitwilligkeit des verdächtigenden Vorlegers, auf alle Anfragen zu antworten, die von dem Gericht oder einem Richter hinsichtlich der Verwendung des beim Gericht eingezahlten Geldes gestellt oder angeordnet werden sollten;

[1]) Vgl. »Handelsmuseum« vom 11. März l. J., Seite 147.

e) den Ort, wo dem verdächtigenden Vorleger Einsprüche, Vorladungen, Beschlüsse oder Mitteilungen in einem etwaigen Gerichtsverfahren hinsichtlich des eingezahlten Geldes zuzustellen sind.

3. Bei einer nach vorstehendem an das Gericht geleisteten Zahlung hat der verdächtigende Vorleger nach Möglichkeit sofort mittels frankierten Briefes durch die Post demjenigen, welcher die verdächtigen Zinsscheine tatsächlich vorlegt, sowie dem verdächtigen Feinde oder demjenigen, den er wahrscheinlich als in Verbindung mit dem verdächtigen Feinde glaubt, entsprechende Mitteilung zu machen.

4. (1.) Einsprüche oder Vorladungen in der Angelegenheit des eingezahlten Geldes sollen nur beantwortet oder erlassen werden, wenn der Antragsteller darin einen Ort genannt hat, wo ihm der Einspruch oder eine Mitteilung über ein etwaiges Verfahren oder ein Gerichtsbeschluß hinsichtlich des eingezahlten Geldes oder der Einnahme daraus zugestellt werden kann.

(2.) Von jeder Verwendung des eingezahlten Geldes oder der Einnahme daraus ist nach Anweisung des Gerichts oder eines Richters den Beteiligten oder solchen etwa vorhandenen Personen, die vom Gericht oder dem Richter bezeichnet werden, eine Mitteilung oder Kundmachung zuzustellen. Indessen kann (in Erweiterung der Befugnisse und des Verfahrens des Gerichts) das Gericht oder ein Richter nach Ermessen ohne solche Zustellung, Bekanntmachung oder Mitteilung an einen Feind (ein schließlich eines verdächtigen Feindes) oder an eine andere Person, die außer Lande ist oder zu sein scheint, oder deren Aufenthalt unbekannt ist, das Verfahren fortsetzen.

(3) Anträge auf Verwendung des auf Grund des Gesetzes beim Gericht eingezahlten Geldes sind in gleicher Weise zu rechtfertigen wie die eidesstattlichen Angaben, auf Grund deren das Geld eingezahlt wurde.

5. Das gemäß Abschnitt 7 des Gesetzes und diesen Vorschriften eingezahlte Geld kann auf Erfordern des verdächtigenden Vorlegers bei der Einzahlung oder auf späteren Antrag hin hinterlegt oder in Wertpapieren angelegt werden, die zur Anlage von Bargeld unter Aufsicht des Gerichtes zugelassen sind.

6. Das Verfahren in bezug auf die beim Gericht gemäß Abschnitt 7 des Gesetzes eingezahlten Gelder sowie die Bestimmung darüber soll, soweit durch diese Vorschriften nichts anderes bestimmt wird, dasselbe sein, wie es gewöhnlich bei den Kanzleigerichten für die beim Gericht auf Grund einer eidesstattlichen Erklärung gemäß Abschnitt 42 des Trustee Relief Act, 1893, eingezahlten Gelder vorgeschrieben ist.

7. Diese Vorschriften können als »Bestimmungen über den Handel mit dem Feinde (verdächtige Zinsscheine)« — The trading with the enemy (suspected coupons) rules, 1915 — bezeichnet werden und treten sofort in Kraft.

Im Verfolg der ihnen nach Abschnitt 2 der königlichen Verordnung, betreffend den Handel mit dem Feinde, vom 7. Januar 1915 übertragenen Machtbefugnisse gestatten die Vorsitzenden des Schatzamtes hierdurch Personen, Firmen oder Gesellschaften, die in dem Vereinigten Königreiche wohnen, Geschäfte betreiben oder sich aufhalten, unbeschadet der in Abschnitt 1 der genannten Verordnung enthaltenen Bestimmung, in Bankgeschäften mit den Anstalten der kaiserlichen Ottomanbank und der türkischen Nationalbank, die in Frankreich, Cypern oder Ägypten oder in irgend einem Teile der türkischen Besitzungen gelegen sind, die gegenwärtig von den Streitkräften Seiner Majestät oder Seiner Majestät Verbündeten besetzt sind, in Verbindung zu treten.

Diese Erlaubnis kann jederzeit von den Vorsitzenden des Schatzamts abgeändert oder widerrufen werden.

Kohlenausfuhrverbot. Das Board of Trade gibt bekannt, daß vom 13. Mai an die Ausfuhr von Kohlen und Koks nach allen Häfen mit Ausnahme der von England besetzten oder unter seinem Protektorat stehenden sowie der Häfen in den Ländern der Alliierten durch Regierungsbeschluß verboten ist. Man erwartet, daß ein starker Druck auf die Regierung ausgeübt werden wird, um die Genehmigung der Ausfuhr nach Skandinavien, den Niederlanden und Italien zu erhalten. Das Vorgehen der Regierung ist auf den Rat der Untersuchungskommission zurückzuführen, da England während des ersten Quartals 5,873.948 *t* Steinkohlen nach neutralen Ländern ausführte.

Schweiz.

Bestimmungen für die Ausfuhr von Käse. Das Schweizerisehe Volkswirtschaftsdepartement hat unter dem 18. März 1915 für die Ausfuhr von Käse die folgenden, vom 1. April 1915 an geltenden Vorschriften erlassen:

Alle Hart-, Halbweich- und Weichkäsesorten, deren Ausfuhr nicht ausdrücklich freigegeben ist, dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Abteilung für Landwirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements ausgeführt werden.

Bis auf weiteres ist die Ausfuhr frei:

1. Für Hart-, Halbweich- und Weichkäse in Schnittstücken oder kleinen Laiben in Sendungen von höchstens 2 *kg* Gewicht. Die gleiche Person, Familie oder Firma darf täglich im gesamten nicht mehr als 2 *kg* über die Grenze bringen.

2. Für Glarner Kräuterkäse oder Schabzieger.

Ausfuhrbewilligungen für Käse werden bis auf weiteres erteilt:

a) an die der Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen in Bern angehörenden Firmen ausschließlich durch Vermittlung dieser Genossenschaft, an die sie ihre Gesuche zu richten haben. Die Genossenschaft ist verpflichtet, für den inländischen Konsum stets eine genügende, vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement zu bestimmende Menge schnittreife Käse auf Lager zu halten und den Käse an den inländischen Detailhandel zu einem mäßigen Preise, der im Einverständnis mit dem schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement festgesetzt wird, abzugeben;

b) an in der Schweiz domizilierte, der Genossenschaft nicht angehörende Exportfirmen, Käser und Käsereigenossenschaften, die in den dem Kriegsausbruch unmittelbar vorangehenden zwei Jahren regelmäßig Käse auf eigene Rechnung ausgeführt und sich im Ausland eine ständige Kundschaft erworben haben, deren Bedienung ihnen auch weiterhin ermöglicht werden soll. Sie haben sich über ihre Ausfuhr in der Zeit vom 1. Juli 1912 bis 30. Juni 1914 durch bahnamtliche Bescheinigung oder amtlich beglaubigten Bücherauszug bis spätestens 5. April 1915 auszuweisen, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Firmen, die sich mit der Ausfuhr verschiedener Käsesorten befassen, haben die Ausfuhr jeder einzelnen Sorte besonders nachzuweisen.

Die der Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen nicht angehörenden Ausführer sind ebenfalls verpflichtet, jederzeit eine zur Bedienung ihrer inländischen Kundschaft ausreichende Menge schnittreife Käse auf Lager zu halten und diesen ihren Abnehmern nicht teurer als zu den zwischen dem schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement und der Genossenschaft vereinbarten Preisen abzugeben. Bis 1. August 1915 werden jeder einzelnen Firma nur Ausfuhrbewilligungen — die bereits erhaltenen inbegriffen — für höchstens drei Viertel ihrer durchschnittlichen Jahresausfuhr in der oben genannten Zeit erteilt. Es darf in der Zeit vom

1. April bis 1. August 1915 nicht mehr als ein Drittel des bewilligten Gesamtquantums ausgeführt werden.

Die unter *b* genannten Firmen haben ihre Gesuche auf dem in der Buchdruckerei Rösch & Schatzmann in Bern erhältlichen Formular in dreifacher Ausfertigung direkt der Abteilung für Landwirtschaft des schweizerischen Volkwirtschaftsdepartements in Bern einzureichen. Die Formulare sind genau und vollständig auszufüllen. Wenn die Ausfuhr in Teilsendungen erfolgen soll, so ist dies anzugeben.

Auf einem Exemplar der Ausfuhrgesuche sind im ferneren anzugeben:

1. der Verkaufspreis der auszuführenden Käse und die Zahlungsbedingungen,
2. die Lagervorräte an schnittreifer Ware,
3. der Preis, zu dem der Gesuchsteller den Käse seiner inländischen Kundschaft abgibt.

Unwahre Angaben ziehen den Entzug der Ausfuhrbewilligungen und je nach Umständen strafrechtliche Verfolgung nach sich.

Sämtliche Ausführer müssen die von der Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen festgesetzten Preise und Zahlungsbedingungen einhalten.

Für die Ausstellung der Ausfuhrbewilligungen wird eine Kontrollgebühr von 1 Prozent des Wertes der Sendung, mindestens aber 5 Francs für jede Bewillignng erhoben.

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement wird die Höchstmenge festsetzen, deren Ausfuhr in der Woche bewilligt werden darf.

Italien.

Änderungen in den Ausfuhrverboten. Die Ausfuhr von Hufeisennägeln ist verboten worden. Seit dem 1. Mai 1915 ist die Ausfuhr von Wollgeweben im Gewichte von 400 *g* und weniger pro m^2, mit Ausnahme des graugrünen Tuches (escluso comungue il panno grigio verde) auch ohne Ausfuhrbewilligung und ohne die Verpflichtung zur Einfuhr einer entsprechenden Menge roher oder gewaschener Wolle gestattet.

Niederlande.

Neue Ausfuhrverbote. Durch Verordnung vom 28. April 1915 ist die Ausfuhr von Blech und Blechemballagen verboten worden. Durch Verordnung vom 30. April 1915 wurde bestimmt, daß ungeachtet des bestehenden Ausfuhrverbotes für Kartoffel alle Sorten von weißfleischigen Kartoffeln für die Ausfuhr in Vormerkung genommen werden können.

Gesuche um Ausfuhrbewilligungen. Durch eine Verordnung vom 5. Mai 1915 wurde verlautbart, daß Gesuche um die Bewilligung der Ausfuhr aus den Niederlanden von im allgemeinen verbotenen Artikeln schriftlich an eine der Subkommissionen der Königlich Nationalen Hilfskomitees (Koninklyk Nationaal Steuncomité) zu richten sind, und zwar:

a) für Artikel, die mit der Industrie in Verbindung stehen, an: »Commissie voor de Nijverheid« im Haag, Amaliastraat 2;

b) für Artikel, die mit der Landwirtschaft in Verbindung stehen, an: »Commissie in zake de voeding von mensch en dier«, im Haag, Amaliastraat 2.

Diese Kommissionen sind ermächtigt, derartige Gesuche zu prüfen und darüber an die Regierung einen Vorschlag zu erstatten.

Beschränkte Ausfuhrerlaubnis für grüne Erbsen und Stroh. Durch Verordnungen vom 2. und 3. Mai 1915 wurde bestimmt, daß die Ausfuhr einer beschränkten Menge von grünen Erbsen und Stroh über spezielles Ansuchen beim Ministerium für Ackerbau, Handel und Gewerbe bewilligt werden kann.

Rußland.

Unterschiedliche Verzollung. Eine ministerielle Verordnung enthält, der »Nowoje Wremja« vom 29. März/11. April 1915 zufolge, neue Bestimmungen über die Verzollung von landwirtschaftlichen und industriellen Erzeugnissen aus Deutschland, Österreich-Ungarn und der Türkei sowie von Waren, die durch diese Staaten durchgeführt worden sind:

Auf Grund des Allerhöchst am 20. August 1914 bestätigten Ministerratsbeschlusses und gemäß der Bestimmung des Ministerrats vom 16. Dezember 1914 hat der Finanzminister am 18. März 1915 dem Dirigierenden Senat zur Veröffentlichung berichtet, daß von dem Minister für notwendig befunden worden ist, hinsichtlich der mit Rußland kriegführenden Staaten, Deutschland, Österreich-Ungarn und der Türkei, nachfolgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Alle Waren, welche Erzeugnisse des Bodens und der Industrie der erwähnten Staaten sind, sowie auch Waren, die durch diese Staaten eingeführt werden, sind bei ihrer Einfuhr nach Rußland über die Reichsgrenze nach dem allgemeinen Zolltarif für den europäischen Handel mit einem Zuschlag von 100 Prozent zu verzollen; die zollfrei einzuführenden Waren jedoch unterliegen den in der Beilage aufgeführten Zollsätzen.

2. Von Waren, welche Erzeugnisse des Bodens und der Industrie Österreich-Ungarns, Deutschlands und der Türkei bilden und welche auf Grund der Anmerkung zu Art. 19 der Allerhöchst am 21. Juli 1914 bestätigten besonderen Zollbestimmungen für einige Gegenden des Reichs nach dem Generalgouvernement Amur, über die Häfen des Küstengebiets an der Mündung des Amurstromes und südlich von dieser an der Landgrenze sowie nach dem Transbaikal-Gebiet des Generalgouvernements Irkutšk zollfreie Einfuhr genießen, sind die Zölle nach dem allgemeinen Zolltarif für den europäischen Handel im erhöhten Betrage (Art. 1) zu erheben, wobei diejenigen unter diesen Waren, welche auch nach dem allgemeinen Zolltarif als zollfrei bezeichnet werden, bei ihrer Einfuhr nach den genannten Gegenden mit den in der Zusammenstellung zu Art. 1 festgesetzten Zöllen zu belegen sind.

Zu gleicher Zeit hat der Finanzminister für zweckentsprechend befunden, die angegebenen Maßnahmen mit dem Tage des Eintreffens der entsprechenden Nummer der »Sammlung der Gesetze der Verordnung der Regierung«, in welcher diese Maßnahmen veröffentlicht werden, in Kraft zu setzen und für den Nachweis der Herkunft der Waren, welche dem Zoll nach den Sätzen des Vertragstarifs oder in entsprechenden Fällen des allgemeinen Zolltarifs für den europäischen Handel unterliegen, nach Vereinbarung mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten und dem Verweser des Ministeriums für Handel und Industrie die hier beiliegenden »Bestimmungen über den Ursprungsnachweis für Einfuhrwaren« zu bestätigen, welche nach Ablauf einer einmonatigen Frist vom Tage des Eintreffens der Nummer der »Sammlung der Gesetze und Verordnungen«, in welcher diese Bestimmungen an den betreffenden Orten veröffentlicht werden, in Kraft zu treten haben.

Beilage zu Art. 1.

Zusammenstellung der Zölle, welche von nachfolgenden zollfreien Waren nach dem Tarif erhoben werden:

Artikel des allgemeinen Zolltarifs für den europäischen Handel (Reichsgesetzbuch Bd. VI, Ausgabe von 1906 und Fortsetzung vom Jahre 1912)	Einheit	Zoll Rubel
Aus dem Art. 1: Kartoffeln . . .	Pud Rohgewicht	0·30
Art. 33, Anmerkung 1	Pud	0·30

Artikel des allgemeinen Zolltarifs für den europäischen Handel (Reichsgesetzbuch Bd. VI, Ausgabe von 1906 und Fortsetzung vom Jahre 1912)	Einheit	Zoll Rubel
Art. 37, Anmerkung 2	Pud Rohgewicht	0·54
» 39, Anmerkung	»	0·45
» 40:		
Großvieh	Stück	51·10
Kleinvieh	»	5·30
Pferde	»	82·65
Hausgeflügel aller Art	»	0·60
Eber, Schweine und Ferkel	»	16·60
Hunde	»	39·95
Esel	»	12·70
Kamele	»	47·35
Maultiere	»	74·75
Sonstige Haustiere	»	84·10
Frische Fische in Fischbehältern	Pud Rohgewicht	5·00
Bienen, lebende	Pfund Rohgewicht	2·00
Art. 41, Punkt 1	Pud Rohgewicht	0·13
» 44	»	6·10
» 58, Punkt 1*a*	Pud	0·11
» 59, Anmerkung 3	»	1·40
» 62, Punkt 1	Pud Rohgewicht	0·30
» 62, Punkt 4, Anmerkung	»	1·70
» 64, Punkt 4	Pud	0·70
» 65, Punkt 2	»	0·15
» 66, Punkt 1	»	0·07
» 71, Anmerkung	»	1·05
» 77, Anmerkung (Glasbruch)	»	0·15
» 78, Anmerkung (Glasbruchstücke, nicht mehr als 25 Quadr.-Werschok)	»	5·00
» 79, Anmerkung	»	0·15
» 89	»	0·20
» 103, Punkt 1	»	1·65
» 103, Punkt 3	»	0·70
» 112, Anmerkung 1	Pud Rohgewicht	7·30
» 112, Anmerkung 2	»	2·30
» 124, Punkt 1, Anmerkung	»	0·75
» 167, Punkt 6	Pud	5·20
» 167, Punkt 11*a*	»	5·20
» 167, Anmerkung 5	»	5·60
» 167, Anmerkung 6	»	4·80
» 167, Anmerkung 8	»	5·10
» 175, Anmerkung 3:		
Schiffe, die zur Bestimmung in Punkt 1 des Artikels 175 passen Schiffe, welche zur Bestimmung in Punkt 2 des Artikels 175 passen	Von jeder Tone des vollen Raumgehalts	60·00
Schiffe, welche zur Bestimmung in Punkt 3 des Artikels 175 passen	»	24·00
Außerdem werden von Schiffen, welche zur Bestimmung unter *b*, Punkt 3, des Artikels 175 passen, außer dem Zolle von dem Raumgehalt in Tonnen erhoben	Von dem Quadratfuß der Heizfläche der Kessel	9·00
Art. 175, Anmerkung 3:		
Anker, Ketten, Trosse (Taue)	Pud	3·60
Art. 176, Punkt 1*a*, Anmerkung	»	1·00
» 178, Punkt 1*a*	»	150·00
» 178, Punkt 1, Anmerkung	»	12·45
» 178, Punkt 2	»	11·00
» 179, Punkt 3	Pud Rohgewicht	3·40
» 190, Anmerkung 4	Pud	2·10
» 217	»	40·10

Kanada.

Neue Ausfuhrverbote. Die Ausfuhr von Weißblech und Weißblechbüchsen nach Dänemark, Schweden und den Niederlanden wurde verboten.

Zollgesetzgebung.

Rumänien. (Gesundheitliche Überprüfung von Riechstoffen in Pastaform.) Auf Grund einer von der Generaldirektion des Sanitätsdienstes getroffenen Verfügung ist die sanitäre Überprüfung auch auf Riechstoffe in Pastaform, bestimmt zur Parfümierung von Seifen, anzuwenden. Demzufolge ist an die Zollämter die Weisung ergangen, dem Sanitätsdienste behufs Analyse Proben auch von Riechstoffen in Pastaform zuzumitteln und die nach der Analyse erteilten Weisungen genau zu befolgen. (»Zollkompaß«.)

Handelspolitisches.

Tarifreformbewegung in den Vereinigten Staaten. Den aus verschiedenen Teilen des Landes in Washington einlaufenden Berichten zufolge, schreibt die »New Yorker Handels-Zeitung«, zeigt sich in vielen Distrikten Unzufriedenheit mit den Bestimmungen und der Wirkung des demokratischen Tarifgesetzes schon zu jetziger Zeit, da der Wiederzusammentrit des Kongresses erst für Dezember bevorsteht. Man erwartet die Entwicklung einer entschiedenen Bewegung im Lande während der nächsten Monate, die zum Ziele hat, die gegenwärtigen Tarifraten in der Richtung nach oben zu ändern. Die Aussichten für solche Agitation wären, wie versichert wird, nur gering, wiese nicht der gegenwärtige unzulängliche Stand der Bundeseinnahmen auf die Notwendigkeit hin, für dieselben auf eine stärkere Grundlage zurückzugelangen. Die hauptsächlich durch den Krieg veranlaßte starke Abnahme der Zoll- wie der Steuereinnahmen ist eine derartige, daß baldige Hilfsmaßnahmen als wünschenswert, wenn nicht notwendig erscheinen. Da gewinnt die Meinung stetig mehr Anhänger, daß sich der gewünschte Zweck in populärster Weise und am leichtesten durch Tarifänderungen erreichen lasse. Ist doch das derzeitige Tarifgesetz mit seinen Erleichterungen der Einfuhr auch heute noch nicht voll in Kraft getreten, da laut demselben vom 1. Mai nächsten Jahres an der bisher erst um 25 Prozent herabgesetzte Zoll auf die Zuckereinfuhr ganz fortfallen soll, was andauernde und heftige Opposition seitens der westlichen und südlichen Zuckerinteressenten erregt. Besonders die stetige Agitation von dieser Seite dürfte von Einfluß sein, wenn sich die Autoritäten in Washington demnächst mit der Frage befassen werden, was gegen den steten Rückgang der Bundeseinnahmen zu tun sei.

Handel.

Amerikanische Fallimentsstatistik. Nach der Dunschen Aufstellung sind in den ersten drei Monaten dieses Jahres in den Vereinigten Staaten insgesamt 7216 geschäftliche Fallissemente angemeldet worden und die Verbindlichkeiten der bankerotten Firmen haben eine Gesamthöhe von 105,703.335 $ erreicht. Die Zahl der gemeldeten Falliten ist größer als die jeden früheren Jahres und wird damit ein neuer Beweis für die geschäftliche Depression geliefert, unter welcher die Vereinigten Staaten infolge des europäischen Krieges zu leiden haben. Nach diesen Angaben sind im März 758 weniger geschäftliche Bankerotte vorgekommen als im

Januar und demzufolge sind auch die Passiven der fallierten Firmen nur halb so groß gewesen, wie im Anfangsmonat des Jahres. Somit scheint von dem von den Kriegsereignissen herbeigeführten geschäftlichen Rückschlag in Amerika sich eine Erholung einzustellen.

Butterausfuhr aus Sibirien im Jahre 1914. Den »Nachr. für Handel, Ind. und Landwirtsch.« entnehmen wir: Nach den von der Hauptverwaltung der russischen Eisenbahnen gelieferten Angaben sind über die Endstation Tscheljabinsk der sibirischen Eisenbahn aus Sibirien nach dem Westen im ganzen 3,442.484 Pud[1]) Butter gegen 4,827.564 Pud im Jahre 1913 versandt worden, was eine Verminderung um 24·9 Prozent ausmacht. Diese nicht unbedeutende Verminderung erklärt sich ausschließlich dadurch, daß die normale Butterausfuhr nur im Laufe der ersten sieben Monate des vorigen Jahres statthaben konnte. In dieser Zeit sind 3,116.484 Pud Butter gegen 3.401.655 Pud in derselben Zeit des Jahres 1913 von Tscheljabinsk nach dem Westen versandt worden. Mit Beginn des Krieges wurde die Ausfuhr von sibirischer Butter nach den ausländischen Märkten eingestellt, aber auch der Versand nach den inneren Märkten Rußlands nahm ab, u. zw. infolge des Aufkaufes von gesalzener Butter für den Bedarf der Armee und zum Teil auch infolge der Transportschwierigkeiten auf den Eisenbahnen. In den letzten fünf Monaten des vorigen Jahres sind nur 325.605 Pud Butter gegen 1,426.929 Pud in der entsprechenden Zeit des vorhergehenden Jahres versandt worden. Der Versand nach den baltischen Häfen und den ausländischen Eisenbahnstationen ist im Jahre 1914 bedeutend geringer gewesen, während die Ausfuhr nach den inneren Märkten, mit Ausnahme von Petersburg, zugenommen hat. Die Buttertransporte nach Riga haben sich um 119.921 Pud oder um 57·5 Prozent, nach Windau um 1,084.251 Pud oder um 35 Prozent, nach Nowy Port um 290.789 Pud oder um 28·8 Prozent, nach Reval, Libau und direkt nach den ausländischen Märkten um 35.131 Pud oder um 42·1 Prozent und nach Petersburg um 76.235 Pud oder um 31·9 Prozent vermindert. Der Versand nach Moskau dagegen hat um 18.960 Pud oder um 26·1 Prozent und nach den übrigen russischen Städten um 191.510 Pud oder um 54·5 Prozent zugenommen.

Das Verhältnis der nach dem Auslande und nach den inneren Märkten Rußlands versandten Mengen Butter zu der gesamten aus Sibirien ausgeführten Menge zeigt nachfolgende Gegenüberstellung für die Jahre 1912, 1913 und 1914:

	1912	1313	1914
	in 1000 Pud		
Versandt wurden im ganzen	4455·9	4827·4	3442·4
davon:			
nach den baltischen Häfen und ins Ausland	3997·3 = 89·8%	4335·7 = 89·6%	2825 = 82·1%
nach den inneren Märkten	458·5 = 10·2%	492 = 10·4%	617 = 17·9%

Lagerzinsreduktion für zollamtslagernde Waren in Rio de Janeiro. Aus Rio de Jeneiro wird uns unterm 23. März l. J. geschrieben:

Über Ersuchen der »Associacao Commercial« in Rio de Janeiro hat der brasilianische Bundesfinanzminister den Termin für die Behebung der im Zollamte liegenden Waren bei Bezahlung eines Lagerzinses von nur 60 Tagen bis zum 15. April 1915 erstreckt.

Desgleichen hat sich der Bundesverkehrsminister auf Einschreiten derselben Korporation bestimmt gefunden, den Termin für die Behebung der in den Lagerräumen der »Compania du Port de Rio de Janeiro« liegenden Waren bei Bezahlung eines 60tägigen Lagerzinses für Rechnung derselben nebst eines solchen von 30 Tagen zu gunsten der »Caixa Especial dos Portos« bis zum selben Datum zu verlängern. Von der letzteren Begünstigung sind ausgeschlossen jene Frachten, die sich vor dem 31. Dezember 1912 schon dort befanden.

[1]) 1 Pud (zu 40 Pfund) = 16·38 *kg*.

Industrie, Landwirtschaft.

Die amerikanische Erntemaschinenindustrie. Die »New Yorker Handels-Zeitung« schreibt: In dem von der Bundesregierung gegen die International Harvester Co. in Chicago geführten und von dem gegenwärtigen Bundes-Generalanwalt, Gregory, mit Eifer betriebenen Prozeß, um die Auflösung des »Erntemaschinentrusts« in seine einzelnen Bestandteile herbeizuführen, wird u. a. behauptet, die Gesellschaft nehme in dem sich mit der Herstellung von Ackerbaugeräten und -Maschinen befassenden Industriezweige eine dominierende Stellung ein. Demgegenüber zeigen industriestatistische Daten, daß neun größte und wichtigste Fabrikgesellschaften der Branche über ein Gesamtkapital von 315 Millionen Dollars verfügen, während es insgesamt in den Vereinigten Staaten gegen 600 derartige Fabriken gibt. Von dem angegebenen Gesamtbetrage entfallen 145 Millionen Dollars auf Vorzugs-, 144 Millionen auf Stammaktien und nur 25 Millionen auf Bonds.

Das Gesamtkapital dieser Gesellschaften hat sich seit 1903 verdoppelt, und in 1869 waren in der gesamten amerikanischen Erntemaschinenindustrie nur erst 34 Millionen Kapital angelegt. Doch damals gab es noch gegen 2000 derartige Fabriken, während sich inzwischen die Zahl auf 600 verringert hat. Die Industrie hat somit nicht nur gewaltigen Aufschwung genommen, sondern auch durch Konzentration eine gesunde Basis gewonnen.

Kommunikationsmittel, Schiffahrt etc.

Schiffsverkehr zwischen England und Rußland. Die Engländer und Russen sind durch die Sperrung der Ostsee und der Dardanellen in ihrem Schiffsverkehr seit Anfang dieses Jahres, seit dem Schluß der Schiffahrt in Archangel, auf den Landweg durch Norwegen und Schweden angewiesen, der die Waren sehr verteuert. Sie bemühen sich den Seeweg nach dem Eismeer wieder zu gewinnen. England hat sogar, wie der »Hamb. Korr.« mitteilt, ein Kriegsschiff, den »Jupiter«, als Eisbrecher im Weißen Meere verwendet, das den großen Dampfer »Thracia«, der eine Ladung für die russische Regierung an Bord hatte und im Eise eingeschlossen worden war, an die feste Eisdecke von Archangel gebracht, so daß die Waren über das Eis ans Land gebracht werden konnten. In diesem Sommer wollte man sich nicht mit dem Schiffsverkehr nach Archangel begnügen, sondern versuchen, eine Dampferverbindung mit der Ob- und Jenisseimündung herzustellen, um dadurch den Warenaustausch zu vermehren. Es ist ein alter Plan, durch das Karische Meer in die Obmündung zu gelangen. Wenn der Sommer besonders günstig ist, gestattet das Eis den Dampfern auf kurze Zeit die Durchfahrt nach der sibirischen Küste. An eine Verbindung von längerer Dauer ist nicht zu denken.

Bücheranzeigen.

Österreichs Finanzen und der Krieg. Von Hofrat Franz Meisel und Professor Artur Spiethoff, Verlag Duncker & Humblot, München und Leipzig. 1915. 38 Seiten. Preis M. 0·80.

Diese kleine Schrift will mit den Finanzverhältnissen Österreichs weniger vertrauten deutschen Kreisen in knappen Umrissen ein Bild der staatlichen Finanzwirtschaft Österreichs mit seinen Vorzügen und Mängeln, seinen Hoffnungen und Gefahren vorführen. Den aus reicher praktischer Erfahrung und gründlichem Studium des Gegenstandes geschöpften Ausführungen beider Verfasser ist im allgemeinen zuzustimmen. Dies gilt insbesondere für den Hinweis darauf, daß Österreich in Ersparungen an gewissen Schwerfälligkeiten seines Verwaltungsapparates und in neuen Steuern oder Erhöhungen alter, die insbesondere das bewegliche Vermögen zu treffen hätten, einen bedeutsamen Rückhalt besitzt, der ihm die Tragung und den Abbau der gewaltigen Kriegskosten und Kriegsanleihen ermöglichen wird. Zum Widerspruch reizen nur Einzelheiten, so z. B. die schroffe Ablehnung der preußischen Ergänzungssteuer als Mittel zur Verbesserung der österreichischen direkten Einkommensteuer; die scharfe Polemik gegen die Erhöhung des einkommensteuerfreien Existenzminimums von 1200 auf 1600 K im Jahr 1914, da doch dieses Existenzminimum in Großbritannien weit höher ausgesetzt worden ist; der Vorschlag, eine Anzahl von Fabrikatenzöllen in Luxussteuern umzuwandeln, wodurch für die Handelspolitik die freie Hand, die sie höchst nötig hat, leicht allzusehr beschränkt werden könnte. Auch die allzu dürftige Behandlung der zahlreichen Fäden, die von den Finanzen der Länder und Gemeinden in die staatliche Finanzwirtschaft hinüberführen, ist ein Mangel, da gerade hierin eine der größten, vielleicht sogar die entscheidende Schwierigkeit des österreichischen Finanzproblems steckt. Im großen und ganzen ist aber diese sachkundige, übersichtliche Schrift auch Österreichern, die sich schnell und zuverlässig über die Finanzverhältnisse ihres Landes unterrichten wollen, als ein Leitfaden zu empfehlen.

»Krieg dem deutschen Handel«. Die englischen Maßnahmen und Vorschläge zur Verdrängung von Deutschlands Handel und Industrie. Übersetzung des Werkes ‚The War on German Trade. Hints for a Plan of Campaign‘. Introduction by Sydney Whitman.« Herausgegeben und mit einer Einführung versehen von Anton Kirchrath. Leipzig 1915, Verlag Otto Gustav Zehrfeld, 118 Seiten, Preis 1 M.

Es war ein guter Gedanke, dieses Handbuch des britischen kommerziellen Krieges gegen Deutschland, ins Deutsche übersetzt, der Öffentlichkeit beider Zentralmächte zugänglich zu machen. In diesem »War on German Trade« befinden sich, abgesehen von manchen Unrichtigkeiten und Übertreibungen (so z. B. die Behauptung, daß die deutsche Industrie einen großen Teil ihrer Erfolge im Ausland den Hungerlöhnen ihrer Arbeiter und der eine falsche Billigkeit vortäuschenden minderen Beschaffenheit ihrer Waren verdanke), viele Ausführungen, die höchstwahrscheinlich zutreffen; sie beweisen aber nur, daß die deutschen Geschäftskreise die Behelfe und Vorgangsweisen zur Förderung des eigenen Außenhandels und Kapitalsgewinnes, wie sie in jedem Handbuch über Exportförderung, Handelsbetrieb, Bankwesen etc. zu finden sind, besser zu handhaben verstehen, als es der Durchschnitt der englischen Geschäftsmänner von heutzutage im stande ist. Der patriotische Verfasser des »War on German Trade« scheint gar nicht zu empfinden, was für ein Armutszeugnis der britischen Geschäftswelt hierdurch ausgestellt wird. Beispielsweise setzt er in zahlreichen Wiederholungen auseinander, daß die Grundsätze der englischen Bankpraxis jeder ernsthaften Export- und Industrieförderung im Weg stehen, wenigstens insoweit es sich um kleinere und mittlere Geschäftsunternehmungen handelt. Im Gegensatz hierzu könnten derartige Unternehmungen in Deutschland auf eifrige Unterstützung durch die großen Aktienbanken und kleineren Privatbankiers rechnen und sich hierdurch allmählich zu großen Unternehmungen entwickeln. Dieses Entgegenkommen der deutschen Banken werde sogar auf ausländische und namentlich britische kleinere und mittlere Unternehmungen ausgedehnt, falls ihre Kreditunterstützung unmittelbar oder mittelbar der Förderung des deutschen Außenhandels und dem Absatz der deutschen Industrie zugute kommen könnte. Es fehlt auch nicht an den in Exportförderungsschriften üblichen Klagen über die Konsulate des eigenen Staates und entsprechender rühmlicher Hervorhebung der Konsulate des geschäftlichen Nebenbuhlers. Es zeugt aber von wenig Hoffnungsfreudigkeit hinsichtlich der Wirksamkeit jener Ratschläge, die den britischen Händlern, Industriellen und Bankmännern in dieser Schrift so reichlich erteilt werden, wenn der Verfasser zum Schluß für ein Vorzugszollabkommen zwischen den Staaten des Dreiverbandes gegen den Wettbewerb Deutschlands und Österreich-Ungarns eintritt. Wo bliebe dann der Freihandel, für den die gegenwärtige liberale Regierung in drei Parlamentswahlen gekämpft hat?

Bekanntmachungen der Exportauskunftsstelle des k. k. österreichischen Handelsmuseums.

(Nähere Details sind daselbst, Wien, IX./1, Berggasse 16, unter den beigesetzten Geschäftszahlen zu erfragen.)

Vertretung österreichischer Firmen im Ausland wird gesucht:

für *Damenstrohhüte* in Deutschland (13.836);
für *Drogen und Lebensmittel* für Bologna (13.127);
für *Artikel aller Art* in Brasilien (14.022);
für *diverse Artikel* in Aleppo (8511);
für *Lebensmittel und Toiletteartikel* in Buenos Aires (20.272);
für *Gablonzer Knöpfe und Prager Handschuhe* (21.940);
für *diverse Artikel* in Kreta (21.070);
alle Artikel für Argentinien (12.208);
alle Artikel für Kolumbien (8714);
für *technische Artikel* in Plojesti (6604).

Vorliegende Spezialberichte:

über den Absatz von *Baumwollwaren* (nebst Mustern) aus *Arabien*, *Abessinien*, *Indien*, den *Straits Settlements*, *Persien*, *China*, *Kuba*, *Venezuela*, *Guatemala*, *Chile*, *Siam*.

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. EMIL LOEW. DRUCK VON CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN, V.

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Bd. 30. WIEN, 20. MAI 1915. Nr. 20.

INHALT.

Das Handelsmuseum
MIT WOCHENBEILAGE:
WARENPREISBERICHTE.

Verlag des k. k. österr. Handelsmuseums.

Verlag für Deutschland: Expositur des k. k. österr. Handelsmuseums in München, Kolbergerstrasse 13.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

KRIEGSMASSNAHMEN UND KRIEGSWIRKUNGEN.

Österreich.

Zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für fette Öle. Eine Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 14. Mai 1915 lautet:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 24. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 251, werden einvernehmlich mit der königlich ungarischen Regierung im Nachhange zu den Verordnungen vom 9. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 270, vom 22. Januar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 16, vom 9. und 22. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 31 und 43, vom 16. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 62, dann vom 19. April 1915, R.-G.-Bl. Nr. 103, die Zölle für fette Öle der Tarifklasse XII des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Aus- und Durchfuhrverbote. Eine Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 8. Mai 1915, womit die Ministerialverordnungen vom 9. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 30, und vom 15. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 61, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel, ergänzt, beziehungsweise abgeändert werden, verfügt:

§ 1. Die in den Ministerialverordnungen vom 9. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 30, und vom 15. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 61, aufgestellten Listen der in der Aus-, beziehungsweise Durchfuhr verbotenen Artikel werden, wie folgt, ergänzt, beziehungsweise abgeändert:

Am Schlusse des Punktes 19 der Gruppe I ist anzufügen:

»ferner Zichorienwurzel, getrocknet oder gedarrt.«

Im Punkte 7 der Gruppe II hat an Stelle der Worte: »Felle und Häute, roh« folgender Text zu treten:

»alle Gattungen Rinderhäute, roh, Roß- und Schweinshäute, roh, ferner rohe Kalb-, Schaf-, Lamm- und australische Opossumfelle.«

Im Punkte 40 der Gruppe II sind die Worte »Lösch- . . bis Bogen)« zu streichen.

Im Punkte 46 der Gruppe II sind die Worte »felle und« zu streichen.

Punkt 54 der Gruppe II hat zu lauten:

54. Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet, gewalzt, gezogen: nicht fassoniert, sowie mit ovalem, sechs- oder achteckigem Querschnitt.

Punkt 64 der Gruppe II ist am Schlusse durch folgenden Wortlaut zu ergänzen:

»Heeresbedarfsartikel aus Emailblech (Feldflaschen, Eßschalen etc.).«

Punkt 67 der Gruppe II hat zu lauten:

67. Sensen, Sicheln (auch Zahnsicheln), Krampen (auch Beilpicken) und Schaufeln.

Punkt 114 der Gruppe II hat zu lauten:

114. folgende Arzneistoffe und Arzneiwaren:[1])

[1]) Die im folgenden gesperrt gedruckten Artikel sind in den im § 1 zitierten Verordnungen nicht enthalten.

Ammoniak, Antipyrin, Aspirin, Atropin sowie Wurzel und Blätter der Belladonna, Bittermandelwasser, Brom und seine Verbindungen, Catgut, Chinin (salzsaures und schwefelsaures), Chinosol, chirurgische Seide, Chloralhydrat, Chloroform, Cocain und seine Salze, Codein (salzsaures und phosphorsaures), Dionin, Digalen, Formalin, Fuchsin, Jod, Jodkali, Jodnatron, Jodoform, Jodtinktur, Jodquecksilber, Menthol, Morphium und seine Salze, Narkoseäther, Opium, Opiumtinktur, Perhydrol, Pfefferminzöl, Phenazetin, Pilocarpin, Pyrazolonum phenyldimethylicum und seine Abkömmlinge (Pyramidon u. s. w.), Quecksilbersalze, Radix Ipecacuanhae, Radix liquiritiae, Radix Rhei, Radix Valerianae, Salipyrin und seine Ersatzpräparate, Salicylsäure und deren Salze, Strophantussamen und -präparate, Strychnin und seine Salze, Styrax, Sulfonal, Tannin, Tannalbin (Albumin. tannic.), Theobromin und dessen Verbindungen mit anderen Salzen, Urotropin (medizinales Hexamethylentetramin), Vaselin, Veronal, Wismutsalze, dann Verbandwatte, Verbandgaze und andere Verbandstoffe in jeder Form.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Einschränkung der Ein- und Durchfuhr von Waren aus feindlichen Staaten. Eine Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 14. Mai 1915 bestimmt:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 24. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 251, wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung die Ein- und Durchfuhr von folgenden Waren der nachstehend angeführten Tarifnummern des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie verboten, sofern diese Waren aus einem mit Österreich-Ungarn im Kriegszustande befindlichen Staate oder aus den Kolonien und Schutzgebieten eines dieser Staaten stammen:

T.-Nr. 108.	Gebrannte geistige Flüssigkeiten.
» » 109.	Wein (Traubenwein) in Fässern oder Flaschen.
» » 110.	Schaumwein.
» » 197.	Spitzen, auch Luftstickereien (Ätzware).
» » 210.	Batiste, Gaze, Linons und andere undichte Gewebe.
» » 237*b*.	Knüpfteppiche.
» » 237*c*.	Fußteppiche, andere und solche aus Filz, auch bedruckt.
» » 287—260.	Ganz- und Halbseidenwaren.
» » 261.	Künstliche Blumen, fertige, ganz oder teilweise aus Textilstoffen.
» » 263.	Schmuckfedern, zugerichtet, und Arbeiten daraus.
» » 268.	Damen- und Mädchenhüte aller Art.
» » 269.	Hüte aller Art, aufgeputzt.
» » 274.	Kleidungen, Putzwaren und andere genähte Gegenstände aus Zeugstoffen.
» » 276*b*.	Bürstenbinderwaren n. b. b., mit Montierungen aus feinen Materialien (außer Pinseln).
» » 296—300.	Zigarettenpapier aller Art.
» » 341.	Handschuhe, lederne.
» » 361*c*.	Waren n. b. b. aus Meerschaum, Lava, Zelluloid etc.
» » 361*e*.	Waren n. b. b. aus Schildpatt, echt oder imitiert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen, feinen oder anderen feinsten Materialien.
» » 380.	Trockenplatten für photographische Zwecke, lichtempfindliche.
» » 468.	Schreibfedern und Federhülsen.
» » 524.	Leonische Waren.
T.-Nr. 631.	Essige, Fette und Öle, parfümierte.
» » 632.	Alkoholische aromatische Essenzen.
» » 633.	Parfümeriewaren, kosmetische Mittel.
» » 637*b*.	Seife, feine, d. i. parfürmierte oder in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Töpfen.

Bei Ein- und Durchfuhr solcher Waren hat der Verfügungsberechtigte der Eingangszollstelle eine schriftliche Erklärung zu überreichen, daß die Waren nicht Erzeugnisse der mit Österreich-Ungarn im Kriegszustand befindlichen Staaten oder von Kolonien oder Schutzgebieten dieser Staaten sind. Außerdem ist über die Richtigkeit dieser Erklärung der Nachweis zu erbringen:

1. durch ein von staatlichen Behörden des Ursprungslandes ausgestelltes und vom zuständigen k. und k. Konsulate bestätigtes oder von letzterem ausgestelltes Zeugnis über den Ort der Herstellung der Ware oder
2. durch Vorlage von Frachtpapieren, Rechnungen, des kaufmännischen Schriftenwechsels u. dgl.

Die Ausstellung der Erklärung, beziehungsweise die Erbringung des Nachweises über das Herstellungsland ist nicht erforderlich bei Effekten von Reisenden (Art. X, Z. 1, des Zolltarifgesetzes vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 20).

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Kriegsdarlehenskasse. Die Kriegsdarlehenskasse ist bekanntlich ermächtigt worden, Darlehen auch gegen Verpfändung von Hypothekarforderungen, welche die gesetzliche Sicherheit bieten, zu erteilen. Die Darlehenswerber haben nach den am 17. l. M. veröffentlichten Bestimmungen ihre schriftlichen Ansuchen bei jener Geschäftsstelle einzubringen, in deren Bezirk sich die Liegenschaft befindet, auf der die zu belehnende Forderung haftet. Anzugeben ist auch der Zweck, dem die Darlehensvaluta dienen soll. Als Verwendungszweck hat vornehmlich zu gelten: die Subskription der zweiten Kriegsanleihe und bei Kreditinstituten auch die Sicherung des Einlagenrückzahlungsdienstes, insbesondere anläßlich der Emission der zweiten Kriegsanleihe. Darlehen werden nur im Betrage von mindestens 1000 K und in der Regel auf sechs Monate gewährt. Prolongationen sind nach Ermessen der Kriegsdarlehenskasse zulässig. Als Höchstbelehnungsgrenze sind 70 Prozent des vorsichtig als pupillarsicher ermittelten Betrages der Hypothekarforderung anzusehen. Der Zinsfuß ist für die Dauer der Darlehen ein fester, und zwar der im Zeitpunkte der Darlehensgewährung geltende Wechseleskontzinssatz der Österreichisch-ungarischen Bank. Die Kriegsdarlehenskasse behält sich jedoch vor, fallweise einen höheren Zinssatz in Anwendung zu bringen. Die Direktion der Kriegsdarlehenskasse hat beschlossen, bei Prolongationen der seinerzeit gegen Verpfändung von Wertpapieren und Sparkassebüchern zu Einzahlungszwecken auf die Kriegsanleihe vom Jahre 1914 gewährten Darlehen für weitere drei Monate den ermäßigten Zinssatz, also den jeweiligen Eskontzinssatz der Österreichisch-ungarischen Bank, in Anrechnung zu bringen.

Anzeige der Schafwollvorräte. Eine Verordnung des Handelsministers, Ackerbauministers, Ministers des Innern und Ministers für Landesverteidigung vom 14. Mai 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Schafwolle, verfügt:

§ 1. Jeder, der nichtverarbeitete oder nicht in Verarbeitung befindliche Schafwolle in eigenen oder fremden Räumen vorrätig oder für andere in Verwahrung hält, ist verpflichtet, diese Vorräte nach dem Stande vom 20. Mai 1915 sowie nach dem Stande vom 1. und 15. Juni — vom Monat Juli 1915 an aber monatlich nach dem Stande vom ersten eines jeden Monats — innerhalb 8 Tagen, von den angegebenen Terminen an gerechnet, der Behörde zur Anzeige zu bringen. Bloß

gewaschene Schafwolle ist nicht als verarbeitet anzusehen und unterliegt daher der Anzeigepflicht. Wer seinen Vorrat bereits zur Anzeige gebracht hat, ist zur weiteren Anzeige nur dann verpflichtet, wenn in seinem Vorrate eine Veränderung eingetreten ist.

Produzenten und Händler von Wolle sind verpflichtet, gelegentlich der ersten Anzeige auch anzumelden, welche Mengen und an wen (Händler, Fabrik) sie Wolle von der heurigen Schafschur geliefert haben; bei den nachfolgenden Anzeigen sind sie verpflichtet zu melden, welche Mengen und an wen (Händler, Fabrik) sie seit dem Zeitpunkte der vorangegangenen Anzeige abgeliefert haben.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf jene Vorräte, welche der Besitzer im eigenen Haushalte oder für hausindustrielle Zwecke benötigt, sie erstreckt sich ebenso nicht auf die Sterblings-, Gerber-, Kürschner- und Kunstwolle und auf Wollabfälle.

§ 2. Die Anzeige ist bei der politischen Behörde erster Instanz, in deren Gebiete sich die Vorräte befinden, zu erstatten.

Zur Anzeige sind ausschließlich die bei diesen Behörden und bei den Gemeindevorstehungen aufliegenden Anmeldungsformulare zu verwenden. Die Anzeigen sind in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Bei Einsendung im Wege der Post hat die Aufgabe zur Post spätestens am letzten Tage der Frist zu erfolgen. Eine Ausfertigung der Anzeige verbleibt bei der politischen Behörde erster Instanz, die andere ist von dieser Behörde sofort an das Handelsministerium unmittelbar einzusenden.

§ 3. Wollproduzenten können ihre Anmeldungen auch mündlich bei jener Gemeindevorstehung erstatten, in deren Gebiet sich der anzumeldende Schafwollvorrat befindet. In diesem Falle haben die Gemeindevorstehungen die Ausfüllung der Formularien vorzunehmen und dieselben innerhalb der vorgeschriebenen Frist an die zuständige politische Behörde erster Instanz weiterzuleiten.

§ 4. Die Erfüllung der Anzeigepflicht wird durch das Handelsministerium unter Heranziehung der Gewerbeinspektoren oder anderer geeigneter Organe überwacht. Zu diesem Zwecke können Lagerräume und andere Anlagen amtlich besichtigt und Geschäftsbücher eingesehen werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten von den politischen Behörden erster Instanz zu ahnden, insoferne die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Änderung der Vorschriften über die Pferdefütterung. Eine Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 11. Mai 1915, betreffend das Verfüttern von Hafer, bestimmt:

§ 1. § 3, lit. d, der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41, wird aufgehoben. Alle auf Grund des § 2 dieser kaiserlichen Verordnung erteilten Bewilligungen zum Verfüttern von Hafer werden außer Kraft gesetzt.

§ 2. Bis auf weiteres dürfen Pferdehälter für jedes Pferd im Durchschnitt höchstens 1 *kg* Hafer (rein, gemischt, geschrotet) täglich verfüttern. Eine Erhöhung dieses Ausmaßes durch behördliche Bewilligung auf Grund des § 2 der angeführten kaiserlichen Verordnung ist unzulässig.

§ 3. Übertretungen dieser Verordnung werden von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 17. Mai 1915 in Kraft. (Gleichzeitig erließ der Wiener Magistrat eine Kundmachung, durch die bekanntgemacht wird, daß in Wien ein Kraftfutter aus Hafer, Rohzucker, Kleie, Reisfutter- und Ölkuchenmehl sowie Futterkalk zu 42 K für 100 *kg* verkauft werden wird.)

Neuerliche Aufnahme der Haferbestände. Das Ministerium des Innern hat eine neuerliche allgemeine Aufnahme aller Hafervorräte mit dem Stichtage vom 21. Mai 1915 angeordnet. Diese Aufnahme der Hafervorräte erscheint aus wichtigen staatlichen Rücksichten unbedingt notwendig. Die Aufnahme erfolgt gemeindeweise. In Wien werden die näheren Bestimmungen über die Entgegennahme der Anmeldungen durch den Wiener Magistrat verlautbart. In die anzugebenden Hafermengen sind auch die zwar bereits auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes in Anspruch genommenen, jedoch noch nicht an militärische Stellen abgeführten Haferquantitäten, ferner auch alle geschroteten oder mit anderen Bodenprodukten vermischten Hafermengen sowie jene, welche sich aus der zulässigen Verbrauchsmenge (1 *kg* pro Pferd und Tag) und aus sonstigem Haus- oder Wirtschaftsbedarf ergeben, in ihrer Gänze einzubeziehen. Als Gewichtsmaß ist ausschließlich das *kg* anzuwenden. Bei der Durchführung der vorstehend angeordneten Vorratsaufnahme sind die mit der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41, getroffenen Anordnungen sinngemäß zu beobachten und hat speziell auch die im § 12 der zitierten kaiserlichen Verordnung statuierte Amnestie hinsichtlich der bei früheren Vorratsaufnahmen gemachten unrichtigen Angaben oder Verheimlichungen Anwendung zu finden. Auf diese Aufnahme, beziehungsweise allfällige falsche Angaben über die Vorräte finden die Bestimmungen über den Verfall verschwiegener Mengen, dann über die gerichtliche Ahndung Anwendung.

Einschränkung des Absatzes und Konsums von Fleisch. Eine Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Mai 1915, Z. W—1362, betreffend Festsetzung der Tage, an denen der Verkauf von Fleisch und die gewerbemäßige Verabreichung von Fleischspeisen gestattet ist, verfügt:

§ 1. Der Verkauf von Fleisch im Sinne der angeführten Ministerialverordnung sowie die gewerbemäßige Verabreichung von Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, ist an allen Tagen der Woche mit Ausnahme von Dienstag und Freitag gestattet.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Ungarn.

Prozessuale Kriegs- und Moratoriumsverfügungen. Das ungarische Amtsblatt vom 1. l. M. veröffentlicht unter Zahl 1380/1915 M. E. eine Verordnung der Gesamtregierung über die Feststellung der infolge des Krieges notwendigen Verfügungen im prozessualen und außerprozessualen Zivilverfahren und unter Zahl 7400/1915 J. M. eine Verordnung des Justizministers über die Feststellung der infolge des Moratoriums notwendigen Normen des prozessualen und außerprozessualen Zivilverfahrens. Der Inhalt beider Verordnungen deckt sich im wesentlichen mit jenem der früher erlassenen einschlägigen Verordnungen und es wird in denselben lediglich der durch die Bestimmungen der sechsten Moratoriumsverordnung veränderten Rechtslage, insbesondere hinsichtlich der im militärischen Dienst stehenden Personen Rechnung getragen. Die erstgenannte Verordnung enthält zwei neue Verfügungen von Belang. Die eine betrifft die Zustellung der die Suspendierung oder die Einstellung der Suspendierung behandelnden Gerichts-

bescheide, indem in solchen Fällen, wo der Gerichtsbeschluß am Sitze des Gerichts der betreffenden, militärischen Dienst leistenden Personen zu eigenen oder zu Händen des Bevollmächtigten nicht zugestellt werden kann, mit Umgehung des sonst vorgeschriebenen Ediktalverfahrens der betreffenden Person ein Kurator zu bestellen ist. Die andere Verfügung betrifft das Mietsverhältnis und besagt, daß die Kündigung der Miete, falls der Mieter militärischen Dienst leistet, in erster Reihe dem Mieter selbst, und in seiner Abwesenheit seinem in der Mietwohnung anwesenden Verwandten in auf- oder absteigender Linie, seinem Bruder oder seiner Schwester, seiner Ehegattin, dem Verwalter des Mietobjektes, seinem Handelsbevollmächtigten oder Geschäftsführer, und in letzter Reihe dem gerichtlich bestellten Kurator zuzustellen sei. Das Verfahren, das den Bestand oder das Aufhören eines Mietsverhältnisses betrifft, kann nicht suspendiert werden. Die Einschränkung des Kündigungsrechtes hinsichtlich der militärischen Dienst leistenden Personen, wie dies in der sechsten Moratoriumsverordnung verfügt wird, ist auch für die Ehegattin wirksam. Die in der Verordnung des Justizministers enthaltene wesentliche Abänderung des bestehenden Rechtszustandes bezieht sich darauf, daß jene Verfügung der sechsten Moratoriumsverordnung — wonach die Zahlungsverpflichtung des Schuldners für Warenschulden, auf die bis zum 1. April 1915 sechs oder auch nur fünf zehnprozentige Raten abzuzahlen waren, vorläufig aufhört und die siebente, beziehungsweise sechste — auch dadurch nicht berührt wird, daß der Schuldner zur Zahlung mittels Urteils verhalten wurde. Dementsprechend kann die Zwangsvollstreckung auch in solchen Fällen bloß bis zur Höhe von sechs, beziehungsweise fünf zehnprozentigen Raten angeordnet und vollzogen werden.

Deutschland.

Neues Ausfuhrverbot. Durch Bekanntmachung vom 8. Mai 1915 wurde die Ausfuhr von Dampfturbinen aller Art verboten.

Vorübergehende Zollerleichterungen. Der Bundesrat hat am 12. Mai 1915 folgende Verordnung erlassen:

I. Dem Absatz 5 der Nummer 47 des Zolltarifes (Erdbeeren) wird hinzugesetzt:

Anmerkung. Erdbeeren unter Überwachung zerkleinert oder zur Herstellung von Nahrungs- oder Genußmittel verwendet... frei.

II. Die Nummer 213 des Zolltarifes erhält folgende Fassung: Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen, nicht äther- oder weingeisthältig, mit Zucker oder Sirup versetzt oder mit Zusatz von Zucker oder Sirup eingekocht, einschließlich des Schachtelmuses (der Marmelade) und der pflanzlichen Gallerten (Gelees); Himbeeressig; alle diese Waren auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen 1 *q* 10 M.

III. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Patentanmeldefristen. Die in Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichensachen für im Auslande wohnende Anmelder verfügten Fristen sind von den zuständigen Stellen des Patentamtes, soweit im einzelnen Falle nicht besondere Verfügung ergeht, unterm 7. l. M. wie folgt verlängert worden:

1. für Anmelder, die in Europa wohnen, auf drei Monate;
2. für Anmelder, die in den Vereinigten Staaten von Amerika wohnen, auf vier Monate;
3. für Anmelder, die in sonstigen außereuropäischen Staaten wohnen, auf sechs Monate.

Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen. Der Bundesrat hat am 7. Mai 1915 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 (R.-G.-Bl. 1913, S. 209) vorgesehenen Prioritätsfristen werden, soweit sie nicht vor dem 31. Juli 1914 abgelaufen sind, bis zum Ablauf von sechs Monaten von der Beendigung des Kriegszustandes an, längstens aber bis zum 30. Juni 1916 verlängert; der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt, mit dem der Kriegszustand als beendet anzusehen ist.

Diese Vorschrift findet zu gunsten von Angehörigen ausländischer Staaten Anwendung, wenn und insoweit in diesen Staaten nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung die Prioritätsfristen zu gunsten der deutschen Reichsangehörigen verlängert sind.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten. Eine amtliche Verlautbarung vom 6. Mai 1915 bestimmt, daß die Verordnung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 und die Verordnung, betreffend Änderung dieser Verordnung, vom 25. Februar 1915 am 8. Mai außer Kraft treten.

Einigung über die Preise für Superphosphat und Ammoniaksuperphosphat für die Zeit bis 31. Oktober 1915. Im preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten fanden am 5. Mai 1915 Verhandlungen zwischen Vertretern der Düngerfabriken und der landwirtschaftlichen Körperschaften statt, die eine Einigung über die Preise von Superphosphaten und Ammoniaksuperphosphaten für die nächsten Monate bis zum 31. Oktober 1915 herbeiführten.

Der Mangel an geeigneten Rohmaterialien sowie die den Fabriken zur Verfügung stehenden, wesentlich verringerten Arbeitskräfte ließen es im allgemeinen Interesse wünschenswert erscheinen, die Herstellung von Mischdünger auf zwei Sorten zu beschränken. Man verständigte sich dahin, daß die Sorten 5:8 und 4:12 (5, beziehungsweise 4 Prozent Stickstoff und 8, beziehungsweise 12 Prozent wasserstofflösliche Phosphorsäure) von den Fabriken hergestellt werden.

Als Verbraucherpreise werden festgesetzt:

	für reine Superphosphate 16 Prozent u. darüber	für reine Superphosphate 14 bis 15·99 Prozent	für Ammoniaksuperphosphat 5:8 und 4:12 nach Verkäufers Wahl	
	Pfennige	Pfennige	Mark	
Pommern	$24\frac{1}{2}$	$25\frac{3}{4}$	7·20	Basis waggonfrei Stettin
Westpreußen	$25\frac{1}{2}$	$26\frac{3}{4}$	7·30	Basis waggonfrei Danzig oder Neufahrwasser nach Verkäufers Wahl
Brandenburg Ost	$25\frac{1}{2}$	$26\frac{3}{4}$	7·30	frachtfrei Vollbahnstation
Ostpreußen	$25\frac{3}{4}$	27	7·30	Basis waggonfrei Königsberg oder Memel nach Verkäufers Wahl
Schlesien, Posen	$26\frac{1}{2}$	$27\frac{3}{4}$	7·35	frachtfrei Vollbahnstation
das übrige deutsche Gebiet ausschließlich Süddeutschlands	$26\frac{1}{2}$	$27\frac{3}{4}$	7·40	frachtfrei Vollbahnstation

Die Preise verstehen sich sämtlich für lose verladene Ware bei einmaligem Bezuge von mindestens 10.000 *kg*, und zwar für das Pfundprozent wasserlöslicher Phosphor-

säure in reinen Superphosphaten, respektive für 50 *kg* in Ammoniaksuperphosphaten. Bei Lieferung von Mengen unter 10.000 *kg* können auf sämtliche vorstehende Preise je 25 Pf. für 50 *kg* mehr gefordert werden. Soweit die Ware in Säcken geliefert werden kann, verstehen sich die vorstehenden Preise brutto für netto, in Werksäcken mit einem Aufschlag von je 50 Pf. für 50 *kg*, in Käufersäcken nach Vereinbarung. Die Probenahme erfolgt bei loser Verladung auf dem Lieferwerk, bei Verladung in Säcken auf der Empfangsstation wie bisher, die Gewichtsfeststellung nur auf dem Lieferwerk.

Bei Barzahlung ist der übliche Skonto wie bisher zu gewähren.

Ware darf wegen Mindergehaltes an Nährstoffen nicht zurückgewiesen werden; es findet vielmehr nur einfache Vergütung des ordnungmäßig nachzuweisenden Mindergehaltes statt, unter Berücksichtigung der Latitudebestimmungen.

Die Fabriken in Süddeutschland haben die Erklärung abgegeben, daß der Verkauf von Superphosphaten und Ammoniaksuperphosphaten in ihrem Gebiet auf der gleichen Grundlage auch bezüglich der Preise erfolgen soll.

Der Verkauf zu Preisen über den festgesetzten Verbraucherpreisen zieht für den Wiederverkäufer den Verlust des Anspruches auf weitere Belieferung nach sich, und verpflichtet den Lieferanten, die Weiterlieferung einzustellen. Die Durchführung dieser Anordnung unterliegt der Kontrolle des preußischen Landwirtschaftsministeriums.

Wiederholt wird den Landwirten empfohlen, die Herbstdüngemittel recht frühzeitig zu beziehen.

Bekanntmachung über die Verwendung von Erdölpech und Öl. Der Bundesrat hat am 29. April 1915 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Erdölpech darf nur zur Herstellung von Schmieröl verwendet werden.

Die Eigentümer von Erdölpech sind verpflichtet, das Pech der Berliner Schmierölgesellschaft m. b. H. auf Verlangen käuflich zu überlassen, die Überlassung an andere Personen ist verboten. Kommt eine Einigung über den Preis nicht zu stande, so wird er von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

§ 2. Fußboden- und Stauböle dürfen nicht hergestellt werden.

Die Verwendung von Öl zum Ölen von Fußböden ist verboten.

§ 3. Dachpappe, bei deren Herstellung Erdölpech verwendet ist, darf nicht in den Verkehr gebracht werden.

Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Dachpappe, die vor dem 1. April 1915 im Inland fertiggestellt oder vor diesem Tage aus dem Ausland eingeführt worden ist.

§ 4. Der Reichskanzler kann von der Vorschrift des § 1, Abs. 1, des § 2 und des § 3, Abs. 1, Ausnahmen zulassen.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 M. wird bestraft, wer den Vorschriften des § 1, Abs. 1, Abs. 2, Satz 1, des § 2, Abs. 1, und des § 3 zuwiderhandelt.

Mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 M. wird bestraft, wer der Vorschrift des § 2, Abs. 2, zuwiderhandelt.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung an die Stelle der Bekanntmachung über die Verwendung von Erdölpech und die Herstellung von Fußbodenöl vom 31. März 1915. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Frankreich.

Strafen gegen Franzosen, die mit Angehörigen einer feindlichen Macht in geschäftliche Beziehung treten. Ein Gesetz vom 4. April 1915 bestimmt:

Artikel 1. Wer in Übertretung der erlassenen oder noch zu erlassenden Verbote mit einem Angehörigen einer feindlichen Macht oder mit einer auf feindlichem Gebiete wohnenden Person oder mit einem Bevollmächtigten dieses Angehörigen oder dieser Person unmittelbar oder durch Mittelspersonen ein Handelsgeschäft oder irgend einen Vertrag abschließt oder abzuschließen versucht, erfüllt oder zu erfüllen versucht, wird mit Gefängnis von 1 bis 5 Jahren und mit einer Geldbuße von 500 bis 20 000 Francs oder nur mit einer dieser Strafen belegt.

Als Teilhaber des Vergehens werden angesehen alle Personen wie Vorgesetzte, Unterhändler, Beauftragte, Versicherer, Fuhrleute, Reeder, welche die Herkunft und Bestimmung der den Gegenstand des Handelsgeschäfts oder des Vertrags bildenden Waren oder sonstigen Werte aller Art kennen und sich in irgend einer Eigenschaft für Rechnung eines der im vertragschließenden Teile an der im vorhergehenden Absatz erwähnten und verbotenen Handlung beteiligen.

Im Falle der Verurteilung können die Gerichte die Einziehung der Waren oder Werte oder des Preises sowie der zur Beförderung verwendeten Pferde, Wagen, Schiffe und anderen Gegenstände aussprechen.

Artikel 2. Den gleichen Strafen verfällt, wer Güter, die Angehörigen einer feindlichen Macht gehören und durch einen auf Antrag der Staatsanwaltschaft erlassenen Gerichtsbeschluß mit Beschlag belegt sind, beiseiteschafft oder verbirgt oder beiseiteschaffen oder verbergen läßt.

Artikel 3. Die gegen die Urheber oder Teilnehmer der in Artikel 1 vorgesehenen Vergehen ausgesprochenen Verurteilungen haben von Rechts wegen die Entziehung der in Artikel 42 des Strafgesetzbuchs aufgeführten bürgerlichen Ehrenrechte (droits civils et civiques) auf die Dauer von zehn Jahren zur Folge.

Die gänzliche oder teilweise Entziehung dieser Rechte kann vom Gericht in den in Artikel 2 vorgesehenen Fällen ausgesprochen werden.

Artikel 4. Der Artikel 463 des Strafgesetzbuchs ist auf die in dem gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Fälle anwendbar.

Artikel 5. Das gegenwärtige Gesetz ist von Rechts wegen auf Algerien, die Kolonien und Schutzländer anwendbar.

Italien.

Ausfuhrbewilligungen. Nach einer in dem »Economista« vom 24. April 1915 veröffentlichten Bekanntmachung des italienischen Finanzministeriums haben mit Rücksicht darauf, daß viele der erteilten Ausfuhrbewilligungen bisher ganz oder teilweise unerledigt geblieben sind, mit dem 20. April 1915 sämtliche Ausfuhrbewilligungen als verfallen zu gelten, die bis einschließlich 31. Januar 1915 erteilt waren, aber entweder ganz oder teilweise unbenutzt geblieben sind. Firmen, die nach dem 20. April noch Waren auf Grund von Ausfuhrbewilligungen, die bis zum 31. Januar 1915 erteilt sind, auszuführen haben, können den Antrag in vorgeschriebener Form erneuern, wobei sie die Art der Ausfuhrware und die Menge für jeden Bestimmungsort anzugeben haben. Das Gesuch ist auf Stempelbogen zu L. 1·25 dem Finanzministerium durch die zuständige Handelskammer vorzulegen.

In einer Notiz des »Bollettino della Camera di Commercio« in Foligno vom 15. April 1915 wird ferner darauf aufmerksam gemacht, daß die von ausländischen Firmen eingereichten Gesuche um Ausfuhrbewilligungen nur

dann Berücksichtigung finden können, wenn darin die italienische Ausfuhrfirma angegeben ist und diese gleichzeitig ein Gesuch um Ausfuhrerlaubnis vorlegt.

Teigwarenexport. Nach einer Mitteilung des »Economista« vom 24. April 1915 hat das italienische Finanzministerium die Zollämter von Domodossola und Chiasso unter teilweiser Aufhebung früherer Anweisungen ermächtigt, die Ausfuhr der als Nahrungsmittel dienenden Teigwaren in Erledigung der von dem Zollamt in Genua ausgestellten Zollscheine über die Einfuhr von Hartweizen zu gestatten, nachdem vorher die Genehmigung des Finanzministeriums eingeholt worden ist.

Belgien.

Verlängerung des Moratoriums. Durch Verordnung vom 21. April 1915 wurden die belgischen Moratoriumsanordnungen (Fristen für Protesterhebungen und sonstige zur Wahrung des Regresses bestimmte Rechtshandlungen, Zurückziehung von Bankguthaben) unverändert bis zum 31. Mai 1915 verlängert.

Niederlande.

Aufhebung eines Ausfuhrverbotes. Das Ausfuhrverbot für Sauerkraut ist zeitweilig aufgehoben worden.

Rußland.

Rechtlosigkeit der Angehörigen des feindlichen Auslandes. Ein Erlaß des russischen Justizministers lautet:

»Laut Erfahrungen des Justizministeriums sind in der Praxis über folgende Fragen Zweifel erwachsen, die von den Gerichten nicht gleichmäßig behandelt werden, und zwar: I. ob in Rußland auf gerichtlichen Schutz Anspruch haben: österreichische, ungarische, deutsche und ottomanische: 1. Untertanen, die sich *a)* außerhalb Rußlands befinden, *b)* in Rußland leben; 2. Aktiengesellschaften: *A.* die durch internationale Verträge anerkannt sind, *B.* welchen eine geschäftliche Tätigkeit in Rußland erlaubt ist: *a)* auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 4. November 1887, Pol. Kom. Min., Ges.-Samml. 1888, S. 4, und *b)* auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 8. Juli 1888, Ges.-Samml. S. 873; 3. Kreditgesellschaften: *a)* die in Rußland nicht registriert sind, *b)* die in Rußland registriert sind. II. Hat eine der in der Frage I angeführten Personen, und welche, das Recht durch Bevollmächtigte vor dem Gericht zu erscheinen, und ob eine vor dem Ukas vom 28. Juli 1914 (Ges.-Samml. S. 2104) ausgestellte Vollmacht ihre Gültigkeit behielt und ob das Gericht verpflichtet ist, von diesen Bevollmächtigten einen Beweis darüber zu verlangen, daß die ihm ausgestellte Vollmacht noch gültig ist. III. Ob die Einklagung von Forderungen gegen die sub I erwähnten Personen in Rußland, wenn sie russischen Gerichten zuständig sind, erlaubt ist, und wie in diesen Angelegenheiten bei der Vorladung vorzugehen ist. IV. Ob Beklagte, die auf gerichtlichen Schutz ein Recht haben, Rechtsmittel gegen Entscheidungen einbringen können, welche auf Verlangen von Personen erlassen wurden, die jetzt kein Recht auf gerichtlichen Schutz haben, und im bejahenden Falle, welche Folgen die Verwerfung des Rechtsmittels nach sich ziehe. V. Welche Erledigung und ob von Amts wegen oder auf Ansuchen der Gegenpartei soll jetzt in den bei den Gerichten anhängigen Zivilangelegenheiten erfolgen, wenn sie vor oder nach der Erlassung des Ukases vom 28. Juli 1914 eingeleitet wurden, wenn in diesen Angelegenheiten eine Person teilnimmt, die kein Recht auf gerichtlichen Schutz besitzt, die Angelegenheit sich aber befindet: *a)* im Verhandlungsstadium, *b)* im Kassationsstadium, *c)* im Vollstreckungsstadium: *a)* bezüglich der Kläger und Gläubiger, *b)* bezüglich der Geklagten und Schuldner und *c)* bezüglich der Gesuchsteller, die den Schutz ihrer persönlichen Rechte fordern (z. B. Zwangsvollstreckung nach den Akten, Verwahrungsverfahren etc.).

Infolgedessen und auf Grund des Art. 259 der Gerichtsverfassung habe ich diese Fragen dem Regierungssenat zur Beurteilung und gesetzlichen Entscheidung vorgelegt. In Beurteilung dieser Angelegenheit hat die allgemeine Versammlung des Ersten und des Kassationsdepartements des Regierungssenates am 9. Februar d. J. bestimmt: I. daß die Untertanen der mit Rußland kriegführenden Staaten kein Recht auf gerichtlichen Schutz besitzen; II. daß die zweite Frage negativ zu beantworten ist; III. daß die dritte und vierte Frage bejahend entschieden wurde in dem Sinne, daß die Forderungen gegen Fremde bei der Kuratel anzumelden ist; IV. daß Angelegenheiten, die im Punkte V bezeichnet sind, sistiert werden müssen, in welchem Stadium sie sich auch befinden sollten, wenn sie vor Kriegsbeginn eingeleitet wurden; wenn dies aber nach der Kriegserklärung geschah, so sind sie einzustellen, und zwar in beiden Fällen von Amts wegen.«

Beschlagnahme von Brotgetreide und Gerste in Russisch-Polen. Wie das Verordnungsblatt der kaiserlich deutschen Verwaltung in Polen bekanntgibt, wurde am 1. Mai 1915 im Gebiete der deutschen Verwaltung in Russisch-Polen sämtliches Brotgetreide (Roggen und Weizen) sowie sämtliche Gerste beschlagnahmt. Ein Verkehr mit Brotgetreide und Gerste ist nur noch innerhalb der Kreise mit Genehmigung des Kreischefs (in Lodz des Polizeipräsidenten) zulässig. Alle bereits abgeschlossenen Lieferungsverträge, die zur Lieferung außerhalb des Kreises verpflichten, sind ungültig, soweit sie nicht mit der »Wareneinfuhr« in Posen abgeschlossen sind.

In den Kreisen wird zur Ernährung ihrer Bevölkerung bis zur nächsten Ernte $1\frac{1}{2}$ Zentner = $1\frac{1}{2}$ Pud Brotgetreide auf den Kopf der Bevölkerung belassen. Was darüber hinausgeht, ist von den Überschußkreisen bis zum 1. Juni 1915 der Gesellschaft »Wareneinfuhr«, G. m. b. H. Posen, zu liefern. Diese Gesellschaft hat die Versorgung der Bedarfskreise mit Mehl zu übernehmen.

Bulgarien.

Liste der Ausfuhrverbote. Die »Bulgar. Handelsztg.« vom 29. April l. J. veröffentlicht das folgende Verzeichnis von Waren, deren Ausfuhr aus Bulgarien verboten ist. Dasselbe lautet (alphabetisch geordnet): Apothekerkorke, Apparate (für medizinische Zwecke), Apparate (photographische), Automobile, Batterien (elektrische Taschen-), Bauholzmaterial, Benzin, Birnen (elektrische), Biskuit, Bohnen, Brot, Degras, Eichenrinde, Eisenbahnwagen, Erbsen, Esel, Feldwicken, Felle, Fensterglas, Fleisch (frisches), Futtermehl, Galetten, Garne, Gasöl, Gerste, Glühbirnen, Goldschmuck, Großvieh (gehörntes: Ochsen, Kühe, Büffel, wenn sie nicht in Fabriken oder Ställen mit Trockenfutter wenigstens drei Monate gemästet sind, und wenn sie jünger sind als zwölf Jahre), Gummi (für Automobile), Hafer, Heu, Kabel (für Telegraphie und Telephon), Kähne, Kaffee, Kalk (hydraulischer), Kautschuk, Koks, Korke (für Apothekerzwecke), Kupfer, Lämmer, Lastschiffe, Legierungen (aus diversen Metallen), Lichte, Linsen, Maschinen, Maultiere, Medikamente, Medizinische Apparate, Mehl (aus Weizen, Roggen, Gerste und Mais), Metalle (bearbeitete), Münzen, Paraffin, Petroleum, Pfeffer (schwarzer und roter), Pferde und Füllen, Pflanzenfette (zur Beleuchtung und zu Nahrungszwecken), Pfropfen, Rapskohl, Reis, Rinde (von Eiche), Rinderfett, Ringe (aus Kautschuk), Roggen, Säcke, Säuren (aus Wein und Zitronen), Sattler- und Schuhwaren,

Sandalen, Sanitätsmaterial, Schafe (mit Ausnahme der männlichen Tiere), Schafbutter, Schiffe, Schweineschmalz, Silberschmuck, Speck, Spelz, Stoffe (gewöhnliche, mit Ausnahme von Flanellen und Gürteln, reine oder mit anderem Material verarbeitet wie Kautschuk etc.) Stoffe (mit Ausnahme feiner Sorten), Steinkohlen, Stroh, Talg, Tee, Teer (als Brennmaterial), Tscherwenka, Terzolin, Transportmittel (zu Wasser und zu Lande), Verbandmaterial, Vieh (siehe auch Großvieh), Wachsleinwand (Wagendecken und zum Bedecken von Waren etc.), Wagen, Weizen, Wolle, Zement, Zicklein, Ziegenhaar, Zwieback, Zwiebeln, Zubehörteile (aus Messing), Zucker.

Spanien.

Neue Ausfuhrverbote. Eine Verordnung vom 30. März l. J. (»Gaceta de Madrid« vom 1. April l. J.) verbietet die Ausfuhr von Eisen, Stahl und anderen Metallen in unbrauchbar gewordenen (alten) Gegenständen, Viehfutter und Schwefelammoniak.

Gleichzeitig verbietet sie die Wiederausfuhr von Aluminium, Zinn, Antimonsulfid, Rohkautschuk, natürlich und künstlich, sowie dergleichen Stoffen, Ölpflanzen und animalischen Ölen.

Eine Verordnung vom 10. April l. J. (»Gaceta de Madrid« vom 11. April l. J.) verbietet die Ausfuhr von Wolle, gewaschen, gekämmt und gekrämpelt.

Eine Verordnung vom 10. April l. J. (»Gaceta de Madrid« vom 11. April l. J. nimmt Luzerne (Alfalfa) und Klee von dem auf Viehfutter bezüglichen Ausfuhrverbot aus.

Die Anhäufung der betreffenden Vorräte machte es möglich, daß die Ausfuhr von Reis bis zur Höhe von weiteren 12.000 *t* mittels königlicher Verordnung vom 10. April l. J. (»Gaceta de Madrid« vom 14. April l. J.) und die von Kichererbsen (Garbanzos) bis zur Höhe von 10.000 *t* mittels königlicher Verordnung vom 10. April l. J. (»Gaceta de Madrid« vom 15. April l. J.) gestattet wurde.

Aufhebung des Kohlenzolls. Der Einfuhrzoll auf alle Arten von Steinkohle wurde mittels Verordnung vom 7. April l. J. (»Gaceta de Madrid« vom 9. April l. J.) bis auf weiteres aufgehoben.

Regelung von Lebensmittelpreisen. Um die Preise der wichtigsten Lebensmittel im Interesse der Bevölkerung behördlich regeln zu können, bestimmt eine Verordnung vom 10. April l. J. (»Gaceta de Madrid« vom 15. April l. J.), daß

a) den preisregelnden Bezirksausschüssen die Preise der durch die Regierung angekauften Getreidesorten mitgeteilt zu werden haben;

b) die Bezirksausschüsse dafür Sorge zu tragen haben, daß der Preis des Mehles den Getreidepreis je nach Herkunft des Getreides nicht um mehr als 10—11, beziehungsweise 11—12 Pesetas übersteigen dürfe;

c) der Brotpreis pro *kg* den Lokalpreis eines *kg* Mehles nicht übersteigen dürfe;

d) die Ausschüsse für den Kleinverkauf, die Verkaufspreise der übrigen wichtigsten Lebensmittel, wie Reis, Kichererbsen, Kartoffeln, Bohnen, Olivenöl, Fett und Speck, derart festzustellen haben, daß dieselben den Gestehungspreis nicht um mehr als höchstens 15 Prozent überschreiten können.

Britisch-Indien.

Regelung der Weizenausfuhr. Der von dem Regierungsausschuß für Lebensmittelversorgung ernannte Unterausschuß für indischen Weizen macht laut »Daily Telegraph« folgendes bekannt:

»Die Vorbereitungen für die Regelung des Ausfuhrhandels, welche durch die, in Übereinstimmung mit den Weltmarktsverhältnissen eingetretene bedrohliche Steigerung der Weizenpreise in Nordindien erforderlich wurden, sind nahezu beendet. Ohne diese Regelung mußte trotz der in Aussicht stehenden, besonders guten Ernte mit kaum während Hungersnotzeiten dagewesenen Preisen gerechnet werden.

Wenn es nicht gelänge, für den zu erwartenden ausführbaren Weizenüberschuß von 2,000.000 *t* einen Markt zu finden, würde zunächst Indien einer sehr wertvollen Ausfuhr beraubt sein in einem Jahr, das viele seiner sonstigen Stapelartikel ungünstig beeinflußt, und sodann würden die indischen Weizenproduzenten durch Entziehung der Aussicht auf den rechtmäßigen Gewinn, betreffend den Anbau für spätere Jahre stark benachteiligt. Außerdem würden diese ungünstigen Umstände auch England einer Bezugsquelle beraubt haben, auf die es unter den obwaltenden Umständen stark angewiesen ist.

Es kam also darauf an, der indischen Regierung die Möglichkeit offenzuhalten, im Bedarfsfall den indischen Weizenpreis von dem Weltpreis unabhängig zu machen, ohne dadurch die Verschiffung des ausgeführten Überschusses in unter gewöhnlichen Verhältnissen zu erwartenden Mengen und Zeiträumen zu behindern.

Hiezu verbot die indische Regierung die Weizenausfuhr aus Indien für private Rechnung völlig für die ganze Zeit bis 31. März 1916. Die sonst in der Weizenausfuhr beschäftigten Firmen sind zu Agenten der Regierung ernannt, um nach deren Anordnung und für deren Rechnung den Ausfuhrhandel zu betreiben.

Der den indischen Verkäufern zu bietende Höchstpreis wird von Zeit zu Zeit durch die indische Regierung festgesetzt und mit fortschreitender Jahreszeit allmählich verringert, so daß die Versuchung zu Preisspekulation und Zurückhalten von Vorräten ausgeschaltet ist.

Mit der Beschaffung von Frachten sind gewisse Firmen betraut, und die Häuser, welche den Weizen in Indien gekauft haben, dürfen ihn in England nur zu Marktpreisen verhandeln, die durch die befugten Geschäftsstellen bestimmt sind.

Einer künstlichen Preissteigerung wird ferner ein Ausschuß der für den Handel in Betracht kommenden Firmen entgegenarbeiten.

Jeder Gewinn, der nach Anrechnung aller Spesen sich aus dem Unterschiede zwischen dem natürlichen Preise in London und dem amtlich in Indien festgesetzten jeweiligen Preis ergibt, fließt der indischen Regierung zu.«

Handel.

WINKE FÜR DEN EXPORT.

Druckerzeugnisse.

Der Handelssachverständige bei dem deutschen Generalkonsulat in Buenos Aires berichtet:

Prospekte und Kataloge. Direkte Aufträge auf Lieferung von Prospekten und Katalogen dürften von argentinischen Firmen schwer zu erlangen sein. Denn der größte Teil dieser Drucksachen wird von den ausländischen Lieferanten kostenlos argentinischen Firmen geliefert, während der Rest, besonders wenn alle von einer Firma geführten Erzeugnisse in einem Katalog zusammengefaßt werden sollen, in den dortigen Druckereien hergestellt wird. Um Druckerzeugnissen einen größeren Absatz in Argentinien zu verschaffen, ist es deshalb notwendig, die Lieferanten noch mehr als bisher von der Wirksamkeit guter, in spanischer Sprache ab-

gefaßter Prospekte und Kataloge zu überzeugen und zu einer Erweiterung ihrer Druckaufträge zu veranlassen.

Der Zoll auf Prospekte und Kataloge beträgt 42 Prozent von dem mit 0·25 Peso Gold zu M. 4·05 für 1 *kg* festgesetzten Zolleinschätzungswerte.

Schulbücher. Die in den deutschen Schulen Argentiniens verwandten deutschen Schulbücher sind in Deutschland gedruckt. Die argentinischen Schulen benutzen ausschließlich inländische Druckerzeugnisse. Bei der Entwicklung des Druckereigewerbes in Argentinien wird an diesem Zustand nichts geändert werden können. Schulbücher sind zollfrei.

Zeitschriften. Zeitschriften in deutscher Sprache finden ihren Absatz nur in deutschen und deutsch-argentinischen Kreisen des Landes. Ihr Absatz weist dank der Arbeit, welche die dortigen deutschen Buchhandlungen auf den Vertrieb verwenden, eine steigende Neigung auf. Die von deutschen Verlegern herausgegebenen Zeitschriften in spanischer Sprache haben in Argentinien eine gute Aufnahme gefunden. Ihre Verbreitung findet aber noch nicht in dem Maße statt, wie es wünschenswert wäre. Das Mittel, diese Zeitschriften besser einzuführen, liegt in einer umfangreicheren, kostenloseren Zustellung. Da durch jene Zeitschriften in erster Linie deutsche Einrichtungen, Leistungen und Erzeugnisse bekannt gemacht werden sollen, so sollte diese kostenlose Zustellung durch reichliche Anzeigen von seiten deutscher Interessenten ermöglicht werden. Es sprechen keine Gründe dagegen, daß schließlich deutsche, in spanischer Sprache erscheinende Zeitschriften in Argentinien ebenso verkauft werden können wie die in Spanisch verfaßten englischen und nordamerikanischen. Zeitschriften sind zollfrei.

Ansichtskarten. Ansichtskarten werden fast ausschließlich aus Deutschland bezogen, selbst diejenigen, die argentinische Ansichten wiedergeben. Der vorwiegende Geschmack neigt der bunten Karte zu, auf der möglichst das Weibliche irgendeinen Ausdruck findet. Auch Witzkarten finden guten Absatz. Die billige Massenware hat die größte Einfuhr zu verzeichnen, doch finden auch bessere Qualitäten einen verhältnismäßig guten Absatz. Der Zoll für Ansichtskarten beträgt 42 Prozent von dem mit 2 Pesos Gold für 1 *kg* festgesetzten Zolleinschätzungswerte; Reklamepostkarten mit Ansichten zahlen an Zoll 42 Prozent von dem mit 1 Peso Gold für 1 *kg* festgesetzten Zolleinschätungswerte.

Kalender. Die argentinische Gesamteinfuhr dieses Artikels betrug im Jahre 1912 58.255 *kg*. Hiervon stammten aus Deutschland 15.372 *kg*, aus Großbritannien 18.636 *kg*, aus Schweden 10.490 *kg*, aus Frankreich 8243 *kg* und aus Italien 3688 *kg*. Im Jahre 1913, für das die Herkunftsländer noch nicht bekannt sind, ging die Gesamteinfuhr auf 37.577 *kg* herunter. Der Grund liegt wohl in der schlechten Wirtschaftslage. Aus Deutschland werden die meisten Kalenderblöcke bezogen, während Kalender auf feinen Kunstdruckblättern in der Hauptsache Großbritannien als Ursprungsland aufweisen. Die mit Farbdrucken und Reklameanzeigen versehenen Rückwände der Wandkalender werden fast ausschließlich in argentinischen lithographischen Anstalten hergestellt. Dasselbe gilt von Buchkalendern. Der Zoll für Kalender aller Art (mit Ausnahme von Kalenderblocks) beträgt 42 Prozent von dem mit 0·60 Peso Gold für 1 *kg* festgesetzten Zolleinschätzungswerte, der Zoll für Kalenderblocks 42 Prozent von dem mit 0·25 Peso Gold für 1 *kg* festgesetzten Zolleinschätzungswerte.

Taschenbücher. Der größte Teil aller Taschenbücher wird im Lande hergestellt. Nur wenige Sorten kommen aus Deutschland und Großbritannien. Der Zoll für ungedruckte Taschenbücher mit Deckel aus Wachstuch oder Pappe beträgt 27 Prozent von dem mit 0·30 Peso Gold für 1 *kg* festgesetzten Zolleinschätzungswerte; Taschenbücher, in Paste, Halbpaste oder Stoff gebunden, zahlen 27 Prozent von dem mit 0·70 Peso Gold für 1 *kg* festgesetzten Zolleinschätzungswerte.

Landkarten. Wandkarten für Schulen werden mit Ausnahme derjenigen von Argentinien in der Hauptsache aus Deutschland bezogen. Schulatlanten und alle Karten, die argentinische Gebietsteile darstellen, sind im Lande angefertigt. Geologische Karten läßt man in Deutschland drucken, wenn man etwas wirklich Brauchbares haben will. Einen gewissen Absatz finden die deutschen großen Atlanten und die in spanischer Sprache herausgegebenen deutschen Taschenatlanten. Landkarten sind zollfrei.

Kupferdrucke. Das Geschäft in Kupferdrucken ist verhältnismäßig gut. Frankreich und Großbritannien sind die Hauptmitbewerber Deutschlands. Eine besonders hervortretende Geschmacksrichtung macht sich bei der Wahl der Drucke durch den Käufer nicht bemerkbar; meistens ist der Einfluß für die Wahl maßgebend, den der Verkäufer auf den Käufer ausübt. Der Zoll beträgt 42 Prozent von dem mit 1 Peso Gold für 1 *kg* festgesetzten Zolleinschätzungswerte.

Wissenschaftliche Werke. Die wissenschaftlichen Werke, die nicht im Lande gedruckt werden, sind zum größten Teil entweder spanischen oder französischen Ursprungs. Aus Frankreich stammen besonders medizinische und volkswirtschaftliche Werke, die trotz ihrer französischen Sprache abgesetzt werden können, weil die gebildeten Argentinier im allgemeinen Französisch verstehen. Deutsche wissenschaftliche Werke lassen sich mit Ausnahme derjenigen, die deutsche und deutsch-argentinische Kreise kaufen, nur dann einführen, wenn sie in die spanische Sprache übersetzt werden. Die wenigen deutschen Werke, die in spanischer Sprache auf den Markt gebracht worden sind, haben einen guten Absatz gefunden. Wenn auf dem Wege fortgefahren wird, deutsche wissenschaftliche Werke ins Spanische zu übersetzen, so ist es durchaus möglich, die französischen Werke zu verdrängen. Denn diese französischen Werke bilden immerhin einen Notbehelf, dem sich der Argentinier gern entzieht, wenn ihm ein Ersatz in seiner Muttersprache geboten wird. Wissenschaftliche Werke sind zollfrei.

Musikalien. Die Gesamteinfuhr von Musikalien betrug im Jahre 1912 42.110 *kg*, im Jahre 1913 42.584 *kg*. Von der Einfuhr des Jahres 1912, für das die Herkunftsländer bekannt sind, lieferten Deutschland 23.119 *kg*, Italien 10.962 *kg*, Frankreich 4125 *kg*, Spanien 1754 *kg*, die Vereinigten Staaten von Amerika 1588 *kg*. Die argentinische Einfuhr deckt den argentinischen Bedarf an ausländischer Musik nicht. Es bestehen dort Notendruckereien, die sich da, wo zwischen Argentinien und anderen Ländern (unter diesen auch Deutschland) kein Schutzvertrag für geistiges Eigentum besteht, den vorhandenen Zustand durch Nachdruck zunutze machen, wenn nicht durch eine besonders günstige Preisstellung von seiten der ausländischen Verleger der Vorteil des eigenen Notendruckes aufgehoben wird. Wenn man von den Tangos und modernen Schlagern absieht, die eine hervorragende Aufnahme finden, so ist eine einheitliche musikalische Geschmacksrichtung in Argentinien nicht festzustellen. Noten unterliegen einem Zoll von 27 Prozent von dem mit 0·80 Peso Gold für 1 *kg* festgesetzten Zolleinschätzungswerte.

Bunte Bilder. Bunte Bilder, besonders Heiligenbilder, werden in ihrer Mehrzahl aus Deutschland bezogen. In geringem Maße sind Italien und Spanien an der Einfuhr beteiligt. Der Zoll beträgt 42 Prozent von dem mit 2 Pesos Gold für 1 *kg* festgesetzten Zolleinschätzungswerte für geringe und mittlere Qualitäten. Bei feinen Qualitäten wird ein Zoll von 42 Prozent von dem mit 5 Pesos für 1 *kg* festgesetzten Zolleinschätzungswert erhoben.

Illustrationstafeln. Illustrationstafeln zu Unterrichtszwecken liefert Deutschland fast ausschließlich. Die Einfuhr ist zollfrei.

Reklamesachen. Auch in Reklameartikeln ist Deutschland der Hauptlieferant Argentiniens. Fast alle Arten von Erzeugnissen der deutschen Reklameartikelindustrie werden abgesetzt. Ein einheitlicher Zollsatz für Reklameartikel besteht nicht. Die Artikel werden je nach der Zollklasse, in die sie gehören, verzollt.

Im allgemeinen kann bei den in Argentinien vertretenen Druckerzeugnissen keine besondere Rücksichtnahme auf Eigenheiten der Bevölkerung festgestellt werden. Eine solche Rücksichtnahme hat sich bisher nicht für notwendig erwiesen, weil sich ausgeprägte Eigenheiten noch nicht entwickelt haben.

Eine Gelegenheit, Druckerzeugnisse auszustellen, gibt es nur in den Geschäften, die teilweise Musterlager unterhalten oder die Muster in ihren Läden ausstellen. Eine feindliche Stimmung gegen den Bezug der in Frage stehenden Druckerzeugnisse aus Deutschland ist bei den argentinischen Abnehmern nicht vorhanden. Die Preise für die einzelnen Drucksachen sind je nach ihrer Art und Ausführung so verschieden, daß sie nicht für jeden einzelnen Artikel angegeben werden können. Als Reklame für Druckerzeugnisse eignet sich die Zeitungsreklame. Folgende Blätter kommen für diese Reklame in Frage:

»La Prensa«, B. Aires, calle Av. de Mayo 567; »La Unión«, B. Aires, calle Sarmiento 648 (deutsche, in spanischer Sprache erscheinende Zeitung); »Deutsche Le Plata Zeitung«, B. Aires, calle Sarmiento 648.

Vor schwindelhaften Abnehmern oder schlechten Zahlern kann man sich nur durch die Beschaffung zuverlässiger Handelsauskünfte schützen.

Der Handelsverkehr zwischen Österreich-Ungarn und Schweden. Aus Stockholm wird uns geschrieben: Über den Handelsverkehr zwischen Österreich-Ungarn und Schweden wurden vor kurzem folgende statistische Daten veröffentlicht:

	1913	1912
	schwed. Kronen	
Import aus Österreich	4,243.586	3,291.919
» » Ungarn	319.968	357.571
zusammen	4,563.554	3,649.490
Export nach Österreich	2,743.367	2,465.564
» » Ungarn	466.157	1,050.574
zusammen	3,209.524	3,516.138

Schweizer Stickereimarkt. Der »Frkf. Ztg.« wird geschrieben: »Das Geschäft hat sich in der letzten Zeit viel lebhafter gestaltet, namentlich sind Schiffchenstickereien besser gegangen. Infolgedessen konnte eine Anzahl von Betrieben wieder voll oder doch zum größten Teil wieder aufgenommen werden. Allerdings sind die Preise nicht sehr günstig gewesen und eine größere Erzeugung war nur möglich, weil die Löhne so niedrig liegen. Die Stickpreise sind indessen etwas gestiegen, wenn sie auch noch immer nicht die normale Höhe erreichen. Die Mode begünstigt diesmal die weiße Tracht wieder sehr und damit finden Stickereikleider und Blusen guten Absatz, vor allem natürlich in den jetzigen Zeiten die billigeren Sorten, und dies erklärt, daß die Schiffchenstickerei reichlichere Bestellungen erhält. Große Besorgnis erregte, daß England vorübergehend den Verkehr mit Holland einstellte, deshalb befriedigt sehr, daß er so bald wieder aufgenommen wurde. Die schweizerische Stickereiindustrie ist hinsichtlich der Ausfuhr auf Rotterdam angewiesen, die italienischen und französischen Routen erweisen sich als ganz unzuverlässig. Die Bestimmung Großbritanniens, daß ägyptische Baumwolle nicht nach Italien und der Schweiz ausgeführt werden dürfe, hat die Stickereiindustrie schwer getroffen. Sie ist hauptsächlich auf diese Baumwolle angewiesen, die amerikanische erweist sich zumeist als nicht zweckdienlich. Die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten ist im verflossenen Monat besser gewesen als in dem vorhergehenden, weist aber gegen den April 1914 noch eine Abnahme von ca. $^1/_2$ Millionen Francs auf. Man macht in Amerika bekanntlich nun große Anstrengungen, um den eigenen Bedarf möglichst selbst zu decken, doch scheint dies bisher nur unvollkommen gelungen zu sein. Ob mit der Zeit eine bedeutende Stickereiindustrie sich dort wird schaffen lassen, läßt sich noch nicht beurteilen, doch gilt es als wenig wahrscheinlich.«

Einfluß des Krieges auf den chinesischen Handel. Der Handelsattaché bei der britischen Gesandtschaft in Peking, W. P. Ker, hat über den Einfluß des Krieges auf den chinesischen Handel nach London berichtet und auf die Möglichkeiten hingewiesen, die sich dem britischen Kaufmann während und nach dem Kriege in China ergeben. Der Einfuhrhandel nach China ist durch den Krieg in große Mitleidenschaft gezogen worden. Die Nachfrage für Ausfuhrerzeugnisse kam ins Stocken und die Produzenten blieben infolgedessen ohne Geld, außerdem ist noch der Kurs um 11 oder 12 Prozent gefallen, was der Verbraucher durch einen Preisaufschlag spürte. Die Folge ist, daß die chinesischen Händler in der Hoffnung auf bessere Zeiten mit Aufträgen zurückhalten. Es werden indessen die an der Küste lagernden Warenbestände ins Innere abgestoßen. Der Ausfuhrhandel ist infolge des Schließens der europäischen Märkte ernstlich beeinflußt worden. In gewöhnlichen Zeiten geht Seide in größeren Mengen nach Frankreich als in jedes andere fremde Land. Ein Einfluß auf den Teehandel wird sich nicht vor Frühjahr oder Sommer fühlbar machen. Wenn aber bis dahin der Krieg noch weitergeführt wird, wird der Fuchower Teemarkt vernichtet.

Strohborten sind in den letzten zehn Jahren hauptsächlich von Tsingtau ausgeführt worden. Während des Krieges sind in Chefoo Anstrengungen gemacht worden, den Handel wieder auf die alte Handelsstraße über Chefoo zu führen. Der Bericht kommt dann auf die Möglichkeiten zu sprechen, die sich für die Ausbreitung des britischen Handels in China ergeben. Von der im Jahre 1913 mit 89 Millionen £ bewerteten Gesamteinfuhr nach China entfallen 50 Millionen £ auf den englischen Anteil. 15 Millionen kamen unmittelbar aus Großbritannien und 26 aus Honkong. (In dieser Zahl ist ein starker deutscher, unter englischer Zollflagge segelnder Anteil enthalten.) Japan ist mit einem Anteil von 18 Millionen £ der Hauptwettbewerber Großbritanniens im chinesischen Einfuhrhandel, wogegen Deutschland nur Erzeugnisse im Werte von 4 Millionen £ geliefert hat. Die hauptsächlichsten Erzeugnisse, die Deutschland mehr als England in China einführt, sind: Waffen, Munition, künstlicher Indigo, Anilinfarben, Lampen und Erzeugnisse der elektrischen Industrie. Der Bericht stellt fest, daß erst in den letzten drei Jahren die deutsche Elektrizitätsindustrie die englische auf dem chinesischen Markt überflügelt hätte. Diesen Vorgang führt er auf die Methoden zurück, mit denen die Deutschen das Geschäft an sich gerissen haben, es sei aber Aussicht vorhanden, daß elektrische Erzeugnisse aus England allmählich einen ausgedehnten Markt in China finden würden. Der Bericht weist schließlich darauf hin, daß das Hauptinteresse auf die Verdrängung des deutschen Kaufmannes aus dem Ausfuhrhandel gerichtet werden müsse. Als Hauptgrund, warum die britischen Kaufleute keinen Anteil am chinesischen Ausfuhrhandel gesichert hatten, führt er an, daß der scharfe Wettbewerb den Gewinn auf ein Mindestmaß beschränkt habe, und wenn einmal Schadenersatz zu zahlen sei, schlage der Gewinn sofort in einen Verlust um. Solange die jetzige Handelsdepression anhält, sieht Ker keine Möglichkeit für den britischen Kaufmann, durch eine regere Tätigkeit Nutzen zu

erzielen. Er vertröstet auf die Zeit nach dem Krieg, wo alle Handelsnationen in China wieder unter gleichen Vorbedingungen ihre Arbeiten aufnehmen werden.

Industrie, Landwirtschaft.

Kupferproduktion und -Verbrauch. Nach statistischen Veröffentlichungen betrug im Jahre 1913 die Weltproduktion an Kupfer nach einer deutschen Statistik 1,009.090 *t*, nach einer französischen Statistik 1,005.900 *t*. Davon wurden produziert:

	nach deutscher Statistik	nach französisch. Statistik
	Tonnen	Tonnen
in den Vereinigten Staaten und Kanada	589.590	589.100
in Japan	73.150	77.200
in Mexiko	52.830	90.000
in Australien	47.240	41.800
in Deutschland	49.380	52.100
in England	?	41.100
in Rußland	34.340	34.300

Demgegenüber stellte sich der »N. Z. Z.« zufolge im Jahre 1913 der Verbrauch an Kupfer (nach französischer Quelle) wie folgt: in Deutschland auf 259.300 *t*, in England 140.300 *t*, in Frankreich 103.600 *t*, in Rußland 40.200 *t*, in Österreich 37.200 *t*, in Italien 31.200 *t*.

Die russische Leinenindustrie. Die »Nachr. f. Handel u. Ind.« entnehmen der russischen Zeitung »Westn. Fin.«: Nach Angaben der allrussischen Gesellschaft der Leinenindustriellen hat im Jahre 1913/14 die Gesamtanzahl der Spindeln im Vergleiche zum Jahre vorher um 21.637 Stück oder 5·5 Prozent zugenommen und selbst diejenige des Jahres 1911/12 überstiegen, als noch die Leinenspinnerei in Nishnij-Nowgorod im Betriebe war. Infolge der Entwicklung der kleinen Leinenspinnereien, besonders in den Ostseeprovinzen und im Gouvernement Wladimir, nimmt indes die Anzahl der Spindeln, welche auf ein Unternehmen entfallen, ab. So kamen im Jahre 1900 auf eine Spinnerei etwa 9000 und im Jahre 1907/08 9870 Spindeln, im Jahre 1913/14 waren es aber nur noch 8162.

Auf die einzelnen Gouvernements verteilten sich die Spindeln im Jahre 1913/14 im Vergleiche zu 1912/13 in nachfolgender Weise:

	Gouvernements Kostroma	Wladimir	Jaroslaw	Die übrigen Gourvernem.	Im ganzen
trockene:					
1912/13	7.146	22.151	4.616	19.176	53.089
1913/14	8.256	25.528	4.828	19.697	58.309
nasse:					
1912/13	99.872	71.760	43.218	89.825	304.675
1913/14	101.633	76.231	45.212	92.133	315.209
im ganzen:					
1912/13	107.018	94.011	47.834	109.001	357.864
1913/14	109.889	101.759	50.040	111.830	373.518
Anzahl der Ringspindeln:					
1912/13	9.510	11.395	3.620	12.248	36.773
1913/14	9.352	15.593	4.168	13.643	42.756

Die Menge des verarbeiteten Rohmaterials hat um mehr als 285.000 Pud zugenommen, wie folgende Tabelle zeigt:

	Gouvernements Kostroma Pud	Wladimir Pud	Jaroslaw Pud	Die übrigen Gouvernem. Pud	Im ganzen Pud
Flachs:					
1912/13	760.479	1,230.957	529.587	974.835	3,495.858
1913/14	667.831	1,316.603	517.474	1,083.706	3,585.614
Hede und Werg:					
1912/13	267.669	350.750	112.559	492.683	1,223.661
1913/14	376.095	368.722	128.430	536.728	1,409.975
Im ganzen:					
1912/13	1,028.148	1,581.707	642.146	1,467.518	4,719.519
1913/14	1,043.926	1,685.325	645.904	1,620.435	4,995.590

Die Arbeitsleistung, d. h. die Menge des verarbeiteten Flachses und der Hede auf eine Spindel, ist im Vergleiche zur früheren Zeit unverändert geblieben.

Mit der Zunahme der Verarbeitung des Rohmaterials hat auch die Herstellung von Garn ungefähr um 94.000 Pud zugenommen, wovon 34.000 Pud auf Flachsgarn und 60.000 Pud auf Kammgarn entfallen. Auf die einzelnen Rayons verteilte sich die Herstellung von Garn in nachfolgender Weise:

	Gouvernements Kostroma Pud	Wladimir Pud	Jaroslaw Pud	Die übrigen Gouvernements Pud	Im ganzen Pud
Flachsgarn:					
1912/13	160.447	141.811	168.477	306.966	777.701
1913/14	172.447	154.756	171.275	313.104	811.582
Kammgarn:					
1912/13	510.041	835.865	281.111	634.528	2,261.545
1913/14	527.411	874.707	269.871	649.573	2,321.562
Im ganzen:					
1912/13	670.488	977.676	449.588	941.494	3,039.246
1913/14	699.858	1,029.463	441.146	962.677	3,133.144

Die Herstellung von Nähgarn hat ebenfalls um 27.700 Pud zugenommen. Die große prozentuale Zunahme erklärt sich durch die bedeutende Nachfrage am Markte. In den einzelnen Rayons gestaltete sich die Herstellung von Nähgarn wie folgt:

Gouvernements	1912/13 Pud	1913/14 Pud
Kostroma	41.157	42.743
Wladimir	78.753	104.562
Jaroslaw	22.899	28.643
In den übrigen Gouvernements	94.954	89.637
Im ganzen	237.763	265.585

Die gesamte Anzahl der in den Leinenfabriken arbeitenden Webstühle hat im vorigen Jahre (1913/14) um 918 abgenommen. Im ganzen zählte man 15.049 arbeitende Webstühle gegen 15.957 in der vorhergehenden Periode, darunter waren 14.340 mechanische gegen 15.315 und 608 Handwebstühle gegen 642 in der vorigen Periode.

Die Herstellung von künstlichen Düngemitteln in Rußland. Der »Torg. Prom. Gaz.« sind nachfolgende Ausführungen zu entnehmen: Seit dem Aufhören der Einfuhr von Düngemitteln aus dem Ausland infolge des Krieges und seit der Einstellung der Arbeiten in den Superphosphatfabriken in Lowicz (in Polen) und Müllgraben (bei Riga), welche die Hauptlieferanten des Superphosphats für Rußland waren, ist die Frage wegen Versorgung Rußlands mit künstlichen Düngemitteln akut geworden. Die russische Düngelmittelindustrie ist noch außerordentlich schwach entwickelt, und es wurden drei Viertel des ganzen Bedarfs bisher aus dem Ausland eingeführt. So gestaltete sich im Jahre 1913 die Einfuhr in Millionen Pud in nachfolgender Weise: Superphosphat 12, Thomasschlacke 11·2, Kalisalz 4·7, Chilesalpeter (für Düngezwecke) 1, Phosphorite, natürliche 3·3, sonstige animalische und mineralische Produkte 5, im ganzen gegen 37. Im Jahre 1914, und zwar in der Zeit, da die Einfuhr noch möglich war, d. h. in den ersten sieben Monaten, wurden hiervon im ganzen etwa 20 Millionen Pud nach Rußland eingeführt. Es

entsteht daher die nicht leichte Aufgabe, bei der starken Nachfrage der russischen Landwirtschaft nach Düngemitteln einen Ersatz für die eingestellte Einfuhr zu schaffen. Bisher gestaltete sich die russische Herstellung der künstlichen Düngemittel in nachfolgender Weise. Sie betrug im Jahre 1913 — in Millionen Pud —: Superphosphate 6·5, Thomasschlacke 2·5, Knochenmehl 0·5, im ganzen 9·5. Demnach müßten die russischen Fabriken ihre Erzeugung um 23 bis 24 Millionen Pud oder um 300 bis 400 Prozent steigern. Zieht man aber in Betracht, daß die Herstellung von Superphosphat in den hauptsächlich dafür in Betracht kommenden Fabriken von Lowicz und Mühlgraben eingestellt worden ist, so ersieht man, daß die Aufgabe der übrigen im Betriebe befindlichen russischen Düngemittelfabriken noch bedeutend verwickelter geworden ist. Das Haupthindernis für eine Steigerung der Düngemittel in den russischen Fabriken liegt in der Unmöglichkeit der Einfuhr von natürlichen Phosphoriten. Die russischen Fabriken sind an die aus dem Ausland eingeführten Phosphorite gewöhnt, und der Übergang zu den russischen Phosphoriten ist nicht leicht ausführbar. Wenigstens haben die in der letzten Zeit in dieser Richtung gemachten Versuche keine guten Ergebnisse gehabt. Natürliche Phosphorite hat man in Rußland in Menge, ihr Gehalt weist jedoch nur einen geringen Prozentsatz auf, und die Qualität ist nicht gleichartig; ferner ist auch der Transport dieses Produkts nach den Fabrikationsorten viel zu kostspielig.

Gegenwärtig gestaltet sich der Umfang der Herstellung von Düngemitteln in Rußland folgendermaßen. Infolge der Einstellung der Arbeiten in der polnischen und baltischen Fabrik und der bedeutenden Verminderung der Herstellung in den übrigen russischen Fabriken wegen Mangels an Phosphoriten wird die Herstellung von Superphosphat, welche im Jahre 1913 gegen 6·5 Millionen Pud betragen hat und im Jahre 1914 bis auf 8 Millionen Pud gestiegen war, nicht 2 Millionen Pud übersteigen. Es ist wohl möglich, daß an den Stellen, wo natürliche Phosphorite gewonnen werden, kleine Fabriken zu ihrer Verarbeitung entstehen werden, dort wird sich aber ein großes Hindernis in dem Mangel an Säuren zeigen. Die Herstellung von Thomasschlacke, welche vor dem Kriege gegen 2½ Millionen Pud betragen hat, beabsichtigt man durch die Inbetriebsetzung einer neuen Fabrik um 1½ Millionen Pud zu erhöhen. In einigen Gegenden Rußlands plant man, wie es heißt, Kalisalze herzustellen. Auch hofft man, daß Knochenmehl, Kalischlempe und Blutmehl zusammen etwa 2 Millionen Pud Düngemittel ergeben werden. Im ganzen würde man demnach etwa 8 Millionen Pud eigener künstlicher Düngemittel in Rußland herstellen können, während der gesamte Bedarf sich auf 40 Millionen Pud beläuft.

Um diesen Bedarf zu decken, weisen einige Spezialisten auf die wichtige Bedeutung des Blutmehls hin, das ein stickstoffhaltiges Düngemittel sei und dessen Herstellung bedeutend erhöht werden könnte, da in Rußland durchschnittlich im Jahre 7·5 Millionen Stück Vieh geschlachtet würden und jedes geschlachtete Stück Vieh bis zu 1 Pud Blut lieferte. Das auf diese Weise gewonnene Blut in einer Menge von 7·5 Millionen Pud, zu Blutmehl verarbeitet, könnte nach seiner chemischen Zusammensetzung als Düngemittel etwa 2 Millionen Pud Salpeter ersetzen. Der Düngeerfolg dieses Mehles ist sehr hoch und macht 65—85 Prozent im Vergleich zum Salpeter aus. Ferner wird auch auf die Möglichkeit der Einfuhr von Kalisalzen aus Galizien hingewiesen, wo sie in Mengen vorkommen.

Als eine der für die nächste Zukunft möglich erscheinenden Maßnahmen zur Lösung der Frage erscheint die Verwendung von schwefelsaurem Ammonium. Im Ausland, wo mit diesen Mitteln zahlreiche Versuche gemacht worden sind, hat man unter bestimmten Voraussetzungen günstige Ergebnisse zu verzeichnen gehabt. In Rußland ist dieses Erzeugnis für die Düngung, da man andere Düngemittel zur Genüge hatte, bisher nicht verwendet worden. Mit ihm angestellte Versuche haben indes gute Ergebnisse erzielt. Für die russische Landwirtschaft erhält dieses Erzeugnis noch eine besondere Wichtigkeit dadurch, daß seine Herstellung im Lande selbst, im Donezrayon, konzentriert ist und dabei in solchen Mengen erfolgt, daß fast der gesamte Bedarf des Landes an stickstoffhaltigen Düngemitteln damit gedeckt werden könnte. Solange die Ausfuhr aus dem Lande noch möglich war, versandten die südrussischen Ammoniakproduzenten die Ware ins Ausland; gegenwärtig jedoch, seit der Einstellung der Ausfuhr, bieten die Fabrikanten Ammoniak vielfach bei verhältnismäßig geringen Preisen an. Was seine Wirkung als Düngemittel anbetrifft, so ist es dem Salpeter sehr ähnlich.

Diese Eigenschaft des Ammoniaks hat auch eine starke Steigerung seiner Herstellung und seines Verbrauchs in dem letzten Jahrzehnt hervorgerufen — von 35 Millionen Pud im Jahre 1903 auf 83·5 Millionen Pud im Jahre 1913 —, und zwar ist diese Zunahme auf Kosten des Chilesalpeters erfolgt, dessen Herstellung und Verbrauch in derselben Zeit in bedeutend geringerem Grade zugenommen hat (im Jahre 1903: 90·3 Millionen Pud, 1913: 167 Millionen Pud).

Was die Preise der künstlichen Düngemittel in Rußland anlangt, so sind Salpeter und Superphosphat zurzeit teurer geworden, Thomasschlacke um 30 Prozent, dagegen ist Ammoniak wegen des Fehlens der Ausfuhrmöglichkeit im Preise heruntergegangen.

Kommunikationsmittel, Schiffahrt ꝛc.

Postanweisungsverkehr mit Belgien. Mit 20. Mai dieses Jahres wird der Postanweisungsverkehr zwischen Österreich und Belgien unter den im allgemeinen derzeit für den Postanweisungsverkehr mit dem Auslande geltenden Bedingungen zugelassen. Überdies gelten folgende Bestimmungen: Die Postanweisungen nach Belgien sind in der Markwährung anzufertigen. Die Umrechnung erfolgt nach dem jeweilig im Verkehre mit dem Deutschen Reiche geltenden Umrechnungsverhältnisse. Der Höchstbetrag ist mit 500 Mark festgesetzt. Die Gebühren betragen 25 Heller für je 50 Kronen. Eilzustellung, telegraphische Übermittlung sowie das Verlangen nach einer Auszahlungsbestätigung ist unzulässig. In Belgien erfolgt die Auszahlung in der Francswährung. Die Umrechnung findet nach dem Verhältnisse 100 Mark gleich 125 Francs statt. Postanweisungen nach Belgien sind derzeit zulässig nach: Alost, Antwerpen, Aywaille, Arlon, Arc, Audenarde, Auvelais, Bastogne, Beverloo (Truppenübungsplatz), Braine-le-Comte, Brès, Brügge, Brüssel, Charleroi, Chimay, Courtrai, Cugron, Diest, Dinant, Dolhain (Limburg), Enghien, Florenville, Gembloux, Gent, Givot, Hal, Hasselt, Hérenthals, Heyst-op-den-Berg, Hoogstraeten, Huy, Jemelle, Lanaeken, Landen, Libramont, Löwen, Lüttich, Maeseyck, Marche, Marienbourg, Mecheln, Mons, Namur, Neerpelt, Neufchâteau (Provinz Luxemburg), Oostmalle, Ottignies, St. Prond, Soignies, Sotteghem, Spa, Tamines, Thuin, Tilff, Tirlemont, Tongeren, Tournai, Turnhout, Verviers, Vielsalm, Virton und Wavre.

Bücheranzeigen.

Österreichische Bezugsquellen. (Erzeugung, Export, Großhandel.) Herausgegeben vom Kompaßverlag, Wien, IX./4 Canisiusgasse 8—10. Broschiert Preis 5 K.

Wie in den vergangenen Jahren erscheinen auch heuer die »Österreichischen Bezugsquellen«. Dieselben umfassen heuer bereits 700 Seiten. Das Erzeugerverzeichnis führt jetzt bereits 7000 Artikel an und darunter 60.000 österreichische Firmen, welche sie erzeugen. Man hat es also mit einem Bezugsquellenregister zu tun, das an Vollständigkeit kaum übertroffen werden kann. Sämtliche Einschaltungen sind rein redaktionelle und erfolgen vollständig kostenlos, wodurch ein möglichstes Maß von Zuverlässigkeit gewährleistet erscheint. Da jede Firma durch jährlich zweimalige Vorlage eines Fragebogens seit Jahren Gelegenheit erhält, die Artikel ihrer Produktion anzugeben und der Verlag ein hinreichendes Ansehen genießt, um auf die Erledigung seiner Fragebogen rechnen zu können, so sind wesentliche Mängel im Verzeichnis ausgeschlossen. Wer also einen Überblick über den derzeitigen Stand des österreichischen Marktes für Industrieprodukte will, dem vermögen die »Österreichischen Bezugsquellen« wertvolle Dienste leisten. Dies gilt insbesondere für jeden Kaufmann, jeden Exporteur und Importeur, zumal die für den Auslandverkehr in Betracht kommenden Firmen besonders kenntlich gemacht sind. Die »Österreichischen Bezugsquellen« haben sich schon in den ersten Jahren ihres Erscheinens einen großen Interessentenkreis erworben. Der neue Jahrgang, der wieder alle Veränderungen im Stande der österreichischen Industrie berücksichtigt, wird sich zweifellos viele neue Freunde erwerben.

Ein Wirtschafts- und Zollverband zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn. Von Professor Dr. Eugen v. Philippovich. Leipzig 1915, Verlag von S. Hirzel, 59 Seiten, Preis M. 0·80.

Diese kleine Schrift enthält bemerkenswerte historische Materialien zu der darin behandelten aktuellen Frage aus der Zeit Metternichs, Brucks, Rechbergs bis 1866; statistische und zollpolitische Betrachtungen über den deutsch-österreichischen Handelsvertrag von 1905, dessen Ergebnisse, infolge irrtümlicher österreichischer Auffassungen bei seiner Vereinbarung, als wenig befriedigend bezeichnet werden; einen Vergleich des gegenwärtigen Zollniveaus für die wichtigsten Warengruppen in Österreich-Ungarn und Deutschland. Der Verfasser tritt, mit Hinblick auf die Vorteile eines großen einheitlichen Zollgebietes sowie starker Zuflüsse deutschen Kapitals und deutschen Unternehmungsgeistes nach Österreich-Ungarn, mit Entschiedenheit dafür ein, daß sich beide Staaten wechselseitig Vorzugszölle gewähren, deren allmählicher Abbau den langsamen Übergang zu einer vollkommenen Zollvereinigung ermöglichen könnte.

Die Jute, ihre Industrie und volkswirtschaftliche Bedeutung. Von Dr. Richard Wolff. Mit 14 Tafeln, wovon sechs in zum Teil mehrfarbigem Steindruck. Berlin 1913, Verlag Franz Siemenroth. Preis 6 M., gebunden M. 7·50.

Vorliegendes Buch enthält reichhaltige und wohl zumeist verläßliche Auskünfte über diesen Textilrohstoff, sowie über seine industrielle Verarbeitung in Indien, den meisten Ländern Europas, ferner in Brasilien, Japan und den Vereinigten Staaten. Eine bemerkenswerte kurze Betrachtung ist den Ursachen gewidmet, die den Standort der einzelnen deutschen Jutefabriken bedingen. Der Verfasser glaubt, daß die überwiegende Beschränkung der Rohjutegewinnung auf Bengalen weniger ganz besonderen klimatischen Verhältnissen als vielmehr der Billigkeit der dortigen Arbeitskraft zuzuschreiben sei, und setzt einige Hoffnungen auf die Entwicklung des Juteanbaues in China. Bemerkenswerte Betrachtungen werden natürlichen und industriell hergestellten Ersatzfasern (Urena Lobata, Zapupe, Pita, Aramina, Posidonia Australia, Brennessel, Zellstoffgarne, Silvalin, Lederpapiersack) gewidmet. Der Verfasser ist der Ansicht, daß gegenüber den eingearbeiteten und unter Vorzugsbedingungen arbeitenden Juteindustrien Indiens und Schottlands diejenigen anderer Länder ohne einen gewissen Zollschutz nicht bestehen könnten.

Der Sinn deutschen Kolonialbesitzes. Von Professor Kurt Wiedenfeld. 6. Heft deutscher Kriegsschriften. Verlag A. Marcus & E. Weber. Bonn, 1915. 36 Seiten. Preis M. 0·80.

Die kleine, mit warmer Empfindung und recht lesbar geschriebene Arbeit verfolgt den Grundgedanken, daß die Hauptbedeutung der deutschen Kolonien für das Deutsche Reich und Volk nicht darin bestanden habe und wohl auch künftighin nicht darin bestehen werde, einen stark ins Gewicht fallenden Teil des deutschen Bedarfes an überseeischen Rohstoffen zu decken und einen namhaften Teil der deutschen Fabrikatenausfuhr aufzunehmen, sondern Reich und Volk für weltpolitisch weite Gesichtspunkte zu schulen und hierdurch die Ebenbürtigkeit mit England und Frankreich herzustellen. Die Gestaltung des Außenhandels der deutschen Kolonien bis zum Ausbruche des Weltkrieges entsprach wohl dieser Auffassung. Ob aber eine, nicht etwa gewaltsam abgeschnittene gesunde Weiterentwicklung der deutschen Kolonien nicht auch deren wirtschaftliche und namentlich schiffahrtspolitische Bedeutung für Deutschland sehr steigern könnte, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls geht der Verfasser im Eifer des Beweises seiner Grundbehauptung zu weit, wenn er auch die wirtschaftliche Bedeutung der britischen Kolonien für England nur als mäßig groß hinstellt, da in den letzten Jahren ungefähr ein Drittel des britischen Außenhandels nach den Überseebesitzungen ging und, mit Hinzurechnung von Ägypten, Oman und ähnlichen Schutzstaaten, sogar noch etwas mehr.

Bekanntmachungen der Exportauskunftsstelle des k. k. österreichischen Handelsmuseums.

(Nähere Details sind daselbst, Wien, IX./1, Berggasse 16, unter den beigesetzten Geschäftszahlen zu erfragen.)

Vertretung österreichischer Firmen im Ausland wird gesucht:

für *Damenstrohhüte* in Deutschland (13.836);
für *Drogen und Lebensmittel* für Bologna (13.127);
für *Artikel aller Art* in Brasilien (14.022);
für *diverse Artikel* in Aleppo (8511);
für *Lebensmittel und Toiletteartikel* in Buenos Aires (20.272);
für *Gablonzer Knöpfe und Prager Handschuhe* (21.940);
für *diverse Artikel* in Kreta (21.070);
alle Artikel für Argentinien (12.208);
alle Artikel für Kolumbien (8714);
für *technische Artikel* in Plojesti (6604).

Vorliegende Spezialberichte:

über den Absatz von *Baumwollwaren* (nebst Mustern) aus *Arabien*, *Abessinien*, *Indien*, den *Straits Settlements*, *Persien*, *China*, *Kuba*, *Venezuela*, *Guatemala*, *Chile*, *Siam*.

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. EMIL LOEW. DRUCK VON CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN, V.

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Bd. 30. WIEN, 27. MAI 1915. Nr. 21.

INHALT.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN
für die Wochenschrift samt Beilagen.

Für Österreich-Ungarn: Jährlich 18 Kronen, halbjährlich 9 Kronen.
Für Deutschland: Jährlich 18 Mark, halbjährlich 9 Mark.
Für das übrige Ausland: Jährlich 28·10 Francs = 22 Shill. 6 d., halbjährlich 14·05 Francs = 11 Shill. 3 d.
Einzelne Nummern 60 Heller.

Das Handelsmuseum
MIT WOCHENBEILAGE:
WARENPREISBERICHTE.

Verlag des k. k. österr. Handelsmuseums.

Verlag für Deutschland: Expositur des k. k. österr. Handelsmuseums in München, Kolbergerstrasse 13.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

KRIEGSMASSNAHMEN UND KRIEGSWIRKUNGEN.

Österreich.

Patentrechtliche Ausnahmsbestimmungen. Eine Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 17. Mai 1915, betreffend eine Ergänzung und Änderungen der Verordnung vom 2. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 232, womit für die Zeit der kriegerischen Verwicklungen Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Patentwesens getroffen werden, bestimmt:

§ 1. Die Verordnung vom 2. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 232, wird in folgender Weise ergänzt und geändert:

1. Im § 2 werden folgende Absätze als zweiter, dritter und vierter Absatz eingeschaltet:

»Andern, als den im vorhergehenden Absatze bezeichneten Personen kann diese Stundung auf Ansuchen bewilligt werden, wenn sie infolge der Kriegsereignisse an der rechtzeitigen Einzahlung der Gebühr gehindert sind.

Die Stundung der im ersten Absatz unter Z. 1 und 3 bezeichneten Gebühren kann nach der Verlautbarung im Patentblatte, daß die Patentanmeldung als zurückgenommen gilt, oder nach der Eintragung der Erlöschung des Patentes im Patentregister nicht mehr bewilligt werden. Um die Stundung der im ersten Absatze unter Z. 2 bezeichneten Gebühren ist vor Ablauf der Frist zur Einzahlung der Gebühr anzusuchen.

Die Stundung einer Jahresgebühr gilt für jede weitere Jahresgebühr, die innerhalb der Stundungsdauer fällig wird.«

2 Der vorletzte Absatz des § 2 hat zu lauten:

»Über das Stundungsansuchen, das auch durch einen Geschäftsführer ohne Auftrag gestellt werden kann, entscheidet endgültig der Präsident des Patentamtes, der zur Beibringung der allenfalls erforderlichen Bescheinigungen eine angemessene Frist gewähren kann.«

3. Der erste Absatz des § 3 hat zu lauten:

»War innerhalb des im § 1 festgesetzten Zeitraumes eine Gebühr zu entrichten, deren Nichtzahlung die Erlöschung des Patentes zur Folge hätte, und ist das Versäumnis der Einzahlung durch die Kriegsereignisse verursacht worden, ohne daß den Patentinhaber oder seinen Vertreter ein Verschulden trifft, so ist die Erlöschung des Patentes auf Ansuchen als nicht eingetreten zu erklären.«

4. Im § 3 wird als zweiter Absatz eingeschaltet:

»Das Ansuchen ist unter Nachholung der versäumten Gebührenzahlung längstens binnen einem Monate nach dem durch die Verordnung (§ 1) festzusetzenden Tage zu überreichen.«

§ 2. Auf Grund von Stundungsgesuchen, die binnen zwei Monaten nach dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung überreicht werden, kann die Stundung von Jahresgebühren, die nach dem 25. Juli 1914 fällig geworden sind, auch nach der Verlautbarung im Patentblatte, daß die Patentanmeldung als zurückgenommen gilt, oder nach der Eintragung der Erlöschung des Patentes im Patentregister nach Maßgabe der Verordnung vom 2. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 232, bewilligt werden.

Mit der Bewilligung der Gebührenstundung tritt die Rechtswirkung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 4 der angeführten Verordnung) oder der Aufrechterhaltung des Patentes (§ 3 derselben Verordnung) ein.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Paßvorschriften. Eine Verordnung des Gesamtministeriums vom 18. Mai 1915, betreffend die Ergänzung des § 4 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Januar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 11, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen erlassen werden, verfügt:

§ 1. § 4 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Januar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 11, wird ergänzt und hat zu lauten:

Der von einer ausländischen Behörde ausgefertigte Reisepaß muß mit dem Visum einer k. und. k. Mission oder eines dazu ermächtigten k. und k. Konsulats versehen sein.

Reisepässe, die an einen Ausländer von einer hierländischen Vertretungsbehörde des Staates, dem er nach seinem staatsbürgerlichen Verhältnisse angehört, ausgestellt werden, bedürfen des Visums der zuständigen politischen Bezirksbehörde oder landesfürstlichen Polizeibehörde.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die Lehrzeit der vor dem stellungspflichtigen Alter zum Landsturmdienste herangezogenen Lehrlinge. Eine kaiserliche Verordnung vom 17. Mai 1915 bestimmt:

§ 1. Die Lehrzeit jener Lehrlinge (§ 97 der Gewerbeordnung), die anläßlich des gegenwärtigen Kriegszustandes vor dem stellungspflichtigen Alter (§ 16, Punkt 1, Absatz 3, des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 128) als Landsturmpflichtige zum Landsturmdienste herangezogen wurden, gilt als beendet, soferne der Lehrling am Tage der Einrückung zur militärischen Dienstleistung eine mindestens zweijährige Lehrzeit zurückgelegt hat.

§ 2. Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Verbot des Verfütterns von grünem Getreide. Eine Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 19. Mai 1915 verfügt:

§ 1. Das Verfüttern von grünem, nicht als Mischlingsfutter angebautem Getreide (Weizen, Roggen, Hafer, Gerste) im abgemähten Zustand oder durch Abweiden ist verboten.

§ 2. Wenn es infolge besonderer Vorkommnisse, wie Mäusefraß, Auswinterung oder anderer Schäden, wirtschaftlich nicht gerechtfertigt wäre, die beschädigte Frucht ausreifen zu lassen, kann die politische Bezirksbehörde, in deren Gebiet sich das Getreidefeld befindet, nach Anhörung der zuständigen, auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 5. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 200, eingesetzten Erntekommission das Verfüttern solchen Getreides bewilligen.

§ 3. Übertretungen dieser Verordnung werden von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 500 K oder mit Arrest bis zu einem Monate geahndet.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Zuständigkeit zur Rechtshilfe in Wien. Eine Verordnung des Justizministers vom 15. Mai 1915 über die Zuständigkeit zur Rechtshilfe in Wien lautet:

Auf Grund des § 37, Absatz 4, der Jurisdiktionsnorm (Artikel IV, Z. 6, der Gerichtsentlastungsnovelle) wird verordnet:

(1) Für Rechtshilfehandlungen in bürgerlichen Rechtssachen, einschließlich Realangelegenheiten (§ 117 J.-N.), die in Wien in den Bezirken I bis XX, demnach mit Ausschluß des XXI. Bezirkes, Floridsdorf, vorzunehmen sind, ist jedes Bezirksgericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel die Rechtshilfe, wenn auch nur zum Teile, zu leisten ist.

(2) Handelt es sich um eine Einvernehmung, so wird die Zuständigkeit zur Vornahme der Rechtshilfehandlung nicht nur durch den Wohnsitz, sondern auch durch den Sitz der geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit der einzuvernehmenden Person begründet.

(3) Sind hiernach mehrere Bezirksgerichte in Wien zuständig, so ist das Ersuchen an das Bezirksgericht zu stellen, in dessen Sprengel nach Ermessen des ersuchenden Richters die Rechtshilfe am zweckmäßigsten vorgenommen werden kann, und im Zweifel an das Bezirksgericht, von dem die Rechtshilfe zum größten Teile zu leisten ist.

(4) Ist das ersuchte Gericht nicht zuständig, so hat es das Ersuchen an ein nach den angeführten Grundsätzen zuständiges Gericht zu leiten.

(5) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1915 in Kraft.

Gewährung von Gebührenbefreiungen für Zwecke der Zeichnung der österreichischen Kriegsanleihe vom Jahre 1915. Eine kaiserliche Verordnung vom 20. Mai 1915 verfügt:

§ 1. Die Regierung wird ermächtigt, für die grundbücherliche Eintragung des Pfandrechtes zu gunsten von Darlehen, welche zum Zwecke der Beschaffung der für die Zeichnung österreichischer Kriegsanleihe vom Jahre 1915 erforderlichen Barmittel aufgenommen werden, ferner für die anläßlich der Aufnahme und Rückzahlung solcher Hypothekardarlehen auszustellenden Schuld- und Löschungsurkunden sowie für die Eingaben um grundbücherliche Eintragung oder Löschung des Pfandrechtes für diese Darlehen die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren zu gewähren.

Diese Begünstigungen können jedoch nur für einen Darlehensbetrag gewährt werden, welcher die Hälfte des vom Darlehensnehmer gezeichneten Nennbetrages der Kriegsanleihe nicht übersteigt.

Die Veräußerung der vom Darlehensnehmer gezeichneten Kriegsanleihe vor dem 15. September 1916 durch freiwillige Rechtsgeschäfte unter Lebenden hat die Verwirkung der gewährten Gebührenbefreiung zur Folge. Jede solche Veräußerung ist daher binnen 30 Tagen der Finanzbehörde bei sonstigem Eintritte der Rechtsfolgen der §§ 79 und 80 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, anzuzeigen.

§ 2. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei Erwirkung der im § 1 bezeichneten Begünstigungen, über den Nachweis, daß die Voraussetzungen erfüllt wurden, von denen diese Begünstigungen abhängig sind, über die im § 1, Absatz 3, vorgesehene Anzeige und über die sonstigen zur Sicherstellung des Staatsschatzes gegen die mißbräuchliche Inanspruchnahme der Begünstigungen erforderlichen Maßnahmen werden durch Verordnung getroffen.

§ 3. Eingaben, mit denen um pflegschafts- oder stiftungsbehördliche Zustimmung zur Zeichnung der österreichischen Kriegsanleihe vom Jahre 1915 durch einen Pflegebefohlenen (durch eine Stiftung) oder zur Erfolglassung der für die Bezahlung der gezeichneten Kriegsanleihe erforderlichen Vermögenschaften eingeschritten wird, sind stempelfrei.

§ 4. Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung, welche rückwirkend auf den seit 8. Mai 1915 verflossenen Zeitraum, am Tage ihrer Kundmachung in Kraft tritt, ist der Finanzminister betraut.

Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 20. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 129, betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Zwecke der Zeichnung der österreichischen Kriegsanleihe vom Jahre 1915. Zur Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 20. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 129 wird vom Finanzministerium mit 20. l. M. folgendes angeordnet:

§ 1. Auf Grund der mit der kaiserlichen Verordnung vom 20. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 129, erteilten Ermächtigung wird für Hypothekardarlehen, welche zum Zwecke der Beschaffung der für die Zeichnung der österreichischen Kriegsanleihe vom Jahre 1915 erforderlichen Barmittel aufgenommen werden, bei Zutreffen der in dieser Verordnung festgesetzten Voraussetzungen die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren insoweit gewährt, als der Darlehensbetrag bei in Barem ausbezahlten Darlehen ein Viertel, bei Darlehen, die in Pfandbriefen ausbezahlt werden, die Hälfte des vom Darlehensnehmer gezeichneten Nennbetrages der Kriegsanleihe nicht übersteigt. Die Gebührenfreiheit erstreckt sich

1. auf die anläßlich der Aufnahme und Rückzahlung solcher Hypothekardarlehen auszustellenden Schuld- und Löschungsurkunden,
2. auf die Eingaben um grundbücherliche Eintragung oder Löschung des Pfandrechtes für diese Darlehen und
3. auf die grundbücherliche Eintragung des in Z. 2 angeführten Pfandrechtes.

Diese Begünstigungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn aus der Schuldurkunde ersichtlich ist, daß das Darlehen dem im ersten Absatze bezeichneten Zwecke zu dienen hat. Die Schuld- und Löschungsurkunden sowie die Eingaben um grundbücherliche Eintragung oder Löschung des Pfandrechtes für das Darlehen haben am oberen Rande der ersten Seite den Vermerk zu tragen: »Stempelfrei auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 20. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 129.«

§ 2. Die Gebührenbegünstigungen des § 1 werden verwirkt:

1. wenn der Darlehensnehmer oder Darlehensgeber nicht rechtzeitig (§ 3) um die Anerkennung der Gebührenbegünstigungen bei der Finanzbehörde einschreitet;
2. wenn die Anerkennung der Begünstigungen von der Finanzbehörde wegen Fehlens der in dieser Verordnung festgesetzten Voraussetzungen versagt wird;
3. wenn der Darlehensnehmer die von ihm gezeichnete österreichische Kriegsanleihe vom Jahre 1915 in der Zeit bis 15. September 1916 durch ein freiwilliges Rechtsgeschäft unter Lebenden veräußert oder
4. der ihm im § 5 auferlegten Verpflichtung nicht nachkommt.

Werden die Gebührenbegünstigungen verwirkt, so sind die Stempel- und unmittelbaren Gebühren, auf die sich die Befreiung erstreckte, nachträglich einzuheben.

§ 3. Um die Anerkennung der nach § 1 in Anspruch genommenen Gebührenbegünstigungen hat der Darlehensnehmer oder der Darlehensgeber bis längstens 15. Juli 1915 bei der Finanzlandesbehörde (Finanzlandesdirektion, Finanzdirektion), in deren Amtsbereiche sich die für das Darlehen verpfändete Liegenschaft oder im Falle der Simultanverpfändung die Haupteinlage befindet, mit stempelfreier Eingabe anzusuchen. Die Frist kann mit Bewilligung des Finanzministeriums aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden.

Diesem Gesuche sind anzuschließen:

1. Die Bestätigung einer Zeichenstelle für die Kriegsanleihe darüber, daß der Darlehensnehmer die österreichische Kriegsanleihe vom Jahre 1915 gezeichnet hat, und über die Höhe des von ihm gezeichneten Nennbetrages;
2. die Bestätigung der in Z. 1 angeführten Zeichenstelle darüber, daß ihr jener Teil des Gegenwertes der vom Darlehensnehmer gezeichneten Kriegsanleihe, welcher nicht durch Belehnung der Kriegsanleihe selbst beschafft werden kann, ausbezahlt oder gutgeschrieben wurde.

Die in Z. 1 und 2 des vorhergehenden Absatzes bezeichneten Urkunden sind nach Tarifpost 102, lit. *b*, des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, vom Urkundenstempel bedingt befreit; sie unterliegen nicht dem Beilagenstempel.

Das in dieser Weise belegte Gesuch um Anerkennung der Gebührenbefreiung ist dem Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen.

§ 4. Wenn der Darlehensnehmer die von ihm gezeichnete Kriegsanleihe in der Zeit bis 15. September 1916 durch ein freiwilliges Rechtsgeschäft unter Lebenden ganz oder zum Teile veräußert, hat er hiervon der im § 3 bezeichneten Finanzlandesbehörde mit stempelfreier Eingabe binnen 30 Tagen nach der Veräußerung die Anzeige zu erstatten. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung zieht die Folge nach sich, daß die wegen Inanspruchnahme der Gebührenbegünstigungen nicht entrichteten skalamäßigen und festen Gebühren im dreifachen, die Eintragungsgebühren im doppelten Ausmaße einzuheben sind (§§ 79 und 80 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50).

§ 5. Der Darlehensnehmer ist bei sonstiger Verwirkung der Gebührenbegünstignngen (§ 2) bis 15. September 1916 verpflichtet, sich der Finanzbehörde gegenüber auf ihr Verlangen über den Besitz der von ihm gezeichneten Kriegsanleihe auszuweisen.

Dieser Verpflichtung ist der Darlehensnehmer enthoben, wenn und insolange die Titres der von ihm gezeichneten Kriegsanleihe auf seinen Namen in der Weise vinkuliert sind, daß die Aufhebung der Vinkulierung vor dem 16. September 1916 nur mit Zustimmung des Finanzministeriums stattfinden kann.

§ 6. Eingaben, mit denen um pflegschafts- oder stiftungsbehördliche Zustimmung zur Zeichnung der österreichischen Kriegsanleihe vom Jahre 1915 durch einen Pflegebefohlenen (durch eine Stiftung) oder zur Erfolglassung der für die Bezahlung der gezeichneten Kriegsanleihe erforderlichen Vermögenschaften eingeschritten wird, haben am oberen Rande der ersten Seite den Vermerk zu tragen: »Stempelfrei auf Grund des § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 20. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 129.«

§ 7. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der kaiserlichen Verordnung vom 20. Mai 1915, R.-G.Bl. Nr. 129, in Wirksamkeit.

Unter den in dieser Verordnung festgesetzten Bedingungen finden die Begünstigungen der §§ 1 und 3 der kaiserlichen Verordnung auch in jenen Fällen Anwendung, in denen dem Staatsschatze der Anspruch auf die Gebühren, auf die sich die Befreiung erstreckt, in dem seit 8. Mai 1915 verflossenen Zeitraume schon vor dem Inkrafttreten der kaiserlichen Verordnung erwachsen war.

Verwendung von flüssiger Luft zur Herstellung von Sprengstoffen. Eine Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligsten Ministern vom 20. Mai 1915 bestimmt:

§ 1. Auf Sprengstoffe, die aus flüssiger Luft (flüssigem Sauerstoffe) und einem Aufsaugemittel, das an und für sich kein Sprengstoff ist, hergestellt und unmittelbar nach der Herstellung verbraucht werden, finden die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 2. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 68, in der Fassung der Ministerialverordnung vom 22. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 156, keine Anwendung.

§ 2. Die Bewilligung zur Herstellung und Verwendung eines solchen Sprengstoffes wird von der politischen Bezirksbehörde und, soferne es sich um die Vornahme von Sprengungen in Bergbaubetrieben auf vorbehaltene

Mineralien handelt, von dem Revierbergamte im Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde erteilt.

§ 3. Bewerber um diese Bewilligung haben in ihrem Ansuchen den Betrieb oder Ort, wo Sprengungen mit flüssiger Luft durchgeführt werden sollen sowie die Art des Aufsaugemittels und der Beschaffung der flüssigen Luft anzugeben.

§ 4. Die Bewilligung darf nur unter Bedingungen erteilt werden, die eine Gefährdung von Personen und Eigentum sowie die Gefahr eines Mißbrauches ausschließen.

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, nicht mehr zutreffen.

§ 5. In den Betrieben, in denen Sprengstoffe im Sinne des § 1 hergestellt werden, darf die flüssige Luft nur in den für diesen Zweck geeigneten, gegen Wärmedurchgang geschützten Gefäßen aufbewahrt und an den Ort ihrer Verwendung gebracht werden.

Die Gefäße müssen gegen das Zerbrechen und das Verschütten ihres Inhaltes gesichert sein und dürfen nur in einer Weise verschlossen werden, daß die verdampfenden Gase entweichen können, ohne im Innern einen erheblichen Überdruck zu erzeugen.

§ 6. Flüssige Luft ist von Stoffen, die in Berührung mit flüssiger Luft plötzlich entflammen können, fernzuhalten und darf in Räumen, in denen sich leicht brennbare Gegenstände befinden, nicht aufbewahrt werden.

Vorräte von flüssiger Luft sind so aufzubewahren, daß sie Unberufenen nicht zügänglich sind.

§ 7. Das Aufsaugemittel darf nicht Stoffe enthalten, die in Berührung mit flüssiger Luft plötzlich entflammen können.

§ 8. Zur Herstellung von Sprengstoffen aus flüssiger Luft sowie zum Laden, Besetzen und Abtun der Sprengschüsse dürfen nur verläßliche, in dieser Art der Sprengarbeit unterwiesene Personen verwendet werden.

Für diese Personen ist vom Unternehmer eine Anleitung zu erlassen, die von der Behörde (§ 2) genehmigt sein muß.

§ 9. Hat ein Schuß versagt, so darf das Bohrloch nicht früher als 15 Minuten nach dem Abtun des Schusses ausgeräumt und wieder benützt werden.

§ 10. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für die Militärverwaltung.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen sowie Verkehr mit denselben. Eine Verordnung des Gesamtministeriums vom 20. Mai 1915 lautet:

Mit Beziehung auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 158, betreffend die Suspension der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R.-G. Bl. Nr. 142, werden auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 66, und des § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 134, infolge Beschlusses des Gesamtministeriums folgende beschränkende polizeiliche Anordnungen in bezug auf den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Strengstoffen sowie den Verkehr mit denselben mit Wirksamkeit für die gefürstete Grafschaft Tirol, das Land Vorarlberg, die Herzogtümer Salzburg, Steiermark, Kärnten und Krain, für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, die Markgrafschaft Istrien sowie die reichsunmittelbare Stadt Triest mit ihrem Gebiete erlassen:

§ 1. Der Landeschef ist ermächtigt, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert, die Befugnisse zum Besitze oder zum Tragen von Waffen und Munition für Feuerwaffen (Munition in engerem Sinne) örtlich oder auch in bezug auf einzelne Personen, nach Maßgabe der Notwendigkeit, Beschränkungen zu unterwerfen oder ganz einzustellen.

§ 2. Die einen Gegenstand des Staatsmonopols bildenden Sprengstoffe (Munition in weiterem Sinne) und die dem § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 134, unterliegenden Sprengstoffe sind von den Besitzern innerhlb der vom Landeschef mittels Kundmachung festzusetzenden Frist an dem von der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde (landesfürstliche Polizeibehörde oder Bezirkshauptmannschaft) bezeichneten Orte gegen Empfangsbestätigung abzuliefern. Die gleiche Pflicht haben die zur Erzeugung und zum Verkaufe von Sprengstoffen befugten Personen.

Von der Pflicht zur Ablieferung sind ausgenommen:

a) die zur Erzeugung und zum Verkaufe von Sprengstoffen befugten Personen bezüglich jener Gattung und Menge von Sprengstoffen, hinsichtlich deren sie sich auszuweisen vermögen, daß sie dieselben auf Bestellung entweder an die heimische Kriegsverwaltung oder an Personen abzuliefern haben, die sich im Geltungsgebiete dieser Verordnung aufhalten und nach deren Bestimmungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind;

b) die Bergbauunternehmungen rücksichtlich jener Sprengstoffe, die zu Betriebszwecken benötigt werden, sofern ihnen nicht vom Landeschef im Einvernehmen mit der Berghauptmannschaft die Ablieferung ihrer Vorräte aufgetragen wurde.

Dem Landeschef steht ferner das Recht zu, einzelnen Unternehmungen und Gewerbsleuten den Besitz und den Fortbezug der zum Betrieb ihres Unternehmens oder Gewerbes unumgänglich notwendigen Mengen von Sprengstoffen zu gestatten.

Außerdem ist der Landeschef berechtigt, den zur Erzeugung und zum Verkaufe von Sprengstoffen befugten Personen das Halten eines Vorrates derselben zu gestatten, den sie jedoch nur an solche Pesonen abgeben dürfen, die sich im Geltungsgebiete dieser Verordnung aufhalten und nach deren Bestimmungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind.

Die im 2., 3. und 4. Absatze angeführten Unternehmungen und Personen haben für die Bewachung der in ihrem Besitze befindlichen Sprengstoffe in einem die volle Sicherheit verbürgenden Maße zu sorgen.

§ 3. Der Landeschef wird die näheren Bestimmungen für die Übernahme der abzuliefernden Sprengstoffe ihre Verwahrung und Sicherung vor eigenmächtiger Verwendung sowie hinsichtlich ihrer späteren Rückstellung treffen.

§ 4. Die im § 23 des Waffenpatentes vom 24. Oktober 1852, R.-G.-Bl. Nr. 223, den ausländischen Reisenden eingeräumte Befugnis, Waffen und die dazu bestimmte Munition bei sich zu führen, wird für den Eintritt über die Grenzen des Geltungsgebietes dieser Verordnung, soweit diese zugleich Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie bilden, zeitweilig aufgehoben.

§ 5. Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnungen und der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden, sofern sie sich auf Waffen und Munitionsgegenstände beziehen, von den politischen Bezirksbehörden und an Orten, wo eine eigene landesfürstliche Polizeibehörde besteht, von dieser nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 66, sofern sie Sprengstoffe betreffen, die dem § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 134, unterliegen, von den Gerichten nach diesem Gesetze bestraft.

Ist der Übertreter ein Ausländer, so ist er außerdem nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern abzuschaffen.

§ 6. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Deutschland.

Änderung der Verordnungen über die Zahlungsfristen. Der Bundesrat hat am 20. Mai 1915 folgende Verordnung, betreffend Änderung der Verordnungen über Zahlungsfristen erlassen:

Artikel I. Die Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen vom 7. August 1914 wird dahin geändert:

1. Hinter § 1 wird folgender § 1 *a* eingestellt:

Im Mahnverfahren kann der Schuldner für eine Forderung, die er anerkennt, die Bestimmung einer Zahlungsfrist beantragen, solange der Vollstreckungsbefehl noch nicht verfügt ist; die Dauer der Frist ist in dem Antrage zu bezeichnen. Abschrift des Antrages ist dem Gläubiger zuzustellen. Erklärt er sich mit der Bestimmung der beantragten Frist einverstanden, so ist in dem Vollstreckungsbefehle die Vollstreckung von dem Ablaufe der Frist abhängig zu machen. Verweigert er die Zustimmung, so gilt der Antrag des Schuldners als Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Zahlungsbefehl erlassen ist.

2. Als § 1 *b* wird folgende Vorschrift eingestellt:

Wird ein Anerkenntnisurteil nur wegen der Zahlungsfrist angefochten, so erfolgt die Anfechtung durch sofortige Beschwerde.

3. An die Stelle des § 2 tritt folgende Vorschrift:

Auf Antrag des Schuldners kann das Amtsgericht, bei dem der Gläubiger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für eine Forderung, die der Schuldner anerkennt, eine Zahlungsfrist bewilligen. Die Entscheidung, die ohne vorgängige mündliche Verhandlung ergehen kann, erfolgt durch Beschluß. Vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Forderung rechtshängig oder vollstreckbar ist. In dem Beschlusse, durch den die Zahlungsfrist bewilligt wird, ist die Verpflichtung des Schuldners zur Zahlung der anerkannten Forderung auszusprechen. Die Vorschriften des § 1 gelten entsprechend.

Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

4. Im § 3 wird

a) im Abs. 1 als Satz 2 eingeschaltet:

Die Einstellung ist auch vor dem Beginne der Vollstreckung zulässig.

b) im Abs. 2 zwischen »§§ 1« und »2« eingeschaltet: , 1 *a* .

5. Im § 4

a) wird der Abs. 2 gestrichen;

b) werden als Abs. 2 und 3 folgende Vorschriften eingefügt:

Wird durch Endurteil über die Bewilligung einer Zahlungsfrist entschieden oder in einem Vergleich eine Zahlungsfrist bewilligt, so bleiben für die Berechnung der Gerichts- und Anwaltsgebühren die nur auf die Zahlungsfrist sich beziehenden Verhandlungen und Entscheidungen außer Betracht.

In den Fällen der §§ 2 und 3 betragen die Gerichts- und Anwaltsgebühren zwei Zehnteile des Satzes des § 8 des Gerichtskostengesetzes und des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Der Wert des Streitgegenstandes in von dem Gerichte nach freiem Ermessen, höchstens jedoch auf den zwanzigsten Teil der Forderung festzusetzen.

Artikel II. Im § 1, Abs. 3, der Verordnung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung vom 18. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 377) werden hinter den Worten »die Vorschriften des § 2« die Worte eingeschaltet:

und des § 4, Abs. 2, 3.

Artikel III. Die Verordnung, betreffend die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden, vom 22. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 543) wird dahin geändert:

Im § 2 wird

a) dem Abs. 1 folgender Satz 2 angefügt:

Die Einstellung kann mehrfach erfolgen; sie ist auch zulässig, wenn eine Zahlungsfrist bereits bestimmt ist.

b) der Abs. 2 gestrichen.

Artikel IV. Soweit in Verordnungen und Vorschriften verwiesen ist, die durch diese Verordnung außer Kraft gesetzt sind, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

Artikel V. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Texte

1. der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen vom 7. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 359),

2. der Verordnung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung vom 18. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 377),

3 der Verordnung, betreffend die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden, vom 22. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 543),

wie sie sich aus den in dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen ergeben, und zwar die Verordnung vom 7. August 1914 unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen, durch das Reichsgesetzblatt in der Weise bekanntzumachen, daß die Verweisungen auf Vorschriften der bezeichneten Verordnungen durch Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften der durch den Reichskanzler bekanntgemachten Texte zu ersetzen sind.

Artikel VI. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Begründung, mit der die Verordnung dem Bundesrate vorgelegt worden ist, hat folgenden Wortlaut:

Die Verordnung des Bundesrates über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen vom 7. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 359) ermächtigt im § 1 das Prozeßgericht, dem Beklagten für eine vor dem 31. Juli 1914 entstandene Geldschuld eine Zahlungsfrist von längstens drei Monaten im Urteil zu bestimmen. Die Vorschrift setzt voraus, daß über die Forderung ein Prozeß schwebt. Um auch den Schuldner in den Stand zu setzen, von sich aus ein Verfahren zwecks Bewilligung einer Zahlungsfrist in Gang zu bringen, ist im § 2 der Verordnung weiter bestimmt, daß der Schuldner unter Anerkennung der Forderung den Gläubiger vor das Amtsgericht, bei dem dieser seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist laden kann; in dem auf Antrag des Gläubigers zu erlassenden Anerkenntnisurteil ist zugleich über die Zahlungsfrist zu erkennen. Diese Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß der Schuldner oft — namentlich auch vor der Fälligkeit der Forderung — ein beachtliches Interesse daran haben kann, sich über den Zeitpunkt, zu dem er zahlen muß, Gewißheit zu verschaffen.

Während der § 1 der Verordnung sich bewährt hat und in weitem Umfang zur Anwendung gekommen ist, hat der § 2 praktische Bedeutung kaum erlangt. Dies ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß die Entscheidung nach § 2 nur in einem auf Antrag des Gläubigers zu erlassenden Anerkenntnisurteil ergehen kann; der Gläubiger ist infolgedessen in der Lage, den vom Schuldner erstrebten Zweck durch das Ausbleiben in den Termin oder durch die Unterlassung des Antrages zu vereiteln. Weitere Schwierigkeiten ergeben sich daraus, daß in allen Fällen eine mündliche Verhandlung vor Gericht erforderlich ist, und daß die Kosten des Verfahrens im Falle der Zuziehung von Anwälten eine erhebliche Höhe erreichen können. Das Bedürfnis, den § 2 in einer für die praktische Handhabung geeigneteren Weise umzugestalten, ist namentlich in Ansehung der Hypothekenforderungen hervorgetreten. Der Entwurf kommt diesem Bedürfnis entgegen. Er sieht an Stelle des § 2 ein beschleunigtes und einfaches Beschlußverfahren vor, das ohne mündliche Verhandlung

zulässig ist und nur geringe Kosten verursacht (Artikel I, Nr. 3, 5). Daneben sind einige weitere Veränderungen der Verordnung vom 7. August 1914 vorgeschlagen, die sich in der Praxis als zweckmäßig erwiesen haben; insbesondere ist der Rechtsmittelzug vereinfacht und für das Mahnverfahren die Möglichkeit geschaffen, einem Fristgesuche des Schuldners bei Zustimmung des Gläubigers ohne Weiterungen zu entsprechen.

Die besonderen Verhältnisse der Grundbesitzer, insbesondere die Schwierigkeiten, mit denen die Beschaffung oder Verlängerung fällig gewordener Hypothekenkapitalien verbunden ist, haben bereits Anlaß gegeben, in der Verordnung vom 22. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 543) die Höchstdauer der Zahlungsfrist für Hypotheken- und Grundschuldkapitalien auf 6 Monate heraufzusetzen. Eine Änderung der wirtschaftlichen Lage des Grundbesitzes ist seither nicht eingetreten. Es erscheint deshalb geboten, für die in der Verordnung vom 22. Dezember 1914 bezeichneten Kapitalforderungen abweichend von der bisherigen Regel eine mehrmalige Stundung — jedesmal mit der Höchstgrenze von sechs Monaten — zuzulassen (Artikel III). Unbilligkeiten gegenüber den Gläubigern sind hiervon nicht zu besorgen, da bei jeder weiteren Hinausschiebung der Zahlungspflicht von neuem zu prüfen ist, ob die Maßregel noch durch die Lage des Schuldners gerechtfertigt wird und dem Gläubiger keinen verhältnismäßigen Nachteil bringt.

Zu den einzelnen Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I Nr. 1. Nach den in der Praxis gemachten Erfahrungen haben Schuldner im Mahnverfahren gegen einen Zahlungsbefehl oft nur zu dem Zwecke Widerspruch erhoben, um eine Zahlungsfrist zu erlangen. Da ein solcher Widerspruch nach § 695 der Zivilprozeßordnung den Zahlungsbefehl außer Kraft setzt, kann die weitere Verfolgung der Sache nur im streitigen Verfahren erfolgen. Die hierdurch verursachten Weiterungen und Kosten sind zwecklos, wenn der Gläubiger die erbetene Zahlungsfrist gewähren will. Der Entwurf eröffnet deshalb einen Weg, auf dem ein vom Schuldner unter Anerkennung des Anspruches gestellter Antrag auf Bestimmung einer Zahlungsfrist im Mahnverfahren selbst erledigt werden kann. Der Antrag, der die Dauer der erbetenen Frist bezeichnen muß, ist nur solange zulässig, als der Vollstreckungsbefehl noch nicht verfügt ist (§ 694 der Zivilprozeßordnung). Der Antrag ist dem Gläubiger von Amts wegen zuzustellen. Beantragt der Gläubiger unter Bewilligung der erbetenen Frist den Erlaß des Vollstreckungsbefehles, so soll der Vollstreckungsbefehl mit der Maßgabe erteilt werden, daß die Vollstreckung erst nach Ablauf der Zahlungsfrist zulässig ist. Verweigert er die Zustimmung, so gilt der Antrag des Schuldners als Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl. Da die Bewilligung der Zahlungsfrist im Mahnverfahren nicht vom richterlichen Ermessen abhängt, das Gericht vielmehr nur eine vermittelnde Tätigkeit ausübt, so liegt kein Grund vor, die Vorschrift auf Forderungen zu beschränken, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind, oder für die Dauer der Zahlungsfrist eine zeitliche Höchstgrenze zu bestimmen. Geht das Mahnverfahren demnächst in das ordentliche Verfahren über, so sind für die Entscheidung die Vorschriften des § 1 der Verordnung allein maßgebend.

Zu Artikel I, Nr. 2. Anerkennungsurteile erster Instanz, in denen zugleich über Anträge auf Bewilligung einer Zahlungsfrist entschieden ist, sind zurzeit mit der Berufung anfechtbar. Um das Verfahren zu vereinfachen, sieht der § 1*b* als Rechtsmittel die sofortige Beschwerde vor, sofern das Urteil nur wegen der Zahlungsfrist angefochten wird. Für die Frage, ob die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde davon abhängt, daß in der Sache selbst ein Rechtsmittel zulässig gewesen wäre, werden die in der Rechtsprechung für die Fälle des § 99, Absatz 3, der Zivilprozeßordnung entwickelten Grundsätze maßgebend sein können. Aus ihnen ergibt sich, daß sich das Anwendungsgebiet des § 1*b* auf die Urteile der Amtsgerichte und die erstinstanzlichen Urteile der Landgerichte beschränkt, und daß gegen die in der Beschwerdeinstanz ergangenen Entscheidungen eine weitere Beschwerde nicht stattfindet.

Zu Artikel I, Nr. 3. Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 2 der Verordnung vom 7. August 1914. Der Antrag auf Bewilligung der Zahlungsfrist ist nur zulässig, wenn die Forderung vor dem 31. Juli 1914 entstanden ist und vom Schuldner anerkannt wird. Die tatsächlichen Behauptungen, die den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen (vergl. § 294 der Zivilprozeßordnung). Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß. Vorgängige mündliche Verhandlung ist nicht geboten; doch ist der Gläubiger vor der Entscheidung zu hören. Die Bestimmung, daß der Antrag abzulehnen ist, wenn die Forderung rechtshängig oder vollstreckbar ist, soll vermeiden, daß das besondere Verfahren des § 2 auch da in Anspruch genommen wird, wo für die Erlangung der Zahlungsfrist der Weg der §§ 1 oder 3 offen steht.

Bewilligt das Gericht eine Zahlungsfrist, so hat es, was der Gläubiger ohnehin meist beantragen wird, in dem Beschlusse zugleich die Verpflichtung des Schuldners zur Zahlung der anerkannten Forderung auszusprechen. Nach Ablauf der Frist ist aus dem Beschlusse gemäß § 794, Absatz 1, Nr. 3 der Zivilprozeßordnung, die Zwangsvollstreckung zulässig.

Als Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Amtsgerichtes ist die sofortige Beschwerde vorgesehen; sie findet sowohl gegen die Bewilligung, wie gegen die Ablehnung des Gesuches statt.

Zu Artikel I, Nr. 4. Nach § 3 der Verordnung vom 7. August 1914 kann das Vollstreckungsgericht die Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners auf dessen Antrag auf die Dauer von längstens drei Monaten einstellen. Ob dies schon vor dem Beginne der Zwangsvollstreckung zulässig ist, wird in der Rechtsprechung verschieden beurteilt. Den praktischen Bedürfnissen entspricht es, die Einstellung zuzulassen, sobald ein vollstreckbarer Titel vorhanden, und damit die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung gegeben ist. Eine entsprechende Ergänzung des § 3 erscheint daher zweckmäßig.

Zu Artikel I, Nr. 5. Eie neuen Erleichterungen im Kostenpunkte beziehen sich zunächst auf den Fall, daß in einem durch Endurteil oder Vergleich erledigten Rechtsstreit Verhandlungen, Beweisaufnahmen oder Entscheidungen ergangen sind, die lediglich die Zahlungsfrist betreffen. Ein solcher Fall ist z. B. gegeben, wenn der Schuldner die Forderung anerkennt und nur über die Frage der Zahlungsfrist streitig verhandelt wird. Es entspricht der überwiegenden Praxis, in Fällen dieser Art die nur auf die Zahlungsfrist bezüglichen Maßnahmen für die Berechnung sowohl der Gerichts- wie der Anwaltsgebühren außer Betracht zu lassen (§ 4, Absatz 2).

Weitere Kostenvorschriften sind durch das neue Verfahren des § 2 notwendig geworden. Im Interesse der Verbilligung sind die Gerichts- und Anwaltsgebühren für dieses Verfahren auf zwei Zehntel der im § 8 des Gerichtkostengesetzes und § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vorgesehenen Sätze bestimmt. Als weitere Erleichterung ist vorgesehen, daß der Wert des Streitgegenstandes nicht nach dem Betrage der Forderung zu bestimmen, sondern vom Gerichte nach freiem Ermessen höchstens auf den zwanzigsten Teil der Forderung festzusetzen ist (§ 4, Absatz 3). Die gleichen Kostenvorschriften sollen für das Verfahren vor dem Vollstreckungsgerichte (§ 3) gelten.

Zu Artikel II. Das neue Verfahren nach § 2 der Verordnung vom 7. August 1914 findet auf die Fälle der Verordnung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung vom 18. August 1914

(R.-G.-Bl. S. 377), wie sich aus § 1, Absatz 3, dieser Verordnung ergibt, ohne weiteres entsprechende Anwendung. Durch die vorgeschlagene Ergänzung der Verordnung vom 18. August 1914 werden auch die neuen Kostenvorschriften im § 4, Absatz 2 und 3, der Verordnung vom 7. August 1914 für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Artikel III. Die Vorschrift in Nr. 2 ändert die Verordnung, betreffend die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden, vom 22. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 543) dahin ab, daß die Einstellung der Zwangsvollstreckung mehrmals zulässig ist und auch dann erfolgen kann, wenn im Prozeß oder in einem sonstigen Verfahren eine Zahlungsfrist bereits bewilligt ist. Der § 2, Absatz 2, der Verordnung ist dadurch entbehrlich geworden.

Aufhebung der für die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts angeordneten dreißigtägigen Verlängerung. Der Bundesrat hat am 17. Mai 1915 folgendes bestimmt:

Die in der Verordnung, betreffend Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts, vom 6. August 1914 angeordnete dreißigtägige Verlängerung der Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regreßrechts aus dem Scheck bedarf, tritt am 30. Juni 1915 in der Weise außer Kraft, daß eine an diesem Tage laufende Verlängerung mit dem Ablauf dieses Tages endet.

Die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen u. s. w. Der Bundesrat hat am 17. Mai 1915 folgende Verordnung erlassen:

Art. 1. Für solche Wechsel oder Schecks, die in Elsaß-Lothringen oder in den nachbenannten Teilen Ostpreußens zahlbar sind: Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerdauen und Memel, wird der § 1, Nr. II der Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen u. s. w. vom 4. März 1915, R.-G.-Bl. S. 129, dahin geändert, daß die Fristen frühestens mit dem 31. Juli 1915 ablaufen.

Das gleiche gilt für solche in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreis Danzig zahlbare gezogene Wechsel, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in den im Abs. 1 bezeichneten Teilen Ostpreußens gelegen ist.

Art. 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen. Der Bundesrat hat am 17. Mai 1915 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. An die Stelle der im § 850, Absatz 2 und 3, der Zivilprozeßordnung und im § 4, Nr. 4, des Gesetzes vom 21. Juni 1869 (Bundes-G.-Bl. 1869, S. 242, und 1871 S. 63, R.-G.-Bl. 1897 S. 159, 1898 S. 332) vorgesehenen Summe von 1500 M. tritt bis auf weiteres die Summe von 2000 M.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Ist ein Anspruch der im § 850, Absatz 1, Nr. 1, 7 und 8, Absatz 3 der Zivilprozeßordnung, bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gepfändet, so verliert die Pfändung hinsichtlich später fällig werdender Bezüge ihre Wirksamkeit, soweit sie bei Anwendung des § 1 unzulässig sein würde. Dies gilt entsprechend für eine vor dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgte Aufrechnung, Abtretung oder Verpfändung.

Errichtung eines Wollgewerbemeldeamtes. Bei der Kriegsrohsfoffabteilung des Kriegsministeriums ist ein Wollgewerbemeldeamt errichtet worden. Dieses Amt soll sich, ähnlich wie es die Metallmeldestelle des Kriegsministeriums für Metalle tut, mit Vorratserhebungen über die Rohstoffe und Erzeugnisse des Wollgewerbes beschäftigen, soweit sie für Heeresverwaltung von Bedeutung sein können. Die Tuchabteilung des Meldeamts hat ihre Tätigkeit schon begonnen. Eine bereits erschienene Verfügung der Militärbefehlshaber verbietet die Herstellung von Militärtuchen außer in behördlichem Auftrag und verfügt die Beschlagnahme sämtlicher Vorräte von mehr als 180 *m* in Militärmannschaftstuchen, die bei der normalen Breite von 140 *cm* ein Gewicht von über 600 *g* für den laufenden Meter haben. Wie verlautet, beabsichtigt die Militärbehörde, diese Tuchvorräte, sofern sie ihren Anforderungen entsprechen, zu übernehmen. Hierzu bemerkt der »Deutsche Reichsanzeiger«:

Diese Entschließung des Kriegsministeriums wird von Handel und Industrie gewiß mit Freuden begrüßt werden, denn bekanntlich hatte die Heeresverwaltung von ihrem Standpunkt, ihre Tuche unmittelbar vom Hersteller zu beziehen, infolge des nach Kriegsausbruch entstandenen außerordentlichen Bedarfs für einige Zeit abweichen müssen, bis von ihr die nötigen Behörden und Fabrikantenverbände ins Leben gerufen worden waren, die es ihr ermöglichten, zu ihrem alten Grundsatz zurückzukehren. Da der Handel, insbesondere der Tuchhandel, hiermit nur vereinzelt gerechnet hatte, so waren vielfach erhebliche Bestände von Militärtuchen zurückgeblieben, die den Handel schwer belasten. Die Bemühungen einiger Tuchhändlerverbände hatten dazu geführt, daß das Kriegsministerium sein grundsätzliches Einverständnis gab, durch Vermittlung dieser Verbände, beziehungsweise ihrer Vertrauensleute die den Anforderungen genügenden Vorräte aufzukaufen. Um aber allen Eigentümern von Tuchen gegenüber gleichmäßig zu verfahren, hat sich das Kriegsministerium nunmehr entschlossen, den Ankauf dieser Tuche selbst in die Hand zu nehmen, nachdem durch allgemeine Bestandserhebung ein Überblick geschaffen ist, welche Vorräte zurzeit noch im freien Verkehr vorhanden sind. Die Festsetzung der Preise soll auf Grund der Ergebnisse genauer Prüfungen in einem Laboratorium durch einen Kommissär des Kriegsministeriums und unter Hinzuziehung von Sachverständigen aus Handel und Industrie erfolgen. Die Mitglieder dieser Schätzungskommission werden ihr Urteil abgeben, ohne daß ihnen dabei der Eigentümer der Ware bekannt ist.

Die erwähnte Verfügung der Militärbefehlshaber gibt klaren Aufschluß über die Art der Meldungen. Kleine Mengen (unter 180 *m*, doppelte Breite) sollen zunächst nur gemeldet, aber nicht beschlagnahmt werden. Sollte es sich erweisen, daß eine bedeutende Anzahl derartiger kleiner Vorräte vorhanden ist, so wird man sie möglicherweise auch heranziehen, um den Handel zu entlasten. Eine Teilung der Vorräte ist unzulässig.

In Zweifelsfällen wird das Wollgewerbemeldeamt den Meldepflichtigen bereitwilligst Auskunft erteilen. In solchen Fallen ist es notwendig, die Waren stets zunächst anzumelden und zur Verfügung der Militärbehörde zu halten, da aus Unkenntnis unterlassene Meldung den Strafbestimmungen gegenüber nicht als Milderungsgrund gelten kann.

Änderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste. Der Bundesrat hat am 17. Mai 1915 folgende Verordnung erlassen:

Art. 1. In der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 (R.-G.-Bl. S. 139) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 4 erhält Abs. 3 *d* folgende Fassung:

»Unternehmer landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur

Herstellung von Gersten- und Malzkaffee sowie zur Herstellung von Grünmalz für Branntweinbrennerei und Preßhefefabrikation verarbeiten, sofern sie in ihren Betrieben vor dem 17. Mai 1915 derartige Verarbeitungen bereits vorgenommen haben; im übrigen ist die Malzbereitung nicht zulässig.«

2. Im § 14 erhält Abs. 2 *d* folgende Fassung:

»bei Unternehmern landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe die zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzkaffee sowie zur Herstellung von Grünmalz für Branntweinbrennerei und Preßhefefabrikation bestimmten Vorräte, sofern in diesen Betrieben vor dem 17. Mai 1915 bereits eine derartige Verarbeitung vorgenommen ist.«

Art. 2. Bierbrauereien, die mit Beginn des 25. Mai 1915 Gerste im Besitz haben, sind verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer dem Deutschen Brauerbund E. V. in Berlin bis zum 1. Juni 1915 anzuzeigen. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfange von der empfangenden Bierbrauerei zu erstatten.

Dasselbe gilt für Unternehmer landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe, die vor dem 17. Mai 1915 nicht Gerste zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzkaffee sowie zur Herstellung von Grünmalz für Branntweinbrennerei und Preßhefefabrikation verwendet haben.

Der Deutsche Brauerbund E. V. hat bis zum 10. Juni 1915 die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung eine Übersicht über die ihm angezeigten Gerstenvorräte zu übersenden.

Wer die Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Art. 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Bekanntmachung über Malz. Der Bundesrat hat am 17. Mai 1915 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer Malz (Darrmalz) mit Beginn des 25. Mai 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Eigentümern unter Nennung der Eigentümer und des Lagerungsortes dem Deutschen Brauerbund E. V. in Berlin anzuzeigen. Die Anzeigen sind bis zum 1. Juni 1915 zu erstatten. Anzeigen über Malz, das sich mit Beginn des 25. Mai 1915 auf dem Transporte befindet, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Soweit die vorhandenen Vorräte nach dem 15. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt sind, haben die Anzeigepflichtigen dies bei Erstattung der Anzeige anzugeben und auf Verlangen des Deutschen Brauerbundes E. V. den Nachweis dafür zu erbringen.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich bei Bierbrauereien auch auf Gerste, die mit dem Beginne des 25. Mai 1915 in der Verarbeitung begriffen ist.

§ 2. Bierbrauereien haben unbeschadet der Vorschriften des § 1 bis zum 1. Juni 1915 dem Deutschen Brauerbund E. V. anzugeben:

a) wieviel Malz sie nach den §§ 1 bis 3 der Verordnung, betreffend Einschränkung der Malzverordnung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 97) in der Zeit vom 1. April 1915 bis zum 31. Dezember 1915 verwenden dürfen (Malzkontingent);

b) wieviel Malz sie seit dem 1. April 1915 bis zum 24. Mai 1915 zur Bierbrauerei verwendet haben mit Ausnahme solchen Malzes, das nach dem 15. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt ist.

Wird das Malzkontingent nach dem 24. Mai 1915 durch Abgabe und Übernahme nach § 3 der Verordnung vom 15. Februar 1915 geändert, so sind die Änderungen von dem Übernehmenden innerhalb zwei Wochen dem Deutschen Brauerbund E. V. anzuzeigen.

§ 3. Wer Malz im Besitze hat, im Betriebe seines Gewerbes herstellt oder damit handelt, darf es vom 25. Mai 1915 ab nur durch den Deutschen Brauerbund E. V. absetzen. Er ist verpflichtet, seine Malzvorräte auf Aufforderung des Deutschen Brauerbundes E. V. ihm oder den von ihm Bezeichneten käuflich zu überlassen.

Diese Verpflichtungen erstrecken sich nicht:

a) auf Malzvorräte, die der Verpflichtete zur Fortführung seines Betriebes in dem bisherigen Umfang bis zum 31. Dezember 1915 nachweislich für die Herstellung von Malzextrakt und ähnlichen pharmazeutischen Erzeugnissen oder von Malzkaffee benötigt;

b) auf Malzvorräte, die der Verpflichtete zur Erfüllung von Lieferungsverträgen an Verarbeiter benötigt, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen sind; ist an eine Bierbrauerei zu liefern, so gilt dies nur insoweit, als durch die zu liefernde Menge deren Malzkontingent (§ 2, Abs. 1*a*) nicht überschritten wird;

c) auf Malzvorräte einer Bierbrauerei, die sich innerhalb ihres Malzkontingents halten.

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten nur, wenn der Verpflichtete unter Darlegung der Verhältnisse dem Deutschen Brauerbund E. V. bis zum 1. Juni 1915 angezeigt hat, daß die Vorräte zu den im Abs. 2 bezeichneten gehören; auf Verlangen des Deutschen Brauerbundes E. V. hat er den Nachweis hierfür zu erbringen.

§ 4. Die Aufforderung zur Überlassung hat die Wirkung, daß Veränderungen an den von ihr betroffenen Mengen und rechtsgeschäftliche Verfügungen darüber verboten sind, soweit nicht der Deutsche Brauerbund E. V. zustimmt. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Der Aufgeforderte hat für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung zu sorgen.

Der Deutsche Brauerbund E. V. hat den Aufgeforderten binnen vier Wochen nach Erlaß der Aufforderung zu erklären, welche Mengen er oder ein von ihm Bezeichneter käuflich übernehmen will. Mit dem Ablauf der Frist erlischt die Wirkung der Aufforderung und die Absatzpflicht nach § 3, Abs. 1, Satz 1, soweit die Überlassung nicht verlangt ist.

§ 5. Dem Verpflichteten ist für das überlassene Malz der Einstandspreis zu zahlen. Der Reichskanzler kann näheres über die Preisfestsetzung bestimmen sowie die weiteren Bedingungen der Überlassung festsetzen.

§ 6. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Deutschen Brauerbundes E. V. durch die zuständige Behörde des Ortes, wo das Malz lagert, auf den Deutschen Brauerbund E. V. oder den von ihm in dem Antrag Bezeichneten übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer des Malzes zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 7. Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung über den Preis nicht zu stande, so wird er von der höheren Verwaltungsbehörde des Ortes, wo das Malz lagert, endgültig festgesetzt. Diese entscheidet ferner endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur Überlassung und aus der Überlassung ergeben.

§ 8. Der Deutsche Brauerbund E. V. hat die verfügbaren Malzvorräte den Bierbrauereien, deren Malzkontingent (§ 2, Abs. 1*a*) nicht gedeckt ist, auf deren Verlangen bis zur Deckung des Malzkontingents abzugeben. Er hat ferner Betrieben, die Malzextrakt und ähnliche pharmazeutische Erzeugnisse herstellen, soweit

sie nachweislich die zur Fortführung ihres Betriebs in dem bisherigen Umfang bis zum 31. Dezember 1915 nötigen Malzmengen nicht haben, auf deren Verlangen Malz abzugeben.

Diese Bierbrauereien und Betriebe haben dem Deutschen Brauerbund E. V. bis zum 1. Juni 1915 unter Darlegung der Verhältnisse mitzuteilen, wie viel Malz sie darnach bis zum 31. Dezember 1915 noch verlangen. Ein Mehrbedarf infolge Kontingentsübertragung ist mit der hierfür vorgesehenen Anzeige (§ 2, Abs. 2) mitzuteilen.

Der Reichskanzler kann die Bedingungen festsetzen, unter denen der Deutsche Brauerbund E. V. das Malz abzugeben hat.

§ 9. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 10. Die Vorschriften der §§ 3—9 beziehen sich nicht auf Malz, das nachweislich nach dem 15. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt ist.

§ 11. Die Landeszentralbehörde erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmt, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 15.000 M. wird bestraft:

1. wer die im § 1, Abs. 1, und im § 2, Abs. 1, vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

2. wer der Vorschrift im § 3, Abs. 1, Satz 1, zuwider Malz in anderer Weise als durch den Deutschen Brauerbund E. V. absetzt,

3. wer unbefugt Malz, das von einer Aufforderung nach § 3, Abs. 1, Satz 2, betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt, zerstört oder verbraucht,

4. wer einer Verpflichtung nach § 4, Abs. 2, zuwiderhandelt,

5. wer den nach § 11 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 13. Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Malzvorräte an, die er bei der Aufnahme der Malzvorräte vom 27. März 1915 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen verwirkten Strafe frei.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Italien.

Neue Ausfuhrverbote. Die Ausfuhr von Kokosmark (Koprah) ist verboten worden.

Solche Baumwollsendungen, die vom 10. Mai 1915 ab nach Italien verfrachtet wurden, dürfen Italien nicht transitieren, wenn sie mit Schiffspapieren einlangen, die auf Order oder auf Überbringer lauten.

Dänemark.

Moratorium. Ein Gesetz vom 23. April 1915 verordnet folgendes:

§ 1. Bis zum 31. Dezember 1915 kann keine Zahlung von Geldschulden, die durch Pfand an unbeweglichem Eigentum gesichert sind, mittels Aufsage seitens des Gläubers gefordert werden, es sei denn, daß der Schuldner die rechtzeitige Zahlung von Zinsen oder vereinbarten Abzahlungen unterläßt oder in anderer Weise die Bestimmungen des Pfandbriefs nicht beachtet. Der Schuldner ist indessen gehalten, wenn sich der Gläubiger dieserhalb an ihn wendet, innerhalb der Frist von 14 Tagen eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob er von seinem Rechte gemäß dem gegenwärtigen Paragraphen Gebrauch machen will.

§ 2. Der Justizminister kann, wenn die Umstände besonders dafür sprechen, eine Ausnahme von der Bestimmung in § 1 machen, ferner kann er unter entsprechenden Bedingungen bestimmen, daß die Geldschuld von dem Zeitpunkt ab, zu dem sie — abgesehen von der Bestimmung in § 1 — gesetzmäßig hätte gekündigt werden können, nach der Fälligkeitszeit zu einem bis um 1 Prozent höheren als dem im Pfandbrief festgesetzten Zinsfuß zu verzinsen ist.

Das gegenwärtige Gesetz tritt sogleich in Kraft.

Schweden.

Neue Ausfuhrverbote. Durch Verordnung vom 12. Mai 1915 wurde die Ausfuhr von konservierten Erbsen und Bohnen (in hermetisch verschlossenen oder luftdichten Gefäßen verwahrt), von Laufdecken oder deren Teilen für Fahrräder oder Motorfahrräder sowie von Luftschläuchen für Fahrräder und Motorfahrräder aller Art verboten.

Bestimmungen über den Transitverkehr. Über den Transitverkehr von Waren, deren Ausfuhr verboten ist, sind neue Bestimmungen erlassen worden, die eine bedeutende Verschärfung mit sich bringen. Jene Waren, deren Ausfuhr verboten ist, dürfen nur dann Schweden tansitieren, wenn sie auf einer Eisenbahnlinie, die einen Personenverkehr mit dem Ausland unterhält, einlangen und beim Eintritt in das schwedische Zollgebiet als Transitgut nach dem Auslande angemeldet werden.

Norwegen.

Neue Ausfuhrverbote. Die Ausfuhr folgender Artikel ist verboten worden: Chlorkalium und andere Kalisalze, elektrische Maschinerie jeder Art, ausgenommen solche, die norwegischer Erzeugung und von einem Ursprungszertifikat begleitet ist, Salzsäure chemisch rein, Harz, Instrumente, siehe Apparate, Kalisalze (Chlorkalium und andere), Kreolin, Kupfer, unbearbeitet, ausgenommen solches, das in norwegischen Werken hergestellt worden und von einem Ursprungszertifikat begleitet ist. Gewalzte oder gepreßte Platten, gewalzte oder geschmiedete Stangen, gewalzter oder gezogener Draht aus Kupfer oder Messing, Abfall von Kupfer und kupferhaltigen Legierungen (Messing u. dgl.), schalenförmige Stoffe für die Fabrikation von Patronen aus Kupfer oder Messing, Bolzen aus Kupfer oder Messing, Bolzen, Nieten, Nägel, Röhren, Formstücke aus Kupfer oder Messing, Lysol, Margarin, Munition, Salizylsäure, Schmierstoffe, die ganz oder teilweise aus festen oder flüssigen Mineralölen hergestellt werden, Terpentinöl, ausgenommen solches, das von norwegischen Fabriken hergestellt und von einem Ursprungszertifikat begleitet ist, Waffen und Teile hiervon, Zinn, roh, Zinn in Stangen, Platten sowie geraspelt, Apparate und Instrumente für medizinischen, chirurgischen und veterinärmedizinischen und zahnärztlichen Bedarf sowie für die Krankenpflege im allgemeinen. Das Ausfuhrverbot für Motoren und Motorboote ist dahin eingeschränkt worden, daß nur Motoren über 15 Pferdekräfte mit einer größeren Umdrehungsgeschwindigkeit als 600 Umdrehungen pro Minute, die ein Gewicht unter 25 *kg* pro Pferdekraft haben, nicht ausgeführt werden dürfen.

Türkei.

Aufhebung von Ausfuhrverboten. Die Ausfuhr von Schaf-, Lamm- und Zickelfellen aus der Türkei ist bis 31. August/13. September 1915 gestattet worden.

Die Ausfuhr von Ziegenfellen bleibt verboten.

Nach einer Verfügung des türkischen Ministerrates dürfen Eier nach den verbündeten, befreundeten und neutralen Staaten ausgeführt werden.

Handelspolitisches.

Änderungen des argentinischen Zolltarifes. Das argentinische Finanzministerium hat durch ein am 17. März l. J. verlautbartes Dekret die auf Abänderung von Zollsätzen bezüglichen Bestimmungen des Haushaltsgesetzes für 1915 zum Gebrauche der Zollbehörden folgendermaßen authentisch interpretiert:

1. Der spezifische Zollsatz auf gewöhnliches weißes Papier für Zeitungen (T.-Nr. 2595) in Rollen oder Päcken (Resma) wird von 2 Cents Gold für das *kg* auf 1 Cents herabgesetzt.

2. Weißes Werk- und Schreibpapier jeder Art und jeden Formates, sowie farbiges bis höchstens Amtsformat (T.-Nr. 2597), auch solches für Zeitschriften wird statt mit 4, von nun ab mit 3 Cents Gold für das *kg* verzollt.

3. Der Zoll auf gewöhnliche Weine (sogenannte carlón, priorato, seco, gewöhnlicher Bordeaux, Mosel, barbera) in Gebinden oder Korbflaschen (von 10 *l* aufwärts sogenannte damejeannes) mit höchstens 10 Zentigraden Alkohol und 35 Promille Trockensubstanz, frei von Reduktionszucker wird von 8 auf $8^1/_2$ Cents für den *l* erhöht.

Handel.

Bulgariens Außenhandel im Jahre 1913. Nach den Veröffentlichungen der Generaldirektion des bulgarischen statistischen Amtes, berichtet das deutsche Konsularamt in Sofia, bewertete sich der Außenhandel Bulgariens im Jahre 1913 auf 264·4 Millionen Francs gegen 369·5 Millionen Francs im Jahre 1912 und 383·9 Millionen Francs im Jahre 1911. Hiervon entfielen auf die

	1913	1912	1911
	Millionen	Francs	
Einfuhr	171·2	213·1	199·3
Ausfuhr	93·2	156·4	184·6

Nach Herkunfts- und Bestimmungsländern gegliedert, gestaltete sich der Außenhandel in den Jahren 1913, 1912 und 1911 wie folgt:

	Einfuhr			Ausfuhr		
	Millionen			Francs		
	1913	1912	1911	1913	1912	1911
Österreich-Ungarn	54·8	51·4	48·2	14·4	15·5	10·5
Großbritannien	16·8	31·7	30	7·9	16·4	24·2
Belgien	4·1	5·8	5	15	41·8	53·7
Deutschland	37	43·5	39·8	16·8	24·5	22·9
Italien	6·5	13·2	9·1	—	—	—
Griechenland	—	—	—	4·9	8·3	12·6
Türkei	6·3	13·5	15·9	4·2	17	29·2
Frankreich	12·9	14·9	24·9	5	7·5	11·1

Die Hauptwaren wiesen in Ein- und Ausfuhr während der Jahre 1913, 1912 und 1911 folgende Werte in 1000 Francs auf:

Einfuhr.

	1913	1912	1911
Lebende Tiere	5.292	2.932	1.354
Tierische Nahrungsmittel	2.040	1.134	1.752
Getreide und Erzeugnisse daraus	3.348	2.902	2.219
Früchte, Gemüse und Pflanzen	2.362	2.092	3.369
Kolonialwaren	13.742	9.245	10.579
Spirituosen	1.465	1.175	411
Konserven und Konfitüren	2.616	1.793	2.175
Dünger und Abfälle	83	234	199
Brennstoffe	4.469	4.786	5.187
Chemische Erzeugnisse	2.105	2.313	2.267
Gerb- und Farbstoffe, Farben und Lacke	1.889	2.874	2.983
Harze, Mineralöle, Leim	7.333	4.693	4.898
Öle, Fette, Wachs und Erzeugnisse daraus	8.055	7.596	8.197
Drogen und Arzneiwaren	1.304	1.108	1.256
Parfümerien	655	580	660
Steine, Erden, Glas und Erzeugnisse daraus	2.560	6.048	4.810
Metalle und Metallwaren	13.515	24.600	23.811
Holz, Holzwaren u. dgl.	5.224	13.699	8.824
Papier, Papierwaren	2.687	3.332	3.691
Felle, Leder und Waren daraus	8.584	13.225	13.343
Textilstoffe und Waren daraus	34.501	68.431	57.972
Kautschuk, Guttapercha und Waren daraus	826	895	1.487
Eisenbahnwagen, Wagen und Wasserfahrzeuge	4.587	4.233	3.614
Maschinen, Instrumente und Apparate	24.371	26.295	25.611
Kurz-, Galanterie- und Luxuswaren	736	1.414	1.472
Gegenstände der Literatur und Kunst	1.215	1.259	1.097
Sonstige nichtgenannte Artikel	15.674	4.204	5.994

Ausfuhr.

	1913	1912	1911
Büffel, Büffelkühe, Ochsen, Kühe und Kälber	141	1.076	1.611
Hammel, Schafe und Lämmer von sechs Monaten und darüber	960	1.754	4.686
Widder, Ziegen und Ziegenlämmer	68	245	293
Federvieh (Hühner, Gänse u. s. w.)	344	718	923
Gewöhnlicher Käse	157	632	894
Kaschkawalkäse	836	1.540	3.119
Eier	88.261	14.261	13.636
Weizen und Rotweizen	20.411	44.697	47.639
Roggen	4.315	7.398	9.153
Hafer	2	342	765
Gerste	1.472	2.642	8.910
Mais	17.143	39.785	39.534
Hirse	412	317	430
Bohnen	2.391	1.638	6.165
Weizenmehl	5.835	9.134	13.050
Kleie und Mengfutter	2.150	1.950	2.710
Rübsaat	1.682	3.176	3.493
Heu, Stroh u. s. w., Wicken	1.195	1.164	1.973
Rohtabak in Blättern, unbearbeitet und Abfälle davon	6.492	1.431	1.832
Rosenöl	7.656	11.620	175
Kupfererze	347	720	7.403
Bauholz, gesägt oder anderweit vorgearbeitet	17	78	156
Rohe Schaf- und Lammfelle	2.109	1.181	1.876
Rohe Ziegen- und Zickelfelle	1.354	1.276	1.105
Gegerbte Schaf- und Ziegenfelle	279	217	292
Grobe Wollstoffe. Abas und Schajaks	320	1.250	2.289
Wollene Borten (Gaitans)	256	669	938
Seidengehäuse und -abfälle	1.702	1.419	3.032
Andere Waren	4.884	4.064	5,937

Das Käsegeschäft in den Vereinigten Staaten. Über das Käsegeschäft in den Vereinigten Staaten äußert sich ein Bericht der schweizerischen Gesandtschaft in Washington wie folgt:

Der europäische Krieg hat eine vermehrte Ausfuhr von amerikanischem Käse zur Folge. Während das Fiskaljahr Juli 1913/Juni 1914 nur einen Totalexport von etwas über 2 Millionen Pfund verzeichnete, sind im zweiten Halbjahr 1914 allein über $2^1/_2$ Millionen Pfund verschifft worden, im Januar 1915 3 Millionen Pfund, im Februar $7^1/_2$ Millionen Pfund. Totalausfuhr also in den letzten acht Monaten über 13 Millionen Pfund. Der Käseexport aus den Vereinigten Staaten ist nicht neu. Im Gegenteil, er ist früher, als das Land noch weniger bevölkert war, sogar sehr groß gewesen. Die Statistik zeigt, daß z. B. anno 1881 etwa 150 Millionen Pfund ausgeführt worden sind. Seither ging er stetig zurück. Größter Käufer ist von jeher Großbritannien gewesen, und es sind von dem obgenannten Februarversand von $7^1/_2$ Millionen nicht weniger als 6 Millionen Pfund nach England gegangen. Das Lebensmittelgesetz von 30. Juni 1906 schreibt vor, daß der Charakter der Eßwaren dem Käufer beschrieben werde. Es trägt daher viel amerikanischer Käse die Etikette »Filled Cheese«, was besagen soll, daß der hierfür verwendeten Milch der Buttergehalt entzogen und dafür fremde Fette substituiert worden sind. Der Verkauf dieser Ware ist in manchen Teilen der Vereinigten Staaten verboten. Sie gelangt daher hauptsächlich zum Exporte. Die Amerikaner sind starke Käseesser. Es

werden in den Vereinigten Staaten etwa 330 Millionen Pfund jährlich hergestellt, wovon fast 150 Millionen im Staate Wisconsin und über 100 Millionen Pfund im Staate New York. Die Einfuhr von fremden Käsen nimmt jährlich zu, und es hat besonders durch die neuen Zollansätze von 20 Prozent ad valorem gegen früher 6 Cents pro Pfund sich auch der Schweizer Import weiter verbessert. Die Totaleinfuhr aus allen Ländern betrug in den Jahren 1893—1902 zwischen 10 bis 17 Millionen Pfund jährlich; 1903—1906 zwischen 20 bis 30 Millionen und 1907—1913 zwischen 30 bis 50 Millionen Pfund jährlich. Im Fiskaljahre endend Juni 1914 hat sich die Einfuhr gar auf 63,784.313 Pfund im Werte von 11,010.693 Dollars gehoben. Davon sind geliefert worden 26 1/2 Millionen Pfund von Italien, 22 1/2 Millionen Pfund von der Schweiz, 5 1/2 Millionen Pfund von Frankreich, 3 2/3 Millionen von Holland, 3 1/4 Millionen von Griechenland, 1 Million von Kanada u. s. w. Während Italien zahlreiche Sorten Käse einführt (Gorgonzola, Parmesan, Romana, Provoloni u. s. w.), sind Schweizer Käse als »Sweitzer« und als »Emmenthal« hier verbreitet. Letzterer gilt als der feinere. Die Einfuhr aus der Schweiz hat betragen laut amerikanischer Statistik:

	Pfund	im Werte von Dollars
1909	12,438.259	1,881.260
1910	14,105.458	2,372.134
1911	15,507.767	2,758.854
1912	15,147.393	2,857.631
1913	17,371.616	3,183.350
1914	22,490.006	3,617.721

Die Milchwirtschaftsabteilung des Landwirtschaftsdepartements in Washington hat seit Jahren Versuche gemacht, um den Käseversand zu verbessern. Man ist zu dem Resultat gelangt, daß der in Amerika fabrizierte, dem englischen Cheddar ähnliche Käse, in kleinere Stücke von gewünschtem Gewicht geschnitten, vorteilhaft in luftdicht zugelöteten Büchsen verschickt werden könne. Diese Verpackungsart halte den Käse rein, verhindere Gewichtsverluste durch Austrocknung und habe für den Käufer überdies den Vorteil, daß keine Rinde vorhanden ist. Der Käse behalte sein Aroma, könne leicht auf Reisen und auf Schiffe mitgenommen und in abgelegene Gegenden verschickt werden. Dieser Büchsenkäse halte sich, wenn in gemäßigter Temperatur aufbewahrt, monatelang gut.

Industrie, Landwirtschaft.

Die Weizenernte der Welt 1914. Dem »Pester Lloyd« entnehmen wir: Infolge des Kriegszustandes ist in diesem Jahre die Veröffentlichung des Welternteberichtes des ungarischen Ackerbauministeriums unterblieben. Es dürfte daher von Interesse sein, zu erfahren, wie ausländische Schätzungsstellen die Weizenernte des Jahres 1914 beurteilen. »London Grain Reporter« (früher Dornbusch and Beerbohms Lists) veröffentlicht folgende Weizen-Welterntestatistik in Tausenden Quartern (zu 218 *kg*):

	1914	1913	1912
Frankreich	38.000	38.899	41.746
Rußland	100.860	121.893	100.340
Ungarn (einschließlich Kroatien-Slawonien)	16.666	20.647	23.078
Österreich	7.300	7.791	9.091
Italien	21.212	26.842	20.425
Deutschland	18.077	21.504	20.672
Spanien und Portugal	16.362	15 071	14.744
Großbritannien	7.815	7.086	7.175
Rumänien	5.826	10.316	10.772
Bulgarien	5.750	7.590	7.981
Belgien	1.750	1.883	1.921
Niederlande	673	650	690
Schweden	962	1.168	976
Übriges Europa	3.144	3.543	3.693
Europa zusammen	244.397	284.883	263.304
Vereinigte Staaten von Amerika	111.276	95.425	91.287
Kanada	19.750	28.965	28.020
Argentinien	24.000	14.250	24.900
Übriges Amerika	3.649	4.390	5.801
Amerika zusammen	158.775	143.030	150.008
Indien	39.327	45.337	45.797
Übriges Asien	5.400	5.485	5.911
Asien zusammen	44.727	50.822	51.708
Nordafrika	3.775	5.304	3.853
Ägypten	4.136	4.811	3.869
Kapkolonie	300	300	300
Afrika zusammen	8.211	10.415	8.022
Australien	3.500	13.527	12.211
Welternte	459.610	502.677	485.253

Kanadas Roheisengewinnung. Nach dem von dem Bergbaudepartement in Ottawa herausgegebenen vorläufigen Berichte nahm, wie »Bradstreets« mitteilt, die Roheisenerzeugung in Kanada im Jahre 1914 gegen das Jahr 1913 um mehr als 30 Prozent ab. Sie belief sich nur auf 783.164 *t* Reingewicht und stellt damit die kleinste seit 1909 erzeugte Menge dar. Davon wurden 9380 *t* mit Holzkohle und 773.784 *t* mit Koks gewonnen. Auf Grund des Schätzungswerts von 12·77 $ für 1 *t* am Hochofen ergibt sich ein Gesamtwert von 10,002.856 $. Es befanden sich darunter 230.817 *t* Bessemer-Eisen, 346.553 *t* basisches Eisen und 205.794 *t* Guß- und Schmiedeeisen. Die größte zur Gewinnung des Eisens verwandte Menge Eisenerz wurde aus Neufundland eingeführt, nur 182.964 *t* Erz stammten aus kanadischen Bergwerken. Die eingeführte Menge betrug 1,324.326 *t*. Das von kanadischen Bergwerken im Jahre 1914 verladene Eisenerz belief sich auf 244 854 *t* Reingewicht im Werte von 542.041 $. An Koks wurden 921.171 *t* verbraucht, davon stammten 330.269 aus kanadischer Kohle, während 590.902 *t* teils eingeführt, teils aus amerikanischer Kohle gewonnen wurden. An Holzkohle sind 920.045 Bushel und an Zuschlagkalkstein 447.636 *t* Reingewicht verbraucht worden. Ontario gewann die größte Menge Roheisen, nämlich 556.112 *t*, Neuschottland erzeugte 227.052 *t*. Im Jahre 1914 führte Kanada an Roheisen 19.063 *t* im Werte von 486.366 $ aus und 100.827 *t* im Werte von 1,531.674 $ ein.

Kommunikationsmittel, Schiffahrt rc.

Der internationale Frachtenmarkt. »Stockholms Dagblad« schreibt:

Die englische Blockade fängt nun an, sich auf dem Frachtenmarkt immer mehr bemerkbar zu machen. Die Gewißheit, welche dadurch geschaffen ist und welche außerdem durch die letzten deutschen Kontrabandebestimmungen verschärft wird, gibt dem Markt das Gepräge und äußert sich in Stillstand und abwartender Haltung. Die Holzwarenverschiffungen fangen indessen an, immer mehr das Interesse auf sich zu ziehen und ein greifbarer Umschwung in den Kohlenfrachten ist in den letzten Tagen eingetreten. Die Holzwarenfrachten sind immer noch etwas veränderlich, doch zeigt der Markt die Tendenz, sich zu stabilisieren und ein ganzes Teil Abschlüsse sind gemacht worden. So wurde abgeschlossen von Nederbotten nach London à 65 sh. pro Std., vom Haparandadistrikt nach London à 73 sh., von Nederbotten nach Tyne à 55 sh., von Göteborg nach dem Bristolkanal à 65—70 sh., von Uddevalla bis Hull 45 sh. pro Std. Für Verschiffung nach Holland und Frankreich kann berichtet werden, daß von Gefle nach Rotterdam zu 32 fl. pro Std. abgeschlossen wurde, von Sundsvall nach Holland à 31 fl. und von Hernösand nach Havre à 120 Francs pro Std. Auch die russischen Exporteure fangen an auf den Markt zu kommen. So wird angegeben, daß vom Weißen Meer nach Boulogne zu 125 Francs abgeschlossen wurde und von Archangelsk

nach Hull zu 90 sh. pro Std. Über den übrigen schwedischen Markt ist kaum etwas Neues zu berichten. Die allgemeine Unsicherheit bewirkt, daß die Notierungen recht schwankende sind, obgleich eigentliche Veränderungen nicht eintraten. Abgeschlossen wurde beispielsweise für Holzmasse von Göteborg bis Nordamerika à 18—19 sh. Als ein Beweis dafür, wie sehr schwankend die Notierungen sind, kann angeführt werden, daß für Befrachtung von Erz, wofür in voriger Woche von Lulea bis Stettin 12 sh. geboten wurde, in diesen Tagen 7 bis 8 sh. geboten wird.

Wie schon vorher erwähnt, ist ein Umschlag auf dem Kohlenmarkt eingetreten, indem die Raten in den letzten Tagen angefangen haben, sich auf der ganzen Linie aufwärts zu bewegen. Die Stimmung ist auffallend fest und es liegt eine Steigerung von ca. 15 Prozent innerhalb der letzten 14 Tage vor. Man glaubt hierin eine Folge der englischen Blockademaßregeln konstatieren zu müssen, indem versandbereite Tonnage in verschiedenen englischen Häfen festliegt, infolge der äußerst zeitraubenden Visitierungsmaßregeln. Natürlicherweise spielen auch andere Momente mit, aber vor allem wird Englands Blockade als Ursache angegeben. Von in diesen Tagen bezahlten Kohlenfrachten können genannt werden: von Tyne bis Havre 20 sh., bis Rouen 18 sh., bis Barcelona 34 sh., bis Westitalien 37/6—40 sh., bis Pord Said 27/6 bis 30 sh., bis Piräeus 45 sh. pro *t*. Vom Walesdistrikt bis zu Mittelmeerhäfen sind die Raten in der Regel 8—10 sh. niedrigere als die oben genannten, abhängig von dem Risiko in der Nordsee und dem Englischen Kanal. Von Tyne bis Archangelsk wurde zu über 30 sh. abgeschlossen. Diese Steigerung in den Kohlenfrachten wirkt auch auf die Sätze nach den skandinavischen Ländern zurück, welche sich wiederum fest zeigen. Von der Ostküste Englands nach Stockholm wurde in diesen Tagen 18 sh. und bis zu 19 sh. bezahlt, was eine Steigerung von ungefähr 2 sh. innerhalb von 14 Tagen bedeutet. Indessen hat man ja Ende März bis zu 22 sh. bezahlt.

Nordatlantic und La Plata haben sich in letzter Zeit wenig verändert. Die Raten sind ein wenig heruntergegangen, und von irgend einer Tendenz zu einem Umschwung kann gegenwärtig nicht gesprochen werden. Von dem nördlichen Teil der Staaten bis zur schwedischen Westküste wird bis 9 sh. 6 d pro Quarter Getreide bezahlt, vom Golf bis Göteborg 62 sh. 6 d netcharter. Südamerika ist im allgemeinen mitgefolgt, so daß auch von La Plata niedrigere Sätze für ganze Lasten bezahlt werden. Die Kaffeefrachten sind unverändert. Indessen herrscht eine abwartende Stimmung, da man nicht wagt, sich bei der gegenwärtigen Ungewißheit zu binden.

Bücheranzeigen.

Die Schweiz und die Europäische Handelspolitik. Von Dr. Peter Heinrich Schmidt, Professor an der Handelshochschule und Sekretär des Industrievereins St. Gallen. Brosch. 7 Francs = M. 5·60, geb. in Leinwand Francs 8·50 = M. 6·80. Verlag: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

In seinem, im Sommer 1914 fertig ausgearbeiteten und nun mit dem Weltkrieg zu besonders aktuellem Wert gelangten Buche, erläutert Professor Dr. Schmidt in anschaulicher Weise die Beziehungen der Schweiz zu der europäischen Handelspolitik. Er geht dabei bis auf die Vorgeschichte (1798) der Fragen zurück, die die schweizerische Zollpolitik bis auf den Tag bewegen: Die Parteiungen im Innern, die Erkämpfung und Wahrung der zollpolitischen Selbständigkeit, die unablässige Entfaltung der eigenen Erzeugung. die Erkämpfung des auswärtigen Absatzes, die Kampfzollpolitik und die Zollkriegsbereitschaft. Das Werk hebt die Licht- und Schattenseiten der schweizerischen Zollwirtschaft in ihren Beziehungen zu der europäischen Handelspolitik hervor und die Stellung, die die verschiedenen Länder als Exporteure und Importeure gegenüber der Schweiz einnehmen, so daß es in jeder Hinsicht über die handelspolitischen Verhältnisse der Schweiz für orientierend gelten kann.

Weltwirtschaft und Kriegswirtschaft. Ein Vortrag, gehalten in den staatsbürgerlichen Kursen in der Tonhalle zu St. Gallen am 1. Februar 1915. Von Professor Dr. Peter Heinrich Schmidt. Zürich, Verlag von Orell Füßli. Preis 1 Franc.

Die Schrift legt in klarer, knapper Form die großen volkswirtschaftlichen Probleme dar, die sich an den Krieg knüpfen; sie schildert den Krieg als einen Weltwirtschaftskrieg nach seinen Ursachen und Zielen, seiner Ausdehnung und seinen Mitteln. Der Handelskrieg, die Kriegswirtschaft mit ihren eigenartigen Neugestaltungen, die Kriegsindustrie, die Wirtschaft in den eroberten Gebieten finden ihre Würdigung. Als Folgen des Krieges werden dargestellt die langsame Rückbildung zur Friedenswirtschaft, die Schwierigkeiten der künftigen Handelspolitik, der Zerfall des Londoner Welthandelsmonopols und die Erschütterung der europäischen Vorherrschaft in Asien. Bemerkenswert ist die mitgeteilte Tatsache, daß jetzt schon in der Schweiz die überseeischen Wechsel nicht mehr auf London in Pfund Sterling, sondern in Francs schweizerischer Währung gezogen werden.

Bekanntmachungen der Exportauskunftsstelle des k. k. österreichischen Handelsmuseums.

(Nähere Details sind daselbst, Wien, IX./1, Berggasse 16, unter den beigesetzten Geschäftszahlen zu erfragen.)

Vertretung österreichischer Firmen im Ausland wird gesucht:

für *Damenstrohhüte* in Deutschland (13.836);
für *Artikel aller Art* in Brasilien (14.022);
für *diverse Artikel* in Aleppo (8511);
für *Lebensmittel und Toiletteartikel* in Buenos Aires (20.272);
für *Gablonzer Knöpfe und Prager Handschuhe* (21.940);
für *diverse Artikel* in Kreta (21.070);
alle Artikel für Argentinien (12.208);
alle Artikel für Kolumbien (8714);
für *technische Artikel* in Plojesti (6604).

Vorliegende Spezialberichte:

über den Absatz von *Baumwollwaren* (nebst Mustern) aus *Arabien, Abessinien, Indien*, den *Straits Settlements, Persien, China, Kuba, Venezuela, Guatemala, Chile, Siam.*

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. EMIL LOEW. DRUCK VON CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN, V.

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Bd. 30. WIEN, 3. JUNI 1915. Nr. 22.

INHALT.

Das Handelsmuseum
MIT WOCHENBEILAGE:
WARENPREISBERICHTE.

Verlag des k. k. österr. Handelsmuseums.

Verlag für Deutschland: Expositur des k. k. österr. Handelsmuseums in München, Kolbergerstrasse 13.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

KRIEGSMASSNAHMEN UND KRIEGSWIRKUNGEN.

Österreich.

Abbau des Moratoriums. Eine kaiserliche Verordnung vom 25. Mai 1915 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen (sechste Stundungsverordnung) verfügt:

Umfang der Stundung. § 1. (1) Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen, einschließlich der Forderungen aus Wechseln oder Schecks, ferner Geldforderungen aus Versicherungsverträgen die vor diesem Tage abgeschlossen wurden, werden gemäß den folgenden Bestimmungen gestundet.

(2) Soweit in den §§ 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, und unbeschadet der in den §§ 18 bis 21 vorgesehenen richterlichen Stundung sind außer den Beträgen, die bereits durch die früheren Stundungsverordnungen von der Stundung ausgenommen wurden, folgende weitere Beträge von der Stundung ausgenommen und zu bezahlen:

Von Forderungen, die fällig geworden sind	zu bezahlen am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages im Juni 1915	im Juli 1915	im August 1915
im November 1914 .	25 Prozent (3. Viertel)	der Rest	
im Dezember 1914 .	50 Prozent (1. u. 2. Viertel)	der Rest	
im Januar 1915		die ganze Forderung	

Bei Wechseln und Schecks, die im November oder Dezember 1914 fällig geworden sind, sind im Juni 1915 mindestens 100 K auch dann zu bezahlen, wenn die oben angegebenen Teilbeträge von 25 oder 50 Prozent der Forderung weniger als 100 K betragen würden.

(3) Der im Juni 1915 zu zahlende Teilbetrag der im November oder Dezember 1914 fällig gewordenen Forderungen ist nach dem Betrage der Forderung am Fälligkeitstage zu berechnen; zugleich mit dem Teilbetrage sind die bis zum Zahlungstage laufenden Zinsen der ganzen unberichtigten Forderung und allfällige Nebengebühren zu entrichten.

(4) Forderungen, die vor dem 1. November 1914 oder nach dem 31. Januar 1915 fällig geworden sind oder fällig werden, unterliegen nur der richterlichen Stundung gemäß den §§ 18 bis 21, insoferne nicht in den §§ 3 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.

Von der Stundung gänzlich ausgenommene Forderungen. § 2. Von der im § 1 festgesetzten gesetzlichen Stundung sind gänzlich ausgenommen:

1. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen (§§ 1151 bis 1163 a. b. G.-B.);
2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;
3. Forderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen worden sind, wenn die Übergabe oder Lieferung erst nach dem 31. Juli 1914 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, daß sie vor dem 1. August 1914 vorzunehmen war;
4. Forderungen der Vereinskrankenkassen (§ 60 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33) und der Ersatzinstitute (§ 65 des Gesetzes vom 15. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1, von 1907 und der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R.-G.-Bl. Nr. 138) auf Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung;
5. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten:

a) auf Grund von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen dienen,

b) auf Grund bücherlich sichergestellter Forderungen der Sparkassen und gemeinschaftlichen Waisenkassen,

c) auf Grund von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften,

d) auf Grund anderer bücherlich sichergestellter Forderungen;

6. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;

7. Forderungen, die der Gesellschaft vom Roten Kreuze, ferner einem Fonds zur Unterstützung der Angehörigen von Mobilisierten oder zu sonstiger Hilfeleistung aus Anlaß des Krieges unmittelbar oder auf Grund einer Anweisung (§ 1408 a. b. G.-B.) zustehen;

8. Forderung auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Staatsschulden und staatsgarantierten Verpflichtungen;

9. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Pfandbriefen, fundierten Bankschuldverschreibungen und Teilschuldverschreibungen;

10. Forderungen aus Pfanddarlehen der Pfandleihanstalten und gewerblichen Pfandleiher; doch darf im Betriebe des Pfandleihergewerbes der Verkauf des Pfandstückes nicht früher als sechs Monate nach der ursprünglich bestimmten Verfallszeit vorgenommen werden;

11. Forderungen von Kreditgenossenschaften gegen Personen, die in einem öffentlichen oder privaten Dienste dauernd angestellt sind und deren Dienstbezüge sich seit dem 1. August 1914 nicht wesentlich vermindert haben, auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Darlehen.

Forderungen aus Versicherungsverträgen. § 3. (1) Von der gesetzlichen Stundung sind ferner ausgenommen Ansprüche:

a) aus Lebensversicherungsverträgen auf Rückkauf oder Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von 500 K und auf Zahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe von 5000 K,

b) aus Versicherungsverträgen, die für den Todesfall im Kriege besonders abgeschlossen worden sind, bis zur vollen Höhe der Versicherungssumme,

c) in allen anderen Versicherungszweigen bis zur Höhe von 5000 K und, wenn die Entschädigungssumme 5000 K übersteigt, auf 5000 K und 20 Prozent des 5000 K übersteigenden Betrages der Entschädigungssumme, keinesfalls aber auf mehr als zusammen 10.000 K,

d) auf Zahlung von Versicherungsprämien bis zur Höhe von 100 K.

(2) Für die nicht schon nach Absatz 1 von der Stundung ausgenommenen Ansprüche aus Versicherungsverträgen endet die Stundung mit dem 31. August 1915.

(3) Vertragsmäßige, für die Zahlung der Prämien festgesetzte Nachfristen sind in die Dauer der gesetzlichen Stundung einzurechnen.

(4) Die im Vertrage an die gänzliche oder teilweise Nichtleistung einer Lebensversicherungsprämie geknüpften Rechtsnachteile kann der Versicherer vom zweiten Versicherungsjahr angefangen bis einschließlich 31. Dezember 1915 nicht geltend machen, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer binnen 14 Tagen nach Ablauf der vertragsmäßigen, für die Zahlung der Prämie festgesetzten Nachfrist erklärt hat, die Versicherung nicht fortzusetzen. Hat der Versicherungsnehmer eine solche Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so ist er zur Zahlung der Prämie verpflichtet.

Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern. § 4. (1) Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine sind mit der Einschränkung gestundet, daß innerhalb eines Kalendermonats bei Landes- und Aktienbanken Zahlung bis zur Höhe von 5 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung, mindestens aber von 400 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisen-Kassen (Gesetz vom 1. Juni 1889, R.-G.-Bl. Nr. 91) Zahlung bis zur Höhe von 2 Prozent jener Forderung, mindestens aber von 200 K und bei Raiffeisen-Kassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann. Der Anspruch auf Auszahlung der für das zweite Halbjahr 1914 und das erste Halbjahr 1915 entfallenden Zinsen unterliegt nicht der Stundung.

(2) Die Zahlung höherer als der im Vorstehenden bezeichneten Beträge kann aus Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine begehrt werden:

I. Ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag, soweit die Rückzahlung

a) bescheinigtermaßen zur Erfüllung der dem Gläubiger nach § 1, Absatz 2 bis 4, obliegenden Verpflichtungen, zur Auszahlung von Gehalten und Löhnen im eigenen Betriebe des Gläubigers oder zur Berichtigung vom Gläubiger geschuldeter Miet- oder Pachtzinse oder Zinsen und Annuitäten erforderlich ist, die gemäß § 2, Z. 5, von der Stundung gänzlich ausgenommen sind;

b) zur Berichtigung von Forderungen des Staates oder von Steuern und öffentlichen Abgaben, ferner zur Leistung von Einzahlungen und Anlehen des Staates im Wege der Überweisung oder Übermittlung an die zur Übernahme berufene Kasse erforderlich ist;

c) von Ländern, Bezirken, Gemeinden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, einschließlich der Verzinsung und Tilgung von Landes- und Kommunalschulden, ferner von Banken und Anstalten, die Pfandbriefe oder sonstige Schuldverschreibungen ausgegeben haben, zur Erfüllung ihrer daraus entstandenen Verpflichtung zur Verzinsung und Tilgung, endlich von öffentlichrechtlichen Versicherungsinstituten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Versicherten und deren Angehörigen oder von privaten Versicherungsanstalten bescheinigtermaßen zur Erfüllung der ihnen nach § 2, Z. 6, und § 3 obliegenden Verpflichtungen gefordert wird;

d) von Gerichten aus den von ihnen eingelegten Geldern gefordert wird;

e) von Advokaten oder Notaren aus den von ihnen eingelegten Geldern bescheinigtermaßen zur Befolgung gerichtlicher Verfügungen oder Aufträge oder zur Erfüllung nicht gestundeter Verpflichtungen ihrer Auftraggeber gefordert wird;

II. in jedem Kalendermonat bis zur Höhe von 20 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine, soweit die Rückzahlung bescheinigtermaßen für die Aufrechthaltung des Betriebes des Gläubigers unumgänglich notwendig ist;

III. in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. August 1915 bis zur Höhe von 25 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine, soweit die Rückzahlung nachweislich zur Erfüllung der einer Kreditstelle nach dieser kaiserlichen Verordnung obliegenden Verpflichtung zu Rückzahlungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine oder gegen Einlagebuch benötigt wird. Zur Erfüllung der einer Kreditstelle nach Z. I, lit. *b*, obliegenden Verpflichtung kann Rückzahlung im Wege der Überweisung

oder Übermittlung an die zur Übernahme berufene Kasse ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag gefordert werden.

(3) Die im zweiten Absatze, Z. I, II und III, bezeichneten Beträge können nebeneinander gefordert werden. Dagegen können innerhalb desselben Kalendermonats die im ersten und zweiten Absatze bezeichneten Beträge nebeneinander nur bis zu dem Höchstbetrage gefordert werden, zu dessen Auszahlung die Kreditstelle entweder auf Grund der Bestimmungen des ersten oder des zweiten Absatzes jeweils verpflichtet ist.

(4) Gegen das Begehren um Überweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf bestehende oder neu zu eröffnende Konti bei derselben Kreditstelle kann die Stundung nicht eingewendet werden; doch kann die Auszahlung der überwiesenen Beträge während der Dauer der Stundung nicht gefordert werden.

§ 5. (1) Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 1. August 1914 gemacht wurden, sind mit der Einschränkung gestundet, daß von derselben Einlage innerhalb eines Kalendermonats bei Landes- und Aktienbanken sowie Sparkassen Zahlung bis zur Höhe von 5 Prozent des am 1. August 1914 bestandenen Guthabens, mindestens aber von 200 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisen-Kassen Zahlung bis zur Höhe von 2 Prozent jenes Guthabens, mindestens aber von 100 K und bei Raiff-Kassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann. Der Anspruch auf Auszahlung der für das zweite Halbjahr 1914 und das erste Halbjahr 1915 entfallenden Zinsen unterliegt nicht der Stundung.

(2) Hat die vor dem 1. August 1914 bei einer Landes- oder Aktienbank oder bei einer Sparkasse gemachte Einlage am Tage der Kundmachung dieser kaiserlichen Verordnung noch mehr als 2000 K betragen, so können außerdem in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. August 1915 zurückgefordert werden:

a) 20 Prozent der restlichen Einlage zur Berichtigung von Forderungen des Staates oder von Steuern und öffentlichen Abgaben im Wege der Überweisung oder Übermittlung an die mit der Einhebung betraute Kasse und

b) weitere 20 Prozent, insoweit sie bescheinigtermaßen zur Erfüllung der dem Gläubiger nach § 1, Absatz 2 bis 4, obliegenden Verpflichtungen erforderlich sind.

(3) Beträge zur Leistung von Einzahlungen auf Anlehen des Staates im Wege der Überweisung oder Übermittlung an die zur Übernahme berufene Kasse sowie von Gerichten eingelegte Beträge können ohne Beschränkung zurückgefordert werden.

§ 6. (1) Hat eine Kreditstelle auf Grund laufender Rechnung, auf eine Einlage gegen Kassenschein oder gegen Einlagebuch mehr gezahlt, als jeweils nach den früheren Stundungsverordnungen und dieser kaiserlichen Verordnung zurückgefordert werden konnte, so kann sie den Mehrbetrag bei einem neuen Zahlungsbegehren einrechnen.

(2) Solange eine Kreditstelle für Forderungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenschein oder Einlagebuch infolge einseitiger Herabsetzung des Zinsfußes eine geringere Verzinsung gewährt, als am 1. August 1914, kann sie sich gegenüber einem Begehren um Rückzahlung einer solchen Forderung nicht auf die gesetzliche Stundung berufen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Herabsetzung des Zinsfußes nur die rechnungsmäßige Durchführung des vereinbarten Verhältnisses des Zinsfußes und des jeweiligen Bankzinsfußes darstellt.

(3) Inwiefern außer den nach den §§ 4 und 5 von der Stundung ausgenommenen Beträgen auf Grund von Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern nach dem 31. August 1915 Zahlung begehrt werden kann, wird durch besondere Verordnung bestimmt.

E r s a t z a n s p r ü c h e a u s d e r B e z a h l u n g b e v o r r e c h t e t e r F o r d e r u n g e n. § 7. Forderungen auf Ersatz der für einen Dritten bezahlten Schuld an Steuern oder öffentlichen Abgaben unterliegen der Stundung nach den Bestimmungen des § 1, genießen aber im Exekutionsverfahren das Vorrecht der berichtigten Forderung. Die Bestimmungen des § 54 K.-O. und des § 24 Ausgl.-O. bleiben unberührt.

W e c h s e l u n d S c h e c k s. § 8. (1) Bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind und zwischen dem 1. November 1914 und dem 31. Januar 1915 fällig geworden sind, gelten als Zahlungstage für die nach § 1, Absatz 2 und 3, von der Stundung ausgenommenen Beträge die dort bezeichneten Tage.

(2) Wird Teilzahlung geleistet, so ist auf dem Wechsel zu vermerken, wann, von wem und in welcher Höhe sie geleistet worden ist. Dem Zahlenden ist auf einer Abschrift des Wechsels Quittung zu erteilen.

(3) Wird der Rest der Wechselsumme gezahlt, so ist der quittierte Wechsel auszuhändigen (Artikel 39 W.-O.).

§ 9. (1) Bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind und zwischen dem 1. November und dem 31. Dezember 1914 fällig geworden sind, ist die Nichtleistung der Teilzahlung (§ 1, Absatz 2 und 3) durch Protest, und zwar auch dann festzustellen, wenn der Protest erlassen worden ist. Die Vormänner sind gemäß Artikel 45—47 W.-O. zu benachrichtigen.

(2) Bei den im Absatz 1 bezeichneten Wechseln kann der Protest wegen Nichtleistung einer Teilzahlung (§ 1, Absatz 2 und 3) ersetzt werden:

a) durch eine Erklärung des Akzeptanten (Bezogenen), des Ausstellers des eigenen Wechsels oder des Domiziliaten;

b) durch eine Erklärung des Wechselinhabers, wenn auf ihn gemäß § 1 des Gesetzes vom 3. April 1906, R.-G.-Bl. Nr. 84, ein Scheck gezogen werden kann, ausgenommen den Fall, daß das Geschäftslokal oder in Ermanglung eines solchen die Wohnung der Person nicht zu ermitteln ist, der zu präsentieren war.

(3) Die Erklärung muß auf den Wechsel oder ein mit ihm verbundenes Blatt (Allonge) gesetzt und vom Erklärenden unterschrieben werden. Sie hat den Tag der Präsentation und die Bemerkung zu enthalten, daß die Zahlung nicht geleistet oder daß die Person, der zu präsentieren war, nicht angetroffen wurde. Zur Erhaltung der Wechselrechte muß ferner innerhalb der für die Protesterhebung festgesetzten Frist die Beglaubigung einer Abschrift des mit der Erklärung versehenen Wechsels bewirkt werden. Die Beglaubigung der Abschrift ist auf dem Wechsel zu vermerken. Mehr als eine Abschrift des Wechsels für je eine Teilzahlung darf nicht beglaubigt werden. Die Unterschrift der Österreichisch-ungarischen Bank auf einer Abschrift des Wechsels ersetzt deren Beglaubigung.

(4) Leistet ein Rückgriffsverpflichteter Teilzahlung auf einen der im Absatze 1 bezeichneten Wechsel, so kann er außer dem Vermerk nach § 8, Absatz 2, und der Quittung die Ausfolgung des Protestes über die nicht geleistete Teilzahlung oder, wenn der Protest durch eine der im Absatze 2 bezeichneten Erklärungen ersetzt wurde, die nach Vorschrift des Absatzes 3 beglaubigte Abschrift des Wechsels verlangen.

(5) Macht ein Rückgriffsverpflichteter den Ersatz der von ihm geleisteten Teilzahlung gegen die Vormänner oder den Akzeptanten geltend, so ist bei den im Absatz 1 bezeichneten Wechseln die Quittung und der Protest oder die nach Vorschrift des Absatzes 3 beglaubigte Abschrift des Wechsels beizubringen.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 finden auf Schecks entsprechende Anwendung.

E i n f l u ß d e r h ö h e r e n G e w a l t a u f W e c h s e l u n d S c h e c k s. § 11. Steht bei Wechseln oder Schecks,

ohne Unterschied des Zahlungsortes und des Ausstellungstages, der Präsentation oder der Protesterhebung ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt) entgegen, so wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um so viel hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die wechselrechtliche Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablauf von zehn Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Im Proteste ist das Hindernis und dessen Dauer soweit als tunlich festzustellen.

Zinsenvergütung. § 12. Für die Zeit, um die infolge der Stundung (§§ 1, 3, 4, 5, 8 und 11) die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen oder die nach dem Vertrage gebührenden höheren Zinsen zu entrichten.

Kassenskonto. § 13. Bei Berechnung des Betrages, der aus einer gestundeten Forderung nach Ablauf der Stundung zu leisten ist, darf im Zweifel der Kassenskonto nicht abgezogen werden.

Verjährungs- und Klagefristen. § 14. Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

Kündigung und vereinbarte Rechtsnachteile. § 15. (1) Von Geldforderungen, die auf Grund einer nach dem 31. Juli 1914 erklärten Kündigung fällig geworden sind oder fällig werden, können während der Zeit, um die durch die Stundung die Zahlung des fälligen Betrages hinausgeschoben wird, nur die nach dem Vertrage gebührenden Zinsen gefordert werden.

(2) Das dem Gläubiger für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung von Zinsen, Annuitäten oder Raten privatrechtlicher, vor dem 1. August 1914 entstandener Geldforderungen vertragsmäßig eingeräumte Recht zur Kündigung oder sofortigen Rückforderung von Kapitalsbeträgen oder sonstige für den bezeichneten Fall vereinbarte Rechtsnachteile mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen können nicht geltend gemacht werden, wenn der Schuldner nur mit Zinsen, Annuitäten oder Raten im Rückstande ist, die spätestens am 31. August 1915 fällig geworden sind oder fällig werden.

Aufrechnung. § 16. Der Umstand, daß eine Forderung nach den Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung gestundet ist, steht ihrer Aufrechnung gegen eine andere Forderung nicht entgegen.

Prozeßrechtliche Vorschriften. § 17. (1) Klagen auf Zahlung von Forderungen, die gemäß § 1, Absatz 2 und 3, teilweise von der gesetzlichen Stundung ausgenommen sind, sind zulässig, wenngleich damit die Zahlung des vollen Betrages der Forderung begehrt wird. Dagegen sind neue Klagen, die bloß auf die Zahlung gestundeter Forderungsbeträge gerichtet sind, zurückzuweisen. Auf Grund von Wechseln oder Schecks, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind und zwischen dem 1. November und dem 31. Dezember 1914 fällig geworden sind, sind Klagen nur bezüglich des zahlbar gewordenen Betrages zulässig.

(2) Die Verurteilung zu einer Leistung, für die dem Schuldner zur Zeit der Urteilsfällung noch die gesetzliche Stundung zukommt, ist zulässig; jedoch ist die Frist für die Leistung einschließlich der Prozeßkosten derart zu bestimmen, daß sie vom letzten Tage der gesetzlichen Stundungsfrist beginnt. Dieser Tag ist im Urteile unter Angabe des Fälligkeitstages der Forderung kalendermäßig anzugeben. Der Beginn der durch Urteil bestimmten Frist für die Leistung von Forderungsbeträgen, deren gesetzliche Stundung durch die kaiserliche Verordnung verlängert wird, einschließlich der Prozeßkosten, verschiebt sich auf den Tag, an dem nach den Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung Zahlung zu leisten ist.

(3) Wenn der Fälligkeitstag aus einem Urteile nicht zu entnehmen ist, das vor dem 1. Oktober 1914 gefällt worden ist, gilt für die Ermittlung des Beginnes der Leistungsfrist der 14. August 1914 als der Fälligkeitstag der Forderung.

Richterliche Stundung. § 18. (1) Das Prozeßgericht kann für privatrechtliche, vor dem 1. August 1914 entstandene Geldforderungen, die von der gesetzlichen Stundung ausgenommen sind, auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet, im Urteile eine längere als die gesetzmäßige Leistungsfrist bestimmen; auf die in den §§ 2 bis 5 angeführten Forderungen findet diese Bestimmung nur Anwendung, soweit es sich um bücherlich sichergestellte Forderungen nichtbegünstigter Gläubiger (§ 2, Z. 5, lit. *d*) handelt.

(2) Eine solche Frist kann für die ganze Forderung oder einen Teil, jedoch nicht über den 31. Dezember 1915 hinaus gewährt werden. Eine bis einschließlich 31. Mai 1915 gewährte oder nach § 18 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Januar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 18, bis zu diesem Tage verlängerte richterliche Stundung gilt als bis einschließlich 31. Juli 1915 verlängert. Das Gericht kann auf Antrag nach Einvernehmung des Gegners (§ 56 E.-O.) eine weitere Verlängerung bis längstens einschließlich 31. Dezember 1915 bewilligen oder die gesetzliche Verlängerung abkürzen.

(3) Der Beklagte hat die tatsächlichen Behauptungen, auf die er seinen Antrag stützt, glaubhaft zu machen.

(4) Das Gericht kann die Bewilligung der Frist von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(5) Gegen die Bewilligung der richterlichen Stundung, ferner gegen deren Verweigerung durch das Gericht zweiter Instanz findet kein Rechtsmittel statt.

(6) Diese Bestimmungen finden auf Forderungen aus Wechseln oder Schecks keine Anwendung.

§ 19. (1) Der Schuldner kann bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers, dessen Ladung zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist für die im § 18, Absatz 1, bezeichneten Forderungen beantragen. Einen solchen Antrag kann der Schuldner auch dann stellen, wenn seine Verbindlichkeit in einem exekutionsfähigen Notariatsakte festgestellt ist.

(2) Das Gericht hat in dem auf Antrag des Gläubigers zu fällenden Anerkenntnisurteile, wenn jedoch die Parteien in einem über den Schuldbetrag abgeschlossenen gerichtlichen Vergleiche dem Gerichte die Bestimmung einer Zahlungsfrist überlassen, oder wenn die Verbindlichkeit des Schuldners in einem exekutionsfähigen Notariatsakte festgestellt ist, in einem besonderen Beschlusse über die Zahlungsfrist zu erkennen. Die Kosten der Verhandlung hat der Schuldner dem Gläubiger zu ersetzen, es sei denn, daß der Gläubiger das außergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

(3) Die Bestimmungen des § 18 finden entsprechende Anwendung.

§ 20. (1) Vor dem 1. September 1915 fällige Bestandzinse für Räumlichkeiten, die ganz oder zum größeren Teile für ein geschäftliches Unternehmen benützt werden, können, gleichviel ob der Bestandvertrag vor dem 1. August 1914 oder später abgeschlossen wurde, nach den Bestimmungen der §§ 18 und 19 in der Weise gestundet werden, daß von einer halbjährigen Zinsrate die Hälfte sofort, die andere Hälfte nach einem Vierteljahre, und von einer vierteljährigen Zinsrate ein Drittel sofort und ein weiteres Drittel nach je einem Monat zu entrichten ist.

(2) Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, treten nur dann ein, wenn der Mieter diese Raten nicht rechtzeitig entrichtet.

(3) Wird eine solche Rate nicht rechtzeitig entrichtet, so kann der Vermieter dem Mieter mit Wirksamkeit für den nächsten Kündigungstermin aufkündigen.

§ 21. (1) Gewerbe- und Handeltreibenden, die durch ein Zeugnis der Handels- und Gewerbekammer nachweisen, daß sie vorwiegend Waren liefern oder beziehen, die zur Ausfuhr in das Zollausland bestimmt sind, ferner Personen und Unternehmungen, die bescheinigen, daß sie vorwiegend auf den Erwerb oder auf Einkünfte aus dem Fremdenverkehr angewiesen sind, kann unter den im § 18, Absatz 1, bezeichneten Voraussetzungen richterliche Stundung auch für die in § 2, Z. 1, 2, 3 und 5, bezeichneten, vor dem 1. August 1914 entstandenen Forderungen, und zwar für Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen auch dann gewährt werden, wenn diese Verträge nach dem 31. Juli 1914 stillschweigend erneuert wurden.

(2) Die Bestimmungen des § 18, Absatz 2 bis 6, und des § 19 finden Anwendung.

Exekution. § 22. (1) Exekutionshandlungen zu gunsten gestundeter Forderungen sind während der Stundungsfrist nicht zu bewilligen, bereits bewilligte nicht zu vollziehen.

(2) Exekution zur Sicherstellung und einstweilige Verfügungen zu gunsten gestundeter Forderungen können bewilligt und vollzogen werden.

Aufschiebung der Exekution. § 23. (1) Das Exekutionsgericht kann auf Antrag des Verpflichteten unter den im § 18, Absatz 1, angeführten Voraussetzungen die Exekution zu gunsten der dort bezeichneten Forderungen bis längstens 31. Dezember 1915 aufschieben, soweit es sich nicht um die Pfändung von Gegenständen des beweglichen Vermögens oder um die zwangsweise Pfandrechtsbegründung handelt. Eine solche Aufschiebung ist unzulässig, wenn bereits gemäß §§ 18, 19 oder 21 eine Zahlungsfrist bewilligt worden ist.

(2) Auf die Bewilligung der Aufschiebung finden die Bestimmungen des § 18, Absatz 1 und 3 bis 5, entsprechende Anwendung.

(3) Eine gemäß § 18 der kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 261, oder § 23 der kaiserlichen Verordnungen vom 25. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 321, und vom 25. Januar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 18, aufgeschobene Exekution kann, wenn die Aufschiebungsfrist nicht bereits vor dem 31. Mai 1915 abgelaufen ist, unter denselben Voraussetzungen auf Antrag des Verpflichteten weiter bis längstens 31. Dezember 1915 aufgeschoben werden.

(4) In den im § 21 bezeichneten Fällen kann die Aufschiebung der Exekution auch für die im § 2, Z. 1, 2, 3 und 5, bezeichneten, vor dem 1. August 1914 entstandenen Forderungen bewilligt werden. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden Anwendung.

(5) Der betreibende Gläubiger hat keinen Anspruch auf Ersatz der für die aufgeschobene Exekution aufgelaufenen Exekutionskosten, wenn er das außergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

Richterliche Stundung für den Kriegsschauplatz. § 24. (1) Personen, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung in einem Gebiete haben, in dem infolge der kriegerischen Ereignisse die Tätigkeit des Gerichtes zeitweise eingestellt wurde, kann das angerufene Gericht für Verpflichtungen aller Art Stundung gewähren (§§ 18 und 19) und ebenso aussprechen, daß Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen, nicht eintreten oder aufgehoben werden. Die Bestimmungen des § 23 finden auf solche Personen ohne Rücksicht auf die Art der Forderung Anwendung, zu deren Gunsten Exekution geführt wird.

(2) Unter den im Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen kann das Gericht ferner erkennen, daß die Rechtsfolgen des Nichteintrittes einer Bedingung nachgesehen oder aufgehoben werden, wenn der Eintritt der Bedingung durch die kriegerischen Ereignisse unmöglich geworden ist. Erforderlichenfalls ist für die Erfüllung der Bedingung eine neuerliche Frist zu setzen.

Gegenseitigkeitsrecht. § 25. Insoweit Gläubiger, die im Inland ihren Wohnsitz (Sitz) haben, in einem anderen Staate privatrechtliche Forderungen nur in geringerem Ausmaße oder unter weitergehenden Beschränkungen geltend machen können, als in dieser kaiserlichen Verordnung bestimmt ist, unterliegen die Forderungen von Gläubigern, die in diesem Staate ihren Wohnsitz (Sitz) haben, den gleichen Einschränkungen.

Gebührenrechtliche Bestimmungen. § 26. (1) Wenn die Gebühr für den Protest bereits bei der Erhebung des Protestes wegen Nichtleistung einer Teilzahlung auf einen Wechsel oder Scheck entrichtet wurde, ist der Protest wegen Nichtleistung einer weiteren Zahlung von der Gebühr nach T.-P. 116, lit. *g* oder *a*, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr 89, befreit. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnungen getroffen.

(2) Die im § 9 bezeichnete Erklärung des Akzeptanten (Bezogenen), Ausstellers des eigenen Wechsels oder Domiziliaten, oder des Inhabers des Wechsels oder Schecks ist kein Gegenstand der Gebühr.

Schlußbestimmungen. § 27. (1) Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Ausnahmen von der allgemeinen Stundungsanordnung, die im § 2, Z. 1 bis 7, 9 bis 11, und in den §§ 3 bis 8 dieser kaiserlichen Verordnung festgesetzt sind, zu erweitern oder einzuschränken sowie die Bestimmungen der §§ 1 und 9 bis 26 abzuändern oder zu ergänzen, soweit die wirtschaftlichen Bedürfnisse dies erfordern.

(2) Insbesondere wird die Regierung ermächtigt, von den Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung abweichende Vorschriften über die Stundung privatrechtlicher Forderungen gegen Schuldner zu erlassen, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtum Krakau oder im Herzogtum Bukowina haben.

§ 28. (1) Diese kaiserliche Verordnung tritt am 1. Juni 1915 in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten die kaiserliche Verordnung vom 25. Januar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 18, insoweit sie Bestimmungen über Gegenstände enthält, die in dieser kaiserlichen Verordnung geregelt sind, und die Verordnung vom 31. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 90, außer Kraft.

(2) Mit der Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung sind Mein Justizminister und Mein Finanzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Moratorium für Galizien und die Bukowina. Eine Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Mai 1915 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina bestimmt:

§ 1. (1) Schuldner, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtum Krakau oder im Herzogtum Bukowina haben, wird Stundung nach folgenden Bestimmungen gewährt.

(2) Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen, einschließlich der Forderungen aus Wechseln oder Schecks, ferner Geldforderungen aus Versicherungsverträgen, die vor diesem Tage abgeschlossen wurden, sind, wenn sie vor dem 1. Oktober

1915 fällig geworden sind oder fällig werden, vorläufig bis einschließlich 30. September 1915 gestundet.

(3) Für die vor dem 1. August 1914 ausgestellten gezogenen Wechsel oder Schecks, deren Bezogener, und für die vor demselben Tage ausgestellten eigenen Wechsel, deren Aussteller in dem im Absatz 1 bezeichneten Gebiete seinen Wohnsitz hat, wird der Zahlungstag, wenn der Wechsel oder Scheck zwischen dem 1. August 1914 und dem 30. September 1915 fällig geworden ist oder fällig wird, vorläufig auf den 1. Oktober 1915 hinausgeschoben. Dementsprechend verschiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung. Für die Anwendung dieser Verordnung gilt bei gezogenen Wechseln und Schecks der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort als der Wohnsitz des Bezogenen, bei eigenen Wechseln der Ort der Ausstellung als der Wohnsitz des Ausstellers.

Von der Stundung ausgenommene Forderungen. § 2. Von der im § 1 festgesetzten Stundung sind ausgenommen:

1. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen (§§ 1151 bis 1163 a. b. G.-B.);

2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;

3. Forderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen worden sind, wenn die Übergabe oder Lieferung erst nach dem 31. Juli 1914 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, daß sie vor dem 1. August 1914 vorzunehmen war;

4. Forderungen der Vereinskrankenkassen § 60 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33) und der Ersatzinstitute (§ 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 von 1907, und der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R.-G.-Bl. Nr. 138) auf Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung;

5. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten:

a) auf Grund von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen dienen;

b) auf Grund von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften;

c) auf Grund anderer bücherlich sichergestellter Forderungen;

6. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;

7. Forderungen, die der Gesellschaft vom Roten Kreuze, ferner einem Fonds zur Unterstützung der Angehörigen von Mobilisierten oder zu sonstiger Hilfeleistung aus Anlaß des Krieges unmittelbar oder auf Grund einer Anweisung (§ 1408 a. b. G.-B.) zustehen;

8. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus staatsgarantierten Verpflichtungen.

Forderungen aus Versicherungsverträgen. § 3. (1) Von der Stundung sind ferner ausgenommen Ansprüche:

a) aus Lebensversicherungsverträgen auf Rückkauf oder Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von 200 K und auf Zahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe von 500 K,

b) aus Versicherungsverträgen, die für den Todesfall im Kriege besonders abgeschlossen worden sind, bis zur vollen Höhe der Versicherungssumme,

c) in allen anderen Versicherungszweigen auf Entschädigung bis zur Höhe von 400 K.

(2) Die im Vertrage an die gänzliche oder teilweise Nichtleistung einer Lebensversicherungsprämie geknüpften Rechtsnachteile kann der Versicherer vom zweiten Versicherungsjahre angefangen während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung nicht geltend machen, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer binnen 14 Tagen nach Ablauf der vertragsmäßigen, für die Zahlung der Prämie festgesetzten Nachfrist erklärt hat, die Versicherung nicht fortzusetzen. Hat der Versicherungsnehmer eine solche Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so ist er zur Zahlung der Prämie verpflichtet.

Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern. § 4. (1) Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine sind mit der Einschränkung gestundet, daß innerhalb eines Kalendermonats bei Landes- und Aktienbanken Zahlung bis zur Höhe von 3 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung, mindestens aber von 400 K und höchstens von 1000 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen (Gesetz vom 1. Juni 1889, R.-G.-Bl. Nr. 91) Zahlung bis zur Höhe von 2 Prozent jener Forderung, mindestens aber von 200 K und höchstens von 500 K, und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann.

(2) Gegen das Begehren um Überweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf bestehende oder neu zu eröffnende Konti bei derselben Kreditstelle kann die Stundung nicht eingewendet werden; doch kann die Auszahlung der überwiesenen Beträge während der Dauer der Stundung nicht gefordert werden.

§ 5. Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 1. August 1914 gemacht wurden, sind mit der Einschränkung gestundet, daß von derselben Einlage innerhalb eines Kalendermonats bei Landes- und Aktienbanken sowie Sparkassen Zahlung bis zur Höhe von 200 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 100 K und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann.

§ 6. Hat eine Kreditstelle auf Grund laufender Rechnung, auf eine Einlage gegen Kassenschein oder gegen Einlagebuch mehr gezahlt, als jeweils nach den früheren Stundungsverordnungen und nach dieser Verordnung zurückgefordert werden konnte, so kann sie den Mehrbetrag bei einem neuen Zahlungsbegehren einrechnen.

Ersatzansprüche aus der Bezahlung bevorrechteter Forderungen. § 7. Forderungen auf Ersatz der für einen Dritten bezahlten Schuld an Steuern oder öffentlichen Abgaben unterliegen der Stundung nach den Bestimmungen des § 1, genießen aber im Exekutionsverfahren das Vorrecht der berichtigten Forderung. Die Bestimmungen des § 54 K.-O. und des § 24 Ausgl.-O. bleiben unberührt.

Einfluß der höheren Gewalt auf Wechsel und Schecks. § 8. (1) Steht bei Wechseln oder Schecks, ohne Unterschied des Zahlungsortes und des Ausstellungstages, der Präsentation oder der Protesterhebung ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt) entgegen, so wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um so viel hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die wechselrechtliche Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablaufe von zehn Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Im Protest ist das Hindernis und dessen Dauer, soweit als tunlich, festzustellen.

(2) Für Wechsel und Schecks, ohne Unterschied des Ausstellungstages, die in Galizien oder in der Bukowina zahlbar sind, ferner für Wechsel und Schecks, die nach dem 31. Juli 1914 ausgestellt worden sind und deren Bezogener, und bei eigenen Wechseln, deren Aussteller in Galizien oder in der Bukowina wohnhaft ist (Art. 4, Z. 8, und Art. 97 W. O.), wird der Zahlungstag und die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung vorläufig auf 1. Oktober 1915 hinausgeschoben. Dementsprechend verschiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung.

Zinsenvergütung und Kassenskonto. § 9 (1) Für die Zeit, um die infolge der Stundung (§§ 1, 3, 4, 5 und 8) die Zahlung hinausgeschoben wird, sind

die gesetzlichen oder die nach dem Vertrage gebührenden höheren Zinsen zu entrichten.

(2) Bei Berechnung des Betrages, der aus einer gestundeten Forderung nach Ablauf der Stundung zu leisten ist, darf im Zweifel der Kassenskonto nicht abgezogen werden.

Verjährungs- und Klagefristen. § 10. Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

Kündigung und vereinbarte Rechtsnachteile. § 11. (1) Die Kündigung einer Geldforderung, die, wenn sie fällig wäre, der Stundung unterläge, gilt als erklärt:

a) am 1. Oktober 1914, wenn sie zwischen dem 1. August und dem 28. September 1914 erklärt worden ist;

b) am 1. Dezember 1914, wenn sie zwischen dem 29. September und dem 25. November 1914 erklärt worden ist;

c) am 1. Februar 1915, wenn sie zwischen dem 26. November 1914 und dem 31. Januar 1915 erklärt worden ist;

d) am 1. April 1915, wenn sie zwischen dem 1. Februar und dem 31. März 1915 erklärt worden ist;

e) am 1. Juni 1915, wenn sie zwischen dem 1. April und dem 31. Mai 1915 erklärt worden ist oder erklärt wird;

f) am 1. Oktober 1915, wenn sie zwischen dem 1. Juni und dem 30. September 1915 erklärt wird.

(2) Von einer auf diese Weise fällig gewordenen Geldforderung können während der Zeit, um die durch die Stundung die Zahlung des fälligen Betrages hinausgeschoben wird, nur die nach dem Vertrage gebührenden Zinsen gefordert werden.

(3) Das dem Gläubiger für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung von Zinsen, Annuitäten oder Raten privatrechtlicher, vor dem 1. August 1914 entstandener Geldforderungen vertragsmäßig eingeräumte Recht zur Kündigung oder sofortigen Rückforderung von Kapitalsbeträgen oder sonstige für den bezeichneten Fall vereinbarte Rechtsnachteile mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen können nicht geltend gemacht werden, wenn der Schuldner nur mit Zinsen, Annuitäten oder Raten im Rückstande ist, die vor dem 1. Oktober 1915 fällig geworden sind oder fällig werden.

Aufrechnung. § 12. Der Umstand, daß eine Forderung nach den Bestimmungen dieser Verordnung gestundet ist, steht ihrer Aufrechnung gegen eine andere Forderung nicht entgegen.

Prozeßrechtliche Vorschriften. § 13. (1) Das gerichtliche Verfahren über Klagen, mit denen die Zahlung gestundeter Forderungen begehrt wird, ist bis zum Ablaufe der Stundungsfrist nicht fortzusetzen, es sei denn, daß der Beklagte die Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens beantragt. Wenn jedoch schon vor dem 1. August 1914 die erste Tagsatzung im Sinne des § 239 Z.-P.-O. oder eine mündliche Streitverhandlung stattgefunden hat, ist das gerichtliche Verfahren fortzusetzen und im Urteil die Frist für die Leistung einschließlich der Prozeßkosten derart zu bestimmen, daß sie vom letzten Tage der Stundungsfrist (§ 1) beginnt. Wurde dieser Tag kalendermäßig angegeben, so verschiebt sich der Beginn der Leistungsfrist auf den Tag, an dem nach den Bestimmungen dieser Verordnung Zahlung zu leisten ist.

(2) Neue Klagen auf Zahlung gestundeter Forderungen sind zurückzuweisen.

Exekution. § 14. (1) Exekutionshandlungen, einschließlich der Exekution zur Sicherstellung, zu gunsten gestundeter Forderungen sind während der Stundungsfrist nicht zu bewilligen, bereits bewilligte nicht zu vollziehen. Ein anhängiges Exekutionsverfahren mit Ausnahme der Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung ist nicht fortzusetzen. Schon zugestellte Überweisungsbeschlüsse bleiben wirksam. Durch Exekution eingebrachte Beträge sind zu verteilen.

(2) Exekutionshandlungen, die vorgenommen wurden, bevor die kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 216, beim Exekutionsgerichte bekannt geworden ist, bleiben wirksam.

(3) Einstweilige Verfügungen zu gunsten gestundeter Forderungen können bewilligt und vollzogen werden.

Richterliche Stundung. § 15. (1) Den in § 1, Absatz 1, bezeichneten Personen kann das angerufene Gericht für Verpflichtungen aller Art nach den folgenden Bestimmungen (§§ 16 bis 19) Stundung gewähren und ebenso aussprechen, daß Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen nicht eintreten oder aufgehoben werden.

(2) Das Gericht kann ferner erkennen, daß die Rechtsfolgen des Nichteintrittes einer Bedingung nachgesehen oder aufgehoben werden, wenn der Eintritt der Bedingung durch die kriegerischen Ereignisse unmöglich geworden ist. Erforderlichenfalls ist für die Erfüllung der Bedingung eine neuerliche Frist zu setzen.

§ 16. (1) Das Prozeßgericht kann auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet, hinsichtlich von Forderungen, die von der gesetzlichen Stundung ausgenommen sind, im Urteil eine längere als die gesetzmäßige Leistungsfrist bestimmen; diese Frist darf jedoch nicht über den 30. September 1915 hinaus gewährt werden. Eine bis einschließlich 31. Mai 1915 gewährte oder nach § 16 der Verordnung vom 26. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 77, bis zu diesem Tage verlängerte richterliche Stundung gilt als bis einschließlich 30. September 1915 verlängert; das Gericht kann jedoch auf Antrag des Gläubigers und nach Einvernehmung des Schuldners (§ 56 E.-O.) eine Abkürzung der Frist beschließen.

(2) Der Beklagte hat die tatsächlichen Behauptungen, auf die er seinen Antrag stützt, glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht kann die Bewilligung der Frist von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(4) Gegen die Bewilligung der richterlichen Stundung, ferner gegen deren Verweigerung durch das Gericht zweiter Instanz findet kein Rechtsmittel statt.

§ 17. (1) Der Schuldner kann beim Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers dessen Ladung zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist für eine von der gesetzlichen Stundung ausgenommene Schuldverbindlichkeit beantragen. Einen solchen Antrag kann der Schuldner auch dann stellen, wenn seine Verbindlichkeit in einem exekutionsfähigen Notariatsakte festgestellt ist.

(2) Das Gericht hat in dem auf Antrag des Gläubigers zu fällenden Anerkenntnisurteil, wenn jedoch die Parteien in einem über die Schuldverbindlichkeit abgeschlossenen gerichtlichen Vergleiche dem Gerichte die Bestimmung einer Zahlungsfrist überlassen oder wenn die Verbindlichkeit des Schuldners in einem exekutionsfähigen Notariatsakte festgestellt ist, in einem besonderen Beschlusse über die Zahlungsfrist zu erkennen. Die Kosten der Verhandlung hat der Schuldner dem Gläubiger zu ersetzen, es sei denn, daß der Gläubiger das außergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

(3) Die Bestimmungen des § 16 finden entsprechende Anwendung.

§ 18. (1) Wenn durch richterliche Stundung die Bezahlung von Bestandzinsen in Raten bewilligt wurde, treten Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, nur bei nicht rechtzeitiger Entrichtung dieser Raten ein.

(2) Wird eine solche Rate nicht rechtzeitig entrichtet, so kann der Bestandgeber dem Bestandnehmer mit Wirksamkeit für den nächsten Kündigungstermin kündigen.

§ 19. (1) Das Exekutionsgericht kann auf Antrag des Verpflichteten unter den im § 16, Absatz 1, bezeichneten Voraussetzungen die Exekution zugunsten einer Forderung, die von der gesetzlichen Stundung ausgenommen ist, bis längstens 30. September 1915 aufschieben und die Aufhebung bereits vollzogener Exekutionsakte auch ohne die in § 43, Absatz 2, E.-O., verlangte Sicherheitsleistung anordnen. Eine solche Aufschiebung ist unzulässig, wenn das Prozeßgericht bereits gemäß §§ 16 oder 17 eine Zahlungsfrist bewilligt hat.

(2) Auf die Bewilligung der Aufschiebung finden die Bestimmungen des § 16, Absatz 2 bis 4, entsprechende Anwendung.

(3) Eine gemäß § 15 der Verordnung vom 13. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 279, oder § 18 der Verordnungen vom 25. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 322, vom 25. Januar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 19, und vom 26. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 77, aufgeschobene Exekution kann, wenn die Aufschiebungsfrist nicht bereits vor dem 31. Mai 1915 abgelaufen ist, unter denselben Voraussetzungen auf Antrag des Verpflichteten weiter bis längstens 30. September 1915 aufgeschoben werden.

(4) Der betreibende Gläubiger hat keinen Anspruch auf Ersatz der für die aufgeschobene Exekution aufgelaufenen Exekutionskosten, wenn er das außergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

Gegenseitigkeitsrecht. § 20. Insoweit Gläubiger, die im Inlande ihren Wohnsitz (Sitz) haben, in einem anderen Staate privatrechtliche Forderungen nur in geringerem Ausmaße oder unter weitergehenden Beschränkungen geltend machen können, als in dieser Verordnung bestimmt ist, unterliegen die Forderungen von Gläubigern, die in diesem Staate ihren Wohnsitz (Sitz) haben, den gleichen Einschränkungen.

§ 21. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1915 in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 77, außer Kraft.

Stundungsvorschrift. Eine Verordnung des Finanzministeriums vom 26. Mai 1915 zur Durchführung des § 26, Absatz 1, der kaiserlichen Verordnung vom 25. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 138, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen, bestimmt:

§ 1. Bei Durchführung des § 26, Absatz 1, der kaiserlichen Verordnung vom 25. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 138, ist die Finanzministerialverordnung vom 4. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 333, in der Weise anzuwenden, daß an die Stelle des daselbst bezogenen § 26, Absatz 1, der kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 321, durchwegs der § 26, Absatz 1, der kaiserlichen Verordnung vom 25. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 138, zu treten hat.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1915 in Kraft.

Fristen zur Anfechtung von Rechtshandlungen der Schuldner in Galizien und in der Bukowina. Eine Verordnung des Justizministers vom 28. Mai 1915 bestimmt:

§ 1. In die gesetzlichen Fristen zur Anfechtung von Rechtshandlungen der Schuldner, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung in Galizien oder in der Bukowina haben, wird nicht eingerechnet:

Die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September 1915, wenn auch die Rechtshandlung die Bestimmung des Anfechtungsgesetzes vom 16. März 1884, R.-G.-Bl. Nr. 36, Anwendung finden (Artikel IX, Absatz 1 der kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 337), und die Zeit vom 12. Dezember 1914 bis zum 30. September 1915, wenn auf die Rechtshandlung die Bestimmungen der Konkursordnung über die Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen und die Bestimmungen der Anfechtungsordnung vom 10. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 337, Anwendung finden.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1915 in Wirksamkeit.

Am gleichen Tage tritt die Verordnung vom 17. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 64, außer Kraft.

Festsetzung von Höchstpreisen für Häute und Leder. Eine Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, Finanzminister, Minister für öffentliche Arbeiten, Ackerbauminister und dem Minister für Landesverteidigung vom 26. Mai 1915, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Häute und Leder bestimmt:

§ 1. Für Rinds- und Roßhäute und für Rinds- und Roßleder werden die in den beigeschlossenen Verzeichnissen I und II angeführten Höchstpreise festgesetzt.

§ 2. Die Höchstpreise finden auf Bezüge aus dem Zollauslande keine Anwendung.

Gemeinnützigen Vereinigungen, die sich mit der Beschaffung von Häuten oder Leder für Kriegsbedarf befassen, kann vom Handelsministerium im Einvernehmen mit der Militärverwaltung die Bewilligung erteilt werden, daß sie die beschafften Gegenstände mit einem festzusetzenden entsprechenden Zuschlage zu den Höchstpreisen abgeben.

§ 3. In den Räumen, in denen ein Kleinverkauf von Leder stattfindet, ist ein Abdruck oder eine Abschrift des dieser Verordnung beigeschlossenen Verzeichnisses (II) der Höchstpreise für Leder an einer für jedermann sichtbaren Stelle anzuschlagen.

§ 4. Der Verkauf der im § 1 genannten Gegenstände zu einem höheren Preise als zu dem festgesetzten Höchstpreise ist verboten. Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, bei Geschäften, die zu einem höheren Preise abgeschlossen werden sollen, vermittelt oder in anderer Weise bei deren Abschluß mitwirkt, oder wer sich eine sonstige Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung zuschulden kommen läßt, wird von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 5. Der Besitzer der im § 1 genannten Gegenstände kann von der politischen Landesbehörde aufgefordert werden, die in seinem Besitze befindliche Ware zum festgesetzten Höchstpreise zu liefern. Weigert er sich, dieser Aufforderung zu entsprechen, so kann die politische Landesbehörde die Vorräte auf Rechnung und Kosten des Besitzers verkaufen. Den Verkaufspreis hat die politische Landesbehörde unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwendbarkeit der Ware nach Anhörung von Sachverständigen zu bestimmen.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 28. Mai d. J. in Wirksamkeit.

Verzeichnis I.

Höchstpreise für Häute.

A. Rindshäute.

a) Grüne und gesalzene Häute.

Gattung und Gewicht der Häute	Preis in Kronen für Kilogramm Grüngewicht			
	Klasse			
	I	II	III	IV
1. Kalbinnen (deutscher Schlag)				
bis 22½ *kg*	2·76	2·71	2·67	2·52
von 23 bis 29½ *kg*	2·73	2·68	2·64	2·49
» 30 » 39½ *kg*	2·71	2·67	2·62	2·47
» 40 » 49½ *kg*	2·67	2·62	2·57	2·42
» 50 *kg* aufwärts	2·62	2·57	2·52	2·37

Gattung und Gewicht der Häute	Preis in Kronen für Kilogramm Grüngewicht Klasse I	II	III	IV
2. Kühe und Ochsen (deutscher Schlag)				
bis $22\frac{1}{2}$ *kg*	2·76	2·71	2·67	2·52
von 23 bis $29\frac{1}{2}$ *kg*	2·71	2·67	2·62	2·47
» 30 » $39\frac{1}{2}$ *kg*	2·67	2·62	2·57	2·42
» 40 » $49\frac{1}{2}$ *kg*	2·62	2·57	2·52	2·37
» 50 *kg* aufwärts	2·57	2·52	2·47	2·33
3. Stiere (deutscher Schlag)				
bis $22\frac{1}{2}$ *kg*	2·62	2·57	2·52	2·37
von 23 bis $29\frac{1}{2}$ *kg*	2·57	2·52	2·47	2·33
» 30 » $39\frac{1}{2}$ *kg*	2·52	2·47	2·42	2·28
» 40 » $49\frac{1}{2}$ *kg*	2·42	2·37	2·33	2·18
» 50 *kg* aufwärts	2·28	2·23	2·18	2·04
4. Büffel				
bis $39\frac{1}{2}$ *kg*	2·04	1·99	1·94	1·79
von 40 bis $49\frac{1}{2}$ *kg*	1·94	1·89	1·84	1·69
» 50 *kg* aufwärts	1·79	1·74	1·69	1·45

b) für getrocknete Rindshäute betragen die Höchstpreise das 2·4fache der vorstehenden Höchstpreise für grüne Häute;

c) für Kalbinnen-, Kuh-, Ochsen- und Stierhäute von Rindern ungarischen Schlages betragen die Höchstpreise um 15 h, von Rindern des bosnisch-hercegovinischen Landesschlages um 40 h weniger als die Höchstpreise für die Häute von Rindern deutscher Rasse;

d) Klasseneinteilung:

1. Klasse. Die Häute, die den bisherigen Usancen der von der Verkaufsgenossenschaft der Fleischhauer, Selcher und Großschlächter, reg. Genossenschaft m. b. H., in Prag (I) veranstalteten Auktionen entsprechen.

2. Klasse. Die Häute, die den bisherigen Usancen im Verkehre mit den Wirtschaftsgenossenschaften der Wiener Fleischhauer entsprechen.

3. Klasse. Die Häute, die den bisherigen Usancen im Verkehre mit den Wirtschaftsgenossenschaften der Budapester Fleischhauer entsprechen.

4. Klasse. Sonstige Häute.

e) Zuschläge;

Salzgeld 3 h für das *kg* Haut,

für Schlachtung ohne Horn 6 Prozent zum Höchstpreise.

f) Abzüge:

Vereinzelte Engerlinge 3 K für die Haut.

Loch oder Schnitt im Kern 2 K für die Haut.

Loch oder Schnitt außerhalb des Kerns 1 K für die Haut.

Stark beschädigte oder lassige Häute unterliegen besonderer Bewertung.

B. Roßhäute.

	Länge der Haut Zentimeter	Preis in Kronen für das Stück einschließlich Salzgeld
a) Gesalzene Roßhäute	175 bis 199	24
» »	200 » 219	29
» »	220 » 239	35
» »	über 240	43

Die Länge der Haut ist vom Ohr bis zur Schwanzwurzel zu messen.

b) Trockene Roßhäute für das *kg* 3 K 70 h.

c) Abzüge:

Loch oder Schnitt im Kern 2 K für die Haut.

Loch oder Schnitt außerhalb des Kerns 1 K für die Haut.

Stark beschädigte oder lassige Häute unterliegen besonderer Bewertung.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

Die vorstehenden Höchstpreise für Rind- und Roßhäute gelten ab Lager einschließlich der üblichen Verpackung (Verschnürung) für den Fall des Verkaufes gegen Barzahlung.

Im Zwischenhandel dürfen die unter *A* und *B* angeführten Höchstpreise mit einem Zuschlag von 3 Prozent gefordert werden, worin die Kosten der Versendung der gehandelten Häute bis zur Verladestation inbegriffen sind.

Verzeichnis II.

Höchstpreise für Leder.

A. Rindsleder.

Gattung	Preise in Kronen für das Kilogramm
Blankleder, schwarz (4—5 *mm* stark)	11·75
» Natur	14·30
Brandsohlenleder	13·—
Glanzterzen für Sattelsitzdecken	12·—
Oberleder, braun, leicht (1·8—2·5 *mm* stark)	18·—
» » schwer (Riemenleder)	16·50
» schwarz, leicht (1·8—2·5 *mm* stark)	17·—
» » schwer	15·50
Sohlenlenleder, Vache, in Hälften oder im ganzen	11·—
» » Croupons	12·65
» » Hälse	9·80
» » Avern	8·90
» Fichtenlohterzen, in Hälften oder im ganzen	12·—
» » Croupons	13·80
» » Hälse	10·70
» » Avern	9·70
» Dreisatzterzen, in Hälften oder im ganzen	12·—
» » Croupons	14·40
» » Hälse	10·—
» » Avern	9·—
B. Roßleder.	
Brandsohlenleder	12·—

C. Gemeinsame Bestimmungen.

Die vorstehenden Höchstpreise, die auch die Kosten der üblichen Verpackung oder Verschnürung und der Versendung bis zur Verladestation einschließen, gelten für die Verkäufe der Ledererzeuger, und zwar für den Fall des Verkaufes gegen Barzahlung.

Im Großhandel darf ein Zuschlag bis zu 3 Prozent zu den Höchstpreisen berechnet werden.

Im Kleinhandel dürfen die unter *A* und *B* angeführten Höchstpreise mit einem Zuschlage bis zu 9 Prozent gefordert werden.

Vergütungssätze für bestimmte stickstoffhaltige Stoffe. Eine Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 27. Mai 1915 lautet:

Die im Sinne der Bestimmungen zu § 18 : 2, zweiter Absatz, der Ministerialverordnung vom 14. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 326, betreffend die Bestimmungen für die Durchführung des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, über die Kriegsleistungen, festgesetzten Preise werden verlautbart, wie folgt:

		Vergütungssatz in Kronen
§ 1.	1. Für 100 *kg* Reinammoniak in rohem Gas-(Ammoniak-)wasser	60
	2. » 100 » Reinammoniak in verdichtetem Gas-(Ammoniak-)wasser mit mindestens 15 Prozent Ammoniakgehalt	125
	3. » 100 » Stickstoff in schwefelsaurem Ammoniak (ohne Verpackung	172
	4. » 100 » Stickstoff in Kalkstickstoff (Kalziumcyanamid) (einschließlich Trommel	150

§ 2. Die Requisitionspreise gelten ab Requisitionsstelle.

Ablieferung stickstoffhaltiger Stoffe. Eine Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 27. Mai 1915, mit der die Ablieferung der im Sinne der Ministerialverordnung vom 3. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 51, in Anspruch genommenen stickstoffhaltigen Stoffe verfügt wird, bestimmt:

§ 1. Die nach der Ministerialverordnung vom 3. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 51, in Anspruch genommenen Vor-

räte an bestimmten stickstoffhaltigen Stoffen sind von den Besitzern und Verwahrern über Verlangen der Militärverwaltung, schwefelsaures Ammoniak und Kalkstickstoff entsprechend verpackt, nach bahnamtlicher Feststellung des Gewichtes an die ihnen bekanntgegebene Stelle als Frachtgut abzusenden. Die Verpackungs- und Transportkosten werden dem Versender von der Militärverwaltung vergütet.

§ 2. Die Besitzer oder Verwahrer haben gleichzeitig mit der Aufgabe der Materialien zur Bahn ein Verzeichnis der zur Ablieferung gelangenden Materialien an den Empfänger einzusenden.

In diesem Verzeichnisse sind anzugeben: der Name des Besitzers und gegebenenfalls des bisherigen Verwahrers des Materials, der politische Bezirk und der Ort, wo das Material bisher lagerte, der Versendungsort, bei schwefelsaurem Ammoniak und Kalkstickstoff die Verpackungsart und die auf den Verpackungen angebrachten Kennzeichen, die bahnamtlich festgestellte Anzahl und das Bruttogewicht der aufgegebenen Güterstücke und deren Nettogewicht. Das Verzeichnis ist vom Absender zu fertigen.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Vergütungssätze für Metalle und Legierungen. Eine Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 27. Mai 1915, mit der die Kundmachung vom 19. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 65, betreffend Vergütungssätze für bestimmte Metalle und Legierungen, ergänzt wird, lautet:

1. In die Tabelle des Punktes 1 der Kundmachung vom 19. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 65, ist einzusetzen:

Klasse	Materialien	Vergütungssatz pro 100 *kg* in Kronen
29	Für neues Messing	235

2. Rohgußstücke sind nach den Sätzen der im Punkte 1 erwähnten Tabelle zu vergüten.

Aufhebung der Inanspruchnahme bestimmter Metalle und Legierungen. Eine Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 27. Mai 1915, betreffend die Aufhebung der Inanspruchnahme bestimmter Metalle und Legierungen, verfügt:

§ 1. Die nach der Ministerialverordnung vom 29. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 81, für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Vorräte an:

1. Erzen, Vorprodukten, Aschen und Krätzen;

2. Zinn und Zinnlegierungen einschließlich Altmaterialien und Abfällen dürfen frei verwendet werden.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Verwendung und Ablieferung bestimmter Metalle und Legierungen. Eine Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 27. Mai 1915, betreffend die Verwendung und die Ablieferung bestimmter Metalle und Legierungen, bestimmt:

§ 1. Die Vorräte:

1. an Blechen und Drähten in der Stärke von über 1 *mm*, Tafeln, Platten, Stangen und Röhren aus Aluminium, Blei (auch Hartblei), Nickel, Kupfer, Messing, Rotguß und Tombak, auch wenn die angeführten Materialien abgeschnitten oder zugeschnitten, aber sonst nicht weiter bearbeitet sind;

2. an Rohgußstücken aus Blei (auch Hartblei), Nickel, Kupfer, Rotguß und Tombak

sind kraft gegenwärtiger Verordnung für Kriegszwecke in Anspruch genommen.

Die Inanspruchnahme erstreckt sich nicht auf solche am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen Vorräte der genannten Materialien, die folgende Mengen nicht überschreiten:

Bei Aluminium 20 *kg*, Blei 100 *kg*, Nickel 1 *kg*, Kupfer 30 *kg*, Messing, Rotguß und Tombak je 200 *kg*.

Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 1—6 der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 28, auch auf die nach der gegenwärtigen Verordnung in Anspruch genommenen Vorräte Anwendung.

§ 2. 1. Die nach § 1 dieser Verordnung in Anspruch genommenen Materialien;

2. die nach der Ministerialverordnung vom 29. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 81, für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Vorräte an:

a) Aluminium, Antimon, Blei (auch Hartblei), Kupfer, Messing, Nickel und Rotguß;

b) Altmaterialien und Abfällen der genannten Metalle und Legierungen sind von den Besitzern oder Verwahrern bis längstens 8. Juni 1915 an die Militärverwaltung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen abzuliefern.

Unbeschadet dieser Ablieferung sind die Vorratsanzeigen, die auf Grund der Vorschrift der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 27, nach dem Stande vom 31. Mai 1915 am 8. Juni 1915 bei der zuständigen politischen Behörde erster Instanz einzubringen sind, ordnungsgemäß zu erstatten.

§ 3. Die angeführten Materialien sind bis zum 8. Juni 1915, entsprechend und womöglich nach den einzelnen Metallsorten abgesondert verpackt, nach bahnamtlicher Feststellung der Zahl und des Gewichtes der aufgegebenen Güterstücke an die zuständige k. k. Übernahmskommission für Metalle und Legierungen (Graz, Prag, Salzburg oder Wien laut Ministerialverordnung vom 19. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 66) als Frachtgut abzusenden.

Im Frachtbriefe sind die aufgegebenen Sorten unter Angabe, ob sie Neu- oder Altmaterialien, Bruchkupfer u. dgl. sind, anzuführen. Die Verpackungs- und Transportkosten werden dem Versender von der Militärverwaltung vergütet; werden die Vorräte für Kriegszwecke ungeeignet befunden, so trägt die Militärverwaltung auch die Kosten der Rücksendung.

Hinsichtlich der weiteren Vergütung gelten in beiden Fällen die Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 28. Auf die in § 1, Punkt 1, der gegenwärtigen Verordnung angeführten Vorräte sind die Bestimmungen des Punktes 2 der Ministerialkundmachung vom 19. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 65, anzuwenden.

§ 4. Der Besitzer oder Verwahrer hat gleichzeitig mit der Aufgabe der Materialien zur Bahn ein Verzeichnis der zur Ablieferung gelangenden Materialien an die zuständige Übernahmskommission einzusenden. In diesem Verzeichnisse sind anzugeben: der Besitzer und gegebenenfalls der bisherige Verwahrer der Materialien, der politische Bezirk und der Ort, wo das Material bisher lagerte, der Versendungsort, die Verpackungsart und die auf den Verpackungen angebrachten Kennzeichen, die bahnamtlich festgestellte Anzahl und das Bruttogewicht der aufgegebenen Güterstücke, die einzelnen Sorten der eingesendeten Materialien und deren Nettogewicht. Das Verzeichnis ist vom Absender zu fertigen.

Eine zweite gleichlautende Ausfertigung des Verzeichnisses ist unmittelbar an die k. k. Zentralrequisitionskommission (Wien, I. Bezirk, Kriegsministerium) einzusenden.

Handelt es sich um Materialien, die sich am Orte der Übernahmskommission selbst oder in dessen nächster Umgebung befinden und daher nicht mittels Bahn befördert, sondern zugefahren werden sollen, so sind bis längstens 8. Juni 1915 vorerst die erwähnten Verzeichnisse an die Zentralrequisitionskommission und an die

zuständige Übernahmskommission einzusenden, worauf Ablieferungstag und -ort von letzterer bestimmt werden.

§ 5. Ist der an die Übernahmskommission zur Einlieferung gelangende Vorrat an:

1. den im § 2 unter 1 genannten Materialien geringer als der Vorrat, der am 31. Mai 1915 vorhanden war;

2. den im § 2 unter 2 genannten Materialien geringer als der Vorrat, der dem Stande vom 31. März 1915 unter Zurechnung des in dem Zeitraume zwischen 31. März und 31. Mai 1915 entstandenen Zuwachses entspricht, so hat der zur Ablieferung verpflichtete Besitzer oder Verwahrer diese geringere Ablieferung bei der Zentralrequisitionskommission gleichzeitig mit der Einsendung des im § 3 erwähnten Verzeichnisses mittels Eingabe zu rechtfertigen.

Insoweit sich der Verpflichtete darauf beruft, daß das Material zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung verwendet wurde oder zu diesem Zwecke in seinem eigenen Betriebe oder in anderen von ihm hierzu herangezogenen Betrieben weiterhin unbedingt benötigt wird, hat er die militärische Stelle namhaft zu machen, die den Auftrag erteilt hat, den Gegenstand dieses Auftrages zu bezeichnen, sowie Datum und Zahl des Auftrages anzugeben. Eine anderweitige Abgabe von Materialien aus den abzuliefernden Vorräten darf nach Kundmachung dieser Verordnung auch gegen Belegscheine (§ 2 der Ministerialverordnung vom 29. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 81) nicht mehr erfolgen.

Insoweit sich der Verpflichtete auf eine Freigabebewilligung des k. k. Handelsministeriums beruft (§ 5 der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, R.-G.Bl. Nr. 28), hat er Datum und Zahl dieser Bewilligung anzugeben.

§ 6. 1. Nicht in Anspruch genommen und daher nicht abzuliefern sind von den Vorräten an den im § 2 unter 1 genannten Materialien:

a) 50 Prozent, soweit sich diese Materialien im Besitze von Betrieben der elektrotechnischen Industrie befinden, die sich mit der Herstellung von Maschinen, Apparaten, Leitungen und mit der Ausführung elektrischer Anlagen befassen;

b) 20 Prozent in den sonstigen Fällen.

2. Ebenso sind nicht abzuliefern und dürfen daher frei verwendet werden:

20 Prozent von den Vorräten an den im § 2 unter 2 genannten Materialien.

Weiter sind nicht abzuliefern:

3. Altmaterialien und Abfälle, die die Besitzer auf Rohmetalle im eigenen Betriebe verarbeiten oder in fremden inländischen Betrieben auf solche verarbeiten lassen. Eine Verwendung des gewonnenen Rohmetalles ist nur mit Bewilligung des k. k. Handelsministeriums oder zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung gestattet, die dem Besitzer der Materialien erteilt wurden;

4. Vorräte an Aluminium, welche die Inhaber von Betrieben der Eisen- und Stahlerzeugung zur Deckung ihres Bedarfes bis Ende Juli 1915 benötigen;

5. jene Mengen der beanspruchten Materialien, die die Besitzer für Ausbesserungen zum Zwecke der Aufrechterhaltung des eigenen Betriebes bis Ende Juli 1915 benötigen. Letztere Ausnahme tritt jedoch nur dann ein, wenn der Ersatz durch andere Materialien nach der Eigenart der Werkseinrichtungen nicht möglich ist.

§ 7. Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Ungarn.

Bevorschussung der Ernte. Das Amtsblatt vom 21. Mai l. J. veröffentlicht folgende Verordnung der königlich ungarischen Regierung über die Gewährung von Vorschüssen auf einzelne aus der zukünftigen landwirtschaftlichen Ernte erhoffte Produkte:

Als Ergänzung zu der auf Grund des § 14 G.-A. L/1914 erlassenen Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums 71198/1915 über das Verbot und die Ungültigkeit des Kaufes und Verkaufes der künftigen Ernte wird folgendes angeordnet:

§ 1. Die bei der königlich ungarischen Postsparkasse sich meldenden und durch die letztere hierzu designierten Geldinstitute — auch die Kreditgenossenschaften inbegriffen — können bis zur Höhe des ihnen durch die königlich ungarische Postsparkasse zu diesem Behufe gewährten Kredits den Produzenten auf ihre aus der Ernte 1915 zu erwartenden Weizen-, Roggen-, Gerste-, Hafer- und Repsprodukte unter den folgenden Bedingungen Vorschüsse erteilen:

1. Vorschüsse können nur bis zur Höhe des den Wirtschafts- und Hausgebrauch des Produzenten übersteigenden Teiles der zu erwartenden Fechsung und nur bis inklusive 25. Juli 1915 gewährt werden.

2. Der Vorschuß kann bei Weizen pro *q* 20 K, bei Roggen, Gerste, Hafer und Reps pro *q* 15 K nicht übersteigen.

3. Zur Deckung des Vorschusses ist ein bei der Postsparkasse domizilierter, eine viermonatige Verfallszeit nicht übersteigender Wechsel zu geben und nach dem Wechselbetrag dürfen ohne Anrechnung von Provision und Kosten den Wechseleskontzinsfuß der Österreichisch-ungarischen Bank höchstens um 1 ½ Prozent übersteigende Zinsen berechnet werden.

4. Der Produzent bindet jene von der Ernte erhoffte Produktenmenge, auf die er einen Vorschuß erhalten hat, dem den Vorschuß gewährenden Geldinstitut mit einem laut festgestellten Musters ausgestellten Schlußbrief zu dem für die Zeit der Übernahme der Produkte behördlich festzustellenden Maximalpreis zum Verkauf.

5. Die Bindung der Produkte zum Verkauf ist nur gültig, wenn die Postsparkasse den im Punkte 3 erwähnten Wechsel dem den Vorschuß gewährenden Geldinstitut eskontiert.

6. Der Produzent kann unter gleichzeitiger Rückzahlung des Vorschusses von dem Geschäft zurücktreten.

Das den Vorschuß gewährende Institut ist verpflichtet, den Produzenten von der im Sinne des Punktes 5 erfolgten Eskontierung des Wechsels unverzüglich zu verständigen.

§ 2. Der Produzent kann jene aus der künftigen Ernte zu gewärtigende Produktenmenge, die durch den im Sinne des § 1 erhaltenen Vorschuß gebunden ist, einem anderen nicht enteignen, er kann einem anderen kein Recht auf sie einräumen und über sie auch sonst nicht verfügen.

§ 3. Die Auszahlung des Vorschusses zu Handen des Produzenten und die auf dieser Grundlage erfolgende Bindung der Produkte für den Verkauf ist auch den Gläubigern und dem Lizitationskäufer der Liegenschaft gegenüber wirksam.

§ 4. Das Ministerium sorgt dafür, daß jene Produkte, die das Geldinstitut im Sinne des § 1 gekauft hat, zu Zwecken des öffentlichen Bedarfes übernommen werden. Das Geldinstitut ist zu diesem Behufe verpflichtet, für die Aufbewahrung des Produktes zu sorgen und es im Sinne der Verfügung des Ministeriums der zu bezeichnenden Behörde oder Person (Firma) zu dem für die im Punkte 4, § 1, erwähnte Übernahmszeit behördlich festgestellten Maximalpreis zu überlassen. Die Auszahlung des Maximalpreises erfolgt im Wege der Postsparkasse, die bis zur Begleichung des zur Deckung des Vorschusses gegebenen Wechsels den hierzu erforderlichen Betrag zugunsten des Wechselverpflichteten zum Wechseleskontezinsfuße der Österreichisch-ungarischen Bank auf Kontokorrent verwaltet. Auf diesen Betrag kann zum Schaden des Wechselgläubigers eine dritte Person kein Recht erwerben.

§ 5. Jener Produzent, der für die Einheimsung, Einholung und Bewahrung der durch die Bevorschussung gebundenen Produkte der ordentlichen Wirtschaft ent-

sprechend nicht Sorge trägt, oder die erwähnten Produkte entgegen dieser Verordnung enteignet, einem anderen Rechte auf sie gewährt, oder entgegen dieser Verordnung sonstwie über sie verfügt, ist, insofern seine Handlung keiner schwereren Strafmaßnahme unterliegt, durch die im zweiten Alinea § 5, G.-A. LXIII/1912, bezeichnete Verwaltungsbehörde mit Arrest bis zu zwei Monaten und einer Geldbuße bis 600 K zu bestrafen.

§ 6. Im übrigen bleiben die Verfügungen der sub Zahl 1198/1915 M. E. erlassenen Verordnung unberührt.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung ins Leben. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich nicht auf Kroatien-Slawonien.

Regelung des Effekten-Ratenhandels. Das königlich ungarische Ministerium ordnet mit 22. Mai l. J. folgendes an:

§ 1. Ein im G.-A. XXXI/1883 geregeltes Ratengeschäft darf während der Sistierung des amtlichen Verkehrs der Budapester Effektenbörse bis auf weitere Verfügung des Ministeriums in Aktien überhaupt nicht abgeschlossen werden, für andere Effekten aber nicht unter Zugrundelegung eines höheren Kurses als derjenige war, zu welchem das Wertpapier am 25. Juli 1914 an der Budapester Börse notiert wurde.

Hinsichtlich der seit dem 25. Juli 1914 emittierten staatlichen Obligationen darf ein im G.-A. XXXI/1883 geregeltes Ratengeschäft nur eine vom Finanzminister hierzu berechtigte Firma unter den vom Finanzminister festgestellten Bedingungen schließen.

Das entgegen der im vorstehenden Alinea enthaltenen Normen geschlossene Ratengeschäft ist — ob es nun ausdrücklich als solches, oder in Form eines anderen Geschäftes verhüllt zu stande gekommen ist — ungültig. Diese Verfügung gilt auch für die nach dem 25. Juli 1914 bis zum Inslebentreten dieser Verordnung geschlossenen Geschäfte.

§. 2. Die Schulden, die auf solchen im G.-A. XXXI/1883 geregelten Ratengeschäften beruhen, die vor dem 1. August 1914 geschlossen wurden, werden vom 1. Juni 1915 an vom Moratorium ganz ausgenommen. Der Käufer des Wertpapiers ist verpflichtet, die Bezahlung der im Ratengeschäft der Summe nach festgestellten Raten laut der dort bestimmten Modalitäten im Monate Juni an dem der Fälligkeit entsprechenden Tage zu beginnen. Auch die auf Grund solcher Geschäfte bereits abgelaufenen rückständigen Raten hat der Käufer nicht in einer Summe, sondern im Vertrage der Summe nach festgestellten Raten zu bezahlen; demzufolge verlängert sich die Zeit der Ratenzahlungen um eine solche Zeit, um die der Käufer mit den Raten im Rückstande geblieben ist. Nach dem Rückstande hat der Käufer spätestens zugleich mit der letzten Rate die von der ursprünglichen Fälligkeit bis 1. Juni 1915 gerechneten gesetzlichen Zinsen zu bezahlen.

§ 3. Der Verkäufer kann jenes, dem G.-A. XXXI/1883 unterliegende Ratengeschäft, welches er nach § 9 des zitierten Gesetzartikels am 31. Juli 1914 hätte aufheben können, innerhalb 15 Tage nach dem Inslebentreten dieser Verordnung in der Weise, wie das der zitierte Paragraph feststellt, auflösen. Wenn der Verkäufer von diesem Recht Gebrauch gemacht hat, kann er das Wertpapier nicht zu einem niedrigeren Kurse verrechnen als der Kurs war, zu dem das Wertpapier an der Budapester Börse am 25. Juli 1914 notiert wurde. Der Verkäufer kann das in diesem Alinea festgesetzte Recht nicht ausüben, wenn der im § 9 des G.-A. XXXI/1883 erwähnte fünfzehntägige Termin vor dem 1. August 1914 bereits abgelaufen ist.

Abgesehen von dem Fall des vorstehenden Alineas kann der Verkäufer jenes dem G.-A. XXXI/1883 unterliegende Ratengeschäft, welches er vor dem 1. August 1914 abgeschlossen hat, aufheben, wenn der Käufer der im § 2 der vorliegenden Verordnung festgestellten Zahlungsverpflichtung innerhalb 15 Tage nach der Fälligkeit der Rate nicht Genüge leistet. Der Verkäufer kann dieses Recht während 21 Tage nach dem Ablauf dieses fünfzehntägigen Termins ausüben und er ist verpflichtet, von dessen Ausübung den Käufer mittels rekommandierten Schreibens unverzüglich zu verständigen. Im Falle einer solchen Aufhebung gebühren dem Verkäufer nebst dem Besitz des verkauften Wertpapieres 15 Prozent des Kaufpreises; die darüber hinaus bezahlten Summen ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer zurückzuerstatten. Der Käufer ist nicht verpflichtet, ein eventuelles Manko zu ersetzen. Die Normen des § 9 des G.-A. XXXI/1883 bestehen in diesem Falle nicht.

Wenn der Verkäufer ein dem G.-A. XXXI/1883 unterliegendes Ratengeschäft, welches er nach dem 31. Juli 1914 geschlossen hat, während der Sistierung des offiziellen Verkehrs der Budapester Effektenbörse im Sinne des § 9 des zitierten Gesetzartikels aufhebt, kann er das Wertpapier nicht zu einem niedrigeren Kurse verrechnen, als der war, zu dem man das Wertpapier an der Budapester Börse am 25. Juli 1914 notiert hat. Hinsichtlich der seit dem 25. Juli 1914 emittierten Obligationen der staatlichen Anleihen wird den als Basis der Verrechnung zu nehmenden Kurs der Finanzminister feststellen.

§ 4. Diejenigen, die den Verfügungen oder Verboten der vorliegenden Verordnung zuwiderhandeln, sind im Sinne des § 14 des G.-A. XXXI/1883 durch das kgl. Gericht mit der dort festgestellten Strafe zu bestrafen.

§ 5. Diese Verordnung, deren Wirksamkeit sich auch auf Kroatien-Slawonien erstreckt, tritt am 22. Mai 1915 ins Leben.

Deutschland.

Neue Ausfuhrverbote. Laut Bekanntmachung des Deutschen Reichskanzlers vom 20. Mai 1915 fällt unter das am 1. April d. J. erlassene Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Essigsäure auch Holzessig.

Verboten wurde ferner die Ausfuhr und Durchfuhr von Ölfirnissen, Weingeistfirnissen, Schellackkitt und allen übrigen Erzeugnissen der Tarifnummern 341 und 342 des deutschen Zolltarifes.

Aufgehoben wurde das Verbot der Durchfuhr von Magnesit (natürliches kohlensaures Magnesia), auch gebrannt, der Nummer 227*b* des statistischen Warenverzeichnisses sowie von Lederhandschuhen.

Änderungen in den Verboten der Ausfuhr und Durchfuhr. Laut Bekanntmachung des deutschen Reichskanzlers vom 22. Mai 1915, »Reichsanzeiger« Nr. 119 vom 25. Mai 1915, wurde unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 1. April 1915, »Reichsanzeiger« Nr. 78, zur Kenntnis gebracht, daß die folgenden Gegenstände unter das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten fallen:[1]) Acetanilid (Antifebrin), Acidum acetylosalicylicum (Aspirin), Actol, Albargin, Aloe, Aluminium naphtholdisulfonicum, Alumnol, Alypin, Arecolin, auch bromwasserstoffsaures, Argentamin, Argentum citricum, Argentum colloidale, Argentum gelatosatum, Argentum lacticum, Argentum natriocaseinicum, Argentum nitricum, Argentum nucleinicum, Argentum protalbinicum, Argentum proteinicum, Argentum sulfo-ichthyolicum, Argonin, Argyrol, Äther (Äthyläther), auch Äther pro narcosi, Äthylendiamin-Silberphosphatlösung, Atropin, seine Salze und Verbindungen, Brom, Bromwasserstoffsäure, Salze der Bromsäure, Salze der Bromwasserstoffsäure, organische Bromverbindungen, Cascara Sagrada und ihre Zuberei-

[1]) Die durchschossenen Artikel sind neu aufgenommen.

tungen, Caseinsilber, Chinarinde, Chinin, Chininsalze und Chininverbindungen, Chloralhydrat, Chloräthyl und Chlormethyl in Tuben und Fläschchen, Chloroform, auch Chloroform pro narcosi, Cocablätter, Cocain und seine Salze, Colchicin, Collargol, Diäthylbarbitursäure und deren Salze (z. B. Medinal), Digitalisblätter und deren Zubereitungen, wie Digalen u. s. w., Duboisin, seine Salze und Verbindungen, Emetin, dessen Salze, Verbindungen und Zubereitungen, Eserin (Physostigmin), dessen Salze, Verbindungen und Zubereitungen, Eucain, Folliculi Sennae, Formaldehydlösungen, Paraformaldehyd, Galläpfel, Gelatosesilber, Gliadinsilber, glyzerinphosphorsaure Salze und Zubereitungen daraus, Guttaperchapapier, Guajacol, dessen Salze, Verbindungen und Zubereitungen, Hegonon, Hexamethylentetramin (Urotropin, Formin, Aminoform u. s. w.) und dessen Salze, Höllenstein, Ichthargan, ichthyolsulfosaures Silber, Ipekakuanhawurzel, auch emetinfreie, Itrol, Jod, Rohjod, Jodwasserstoffsäure, Salze der Jodwasserstoffsäure, organische Jodverbindungen und Zubereitungen daraus, Karbolsäure und Kautschuk (Gummi mit Ausnahme von Gummi der Zolltarifnummer 97), Kodein, auch phosphorsaures und salzsaures, Koffein, dessen Salze, Verbindungen und Zubereitungen, kolloidales Silber, Kreosot, dessen Salze, Verbindungen und Zubereitungen, Kresol, Kresolseifenlösungen, Lysol, Largin, Luminal, Mastix, und Mastixpräparate, wie Mastisol, Methylsulfonal (Trional), milchsaures Silber, Morphin, Morphinsalze und Morphinverbindungen (z. B. Dionin, Heroin), Narkosegemische (Schleichsche und andere), Novargan, Novocain, dessen Verbindungen und Zubereitungen, nucleinsaures Silber, Opium und Opiumzubereitungen, wie Opiumpulver, Opiumtinkturen, Opiumextrakt, Pantopon, Paraffin, Perubalsam, Perugen, (Perubalsam, künstlicher), Phenacetin, Physostigmin (Eserin), dessen Salze, Verbindungen und Zubereitungen, Pilocarpin, dessen Salze, Verbindungen und Zubereitungen, Proponal, protalbinsaures Silber, Protalbinsilber, Protargol, Proteinsilber, Pyrazolonum dimethylamino - phenyldimethylicum (Pyramidon), Pyrazolonum phenyldimethylicum (Antipyrin), Pyrazolonum phenyldimethylicum salicilicum (Salipyrin), Quecksilber und Quecksilbersalze, auch in Zubereitungen, wie Salben, Sublimatpastillen, Rhabarber und seine Zubereitungen, Rhizoma Hydrastis canadensis und seine Zubereitungen, Rizinusöl, Salben und Pasten aus tierischen, pflanzlichen und Mineralfetten, Salicylsäure, deren Salze, Verbindungen und Zubereitungen, Salvarsan, Neosalvarsan, Schleichsche Lösungen und Schleichsche Tabletten zu deren Herstellung, Scopolamin (Hyoscin) und seine Salze, Semen Colchici (Herbstzeitlosensamen) und dessen Zubereitungen, Senegawurzel, Senesblätter (Folia Sennae), Silberalbumose, Silbereiweiß, Silbernitrat, Silberverbindungen, organische und anorganische sowie deren Zubereitungen, die zu Heilzwecken angeboten werden, in dieser Bekanntmachung aber nicht namentlich genannt sind, Simarubarinde, Sophol. Styrax, roher oder gereinigter, Sulfonal, Suprarenin, Adrenalin, Paranephrin, Epinephrin, Epirenan, deren Verbindungen und Zubereitungen, Thallinum sulfuricum und andere Salze des Thallins, Theobromin, dessen Salze, Verbindungen und Zubereitungen, Theocin, dessen Salze, Verbindungen und Zubereitungen, Theophyllin, dessen Salze, Verbindungen und Zubereitungen, Trional (Methylsulfonal), Tropacocain, dessen Verbindungen und Zubereitungen, Vaselin, Veronal, Veronalnatrium, Weinsäure, Weinsteinsäure, Wismut und Wismutverbindungen, Wollfett, Lanolin, Zincum aceticum, Zincum permanganicum, Zincum sulfocarbolicum, Zincum sulfuricum, Zitronensäure, zitronensaures Silber, Verbandwatte, Verbandgaze und andere Verbandmittel, chirurgische und andere ärztliche Instrumente und Geräte, auch Teile davon und Halbfabrikate (ausgenommen von dem Verbote sind solche Instrumente und Geräte, die ausschließlich zum Gebrauch in der Geburtshilfe und Zahnheilkunde bestimmt sind), chemische und bakteriologische Geräte, auch Teile davon und Halbfabrikate, Material für bakteriologische Nährböden, wie Agar-Agar, Lackmusfarbstoff, Schutzimpfstoffe und Immunsera wie Schutzsera, Heilsera, diagnostische Sera, Versuchstiere.

Vorübergehende Einfuhrerleichterungen. Der Bundesrat hat am 27. Mai 1915 beschlossen, daß frische Küchengewächse der Nummer 33 des Zolltarifs, soweit sie nicht bereits Zollfreiheit genießen, bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei bleiben.

Die Erleichterung tritt sofort in Wirksamkeit.

Bekanntmachung über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen. Der Bundesrat hat am 20. Mai 1915 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können verbieten, daß grüner Roggen oder grüner Weizen als Grünfutter ohne Genehmigung der zuständigen Behörde abgemäht oder verfüttert wird.

§ 2. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung und bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen ein auf Grund von § 1 erlassenes Verbot oder gegen die auf Grund von § 2 erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Bekanntmachung wegen Ergänzung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker. Der Bundesrat hat am 27. Mai 1915 beschlossen:

I. Im § 3 ist dem Absatz 1 anzufügen:

Maßgebend für den Preis ist der von dem Reichskanzler oder der Verteilungsstelle festgesetzte Zeitpunkt der Lieferung (§ 6). Für Rohzucker, der über 50 Hundertteile des Kontingents (§ 1) hinaus zu liefern ist, beträgt der Preis M. 11·25.

II. Im § 4 ist dem Absatz 1 anzufügen:

Für Lieferung im Juni 1915 darf der Preis um M. 0·40, für Lieferung im Juli 1915 M 0·80, für Lieferung im August 1915 um M. 1·20 über die für Lieferung im Mai 1915 geltenden Preise erhöht werden. Maßgebend für den Preis ist der Zeitpunkt, in dem vereinbarungsgemäß zu liefern ist.

Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. Der Bundesrat hat am 27. Mai 1915 beschlossen:

Für die Zeit nach dem 31. Mai 1915 werden weitere 15 Hundertteile des nach § 1, Abs. 2, der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 75) festgesetzten Kontingents zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abgelassen.

Bekanntmachung über Verbrauchszucker. Der Bundesrat hat am 27. Mai 1915 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer Verbrauchszucker mit Beginn des 1. Juni 1915 im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten, deren Zucker in fremdem Gewahrsam liegt, den Lagerhaltern nach dem

1. Juni 1915 unverzüglich die ihnen zustehenden Mengen anzuzeigen. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. sind bis zum 10. Juni 1915 abzusenden. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. Juni 1915 auf dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen, die im Eigentume des Reiches, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung sowie im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen,

2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 *q* betragen.

Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach dem 31. Mai 1915 auf einen anderen über, so hat der nach Abs. 1, Satz 1, Anzeigepflichtige der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. den Verbleib der Mengen anzuzeigen. Wer nach dem 31. Mai 1915 Eigentum an Verbrauchszucker erwirbt, hat unverzüglich der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. anzuzeigen, welche Mengen und von wem er sie erworben hat, und wo die erworbenen Mengen lagern; der Anzeige bedarf es nicht, wenn die erworbenen Mengen zusammen mit den bereits im Eigentume des Erwerbers stehenden 50 *q* nicht erreichen.

Der Reichskanzler kann Wiederholungen der Anzeige anordnen und dabei bestimmen, daß auch kleinere Mengen anzuzeigen sind.

§ 2. Wer mit Verbrauchszucker handelt oder ihn im Betriebe seines Gewerbes herstellt oder ihn sonst im Besitze hat, hat ihn der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. auf Aufforderung käuflich zu überlassen.

Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Veränderungen an den von ihr betroffenen Mengen und rechtsgeschäftliche Verfügungen darüber verboten sind, soweit nicht die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. zustimmt. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Der Aufgeforderte hat für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung zu sorgen; er hat der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. auf Erfordern Auskunft zu geben und Muster der einzelnen Zuckermengen sowie Auslieferungsscheine zu übersenden, auch ihren Vertretern die Besichtigung der Mengen zu gestatten.

Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. hat dem Aufgeforderten binnen zwei Wochen nach Erlaß der Aufforderung zu erklären, welche Mengen sie käuflich übernehmen will. Mit dem Ablauf der Frist erlischt die Wirkung der Aufforderung, soweit die Überlassung nicht verlangt ist.

Diese Vorschriften gelten nicht für Mengen, die der Anzeigepflicht nach § 1 nicht unterliegen.

§ 3. Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. hat für die von ihr übernommenen Mengen dem Verkäufer einen angemessenen Übernahmspreis zu zahlen. Sie darf, wenn eine Verbrauchszuckerfabrik Verkäufer ist, keinen höheren Preis als den im § 4 der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 75) vorgesehenen Preis bezahlen; ist der Verkäufer nicht eine Verbrauchszuckerfabrik, so darf außer dem für die am frachtgünstigsten gelegene Verbrauchszuckerfabrik geltenden Höchstpreis eine Vergütung für die Transportkosten und ein angemessener Zuschlag gezahlt werden. Maßgebend für die Preisberechnung ist der Zeitpunkt des Ergehens der Aufforderung.

Für die Aufbewahrung ist vom Zeitpunkt der Übernahmeerklärung (§ 2, Abs. 3) an eine angemessene Vergütung zu entrichten, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt. Der Reichskanzler kann die Zuschläge, die 5 Prozent des Höchstpreises nicht übersteigen dürfen, und die weiteren Bedingungen der Überlassung festsetzen.

§ 4. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. durch die zuständige Behörde auf die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer der Mengen zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 5. Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung über den Preis nicht zu stande, so wird er von der höheren Verwaltungsbehörde des Lagerungsortes endgültig festgesetzt. Diese entscheidet ferner endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur Überlassung und aus der Überlassung ergeben.

§ 6. Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. darf über den Bedarfszucker nur nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers verfügen.

§ 7. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 8. Die Landeszentralbehörde erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmt, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis 15.000 M. wird bestraft:

1. wer die im § 1 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

2. wer unbefugt Mengen, die von einer Aufforderung nach § 2, Abs. 1, betroffen sind, beiseite schafft, beschädigt, zerstört oder verbraucht;

3. wer einer Verpflichtung nach § 2, Abs. 2, Satz 3, zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Verkehr mit Futtermitteln. Der Bundesrat hat eine Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 dahin beschlossen, daß die Frist, innerhalb welcher die Bezugsvereinigung die ihr zu überlassenden Futtermittel abzunehmen hat, vom 1. Juni auf den 30. Juni d. J. hinausgeschoben wird. In Verfolg dieser Bestimmung wird eine neue Anzeige derjenigen Futtermittel nötig, die in der Zeit vom 1. Juni 1915 bis zum 30. Juni 1915 voraussichtlich gewerbsmäßig werden hergestellt werden. Diese Anzeige hat bis zum 5. Juni 1915 zu erfolgen.

Neue Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak. Der Bundesrat setzte mit Geltung vom 1. Juni 1915 ab neue Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak fest, und zwar werden die Preise für die einzelnen Gattungen und Gebiete um je M. 3·50 gegen den bisherigen Stand erhöht.

Frankreich.

Die Dekrete, betreffend Verlängerung des Moratoriums. I. Verordnung vom 23. März 1915 über den Aufschub für die Einlösung von Zinsscheinen und Schuldverschreibungen, sowie für die Auszahlung der auf letztere fallenden Losgewinne.

Artikel 1. Die durch die Verordnungen vom 29. August, 27. Oktober und 21. Dezember 1914 bewilligten Fristen werden unter denselben Bedingungen auf die Einlösung der Schuldverschreibungen, die Auszahlung

der Losgewinne, die Tilgung der Aktien, die Einlösung der Zinsscheine und die Zahlung der Dividenden und Zinsen ausgedehnt, die bis zu einem nach Einstellung der Feindseligkeiten festzusetzenden Tage fällig werden.

Artikel 2. Die Schuldverschreibungen, deren Verzinsung, da sie einzulösen waren, mit dem 1. Juli 1914 aufgehört hatte, sollen von neuem unter denselben Bedingungen wie früher Zinsen tragen von dem Tage ab, da sich die schuldnerische Gesellschaft, nachdem bei ihr seitens des Inhabers die Einlösung beantragt ist, die Wohltat der durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. August 1914 (abgeändert durch die Verordnungen vom 27. Oktober und 21. Dezember 1914 und durch die gegenwärtige Verordnung) zugestandenen Frist in Anspruch genommen hat. Artikel 3 u. s. w.

II. Verordnung vom 15. April 1915 über die Verlängerung des kaufmännischen Moratoriums und den Aufschub der Fristen für Handelspapiere.

Artikel 1. Die durch die Artikel 1, 2, 3 und 4 der Verordnung vom 29. August 1914 bewilligten und durch Artikel 1 der Verordnungen vom 27. September, 27. Oktober, 15. Dezember 1914 und 25. Februar 1915 verlängerten Fristen werden unter denselben Voraussetzungen und Vorbehalten um einen neuen Zeitraum von 90 vollen Tagen verlängert.

Die Vergünstigung dieses Aufschubs erstreckt sich auf jene Handelspapiere, die vor dem 1. August 1915 fällig werden, vorausgesetzt, daß sie vor dem 4. August 1914 ausgestellt sind.

Artikel 2. Der Inhaber eines auf Grund der Bestimmung des vorhergehenden Artikels aufs neue verlängerten Handelspapiers ist verpflichtet, dem Schuldner vor dem 31. Mai 1915 mitzuteilen, daß er im Besitze des genannten Papiers ist, und daß die Zahlung an ihn geleistet werden kann.

Diese Mitteilung kann bestätigt werden entweder durch einen mit Unterschrift und Datum versehenen Sichtvermerk des Schuldners auf dem Handelspapier bei dessen Vorlage oder durch eingeschriebenen Brief.

Erfüllt der Inhaber diese Förmlichkeiten nicht, so hören die zu seinen Gunsten durch Verordnung vom 29. August 1914 eingeführten Zinsen von 5 Prozent mit dem 31. Mai 1915 auf zu laufen.

Jedoch sind diese Förmlichkeiten nicht erforderlich, wenn der Inhaber nachweisen kann, daß der Schuldner bereits früher benachrichtigt war.

Hinsichtlich der Handelspapiere, die regelrecht nach dem 30. April 1915 fällig werden und deren Fälligkeit auf Grund der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung um 90 Tage verlängert ist, muß die Vorlage oder die Benachrichtigung innerhalb eines Monats, vom Tage ihres regelrechten Ablaufes ab gerechnet, in denselben Formen und unter derselben Betätigung, wie oben angegeben, erfolgen.

Artikel 3. Alle Bestimmungen in den Verordnungen vom 29. August, 27. September, 27. Oktober, 15. Dezember 1914 und 25. Februar 1915, die mit der gegenwärtigen Verordnung nicht im Widerspruche stehen, bleiben in Kraft.

Jedoch ist die Anwendung des Artikels 2, Absatz 2 und 3, und des Artikels 3, Absatz 2, der Verordnung vom 27. Oktober 1914, betreffend Einlösung der Handelspapiere und der Schuldforderungen für Warenlieferungen oder für Darlehen auf Wertpapiere, bis zum Ablauf der genannten Frist von 90 Tagen aufgehoben.

Artikel 4. Die gegenwärtige Verordnung ist auf Algerien anwendbar.

III. *a*) Verordnung vom 23. Februar 1915 über Versicherungsverträge und Kapitalsversicherungen.

Artikel 1. Der Aufschub, der durch die Artikel 1 und 5 des Dekretes vom 27. September 1914 für die Bezahlung jener Beträge festgesetzt wurde, die von den Versicherungsgesellschaften und bei Kapitalsversicherungen geschuldet werden, und der durch Artikel 1 der Dekrete vom 27. Oktober und vom 29. Dezember 1914 verlängert wurde, wird unter den folgenden Bedingungen für einen weiteren Zeitraum von 60 vollen Tagen verlängert. Diese Verlängerung kommt jenen Verpflichtungen zugute, die vor dem 4. August 1914 eingegangen wurden und vor dem 1. Mai 1915 fällig werden.

Während der Dauer dieses Aufschubes sind die Institute gehalten, folgende Beträge auszuzahlen:

1. Bei Lebensversicherungen 20 Prozent des Kapitals oder der vereinbarten Rückkaufsumme bis zum Höchstbetrage von 10.000 Francs und dem vollen Betrag der lebenslänglichen Rente.

2. Bei Arbeiterunfallversicherungen den ganzen Betrag der zeitweiligen Zuwendungen und lebenslänglichen Renten, die nach dem Gesetze vom 9. April 1898 und nach den Novellen dieses Gesetzes geschuldet werden.

3. Bei allen anderen Unfallversicherungen die zeitweiligen Zuwendungen bis zu dem Höchstbetrage von 3 Francs täglich und 20 Prozent des Kapitals oder aller anderen geschuldeten Entschädigungsbeträge bis zum Höchstbetrage von 10.000 Francs.

4. Bei Feuerversicherungen und Versicherungen gegen alle Schadenfälle mit Ausnahme der vorher genannten Fälle die Gesamtheit der Schadenbeträge bis zum Höchstbetrage von 100.000 Francs.

5. Bei Kapitalsversicherungen 20 Prozent des Kapitals für die fällig gewordenen Polizzen.

Die Vorteile dieser Anordnungen können nur von jenen Versicherungsnehmern oder deren Rechtsnachfolgern in Anspruch genommen werden, die die volle Prämie bezahlt haben und bei Unfall- und Feuerversicherungen nur unter der Voraussetzung, daß die Anmeldung der Lohnhöhe und des Schadensfalles nach Vorschrift der Versicherungsbedingungen erfolgt ist.

Für die Summen, die von der Versicherungsgesellschaft oder vom Versicherungsnehmer geschuldet werden, wird künftighin eine Verzinsung von 5 Prozent berechnet.

Artikel 2. Die Lebensversicherungsgesellschaften können sich auf die Vorschriften des Artikels 3 des Dekretes vom 15. Dezember 1914 über die Verjährung und den Aufschub nur dann berufen, wenn die Versicherungsnehmer die Bestimmung, daß sie nach Beendigung der Feindseligkeiten die verfallenen Raten bezahlen wollen, für sich in Anspruch genommen haben.

Artikel 3. Alle Vorschriften des Dekretes vom 27. September 1914, die mit dem vorliegenden Dekrete nicht in Widerspruch stehen, werden aufrecht erhalten.

Artikel 4. Die Vorschriften dieses Dekretes finden auch in Algerien Anwendung.

Artikel 5. Vollzugsklausel.

b) Verordnung vom 24. April 1915 über Versicherungsverträge und Kapitalsversicherung.

Artikel 1. Der Aufschub, der durch die Artikel 1 und 5 des Dekretes vom 27. September 1914 für die Bezahlung jener Summen festgesetzt wird, die von Versicherungsgesellschaften und bei Kapitalsversicherungen geschuldet werden, und der durch Artikel 1 der Dekrete vom 27. Oktober 1914, 29. Dezember 1914 und 23. Februar 1915 verlängert wurde, wird unter den folgenden Bedingungen für einen neuen Zeitraum von 60 vollen Tagen verlängert. Dieser Aufschub kommt jenen Verpflichtungen zugute, die vor dem 4. August 1914 eingegangen wurden und die vor dem 1. Juli 1915 fällig werden.

Während der Dauer dieses Aufschubes müssen die Gesellschaften folgende Summen auszahlen:

1. Bei Lebensversicherungen 40 Prozent des vereinbarten Kapitals bis zum Höchstbetrage von 20.000 Francs und den vollen Betrag der lebenslänglichen Rente.

Bei Arbeiterunfallversicherungen den ganzen Betrag der zeitweiligen Zuwendungen, und lebenslänglichen Renten, die nach dem Gesetze vom 9. April 1898 und nach den Novellen dieses Gesetzes geschuldet werden.

3. Bei allen anderen Unfallversicherungen die zeitweiligen Zuwendungen bis zum Höchstbetrage von 3 Francs täglich und 40 Prozent des Kapitals oder aller anderen geschuldeten Beträge bis zum Höchstbetrage von 20.000 Francs.

4 Bei Feuerversicherungen und Versicherungen gegen alle Schadensfälle mit Ausnahme der vorgenannten Fälle die Gesamtheit der Schadensbeträge.

5. Bei Kapitalsversicherungen 40 Prozent des Kapitals für die fällig gewordenen Polizzen.

Die Vorteile dieser Anordnungen können nur von jenen Versicherungsnehmern oder deren Rechtsnachfolgern in Anspruch genommen werden, die die Prämie bezahlt haben und bei Unfall- und Feuerversicherungen nur unter der Voraussetzung, daß die Anmeldung der Lohnhöhe und des Schadensfalles nach der Vorschrift des Versicherungsvertrages erfolgt ist.

Die Summen, die von der Versicherungsgesellschaft oder vom Versicherungsnehmer geschuldet werden, werden mit 5 Prozent verzinst.

Artikel 2. Alle Vorschriften des Dektretes vom 27. September 1914, sowie jene des Artikels 2 des Dekretes vom 23. Februar 1915, die mit dem vorliegenden Dekrete nicht in Widerspruch stehen, werden aufrechterhalten.

Artikel 3. Das vorstehende Dekret findet in Algerien Anwendung.

Artikel 4. Vollzugsklausel.

IV. Dekret vom 11. Mai 1915 über die Abänderungen der Dekrete vom 10. August und 15. Dezember 1914 über die Unterbrechung der Verjährung und Fristen in Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen.

Artikel 1. Artikel 3 des Dekretes vom 10. August 1914 wird folgendermaßen abgeändert:

Unter Aufhebung der in Artikel 1 erfolgten Anordnung wird bestimmt, daß bis zu einer endgültigen Verlautbarung über Verfügung des Präsidenten des Gerichtshofes die Fortsetzung der Prozesse angeordnet werden kann, die vor oder seit der Mobilisierung anhängig gemacht wurden; diese Verfügung erfolgt gebührenfrei. Die Vorladung des Geklagten geschieht durch einfache Bekanntmachung, die der Gerichtsbote ihm mittels rekommandierten Schreibens mit Rückschein zuzustellen hat.

Wenn der Rückschein fehlt, kann der Präsident vor Abgabe seiner Entscheidung anordnen, daß der Beklagte durch einen zu diesem Behufe entsandten Gerichtsboten für den Tag und für die Stunde, der von ihm angeordnet ist, vorgeladen werde.

Diese Anordnung kann weder durch Rekurs, noch durch Beschwerde angefochten werden.

Unter denselben Voraussetzungen und unter denselben Modalitäten kann die Exekution jeder Entscheidungen, die endgültig geworden sind, durch den Präsidenten des Zivilgerichtes angeordnet werden.

Die besondere Anordnung, von welcher durch den vorstehenden Paragraph die Exekution der Urteile abhängig gemacht ist, ist gleicherweise in allen jenen Fällen notwendig, die mit Rücksicht auf ihre Exequierbarkeit durch die Artikel 545 ff. des Zivilprozeßgesetzes den Urteilen gleichgestellt sind.

Artikel 2. Die Vorschriften des 2. und 3. Paragraphen des Artikels 1 des Dekretes vom 15. Dezember 1914 werden durch folgende ersetzt:

Wenn der Rückschein des rekommandierten Schreibens, mittels welchem die Bekanntmachung zugestellt wurde, fehlt, so kann der Präsident vor Abgabe seiner Entscheidung anordnen, daß die Parteien durch einen zu diesem Behufe entsandten Gerichtsboten für den Tag und für die Stunde, die von ihm angeordnet ist, vorgeladen werden.

Seine Anordnung wird ihnen im übrigen, wenn sie nicht erschienen sind, durch die Entsendung eines Gerichtsboten bekanntgegeben

Diese Anordnung ist weder durch Rekurs, noch durch Beschwerde anfechtbar.

Je nachdem, ob die vorgeladenen Parteien erschienen sind oder nicht, beginnt vom Datum dieser Anordnung oder dieser Bekanntmachung der Lauf einer neuen Frist von gleicher Dauer wie jene, die normalerweise für die verschiedenen Rechtsmittel bei den Gerichten gelaufen wäre. Wenn die Frist, die unterbrochen worden war, mehr als zwei Monate gelaufen wäre, so wird ausnahmsweise die neue Frist auf die Hälfte dieser Zeit beschränkt. Die Frist muß aber im ganzen mindestens zwei Monate betragen und darf nicht kürzer sein als jene, die am ersten Tage der Mobilisierung noch zur Verfügung stand.

Was die anderen gerichtlichen Schritte mit Ausnahme der Rechtsmittel vor den Gerichtshöfen betrifft, so wird für diese in jedem Falle vom Tage der Anordnung oder ihrer Bekanntgabe gemäß der oben festgesetzten Unterscheidung eine Frist gewährt, die gleich ist jener, die am ersten Tage der Mobilisierung noch zur Verfügung stand.

Artikel 3. Vollzugsklausel.

Rumänien.

Neue Ausfuhrverbote. Dem »Cur. Fin.« vom 3./16. Mai l. J. zufolge wurde die Ausfuhr von Roßhaar und Schweinsborsten aus Rumänien verboten.

Bulgarien.

Neues Ausfuhrverbot. Die Ausfuhr von rotem Phosphor ist, der »Bulg. Handelsztg.« zufolge, verboten worden.

Niederlande.

Aufhebung von Ausfuhrverboten. Das Ausfuhrverbot für Zuckerrüben, Runkelrüben und weißen Rüben wurde mit Beschluß vom 19. Mai 1915 aufgehoben.

Neue Ausfuhrverbote. Durch Verordnung vom 18. Februar 1915, die am 22. Mai 1915 publiziert wurde, ist die Ausfuhr von Rindfleisch aller Art verboten worden. Zugleich wurde jedoch das Ausfuhrverbot für konserviertes Rindfleisch und frisches Kalbfleisch aufgehoben.

Durch Verordnung vom 22. Mai 1915 wurde bestimmt, daß niederländischen Kartoffelhändlern die Bewilligung der Ausfuhr von Eigenheimer, Borger und Industriekartoffeln sowie von allen weißfleischigen Kartoffeln erteilt werden kann.

Schweden.

Neues Ausfuhrverbot. Durch Verordnung vom 21. Mai 1915 wurde ein Ausfuhrverbot für Ferngläser und deren Bestandteile erlassen.

Zollgesetzgebung.

Rumänien. (Verzollung von Transmissionsriemen aus Kamelhaaren.) Mit Verordnung vom 28. April/11. Mai l. J. wird bekanntgegeben, daß Riemen aus Kamelhaar für Transmissionen, wenn sie sich als gefärbt oder auch nur einfach grundiert, oder mit einer färbenden Substanz behandelt erweisen, in Hinkunft nach Tarif-Nr. 349 mit 145 Lei für 100 *kg* zu verzollen sind. (»Zollkompaß«.)

Handel.

Das Stuttgarter Exportmusterlager. Dem XXXIII. Jahresberichte des Exportmusterlagers Stuttgart, erstattet in der Generalversammlung vom 26. Mai 1915, entnehmen wir:

Der Geschäftsgang in den ersten sechs Monaten des vorigen Jahres war ein durchaus befriedigender, der Umsatz überstieg den des Jahres 1913. Im Juli flaute das Geschäft ab und mit Kriegsausbruch wurde der Export sehr erschwert; zahlreiche Kunden sahen sich gezwungen, gegebene Aufträge zurückzuziehen oder zu sistieren, so daß wir nicht weniger als 135 Aufträge abbestellen mußten. Von den auf hoher See befindlichen Sendungen konnten nur wenige ihren Bestimmungsort erreichen, die meisten waren auf deutschen Dampfern verladen, die zum Anlaufen von Nothäfen gezwungen waren, in denen sie heute noch festliegen.

Der Verkehr mit dem überseeischen Auslande ist schon seit Monaten durch die Beschlagnahme von Postsendungen und die dadurch geschaffene Unsicherheit sehr erschwert, in den letzten Wochen ist er nahezu ganz ins Stocken geraten, und es bleibt abzuwarten, wie lange noch die neutralen Staaten sich diese Nichtachtung ihrer Flagge gefallen lassen. Wir müssen uns zurzeit darauf beschränken, unsere Beziehungen zu unseren Freunden in den neutralen europäischen Staaten zu pflegen und zu erweitern und uns für eine zielbewußte, lebhafte Propaganda nach Friedenschluß vorzubereiten, wofür unser sorgfältig ausgearbeitetes und ständig auf dem Laufenden gehaltenes umfangreiches Adressenmaterial der europäischen Exporteure und Importeure über See wertvoll und geeignet ist.

Neben der Bearbeitung der Exporteure in der Schweiz, Holland, Italien, Spanien, Portugal, Schweden, Norwegen u. s. w. haben wir uns nach Kriegsausbruch auch mit dem Verkauf von Produkten und mit der Vermittlung von Geschäften im Inland beschäftigt, wodurch uns die Deckung wenigstens eines Teiles unserer Geschäftsunkosten ermöglicht wurde.

Der Geschäftsgang im Jahre 1914 ergibt, verglichen mit früheren Jahren, folgendes Bild:

Im Jahre	1912	erteilten 322	Besteller 2672	Aufträge
» »	1913	» 354	» 2597	»
» »	1914	» 250	» 1723	»

Die Hamburger Filiale vermittelte 1912 1672 Aufträge, 1913 1718 Aufträge, 1914 1038 Aufträge. Durch Agenten gingen ein 1912 142 Aufträge, 1913 143 Aufträge, 1914 99 Aufträge.

Die Gesamtzahl der Aufträge betrug 1912 4486 Aufträge, 1913 4459 Aufträge, 1914 2860 Aufträge. Die am Lager und schriftlich erteilten Bestellungen verteilen sich auf 648 Fabrikanten.

Schwedische Exportbestrebungen. Die erste Nummer einer neuen Stockholmer Zeitschrift »Schwedens Auslandshandel« für Exportgeschäfte, herausgegeben von A. L. Wennergren, ist kürzlich in russischer Sprache erschienen. »Aftenbladet« zufolge besteht die Absicht, die Zeitschrift in allen den Ländern zu verbreiten, welche für den Absatz von schwedischen Exporterzeugnissen in Frage kommen können und es sollen zu diesem Zwecke verschiedene Auflagen der Zeitschrift in den betreffenden Landessprachen herausgegeben werden. Nur eine schwedische Auflage wird nicht erscheinen. Die Nummer, welche 36 Seiten umfaßt und illustriert ist, enthält unter anderen einen Aufsatz »Rußland-Schweden«, eine kurze Übersicht über die schwedisch russischen Handelsverbindungen, sowie verschiedene Aufklärungen über die jetzt bestehenden Verkehrsverhältnisse zwischen Schweden und seinem östlichen Nachbarn. Weiter folgen Angaben über Export- und Transitverbote in Schweden, ein Aufsatz über schwedisches Eisen und Stahl. Diese Auflage wird russisch gedruckt und einmal im Monat herausgegeben. Sie wird gratis an russische Importeure, größere industrielle Werke etc. versendet. Eine englische Auflage beabsichtigt man im Juni erscheinen zu lassen. Eine spanische Auflage soll sodann später herauskommen und ebenso soll an eine französische Auflage gedacht werden.

Seidenbandexport der Vereinigten Staaten. Infolge der durch den Krieg bedingten Verschiebungen im internationalen Handel sind neuerdings aus den Vereinigten Staaten auch ansehnliche Quantitäten Seidenbänder nach Südamerika zur Verschiffung gelangt. Ein Vertreter der Branche äußerte sich nach der »New Yorker Handelsztg.« über diesen Export wie folgt:

»Auch wir machen, gleich einigen anderen hiesigen Bandfabrikanten, neuerdings ein befriedigendes Exportgeschäft. Hauptsächlich erstreckt sich der an uns herantretende Bedarf Südamerikas auf billige Ware, Taffetbänder in verschiedenen Farben, welche sich zum Preise von einem bis zwei Cents die Linie verkaufen. So hatten wir in jüngster Zeit eine Order für 10.000 Stück glatte Taffetbänder zu erledigen sowie einen weiteren Auftrag für 1000 Stück Phantasieware in schottischem Muster u. s. w. Dieses Auslandgeschäft geht zumeist durch die Hände hiesiger Exportfirmen, aber es treffen jetzt auch Einkäufer aus Südamerika hier ein, welche direkte Aufträge geben, welche früher hauptsächlich Deutschland zugefallen sind. Dieses neue Geschäft stellt hinsichtlich der Verpackung neue Anforderungen, da in den südamerikanischen Ländern hauptsächlich Gewichtszölle erhoben werden.«

Industrie, Landwirtschaft.

Die Zürcher Seidenstoffweberei in der Kriegszeit. Über die Lage der Zürcher Seidenstoffweberei im Jahre 1914 entnehmen wir dem Jahresbericht der Seidenindustriegesellschaft folgende Ausführungen:

Die sieben ersten Monate des Berichtsjahres haben große Umsätze und im allgemeinen befriedigende Erlöse gebracht und das Ergebnis des Jahres 1914 hätte, wenn nicht der Krieg dazwischen gekommen wäre, zweifellos als gut bezeichnet werden können. Es ist denn auch der Schlag, den die Seidenstoffweberei durch den Krieg erlitten hat, um so härter empfunden worden, als nach einer Reihe mittelmäßiger und schlechter Jahre die Rückkehr zu günstigeren Verhältnissen in hohem Maße willkommen gewesen wäre. Über den Umfang der Produktion und die Entwicklung des Geschäftes geben die Ausfuhrzahlen der Handelsstatistik die zuverlässigste Auskunft. Die Produktion dürfte die Ausfuhr um 5—10 Prozent übertreffen, welcher Betrag als Verbrauch im Inlande anzusprechen ist. Zur Beurteilung der Lage vor Kriegsausbruch stehen die Ausfuhrziffern des ersten Halbjahres 1914 zur Verfügung. Die Gesamtausfuhr von seidenen und halbseidenen Geweben und Tüchern in den Monaten Januar bis Ende Juni betrug:

	Kilogramm	Im Werte von Francs
1914	1,243.900	63,474.509
1913 . . .	1,067.100	52,728.100
1912	1,091.900	57,093.900

Die Ausfuhr hat in den ersten sechs Monaten des Jahres 1914 einen Betrag erreicht, der nicht nur den entsprechenden Posten des Vorjahres um 10·7 Millionen Francs oder 20 Prozent übertrifft, sondern überhaupt eine Rekordziffer darstellt. Dabei hat auch der statistische Mittelwert der ausgeführten Ware eine Steigerung um $3^1/_2$ Prozent erfahren, was dafür spricht, daß bei den Stofferlösen der Erhöhung der Rohseidenpreise einigermaßen Rechnung getragen worden ist. Über die Ausfuhr von ganz- oder halbseidenen Geweben und Tüchern nach den bedeutendsten Absatzgebieten gibt die Handelsstatistik folgende Auskunft:

	Januar bis Ende Juni 1914	1913	1912
	Francs		
England . . .	26,267.000	23,517.400	23,853.500
Kanada	7,028.700	5,965.600	4,531.400
Frankreich	6,176.600	5,289.700	6,909.400
Österreich-Ungarn	5,489.000	3,712.900	6,100.800
Vereinigte Staaten	4,099.000	1,892.500	2,238.000
Deutschland	2,143.100	1,695.900	1,956.800
Belgien	1,740.100	1,390.400	1,776.300
Italien	1,673.900	1,201.500	1,294.300
Andere Länder . .	8.857.100	8,062.200	8,433.400

Im Export nach allen großen Märkten machte sich der bescheidenen Ziffer des ersten Halbjahres 1913 gegenüber eine kräftige Vorwärtsbewegung geltend, aber auch im Vergleich zu der Ausfuhr im entsprechenden Zeitraum 1912 lassen sich — den Absatz in Frankreich, Österreich-Ungarn und Belgien ausgenommen — ansehnliche Fortschritte verzeichnen. Besonders hervorzuheben ist die Zunahme der Geschäfte mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika und das beständige Anschwellen des Exportes nach Kanada; nach beiden Ländern dürften allerdings große Konsignationssendungen aufgehoben worden sein.

Der Ausbruch des Krieges überraschte die Seidenstoffweberei inmitten einer regen und aussichtsreichen Geschäftstätigkeit und die Fabrikanten sahen sich plötzlich vor eine Lage gestellt, welche die Schließung der Betriebe als die zunächst zweckmäßigste Maßregel erscheinen ließ. Die Transportmöglichkeiten nach England, Frankreich und nach Übersee waren abgeschnitten, der Post- und Telegraphendienst war unzuverläßlich oder eingestellt; die Zahlungen der in- und ausländischen Kundschaft blieben aus; in der Schweiz war infolge des Verhaltens der Banken die Verfügung über die Guthaben benommen und sogar die Zahlung der Arbeitslöhne beinahe verunmöglicht; die Ausrüstungsindustrie drohte mit Einstellung des Betriebes und die Fortdauer der Arbeit in der Strang- und Stückfärberei war infolge des Ausbleibens der Chemikalien und Rohstoffe ernstlich in Frage gestellt. In der Webereiindustrie war der Arbeitermangel infolge der vorherrschend weiblichen Arbeitskräfte zwar wenig fühlbar, doch riß die Abreise italienischer und südösterreichischer Weber und Weberinnen empfindliche Lücken. Die Kundschaft endlich annullierte die bestehenden Lieferungsverträge oder schob deren Ausführung auf die Zeit nach dem Friedensschluß hinaus. Die Bestürzung war um so größer und die Aussichten für die Zukunft gestalteten sich um so mißlicher, als Seidenwaren in Kriegszeiten wenig begehrenswert erscheinen und mehr als 90 Prozent der Produktion der schweizerischen Seidenstoffweberei ins Ausland, und zwar zu etwa vier Fünftel in die kriegführenden Staaten geht. Erfreulicherweise mußte aber die letzte Folgerung aus der anfänglich trostlosen Lage nicht gezogen werden. Wohl wurde der Betrieb überall und teilweise sehr stark reduziert, zu einer allgemeinen Schließung der Etablissements ist es aber nicht gekommen, und die Notwendigkeit, die vor Kriegsausbruch übernommenen Aufträge innerhalb der vorgeschriebenen Lieferungsfrist fertigzustellen, um nicht der Gefahr einer Zurückweisung einer Ware wegen Verspätung in der Ablieferung ausgesetzt zu werden, wirkte als Zwangsmittel und half über die schwierigsten Zeiten hinweg. Im übrigen wich die erste Aufregung bald der Einsicht, daß zur Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit, besonders in einem neutralen Staate kein Anlaß vorliege und daß es vielmehr Aufgabe der Industriellen sei, das wirtschaftliche Leben des Landes zu erhalten und nach Möglichkeit sicherzustellen. In einer Mitte August abgehaltenen Fabrikantenversammlung wurden die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse einläßlich erörtert; diese gemeinsame Aussprache hat beruhigend und aufklärend zugleich gewirkt. Die Feststellung der Tatsache, daß Krieg und Mobilisation die eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen keineswegs aufheben, brachte eine wünschenswerte Abklärung nach verschiedenen Richtungen und nachdem es gelungen war, den Fortbetrieb der Hilfsindustrien zu sichern, war auch die Möglichkeit der Weiterarbeit in den Webereien gegeben. Bald besserten sich die Geldverhältnisse im Inlande und es gelang, wenn auch auf Umwegen und mit Verlusten, die Guthaben im Ausland zum Teil flüssig zu machen. Eine große Erleichterung bedeutete die Einrichtung eines zuverlässigen und verhältnismäßig raschen Transportdienstes über Deutschland-Rotterdam nach England. Die ausländische Kundschaft ließ wieder von sich hören und die auswärtigen Lager wurden rasch und zu ordentlichen Preisen liquidiert.

Mit der Verbesserung der Transport- und Verkehrsbedingungen trat eine Wendung zum Bessern ein und die Ausfuhr konnte bald in annähernd vollem Umfange wieder aufgenommen werden. Die Schwierigkeiten mit der Kundschaft in bezug auf die Hereinnahme und Bezahlung der Ware blieben freilich weiterbestehen. Die Käufer erklärten, für die vor dem Krieg bestellte Ware zurzeit keine Verwendung zu haben; die geschuldeten Gelder wurden mit dem Hinweis auf das Moratorium nicht bezahlt und viele Kunden glaubten sich auch der Zinsverpflichtung entziehen zu können. Die Ablehnung auswärtiger Banken, für das Ausland den Wechselinkasso zu besorgen, brachte neue Unannehmlichkeiten und sehr bald mußte auch noch mit den durch den Kursrückgang verursachten Verlusten gerechnet werden. Um im Platzgeschäft der Kundschaft die durch die Verhältnisse gebotenen Erleichterungen zu gewähren, gleichzeitig aber eine gewisse Ordnung in den Zahlungsbedingungen und Abnahmeverpflichtungen herbeizuführen, wurde Anfang September unter den Fabrikanten eine Vereinbarung getroffen. In ähnlicher Weise wurde unter Zuzug der Kommissionsfirmen Anfang Oktober eine Verständigung in bezug auf die der österreichisch-ungarischen Kundschaft einzuräumenden Zahlungserleichterungen herbeigeführt.

Die Ausfuhr in den ersten fünf Kriegsmonaten, d. h. vom 1. August bis Ende Dezember 1914, stellte sich für ganz- und halbseidene Gewebe und Tücher auf 745.000 *kg* oder ungefähr 37 Millionen Francs. Im Verhältnis zu der Ziffer der Monate Januar—Juli hätte in normalen Zeiten die Ausfuhr in den fünf letzten Monaten des Jahres rund 49 Millionen Francs betragen sollen; die durch den Krieg verursachte Einbuße würde sich demnach auf etwa 12 Millionen Francs oder 25 Prozent belaufen. Dementsprechend ist auch das Jahresergebnis in Mitleidenschaft gezogen worden, das unter normalen Verhältnissen eine Ausfuhrziffer von mindestens 120 Millionen Francs erwarten ließ. Die Zahlen sind folgende:

Ausfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben im Jahre:

	Kilogramm	Im Werte von Francs
1914	2,155.000	110,135.000
1913	2,177.100	107,201.100
1912	2,146.200	110,576.900
1911	2,050.000	103,743.300
1910	2,066.000	105,793.600

Dank der starken Ausfuhr in den ersten sieben Monaten übertrifft das Resultat des Jahres 1914 dasjenige des Vorjahres immerhin um 3 Millionen Francs oder 2·8 Prozent. Der statistische Durchschnittswert der Ware stellt sich für das Jahr 1914 auf Francs 50·46 pro *kg* und damit um fast 3 Prozent höher als 1913.

Über die Ausfuhr nach den einzelnen Ländern im zweiten Halbjahr 1914 sind Angaben nicht veröffentlicht worden und es läßt sich infolgedessen der Absatz auf den einzelnen Märkten nur schätzungsweise beurteilen. Großbritannien, das in normalen Zeiten und so auch im ersten Halbjahr 1914 etwa 40 Prozent der gesamten Schweizer Ausfuhr aufnimmt, dürfte seit Kriegsausbruch seinen Anteil auf mindestens 50 Prozent erhöht haben. Der Londoner Markt erwies sich stets als aufnahmefähig und der Umstand, daß deutsche und österreichische Ware überhaupt nicht mehr nach England gelangen kann und Lyon nur in sehr beschränktem Maße lieferungsfähig ist, hat den Absatz der Schweizer Erzeugnisse erleichtert; dafür mußte aber mehr als je mit dem scharfen Wettbewerb der

italienischen Seidenweberei gerechnet werden, die in ihrem sonst bedeutenden Export nach den Balkanstaaten behindert, den größten Teil ihrer Produktion nach England abzustoßen sucht. Der Umsatz mit dem zweitgrößten Kunden, Kanada, dürfte in den Kriegsmonaten an Umfang kaum eingebüßt haben. Um so mißlicher gestalteten sich dafür die Verhältnisse in Frankreich und in Österreich-Ungarn. Die Vereinigten Staaten von Amerika verspüren den Rückschlag des europäischen Krieges ebenfalls in erheblichem Maße und es hat demgemäß die Einfuhr ausländischer Seidenwaren nach New York abgenommen. Ähnlich liegen die Verhältnisse in Argentinien. Eine starke Einbuße haben die Geschäfte mit Deutschland, mit Italien und mit den Balkanstaaten erlitten und Belgien ist als Abnehmer für Schweizer Erzeugnisse vorläufig gänzlich ausgeschaltet.

Was die Artikel anbetrifft, so sind durch den Krieg in erster Linie die reichen und teuren Gewebe außer Verkauf gesetzt worden; die naheliegende Annahme jedoch, daß nur noch düstere und ernste Farben in Frage kommen würden, hat sich nicht bewahrheitet; die bunten Töne haben sich vielmehr neben schwarz durchaus behauptet. Im allgemeinen sind die gleichen Artikel verlangt worden, nach denen schon vor dem Krieg Nachfrage herrschte, immer jedoch in billiger Ausführung. Taffetas, Ecossais und in der Kette bedruckte Gewebe blieben nach wie vor tonangebend; im Stück gefärbte Artikel erfreuten sich ebenfalls reger Nachfrage und Krawattenstoffe fanden regelmäßigen Absatz; dagegen hat das Geschäft in Futterstoffen durch den Krieg stark gelitten.

Die Bergwerksindustrie Rußlands im Jahre 1914. Nach den Angaben des statistischen Bureaus des Kongresses der Montanindustriellen Rußlands sind im Jahre 1914 gewonnen worden: 1.399,670.000 Pud Steinkohle (im Jahre 1913: 1.252,310.000 Pud), Anthrazit 311,310.000 Pud (1913: 291,480.000 Pud), zusammen 1.710,980.000 Pud (1.543,790.000 Pud), Koks wurde in einer Menge von 277,420.000 Pud (270,980.000 Pud) hergestellt. Abgeführt mit der Eisenbahn wurden: Steinkohlen 857,650.000 Pud (776,590.000 Pud), Anthrazit 248,900.000 Pud (254,780.000 Pud), Koks 157,900.000 Pud (166,070.000 Pud), zusammen 1.264,450.000 Pud (1.197,240.000 Pud). Ferner wurden abgeführt: Erze 297,730.000 Pud (405,010.000 Pud), Roheisen 38,220.000 Pud (44,060.000 Pud), Salz 37,320.000 Pud (38,880.000 Pud) und Flußspat 97,130.000 Pud (96,210.000 Pud).

Amerikanische Wollindustrie. Dem Jahresberichte des k. u. k. Konsularamtes in Boston pro 1914 entnehmen wir:

Für Boston, das wichtigste Wollzentrum des Landes, erwies sich das Jahr 1914 als höchst ereignisvoll, sowohl was die Rohwolle als auch die Wollindustrie selbst anbelangt. Am 1. Dezember 1913 wurde Wolle auf die Liste der zollfreien Gegenstände gesetzt, kraft der Bestimmungen des neuen Simmons-Underwood Zollgesetzentwurfes, der am 3. Oktober angenommen worden war. Am 1. Januar 1914 traten die verminderten Zollsätze auf Wollwaren, die in dem neuen Zollgesetze vorgesehen waren, in Kraft. Die neuen Zollsätze, deren allgemeiner Charakter sich aus der Tatsache beurteilen läßt, daß der Zoll 35 Prozent auf Kleiderstoffe aller Art, 18 Prozent auf Garn und 8 Prozent auf Kammzug war, bedeuteten eine radikale Abschwenkung von den Zollsätzen früherer schutzzöllnerischer Tarife, die die Zollsätze sogar unter die des Gorman-Wilson-Zollgesetzes vom Jahre 1894—1897 herunterdrückten, wo, bei zollfreier Wolle, der Zollsatz auf Kleiderstoffe sich auf 40 Prozent ad valorem für Herrenkleiderstoffe, 50 Prozent ad valorem für Damenkleiderstoffe belief; Garne, die auf nicht über 40 Cents pro englische Pfund angesetzt wurden, bezahlten 30 Prozent, bei einem Ansatz von mehr als 40 Cents 40 Prozent, und Kammzug 20 Prozent. Man fürchtete, daß die hochgradigen Heruntersetzungen große Einfuhren von Wollwaren von Europa gestatten werden, wodurch das Geschäft der amerikanischen Fabriken geschädigt und die Nachfrage nach amerikanischer Wolle verringert würde. Dieser Erwartung wurde die Erfahrung gerechtfertigt. Die Einfuhr von Herren- und Damenkleiderstoffen vom 1. Januar bis zum 30. November 1914, verglichen mit der Einfuhr im vorhergehenden Jahr, stellt sich wie folgt:

Herrenkleiderstoffe

Jahr	Pfund	Wert in Dollars
1914	15,397.181	14,840.868
1913	4,322.846	4,930.921

Damenkleiderstoffe

Jahr	Wert iu Dollars
1914	9,124.384
1413	3,270,527

Handel und Gewerbe in den Vereinigten Staaten im Jahre 1914 ermangelten des Lebens und ein anormaler Zustand von Arbeitsmangel herrschte gleichfalls vor; eine direkte und unvermeidliche Folge solcher Zustände ist die Abnahme in den Einkäufen von wollenen Kleidern und Anzügen geradeso wie Bedarfsartikel. Die sehr große Zunahme in der Einfuhr von fremden Wollwaren machte sich bei den amerikanischen Fabrikanten sehr fühlbar, so daß viele Betriebe sich gezwungen sahen, ihre Arbeit einzustellen oder doch zu beschränken. Die Zahlen, die sich auf solche Betriebe in der Wollindustrie beziehen und die sich bis zum 1. Dezember 1914 erstrecken, zeigen nach der Aufstellung der »National Association of Wool Manufacturers«, daß ungefähr ein Drittel der maschinellen Einrichtung sich damals außer Betrieb befand.

Alle eingeführten Wollenwaren waren aus ausländischer Wolle hergestellt, so daß die Nachfrage nach dem inländischen Material nicht bloß durch die obenerwähnten Betriebsverringerungen, sondern auch durch die gleichfalls ebenerwähnte Tatsache eine Einbuße erlitt. Trotzdem sicherten Gründe, die mit dem Lande selbst nichts zu tun hatten, den Wollhändlern annehmbare Preise, besonders nach Ausbruch des europäischen Krieges. In der Tat erreichten die Wollpreise eine derartige Höhe, daß die Verteidiger der neuen Zollpolitik im Kongreß behaupteten, daß zollfreie Wolle die inländische Schafzucht nicht geschädigt habe, da während 1914 bessere Preise erzielt worden sein als im Vorjahre, wo die Wolle noch zollpflichtig war.

Gegen Ende 1914 wurde der Wollmarkt, wie andere, in hohem Maße durch den europäischen Krieg beeinflußt wegen der außerordentlichen Nachfrage nach Material.

Die Wollwarenfabriken in den Vereinigten Staaten von Amerika nahmen den durch den neuen niedrigen Zolltarif bedingten Kampf entschlossen auf und sie verlangten möglichst niedrige Preise für ihre Erzeugnisse, als die Jahreszeit für schwere Stoffe im Januar 1914 ihren Anfang nahm. Ihre Kunden ließen die Gelegenheit, sich Waren zu niedrigen Notierungen zu verschaffen, nicht unbenutzt vorübergehen und kamen mit bedeutenden Aufträgen, so daß selbst der große Zufluß von Einfuhrwaren, wenigstens damals, durchaus nicht eine lebhafte Nachfrage nach Wolle seitens der amerikanischen Fabriken verhinderte. Vor allem aber begann die Welt schon anfangs 1914 sich klar darüber zu werden, daß das Gesamtangebot von Wolle aller Länder seit vielen Jahren nicht im Verhältnis zur Bevölkerungszunahme gestiegen, sondern fast stationär geblieben war. Im Oktober wurde die Lage noch weiter kompliziert durch den Erlaß eines Ausfuhrverbotes Großbritanniens, das die Ausfuhr von für militärische Zwecke passenden Wollen verbot. Dieses

Ausfuhrverbot wurde im November auf Australien, Neuseeland, Britisch-Südafrika und Britisch-Indien ausgedehnt und, obwohl dieses Ausfuhrverbot im Januar modifiziert wurde, blieb es monatelang ein höchst störender Faktor im Weltwollhandel. Ein weiteres Hindernis erschien Anfang November mit dem Auftreten der Maul- und Klauenseuche, die die Frage des Versands von Staat zu Staat berührte und zum Verbot der Ausfuhr von gewissem Material nach Kanada führte, das für die Herstellung von Uniformen unumgänglich notwendig war.

Der Herbst 1914 zeichnete sich durch ungewöhnliche Wiederausfuhr von ausländischer Wolle aus den Vereinigten Staaten nach Großbritannien aus, und im Dezember begann schließlich die Ausfuhr inländischer Wolle nach Deutschland. Das Jahr schloß mit festen Notierungen für Wollen aller Art, einer sehr schwierigen Lage für die amerikanische Industrie, das heißt teuren Rohmaterialien und Unmöglichkeit, mehr als niedere und ungünstige Preise für die fertige Ware zu erzielen. Der einzige günstige Faktor für die Fabrikation war gegen Jahresschluß, der Eingangs von beträchtlichen Bestellungen auf Militärtuch seitens europäischer Regierungen. Schnelle Lieferung wurde verlangt, und man sah ein, daß dieses zwar willkommene Geschäft nur ein zeitweises sein kann, das zwar im gegebenen Falle den Fabriken Beschäftigung gibt, aber zu gleicher Zeit noch weiter die Mengen der für den inländischen Gebrauch verfügbaren Wollen verringert.

Der jährliche Eingang und Versand von Wolle von Boston für die Jahre 1910—1914 betrug:

	Eingang			Versand
	Einheimische	Ausländische	Im Ganzen	Alle Wollen
	Pfund			
1910	195,536.835	81,173.849	276,710.684	217,761.880
1911	247,463.739	149,487.123	396,950.862	217,239.723
1912	236,458.198	124,143.562	360,601.760	276,912.465
1913	161,800.680	63,336.325	225,136.325	183,710.214
1914	190,730.629	144,145.491	334,876.120	267,149.305

Kommunikationsmittel, Schiffahrt &c.

Schiffbarmachung der oberen Donau. Seit langem wird die Schiffbarmachung der Donau zwischen Regensburg und Ulm ernstlich in Erwägung gezogen. Verschiedene Kommissionen haben den Fluß zu Untersuchungszwecken bereist, um festzustellen, was in technischer Hinsicht geschehen muß, um die jetzt in Regensburg endigende Schiffahrt bis nach Ulm hinauf zu ziehen. Dabei hat sich herausgestellt, daß einige hölzerne Brücken zu beseitigen sind, daß die Strömung durch Anlage von Buhnen zu verstärken ist und daß die im Flußbett vorhandenen Baumstämme und Stöcke herausgesprengt oder ausgewunden werden müssen. Eine der größten Schwierigkeiten bildet aber die einige Kilometer unterhalb Ulm beim sog. »Steinhäule« quer durch das Flußbett gehende, etwa 800 *m* lange Felsbank, die Ursache der dortigen, für die Schiffahrt gefährlichen Stromschnellen. Dieses Hindernis können bei Mittelwasserstand beladene Schiffe kaum überwinden; bei Niederwasser aber ist das überhaupt nicht möglich. Es müßte deshalb der Endpunkt der Donauschiffahrt Regensburg—Ulm an diese Stelle, die sich etwa 5 *km* unterhalb der Stadt selbst und dem als Hafenplatz in Aussicht genommenen Punkte befindet, gelegt werden. Im Vergleich zu dieser Schwierigkeit sind alle anderen Hindernisse, wie z. B. Brücken, Flußträgheit, leicht zu beseitigen. Die Stadt Ulm, die wegen ihrer Industrie ein großes Interesse an einem Wasserweg besitzt, hat nun, wie die »Frkf. Ztg.« meldet, neuerdings die Beseitigung dieses Mißstandes in Erwägung gezogen. Das Tiefbauamt hat ein eingehendes Projekt zur Beseitigung der Felsbank ausgearbeitet. Darnach wird eine für die Schiffahrt genügend breite und tiefe Fahrrinne mittels Sprengungen geschaffen und durch Einbau einiger Buhnen ein gleichmäßiges Gefälle erzielt. Nach dem Voranschlag soll die Ausführung dieser Arbeit etwa 20.000 M. Kosten verursachen. Das Projekt, das augenblicklich den staatlichen Behörden unterbreitet ist, hat bereits die Zustimmung der bürgerlichen Kollegien gefunden.

Bücheranzeigen.

Deutsches Baumwoll-Handbuch. Jährliches Merk- und Nachschlagebuch für die Interessenten des Baumwollhandels und der Baumwollindustrie. Nach amtlichen und den zuverlässigsten privaten Quellen bearbeitet und herausgegeben von R. C. Stempel. Im Selbstverlag. Dezember 1914. Hofbuchdruckerei H. M. Hauschild, Bremen. 236 Seiten.

Vorliegende, aus zahlreichen, übersichtlich angeordneten Zahlentafeln bestehende Handbuch ist trotz seines friedlichen Zweckes ein Erzeugnis des Weltkrieges und kann im gewissen Sinne sogar als eine deutsche Antwort auf den britischen Handelskrieg bezeichnet werden. Es soll nämlich dem deutschen und wohl auch österreichisch-ungarischen Baumwollgeschäft als Ersatz für die bisher zumeist verwendeten englischen Handbücher dienen, wofür es durch seine Reichhaltigkeit vorzüglich geeignet zu sein scheint. Es hebt besonders die Wichtigkeit Bremens als deutschen und internationalen Baumwollhandelsplatz hervor. Im Hinblick auf die gewiß zahlreichen Interessenten Österreich-Ungarns wäre für allfällige künftige Auflagen auch eine eingehendere Berücksichtigung Triests mit seiner durchaus nicht unbedeutenden Baumwolleinfuhr (sogar die Fiumes ist nicht ganz gering) zu empfehlen.

Bekanntmachungen der Exportauskunftsstelle des k. k. österreichischen Handelsmuseums.

(Nähere Details sind daselbst, Wien, IX./1, Berggasse 16, unter den beigesetzten Geschäftszahlen zu erfragen.)

Vertretung österreichischer Firmen im Ausland wird gesucht:

für *Damenstrohhüte* in Deutschland (13.836);

für *Artikel aller Art* in Brasilien (14.022);

für *diverse Artikel* in Aleppo (8511);

für *Lebensmittel und Toiletteartikel* in Buenos Aires (20.272);

für *Gablonzer Knöpfe und Prager Handschuhe* (21.940);

für *diverse Artikel* in Kreta (21.070);

alle Artikel für Argentinien (12.208);

alle Artikel für Kolumbien (8714);

für *technische Artikel* in Plojesti (6604).

Vorliegende Spezialberichte:

über den Absatz von *Baumwollwaren* (nebst Mustern) aus *Arabien*, *Abessinien*, *Indien*, den *Straits Settlements*, *Persien*, *China*, *Kuba*, *Venezuela*, *Guatemala*, *Chile*, *Siam*.

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. EMIL LOEW. DRUCK VON CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN, V.

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Bd. 30. WIEN, 10. JUNI 1915. Nr. 23.

INHALT.

Das Handelsmuseum
MIT WOCHENBEILAGE:
WARENPREISBERICHTE.

Verlag des k. k. österr. Handelsmuseums.

Verlag für Deutschland: Expositur des k. k. österr. Handelsmuseums in München, Kolbergerstrasse 13.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN
für die Wochenschrift samt Beilagen.

Für Österreich-Ungarn: Jährlich 18 Kronen, halbjährlich 9 Kronen.
Für Deutschland: Jährlich 18 Mark, halbjährlich 9 Mark.
Für das übrige Ausland: Jährlich 28·10 Francs = 22 Shill. 6 d., halbjährlich 14·05 Francs = 11 Shill. 3 d.
Einzelne Nummern 60 Heller.

DER INTERNATIONALE EISENBAHNVERKEHR NACH DEM KRIEGE.

Von Dr. Viktor Krakauer.

Sind gegenwärtig, während des Krieges, die zwischenstaatlichen Eisenbahnverträge noch in Geltung? Ist im besonderen das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 auch nach Ausbruch des Krieges in Kraft geblieben? Diese Fragen glaubt die von dem Zentralamte in Bern herausgegebene offizielle Zeitschrift für den internationalen Eisenbahntransport (gegen einige Anschauungen des Verfassers des vorliegenden Aufsatzes polemisierend) im bejahenden Sinne beantworten zu können. Es wird darauf hingewiesen, daß die vier internationalen Bureaus in Bern auch während des Feldzuges in normaler Weise weiterarbeiten[1]), wenn auch, namentlich in den ersten Wochen, Störungen des Verkehrs mit den kriegführenden Staaten nicht zu vermeiden waren. Auch noch Mitte Mai dieses Jahres wurde der Verkehr der Schweiz mit den Bahnen Deutschlands, Frankreichs, Österreich-Ungarns, Rumäniens, Bulgariens (jedoch nur über Rumänien), der Niederlande, Dänemarks und Schwedens wie gewöhnlich auf Grundlage des internationalen Übereinkommens abgewickelt, lediglich mit den Beschränkungen, die durch die gänzliche Einstellung des Betriebes oder Sperrung für den Zivilverkehr gewisser Linien oder Stationen bedingt waren. Nur mit den Bahnen Belgiens, Serbiens und Rußlands (sowohl über Deutschland als auch über Österreich-Ungarn) sei der schweizerische Verkehr gänzlich eingestellt. Dagegen sind die folgenden, auch die Schweiz betreffenden direkten Tarife sofort mit Kriegsbeginn nicht mehr zur Anwendung gelangt: für den Verkehr Österreich-Ungarn—Frankreich, Deutschland—Frankreich, Belgien—Basel, Belgien—Schweiz, Belgien—Italien, Grenzverkehr Rußland—Vorarlberg und Bodenseeuferstationen.

Es wird ferner bemerkt, daß im Gegensatze zu den internationalen Verträgen über Post, Telegraph, literarisches und gewerbliches Eigentum, die dem öffentlichen Rechte angehören, das Übereinkommen über den Frachtverkehr sich fast ausschließlich mit dem Privatrecht befaßt. Schließlich wird in dem über diese für sehr wichtig gehaltene Angelegenheit jetzt immer häufiger wahrnehmbaren Meinungsaustausche auch auf die völkerrechtliche Literatur hingewiesen. So spricht sich Bluntschli sehr entschieden für die Fortdauer der Verträge aus: Die Vertragsverhältnisse zwischen den Staaten, die den Krieg führen, werden nicht notwendig durch die Kriegseröffnung aufgelöst oder suspendiert. Die Wirksamkeit der Verträge wird während des Krieges nur insoweit gehemmt, als die Kriegführung damit unvereinbar sei. Die frühere Lehre, wonach der Krieg ipso facto die Verträge zwischen den kriegführenden Staaten aufhebe, sei unrichtig; vielmehr dauere die Rechtsordnung fort, soweit sie mit den Kriegszuständen verträglich sei und nicht von der Kriegsgewalt außer Wirksamkeit gesetzt werde. Ähnlich sagt Martens:

---

[1]) Das internationale Bureau des Weltpostvereins erhielt sogar während einiger Zeit täglich einige hundert Briefe an Kriegsgefangene, an Einwohner der Kriegsstaaten u. s. w., sogar solche mit kleinen Beträgen, da sich die Meinung verbreitet hatte, dieses Bureau vermittle derartige Briefe und Sendungen zwischen den kriegführenden Staaten.

„Der Krieg hebt gegenwärtig nicht mehr alle Vertragsverhältnisse zwischen den kämpfenden Mächten auf, sondern suspendiert nur die Wirksamkeit solcher Verträge, die, wie die Handelsverträge u. dgl., während des Krieges offenbar nicht erfüllt werden können.“ Auch der französische Volksrechtslehrer Politis äußert sich in einem Kommissionsberichte des „Institut de droit international“ dahin, daß der Krieg nur ein Kampf zwischen den organisierten Kräften der Staaten sei, daß er nur vorübergehend die internationale Ordnung störe, ohne diese jedoch ganz in Frage zu stellen. Die stets zunehmende Zahl der fortdauernden zwischenstaatlichen Verträge werde daher durch den Krieg ausnahmsweise aufgehoben.

Trotz alledem wird vom Berner Zentralamt zugegeben, „daß selbstverständlich infolge des Krieges, das ist infolge höherer Gewalt, im Eisenbahnbetriebe große Störungen eintreten“; aber da diese Störungen nur vorübergehender Natur sind, so können sie die Existenz der Staatsverträge nicht vernichten, sondern nur ihre Wirksamkeit tatsächlich zeitweise aufheben oder beschränken. Sobald aber das Hindernis wegfällt, tritt auch der normale Zustand von selbst wieder ein. Das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr muß selbst in einigen Bestimmungen die befreiende Macht der höheren Gewalt (Art 5, 18, 30) anerkennen, als welche der Krieg in erster Linie erscheint.

Wir können der Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit der zwischenstaatlichen Eisenbahnverträge während des Krieges vom praktischen Standpunkte — der an dieser Stelle vornehmlich vertreten werden soll — keineswegs die ihm zugeschriebene große Bedeutung beilegen. So ungewiß auch die Dauer des Feldzuges sein mag, so große Veränderungen er auch nach sich ziehen kann, das eine ist sicher: der zwischen den kriegführenden Staaten derzeit vollständig stockende Eisenbahnverkehr wird mit Beginn des Friedens ebenso wieder aufleben, wie der Brief- und Telegrammverkehr, die diplomatische Vertretung u. s. w. Der Weltverkehr kann zwar eingeschränkt werden, er läßt sich aber auch nach dem größten und heftigsten Völkerringen nicht mehr unterdrücken.

Deshalb werden dann auch — zum Troste des Handels und der Industrie, der Exporteure und Importeure sei es gesagt — die zwischenstaatlichen Eisenbahnverträge, die Bestimmungen über die Haftung der Bahnen, über den Ersatz für verlorene oder beschädigte Güter u. s. w. nicht viel anders lauten können als vor dem Kriege. Denn sie sind nicht etwa eine Treibhauspflanze der Diplomatie, das künstliche Ergebnis mühselig zu stande gekommener Konferenzen von Botschaftern und Gesandten, sie beruhen vielmehr auf jahrzehntelangen gründlichen Erfahrungen, auf den unabweislichen Forderungen des täglichen Dienstes, auf eingehender Berücksichtigung selbst der kleinsten, unscheinbarsten Einzelheit des Eisenbahnbetriebes und würden daher notgedrungen, auch wenn sie erst von neuem ins Leben gerufen werden müßten, bald wieder die heutige Gestalt annehmen. Auch in letzterem Falle ist keineswegs zu befürchten, daß „zu diesem Zweck die Vereinbarung eines neuen diplomatischen Instrumentes und die wiederholte Auswechslung von Ratifikationen notwendig wäre, welche Formalitäten immer viel Zeit in Anspruch nehmen und zu Anständen Anlaß geben können.“ Die rechtlichen Grundlagen für den Eisenbahnverkehr zwischen den jetzt feindlich einander gegenüberstehenden Staaten werden vielmehr bei Friedensbeginn, gleichgültig ob durch Bildung neuer oder durch das Wiederaufleben alter Verträge, ohne jede Zeitversäumnis geschaffen werden.

Wenn also in dieser Hinsicht keine nennenswerten Veränderungen zu erwarten sind, so wird doch zweifellos nach dem Kriege der zwischenstaatliche Verkehr an und für sich ein neuartiges Antlitz aufweisen. Vor allem auf dem Gebiete der Verkehrstechnik, unter welchem Ausdrucke nicht etwa bloß der eine oder andere Zweig des Eisenbahnwesens, wie z. B. der Betriebs- und Sicherungsdienst, die Wagendirigierung, die Zugförderung u. dgl., sondern der Eisenbahnverkehr in seinem gesamten Umfange verstanden werden soll.

Es ist nun kein Zweifel, daß wenigstens in den nächsten Jahren der internationale Personenverkehr auf den Eisenbahnen — um zuerst von diesem zu sprechen — durch die Lockerung der gesellschaftlichen und geschäftlichen Beziehungen zwischen den sich jetzt feindlich gegenüberstehenden, durch die engere Verknüpfung der Bündnisbande zwischen den befreundeten Staaten eine wesentliche Verschiebung, hier eine Vermehrung, dort eine Verminderung der Reisendenanzahl nach sich ziehen wird. Hat daher der zwischenstaatliche Fahrplan schon vor dem Kriege mannigfache Anfechtungen erfahren müssen, so ist es durchaus gerechtfertigt, wenn gegenwärtig in Fachkreisen die Frage nach einer durchgreifenden Änderung des Fahrplansystems eingehend erörtert wird — eine Frage, die bei dem Umstande, als die Möglichkeit einer häufigen und bequemen persönlichen Fühlungnahme den Abschluß von Handelsgeschäften wesentlich erleichtert, für den zwischenstaatlichen Handel von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Daß sich schon im gewöhnlichen Fernverkehre, geschweige denn auf den über die Grenzen eines Reiches hinausgehenden Routen bis nun — und nicht etwa bloß bei uns — viele Mängel ergeben haben, besonders unzweckmäßige Ankunfts- und Abfahrtszeiten, große Lücken im Fahrplane u. s. w., ist bekannt. Dies hat nach Professor Schimpff seinen Grund in der geschichtlichen Entwicklung der Eisenbahnfahrpläne, in denen die neuen, namentlich die schnellfahrenden Züge, mehr mit Rücksichtnahme auf die bestehenden Züge als auf das Verkehrsbedürfnis eingetragen worden sind. Deshalb wirft sich der Verkehr auf einzelne bezüglich der Tageszeit und der Anschlüsse besonders günstige Züge, die nun geteilt werden müssen. So entstehen: das Zusammendrängen der schnellfahrenden Züge auf bestimmte Tageszeiten, die großen Lücken im Fahrplan, die vielen Zugsverspätungen und Anschlußversäumnisse, die für den Geschäftsverkehr besonders nachteilig sind. Durch die Ungleichheiten im Fahrplan und durch das ungünstige Zusammentreffen der Züge auf den Stationen werden ferner die zahlreichen Linienverkettungen hervorgerufen — der Übergang von Zügen, Zugteilen und Kurswagen auf Anschlußstrecken — die zum Teile ihren Grund nur in Rücksichten auf den Wagenumlauf haben. Dazu kommen noch andere Nachteile für den Betrieb, wie Nichterweiterungsfähigkeit der bestehenden Fahrpläne, Beeinträchtigung des Zug- und Lokomotivumlaufes, ungünstige Ausnützung des Zugpersonals und der Betriebsmittel, großer Geleisebedarf auf den Stationen u. s. w. Auch der bei zwischenstaatlichen Reisen sehr wichtige Nachtverkehr ist im Fahrplane nicht immer glücklich geregelt. Die Benützung der Nachtzüge ist aber bei der auf das äußerste angespannten Betriebsamkeit in allen Geschäften zwischen den großen Verkehrsmittelpunkten im fortwährenden Zunehmen begriffen, die vor kurzem sogar den seit einiger Zeit in Deutschland geäußerten Wunsch nach besonderen Schlafwagenzügen zunächst mit zwei Klassen in Erfüllung gebracht hat.

Den hier nur kurz angedeuteten Mängeln des bisherigen Fahrplans will Schimpff durch einen neuen, den sogenannten starren Eisenbahnfahrplan beseitigen, der grundsätzlich eine gleichmäßige Verteilung der Züge über den ganzen Tag vornehmen und zugleich den Nahverkehr vom Nachbar-, Landes- und Weltfernverkehr scharf sondern soll.

Wenn auch Jacobi gegen diesen Vorschlag viele Einwendungen erhebt, so gibt er doch unumwunden der Überzeugung Ausdruck, daß der letzte Friedensfahrplan nicht fehlerlos gewesen sei und keineswegs die am Reisen Beteiligten befriedigt hätte. „Weil eben die allgemeine Lage der Zugfahrten innerhalb des Fahrplans in erster Linie durch das aus den vorhandenen und im Werden begriffenen welt-, volks- und ortswissenschaftlichen Beziehungen hervorgehende Beförderungsbedürfnis bedingt wird, die Eisenbahn aber an sich und namentlich auch infolge ihrer stetigen Vervollkommnung verkehrschaffend wirkt, die wirtschaftlichen Verhältnisse den Zeitumständen entsprechend einem fortwährenden Wechsel unterliegen, das Beförderungsbedürfnis dementsprechend dem Umfange, der Art, der Zeit, dem Ursprunge und dem Ziele nach oft erheblichen Änderungen unterworfen ist, muß immer wieder von neuem auf alle diese Wirkungen bei Aufstellung des Fahrplans Rücksicht genommen werden."

Auch die Bequemlichkeit des Reisens wird sich, besonders wenn (wie zumeist im internationalen Verkehre) lange Strecken in Frage kommen, beträchtlich erhöhen lassen. Denn der Krieg ist nicht nur ein gewaltiger Zerstörer, sondern auch ein Schöpfer und Erfinder. Es sei zum Beispiel bloß an die Gewinnung des Stickstoffs aus der Luft gedacht, die in Deutschland bald auch in einer Riesenfabrik — mit dem größten Kesselhause Europas — besorgt werden wird. Solche technische Erfindungen und Verbesserungen hat während des Feldzuges bei den Zentralmächten in weitgehendem Maße auch das Eisenbahnwesen erfahren, worüber jedoch aus begreiflichen Gründen derzeit nicht eingehend gesprochen werden kann. Aber auf ein der Öffentlichkeit bereits zur Kenntnis gebrachtes Beispiel darf hingewiesen werden: auf die Bade- und Desinfektionszüge, die nirgends in so guter Ausführung entstanden sind, wie bei den österreichischen Staatsbahnen. Es können sich hier während eines Tages nicht weniger als 2400 Soldaten baden, während zugleich ihre Kleider desinfiziert, von widrigem, die Verbreitung von ansteckenden Krankheiten bewirkenden Ungeziefer befreit werden. Es ist durchaus nicht einzusehen, warum nicht nach dem Muster dieser großartigen rollenden Badeanstalt auch der Friedensverkehr ausgestaltet werden soll. Welche Erfrischung würde es bei langen Reisen bedeuten, welche sanitären Vorteile brächte es mit sich, wenn die wichtigsten Fernzüge mit Badegelegenheiten versehen wären, zu welchem Behufe schon die Einschiebung eines (von der Lokomotive zu speisenden) Badewagens vollständig ausreichen würde. Die hierfür aufzuwendenden Kosten würden durch Zuschläge zu den Fahrpreisen leicht gedeckt werden, da letztere bekanntlich bei langen, zumal zwischenstaatlichen Reisen, von geringerem Belange sind. Kommen doch hier bei Vergnügungsfahrten zumeist nur die wohlhabenderen Bevölkerungskreise und bei Geschäftsreisen vorwiegend große Umsätze in Betracht, so daß in beiden Fällen nicht so sehr die etwas erhöhten Fahrpreise, als die Möglichkeiten einer schnellen und bequemen Fahrt, wenn eine solche angetreten werden soll, maßgebend sind.

Im Gegensatze dazu ist im zwischenstaatlichen Güterverkehr (abgesehen von den höchstwertigen Gütern) die Höhe des Beförderungspreises von entscheidender Bedeutung. Wäre daher schon an und für sich mit Rücksicht auf die nach Ablauf des Krieges zu gewärtigenden Änderungen in der politischen Orientierung eine Revision der für den internationalen Verkehr in Betracht kommenden Eisenbahntarife von großer Wichtigkeit, so wird eine solche mit Rücksicht auf die voraussichtlichen Tarifsteigerungen zur unausweichlichen Notwendigkeit werden. Daß hierbei, wenn wir die Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit der heimischen Produktion für den ausländischen Markt aufrecht erhalten und womöglich steigern wollen, zu einer entsprechenden Differenzierung der Tarife unsere Zuflucht genommen werden müßte, wurde an dieser Stelle bereits ausführlich dargetan. Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei aber nachdrücklich betont, daß die Begünstigung der Ausfuhrförderung sich nicht allein in der Richtung zu erstrecken hätte, daß bloß für die Ausfuhrgüter begünstigte Tarife erstellt werden; die Tarifförderung muß sich vielmehr auch auf jene Rohstoffe beziehen, die zum Zwecke der Erzeugung der Exportware vom Auslande ins Inland eingeführt werden. So zum Beispiel würde es durchaus nicht genügen, wenn in der Metallindustrie nur für die in Frage kommenden Fertigwaren in den Auslandsrouten gewisse Ausnahmetarife bestünden; trotzdem wäre der betreffende Industriezweig Österreichs im Auslande nicht konkurrenzfähig, wenn er für die Einfuhr von Erzen höhere Preise den Bahnen zu zahlen hätte, als sie von den anderen im Wettbewerbe stehenden Industrien entrichtet werden. Dieser Doppelbegriff der praktischen tarifarischen Exportförderung wird zumeist übersehen.

Auf welches Reich uns die vordem erwähnte politische Neuorientierung hinweist, ist hinsichtlich des Eisenbahnverkehrs von selbst gegeben. Dies zeigt die Anzahl der Anschlußstationen, die (bei Abstrahierung des Kriegszustandes) im Verkehre mit Italien 5, mit der Schweiz 2, mit Rußland 4, mit Rumänien 1 und mit Deutschland 41 beträgt[1]).

Ist aber im Güterverkehre der Preis für die Beförderungsleistung die Hauptsache, so sind dennoch auch hier technische Fortschritte von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Diese werden sich nach dem Kriege wahrscheinlich in vieler Hinsicht deutlich bemerkbar machen. Eine beschleunigte Beladung und Entladung der Massengüter, die Einstellung direkter internationaler Güterzüge und Gütereilzüge, die Vermehrung des Fahrparkes, die Anschaffung großtonniger Wagen, die Herstellung moderner Spezialwagen u. s. w. wird verkehrsbelebend, verkehrsschaffend wirken. Auch im manipulativen Dienste ist Raum zu wichtiger Betätigung im zwischenstaatlichen Güterverkehrsdienste. So wäre, um nur ein Beispiel anzuführen, die Festlegung eines gemeinsamen Güterverzeichnisses in Deutschland und Österreich eine wichtige und dringende Forderung. Die Verschiedenheit der Bezeichnungen führt nicht selten zu störenden Anständen, ja selbst zu Rechtsstreitigkeiten. Daß schließlich die den österreichischen Staatsbahnen im internationalen Personen- und Güterverkehre nach dem Kriege obliegenden großen Aufgaben nur im Falle einer gründlichen Neuordnung der Verwaltung klaglos bewältigt werden können, soll hier nur kurz erwähnt werden. Die ausführlichere Erörterung dieser Frage bildet ein anderes Kapitel.

[1]) Es kommen hier folgende Anschlußstationen vor, und zwar mit Bayern: Lindau, Kufstein, Salzburg, Simbach, Passau, Eisenstein, Furth i. W., Schönbichl, Eger, Asch, Hangender, Stein, Haidmühle; mit Sachsen: Eger, Weipert, Reitzenhain, Klingenthal, Bodenbach, Moldau, Tetschen, Georgswalde-Ebersbach, Warnsdorf, Reichenberg, Johanngeorgstadt, Hermsdorf, Adorf; mit Preußen: Seidenberg, Liebau, Halbstadt, Mittelsteine, Mittelwalde, Lichtenau, Ziegenhals, Jägerndorf, Oderberg, Dziedvitz, Oświęcim, Myslowitz, Weidenau, Troppau, Grünthal und Heinersdorf.

EINFÜHRUNG DER ZOLLVERWALTUNG IN DEM VON UNSERER ARMEE OKKUPIERTEN TEILE VON POLEN.

Auf Grund der dem Armee-Oberkommandanten kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt in dem in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) wird vom Armee-Oberkommandanten durch eine am 2. l. M. im »Verordnungsblatte für die in der k. und k. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens« erschienene vom 31. Mai datierte und am 3. Juni d. J. in Kraft getretene Verordnung für diese okkupierten Gebiete eine Zollordnung samt Zolltarif erlassen und hiermit das Okkupationsgebiet als ein besonderes Zollgebiet konstituiert.

Die Zollordnung und der Zolltarif haben folgenden Wortlaut:

§ 1. Bei der Einfuhr von Waren über die österreichische Grenzstrecke in das Okkupationsgebiet werden Zölle nach Maßgabe des anliegenden Zolltarifes erhoben.

§ 2. Die Einfuhr darf nur über die österreichischen Zollstraßen erfolgen. Die Waren sind nach Maßgabe der Zoll- und Staatsmonopolsordnung und der sonstigen Vorschriften über das Zollverfahren bei den als delegierte Organe des Armee-Oberkommandos fungierenden österreichischen Grenzzollämtern zur Verzollung anzumelden und zur Abfertigung zu stellen.

§ 3. Die Gewichtszölle werden vom Rohgewicht erhoben bei allen Waren, für die der Zoll K 12·50 für 100 *kg* nicht übersteigt. Bei Postpaketen bis zu 5 *kg* Rohgewicht wird ein Stückzoll von K 2·50 erhoben, sofern das Paket keine Waren enthält, die einem Zollsatze von 375 K oder mehr für 100 *kg* oder einem Stückzoll unterliegen.

§ 4. Von der Zollpflicht sind befreit:

1. Liebesgaben für österreichisch-ungarische und deutsche Truppen,
2. Waren, die für die österreichisch-ungarische Feldarmee oder für die Militärverwaltung eingeführt werden,
3. Waren, die von Angehörigen der verbündeten Armeen oder der österreichisch-ungarischen Verwaltung zum eigenen Gebrauch eingeführt werden,
4. gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche, die nicht zum Verkauf oder zur gewerblichen Verwendung eingehen,
5. Gebrauchsgegenstände, welche Reisende einschließlich der Fuhrleute und Schiffer zum persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufes auf der Reise mit sich führen,
6. die von Reisenden einschließlich der Fuhrleute und Schiffer zum eigenen Verbrauche während der Reise mitgeführten Verzehrungsgegenstände.

§ 5. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in das Okkupationsgebiet verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen, hat die Einziehung der Gegenstände, mit denen das Verbot verletzt worden ist, und eine Geldstrafe verwirkt, die dem doppelten Werte jener Gegenstände und, wenn dieser nicht 40 K erreicht, dieser Summe gleichkommt.

§ 6. Wer es unternimmt, die Eingangsabgaben zu hinterziehen, hat die Einziehung der Gegenstände, mit denen die Hinterziehung verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldstrafe verwirkt. Die Abgaben sind außerdem zu entrichten.

§ 7. In allen Fällen, in denen die Einziehung selbst nicht vollzogen werden kann, ist dafür auf Erlegung des Wertes der Gegenstände und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 100 bis 3500 K zu erkennen.

§ 8. Wer in anderer als der in den §§ 5 und 6 erwähnten Art der Zollordnung übertritt, hat eine Geldstrafe bis zum Betrage von 200 K verwirkt.

§ 9. Sofern die Geldstrafe nicht hereingebracht werden kann, tritt an deren statt eine Freiheitsstrafe ein, welche die Dauer eines halben Jahres nicht übersteigen darf.

§ 10. Die Durchführungsvorschriften zu der Zollordnung und dem zugehörigen Zolltarif werden mit besonderer Verordnung erlassen.

§ 11. Dem Etappen-Oberkommando bleibt vorbehalten, Ausnahmen von der Zollpflicht zu bewilligen oder Ermäßigungen der Zollsätze aus Gründen der Billigkeit zu gewähren.

§ 12. Die Zollordnung und der zugehörige Zolltarif sowie die dazu zu erlassende Durchführungsverordnung treten am 3. Juni 1915 in Kraft, womit die bisherigen einschlägigen Verfügungen betreffs des Warenverkehrs im Okkupationsgebiete aufgehoben werden.

Anlage.
Zu § 1 der Zollordnung.

Zolltarif.

Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz Maßstab	Zollsatz Einheitssatz Kronen
1	*a*) Getreide aller Art, auch gemälzt	100 *kg*	5
	b) Kartoffeln	»	2·50
	c) Hülsenfrüchte	»	5
2	Reis, bearbeitet und unbearbeitet	»	5
3	Müllereierzeugnisse	»	20
4	Kartoffelmehl, Stärke aller Art, Teigwaren, Dextrin	»	20
5	Gemüse, getrocknet und einfach zubereitet	»	5
6	Südfrüchte, frisch	»	10
7	Früchte, getrocknet	»	20
8	Nüsse und Mandeln	»	5
9	Gewürze	»	62·50
10	Kaffee-Ersatzstoffe	»	10
11	Kaffee:		
	a) roh	»	125
	b) gebrannt	»	175
12	Kakao und Schokolade	»	125
13	Tee	»	200
14	Tabak. Für den Verkehr mit Tabak und Tabakfabrikaten gelten bis auf weiteres die bisherigen Bestimmungen.		
15	Zucker, Honig, Kunsthonig	»	30
16	Konditorwaren, Keks, Honigkuchen	»	75
17	Hefe	»	35
18	Hopfen und Hopfenextrakt	»	25
19	Branntweine aller Art:		
	a) in Fässern	»	350
	b) in Flaschen	»	450
20	Traubenweine und Fruchtweine:		
	a) in Fässern	»	30
	b) in Flaschen	»	60
	c) Schaumweine	»	125
21	Bier aller Art	»	15
	oder	*hl*	20
22	Essig aller Art:		
	a) in Fässern	100 *kg*	20
	b) in Flaschen	»	50
23	Mineralwässer aller Art	»	5
24	Kochsalz	»	20
25	Fleisch:		
	a) gesalzen	»	25
	b) geräuchert, auch Wurst	»	50
26	Käse	»	35
27	Butter und Margarine	»	25
28	Heringe, gesalzen	Faß	3·75
	oder	100 *kg*	2·50
29	Sonstige Fische, mariniert, gesalzen, geräuchert	»	25
30	Genußmittel aller Art, anderweit nicht genannt	»	100
31	Ruß aller Art	»	12·50
32	Leim aller Art	»	20
33	Badeschwämme	»	62·50
34	Fette aller Art, auch fette Öle, Ölsäuren, Fettsäuren	»	12·50
35	Bienenwachs, Paraffin und andere Kerzenstoffe sowie Vaselin	»	12·50
36	Lichte	»	30
37	Leder	»	62·50
38	Pelzwaren	»	125
39	Schuhe	»	100
40	Handschuhe aus Leder	»	250

Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz Maßstab	Zollsatz Einheitssatz Kronen
41	a) Sattlerwaren	100 *kg*	100
	b) Andere Lederwaren	»	200
	c) Treibriemen	»	50
42	Holzwaren, Korkwaren	»	12·50
43	Korb- und Flechtwaren aus Pflanzenstoffen; Besen und Pinsel; grobe Bürsten und Beinwaren	»	12·50
44	Asbestwaren	»	25
45	Glühkörper	»	125
46	Kohlenstifte	»	37·50
47	Schleif- und Polierzeug	»	12·50
48	Mauersteine aller Art	»	0·10
49	Röhren aus Ton:		
	a) unglasiert	»	0·10
	b) glasiert	»	0·60
50	Wand und Fußbodenplatten	»	1·25
51	Dachziegel, unglasiert und glasiert	»	0·25
52	Alle übrigen Ton- und Steinzeugwaren	»	1·25
53	Steingut	»	12·50
54	Porzellan	»	15
55	a) Hohlglas	»	5
	b) Fenster- und Spiegelglas, Glasplatten, Glasziegel	»	10
	c) alle übrigen Glaswaren	»	15
56	Kohlen, Koks, Torf	*t*	2·50
57	Schmieröl, Wagenschmiere	100 *kg*	12·50
58	Kautschukwaren	»	125
59	Weinstein und Brechweinstein	»	7·50
60	Soda und Pottasche aller Art, auch Ätznatron und Ätzkali, Chlorkalk, Bleichlaugen	»	5
61	Flüchtige (ätherische) Öle	»	100
62	Riech- und Schönheitsmittel aller Art	»	500
63	Seifen:		
	a) wohlriechende	»	100
	b) andere	»	12·50
64	a) Firnisse und Lacke	»	30
	b) künstliche Farbstoffe und Indigo	»	12·50
	c) Farben, zubereitet, und Tinten	»	25
65	Zündhölzer aller Art	»	50
66	Roheisen, Brucheisen, Halbzeug, Rohschienen u. s. w.	»	2·50
67	Eisenblech:		
	a) verzinnt, verzinkt, verkupfert, gefärbt, lackiert oder sonst bearbeitet	»	12·50
	b) unbearbeitet	»	7·50
68	Stabeisen, Träger, Schienen und andere Walzwerkerzeugnisse	»	3
69	Gußeisenwaren:		
	a) Röhren	»	5
	b) andere, roh	»	5
	c) andere, bearbeitet	»	7·50
70	Waren und Schmiedeeisen:		
	a) roh	»	7·50
	b) bearbeitet	»	12·50
71	Waren aus Eisenblech	»	37·50
72	Eisendraht aller Art	»	15
73	Drahtwaren	»	30
74	Nadeln	»	200
75	a) Messerwaren	»	50
	b) Sensen und Sicheln	»	10
	c) andere Schneidewaren, Werkzeuge und Geräte	»	25
76	Waren aus anderen unedlen Metallen:		
	a) Platten, Blech, Draht, Stangen	»	20
	b) andere Waren	»	75
77	Edelmetallwaren:		
	a) unechte (vergoldete oder versilberte Waren aus unedlen Metallen	»	125
	b) echte	»	3000
78	a) Schreib-, Rechen- und Zählmaschinen	Stück	37·50
	b) Nähmaschinen	»	7·50
	c) Fahrräder	»	30
79	Elektrotechnische Erzeugnisse mit Ausnahme der Maschinen und Akkumulatoren	100 *kg*	125
80	Uhren:		
	a) Taschenuhren mit goldenen Gehäusen	Stück	25
	b) Taschenuhren mit anderen Gehäusen	»	2·50
	c) Stand- und Wanduhren	100 *kg*	250
81	Klaviere aller Art, Harmonien, Kirchenorgeln	Stück	125
82	Andere Musikinstrumente	100 *kg*	25
83	a) Dachpappen und andere grobe Pappen	»	2
	b) andere Pappen	»	12·50
84	Papier, auch Tapeten	»	12·50
85	Papierwäsche	»	45
86	Papierwaren	»	60
87	Gespinste:		
	a) aus Seide, gezwirnt	»	250
	b) andere	»	25
88	Filze und Filzwaren	100 *kg*	100
89	Seilerwaren	»	12·50
90	Webe- und Wirkwaren, auch bestickt, auch mit einfachen Säumen (z. B. Säcke, Taschentücher, Bettücher u. s. w.), Posamentier- und Knopfmacherwaren:		
	a) aus Seide	»	2000
	b) aus Halbseide	»	1000
	c) aus Wolle	»	300
	d) aus Baumwolle oder Leinen:		
	I. Grobgewebe, z. B. Kattun, Nessel, Bettzeug, Hosenzeug, Schürzenzeug	»	50
	II. Feingewebe, z. B. Battist, Musselin, Samt	»	200
	e) aus anderen Stoffen	»	25
91	Wachsleinwand und Wachstuch	»	40
92	Fußbodenteppiche und andere nicht genannte Gespinstwaren	»	300
93	Spitzen und Spitzenstoffe:		
	a) aus Seide und Halbseide	»	6250
	b) alle anderen	»	2500
94	Kleider, Wäsche und Putzwaren: Zollsatz des Grundstoffes zuzüglich 50 Prozent		
95	Hüte und Mützen jeder Art	Stück	0·50
96	Schirme	»	1·25
97	a) Galanteriewaren und Toilettewaren	100 *kg*	125
	b) Spielwaren	»	10
98	Spielkarten	Spiel	1·25

Zu dieser Zollordnung samt Zolltarif wird vom Etappen-Oberkommando gleichzeitig eine Durchführungsverordnung erlassen. Aus dieser ist zu entnehmen, daß mit der Verwaltung der Zölle im Okkupationsgebiete vom Armee-Oberkommando in erster Instanz die Finanz-Bezirksdirektion in Krakau, in zweiter Instanz die Finanz-Landesdirektion für Galizien, in dritter Instanz das k. k. Finanzministerium in Wien betraut ist. Die Vollziehung des Zollverfahrens, die Sicherstellung und Einhebung der Zölle obliegt den an der galizischen Grenze aufgestellten k. k. Zollämtern und dem auch als Verzollungsamt für das Okkupationsgebiet fungierenden k. k. Hauptzollamt in Krakau.

Im Innern des Okkupationsgebietes werden bis auf weiteres keine Zollämter errichtet.

In der Einfuhr nach dem Okkupationsgebiete unterliegt der Warenverkehr im allgemeinen jenen Verboten und Beschränkungen, die auch für die Wareneinfuhr in das Vertragszollgebiet der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie gelten.

Ausgenommen hiervon sind Tabak und Tabakfabrikate, Salz, Arzneiwaren, Schlacht- und Zugvieh, insoweit sie österreichischen oder ungarischen Ursprunges sind.

Zur Erteilung von Einfuhrbewilligungen für in der Einfuhr verbotene oder verkehrsbeschränkte Waren ist in allen Fällen das nach dem Bestimmungsorte zuständige Kreiskommando berufen. Bei solchen Waren bildet die Beibringung der Einfuhrbewilligung die unerläßliche Voraussetzung für die Zollabfertigung.

Waren, die in Österreich-Ungarn einem Aus- oder Durchfuhrverbote unterliegen, sind zwar nicht für die Einfuhr nach dem Okkupationsgebiete verboten, dürfen aber nur gegen Beibringung der ordnungsmäßigen Aus- oder Durchfuhrbewilligung der Einfuhrverzollung unterzogen werden.

Eine Durchfuhr von Waren durch das Okkupationsgebiet unter Zollkontrolle findet nicht statt; daher unterliegen zur Durchfuhr bestimmte Waren der Eingangsverzollung und allen Bestimmungen über die Einfuhr und Ausfuhr.

Die Ausfuhr von Waren aus dem unter österreichisch-ungarischer Verwaltung stehenden Teile des Okkupationsgebietes unterliegt jenen Verboten und Beschränkungen, die vom Armee-Oberkommando verfügt werden.

Bis auf weiteres sind in der Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete dieselben Waren verboten, die in der Ausfuhr aus Österreich-Ungarn verboten sind.

Ausnahmen von den Ausfuhrverboten werden über besonderes Ansuchen vom Armee Oberkommando bewilligt.

Auf Grund des § 11 der Zollordnung werden in der Durchführungsverordnung auch noch nachstehende Waren von der Zollpflicht befreit:

1. Musterkarten und Muster in Abschnitten und Proben, die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind oder auf Antrag der Partei für eine andere Verwendung unbrauchbar gemacht werden; ausgenommen von dieser Zollfreiheit sind alle Proben von Verbrauchsgegenständen;

2. Waren, für die eine Zollgebühr von weniger als 10 h zu entrichten wäre;

3. zum vorübergehenden Gebrauche eintretende Transportmittel, die beim Eingange über die Zollgrenze zum Personen- oder Warentransporte dienen und nur aus diesem Anlasse eingehen;

4. Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, die zur Linderung des Notstandes der Bevölkerung eingeführt werden, auf Grund von Bescheinigungen des nach dem Bestimmungsorte zuständigen Kreiskommandos.

Außerdem können die Zollämter noch folgende Waren und Gegenstände von der Zollpflicht freilassen:

a) Gegenstände, die in das Vertragszollgebiet der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie zur Reparatur ausgeführt werden, bei ihrer binnen zwei Monaten erfolgenden Rückeinfuhr im reparierten Zustande und zur Reparatur nach Russisch-Polen eintretende Gegenstände gegen Rückausfuhr binnen zwei Monaten;

b) aus dem Vertragszollgebiete der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie stammende Waren, die zum ungewissen Verkauf oder als Muster zum Vorzeigen eingeführt werden, gegen deren Rückausfuhr innerhalb zweier Monate;

c) Wirtschaftsgeräte, die zu zeitweiligen Verrichtungen der Landwirtschaft ein- oder ausgeführt werden.

In den unter *a)*, *b)* und *c)* bezeichneten Fällen ist die zollfreie Behandlung an die Eingangs-, beziehungsweise Ausgangsvormerkung gebunden, zu deren Vornahme in den Fällen *b)* und *c)* eine Zustimmungserklärung des zuständigen Kreiskommandos erforderlich ist.

Die entfallenden Zollgebühren sind vor Wegbringung der Waren vom Amte in barem, und zwar in Zahlungsmitteln der Kronenwährung zu entrichten, eine Borgung der Zollgebühren findet nicht statt.

Im übrigen enthält die Durchführungsverordnung Bestimmungen über das Zollverfahren, die Kontrolle, Warenevidenz, Behandlung der Warenumschließungen etc., wobei gegenüber den komplizierteren Bestimmungen für den zollpflichtigen Warenverkehr des Vertragszollgebietes der beiden Staaten der Monarchie in Berücksichtigung der einfacheren Verhältnisse und des provisorischen Charakters der Verfügungen mehrfache Erleichterungen vorgesehen werden.

Von allgemeinerem Interesse ist noch die Bestimmung, wonach bei Verzollungen nach dem Nettogewichte dieses in der Regel durch tatsächliche Abwage zu erheben ist; bis auf weiteres werden nur folgende allgemeine Tarasätze festgesetzt:

2 Prozent des Bruttogewichtes für Säcke, Ballen und Matten, 10 Prozent für Körbe, 15 Prozent für Fässer und Kisten aus Holz.

Flüssigkeiten sind mit ihren unmittelbaren Umschließungen zu verzollen.

KRIEGSMASSNAHMEN UND KRIEGSWIRKUNGEN.

Österreich.

Neue Aus- und Durchfuhrverbote. Eine Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. Mai 1915, womit die Ministerialverordnungen vom 9. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 30, vom 15. März 1915, R.-G.-Nr. 61, und vom 8. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 119, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel, ergänzt werden, bestimmt:

§ 1. Die in den Ministerialverordnungen vom 9. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 30, vom 15. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 61, und vom 8. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 119, aufgestellten Listen der in der Aus-, beziehungsweise Durchfuhr verbotenen Artikel werden, wie folgt, ergänzt:

Nach Punkt 36 der Gruppe II ist folgender neuer Punkt aufzunehmen:

»36 *a.* Abfälle von Kokons und andere ungesponnene Seidenabfälle (Strusi), Florettseide (Chappeseide) sowie Garne daraus, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien.«

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Musterschutzwesens. Eine Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 2. Juni 1915, womit anläßlich des Kriegszustandes Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Musterschutzwesens getroffen werden, verfügt:

§ 1. Der Beginn und der Lauf der Schutzdauer von Mustern (§ 4, Absatz 1, des Musterschutzgesetzes vom 7. Dezember 1858, R.-G.-Bl. Nr. 237) wird in der Zeit vom 26. Juli 1914 bis zu dem durch eine Verordnung festzusetzenden Tage gehemmt.

Demnach beginnt unbeschadet des durch die Registrierung des Musters erworbenen Schutzes

1. bei Mustern, die in dem angegebenen Zeitraume hinterlegt worden sind, der Lauf der ganzen Schutzdauer;

2. bei Mustern, die vor dem 26. Juli 1914 hinterlegt worden sind, der Lauf des an diesem Tage noch nicht abgelaufenen Teiles der Schutzdauer an dem durch die Verordnung festzusetzenden Tage (Absatz 1).

Der vor dem 26. Juli 1914 abgelaufene Teil der Schutzdauer ist nach ganzen Monaten zu berechnen. Hierbei sind Zeiträume unter einem Monat nicht einzurechnen.

Diese Bestimmungen gelten auch für Muster, deren Schutzdauer nach § 4, Absatz 1, des Musterschutzgesetzes bereits in der Zeit vom 26. Juli 1914 bis zum Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung abgelaufen ist.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 gelten sinngemäß auch für die Frist, innerhalb der der Musterberechtigte das Muster im Inlande zu benützen hat, und innerhalb der ein versiegelt hinterlegtes Muster geheimzuhalten ist (§ 9 des Musterschutzgesetzes).

Diese Bestimmungen gelten nicht für die Frist zur Geheimhaltung eines Musters, wenn die Geheimhaltung schon vor dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung aufgehoben worden ist (§ 9 des Musterschutzgesetzes).

§ 3. Personen, die das Muster in der Zeit nach dem Tage, an dem die Schutzdauer gemäß § 4, Absatz 1, des Musterschutzgesetzes abgelaufen ist, bis zum Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung in Benützung genommen haben, können wegen dieser Benützung nicht in Anspruch genommen werden und sind berechtigt, das Muster in ihrem eigenen Betriebe weiter zu benützen.

§ 4. Ist die Erlöschung eines Musterrechtes, dessen Dauer gehemmt wird (§ 1), in das Musterregister bereits eingetragen, so ist die Eintragung als nicht erfolgt anzusehen und rückgängig zu machen. Das Muster ist aus dem offenen Archiv für frei gewordene Muster in das offene Archiv für geschützte Muster zu übertragen.

§ 5. Bei Mustern, deren einjährige oder zweijährige Schutzdauer am 26. Juli 1914 noch nicht abgelaufen war oder die in dem im § 1, Absatz 1, angegebenen Zeitraume für die Schutzdauer von einem Jahre oder von zwei Jahren hinterlegt werden, kann die Schutzdauer bis zu drei Jahren verlängert werden. Diese Verlängerung wird durch die Bezahlung einer Gebühr an die Handels- und Gewerbekammer bewirkt. Die Gebühr beträgt 1 K für jedes Muster und für jedes Jahr der beanspruchten weiteren Schutzdauer. Die Gebühr ist vor dem Ablaufe der gemäß § 1 dieser Verordnung zu berechnenden Schutzdauer bei der Handels- und Gewerbekammer oder zur Überweisung an diese bei einer Postanstalt des Inlandes einzuzahlen. Bei einem Muster, dessen Schutzdauer bloß auf ein zweites Jahr verlängert worden ist, ist eine Verlängerung der Schutzdauer auf ein drittes Jahr nicht zulässig.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Ungarn.

Beschränkung der Verwendung und Inverkehrsetzung der Schafwollvorräte. Das Amtsblatt vom 3. Juni l. J. veröffentlicht folgende Verordnung, M.-E. Zahl 1662/1915, des königlich ungarischen Ministeriums über die Beschränkung der Verwendung und Inverkehrsetzung der Schafwollvorräte:

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die außerordentlichen Verfügungen im Kriegsfalle ordnet das königlich ungarische Ministerium behufs zweckdienlicher Sicherstellung des Wollstoffbedarfes der Militärverwaltung folgendes an:

§ 1. Vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung an dürfen rohe oder bloß gewaschene Schafwollen, einschließlich der Hautwolle, nur zur Erfüllung von militärischen Lieferungsaufträgen verarbeitet werden.

Dieser Absatz bezieht sich auf Sterblings-, Gerber-, Kürschner- und Kunstwolle sowie auf die Wollabfälle nicht, und können diese Materialien auch künftighin zu beliebigen Zwecken frei verarbeitet werden.

Fabriksunternehmungen können jene Schafwollvorräte, welche sich am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits in den Fabriksbetrieben befinden und zur Aufrechthaltung des Betriebes in dem bisherigen Umfange während der nächsten vierzehn Tage unbedingt notwendig sind, frei verarbeiten. Jede andere Verarbeitung der Schafwolle — mit Ausnahme der Verwendung zu Zwecken der Hausindustrie, welche Verwendung auch weiterhin freibleibt — ist nur mit Bewilligung des Handelsministeriums gestattet.

§ 2. Schafwolle (Schweißwolle, Wolle in Rückenwäsche, in Hand- und Fabrikswäsche, Hautwolle, Gerber-, Sterblings-, Kürschner- und Kunstwolle sowie Wollabfälle) in unverarbeitetem Zustande darf nach einem außerhalb der Stadt oder Gemeinde liegenden Orte, ausgenommen den Postzivilverkehr, mittels Eisenbahn, Schiff, Motorfahrzeug oder Achse nur gegen vorherige Anzeige an das Handelsministerium und auf Grund einer Transportbescheinigung desselben weiterbefördert werden.

Die Transportbescheinigung wird vom Handelsministerium erteilt: *a)* in allen Fällen der Versendung von Schweißwolle, geschwemmter Wolle, Wolle in Rückenwäsche, in Hand- und Fabrikswäsche sowie Hautwolle in öffentliche Lagerhäuser oder Wollwäschereien der Länder der heiligen Stephanskrone und in solche in dem erwähnten Gebiete oder in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gelegene, Wolle verarbeitende Fabriken, welche sich durch ein Zertifikat des k. u. k. Kriegsministeriums, des königlich ungarischen Honvédministeriums oder des k. k. österreichischen Ministeriums für Landesverteidigung über einen entsprechenden, zur Zeit des Ansuchens bereits erhaltenen militärischen Lieferungsauftrag und die unbedingte Notwendigkeit von Schafwolle zu dessen Ausführung ausweisen; *b)* im allgemeinen zum Zwecke der Versendung von Gerber-, Kürschner-, Sterblings- und Kunstwolle sowie Wollabfällen, ohne daß hierzu die Beibringung eines im Punkte *a* genannten Zertifikates erforderlich wäre; *c)* in sonstigen berücksichtigungswürdigen Fällen.

Die im ersten Absatze dieses Paragraphen vorgesehene Anzeige und Bescheinigung ist nicht erforderlich zur Beförderung von Schafwolle mittels Achse oder Motorfahrzeug von der Schurstelle in die eigenen heimischen Lagerräume des Produzenten.

§ 3. Die näheren Modalitäten der Verausgabung der im § 1 erwähnten Bewilligungen und der im § 2 erwähnten Transportzertifikaten sowie des Transportes mittels Zertifikaten, stellt der Handelsminister mittels Verordnung fest.

§ 4. Wer entgegen dem § 2 Schafwolle auf einer Bahn des öffentlichen Verkehrs ohne Zertifikat zum Transport aufgibt, oder Schafwolle entgegen dem § 2 der gegenwärtigen Verordnung ohne Zertifikat expedieren läßt oder expediert, ebenso derjenige, der gegen die sonstigen Verfügungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, sofern seine Handlung nicht unter eine schwerer zu ahndende Verfügung fällt, eine Übertretung, und ist im Sinne des § 9 des G.-A., L. 1912, zu einer Arreststrafe bis zu zwei Monaten und bis zu 600 K Geldbuße zu verurteilen. Das Verfahren wegen dieser Übertretung gehört in den Kompetenzkreis der Verwaltungsbehörde, auf dem Tätigkeitsbereich der hauptstädtischen Staatspolizei aber in den Wirkungskreis der königlich ungarischen Staatspolizei.

In Kroatien-Slawonien gehen wegen dieser Übertretungen die nach den dort gültigen Rechtsnormen berufenen Behörden vor.

§ 5. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung in Kraft. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich auch auf Kroatien-Slawonien, insofern sie sich nicht auf Rechtsnormen bezieht, die in Gesetzen geregelt sind, deren Wirksamkeit sich auf das ganze Gebiet der heiligen ungarischen Krone erstreckt, deren Durchführung aber der kroatisch-slawonischen Selbstverwaltung vorbehalten ist.

Die Verordnung des königlich ungarischen Handelsministers, Zahl 33003/VI, C. 1915, in Angelegenheit der Bewilligungen der Verwendung und Inverkehrsetzung von Schafwolle lautet wie folgt:

§ 1. Auf Grund der Ermächtigung des § 3 der am 2. Juni 1915, sub Zahl 1662/M.-E., erlassenen Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums über die Bewilligungen für die Verwendung und Inverkehrsetzung der Schafwollvorräte wird angeordnet:

Die von der im § 1 der Verordnung, Zahl 1662/M.-E., des königlich ungarischen Ministeriums bezeichneten Verarbeitungsmodalitäten abweichende Verarbeitung der Schafwolle ist nur mit Bewilligung des Handelsministers gestattet. In dem hinsichtlich der Erlangung dieser Bewilligung vorzulegenden Gesuch ist die Adresse und das Domizil der gesuchstellenden Fabriksfirma, die Zahl der in der Fabrik beschäftigten Arbeiter, das Quantum und die Qualität der zur Verwendung bestimmten Schafwolle, ferner anzugeben, in wessen Besitz sich die Wolle befindet und zu welchem Zwecke der Petent dieselbe zu verwenden beabsichtigt.

§ 2. In den hinsichtlich des Transportes der Schafwolle vorzulegenden Gesuchen muß das Quantum und die Qualität der zum Abtransport beabsichtigten Schafwolle und die genaue Adresse und das Domizil jener angegeben werden, von und zu denen die Schafwolle transportiert wird. Ist im Sinne des obzitierten § 2, Punkt *a*, der Verordnung, 1662/1915 M.-E., dem Ansuchen das durch irgendein dort genanntes Ministerium auszustellende Zertifikat beizuschließen, so muß dieses Zertifikat die Bescheinigung der erfolgten militärischen

Bestellung, ferner die Angabe enthalten, wieviel Schafwolle zu deren Erfüllung erforderlich ist.

§ 3. Die auf die Verarbeitung oder den Transport der Schafwolle bezughabenden Gesuche sind unmittelbar an die gewerbetechnische Sektion des Handelsministeriums (Budapest, II. Lánczhidgasse 1—3) zu senden.

§. 4. Das auf Grund des Ansuchens erteilte Transportzertifikat wird nach dem dieser Verordnung beigeschlossenen Muster ausgestellt. Erfolgt der Transport mit Frachtbrief, ist das Transportzertifikat dem Frachtbriefe beizuschließen, und die Aufgabestation hat zum Zeichen, daß dieses Zertifikat zum Transport bereits verwendet wurde, dasselbe mit seinem Datumstempel abzustempeln.

§ 5. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

(Der Verordnung ist das Musterformular des Transportzertifikates beigeschlossen.)

Rußland.

Die Liquidierung der Geschäfte der Untertanen feindlicher Staaten. Der Finanzminister sandte, wie die Berliner »Nachrichten für Handel und Industrie« dem »Russkoje Slowo« entnehmen, am 18. März 1915 an die Vorsteher sämtlicher Kameralhöfe das nachstehende Rundschreiben über die Anwendung des Liquidierungsgesetzes vom 11. Januar 1915.

1. Bei der Frage wegen Einstellung der Tätigkeit der Handelsbetriebe, die mit gewerblichen Betrieben verbunden sind, ist im Auge zu behalten, daß der Großverkauf von Fabrikaten eigener Erzeugung, der von Untertanen feindlicher Staaten aus dem Gewerbebetrieb oder aus den, sei es bei diesem, sei es innerhalb des Ortes, wo sich der Gewerbebetrieb befindet, unterhaltenen Kontoren oder Handelsbetrieben vorgenommen wird, ebenso der gedachte Verkauf eigener Erzeugnisse, der von den bezeichneten Untertanen unmittelbar aus ihrem Gewerbebetriebe vorgenommen wird, als eine Tätigkeit der gewerblichen Unternehmungen anzusehen sind und daher der Schließung oder Einstellung am 1. April 1915 [1]) in Gemäßheit des bezeichneten Gesetzes vom 11. Januar 1915 nicht unterliegen.

Umgekehrt unterliegen alle diejenigen Betriebe, wie Bäckereien, Konditoreien, Wurstfabriken u. a., soweit sie als Handelsbetriebe, für welche besondere Gewerbezeugnisse zu lösen sind, anzusehen sind, der Schließung am 1. April 1915, sollte auch in diesen Geschäften der Einzel- und Kleinverkauf nur der Erzeugnisse der eigenen Gewerbebetriebe erfolgen.

2. Feindlichen Untertanen gehörige Handels- und Gewerbebetriebe können gemäß Artikel 438 des Gesetzes, betreffend direkte Steuern, auf andere Personen russischer oder neutraler Staatsangehörigkeit übertragen werden, wobei bei der Übertragung des Gewerbezeugnisses darauf zu achten ist, daß für dieses gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1915 für das erste Vierteljahr die Steuer in doppeltem Betrage des für das Jahr 1915 festgesetzten Jahressatzes entrichtet wird.

Die Handels- und Gewerbebetriebe anlangend, die infolge des Todes ihrer feindesländischen Besitzer auf deren gesetzliche Rechtsnachfolger übergegangen sind, so bestehen keine gesetzlichen Hinderungsgründe gegen die Erteilung der ordnungsmäßigen Gewerbezeugnisse für solche Betriebe an die gesetzlichen Rechtsnachfolger der verstorbenen Eigentümer, welche die unmittelbaren Fortsetzer der Handels- und Gewerbebetriebe der Verstorbenen sind, unter der Voraussetzung, daß die im Gesetze vom 11. Januar 1915 und im Rundschreiben des Finanzministeriums vom 22. Januar 1915, Nr. 923, gegebenen Vorschriften beobachtet werden.

[1]) Die bezügliche Frist ist bis 15. Juni l. J. verlängert worden. Anm. d. Red.

Der Übergang dagegen von Handels- und Gewerbebetrieben russischer oder neutraler Untertanen auf Angehörige feindlicher Staaten ist nicht zulässig.

3. Unter den persönlichen gewerblichen Beschäftigungen, die nach Ziffer 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1915 der Schließung am 1. Januar 1915 (wohl 1. April 1915) unterliegen, sind nur diejenigen zu verstehen, für deren Verrichtung Gewerbesteuer gemäß Artikel 427 des Gesetzes, betreffend die direkten Steuern, oder durch Lösung von Gewerbezeugnissen für persönliche gewerbliche Beschäftigungen an die Staatskasse zu entrichten ist.

Demgemäß erstreckt sich die Geltung der Ziffer 6 des Rundschreibens des Finanzministers vom 22. Januar 1915, Nr. 932, nicht auf die persönlichen gewerblichen Beschäftigungen solcher feindesländischer Untertanen, die in handelsgewerblichen Betrieben dieser Untertanen als Arbeiter, als Personen freier Gewerbe, Rechtsberater, wissenschaftliche Chemiker beschäftigt waren, die von der Entrichtung persönlicher Gewerbesteuer frei sind.

Die Beitreibung der Rückstände der persönlichen Gewerbesteuer von feindesländischen Untertanen anlangend, die in zur (öffentlichen) Rechnungslegung verpflichteten Unternehmen angestellt sind, welche nicht den Kameralhöfen unterstehen, in deren Bezirk die feindesländischen Untertanen ihre persönlichen gewerblichen Beschäftigungen verrichteten, so haben solche Beitreibungen zu den Obliegenheiten derjenigen Kameralhöfe zu gehören, in deren Bezirke die genannten Untertanen ihre persönlichen gewerblichen Beschäftigungen verrichten.

4. Einige Kameralhöfe haben die Frage wegen des weiteren Schicksals der Darlehens- und Kreditgesellschaften angeregt, zu deren Mitgliedern Untertanen feindlicher Staaten gehören.

Mit Rücksicht darauf, daß diese Gesellschaften besondere, nach den russischen Gesetzen gegründete Unternehmungen sind, sind sie als der Wirksamkeit des Gesetzes vom 11. Januar 1915 nicht unterliegend zu betrachten, sollten auch zu den Mitgliedern solcher Gesellschaften Untertanen feindlicher Staaten gehören. Die Kameralhöfe haben indessen den örtlichen Abteilungen der Staatsbank alle solche Gesellschaften anzugeben behufs Ausschließung der feindesländischen Untertanen aus den Verwaltungen dieser Gesellschaften.

5. Bei der Bestimmung, welche von den Unternehmungen zu den Handels- und welche zu den Gewerbebetrieben zu zählen seien, haben sich die Kameralhöfe nicht nur nach den gelösten Gewerbezeugnissen für Handels- und Gewerbebetriebe, sondern auch nach der Natur der Geschäfte zu richten, welche der Betrieb ausführt und ihn dieser oder der anderen Gruppe gemäß dem Gewerbesteuergesetze zu überweisen.

Wenn daher für ein Unternehmen ein Gewerbezeugnis zum gewerblichen Betriebe gelöst ist, das seinem Wesen nach ein Handelsunternehmen ist, so ist ein solcher Betrieb als Handelsunternehmen anzusehen und muß folglich zum 1. April 1915 [1]) geschlossen werden, und umgekehrt unterliegt ein gewerbliches Unternehmen, für welches aus Irrtum oder Mißverständnis ein Gewerbezeugnis zum Handelsbetrieb gelöst wurde, nicht der Schließung am 1. April 1915, wenn nur hinsichtlich dieses Betriebes durch Protokolle der Steueraufsichtsbehörde bescheinigt wird, daß der Betrieb im laufenden wie im verflossenen Jahre einen unbedingt gewerblichen Charakter hatte.

6. Endlich haben einige Kameralhöfe die Frage angeregt, ob nach dem 1. April 1915 [1]), d. h. nach der Schließung der den feindesländischen Untertanen gehörigen Handelsbetriebe, vor dem 1. April verkaufte Waren an die Käufer versandt werden, ebenso ob die

[1]) Die bezügliche Frist ist bis 15. Juni l. J. verlängert worden. Anm. d. Red.

nicht verkauften Waren eingelagert werden können bis nach Beendigung des Krieges oder bis zur Aufhebung des Gesetzes vom 11. Januar 1915.

Bei dieser Frage muß man im Auge behalten, daß am 1. April 1915 nur eine Handelstätigkeit der Unternehmungen der feindlichen Untertanen aufhören muß. Die bestimmungsmäßige Versendung aber früher von ihnen verkaufter Waren oder die Einlagerung bis zur Beendigung des Krieges kann als Handelstätigkeit nicht erachtet werden und ist daher auch nach dem 1. April 1915 zulässig.

Anmerkungen. 1. Zu Artikel 1. Die Inhaber von Gewerbebetrieben, die daneben noch handelsgeschäftlich eigene oder fremde Erzeugnisse vertreiben, müssen nach Artikel 420 des Gesetzes, betreffend die direkten Steuern, außer einem Gewerbeschein für den Gewerbe- noch einen solchen zum Handelsbetrieb lösen.

2. Zu Artikel 2. Artikel 438 des Gesetzes, betreffend die direkten Steuern, bestimmt, daß beim Übergang eines Geschäfts auf einen anderen dem Steuerinspektor binnen Monatsfrist die Besitzänderung anzuzeigen ist, damit dieser auf den Gewerbeschein einen entsprechenden Vermerk setzt. Bei Unterlassung der fristgemäßen Anzeige verliert der Gewerbeschein seine Gültigkeit.

3. Zu Artikel 3. Das russische Gewerbesteuergesetz unterscheidet: Handelsgewerbe, gewerbliche Unternehmungen und persönliche Gewerbebetriebe. Zu letzteren zählen Handwerker und dergleichen Personen, die einen freien Beruf ausüben; auch Handlungsgehilfen unterliegen nicht der Besteuerung. Die höheren Beamten der Aktiengesellschaften und aller zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften haben jedoch ihr Gehalt, Gewinnanteile u. s. w. zu versteuern. (Artikel 366, 438 Ges.)

Bank- und Scheckverkehr mit dem Ausland. Durch kaiserlichen Ukas vom 15. November 1914 sind nach der russischen Zeitung »Retsch« die unmittelbaren und mittelbaren Zahlungen an feindliche Untertanen, Gesellschaften, Anstalten und Genossenschaften, die sich außerhalb des Reichs befinden, verboten; zur Verhütung einer Umgehung dieses Verbots ist die Ausfuhr ins Ausland von Geldern, Wertpapieren und Edelmetallen im Betrage von mehr als 500 Rubel für die Person unter Aufsicht des Finanzministers gestellt, welchem das Recht zusteht, im Einvernehmen mit dem Handelsminister die Ausfuhr von Geldern und Wertsachen im Betrage von mehr als 500 Rubel für die Person nach dem Ausland zu gestatten.

In Verbindung mit der angegebenen Bestimmung hat das Finanzministerium angeordnet, daß Banküberweisungen ins Ausland und Ausstellung von Scheckvollmachten auf ausländische Kreditanstalten als Geschäfte, die wesentlich Verfügungen über außerhalb Rußlands befindliche Summen sind, von russischen Kreditanstalten über jede Summe ohne vorherige Erlaubnis des Finanzministers vorgenommen werden können; jedoch sind die Kreditanstalten hierbei verpflichtet, Schecks, Kreditbriefe und Überweisungen nur der Bank bekannten Klienten zu geben, wobei von letzteren eine verbindliche Erklärung auszustellen ist darüber: 1. daß sie die auf Schecks, Kreditbriefe und Überweisungen erhaltenen Geldsummen weder an außerhalb Rußlands befindliche, österreichische, ungarische, deutsche und türkische Anstalten, Gesellschaften, Genossenschaften, noch an Untertanen der mit Rußland kriegführenden Staaten, sei es unmittelbar oder durch Vermittelung anderer Personen oder Anstalten, wo sich solche auch immer befinden und in welchen Rechtsverhältnissen sie zu ihnen auch stehen mögen, abführen werden; 2. daß sie sich verpflichten, auf Erfordern der Regierungsgewalt Abrechnung über die von ihnen im Ausland verausgabten Summen vorzulegen unter Vorlegung der Belege wie Rechnungen über Zahlung gekaufter Waren, getilgte Wechselverbindlichkeiten und dergleichen.

Zur Verwirklichung der ordnungsmäßigen Regierungsaufsicht über Zahlungen nach dem Ausland haben die Kreditanstalten zweimal monatlich der besonderen Kreditkanzlei Auskunft zu erteilen über die von ihnen ausgestellten ausländischen Schecks, Überweisungen und Kreditbriefe, unter Angabe der Personen, denen sie gegeben sind, der Beträge der Schecks, Überweisungen und Kreditbriefe sowie auch der Unterlagen für deren Ausgabe.

Niederlande.

Neue Ausfuhrverbote. Durch Verordnung vom 26. Mai 1915 wurde die zeitweilig verfügte Aufhebung des Ausfuhrverbotes für Rindfleisch und frisches Kalbfleisch wieder außer Kraft gesetzt.

Das Ausfuhrverbot für Rohbaumwolle ist aufgehoben worden.

Dänemark.

Maximalpreise für Schweine, Schweinefett und Speck. Das Ministerium des Innern bestimmt den Maximalpreis für geschlachtete Schweine in ganzen und halben Rümpfen wie folgt:

Für geschlachtete Schweine ohne Kopf und Füße 154 Öre pro *kg* geschlachtetes Gewicht.

Für geschlachtete Schweine mit Kopf und Füßen 146 Öre pro *kg* geschlachtetes Gewicht.

Die Bekanntmachung trat am 12. Mai 1915 in Kraft und gilt bis eine neue Veröffentlichung hierüber seitens des Ministeriums des Innern stattfindet.

Ferner wurden folgende Bestimmungen betreffend Maximalpreise für reines ungewürztes Schweineschmalz oder besonders zubereitetes Gewürzschmalz festgesetzt:

§ 1. Der Maximalpreis für reines ungewürztes Schweineschmalz im Kleinverkauf bleibt wie bisher 80 Öre pro $^1/_2$ *kg* (vergleiche Bekanntmachung vom 5. Februar 1915).

Der Maximalpreis für Gewürzschmalz im Kleinverkauf wird zu 1 K pro $^1/_2$ *kg* festgesetzt, so daß unter keiner Form ein höherer Preis für die Ware im Kleinverkauf verlangt werden darf.

§ 2. Bei Verkauf reinen ungewürzten Schweineschmalzes darf der Verkäufer, wenn er für die Erlegung der Kaufsumme Aufschub gewährt, Zinsen bis 1 Prozent über dem jederzeit gültigen Diskont der Nationalbank berechnen.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt am 22. Mai 1915 in Kraft. Sie übt keinen Einfluß auf die Erfüllung von Verträgen aus, die vor genanntem Tage geschlossen sind; jeder Vertrag aber, der am genannten Tage oder später geschlossen wird, gehört unter ihre Bestimmungen und ist, falls er auf irgend einem Punkte gegen dieselben streitet, insofern ungültig, wobei sowohl Verkäufer als Käufer Strafverantwortung gemäß dem Gesetze vom 16. November 1914 verfallen sind.

Nachstehende Bestimmungen wurden betreffend den Maximalpreis für Schlachtabfälle von Schweinen sowie für Speck festgesetzt:

§ 1. Für Schlachtabfälle von Schweinen werden folgende Maximalpreise beim Verkauf von den Schlächtereien beziehungsweise im Kleinverkauf festgesetzt:

		Maximalpreis der Schlächtereien Öre	Maximalpreis der Kleinverkäufer Öre
Hals und Schinkenknochen	*kg*	40	60
Rückenknochen	»	20	30
Herzen	Stück	15	20
Zwerchfell (nicht trichinenuntersucht)	*kg*	60	80
Köpfe (ohne Zungen)	»	38	50
Zungen	»	100	120
Nieren	Stück	2	4
Leber	*kg*	70	90

Unter keiner Form darf für die obengenannten Waren beim Verkauf von Schlächtereien oder im Kleinverkauf ein höherer Preis verlangt werden.

§ 2. Der Maximalpreis im Kleinverkauf wird für nachstehende Teile der Speckseite wie folgt festgesetzt:

	Öre pro *kg*
Speck	180
Schinken	185
Bugstück mit Unterschenkel	150
Bruststpeck	190
Karbonade mit Speck	190

Unter keiner Form darf für die obengenannten Waren im Kleinverkauf ein höherer Preis verlangt werden.

§ 3. Bei Verkauf der vorgenannten Waren darf der Verkäufer, wenn er für die Erlegung der Kaufsumme Aufschub gewährt, Zinsen bis 1 Prozent über dem jederzeit gültigen Diskont der Nationalbank berechnen.

§ 4. Die in §§ 2—3 dieser Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen treten am 22. Mai 1915 in Kraft, während die im § 1 enthaltenen Bestimmungen am 27. Mai 1915 in Kraft treten. Vorliegende Bekanntmachung übt keinen Einfluß auf die Erfüllung von Verträgen aus, welche vor genanntem Tage geschlossen sind; jeder Vertrag aber, der am genannten Tage oder später geschlossen wird, gehört unter ihre Bestimmungen und ist, falls er auf irgend einem Punkte gegen dieselben streitet, insoweit ungültig, wobei sowohl Verkäufer als Käufer Strafverantwortung gemäß dem Gesetze vom 16. November 1914 verfallen sind (Geldstrafe von 5000 bis 10.000 K oder Gefängnis, vergleiche allgemeines bürgerliches Strafgesetz, § 25).

Schweden.

Neues Ausfuhrverbot. Durch Dekret vom 29. Mai 1915 wurde die Ausfuhr von Baumwolle (ungekämmt, gebleicht, gefärbt, chemisch gereinigt) verboten.

Norwegen.

Neue Ausfuhrverbote. Folgende Ausfuhrverbote sind neuerdings in Norwegen erlassen worden: Elektromagnetische Zündapparate für Motore (lose), Glyzerin (roh, raffiniert oder gereinigt), harzhaltige Schmierstoffe, Kampfer (gereinigt). Das Verbot der Kupferausfuhr wurde ausgedehnt auf: Legierungen von Kupfer mit unedlen Metallen, unbearbeitet. Kupfer und Legierungen hiervon unedlen Metallen, in Arbeit. Draht, gedreht zu Leinen mit oder Kabeln, ohne Isolierung, versehen mit Mantel, mit oder ohne Armierung, überzogen mit Isoliermaterial jeder Art, gegossene Gegenstände; Kupfersulfat. Öle, und zwar: Baumwollsamenöl, Castoröl (Rizinusöl), Erdnußöl (Arachidöl), Hanföl, Knochenöl, Kokosöl (Kokosnußöl), Maisöl, Olivenöl (Baumöl), Palmöl, Palmkernöl, Rüböl, Sesamöl, Sojaöl; Czokerit, Paraffinwachs, Schmierstoffe, die ganz oder teilweise aus vegetabilischen Ölen oder vegetabilischen Fettstoffen hergestellt werden; Zeresin.

Spanien.

Neue Ausfuhrverbote. Der Liste der einem Ausfuhrverbote unterliegenden Artikel wurden durch königliche Verordnung vom 24. April 1915 folgende Waren hinzugefügt: Aluminium, Antimon, Bauxit oder Aluminiumerz, Zinn, Zink in Blöcken, Nickel, Jute in Strähnen und zubereitet (mit Ausnahme der Säcke der Alpargatas [Schuhe] und Abfälle), Kautschuk, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, ganz oder zum Teil verarbeitet, Legierungen der oben angeführten Metalle, Tonerde, wasserfrei oder mit Wasser verbunden, Chrom, Molybdän, Mangan (metallisch), Vanadin, Chromeisen, Molybdäneisen, Nickeleisen, Wolframeisen, Vanadineisen, Waren ganz oder teilweise aus Kupfer oder Messing, Messingblech, Rindfleischkonserven, Fleischextrakt, inländische Häute, roh, Gerbstoffe, Paraffin, Mineralöle, Margarin, Kokosnüsse, Palmkerne, Nüsse und Mandeln (mit Ausnahme der eßbaren), Mineralöle, Pflanzenöle, Mineralfette, Pflanzenfette (ausgenommen Olein, Oliven- und Leinöl), Rohstoffe zur Anfertigung von Margarin, Schmiermaterialien.

Mit Rücksicht darauf, daß der Landesverband der spanischen Viehzüchter gemäß einer an die Regierung gerichteten Eingabe von der neuen Schafschur ein die Bedürfnisse des spanischen Marktes sowie der Industrie weit übersteigendes Ergebnis erwartet und somit ein ziemlich bedeutender ausführbarer Überschuß an Wolle zur Verfügung stehen dürfte, wurde mittels königlicher Verordnung vom 24. April l. J., enthalten in der »Gaceta de Madrid« vom 25. April l. J., angeordnet, daß der Ausfuhrzoll auf ungewaschene Wolle nur bis Ende Mai laufenden Jahres und das Ausfuhrverbot auf Wolle, gewaschen, gekämmt oder gekrämpelt, nur bis 15. Juni l. J. in Kraft verbleibt.

Transitverkehr. Durch Verordnung vom 24. April 1915 wurde bestimmt, daß die einem Ausfuhrverbote unterliegenden Artikel, die in einem spanischen Hafen mit einem Konossament einlangen, indem die Ware vom Ursprungslande aus als nach Spanien bestimmt erscheint oder in dem keine ausdrückliche Endbestimmung angegeben ist, weder im Transitverkehr noch im Wege der Umschiffung wieder aus Spanien ausgeführt werden dürfen. Daher werden auch alle Waren, die mit Konossamenten auf Order oder auf Überbringer versehen sind, als nach Spanien bestimmt angesehen.

Bulgarien.

Neue Ausfuhrverbote. Durch Verordnung vom 2./15. Mai 1915 wurde die Ausfuhr von eisernen Schaufeln, Äxten, Hauen, Sägen, eisernen Hämmern, Brechstangen, Texeln und anderen ähnlichen Erzeugnissen aus Eisen verboten.

Türkei.

Erhöhung der Einfuhrzölle. Das Amtsblatt veröffentlicht ein Gesetz, durch das während der Kriegsdauer die Einfuhrzölle, die gegenwärtig 11 Prozent betragen, auf 30 Prozent erhöht werden. Bei den Waren, die als für die Militärverwaltung notwendig bezeichnet werden, wird die Hälfte der Zölle in natura erhoben.

Handel.

Der Einfuhrhandel von Patras. Das Einfuhrgeschäft in Patras hat nach einem Bericht des dortigen deutschen Konsulats im Jahre 1914 abgenommen, da infolge des europäischen Krieges auch in den neutralen Ländern eine Stockung im Geschäft eingetreten ist. Der Rückgang der Einfuhr wäre weniger beträchtlich gewesen, wenn nicht die Störung der Verkehrsverhältnisse und die in den verschiedenen Ländern bestehenden Ausfuhrverbote den Warenbezug sehr erschwert hätten. Die Zahlungsbedingungen der Fabrikanten und Ausfuhrhäuser, namentlich in den kriegführenden Ländern, sind seit August wesentlich verschärft worden; in den meisten Fällen wird Vorausbezahlung oder Zahlung gegen Auslieferung des Konnossements verlangt. Auch dieser Umstand wirkt lähmend auf die Einfuhr, doch sind in dem Patraser Bezirk in den meisten Fällen die schärferen Zahlungsbedingungen anstandslos bewilligt und eingehalten worden. Dabei sind die Kaufleute auch ihren Verbindlichkeiten aus früheren Geschäften im allgemeinen pünktlich nachgekommen. Größere Zahlungsschwierigkeiten sind 1914 in Patras nicht vorgekommen; auch in der Provinz haben sich die geschäftlichen Verhältnisse wieder etwas günstiger gestaltet, wenngleich die Wunden, welche die Balkankriege dort geschlagen hatten, noch nicht ganz geheilt sind.

Niederländischer Heringshandel. Nach einer Veröffentlichung der königlich niederländischen Fischereiinspektion, berichtet das deutsche Konsularamt in Amsterdam, wurde die Heringsfischerei im Monat März ebensowenig wie im Februar betrieben; es wurden im März keine Heringe vom Meere nach den Niederlanden gebracht. Dagegen war die Einfuhr sehr ansehnlich, nämlich 5,111.999 *kg* oder 34.080 *t*, das ist reichlich 3½mal soviel als im März 1914, wo die Menge 1,387.724 *kg* oder 9251 *t* betrug. Die Einfuhr im ersten Vierteljahr 1915 ist hierdurch auf 9,176.112 *kg* oder 61.174 *t* gestiegen, also auf das Doppelte von 4.569.371 *kg* oder 30.462 *t*, die während des Vorjahres in dem gleichen Zeitabschnitt eingeführt wurden. Deutscher Herkunft waren 14.239 *kg* oder 95 *t*, aus Großbritannien stammten 10.500 *kg* oder 90 *t*, aus Norwegen 4,797.610 *kg* oder 31.984 *t*, aus Schweden 289,350 *kg* oder 1929 *t* und aus anderen Ländern 300 *kg* oder 2 *t*.

Im Gegensatze zum laufenden Jahre wurden im Februar und März 1914 Heringe unmittelbar zugeführt. Die Mengen im Monat März waren indessen unbedeutend, sie betrugen nur 225 Kantjes oder etwa 27.000 *kg* Störheringe von einem britischen Fischerfahrzeug und beliefen sich für die dreimonatige Berichtsperiode auf 565 Kantjes oder 67.800 *kg*, wovon 205 Kantjes auf Vollheringe und 360 Kantjes auf Störheringe entfielen.

Die Zu- und Einfuhr zusammen betrugen während dieser Zeit also etwas mehr als die Einfuhr allein, nämlich im März 1,414.724 *kg* oder 9431 *t* und in dem dreimonatigen Zeitraum 4,637.171 *kg* oder 30.914 *t*.

Die Ausfuhr war vermutlich infolge der Räumung des vorjährigen Vorrates im März geringer als die Einfuhr. Sie betrug nämlich 4,971.709 *kg* oder 33.145 *t*. Im März 1914 war sie kleiner, sie belief sich auf 4,188.050 *kg* oder 37.920 *t*. Dagegen bleibt die Ausfuhr während der drei abgelaufenen Monate mit 19,006.530 *kg* oder 126.710 *t* noch etwas hinter derjenigen während des nämlichen Zeitraumes im Jahre 1914 zurück, wo sie 19,592.224 *kg* oder 130.615 *t* betrug.

Von den zur Ausfuhr gebrachten Heringen waren 39.831 *kg* oder 226 *t* für die Vereinigten Staaten von Amerika bestimmt, 26.158 *kg* oder 174 *t* für Südamerika, 3,183.234 *kg* oder 21.222 *t* für Belgien, 1,623.396 *kg* oder 10.832 *t* für Deutschland, 29.455 *kg* oder 196 *t* für Frankreich, 51.623 *kg* oder 344 *t* für Großbritannien und 18.012 *kg* oder 120 *t* für andere Länder. Die Ausfuhr in Bücklingen betrug im März 1914 619.924 *kg* gegen 121.944 *kg*, im ersten Vierteljahr 1,831.378 *kg* gegen 658.338 *kg* in dem gleichen Abschnitt 1914. Es waren für Belgien 597.957 *kg* bestimmt, für Frankreich 21.500 *kg* und für andere Länder 467 *kg*.

Außer den erwähnten wurden noch 304.424 *kg* Bücklinge ausgeführt, die als Produkte von Heringen der Zuidersee anzusehen sind. Im März 1914 betrug die Ausfuhr in diesen Bücklingen 382.231 *kg*. Zum Schlusse sei noch darauf hingewiesen, daß in der Statistik über die Ein- und Ausfuhr weder die Herkunftsländer noch diejenigen der eigentlichen Bestimmung, sondern nur die Grenzen, über welche die Ein- und Ausfuhr zunächst stattgefunden hat, angegeben sind.

Das Moratorium in Chile. Ein chilenisches Gesetz vom 5. Februar 1915 bestimmt:

Artikel 1. Die aus Handelsgeschäften mit dem Ausland herrührenden Verbindlichkeitserklärungen zu Lasten von im Inland ansässigen Personen und Firmen und zu gunsten von Firmen, die in Ländern ansässig sind, welche sich im Moratorium oder im Kriege befinden, gelten als um vier Monate, gerechnet vom Tage der Fälligkeit ab, hinausgeschoben.

Verbindlichkeitserklärungen aus Handelsgeschäften mit dem Ausland, die ohne Annahme oder Zahlung aus Ländern zurückkommen, die sich im Moratorium oder im Kriege befinden, werden in gleicher Weise ohne das Recht der Forderung um dieselbe Zeitdauer hinausgeschoben.

Die Wohltaten dieser Bestimmung sind nicht anwendbar zu gunsten des Ausstellers eines Wechsels hinsichtlich des Abnehmers und des Indossanten, die in Chile ihren Sitz haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nur auf Verbindlichkeitserklärungen aus der Zeit vor dem 1. August 1914 Anwendung.

Der Präsident der Republik wird diejenigen Länder bekanntgeben, welche sich in der in den vorbezeichneten Abschnitten gekennzeichneten Lage befinden, und kann den Aufschub der Fristen, welche 30 Tage nicht überschreiten, bis zum 1. September 1915 weiter hinausschieben.

Artikel 2. Die vor dem 1. August 1914 eingegangenen Verpflichtungen zur Zahlung in Gold verbleiben ohne Forderungsrecht, wie es das Gesetz Nr. 2929 vom 7. September 1914 bestimmt, dessen Gültigkeit hiermit um 90 Tage verlängert wird.

Der Präsident der Republik kann die Geltung dieses Gesetzes in aufeinanderfolgenden Zeitabschnitten von längstens 60 Tagen bis zum 1. September 1915 ausdehnen.

Artikel 3. Die in dem Gesetze vom 7. September 1914 bezeichneten Vergütungen sind auch auf die Fälle des Artikels 1 des vorliegenden Gesetzes anzuwenden.

Artikel 4. Das Gesetz tritt vom Tage seiner Veröffentlichung im »Diario official« ab in Kraft.

Industrie, Landwirtschaft.

Die Weltseidenerzeugung. Die Schätzungen des »Verbandes der französischen Seidenhändler« beziffern die europäische Seidenerzeugung für die Kampagne 1914/15 auf 4,860.000 *kg* (1913/14 4,245.000 *kg*). In diesen Zahlen ist eine Mehrerzeugung in Italien um 540.000 *kg* erkennbar, auch in bezug auf Frankreich war eine Mehrerzeugung von rund 55.000 *kg* vorausgesagt. In der Levante und Zentralasien wird die Erzeugung, beziehungsweise die zur Ausfuhr verfügbare Menge nur auf 1,555.000 *kg* (2,315.000 *kg*) geschätzt. Sehr beträchtlich ist das Mindererergebnis in Ostasien. Yokohama stellt nur 9,750.000 *kg* (12,120.000 *kg*). Shanghai 3,720.000 *kg* (5,765.000 *kg*), Kanton 1,945.000 *kg* (2,750.000 *kg*) und Britisch- und Französisch-Indien nur 40.000 *kg* (125.000 *kg*) zur Verfügung. Der Ausfall in Ostasien beziffert sich sonach auf rund 5,000.000 *kg*.

Drohende Zelluloseholznot im feindlichen Ausland. Zuverlässige Nachrichten aus dem neutralen Ausland berichten nach der »Schles. Ztg.« von einer im Feindesland bereits drohenden Zellulosenot, welche die Papierfabriken und Papierverbraucher in gleicher Weise zu beunruhigen beginnt. Vertreter englischer Unternehmungen befanden sich jüngst in Skandinavien und Amerika, um sich dort Zellholz zu sichern. Die Versuche waren ergebnislos. Schwedens Häuser wollten die Kriegsgefahr nicht auf sich nehmen, da sich die Abschwächung der deutschen Bannguterklärung nicht auf Papierholz bezieht. In Amerika sind einesteils die Vorräte bei großem Bedarf gering, anderseits sind die Frachten gewaltig gestiegen und die Versicherungssätze unerschwinglich hoch. Die Vorräte von Zelluloseholz nehmen in England rapide ab. Frankreich greift, um der Not der Papierhersteller zu steuern, zu einem Gewaltmittel, indem es der Kammer einen Gesetzentwurf vorliegt, demzufolge der Einfuhrzoll für Zellulose für die Kriegsdauer aufgehoben wird. Am meisten wird aber Italien von der Papierholznot betroffen, da es bisher seinen gesamten Bedarf in Österreich, namentlich in Galizien, Siebenbürgen, Ungarn und

Niederösterreich deckte, von wo es nunmehr nicht einen Kubikmeter Holz zu erwarten hat.

Die russische Eisen- und Stahlerzeugung im Jahre 1914. Nach den vorläufigen Ziffern der russischen zentralen Eisenschmelzstatistik sind im Jahre 1914 in den Eisenwerken Rußlands im ganzen 264·13 Millionen Pud Eisen gegen 282·96 Millionen Pud im Jahre 1913 und 256·27 Millionen Pud im Jahre 1912 ausgeschmolzen worden. Demnach hat die Ausschmelzung im Jahre 1914 6 Prozent weniger als im Jahre vorher betragen, hauptsächlich wegen der geringeren Eisengewinnung im Königreiche Polen, sie ist aber dabei doch noch um 3 Prozent größer gewesen als 1912. Die Herstellung von Halberzeugnissen hat in Rußland 294·12 (300·23) Millionen Pud betragen. Wie die Halbfabrikate, so sind auch, und zwar wiederum hauptsächlich infolge der Ausschaltung des Königreichs Polen, die fertigen Fabrikate aus Eisen und Stahl weniger hergestellt worden. Ihre Herstellung betrug im ganzen 239·72 (246·55) Millionen Pud. Demnach ist trotz der bedeutenden Abnahme der Herstellung der Halbfabrikate und der fertigen Fabrikate im Königreiche Polen die gesamte Erzeugung in Rußland im Jahre 1914 nur um eine verhältnismäßig geringe Menge zurückgegangen, dank der Zunahme der Herstellung in andern Rayons.

Baumwollkultur in Persien. Ein amerikanischer Konsularbericht aus Teheran gibt den Wert der aus Persien im Fiskaljahre 1912/13 exportierten Baumwolle mit 7·5 Millionen Dollars an. Statistische Daten über den Umfang der persischen Baumwollproduktion liegen nicht vor. Die wichtigsten Baumwollproduktionsgebiete Persiens befinden sich im Nordwesten von Kerman, in der Provinz Khorassan, sowie in der Umgebung von Ispahan, Yezd und Urumiah. Die Qualität der persischen Baumwolle ist keine besonders gute, weil die Faser kurz ist. Auch Versuche mit amerikanischen Baumwollsamen in Persien haben nicht sonderlich befriedigt. Über Baumwollfabriken verfügt Persien nicht, die auf Handstühlen verarbeiteten Garne werden importiert. Soweit die Rohbaumwolle nicht exportiert wird, findet sie in Persien nur als Matratzen- und Deckenfüllung Verwendung.

Kommunikationsmittel, Schiffahrt etc.

New York und der Panamakanal. Die New-Yorker Handels-Zeitung« schreibt: Daß unser Hafen dem Panamakanal den meisten Verkehr liefert, geht aus Mitteilungen hervor, denen zufolge von den 109 Schiffen, welche in den ersten sechs Monaten des Betriebes des Kanals die Fahrt von atlantischen nach pazifischen Häfen unternommen haben, 69 oder zwei Drittel von New York kamen. Die Schiffe führten zusammen eine Ladung von 493.272 *t*, und von dieser Gesamtmenge entfielen 326.584 *t*, oder nahezu zwei Drittel, auf New York. Dem Werte nach haben die vom New Yorker Hafen stammenden Schiffe sogar in den sechs Monaten durchschnittlich 90 Prozent beigetragen, wie aus nachstehenden Angaben ersichtlich:

	Von atlantischen und Golf-Häfen	Von New York	Prozent von New York
	Dollar		
September und Oktober	13,013.023	11,915.918	91
November	5,264.870	4,546.343	86
Dezember	10,083.981	9,191.686	91
Januar	9,497.428	8,247.583	87
Februar	7,579.755	7,299.061	96
Total	45,449.057	41,202.591	90

Die Gründe dafür, daß auf New York so großer Anteil des Panamalkanal-Verkehrs entfällt, sind die Lebhaftigkeit des New Yorker Hafenverkehrs, die verhältnismäßig geringe Zeit, welche die Fahrt von hier nach der pazifischen Küste via den Kanal erfordert und die Zugänglichkeit von New York, als Schiffahrtszentrum.

Bücheranzeigen.

Kriegswirtschaftslehre. Von Professor Dr. Ferdinand Schmid. Verlag Veit & Comp., Leipzig 1915. Preis M. 2·50.

Die Abhandlung ist aus einem Zyklus von Vorträgen entstanden, welche der Verfasser im Auftrage des Ausschusses für volkstümliche Kurse an der Leipziger Universität gehalten hat. Ausgehend von den wirtschaftlichen Folgen des Krieges, der einerseits zerstört, anderseits eine Quelle der Bereicherung bildet, versucht der Autor die Grundlagen einer theoretischen Kriegswirtschaftslehre zu finden, deren Aufgabe die Erforschung der durch den Krieg verursachten ökonomischen Verschiebungen und Schäden zu bilden hätte. Der größte Teil der vorliegenden Arbeit ist jedoch der Vorführung von Tatsachenmaterial gewidmet, indem die wirtschaftliche Heeresverwaltung, die Kriegsfinanzen sowie die wirtschaftspolitischen Kriegsmaßnahmen in Deutschland zu eingehender Darstellung gelangen. Zum Schluß werden in Kürze die Grundzüge der internationalen Kriegswirtschaftspolitik (der »Handelskrieg«) und die wirtschaftlichen Vergeltungsmaßregeln erörtert. Als Grundgedanken der Wirtschaftspolitik im Kriege stellt Professor Schmid die straffe Konzentration aller gesellschaftlichen Kräfte sowie eine gesteigerte Berücksichtigung der sozialen Bedürfnisse hin, welch letzterer eine eine erhöhte ethische Potenz innewohne, die einen dauernden Gewinn für die künftige wirtschaftliche und rechtliche Entwicklung verspreche.

Die chemische Industrie in Belgien, Holland, Norwegen und Schweden. Von Thomas H. Norton, Konsul der Vereinigten Staaten in Chemitz i. S., Handelssachverständiger des Departement of Commerce and Labor. Mit Genehmigung des Verfassers ins Deutsche übertragen und ergänzt von Dr. H. Großmann, Privatdozent an der Universität in Berlin. Braunschweig 1914. Verlag Friedr. Vieweg & Sohn. 120 Seiten.

Der Übersetzer hat den guten Gedanken gehabt, die vom Verfasser den chemischen Industrien (im weiteren Sinne des Wortes) der genannten vier europäischen Staaten gewidmeten Einzeldarstellungen zusammenzufassen und mittels statistischer und sonstiger Darlegungen zu ergänzen, die insbesondere dem Interesse Deutschlands und der deutschen chemischen Industrie an den beiden skandinavischen Märkten sowie an jenen Belgiens und Hollands dienen. Wer aus geschäftlich-praktischem oder mehr wissenschaftlichem Interesse die einschlägigen Verhältnisse kennen lernen will, wird in dieser Arbeit um so eher auf seine Rechnung kommen, als hier der Begriff der chemischen Industrien sehr weit gefaßt und auch Papierfabrikation, Bergbau, Hüttenwesen, Zementerzeugung etc. miteingeschlossen wird. Ein äußerer Umstand hat der Schrift noch besonderes Interesse verliehen: Sie stellt den Zustand der Dinge kurze Zeit vor Ausbruch des Weltkrieges dar. Hierdurch ist der Abschnitt über Belgien bereits »wirtschaftshistorisch« geworden und auch in den drei anderen Ländern, die vielfach von Übersee her bezogene Rohstoffe verarbeiten und die Fabrikate nach überseeischen Absatzgebieten versenden, dürfte die durch den Weltkrieg bewirkte Störung des internationalen Handels- und Schiffahrtsverkehres mancherlei tiefgreifende Veränderungen gezeitigt haben.

Bekanntmachungen der Exportauskunftsstelle des k. k. österreichischen Handelsmuseums.

(Nähere Details sind daselbst, Wien, IX./1, Berggasse 16, unter den beigesetzten Geschäftszahlen zu erfragen.)

Vertretung österreichischer Firmen im Ausland wird gesucht:

für *Damenstrohhüte* in Deutschland (13.836);
für *Artikel aller Art* in Brasilien (14.022);
für *diverse Artikel* in Aleppo (8511);
für *Lebensmittel und Toiletteartikel* in Buenos Aires (20.272);
für *Gablonzer Knöpfe und Prager Handschuhe* (21.940);
für *diverse Artikel* in Kreta (21.070);
alle Artikel für Argentinien (12.208);
alle Artikel für Columbien (8714);
für *technische Artikel* in Plojesti (6604).

Vorliegende Spezialberichte:

über den Absatz von *Baumwollwaren* (nebst Mustern) aus *Arabien, Abessinien, Indien,* den *Straits Settlements, Persien, China, Kuba, Venezuela, Guatemala, Chile, Siam.*

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. EMIL LOEW. DRUCK VON CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN, V.

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Bd. 30. WIEN, 17. JUNI 1915. Nr. 24.

INHALT.

Das Handelsmuseum
MIT WOCHENBEILAGE:
WARENPREISBERICHTE.

Verlag des k. k. österr. Handelsmuseums.

Verlag für Deutschland: Expositur des k. k. österr. Handelsmuseums in München, Kolbergerstrasse 13.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN
für die Wochenschrift samt Beilagen.

Für Österreich-Ungarn: Jährlich 18 Kronen, halbjährlich 9 Kronen.
Für Deutschland: Jährlich 18 Mark, halbjährlich 9 Mark.
Für das übrige Ausland: Jährlich 28·10 Francs = 22 Shill. 6 d., halbjährlich 14·05 Francs = 11 Shill. 3 d.
Einzelne Nummern 60 Heller.

KRIEGSMASSNAHMEN UND KRIEGSWIRKUNGEN.

Österreich.

Zeitweilige Zollaufhebung. Eine Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 7. Juni 1915, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel lautet:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 24. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 251, werden einvernehmlich mit der königlich ungarischen Regierung im Nachhange zu den Verordnungen vom 9. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 270, vom 22. Januar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 16, vom 9. und 22. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 31 und 43, vom 16. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 62, vom 19. April 1915, R.-G.-Bl. Nr. 103, dann vom 14. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 122, die Zölle der nachstehenden Tarifnummern des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie bis auf weiteres außer Kraft gesetzt:

T.-Nr. 21. Melasse.

Aus T.-Nr. 300. Rollenpapier für Papiergarnfabriken zur Erzeugung von Papiergarn, Textilose- und dergleichen Garnen auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorgezeichneten Bedingungen und Kontrollen (§ 2 der D.-V. zum Z.-T.-G.).

Aus T.-Nr. 528, 530, 538, 539, 553 und 554. Dampfpflüge und andere Motorpflüge sowie Traktoren für landwirtschaftliche Zwecke, letztere gegen Bestätigung der kompetenten landwirtschaftlichen Hauptkorporationen.

Aus T.-Nr. 612. Kasein.

Ferner hat die allgemeine Anmerkung 6 zu T.-Kl. XXII—XXVI nachstehend zu lauten:

Säcke aller Art aus groben Zeugstoffen sowie zur Herstellung solcher Säcke geeignete Gewebe . . . zollfrei.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Militärlieferungsverträge. Eine kaiserliche Verordnung vom 12. Juni 1915 über Militärlieferungsverträge verfügt:

§ 1. Für entgeltliche Verträge, die mit dem Ärar über Leistungen für die bewaffnete Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder eines Bundesgenossen, oder einer mit ihr gemeinsam handelnden Macht abgeschlossen werden (Militärlieferungsverträge), gelten, auch wenn das Geschäft als Handelsgeschäft zu beurteilen ist, die nachstehenden Bestimmungen.

§ 2. Wird ein Militärlieferungsvertrag vom Verpflichteten nicht in gehöriger Zeit, am gehörigen Orte oder auf die bedungene Weise erfüllt, so kann das Ärar Erfüllung verlangen oder vom Vertrage zurücktreten.

Handelt es sich um einen in Teilleistungen zu erfüllenden Vertrag, so kann das Ärar hinsichtlich der einzelnen, mehrerer oder auch aller noch ausstehenden Teilleistungen vom Vertrage zurücktreten.

Trifft den Verpflichteten ein Verschulden an der nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages, so kann das Ärar, wenn noch anderweitige vom Verpflichteten nicht erfüllte Militärlieferungsverträge zwischen beiden Teilen bestehen, auch von diesen ganz oder zum Teile zurücktreten.

§ 3. Der Verpflichtete haftet unter allen Umständen für den durch die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages verursachten Schaden, es sei denn, daß er ohne sein Verschulden an der gehörigen Erfüllung verhindert worden ist.

Mehrere Verpflichtete haften für den Schaden zur ungeteilten Hand.

§ 4. Hat der Verpflichtete, offenbar in der Absicht, das Ärar zu schädigen, nicht so erfüllt, wie es bedungen war, so verliert er, unbeschadet der in den §§ 2 und 3 bezeichneten Rechtsfolgen, den Anspruch auf die Gegenleistung für die vertragswidrige Leistung; insofern er sie bereits erhalten hat, ist er verpflichtet, sie samt den gesetzlichen Zinsen vom Zahlungstage zurückzuerstatten. Der Verpflichtete kann weder die Rückstellung der vertragswidrigen Leistung, noch die Anrechnung ihres Wertes verlangen.

§ 5. Wer einen Militärlieferungsvertrag abschließt, haftet (§§ 2 bis 4) für das Verschulden der Personen, deren er sich bei der Vermittlung, beim Abschluß und bei der Erfüllung des Vertrages bedient. Diese Personen haften wegen ihres eigenen Verschuldens mit dem Verpflichteten gemäß §§ 3 und 4 für die Rückerstattung und den Schadenersatz zur ungeteilten Hand.

§ 6. Wer anläßlich des Abschlusses oder nach Abschluß eines Militärlieferungsvertrages von dem zur Lieferung Verpflichteten eine unentgeltliche Zuwendung erhalten hat, haftet dem Ärar bis zum Werte der unentgeltlichen Zuwendung zur ungeteilten Hand mit dem Verpflichteten nach den §§ 3 bis 5, wenn er nicht beweist, daß die Zuwendung mit dem Lieferungsvertrag nicht im Zusammenhange steht.

Diese Haftung tritt nicht ein, soweit es sich bei der unentgeltlichen Zuwendung des Verpflichteten um die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung oder um Zuwendungen in angemessener Höhe handelt, die zu gemeinnützigen Zwecken gemacht wurden oder durch die einer sittlichen Pflicht oder Rücksichten des Anstandes entsprochen worden ist.

§ 7. Das Ärar kann sich auf die Vorschriften der §§ 4 und 5 gegenüber Personen nicht berufen, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung die Forderung des Verpflichteten an das Ärar oder Rechte an dieser Forderung im guten Glauben gegen Entgelt erworben haben.

§ 8. Einstweilige Verfügungen zu gunsten von Forderungen des Ärars auf Grund von Militärlieferungsverträgen sind auf Antrag der Finanzprokuratur auch dann zu bewilligen, wenn die sonst vom Gesetze bezeichneten Voraussetzungen nicht dargetan werden.

§ 9. Die Vorschriften der §§ 2 bis 8 sind sinngemäß auch auf Verträge mit Anstalten anzuwenden, die zufolge behördlicher Genehmigung zur Aufnahme und Pflege von kranken und verwundeten Militärpersonen bestimmt sind.

§ 10. Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Ihre Bestimmungen finden auch auf Militärlieferungsverträge Anwendung, die nach dem 31. Juli 1914 geschlossen worden sind.

§ 11. Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung ist der Justizminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Abänderung der Vorschriften, betreffend Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl. Eine Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Minister des Innern und dem Finanzminister vom 9. Juni 1915, womit die Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 324, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl[1]), abgeändert wird, lautet: Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

Artikel I. § 3, Absatz 2, sowie §§ 4 und 5 der Ministerial-Verordnung vom 28. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 324, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl, werden außer Kraft gesetzt.

Artikel II. An Stelle des zweiten Absatzes des § 6 dieser Ministerial-Verordnung in der Fassung der Ministerial-Verordnung vom 8. April 1915, R.-G.-Bl. Nr. 96, betreffend die Ausmahlung von Mais und die Aufhebung der Höchstpreise für Mais und Maismehl, treten folgende Bestimmungen:

Zur Herstellung von Maisgrieß und Maismehl darf nur natürlich trockener oder künstlich getrockneter Mais verwendet werden; der Mais ist bis zu 82 Prozent auszumahlen, wobei auf Grieß höchstens 8 Prozent des Gewichtes des Rohproduktes zu entfallen haben.

Die politische Landesbehörde kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen die Erzeugung von Maisgrieß auch in anderem Prozentausmaße zulassen.

Artikel III. § 7 derselben Ministerial-Verordnung hat zu lauten:

Die im § 3 vorgesehene Mehlmischung ist grundsätzlich schon in den Mühlen zu bewerkstelligen, wobei es keinen Unterschied macht, ob diese Mischung durch Vermahlung der gemischten Getreidegattungen oder durch mechanisches Zusammenmischen der sondergemahlenen Mehlgattungen erfolgt.

Die politische Landesbehörde kann ausnahmsweise einzelnen Mühlen, die aus betriebs- oder verschleißtechnischen Gründen oder wegen Mangel an Gerste nicht in der Lage sind, die Mehlmischungen selbst vorzunehmen, über ihr Ansuchen auf Widerruf gestatten, das Weizenkochmehl unvermischt an andere Mühlen, an gewerbemäßige Verarbeiter oder an Detailhändler abzusetzen.

Wird einer Mühle eine solche Bewilligung erteilt, so darf seitens der anderen Mühlen oder der Detailhändler das Weizenkochmehl nur in der im § 3 vorgesehenen Mischung in Verkehr gebracht und seitens der gewerbemäßigen Verarbeiter nur nach Maßgabe der geltenden besonderen Vorschriften verwendet werden.

Artikel IV. Als neuer § 7*a* ist nach § 7 einzuschalten:

Das Weizenbackmehl, das Weizenbrotmehl, das Weizengleichmehl und das Roggenmehl dürfen nur ungemischt in Verkehr gebracht werden.

Das Weizenbrotmehl, das Weizengleichmehl und das Roggenmehl dürfen an gewerbemäßige Verarbeiter und an Verbraucher nur dann abgegeben werden, wenn der Abnehmer gleichzeitig dieselbe Menge von Maismehl bezieht. An Stelle von Maismehl kann auch Kartoffelmehl oder Reismehl bezogen werden.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die politische Bezirksbehörde fallweise Ausnahmen von den Vorschriften der vorstehenden Absätze bewilligen.

Die Vorschrift des zweiten Absatzes findet auf die Mehlabgabe seitens der Mühlen keine Anwendung.

Artikel V. Der zweite Absatz des § 9 hat zu lauten:

In den im zweiten Absatze des § 7 vorgesehenen Fällen hat die politische Landesbehörde gleichzeitig mit der erteilten Ausnahmsbewilligung durch weitere Aufsichtsmaßnahmen sowohl gegenüber den Mühlen als auch gegenüber den gewerbemäßigen Verarbeitern und Detailhändlern für die Einhaltung dieser Ausnahmsvorschriften Sorge zu tragen.

Artikel VI. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, jedoch können die an diesem Tage vorhandenen Vorräte an gemischten Mehlen bis einschließlich 20. Juni 1915 unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Artikels IV abgesetzt werden.

---

[1]) Vgl. Nr. 49 des »Handelsmuseums« vom 3. Dezember 1914, Seite 551.

Beschränkung der Biererzeugung. Eine Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 6. Juni 1915, wegen Beschränkung der Biererzeugung verfügt:

§ 1. In Bierbrauereien, welche die Biersteuer voll entrichten, dürfen in jedem der Monate Juni, Juli und August 1915 höchstens 75 Prozent jener Bierwürzemenge (§ 2) erzeugt werden, die sich als Durchschnitt der finanzamtlich erhobenen Erzeugung der gleichen Monate der Jahre 1912 und 1913 ergibt. Für Brauereien, die im Jahre 1912 oder 1913 während eines der Monate Juni, Juli oder August durch mehr als zehn aufeinanderfolgende Tage nicht in Betrieb gestanden sind, ist zur Ermittlung der vorstehenden Vergleichsgröße an Stelle der Erzeugung dieses Monats jene des gleichen Monats im Jahre 1911, falls die Brauerei aber auch damals durch mehr als zehn Tage nicht in Betrieb gestanden sein sollte, jene des entsprechenden Monats des Jahres 1914 maßgebend.

Brauereiunternehmungen, welche im laufenden Betriebsjahre den fünfprozentigen Biersteuernachlaß (§ 1 des ersten Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R.-G.-Bl. Nr. 120) genießen, dürfen die nach Absatz 1 maßgebende Vergleichsgröße bis zu 80 Prozent, jene, welche den zehnprozentigen Nachlaß genießen, bis zu 90 Prozent, endlich jene, welche den 15prozentigen Nachlaß genießen, voll erreichen, aber nicht überschreiten.

§ 2. Für die Berechnung der zulässigen Höchsterzeugung (Brauberechtigung) ist die Steuerbemessungsgrundlage, d. i. der Hektolitergrad Extrakt, maßgebend.

§ 3. Jeder Brauereiunternehmer, der während eines der Monate Juni, Juli oder August 1915 seine Brauberechtigung nicht voll in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, den unausgenützt bleibenden Teil spätestens am 20. des betreffenden Monats der Finanzbehörde erster Instanz schriftlich anzumelden. Wird in den Monaten Juni oder Juli 1915 diese Anmeldung unterlassen oder der unausgenützt bleibende Teil um mehr als 5 Prozent zu gering angegeben, so wird die der Brauerei für den nächstfolgenden Monat zustehende Brauberechtigung um den im Vormonate nicht in Anspruch genommenen und nicht angemeldeten Teil gekürzt.

§ 4. Brauereiunternehmer, die ihre Brauberechtigung während eines der Monate Juni oder Juli 1915 nicht voll ausnützen, können den nicht in Anspruch genommenen Teil auf den nächstfolgenden Monat mit der Wirkung übertragen, daß sich ihre Brauberechtigung für diesen Monat um die übertragene Menge erhöht. Weiter kann jeder Brauereiunternehmer den während eines der Monate Juni, Juli und August nicht ausgenützten Teil seiner Brauberechtigung an eine andere Brauereiunternehmung mit der Wirkung übertragen, daß diese die ihr zustehende Brauberechtigung um die übertragene Menge überschreiten darf.

Jede derartige Übertragung einer Brauberechtigung ist der Finanzbehörde erster Instanz vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann mit der in § 3 vorgeschriebenen Anmeldung vereinigt werden und hat die Hektolitergrade Extrakt und Namen und Standort der Brauerei, an die die Übertragung erfolgt, anzugeben. Die Finanzbehörde erster Instanz hat das Überwachungsorgan der Brauerei, an die die Übertragung erfolgt sowie die hierfür zuständige Finanzbehörde erster Instanz sogleich von der Übertragung in Kenntnis zu setzen.

§ 5. Sobald eine Brauerei die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehende Brauberechtigung erschöpft hat, wird eine Anmeldung des steuerbaren Verfahrens zur Biererzeugung nicht mehr angenommen, und es fällt jede Mehrerzeugung unter die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen.

§ 6. Diese Verordnung gilt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme Galiziens und der Bukowina. Sie tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Verbreitung von Landkarten und Reiseführern. Eine Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 8. Juni 1915, mit welcher die Verbreitung von Kartenreliefen, Landkarten, Reiseführern und Ortsbeschreibungen beschränkt wird, bestimmt:

§ 1. Die Verbreitung von Kopien der militärischen Landesaufnahme, von Plänen und Kartenreliefen im Maßstabe 1 : 50.000 oder größeren Maßstabes sowie die Verbreitung von Landkarten im Maßstabe 1 : 200.000 und größeren Maßstabes über die Gebiete der österreichisch ungarischen Monarchie, des Deutschen Reiches oder der Türkei wird eingestellt.

Generalkartenblätter dürfen in einzelnen Exemplaren seitens des Kartenverlages des Militärgeographischen Institutes in Wien an Offiziere und Militärbeamte der bewaffneten Macht abgegeben werden.

§ 2. Das Ministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium den Bezug der in § 1 angeführten Druckschriften, soferne sie für staatliche oder volkswirtschaftliche Zwecke zu unaufschiebbaren wichtigen Arbeiten (Projektsverfassungen über Kommunikationen, Flußregulierungen, sonstigen Bauten etc.) erforderlich sind oder von öffentlichen Behörden und Unternehmungen zum Amtsgebrauche benötigt werden, fallweise bewilligen.

§ 3. Landkarten kleineren Maßstabes als 1 : 200.000, Reiseführer, Reisehandbücher, Ortsbeschreibungen über die österreichisch-ungarische Monarchie, das Deutsche Reich, die Türkei oder einzelne Gebietsteile dieser Staaten dürfen nach dem feindlichen Auslande überhaupt nicht, nach dem übrigen Auslande jedoch nur mit fallweiser Bewilligung der politischen Landesbehörde nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Militärkommando versendet werden.

Für Ortsbeschreibungen von inländischen Kurorten und Sommerfrischen kann die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Militärkommando Ausnahmen gestatten.

Die politische Landesbehörde wird ermächtigt, auf Antrag des Militärkommandos die Verbreitung der im Absatz 1 angeführten Druckschriften im Inlande einzustellen oder zu beschränken, wenn sie militärisch wichtige Angaben enthalten, deren Kenntnis dem Feinde von Nutzen sein kann.

§ 4. Übertretungen dieser Verordnung werden von den zum Strafrichteramte in Preßsachen berufenen Gerichten nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 66, bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 10. Juni 1915 in Kraft.

Bosnien-Hercegovina.

Verlängerung des Moratoriums. Das bosnische Moratorium ist durch Gesetz vom 30. Mai 1915 verlängert worden. Der Wortlaut des neuen Gesetzes lehnt sich im allgemeinen an den der letzterlassenen österreichischen Moratoriumsverordnung (sechste Stundungsverordnung vom 25. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 138 [1]) an und weist folgende Änderung auf:

1. Als Stichtag für den Beginn der Wirksamkeit des Moratoriumszustandes ist nicht der 1., sondern der 2. August 1914 festgesetzt.

2. Von der Stundung gänzlich ausgenommen sind nicht nur die Forderungen der Vereinskrankenkassen, sondern auch jene der Distrikts- und Betriebskrankenkassen sowie der Bruderladen.

3. Die Bestimmung, daß lediglich »im Betriebe des Pfandleihergewerbes« der Verkauf des Pfandstückes nicht früher als sechs Monate nach der ursprünglich be-

[1]) Vgl. Nr. 30 des »Handelsmuseums« vom 3. Juni l. J., Seite 317.

stimmten Verfallszeit vorgenommen werden dürfe, wenn die Forderungen aus Pfanddarlehen von der gesetzlichen Stundung ausgenommen sein sollen, fehlt im bosnischen Gesetze.

4. Nach dem bosnischen Gesetze sind auch Forderungen des mit der Besorgung des Salzverschleißes in Bosnien und der Hercegovina betrauten Konsortiums gegen die Salzverschleißer aus den den Verschleiß des Salzes betreffenden Verträge von der gesetzlichen Stundung ausgenommen.

5. Die Spezialbestimmungen für Raiffeisenkassen sind im bosnischen Moratoriumsgesetze nicht enthalten.

6. Außer zur Leistung von Einzahlungen auf Landesanlehen können in Bosnien auch Beträge zur Leistung von Einzahlungen auf die in Österreich und in Ungarn zur Ausgabe gelangenden Staatsanlehen ohne Beschränkung zurückgefordert werden.

7. Die Bestimmung, daß der Protest wegen Nichtleistung einer Teilzahlung durch eine Erklärung des scheckfähigen Wechselinhabers ersetzt werden könne, fehlt im bosnischen Moratoriumsgesetze.

8. Bei Nichteinlösung des Wechsels kann nur die Bemerkung, daß die Zahlung nicht geleistet wurde, erfolgen; die Bemerkung, daß die Person, der zu präsentieren war, nicht angetroffen wurde, ist nicht vorgesehen.

9. Die Bestimmung, wonach die Unterschrift der Österreichisch-ungarischen Bank auf einer Abschrift des Protestes dessen Beglaubigung ersetze, ist im bosnischen Moratoriumsgesetze nicht enthalten.

10. Wenn der Fälligkeitstag aus einem Urteile nicht zu entnehmen ist, das vor dem 1. Oktober 1914 gefällt worden ist, gilt für die Ermittlung des Beginnes der Leistungsfrist der 15. (im österreichischen Gesetze 14.) August 1914 als der Fälligkeitstag der Forderung.

11. Die Bestimmung, daß der Schuldner einen Antrag auf Ladung des Gläubigers zur Verhandlung und auf Bestimmung einer Zahlungsfrist für durch richterliche Stundung aufgeschobene Forderungen auch dann stellen könne, wenn seine Verbindlichkeit in einem exekutionsfähigen Notariatsakte festgestellt ist, fehlt im bosnischen Moratoriumsgesetze.

12. Die in der österreichischen Moratoriumsverordnung enthaltene Reziprozitätsklausel ist im bosnischen Moratoriumsgesetze nicht enthalten.

Zugleich mit dem bosnischen Moratoriumsgesetze ist eine Verordnung der Landesregierung publiziert worden, mittels welcher für die Bezirke Foca, Visegrad, Rogatica, Cajnice, Srebrenica, Kladanj, Vlasenice, Gacko Bileca und Trebinje ein Sondermoratorium erlassen wurde, das — unter Berücksichtigung der oben verzeichneten Unterschiede — dem für Galizien und die Bukowina erlassenen Sondermoratorium nachgebildet ist.

Deutschland.

Neue Aus- und Durchfuhrverbote. Eine Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 28. Mai 1915 bestimmt:

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:
Konservengläsern aller Art;
Bandeisen (Bandstahl), kalt gewalzt oder gezogen, auch mit glatter, glänzender oder spiegelnder Oberfläche, der Nummern 798 und 799 des Zolltarifes;
Quadrateisen;
ausgebrauchter Gasreinigungsmasse.

II. Aufgehoben wird das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Röhren und Röhrenformstücken aus nicht schmiedbarem Guß der Nummern 778 und 779 des Zolltarifes.

Durch Bekanntmachung vom 8. Juni 1915 wurde die Ausfuhr und Durchfuhr folgender Waren aus Deutschland verboten:

1. Kautschuk, Guttapercha und Balata, roh oder gereinigt; Ölkautschuk und andere Kautschukersatzstoffe, deren Nummer 98 des deutschen Zolltarifes mit Einschluß der Abfälle und der abgenutzten Stücke von Waren aus diesen Stoffen.
2. Kautschuk- und Guttaperchakitte.
3. Kautschuköl.
4. Sämtliche Kautschukwaren des VII. Abschnittes (Nr. 570—586 des deutschen Zolltarifes).
5. Kinderspielzeug aus Kautschuk.
6. Alle übrigen Waren in wesentlicher Verbindung mit Kautschuk, mit Ausnahme der im V. Abschnitt unter Abschnitt H des deutschen Zolltarifes, namentlich in Nr. 522 aufgeführten, soweit sie nicht wie Mäntel und Umhänge bereits als Heeresausrüstungsgegenstände verboten sind.

Bestandserhebung und Beschlagnahme, betreffend alte Baumwoll-Lumpen und neue baumwollene Stoffabfälle. Eine Verfügung des preußischen Kriegsministeriums lautet:

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt) sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9, Ziffer »*b*«, des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4, Ziffer 2, des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, gegebenenfalls nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 mit den hier vorgesehenen Strafen belegt wird.

§ 1. Inkrafttreten der Verfügung. *a*) Die Verfügung tritt am 1. Juni 1915 mittags 12 Uhr in Kraft.

b) Für die in § 3, Absatz *d*, bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahmt und meldepflichtig sind auch die nach dem 1. Juni 1915 etwa hinzukommenden Vorräte, bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften u. s. w. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden.

d) Falls die in § 5 aufgeführten Mindestmengen am 1. Juni 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2. Von der Verfügung betroffene Gegenstände. *a*) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 bezeichneten Vorräte:

Klasse	Gegenstand
1.	Alte helle Kattun- und Barchentlumpen, sortiert und original.
2.	Alte mittelhelle Kattun- und Barchentlumpen, sortiert und original.
3.	Alte original bunte Kattun- und Barchentlumpen, ausgenommen gesondert gehaltene blaue, rote und schwarze baumwollene Lumpen sowie solches Material, das ausschließlich für die Pappenfabrikation verwendbar ist.
4.	Kunstbaumwolle, aus den Sorten der Klassen 1—3, ohne Zusatz von Öl hergestellt.

b) Nur meldepflichtig sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 bezeichneten Vorräte:

A. Alte baumwollene Lumpen:

Klasse	Gegenstand
5.	Alte weiße baumwollene Lumpen aller Art, ausgenommen gesondert gehaltene Gardinen, Mull, gehäkelte und gestärkte Sachen.
6.	Alt trüb weiß Kattun, alle Sorten.
7.	Alt weiß und trüb weiß baumwollgestrickt.
8.	Alte blaue Kattunlumpen.
9.	Alt Hosenzeug und Englischleder.
10.	Alt bunt baumwollgestrickt und Trikotagen, original und in Farben sortiert, außer schwarz.

B. Neue baumwollene Stoffabfälle:

Klasse	Gegenstand
11.	Neue weiße Wäscheabschnitte, Kattun und Barchent, alle Qualitäten.
12.	Neue helle, bunte und farbige Kattune und Barchent, original und sortiert, in allen Qualitäten, ausgenommen gesondert gehaltene rote, blaue und schwarze Abfälle sowie Segeltuche.
13.	Neu Englischleder.
14.	Kunstbaumwolle, aus den Sorten der Klassen 5—13, ohne Zusatz von Öl hergestellt.

C. Unsortierte, sogenannte bunte Lumpen.

Klasse	Gegenstand
15.	Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet.

§ 3. Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften u. s. w. Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und (oder) bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) alle Empfänger (der unter *a* bis *c* bezeichneten Art) solcher Gegenstände, nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter *a* bis *c* aufgeführten Unternehmer, Personen u. s. w. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden, und gelten, soweit sie unter § 2*a* aufgeführt sind, bei diesen als beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Papierfabriken, Kunstwoll- und Kunstbaumwollfabriken, Wäschefabriken u. dergl.,

Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Spediteure, Agenten, Kommissionäre u. dergl.,

Personen, welche zur Wiederveräußerung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirke der verfügenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus u. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirkes (in welchen sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4. Umfang der Meldung. Außer den Angaben über die Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden.

§ 5. Ausnahmen von der Verfügung. Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche im § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften u. s. w., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirke der verfügenden Behörde befinden) am 1. Juni 1915 gleich oder geringer waren als

je 1000 *kg* von den Klassen 1—4
je 500 *kg* » » » 5—14
je 2000 *kg* » der Klasse 15.

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der verfügenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

§ 6. Beschlagnahmebestimmungen. (Betrifft nur die unter § 2*a* aufgeführten Klassen 1—4.) Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager und des Lagerbuches sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

Zu- und Abgänge sind entsprechend zu belegen.

b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

1. Die von der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W. 35, Lützowstraße 33—36, (Fernsprecher Nollendorf 445 und 446, Telegrammadresse: »Stoffwechsel«) angekauften Mengen;

2. die von solchen Firmen oder Personen angekauften Mengen, die vom Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoffabteilung, als »Lieferer« der »Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen« zugelassen sind.

Jede andere Verwendung und Verfügung ist verboten.

Hiernach ist die Beschlagnahme im Sinne dieser Bestimmungen lediglich eine Verfügungsbeschränkung.

§ 7. Über Gesuche um Freigabe von Teilmengen aus den beschlagnahmten Beständen, welche mit kurzer Begründung versehen sein müssen, entscheidet die Kriegs-Rohstoffabteilung (Sektion W. II) des Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, verlängerte Hedemannstraße Nr. 9/10.

§ 8. Meldebestimmungen. Die Meldung hat auf den amtlichen Meldescheinen so zu erfolgen, daß für jede Klasse getrennt der Bestand in einer besonderen Gewichtszahl angegeben wird; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittlung des Gewichtes durch Verwiegen mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, sind die Gewichte nach dem Lagerbuch oder nach Belegen aufzugeben. Die Belege müssen zur Nachprüfung bereit gehalten werden. Irgend eine weitere Mitteilung darf der Meldeschein nicht enthalten.

Die amtlichen Meldescheine werden auf schriftliches Ansuchen von der »Aktiengesellschaft für Verwertung von Stoffabfällen«, Berlin W. 35, Lützowstraße 33—36, postfrei versandt.

Die Meldungen sind an die Kriegs-Rohstoffabteilung (Sektion W. II) des königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, verlängerte Hedemannstraße 9/10, bis zum 15. Juni 1915 einzureichen. (Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert sein.)

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise wieder am 1. August aufzugeben, unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. August.

Frankreich.

Das Gesetz über die Patente der feindlichen Länder. Am 30. Mai l. J. wurde im »Journal officiel« das Gesetz veröffentlicht, welches vorübergehende Regelungen auf dem Gebiete des industriellen Eigentums, insbesondere bezüglich der Patente, welche den Staats-

angehörigen der Kaiserreiche Deutschland und Österreich-Ungarn gehören, verfügt.

Der Wortlaut des Gesetzes ist folgender:

Artikel 1. Infolge des Kriegszustandes und im Interesse der nationalen Verteidigung ist in Frankreich die Ausnützung jeder patentierten Erfindung oder der Gebrauch jeder Fabrikmarke durch Untertanen oder Staatsangehörige der Kaiserreiche Deutschland und Österreich-Ungarn oder jede andere Person für Rechnung der oben genannten Untertanen oder Staatsangehörigen gegenwärtig und weiterhin untersagt.

Dieses Verbot gilt für Deutschland vom 4. August an und für Österreich-Ungarn ab 13. August; es wird während der ganzen Dauer der Feindseligkeiten und bis zu einem Datum zu dauern haben, welches später durch Dekret festgesetzt werden wird.

Artikel 2. Die Übertragungen von Patenten und die Lizenzkonzessionen sowie die Abtretungen von Fabrikmarken, die ordnungsmäßig durch Untertanen oder Staatsangehörige der Kaiserreiche Deutschland und Österreich-Ungarn an Franzosen, österreichische Schutzbefohlene und Staatsangehörige der verbündeten oder neutralen Länder erfolgt sind, werden unter der Bedingung ihre volle Wirkung haben, daß die Übertragungen feste Form an einem Datum angenommen hatten, das vor der Kriegserklärung gelegen war oder daß die Lizenzkonzessionen und die Abtretungen der Fabrikmarken erwiesenermaßen vor der besagten Erklärung zustande gekommen sind.

Gleichwohl wird die Erfüllung der aus diesen Patentübertragungen, Lizenzkonzessionen und Markenabtretungen sich ergebenden Geldverpflichtungen während des im Artikel 1 bezeichneten Zeitraumes untersagt und, als der öffentlichen Ordnung widersprechend, für nichtig erklärt.

Artikel 3. Wenn eine der patentierten Erfindungen, deren Ausnützung nach dem Wortlaut des Artikels 1 untersagt ist, einem öffentlichen Interesse entspricht oder für die nationale Verteidigung als nützlich anerkannt wird, so kann ihre Verwertung ganz oder zum Teile und für eine bestimmte Zeitdauer gemäß der Bedingungen und Förmlichkeiten, die im folgenden Artikel 4 festgesetzt werden, entweder dem Staate vorbehalten oder einer oder mehreren Personen französischer Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigen der verbündeten oder neutralen Länder eingeräumt werden, welche für geeignet erachtet werden, diese Verwertung durchzuführen.

Artikel 4. Die staatliche Verwertung der patentierten Erfindung wird dem zuständigen öffentlichen Dienstzweige durch einen Erlaß anvertraut, der zwischen dem Minister für Handel, Gewerbe, Post und Telegraphen, dem Finanzminister und dem interessierten Minister vereinbart worden ist.

Die Verwertung durch Privatpersonen wird durch ein Dekret eingeräumt, das über Vorschlag des Ministers für Handel, Gewerbe, Post und Telegraphen mit den Vorbehalten und Bedingungen eines anbei angeschlossenen Submissionsheftes erlassen worden ist.

Die Dekrete und Erlässe können erst nach Einholung eines entsprechenden Gutachtens einer Kommission herausgegeben werden, die folgendermaßen zusammengesetzt ist:

1 Staatsrat, Vorsitzender;

2 Vertreter des Ministeriums für Handel, Gewerbe, Post, und Telegraphen;

1 Vertreter des Justizministeriums;

1 Vertreter des Kriegsministeriums;

1 Vertreter des Marineministeriums;

1 Vertreter des Ministeriums des Äußern;

4 Mitglieder, die unter den Mitgliedern des beratenden Ausschusses für Künste und Manufakturen, der technischen Kommission des nationalen Amtes des industriellen Eigentums, des Handelsgerichtes der Seine und der Pariser Handelskammer ausgewählt worden sind;

4 Mitglieder, welche die Syndikate der Arbeitgeber und Arbeiter vertreten.

Der Direktor des nationalen Amtes des industriellen Eigentums hat die Funktion eines Generalberichterstatters mit beratender Stimme.

Mit Ministerialerlaß können der Kommission technische Berichterstatter mit beratender Stimme zugeteilt werden.

Die Abtretung der Konzession an einen Dritten ist nichtig und ohne Wirkung, wenn sie nicht in der oben vorgeschriebenen Form genehmigt worden ist.

Artikel 5. Die Bestimmungen des Dekretes vom 14. August 1914, welche ab 1. August die Fristen bezüglich Patente für Erfindungen, Zeichnungen und Modelle suspendieren, kommen den Untertanen und Staatsangehörigen der fremden Länder nur insoweit zugute, als diese Länder den Franzosen und französischen Schutzbefohlenen gleichartige Vorteile im Wege der Gegenseitigkeit eingeräumt haben oder einräumen werden.

Artikel 6. Die Franzosen oder französischen Schutzbefohlenen können im Feindesland entweder unmittelbar oder durch Bevollmächtigte, desgleichen die Untertanen und Staatsangehörigen der feindlichen Länder in Frankreich, unter der Bedingung voller Gegenseitigkeit alle Förmlichkeiten erfüllen und allen Verpflichtungen nachkommen, die sich auf die Erhaltung oder Rechtsdurchsetzung des industriellen Eigentums beziehen.

Gleichwohl wird, bis eine andere Verordnung erfließt, die Ausgabe der Patente und der Additionszertifikate eingestellt, die in Frankreich von Untertanen oder Staatsangehörigen des Kaiserreiches Deutschland vom 4. August 1914 an oder von Untertanen oder Staatsangehörigen des Kaiserreiches Österreich-Ungarn seit 13. August 1914 erbeten worden sind.

Artikel 7. Die Prioritätsfristen, die im geänderten Artikel 4 des Übereinkommens der internationalen Union von 1883 vorgesehen sind, werden ab 1. August 1914 für die Dauer der Feindseligkeiten und bis zu den Daten suspendiert, die später durch Dekret festgesetzt werden.

Der Vorteil aus dieser Außerkraftsetzung kann nur von jenen Staatsangehörigen der Union beansprucht werden, deren Land den Franzosen und französischen Schutzbefohlenen denselben Vorteil eingeräumt hat oder einräumen wird.

Artikel 8. Untertanen der Kaiserreiche Deutschland und Österreich-Ungarn können, sei es mit Rücksicht auf ihre Abkunft, sei es im Hinblick auf ihre Familienverbindungen, sei es wegen der Verdienste, die sie sich um Frankreich erworben haben, von der Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes ausgenommen werden.

Ein Dekret wird die Bedingungen dieser Ausnahme näher festsetzen, welche über Begehren der Staatsanwaltschaft durch Entscheidung des Zivilgerichtes ausgesprochen werden wird.

Artikel 9. Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes finden auf Algerien, die Kolonien Réunion, Guadeloupe und Martinique Anwendung.

Bezüglich der anderen Kolonien und Protektoratsländer werden besondere Dekrete erlassen werden.

Niederlande.

Neue Ausfuhrverbote. Durch königlichen Beschluß vom 5. Juni 1915 wurde die Ausfuhr folgender Artikel verboten:

Alle geschmolzenen und ungeschmolzenen tierischen Fette oder Mischungen dieser Fette untereinander oder Mischungen mit pflanzlichen Ölen und Fetten.

Das Ausfuhrverbot für Diuretin wurde neuerlich in Kraft gesetzt.

Ausfuhrverbote für Baumwolle. Das Ausfuhrverbot für Rohbaumwolle wurde neuerdings in Kraft gesetzt.

Bulgarien.

Neue Ausfuhrverbote. Durch Zollzirkulare und königliche Ukase sind in der Zeit vom 3./16. April bis 6./19. Mai 1915 bulgarische Ausfuhrverbote für folgende Artikel erlassen worden:

Rohes Kupfer in Klumpen, Legierungen verschiedener Metalle, mineralische Schmieröle aller Art, Mais, Holznägel für Schuhe, Kleie, Graupen, Grütze, Gries, Bohnen, Groß- und Kleinhornvieh, gemästet und ungemästet, frisches, konserviertes, gesalzenes, geräuchertes oder anderswie zubereitetes Fleisch, aus dem Auslande nach Bulgarien eingeführter Zucker, Hirse, Zement, Anis, Senf, Fenchel, Berthollets Salz, roter Phosphor.

Dagegen ist die Ausfuhr von Vögeln, Federvieh, Eiern und getrockneten Zuckerrübenschnitzeln gestattet worden.

Griechenland.

Neue Ausfuhrverbote. Durch Verordnung vom 24. April/7. Mai 1915 wurde die Ausfuhr folgender Artikel verboten:

1. Schlachtvieh (frisches Fleisch); 2. Schmieröl; 3. Hülsenfrüchte überhaupt; 4. Kartoffeln; 5. Käse; 6. Öl; 7. Oliven; 8. gesalzene Schellfische; 9. Konserven; 10. Fabrikate und Halbfabrikate, erzeugt oder bestehend aus Rohstoffen, deren Ein- und Durchfuhr verboten ist; 11. Chromerz und Chromstahl; 12. Legierungen von Metallen, deren Ausfuhr verboten wurde; 13. Kupfererz; 14. unbearbeitete Häute von Rindern, Büffeln, Pferden, Kälbern, Schweinen, Lämmern, Ziegen, Hirschen sowie solchen in bearbeitetem Zustande, für die Sattlerei geeignet, ferner Pferdegeschirr überhaupt und Militärschuhe.

Durch Verordnung vom 27. April/10. Mai 1915 wurde die Ausfuhr von Zinn, Zinnchlorid, Zinnerzen, Farben und Färbereimaterialien verboten.

Durch Verordnung vom 11./24. Mai 1915 wurde die Ausfuhr von Fischen, Teigwaren und Zwieback verboten.

Handelsmuseum.

Hugo Freiherr Glanz v. Eicha †.

Das k. k. österreichische Handelsmuseum hat neuerlich einen schweren schmerzlichen Verlust erlitten. Seine Exzellenz Hugo Freiherr Glanz v. Eicha, Minister a. D., der dem Kuratorium des k. k. österreichischen Handelsmuseums seit über einem Menschenalter angehörte, ist unerwartet am 9. Juni von einem jähen Tode dahingerafft worden. Die glanzvolle Laufbahn des Verblichenen im öffentlichen Leben, die ihn bis in den Rat der Krone geführt hat, war dem wirtschaftlichen Gedeihen des Vaterlandes gewidmet. Freiherr v. Glanz war Mitschöpfer aller wichtigen Handelsverträge und besonders bewährt in der schwierigen Kunst internationaler Verhandlungen und Vereinbarungen. Den weiten Blick für die Erfordernisse der weltwirtschaftlichen Beziehungen brachte Freiherr v. Glanz auch in seiner Betätigung als Kurator des k. k. österreichischen Handelsmuseums mit, dessen Aufgabe die Pflege der Außenhandelsbeziehungen ist. Mit werktätigem Interesse verfolgte und unterstützte Freiherr v. Glanz das Streben des k. k. österreichischen Handelsmuseums und ebenso auch die Bemühungen, durch Gründung und Ausgestaltung der Exportakademie die Pioniere des Außenhandels heranzubilden. Sein überaus verdienstliches Wirken und die stete Förderung der Ziele unseres Instituts wird unvergeßlich bleiben und wird sein Andenken in der Geschichte des österreichischen Handelsmuseums stets in Ehren gehalten werden.

Vereinigung des Österreichischen Exportvereines mit dem k. k. österreichischen Handelsmuseum. Der Österreichische Exportverein hat in seiner am 9. Mai d. J. abgehaltenen Generalversammlung den Beschluß gefaßt, sich mit Ende Mai dieses Jahres aufzulösen und mit dem k. k. österreichischen Handelsmuseum zu vereinigen. Damit beendet eine hochangesehene und im wirtschaftlichen Leben Österreichs zu Bedeutung herangeblühte Korporation ihr selbständiges Wirken, in der Erwägung, daß den von ihr angestrebten Zwecken durch Konzentrierung aller gleichgerichteten Bestrebungen am wirksamsten gedient wird. Der Österreichische Exportverein ist stets im Vordergrunde gestanden, wenn die Interessen des Außenhandels zu vertreten waren. Unter der Leitung der angesehensten Männer in Industrie und Handel hat der Österreichische Exportverein das volle Vertrauen der am Außenhandel interessierten wirtschaftlichen Faktoren Österreichs im vollsten Maße gewonnen. Seine Fusion mit dem k. k. österreichischen Handelsmuseum verpflanzt die Tendenzen, denen seine selbständige Tätigkeit gewidmet war, in das k. k. österreichische Handelsmuseum als an die hierfür am besten vorbereitete und zu ihrer Durchführung geeignete Stelle. Der Österreichische Exportverein wird im k. k. österreichischen Handelsmuseum als »Allgemeine Exportsektion des k. k. österreichischen Handelsmuseums (vormals Österreichischer Exportverein)« nach wie vor jene Interessen auch fernerhin zur Geltung bringen, denen auch die staatliche Außenhandelsstelle des k. k. österreichischen Handelsmuseums zu dienen berufen ist. Die Fusion ist am 1. Juni d. J. in Kraft getreten, doch amtiert die Allgemeine Exportsektion (vormals Österreichischer Exportverein) bis 31. Dezember d. J. wie bisher in den Räumen des Österreichischen Exportvereines, III., Lothringerstraße 12.

Zollgesetzgebung.

Bulgarien. (Abänderung des Artikels 11 des allgemeinen Zolltarifgesetzes.) Eine Verordnung vom 25. April/8. Mai 1915 bestimmt:

Zu Artikel 11 des allgemeinen Zolltarifgesetzes ist folgender Absatz hinzuzufügen: »Der Einfuhrzoll und andere Gebühren, die von den einheimischen Industrieerzeugnissen eingehoben worden sind, welche behufs Veredelung und Appreturverfahrens ins Ausland ausgeführt wurden und dann nach Inkrafttreten des Buchstabens *e* dieses Artikels ins Inland zurückgehen, sind nach den zu diesem Zweck von den betreffenden Zollämtern geführten Büchern zu kontrollieren.« [»Zollkompaß«.]

Handel.

Die Zinknot in England. Über die Lage des englischen Zinkmarktes während des Krieges entnehmen wir dem »Berliner Börsen-Courier«: Beim Zink ist die Lage im Frieden so, daß die europäischen Hauptproduzenten in Oberschlesien, Westfalen und Belgien sitzen und daß in den beiden zuletzt genannten Bezirken in ziemlich hohem Maße nicht eigene, sondern Kauferze verhüttet werden, die aus australischen, also im englischen Machtbereiche gelegenen Gruben stammen. Als nun der Krieg begann, hörte natürlich die Zufuhr von deutschem und auch von belgischem Zink, die den englischen Markt bisher allein versorgt hatten, auf und der neutrale Alliierte jenseits des Ozeans mußte auch in diesem Falle in die Bresche springen. Das fiel ihm zunächst nicht weiter schwer, denn die amerikanische

Zinkproduktion ist recht bedeutend, in den letzten Jahren sogar größer gewesen als die deutsche. Bis zum Schluß des Jahres 1914 gelang es denn auch mit Unterstützung der Amerikaner, den englischen Zinkpreis auf normaler, d. h. Hochkonjunkturhöhe, zu halten, denn er betrug noch Anfang Januar nur 28¼ £, während er z. B. im Januar 1906 29⅜ £ gewesen war. Je mehr aber die Amerikaner zur Munitionsherstellung u. s. w. im Lande verbrauchten, um so schwieriger wurde ihnen die Versorgung ihrer europäischen Kunden mit Rohmaterial, und so war der Preis Anfang Februar bereits auf etwa 40, Anfang März und April auf etwa 43 £ gestiegen. Gelegentlich wurde allerdings schon damals mehr gezahlt. Im zweiten Quartal gerieten aber die Zinkpreise in London in eine Aufwärtsbewegung, die ihresgleichen nicht kennt. Anfang Mai war ein Kurs von 65 £, Ende Mai von 75 £ erreicht und Anfang Juni sind 97 £ bezahlt worden.

Um was für eine ungeheuerliche Höhe es sich bei einer Notierung von fast 100 £ handelt, zeigt ja schon die eine Erwägung, daß Zink ein sogenanntes geringwertiges Metall ist. Einen großen Teil seines Konsums verdankt es gerade der Tatsache, daß es billiger ist als Kupfer und Kupferlegierungen, gegen die es ja auch in der Gebrauchsfähigkeit nach manchen Richtungen hin zurücksteht. Es ist deshalb in Friedenszeiten noch nie vorgekommen, daß der Zinkpreis dem Kupferpreise auch nur entfernt nahegekommen wäre, denn das erstere hat in den letzten Jahrzehnten, wie erwähnt, eine Notierung von 30 £ kaum je über-, das letztere eine solche von etwa 55 £ kaum je unterschritten; dagegen ist Zink noch in den Neunzigerjahren in London zu 14 £ und darunter, noch in der Tiefkonjunktur von 1908 mit etwa 18½ £ gehandelt worden. Kurz vor dem Kriege hielt es sich mit Mühe auf etwas über 20 £. Das heißt also nichts anderes, als daß das Zink jetzt in England ungefähr fünfmal so viel kostet, wie in normalen Zeiten, daß es fast ein Drittel mehr kostet, als das um so viel wertvollere Kupfer, und daß es einen Preis erreicht hat, der bei diesem letzteren Metall, wenn er jemals erreicht wurde — und das geschah eigentlich nur in der Hochkonjunktur von 1905 bis 1907 — stets als ungeheuerlich hoch bezeichnet worden ist. Und dabei ist es selbst zu diesen »Liebhaberpreisen« nicht einmal möglich, auch nur irgendwie belangreiche Mengen von Zink heranzuschaffen. Das geht erstens aus den Berichten vom Londoner Markt selbst hervor, die fast immer nur von Geboten, aber sehr selten von abgeschlossenen Geschäften zu berichten wissen, und das zeigen noch um vieles deutlicher die Kabel vom New Yorker Markt. Dort gilt ein Preis von etwa 6 bis 6½ Cents schon als recht gut, so daß die Notierungen von Anfang vorigen Monats, die sich auf 13—14 Cents stellten, sicher jede Hütte zu äußerster Kraftanstrengung veranlaßt haben. Trotzdem hörten aber kurz nach Anfang Mai die New Yorker Zinknotierungen überhaupt auf und seitdem erscheint in den Kabeln von der dortigen Metallbörse stereotyp das Wort: »Nominell«, ein sicheres Kennzeichen dafür, daß ein Geschäftsverkehr überhaupt nicht mehr stattfindet, also jedes Angebot verschwunden ist. Der Kampf zwischen den amerikanischen und englischen Verbrauchern spielt sich somit hinter den Kulissen ab und man kann annehmen, daß die Londoner Notierungen des öfteren hinter den tatsächlich für greifbare Ware bezahlten Preisen noch zurückbleiben dürften.

Die Zinknot in England hat aber noch eine andere Seite. Wie bereits erwähnt, ist im Frieden in Deutschland und Belgien stets australisches (Broken Hill) Erz in großen Mengen verhüttet worden und die englische Regierung hatte nach Kriegsbeginn nichts Eiligeres zu tun, als diese Lieferungsverträge zu suspendieren; ein Gesetz soll sie sogar für die Zeit nach dem Kriege als nichtig erklären. Aber die Verhüttung der so frei gemachten Erze scheint sich etwas schwierig zu erweisen. In Fachkreisen ist es allerdings bekannt genug, daß eine sehr fein durchgebildete Technik und große Erfahrungen im Zinkhüttenprozeß vielleicht noch wichtiger sind, als bei der Gewinnung irgend eines anderen Metalles.

Der schwedische Holzstoffmarkt. Ein deutscher Konsularbericht aus Stockholm teilt nach »Stockholms Dagblad« mit: Was mechanischen Holzstoff betrifft, hat die besonders auf dem britischen Markte im März herrschende große Lebhaftigkeit sich im großen ganzen auch im April erhalten, wodurch die Lager derjenigen schwedischen Fabriken, die ihre Waren über die Häfen der schwedischen Westküste ausführen, verhältnismäßig gering sind. Auch aus Norwegen haben im Monat April laut Angaben in der Fachpresse erhebliche Verladungen stattgefunden. Die Preisnotierungen sind beinahe unverändert, indes etwas niedriger in schwedischer Münze. Dies ist auf den in letzter Zeit eingetretenen Kursfall für Pfund Sterling und Francs zurückzuführen. Für nassen Stoff wurden 37—39 K die *t*, für trockenen Stoff 85—90 K, und zwar netto fob-Häfen an der Westküste einschließlich der gewöhnlichen Agentenprovision notiert.

Die Schwierigkeiten bei den Verladungen haben die Verkäufe aus Nordschweden in hohem Grade beeinträchtigt, und im Laufe des letzten Monates war in dieser Beziehung keine Verbesserung zu verzeichnen, die Lage ist vielmehr noch ungünstiger geworden. Die nordschwedischen Schleifereien befinden sich daher in einer viel ungünstigeren Lage als die südlichen, die ihren Holzstoff über die westlichen Häfen verladen. Letztere beklagen sich aber auch darüber, daß die Frachten von Gotenburg nach Großbritannien und noch mehr nach Frankreich und den Ländern am Mittelmeere erheblich höher sind als die Frachten von Kristiania-Fjord nach den genannten Ländern. Dieser Umstand bereitet den norwegischen Fabriken einen wesentlichen Vorteil den schwedischen Fabriken gegenüber. Nach Angabe der »Svensk Papperstidning« soll die Fracht für Papier nach London 10 s die *t* höher von Gotenburg als von Kristiania gewesen sein. Für die ganze schwedische Ausfuhrindustrie ist diese erhebliche Steigerung der Frachtsätze von seiten der schwedischen Reedereien sehr zu bedauern.

Die Fabrikanten von chemischem Holzstoff, Sulfit wie Sulfat, haben nicht allein mit denselben Schwierigkeiten bei der Verladung wie die Schleifereibesitzer zu kämpfen, sie werden nun auch durch eine andere Gefahr bedroht, die sie überwinden müssen, nämlich die mangelnde Versorgung ihrer Fabriken mit Steinkohlen. Aus den jüngsten Mitteilungen der Tagespresse, nach welchen die britische Regierung die Steinkohlenausfuhr nunmehr streng beaufsichtigen wird, kann man schließen, daß eine noch geringere Zufuhr von Steinkohlen aus Großbritannien bevorsteht, und von Deutschland wird man schwerlich größere Mengen erwarten können.

Was die Marktlage betrifft, so liegt in Großbritannien ein großer Kaufbedarf vor. Dort sind nämlich die zu Anfang des Jahres in den Einfuhrhäfen vorhandenen Lager nunmehr verbraucht. Die britischen Papierfabrikanten wollen aber nur ihren Tagesbedarf decken und sich auf keine künftigen Lieferungen einlassen. Die Preislage ist fest und unverändert. Die französischen Papierfabrikanten haben einen starken Bedarf an Holzstoff aller Art, der Ausfuhr nach Frankreich, besonders von Schweden, stehen aber die größten Schwierigkeiten im Wege. Die nordschwedische Reedereifirma Fred. Olsen, welche früher die Verladungen nach Rouen übernommen hatte, hat nunmehr ihre Fahrten in der Ostsee eingestellt. Für diejenigen Mengen, die man nach Frankreich über Gotenburg oder über norwegische Häfen hat verladen können, wurden hohe Preise gezahlt.

Nachdem jede Zufuhr von Holzstoff aus Österreich aufgehört hat, ist der Bedarf der italienischen Papierfabriken an Holzstoff aus Skandinavien erheblich gestiegen, die finanzielle Lage in Italien mahnt aber zur größten Vorsicht mit Bezug auf die Zahlungsbedingungen.

Was den amerikanischen Markt betrifft, so muß die Tatsache beachtet werden, daß die dortigen Käufer mehrere Verträge über Lieferungen über das Jahr 1916 und spätere Jahre zu steigenden Preisen abgeschlossen haben. Daraus kann man den Schluß ziehen, daß man sich in den Vereinigten Staaten nach dem Kriege auf hohe Preise für den Zellstoff gefaßt macht. Die Vereinigten Staaten ziehen für den Augenblick tatsächlich den größten Gewinn aus dem Kriege durch ihre großen Lieferungen nicht allein an die kriegführenden Länder, sondern auch an die neutralen Staaten, und man hat durch die schnell steigenden Preise auf dem dortigen Fondsmarkt den Einfluß der großen Geldzufuhr bereits feststellen können. Ein allgemeiner Aufschwung des Geschäftslebens in den Vereinigten Staaten wird sicher auf den Papier- und infolgedessen auch auf den Zellstoffmarkt besonders anregend wirken, da die Vereinigten Staaten nunmehr nächst Großbritannien der größte Abnehmer Schwedens sind. Die Ausfuhr von Zellstoff aus Schweden nach den Vereinigten Staaten betrug im vorigen Jahre nicht weniger als etwa 170.000 *t*.

Der Sulfatmarkt, der sich vor dem Kriege in einer recht kritischen Lage befand, ist nach wie vor fest. Dies ist darauf zurückzuführen, daß aus Finnland jede Ausfuhr aufgehört hat, solange der Krieg dauert. Man glaubt aber, bei den Fabrikanten eine hoffnungsvollere Stimmung mit Bezug auf die Aussichten nach dem Kriege bemerken zu können. Die Notierungen für prompte Lieferungen sind etwa 137—140 K netto fob für starkes Sulfat, sogenannter Kraftstoff, und etwa 148 bis 150 K für prima leicht gebleichtes Sulfat.

Die wirtschaftliche Lage in Spanien. Einer Korrespondenz der »Neuen Zürcher Ztg.« aus Barcelona entnehmen wir: Nachdem sich nun auch Italien für den Krieg entschieden hat, sind wir hier auf der Iberischen Halbinsel noch mehr als vorher von den kriegführenden Zentralmächten abgeschlossen. Der Verkehr über Italien hatte dem Lande doch noch allerhand Vorteile gebracht, obwohl die Alliierten vieles unterbunden haben. Doch hatte die französische Regierung auf Vorstellung der spanischen die freie Durchfuhr gewisser chemischer und pharmazeutischer Produkte durch das Mittelmeer in beschränktem Maße gestattet, allerdings wohl, weil die an Spanien vergebenen Aufträge auf Webeerzeugnisse durch die feindliche Besetzung des französischen Industriegebietes im eigenen Lande nicht herzustellen sind. Mit gewisser Sicherheit hat denn auch das Land die durch den Krieg hervorgerufene Krisis bis jetzt überstanden und sogar besser, als es zu Beginn der Feindseligkeiten den Anschein hatte. Obgleich einige nationale Industrie- und Handelszweige geschädigt sind oder gar brachliegen, hat sich doch auf der anderen Seite der Export von Geweben, Wolle und aus solcher gefertigten Erzeugnissen sowie Lederartikeln ganz bedeutend gehoben, wodurch der Ausfall des den Umständen gemäß beschränkten einheimischen Konsums wenigstens teilweise ersetzt wird. Dagegen weist die Ausfuhr von Weinen und Früchten, einer der bedeutendsten Exportfaktoren des Landes, einen empfindlichen Rückgang auf. Der unterbundene Import wird nicht weniger unangenehm empfunden, denn gerade in Spanien ist man auf ausländische Maschinen, Halbprodukte sowie monopolisierte Spezialitäten noch stark angewiesen und da wohl mehr als 50 Prozent solcher deutschen oder österreichischen Ursprungs waren, so sind Betriebseinstellungen nach Verbrauch aller Vorräte an der Tagesordnung. In einigen Fällen begnügte man sich mit einheimischem Ersatz, ausländische Angebote haben jedoch nicht die Verwendung gefunden, wie man es von verschiedener Seite erhofft hatte, deren lohnende Einführung wäre auch wohl nur auf Grund rationeller Studien des spanischen Marktes sowie richtigem Anpassungsvermögen an den sehr konservativen spanischen Geschmack möglich. Der Hafenverkehr ist entsprechend zurückgegangen, so daß man außer den nationalen Küstendampfern nur noch eine geringe Anzahl ausländischer Fahrzeuge wahrnimmt, welche meistens durch ihre zur Schau getragenen Landesfarben und ihre meterhohen Namenslettern von weither sichtbar sind.

Die Wirtschaftslage in Chile. Aus Valparaiso geht uns folgender vom Anfang März l. J. datierter Bericht zu: Das Ernteergebnis 1914/15 in Chile bleibt weit hinter den gehegten Hoffnungen zurück. Die Getreide- und Mehlpreise steigen daher rapid und macht die bevorstehende Brotteuerung nach allen vorhergegangenen Kalamitäten das Leben der unteren und mittleren Kreise noch schwieriger. Das Importgeschäft liegt nach wie vor darnieder. Auf dem Salpetermarkte beginnt das Geschäft wieder etwas lebhafter zu werden. Es wurden im Monat Januar 1,879.895 *q*, um 2,760.689 *q* weniger wie im Januar 1914 exportiert. Produziert wurden in der gleichen Zeitperiode von 43 Offizinen 2,082.549 *q*, während im Januar 1914 124 Offizinen 4,584.495 *q* erzeugt haben.

Sowohl die englische wie auch die französische Regierung beabsichtigen, Kommissionen nach Südamerika zu entsenden, die sich mit dem Studium der kommerziellen Verhältnisse beschäftigen und Mittel und Wege finden sollen, welche es seinerzeit ermöglichen könnten, den deutschen und österreichischen Exporthandel nach den südamerikanischen Staaten an Frankreich und England zu bringen. Kenner der südamerikanischen Märkte und des Handelswesens in Chile messen diesen seit längerer Zeit angekündigten Besuchen irgendwelche praktische Bedeutung nicht bei.

Die Entwicklung des brasilianischen Außenhandels. Nachstehende Übersicht, die wir einem Berichte des Schweizerischen Bankvereines entnehmen, veranschaulicht die Einfuhr und Ausfuhr seit 1901; die Ziffern von 1914 sind provisorisch.

Güteraustausch	Ausfuhr	Einfuhr	Überschuß der Ausfuhr
		in Papier Contos[1])	
1901	860.827	448.353	412.474
1902	735 940	471.114	264.826
1903	742.632	486.489	256.143
1904	776.367	512.588	263.779
1905	685.457	454.995	230.462
1906	799.670	499.287	300.383
1907	860.891	644.938	215.953
1908	705.791	567.272	138.519
1909	1,016.590	592.876	423.714
1910	939.413	713.863	225.550
Durchschnitt 1901—1910	812.358	539.178	273.180
1911	1,003.925	793.716	210.209
1912	1,119.737	951.369	168.368
1913	972.731	1,007.495	34.764[2])
1914	750.744	561.210	189.534

Die Ausfuhr, deren Zunahme von 1903 bis 1912, unter Berücksichtigung der Schwankungen des Wechselkurses, über 50 Prozent beträgt, ist im Jahre 1914 unter den Durchschnitt des ersten Jahrzehnts dieses Jahrhunderts gefallen. Wie die nachstehende Tabelle zeigt, sind alle Exportprodukte davon betroffen worden.

Brasilianische Ausfuhr Menge	1914	1913	1912	1911	1910
			1000 Säcke à 60 *kg*		
Kaffee	11.271	13.267	12.080	11.258	9.724
			Tonnen		
Kautschuk	33.468	36.232	42.286	36.547	38.547
Kakao	40.767	29.759	30.492	34.994	29.158
Baumwolle	30.434	37.424	16.774	14.650	11.160
Leder	31.442	35.075	36.255	31.832	34.059
Maté	59.354	65 415	62.880	61.834	50.360
Tabak	26.980	29.388	24.706	18.489	34.149
Häute	2.487	3.232	3.189	2.798	2.696
Zucker	31.860	5.367	4.772	36.208	58.824

[1]) 1 Conto = ca. 1666 Francs.
[2]) Überschuß der Einfuhr über die Ausfuhr.

Wert	in Tausend Papier Contos				
Kaffee	440	612	698	607	385
Kautschuk	113	156	241	226	377
Kakao	31	24	23	25	21
Baumwolle	28	35	16	15	13
Leder	28	33	30	27	26
Maté	27	35	32	30	29
Tabak	24	25	22	15	24
Häute	8	12	11	10	10
Zucker	7	1	1	6	11
Verschiedenes	45	40	45	43	43
Insgesamt	751	973	1.119	1.004	939

Die Einfuhr hat von einem Jahr zum anderen in noch viel stärkerem Maße als die Ausfuhr abgenommen, beträgt doch die Verminderung über 80 Prozent. Alle Importartikel sind davon betroffen worden, insbesonders Baumaterialien, Maschinen für industrielle Anlagen und Luxusartikel.

Der Rückgang hat sich namentlich seit Ausbruch des Krieges verstärkt, wie die nachfolgende Tabelle zeigt:

Einfuhr (monatsweise):

Periode	1914	1913	1912	1911	1910
	in Papier Contos				
Januar—Juni	353.655	524.582	442.885	395.940	340.412
Juli	48.295	91.677	84.005	59.654	61.529
7 erste Monate	401.950	616.259	526.890	455.594	401.941
August	41.373	79.634	79.291	64.311	57.956
September	32.916	80.465	77.963	62.345	55.972
Oktober	27.670	78.560	86.650	64.770	60.307
November	26.413	77.168	81.851	68.512	64.705
Dezember	30.888	75.409	98.724	78.184	72.982
ganzes Jahr	561.210	1,007.495	951.369	793.716	713.863

Ausfuhr:

Periode	1914	1913	1912	1911	1910
Januar—Juni	412.622	413.785	457.552	378.555	395.201
Juli	48.999	52.229	83.445	69.239	91.667
7 erste Monate	461.621	466.014	540.997	447.794	486.968
August	24.728	78.581	74.555	90.418	85.580
September	50.628	92.703	111.353	116.097	99.423
Oktober	67.489	127.971	155.127	130.381	68.590
November	68.437	107.372	107.487	104.251	112.316
Dezember	77.841	100 090	130.218	114.984	86.536
ganzes Jahr	750.744	972.731	1,119.737	1,003.925	939.413

Die Goldein- und -ausfuhr, ausländische Banknoten inbegriffen, sind aus folgender Tabelle ersichtlich, soweit die Sendungen zur allgemeinen Kenntnis gelangten:

Goldbewegung einschl. ausländische Banknoten	1914	1913	1912	1911	1910
	in Papier Contos				
Einfuhr	12.781	18.727	75.052	117,612	145.014
Ausfuhr	126.462	90.911	22.079	36.421	32.509
Überschuß der Einfuhr	—	—	52.973	81.191	112.505
Überschuß der Ausfuhr	113.681	72.184	—	—	—

Die beiden folgenden Tabellen geben den Umfang des Handelsverkehrs zwischen Brasilien und den bedeutendsten europäischen und amerikanischen Ländern in den beiden letzten Jahren wieder. Aus den in Klammern beigesetzten Zahlen ist der prozentuale Anteil eines jeden Landes am gesamten Außenhandel ersichtlich.

Ausfuhr	1914 in Papier Contos	Prozent	1913	Prozent
Vereinigte Staaten	312.190	($41\frac{1}{2}$)	316.552	($32\frac{1}{2}$)
Großbritannien	107.977	($14\frac{3}{8}$)	128.709	($13\frac{1}{4}$)
Deutschland	69.548	($9\frac{1}{4}$)	137.014	($14\frac{1}{8}$)
Frankreich	60.938	($8\frac{1}{8}$)	119.400	($12\frac{1}{4}$)
Holland	43.848	($5\frac{7}{8}$)	71.768	($7\frac{3}{8}$)
Argentinien	36.023	($4\frac{3}{4}$)	45.829	($4\frac{3}{4}$)
Italien	23.885	($3\frac{1}{8}$)	12.553	($1\frac{1}{4}$)
Österreich-Ungarn	15.243	(2)	46.932	($4\frac{7}{8}$)
Schweden	18.402	($2\frac{1}{2}$)	9.859	(1)

Einfuhr	1914 in Papier Contos	Prozent	1913	Prozent
Großbritannien	134.554	(24)	246.546	($24\frac{1}{2}$)
Vereinigte Staaten	101.298	(18)	158.301	($15\frac{3}{4}$)
Deutschland	87.237	($15\frac{1}{2}$)	176.061	($17\frac{1}{2}$)
Argentinien	53.832	($9\frac{5}{8}$)	74.981	($7\frac{1}{2}$)
Frankreich	42.966	($7\frac{5}{8}$)	98.579	($9\frac{3}{4}$)
Portugal	29.139	($5\frac{1}{4}$)	44.270	($4\frac{3}{8}$)
Italien	23.098	($4\frac{1}{8}$)	38.166	($3\frac{3}{4}$)
Uruguay	8.525	($1\frac{1}{2}$)	21.751	($2\frac{1}{8}$)
Schweiz	7.012	($1\frac{1}{4}$)	11.865	($1\frac{1}{8}$)

Nach dem Scheitern der Unterhandlungen für die Aufnahme eines neuen Anleihens in London, fiel der Wechselkurs im Juni 1914 bis auf 15 d, ohne daß die Konversionskasse, deren Aufgabe es ist, den Kurs auf 16 d zu halten, diesen Rückgang zu verhindern vermocht hätte.

Seit Juli des letzten Jahres wies der Wechselkurs auf London folgende Schwankungen auf:

1914	Monatsmittel in Pence	1915	Monatsmittel in Pence
Juli	$15\frac{13}{16}$	Januar	$13\frac{7}{8}$
August	$13\frac{17}{32}$	Februar	$12\frac{3}{4}$
September	$11\frac{61}{64}$	März	$13\frac{1}{64}$
Oktober	$12\frac{9}{16}$		
November	$13\frac{19}{32}$	Ende April	$12\frac{5}{8}$
Dezember	$14\frac{3}{64}$	» Mai	$12\frac{5}{32}$

Alle Länder, die Waren nach Brasilien liefern, sind durch die verringerte Kaufkraft des brasilianischen Volkes stark berührt worden. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben vielleicht am wenigsten gelitten und behaupten, wenn man auf den Gesamtbetrag der Ein- und Ausfuhr abstellt, mit Leichtigkeit den ersten Rang. Hierauf folgen, nach ihrer Bedeutung im Jahre 1914, Großbritannien, Deutschland, Frankreich, Argentinien u. s. w. Die Schweiz nimmt immer noch einen sehr bescheidenen Rang in der Versorgung Brasiliens ein. Es besteht indes Grund zur Annahme, daß ein wahrscheinlich kleiner Teil der den großen Ländern und Holland zugeschriebenen Einfuhr Waren schweizerischen Ursprungs betrifft.

Die brasilianische Krisis hat bedeutende Schwankungen des Wechselkurses zur Folge gehabt und dadurch die Lage der Konversionskasse wesentlich beeinflußt. Diese beiden Tatsachen dürfen als sichere Anzeichen des finanziellen Niederganges betrachtet werden.

Anläßlich der Reorganisation der Währung im Jahre 1905 hat der brasilianische Kongreß den Umrechnungskurs des Papiergeldes in Gold auf 15 d für ein Milreis festgesetzt; dieser Satz wurde im Dezember 1910 auf 16 d erhöht.

Anfangs 1914 fiel der Wechselkurs in Rio de Janeiro unter 16 d und der Rückgang verschärfte sich, als die europäische Krisis eintrat, wie aus folgender Tabelle hervorgeht:

Wechselkurs von Rio auf London 90 T. S.	Höchst	Tiefst	Mittel
	in Pence		
1905	$18\frac{7}{32}$	$13\frac{19}{32}$	$15\frac{3}{4}$
1906	$17\frac{3}{4}$	$13\frac{5}{8}$	$16\frac{1}{32}$
1907	$15\frac{9}{16}$	$15\frac{5}{32}$	$15\frac{1}{16}$
1908	$15\frac{7}{32}$	$15\frac{5}{32}$	$15\frac{1}{16}$
1909	$15\frac{21}{64}$	$15\frac{3}{32}$	$15\frac{7}{32}$
1910	$18\frac{1}{4}$	$15\frac{1}{16}$	$16\frac{31}{64}$
1911	$16\frac{1}{4}$	16	$16\frac{5}{32}$
1912	$16\frac{11}{32}$	16	$16\frac{5}{32}$
1913	$16\frac{1}{16}$	$16\frac{9}{32}$	$16\frac{5}{32}$
1914	$16\frac{7}{16}$	$11\frac{1}{8}$ [1]	$14\frac{1}{4}$ [2]

Industrie, Landwirtschaft.

Die Lage der deutschen Papierindustrie. Nach dem Bericht der deutschen Papiermacher-Berufsgenossenschaft für das Jahr 1914 hat der große Krieg auf das Papiergewerbe stark eingewirkt. Die anderen Gewerbezweigen zum großen Teil gegebene Möglichkeit, sich auf die veränderten Verhältnisse und die Bedürfnisse des Krieges durch Aufnahme anderer Artikel einzurichten und dadurch die mit dem Kriege verbundenen Nachteile möglichst auszugleichen, war für das Papiergewerbe so gut wie nicht vorhanden. Dagegen hatte es mit dem Verlust des größten Teils seiner Ausfuhr und mit stark vermindertem Absatz im Inland infolge von Einschränkung im Zeitungswesen, der Reklame und dergleichen zu rechnen. Starke Einwirkung bestand auch in der Einziehung zahlreicher, gut ausgebildeter Arbeitskräfte zum Heere, die

[1] August und September vielfach rein nominelle Notierungen.
[2] Schätzung ohne Berücksichtigung des Monats August und eines Teiles vom September.

nur schwer und meistens nur durch ungelernte Leute zu ersetzen waren. Die Zahl der versicherungspflichtigen Betriebe ist von 1870 im Jahre 1913 auf 1798 im Jahre 1914 zurückgegangen, die Zahl der Vollarbeiter von 97.757 auf 81.565 und die Lohnsumme von 98·19 Millionen Mark auf 81·69 Millionen Mark. Auf die einzelnen Zweige des Papiergewerbes verteilen sich die Betriebe, die Vollarbeiter und die Löhne für das Jahr 1914 wie folgt:

	Betriebe	Vollarbeiter	Löhne in 1000 M.
Holz-Zellstoffabriken	66	12.518	14.874
Stroh-Zellstoffabriken	16	1.055	1.238
Papierfabriken	491	49.703	48.492
Pappenfabriken	449	8.410	7.237
Holzschleifereien	590	7.827	7.216
Nebenbetriebe	186	3.052	2.632

Am stärksten ist gegenüber der des Jahres 1913 die Zahl der Holzschleifereien und der Nebenbetriebe zurückgegangen, nämlich von 618 auf 590, beziehungsweise von 223 auf 186. Auf einen Vollarbeiter im Papiergewerbe entfielen im Jahre 1914 1002 M. Lohn, gegen 1004 M. im Jahre 1913.

Seit dem Monat Juli vorigen Jahres haben, wie die »Köln. Volksztg.« mitteilt, 45 Aktiengesellschaften des Papiergewerbes ihre Geschäftsabschlüsse vergleichbar mit dem Vorjahre veröffentlicht. Diese 45 Gesellschaften verfügten für das Jahr zuvor über ein Aktienkapital von 67·01 Millionen Mark, für das Berichtsjahr nur über ein solches von 64·62 Millionen Mark. Auf dieses Kapital wurden für das Berichtsjahr 3·7 Prozent Dividende verteilt gegen 4·7 Prozent für das vorhergegangene Geschäftsjahr. Der Reingewinn stellte sich infolge sehr hoher Verluste bei einzelnen Gesellschaften im Durchschnitt äußerst niedrig, nämlich auf nur 1·9 Prozent des berücksichtigten Kapitals. Im Vorjahre war er aber aus dem nämlichen Grunde noch etwas niedriger; er betrug nur 1·7 Prozent. Daß bei dieser für Arbeit und Kapital gleich unbefriedigenden Lage die Unternehmungslust stocken muß, ist einleuchtend; und so ist denn auch in den Monaten August bis März keine Neuanlage bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H zu verzeichnen. Im Juli 1914 waren es noch 440.000 M., die in Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. neu angelegt wurden, und zwar als Grund-, beziehungsweise Stammkapital. Neuerdings hat der April wieder eine Neuanlage von 240.000 M. gebracht.

Radiumerzeugung in England. Die englische Radiumerzeugung, die bisher nur von einer Londoner Unternehmung betrieben wurde, welche Erze aus Cornwall verarbeitete, hat seit einigen Monaten, einer »Times«-Meldung zufolge, einen Betriebszuwachs in Schottland erhalten. Die neue Produktionsstätte befindet sich in Dalvait am Loch Lomondside. Der Betrieb wird von einem Chemiker John S. Mac Arthur geleitet, der bereits vor zwei Jahren in einer kleinen Fabrik in Runcorn aus Erzen, aus welchen bereits Uranium und Vanadium gewonnen worden war, Radium gewann. Mac Arthur soll bereits 1500 *mg* Radium auf den Markt gebracht haben, und in der neuen Erzeugungstätte in Dalvait soll eine Jahresproduktion von 5 bis 6 *g* erzielt werden. Über Art und Radiumgehalt der dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Erze ist bisher nichts mitgeteilt worden.

Die Baseler Bandindustrie in der Kriegszeit. Dem Jahresberichte der Handelskammer in Basel pro 1914 entnehmen wir:

Durch die spontane Mobilisierung bei Kriegsausbruch in den Nachbarländern wurden Eisenbahnen und Verkehrsmittel für den privaten Geschäftsverkehr sofort gesperrt, ein völliger Stillstand von Handel und Wandel trat ein, Warensendungen mußten unterbleiben, Aufträge wurden suspendiert oder zurückgezogen und neue Geschäfte waren unterbunden. Die Schweiz, obschon am Krieg nicht direkt beteiligt, hatte eine ernste militärische Pflicht zu erfüllen; ihrer wehrpflichtigen Bevölkerung welche in kürzester Frist unter die Waffen gerufen worden war, wurde die verantwortungsvolle Aufgabe zugeteilt, den Schutz der vaterländischen Grenze zu versehen. Aus Mangel an Aufträgen drohte die Arbeit auszugehen, und mit ernster Sorge sah man der Zukunft entgegen.

Die Bankinstitute, welche auf diesen Fall nicht vorbereitet waren, konnten nur zögernd und mit Hilfe außergewöhnlicher Mittel Metallgeld beschaffen, um Gewerbe und Industrie in den Stand zu stellen, ihren Verpflichtungen nachkommen zu können und ihre Zahltage einzuhalten. Gleichzeitig war man auf den Kredit der Banken angewiesen, denn die Ausstände in den kriegführenden Ländern blieben wochen- und monatelang unbezahlt, immer wieder wurden die Zahlungen hinausgeschoben, und die Kundschaft berief sich auf die in ihrem Lande verfügten Moratorien. Im Verkehrswesen mußte man im Austausch der Korrespondenzen mit Wochen statt Tagen rechnen, Briefe und Depeschen unterlagen einer strengen Zensur, welche die Spedition in lästiger Weise verzögerte. Für den Versand der Waren mußten die Transportrouten jederzeit neu studiert und beständig gewechselt werden, sei es, daß die Hafenplätze mit Waren überfüllt waren, sei es, daß staatliche Verordnungen den Durchgang fremder Waren nicht mehr gestatteten. Die Frachtentarife wurden erhöht und verteuerten das Transportgeschäft in ungewohnter Weise, und mit der Unsicherheit der Transportwege stiegen die Versicherungsprämien um den zehn- und mehrfachen Betrag zur Deckung des Kriegsrisikos. Für die im Krieg befindlichen Länder mußten Ursprungszeugnisse beigebracht werden, als Ausweis, daß die betreffenden Waren im neutralen Lande selbst angefertigt seien, wofür Gebühren entrichtet werden mußten. Es ist einleuchtend, daß infolge solcher Störungen im Geschäftsleben Anstände, Reklamationen, Proteste der Kundschaft an der Tagesordnung waren, und oft genug wurden die Mehrkosten des Transportes, Zinsverluste wegen verspäteter Ablieferung der Waren u. a. auf den Fabrikanten abgeschoben, der um des lieben Friedens willen sich den unberechtigten Forderungen fügen mußte. Alle diese Erscheinungen waren die schlimme Folge des wirtschaftlichen Krieges, welcher nicht weniger erbittert als der politische auf den Schlachtfeldern von den kriegführenden Staaten mit konsequenter Rücksichtslosigkeit durchgeführt wurde; nicht nur militärisch, auch wirtschaftlich sollte der Gegner niedergerungen werden.

Die Rückwirkung auf das Bandgeschäft und die Bandmode war erschreckend; als Luxusartikel fand Band überhaupt beinahe keine Verwendung mehr, nur die billigen Massenartikel zeigten noch beschränkten Absatz. Zumal in den kontinentalen Staaten von Europa war es beängstigend still geworden; in Deutschland war die Nachfrage fast auf den Nullpunkt zurückgegangen, und in Paris war ein Großteil der Bandgeschäfte wegen Abwesenheit der Inhaber und Angestellten desorganisiert. Nur England behielt noch einen mäßigen Absatz in den billigen Qualitäten, der Luxuskonsum verhielt sich auch dort sehr zurückhaltend, und sah sich veranlaßt, manche Orders, die vor dem Krieg am Rhein oder in St. Etienne bestellt worden waren, nunmehr in Basel unterzubringen, ein für die Industrie willkommener, wenn auch bescheidener und ungenügender Ersatz.

In solch gestörter Zeitlage kann naturgemäß von einer Moderichtung nicht die Rede sein, ohne Anregung von den Konsumplätzen leidet die Fabrikation, und die Vorbereitungszeit zur Bildung neuer Artikel für die bevorstehende Frühjahrssaison ging tatenlos vorüber. Grau in grau zeichnete sich die Stimmung in den Absatzgebieten, und die Trauer, die alle Kreise und Stände der Bevölkerung in den kriegführenden Staaten durchzog, erforderte entsprechenden Ausdruck in Kleidung und Aufputz. Ohne in der Nachfrage nennenswert zum Ausdruck zu kommen, machte sich doch der Begehr nach schwarz,

grau und weiß bemerkbar; sowohl im Unis-Band, wovon vermutlich noch starke Lagerbestände vorhanden waren, wie in Kombinationen von weiß und violett in Streifen und Carreaux, aber dieses Begehr war bei weitem nicht ausreichend, um die Bandbetriebe in bescheidener Weise im Gang zu halten.

In solcher Verfassung des Bandmarktes konnten sich die Bandpreise trotz Verteuerung der Produktion nicht halten und sanken auf ein Niveau, das oft genug Verlust, jedenfalls keinen Gewinn mehr gewährte. Der Rückgang der Preise wurde noch durch einen panikartigen Preissturz der Rohseide gefördert; in Lyon und Mailand hatte man sich auf einen guten Konsum vorbereitet, und die reichlich ausgefallene Welternte hatte in allen Magazinen die Lagerräume gefüllt. Da ereignete sich der Stillstand im Verkauf, Zwangsverkäufe mußten vorgenommen werden und die Preise sanken von ihrer Höhe auf ein Niveau, wie man es kaum in 20 Jahren gesehen hatte. Zwar blieben die Zusendungen aus der Levante und Ostasien aus, die Verschiffungen konnten nicht durchgeführt werden, aber die Unterbrechung des Transportes bedeutete nur eine Verzögerung der Ablieferung, und wenn auch für prompte Waren noch relativ höhere Preise erzielt wurden, so mußten doch stufenweise die Preise weichen. Den Seidenfabriken erging es wie den Rohseidenproduzenten, sie wurden durch diesen Rückgang überrascht, auf der ganzen Linie hatte man sich für einen normalen, wenn auch nicht gesteigerten Bedarf vorgesehen, um so unvorbereiteter traf sie dieser heftige Preissturz, und schwere Verluste müssen auch hier realisiert werden.

So zerstörte der Krieg alle in der ersten Hälfte 1914 mit Recht genährten Hoffnungen auf Gedeihen und Förderung der Bandindustrie.

Abänderung des türkischen Bergbaugesetzes. Ein kürzlich erlassenes provisorisches Gesetz, womit die Artikel 5, 10, 17 und 23 des Minenreglements (vom 14. Sefer 1324) abgeändert werden, bestimmt, daß die Konzessionsdauer für die Exploitierung von Minen regelmäßig 99 Jahre zu betragen hat. Der Verkauf von Minen während der Konzessionsperiode ist von der Zustimmung der Hohen Pforte abhängig. Bewerber um Schurfrechte haben sich an den Generalgouverneur der betreffenden Provinz zu wenden, beziehungsweise an den Mutessarif des Sandschaks, wenn die betreffende Örtlichkeit in einem unabhängigen Sandschak liegt. Der »Permis de recherche« muß innerhalb einer viermonatigen Frist vom Handels- und Ackerbauministerium zur Kenntnis genommen und bestätigt werden. Weitere Bestimmungen regeln im Falle von widerstreitenden Ansprüchen den Instanzenzug und das Entscheidungsverfahren.

Die Seidenindustrie in Brussa. Dem Berichte des k. u. k. Konsularamtes in Brussa für das Jahr 1914 entnehmen wir:

Die wichtigste Industrie in Brussa ist die Seidenindustrie. Ob die Kokonernte im Jahre 1914 besser oder schlechter als im Jahre 1913 ausgefallen ist, kann mit Bestimmtheit aus dem Grunde nicht angegeben werden, weil das ganze Ernteergebnis der tiefen Preise wegen nicht wie sonst nach Brussa gelangte, sondern von den Bauern zurückbehalten wurde. Das Quantum, welches hierher eingeführt wurde, betrug in trockenem Zustande 671.072 *kg*, und zwar frische Kokons 900.000 *kg* und trockene 20 000 *kg*. Hiervon wurde der größte Teil von den hiesigen Seidenspinnern gekauft. Nach Frankreich, Italien, Deutschland und Österreich wurden 300 Ballen zu 100 *kg* ausgeführt. Die Preise für frische Kokons schwankten zwischen 13 und 19 Piaster Silber und für trockene zwischen 25 und 35 Piaster Silber pro *kg*. Frisons sowie Kokons percés wurden des Krieges wegen gar nicht exportiert, so daß die Produktion in Brussa geblieben ist.

Rohseide wurde im Juli 1914 zu 230 bis 240 Goldpiaster pro Oka, nach Ausbruch des Krieges jedoch nur zu 150 bis 165 Goldpiaster pro Oka verkauft.

Auf die Zucht der Seidenraupen wird wenig Gewicht gelegt, und man merkt im allgemeinen, daß die Züchter, welche ausschließlich Bauern sind, die Lust zu dieser Zucht verloren haben. Die Maulbeerbäume, welche in früheren Zeiten besonders gepflegt wurden, werden teils vernachlässigt, teils ausgegraben und als Brennmaterial verwendet.

Die in Brussa bestehenden Seidenwebereien haben im Jahre 1914 auch nicht viel geleistet, und zwar aus dem Grunde, weil sich für die Ware in der zweiten Hälfte des Jahres keine Abnehmer einstellten. Überhaupt nach Ausbruch des Krieges stockte das ganze Werk, und die meisten Webereien ließen die Seidenweberei auf und verfertigten Schajak für die türkische Armee.

Petroleumvorkommen in China. In zwölf Provinzen Chinas sind bei gründlichen Untersuchungen in mehr als 90 Bezirken Petroleumquellen aufgefunden worden. Abgesehen von den bereits bearbeiteten Ölfeldern bei Jenchang in der Provinz Shensi, hat man in Huan, Hupeh, Niangsi und Arschani Petroleumquellen entdeckt. Die chinesische Regierung plant die Errichtung besonderer Ämter, die über die Ergiebigkeit der Ölquellen Sonderuntersuchungen anstellen sollen. Über den Fortgang der Bohrungen in der Provinz Shensi hat sich, dem »Hamb. Corr.« zufolge, in letzter Zeit Hsiung-Hsiling, der Generaldirektor der chinesisch-amerikanischen Petroleumgesellschaft, an der die chinesische Regierung und die Standard Oil Co. beteiligt sind, geäußert. Darnach sind außerhalb des Bezirks Jenchang Petroleumquellen entdeckt worden, die ein besseres Öl ergeben als das der Jenchang-Lager. Beim Bohren haben sich große Schwierigkeiten gezeigt. Zweimal brachen in einer Tiefe von 1400 Fuß die Bohrinstrumente. Hsiung Hsiling ist der Ansicht, daß sich die Petroleumausbeuten zu einer großen Staatseinnahme entwickeln werden, die höher sei als die Erträge der Grundsteuer.

Bekanntmachungen der Außenhandelsstelle des k. k. österreichischen Handelsmuseums.

(Nähere Details sind daselbst, Wien, IX./1, Berggasse 16, unter den beigesetzten Geschäftszahlen zu erfragen.)

Vertretung österreichischer Firmen im Ausland wird gesucht:

für *Damenstrohhüte* in Deutschland (13.836);
für *Artikel aller Art* in Brasilien (14.022);
für *diverse Artikel* in Aleppo (8511);
für *Lebensmittel und Toiletteartikel* in Buenos Aires (20.272);
für *Gablonzer Knöpfe und Prager Handschuhe* (21.940);
für *diverse Artikel* in Kreta (21.070);
alle Artikel für Argentinien (12.208);
alle Artikel für Kolumbien (8714);
für *technische Artikel* in Plojesti (6604).

Vorliegende Spezialberichte:

über den Absatz von *Baumwollwaren* (nebst Mustern) aus *Arabien, Abessinien, Indien,* den *Straits Settlements, Persien, China, Kuba, Venezuela, Guatemala, Chile, Siam.*

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. EMIL LOEW. DRUCK VON CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN, V.

Das Handelsmuseum

Herausgegeben von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums.

Bd. 30. WIEN, 24. JUNI 1915. Nr. 25.

INHALT.

Das Handelsmuseum

MIT WOCHENBEILAGE:

WARENPREISBERICHTE.

Verlag des k. k. österr. Handelsmuseums.

Verlag für Deutschland: Expositur des k. k. österr. Handelsmuseums in München, Kolbergerstrasse 13.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN für die Wochenschrift samt Beilagen.

Für Österreich-Ungarn: Jährlich 18 Kronen, halbjährlich 9 Kronen.
Für Deutschland: Jährlich 18 Mark, halbjährlich 9 Mark.
Für das übrige Ausland: Jährlich 28·10 Francs = 22 Shill. 6 d., halbjährlich 14·05 Francs = 11 Shill. 3 d.
Einzelne Nummern 60 Heller.

LANDWIRTSCHAFT UND LANDWIRTSCHAFTLICHER EXPORT DÄNEMARKS.

(Nach dem Handelsberichte des k. u. k. Generalkonsulats in Kopenhagen für das Jahr 1914.)

Die dänische Landwirtschaft arbeitete 1914 in den Hauptzügen unter günstigen Verhältnissen, bis der Krieg eine große Umwälzung brachte. Wenn auch durchschnittlich gute Resultate für den größten Teil der dänischen Landwirtschaftsprodukte erzielt wurden, so darf doch nicht außer acht gelassen werden, daß die Preise für fast sämtliche zur Aufrechterhaltung der Landwirtschaft erforderlichen Materialien, besonders für Futterstoffe, gleichzeitig in einem bisher ungekannten Maße gestiegen sind. Die Zukunft wird über die Frage entscheiden müssen, ob die hohen Preise für den Export dänischer Landwirtschaftsprodukte dem Lande überhaupt solche Vorteile zugeführt haben, daß diese von den Verlusten aufgewogen werden, die anderseits durch die außerordentlich hohen Futterstoffpreise, schwierigen Transportverhältnisse etc. entstanden sind.

Die Ernte Dänemarks erfolgte im Jahre 1914 frühzeitig. Der Ertrag läßt sich wie folgt kennzeichnen:

Das beste Resultat scheint Weizen gegeben zu haben, Roggen läßt sich am besten als eine einigermaßen gute Mittelernte bezeichnen, Gerste und Mischsaat als etwas unter Mittelernte; Hafer und Hülsenfutter haben den geringsten Ertrag gegeben. Die Qualität der Erträge der Frühlingssaat kann durchschnittlich als gut bezeichnet werden. Die Ernte der Wurzelgewächse war im großen ganzen über Mittelernte, was Kartoffeln, Mohrrüben und Runkelrüben betrifft, während der Ertrag an Kohlrüben und Turnips etwas unter normaler Ernte war. Zuckerrüben ergaben, sowohl was die Quantität als die Qualität betrifft, eine sehr gute Mittelernte. Die Heuernte war in bezug auf die Menge normal und von ganz vorzüglicher Qualität. In betreff der Preise zeigte bereits der Monat August für fast sämtliche Getreidearten, besonders jedoch für Roggen, eine starke Steigung. Die steigende Tendenz wurde den übrigen Teil des Jahres hindurch fortgesetzt und erreichte gegen Ende des Jahres folgende ungefähren Notierungen: Weizen $20^1/_2$, Roggen $22^1/_4$, Hafer $23^1/_2$, Gerste $21^1/_2$ dänische Kronen pro 100 *kg*. Um die Vorräte zu schützen, wurden bereits im August verschiedene Ausfuhrverbote für Futterstoffe, Getreide, Kartoffeln, Mehl, Grütze etc. erlassen. Anfangs September wurde ein teilweises Verbot gegen die Ausfuhr von Pferden erlassen; dieses Verbot wurde am 23. November auf sämtliche Pferdesorten erstreckt, und unter dem 19. Oktober wurde ein Verbot gegen die Ausfuhr von Schaf- und Lammfellen sowie von rohen Viehhäuten erlassen, ein Verbot, das am 11. Dezember auf sämtliche zubereiteten Häute ausgedehnt wurde.

Gleichzeitig mit der Erlassung der ersten Ausfuhrverbote wurde eine Kommission mit der Aufgabe eingesetzt, die Vorräte des Landes an Brotfrucht zu untersuchen, und aus den Resultaten scheint hervorzugehen, daß Dänemark mit den Vorräten, deren Einfuhr noch zu erwarten ist, bis zur neuen Ernte gesichert sein wird.

Am 25. September wurde ein Verbot gegen die Verfütterung gedroschenen Roggens und Weizens erlassen und am 9. November wurde dieses Verbot auf allen Roggen, sowohl gedroschenen als nicht gedroschenen, ausgedehnt. Schließlich wurde am 31. Dezember eine

Maximaltaxe für Roggen von $19^1/_2$ dänischen Kronen pro 100 *kg* und vom Gewicht 118 Pfund holländisch festgesetzt.

Was die Viehhaltung in Dänemark betrifft, so bot die erste Hälfte des Jahres 1914 keine Schwierigkeiten, da reichliches Futter vorhanden war. Anders die zweite Hälfte des Jahres, da der Mangel an genügenden Futterstoffen der Viehhaltung die größten Schwierigkeiten verursachte; es ist anzunehmen, daß der Export und das Schlachten aus Furcht vor dem Futtermangel weit über die angemessenen Grenzen hinaus fortgesetzt worden ist. Die bedeutenden Verluste, die infolge der durch starke Ausgebote entstandenen niedrigen Fleischpreise entstanden, wurden jedoch zum Teil durch die außergewöhnlich hohen Butterpreise ausgeglichen. Der Export im Jahre 1914 umfaßte zirka 189 000 Stück großen Hornviehes und ca. $17^1/_4$ Millionen *kg* Fleisch von Hornvieh gegenüber 153.000 Stück und ca. $15^1/_2$ Millionen *kg* im Jahre 1913. Die große Zunahme der Ausfuhr ist jedoch nicht allein der dänischen Landwirtschaft zuzuschreiben; gleichzeitig fand nämlich ein bedeutender Viehimport aus Schweden statt. Die große Zunahme sowohl in der Ein- als Ausfuhr fällt jedoch ausschließlich auf die letzten Monate des Jahres. Während z. B. die Ausfuhr lebenden Hornviehes vom Oktober bis Dezember 1913 nur ca. 31.600 Stück betrug, wurden in demselben Zeitraume des Jahres 1914 ca. 60.000 Stück ausgeführt und ein ähnliches Verhältnis machte sich bei der Ausfuhr von Fleisch von Hornvieh geltend. Daß außer für den eigenen Verbrauch Dänemarks ein lebhafter Transitverkehr stattgefunden hat, geht aus dem Umstande hervor, daß, während im Zeitraume Oktober-Dezember 1913 nur ca. 2500 Stück Vieh eingeführt wurden, die Einfuhr im selben Zeitraume des Jahres 1914 über 20.000 Stück betrug.

Das ausgeführte lebende Vieh ist seit vielen Jahren fast ausschließlich nach Deutschland gegangen und an frischem Fleisch erhält Deutschland ca. 85—90 Prozent der Gesamtausfuhr.

Abgesehen von der Ausfuhr von Vieh und frischem Fleisch hat Dänemark seit einer Reihe von Jahren auch Konserven ausgeführt; diese Ausfuhr ist während des Jahres 1914 bedeutend erweitert worden und betrifft namentlich die Ausfuhr nach Deutschland.

Bei einer im Jahre 1914 vorgenommenen Viehzählung ist der Gesamtbestand Dänemarks mit ca. 2,463.000 Stück festgestellt worden, während er fünf Jahre vorher nur ca. 2,254.000 Stück zählte. In der fünfjährigen Periode hat also eine Zunahme von ca. 209.000 Stück oder mehr als 9 Prozent stattgefunden.

Als deutlicher Beweis für die Entwicklung der Viehbestände, und dabei namentlich derjenigen der Molkereien, kann angeführt werden, daß die Zunahme an Vieh in den Jahren 1888—1893 jährlich ca. 50.000 Stück betrug. Dieser starken Zunahme folgte ein wesentlicher Niedergang während der Periode 1893—1903; in den darauffolgenden Jahren bis 1909 war aber die Steigerung wieder bedeutender als je zuvor, und zwar betrug sie jährlich ca. 70.000 Stück, und schließlich beträgt die Steigerung in den letzten fünf Jahren jährlich ca. 40.000 Stück. Innerhalb der dänischen Landwirtschaft hat sich in den letzteren Jahren eine starke Tendenz gezeigt, sämtliche älteren Tiere auszuschießen und durch jüngere zu ersetzen, wodurch eine rationelle Verjüngung des ganzen Bestandes erreicht worden ist.

Der Speckexport Dänemarks ist andauernd im Steigen. Die im Jahre 1914 vorgenommene Zählung der Schweine ergibt einen Bestand von 2,497.000 Stück, während die vor fünf Jahren vorgenommene Zählung einen Bestand von nur 1,468.000 Stück ergab. Der Bestand ist also während der letzten fünfjährigen Periode mit ca. 1,029.000 Stück gewachsen. Der Speckexport war während des Jahres 1914 bedeutender als je zuvor und beträgt jetzt ca. 147,000.000 *kg*. Da die Preise außerdem periodisch höher gewesen sind als bisher, wird dieser Zweig der dänischen landwirtschaftlichen Tätigkeit einen großen Überschuß ergeben haben; es müssen allerdings aber auch die durch den Krieg verursachten Futterschwierigkeiten mit in Betracht gezogen werden.

Es wird angenommen, daß die gesamte Exportmenge

in	Kilogramm
1910	97,000.000
1911	114,000 000
1912	127,000.000
1913	126 000.000
1914	147,000.000

ausmachte. Demnach sollte die Zunahme von 1910 bis 1914 ca. 50 Prozent betragen haben, wovon allein ca. 21,000.000 *kg* auf das letzte Jahr fallen.

An Schweineschmalz hat Dänemark im Jahre 1914 ca. 7,000.000 *kg* gegenüber ca. 4,000.000 *kg* im vorhergehenden Jahre ausgeführt, und an Schlachtabfällen wurden ca. 22,000.000 *kg* exportiert, was einigermaßen dem Export im vorhergehenden Jahre entspricht.

Der Export von Schweineprodukten war in sämtlichen Monaten des Jahres einigermaßen gleichmäßig, mit Ausnahme des Monats August, in welchem die durch den Krieg entstandenen Transportschwierigkeiten der Schiffahrt große Hindernisse bereiteten.

Der gesamte Butterexport (die in der exportierten Sahne vorhandene Buttermenge, welche in der früheren Statistik nicht mit aufgenommen und auf 1 *kg* Butter pro $2^3/_4$ *kg* Sahne geschätzt ist, mit inbegriffen) betrug im Jahre 1914 ca. $100^1/_2$ Millionen *kg* gegen ca. 101·4 Millionen *kg* in 1913, 95·6 Millionen *kg* in 1912 sowie 97·3 und 94·6 Millionen *kg* in den Jahren 1911 und 1910. Das Jahr 1914 nähert sich demnach stark dem Jahre 1913, das bezüglich des Butterexportes aus Dänemark durchaus als ein Rekordjahr betrachtet werden muß. Die Übersicht für die Jahre 1913 und 1914 stellt sich wie folgt:

	1913	1914
	Millionen *kg*	
Butter in gewöhnlicher Verpackung	88	92·9
» » hermetischer Verpackung	3	2
» im Sahneexport	10·04	5·6
	101·04	100·5

	1913	1914
	Millionen *kg*	
Der gesamte Sahneexport betrug	28·5	15·3

Der erste Teil des Jahres 1914 wird durch eine starke Zunahme im dänischen Molkereiexport gekennzeichnet. Vom Januar bis Juli war die ausgeführte Buttermenge ca. 4 Millionen *kg* größer als im Rekordjahre 1913. Nach Ausbruch des Krieges fand jedoch ein bedeutender Niedergang statt, der wesentlich einer Stockung im Sahneexport und einem stark verringerten Export von Butter in hermetischer Verpackung nach überseeischen Plätzen zuzuschreiben ist. Während England der Hauptabnehmer der dänischen Butterprodukte ist, wurden im Jahre 1914 nach Deutschland ca. 10 Millionen *kg* und nach Österreich-Ungarn ca. 4 Millionen *kg* exportiert. Gleichzeitig wurde — anscheinend zum ersten Male — aus Dänemark Butter in gewöhnlicher Verpackung nach den Vereinigten Staaten und nach Argentinien exportiert.

Der teils zwecks Verbrauchs im Lande selbst, teils zwecks Weiterversendung stattgefundene Import ausländischer Butter nach Dänemark betrug im Jahre 1914 ca. 10 Millionen *kg* gegen ca. 14 Millionen *kg* in 1913. Der Niedergang trat ein, weil der Import sibirischer Butter sofort nach Ausbruch des Krieges aufhörte. Dagegen blieb der Import aus Schweden — ca. 4 Millionen *kg* — von den Kriegsverhältnissen unberührt.

Außer Butter und Sahne wurden früher ziemlich bedeutende Mengen Vollmilch — ca. 10 Millionen *kg* — exportiert, dieser Export ist jetzt aber fast gänzlich eingegangen und an abgerahmter Milch

werden jetzt nur geringere Quantitäten zur Verwendung in den deutschen Margarinefabriken exportiert.

In Dänemark sind ca. 1100 Genossenschaftsmolkereien vorhanden, aber nur für 722 derselben gibt es eine zuverlässige Übersicht. An diesen 722 Genossenschaftsmolkereien nehmen ca. 113.000 Interessenten mit ca. 700.000 Kühen teil. Die durchschnittliche Milchmenge pro Kuh für die letzten fünf Jahre ist jährlich 2586 *kg* gewesen und die Milchmenge pro *kg* Butter war durchschnittlich 25·5 *kg*. Vergleichsweise kann angeführt werden, daß die Milchmenge pro Kuh im Jahre 1899 nur 2161 *kg* betrug, während damals 26·3 *kg* Milch zur Herstellung von 1 *kg* Butter verwendet wurden.

Die Käseproduktion war in den ersten Monaten des Jahres normal. Die im Laufe des Sommers eingetretene abnorme Hitze erschwerte jedoch die Herstellung eines guten Produktes, und der Preis war weichend. Anfangs August mußte die Produktion eingeschränkt werden, da die dazu berechnete Milch als Futter für die Zucht verwendet werden mußte. Die Preissteigerung für Käse trat ein und dauerte fort, bis sie ungefähr das Zweifache der vor dem Kriege gezahlten Preise erreichte, und nachdem Ausfuhrverbote in Holland vorlagen, konnten in Dänemark für die gewöhnlichen Sorten fast unbegrenzte Preise verlangt werden. Dänemark importierte im Jahre 1914 ca. 400 000 *kg* Käse gegen ca. 670.000 *kg* in 1913 und exportierte in 1914 ca. 500.000 *kg* gegen 300.000 *kg* in 1913. Von dem gesamten Export gingen in 1914 allein nach Deutschland ca. 280.000 *kg*.

Unter den Nebenerwerben der dänischen Landwirtschaft ist die Eierproduktion allmählich ein wesentlicher Faktor geworden. Während der Bestand an Hühnern im Jahre 1898 nur ca. 9 Millionen mit einem Ausfuhrüberschuß von ca. 240 Millionen Eiern ausmachte, beträgt der Bestand jetzt über 15 Millionen mit einem bedeutenden Ausfuhrüberschuß von ca. 450 Millionen Eiern. Der Eiermarkt ist im Laufe der Jahre starken Schwankungen unterworfen gewesen. Ein wesentlicher Grund hierfür war die Stockung des russischen Exportes, der dem dänischen Markte gute Chancen bot, und während England den Hauptmarkt bildet, ist immerhin nach Ausbruch des Krieges ein recht bedeutender Absatz aus Dänemark nach Deutschland zu stets steigenden Preisen erzielt worden, Die Produktion war in 1914 groß und die Preise für dänische Eier erreichten allmählich eine bisher ungekannte Höhe. Das Jahr fing mit guter Nachfrage an. Nach einer ziemlich stillstehenden Periode in den ersten Monaten, wo große Lager präserviert wurden, traten wieder im Juni gute Konjunkturen ein mit schwächerer Tendenz im Juli.

Bei Ausbruch des Krieges wurden alle Notierungen suspendiert und erst im Laufe des Monates September traten übersehbare Verhältnisse mit starker Nachfrage ein. Nicht allein für frische Eier, sondern auch für die großen Vorräte präservierter Eier war der günstigste Markt vorhanden, die Preise, die sich bei Ausbruch des Krieges um ca. 1 dänische Krone pro *kg* bewegt hatten, stiegen nunmehr im November zu einer höchsten Notierung von K 2·05 pro *kg* und hielten sich das Jahr hindurch auf diesem Preis. Aber auch in betreff des Eierexportes müssen der Mangel an genügendem Futter sowie die äußerst schwierigen und unregelmäßigen Transportverhältnisse in Betracht gezogen werden, wodurch der endgültige Nettoverdienst stark herabgesetzt werden wird.

Betreffs des sonstigen Federviehbestandes kann angeführt werden, daß der Entenbestand, der bei der Zählung im Jahre 1909 ca. 790.000 Stück ausmachte, in der verstrichenen fünfjährigen Periode zu 1,020.000 Stück gewachsen ist, Gänse von ca. 120.000 zu ca. 162.000 Stück und Puten von ca. 45.000 zu ca. 50.000 Stück.

Der relativ enorme Verbrauch Dänemarks an importierten Futterstoffen fand in der ersten Hälfte des Jahres in recht normaler Weise statt. Am 1. Mai trat eine Preissteigerung ein, die sich Juni und Juli hindurch fortsetzte, mit dem Ausbruch des Krieges hörte aber der Import aus Deutschland und Rußland gänzlich auf und die Aufmerksamkeit wurde auf den amerikanischen und asiatischen Import gelenkt. Die Transportverhältnisse bereiten jedoch dieser für die Landwirtschaft Dänemarks ganz unentbehrlichen Ware so große Schwierigkeiten, daß anfangs August eine außerordentliche Kommission niedergesetzt werden mußte, um die zwecks Vermeidung einer Katastrophe zu treffenden Maßnahmen zu erwägen. Glücklicherweise bot die ziemlich reichliche Grasernte einige Abhilfe und gegen Oktober trafen außerdem einzelne überseeische Futterstoffladungen ein, namentlich Mais aus Amerika, Leinsamenkuchen vom Golf, Rapskuchen aus Genua und russische Sonnenblumenkuchen, jedoch bei weitem nicht genug, um den dringendsten Bedarf zu decken. Die unsicheren Verhältnisse in Verbindung mit einer ungeheuren Preissteigerung dürften daher der dänischen Landwirtschaft große direkte und indirekte Verluste zugefügt haben, welche auf die endgültige Landwirtschaftsbilanz ihre Rückwirkung ausüben werden.

Der andauernden Zunahme des Viehbestandes Dänemarks in den letzteren Jahren folgt eine parallele Steigerung des Importes an Futterkorn und Futterstoffen; mit dem Kriege ändert sich aber die Lage vollkommen. Der Einfuhrüberschuß, der in betreff auf Weizen, Roggen, Hafer, Gerste und Mais im Jahre 1913 ca. 775 Millionen *kg* betrug, läßt sich in 1914 kaum höher als auf ca. 480 Millionen *kg* berechnen, und der Einfuhrüberschuß an Öl- und sonstigen Futterkuchen, der in 1913 ca. 572 Millionen *kg* ausmachte, wird für 1914 kaum mehr als ca. 380 Millionen *kg* betragen.

Es darf jedoch mit Sicherheit angenommen werden, daß die stark reduzierten Bestände mit dem Eintritt ruhigerer Verhältnisse wieder zunehmen werden, womit dann wieder eine entsprechende Steigung des Futterkorn- und Futterkuchenimportes eintreten wird.

Der vor zirka zwei Jahren mit großen Erwartungen begonnene Export von Kartoffeln nach Amerika war bisher ziemlich ergebnislos, wozu namentlich ein von Amerika aus erlassenes teilweises Verbot gegen den Import mit beigetragen hat. Die Kartoffel erregt aber in Dänemark mehr und mehr die Aufmerksamkeit als ein vorzügliches Nahrungsmittel, und in den letzthin verstrichenen Jahren sind immer größere Areale für den Bau derselben in Anspruch genommen worden. Im ersten Stadium des Krieges stieg der Preis zu einer abnormen Höhe, ging aber wieder herab, als die Vorräte sich als ziemlich reichlich erwiesen. Die Ernte in 1914 hat wahrscheinlich ca. 800.000 *t* betragen. Da es angenommen wird, daß jährlich zur Ernährung der Bevölkerung ca. 250.000 *t* gebraucht werden, bleiben demnach ca. 550.000 *t* als Viehfutter und für den Export zur Verfügung.

Die während der Kampagne 1914/15 produzierte Zuckermenge betrug 153 Millionen *kg* gegen 142 und 153 Millionen *kg* während der Kampagne 1913/14 und 1912/13. Nach einer längeren Periode mit starkem Aufgang des Zuckerrübenbaues und der Produktion zeigen die letzten drei Jahre einen verhältnismäßigen Stillstand, bei welchem Dänemark, das bis vor wenigen Jahren Zucker einführte, einen ziemlich bedeutenden Ausfuhrüberschuß aufzuweisen hatte. Während Dänemark in der Kampagne 1893/94 27 4 Millionen *kg* auf 8500 *ha* produzierte, stieg die Produktion in 1908/09 zu 64·6 Millionen *kg* auf 15.500 *ha*, in 1911/12 zu 111 Millionen *kg* auf ca. 25.000 *ha* und schließlich in 1914/15 zu 153 Millionen *kg* auf ca. 30.600 *ha*. Der Export fand in 1914 hauptsächlich nach folgenden Ländern statt: England ca. 26 Millionen *kg*, Norwegen ca. 4 Millionen *kg* und Frankreich ca. 13 Millionen *kg*.

MAISVERWERTUNG IN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA.

Aus Cleveland geht uns folgender Bericht zu:

In den Vereinigten Staaten wird die Produktion von Mais mit jedem Jahre gesteigert und auch das zu seiner Gewinnung bestimmte Areal erfährt immer weitere Ausbreitung. Die Nutzbarkeit, welche Mais als Nahrungsmittel ergibt, verdient eine besondere Beachtung. Dessen Vorzüge waren früher lange nicht in dem Maße bekannt wie heute und namentlich erst die totale Fehlernte der Kartoffel im Jahre 1847, welche eine Hungersnot hervorzurufen drohte, lenkte auf die vielseitige Ausnützung dieser Kornfrucht hin. Insbesondere aber wurde der türkische Weizen im Bürgerkriege populär, und heute wetteifern zahlreiche Industrien miteinander, um die besten Verwertungsresultate zu erzielen. Sie erschließen sich und dem Lande namhafte Erwerbsquellen.

Um schon in der Jugend das Interesse an der Maispflanzung zu erwecken, werden jährlich für die Söhne und Töchter der Farmer Wettbewerbe, Ausstellungen u. s. w. veranstaltet und den erfolgreichsten Produzenten winken ehrende Auszeichnungen, ebenso freie Fahrt nebst achttägigem Aufenthalt in der Bundeshauptstadt. Während im ersten Versuchsjahre ca. 100 Knaben und Mädchen an diesem Wettbewerbe teilnahmen, zählten im Jahre 1913 nicht weniger als 1500 Knaben und Mädchen zu den Prämiierten. Diese Kinder genossen Gastfreundschaft des Ackerbaudepartements in Washington und wurden dem Präsidenten vorgestellt, welcher sie mit einer anerkennenden und aneifernden Ansprache beehrte Unter den Begünstigten befand sich ein 17jähriger Junge aus der Grafschaft Allen, Ohio, dem es gelang, mit besonderem Fleiße und Sorgfalt 131·7 Bushel Mais auf einem einzigen Acker zu erzielen, während im allgemeinen durchschnittlich 80 Bushel pro Acker zu den besten Erträgnissen zählen.

Der Boden, welcher zu Maisbau bestimmt ist, wird durch sorgfältiges Pflügen und Düngen geeignet vorbereitet, und kluge Farmer unterlassen es nicht, die Samen vorsichtig zu prüfen, welche sie zur nächsten Aussaat verwenden wollen. Sorgfältige Proben, welche die Kommission des Landwirtschaftsdepartements anstellten, haben gelehrt, daß es vorteilhafter ist, die Saatkörner auszumehlen, solange diese noch am Stamme sind, es wird dann leicht, nur die größten und gesundesten Kolben auszufinden, welche naturgemäß die beste Saatfrucht ergeben, während Mais, welcher nach der Reife von guten und minderwertigen Kolben zugleich geschnitten und in Säcken vermischt wird, eine weniger zuverläßliche Gewähr für künftiges, reichliches Wachstum sichert. Auch ist es nicht ohne Belang, daß die Saat von Früchten genommen wird, die sich auf dem Boden bewährte, denn ein und dasselbe Korn variiert oft auf verschiedenem Boden an Ertragfähigkeit. Auch das Aufbewahren über Winter geschieht in zu diesem Zwecke eingerichteten luftigen und frostfreien Räumen und so zielt alles darauf hin, die Produktion stets zu verbessern, um damit der immer empfindlicher werdenden Teuerung der Lebensmittel wirksam entgegenarbeiten zu können.

Der Mais wird nämlich in der Hauptsache nicht zu Futterzwecken gebaut, obgleich ein bedeutender Prozentsatz diesem Zwecke dient, das Endziel besteht in der immer reichhaltigeren Ausnützung der Körner als Nahrungsmittel und in der Tat hat der Erfindungsgeist des Menschen diesem unscheinbaren Körnchen ganz merkwürdige Nährwerte zu entlocken verstanden.

Nicht nur Mehl und Stärke werden aus dem Mais bereitet, sondern auch Zucker, Fett und Öl, aus welchen Grundstoffen wieder die mannigfachsten Genußmittel bereitet werden können. Während in Europa Kartoffeln im allgemeinen zur Erzeugung von Glukose dienen, wird in den Vereinigten Staaten dieser Süßstoff aus Maisstärke hergestellt und erweist sich als Cornsugar, Cornsirup als gleichwertiges Ersatzmittel für die wertvolle Erzeugnisse der Knollenfrucht. Um nur annähernd anzudeuten, in welchem Umfange sich die Industrie mit der Verarbeitung von Mais in Zuckerstoff beschäftigt, seien folgende Daten angeführt. Von dem Gesamterträgnisse der Maisernte eines Jahres in den Vereinigten Staaten, welche im Überschlage mit 3125 Millionen Bushel angenommen wird, wurden für industrielle Zwecke verwendet:

zur Erzeugung von Nahrungsmitteln . . .	50	Millionen Bushel
» » » Corn Sirup	800	» »
» » » » Stärke	600	» »
» » » » Zucker . . .	230	» »
» » » » Schrotmehl (Gluten) . . .	625	» »
» » » » Öl	75	» »
» » » » Ölkuchen . . .	90	» »

Zu den Kanditen und Bonbons, im Betrage von 800 Millionen Pfund, welche in den Vereinigten Staaten jährlich erzeugt werden, wurden an Maiszucker allein 300 Millionen Pfund verwendet.

Außer den Zuckerprodukten, die auch in den Brauereien ausgebreitete Verwendung finden, wird aus dem Mais Öl erzeugt. Zu diesem Zwecke wird das reife Korn gemahlen und mittels hydraulischer Pressen das darin enthaltene Fett extrahiert, das schließlich durch Filtrierung und Klärung in reines Öl verwandelt wird. Als Rohöl findet es seine Verwendung bei der Bereitung von Seife und Seifenpulver, ebenso in der Lederfabrikation, bei Öltuch, Leder und Gummiwaren. Raffiniertes Maisöl dient als Nahrungsmittel zu Salat und für Koch- und Backzwecke, in verdichteter Form auch als Pflanzenfett zum Ersatz für animalisches Speisefett und kommt zur Bereitung von Brot und Kuchen und sonstigen Speisebereitungen zur Anwendung. Das reine Öl findet auch im pharmazeutischen Laboratorium häufig Anwendung.

Paragol ist ein Gummisubstitut, welches aus Maisöl mittels eines Vulkanisierungsprozesses gewonnen wird, es liefert ein verwendbares Material für Gummireifen, Gummischuhe und sonstige Gummiwaren.

Maisölkuchen dient wie gewöhnliche Ölkuchen als Viehfutter. Auch Glutenmehl, das übrigens ebenfalls zur Brotbereitung dient, ist ein wertvolles Viehfutter.

Stärke wird im Haushalte in bekannter Weise zur Wäsche benützt, viel wichtiger ist jedoch das Stärkemehl als Nahrungsmittel, zum Ersatz von Weizenmehl, es findet in dieser Weise unbegrenzte Anwendung in der Küche.

Mais kommt auch in der Form von Gemüse in Betracht. Vorzüglich im halbreifen Zustande, solange die Körner noch weiß und milchhaltig sind, wird Grünmais sehr geschätzt. Sweet Corn wird entweder am Kolben oder von diesem geschnitten, in Salzwasser gekocht, in ersterem Falle mit Salz und Butter, in letzterem Falle mit Zusatz von Milch und ein wenig Zucker genossen, dieses wohlschmeckende Gericht ziert sowohl die Tafel der Reichen, als es das tägliche Brot am Tische des Armen geworden ist.

Im industriellen Betriebe wird Grünmais in oben erwähntem Zustande in Büchsen konserviert und bildet einen reichen Erwerbszweig. Gerösteter reifer Mais wird zu Kaffeesurrogat verarbeitet, und namentlich in Verbindung mit anderen Kaffeesurrogaten in den Handel gebracht.

Aus der reifen Kornfrucht wird ferner Maismehl bereitet, das in der Form von gelbem gröberen, und weißem feinen Mehle zu Backwerk und Brot gebraucht wird. Einige Zubereitungsarten von allgemein beliebtem Maisbrote werden weiter unten angegeben und dürften gegenwärtig nicht ohne Interesse sein.

Hominy ist ein weiteres, in Europa wenig bekanntes Produkt, das sich in den Vereinigten Staaten großer

Beliebtheit erfreut. Es wird in der Regel in Konservenfabriken erzeugt, in größeren Haushaltungen und am Lande jedoch auch im Hause bereitet. Hominy ist der weiche Kern des Maiskornes, der in der äußeren Hülle steckt. Es wird gewonnen, indem man z. B. einen Sack voll reifer Maiskörner mehrere Tage in fließendem Wasser erweichen läßt, so lange, bis die Körner reichlich schwellen und die harte Hülle sprengen. Dasselbe Resultat erzielt man auf maschinellem Wege durch Enthülsen des Kornes oder auf folgende Weise. Es wird das Maiskorn so lange in scharfer Soda oder Pottaschelauge gebeizt, bis die Schalen platzen. Solcher Laugenhominy muß dann wiederholt in reinem Wasser gewaschen werden. Durch Trocknen und Mahlen wird Hominygrieß erzeugt. Beide Gattungen dienen als Speise an Stelle von Reis, Tarhonya, Mehlsterz oder Klößen, und sind als Beigabe zu Fleischspeisen sehr beliebt.

Ein bedeutender Industriezweig ist ferner die Maisflocke (Cornflake). Diese gehört als Frühstückmahl in Verbindung mit Milch und Zucker, oder Sirup, Beerenfrüchten und dergleichen zu den gebräuchlichsten Nahrungsmitteln. Die Erzeugung der Cornflakes geschieht gewöhnlich mittels Maschinen in speziellen Fabriken, und besteht darin, daß der reife Mais gekocht, gedämpft, getrocknet und hierauf zwischen heißen Walzen zu dünnen Blättchen gerollt wird. Diese Flocken werden hierauf noch geröstet und mit ein wenig Sirup und Salz gewürzt. Sie kommen in Papierschachteln zum Versand.

Als Volksgenußmittel nahezu unentbehrlich erweist sich das gebrannte Maiskorn (Popcorn). Hierzu wird Mais in siebartigen Drahtbehältern oder Rosttrommeln auf offener Flamme geröstet, wodurch die Körner platzen und zu doppelter Größe anschwellen, weiß und knusperig werden. In den Vereinigten Staaten wird vorzugsweise eine kleine spitze Art Perl- oder Reiskorn verwendet, jedoch eignet sich jede der gebräuchlichen Sorten dazu. Diese leichten, weißen Bällchen werden häufig mit Salz und wenig Butter durchschüttelt oder mit Sirup vermischt, und in diesem Falle zu Bällen geformt, und kommen unter der Bezeichnung »Cracker Jack« zum Verkauf. Diese billigen Näschereien sind die volkstümlichsten Genußmittel der amerikanischen Jugend.

Maisbrot, nur von Maismehl allein bereitet, wird meist in kleinen Fladen gebacken; die einfachste und ursprünglichste Weise besteht darin, daß Mehl nur mit Wasser oder Milch geknetet wird, in solcher Form ist es wohl auch heute in manchen Gegenden Ungarns am Lande gebräuchlich. Solcher Art waren die Maiskuchen, welche die Indianer Amerikas in heißer Asche oder zwischen glühenden Steinen backen, es sind die »Torillas« der Spanier, die »Hoecakes« in den Südstaaten, und auch der gegenwärtig noch beliebte »Johnny cake« besteht in der Hauptsache aus den wenigen Ingredienzen. Dieses so einfach zu bereitende Brot wird namentlich von Jägern und Fischern bevorzugt. »Hasty pudding« wird es auch genannt, weil es hastig hergestellt werden kann, und »Johnny cake« ist wohl die Verstümmlung von »Journey Cake«.

Für den Hausbedarf, namentlich der Städter wird jedoch Brot meist mit einem Teile anderen Mehles vermischt, und durch den Zusatz von Fett, Eiern, Sirup oder Milch und einem Hefemittel verarbeitet, wodurch es leicht und verdaulich wird. Boston Brown Bread und gebackene Bohnen bildeten das übliche Mahl am Sonnabend und zum Sonntagsfrühstücke der alten Ansiedler, und sind überall im Lande populäre Gerichte.

Zur eventuellen Weiterverbreitung im Bedarfsfalle mögen nachfolgend einige der gebräuchlichsten Brotvorschriften dienen:

Boston Brown Bread.

2 Kaffeetassen voll Maismehl,
2 » » Roggen oder GrahamSchrotmehl,
1 Kaffeetasse » Melasse,
2/3 Kaffeetassen » sauere Milch,
1 Teelöffel voll Soda,
1 » » Salz.

Mehl und Salz wird gesiebt, mit 2 1/2 Tassen kaltem Wasser, und den angegebenen Bestandteilen verarbeitet, in gefetteter Pfanne zuerst etwa vier Stunden lang gedämpft, dann rasch gebacken.

Johnny Cake.

1/2 *l* Milch,
1/2 Kaffeetasse voll Fett,
3 Eier,
1 gehäufter Teelöffel Backpulver.

Maismehl nach Bedarf, um das Brot zu Teig zu kneten, dieser wird in bekannter Weise verarbeitet und gebacken.

Maisbrot.

1/2 Kaffeetasse Maismehl,
1 » Weizenmehl,
1 Teelöffel Salz,
1 Ei,
2 Eßlöffel Zucker,
3 » geschmolzene Butter,
2 Teelöffel voll Backpulver,
2/3 Kaffeetassen voll Milch.

Obige Bestandteile werden vermengt, durchknetet, der Teig zu Laiben geformt und gebacken.

Gedämpftes Brot.

2 Kaffeetassen sauere Milch,
2 » Maismehl,
1/2 » weißes Mehl,
4 Eßlöffel voll Melasse,
2 Teelöffel voll Backsoda und
1 » » Salz.

Dieses Brot wird, nachdem es in bekannter Weise verarbeitet ist, 1 1/2 Stunden lang gedämpft, hierauf gebacken.

Südamerikanisches Maisbrot.

2 Kaffeetassen voll weißes Maismehl,
1 » » » Weizenmehl,
1 Eßlöffel voll Backpulver,
1 Teelöffel voll Salz,
1 » » Zucker,
Eigroß Butter oder Fett.

Der Teig wird mit Milch zu weicher Konsistenz verarbeitet und in Weckform gebacken.

Kentucky Bread.

1 *l* Maismehl,
3 Kaffeetassen voll Buttermilch,
1 bis 2 Eier,
1 Teelöffel voll Soda,
1 » » Salz,
1 Eßlöffel « Fett.

Die Bestandteile werden durcheinander geknetet, der glatte Teig zu Broten geformt und gebacken.

KRIEGSMASSNAHMEN UND KRIEGSWIRKUNGEN.

Österreich.

Anzeige der Vorräte an Ernte- und Dreschmaschinen. Eine Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister und dem Minister des Innern vom 19. Juni 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Ernte- und Dreschmaschinen, bestimmt:

§ 1. Wer die im § 2 dieser Verordnung bezeichneten Maschinen erzeugt oder mit ihnen Handel treibt, ist verpflichtet, bis längstens 28. Juni 1915 unmittelbar an das k. k. Ackerbauministerium eine Anzeige über die bei ihm lagernden und über die von ihm an einem anderen Orte aufbewahrten Maschinen dieser Art zu erstatten.

Die Erzeuger von solchen Maschinen sind verpflichtet, mit dieser Anzeige auch jene Maschinen anzugeben, welche noch in Herstellung begriffen sind, jedoch voraussichtlich vor der diesjährigen Ernte, beziehungsweise Druschzeit fertiggestellt sein werden.

§ 2. Die Anzeige hat sich zu erstrecken:

a) auf alle für die Ernte nötigen Maschinen, also auf Grasmähmaschinen, Getreidemähmaschinen, garbenbindende Mähmaschinen, Heuwender und Pferderechen;

b) auf alle für den Drusch nötigen Maschinen, also auf Handdreschmaschinen, Göpeldreschmaschinen, motorisch betriebene Dreschmaschinen sowie Reinigungs- und Sortiermaschinen;

c) auf alle dem Betriebe von Dreschmaschinen dienenden Dampflokomobile und Benzin-, beziehungsweise Benzollokomobile.

Die Anzeige ist nach dem im Anhange zu dieser Verordnung enthaltenen Formulare, dessen Rubriken durch Eintragung der in den Aufschriften verlangten Angaben auszufüllen sind, zu erstatten.

§ 3. Die in Verwahrung des Erzeugers oder Händlers befindlichen, jedoch bereits verkauften Maschinen sind unter Angabe des Namens und Wohnortes des Erwerbers in die Anzeige einzubeziehen.

§ 4. Die in Verwahrung landwirtschaftlicher Vereine und Genossenschaften befindlichen Maschinen sind, auch wenn sie zum Weiterverkaufe bestimmt sind, nicht anzuzeigen.

§ 5. Die Erfüllung der Anzeigepflicht wird durch das Handelsministerium unter Heranziehung der Gewerbeinspektoren oder anderer geeigneter Organe überwacht.

Zu diesem Zwecke können Lagerräume und andere Anlagen amtlich besichtigt und Geschäftsbücher eingesehen werden.

§ 6. Die Veräußerung der zur Anzeige gebrachten Maschinen unterliegt keiner Behinderung, jedoch sind über die nach Erstattung der Anzeige durchgeführten Verkäufe Aufschreibungen zu führen, welche den Behörden über Verlangen vorzuweisen sind.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten von den politischen Behörden erster Instanz zu ahnden, insoferne diese Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Ungarn.

Sperre der heurigen Ernte und Gründung der Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft. Das Amtsblatt veröffentlicht in seiner Nummer vom 17. Juni l. J. eine Regierungsverordnung, betreffend die Sperre der Weizen-, Roggen-, Halbfrucht-, Gerste- und Haferfechsung des Jahres 1915, sowie den Prospekt der von der Regierung zu gründenden Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft samt der Einladung zur Subskription der zu emittierenden Aktien dieses Unternehmens.

Die Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums Zahl 2072/1915 M.-E. über die Sperre der Weizen-, Roggen-, Halbfrucht-, Gerste- und Haferfechsung des Jahres 1915 lautet:

Das Ministerium verfügt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Ausnahmsmaßnahmen für den Kriegsfall bezüglich der Weizen-, Roggen-, Halbfrucht-, Gerste- und Haferfechsung des Jahres 1915, wie folgt:

I. Die Sperre der Fechsung des Jahres 1915.

§ 1. Im Interesse der Sicherstellung der allgemeinen Approvisionierung und des allgemeinen Bedarfes während des Wirtschaftsjahres 1915/16, beziehungsweise bis zu der im Laufe dieses Wirtschaftsjahres zu erfolgenden Außerkraftsetzung dieser Verordnung kann der Verkauf und die sonstige Inverkehrsetzung der Weizen-, Roggen-, Halbfrucht-, Gerste- und Haferfechsung des Jahres 1915 nur im Sinne der Verfügungen des Ministeriums und unter den durch dasselbe festgesetzten Bedingungen erfolgen.

Zu diesem Zwecke wird die Weizen-, Roggen-, Halbfrucht-, Gerste- und Haferfechsung des Jahres 1915 zur zweckmäßigen Sicherstellung der allgemeinen Approvisionierung und des allgemeinen Bedarfes gesperrt und der Produzent kann über dieselbe während der Geltungsdauer dieser Verordnung nur innerhalb der Schranken dieser Verordnung verfügen.

In Anwendung dieser Verordnung gilt als Produzent, auch derjenige, der aus der Fechsung des Jahres 1915 von dem Produzenten Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste oder Hafer als Arbeitslohn, Schnitterlohn oder Konvention zugewiesen erhält. Dementsprechend erstreckt sich die Sperre auch auf jene derartigen Produkte, die der Besitzer als Arbeitslohn, Schnitterlohn oder Konvention erhalten hat und ihr Besitzer kann über dieselben ebenfalls nur innerhalb der Schranken der gegenwärtigen Verordnung verfügen.

§ 2. Der Produzent kann jenen Teil seiner gesperrten Fechsung, die er für seinen eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarf sich behalten darf, zu diesem Zwecke frei verbrauchen.

Bei Festsetzung des eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarfes kann nur die Zeit bis zum 15. August des nächstfolgenden Jahres 1916 in Rechnung gebracht werden.

Als Hausbedarf können pro Person und Monat von den in dieser Verordnung erwähnten Produkten insgesamt nur 18 *kg* in Rechnung gebracht werden, und zwar nach jenen Personen, die im Haushalte des Produzenten (§ 1) für gewöhnlich Verköstigung erhalten.

Als Wirtschaftsbedarf kann nur die in natura auszufolgende Produktengebühr (Arbeitslohn, Schnitterlohn, Konvention der Angestellten, Dienstboten, Arbeiter), das Saatkorn und der Bedarf des Tierbestandes in Rechnung gebracht werden. Es kann jedoch diesbezüglich nicht nur der am Orte der Produktion sich ergebende Bedarf der Produzenten, sondern auch der in einer anderwärts befindlichen Wirtschaft desselben sich ergebende, dort nicht gedeckte Bedarf in Rechnung gebracht werden.

Eine besondere Verordnung wird bestimmen, wieviel der Produzent von der gesperrten Fechsung in seinem landwirtschaftlichen Spiritusbrennereibetriebe oder seinem sonstigen Betriebe verarbeiten darf.

§ 3. Den über den eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarf hinausgehenden Teil der gesperrten Fechsung darf der Produzent im Wege des Verkaufes oder anderweitig nur an solche veräußern, die im Sinne dieser Verordnung (§§ 4, 6—8) befugt sind, derartige Produkte vom Produzenten anzukaufen. Der Produzent kann ansonst über den eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarf übersteigenden Teil der Fechsung nicht verfügen, denselben nicht veräußern, noch einem andern an demselben ein Recht einräumen. Der Produzent, welcher dementgegen über seine Fechsung zu gunsten eines Dritten verfügt, von dem er weiß, daß er im Sinne dieser Verordnung zum Ankauf nicht berechtigt ist, oder daß er seine Ankaufsberechtigung überschreitet, haftet hierfür nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

Dem Produzenten ist verboten, den gesperrten Teil der Fechsung von dem Gebiete des Munizipiums, wo er seine Wirtschaft hat, wegzuschaffen. Dem Produzenten ist jedoch gestattet, seine Produkte mit behördlicher Bewilligung zum Zwecke der Einlagerung oder zum Zwecke eines im Sinne dieser Verordnung zugelassenen Verbrauches in seine auf dem Gebiete eines anderen Munizipiums gelegene Wirtschaft zu überführen. Die im Absatz 5 des § 1 erwähnten Personen dürfen die als Arbeitslohn, Schnitterlohn oder Konvention erhaltenen Produkte nach dem Ort ihrer ständigen Wohnung auch dann überführen, wenn dieser Ort außerhalb des Gebietes jenes Munizipiums liegt, in dem die Produktionsstelle gelegen ist. Der Minister für Ackerbau kann dort, wo dies auch bisher üblich war, den Produzenten bei Festsetzung der Bedingungen gestatten, ihre fertigen Produkte per Achse nach dem Gebiet des Nachbarmunizipiums zu dem Zwecke zu überführen, um dieselben dort, sei es auf öffentlichem Markte oder anderweitig Solchen zu verkaufen, die im Sinne dieser Verordnung berechtigt sind, von dem Produzenten zu kaufen.

Die Sperre hindert nicht die exekutive Beschlagnahme der Produkte; die in Beschlag genommenen Produkte dürfen jedoch im Exekutionswege nur dann verkauft

werden, wenn bezüglich ihres Erwerbes zu Zwecken der allgemeinen Approvisionierung oder des allgemeinen Bedarfes innerhalb dreißig Tage von der Beschlagnahme an eine Verfügung nicht erfolgt ist. Die mit der Beschlagnahme betraute Person (Exekutor) hat zu diesem Zwecke die in einer besonderen Verordnung zu bestimmende Behörde oder Stelle zu verständigen.

II. Ankauf für den eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarf des Käufers. § 4. Wer nicht selbst Produzent ist, sowie jeder, dessen eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarf die eigene Fechsung nicht deckt, ist bis zum 15. September 1915 berechtigt, für seinen eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarf von den Produzenten Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste und Hafer aus den auf dem Gebiete jenes Munizipiums gelegenen Vorräten, in dem er seine ständige Wohnung oder seine Wirtschaft hat, sei es im Wege des Verkaufes oder durch Kauf fertiger Produkte, zu kaufen. Der Handelsminister kann die für den Ankauf anberaumte Frist im Einvernehmen mit dem Minister für Ackerbau und dem Minister des Innern bezüglich einzelner Munizipien in begründet erscheinenden Fällen verlängern.

Bei der Festsetzung des Haus- und Wirtschaftsbedarfes kann nur die Zeit bis zum 15. August des nächstfolgenden Jahres 1916 in Rechnung gebracht werden.

Als Hausbedarf kann der sich mit Landwirtschaft oder einer anderen Urproduktion befassende Konsument von den in dieser Verordnung erwähnten Produkten insgesamt 18 *kg*, jeder andere Konsument nur 10 *kg* pro Person in Rechnung bringen, die im Haushalte der Partei für gewöhnlich in natura Unterhalt genießen.

Als Wirtschaftsbedarf können nur die in Produkten auszufolgenden Bezüge jener Personen, die im Unternehmen der Partei angestellt sind, sowie jene Mengen in Rechnung gebracht werden, welche zum Erhalt der zur Weiterführung des Unternehmens dienenden Zugtiere notwendig sind. Die zur Verarbeitung in dem Unternehmen der Partei bestimmten Mengen und die zur Mastung notwendigen Mengen können vom Gesichtspunkte dieses Paragraphen nicht als Wirtschaftsbedarf angesehen werden. Bezüglich der Beschaffung eines derartigen Bedarfes sind die Bestimmungen des § 10 maßgebend.

Der gegenwärtige Paragraph bezieht sich nicht auf jene, deren Ankaufsberechtigung in den §§ 6—8 bestimmt ist.

In begründeten Fällen kann der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister für Ackerbau und dem Minister des Innern den ersten Beamten des Munizipiums dazu ermächtigen, daß er den Ankauf bei den Produzenten im Gebiet des Munizipiums an eine behördliche Ankaufslegitimation binde, und die Erfordernisse dieser Ankaufslegitimationen, die Details ihrer Ausfertigung und Behandlung regeln könne.

§ 5. Die zur Deckung des eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarfes auf Grund des § 4 angekauften oder sonst erworbenen Produkte darf der Erwerber, wenn er dieselben wegen Änderung seiner Familien- oder Wirtschaftsverhältnisse zu verkaufen wünscht, nur an die im Sinne der §§ 6—8 Ankaufsberechtigten und nur mit Bewilligung der Lokalverwaltungsbehörde verkaufen.

III. Ankauf zu Zwecken der allgemeinen Approvisionierung und eines sonstigen allgemeinen Bedarfes. § 6. Zur Sicherstellung der allgemeinen Approvisionierung kann der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister für Ackerbau und dem Minister des Innern Komitaten und städtischen Munizipien, Städten mit geordnetem Magistrat, größeren gewerblichen Niederlassungen, Verkehrs- und sonstigen Unternehmungen, Konsumgenossenschaften, Asilen, Internaten, Spitälern, Heil-, Straf- und Korrektionsanstalten und sonstigen öffentlichen Anstalten die Bewilligung dazu erteilen, im Gebiete des durch den Minister für Ackerbau hierfür bestimmten Munizipiums, Bezirkes, der hierfür bestimmten Stadt mit geordnetem Magistrat oder Gemeinde bis zum 15. September 1915, beziehungsweise bis zu dem durch die genannten Minister einverständlich eventuell zu bestimmenden späteren Termin — sei es durch ihre ordnungsmäßigen Vertretungsorgane oder durch Beauftragte — bei den Produzenten durch Vorkauf oder den Kauf fertiger Produkte aus der Fechsung des Jahres 1915 soviel Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste und Hafer ankaufen zu können, als sie zur Approvisionierung der zu versorgenden Personen (Einwohner, Angestellte, Genossenschaftsmitglieder, Pfleglinge, in Haft befindliche) bis zum 15. August des nächstfolgenden Jahres 1916 voraussichtlich benötigen werden. Das Ausmaß des auf diese Weise zu deckenden Bedarfes bestimmt der Minister des Innern.

Vor Beginn des Ankaufes ist die im vorstehenden Absatze erwähnte Bewilligung bei der Gemeindevorstehung (dem städtischen Magistrat) der Ankaufstelle vorzuweisen.

Hat ein städtisches Munizipium oder eine Stadt mit geordnetem Magistrat auf Grund dieses Paragraphen eine Ankaufsbewilligung erhalten, so kann der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister für Ackerbau und dem Minister des Innern die im § 4 bestimmte Ankaufsberechtigung der Einwohner der Stadt ausschließen oder einschränken.

§ 7. Der Minister für Ackerbau kann wirtschaftlichen Vereinen die Bewilligung erteilen, auf dem durch ihn bezeichneten Gebiete für ihre Mitglieder auf Grund eines Auftrages, Saatkorn unmittelbar bei den Produzenten ankaufen zu können.

§ 8. Für die Beschaffung jener Getreidemengen, die im öffentlichen Interesse oder zu Ausfuhrzwecken ansonst notwendig sind, sorgt der Handelsminister. Mit dem Ankauf und der Lieferung der erforderlichen Getreidemengen kann in erster Linie eine zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete solche Gesellschaft betraut werden, welche zu dem erwähnten Zwecke mit Ausschluß eines Gewinnes gegründet wird. Zur Gültigkeit der Gesellschaftsstatuten und ihrer Abänderungen ist die Genehmigung des Handelsministers erforderlich. Die Statuten können von den Bestimmungen des Handelsgesetzes (G.-A. XXXVII/1875) abweichen.

Den im vorstehenden Absatz erwähnten Auftrag wird der Handelsminister nur in dem Falle erteilen, wenn

1. der Staat, Munizipien, Städte mit geordnetem Magistrat, Genossenschaften, Landwirte, landwirtschaftliche Unternehmungen, Getreidehändler, solche Unternehmungen, die sich gewerbsmäßig mit Getreidehandel befassen, Mühlen- und sonstige gewerbliche Unternehmungen Aktionäre der Gesellschaft sind;

2. die Hälfte des Grundkapitals von dem Staate gezeichnet wird;

3. die Statuten der Gesellschaft bestimmen, daß der Präsident und die Mitglieder der Direktion durch das Ministerium ernannt werden;

4. die Gesellschaft sich verpflichtet, daß sie jenen Produzenten, deren Fechsung sie für sich ganz oder zum Teile durch Rechtsgeschäft gebunden hat, auf ihr Verlangen in dem durch das Ministerium zu bestimmenden Rahmen und unter den durch das Ministerium zu bestimmenden Modalitäten Darlehen oder Vorschüsse in der Weise gewährt, daß der Zinsfuß der Darlehen und Vorschüsse den jeweiligen Wechseleskontzinsfuß der Österreichisch-ungarischen Bank höchstens mit $1\frac{1}{2}$ Prozent übersteigt;

5. der Gründungsprospekt und die Statuten der Gesellschaft aussprechen, daß die Gesellschaft sich für die Geltungsdauer dieser Verordnung konstituiert, und mit Aufhebung dieser Geltung innerhalb der mit Verordnung des Ministeriums zu bestimmenden Zeit zu liquidieren hat;

6. der Gründungsprospekt und die Statuten der Gesellschaft bestimmen, daß:

a) die jährliche Dividende fünf Prozent des eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigen darf;

b) nach Durchführung der Liquidation der Überschuß, welcher nach Deckung der Gesellschaftsschulden und nach Rückzahlung des eingezahlten Aktienkapitals, sowie nach Ersatz von fünf Prozent Zinsen nach dem eingezahlten Grundkapital verbleibt, die von den effektiven Einzahlungen bis zur Rückzahlung zu berechnen sind und in die die ausgezahlten Dividenden einzurechnen sind, zu einem durch das Ministerium zu bestimmenden Gemeinzweck zu verwenden sein wird.

Die Gesellschaft kann auf dem ganzen Gebiete der heiligen ungarischen Krone Ankäufe machen.

§ 9. Die Regierung wird dafür sorgen, daß jene verkehrsfähigen Produkte eigener Fechsung des Produzenten, welche der Produzent jenem, der mit dem für den Handelsminister zu bewirkenden Ankauf der im öffentlichen Interesse oder zur Ausfuhr notwendigen Getreidemengen im Sinne des § 8 betraut ist, bis zum 15. September 1915 angeboten hat, die aber der Produzent, weil sie nicht übernommen wurden, bei sich auf Lager hat, angekauft und in dem durch die Regierung zu bestimmenden Zeitpunkt tatsächlich übernommen werden.

§ 10. Eine besondere Verordnung wird bestimmen, welche Mengen der Fechsung des Jahres 1915 zu Zwecken der gewerblichen Spiritusbrennerei, der Bierbrauerei, der Malzfabrikation, sowie zu Zwecken einer sonstigen gewerblichen Verarbeitung und zu Zwecken einer mit der Landwirtschaft nicht zusammenhängenden Viehhaltung angekauft und verarbeitet werden dürfen.

IV. Kaufpreis. § 11. Für die auf Grund des gegenwärtigen Erlasses verkauften Produkte kann kein höherer Kaufpreis ausbedungen werden als derjenige, der dem zur Zeit des Transportes (Aufgabe auf die Bahn oder auf das Schiff) geltenden behördlich festgestellten Höchstpreise nach Maßgabe der Qualität der Produkte entspricht. Abmachungen, die dem zuwiderlaufen, sind in bezug auf das Preisplus ungültig.

Die laut § 6 Kaufberechtigten und der laut § 8 Betraute können bei dem Weiterverkauf der durch sie gekauften Produkte jene Preise berechnen, die der Handelsminister genehmigt, und zwar im Falle des § 6 im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

V. Gültigkeit der Geschäfte. Strafbestimmungen. § 12. Die Erfüllung eines entgegen den gegenwärtigen Erlaß ohne Kaufberechtigung abgeschlossenen Geschäftes kann der Käufer nicht fordern und über die Rückzahlung der aus dem Geschäfte allenfalls gegebenen Vorschüsse hinaus kann er keinerlei anderen Anspruch geltend machen.

Das im Sinne des gegenwärtigen Erlasses mit einem Kaufberechtigten abgeschlossene Geschäft hat der Verkäufer, den vereinbarten Bedingungen entsprechend, pünktlich zu erfüllen und der Käufer kann zu diesem Zwecke auch die Hilfe der Verwaltungsbehörde in Anspruch nehmen. Wenn der Verkäufer Produkte, die er laut gegenwärtiger Verordnung einem Kaufberechtigten rechtsgültig verkauft hat, dem Käufer nicht vertragsgemäß abliefert, kann die Behörde diese Produkte bei ihm zu Zwecken der öffentlichen Verpflegung und des öffentlichen Bedarfes zu dem Preise in Anspruch nehmen, der dem Verkäufer auf Grund des mit dem Käufer eingegangenen Vertrages, im Sinne der gegenwärtigen Verordnung gebührt.

§ 13. Eine Übertretung begeht und durch die im G.-A. LXIII:1912, § 15, Absatz, 2 bezeichnete Verwaltungsbehörde im Sinne des G.-A. L/1914 § 9, mit Arrest bis zu zwei Monaten und Geldbuße bis zu 600 K kann bestraft werden:

1. Der Produzent, der aus seiner Fechsung vom Jahre 1915 Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste oder Hafer für solche entäußert, von denen er weiß, daß sie laut gegenwärtiger Verordnung nicht kaufberechtigt sind oder diese Kaufberechtigung übersteigen, sowie der Produzent, der über diese seine Produkte entgegen den §§ 2 oder 3 auf andere Weise verfügt; desgleichen derjenige, der die von dem Produzenten auf Grund des § 4 gekauften Produkte entgegen dem § 5 einem anderen als den laut §§ 6—8 Kaufberechtigten verkauft;

2. wer vom Produzenten aus der Fechsung des Jahres 1915 Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste oder Hafer im Wege des Kaufes oder durch ein anderes Rechtsgeschäft entgegen der gegenwärtigen Verordnung ohne Kaufberechtigung oder mit deren Überschreitung erwirkt;

3. wer ein Geschäft vermittelt, von dem er weiß, daß es gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung verstößt.

Hinsichtlich der entgegen der gegenwärtigen Verordnung erworbenen Vorräte ist im Wege des polizeilichen Strafverfahrens im Sinne des Gesetzes die Konfiskation zulässig.

Die entgegen der gegenwärtigen Verordnung erfolgten Getreidebeschaffungen werden behördlich erhoben werden und sie können von jedermann bei der Behörde angezeigt werden. Ein Fünftel des Wertes der im Wege des polizeilichen Strafverfahrens zu konfiszierenden Vorräte gebührt dem Anzeiger; der Rest wird nach Abzug der aufgetauchten Spesen dem Hilfsfonds der invaliden Soldaten zugeführt.

In Kroatien, Slawonien werden wegen solcher Übertretungen die im Sinne der dortigen Rechtsnormen zuständigen Behörden vorgehen.

Schlußbestimmungen. § 14. Zum Umsatz der aus dem Zollauslande eingeführten Vorräte an Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste und Hafer, sowie zum Verkauf der eingeführten Vorräte wird die Erlaubnis fallweise durch den Handelsminister erteilt; durch denselben werden auch in dieser Erlaubnis die Bedingungen für den Umsatz der eingeführten Vorräte an Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste und Hafer festgesetzt.

§ 15. Die am 20. Mai 1915 unter Zahl 1761/1915 M.-E. erlassene Verordnung über die Gewährung von Vorschüssen auf einzelne Produkte der künftigen landwirtschaftlichen Fechsung bleibt unberührt.

Die Bestimmungen der am 8. April 1915 unter Zahl 1198/1915 M.-E. erlassenen Verordnung über das Verbot und die Ungültigkeit des Kaufes der künftigen Fechsung bleiben auch weiterhin insofern in Geltung, als sie nicht im Gegensatz zu der gegenwärtigen Verordnung stehen.

§ 16. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung in Geltung. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich, insofern sich die Verordnung auf Rechtsverhältnisse bezieht, die in einem auf dem ganzen Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone geltenden Gesetze geregelt sind, auch auf Kroatien und Slawonien. Die Bestimmungen, die sich auf Kroatien und Slawonien erstrecken, werden dortselbst, sofern ihre Vollstreckung nicht der Zentralregierung zusteht, durch den Banus vollstreckt.

Aufruf zur Zeichnung der Aktien der Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft. I. Gründungsprospekt. Die königlich ungarische Regierung — als Gründer — gründet eine Aktiengesellschaft unter den folgenden Modalitäten:

1. Gegenstand des Unternehmens ist: die im Sinne der mit der königlich ungarischen Regierung zu treffenden Vereinbarungen infolge des im Zeitpunkte der Gründung geführten Krieges im öffentlichen Interesse notwendig werdende Beschaffung, Lagerung und Inverkehrsetzung von landwirtschaftlichen Produkten oder aus solchen — sei es durch die Gesellschaft, sei es durch andere — hergestellten Fabrikaten.

Die Gesellschaft kann Geschäfte und Unternehmungen jeder Art vornehmen, die zur Förderung der erwähnten Ziele bestimmt sind.

2. Die Gesellschaft konstituiert sich auf die Dauer der Geltung der Verordnung Z. 2072/1915 M.-E. des königlich ungarischen Ministeriums und ist verpflichtet, mit Ablauf dieser Geltung innerhalb eines durch eine Verordnung des Ministeriums festzusetzenden Zeitraumes zu liquidieren.

3. Das Aktienkapital beträgt 20,000 000 (Zwanzig Millionen) Kronen und zerfällt in 2000 (Zweitausend) Stück Aktien im Nennwerte von je 10.000 (Zehntausend) Kronen.

Auf die Aktien sind gleichzeitig mit der Subskription 30 Prozent des Nennwertes, das ist 3000 K pro Aktie in barem Gelde einzuzahlen. Diese Einzahlung hat in Budapest bei der königlich ungarischen Postsparkasse zu geschehen.

4. Den Präsidenten und die Mitglieder der Direktion ernennt das Ministerium.

5. Es werden folgende Bestimmungen vereinbart, die auch in die Statuten aufzunehmen sein werden:

a) die Jahresdividende kann fünf Prozent des eingezahlten Aktienkapitals nicht überschreiten;

b) der mit Beendigung der Liquidation, nach Deckung der Lasten der Gesellschaft und nach Rückzahlung des eingezahlten Aktienkapitals sowie nach Vergütung von jährlich fünfprozentigen, von den tatsächlichen Einzahlungen bis zur Rückzahlung laufenden — durch ausgezahlte Dividenden nicht gedeckten — Zinsen des eingezahlten Aktienkapitals verbleibende Überschuß ist öffentlichen Zwecken, die das Ministerium bezeichnen wird, zuzuwenden.

6. Schlußstunde der Subskription: 24. Juni 1915, nachmittags 1 Uhr.

7. Für den Fall einer Überzeichnung behält sich der Gründer nach eigenem Ermessen das Recht der Reduktion oder Ablehnung der einzelnen Aktienzeichnungen vor.

8. Die Aktienzeichner nehmen zur Kenntnis, daß die konstituierende Generalversammlung am 26. Juni 1915 mittags 12 Uhr in Budapest, im königlich ungarischen Handelsministerium stattfinden wird.

II. Aufruf zur Subskription. Mit Bezug auf die Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums Zahl 2072/1915 M.-E. und auf den obigen Gründungsprospekt wird der folgende Aufruf zur Subskription erlassen:

Die Hälfte des Aktienkapitals der im Gründungsprospekte umschriebenen Aktiengesellschaft wird der Staat zeichnen.

Auf die andere Hälfte des Aktienkapitals wird eine Subskription eröffnet, an welcher teilnehmen können: Munizipien, Städte mit geordnetem Magistrat, Genossenschaften, Landwirte, landwirtschaftliche Unternehmungen, Getreidehändler, Unternehmungen, die sich gewerbemäßig mit Getreidehandel befassen, Mühlen- und andere industrielle Unternehmungen.

Die Aktiensubskription kann vom 21. Juni 1915 bis einschließlich 24. Juni 1915 täglich von vormittags 9 Uhr bis nachmittags 1 Uhr in Budapest bei der königlich ungarischen Postsparkasse (V., Hold-utca 4) vorgenommen werden. Über die gleichzeitig mit der Aktiensubskription in barem einzuzahlenden dreißig Prozent des Nennwertes der subskribierten Aktien wird die königlich ungarische Postsparkasse eine Bestätigung ausfolgen. Über die Ausübung des im Punkt 7 des Gründungsprospektes vorbehaltenen Reduktions-, beziehungsweise Ablehnungsrechtes wird sich die Regierung in der konstituierenden Generalversammlung äußern. Die infolge Reduktion oder Ablehnung der Aktienzeichnung gegenstandslos werdenden Einzahlungen werden von der königlich ungarischen Postsparkasse vom 28. Juni 1915 begonnen zinsenfrei rückerstattet werden.

Deutschland.

Änderungen in den Aus- und Durchfuhrverboten in Deutschland. Laut Bekanntmachung des deutschen Reichskanzlers vom 11. Juni 1915 wurde das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Kapok aufgehoben. Laut Bekanntmachung des deutschen Reickskanzlers vom 12. d. wurde 1. verboten die Ausfuhr von Südfrüchten, Gewürzen, Getränken aus Fruchtsäften, Obstwein, Fruchtauszügen zur Bereitung von Getränken, Himbeeressig, Honig, auch Kunsthonig, auch Honigpulver; 2. verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von Stahlmagneten aller Art, Geflechten aus Eisen- und Stahldraht, Maschinen zur Herstellung von Drahtgeflechten; 3. aufgehoben das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Röhrenformstücken.

Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. Der »Deutsche Reichsanzeiger« verlautbarte am 15. Juni l. J. folgende Bekanntmachung:

Die Reichsverteilungsstelle hat auf Grund des § 32 der Verordnung des Bundesrates vom 25. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S 35) folgendes beschlossen:

1. Der Herr Reichskommissär wird ermächtigt, den Kommunalverbänden über ihren im Verteilungsplan festgesetzten Bedarfsanteil hinaus die zur Brotversorgung des Fremdenverkehrs erforderlichen Mehlmengen bis zu 150 *g* auf den Kopf und Tag des Fremdenverkehrs auf Antrag zu überweisen. Voraussetzung der Genehmigung eines derartigen, durch Vermittlung der Landeszentralbehörde zu stellenden Antrages ist, daß Anordnungen getroffen worden sind, durch die eine doppelte Brotversorgung am Wohn- und Aufenthaltsorte verhindert wird, und daß die Versorgung des Fremdenverkehrs aus der der Landeszentralbehörde zur Verfügung gestellten Sonderrücklage nicht erfolgen kann.

2. Der Herr Reichskommissär wird ermächtigt, den Kommunalverbänden auf Antrag über ihren im Verteilungsplan festgesetzten Bedarfsanteil hinaus Mehl zu einer höheren Brotversorgung der körperlich schwer arbeitenden erwerbstätigen Bevölkerung zu überweisen. Die Gesamtmenge der Überweisung an einen Kommunalverband darf diejenige Menge nicht übersteigen, die sich bei Zuteilung von 20 *g* auf Tag und Kopf der gesamten Bevölkerung des Kommunalverbandes ergeben würde. Voraussetzung der Genehmigung eines durch Vermittlung der Landeszentralbehörde zu stellenden derartigen Antrags ist, daß im Kommunalverband die Kontrolle des Einzelverbrauchs durch Brotkarten u. dgl. durchgeführt wird, daß die Erhöhung der Tageskopfmenge aus dieser Überweisung nicht mehr als 50 *g* beträgt und nur auf Antrag des Bezugsberechtigten bewilligt wird.

Verbot des Vorverkaufes der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufes von Zucker. Der Bundesrat hat am 17. Juni 1915 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Kaufverträge über

a) Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Hafer, Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemengt, ferner Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, aus der inländischen Ernte des Jahres 1915;

b) Futtermittel aus der inländischen Ernte des Jahres 1915, die der Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (R.-G.-Bl. S. 195) unterliegen;

c) Rohzucker, soweit die Verträge nach dem 31. August 1915 zu erfüllen sind,

sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen sind.

§ 2. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auch auf Kaufverträge über andere Erzeugnisse der inländischen Ernte des Jahres 1915 sowie über Verbrauchszucker auszudehnen.

§ 3. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außer-

krafttretens; er kann die Verordnung für einzelne Erzeugnisse außer Kraft setzen.

Neue Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel. Auf Grund des § 8 der Verordnung des Bundesrates über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn, vom 10. Dezember 1914 wurde mit 15. l. M. folgendes bestimmt:

Der Preis für 100 *kg* darf nicht übersteigen bei:

	Mark
Nickelanoden	505
Nickelstangen und Nickelstäben mit einem Durchmesser von mindestens 13 *mm*	535
Nickelblechen mit mindestens 1 *mm* Stärke	555
Nickeldrähten mit einem Durchmesser von mindestens 3 *mm*	575
Nickelrohren mit einer Wandstärke von mindestens 2 *mm* und einem Durchmesser von mindestens 20 *mm*	1500

Diese Bestimmung tritt am 19. Juni 1915 in Kraft. Die Bekanntmachung über Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel vom 30. Dezember 1914 wird aufgehoben.

Italien.

Verfügungen über neutrale Schiffe und Konterbande. Eine Verfügung der italienischen Regierung besagt betreffs des Verhaltens Italiens gegenüber Schiffen neutraler Mächte: Italien hält die Bestimmungen der Londoner Deklaration vom 26. Februar 1909 ein, ausgenommen die Artikel 22, 24 und 28 und vorbehaltlich folgender Änderungen: Ein neutrales Schiff, welches zufolge der Schiffspapiere einen neutralen Bestimmungsort hat und dennoch nach einem feindlichen Hafen geht, unterliegt der Kaperung und Konfiszierung, wenn es vor Beendigung der Rückreise angetroffen wird. Die im Artikel 33 der Londoner Deklaration enthaltene Bestimmung wird als gegeben angesehen, wenn Waren einem Agenten eines feindlichen Staates oder für dessen Rechnung ausgehändigt werden. Trotz der Bestimmungen des Artitels 35 der Londoner Deklaration wird bedingte Konterbande an Bord eines nach einem neutralen Hafen fahrenden Schiffes der Kaperung unterworfen sein, wenn der Empfänger der Ware nicht erweisbar ist oder im feindlichen oder vom Feind besetzten Territorium wohnt.

Eine weitere Verfügung betrifft Gegenstände, welche als Konterbande, beziehungsweise bedingte Konterbande angesehen werden. Als Konterbande werden einzeln aufgezählt: alle Arten Waffen, Munition und militärische Ausrüstungsstücke sowie Rohstoffe und Maschinen zu deren Herstellung, Reit- und Lasttiere, Flugzeuge, automatische Fahrzeuge und deren Bestandteile, Gummi aller Art, Mineralöle und Essenzen für Motoren, Rizinusöl, Wolle, Wachs, Felle, Salmiak und chemisch Verwandtes. Als bedingte Konterbande werden aufgezählt: Lebensmittel, Fourage und Materien zur Tierernährung, Gold, Silber, Papiergeld, alle Arten von Fahrzeugen, schwimmenden Transportmitteln und Docks sowie deren Bestandteile, Material für Eisenbahnen, Telegraphie und Telephonie, Brennstoffe und nicht besonders für Kriegszwecke hergerichtete Pulver- und Explosivstoffe, Hufeisen, Sattelzeug, Ferngläser, Uhren, nautische Instrumente und Gerbstoff.

Die Verfügung trat mit dem 14. Juni in Kraft.

Schweiz.

Neue Ausfuhrverbote. Der Bundesrat dehnte das Ausfuhrverbot auf weitere Artikel aus, und zwar Tabakblätter, Tabakrippen, Tabakstengel, Naturwein bis 15 Prozent Alkoholgehalt, Weinmost in Fässern, Baumwollabfälle, eiserne Nägel für Bergschuhe, Kugellager aus Eisen und Stahl, vorgearbeitete und fertige Waren mit Einschluß von Röhren aus folgenden Metallen oder deren Legierungen: Kupfer, Blei, Zink, Zinn, Nickel. Ausgenommen bleiben Maschinen, mechanische Geräte, Fahrzeuge, Uhren, Instrumente und Apparate aus diesen Stoffen. Ferner werden verboten Instrumente und Apparate für Medizin und Chirurgie, Fieberthermometer und Gläser zu solchen, Gerbstoffe aller Art, pflanzliche und tierische Rohstoffe, Produkte zu pharmazeutischem Gebrauch, ferner eine Anzahl von Rohstoffen für die chemische Industrie, verarbeitete Harze aller Art, Hilfsstoffe für Anilinfarbenfabrikation, Anilin, Anilinöl, Anilinsalz, Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation, Wichse aller Art und elektrische Taschenlampen.

Niederlande.

Ausfuhrverbote. Durch Verordnung vom 10. Juni 1915 ist die Ausfuhr von Waffen aller Art mit Ausnahme von Jagdwaffen verboten worden.

Das Ausfuhrverbot für Kartoffel der neuen Ernte ist zeitweilig aufgehoben worden.

Vorschriften über das Ausfuhrverbot für Speck und Fett. Die niederländische Regierung hat zu dem Ausfuhrverbot für Speck und tierische Fette sowie Mischungen tierischer und pflanzlicher Fette, das am 5. Juni 1915 erlassen worden ist, folgende Erläuterung und nähere Anordnungen erlassen:

Die Ausfuhr von unvermischtem Rinds- und Schweinefett ist ausnahmslos verboten.

In beschränktem Maße wird die Ausfuhr mit Ausfuhrbewilligung fallweise zugelassen für:

a) künstliche Speisefette; hierunter werden gerechnet: Mischungen von Fetten, die ausgeschmolzenem Schweinefett ähnlich und beinahe farblos sind und nach ihrer Zubereitung und ihren Eigenschaften als Surrogat sowohl für Rindsfett als auch für Schmalz in Betracht kommt,

b) Produkte von Rinds- und Schweinefett, die aus dem Auslande nach den Niederlanden eingeführt wurden und bei der Margarinfabrikation verwendet werden (z. B. Neutrallard, premier jus, Oleomargarin etc.);

c) andere tierische Fette, außer Rinds- und Schweinefett (z. B. Schaffett, harter Tran etc.).

Margarin, das durch Verarbeitung mit Milch und Milchbestandteilen als Ersatzmittel für Butter dient, kann ausgeführt werden; es muß jedoch ausdrücklich als Buttersersatzmittel deklariert sein und die Richtigkeit der Angaben kann durch Untersuchung der Muster nachgeprüft werden.

Schweden.

Neue Ausfuhrverbote. Durch königliche Verordnung vom 3. Juni 1915 wurde die Ausfuhr von sogenanntem Erntegarn (Bindegarn aus einer hanfähnlichen Substanz) verboten.

Griechenland.

Neue Ausfuhrverbote. Laut Erlasses des Finanzministers vom 27. April (a. St.) 1915 ist die Ausfuhr von Zinn, chlorhaltigem Zinn, Zinnerzen, Farben und Farbstoffen verboten worden.

Handel.

Der Außenhandel Österreich-Ungarns im ersten Quartal 1915. Das Handelsministerium veröffentlicht die statistischen Ergebnisse des Außenhandelsverkehres Österreich-Ungarns im ersten Vierjahre 1915. Die Ziffern der Ein- und Ausfuhr gestalteten sich in den ersten drei Jahresmonaten, mit den gleichartigen Ergebnissen des Vorjahres verglichen, folgendermaßen:

	Einfuhr 1915	gegen 1914	Ausfuhr 1915	gegen 1914
	Millionen Kronen			
Januar	139·2	— 127	105·5	— 91
Februar	151·2	— 125·6	89·5	— 111·2
März	194·4	— 140·9	98·3	— 151·2
Zusammen	484·8	— 393·5	293·3	— 353·4

Im ersten Vierteljahre 1915 erreichte somit die Einfuhr einen Wert von rund 485 Millionen Kronen oder 55 Prozent der Einfuhr im ersten Quartal 1914. Die Ausfuhr belief sich auf 293·3 Millionen Kronen, das ist 45 Prozent der entsprechenden Ausfuhrziffer des Jahres 1914. Das Passivum unserer Handelsbilanz betrug für die ersten drei Jahresmonate zusammen 191·5 Millionen Kronen, um 40 Millionen Kronen weniger als im gleichen Zeitraume 1914. Nach den drei Hauptgruppen: Rohstoffe, Halb- und Ganzfabrikate gliedern sich die oben ausgewiesenen Verkehrsziffern des ersten Vierteljahres 1915 folgendermaßen:

	Einfuhr 1915	gegen 1914	Ausfuhr 1915	gegen 1914
	Millionen Kronen			
Rohstoffe . . .	288·6	— 234	141·2	— 77·7
Halbfabrikate . .	62·4	— 61·7	52·9	— 63·9
Ganzfabrikate . .	133·8	— 97·8	99·1	— 211·8

In der Einfuhr ergab sich der größte Ausfall beim Import der Rohstoffe, in erster Linie bei den Bezügen an Rohmaterialien für die Textilindustrie, dann bei Sämereien, bei Kohlen, tierischen Produkten, wie Geflügeleiern, Fellen und Häuten. Die Mindereinfuhr von Halbfabrikaten betrifft hauptsächlich die Importe von Garnen, Leder und unedlen Metallen. Die Abnahme der Einfuhr von Ganzfabrikaten verteilt sich hauptsächlich auf Maschinen, Seidenwaren, Woll- und Baumwollwaren, Konfektionswaren, Instrumente und Uhren u. s. w. In der Ausfuhr zeigt der Export von Ganzfabrikaten den stärksten Rückgang, und zwar betrifft dieser hauptsächlich die Ausfuhr von Zucker, von Textil- und Konfektionswaren, Lederwaren, Holz- und Glaswaren, Mineralölen, Metallwaren und anderen. Unter den Halbfabrikaten weisen die bedeutendste Ausfuhrabnahme auf: bearbeitetes Holz, dann Garne, Leder, Fette und chemische Hilfsstoffe. Der Rückgang unseres Rohstoffexports betrifft in erster Linie Geflügeleier, Felle und Häute, Schlacht- und Zugvieh, rohes Holz, mineralische Brennstoffe und Wolle.

Projekt eines Lyoner Jahrmarktes. Wie uns aus Genf berichtet wird, fanden dort vor kurzem Besprechungen zwischen dem Maire von Lyon und dem Präsidenten der französischen Handelskammer in Genf, betreffend Schaffung eines Jahrmarktes in Lyon statt, der mit der Leipziger Messe in Konkurrenz treten soll. Von französischer Seite wird auf eine rege Beteiligung der Schweizer Handelskreise gerechnet.

Die Preisbewegung auf dem englischen Metallmarkt. Die gewaltige Steigerung der Preise für Metalle und namentlich für Zink in England erfuhr in den letzten Tagen in geradezu stürmischem Tempo eine Fortsetzung. In London ist der Preis für Zink vom 1. bis 11. d. M. um weitere 10 £ auf 115 £ gestiegen ein noch niemals dagewesener Preisstand, der über den des Kupfers um fast 10 £ hinausgeht und damit das gewöhnliche Verhältnis zwischen dem Kupfer- und Zinkpreis vollständig umgestaltet hat. Hierzu bemerkt die »Frkf. Ztg«: In normalen Zeiten betrug der Zinkpreis kaum mehr als ein Drittel des Kupferpreises! In England herrscht eine direkte Zinknot,[1]) unter der nicht nicht nur die dortige Munitionsherstellung, sondern auch die bedeutende Zinkblechindustrie sehr empfindlich leidet, ferner die südafrikanische Goldgewinnung, die Zink in sehr erheblichem Umfange benötigt. Jedenfalls belehrt die ungeahnte Aufwärtsbewegung in Zink und in anderen Metallen England, das gerade auf diesem Gebiet eine weltbeherrschende Rolle zu spielen glaubte, wie sehr es sich auch in dieser Hinsicht in seinen Kalkulationen verrechnet hat. Der Ausfall der deutsch-belgischen Zinkausfuhr nach dem Kriegsausbruch konnte zunächst einigermaßen aus den amerikanischen Vorräten gedeckt werden. In den letzten fünf Monaten 1914 wurden aus den Vereinigten Staaten etwa 50.000 *t* Zink in England eingeführt, während in normalen Zeiten an der Deckung des englischen Zinkimportes von etwa 140.000 *t* Holland, Frankreich und die Vereinigten Staaten zusammen mit rund 10 Prozent beteiligt sind. Die amerikanischen Zinkvorräte, die anfangs 1914 sich auf 41.000 *t* beliefen, waren bis Ende Juni 1914 auf 63 000 *t* angewachsen, sanken aber durch die großen Entnahmen, besonders für England, bis Jahresschluß auf 23.000 *t*. Die Amerikaner machten sich die Verlegenheit Englands, das monatlich etwa 10.000 *t* Zink einführen muß, gründlich zunutze. Die Spekulation bemächtigte sich der an der Zinkgewinnung beteiligten Butte & Superior Copper Co., die im Jahre 1914 bei 2·72 Millionen Dollars Aktienkapital 1·42 Millionen Dollars Gewinn erzielte und daraus 22½ Prozent Dividende verteilte, während die letzte Quartalsdividende bereits eine 30prozentige Jahresausschüttung zur Grundlage hat. Die gegenwärtige Londoner Zinknotierung entspricht einem amerikanischen Preis von über 20 Cents pro Pfund; vor Kriegsausbruch war die Zinknotierung in New York 5 Cents. Die Hoffnungen, die man in England auf die Verarbeitung australischer Zinkerze, die früher vielfach in Deutschland und Belgien verhüttet worden sind, gesetzt hat, sind nicht in Erfüllung gegangen, denn abgesehen von der Schwierigkeit, die Erze zu beziehen, mag man auch auf diesem Gebiet gefunden haben, daß der Vorsprung der deutschen Technik und Erfahrung nicht mit einer Handbewegung zu beseitigen ist. Anscheinend in einem gewissen Zusammenhange mit der neuerlichen Zinkhausse haben auch die Preise der übrigen Metalle in England eine weitere Steigerung erfahren So schnellte der Preis für Elektrolitkupfer vom 1. bis 11. d. M. von 90 £ auf 96 £; das bedeutet gegen den Preisstand Anfang 1915 eine Verteuerung um nicht weniger als etwa 57 Prozent. Blei, mit dessen Beschaffung England verhältnismäßig unabhängig vom Ausland ist, ging vom 1. bis 11. d. M. von 21½ £ auf 28¼ £, während es bei Jahresbeginn nur 19 £ notierte; es ist also seit damals um etwa 47 Prozent gestiegen. Zinn erhöhte seinen Preisstand innerhalb dieses Monates um 14½ £ auf 175 £ oder seit Jahresbeginn um 16 Prozent.

[1]) Vgl. die bezügliche Notiz in Nr. 21 des »Handelsmuseums« vom 17. Juni l. J. Seite 355.

Glasmangel in England. Einem amerikanischen Konsularberichte aus London entnehmen wir: Obwohl England bedeutende Mengen an Glaswaren erzeugt, ist doch in normalen Zeiten die Glaseinfuhr bedeutend und ihr Ausfall kann nicht leicht wettgemacht werden. Hohlglaswaren, wie insbesondere Tumblers, Weingläser und Flaschen gelangten vor dem Kriege zumeist aus Nordfrankreich und Belgien zum Bezuge und können jetzt ebensowenig importiert werden wie Lampenzylinder, worin der englische Bedarf zumeist vom Kontinente gedeckt zu werden pflegte; die englische Produktion hierin ist geringfügig und die gegenwärtigen Engros-Preisnotierungen weisen eine 300prozentige Steigerung auf. Ein empfindlicher Mangel macht sich ferner in Glassorten für chemische Laboratorien sowie in optischen Gläsern fühlbar.

Der schwedische Export nach Finnland. Aus Stockholm wird uns geschrieben:

Das schwedische Generalkonsulat in Helsingfors hat kürzlich seinen Jahresbericht erstattet, worin besonders der schwedische Export nach Finnland behandelt wird. Das Generalkonsulat erinnert eingangs daran, daß, seitdem der Import von deutschen Waren durch den Kriegsausbruch aufgehört hat, die Verbindungen mit Skandinavien lebhafter geworden sind und der Einkauf von schwedischer Ware sich erhöht hat. Besonders haben sich die schwedischen Firmen, welche durch ein eigenes Filialkontor in Finnland arbeiten, das Vertrauen der Käufer erworben und diese Form für den Export-

handel nach Finnland wird von den größten industriellen Unternehmen des Landes allen größeren Fabrikanten und Exporteuren empfohlen, welche sich einen bedeutenderen und dauernden Markt in Finnland bewahren oder erwerben wollen. Das Amt erinnert daran, daß exakte und vollständige Offerte wie gewissenhafte Erfüllung aller eingegangenen Lieferungsverbindlichkeiten die notwendigen Voraussetzungen sind, um den Markt nach Schluß des Krieges zu behalten.

Befürwortet wird besonders die Errichtung von Filialen in Finnland. Das Konsulat erinnert, daß vor einigen Jahren der Vorschlag gemacht worden ist, daß eine Anzahl schwedischer Produzenten und Exporteure sich für eine gemeinsame Verkaufsorganisation in Finnland zusammenschließen sollten. Die vielen industriellen Unternehmen, sowohl größere wie kleinere, für welche der finnische Markt zu klein ist, um eigene Filialen zu unterhalten, könnten sich die unbestreitbaren Vorteile ohne allzu bedeutende Kosten durch einen solchen, in geeigneter Auswahl geschehenen Zusammenschluß für ein gemeinsames Filialkontor sichern.

Die Wirtschaftslage in Niederländisch-Indien. Der Jahresbericht der Niederländischen Handel Maatschappij pro 1914 bemerkt, daß die Weltkrisis und die trockene Witterung einen ungünstigen Einfluß ausgeübt haben. Infolge der großen Steigerung der Zuckerpreise und der gesunden Lage der Kolonie griff die Krise jedoch nicht weiter um sich. In den letzten Monaten haben sich der Import- und Exporthandel wieder belebt. In den Straits war die Lage vor Kriegsausbruch nicht günstig. Die Regierung hat während der Krise kräftig Hilfe geleistet und infolgedessen hat sich die Lage noch verhältnismäßig befriedigend entwickelt. Der Export von Gummi aus den Malaystaaten stieg von 35.000 auf 46.000 *t*. Von der finanziellen Unterstützung, welche die Regierung den Gummigesellschaften angeboten hat, brauchte nur ein mäßiger Gebrauch gemacht zu werden. Für die Zinnminen war die Lage nicht günstig, ebensowenig für die Koprainteressen.

Industrie, Landwirtschaft.

Die Baumwollproduktion von Adana. Einem Berichte des Konsuls der Vereinigten Staaten in Mersina zufolge belief sich die Baumwollernte in der Provinz Adana 1914 auf 140.000 Ballen, wovon jedoch etwa 20.000 Ballen, die beim Einsammeln verdarben, in Abzug zu bringen sind. Ein nicht bedeutender Export fand nach Italien statt. Die vier in Tarsus und Adana vorhandenen Baumwollspinnereien liegen seit Juli vorigen Jahres still, doch hat eine Weberei in Tarsus den Betrieb aufrecht erhalten. An Baumwollsamen wurden etwa 45.000 *t* produziert, doch ist ihre Verwertung schwierig, da nur eine der beiden Ölmühlen in Mersina erst vor kurzem den Betrieb in reduziertem Maßstab wieder aufgenommen hat. Ölkuchen werden als Feuerungsmaterial verwendet, da Absatzmöglichkeiten dafür nicht vorhanden sind und es an Kohle fehlt.

Kommunikationsmittel, Schiffahrt &c.

Der Verkehr im Suezkanal 1914. Dem Jahresberichte der Suezkanal-Gesellschaft pro 1914 zufolge fiel der Handelsverkehr durch den Kanal in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1914 um rund 40 Prozent. Die Gesellschaft erlitt in den ersten fünf Kriegsmonaten einen Ausfall von 6,500.000 Francs, der sich nach Abrechnung für die ersten sieben Monate des Jahres auf 4,500.000 Francs ermäßigte. Seit Beginn 1915 ist der Ausfall gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres gleich 35 Prozent netto. Es wird für 1914 eine Dividende von 120 Francs vorgeschlagen und 18,000 000 Francs werden dem Reservefonds überwiesen.

In 1914 verringerte sich der gesamte Schiffsdurchgang um 624.389 *t*; er fiel für Handelsschiffe um 3 Millionen *t*, während der Kriegs- und Transportschiffverkehr um 2,250.000 *t* stieg. Die Abnahme im Handelsschiffverkehr wurde hauptsächlich durch den Ausfall von 1,460 000 *t* österreichischer und deutscher Schiffe verursacht.

Der Personenverkehr einschließlich des militärischen erreichte eine Höchstziffer von 391.772 Personen.

Vergrößerung der amerikanischen Handelsflotte. Amtlichen Angaben zufolge wurden in den Vereinigten Staaten in der Zeit vom 1. Juli 1914 bis 1. Mai 1915 877 Handelsschiffe von zusammen 179.450 *t* gebaut und registriert. Hierzu kommen 142 im Ausland gebaute Handelsschiffe mit 500.705 *t*, so daß sich in diesen zehn Monaten eine Gesamtzunahme von 1019 Schiffen mit 680.155 *t* ergibt, wie sie bisher noch in keinem Jahre erzielt worden ist. Im Rechnungsjahre, endend mit 30. Juni 1907, wiesen die amerikanischen Schiffsregister einen Zuwachs von 596.708 *t* aus und bis zu diesem Jahre hatte das Jahr 1855 mit 586.102 *t* den größten Zuwachs der amerikanischen Handelsflotte aufgewiesen.

Bekanntmachungen der Außenhandelsstelle des k. k. österreichischen Handelsmuseums.

(Nähere Details sind daselbst, Wien, IX./1, Berggasse 16, unter den beigesetzten Geschäftszahlen zu erfragen.)

Vertretung österreichischer Firmen im Ausland wird gesucht:

für *Damenstrohhüte* in Deutschland (13.836);
für *Artikel aller Art* in Brasilien (14.022);
für *diverse Artikel* in Aleppo (8511);
für *Lebensmittel und Toiletteartikel* in Buenos Aires (20.272);
für *Gablonzer Knöpfe und Prager Handschuhe* (21.940);
für *diverse Artikel* in Kreta (21.070);
alle Artikel für Argentinien (12.208);
alle Artikel für Kolumbien (8714);
für *technische Artikel* in Plojesti (6604).

Vorliegende Spezialberichte:

über den Absatz von *Baumwollwaren* (nebst Mustern) aus *Arabien*, *Abessinien*, *Indien*, den *Straits Settlements*, *Persien*, *China*, *Kuba*, *Venezuela*, *Guatemala*, *Chile*, *Siam*.

Diseer Nummer liegt der Jahresbericht für 1914 des k. u. k. Konsularamtes in Konstantinopel bei.

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR: DR. EMIL LOEW. DRUCK VON CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN, V.